

GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE
REDAKTION
IRENE CRUSIUS

NEUE FOLGE 17,1

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ KÖLN

DAS BISTUM MÜNSTER

4,1

DAS DOMSTIFT ST. PAULUS ZU MÜNSTER

1987

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS
BISTUM MÜNSTER

4,1

DAS DOMSTIFT
ST. PAULUS ZU MÜNSTER

IM AUFTRAGE
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
BEARBEITET VON

WILHELM KOHL

1987

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Gedruckt auf säurefreiem Papier
(alterungsbeständig — pH 7, neutral)

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Germania sacra : Histor.-statist. Beschreibung d. Kirche d. Alten Reiches / hrsg. vom Max-Planck-Inst. für Geschichte. Red. Irene Crusius. — Berlin ; New York : de Gruyter

NE: Crusius, Irene [Red.]; Max-Planck-Institut für Geschichte <Göttingen>

N.F. 17: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster. — 4. Kohl, Wilhelm: Das Domstift S[ank]t Paulus zu Münster. — 1987

Das Bistum Münster / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte. — Berlin ; New York : de Gruyter
(Germania sacra ; ...)

4. Kohl, Wilhelm: Das Domstift S[ank]t Paulus zu Münster.
1. — 1987

Kohl, Wilhelm:

Das Domstift S[ank]t Paulus zu Münster / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte bearb. von Wilhelm Kohl. Berlin ; New York : de Gruyter

(Das Bistum Münster ; 4) (Germania sacra ; N.F., 17 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln)

1 (1987).

ISBN 3-11-011030-X

©

1987 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30, Genthiner Straße 13

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30

Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

VORWORT

Im Rahmen der *Germania Sacra* des Max-Planck-Instituts für Geschichte beschäftigt sich erstmals ein Band der Neuen Folge mit Geschichte, Verfassung, geistlichem Leben und Besitz eines der deutschen Domstifte des Mittelalters bis zu seinem Erlöschen in der Säkularisationszeit. Der thematisch aufgebaute Band folgt dem bereits im Jahre 1982 erschienenen mit den Personallisten der Dignitäre, Ämter und Kanoniker (NF 17,2). Beiden Bänden wird ein weiterer mit den Viten der Domvikare, Offizianten und Kammerkleriker folgen (NF 17,3).

Man wird fragen, aus welchen Gründen erst jetzt, nachdem schon dreißig Jahre an der Neuen Folge der *Germania Sacra* gearbeitet wird, die Darstellung eines Domstiftes zur Veröffentlichung gebracht wird, obgleich es doch der historischen Forschung gerade an diesen Bänden sehr gelegen sein muß. Denn bisher wurden neben wenigen Bischofslisten ausschließlich Untersuchungen von Stiften und Klöstern vorgelegt. Die Hauptursache für die Verzögerung liegt im Umfang der für eine solche Untersuchung zu leistenden Arbeit. Die Erfahrung erweist, daß es zwar möglich ist, eine Stifts- und Klosterdarstellung in sachlicher wie personeller Hinsicht im wesentlichen aus dem eigenen Archiv der Institution zu erarbeiten, daß aber die Zahl der aus fremden Archiven notwendigerweise heranzuziehenden Angaben entsprechend der Bedeutung und dem Einzugsgebiet jeder Institution erheblich anwächst. Für die Bearbeitung eines Domstiftes bedeutet das im Grunde genommen, daß möglichst alle Archive innerhalb der jeweiligen Diözese durchgesehen und exzerpiert sein müßten, bevor eine Vollständigkeit der verfügbaren Daten überhaupt erwartet werden kann.

Die Richtlinien für die Bearbeitung der *Germania Sacra* NF setzten deshalb vor dreißig Jahren vorausschauend fest, daß jeder Bearbeiter innerhalb seiner Diözese alle ihm begehrenden Angaben zu geistlichen Institutionen der eigenen und der fremden Bistümer aufnehmen und der Generalkartei zuführen sollte, in der die Unterlagen für die zur Zeit noch nicht in Bearbeitung befindlichen Stifte, Klöster usw. gesammelt wurden. Die Erfahrungen geben diesem auf den ersten Blick aufwendig erscheinenden Verfahren recht. Erst nachdem die meisten, wenn auch nicht alle, geistlichen Archive und zahlreiche Privatarchive der Diözese Münster vom Bearbeiter durchgesehen und verkartet waren, konnte überhaupt der Versuch gewagt werden, den Band über das Domstift in Angriff zu

nehmen. Zumal bei den Personallisten der Domherren (NF 17,2) zeigte sich, daß ein überraschend hoher Anteil an den Eckdaten für die Viten der älteren Kanoniker nicht dem domkapitularen, sondern fremden, nicht zuletzt Privatarchiven des Adels entstammten.

Für den nunmehr vorgelegten, thematisch ausgerichteten Band gilt diese Feststellung nicht im selben Umfang. Die meisten Unterlagen lieferten hierfür die domkapitularen Archive selbst. Dagegen wuchsen die sachlichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des ungeheuer weit verzweigten Organismus eines alten Domstiftes vor allem deshalb, weil eine derartige Institution, wie jedem Historiker vertraut ist, nicht nach logischen Prinzipien aufgebaut und übersichtlich nach Zuständigkeiten geordnet ist, sondern sich im Laufe der Jahrhunderte mehr oder weniger frei entfaltete. Den Zeitgenossen erschien nicht die möglichst klare Übersichtlichkeit der Organisation als Leitziel, sondern die Erhaltung und Verteidigung des Althergebrachten. Hier ist nicht der Platz, sich mit dem Für und Wider beider entgegenstehenden Lebensauffassungen auseinanderzusetzen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur das Ergebnis der von der mittelalterlichen Mentalität getragenen Entwicklung: ein fast undurchschaubares Mit- und Nebeneinander vieler Einzelorganisationen, die nicht selten gleiche oder zumindest ähnliche Aufgaben wahrnahmen. Eine Vielzahl von Verwaltungen und Kassen arbeitete ohne erkennbare organisatorische Einordnung in den Gesamtorganismus und weithin ohne Kontrolle, wie sie nach modernen Gesichtspunkten unabdingbar wäre. Trotzdem funktionierte der gewaltige Gesamtkörper des Domstifts verhältnismäßig reibungslos, wenn auch nach heutigen Anschauungen kaum effektiv.

Eine historisch-statistische Darstellung, wie sie die *Germania Sacra* im Auge hat, muß selbstverständlich anstreben, in das bereits den Säkularisierungskommissaren als unentwirrbares Durcheinander erscheinende Wesen des Domstiftes Übersicht zu bringen. Bis zu einem gewissen Grade ist das auch möglich. Nur sollte sich der Leser stets vor Augen halten, daß die vom Bearbeiter hergestellte „Ordnung“, wie sie sich am augenfälligsten im Inhaltsverzeichnis spiegelt, keineswegs dem Bewußtseinsstand der Zeitgenossen entspricht. Dieser empfand vielmehr keinerlei Bedürfnis einer durchschaubaren Gliederung des Gesamtkomplexes „Domstift“. Ihm genügte es, wenn jede institutionelle und personelle Instanz ihre Rechte ungestört ausüben konnte, ohne von anderen Ansprüchen gekränkt zu werden. blieb das alte Herkommen gewahrt, so bestand für ihn kein Grund zu äußerem Eingreifen oder gar zu einer Umformung der nach Meinung der Zeit von altersher bewährten Einrichtungen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzen Tendenzen ein, alte Institutionen allmählich durch effektiver arbeitende Verwaltungsbehörden abzulösen.

Neben diesen sachlichen Problemen fallen die persönlichen des Bearbeiters zwar von der Bedeutung her geringer, von der Arbeitslast her gesehen aber nicht weniger ins Gewicht, um die späte Bearbeitung des Bandes zu erklären. Das einem normalen Landesarchiv durchaus vergleichbare, riesige domkapitularische Archiv, durch Verzeichnungen des 18. und 19. Jahrhunderts keineswegs leichter überschaubar gemacht, forderte für die Durchsicht einen hohen Zeitaufwand. Auch die Verwertung der weitgestreuten Literatur über das münsterische Domstift wie über die Domkapitel im allgemeinen forderten ihren zeitlichen Tribut. Vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wäre es dem Bearbeiter nicht möglich gewesen, diesen Lasten gerecht zu werden.

Um den Band nicht ungebührlich anschwellen zu lassen, erwies sich strenge Beschränkung auf das Wesentliche als geboten. So mußten im Abschnitt „Geistliches Leben“ viele Angaben ohne eingehende Auswertung als Quellen stehen bleiben, z. B. die Zusammenstellungen der münsterischen Kalendare und die Reliquienverzeichnisse. Der Bearbeiter hofft jedoch, damit trotzdem liturgiegeschichtlichen Untersuchungen den Boden bereitet zu haben. Er hat sich mit wenigen Hinweisen auf Zusammenhänge begnügt, so sehr ihn in einzelnen Fällen eine nähere Beschäftigung lockte. Ähnlich verhält es sich mit der Besitzgeschichte. Sie verdeutlicht im wesentlichen den Aufbau des domkapitularischen Gesamtbesitzes in seinen verschiedenen Organisationsformen, geht aber nur gelegentlich, in besonders folgenreichen Fällen, auf die Geschichte einzelner Besitzstücke ein. Nach den Richtlinien der *Germania Sacra* bleibt die Erforschung der Besitzentwicklung einer geistlichen Institution der Landesgeschichte vorbehalten.

So konnte auch die Baugeschichte nur kurz abgehandelt werden. Einmal liegt hierfür eine ausführliche Darstellung von Max Geisberg nach dem bisherigen Stand der Kenntnisse vor, zum andern beginnt gerade zum jetzigen Zeitpunkt eine nicht zuletzt durch die an anderer Stelle vom Bearbeiter des vorliegenden Bandes aufgestellte These vom Vorhandensein einer Kathedalkirche der Jungfrau Maria neben der ursprünglichen Mönchskirche St. Paulus, beides Gründungen Liudgers, angeregte Grabung auf dem Herrenfriedhof, um die Fundamente der Kathedrale eindeutig zu lokalisieren, was in den dreißiger Jahren versucht, aber nicht gelungen ist. Ergebnisse sind nach Aussage der Archäologen erst in den nächsten zwei bis drei Jahren zu erwarten. Gleichzeitig fanden aus Anlaß des Einbaus einer neuen Orgel im südlichen Ostquerschiff (Johannischor) Notgrabungen statt, die den Beweis erbrachten, daß der ältere Kirchbau vor dem 13. Jahrhundert an dieser Stelle dieselbe Südmauer besaß wie heute, jedoch über kein Ostquerschiff verfügte. Dieses wurde vielmehr erst

um die Mitte des 13. Jahrhunderts errichtet. Seine südliche Außenmauer überschneidet einen Friedhof des 11. und 12. Jahrhunderts mit sorgfältig angelegten Gräbern. Die Bestatteten liegen mit dem Kopf nach Westen. Gräber desselben Friedhofs wurden bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei der Errichtung der Galenschen Kapellen aufgefunden (vgl. § 3 Ab). Wahrscheinlich handelt es sich um den Friedhof der münsterischen Ministerialen diesseits der Aa, die das Bestattungsrecht *apud ecclesiam maiorem* besaßen. Unter der Grabschicht der genannten Epoche liegt eine weitere mit Baumsärgen einer noch älteren Zeit. Wenn alle diese archäologischen Untersuchungen abgeschlossen sind, soll ein zusammenfassender Band über die Baugeschichte des münsterischen Doms von Uwe Lobbedey erscheinen, der sicherlich manche bisherige Anschauung in ein anderes Licht rücken wird.

Die formale Bearbeitung des Bandes richtet sich nach den bewährten Richtlinien der *Germania Sacra*. Quellenangaben aus dem im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv lagernden domkapitularischen Archiv erscheinen lediglich in Form der Signatur. In allen anderen Fällen wird das jeweilige Archiv mit der Signatur angeführt.

Das Gesamtverzeichnis der Literatur (§ 2) ist nach Verfassern bzw. Titeln alphabetisch geordnet. Dagegen sind die Literaturangaben in verkürzter Form vor jedem Paragraphen nach dem Erscheinungsjahr der Veröffentlichung angeordnet, um den Gang der Forschung auf dem speziellen Gebiet zu verdeutlichen.

Von der nunmehr bestehenden Möglichkeit, den Bänden der *Germania Sacra* Karten und Pläne beizugeben, wurde Gebrauch gemacht. Besonders die Besitzverteilung konnte damit besser veranschaulicht werden. Zu danken habe ich Herrn Karteningenieur Thomas Kaling, Münster, für die sehr sorgfältige Ausführung meiner Entwürfe, die er unentgeltlich in seiner Freizeit vorgenommen hat.

Frau Dr. Irene Crusius vom Max-Planck-Institut für Geschichte, *Germania Sacra*, danke ich für die ständige Begleitung der Drucklegung des Bandes, Herrn Prof. Dr. Franz-Josef Heyen, Koblenz, für wertvolle Ratschläge. Auch meiner Frau habe ich, wie immer, für ihre unverdrossene Hilfe und Geduld bei der Anfertigung des Manuskriptes und Registers herzlich zu danken. Ohne ihre Hilfe könnten diese Arbeiten nur in sehr viel längeren Zeiträumen beendet werden. Verlag und Druckerei haben mir durch außerordentlich sorgfältige Satzanzfertigung die Arbeit sehr erleichtert.

Münster, 15. April 1987

Wilhelm Kohl

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Abkürzungen	XV
1. Quellen, Literatur, Denkmäler	1
§ 1. Quellen	1
a. Ungedruckte Quellen	1
b. Gedruckte Quellen	12
§ 2. Literatur	17
§ 3. Denkmäler	33
A. Die Bauten	33
a. Die Domkirche	34
b. Anbauten an der Domkirche	48
c. Kirchen und Kapellen auf dem Domhof	52
d. Die Domburg	59
e. Andere Gebäude auf dem Domhof	63
B. Inneneinbauten und Ausstattung	67
a. Altäre	70
b. Steinskulpturen	82
c. Holzkulpturen	85
d. Laternen und Leuchter	86
e. Domschatz	86
f. Wandmalereien	92
g. Textilien	92
h. Glasfenster	93
i. Tafelmalerei	93
k. Grabsteine und Epitaphien	93
l. Bronzegußwerke	93
m. Glocken	94
n. Lettner und Chorausstattung	95
o. Astronomische Uhr	95
p. Inschriften	96
q. Orgeln	96
r. Kapitelssaal	97
s. Ansichten	97
2. Archiv und Bibliothek	99
§ 4. Archiv	99
§ 5. Bibliothek	104
3. Historische Übersicht	113
§ 6. Name, Patrozinium und Lage	113
a. Name	113

	b. Patrozinium	114
	c. Lage	116
§ 7.	Gründung	118
§ 8.	Geschichte des Domstifts bis 1535	127
§ 9.	Geschichte des Domstifts bis zur Säkularisierung	153
4.	Verfassung	173
§ 10.	Verfassung des Domstifts im allgemeinen	173
§ 11.	Verhältnis des Domkapitels zum Ordinarius	178
§ 12.	Rolle des Domkapitels in der Landesverwaltung	193
§ 13.	Archidiakonate	201
	a. Die Archidiakonate im allgemeinen	202
	b. Die Archidiakonate im einzelnen	203
§ 14.	Pfarrrechte	211
§ 15.	Verhältnis des Domstiftes zu den münsterischen Kollegiatkirchen	215
	1. Kollegiatstift zum Alten Dom St. Pauli	215
	2. Kollegiatstift zu St. Martini	217
	3. Kollegiatstift zu St. Ludgeri	217
	4. Kollegiatstift St. Mauritz vor Münster	218
	5. Kollegiatstift Dülmen	219
	6. Kollegiatstift Horstmar	220
	7. Kollegiatstift Borken	220
§ 16.	Vogtei	220
§ 17.	Das Kapitel	224
	a. Das Kapitel insgesamt	224
	b. Mitgliederzahl des Kapitels	229
	c. Dignitäten	233
	1. Dompropst 233; 2. Domdechant 238; 3. Domscholaster 240;	
	4. Domküster (Thesaurar) 241; 5. Vicedominus 244	
	d. Ämter	245
	1. Domkantor 245; 2. Domkellner 246; 3. Dombursar 250	
	e. Domsenior	253
	f. Besetzung der Kanonikate und Vakanz	253
	1. Turnus 253; 2. Päpstliche Provisionen 254; 3. Preces primariae	
	256; 4. Tausch 256; 5. Vergabe der Galenschen Präbenden 257;	
	6. Ausscheiden durch Tod 257; 7. Ausscheiden durch Resigna-	
	tion 258; 8. Entsetzungen 259	
	g. Qualifikationsbedingungen	259
	1. Mindestalter 259; 2. Eheliche Geburt 261; 3. Gesundheit 261;	
	4. Weihegrad 261; 5. Ständische Herkunft 261; 6. Eintrittsge-	
	bühren 265; 7. Studium 266; 8. Glaubenseid 266	
	h. Aufnahme- und Emanzipationsmodus	267
	1. Aufnahme und Possession 267; 2. Emanzipation 268	
	i. Rechte	270
	1. Sitz im Chor (stallum) 270; 2. Sitz und Stimme im Kapitel	
	270; 3. Einkünfte 270; 4. Erlaubnis zur Absenz 271; 5. Jubiläum	
	271; 6. Bestattungsrecht 272	

k.	Pflichten	272
1.	Chorgebet 272; 2. Residenz 273; 3. Teilnahme an Kapitelssitzungen 275; 4. Testierpflicht 276; 5. Memorienfeier 276; 6. Kleidung 276; 7. Zölibat 278	
l.	Standesfragen	281
m.	Geographische Herkunft	283
n.	Mehrfachpräbendierungen	283
§ 18.	Die Domvikarien	284
a.	Die Domvikarien insgesamt	284
b.	Die Vikarien in der Domkirche	302
1.	Vicaria episcopalis 302; 2. Vikarien am Hochaltar 303; 3. Primaltar 310; 4. S. Johannis baptiste 313; 5. SS. Laurentii et Vincentii 313; 6. S. Mariae Magdalenae 314; 7. S. Catharinae 316; 8. b. Mariae virginis veteris chori 317; 9. S. Petri apostoli 319; 10. S. Pauli apostoli 320; 11. S. Andreae 321; 12. S. Blasii 322; 13. S. Elisabeth 323; 14. S. Stephani 323; 15. SS. Gregorii et Ursulae 323; 16. S. Walburgis 324; 17. SS. Trium regum 324; 18. SS. Caroli et Oswaldi 326; 19. SS. Decem millium martyrum 326; 20. SS. Fabiani et Sebastiani 327; 21. Omnium sanctorum 327; 22. SS. Ludgeri et Remigii 328; 23. S. Wilhelmi sive Lazari 328; 24. S. Mauritii 329; 25. SS. Anthonii abbatis et Georgii martyris 330; 26. SS. Quatuor doctorum 330; 27. SS. Quatuor evangelistarum 331; 28. SS. Caeciliae et Dorotheae 331; 29. S. Josephi 332	
c.	Kapelle b. Mariae virginis	332
d.	Kapelle S. Michaelis	338
1.	Rektorat 338; 2. Vikarie SS. Eligii, Antonii et Margarethae 340	
e.	Kirche (Kapelle) S. Jacobi apostoli maioris	341
1.	Pastorat (Rektorat) 341; 2. Vikarie S. Theobaldi eremitae 341; 3. Vikarie SS. Trinitatis, SS. Bartholomaei et Alexii 342; 4. Vikarie b. Mariae virginis 342	
f.	Kapelle S. Nicolai	342
1.	Rektorat 342; 2. Vikarie SS. Trium regum et S. Catharinae 344; 3. Vikarie SS. Olavi et Huberti 345; 4. Vikarie S. Andreae apostoli 345; 5. Vikarie SS. Alexii, Erasmi et Scholasticae 346	
g.	Kapelle S. Margarethae virginis	347
1.	Rektorat 347; 2. Vikarie SS. Bernardi, Basilii et Alexii conf. 347; 3. Vikarie S. Crucis, SS. Margarethae et Barbarae virginum 348	
h.	Kapelle S. Annae	348
i.	Kapelle S. Elisabethae	349
k.	Galensche Kapellen	349
l.	Geistliche Ämter der Domvikare	349
1.	Succentor 349; 2. Concenter 351; 3. Tertius cantor 352; 4. Albinus 353; 5. Aspersor 354	
§ 19.	Die Domkameraleen	354
§ 20.	Weltliche Bedienstete	360
§ 21.	Die Domimmunität	364

§ 22.	Siegel und Wappen	366
	a. Große Kapitelssiegel	366
	b. Ad-causas-Siegel	368
	c. Sondersiegel	369
	d. Wappen	370
§ 23.	Münzen	370
§ 24.	Kalender	373
5.	Geistiges Leben	375
§ 25.	Gottesdienstliche Ordnungen	375
	a. Allgemeines	379
	b. Die Feste des Kirchenjahres	389
	c. Musik und Glockengeläut	407
§ 26.	Kalender	411
	a. Entwicklungstendenzen	411
	b. Das münsterische Kalender	417
§ 27.	Dompredigt	453
§ 28.	Prozessionen und Wallfahrten	460
§ 29.	Bruderschaften	465
§ 30.	Reliquienkulte	471
§ 31.	Ablässe	481
§ 32.	Armen- und Krankenpflege	483
§ 33.	Domschule, Bildung und literarische Tätigkeit	488
6.	Besitz	501
§ 34.	Verzeichnisse	501
§ 35.	Besitz der Dompropstei	512
§ 36.	Kapitelsbesitz: Präbendalgut	516
	a. Allgemeines	516
	b. Die älteren Ämter	529
	c. Die jüngeren Ämter	532
	1. Amt Brockhof oder Meckman 532; 2. Amt Albachten und Bösensell 533; 3. Amt Aldrup 534; 4. Amt Püning 535; 5. Amt Pröbsting zu Ostbevern 536; 6. Amt Pröbsting zu Rinkerode 536; 7. Amt Lembeck und Dahl 537; 8. Amt Lembeck und Pröbsting zu Nordwalde 538; 9. Amt Hiddinghoff 538; 10. Amt Reken 539; 11. Amt Olfen 539; 12. Amt Elperding 539	
	d. Geographische Lage des Präbendalguts	539
	e. Erträge des Präbendalguts	553
§ 37.	Besitz der Dignitäten und Ämter	555
	a. Domdechanei	555
	b. Domscholasterei	558
	c. Domküsterei (Thesaurarie)	558
	d. Vicedominat	562
	e. Domkantorei	563
	f. Domkellnerei	564
	g. Domburse	566

§ 38. Sondercorpora des domkapitularischen Besitzes	571
a. Allgemeines	571
• b. Archidiakonate	572
c. Propsteien	574
1. St. Martini 574; 2. St. Ludgeri 575; 3. Friesland 575; 4. Alter Dom 575; 5. St. Mauritiz 576	
d. Alte Obödienzen	577
1. Greffen 579; 2. Havixbeck 579; 3. Altenberge 580; 4. Officium camerae (Kammeramt) 580; 5. Hiddingsel 581; 6. Friesland 581; 7. Haskebrügge 582; 8. Officium infirmorum 582; 9. Buldern und Angelmodde 583; 10. S. Blasii 584; 11. Sommersell 584; 12. Ladbergen 585; 13. Zehnten zu Havixbeck 585; 14. Eine Mark in Greffen 585; 15. Schölling 586; 16. Hellen 586; 17. Ostenfelde 587; 18. Greving 587	
e. Jüngere Obödienzen	588
1. Köbbing und Lepering 588; 2. Spiekerhof 589; 3. Schwienhorst 590; 4. Senden 590; 5. Lembeck 591; 6. Heede 592	
f. Die bischöflichen Kaplaneien (Archidiakonate) und Ämter	592
1. Billerbeck 592; 2. Warendorf 593; 3. Beckum 593; 4. Lohn 593; 5. Grutamt 594; 6. Großes und Kleines Weißamt 594; 7. Wilbrenning 597; 8. S. Michaelis 597; 9. Bockholt 598; 10. Mesum 598	
g. Oblegien	598
1. Gassel maius 599; 2. Gassel minus 599; 3. Gronover maius 599; 4. Gronover minus 601; 5. Holthausen 601; 6. Holthausen minus 601; 7. Schmalamt 602; 8. Käsamt 602; 9. Darfeld 603; 10. Zehnt zu Amelsbüren 604; 11. Averholthausen 604; 12. Gelinghof 604; 13. Lintberge 605; 14. Althof 605; 15. Stodtbrock 605; 16. Brirup 606; 17. Kump 606; 18. Subcelleraria 606; 19. Kirche zu Roxel 606; 20. Lövelinglo 606; 21. Kirche zu Angelmodde 607; 22. Averbek 607; 23. Kelinghof 607	
h. Vergleichbare Größenverhältnisse der Sondercorpora zur Zeit der Säkularisation	607
i. Domelemosin	608
k. Domwerkmeisterei (Domfabrik)	609
l. Domprovision	610
m. Amt Lüdinghausen	611
n. Haus Schonebeck	613
o. Haus Schönefliet	614
p. Gogerichte	616
1. Gogericht zum Bakenfeld 616; 2. Gogericht zur Meest 617; 3. Gogericht Telgte 617; 4. Gogericht Senden 618	
§ 39. Besitz der Domvikarien und Kameralen	618

Sach- und Namensregister	620
------------------------------------	-----

Anhang

Abb. 1: Kirchen, Kapellen und Kurien auf dem Domhof um 1400

Abb. 2: Schematische Situation der Domburg im 9. Jahrhundert

- Abb. 3: Verkehrslage von Mimigernaford in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts
Abb. 4: Die Archidiaconate der Diözese Münster (1313)
Abb. 5: Aufteilung der Dompfarrei innerhalb der Stadt und die Lage der Kollegiatkirchen (Stand etwa seit 1175)
Abb. 6: Die Domkirche mit angebauten Kapellen und ihren Altären (in Anlehnung an einen Grundriß um 1710 nach Peter Pictorius d. J. mit Ergänzungen)
Abb. 7: Geographische Lage des Präbendalgutes
Abb. 8: Ämter des Präbendalgutes seit dem Spätmittelalter
Abb. 9: Gogerichte des Domkapitels

ABKÜRZUNGEN

Soweit nicht allgemein üblich oder im Dahmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte 1. ¹⁰1969 S. 30–79 aufgeführt. Weitere Abkürzungen vgl. in GS NF 17,2 S. XI–XIV.

A.	= Akte(n)
AASS	= Acta Sanctorum
AV	= Altertumsverein Münster
BAM	= Bistumsarchiv Münster
BKD	= Bau- und Kunstdenkmäler
Bs.	= Bauerschaft
BSS	= Bibliotheca Sanctorum
CTW	= Codex Traditionum Westfalarum
DA	= Domarchiv
F.	= Fach
FM	= Fürstentum Münster
GV	= Generalvikariat
Hs.	= Handschrift
INAWestf	= Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens
Jh.	= Jahrhundert
K.	= Kasten
KabReg	= Kabinettsregistratur des Fürstentums Münster
Ksp.	= Kirchspiel
MGQ	= Geschichtsquellen des Bistums Münster
MLA	= Fürstentum Münster, Landesarchiv
Prod.	= Domkapitel Münster, Produkte
Prot.	= Domkapitel Münster, Protokolle
RKG	= Reichskammergericht
StadtAM	= Stadtarchiv Münster
StAM	= Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster
T.	= Teil
U.	= Urkunde
UB	= Urkundenbuch
WestfSiegel	= Die Westfälischen Siegel des Mittelalters
WestfUB	= Westfälisches Urkundenbuch

1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

§ 1. Quellen

a. Ungedruckte Quellen

Als Hauptquelle für die Geschichte des Domkapitels zu Münster dient das Archiv dieser Institution. Der bei weitem größere Teil befindet sich heute im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster, ein kleinerer Teil im Bistumsarchiv Münster. Die Aufteilung ist in einigen Fällen vom Zufall diktiert und entspricht keinen rechtlichen Grundlagen, jedoch gilt als durchgehender Grundsatz für die Zuweisung an die beiden Archive, daß aus dem insgesamt infolge der Säkularisierung des Domkapitels dem Staate zugefallenen Archiv die Teile in die Obhut der kirchlichen Behörden zurückgegeben wurden, die für den Kultus weiterhin von Bedeutung waren oder fortlebende geistliche Stiftungen betrafen.

Zur Geschichte des Archivs und zu älteren Verzeichnungen wird in § 4 das Notwendige gesagt.

1. Staatsarchiv Münster

Die heute noch gültige Aufnahme der domkapitularischen Bestände beruht im wesentlichen auf der Verzeichnung mehrerer Registratoren des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Das Zusammenbinden der Verzeichnisse des Hauptbestandes in vier starken Repertorien hat es mit sich gebracht, daß die Signaturen der Einzelgruppen mit I, II, III und IV beginnen, ohne daß sich darin eine logische Gliederung spiegelte. Immerhin liegt der Gesamtgliederung ein überlegtes Schema zugrunde, das die Übersicht erleichtert, sofern man die Besonderheiten nicht aus dem Auge verliert.

Der Bestand „Domkapitel Münster“ gliedert sich folgendermaßen:

Privilegien: I A Päpstliche Privilegien; I B Kaiserliche Privilegien; I C Bischöfliche Privilegien

Bischof: I D Bischöfliche Juramente; I E Wahlkapitulationen, Koadjutoreisachen, Bischofswahlen

Domkapitel: I E Kapitelsstatuten; I F Präbendalsachen

Archidiakonate: I H Archidiaconalia

Testamente und Stiftungen: I J Bischöfe; I K Domherren und Domvikare; I L Erbkämmereramtsamt

Stifter und Klöster: I M Überwasser, St. Aegidii, Liesborn; I N Marienfeld, Langenhorst; I O Varlar, Cappenberg, Clarholz; I P Jesuitenkolleg und Universität

Domvikarien und Kapellen: I Q Benefizialwesen; I R Domvikarien und Kapellen innerhalb der Immunität; I S Burse des Hochaltars und der Leviten; I T Burse der vier Leviten und beiden Diakone am Hochaltar; I U Kapelle b. Mariae virginis im Umgang des Domes; I V Domimmunität

Dignitäten: II A Dompropstei; [Domdechanei s. u., selbständiger Bestand]; II B Domscholasterei; II C Domküsterei (Thesaurarie); II D Vizedominat; II E Subcustodia minor; II F Subcustodia maior; II G Propstei des Alten Doms [jetzt im Bestand Alter Dom]

Stadt Münster: III A Stadt Münster

Gogerichte: III A 1 Generalia; III B Bakenfeld; III C Meest; III D Telgte; III E Senden

Landesherrliche Ämter: III F Wolbeck; III G Werne; III H Rheine; III J Sassenberg; III K Horstmar; III L Dülmen; III M Ahaus; III N Cloppenburg; III O Vechta; III P Lohn (Stadt- und Südlohn) und Lisner Wald

Auswärtige Angelegenheiten: III Q Herrschaften Werth und Middel-donk; III R Klevische Grenze, Herrlichkeiten Ringenberg und Lembeck; III S Emsland; III T Grafschaft Bentheim-Steinfurt mit Borghorst, Herrschaft Rheda; III U Grafschaft Tecklenburg; III V Herrschaft Lingen; III W Grafschaft Ostfriesland; III X Herrschaften Delmenhorst, Harpstedt, Goldenstedt, Twistringen und Wildeshausen; III Y Herrschaften Bredevoort und Borculo; III Z Herrschaft Gemen; III Aa Fürstbistum Osnabrück; III Bb Confoederationes und Verträge

Landtag: IV A Landtagssachen und Militaria

Reich und Niederrheinisch-Westfälischer Kreis: IV B Reichs- und Kreissachen

Kammersachen: IV C Hofkammersachen; IV D Kammergüter; IV E Kammerlehen

Obligationen: IV F Abgelöste Obligationen des Domkapitels; IV G Abgelöste Obligationen der Pfennigkammer, darin auch Schatzungssachen; IV I Auf der Familie von Kerckerinck zur Borg haftende Kapitalien

Münzwesen: IV H Münzsachen

Bedienstete: IV K Bestellungen

Jagd und Fischerei: IV L Jagd- und Fischereisachen

Vermischtes: IV M und IV N Miscellanea

Buchdruckerei: IV O Buchdruckerei des Domkapitels

Zum Hauptbestand zu rechnen sind die Bestände „Domkapitel Münster, Produkte“ und „Domkapitel Münster, Neuere Registratur“. Die Produkte enthalten Akten, die dem Hauptbestand zum Zwecke der Vorlage (Produzierung, daher die Bezeichnung Produkte) bei den preußischen Behörden nach 1802 entnommen wurden. Ein großer Teil der in diesem Repertorium verzeichneten Stücke ist inzwischen wieder an die alte Stelle zurückgelegt. Bei dem Rest ist die Wiedereinfügung problematisch oder nicht durchführbar, da eine dafür geeignete Stelle nicht besteht. Der größte Teil der „Produkte“ entstammt dem ausgehenden 18. und dem frühen 19. Jahrhundert, jedoch finden sich vereinzelt auch ältere Stücke bis zum 16. Jahrhundert zurück darunter. Die „Neuere Registratur“ umfaßt beinahe ausschließlich Verwaltungsakten des späten 18. Jahrhunderts, die damals nicht mehr dem allgemeinen Archiv zugeführt worden sind. Vereinzelt finden sich auch in ihr ältere Akten bis in das 16. Jahrhundert.

Kapitelsprotokolle liegen von 1576 an mit wenigen Lücken vor. Rechnungen beziehen sich auf die jeweiligen Fonds.

Produkte

Politica, Regierungssachen (darin auch Markensachen), Kammer- und Jurisdiktionsangelegenheiten, Amt Lüdinghausen, Regierungszeit des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, Geistliche Sachen (Präbendal- und Benefizialsachen, Testamente und Exekutorien, Foundationen), Güter des Domkapitels (adelige und sonstige Güter, Ländereien, Zehnten, Mastsachen, Hörige der Domkellnerei und Domburse), Kapitalien und Renten, Saline Rheine, Armenwesen, Schloßbau in Münster, Kloster Überwasser, Korrespondenz der Domkellnerei, Archidiakonalien (nur betr. die Herrlichkeit Lembeck), Adelsachen, Archiv der Domburse, domkapitulare Offizianten, Spanndienste im Emsland, Hofkammersachen, Wege und Brücken, Gymnasium, Brüchtensachen, Lehen (nur betr. das Gut Sieverding im Ksp. Altenberge, 1624 dem Jesuitenkollegium übertragen), Jagd- und Fischereisachen.

Neuere Registratur

Hoheitssachen, Angelegenheiten der Domherren, Beamte des Domkapitels, Präbenden, Vikarien, Oblegien und Obödienzen, Kurien der Domherren und Häuser der Vikare, Gebäude des Domkapitels (darunter Haus

Schöneflieth), Kapitalien und Grundbesitz, Höfe und Hörige des Domkapitels, Dienste, Zehnten und andere bäuerliche Abgaben, Holzwirtschaft, Jagd und Fischerei, Wasserbau und Brücken, Mühlen, Rechnungswesen, Streitsachen, Testamente (meist von Laien).

Domdechanei

Das Archiv der Domdechanei ist dem Hauptbestand nicht eingefügt worden. Es fehlt dort nach II A, wo es zu erwarten wäre. Der Bestand zeigt folgende Gliederung:

Generalia: Allgemeines betr. die Domdechanei, Statuten, Rechte und Einkünfte.

Specialia: Wahlen der Domdechanten, Visitation der Domvikarien durch die Dechanten, Benefizialwesen, Pfarrkirche St. Jacobi in der Immunität, Kapelle St. Nicolai; Hörige der Domdechanei, die adeligen Güter Geist und Havichorst; Pastorat zu Mesum.

Das inkorporierte Officium infirmorum mit den dazu gehörigen Gütern (vgl. § 38); die Archidiakonate Bocholt und Dülmen, Pastorate und Vikarien daselbst.

Neuere Verwaltungssachen, Rechnungen 1723–1811.

Domkellnerei

Einen der umfangreichsten Bestände unter den domkapitularischen Archiven stellt der Bestand „Domkellnerei“ dar. Der Domkellner verwaltete nicht nur das Präbendalgut (vgl. § 36), sondern übte als Grundherr in fast allen Kirchspielen des Oberstifts Münster ein Mitaufsichtsrecht, gemeinsam mit den anderen in den Kirchspielen vertretenen Grundherren, aus. Ihm stand in derselben Weise auch die Mitwirkung in den Markengerichten und Höltingen zu. Ein großer Teil der Domkellnereiakten lag bis in die jüngste Zeit unverzeichnet (Bestände Domkellnerei B und Domkellnerei C).

Der ältere, zu Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnete Bestand weist folgende Gliederung auf, wobei zu beachten ist, daß der umfangreichste Teil auf die Bauerngüter entfällt:

Domkellnerei A

Gogerichte; Obligationen auf die Landpfennigkammer, auf adelige Häuser, auf Kirchspiele und Städte

Grut zu Münster, Morgenkorn, Wortgelder, Zehnten, Amt Wettendorf, Mühle zu Haltern, Legate an die Kornschreiberei, Spieker zu Telgte, Nobiskrug und Ziegelei

Ländereien, Wiesen und Gehölze; Bauerngüter und Kotten

Große und Lütke Jüdefeld, Ertmann; Ländereien und Gärten vor der Stadt Münster

Konsense der Eigenbehörigen

Weidgerechtigkeiten, Marken, Holzungen, Wegeverbesserung, Markensachen

Domkellnerei B

Hörige Güter, nach Kirchspielen geordnet, aber nicht vollständig

Domkellnerei C

Generalia betr. Abnahme der Kirchspielrechnungen; Specialia betr. die Kirchspiele Ahlen, Albachten, Albersloh, Alstätte, Altenberge, Altlünen, Alverskirchen, Amelsbüren, Angeldomde, Appelhülsen, Ascheberg, Bekkum, Billerbeck, Bocholt, Bockum, Bösensell, Borghorst, Bork, Buldern, Burgsteinfurt, Coesfeld (St. Lamberti und St. Jacobi), Darfeld, Darup, Diestedde, Dingden, Dolberg, Drensteinfurt, Dülmen, Eggerode, Einen, Emsbüren, Emsdetten, Enniger, Epe, Everswinkel, Gescher, Gimble, Greven, Haltern, Handorf, Havixbeck, Heek, Heessen, Herbern, Herzfeld, Hiltrup, Hoetmar, Holthausen, Holtwick, Hopsten, Horstmar, Laer, St. Lamberti in und vor Münster, Leer, Legden, Lette, Löningen, Lüdinghausen, St. Ludgeri in der Stadt Münster, St. Mauritz vor Münster, Metelen; Milte, Neuenkirchen, Nienberge, Nienborg, Nordwalde, Nottuln, Oelde, Olfen, Ostbevern, Ostfelde, Osterwick, Ottmarsbocholt, Ramsdorf, Reken, Rhede, Rheine, Riesenbeck, Rinkerode, Rorup, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Schepsdorf, Senden, Sendenhorst, Seppenrade, Sünninghausen, Telgte, Überwasser in und vor Münster, Vellern, Venne, Vorhelm, Vreden, Wadersloh, Walstedde, Warendorf (Alt- und Neu-), Welbergen, Werne, Weseke, Westbevern, Wettringen, Wolbeck

Domrentmeisterei

Rechnungen 1786—1812

Domburse

Obligationen auf die münsterische Landpfennigkammer, auf adelige Häuser und auf die Domprovision

Kauf- und Rentbriefe auf Kirchspiele, Bauerngüter, Zehnten, Häuser und Ländereien in und bei der Stadt Münster und auf dem Lande

Memorien: Christoph Bernhard von Galen, Ferdinand von Fürstenberg, Friedrich Christian von Plettenberg, verschiedene

Stiftung des hl. Grabes

Exekutorium von Landsberg

Obedientia camerae

Abgelegte Kapitalien

Eigenhörige im allgemeinen (Spezialakten liegen bei den Produkten)

Prozesse

Ordnungen der Domburse

Domprovision

Obligationen auf die münsterische Landpfennigkammer, auf adelige Häuser und auf Kirchspiele

Miscellanea provisionis (darin: Gut Forst im Ksp. Amelsbüren und ein Statut von 1768 zur Verbesserung der durch die Kriegsereignisse erschöpften Domprovision)

Eingelöste Obligationen

Landsbergische und Letmathische Fundationen

Domfabrik (Domwerkmeisterei)

Rechnungen 1603, 1682/83, 1794/97, Obligationen

Domelemosin

Urkunden aus der Zeit von 1527–1562

Domvikarienburg

Prozesse und Obligationen einzelner Vikarien, Rechnungen der Burse 1517–1810 mit Lücken

Archidiakonate

Albersloh (Domkantor), Beckum (Propst zu Beckum), Billerbeck, Bocholt (Domdechant), auf dem Drein (Propst zu St. Martini), Lohn (Domkellner), Warendorf, Winterswick (Propst zu St. Ludgeri)

Dombibliothek

Rechnungen von 1588–1812 mit Lücken

Oblegien

Akten, Einkünfteregister, Rechnungen für folgende Oblegien: Althoff, Averbeck (Ksp. Nottuln), Averholthausen, Brirup, Officium caseorum, Gassel maius, Gassel minus, Gronover maius, Gronover minus, Heitman, Holthausen maius, Kump, Roxel, Schmalamt, Stodtbrock, Subcelleraria

Obödienzen

Akten, Einkünfteregister, Rechnungen der folgenden Obödienzen: St. Blasii sive Somersell, Buldern, Grevinghoff, Hellen, Hiddingsel, Ladbergen, Lembeck, Leppering, Ostenfelde, Schölling (Schölving), Schwienhorst, Senden, Spiekerhof

Amt Lüdinghausen

Akten betr. die Verwaltung des Amtes, Einkünfteverzeichnisse, Amtsrechnungen, Jurisdiktion, Akzise, Schatzung, Grundsteuer, Schutzgelder, Zehnten, Dienste, Wacht und Landfolge, Mühlen, Fischerei und Jagd, Markensachen, Wege und Brücken, Gewässer, Wegebau, Juden

Bestellungen der Amtsherren und Bediensteten, Nachlaßinventare

Lehnsangelegenheiten

Eigenhörige Güter und deren Angelegenheiten, Pertinentien des Hauses Lüdinghausen, Waldungen, Mastsachen, Schulden und Konsenssachen der Eigenhörigen

Kirchen- und Armensachen

Angelegenheiten der Stadt Lüdinghausen

Amt Schönefliet

Bestellungen der Amtsherren, Inventare, Ländereien, Rechnungen, Zehntsachen, Gerichtsangelegenheiten, Marken, Fischerei und Jagd, Brückenbau, Brücken- und Wegezoll, Schifffahrt

Amt Schonebeck

Bestellungen der Amtsherren, Ländereien und Höfe, Reparatur der Amtsgebäude, Rechnungen, Abgaben und Dienste, Wasser- und Mühlenbau, Vikarie auf Große Schonebeck (Stiftungsbriefe vom 26. Februar 1527, 5. April 1528 und 26. Juni 1528. Zu der Vikarie gehörte der Bellinghof)

Erbe Buschmann, 1663 vom Domkapitel dem Amt Schonebeck verkauft

Schaftrift im Detter Feld

Ein Teil der Archivalien wurde 1813 mit dem Verkauf des Amtes an die Familie von Ham übergeben.

In der Handschriftenabteilung des Staatsarchivs befinden sich mehrere Bände, die aus dem domkapitularischen Archiv stammen oder sich auf das Domkapitel beziehen:

Msc. 1 Nr. 1 und 2 Großes Kopiar des Domstifts, sogen. *Liber distinctio-num*, 14./16. Jh.

Msc. 1 Nr. 3 *Extractus seu breve compendium libri distinctionum*, geschrieben im Jahre 1751 von dem Bibliothecarius Johann Ignaz Pathuis

Msc. 1 Nr. 4–6 Neuere Kopiar der zugunsten des Domkapitels ausgestellten Rentbriefe

Msc. 1 Nr. 7 Rotes Buch oder *Liber Rotgeri* mit dem Nachweis aller Güter, Gerechtsame und Statuten, Dignitäten, Obödienzen und Offizien, angelegt im 14. Jh., mit Nachträgen bis zum 18. Jh.

Msc. 1 Nr. 8 Altes Register aller Güter und Renten des Domkapitels, seiner Dignitäten und Ämter, 14./15. Jh.

Msc. 1 Nr. 9 Altes Necrologium, bis etwa 1300 (Bruchstück)

Msc. 1 Nr. 10 Jüngeres Necrologium, bis 18. Jh.

Msc. 1 Nr. 11 Jüngeres Necrologium, bis etwa 1630

Msc. 1 Nr. 12 *Liber memoriarum et fundationum prout ex parte bursae capituli Monasteriensis in choro ecclesiae Monasteriensis affixi et redditibus distribui debent*, 1745 vom Bursensacellan B. J. Schmale angefertigt, bis etwa 1800 fortgeführt.

Msc. 1 Nr. 51 Copiarium der Thesaurarie, angelegt 1581 vom Domthesaurar Bitter von Raesfeld

Msc. 1 Nr. 52 *Liber cambiorum cellerariae* oder Protocollbuch über den Wechsel und die Freilassung der Eigenbehörigen der münsterischen Domkellnerei, seit 1533 geführt

Msc. 1 Nr. 53 *Liber consensuum cellerariae* oder Copiar der den Eigenhörigen der münsterischen Domkellnerei erteilten Consense zur Aufnahme von Kapitalien, 17. Jh., darin Verzeichnis der Eigenhörigen nach Kirchspielen

Msc. 1 Nr. 54 *Liber officiorum* oder Copiar der den Eigenhörigen der Officien der münsterischen Domkirche erteilten Consense

Msc. 1 Nr. 55 *Liber fundationum* oder Copiar der Stiftungsurkunden aller Altäre, Vicarien und sonstigen Beneficien in der Domkirche zu Münster

Msc. 1 Nr. 56 Neues Copiar der Foundationen der Vicarien und anderer Officiationen in der Domkirche (mit Urkunden von 1217–1763), angelegt 1787

Msc. 1 Nr. 57 *Liber copiarum literarum redditualium quatuor officiantium capellae beatae Mariae virginis in ambitu ecclesiae Monasteriensis* (mit Urkunden von 1434–1679), geschrieben 1536

Msc. 1 Nr. 58 *Liber memoriarum* der Marienkapelle im Umgang des Domes, 16. Jh., jetzt unter DKapM I U I Nr. 6

Msc. 1 Nr. 59 Copiar der Urkunden des von Gottfried von Raesfeld gestifteten Dombibliotheksfonds zu Münster (mit Urkunden von 1573–1751), geschrieben 1709, jetzt unter DKapM I U III Nr. 4

Msc. 7 Nr. 201, darin: Dombau zu Münster 1395

Msc. 7 Nr. 450 Münsterische Synodalverordnungen für 1260–1706

Msc. 7 Nr. 465, darin: Verzeichnis der Archidiakonate, *Collationes canonicatum et praebendarum in ecclesia Monasteriensi*, Urkundenabschriften aus domkapitularen Archiven von der Hand des Archivsekretärs von Hatzfeld, 19. Jh.

Msc. 7 Nr. 801 Kaufbriefe der Domwerkmeisterei, Abschriften, für die Jahre 1519–1628

Msc. 7 Nr. 802 Copiar der Konsense der Domkellnerei 1619–1643

Msc. 7 Nr. 803 Desgl. der Dompropstei 1619–1650

Msc. 7 Nr. 804 Gerichtliche Verhandlungen betr. Schulden des Domkapitels 1622

Msc. 7 Nr. 805 Lagerbuch von allen Archidiakonaten, Obödienzen und Oblegien, 18. Jh.

Msc. 7 Nr. 806 a. Einkünfte des Primaltars 1540/41; Copiar der Vikarie SS. Olavi, Hupertii etc. in sacello S. Nicolai; b. *Copiarium capellae S. Nicolai*, mit Urkunden 1282–1515; *Copia authentica fundationis sacelli S. Nicolai*

Msc. 7 Nr. 807 Kapelle S. Michaelis: a. Kopiar des 16. Jh.; b. *Specificatio literarum*, 18. Jh.; c. Urkundenabschriften aus der Zeit von 1334–1474, geschrieben 1581

Msc. 7 Nr. 808 Einnahmeregister der Domkellnerei 1439–1566, mit Lücken

Msc. 7 Nr. 808 I *Redditus praelaturarum, archidiaconatum, oboedientiarum, oblegiorum aliorumque officiorum*, 17./18. Jh.

Msc. 7 Nr. 809 Kopiar der Vikarienburg

Msc. 7 Nr. 810 Korrespondenz des Domkapitels mit dem päpstlichen Legaten Kaspar Gropper und seinem Bruder Johannes 1574

Msc. 7 Nr. 811–817 Heberegister der Domkellnerei 1804/12

Msc. 7 Nr. 818 Ausgaberegister der Domkellnerei

Msc. 7 Nr. 819 *Copiarium vicariae veteris chori*, 15. Jh. mit Nachträgen 16. Jh.

Msc. 7 Nr. 820 Einkünfteverzeichnisse der Domvikarien, 16./18. Jh.

Msc. 7 Nr. 821 *Nachrichten deren Vicarien im Thumb und Collatores omnium beneficiorum totius diocesis Monasteriensis*

Msc. 7 Nr. 822 *Redditus, curtes et bona capituli*, 14. Jh.

Msc. 7 Nr. 823 *Emonitorium vicariae primae veteris chori*

Msc. 7 Nr. 824 *Copiae literarum et iurium spectantium ad altare SS. Ludgeri et Remigii*, mit Urkunden von 1373–1541

Msc. 7 Nr. 825 Verzeichnis von Urkunden und Schriftstücken betr. das Domkapitel, 16./18. Jh.

Msc. 7 Nr. 826 Einkünfteregister der Domdechanei, Domscholasterei, Subcustodia und Domkellnerei; Verzeichnis der domkapitularischen Güter, Ländereien; Einkünfte aus dompropsteilichen Lehen, des Wittamtes, der Obödienzen, Archidiaconate, Offizien, der Domkantorei usw., um 1616

Msc. 7 Nr. 827 Akten betr. die domkapitularischen Gogerichte Bakenfeld, Telgte und Meest

2. Bistumsarchiv Münster

Hier befinden sich heute insbesondere die Archivalien der Domfabrik (INAWestf Beibd 3 S. 454–459), ferner einige Stücke betr. die Domvikarien (ebd. S. 459), das domkapitularische Archiv, die Dombibliothek und die Domimmunität (ebd.). Daran schließen sich einige Liturgica (ebd. S. 459 f.), Akten betr. die Domdignitäten, Ämter und Domherren (ebd. S. 460 ff.), die Domvikarien im einzelnen (ebd. S. 463 ff.), das Benefizialwesen (ebd. S. 465 f.) und die Domkamerale (ebd. S. 466 ff.), den Domkantor, Organisten, Küster und Kellner (ebd. S. 468 f.), einzelne Stiftungen

(ebd. S. 469 f.), den Domkaland (ebd. S. 470) und die Domelemosin (ebd. S. 471–476) an. Die als „Pfarreien und Klöster des Bistums“ innerhalb des Domarchivs bezeichnete Abteilung (ebd. S. 483–500) setzt sich wie die kleineren Abteilungen „Pfarreien in Münster“ (ebd. S. 477–480) und „Klöster und Armenhäuser in Münster“ (ebd. S. 480 f.) aus Akten und Urkunden der ehemaligen Archidiakonate zusammen. Wahrscheinlich stammen auch die „Varia“ (ebd. S. 481 ff.) größtenteils hierher. Unter den genannten Abteilungen befinden sich auch Stücke, die das neue Domkapitel nach 1823 betreffen.

Bemerkenswert sind unter den Akten des Domarchivs im Bistumsarchiv die Kapitelsprotokolle 1572/74, 1589/90 (A.2).

Sammlung der fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und ritterlichen Wappen der Domherren, die von 1500–1572 aufgeschworen wurden, mit Angabe ihrer Grabstätten im Dom (BAM, DA Hs.45).

3. Andere Archive

In der Sammlung des Altertumsvereins Münster (Dep. im Staatsarchiv) befinden sich: Formelbuch und Kopiar 2. H. 18. Jh. (Hs. 346); Bestellungen und Reversalien der Bediensteten 1665–1786 (ebd. 173); Domkellnereirechnung 1786 (ebd. 179); Domrentmeistereirechnung 1786 (ebd. 178); Hebeliste des Domsekretariats 1780–1802 (ebd. 191); Heberegister der sieben Vikare am Hochaltar 1597–1742 (ebd. 68).

Im Archiv Haus Vornholz lagern Akten des Domkapitels aus dem 16. und 17. Jh. (INAWestf Kr. Warendorf S. 169).

Auf Haus Ruhr (von und Zurmühlen) lagert ein Heberegister des 13. Jh. (vgl. § 36).

Angelegenheiten des münsterischen Domkapitels, besonders betr. die Herkunft der Domherren, werden in einer Handschrift der Kölner Dombibliothek behandelt (JbKölnGV 15. 1933).

Es braucht nicht näher begründet zu werden, daß sich Akten betr. das Domkapitel in allen Behörden und geistlichen Archiven befinden, die sich mit dem Domkapitel befaßten oder mit ihm in Verbindung standen. In erster Linie fällt darunter das Säkularisierungsgeschäft. Damit waren die Behörden der Übergangszeit beschäftigt, besonders die Spezialorganisationskommission Münster, die Kriegs- und Domänenkammer (mit ihrer Nachfolgebehörde, dem Administrationskolleg) daselbst, die Ober-, Mittel- und Unterbehörden des Großherzogtums Berg und des Kaiserreichs Frankreich (Kohl-Richtering, Behörden der Übergangszeit S. 7, 14, 17, 124 f., 191, 193, 203, 205, 223, 229, 231 f., 259). Mit dem Verkauf der

ehemaligen domkapitularischen Güter, soweit sie nicht bereits von den Franzosen veräußert waren, befaßte sich die Domänenabteilung der seit 1815 arbeitenden preußischen Regierung in Münster.

Beziehungen zum Fürstbischof und Fürstbistum spiegeln sich in den landesherrlichen Archiven. Besonders zahlreich sind die anlässlich von Rechtsstreitigkeiten entstandenen Akten. Über die Akten des Reichskammergerichtes betr. das Domkapitel unterrichtet das Inventar „Gerichte des Alten Reiches“ T.3 Register bearb. von Helmut Richterling (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 2,3) 1973 S. 245 f.

Das Mainzer Erzkanzlerarchiv (HHStAWien, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Geistliche und Kirchensachen fasc. 19) enthält eine Beschwerde des Domkapitels gegen den Domherrn Freiherrn von Nesselrode 1702. Eine vollständige Übersicht über alle das Domstift betreffende Akten in den Reichsakten kann schon aus räumlichen Gründen hier nicht geboten werden.

Vereinzelte Archivalien aus der amtlichen Tätigkeit der Domherren, meist als Archidiakone, finden sich fast in allen adeligen Privatarchiven der Familien, aus denen münsterische Domherren der Neuzeit hervorgegangen sind.

b. Gedruckte Quellen

- Acta sanctorum quotquot toto orbe coluntur, collegit, digessit, notis illustravit Ioannes Bollandus S. I. Antwerpiae 1643–1644
 Aders Günter unter Mitwirkung von Helmut Richterling, Gerichte des Alten Reiches 1 und 2. 1966–1968; Register bearb. von Helmut Richterling (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 2, 1 u. 2) 1973
 Althoff Gerd, Das Necrolog von Borghorst, Edition und Untersuchung mit einem Beitrag von Dieter Geuenich (VeröffHistKommWestf 40, 1) 1978
 Andernach Norbert s. Regesten der Erzbischöfe von Köln
 Bär Max s. Osnabrücker Urkundenbuch
 Blok P. J. s. Oorkondenboek
 Bömer Alois s. Westfälische Bibliographie
 Boichorst Albert s. Vita beati Suederi
 Bollandus Ioannes s. Acta sanctorum
 Bouma A. C. s. Oorkondenboek
 Carasso-Kok M. s. Repertorium
 Cornelius Carl Adolf, Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich (VeröffHistKommWestf 3, 2 = MGQ 2) 1853, ²1983 mit einem Nachwort von Robert Stupperich
 Darpe Franz, Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels (VeröffHistKommWestf 4, 2 = CTW 2) 1886, Nachdr. 1960
 Degering Hermann s. Westfälische Bibliographie

- Detmer Heinrich s. Hermann Hamelmann
- Dickamp Wilhelm, *Die Vitae sancti Liudgeri* (VeröffHistKommWestf 3, 4 = MGQ 4) 1881
 – s. auch Westfälisches Urkundenbuch
- Erhard Heinrich August, *Regesta Historiae Westfaliae accedit codex diplomaticus* (WestfUB 1. 1847; 2. 1851; Nachdruck 1972)
- Ewald Paul s. Regesta
- Falckenheiner Wilhelm, *Bibliographie der im Druck erschienenen Universitätsmatrikeln 1: Die deutschen Universitäten sowie die deutschen Nationen des Auslandes: Universitäts-Matrikeln. Verzeichnis der Drucke nebst anderen Nachweisen* (Göttingische Nebenstunden 6) 1902, ²1928
- Falkmann August s. Lippische Regesten
- Ficker Julius, *Die münsterischen Chroniken des Mittelalters* (VeröffHistKommWestf 3, 1 = MGQ 1) 1851
 – *Inscriptensammlung, gesammelt 1842/43* (Staatsarchiv Münster, Altertumsverein Hs. 164)
- Finke Heinrich, *Forschungen zur Westfälischen Geschichte in Römischen Archiven und Bibliotheken* (ZVaterländG 45. 1887 T. 1 S. 103–181)
 – s. auch Westfälisches Urkundenbuch
- Friedlaender Ernst s. Ostfriesisches Urkundenbuch
- Geuenich Dieter s. Althoff
- Gratema S. s. Oorkondenboek
- Gross Lothar, *Die Reichsregisterbücher Karls V. hg. vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte in Verbindung mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.* 1930
- Heeringa K. s. Oorkondenboek
- Helmert Friedrich s. *Urkundenbuch der Domkammer, Urkundenbuch des Fraterhauses*
- Hergenoether Joseph, *Leonis X. pontificis maximi regesta.* 1884
- Hermann Hamelmanns *Geschichtliche Werke.* Kritisch neu hg. von Heinrich Detmer 2: *Reformationsgeschichte Westfalens* hg. von Klemens Löffler (VeröffHistKommWestf 9, 2) 1913
- Hobbeling Johann, *Beschreibung des ganzen Stifts Münster.* Dortmund 1742
- Hoberg Hermann, *Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464–1517* (ZSRG Kan. 39. 1953 S. 177–227)
- Holder-Egger Oswald s. *Liudgeri vita Gregorii*
- Hoogeweg Hermann s. Westfälisches Urkundenbuch
- Ilgen Theodor s. *Die Westfälischen Siegel*
- Jaffé Philipp s. Regesta
- Janssen Johannes, *Die münsterischen Chroniken von Röchel, Stevermann und Corfey* (VeröffHistKommWestf 3, 3 = MGQ 3) 1856
- Janssen Wilhelm s. *Regesten der Erzbischöfe von Köln*
- Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen* s. Wilmans
- Kaltenbrunner Ferdinand s. Regesta
- Ketner F. s. Oorkondenboek
- Kindlinger Nikolaus, *Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 1–3.* Münster 1787–1793
- Kisky Wilhelm s. *Regesten der Erzbischöfe von Köln*
- Knipping Richard s. *Regesten der Erzbischöfe von Köln*

- Knod Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562. Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. 1899
- Knöpfler Aloisius s. Rabani Mauri
- Kock Hermann, Series episcoporum Monasteriensium eorumdemque vitae ac gesta in ecclesia 1—4. 1801—1806
- König Joseph s. Regesten der Erzbischöfe von Bremen
- Kohl Wilhelm s. Urkundenregesten
- Krumbholtz Robert s. Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke; Westfälisches Urkundenbuch
- Lacombet Theodor Joseph, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1—4. 1840—1858
- Levold von Northof s. Zschaeck
- Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearb. von Otto Preuss und August Falkmann 1—4. 1860—1868, Nachdr. 1975
- Liudgeri vita Gregorii abbatis Traiectensis ed. Oswald Holder-Egger (MGH SS 15, 1. 1887, Neudr. 1963 S. 63—79)
- Löffler Klemens s. Hermann Hamelmann
- Loewenfeld Samuel s. Regesta
- Möhlmann Günther s. Regesten der Erzbischöfe von Bremen
- Müller Ernst, Die Abrechnung des Johannes Hageboke über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534—1535 (VeröffHistKommWestf 3,8 = MGQ 8) 1937
- Müller Helmut s. Westfälische Bibliographie
- Münsterisches Urkundenbuch 1: Das Stadtarchiv Münster 1. Halbband 1176—1440 bearb. von Joseph Prinz (QForschGStadtMünster NF 1) 1960
- Muller S., Regesten van het archief der bisschoppen van Utrecht 722—1528 1. Utrecht 1917
— s. auch Oorkondenboek
- Niesert [Joseph], Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche aus vaterländischen Archiven gesammelt 1, 1—2. 1823
— Münsterische Urkundensammlung 1—7. 1826—1837
- Oediger Friedrich Wilhelm s. Regesten der Erzbischöfe von Köln
- Oorkondenboek van Groningen en Drente bewerkt door P. J. Blok, S. Gramma, J. Reitsma, C. P. L. Rutgers. Groningen 1896—1899
- Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301 1 uitg. door S. Muller Fz. en A. C. Bouman. Utrecht 1920—1925; 2 uitg. door K. Heeringa. 's-Gravenhage 1940; 3 uitg. door F. Ketner. 's-Gravenhage 1949—1954
- Osnabrücker Geschichtsquellen hg. vom Historischen Verein zu Osnabrück 1—5. 1891—1935
- Osnabrücker Urkundenbuch, im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück bearb. und hg. von Friedrich Philippi und Max Bär 1—4. 1892—1902
- Ostfriesisches Urkundenbuch hg. von Ernst Friedlaender 1—2. 1878—1881, Nachdruck 1968
- Pape Rainer s. Urkundenbuch der Stadt Herford
- Philippi Friedrich s. Osnabrücker Urkundenbuch
- Potthast August s. Regesta
- Preuss Otto s. Lippische Regesten
- Prinz Joseph s. Münsterisches Urkundenbuch; Westfälisches Urkundenbuch
- Rabani Mauri De institutione clericorum libri tres ed. Aloisius Knöpfler (Veröff-KirchenhistSeminarMünchen 5) 1900

- Regesta Historiae Westfaliae s. Erhard
- Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198 ed. Philippus Jaffé. Editionem secundam correctam et auctam auspiciis Guillelmi Wattenbach cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner et P. Ewald. 1885–1888, Nachdruck 1956; desgl. ab anno post Christum natum 1198 ad annum 1304 ed. August Potthast. 1874–1875, Nachdruck 1957
- Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1 (787–1306) bearb. von Otto Heinrich May. 1937; 2, 1 (1306–1327) bearb. von Günther Möhlmann. 1953; 2, 2 (1327–1344) bearb. von Joseph König. 1971 (VeröffHistKommNdSachs 11)
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1: 313–1099 bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger. 1954–1961; 2: 1100–1205 bearb. von Richard Knipping. 1901; 3: 1205–1304 bearb. von Richard Knipping. 1909; 4: 1304–1332 bearb. von Wilhelm Kisky. 1915; 5: 1332–1349 bearb. von Wilhelm Janssen. 1973; 6: 1349–1362 bearb. von Wilhelm Janssen. 1977; 7: 1362–1370 bearb. von Wilhelm Janssen. 1982; 8: 1370–80 bearb. von Norbert Andernach. 1981; 9: 1381–1390 bearb. von Norbert Andernach. 1983 (PublGesRheinGkde 21)
- Regula sancti Benedicti abbatis Anianensis sive collectio capitularis rec. Josef Semmler (Corpus consuetudinum monasticarum 1. 1963 S. 501–536)
- Reitsma J. s. Oorkondenboek
- Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen. Heiligenlevens, annalen, kronieken en andere in Nederland geschreven verhalende bronnen samengesteld door M. Carasso-Kok (Bibliografische reeks van het Nederlands Historisch Genootschap 2) 's-Gravenhage 1981
- Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 1: Aachen-Deutz bearb. von Erich Wisplinghoff (PublGesRhGkde 57) 1972
- Richtering Helmut s. Aders
- Rutgers C. P. L. s. Oorkondenboek
- S(ancti) Chrodegangi Metensis episcopi (742–766) regula canonicorum, aus dem Leidener Codex Vossianus latinus 94 mit Umschrift der Tironischen Noten hg. von Wilhelm Schmitz. 1889
- Sadow Erich s. Urkundenbuch der Stadt Herford
- Schetter Rudolf s. Westfälische Bibliographie
- Schmieder Siegfried s. Die Urkunden des Klosters Liesborn
- Schmitz Wilhelm s. Sancti Chrodegangi
- Scholz Klaus, Die Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster 1129–1534 (VeröffHistKommWestf 37, 2) 1978
- Schwarz Wilhelm Eberhard, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johans von Hoya 1571–1573 (VeröffHistKommWestf 3, 7 = MGQ 7) 1913
- Semmler Josef s. Regula
- Stolte Bernhard, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn 1: Codices und Acten. 1899; 2: Urkunden in Regestenform. 1905
- Stumpf-Brentano Karl Friedrich, Die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts 2: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben. Innsbruck 1865–1883

Stupperich Robert s. Cornelius

Sudhof Siegfried, Der Kreis von Münster. Briefe und Aufzeichnungen Fürstenbergs, der Fürstin Gallitzin und ihrer Freunde, mit einem Vorwort von Erich Trunz (VeröffHistKommWestf 19, 5) 1962–1964

Trunz Erich s. Sudhof

Die Urkunden des Klosters Liesborn bearb. von Siegfried Schmieder 1, 1: 1019–1383. 1969; 1, 2: 1383–1464 (QForschGKrBeckum 3 und 4) 1970

Urkundenbuch der Domkammer zu Münster bearb. von Friedrich Helmert (Masch.) 1973

Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437 bearb. von Robert Krumbholtz. 1917

Urkundenbuch des Fraterhauses zu Münster bearb. von Friedrich Helmert (Masch.) 1962

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins s. Lacomblet

Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld hg. von Bernhard Vollmer. 1937

Urkundenbuch der Stadt Herford 1: Urkundenbuch von 1224–1450 bearb. von Rainer Pape und Erich Sadow (HerfordGQ 1) 1968

Urkundenbuch des Stiftes Xanten bearb. von Peter Weiler 1: Urkunden bis 1359 (VeröffVerhaltungXantDoms 2) 1935

Urkundenregesten und Einkünfteregister des Aegidii-Klosters bearb. von Wilhelm Kohl (QForschGStadtMünster NF 3. 1966 S. 7–285)

Vita beati Suederi sanctae Mimigardevordensis nunc Monasteriensis ecclesiae episcopi undecimi ed. Albertus Boichorst. Monasterii Westphalorum 1652

Vollmer Bernhard s. Urkundenbuch der Stadt Bielefeld

Wattenbach Wilhelm s. Regesta

Weigle Fritz, Deutsche Studenten in Italien 1: Die deutsche Nation in Perugia; 2: Die deutschen Doktorpromotionen in Siena von 1485–1804; 3: Deutsche Studenten in Fermo 1593–1774; 4: Deutsche Studenten in Pisa (QForschItalArchBibl 32. 1942; 33. 1944; 38. 1958; 39. 1959)

– Die Matrikel der Deutschen Nation in Perugia 1579–1727 (BiblDtHistInst 21) 1956

Weiler Peter s. Urkundenbuch des Stiftes Xanten

Westfälische Bibliographie zur Geschichte, Landeskunde und Volkskunde hg. von der Historischen Kommission für Westfalen bearb. von Alois Bömer und Hermann Degering, zum Druck gebracht von Rudolf Schetter 1. 1955 ff.; 3: zum Druck gebracht von Rudolf Schetter und Helmut Müller. 1977 (VeröffHistKommWestf 24)

Die Westfälischen Siegel des Mittelalters 3: Die Siegel der geistlichen Corporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit bearb. von Theodor Ilgen (VeröffHistKommWestf 5, 3) 1889

Westfälisches Urkundenbuch 1 und 2: s. Erhard, Regesta

Additamenta bearb. von Roger Wilmans. 1877

Supplementa bearb. von Wilhelm Diekamp. 1885

3: Die Urkunden des Bisthums Münster vom J. 1201–1300 bearb. von Roger Wilmans. 1871–1877

4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J. 1201–1300 bearb. von Roger Wilmans und Heinrich Finke. 1874–1894

5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 1: bis 1304 bearb. von Heinrich Finke. 1888

- 6: Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300 bearb. von Hermann Hoogeweg. 1898
 7: Die Urkunden des Kölnischen Westfalen von 1200—1300 bearb. vom Staatsarchiv Münster. 1908
 8: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301—1325 bearb. von Robert Krumbholtz. 1913
 9: Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301—1325 bearb. von Joseph Prinz. 1972—1986
 10: Die Urkunden des Bistums Minden 1301—1325 bearb. von Robert Krumbholtz. 1940; 2. verbesserte und ergänzte Aufl. bearb. von Joseph Prinz. 1977

Wilmans Roger s. Westfälisches Urkundenbuch

Wilmans Roger und Friedrich Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. 1867—1881

Wisplinghoff Erich s. Rheinisches Urkundenbuch

Zschaeck Fritz, Die Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof (MGH SS rer.Germ.NS 6) 1929

§ 2. Literatur

- Andrieu Michel, Règlement d'Angilramne de Metz (768—791) fixant les honoraires de quelques fonctions liturgiques (RevSciencesRelig 10. 1930 S. 349—369)
 — Les Ordines Romani du haut moyen-âge 1—5 (Spicilegium sacrum Lovaniense fasc. 11, 23, 24, 28, 29) Louvain 1931 ff.
 Angenendt Arnold, Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters (MünstMASchr 6) 1972
 — Pirmin und Bonifatius. Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel (Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau hg. von Arno Borst. Vorträge und Forschungen 20. 1974 S. 251—304)
 L'architecture monastique — Die Klosterbaukunst. Arbeitsbericht der deutsch-französischen Kunsthistorikertagung 1951 [Mainz]. 1951
 Arens Franz, Kapitelsaal und Sepultur bei deutschen Dom- und Stiftskirchen (WürzbDiözGBll 18/19. 1956/57 S. 62—73)
 Astrath Willi, Die vita communis der Weltpriester (KanStudTexte 22) Amsterdam 1967
 Aubin Hermann (Hg.) s. Fellerer
 Aversch Wilhelm, Ein münsterländischer Kaland [zu Billerbeck], ein Beitrag zur Geschichte der Kalände. 1942
 Bäumer Remigius (Hg.) s. Kohl
 Bandmann Günter, Mittelalterliche Architektur als Bedeutungsträger. 1951
 Bardy Gustave, Les origines des écoles monastiques en Occident (Sacris erudiri 5. 1953 S. 86—104)
 Bauer Hanns, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (KRechtlAbhh 94) 1905, Nachdruck 1963
 Bauerreiss Romuald, Fons sacer. Studien zur Geschichte des frühmittelalterlichen Taufhauses auf deutschsprachlichem Gebiet (AbhhBayerBenediktAkadem 6) 1949

- Becker-Huberti Manfred, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650 bis 1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens begründet und hg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer 6) 1978
- von Below Georg, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, eingeleitet von Moriz Ritter (HistStudArndt 11) 1883
- Benna Anna H., Preces Primariae und Reichshofkanzlei 1559–1806 (MittÖsterr-Staatsarch 5. 1952 S. 87–102)
- Bierbaum Max, Niels Stensen, Weihbischof von Münster 1680–1683, und seine Beziehungen zum Paulus-Dom (Monasterium hg. von Alois Schröer. 1966 S. 455–470)
- Ein Documentum pietatis des münsterschen Großen Kalands aus dem Jahre 1803 (Studia Westfalica. Beiträge zur Kirchengeschichte und religiösen Volkskunde Westfalens. Festschrift für Alois Schröer hg. von Max Bierbaum = Westfalia Sacra 4. 1973 S. 76–83)
- Bischoff Bernhard (Festschr.) s. Semmler
- Blume Karl, Abbatia. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache (KRechtlAbhh 83) 1914, Nachdruck 1965
- Börsting Heinrich, Lüdger, Träger des Nikolauskultes im Abendland (Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens begründet und hg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer 1. 1948 S. 139–181)
- Geschichte des Bistums Münster. 1951
- und Alois Schröer, Handbuch des Bistums Münster. ²1946
- (Hg.) s. Becker-Huberti, Mückshoff
- Borst Arno (Hg.) s. Angenendt
- Boshof Egon, Traditio Romana und Papstschutz im 9. Jahrhundert. Untersuchungen zur vorcluniazensischen libertas (Boshof Egon und Heinz Wolter, Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden = StudVorarbGermaniaPontif 6. 1976 S. 1–100)
- Botte Bernard, Caractère collégial du presbytérat et de l'épiscopat (Etudes sur le sacrement de l'ordre = Lex orandi 22. Paris 1957 S. 97–124)
- Brand Albert, Geschichte des Fürstbistums Münster. 1925
- Braun Joseph, Die liturgischen Paramente in Gegenwart und Vergangenheit. Handbuch der Paramentik. ²1924
- Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung 1–2. 1924
- Das christliche Altargerät in seinem Sein und in seiner Entwicklung. 1932
- Brühl Carlrichard, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit (RheinVjbl 23. 1958 S. 161–274)
- Fodrum gistum, Servitium regis (KölnerHistAbhh 14, 1–2) 1968
- Brunner Heinrich (Festschr.) s. Rauch
- Buchberger Michael (Hg.) s. Lexikon für Theologie und Kirche
- Büsching Anton Friedrich, Erdbeschreibung Sechster Theil: Westphälischer und Churrheinischer Kreis. Hamburg ⁷1790
- Burmeister Werner s. Hege
- Chatillon Jean, La spiritualité canoniale (Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort. Metz 1967 S. 111–122)

- de Clercq Carlo, La législation religieuse franque. Etude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques [1]: De Clovis à Charlemagne 507–814 (Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des Conférences d'histoire et de philologie 2^e série 38) Louvain-Paris 1936; [2]: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle 814–900. Anvers 1958
- Cornelius Carl Adolf, Die Münsterschen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation. 1851
- Geschichte des Münsterischen Aufruhrs 1–2. 1855–1860
- Dammeyer Wilfried, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels (MindBeitrG = MindJb NF 6) 1957
- Darpe Franz, Die älteren Pröpste von St. Mauritz (ZVaterländG 43. 1885 T. 1 S. 142–160)
- Décarreaux Jean, Moines et monastères à l'époque de Charlemagne. Paris 1980
- Dehio Ludwig, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert (ZVaterländG 79. 1921 T. 1 S. 1–24)
- Deichmann Friedrich Wilhelm, Baptisterium (ReallexAntikeChristentum 1. 1950 Sp. 1157–1168)
- Denzler Georg, Die Kanonikerbewegung und die gregorianische Reform im 11. Jahrhundert (Studi Gregoriani 9. 1972 S. 223–237)
- Dereine Charles, Chanoines (des origines au XIII^e siècle) (DictHistGéogrEccl 12. 1953 Sp. 353–405)
- La „Vita Apostolica“ dans l'ordre canonial du IX^e au XI^e siècles (RevMabillon 51. 1961 S. 47–53)
- Dietmar Carl D. (Hg.) s. Weiers
- Dopsch Alfons, Beneficialwesen und Feudalität (MIÖG 46. 1932 S. 1–36)
- Dorn Johannes, Stationsgottesdienste in frühmittelalterlichen Bischofsstädten (Festgabe Alois Knöpfler. 1917 S. 43–55)
- Drögereit Richard, Die schriftlichen Quellen zur Christianisierung der Sachsen und ihre Aussagefähigkeit (Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen hg. von Hans-Walter Krumwiede = Beiheft zum JbGesNdSächsKG 64. 1966 S. 7–20)
- Duchhardt Heinz, Die Aufschwörungsurkunde als sozialgeschichtliche und politische Quelle (ArchMittelrhKG 26. 1974 S. 125–142)
- Duhr Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 1–4. 1907–1928
- von Dungern Otto, Der Herrenstand im Mittelalter. 1908
- Ehbrecht Wilfried, Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo (VeröffHistKommWestf 22, 13) 1974
- Eising Hermann, Die Predigt der Sibyllen (Monasterium hg. von Alois Schröer. 1966 S. 275–296)
- Eitel Anton (Festschr.) s. Thiekötter
- Erhard Heinrich August, Geschichte Münsters. Nach den Quellen bearbeitet. 1835–1837
- Eubel Konrad, Die provisiones praelatorum während des großen Schismas (Röm-QuartschrChristlAltKde 7. 1893 S. 405–446)
- Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen (ebd. 8. 1894 S. 169–186)
- Feine Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (KRechtlAbhh 97/98) 1905, Nachdruck 1964
- Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters (ZSRG Kan. 20. 1931 S. 1–101)

- Kirchliche Rechtsgeschichte. Auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz 1: Die katholische Kirche. 1950, ⁵1972
- Fellerer Karl Gustav, Westfalen in der Musikgeschichte (Der Raum Westfalen 4: Wesenszüge seiner Kultur 1 hg. von Hermann Aubin, Franz Petri und Herbert Schlenger. 1958 S. 191–265)
- Fillitz Hermann (Red.) s. Lehmann
- Fischer Balthasar (Hg.) s. Lengeling
- Fleckenstein Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle. 1959; 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (SchrMGH 16) 1966
- Rex canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königs-kanonikates (Festschrift Percy Ernst Schramm 1. 1964 S. 57–71)
- Fonseca Cosimo Damiano, Medioevo canonice (Pubblicazioni dell'Università cattolica del S. Cuore ser. 33. Scienze storiche 12) 1970
- Franz Adolf, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter 1–2. 1909, Nachdruck 1960
- Frazer Charles A., The Origins of Clerical Celibacy in the Western Church (Church History 41. 1972 S. 149–167)
- Freise Eckhard, Das Mittelalter bis zum Vertrag von Verdun 843 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 275–335)
- Freitag Hans-Joachim, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (StudVorarb-HistAtlasNdSachs 20) 1951
- Fuchs Vinzenz, Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innocenz III. Eine Untersuchung zur Kirchlichen Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolph Sohms (KanStudTexte 4) 1930, Nachdr. 1963
- von Fürstenberg Maria Luisa Freiin, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster (WestFZ 90. 1934 T. 1 S. 193–303)
- Fuhrmann Horst, Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker (Bayer-AkademWiss,Philos.-Hist.Kl., Sitzungsber 1984 H. 2)
- Ganzer Klaus, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts (ZSRG Kan. 57. 1971 S. 22–82 und 58. 1972 S. 166–197)
- Gehring Gustav, Die katholischen Domcapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte. 1851
- Geisberg Max, Die Stadt Münster 1: Die Ansichten und Pläne, Grundlage und Entwicklung, die Befestigungen, die Residenzen der Bischöfe. 1932, Neudr. 1975; 2: Die Domimmunität, die Marktanlage, das Rathaus. 1933, Neudr. 1976; 5: Der Dom. 1937, Neudr. 1977; 6: Die Kirchen und Kapellen der Stadt außer dem Dom. 1941, Neudr. 1977 (Zitiert: Geisberg 1, 2, 5 und 6)
- Génicot L. (Hg.) s. Heinzelmann
- Gerhard Dietrich (Hg.) s. von Oer
- Gerke Friedrich (Festschr.) s. Lehmann
- Germania Sacra NF 3: Das Bistum Münster 1: Die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel, bearb. von Wilhelm Kohl. 1967
- Germania Sacra NF 5: Das Bistum Münster 2: Die Klöster der Augustiner-Chorherren, bearb. von Wilhelm Kohl. 1971
- Germania Sacra NF 9: Das Erzbistum Köln 2: Die Benediktinerabtei Siegburg, bearb. von Erich Wisplinghoff. 1975

- Germania Sacra NF 10: Das Bistum Münster 3: Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst, bearb. von Wilhelm Kohl. 1975
- Germania Sacra NF 12: Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr, bearb. von Wilhelm Stüwer. 1980
- Gierke Otto (Festschr.) s. Stutz
- Gördes Elisabeth, Heilkundige in Münster i. W. im 16. und 17. Jahrhundert (BeitrGndSachs 47) 1917
- Grimme Fr., Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen (JbGesLothrG 27/28. 1915/16 S. 1–44)
- Grotten Manfred, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstiftes und Herzogtums (RhArch 109) 1980 [Guillaume Franz], Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Münster. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde. 1836 [darin: Der Dom S. 231–253; Die Uhr im Dome S. 288–293]
- Hannemann Otto, Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu. 1914
- Hanschmidt Alwin, Das 18. Jahrhundert 1702–1803 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 605–685)
- Hansen Joseph, Westfalen und Rheinlande im 15. Jahrhundert 2: Die Münstersche Stiftsfehde (PubllPreußStaatsarch 42) 1890
- Hashagen Justus, Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späten Mittelalter (WestdtZGK 23. 1904 S. 102–149)
- Hauck Albert, Kirchengeschichte Deutschlands 1–5. 1904–1920
- Hauck Karl, Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung (Das Erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 2. 1964 S. 734–745)
- Politische und asketische Aspekte der Christianisierung (Dauer und Wandel der Geschichte. Festschrift Kurt von Raumer. 1966 S. 45–61)
 - Zu geschichtlichen Werken Münsterscher Bischöfe (Monasterium, hg. von Alois Schröer. 1966 S. 337–426)
 - Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als konkurrierende Herrscheraufgaben Karls des Großen (FrühMAStud 4. 1970 S. 138–172)
 - (Festschr.) s. Kohl
- Hechelmann Adolf, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. 1174–1203 (ZVaterländG 25. 1865 S. 1–88)
- Burchard der Rote, Bischof von Münster und kaiserlicher Kanzler 1098–1118 (ZVaterländG 26. 1866 S. 281–332)
- Hege Walter und Werner Burmeister, Die westfälischen Dome Paderborn, Soest, Osnabrück, Minden, Münster. ²1951
- Heimpel Hermann (Festschr.) s. Prinz
- Heinzelmann Martin, Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes (Typologie des sources du Moyen-Age occidental sous la direction de L. Génicot 33) Turnhout 1979
- Henze Anton, Der Dom zu Münster. 1960
- Hersche Peter, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert 1–3. Bern 1984
- von Hertling Georg (Festschr.) s. Tenckhoff
- Herzog Ulrich, Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter (VeröffMPIG 6 = StudGermSacra 2) 1961

- Heusinger Bruno, *Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit* (AUF 8. 1923 S. 26–159)
- Hilling Nikolaus, *Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden*. 1898
- Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiakonate (ZVaterländG 60. 1902 T. 1 S. 13–88)
 - Die bischöfliche Banngewalt der Archipresbyterate und der Archidiakonate in den sächsischen Bistümern (ArchKathKR 80. 1900)
 - Römische Rota-Prozesse aus den sächsischen Bistümern 1464–1513 2: Die Diözese Münster (ArchKathKR 95. 1915 S. 201–265)
 - Das Personenrecht des Codex Juris Canonici. 1924
- Hinschius Paul, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1–6*. 1869–1897; Nachdr. Graz 1959
- Exspektanzen (Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche 5. 1898 S. 700–702)
- Hocquard Gaston, *La Règle de Saint Chrodegang. Etat de quelques questions (Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort. Metz 1967 S. 55–89)*
- Höfer Josef (Hg.) s. *Lexikon für Theologie und Kirche*
- Hömberg Albert K., *Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen* (WestfForsch 6. 1943/52 S. 46–108)
- Hofmeister Philipp, *Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht*. 1931
- Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert (StudMittGBened 65. 1953/54 S. 209–273)
- Holzbauer Hermann, *Mittelalterliche Heiligenverehrung. Heilige Walpurgis* (Eichstätter Studien 5) 1972
- Honselmann Klemens, *Die Annahme des Christentums durch die Sachsen im Lichte sächsischer Quellen des 9. Jahrhunderts* (WestfZ 108. 1958 S. 201–219)
- Münster und Dom. Sprachgeschichtliches in westfälischen Urkunden (Westfalen 37. 1959 S. 2–16)
 - Reliquientranslationen nach Sachsen (Das Erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 1. 1962 S. 159–193)
- Hüsing Augustin, *Der Kampf um die katholische Religion im Bisthum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535–1585*. 1883
- Hüttenhain Erich s. *Wieschebrink*
- Huyskens Victor, *Zu Tibus: Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster (Münster 1862) und den Nachträgen in dieser Zeitschrift (1882)* (ZVaterländG 60. 1902 T. 1 S. 185–190)
- Iserloh Erwin (Festschr.) s. *Kohl*
- Jacob Gudrun, *Die Hofkammer des Fürstbistums Münster von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung 1573–1803* (WestfZ 115. 1965 S. 1–100)
- Jaspert Bernd, *Regula Magistri – Regula Benedicti. Bibliographie ihrer historisch-kritischen Erforschung 1938–1970* (Studia Monastica 13. 1971 S. 129–171)
- Jeiler Josef, *Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster* (ZVaterländG 64. 1906 T. 1 S. 137–190)
- Jungmann Josef Andreas (Festschr.) s. *Lengeling*

- Kallen Gerhard, Der rechtliche Charakter der frühmittelalterlichen sogenannten Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel. 1924 (Diss.jur.Bonn,Masch.)
- Kampschulte Heinrich, Die westfälischen Kirchen-Patrocinien, besonders auch in ihrer Beziehung zur Geschichte der Einführung und Befestigung des Christentums in Westfalen. 1867, Nachdr. 1963
- Keinemann Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (VeröffHistKommWestf 22, 11) 1967
- Keller Ludwig, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein 1–3 (PublPreußStaatsarch 9, 33, 62) 1881–1895
- Kellner K. A. Heinrich, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. ³1911
- Kempf Theodor Konrad, *Ecclesia cathedralis eo quod ex duobus ecclesiis perficitur* (Arte del primo millenio. Atti del II° Convegno per lo studio dell'arte dell'alto medio evo tenuto presso l'Università di Pavia 1950. Torino 1954 S. 3–10)
- Kirchhoff Karl-Heinz, Die Belagerung und Eroberung der Stadt Münster 1534/35 (WestfZ 112. 1962 S. 77–170)
- Landräte im Stift Münster. Erscheinungsformen der landständischen Mitregierung im 16. Jahrhundert (WestForsch 18. 1965 S. 181–190)
- Kirsch Johann Peter, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts 1. 1903
- Die Stationskirchen des Missale Romanum. Mit einer Untersuchung über Ursprung und Entwicklung der liturgischen Stationsfeier (Ecclesia Orans 19) 1926
- Kisky Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (QStudVerfGDtReich 1, 3) 1906
- Klein Hans, Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland. 1963 (Vervielf. Msc. und Nachtrag der Phil. Diss. Saarbrücken 1958)
- von Kleinsorgen Gerhard, Kirchengeschichte von Westphalen und angrenzenden Örtern. Münster in Westphalen 1779–1780
- Klewitz Hans-Walter, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert (AUF 16. 1939 S. 102–156; Nachdr. Libelli 70. 1960)
- von Klocke Friedrich, Von Westdeutsch-Westfälischer Adels- und Ahnenprobe im Mittelalter und Neuzeit insbesondere beim Münsterschen Domkapitel (WestfAdelsbl 2. 1925 S. 263–286)
- Die Gestaltung der deutschen Ahnenprobe im 13., 14. und 15. Jahrhundert (FamSippeVolk 4. 1938 S. 133–141)
- Kluge Dorothea, Gotische Wandmalereien in Westfalen 1290–1530 (Westfalen. Sonderh. 12) 1959
- Knemeyer Franz-Ludwig, Das Notariat im Fürstbistum Münster (WestfZ 114. 1964 S. 1–142)
- Knöpfler Alois (Festschr.) s. Dorn
- Kochs Ernst, Mittelalterliche Kirchengeschichte Ostfrieslands (AbhhVortrGOstfr 26/27) 1934

- Köhler Oskar, Die ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht (Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern. 1968 S. 141–204)
- Kötting Bernhard und Almut Marxkors, Morgenländische Heilige im Dom zu Münster (Monasterium, hg. von Alois Schröer. 1966 S. 249–274)
- Kohl Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (VeröffHistKommWestf 18, 3) 1964
- Johann von Hoya 1529–1574 (WestfLebensbilder 10. 1970 S. 1–10)
 - Honestum monasterium in loco Mimigernaefor. Zur Frühgeschichte des Doms in Münster (Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des frühen Mittelalters, Festschrift für Karl Hauck. 1982 S. 156–180)
 - Die Durchsetzung der tridentinischen Reform im Domkapitel zu Münster (Reformatio Ecclesiae. Festgabe für Erwin Iserloh hg. von Remigius Bäumer. 1980 S. 729–747)
 - Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1517–1618 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 469–535)
 - s. auch Germania Sacra
 - (Hg.) s. Freise, Hanschmidt, Lahrkamp, Langemeyer, Mühlen, Prinz, Reuter, Scholz, Winkelmann, Wolf
- von Kohlhagen Heinrich Th., Das Domkapitel im alten Bistum Bamberg und seine Canoniker. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels, der deutschen Domstifte im Allgemeinen und der Handhabung des Canonischen Rechts. [1908]
- Korte Gandulf (Anton), Antonius der Einsiedler. 1952
- Kottje Raymund, Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit (ZKG 76. 1965 S. 323–342)
- Krabbe Anton, Das Kapitelhaus am Dom zu Münster (ZVaterländG 24. 1864 S. 361–383)
- Kretschmer Paul, Wortgeschichtliche miscellen 1. Kirche, dom, münster (ZVglSprForsch 39. 1906 S. 539–548)
- Krüger Gerda, Der münsterische Archidiakonats Friesland in seinem Ursprunge und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung (GeschDarstQ 6) 1925, Nachdr. 1962
- Krumwiede Hans-Walter (Hg.) s. Drögereit
- Lahrkamp Helmut, Mittelalterliche Jerusalemfahrten und Orientreisen westfälischer Pilger und Kreuzritter (WestfZ 106. 1956 S. 269–346)
- Lahrkamp Monika, Münster in napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft (QForschGStadtMünster NF 7/8) 1976
- Die französische Zeit (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 2. 1983 S. 1–43)
- Langemeyer Gerhard, Bildende Kunst bis 1803 (ebd. 1. 1983 S. 729–763)
- Leder Paul August, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer (KRAbhh 23/24) 1905
- Lehmann Edgar, Der frühe deutsche Kirchenbau (ForschdtKunstgesch 27) ²1949
- Die frühchristlichen Kirchenfamilien der Bischofssitze im deutschen Raum und ihre Wandlung während des Frühmittelalters (Beiträge zur Kunstgeschichte und Archäologie des Frühmittelalters. Akten zum 7. Internat. Kongreß für Frühmittelalterforschung 1958 redig. von Hermann Fillitz. 1962 S. 88–99)

- Von der Kirchenfamilie zur Kathedrale. Bemerkungen zu einer Entwicklungslinie der mittelalterlichen Baukunst (*Variae formae – veritas una. Kunsthistor. Studien. Festschrift für Friedrich Gerke.* 1962 S. 21–37)
- Die entwicklungsgeschichtliche Stellung der karolingischen Klosterkirche zwischen Kirchenfamilie und Kathedrale (*WissZ Friedrich Schiller Univ Jena. Gesellschaftsprachwiss Reihe 2, 5.* 1952/53 S. 131–144)
- Leidinger Paul, *Der Herzog Kaiser Heinrichs V. gegen Westfalen 1114* (SoestZ 78. 1964 S. 10–21)
 - Westfalen im Investiturstreit (*WestZ* 119. 1969 S. 267–314)
 - Der Romzug Heinrichs V. 1111 und das Investiturproblem in ihrer Bedeutung für Westfalen (*Paderbornensis Ecclesia. BeitrG Erzbistum Paderborn. Festschr. f. Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag.* 1972 S. 87–109)
- Lengeling Emil, *Missale Monasteriense ca. 1300–1900.* Kath.-Theol. Hab.-Schr. München, Masch. 1958
 - Missalhandschriften aus dem Bistum Münster (*Dona Westfalica. Festschrift für Georg Schreiber.* 1963 S. 192–238)
 - Unbekannte oder seltene Ostergesänge aus Handschriften des Bistums Münster (*Paschatis Sollemnia. Festschrift für Josef Andreas Jungmann hg. von Balthasar Fischer und Johannes Wagner.* 1959 S. 213–238)
- Lexikon christlicher Kunst. Themen-Gestalten-Symbole* hg. von Jutta Seibert. 21982
- Lexikon für Theologie und Kirche 1–10*, begr. von Michael Buchberger. 1930–1938; 1–10, Register, hg. von Josef Höfer und Karl Rahner. 21957–1967
- Löffler Klemens, *Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V.* (*MünstBeitrGForsch NF 2*) 1903
 - Zur Biographie Rudolfs von Langen (*ZVaterländG* 69. 1911 T. 1 S. 1–13)
 - Reformationgeschichte der Stadt Münster (*JbWestfKG* 20. 1918 S. 92–129)
 - Der hl. Liudger (*WestfLebensbilder* 1. 1930 S. 1–17)
- Löwe Heinz, *Liudger als Zeitkritiker* (*HJb* 74. 1955 S. 79–91; auch in: Heinz Löwe, *Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze.* 1973 S. 111–122)
 - (*Festschr.*) s. Schmid
- Lorenbeck F., *Abhandlung über die canonischen Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen.* 1857
- Lossen Max, *Der kölnische Krieg 1–2.* 1882–1897
- Lübke Wilhelm, *Die mittelalterliche Kunst in Westfalen.* 1853
- Lüdicke Reinhard, *Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650.* 1901
- Martimort Aimé Georges, *Handbuch der Liturgiewissenschaft (Eglise en prière, deutsch)* 1963
- Marx Jakob, *Die Reformatätigkeit des Kardinallegaten Otto von St. Nikolaus in Westfalen und der Diözese Bremen* (*ArchKathKR* 85. 1905 S. 20–28)
- Marxkors Almut s. Kötting
- Mayer Ernst, *Der Ursprung der Domkapitel, zugleich ein Wort zu den Urkunden Dragonis* (*ZSRG* 38 Kan. 7. 1917 S. 1–33)
- Meckstroth Ursula, *Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherrn bis zum Ende der Stiftsfehde 1457* (*QForschGStadtMünster N.F.* 2. 1962 S. 1–196)
- Meister Aloys (Hg.) s. Werminghoff

- Migne Jacques Paul, *Patrologiae cursus completus. Series latina. Parisiis 1841–1895*
- Mölich Georg (Hg.) s. Weiers
- Monasterium. Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster. Im Auftrage des Bischofs von Münster hg. von Alois Schröer. 1966
- Mückshoff Meinolf, *Predigt und Prediger auf der Cathedra Paulina. Eine Studie zum Predigtwesen im Dom zu Münster (Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens begründet und hg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer 8) 1985*
- Mühlen Franz, *Der Dom zu Münster und seine Stellung in der mittelalterlichen Architektur (Monasterium hg. von Alois Schröer 1966 S. 55–118)*
 – *Baukunst im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 687–728)*
- Müller Erich, *Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen (QDarstGndSachs 47) 1938*
- Müller Josef, *Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation (ZVaterländG 71. 1913 T. 1 S. 1–106)*
- Muller S., *Die S. Salvatorkirche in Utrecht. Eine merowingische Kathedrale (WestdtZGK 16. 1897 S. 256–292)*
- Niemeier Georg, *Die Ortsnamen des Münsterlandes. Ein kulturgeographischer Beitrag zur Methodik der Ortsnamenforschung (WestfGeogrStud 7) 1953*
- Nordhoff Joseph Bernard, *Denkwürdigkeiten aus dem münsterischen Humanismus. 1874*
- Nottarp Hermann, *Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter (ZVaterländG 67. 1909 T. 1 S. 1–48; auch in: Hermann Nottarp, Aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Gesammelte Abhandlungen. 1967 S. 3–44)*
 – *Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels (WestdtZGK 29. 1910 S. 193–204; auch in: Hermann Nottarp, Aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Gesammelte Abhandlungen. 1967 S. 46–57)*
 – *Das Ludgersche Eigenkloster Werden im 9. Jahrhundert (HJb 37. 1916 S. 80–98; auch in: Hermann Nottarp, Aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Gesammelte Abhandlungen. 1967 S. 179–197)*
 – *Ehrenkanoniker und Honorarkapitel (ZSRG Kan. 14. 1925 S. 174–335)*
- Nussbaum Otto, *Kloster, Priestermonch und Privatmesse. Ihr Verhältnis im Westen von den Anfängen bis zum hohen Mittelalter (Theophaneia 14) 1961*
 von Oer Rudolfine Freiin, *Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands (Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert hg. von Dietrich Gerhard. 1969, ²1974 S. 94–119)*
- Offenberg Heinrich, *Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit. 1898, ²1902*
- Ohlberger Joseph, *Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter (BeitrrGndSachs 28) 1911*
- von Olfers Clemens, *Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiktionsverhältnisse. 1848*
 – *Bemerkungen über das Recht des Domkapitels von Münster sowohl sede plena als sede vacante Münzen zu schlagen (ZVaterländG 15. 1854 S. 1–36)*

- Ossing Hans, Untersuchungen zum Antiphonale Monasteriense (Alopecius-Druck 1537). Ein Vergleich mit den Handschriften des Münsterlandes (Köln-BeitrMusikforsch 39) 1966
- Ostendorf Adolf, Das Salvator-Patrozinium, seine Anfänge und seine Ausbreitung im mittelalterlichen Deutschland (WestfZ 100. 1950 S. 357–376)
- Parmet Adalbert, Rudolf von Langen. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Deutschland. 1869
- Pelster Wilhelm, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. 1909
- Perger Ludwig, Otto von Ritberg, Bischof von Münster 1301–1308. 1858
- Petri Franz (Hg.) s. Fellerer
- Pfaff Volkert, Die deutschen Domkapitel und das Papsttum am Ende des 12. Jahrhunderts (HJb 93. 1973 S. 21–56)
- Pieper Paul s. Riewerts, Wiesebrink
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts 1: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma. 21960
- Pöschl Arnold, Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes 1: Die Grundlagen, zugleich eine Untersuchung zum Lehensproblem. 1908; 2: Die Güterteilungen zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit. 1909
- Poth Karl, Die Ministerialität der Bischöfe von Münster (ZVaterländG 70. 1912 T. 1 S. 1–108)
- Pothmann Alfred, Altfrid – Ein Charakterbild seiner Persönlichkeit (Das Erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 2. 1964 S. 746–761)
- Prinz Joseph, Die Parochia des heiligen Liudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster (Westfalia Sacra 1. 1948 S. 1–83)
- Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven. 1950, 21976–1977
- Ein Totenregister des Domherrenfriedhofs in Münster 1590–1742 (BeitrWestfFamForsch 11. 1952 S. 16–23)
- Mimigernaford-Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt (VeröffHist-KommWestf 22, 4) 1960, 21976, 31981
- Die Urkunde Bischof Gerfrieds von Münster für Nottuln von 834, eine Fälschung des Albert Wilkens (WestfZ 112. 1962 S. 1–52)
- Prebenda regis (Monasterium, hg. von Alois Schröer. 1966 S. 511–545)
- Der karolingische Kalender der Handschrift Ambros M 11 sup⁸ (Festschrift für Hermann Heimpel 3 = VeröffMPIG 36, 3. 1972 S. 290–327)
- Aus der Frühzeit des Territoriums der Bischöfe von Münster. Das Bruchstück eines bischöflichen Tafelgüterverzeichnisses (um 1250) und Ritter Lubbert von Schwansbell (Westfalia Sacra 4. 1973 S. 299–383)
- Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun 843 bis zur Schlacht von Worringen 1288 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 337–401)
- Rahner Karl (Hg.) s. Lexikon für Theologie und Kirche
- Raßmann Ernst, Nachrichten aus dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts 1–2. 1866–1881
- Rauch Karl, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts (Festschrift für Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag. 1910 S. 737–760)

- von Raumer Kurt (Festschr.) s. Hauck
- Reichling Dietrich, Die Reform der Domschule zu Münster im Jahre 1500 (Texte ForschGUnterricht 2) 1900
- Reif Heinz, Westfälischer Adel 1770–1860 (KritStudGWiss 35) 1979
- Reuter Rudolf, Musik bis 1800 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 765–780)
- Riewerts Theodor und Paul Pieper, Die Maler tom Ring. 1955
- Ritter Moriz s. von Below
- Rösch Wilhelm s. Wieschebrink
- Rosenfeld Hans-Friedrich, Der hl. Christophorus, seine Verehrung und seine Legende. Eine Untersuchung zur Kultgeographie und Legendenbildung des Mittelalters (Acta Academiae Aboensis. Humaniora 10, 3) 1937
- Rotherth Hermann, Westfälische Geschichte. 1949–1951, ²1961
- Sägmüller Johannes Baptist, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. 1898
- Salmen Walter, Geschichte der Musik in Westfalen bis 1800. 1963
- Salmon Pierre, L'office divin. Histoire de la formation du bréviaire (Lex orandi 27) Paris 1959
- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. Auf Grund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (MittÖsterr-Staatsarch Erg. Bd. 2: Festschr. z. 200jähr. Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchivs hg. von Leo Santifaller 1. Wien 1949 S. 578–661)
- von Sartori Joseph, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen catholischen Erz-, Hoch- und Ritterstifter 1–2. Nürnberg 1788–1790
- Sauer Wilhelm, Die ersten Jahre der Münsterischen Stiftsfehde 1450–1452 und die Stellung des Cardinals Nikolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland (ZVaterländG 31. 1873 T. 1 S. 84–176)
- Savels C[aspar] A[ugust], Der Dom zu Münster in Westfalen. 1904
- Schäfer Karl Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (KRAbhh 3) 1903
- Die deutschen Mitglieder der Heilig-Geist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters (QForschG 16) 1913
- Schieffer Rudolf, Über Bischofssitz und Fiskalgut im 8. Jahrhundert (HJb 95. 1975 S. 18–32)
- Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (BonnHistForsch 43) 1976
- Zur Frühgeschichte des Domstiftes von Münster (WestfForsch 28. 1976/77 S. 16–29)
- Schieffer Theodor, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts (AbhhAkadWissMainz, GeistSozwissKl 1951 S. 1431–1539)
- Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas. 1954
- Schlenger Herbert (Hg.) s. Fellerer
- Schmeken Ewald, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser. 1961
- Schmid Karl, Die Nachfahren Widukinds (DA 20. 1964 S. 1–47)
- Die Liudgeriden. Erscheinung und Problematik einer Adelsfamilie und erläuternde Quellenanzeigen mit Verwandtschaftsübersicht (Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe. 1978 S. 71–101)

- und Joachim Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters (FrühMAStud 1. 1967 S. 365–405)
- Schmid Paul, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits. 1926
- Schmidlin Joseph, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom St. Maria dell'Anima. 1906
- Schmidt Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars 1552–1914 (BiblDtHistInstRom 56) 1984
- Schmitz-Eckert Hans-Georg, Die hochstift-münsterische Regierung von 1574–1803 (WestfZ 116. 1966 S. 27–100)
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Die Erhebung Heinrichs von Schwarzburg auf den bischöflichen Stuhl zu Münster 1466 (ZVaterländG 56. 1898 T. 1 S. 86–108)
 - Monasticon Westfaliae. 1909
 - Zur Geschichte des friesischen Offizialats und Archidiakonats der münsterischen Diözese im 16. Jahrhundert (ZVaterländG 75. 1917 T. 1 S. 281–296)
 - Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert (WestfZ 92. 1936 T. 1 S. 1–88)
- Schneider Heinrich, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 (MünstBeitrGForsch 3, 12) 1936
- Schneider Philipp, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. 1885, ²1892
- Scholand Franz, Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster 1795–1806 (ZVaterländG 79. 1921 T. 1 S. 42–94)
- Scholz Klaus, Das Spätmittelalter (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 403–468)
- Schramm Percy Ernst (Festschr.) s. Fleckenstein
- Schreiber Georg (Festschr.) s. Lengeling
 - (Hg.) s. Schröer
- Schreuer Hans, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit. Ein Beitrag zum deutschen Adelsrecht (ArchBürgerlR 37, 1) 1912
- Schröcker Alfred, Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn 1655–1729. Sozialgeschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania sacra (BeitrrGreichsK 10) 1981
- Schröer Alois, Ist der „Dodo-Dom“ zu Münster geschichtlich erwiesen? (WestfZ 96. 1940 T. 1 S. 38–47)
 - Chronologische Untersuchungen zum Leben Liudgers (Westfalia Sacra 1. 1948 S. 85–138)
 - Das Tridentinum und Münster (Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken hg. von Georg Schreiber 2. 1951 S. 295–370)
 - Das Datum der Bischofsweihe Liudgers von Münster (HJb 76. 1957 S. 106–117)
 - Der Erpho-Dom zu Münster, seine Geschichte und sein angeblicher Vorgänger (Westfalen 36. 1958 S. 3–24)
 - Das geistliche Bild Liudgers (Das Erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 1. 1962 S. 194–215)
 - Die westfälischen Laienbruderschaften. Ein historisch-volkskundliches Kapitel aus der religiösen Laienbewegung des Spätmittelalters (Unsere Seelsorge 14. 1963 Nr. 5 S. 6–10)

- Die Münsterer Domweihe 1264. Eine hundertjährige Kontroverse um das Weihejahr des Paulus-Domes (Monasterium, hg. von Alois Schröer. 1966 S. 119–132)
 - Das Münsterer Domkapitel im ausgehenden Mittelalter. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Westfalens (ebd. S. 471–510)
 - Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Mißstände und Reformen 1–2. 1967
 - Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft 1. 1979; 2. 1983
 - Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648) 1. Bd.: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften. 1986
 - (Hg.) s. Becker-Huberti, Bierbaum, Börsting, Eising, Hauck, Monasterium, Mückshoff, Mühlen, Prinz, Winkelmann
 - (Festschr.) s. Senger
- Schulte Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts und Kirchengeschichte (KRAbh 63/64) 1910, mit Nachtrag ²1922; ³1958
- Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen (HJb 54. 1934 S. 137–177; Neudr. Libelli 70. 1960)
- Schulte Eduard, Begebenheiten in Stadt und Stift Münster 1553–1815 (WestfZ 88. 1931 T. 1 S. 131–185)
- Schulze Rudolf, Die älteste Fassung der domkapitularen Gödingsartikel vom Jahre 1578 (ZVaterländG 76. 1918 T. 1 S. 212–222)
- Der niederländische Rechtsgelehrte Vigilius van Zuichem (1507–1577) als Bischöflich-Münsterischer Offizial und Dechant von Liebfrauen (Überwasser) zu Münster (WestfZ 101/102. 1953 S. 183–230)
- Schwarz Wilhelm Eberhard, Der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper und die katholische Reform im Bistum Münster (ZVaterländG 68. 1910 T. 1 S. 1–96)
- Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann von Hoya 1566–1568 (ZVaterländG 69. 1911 T. 1 S. 14–71)
 - Exkurs über die Gründe der Resignation des Fürstbischofs Bernhard von Raesfeld (ZVaterländG 69. 1911 T. 1 S. 460–464)
 - Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya 1571–1573 (MünstGQ 7) 1913
 - Der Wohltätigkeitssinn der Münsterischen Domgeistlichkeit und die Stiftung der Dom-Eleemosyne (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 46–105)
 - Zur Vorgeschichte der Visitation des Bistums Münster unter Johann von Hoya (ZVaterländG 79. 1921 T. 1 S. 95–135)
 - Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann von Hoya 1573 (ZVaterländG 74. 1916 T. 1 S. 1–228)
 - Das Testament des Kanzlers Everhard von Elen (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 136–142)
- Seeger Hans Joachim, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (StudGWirtschGeisteskultur 1) 1926
- Seibert Jutta s. Lexikon christlicher Kunst
- Selle Otto-Ehrenfried, unter Mitarbeit von Wilhelm Winkelmann, Mimigernard-Monasterium. Sachsenort, Domburg, Bischofsstadt (Geschichte original – am Beispiel der Stadt Münster 13) 1984
- Semmler Josef, Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen Monasteria (ZSRG Kan. 45. 1959 S. 1–33)

- Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig dem Frommen (ZKG 71. 1960 S. 37–65)
- Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen (DA 16. 1960 S. 309–388)
- Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (ZKG 74. 1963 S. 15–82)
- Karl der Große und das fränkische Mönchtum (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2: Das geistige Leben hg. von Bernhard Bischoff. 1965 S. 255–289)
- Senger Basilius, Liudger in der Utrechter Väter-Tradition (Studia Westfalica. Festschrift für Alois Schröer. 1973 S. 341–353)
- Seuffert, Johann Michael, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln. Nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden. Frankfurt a. M. 1790
- Spieckermann Heinrich, Beiträge zur Geschichte des Domkapitels zu Münster im Mittelalter. 1935
- von Srbik Heinrich Ritter, Zum ius primarium precum (ZSRG 35 Kan. 4. 1914 S. 486–497)
- Stapper Richard, Der große Kaland am Dom zu Münster (ZVaterländG 86. 1929 T. 1 S. 82–96)
 - Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Heortologie und Liturgiegeschichte. 1916
- Stehkämper Hugo, Die reichspolitische Tätigkeit Hermanns II. von Münster 1174–1203 (WestfZ 106. 1956 S. 1–78)
- Steinbicker Clemens, Die Liebfrauen-Bruderschaft an der Pfarr- und Klosterkirche St. Aegidii 1441–1941 (QForschGStadtMünster N.F. 3. 1966 S. 287–382)
- von Steinen Johann Diederich, Westphälische Geschichte 1–5. Lemgo ²1755–1804
- Steinhuber Andreas, Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom 1–2. ²1906
- Stengel Edmund E., Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts 1) Innsbruck 1910
- Streich Gerhard, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen (VortrForsch 1–2 Sonderbd. 29) 1984
- Stüwer Wilhelm, Katharinenkult und Katharinenbrauchtum in Westfalen (Westfalen 20. 1935 S. 62–100)
 - Die Verehrung des hl. Liudger (Westfalia Sacra 1. 1948 S. 199–216)
 - s. auch Germania Sacra
- Stutz Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1, 1. 1895
 - Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. 1895
 - Lehen und Pfründe (ZSRG Germ. 20. 1899 S. 213–247)
 - Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechts auf Grund der Freisinger Traditionen (Festschrift für Otto Gierke zum 70. Geburtstag. 1911 S. 1187–1268)
 - (Hg.) s. Feine
- Tellenbach Gerd (Festschr.) s. Köhler

- Tenckhoff Franz, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122. 1912
- Der Wählerkreis bei den westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122 (Festschrift für Georg von Hertling. 1913 S. 516–522)
- Thiekötter Hans, Die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter (MünstBeitrGForsch 56) 1933
- Die Standesverhältnisse in den westfälischen Domkapiteln des Mittelalters (Aus Westfälischer Geschichte. Festgabe für Anton Eitel. 1947 S. 51–59)
- Thümmler Hans, Karolingische und ottonische Baukunst in Sachsen (Das Erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 2. 1964 S. 867–897)
- Neue Funde zur mittelalterlichen Baugeschichte in Westfalen (Westfalen 31. 1953 S. 274–303)
- Tibus Adolf, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Spezialgeschichte des Bisthums Münster. 1862
- Wann ist der Dom zu Münster durch den Bischof Gerhard von der Mark consecrirt worden? (ZVaterländG 24. 1864 S. 337–360)
 - Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarreien, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster mit Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils. 1867–1885
 - Nachträge zur Schrift „Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster“ (ZVaterländG 40. 1882 T. 1 S. 173–190)
 - Die Stadt Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit. 1882
 - Der letzte Dombau zu Münster. 1883
 - Die Jakobipfarre in Münster von 1508–1523. Ein Beitrag zur Sittengeschichte Münsters. 1885
 - s. auch Huyskens
- Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Münster s. Guillaume
- von Twickel Maximilian Reichsfreiherr, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des Hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400–1588 (Diss.phil.Münster,Masch.) 1952
- Vahle Hans, Der Streit um die münsterische Domelemosyne 1810–1834 (ZVaterländG 80. 1922 T. 1 S. 36–54)
- Waas Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit 1–2 (ArbbDtRVerfG 5, 2) 1919–1923
- van Waesberghe J. F. A. M., De Akense regels voor canonici en canonicæ uit 816. Een antwoord aan Hildebrand-Gregorius VII en zijn gestverwanten (Van Gorcum's Hist.Bibl. 83) Assen 1967
- Wagener Heinz, Gründer münsterischen Kirchengesanges. Bischof Liudgers musikalische Bildung und Kompositionen zur Ehre seines Namens (Auf Roter Erde 33. 1977 Nr. 210 S. 33–35)
- Wagner Georg, Volksfromme Kreuzverehrung in Westfalen von den Anfängen bis zum Bruch der mittelalterlichen Glaubenseinheit (SchrVolkskundlKomm-Westf 11) 1960
- Barockzeitlicher Passionskult in Westfalen (ForschVolkskde 42/43) 1967
- Wagner Johannes (Hg.) s. Lengeling
- Weiers Hans-Josef, Studien zur Geschichte des Bistums Münster im Mittelalter (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur hg. von Carl D. Dietmar und Georg Mölich 8) 1984

- Weise Georg, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. 1912
- Wende Peter, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (HistStudEbering 396) 1966
- Wendehorst Alfred, Zur Überlieferung und Entstehung der Fälschung D. Karol. 246 (Westfalen 51. 1973 S. 1–5)
- Wenskus Reinhard, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (AbhAkademWissGöttingen, Phil.-hist. Kl. 3, 93) 1976
- Werminghoff Albert, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816 (NA 27. 1901 S. 605–675)
- Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß d. Geschichtswiss. 2,6 hg. von Aloys Meister) ²1913
- Wessel Klaus, Doppelkirche (ReallexByzantKunst 1. 1966 Sp. 1214–1217)
- Wiedemann Heinrich, Die Sachsenbekehrung (MissionswissStud N.R. 5) 1932
- Die Sachsenbekehrung. Von Bonifatius zur Sachsenmission (ZMissionswiss 26. 1936 S. 85–93)
- Wieschebrink Theodor, Der Dom des heiligen Ludgerus in Münster (Westfalen 21. 1936 S. 195–199)
- Die Renovierung der Steinplastiken im Dom zu Münster (Westfalen 31. 1953 S. 201–204)
- Der Palast der Bischöfe von Münster im Mittelalter (Westfalen 38. 1960 S. 137–143)
- Die Astronomische Uhr im Dom zu Münster hg. von Erich Hüttenhain mit einem Beitrag von Paul Pieper und Bildern von Wilhelm Rösch. 1968
- Wilkens Albert, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster oder historisch-topographische Darstellung der Stadt seit ihrer Entstehung, Vergrößerung und Vollendung. 1823
- Winkelmann Wilhelm, Archäologische Untersuchungen im Baugelände am Domplatz zu Münster (PostgeschichtsbllBezOPDMünster 4. 1956 S. 15 f.)
- Ausgrabungen auf dem Domhof zu Münster (Monasterium, hg. von Alois Schröer. 1966 S. 25–54)
- Frühgeschichte und Frühmittelalter (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 187–230)
- Wisplinghoff Erich s. Germania Sacra
- Wolf Manfred, Das 17. Jahrhundert (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 537–604)
- Wolter Heinz s. Boshof
- Zacherl M., Die vita communis als Lebensform des Klerus in der Zeit zwischen Augustinus und Karl dem Großen (ZKathTheol 92. 1970 S. 385–424)
- Zender Matthias, Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde. ²1973
- Zerfass Rolf, Die Idee der römischen Stationsfeier und ihr Fortleben (LiturgJb 8. 1958 S. 218–229)

§ 3. Denkmäler

A. Die Bauten

- Tibus, Gründungsgeschichte
- Der letzte Dombau
- Jakobipfarre

- Savels, Der Dom zu Münster
- Geisberg Max, Die Stadt Münster 1: Die Ansichten und Pläne, Grundlage und Entwicklung, die Befestigungen, die Residenzen der Bischöfe. 1932, Neudr. 1975; 2: Die Domimmunität, die Marktanlage, das Rathaus. 1933, Neudr. 1976; 5: Der Dom. 1937, Neudr. 1977; 6: Die Kirchen und Kapellen der Stadt außer dem Dom. 1941, Neudr. 1977 (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 41) – Zitiert: Geisberg 1, 2, 5 und 6
- Rohling Ludwig, Veränderungen im Paradies des Domes zu Münster (Westfalen 18. 1933 S. 238–244)
- Wieschebrink, Dom des heiligen Ludgerus
- Schröer, Dodo-Dom
- Prinz Joseph, Das Westwerk des Domes zu Münster. Eine geschichtliche Untersuchung (Westfalen 34. 1956 S. 1–51)
- Schröer, Erpho-Dom
- Prinz, Mimigernaford-Münster
- Wieschebrink, Palast des Bischofs
- Niemeijer J. W., Zwei münstersche Domansichten von H. P. Schouten (Westfalen 39. 1961 S. 234–237)
- Mühlen Franz, Der Dom zu Münster und seine Stellung in der mittelalterlichen Architektur (Monasterium. 1966 S. 55–118)
- Schröer, Münsterer Domweihe
- Sommer Johannes, Anfänge des Kirchenbaues in Niedersachsen. Neue Erkenntnisse aus Bauuntersuchungen der letzten Jahre (Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen hg. von Hans Walter Krumwiede = Beihh. JbGesNdSächsKG 64. 1966 S. 58–101)
- Winkelmann, Ausgrabungen
- Mümmenhoff Karl Eugen, Die Baudenkmäler in Westfalen. Kriegsschäden und Wiederaufbau. 1968 (bes. S. 151 f. und S. 155)
- Kluge, Dorothea und Wilfried Hansmann, Westfalen (Georg Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler ... Nordrhein-Westfalen 2: Westfalen fortgeführt von Ernst Gall. Neubearbeitung besorgt durch die Vereinigung zur Herausgabe des Dehio-Handbuches) 1969
- Kohl, Honestum monasterium

a. Die Domkirche

Die kunstgeschichtliche Aufnahme der Domkirche durch Max Geisberg ist so umfassend und erschöpfend, daß die Baulichkeiten an dieser Stelle nur in großen Zügen und unter Berücksichtigung der neueren Forschungen betrachtet werden müssen. Insbesondere gilt der Zwang zu Korrekturen für die ältere Baugeschichte, die heute unter ganz anderen Vorzeichen gesehen wird, als sie für Geisberg maßgebend waren.

Die erste Kirche auf dem Hügel über der Aafurt war nach der geistlichen Intention des Missionars Liudger eine Mönchskirche. Dieses *monasterium*, dessen Gründungsjahr nicht bekannt ist, entstand im oder um das Jahr 793. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Kirche zu Ehren des Apostels Paulus an derselben Stelle stand wie der heutige Paulusdom. Nach der Bistumsgründung, die seit 799 geplant, aber infolge

des Sträubens Liudgers, das Bischofsamt zu übernehmen, nicht zur Durchführung gekommen war, kam es zum Bau einer weiteren Kirche, zu Ehren der Jungfrau Maria, unmittelbar neben der Pauluskirche. Die Marienkathedrale trug die Funktion der Bischofskirche und Mutterkirche des Bistums Mimigernafoord neben der weiterbestehenden Mönchskirche des Hl. Paulus. Diese zweite Kirche wurde im Jahre 805 oder kurz darauf begonnen und zu einem unbekanntem Zeitpunkt fertiggestellt. An ihr dienten bischöfliche Geistliche, die wahrscheinlich schon als Kanoniker in einem Kapitel zusammengeschlossen waren, jedoch läßt sich darüber keine bestimmte Aussage machen. Nicht allzu lange nach der Aachener Synode von 816/17 dürfte der Status des Kanonikerkapitels verfestigt gewesen sein. Jedoch verlagerte sich, wahrscheinlich schon in den nächsten beiden Jahrzehnten nach dem Tode Liudgers († 809), das Schwergewicht von der Marienkirche auf die Pauluskirche. Der klösterliche Charakter des alten *monasterium* verlor sich wahrscheinlich sehr bald. Die Pauluskirche wurde zur Kathedrale. Trotzdem ging der Gottesdienst in der nun eigentlich überflüssig gewordenen Marienkirche weiter.

Über den Standort der liudgerischen Marienkathedrale herrscht in der Forschung Einigkeit. Aus dem Verlauf in der zweiten Hälfte des 14. Jh. geht deutlich hervor, daß sie damals ganz dicht neben der Pauluskirche stand und ihr an der Nordseite das Licht wegnahm. Wegen der von ihr ausgehenden Störungen des Gottesdienstes in der Pauluskirche wurde die alte Kathedrale 1377 abgerissen. Bis vor kurzem glaubte man jedoch, die liudgerische Kathedrale sei der erste und alleinige Bau des frühen 9. Jh. gewesen, neben dem dann gegen Ende des 9. Jh. ein „zweiter“ Dom an der heutigen Stelle entstanden sei. Diese Auffassung hat zu den größten Ungereimtheiten geführt. Nur die Annahme einer „Doppelkathedrale“ für das 9. Jh. kann alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

Der Grundriß der Marienkirche erstreckte sich also über den heute nördlich der Pauluskirche liegenden Kreuzgang und den davon eingeschlossenen Herrenfriedhof. Unsicher ist nur ihre genaue Lage und Mauerführung. Schuld daran scheint die weitgehende Verwendung der Steine der alten Kirche nach ihrem Abbruch 1377 zum Neubau des Kreuzganges und der Marienkapelle zu sein, die auch vor der Ausräumung weiter Teile der Fundamente nicht halt machte. Zwar hat der bischöfliche Museumsdirektor und Prälat Th. Wieschebrink in den Jahren 1936 und danach an dieser Stelle Grabungen durchgeführt, die von Geisberg auch in eine Lageskizze umgesetzt wurden (Geisberg 5 S. 3), jedoch rückte der Ausgräber nach dem letzten Kriege selber von seinen Ergebnissen ab. Die Grabungen waren nicht systematisch genug vorgenommen und in ihren Ergebnissen durch Geisberg völlig mißdeutet worden. Die Mangelhaftig-

keit der Interpretationen Geisbergs ergibt sich schon daraus, daß er einen Chorabschluß an einer Stelle einzeichnete, durch die zwei Suchgräben gezogen worden waren, ohne das geringste Ergebnis zutage zu fördern. Wahrscheinlich erstreckte sich die Kathedrale S. Mariae virginis weiter nach Osten, als er annahm. Die wenigen von Wieschebrink aufgedeckten Mauerreste lassen sich, wie die jüngeren Grabungen Winkelmanns, Heidingers und Hömbergs zeigen, in ganz anderer Weise deuten. So muß auch Wieschebrinks und Geisbergs Vermutung, es habe sich bei der liudgerischen Kathedrale um einen dreischiffigen Bau von gut 30 m Länge gehandelt, als reine Vermutung bewertet werden. Nur gründliche Grabungen innerhalb des Kreuzgangs und Herrenfriedhofs könnten vielleicht bessere Einsichten gestatten, doch stehen denen die Bestattungen auf dem Friedhof hindernd im Wege. Für die Frühgeschichte des Bistums wäre die Kenntnis des Aussehens der Kirche, in der Liudger nach seinem in Billerbeck erfolgten Tode (809) vorübergehend aufgebahrt lag, bevor sein Leichnam nach Werden gebracht wurde, von großer Bedeutung.

Der einzige, einigermaßen gesicherte Bauteil der Marienkathedrale scheint ein Mauerzug im nordwestlichen Teile des Herrenfriedhofs zu sein, den Geisberg für den „Unterzug der nördlichen Pfeilerreihe“ der Kirche hielt (Geisberg 5 S. 32 ff.), wobei er immer fälschlich voraussetzte, daß es anfangs nur eine einzige Kirche gegeben habe, neben der dann Bischof Dodo an bisher nicht bebauter Stelle einen Neubau errichtete.

Grabungen des Jahres 1981, die A. H. Heidinger und Ph. Hömberg durchführten, ergaben nunmehr, daß die schon von Wieschebrink festgestellte Mauer im Norden des Herrenfriedhofs, 1,4 m dick, unter der inneren Mauer des heutigen Ostarms des Kreuzgangs verlief, etwa 2,3 m südlich der inneren Mauer des Nordarms nach Westen umbog und 17,5 m in dieser Richtung verlief, indem sie den Abstand auf 1,4 m verringerte. Dann schwenkte sie wieder nach Süden um. Sie bildete eindeutig den nördlichen Abschluß eines großen Gebäudes, wobei es sich nur um den liudgerischen Dom gehandelt haben kann. Das turmähnliche Bauwerk in der Nordwestecke des Kreuzgangs war davon durch einen gepflasterten Weg getrennt. Er gehörte wohl erst zu dem gotischen Alten Dom. Die oben beschriebene Mauer entstammte dem 11. Jh. Auch die Südmauer der alten Kirche und der ursprüngliche Chor konnten ermittelt werden. Auf dem Estrich des Inneren waren starke Brandspuren des 9./10. Jh. festzustellen. Unter dem Estrich befanden sich Pfostengruben eines Holzbaus. Zahlreiche Gräber begleiteten das alte Kirchengebäude. Die beiden ältesten Befunde lagen im Westarm des Kreuzganges (Neujahrsgruß 1982 S. 44–47).

Auch für die erste Pauluskirche lassen sich keine sicheren Aussagen machen. Die archäologischen Untersuchungen haben erst für den in otto-

nischer Zeit entstandenen Dombau deutlichere Ergebnisse erbracht. Man kann jedoch vermuten, daß die Fundamente der heutigen Kirche in enger Verbindung zu denen der Vorgängerbauten, auch des ersten Kirchbaus, stehen. Erweiterungen sind im Chorbereich ergraben worden und tiefgreifende Veränderungen haben im Westteil der Kirche stattgefunden. Ob auch in der Breite der Schiffe des Langhauses Eingriffe erfolgten, ist unbekannt.

Das Auseinanderhalten der beiden ersten, nebeneinanderstehenden Kirchen fällt deshalb so schwer, weil sie beide unter dem Begriff *ecclesia Mimigernavordensis*, später *ecclesia Monasteriensis*, verstanden und überdies mit wechselnden Bezeichnungen belegt wurden. Rechtlich bildeten sie eine Einheit (vgl. § 15,1).

Die früheste Baunachricht vermittelt die Bischofschronik. Nach ihr hat Bischof Wulfhelm († 895) *sancto Clementi capellam prope ecclesiam* erbaut, *in qua ipse et alii sui successores in eius exemplum sunt sepulti* (MGQ 1 S. 11). In der Clemenskapelle wurden nach der Bischofschronik noch die Bischöfe Hildebold († 967), Dietrich († 1022) und Robert († 1063) zur Ruhe bestattet (Geisberg 5 S. 174). Die nächste Nachricht überliefert die Verwüstung von Stadt und Kirche in einem unbekanntem Jahre unter Bischof Nithard (895–922?) durch das Geschlecht von Meinhövel: *de ecclesia stabulum fecerunt* (MGQ 1 S. 11). Ob diese Überlieferung zuverlässig ist, kann bezweifelt werden. Unbekannt ist auch, ob bei dieser Gelegenheit Bauschäden eintraten, falls die Verwüstung überhaupt stattfand.

Eine heftig umstrittene Streitfrage betrifft den sogenannten Dodo-Dom. Die These, Bischof Dodo († 993) habe einen Neubau errichten lassen, stützt sich auf die Angaben der Bischofschronik: *Hic maximis laboribus fratres de veteri ecclesia ad aliam transtulit* (MGQ 1 S. 13). Selbst bei lebhafter Fantasie läßt sich aus diesem Wortlaut kein Neubau ablesen, sondern nur die Überführung des noch an der alten Marienkathedrale bestehenden Kanonikerkapitels in den daneben stehenden, „anderen“ Dom. Ganz unsinnig ist auch die Heranziehung einer Inschrift zur Stützung der These: *Hic primum lapidem iaciens, iacet isti|subiectus lapidi, templum lapis ipse superni*. Diese Inschrift soll sich angeblich auf eine nicht erhaltene Dodo-Statue bezogen haben (Geisberg 5 S. 14), galt aber in Wirklichkeit der Kirche des Klosters Marienfeld und Bischof Hermann II., wie Theodor Rensing feststellen konnte (Schröer S. 46 Anm. 32). Es darf also mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß es einen Dodo-Dom nicht gegeben hat (ebd. S. 47).

Jedoch kann möglicherweise Dodo, der sich offensichtlich um die Neuordnung der Verhältnisse an den beiden Kirchen bemühte, mit einer Erweiterung der Pauluskirche den Anfang gemacht haben, die ja nach

seiner Absicht die alleinige Kathedralkirche sein sollte. Kunsthistorische Überlegungen führen zu der Annahme, daß der Grundriß der Basilika mit zwei Querschiffen und einem westlichen Turmchor eher dem Ende des 10. als des 11. Jh. zuzurechnen sind (Hans Thümmler, *Neue Funde zur mittelalterlichen Baukunst Westfalens: Westfalen* 31. 1953 S. 274–303, hier S. 302). Der Grundriß dieses zweiten Baus an dem Platz der Pauluskirche, der erst von Erpho im Jahre 1090 geweiht wurde, erinnert sehr stark an St. Michael in Hildesheim (ebd. S. 284 mit Plan). Die überlieferte Domweihe von 1090 (Erhard, *Reg.* 1 Nr. 165) wäre dann nur der Abschluß einer sehr langdauernden Periode von Umbauten, die aus der alten Klosterkirche des Hl. Paulus nach einem von Dodo konzipierten Plan und einleitenden Maßnahmen schließlich die neue Kathedrale des ausgehenden 11. Jh. machten. Ihre Ausmaße entsprachen dem des nächsten, noch heute stehenden Baus weitgehend: Dreischiffig in der heutigen Breite, 84 m lang, mit drei Apsiden, ohne Krypta, mit zwei Querschiffen und einem großen quadratischen Westturm von etwa 10,5 m Seitenlänge (Prinz S. 3; Mühlen S. 56 mit Rekonstruktion wie bei Thümmler). Auch Mühlen stellt eine Ähnlichkeit mit einer Kirche des ausgehenden 10. Jh. fest, nämlich Memleben an der Unstrut, was wiederum auf die Vermutung einer zu dieser Zeit erfolgten Bauplanung weist, jedoch keinesfalls die Annahme eines unter Dodo fertiggestellten Baus zwingend verlangt. Zudem steht die Fülle von Bauten mit zwei Querschiffen aus dem 11. Jh. an Maas und Niederrhein dem Gesichtspunkt entgegen, dieses System sei damals schon veraltet gewesen und habe nicht mehr angewandt werden können. Besonders schwer wiegt der Hinweis auf die mit zwei Querschiffen versehene Kirche S. Lebuini in Deventer mit einem Baubeginn nach dem Jahre 1046.

Auf alle künstlichen Konstruktionen früherer angeblicher Baustufen (Geisberg passim) braucht demnach hier nicht weiter eingegangen zu werden. Festgehalten werden muß, daß der in der bisherigen Literatur so bezeichnete „zweite Dom“, geweiht 1090, die zweite Kirche an der Stelle der alten Pauluskirche war, aber eben kein Neubau an vorher unbebauter Stelle südlich der „ersten“ ludgerischen Kathedrale, die daneben weiter bestand. Ganz deutlich geht das aus dem Bericht der Bischofschronik über die Erstürmung Münsters durch Herzog Lothar von Sachsen am 2. Februar 1121 (zum Datum vgl. Prinz S. 3 Anm. 15) hervor: *Et excepta ecclesia sancti Ludgeri omnes capelle et ecclesie sunt combuste* (MGQ 1 S. 18 f.). Die Paderborner Annalen sagen zu demselben Ereignis: *Sancti Pauli templum nobiliter constructum incaute incendio conflagravit cum omni fere urbis loco* (Paul Scheffer-Boichorst, *Annales Patherbrunnenses*, eine verlorene Quellschrift des 12. Jahrhunderts. Innsbruck 1870 S. 139). Hier liegt nicht, wie bisher behauptet wurde, ein Widerspruch vor, sondern die exakte Angabe,

daß die liudgerische Marienkathedrale vom Feuer verschont blieb, während die von Erpho geweihte, prächtige Pauluskathedrale abbrannte. Die Bischofschronik weist zwar viele Fehler auf, ist aber nicht so unzuverlässig, wie aufgrund fehlerhafter Interpretation immer behauptet wird.

Am 2. Februar 1121 brannte, wie die zuletzt genannte Quelle angibt, auch fast die ganze *urbs* nieder, also die Bebauung der heutigen Domimmunität. Außerhalb der Domburg gab es aber damals keine erheblichen Bauten. Es ging also die ganze Stadt zugrunde. Die Ausgrabungen Wilhelm Winkelmanns haben ergeben, daß, entgegen älterer Annahme, der Domplatz in der karolingischen und ottonischen Zeit mit kleinen Handwerkerhäusern bebaut war. Hierin liegt ja der Grund für die auf den ersten Blick nicht recht verständliche Rاندlage der beiden Domkirchen in der nördlichen Peripherie der Domburg. Die großen Kirchen mit ihren Nebengebäuden wirken fast eingequetscht. Die *porticus* lag auch keineswegs auf der Südseite des Doms (so Prinz), sondern, wie Winkelmann erwiesen hat, nördlich der Kirche nach Osten verschoben. Die Handwerkersiedlung brannte ab und wurde an dieser bisherigen Stelle nie wieder aufgebaut. Das Domkapitel hielt sich nunmehr den Platz für den eigenen Bedarf frei.

Es erscheint ganz natürlich, daß 1121 zusammen mit der Siedlung der ganz nahe stehende Paulus-Dom niederbrannte, nicht aber die durch ihn geschützte, dahinter stehende Marienkathedrale, die *ecclesia sancti Ludgeri*, wie sie die Bischofschronik bei dieser Gelegenheit nennt. Es ist überflüssig zu erwähnen, daß es zu dieser Zeit eine andere Kirche S. Ludgeri in Münster nicht gab. Frühestens 1170 kann mit der ersten Holzkirche an der Stelle der heutigen Ludgerikirche im Süden der Stadt gerechnet werden (Geisberg 6 S. 136). Die *ecclesia sancti Ludgeri* von 1121 ist keine andere als die 809 als Aufbahrungskirche Liudgers genannte *ecclesia sanctae Mariae*.

Zu diesem Sachverhalt paßt auch die Nachricht über den Wiederaufbau der abgebrannten Paulus-Kathedrale vortrefflich. Die Bischofschronik bemerkt dazu: *ecclesiam novam per Thidericum combustam modicum restauravit* (MGQ 1 S. 19). Damit ist nicht gesagt, daß Bischof Dietrich, der mit Lothar von Sachsen verbündet war, die erst seit 21 Jahren geweihte neue Kirche verbrannte und dann halbwegs restaurierte. *Nova* bezieht sich vielmehr auf die „neue“ Kathedrale des Hl. Paulus neben der „alten“ Kathedrale der Jungfrau Maria. Freilich besteht hier eine kleine Schwierigkeit, auf die Prinz (S. 4) schon hingewiesen hat. Die Chronik schreibt nämlich die Wiederherstellung der abgebrannten Kirche Bischof Burchard zu. Dieser lebte aber vor Bischof Dietrich und kommt deshalb dafür gar nicht infrage. Entweder nahm Bischof Dietrich selber die Beseitigung der Schäden, an denen er nicht unschuldig war, in Angriff — er besserte sie *en luttich* (MGQ 1 S. 106) aus, wie die Bischofschronik sagt — oder es war

sein Nachfolger Egbert (1127–1132), von dem der jüngere Nekrolog rühmte: *primus tecta ecclesie plumbo stabilivit et parietes templi vitreis illuminavit* (StAM, Msc. 1 Nr. 9 S. 145 f.). Die Bischofschronik ergänzt: *ecclesiam maiorem combustam restauravit et tectis plumbeis et fenestris vitreis per omnia primum reformavit* (MGQ 1 S. 21). Die Grundmauern der 1090 fertiggestellten und geweihten Kirche dürften bei dem Brande von 1121 kaum oder gar nicht verändert worden sein, etwa durch vorgesetzte Strebepfeiler (W. Hege und W. Burmeister, Die westfälischen Dome Paderborn, Soest, Osnabrück, Minden, Münster. ²1951 S. 54; Thümmeler, Neue Funde S. 284).

Wesentliche Veränderungen an der hergebrachten Gestaltung plante erst Bischof Friedrich von Are († 1168). Aus nicht näher bekannten Gründen faßte er eine umfassende Neugestaltung der Westfront ins Auge, konnte aber vor seinem Tode nicht mehr zur Durchführung schreiten: *Hic multum laboravit pro nova ecclesia facienda et ordinavit omnia sumptus et necessaria ad fundamentum, sed morte preventus non adimplevit* (MGQ 1 S. 22). Zweifelsfrei stammt von diesem rheinischen Grafensohn die Konzeption für den neuen Westbau des Paulus-Domes (Prinz S. 4 ff.; der Ausdruck „Westwerk“ ist seit W. Effmann, Die Kirche der Abtei Corvey. 1929, auf den karolingischen Westbau mit der Kaiserhalle festgelegt und wird deshalb im folgenden zur Vermeidung von Irrtümern nicht gebraucht). Der Plan sah an Stelle des bisherigen mächtigen Mittelturms zwei Ecktürme vor, dazwischen einen Westbau von genau 60 Fuß Breite. Zumindest der Bau des Nordturms wurde noch zur Zeit Friedrichs begonnen. In ihm wurde der Bischof beerdigt: *in capella sancti Petri que est turris septentrionalis ante altare sancti Petri sub turri, ubi reservantur reliquie* (StAM, Msc. 1 Nr. 10 S. 223, ähnlich auch die Bischofschronik MGQ 1 S. 23). Das Grab von neun Fuß Länge und fünf Fuß Breite wurde in sieben Fuß Tiefe im Jahre 1859 aufgefunden (Tibus, Der letzte Dombau S. 13). Im Jahre 1168, als Friedrich starb, war der Nordturm wohl „kaum erst aus der Fundamentgrube emporgewachsen“ (Prinz S. 6). Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Bau des Nordturms in naher Verbindung mit dem Erwerb der Reliquien der Hll. Victorinus und Florianus steht, die bei der Eroberung von Mailand im Jahre 1162 in die Hände Bischof Friedrichs gekommen sein könnten, der an der Einnahme der Stadt teilnahm (ebd. S. 7). Bei Ausgrabungen im Jahre 1981 wurde östlich des Nordturms ein Friedhof gefunden, der sich unter dem Turm fortsetzte (Neujahrsgruß 1983 S. 45 f.).

Der auf Friedrich folgende Bischof Ludwig von Wippra (1169–1173) scheint sich dagegen um den Bau des Südturms Verdienste erworben zu haben. Er wurde in ihm bestattet: *et est sepultus sub (priore) turre ecclesie Monasteriensis, quam multum liberavit et viriliter ampliavit* (MGQ 1 S. 25; in der niederdeutschen Fassung: *under den vorderen toerne der kerken tho Monster:*

ebd. S. 110. Der Nebensatz bezieht sich nicht auf den Turm, sondern auf die Befreiung des Stifts von der tecklenburgischen Vogtei; Prinz S. 8 Anm. 38). Die Stiftung des Domherrn Heinrich von Dortmund von 1194 zugunsten des Altars *sancte Marie et beate Katerine sub turri australi in maiore ecclesia* (Erhard, Cod. 2 Nr. 539) bezeugt, daß der Südturm spätestens zu diesem Zeitpunkt vollendet war.

Ludwigs Nachfolger, Hermann II. von Katzenelnbogen (1174—1203), vollendete dann den außerordentlich aufwendigen Westbau: *Suis sumptibus ordinavit fieri totum opus occidentale ecclesie et combusta in ecclesia per Thidericum reformavit et turres fieri fecit* (MGQ 1 S. 27). Die Angabe trifft wohl zu, wenn auch die beiden Obergeschosse der Türme erst im 13. Jh. aufgesetzt worden sind. In Übereinstimmung mit der Quellenkritik spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die an einem 5. Oktober erfolgte Weihe des Westbaus in das Jahr 1202 zu setzen ist. Ein aus diesem Anlaß geschlagener Pfennig zeigt die stilisierte Ansicht des Westbaus des münsterischen Domes (Prinz S. 11 Abb. 2).

Fünf Jahre zuvor hatte ein durch Trockenheit begünstigter Großbrand abermals die damals schon weit über die alte Domburg hinausgewachsene Stadt Münster zerstört. Das Evangeliar des Überwassertifts nennt den 7. Mai 1197 als Unglückstag, an dem das Feuer *tam ecclesias quam domos . . . consumpsit excepto sancti Lutgeri monasterio et Servatii capella cum paucis domibus* (StAM, Msc. 7 Nr. 1007 a Bl. 126; fehlerhafter Druck: MGH SS 16 S. 441). Der Nekrolog des Stiftes St. Mauritius sagt zu dem Ereignis: *Factum est incendium, quod maius non est visum in civitate Monasteriensi, quod maiorem ecclesiam et monasterium beate Marie cum omnibus ecclesiis et capellis civitatis, ecclesia sancti Lutgeri excepta, consumpsit* (StAM, Msc. 1 Nr. 69 Bl. 14). Demnach brannte damals auch der Dom, zumindest teilweise, ab. Nur die am Südostrand der wachsenden Stadt liegenden Kirchen, wahrscheinlich in einem noch sehr dünn besiedelten Gebiet, blieben verschont, vielleicht auch, weil der Wind aus dieser Richtung blies. Die Vermutung, die von der Bischofschronik für das Jahr 1121 berichtete Erhaltung der *ecclesia sancti Ludgeri* sei nur eine Verwechslung mit dem Geschehen von 1197, ist abwegig. Es handelt sich um ganz verschiedene Kirchen. Wahrscheinlich wurde bei dem Brande von 1197 auch der Westbau in Mitleidenschaft gezogen. Darauf zurückzuführen ist dann die unerwartet späte Weihe im Jahre 1202.

Der erwähnte Pfennig von 1202, ein Siegel Bischof Gerhards von 1263 und der Baldachin über den Apostelfiguren des Paradieses lassen erkennen, daß der Westbau zwischen den Domtürmen im Obergeschoß ein großes, sechsteiliges Radfenster aufwies. Im Erdgeschoß waren dagegen vier kleine rundbogige Fenster eingelassen, entsprechend den beiden bis heute erhalte-

nen Fenstern an den Seitenwänden des Westbaus. Ein Portal bestand an dieser Stelle nicht. Der sogenannte Alte Chor im Inneren des Westbaus war also als „ein nach außen geschlossener Raum geplant und gebaut worden“ (Prinz S. 21).

Im ersten Obergeschoß befanden sich drei große, ebenfalls rundbogige Fenster. Ihnen entsprachen wiederum zwei kleinere noch vorhandene Fenster an den Schmalseiten des Westbaus.

Im zweiten Obergeschoß lief im Innern ein Gang entlang, der durch sechs schmale Schlitzfenster erhellt wurde, in deren Mitte ein etwas größeres Fenster stand. Auch diese Fensterreihe lief an den Schmalseiten weiter. Das um 1250 eingebrochene größere Fenster, wie es das Siegel Bischof Gerhards abbildet, beseitigte das Mittelfenster und zwei kleine Schlitzfenster (genaue Berechnungen des alten Zustandes bei Prinz S. 19 ff., wonach Geisbergs Angaben zu berichtigen sind). Der großartige Westbau von 1202 hat also nur wenige Jahrzehnte unverändert überstanden.

Die zu Anfang des 16. Jh. vorgenommene Erneuerung der Westfront in gotischem Stil ließ den äußeren Rahmen fast unverändert bestehen, baute aber ein repräsentatives Portal mit einem darüberliegenden riesigen Fenster und einer Bildnische im Giebel ein, eine Gestaltung, die im wesentlichen bis zum zweiten Weltkriege erhalten blieb (Geisberg 5 S. 7 Abb. 1372 nach einer Zeichnung von 1724; Prinz S. 20 Abb. 7 Zustand vor der Restaurierung um 1900).

Der Innenraum zwischen den beiden Türmen wurde als Alter Chor bezeichnet (urkundlich erstmals 1293: WestfUB 3 Nr. 1477). Er lag 1,17 m oder vier Fuß über dem Fußboden des Vorgängerbaus, wie das Niveau der Türme erkennen läßt. Sinnvoll war die Bezeichnung Alter Chor erst, nachdem der neue Chor am 30. September 1264 eingeweiht worden war (Prinz S. 25 Anm. 88). Eine Krypta hat es nicht gegeben (Einzelheiten der Baugestaltung: Prinz S. 26 ff.). Gegen das Langhaus war der Alte Chor durch eine Wand abgeschlossen, die wahrscheinlich neben dem an ihr seit 1225 nachweisbaren Altar *St. Pauli inter duas turres* (WestfUB 3 Nr. 212) durch zwei Bogentüren durchbrochen war.

Über die Zweckbestimmung des Raumes ist viel gerätselt worden. Die These Geisbergs, es habe sich hier um die ursprüngliche Dompfarrkirche gehandelt, ist durch Prinz (S. 29 ff.) mit Recht entkräftet worden. Eine Zweckbestimmung als Taufkirche kann nicht infrage kommen. Auch gegen die Annahme, hier befände sich eine bischöfliche Kirchenburg, wenn auch unter den veränderten Verhältnissen der Zeit um 1200 nur noch als Erinnerung, sprechen mehrere Gründe. Die plausibelste Erklärung bleibt immer noch die, im Alten Chor „den Westchor einer doppelchörigen Kirchenanlage“ zu sehen, wenn auch Doppelchoranlagen um 1200 schon

weitgehend aus der Mode gekommen waren. Seine Planung ging ja, wie erwähnt worden ist, mindestens bis in die Mitte des 12. Jh. zurück. Der vergleichenden Kunst- und Liturgiegeschichte bleibt die bisher ungelöste Aufgabe, den münsterischen Westchor „in die Entwicklungsgeschichte der deutschen bzw. abendländischen Dome einzubauen. Die rein lokale Überlieferung versagt hier“ (Prinz S. 31).

Die Bauarbeiten am 1197 beschädigten Paulus-Dom gingen auch nach 1202 weiter, als der Westbau vollendet war. Wahrscheinlich wurde spätestens bis zum Jahre 1217 das alte Gebäude wieder hergerichtet. Erst am 22. Juli 1225 legte Bischof Dietrich von Isenberg den Grundstein für einen Neubau *in xta formam templi Marienfeldensis aedificanda* (Belege bei Prinz S. 31). Kollekten, nachweislich im Bistum Bremen-Hamburg, leisteten finanzielle Unterstützung. Ein päpstlicher Ablass (Anfang 1209) trat hinzu (WestfUB 3 Nr. 67; Prinz S. 32). Während der folgenden Arbeiten blieb das Langhaus, nachweislich 1217, benutzbar. Vermutlich begann man mit den Arbeiten am Neubau im Westen, dort, wo man im Jahre 1202 aufgehört hatte (Prinz S. 34). Der Grundstein wurde wohl in der Paradieshalle an der Stelle gelegt, wo später eine Inschrift auf Bischof Dietrich von Isenberg an die Wand gemalt wurde, die beim gotischen Umbau verloren ging. Allerdings wird das Paradies erst 1254 als *atrium* erwähnt (WestfUB 7 Nr. 823 a).

Bischof Ludolf (1226–1247) vollendete das Langhaus. Am 7. November 1245 erteilte Innocenz IV. allen Besuchern des Domes am Tage seiner Weihe und seiner Patrone, der Hll. Petrus und Paulus, einen Ablass. Zu Ehren dieser Heiligen, so bekundete der Papst, sei der Dom zu Münster geweiht worden (WestfUB 5 Nr. 453; Prinz S. 47 f.). Spätestens zu dieser Zeit war das Langhaus fertiggestellt, eingeschlossen das Westquerschiff. Zwei Gewölbe dieses Gebäudeteils hatten die zur Diözese Münster gehörigen friesischen Landschaften Reiderland, Smalagonia, Fivelgau und Hunesgau gestiftet, wie aus einer Inschrift und dem großen, im letzten Kriege zerstörten Friesenbild an der Nordwand des Westquerschiffes hervorging (Prinz S. 35 f.). Über die Baumeister, die vermutlich an diesen Bauteilen tätig waren, vgl. ebd. S. 36 Anm. 138.

Der Bau des Langhauses richtete sich an französischen Vorbildern aus, besonders wohl an der Kathedrale zu Angers und der Kirche Notre-Dame-de-la Couture in Le Mans. Doch weist Mühlen (Westfalen 45. 1967 S. 107) auch auf starke westfälische Wurzeln hin. Die Raumvereinheitlichung des Gesamtbaus forderte nunmehr die Einbeziehung des Alten Chors. Die begrenzende Wand im Innern des Doms mußte fallen. Das Niveau des Alten Chors wurde 60 cm niedriger gelegt, der Gewölbeansatz um rund 2,30 m erhöht. Dadurch gewann der Baumeister in der Westfront der

Kirche Platz für eine große Fensterrose von über sieben Meter Durchmesser über dem nunmehr im Erdgeschoß eingebrochenen Portal, das für das Jahr 1332 urkundlich gesichert ist (Prinz S. 37). Aufgrund stilistischer Kriterien war das Portal vermutlich nicht viel kleiner als das zu Anfang des 16. Jh. errichtete gotische. Zu ihm passen zwei Türstürze aus der Mitte des 13. Jh., die in zweiter Verwendung über der Tür des Paradieses eingelassen sind. Der eine zeigt die Bekehrung des Apostels Paulus, der andere die Anbetung der Hl. Dreikönige und die Darstellung Jesu im Tempel (Geisberg 5 S. 47 und 49 Abb. 1392 f.; Prinz S. 38 f. Abb. 16 f.). Ungewiß ist, ob auch die Christusfigur, die heute die Paradiestür krönt, ehemals über dem Portal des 13. Jh. stand (Geisberg 5 S. 39 Abb. 1388).

In dieser in der Mitte des 13. Jh. gestalteten Form blieb die Westfront (zu Einzelheiten vgl. Geisberg 5 S. 41–47) bis zur gotischen Umgestaltung erhalten, die im Jahre 1516 wohl ihren Abschluß fand (MGQ 3 S. 323). Damals wurde das Portal auf 32 Fuß verbreitert, das romanische Radfenster durch ein breites, achtachsiges gotisches Fenster ersetzt. Der Umgang im ersten Obergeschoß fiel dem neuen Portal zum Opfer und mußte zwei Meter höher gelegt werden. Entsprechend dem Zeitgeschmack unterlag auch das Giebfeld einer völligen Neugestaltung. Zu beiden Seiten des riesigen neuen Fensters standen die Figuren der Apostel Petrus und Paulus, über dem Fenster die lebensgroßen Figuren des Einzugs Christi in drei Nischen, die wegen der Höhe ihrer Anbringung der Zerstörung durch die Wiedertäufer entgingen und anläßlich der Restaurierung um 1900 in das Landesmuseum kamen. Sie werden dem Bildhauer Heinrich Brabender gen. Beldensnider zugeschrieben (F. Born, *Die Beldensnider*. 1905 S. 12; H. Melchers, *Die westfälische Steinskulptur von 1500–1560*. 1931 S. 8; Geisberg 5 S. 44). Die Figuren der Maria am Mittelpfeiler des Portals und der klugen und törichten Jungfrauen sind Werke des ausgehenden 16. Jh. (Margarethe Lippe, *Münsterische Bildhauer der Spätrenaissance. Ein Beitrag zur Geschichte der münsterischen Plastik von 1570–1610*: ZVaterländG 83. 1925 T. 1 S. 182–264, hier S. 250).

Im 16. Jh. erfuhr der Alte Chor erneut eine Abtrennung vom Langhaus, diesmal durch Holz- und Eisengitter. Innerhalb des abgeschiedenen Raumes fanden Lehengerichte, Weihen der Weihbischöfe, aber auch andere Priester- und niedere Weihen statt. Über Umbauten des 18./19. Jh. vgl. Geisberg 5 S. 46 f. Im letzten Kriege wurde der Westbau schwer beschädigt, das gotische Portal größtenteils zerstört. Der Wiederaufbau erfolgte in einer in der Öffentlichkeit heftig umstrittenen Form. Das Portal wurde beseitigt. Licht fällt nur noch durch mehrere in Form eines Radfensters angeordnete runde Öffnungen in den Raum. Die geschlossene hohe Wand wirkt von außen eher abweisend.

Die beiden Domtürme blieben seit ihrer Errichtung im wesentlichen unverändert erhalten. Auffällig ist, daß sie nicht gleich groß sind. Der Nordturm mißt an der Nordwand 11,5 m, an der Westwand 11,43 m. Der Südturm hat an der Südwand 10,81 m, an der Westwand 8,46 m. Auch in den sonstigen Maßen erweist sich der Nordturm als der stärkere (Geisberg 5 S. 47 f. zu den architektonischen Gründen). Zu den Vikarien in den Kapellen der Untergeschosse vgl. § 18. Die Kapellen in den Obergeschossen besaßen keine Altäre.

Die Kapelle des Hl. Petrus im Nordturm diente als Verwehrplatz der Reliquien, ein fensterloser Nebenraum wohl als Schatzkammer, in dem bis zum Ende des 17. Jh. auch das *commune aerarium* des ganzen Bistums lag (MGQ 5 S. 30). Im Jahre 1794 fand hier der geflüchtete Kölner Domschatz Unterkunft. Zur späteren Umgestaltung und Einzelheiten des Baus vgl. Geisberg 5 S. 49 f.

Der Südturm beherbergte den Altar *beatae Mariae virginis et sanctae Catharinae*. 1685/86 beschloß das Kapitel, an dieser Stelle ein Hl. Grab einzurichten, weil das vorhandene so kläglich aussah, daß man sich vor fremden Besuchern schämen mußte. Der Katharinenaltar sollte weggenommen und sein Gottesdienst an den Primaltar verlegt werden (Prot. 8. Februar 1687). Eine Renovierung fand 1792 statt. Zu den Veränderungen des 19. Jh. vgl. Geisberg 5 S. 51.

In seiner Untersuchung über die geschichtlichen Hintergründe des Westbaus des münsterischen Doms konnte Joseph Prinz wahrscheinlich machen, daß der Neubau des Doms im 13. Jh. von Westen nach Osten fortschritt. Damit erwies sich die These Geisbergs, man habe mit dem Ostchor begonnen und sei dann nach Westen fortgeschritten, als unhaltbar.

Folgt man der Ansicht Prinz', die wohl zutreffen dürfte, so wurde nach der Fertigstellung des Westbaus das Westquerschiff in Angriff genommen. Das sogenannte Friesenbild spricht in der Tat für dessen Vollendung um 1250. Der Südgiebel des Querschiffs über dem Paradies erhielt damals eine Ausgestaltung mit zwei übereinanderstehenden Radfenstern (das obere führt auf den Dachboden). Das untere Fenster wird von vier runden Vertiefungen begleitet, von denen die unteren Fenster sind, die oberen einen Löwen bzw. ein Lamm als Symbole Christi enthalten. Das unverglaste obere Radfenster zeigt im Mittelfeld den Kopf des Hl. Paulus und stellt eines der bedeutendsten Zeugnisse westfälischer Plastik des 13. Jh. dar. Darunter steht ein kleinerer Kopf Johannes des Täufers. Bis zur Zerstörung in der Wiedertäuferzeit befanden sich an dieser Stelle auch die Figuren Salomons und Samsons, ohne daß ihr genauer Standort bestimmt werden könnte. Die Gestalt des Radfensters geht auf Vorbilder des 12. Jh. an der Kathedrale von Langres zurück. Das gleichzeitig angefertigte

Fenster der Nordwand des Westquerschiffs ist sehr viel einfacher, weil es den Blicken der Besucher fast entzogen war. Daneben liegen zwei kleinere Fenster wie im Südgiebel. Die Gewölbe des Schiffs zeigen, wie die im Alten Chor und dann auch im Hochschiff, die Form der Domikale (Geisberg 5 S. 80–84).

Wie die Seitenschiffe des Langhauses ursprünglich ausgesehen haben, ist unbekannt. Große Unterschiede des Baus aus dem 11. Jh. und des Nachfolgerbaus aus dem 13. Jh. sind aber unwahrscheinlich. Im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen ist jedoch ein gebundenes System anzunehmen, wie es im Joch des Chorraumes erhalten blieb (Geisberg 5 S. 74). Das nördliche Seitenschiff ist 5,95 m, das südliche 6,15 m breit. Innen läuft nach französischen Vorbildern eine steinerne Sitzbank entlang. Der untere Teil der Außenmauern bis etwa 1,80 m Höhe ist noch romanisch. Dagegen gehören die oberen Teile mit den gotischen Maßwerkfenstern zu dem 1516 vollendeten Umbau. Ihre Wände sind erheblich dünner als die aus der romanischen Zeit.

Die sechs Pfeiler des Mittelschiffs weichen von den ihnen gegenüberliegenden Wandpfeilern der Außenmauern ab. Letztere dürften ein höheres Alter besitzen. Die starken Hochschiffpfeiler wurden erst dann notwendig, als die bis dahin von der Mittelschiffmauer getragenen Gurtbögen von 11,5 m Spannweite aufgenommen werden mußten. Das Vorhandensein einer nach dem gebundenen System errichteten Mittelschiffmauer des 11. Jh. läßt sich noch an einem schräggestellten Schlitzgang in der Westmauer des südlichen Ostquerschiffs ablesen. Die Außenseite des Hochschiffs erscheint im Süden stärker geschmückt als die Nordseite. Vorgestellte Säulchen mit Basen, Schaftringen und Kapitellen sowie ein dem oberen Halbrund der Fenster folgender Rundstab entsprechen dem höheren künstlerischen Anspruch der zum Domplatz gewandten Schauseite. Die Fenster der Nordseite sind dagegen fast schmucklos. Eine stilistische Merkwürdigkeit liegt darin, daß das westlichste Blindfenster der Südseite, abweichend von den übrigen Rundbogenfenstern einen Spitzbogen aufweist. Ob daraus zu schließen ist, daß die Fertigstellung der Oberwand des Hochschiffs von Osten nach Westen fortschritt, muß offen bleiben. Für die „modernere“ Spitzbogenform können auch andere Gründe maßgebend gewesen sein. Auf keinen Fall läßt sich daraus die These ableiten, der gesamte Neubau des 13. Jh. sei vom Ostchor nach Westen fortgeschritten.

Die reiche Ausstattung der Südwand des Hochschiffes setzte sich in der Westwand des anschließenden südlichen Ostquerschiffes (Johanneschor) fort. Das nördliche Ostquerschiff (Stephanuschor) zeigt auf der Westwand 19 Spitzbögen unter dem Hauptgesims als Fries. Im Innern

des Hochschiffes lassen sich zisterziensische Baugewohnheiten beobachten (Geisberg 5 S. 84 f.).

Das Ostquerschiff steht unter dem Zeichen des Einsetzens eines neuen Baugedankens, der Höhenverhältnisse forderte, die denen des Langhauses überlegen waren. Hier lag der Laufgang 9,77 m über dem Flur, im Westquerschiff aber nur 7,42 m. In der Westmauer des Stephanuschors liegt in einer 8,72 m hohen Nische (30 Fuß) das einzige im Erdgeschoß der Domkirche erhaltene romanische Fenster (1697 vermauert). Die Nordwand besitzt einen Laufgang und ein Maßwerkfenster, wie sie wahrscheinlich vor dem späteren Umbau auch an der Südwand vorhanden waren. Das mittlere Gewölbe des Ostquerschiffs ist ein normales Kuppelgewölbe, kein Domikalgewölbe. Der Schlußstein liegt 18,5 m über dem Flur. Das erwähnte Maßwerkfenster erscheint als eine recht ungeschickte Nachahmung eines in der Champagne zu suchenden Vorbilds mit vielen Altertümlichkeiten, die in der Zeit um 1260 bereits unmodern waren (Geisberg 5 S. 86 ff.).

In die Mitte der Südwand des Ostquerschiffs wurde um die Mitte des 13. Jh. ein Portal von wahrscheinlich 3,25 m Breite gesetzt, dessen Mittelstütze die Figur Johannes des Täufers schmückte. Hier erfolgte der Zugang zum Johanneschor. Das Portal, das niemals ein Hauptzugang war, fiel der Gotisierung der Wand zu Anfang des 16. Jh. zum Opfer. Reste des Tympanons fanden in den Oberwänden des Kreuzgangs eine neue Stätte (ebd. S. 90).

Die Nordwand des Ostquerschiffs ist im Unterteil durch den Kreuzgang des ausgehenden 14. Jh. und die ehemalige Elisabethkapelle zum größten Teil verdeckt worden. Nach außen treten zwei starke Strebeböcker hervor. Das Giebelndreieck wird durch Kleeblattornamente belebt. Im oberen Feld befindet sich ein Kopf des Apostels Paulus. Die Türen der Nordwand zum Kreuzgang und zur Sakristei sind modern.

Fürstbischof Erich von Sachsen-Lauenburg (1508—1522) ließ die Südwand des Ostquerschiffs in gotischem Stil herrlich ausgestalten. Nunmehr beleuchtete ein 6,8 m breites und 15,28 m hohes Fenster den Johanneschor. Im Giebel saß das Wappen des Bischofs. Es blieb über die Wiedertäuferzeit hinweg erhalten. Die Glasfenster wurden dagegen zerschlagen. Über den von zwei großen Blindfenstern bedeckten Nebefeldern standen Figuren der Hl. Gertrudis (links) und der Hl. Walburgis (rechts).

Im Jahre 1565 begann eine abermalige Umgestaltung des Giebels dieser Schauwand zum Domplatz (Geisberg 5 S. 19 Abb. 1378). In drei rechteckige Nischen wurden lebensgroße Figuren eingesetzt, in der Mitte Christus am Kreuz und Maria, Magdalena und Johannes, links die Geburt Christi mit den anbetenden Hirten, rechts die Anbetung der Hl. Dreikönige.

nige. Eine über der mittleren befindliche vierte Nische zeigt das leere Grab Christi mit den bewachenden Kriegeren. Die Spitze des Giebels krönt die erzene Figur des Auferstandenen. Neben der oberen Nische blickt aus runden Kreisen je ein männlicher Kopf. Neben den unteren drei Nischen steht links der Verkündigungengel, rechts Maria am Pult, daneben links ein männlicher, rechts ein weiblicher Kopf. Als Bildhauer sind Albert Reining († 1583) und sein Sohn Johannes nachgewiesen. Der architektonische Aufbau des Salvatorgiebels geht dagegen auf Hermann tom Ring zurück. Die schöne Erzfigur (Geisberg 5 S. 101 Abb. 1423) stammt aus der Werkstatt des Gelbgießers Bernd Schmedding († 1570). Zu Erneuerungsarbeiten am Ostquerschiff vgl. Geisberg 5 S. 100 f.

Der Ostchor wurde wahrscheinlich als letzter Abschnitt des Neubaus des 13. Jh. erst kurz vor der Kirchweihe am 30. September 1264 (Schröer, Domweihe) vollendet, wenn auch die unteren Teile bereits während des Baus des Langhauses errichtet waren. Die Urkunde Erzbischof Hildebolds von Bremen von 1264, die zur Hilfe für den münsterischen Dombau ermahnt, zeigt, daß die Arbeiten noch nicht ganz abgeschlossen waren (Schröer S. 131; zur Echtheit der Urkunde: Prinz S. 42 f.). Über das Verhältnis des Ostchors zu den Vorgängerbauten vgl. Geisberg 5 S. 52–55.

b. Anbauten an der Domkirche (vgl. Abb. 6)

Das Hauptportal der Domkirche befand sich bis zum 11. Jh. an der Südseite des Westquerschiffes. Bereits damals muß sich eine Vorhalle vor das Portal gelagert haben, wie eine 6,14 m über dem Kirchenflur liegende rundbogige, heute vermauerte Tür in der Südwand anzeigt, die in das Obergeschoß der Vorhalle führte. Anlässlich des Neubaus des 13. Jh. wurde die Halle durch einen dreigeschossigen Bau ersetzt. Im Untergeschoß ruhen Kreuzgewölbe auf Rundsäulen mit rechteckigen Sockeln. Zum Domplatz hin – nach Süden – war die Halle offen. Sie diente Gerichtssitzungen, aber auch anderen kirchlichen Handlungen. Ihre Bezeichnung als „Paradies“ (ZVaterländG 39. 1881 S. 91) geht auf die früher in ihr angebrachten Figuren Adams und Evas zurück, die dem sittlichen Empfinden des 19. Jh. nicht entsprachen und auf Veranlassung des Bischofs 1864 abgenommen und dem Landesmuseum übergeben wurden (Geisberg 5 S. 55–60).

Die Erweiterung und gotische Umgestaltung des Paradieses wird aus stilistischen Gründen in Zusammenhang mit den Veränderungen am Westbau und am Salvatorgiebel zu Anfang des 16. Jh. gesehen. Über den Brand

des Obergeschosses 1527, bei dem die Dombibliothek zugrunde ging, vgl. § 5.

An der Ostwand des Paradieses befand sich ein Anbau, der seit 1700 eine Treppe aufnahm. An ihn schloß sich um die Mitte des 18. Jh. die sogenannte Rote Mauer — wegen ihrer Backsteine so bezeichnet —, die zwischen dem Paradies und dem Ostquerschiff einen Hofraum einschloß, der der Aufbewahrung von Brandgeräten und Baumaterialien diente. Die nach Plänen Johann Conrad Schlauns erbaute Rote Mauer ersetzte einen älteren, damals verfallenen Vorgänger. Sie wurde 1842 abgebrochen (Geisberg 5 S. 11 Abb. 1374; ebd. S. 68 ff. und S. 194 ff.).

Der Kreuzgang (Umgang, *porticus, ambitus*) umschließt an der Nordseite der Domkirche den Herrenfriedhof. Er wurde erst gegen Ende des 14. Jh. errichtet, hat aber selbstverständlich Vorgänger besessen, über deren Lage die Ausgrabungen Winkelmanns einige Klarheit verschafft haben. Der älteste Kreuzgang griff mit Rücksicht auf die nördlich der Pauluskirche stehende Marienkirche weiter nach Norden aus. Der zweite Kreuzgang des 11. Jh. wurde erheblich nach Osten verschoben (vgl. oben). Die Erwähnung einer *antiqua porticus* (WestfUB 3 Nr. 751) setzt das Bestehen eines älteren neben einem neuen Kreuzgang voraus, jedoch besteht über die Lage dieser Bauten keine Klarheit. Eine ähnliche, nach Osten verschobene Anlage, wie sie in Münster bestand, findet sich auch an der ältesten Domkirche in Hildesheim wieder (Geisberg 5 S. 94).

Nach dem Abbruch der liudgerischen Marienkirche 1377 wurde der heutige Kreuzgang erbaut, jedoch anfangs wahrscheinlich mit kürzeren West- und Ostarmlen. Die beiden südlichen Joche des Westarms scheinen diesem Bau anzugehören. Eine Änderung des Plans forderte 1395 eine Verlängerung der Arme nach Norden, wobei der westliche Arm stärker als der östliche erweitert wurde. Die Folge ist, daß der Nordarm nicht ganz parallel zum Langhaus der Domkirche verläuft. Die Gründe für die Verschiebung dürften in den ostwärts gelegenen Gebäuden zu suchen sein, die bei den Ausgrabungen Winkelmanns zutage traten.

Im Mittelalter und in der Neuzeit diente der Kreuzgang Händlern für die Ausstellung ihrer Waren und Bilder. Das Domkapitel zog daraus Mieteinnahmen, bis der Bischof 1852 das Aufstellen der Läden verbot (Geisberg 5 S. 95 f.). Der Kreuzgang nahm auch den nicht unbeträchtlichen Durchgangsverkehr vom Domplatz zum Schmerkotten nördlich des Doms auf, solange der sogenannte Alte Dom bis zu seinem Abbruch im Jahre 1875 den Weg versperrte. Erst dann konnte ein um den Kreuzgang herum führendes Gäßchen geschaffen werden.

Der vom Kreuzgang eingeschlossene Herrenfriedhof diente nachweislich seit dem Ende des 16. Jh. als Bestattungsort der Domvikare und

Offizianten. Die Domherren wurden dagegen im Dom selbst beigesetzt. Die Franzosen verboten 1807 die weitere Benutzung als Friedhof. Erst im Jahre 1910 nahm das Domkapitel den Herrenfriedhof wieder für Bestattungen von Domherren in Benutzung (Geisberg 5 S. 96).

Die Sakristei (*armarium*, im 19. Jh. Kreuzkapelle) an der Nordseite des Chorumgangs stammte vermutlich aus dem Jahre 1512 (ebd. S. 158–161). Vorher befand sich die Sakristei in der Petrikapelle im nördlichen Domturm.

An die Sakristei schließen sich die drei Galenschen Kapellen an, die der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen nach dem Siege über die Hauptstadt Münster stiftete. Die Grundsteinlegung fand am 24. Juli 1663 für die nördliche Kapelle (S. Josephi), am 26. Mai 1664 für die beiden anderen (S. Ludgeri und S. Maximi) statt.

Im Sommer 1663 fanden sich an der Stelle, an der der Fürstbischof die Kapellen bauen lassen wollte, *einige ausgemauerte gräbere, worein der gantzer körper außerbald handt und fleisch ordentlich vorhanden*. Schildwachen wurden aufgestellt, um eine Zerstörung der Gräber zu verhindern (Prot. 28 Bl. 113). Die Bauarbeiten an den Kapellen gingen langsam voran. 1673 befahl der Fürst *erstlich zu verfahren. Nun kondten aber dabmit nicht fortkommen, es müesten dan zuworderist die glasefenster abn der ersten capellen außgenohmmen und also der thumb durchgebrochen werden*. Der Werkmeister sollte mit dem Maurer reden, *ob würcklich soviel materialia in vorrath, daß, wan der thumb losgebrochen, ungesumbt mit aller arbeit verfahren und wenigst, soweith es durchgeschlagen, wieder perfectirt werden könne. Deme vorgangen müeste capitulum woll leiden, weilen I. Hochf. Gn. es also absolute befehlen, daß das loßbrechen geschäbe. Die von dem thumb aber kommende materialia abn steinen und sonsten den finsterwerck hette her werckmeister absonderlich hinlegen zu laessen* (Prot. 38 Bl. 84). Trotzdem standen um die Weihnachtszeit die Kapellen zum Dom hin so offen, daß am Hochaltar kein Licht brennen blieb. Notfalls sollten nunmehr die Fenster mit Brettern und Stroh verschlossen werden (ebd. 39 Bl. 159).

Die drei um den Chorumgang herum gebauten Kapellen bildeten untereinander eine von der Domkirche getrennte, durch Gänge verbundene Einheit mit eigenem Zugang von außen. Erst im Jahre 1886 wurde der jetzige Zustand in Form von drei Einzelkapellen mit Zugängen vom Chorumgang aus geschaffen (Geisberg 5 S. 161–169). Verblüffend ist der für die zweite Hälfte des 17. Jh. ganz und gar veraltete gotische Stil mit Spitzbogenfenstern.

Eine Vikariensakristei wurde 1695/97 an die Westwand des Stephanuschors auf dem Herrenfriedhof angebaut (ebd. S. 169–172).

An der Ostseite des Kreuzgangs befanden sich drei Kapellen: Die Kapelle S. Annae bestand schon um 1400 unweit der großen Marienka-

pelle am Ostarm des Kreuzgangs (MGQ 5 S. 32) und entstammte wohl der zweiten Hälfte des 15. oder dem Anfang des 16. Jh., einer Epoche gesteigerter Verehrung der hl. Anna (Tibus, Jakobipfarre S. 54). Auch schreibt sie Detmer (MGQ 5 S. 32) schon der Zeit um 1400 zu (so auch Stapper, Feier S. 42 unter Hinweis auf die damalige Einführung des Festes der hl. Anna). Die Aufmessung von 1761 läßt einen rechteckigen Raum erkennen, an den sich ein aus fünf Seiten des Achtecks gebildeter Chor anschloß. Ein spitzbogiger Zugang vom Kreuzgang ist noch erkennbar (Geisberg 5 S. 173). Das Dedikationsfest wurde am 29. August (Decollatio sancti Johannis) gefeiert (1 U 3 A. 4 Bl. 33). 1833 war die Kapelle außer Betrieb. Mit Rücksicht auf den Bau einer neuen Sakristei wurde sie 1885 abgerissen, doch blieb der spitzbogige Zugang in der Ostwand des Kreuzgangs erkennbar (Geisberg 5 S. 172 f.).

Die große Marienkapelle wurde in den Jahren zwischen 1377 und 1392 errichtet. Bischof Heidenreich († 1392) fand bereits in ihr seine Ruhestätte. Ihr Grundriß paßt nicht ganz zu dem des Kreuzgangs, an den sie angebaut ist. Er rechnete wohl mit einem etwas anderen Verlauf des Nordarmes. Die Kapelle setzte die Tradition der von Bischof Wulfhelm († 895) errichteten Clemenskapelle fort. Ihre äußeren Strebebögen benutzen zum Teil die Grundmauern der älteren Kreuzgangsarme. Auch das kann ein Grund für ihre schlechte Anpassung an den Kreuzgang sein.

Über den Zustand der Marienkapelle zu seiner Zeit äußert sich kurz Hermann von Kerssenbrock in seiner Wiedertäufergeschichte: *In porticu ad ortum solis tria sunt sacella, singula singulis altaribus cum redditibus satis opimis instructa, quorum unum, maximum et elegantissimum, olim S. Clementis, nunc D. Virgini, in quo sacrum pro defunctis singulis diebus a septima camerales canunt* (MGQ 5 S. 31 f.).

Im 17. und 18. Jh. gab der Bauzustand der Kapelle häufigen Anlaß zu Klagen (Geisberg 5 S. 174). Im Jahre 1791 fand eine Visitation der Kapelle statt (BAM, DA V A.70). Sie mußte wegen Baufälligkeit geschlossen werden. Bei dieser Gelegenheit wurde das Jahr ihrer Errichtung als Clemenskapelle durch Bischof Wulfhelm mit 887 angegeben (1 U 4 A.14).

Die Elisabethkapelle wurde am 4. Dezember 1377 *in loco dicto Nyewerch* errichtet. Die Kapelle lag unmittelbar an der Nordmauer des Ostquerschiffes, westlich vom Kapitelsaal. Der Neubau einer Sakristei im Jahre 1885 verdrängte sie (Geisberg 5 S. 172).

Ein Kapitelhaus wird bereits im Jahre 1308 *in inferiori domo nostra capitulari* (WestfUB 8 Nr. 443) erwähnt. Nach dem Wortlaut war das Gebäude zumindest zweigeschossig. Das Gebäude befand sich im Winkel zwischen dem Chorumgang und dem Ostquerschiff. Das Obergeschoß beherbergte im 17./18. Jh. das Archiv des Domkapitels (vgl. § 4). Der

Aufbau des Obergeschosses mit sechs Kreuzgewölben wurde 1537 errichtet (Geisberg 5 S. 175–194); grundsätzlich vgl. Arens, Kapitelsaal und Sepulchur.

Der Alte Dom erhielt nach dem Abriß der liudgerischen Kathedrale (S. Mariae) im Jahre 1377 in den folgenden Jahren einen an den Westarm des Kreuzgangs angebauten Neubau, nachdem sich der ursprüngliche Plan, das Kollegiatkapitel in der bisherigen bischöflichen Kapelle, die wahrscheinlich nördlich des Westquerschiffs lag, unterzubringen, als undurchführbar erwiesen hatte. Der Neubau schloß westlich an die beiden nördlichen Joche des Kreuzgangs an und blieb dort bis zu seiner Beseitigung im Jahre 1875 erhalten (Geisberg 6 S. 322–326; Näheres bringt der von Klaus Scholz bearbeitete Band der GS über den Alten Dom).

Die erwähnte bischöfliche Kapelle soll nach der Vermutung Geisbergs von Bischof Dodo (969–993) errichtet worden sein. Er nimmt an, daß ihre Erbauung mit der eines bischöflichen Palastes in Zusammenhang stand, der nach dem Ende der Gütergemeinschaft zwischen Bischof und Domkapitel notwendig geworden war. Ein gleichzeitiger Dombau Dodos gehört dagegen eindeutig in das Reich der Fabel. Der Palast, der möglicherweise an das Gebäude der liudgerischen Kathedrale anschloß (Nordwestecke?), wird erstmals 1085 erwähnt (vgl. unten § 3 A d), die Kapelle mit dem Altar beatae Mariae Magdalenae 1137. In der zweiten Hälfte des 13. Jh. verlegten die Bischöfe ihren Wohnsitz in eine Kurie neben dem Michaelistor.

c. Kirchen und Kapellen auf dem Domhof

Die Kirche S. Jacobi maioris stand auf dem Domhof südlich des Paradieses und Haupteingangs des Doms (Lageplan von 1748: Geisberg 1 S. 56 Abb. 43). Sie diente als Pfarrkirche für die auf der Immunität wohnenden Laien. Entgegen der These Geisbergs, sie sei erst nach 1250 als Nachfolgerin des angeblich als Pfarrkirche dienenden Alten Chors errichtet worden, muß die Erwähnung des Priesters *Landolfus sancti Jacobi* im Jahre 1207 (WestfUB 3 Nr. 45) mit Tibus als Beweis für ihr Bestehen bereits zu dieser Zeit angesehen werden, wenn auch die Kirche S. Jacobi erst 1262 Erwähnung findet (ebd. Nr. 705). Einen Domaltar S. Jacobi, den Geisberg voraussetzt, nach dem der Priester hätte bezeichnet werden können, hat es niemals gegeben.

Der Priester Landolf stand durch seine Stiftungen auch mit dem Kloster Cappenberg, dem Stift Überwasser und dem Kloster St. Aegidii in Münster in Verbindung. Alle Stiftungen galten der Verehrung des

Apostels Jacobus maior (Tibus, Stadt Münster S. 77). Den Dompropst Bernhard von Steinfurt (1168–1193: GS NF 17,2 S. 6 f.) bezeichnete er als seinen Herrn und dürfte zumindest als ein Mitbegründer der Jacobikirche anzusehen sein. Die Errichtung der Kirche erfolgte wohl unter Bischof Hermann von Katzenelnbogen, der auch die Jacobikirche in Coesfeld erbaute. In dieser Epoche war die Verehrung des Apostels Jacobus besonders lebhaft (Prinz, Westwerk S. 28 f.). Ursächlich hing der Kirchbau zweifellos mit dem um 1160 begonnenen Neubau der Domkirche zusammen (Tibus, Stadt Münster S. 95). Die Bezeichnungen schwanken zwischen *ecclesia* und *capella*.

Das Kirchlein stand den auf der Immunität wohnenden Laien und später den 24 Domkameraleen zum Gottesdienst zur Verfügung. Seit dem Ende des 16. Jh. mehrten sich die auf dem Domhof wohnenden Beamten mit ihren Familien.

Die Kirche besaß zwei Friedhöfe. Auf dem einen wurden die Familiaren der Domherren, auf dem andern die Domkameraleen bestattet.

Die kleine Kirche überstand die Zerstörungen der Wiedertäuferzeit unter allen Kapellen der Domimmunität am längsten. *Mehr up dat leste do bracken sie die uock af* (MGQ 2 S. 159). Der Täuferkönig Johann von Leiden pflegte mit seinen Räten *achter s. Jacobuskerke . . . up einer banck* zu sitzen (ebd. S. 185). Die unteren Mauerteile mit 1,02 m dicken Mauern und 1,6 m starken Strebebeylern blieben stehen. Der Wiederaufbau der Kirche nach 1535 muß sehr bald erfolgt sein. Ihre neuen Glocken wurden 1538 gegossen. Einen Taufstein erhielt sie erst 1697. Nach einem Beschluß des Kapitels sollte die Domfabrik dafür die Kosten tragen und ihn dort setzen lassen, wo er am wenigsten störte (Prot. 58 Bl. 10 vom 11. März 1697). Bis dahin bestand für ihn keine Notwendigkeit, weil auf dem Domhof *neque matrimonio legitimo copulatos neque ullas puerperas patitur* (MGQ 5 S. 46), was nach dem Zuzug der Beamtenfamilien nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Der Pastor Christoph Bernhard Bödding drang deshalb mit Erfolg auf die Setzung eines Taufsteins (Tibus, Stadt Münster S. 96). Jedes erste nach der Einsegnung des Taufbrunnens am Karsamstag wie auch am Vorabend von Pfingsten geborene Kind mußte jedoch, wie aus den anderen städtischen Pfarreien, zur Taufe in den Dom gebracht werden *in recognitionem matricis ecclesiae* (ebd. S. 97).

Die am 3. März 1806 dem preußischen Proviantamt überwiesene Kirche wurde unter französischer Herrschaft 1812 abgebrochen. Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes zu hören, daß man sich damals „lange Zeit allen Ernstes mit dem Plane sich getragen, die Jacobikirche stehen zu lassen und den Dom abzubrechen, da letzterer viel kostspieliger zu unterhalten

und jene für die kleine Dompfarre groß genug sei“ (Tibus, Stadt Münster S. 76; Geisberg 6 S. 316–321; Prinz, Mimigernaford S. 146 f.).

Die Michaeliskapelle (Pläne von 1650 und 1751: Geisberg 1 S. 90 ff. Abb. 60–63) lag über dem vom Marktplatz der Stadt vor dem Rathaus zum Domplatz führenden Tor, das zur Zeit Bischof Burchards errichtet sein dürfte (MGQ 1 S. 20). Vermutlich wurde sie vom Bischof am 2. Juni 1112 eigenhändig geweiht (Prinz, Mimigernaford S. 117). Das zweigeschossige Gebäude enthielt im Erdgeschoß einen Torbogen von 16 Fuß Breite, der bis 1704 durch ein Fallgatter verschlossen werden konnte. In den schmalen Räumen rechts und links des Tordurchgangs befanden sich seit altersher Krambuden, die vom Domkapitel bzw. dem Besitzer des *officium sancti Michaelis* vermietet wurden. Diese *gademe* überdauerten sogar den Abbruch des Torgebäudes im Jahre 1778. Das Obergeschoß, durch eine Freitreppe erreichbar, enthielt einen Raum von 24 zu 28 Fuß Größe mit verstärkten Pfeilern an den Westecken. Ein Westfenster spendete Licht. Starke Mauervorsprünge im östlichen Drittel teilten einen höher gelegenen Altarraum ab, zu dessen Seiten sich noch zwei kleinere Räume befanden. Ein Stadtplan von 1570 zeigt die Kapelle mit viereckigem Turm und hoher Spitze. Dieser Turm ruhte auf dem südöstlich vorstoßenden Mauerblock. Er wurde 1756 wegen Baufälligkeit abgerissen.

Die Kapelle, die neben dem südlich anschließenden Fürstenhof lag, stand in besonderer Beziehung zum Bischof. Dieser kam bei seinem Einzuge in die Stadt zur Immunität *per portam sancti Michaelis, ante gradus ibidem descendet de equo, ascendens ad capellam, in qua summum altare ardentibus candelis ceterisque ornamentis erit ornatum et ante altare ibidem tapetum preciosum cum serico pulvinari stratum, et ipse rector capelle stabit in ipsa in religione expectans principem indicansque ei, ut in ipso tapeto se ad genua prosternat et devota mente Deum primo orabit, ut ipse Deus in regimine ecclesie salubriter dirigat eum. Et erit hec oratio: Deus in adiutorium meum intende, Domine ad adiuandum me festina, et iterum: Deus in adiutorium meum intende, et hoc tribus vicibus repetendo, et post tertiam implorationem divinam dicet: Gloria patri et filio etc. Kyrie eleyson, Christe eleison Kyrie eleison ymas. Pater noster etc., et ne nos inducas etc. Deinde: O Domine respice in servos tuos et in opera tua et dirige filios eorum. Et sit splendor Domini Dei nostri super nos et opera manuum nostrarum dirige super nos et opus manuum nostrarum dirige. Oremus: Dirigere et sanctificare ac regere dignare Domine Deus, rex celi et terre hodie et quotidie corda et corpora nostra sensus, quorum sermones et omnes actus nostros in via et in lege tua sancta et in operibus mandatorum tuorum et doce nos facere voluntatem tuam, et angeli tui boni comitentur nobiscum et dirigendos pedes nostros in viam pacis et salutis, ut hic et internum per te et in te sani, salvi ac liberi esse mereamur, salvator mundi, rex glorie, qui in trinitate perfecta vivis et regnas Deus in secula seculorum, amen. Hac*

oratione finita surget princeps et offert unam monetam auream ad altare consuetam, deinde vadit ad curiam suam penes capellam, tunc exuit se indumento, in quo venerat tanquam antiquo homine, indumentum autem, quod exuit, rector ipsius capelle tanquam sibi debitum ad se recipiet, aut princeps potest ipsum ab eo redimere. Deinde parat se princeps vestimentis aliis et interim collegia cum toto clero civitatis conveniunt semper in albis ad maiorem ecclesiam. Tunc alvinus disponet quinque preciosas cappas chorales ad capellam sancti Michaelis, unam autem preciosissimam pro principe et quatuor alias pro capellanis, qui ibi principem morabuntur, donec paratus fuerit. Deinde principe parato et processione cum duobus crucibus et torticiis ordinata. Vicarius episcopi, ille videlicet, qui prebendam episcopi possidet, induit eum superpellicio et cappa choralis. Et descendente principe cum capellanis pulsabitur magnis campanis maioris ecclesie et mox etiam in aliis ecclesiis (Msc. 1 Nr. 9 S. 127 ff.). Übereinstimmend berichtet ein Protokoll über den Einzug des Bischofs Heinrich von Schwarzburg im Jahre 1466 (Niesert, MUS 7 S. 199). Von hier aus zog der Bischof mit seiner Begleitung in die Domkirche ein.

Das mittelalterliche Bild des Jüngsten Gerichts an der Außenwand der Kapelle gegenüber dem Rathaus wurde nach der Zerstörung durch die Wiedertäufer 1558 von Hermann tom Ring wiederhergestellt. Der damalige Rektor der Kapelle berichtet anschaulich, wie der Fürstbischof Bernhard von Raesfeld ihn am 6. Januar d. J. zum Mittagmahl holen ließ. Nach dem Essen *wenckede he my alleine tho sick und sachte, so my bewust weer, dat sine gnaden ein tydtlanck ein rector des officii Michaelis gewest wer und de nachtlucht, de enen rectori pro tempore daer geborde t'stellen, by sinen tyden daer nicht bestalt weer. So wolde sine gnaden dennoch gerne eine wedderstadinghe tho betteringhe der capellen. Der Bischof fragte, was der Kapelle nottue. So hoff ick up und sachte, wo dat my mannichmall van radesfrunde und gevedderen weer vorgeholden, off ick geine wege by den forsten kunde finden, dat sodane gemelsel des lesten gerichtes voer sunte Michell, dat dorch de wedderdoepers uthgedaen was, wedder gemaket mochte werden, welck oldinges umb eines richters wyllen, wan he voer den radthuse gerichte sith, datselve in sinen gesichte solde hebben und denken daeran, dat he voer den oversten richter ock noch kommen moste. Datselve stendt siner gnaden wall an und hefft daerdorch an beren Johan Slosken und my bestelth, dat wy myt mester Herman Rinck solx solden verdingen, als geschein, daer sine gnaden van gaff sesundevefftych daler* (1 R A.329; vgl. (Ferdinand) Kersten, Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster (ZVaterländG 22. 1862 S. 368—371).

Schon im 17. Jh. befand sich die Michaeliskapelle in einem schlechten Bauzustand (Reparaturen 1661—1751: 1 R A. 333). Am 15. August 1724 ordnete der Domkürster die Ausbesserung des Kapellenturms an (ebd. 335), was auch in den folgenden dreißig Jahren wiederholt erfolgte (2 C 1 A. 25).

Der Turm stand mitten über dem Obergeschoß des Michaelistors (Prinz, Mimigernaford S. 117). 1751 äußerte das Domkapitel den Wunsch, der Fürstbischof möge die Kapelle als Hofkapelle einrichten lassen, doch kam es dazu an dieser Stelle nicht mehr. Bereits seit 1775 wurden die Kramläden unter der Kapelle geräumt, die der Domküster vermietete. 1778 wurde die Kapelle abgebrochen, um den Durchgang zum Domhof zu verbreitern, der so eng war, daß, *wan ein wage ankame, konte man kaum ausweichen*. Im folgenden Jahr ging der Abbruch zu Ende. Neue Kaufmannsläden wurden angelegt (ZVaterländG 88. 1931 T. 1 S. 174 ff.). Am 25. Januar d. J. verlegte der Fürstbischof den Gottesdienst offiziell mit dem Rektorat in die Schloßkapelle (1 R A. 332), nachdem die Reliquien und Bänke schon am 3. August 1778 abtransportiert worden waren (Geisberg 1 S. 90–93).

Die Nicolaikapelle stand am Horsteberg nordöstlich des Doms innerhalb der Immunitätsmauer (Abb. und Baubeschreibung: Geisberg 6 S. 332 f.). Über ihre Errichtung ist nichts bekannt. Sie wird erstmals am 26. Mai 1264 erwähnt (WestfUB 3 Nr. 725) und dürfte damals noch nicht allzu lange bestanden haben. Die Vermutung Tibus' (Gründungsgeschichte S. 596; ders., Stadt Münster S. 73 f.), es handele sich um die 1170 genannte *capella quam sanctus Ludgerus infra urbem habuit* (MGQ 4 S. 237 Anm. 5) und die „ohne Zweifel die wiedererstandene Liudgercapelle, welche im Jahre 1121 durch das sächsische Heer bei Eroberung der *urbs* verwüstet wurde und deren Vernachlässigung der Verfasser des *Libellus miraculorum sancti Liudgeri* aus der Zeit von 1169–1173 beklagt; er nennt sie *miserabiliter neglecta*“, sei, trifft nicht zu. Gemeint ist damit doch wohl die ehemalige Marienkathedrale, deren Bedeutung hinter der des Paulusdomes weit zurückgefallen war. Am 14. August 1282 verlegte Bischof Everhard den Tag des Kirchweihfestes der Kapelle von der Oktav des Festes Mariae Himmelfahrt auf den diesem Fest folgenden Sonntag (WestfUB 3 Nr. 1767). Vermutlich fiel auch diese Kapelle der Zerstörung durch die Wiedertäufer anheim.

Das 1636 von Everhard Alerding geschaffene Vogelschaubild der Stadt Münster weist es als rechteckigen Bau mit drei Fenstern an der Südseite und einem großen Dachreiter mit durchbrochenem, gotischem Steinhelm aus. Gelegentlich wurde auch das Tor am Horsteberg nach dieser Kapelle benannt (1265 *porta sancti Nicolai*; 15. Jh. *vicus sancti Nicolai* für die daran vorüberführende Gasse; 27. Juni 1376 *actum in emunitate ecclesie Monasteriensis inter capellam sancti Nicolai et turrim dictum Hosteberg*: INAWestf Bbd 3 S. 443 Nr. 41).

Die urkundlichen Nachrichten über die Nicolaikapelle (zur Nikolausverehrung vgl. Kötting-Marxkors, Morgenländische Heilige S. 268 ff.) gehen bis in das Jahr 1264 (WestfUB 3 Nr. 725) zurück, doch wird sie bereits

in der Memorie des 1233 verstorbenen Domscholasters Wennemar von Silvolde (GS NF 17,2 S. 169) erwähnt. Das Patrozinium des hl. Nicolaus deutet auf eine Beteiligung münsterischer Kaufleute an der Errichtung der Kirche hin. Noch im 15. Jh. gehörten zwei Kaufleute zu den *ratluden* der Nicolaikapelle (Prinz, Mimigernaford S. 146). Wann die Kapelle erbaut wurde, bleibt unklar. Die Reliquien des Heiligen wurden 1087 von Kleinasien nach Bari gebracht. Eine Errichtung kann also kaum vor dem Ende des 12. Jh. infrage kommen, als sich in Münster eine Kaufmannschaft zu entwickeln begann. Wahrscheinlich entstand die Kapelle aber erst zu Anfang des 13. Jh. Am 14. August 1282 verlegte Bischof Everhard das Kirchweihfest von der Oktav nach Mariae Himmelfahrt (22. August) auf den dem Fest folgenden Sonntag (WestfUB 3 Nr. 1767).

An dieser Kapelle bestand der bemerkenswerte Brauch, den Waisenkindern vom Wegesende Geschenke durch das Gewölbe herabzuwerfen (F. Guillaume, Beschreibung der Stadt Münster. 1836 S. 282).

Am 22. Oktober 1572 baten die Vikare zu S. Nicolai um eine Beisteuer zur Reparatur der *niddergefallen capellen* (BAM, DA 7 A. 2 S. 105). 1588 wurde die wiederhergestellte Kapelle den Jesuiten zur Predigt eingeräumt (Tibus, Jakobikirche S. 128). 1645 ließ der Herzog von Longueville, der neben der Kapelle wohnte, ein Fenster in ihre Südwand brechen, um von seinem Hause aus den Gottesdienst verfolgen zu können (StAM, Gymnasium 4 Loc. 1 Nr. 37 S. 92). Papst Clemens XII. gewährte am 2. Juni 1736 allen Besuchern der Nicolaikapelle am Tage des hl. Jacobus und am Sonntag nach Hll. Dreikönige einen Ablass (1 R U. 467 a, mit Billigung des Generalvikars vom 30. Juni d. J.).

Nicolaus Stensen, damals Weihbischof in Hannover, schenkte der Kapelle am 16. Februar 1686 einen Kelch, den ihm die Witwe des Herzogs Johann Friedrich von Hannover übergeben hatte (1 R A. 296).

1795 stellte das Kapitel fest, die Kapelle sei ohne sein Wissen in einen Pferdestall verwandelt worden. Sie sollte 1797 von *allen eingelagerten holz, bücher, schäppe, tische und schlitten* geräumt werden. Die Vikare der Kapelle lasen 1805 ihre Messen in der Domkirche, nachdem die Kriegs- und Domänenkammer während der Reparatur des Schohauses das Kirchlein den Fleischern als Verkaufsstand angewiesen hatte. 1827 wurde das Kirchlein abgerissen (Geisberg 6 S. 332 ff.).

Die Margarethenkapelle (Otto Hohgraefe, Die Margaretenkapelle in Münster: ZVaterländG 46. 1888 T. 1 S. 206–209) lag im südwestlichen Teil der Immunität auf dem Grunde der *curia Büren* (*domus in cuius area capella sancte Margarete est sita, curia Buren dicta*: Prinz, Mimigernaford S. 128) an der Stelle des heutigen Landesmuseums. Demnach muß in ihr die Kapelle der Edelvögte des Stifts Münster erblickt werden. Sie wird

erstmalig 1256 (WestfUB 3 Nr. 590) genannt. Das Patrozinium der hl. Margaretha hatte seit den Kreuzzügen sehr an Beliebtheit gewonnen (Kötting-Marxkors, Morgenländ. Heilige S. 272 f.). Es weist die Entstehung der Kapelle in das frühe 12. Jh. (Tibus, Stadt Münster S. 74). Nach Hermann von Kerssenbrocks Wiedertäufergeschichte soll die Stifterin eine *Odinga nobilis matrona de Bueren* gewesen sein, die nach ihrem Tode das Eigentum an ihrem Besitz dem Domkapitel übertragen habe. Das Vergaberecht an der Kapelle sei bei den Besitzern des Hofes Büren geblieben (MGQ 5 S. 46). Jedoch ist dieser Bericht als eine Vermischung mehrerer historischer Vorgänge erkannt worden. Wenn es überhaupt eine Stifterin dieses Namens gegeben haben sollte, so wäre sie wohl dem Geschlecht der Vizevögte, von Meinhövel, zuzurechnen (Prinz, Mimigernaforde S. 129). Die erwähnte Stiftung oder Schenkung an das Domkapitel erfolgte im Jahre 1369. Nach den Angaben der Bischofschronik wurde 1464 ein neues Kapellengebäude erbaut, das aber bald verfiel und schon 1503 durch den Domdechanten Bernhard von Meschede (nicht Melschede, so Geisberg) repariert werden mußte.

Am 10. Dezember 1615 baten die Kapuziner, in der Margaretenkapelle predigen zu dürfen, doch beschloß das Kapitel: *Wirdt die capell zur predigh vill zu engh sein*, und lehnte ab (Prot. 11 Bl. 199). Am 18. Mai 1645 stellte man fest, daß *für etzlichen tagen ein stücke von St. Margaretenkirchen oder torn heruntergefallen und, dha in tempore keinen vorfangh geschicht, die kirche notwendig herunterfallen wirt* (Prot. 18 Bl. 297). Im Juni 1648 wurde nochmals auf die dringend erforderliche Reparatur verwiesen (Prot. 19 Bl. 122). Am 31. Januar 1662 wurde der Turm vom starken Wind *niedergeschlagen* (Prot. 27 Bl. 54 f.). Die Wiederherstellung verzögerte sich.

Schon 1768 sollte die Kapelle als Archiv des Weltlichen und des Geistlichen Hofgerichts benutzt werden. Auf Weisung des Generalvikars vom 27. Oktober 1770 sollten die Geistlichen der Kapelle ihre Messen in der Jacobikirche lesen. Doch zog sich die Einlagerung der Archive hin. Am 3. April 1801 fragte Kurfürst Maximilian Franz an, wie es um die Benefizien der Kapelle stehe, wenn die Archive hineingelegt würden (1 C A. 15 g). Kelch und Paramente wurden in diesem Jahre der Jacobikirche übergeben. 1811 übernahm die französische Domänenverwaltung das Gebäude, das nach verschiedener Nutzung 1868 dem Provinzialarchiv zugewiesen wurde, das 1861 sein Domizil hinter dem Ständehaus erhalten hatte, bis es 1888 in den Neubau am Hörstertor übersiedelte. 1907 sorgfältig restauriert und als Ausstellungsraum des Landesmuseums genutzt, wurde die Kapelle ein Opfer des letzten Krieges. Ihre Reste wurden beim Neubau des Museums abgebrochen (Geisberg 6 S. 467–470).

Die Georgskapelle stellte ebenfalls eine Torkapelle dar, die von Bischof Burchard über dem Spiegelturm am Ausgang der Immunität nach Überwasser errichtet worden sein soll (MGQ 1 S. 20). Dieser Turm war rechteckig und 5 m zu 5,23 m stark. Die mittlere Durchfahrt maß ungefähr 3 m. Die „Kapelle“ befand sich im Obergeschoß. Gegen die Annahme, daß sie jemals gottesdienstlich genutzt worden ist, bestehen jedoch erhebliche Bedenken (Prinz, Mimigernaford S. 111 f.). Ein urkundlicher Beweis ist jedenfalls nicht zu erbringen. Der „Kapellenraum“ war später von der anschneidenden Domdechanei, dem heutigen Sitz des Bischofs, zugänglich. Der Turm wurde 1818 abgebrochen (Geisberg 1 S. 93 f.).

Das Immunitätstor an der Pferdegasse, dem südwestlichen Ausgang der Immunität, spielte eine geringere Rolle. Auch hier verschloß ein quadratischer Turm von den Ausmaßen des Spiegelturms den Zugang. Von einer Kapelle ist hier aber nichts bekannt. Die das Tor schützende Rolle spielte wohl hier die benachbarte Margarethenkapelle (s. o.).

Auch das Tor am Horsteberg war durch ein zweigeschossiges Gebäude geschützt. In seinem Obergeschoß wohnte der Priester der danebenliegenden Nicolaikapelle. Die Verhältnisse ähnelten also denen an der Pferdegasse. Das Tor wurde 1265 auch als „Nicolaitor“ bezeichnet (*porta sita iuxta capellam sancti Nicolai*; WestfUB 3 Nr. 749). Das Gebäude verfiel 1699 dem Abbruch (Geisberg 1 S. 94 f.).

d. Die Domburg (vgl. Abb. 2)

Tibus, Jakobipfarre
Prinz, Mimigernaford

Die Aachener Synode von 816 cap. 13 bestimmte: *Preterea necesse est, ut claustra, quo clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdent munitionibus* (MGH Conc. 2, 1 S. 308 ff.; Prinz S. 107). Zur Immunität gehörte nach einer Entscheidung Ludwigs des Frommen von 822 *quidquid fossis vel sepibus aut alio clusarum genere precingitur* (ReggImp 1 Nr. 751).

Die seit dem Spätherbst 1980 nördlich der Domkirche durchgeführten Grabungen erweisen das Vorhandensein eines Grabens der Domburg, dessen innere Böschung von starken Pfostensetzungen begleitet war, die möglicherweise auf eine aus karolingischer Zeit stammende Holz-Erde-Mauer schließen lassen (Neujahrsgruß des Landesmuseums für Vor- und Frühgeschichte 1981 S. 48). Später wurde eine 70 cm starke Immunitätsmauer, vielfach ausgebessert, aufgefunden, die noch eine Höhe von fünf

Metern und eine starke Neigung nach außen (nach Norden) aufwies. Die Neigung ging auf den davor liegenden, künstlich steiler gemachten Hang zurück. Oberhalb des Ansatzes der Abgrabung trat eine 1,6 m starke, ältere Immunitätsmauer zutage. Zwischen den beiden Mauern verliefen zwei parallele Pfostenreihen. Von der nördlichen, äußeren Pfostenreihe waren vier Pfosten mit je drei Metern Abstand erhalten, von der südlichen, inneren, acht bis zehn kleinere Pfosten, deren Bestimmung nicht sicher gedeutet werden konnte. Vielleicht gehörten sie zu einem nach Aufgabe der älteren Mauer errichteten Gebäude (ebd. 1982 S. 43 f.).

Die an der Ostfront der Domimmunität, bei der Landeszentralbank, durchgeführten Grabungen erbrachten eine in nordsüdlicher Richtung ziehende Mauer von 1,05 m Breite, die vielleicht die Ostwand eines Gebäudes bildete, unter der Reste einer 1,8 m bis zwei Meter breiten, älteren Mauer lagen, die wiederum auf der Berme einer karolingischen Befestigung stand. Einen Meter bis 1,2 m östlich davon verlief die innere Böschung des Befestigungsgrabens. Allem Anschein nach handelte es sich bei der aufgefundenen breiten Mauer um die bis zum Katastrophenjahr 1121 dienende Befestigungsmauer der *urbs*, die danach ihre Funktion verlor. Sie stellte ihrerseits einen spätestens im frühen zehnten Jahrhundert entstandenen Neubau dar, der die um 800 errichtete Holz-Erde-Mauer ersetzte, von der hier aber keinerlei Spuren entdeckt werden konnten.

Aufgrund der genannten archäologischen Untersuchungen kann das Bestehen einer karolingischen Holz-Erde-Mauer um die Domburg, zumindest an der nördlichen, östlichen und südlichen Front als gesichert gelten (vgl. Prinz S. 108), die spätestens in ottonischer Zeit durch eine hohe Steinmauer ersetzt worden ist (ebd. S. 110). Das eingeschlossene Gelände umfaßte etwa vier Hektar. Sein wahrscheinlich einziger Zugang befand sich an der steilsten Stelle am Horsteberg, an dem in jüngster Zeit ein Teil des karolingischen (Tor)mauerwerks wieder sichtbar gemacht wurde. Aus diesem Immunitätstor ging im Mittelalter die „uralte, große (Ur)kirchspiels-Kreuzprozession des Domes“ in die umliegenden Kirchspiele hinaus (ebd. S. 113).

Von Bischof Burchard dem Roten (1098–1118) berichtet die spätmittelalterliche Bischofschronik: *Ambobus fratribus urbem ampliavit et murum circumdedit et supra portam orientalem sancto Michaeli et supra portam occidentalem sancto Georgio in protectores urbis capellas fecit, fundavit et consecravit* (MGQ 1 S. 20). Auch im Lagerbuch des Stiftes St. Mauritiz findet sich eine ähnliche Notiz: *Burgardus episcopus statuit prebendas veteris ecclesie et edificavit sancti Michaelis capellam et castrum Dulmene et circumdedit urbi murum* (Msc. 1 Nr. 69 Bl. 48). Daraus geht hervor, daß der Bischof eine Mauer um die Immunität baute bzw. eine bestehende Immunitätsmauer erneuerte und daß er die

Michaeliskapelle am Osttor des Domplatzes errichtete (vgl. § 18). Weniger gesichert ist die Errichtung der Georgskapelle am Westtor der Immunität. Sie wird nur in der einen der beiden Quellen erwähnt. Dieses Tor befand sich am Spiegelturm (vgl. S. 59). Dagegen bleibt unklar, was die Quelle unter dem Ausdruck *ampliavit* versteht. Die in den letzten Jahren an der Südseite des heutigen Domplatzes, an der die Regierung und die Bundespost Gebäude errichtet haben, durchgeführten Grabungen haben die Vermutung (Prinz S. 110 ff.) einer Erweiterung der ursprünglich angeblich kleineren Domimmunität nach Süden hin nicht bestätigen können. Es besteht danach keine Möglichkeit mehr, die *amplificatio* auf eine räumliche Erweiterung der Domburg unter Bischof Burchard zu beziehen. Es muß vielmehr als feststehend in Rechnung gestellt werden, daß die Begrenzung der Domburg auch an der Südseite immer an ein und derselben Stelle gelegen hat.

Damit entfallen auch die an die angebliche Erweiterung geknüpften Überlegungen als in die falsche Richtung laufend. Insbesondere fällt darunter der Rückschluß, die an der Südfront des Domplatzes befindliche doppelte Reihe von Kurien beweise unter anderem die räumliche Erweiterung. Der unklare Begriff *ampliavit* bleibt auf eine Verstärkung der Befestigungsbauten oder doch auf ein Vorrücken der gesamten Maueranlage um einige Meter vor die alte Befestigung beschränkt, vielleicht auch eine Verbreiterung der davor liegenden Gräben eingeschlossen.

Nimmt man den Umfang der Domburg von Anfang an in der endgültigen mittelalterlichen und neuzeitlichen Erscheinungsform an, wofür die archäologischen und die soeben erörterten historischen Befunde sprechen, so erübrigen sich auch alle Diskussionen um die Frage der ursprünglichen Lage der Wohnung des münsterischen Stiftsvogts im Verhältnis zur Domimmunität. Die *curia* Büren, wie sie später genannt wurde, und die dazu gehörige Margarethenkapelle gehörten immer zur *urbs* bzw. zur Domimmunität.

Nicht ganz sicher sind die Grundstücke zwischen der westlichen Mauer der Domburg und der westlich davon fließenden Aa einzuordnen. Allem Anschein nach bestand an dieser Stelle ursprünglich überhaupt keine künstliche Befestigung. Wegen der feuchten Niederung des Fließchens, die den Domhügel im Westen schützte, war eine stärkere Befestigung hier auch gar nicht erforderlich. Man muß demgemäß doch wohl annehmen, daß der Bezirk der Domburg ursprünglich bis an die Aa reichte. Die Errichtung der dort später stehenden Mauer — ein Graben wurde offensichtlich nicht gezogen — unter Bischof Burchard dem Roten (?) schied dann aber die westlich davor liegenden Grundstücke aus dem Immunitätsbereich aus. Doch blieb die Erinnerung an die älteren Verhältnisse zum

Teil erhalten. „Wie der Propst von Cappenberg, so nahm auch die Äbtissin von Nottuln im 17. Jh. für ihren Hof das Immunitätsrecht des Domhofes in Anspruch“ (Prinz S. 134), obgleich in den davor liegenden Jahrhunderten die fraglichen Grundstücke eindeutig als zum Rechtsbereich der Stadt gehörig betrachtet worden waren. Für die ausschließlich geistlichen Besitzer bedeutete die Frage allerdings nicht allzu viel. Persönlich genossen sie ohnehin Sonderrechte. Betroffen war allein der Rechtsstatus des Grundstücks. Die persönlichen Sonderrechte der geistlichen Bewohner konnten im Verbands der bürgerlichen Stadtgemeinde unter Umständen sogar günstiger sein als bei einer Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Domdechanten. Auf die „ursprünglichen Verhältnisse“ der Grundstücke an der Aa (ebd. S. 136) kann aus den späteren Zuständen weder in der einen wie in der anderen Hinsicht mit Sicherheit geschlossen werden. Die Frage muß letzten Endes offen bleiben.

Die exakte Abgrenzung der Domimmunität gegen den Stadtrechtsbezirk gewann erst bei enger werdender Besiedelung des Vorlandes an Bedeutung. Nachdem Bürgerhäuser entlang der Außenseite des Immunitätsgrabens entstanden waren, erhob sich die Frage, ob der Graben noch zur Immunität rechnete oder nicht. Bischof Ludwig bestimmte in einem Entscheid nach einem vorausgegangenen Streit zwischen dem Domkapitel und Bürgern im Jahre 1169 wegen der Nutzung des Grabens *extra murum interioris urbis circa vallum ... emunitatis ... in circuitu urbis ab ipso muro deorsum ... per declivum aggeris*, daß die Mitte des Grabens die Grenze bilden sollte. Aber schon bald danach scheint nicht mehr klar zu erkennen gewesen sein, an welcher Stelle die Mitte des Grabens sich befand. Deshalb verfügte Bischof Dietrich (1218–1226), die Bürger sollten 16 Fuß von der Immunitätsmauer entfernt bleiben. Auf dem ihnen zustehenden Grunde durften sie Holz stapeln, Wäsche trocknen usw. Störend wirkte aber auf die an der Mauer wohnenden Domherren der Bau von Kloaken und die Benutzung des Grabens als Abfallgruben. Vom Recht, Türen durch die Mauer zu brechen, machten nur wenige Kanoniker an der Rotenburg Gebrauch.

Die in den Vergleichen genannte Mauer stellte, wie bereits erwähnt, nicht die vor 1121 bestehende Mauer dar. Bei Ausgrabungen wurde im alten Graben eine schwache Brandschicht (vom Brande des Jahres 1121) freigelegt, die mit Sand bedeckt war. Darüber lagerte sich eine sehr starke Brandschicht von 70 bis 80 cm Dicke, die vom Stadtbrand von 1179 herrührte (Prinz S. 115). Die nach diesem Unglück errichtete Mauer wurde vor die ältere Mauer vorgeschoben, und zwar um etwa 16 Fuß, was voraussetzt, daß der alte Graben teilweise zugeschüttet worden war (ebd. S. 116). An diese neue, etwa vier bis viereinhalb Fuß starke Mauer wurden

die Kurien der Domherren angebaut. Die Höhe der Mauer ist unbekannt. Im Jahre 1526 wurde nochmals bestätigt, daß die städtischen Bürger an der Außenseite der Mauer keine Häuser anbauen durften. Jedoch wurde damals nur noch ein Abstand von drei Fuß gefordert (ebd. S. 117).

e. Andere Gebäude auf dem Domhof
(vgl. Abb. 1)

Grabungen bestätigten, daß der Domplatz bis zur Zerstörung der *civitas* im Jahre 1121 eng mit gewerblichen und bäuerlichen Häusern besetzt war und daß es auch in vorkarolingischer Zeit eine altsächsische Besiedlung des heutigen Domplatzes gegeben hatte, die in den sächsisch-fränkischen Kriegen zerstört worden war. Von der sächsischen Siedlung ließ sich noch ein Kastenbrunnen aufdecken (Neujahrsgruß 1981 S. 45 ff.).

Eine bisher nur unzulänglich geklärte Frage bestand in der Anordnung der zum *monasterium* Liudgers gehörigen Gebäude. Die 1962 begonnenen und 1975 wieder aufgenommenen Grabungen Wilhelm Winkelmanns haben wenigstens einige Klarheit geschaffen, wenn auch ein vollständiger Überblick fehlt. Ansatzpunkt war eine schon von Wieschebrink entdeckte 0,9 m breite Mauer, die den nördlichen Arm des Kreuzgangs in Nord-Süd-Richtung durchschnitten und sich sowohl in den Herrenfriedhof hinein wie auch nach Norden fortsetzte. Ein weiterer Anhalt bot sich in dem im letzten Kriege zerstörten Gebäude der Regensberg'schen Druckerei, von dem bekannt war, daß es im Mittelalter als Refectorium, danach als Haus der Domkammeralen gedient hatte. Vermutlich mußte sich also der alte Kreuzgang südlich dieses Gebäudes befinden.

Die Ausgrabungen deckten einen Arm des Kreuzgangs des 9./10. Jh. auf, dessen Ostwand die anfangs erwähnte Mauer bildete. In diesem Kreuzgangsarm lagen fünf Bestattungen in Holz- bzw. Baumsärgen und (innerhalb des Herrenfriedhofs) ein trapezförmig gesetztes Steingrab. Das Nordende des Arms stieß auf eine stärkere, ostwestlich verlaufende und vermutlich zu einem größeren Gebäude gehörige Mauer. Innerhalb dieses Gebäudes befanden sich tiefe Keller. Östlich an den Kreuzgangsarm schloß sich ein größerer Raum an, der eine quadratische offene Heizstelle (*calefactorium*) aufwies, der in seiner östlichen Begrenzung aber unklar blieb. Wenigstens im Umriss ließ sich daraus ablesen, daß hier nördlich des alten Kreuzgangs das älteste Refectorium aufgefunden worden war, während das Dormitorium östlich des Kreuzgangsarms lag. Das Schema erinnert an den St. Galler Klosterplan.

Eine Brandkatastrophe im „späten“ 10. Jh. zerstörte diese alte Anlage (Winkelmann S. 49), über die schriftlich nichts bekannt ist. Sollte es sich um die von der Chronik berichtete Verwüstung unter Bischof Nithard (895–922?) handeln?

Der Umbau um 1000, wobei es sich möglicherweise um die Bischof Dodo zugeschriebene Bautätigkeit am Dom handelt, veränderte die Situation erheblich. Der Kreuzgang erfuhr eine merkliche Verschiebung nach Osten. Nunmehr lag die Westmauer des *claustrum* im Ostarm des karolingischen Kreuzgangs. Der Grund für die Umgestaltung liegt wahrscheinlich in dem Ausscheiden des Bischofs aus der *vita communis* und demzufolge eintretenden Raumbedarf für ein eigenes *palatium* im Westen der Kirchenanlage (*palatium* bezeugt seit 1085: Prinz, Mimigernaford S. 138). Das neue Dormitorium erstreckte sich 11 m von West nach Ost, in südlicher Richtung länger, jedoch nicht ergraben. Der Nordteil des Gebäudes bestand aus einem 6,5 m zu 11 m großen Raum, in dessen Nordwestecke wiederum ein *calefactorium* lag. Das neue Refectorium scheint sich nördlich angeschlossen zu haben, möglicherweise bereits in der aus dem Spätmittelalter bekannten Gestalt oder doch annähernd in dieser Form. Ein Weinkeller und starke, noch 3 m hohe Grundmauern des Gebäudes konnten 1975 ergraben werden (Neujahrsgruß 1976 S. 34–37 mit Abb. 12). Die zur Anlage gehörige *porticus* schloß östlich an. Ihr westlicher Arm und der Ansatz des nördlichen Arms wurden ergraben. Auch der östliche Arm konnte an einer Stelle ermittelt werden. Der gesamte südliche Teil des *claustrum* (um 1000) blieb dagegen bisher ununtersucht.

Auch diese Anlage ging zugrunde (1121). Als erstes Gebäude wurde das Refectorium wieder errichtet, zum Teil unter Verwendung des Vorgängerbaus. An seiner Westseite befand sich zwischen starken Mauern, die in Nord-Süd-Richtung verliefen, das *necessarium*. Vor der Südwand des Refectoriums lag die *porticus* etwa im Verlauf des Vorgängerbaus. Die Strebepfeiler der Marienkapelle von 1395 stehen auf den Mauern des westlichen Arms dieses Kreuzgangs. Der innere Kreuzganghof wies in Ost-West-Richtung eine Weite von 21 m auf. Auffälligerweise war die Westwand des *claustrum* des 12. Jh. gegenüber dem Vorgängerbau abermals nach Osten – rund 5 m – verschoben worden. Der zwischen ihr und der östlichen Kreuzgangwand entstehende Raum, auch wieder mit einer Heizstelle versehen, war nur noch 6,5 m breit, während der frühere Raum eine Breite von 11 m aufwies. Offensichtlich wurde ein größerer gemeinschaftlicher Raum nicht mehr benötigt, seitdem die *vita communis* zu Ende gegangen war. Wahrscheinlich diente dieser verkleinerte Raum nun als Kapitelsaal.

Über das älteste bischöfliche *palatium* in der Nord-West-Ecke der Immunität besteht in baulicher Hinsicht keine Klarheit. Die von Wiesche-

brink als Teile des bischöflichen Palastes erklärten Mauerfunde sind möglicherweise anders zu interpretieren. Die Entstehung des Baus dürfte in das ausgehende 10. Jh. zu verlegen sein, als die *vita communis* aufhörte und der Bischof in ein eigenes Wohnhaus umzog. Gleichzeitig schuf die Versetzung des *claustrum* nach Osten den dafür notwendigen Raum (s. o.). Ein im Obergeschoß des Westquerschiffs erkennbarer Zugang führte vielleicht direkt in das *palatium*. Die Tordurchbrüche liegen in 8 m Höhe. Die bischöfliche Kapelle lag an der Ostseite des Palastes. Bei der Besitztrennung des bischöflichen vom domkapitularischen Vermögen Ende des 10. Jh. wurde der nordwestliche Teil des Domhofs dem Bischof zugewiesen.

Die Domkurien, die an der Außenseite des Domhofs um ihn herum-liefen, wurden deshalb auch erst vom Horsteberg an in östlicher Richtung gezählt, wie ein Hofgelderbuch des Kapitels beschreibt, das auf sehr alten Unterlagen beruhen muß. Der nach der Zeit der Niederschrift erheblich ältere *Liber Rotgeri* schildert dagegen einen jüngeren Zustand und beginnt die Zählung schon am Spiegelturm, also auf ehemals bischöflichem Grunde (Prinz, Mimigernaford S. 123 f.).

Schon die *curia* Büren an der Pferdegasse war eigentlich keine alte Domkurie mehr, sondern stellte ein bischöfliches Lehen dar. Zum bischöflichen Bereich gehörte auch das anschließende Gelände in westlicher und dann nördlicher Richtung (ebd. S. 123). Diese Umstände beweisen, daß die Besitzteilung zwischen Bischof und Kapitel auch die Domburg mit einschloß. Der Westen fiel dem Bischof, der Osten dem Domkapitel zu. Das nördlich der heutigen Domkirche liegende Gelände mit der ludgerischen Marienkathedrale gehörte ebenfalls, bis zum Horstebergtor, zum bischöflichen Bereich. Nur so läßt sich erklären, daß die Zählung der Kurien erst östlich dieses Tores einsetzte. Erst als sich der Bischof aus seiner alten Residenz nordwestlich der Domkirche zurück- und in den Fürstenhof am Michaelisplatz umzog, überließ er seinen ursprünglichen Rechtsbezirk auf dem westlichen Domhof dem Kapitel. Die jüngere Zählung der Domkurien beginnt denn auch nicht am Horsteberg, sondern am Spiegelturm. Die zwischen Spiegelturm und Horsteberg liegenden Kurien und Häuser werden im ältesten Einkünfteverzeichnis des Domkapitels noch als besondere Gruppe aufgezählt (CTW 2 S. 156 f.); vgl. § 17.

Südlich des Michaelistors wurde die Reihe der Domkurien unterbrochen. Dort befand sich seit dem letzten Viertel des 13. Jh. der Fürstenhof, der den Bischof bei seinen immer selteneren Besuchen in der Stadt aufnahm. Das Gebäude beherbergte gleichzeitig die fürstbischöflichen Verwaltungsbehörden. Die erste Erwähnung fällt in das Jahr 1279: *domus que nunc episcopi dicitur apud sanctum Michaellem* (WestfUB 7 Nr. 1681). Die Aufgabe des alten *palatium* steht also offensichtlich im Zusammenhang mit der

Weihe des Domneubaus im Jahre 1264. Der Rückzug des Bischofs vom Domplatz fand 1364 seinen Abschluß, als Bischof Johann das gesamte Areal, das ihm gehörte, und das seit über 70 Jahren nicht mehr bewohnte Gebäude *ruinosam et collapsam . . . omnino desertam et in solitudinem penitus redactam* an die bisherigen Mieter verkaufte (StAM, Alter Dom U. 47; Scholz, Urkunden Nr. 123).

An der Südseite des Domplatzes lagen die Kurien in zwei Reihen hintereinander. Für eine Erweiterung der Immunität nach Süden unter Bischof Burchard, wie sie Prinz (Mimigernaford S. 126) angenommen hat, konnten bei den jüngsten Grabungen keine Anhaltspunkte gefunden werden. In der Mitte der Südflanke des Domplatzes (Nr. 6/7) lag die Dompropstei, in der Mitte der Ostflanke (Nr. 36) die Domdechanei, die erst gegen Ende des 16. Jh. neben den Spiegelturm verlegt wurde.

Die von Prinz postulierte Südausdehnung der Domburg soll auf die inzwischen erfolgte Vermehrung der Kanonikate zurückgehen und den demzufolge nötigen Raum für die neuen Kurien außerhalb der alten *urbs* gesucht haben. Obgleich dieser Gedanke auf den ersten Blick höchst verlockend ist, verhielt sich die Entwicklung in Wirklichkeit umgekehrt. Man muß nämlich nunmehr zugrunde legen, daß die südlichen, äußeren Kurien die älteren Anlagen unmittelbar an der Mauer waren, während die nördlich davor gesetzten Kurien die jüngeren darstellen. An der Kurie des Dompropstes, die sich schon durch ihre Größe auszeichnet, ist deutlich zu erkennen, daß die ursprüngliche Anlage einfach nach Norden verlängert wurde. Der Dompropst behielt beide im Besitz. Auch die traditionelle Zählung der Kurien spricht für die angedeutete Entwicklung: Die niedrigeren Nummern liegen außen an der Mauer, die inneren Kurien tragen jeweils die höhere Zahl.

Es versteht sich von selbst, daß die zusätzliche Reihe von Kurien an der Südfront der Domburg erst dann errichtet werden konnte, als der Raum des Domplatzes nicht mehr mit bürgerlichen bzw. bäuerlichen Häusern besetzt war, also erst nach der Zerstörung der alten *civitas* im Jahre 1121. Mit Bischof Burchard darf ihre Errichtung oder auch die vermutete, aber niemals stattgefundene Erweiterung der Domburg auf keinen Fall in Verbindung gebracht werden.

Ein Blick auf den Plan der Domkurien (Prinz Abb. 9) bestätigt den vorgetragenen Sachverhalt im einzelnen in überzeugender Weise. Vom Michaelistor an liegen in westlicher Richtung die Kurien mit den niedrigeren Nummern am Außengraben. So findet sich Nr. 9 vor der am Graben liegenden Nr. 8, Nr. 13 vor Nr. 12, Nr. 16 vor Nr. 15. Das Grundstück der Dompropstei ist, wie erwähnt, einfach nach Norden erweitert worden. Vor der alten Kurie Büren an der Pferdegasse liegt die Kurie Offerhus,

die bei ihrer Errichtung dem Kapitel am Alten Dom überlassen wurde. Nur in der unmittelbaren Umgebung des Fürstenhofes, der hoch- und spätmittelalterlichen Residenz des Fürstbischofs, läßt sich eine leichte Verunklarung der Verhältnisse beobachten, die aber an dem Gesamtbilde nichts zu ändern vermag.

Die zur Aa hin gewandte Westfront des Domplatzes befand sich seit der Gütertrennung in bischöflichem Besitz. Nördlich der Pferdegasse wohnten die bischöflichen Ministerialen, stand die *coquina* des Bischofs (später die Siegelkammer), die seit 1279 nachweislich nicht mehr in Betrieb war, und der bischöfliche Pferdestall. Einige Teile des bischöflichen Besitzes gelangten später in die Hand anderer geistlicher Institutionen.

Über die älteren Küsterhäuser ist nichts bekannt. 1537 wurde ihnen ein Komplex von drei Gademern an der Pferdegasse zugewiesen, die als Wiedertäufergut beschlagnahmt worden waren (Prinz, Mimigernaford S. 120).

Um 1680 wurde an den nördlich des Kreuzgangs stehenden Wohnhäusern des Concentors und Succentors (Horsteberg 10/13) gebaut. Der in ihrer Nähe liegende Brunnen trat unlängst bei den Neubauten der bischöflichen Behörden zutage. Er wird im Hofgeldregister des Kapitels aus der Mitte des 17. Jh. erwähnt: *De domo proxima coquinae dominorum iuxta puteum* (Westfalen 26. 1941 S. 220).

Das Wohnhaus des Pfarrers von St. Jacobi lag am Wege nach Überwasser, heute Spiegeltum 4 (Geisberg 2 S. 224 Abb. 461).

Im 18. Jh. wurden 44 Laternen und 70 Lampen zur Beleuchtung des Domhofs aufgestellt, deren Unterhalt jährlich rund 300 Rtl. verschlang. Zur Deckung der Kosten diente eine besondere Domplatz-Beleuchtungskasse, deren Einnahmen über 353 Rtl. jährlich betragen¹⁾.

B. Inneneinbauten und Ausstattung

Lübke Wilhelm, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen. 1853

Krabbe Anton, Über die zur Wiederherstellung der Domkirche zu Münster nach den Wiedertäuferzeiten gegebenen Geschenke (ZVaterländG 17. 1856 S. 332—339)

Förster Ernst, Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei von Einführung des Christentums bis auf die neueste Zeit 7. 1861

Tophof Franz, Der Salvatorgiebel am Dome zu Münster (AllgBauZeitung 45. 1880 S. 3 ff.)

¹⁾ B. ENGLER, Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813 (BeitrGndSachs 2) 1905 S. 44.

- Tibus Adolph, Das Grab Bischof Dietrichs III. geb. Grafen von Isenburg im Dom zu Münster. 1886; Ergänzungen dazu: ZVaterländG 51. 1893 T. 1 S. 181–185
- Effmann Wilhelm, Der ehemalige Lettner (Apostelgang) im Dome zu Münster (Aus Westfalens Vergangenheit. 1893 S. 110–128)
- Koch Ferdinand, Ein Beitrag zur Geschichte der altwestfälischen Malerei in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (ZVaterländG 57. 1899 T. 1 S. 1–59)
- Beissel Stephan, Die westfälische Plastik des 13. Jahrhunderts (Stimmen aus Maria Laach 65. 1903 S. 304–338, 446–458)
- Pieper Anton, Wegführung und Verlust des Münsterer und Paderborner Domschatzes im Jahre 1806 (ZVaterländG 61. 1903 T. 1 S. 139–162)
- Born Friedrich, Henrik und Johan Beldensnyder. Ein Beitrag zur westfälischen Steinplastik im 16. Jahrhundert. 1905
- Grüter Josef, Johann Kuper. Diss.phil. Münster 1905
- Koch Ferdinand, Die Gröninger. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Plastik in der Zeit der Spätrenaissance und des Barock (BeitrWestfKunstG 1) 1905
- Brüning Adolf, Mitteilungen des Landesmuseums [erworbene Skulpturen] (Westfalen 1. 1909 S. 129–132)
- Walter Karl, Glockenkunde. 1913
- Klein Johannes, Die Skulpturen des 13. Jahrhunderts im Dome zu Münster. Diss.phil. Berlin 1914
- Leonhardt Karl Friedrich, Johann Bunekemans Altäre für den Dom zu Münster und ihre Stifter (Westfalen 6. 1914 S. 65–94)
- Meier Burkhard, Das Landesmuseum der Provinz Westfalen in Münster 1: Die Skulpturen. 1914
- Döhmann Karl, Bunickmann und Brabender genannt Beldensnyder. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der münsterschen Bildhauer im 16. Jahrhundert (Westfalen 7. 1915 S. 33–87)
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Kleinere Mitteilungen zur münsterischen Kunstgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts (ZVaterländG 73. 1915 T. 1 S. 222–235; 74. 1916 T. 1 S. 299–304)
- Geisberg Max, Von den Glocken des Hochstiftes Münster (Münsterland 6. 1919 S. 113–121, S. 142–151, 174–181, 375–378)
- Die Ausstellung der Werke der tom Rings im Landesmuseum. Katalog (JberWestfProvVerWissKunst 51/52) 1922/24
- Das Silberschiff im Dome zu Münster (ZVaterländG 82. 1924 S. 268–273)
- Lippe Margarete, Münsterische Bildhauer der Spätrenaissance. Ein Beitrag zur Geschichte münsterischer Plastik von 1570–1610 (ZVaterländG 83. 1925 T. 1. S. 182–264)
- Geisberg Max, Die Sibyllen im Dome zu Münster (Westfalen 13. 1927 S. 64–80)
- Hölker Karl, Die Malerfamilie tom Ring (BeitrWestfKunstG 8) 1927
- Geisberg Max, Der Domschatz in Münster (Das schöne Münster 2. 1931 S. 471–479)
- Die Domschatzkammer in Münster (Westfalen 17. 1932 S. 225–229)
- Melchers Hans, Die westfälische Steinskulptur von 1500–1560. Diss.phil. Köln 1932
- Rodenkirchen Nikolaus, Über die Erhaltung mittelalterlicher Wandmalereien 3: Dom zu Münster (Westfalen 17. 1932 S. 267 f.)

- Steinberg Sigfrid H., Die Bildnisse des 13. Jahrhunderts im Dom zu Münster (Westfalen 17. 1932 S. 113–120)
- Ottenjann Heinrich, Das von Dorgelo'sche Epitaph im Dom zu Münster (Westfalen 18. 1933 S. 116 ff.)
- Thomas Bruno, Die westfälischen Figurenportale in Münster, Paderborn und Minden (Westfalen 19. 1934 S. 1–95)
- Denkmalpflegebericht (Westfalen 20. 1935 S. 310 f.; 31. 1953 S. 150–152; 41. 1963 S. 156–164 mit weiterer Literatur; 46. 1968 S. 379 f.)
- Lippe Margarete, Der Herrenfriedhof in Münster und die Domherrenepitaphien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Westfalen 20. 1935 S. 124–131)
- Rave Wilhelm, Um den Apostelgang (Westfalen 21. 1936 S. 246–258)
- Wieschebrink Theodor, Mittelalterliches Flechtgewebe aus Palermo (Westfalen 22. 1937 S. 79–85)
- Thümmler Hans, Neue Funde zur mittelalterlichen Baukunst Westfalens (Westfalen 31. 1953 S. 274–303, darin S. 284 f.: Dom zu Münster)
- Wieschebrink Theodor, Die Renovierung der Steinplastiken im Dom zu Münster (Westfalen 31. 1953 S. 201–204)
- Der Dom zu Münster. Schatzkammer, Bildwerke, Pläne. Ausstellung vom 13. Oktober–4. November aus Anlaß der Wiedereröffnung des Domes am 14. Oktober 1956. 1956
- Noehles Karl, Die Statuen der Evangelisten in der Ostvierung des Domes zu Münster (Westfalen 34. 1956 S. 52–66)
- Fritz Rolf, Lorenz Ritter, Das Innere des Domes zu Münster 1856 (Westfalen 35. 1957 S. 172 ff.)
- Pieper Paul, Die silbernen Apostel im Domschatz zu Münster (Festschrift zum 75. Geburtstag für Martin Wackernagel 1958 S. 53–74)
- Grundmann Herbert, Der hl. Theodor oder Gottfried von Cappenberg im Domparadies zu Münster (Westfalen 37. 1959 S. 160–173)
- Wieschebrink Theodor, Das Johannesportal am Dom zu Münster (Westfalen 37. 1959 S. 154–159)
- Eickel Hans, Der Philippus- und Jakobusaltar Heinrich Brabenders (Westfalen 40. 1962 S. 286–299)
- Reuter Rudolf, Orgeln in Westfalen. Inventar historischer Orgeln in Westfalen und Lippe; hg. von Hermann Busen (VeröffOrgelwissForschstelle-MusikwissSemWestfWilhelmsUniv 1) 1965
- Eising Hermann, Die Predigt der Sibyllen (Monasterium. 1966 S. 275–296)
- Kötting Bernhard und Almut Marxkors, Morgenländische Heilige im Dom zu Münster (Monasterium. 1966 S. 249–274)
- Reuter Hannelore, Das Gutachten Christian Vaters über die münsterische Domorgel (Westfalen 44. 1966 S. 343 ff.)
- Reuter Rudolf, Der äußere Aufbau der münsterischen Domorgel von 1752/55 (Westfalen 44. 1966 S. 325–342)
- Wieschebrink Theodor, Die astronomische Uhr im Dom zu Münster, hg. von Erich Hüttenhain, mit einem Beitrag von Paul Pieper. 1968
- Sauerländer Willibald, Die kunstgeschichtliche Stellung der Figurenportale des 13. Jahrhunderts in Westfalen. Zum Stand der Forschung (Westfalen 49. 1971 S. 1–76)
- Fritz Rolf, Der Kokosnußpokal der persischen Sibylle von Hermann tom Ring und seine Bedeutung (Westfalen 55. 1977 S. 93–97)

Jászai Géza, Dom und Domkammer in Münster (Die Blauen Bücher) 1981
 Pieper Paul, Der Domschatz zu Münster. Mit einem Beitrag von Norbert Hum-
 burg, Der Reliquienaltar und der Reliquienschatz des Domes zu Münster.
 1981

Jászai Géza, Ein bisher unbekanntes Kopffragment von Johann Brabender [vom
 Lettner] (Westfalen 60. 1982 S. 215–219)

Die folgende Zusammenstellung erfaßt die von der kunstgeschicht-
 lichen Forschung behandelten Bauteile und Einzelgegenstände. Eine Be-
 schreibung und Wertung kann wegen der gründlichen Inventarisierungen
 unterbleiben. Beides findet sich an den angeführten Stellen. Standort von
 25 Domaltären: Westfalen 6. 1914 S. 65 ff.

a. Altäre
 (vgl. Abb. 6)

Hochaltar: Geisberg 5 S. 200–209; Retabel ebd. S. 201 Abb. 1490;
 Innenflügel ebd. S. 205 Abb. 1491; Außen- und Innenflügel ebd. S. 207
 Abb. 1492 f. Sämtliche Flügel zeigen Bilder aus dem Leben des Apostels
 Paulus. Entwurf von Vagedes für den Hochaltar: Westfalen 26. 1941 S. 257.

Merkwürdigerweise ist nicht bekannt, welchem Heiligen der Hochaltar
 geweiht war. Kock (Series episcoporum 2 S. 247) gibt die hll. Petrus und
 Paulus an. Ein Plan der Kirche von 1761 bzw. 1831 (Geisberg 5 S. 12
 Nr. 6) nennt ihn irrtümlich *altare sanctae Mariae Magdalенаe*. Mit besseren
 Gründen vermutet Prinz, daß der Hochaltar des münsterischen Doms der
 Jungfrau Maria geweiht gewesen sei, doch bestehen Zweifel, ob das auch
 für die Anfangszeit zutreffen kann. Der Altar der Muttergottes müßte
 vielmehr eher in der ehemaligen liudgerischen Marienkathedrale vermutet
 werden. Allerdings dürfte das Altarpatrozinium wahrscheinlich schon mit
 dem Übergang der Kathedraalfunktion auf die Pauluskirche im neunten
 Jahrhundert, spätestens aber mit der Überführung der Kanoniker aus der
 Marienkirche in die Pauluskirche unter Bischof Dodo in den heutigen
 Dom gewandert sein. An diesem Altar hat vermutlich Bischof Siegfried
 († 1032) den kostbaren Kristallaltar aufgestellt, vor dem er auch begraben
 wurde. Das Kristall galt in der mittelalterlichen Kunst als Sinnbild der
 Jungfrau Maria (W. Menzel, Christliche Symbolik 1. 1854 S. 529 f.;
 Kl. Lipffert, Symbol-Fibel. 1955 S. 103). Anläßlich des Abbruchs des Ost-
 chors im Zuge der Neubauten gelangte der Kristallaltar auf den Alten
 Chor (Westchor), wo er als Marienaltar das ganze Mittelalter hindurch
 bezeugt ist (MGQ 1 S. 103). Dort wurde er von den Wiedertäufern zerstört
 (Geisberg 5 S. 212 setzt ihn fälschlich mit dem Altar *beate Marie virginis et
 sancte Catharine* im Südturm, dem Katharinenaltar, gleich). Auch später

stand auf dem Hochaltar im Ostchor nach dessen Wiedererrichtung im 13. Jh. eine *imago beate Marie virginis summi altaris*, die vermutlich gegen Ende des 12. Jh. vom Domherrn Hezelin (GS NF 17,2 S. 394 f.) gestiftet worden war. Auch der Domherr Udo trug mit Spenden dazu bei (ebd. S. 209; Prinz, Westwerk S. 33 Anm. 124). Das Bildwerk ging 1806 verloren. Kunsthistorische Angaben zum Hochaltar Gerhard Gröningers: Geisberg 5 S. 201–209.

Die Entwicklung dürfte offensichtlich demnach so verlaufen sein, daß der Hochaltar S. Mariae während der Bauarbeiten und vor dem Abriß des alten Ostchors in den Westchor (Alter Chor) versetzt wurde und auch später dort verblieb. Er nannte sich bis zuletzt *altare beate Marie virginis veteris chori*. Nach der Fertigstellung des neuen Ostchors wurde dort ein neuer Hochaltar errichtet, der wahrscheinlich das Patrozinium SS. Petri et Pauli erhielt. Angeblich unterstand er auch einem Nebenpatrozinium b. Marie Magdalene. Wenn das zutreffen sollte, was nicht erwiesen ist, so könnte dieses Patrozinium nur aus der abgerissenen bischöflichen Palastkapelle hierher gelangt sein (Prinz, Prebenda regis S. 518 Anm. 31).

Primaltar (Kreuzaltar): Geisberg 5 S. 209 ff.; Steinretabel ebd. S. 211 Abb. 1494. Der Primaltar, *altare primum*, der münsterischen Domkirche stand im Mittelalter zwischen dem Langhaus und der Ostvierung vor dem Treppenaufgang zum Chor zwischen den Westpfeilern dieser Vierung. Nach Errichtung des Lettners stand er unter diesem. Im Jahre 1265 sagte der Domherr Engelbert, *custos* zu St. Mauritz, aus, er habe als Scholar seinen Oheim Engelbert, Dechanten zu St. Mauritz (1213–1233), zu einer Gerichtsverhandlung im Dom begleitet. Dabei habe Bischof Otto – er zog 1217 in das Heilige Land, so daß dieser Termin vor 1217 liegen muß – vor dem Primaltar zu Gericht gesessen (WestfUB 3 Nr. 751; Prinz, Westwerk S. 32 f.). Soweit sich zurückverfolgen läßt, trug der Primaltar das Patrozinium S. Crucis (Geisberg 5 S. 198, 200 und 210).

Nach den Zerstörungen der Täuferzeit stiftete der 1541 verstorbene Domherr Adolf von Bodelschwingh testamentarisch einen neuen Altar, der 1542 aufgestellt wurde. Mit dem Abbruch des Lettners im Jahre 1871 wurde auch der Primaltar abgebrochen und 1875 verkauft (Geisberg 5 S. 210 f.).

SS. Alexii, Erasmi et Scholasticae: Früher in der Kapelle S. Nicolai: Geisberg 6 S. 333.

S. Andreae: Der Grundriß des Doms von 1710 wie auch der Plan von 1761 zeigen den Altar an der oben angegebenen, durch eine Brüstung abgeschlossenen Stelle (Geisberg 5 S. 214). Die Verpflichtungen des bischöflichen Vikars und seine Einkünfte, bestehend aus dem Zehnt von 22 Malt zu Bocholt (DDech A. 60), wurden noch einmal kurz vor der

Aufhebung verzeichnet (INAWestf Bbd 3 S. 464). Register der Einkünfte und Lasten liegen seit 1691 vor (1 Q A. 30 Bl. 39 ff.; 1 R A. 94, 99–101). Zu der erhaltenen Mensa und Predella vgl. in kunsthistorischer Hinsicht Geisberg 5 S. 214.

S. Andreae: Früher in der Kapelle S. Nicolai: Geisberg 6 S. 333.

S. Annae: Ursprünglich in der gleichnamigen Kapelle am Kreuzgang des Domes, nicht erhalten.

SS. Anthonii abbatis et Georgii martyris: Der Altar stand an der nördlichen Innenseite des Chorumgangs, vorher an einer Wand des Kreuzgangs. Der Altar wurde 1722 von dem Vikar Bernhard Gerdeman erneuert (Geisberg 5 S. 198 und S. 221 f. Abb. 1500; Westfalen 49. 1971 S. 137).

SS. Bernardi, Basilii et Alexii confessorum: Früher in der Margarethenkapelle, nicht erhalten.

S. Blasii: Unter 15 Altären rangierte der Altar S. Blasii 1349 an 10. Stelle (DVikBurse U. 6). Er stand am nördlichen Pfeiler des Hochschiffs (Geisberg 5 S. 20 und S. 198). 1618 stiftete der Domkellner Dietrich von Plettenberg einen neuen Altar, dessen Herstellung Gerhard Gröninger zugeschrieben wird (Geisberg 5 S. 214 ff.).

SS. Caeciliae et Dorotheae: Der Altar befand sich in der Sakristei des Doms und wird deshalb auch meist nur als *altare in armario* bezeichnet. In dem Raum stand er an der Wand gegenüber dem Domumgang. Das über ihm angebrachte Epitaph des 1632 verstorbenen Domherrn Dietrich von Ascheberg wies folgende Inschrift auf: *Deo optimo maximo, beatae Mariae virginis, sanctis Petro, Caeciliae, Dorotheae, patronis, ac omnibus sanctis* (Geisberg 5 S. 101, 158, 198, 200 und 238). Ein Altarverzeichnis von 1552 nennt den Altar *altare sanctae Dorotheae* (Zur Verehrung der hl. Dorothea vgl. Kötting-Marxkors, Morgenländ. Heilige S. 266 f.). An seine Stelle trat 1882 der Kreuzaltar mit der Kreuzabnahme des Bildhauers Achtermann (Geisberg 5 S. 200).

SS. Caroli et Oswaldi: Der Altar stand am Südostpfeiler der Ostvierrung auf der südlichen Seite der Chorschranken, wo später die Statue der hl. Apollonia aufgestellt wurde (Geisberg 5 S. 20, 198 und 216 f. Abb. 1498). Einen neuen Altar stiftete 1629 der Vicedominus Arnold von Bocholtz. Am 1. Dezember 1855 beschloß das Domkapitel die Wegnahme des Altars. Er wurde im folgenden Jahre abgebrochen (ebd. S. 216 f.).

S. Catharinae: Der Altar stand unter dem Südturm (Geisberg 5 S. 198). Zur Katharinenverehrung vgl. Wilhelm Stüwer, Katharinenkult und Katharinenbrauchtum in Westfalen (Westfalen 20. 1935 S. 62–100). Zur Zeit der Abfassung der Bischofschronik befand sich vor dem Altar das Grab des 1173 verstorbenen Bischofs Ludwig (MGQ 1 S. 25; Geisberg

5 S. 238). Das Verzeichnis der 15 Domaltäre von 1349 nennt ihn an fünfter Stelle (DVikBurse U. 6).

Nach der Karsamstagsliturgie (Domordinarius 3) erfolgte in dieser Kapelle das Anzünden des österlichen Feuers (Stapper S. 60 Anm.). In ihr wurden auch die *ad ecclesiasticas functiones aspirantes* examiniert (MGQ 5 S. 39), weil die hl. Catharina als Patronin der Wissenschaften galt.

Am 31. Januar 1685 beschloß das Kapitel, daß die Kapelle S. Catharinae im Sommer *zu einem beständigen grab aptirt und eingerichtet werden solte*. Der Domdechant wollte dazu *einen abriß formiren oder aber von Paderborn mitbringen laeßen* (Prot. 48 Bl. 11).

Am 17. Juli 1686 schlug der Domdechant Rotger Torck vor, den Altar aus der Catharinenkapelle zu entfernen und den Platz als Grab Christi einzurichten, weil im Dom das vorhandene Grab so schlecht sei, daß man sich dessen vor Fremden schämen müsse. Er versprach, auf eigene Kosten eine Memorie zu stiften und das Grab herrichten zu lassen (Prot. 49 Bl. 48). Am 8. Februar 1687 war der Catharinenaltar bereits entfernt und *solcher platz pro sepulchro Domini accomodirt worden* (ebd. Bl. 114). Der Fürstbischof Friedrich Christian nahm am 20. August 1705 eine größere Stiftung für das Heilige Grab im Dom vor (DBurse U. 223 a). *Ordines minorum canonicorum alternas horas in sepulchro Domini* 1802–1807: DDech A. 210. Über den Dienst der Domherren im Heiligen Grabe klagte noch der junge Domherr Ferdinand August von Spiegel, der spätere Erzbischof von Köln, in der Osterwoche 1788: *Zumhasch hat schon gestern seine heilige rolle zu spielen angefangen. Er agierte Christum und wird solches die ganze karwoche hindurch treiben. Ich armer schlucker muß auch wieder im grabe sitzen, und weil die kälte so streng und anhaltend ist, leide ich umso mebr, denn das feuer der andacht und das inbrünstige gebet wird mich nicht erwärmen. Aus nichts wird nichts!* Er gewöhnte sich an, staatsrechtliche Bücher zu studieren, um sich *die langeweile beim grabsitzen zu vertreiben* (zitiert von Walter Lipgens, Ferdinand August Graf Spiegel. 1965 S. 45, hier das Heilige Grab irrtümlich als Domchor identifiziert).

S. Catharinae et SS. Trium regum, früher in der Kapelle S. Nicolai: Geisberg 6 S. 333.

S. Clementis: Dieser Altar wird in einer in der Urschrift nicht nachweisbaren Liste (veröffentlicht: Westfalen 6. 1914 S. 73) aufgeführt, die nach ihrem Inhalt in die Zeit zwischen 1387 und 1410 gehören müßte. In dieser Zeit könnte er, wenn die Nachricht stimmt, gegründet worden sein. Geisberg vermutet in ihm einen in dem Plan von 1761 eingezeichneten namenlosen Altar am Südwestpfeiler der Ostvierung (Geisberg 5 S. 199), auf dem das Epitaph des 1586 verstorbenen Dompropsts Goswin von Raesfeld, ein Werk des Meisters Hans Lake von 1588, stand (ebd. S. 218).

Offensichtlich bestand an diesem Altar keine fundierte Vikarie. Er könnte an die abgebrochene Clemenskapelle erinnert haben (vgl. oben unter 1).

SS. Crucis, SS. Margarethae et Barbarae, Matthaei et b. Mariae Magdalенаe, S. Antonii et Mariae egyptiacae: Früher in der Kapelle S. Margarethae: Geisberg 6 S. 469.

Eine im Jahre 1905 freigelegte Inschrift lautete: *Istud altare consecratum est in honore sancte crucis, sanctarum Margarete, Barbare virginum, sancti Mathei et beate Marie Magdalene, sancti Anthonii et Marie Egyptiace. Et est dedicatio feria quinta (?) post festum pasce et in quolibet die patronum XL dies, in dedicatione LXXX* (Geisberg 6 S. 469 f.).

SS. Decem millium martyrum: Der Altar stand an der Südseite des südlichen Jochs des Ostquerschiffs, also an der Südwand des Johannischors, wo er auch noch auf dem Plan von 1710 eingezeichnet ist. Zwei Jahre später mußte er dem Monument Ferdinands von Plettenberg weichen und fehlt daher im Plan von 1761 (Geisberg 5 S. 198, 200 und 230 f.). Der Domherr Dietrich von Ascheberg († 2. April 1632) war *ad radices altaris Decem millium martyrum* bestattet (ebd.).

Stapper, Ordinarien S. 61 Anm.: *Interea processio exiens choro per ianuam apud altare Decem millium martyrum vadit usque ad ambonem in medio templi pavimento*. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob damit das um 1512 beseitigte Johannisportal in der Mitte des Salvatorgiebels gemeint ist.

Eine Stiftungsurkunde für den Altar ist nicht bekannt. Er bestand jedoch bereits im Jahre 1387 (Geisberg 5 S. 198).

SS. Eligii, Antonii et Margarethae, Nebenaltar der Michaeliskapelle, erstmals 1329 erwähnt, 1777 in die fürstliche Schloßkapelle verlegt (vgl. § 18 d 2).

S. Elisabeth: Mit Zustimmung des Domkapitels errichtete Bischof Ludwig am 4. Dezember 1337 einen neuen Altar *in honorem b. Mariae virginis, SS. Elisabeth et Barbarae in loco dicto nyewerch* aufgrund der Stiftung des Domkantors Burchard von Marburg (Zur Elisabethverehrung im Dom vgl. Kötting-Marxkors, Morgenländ. Heilige S. 270 ff.). Die Stiftung steht offensichtlich in Verbindung mit der Einhundertjahrfeier der Kanonisierung der hl. Elisabeth (1235/1335), zumal Bischof Ludwig von Hessen ein Urenkel der Heiligen war (Stapper, Feier S. 29). Dem Domkantor und seinen Nachfolgern verblieb das Patronat. Der erste Besitzer des Altars wurde *Wygandus, scolaris in curia dicti cantoris*. Zu den Stiftungsgütern gehörte der halbe Zehnt zu Lembeck, der halbe Skokinchof im Ksp. Sendenhorst und die *curtis* Mushem im Ksp. Bocholt (1 Q U. 4). Der Rektor sollte täglich eine Messe für die Verstorbenen lesen und Stationar im Chor sein.

Beim Verkauf einer Rente an den Altar SS. Barbarae et Elisabeth wird dessen Lage als *in capella prope ecclesiam maiorem circa locum capitularem* angegeben (ZVaterländG 24. 1864 S. 364). Nach dem Plan von 1761 lag diese Kapelle unmittelbar an der Mauer des östlichen Querschiffs, westlich vom Kapitelsaal und südlich von dem nach Osten vom Kreuzgang ins Freie führenden Gang. Die Kapelle wurde 1885 durch den Neubau der Sakristei verdrängt (Geisberg 5 S. 172). In der Zusammenstellung der 15 im Jahre 1349 bestehenden Altäre erscheint S. Elisabeth an 11. Stelle (DVikBurse U. 6).

SS. Fabiani et Sebastiani: Der Altar stand am nordwestlichen Pfeiler der Ostvierung (Geisberg 5 S. 198). Im Jahre 1588 wurde an ihm das Epitaph des zwei Jahre zuvor verstorbenen Domdechanten Gottfried von Raesfeld aufgestellt (ebd. S. 220 ff.).

SS. Gregorii et Ursulae: In der Liste der 15 Altäre von 1349 steht der Altar an 13. Stelle (DVikBurse U. 6). Aus der Altarliste aus der Zeit um 1400 geht hervor, daß er *ante armarium* lag (Westfalen 6. 1914 S. 74). Die Grundrisse von 1710 und 1761 weisen seine Lage an der mit einem großen gotischen Fenster versehenen nördlichen Außenwand des Chorumgangs aus, gegenüber dem Altar S. Anthonii vor der Sakristei, der heutigen Kreuzabnahme-Kapelle. Seine Beseitigung, über die nichts Näheres bekannt ist, erfolgte wahrscheinlich in den Jahren zwischen 1819 und 1840 (Geisberg 5 S. 200 und S. 222).

S. Iohannis baptistae: Bischof Erpho weihte am 10. Februar 1090 im Dom einen Altar *in honorem sancti Iohannis baptistae*, bevor er am folgenden Tage nach Jerusalem aufbrach (Erhard, Cod. 1 S. 131 Nr. 165). Der Altar erscheint in der Liste von 1349 als zweiter von 15 Altären (DVikBurse U. 6). Er ist also nach dem Primaltar als der älteste Altar, außer dem Hochaltar, des Domes anzusehen.

Auf Plänen von 1710 und 1761 ist zu erkennen, daß der Altar an der Ostseite des Südchores im östlichen Querschiff stand (Geisberg 5 S. 198). Sein altes Altargemälde war 1620 durch eine Steinskulptur ersetzt worden. Wahrscheinlich handelte es sich um das 1537 von Bernhard Wersman, Rektor des Altars, gestiftete Retabel, das dem von dem Domherrn Engelbert von Brabeck († 1620; GS NF 17,2 S. 194 f.) gestifteten Kunstwerk weichen mußte. Über die Beseitigung des Altars ist nichts bekannt (ebd. S. 223 f.).

S. Iosephi: Dieser jüngste Altar in der Domkirche stand nach der Radierung Harrewyns von 1710 an der Stelle, an der der Walburgisaltar nach dem Ausbau der Galenschen Kapellen gestanden hatte (Geisberg 5 S. 200, 226 und S. 228).

Die auf dem Altar stehenden Silberstatuen von Jesus, Maria und Joseph im Gewicht von 72 Pfund und 19 Lot beschlagnahmten die Franzosen 1807 in Magdeburg und ließen sie dann in der Pariser Münze einschmelzen (Geisberg 5 S. 226). Vgl. auch unter S. Walburgis.

SS. Laurentii et Vincentii, mit einem Epitaph des Dompropstes Bernhard von Münster († 1557), am südlichen mittleren Pfeiler des Hochschiffes an der Westseite: Geisberg 5 S. 198 und S. 227 ff. Abb. 1502; Westfalen 31. 1953 S. 201 f.

S. Luciae virginis: Der Altar lag nach dem Plan von 1710 unter dem Nordende des Lettners beim Grabe des Domdechanten Gottfried von Raesfeld (Geisberg 5 S. 200) mit einem Relief der Kreuztragung Christi (ebd. S. 239). Auch Bischof Bernhard von Raesfeld war *für sunte Lucien altar bei tẗwen seiner broederen, heren Goedert und Bitter*, begraben (ebd. S. 239). Der Plan von 1710 weist neben dem Primaltar zwei Altäre unter dem Lettner aus, die nicht bezeichnet sind. Sie werden bei der Wegräumung des Lettners, vielleicht auch schon früher, beseitigt worden sein. Nachrichten über eine Foundation an diesem Altar sind nicht erhalten. Offensichtlich bestand an ihm keine Vikarie.

S. Ludgeri: In der mittleren Galenschen Kapelle, deren Grundstein am 26. Mai 1664 gelegt wurde (Geisberg S. 229). Auf ihm befand sich eine Tafel mit Glaskasten, hinter dem der Silberschrein mit den aus dem Kloster Werden herbeigeholten Reliquien des ersten münsterischen Bischofs stand. Der Schrein wurde 1806 nach Magdeburg geflüchtet und von den Franzosen in Paris eingeschmolzen (Stüwer, Verehrung S. 247).

SS. Ludgeri et Remigii necnon Nicomedis: Der Altar stand nach dem Plan von 1710 in der Nordwestecke des Stephanuschors unterhalb des romanischen Fensters, mit der Rückfront nach Osten gewandt. Er war nach dem Ausbau der Galenschen Kapellen an die Stelle des Altars Trium regum getreten, stand aber vorher an anderer Stelle (Geisberg 5 S. 200). Eine nach 1930 unter dem Fenster entdeckte barocke Inschrift besagte: *Dedicatum omnipotenti Deo ac beatis confessoribus Ludgero et Remigio necnon Nicomedi martyri, cuius dedicatio celebrabitur in secundis feriis festi Penthecostes* (Geisberg 5 S. 229). Ein neuer Altar wurde 1611/17 von Gerhard Gröninger angefertigt (1 R A. 218). Am 6. September 1766 beschloß das Kapitel, die Genehmigung einzuholen, den Altar removieren zu dürfen, um ihn der katholischen Kirche zu Gronau zu schenken (DVikBurse U. 86), doch scheint sich der Plan zerschlagen zu haben, wie aus den unten angeführten Tatsachen hervorgeht (Stüwer, Verehrung S. 246 nimmt die Schenkung als geschehen an); vgl. S. 328.

B. Mariae virginis, auf dem Alten Chor; Retabel jetzt als Türsturz über der westlichen Tür des Paradieses, zweite Hälfte des 13. Jh.: Geisberg 5 S. 67; neuer Altar von 1577: ebd. S. 212; vgl. auch unter Hochaltar.

Das Verzeichnis der 15 Domaltäre nennt den Altar im Alten Chor an sechster Stelle (DVikBurse U. 6). Die von Geisberg irrtümlich auf diesen Altar bezogene Stiftung von 1194 bezieht sich in Wirklichkeit auf den Altar S. Catharinae unter dem Südturm (s. dort). Im Alten Chor stand der kostbare, von Bischof Siegfried (1022–1032) gestiftete Kristallaltar, den die Täufer 1534 zerstörten (MGQ 1 S. 103; Geisberg 5 S. 212), über dessen Patrozinium und Ausstattung zwar nichts bekannt ist, der jedoch mit Sicherheit als Marienaltar angesprochen werden kann (s. o. unter Hochaltar).

Vor dem Altar im Alten Chor fand der Weihbischof Johannes Kridt († 9. Juli 1577) seine letzte Ruhestätte. Zu den kunsthistorischen Gesichtspunkten vgl. Geisberg 5 S. 212.

B. Mariae virginis: Früher in der Kirche S. Jacobi: Geisberg 6 S. 320.

B. Mariae virg. et S. Clementis: Der Altar wurde um 1385 in der anstelle der abgebrochenen Clemenskapelle errichteten Marienskapelle erbaut.

SS. Mariae, Elisabeth et Barbarae: Früher in der Elisabethkapelle, nicht erhalten (s. o. unter S. Elisabeth).

S. Mariae Magdalene: Nach den Plänen von 1710 und 1761 stand dieser Altar an der Ostseite des Südjoches des westlichen Querschiffes. Er war durch eine Brüstung abgeschlossen. Vermutlich wurde er in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgebrochen (Geisberg 5 S. 198 und S. 200). In der Nische, in der er gestanden hatte, stellte man später die Figur des hl. Johannes von Nepomuk auf (ebd. S. 82, 239 und S. 241 mit Abb. 1507). Im Jahre 1137 gab Bischof Wernher *ad altare beate Marie Magdalene, quod est in nostra capella*, drei Schillinge, *ut de hiis isdem custos singulis noctibus lumen ibi provideat* (Erhard, Cod. 2 S. 22 Nr. 224). Der Altar wurde dann wohl später, nach dem Abbruch der bischöflichen Kapelle, in die Domkirche verlegt.

Der Rektor Hermann Isermann stiftete 1594 diesem Altar eine von Ludger tom Ring gemalte Altartafel *in honorem SS. Trinitatis, b. Mariae virginis et s. sepulchri* (Geisberg 5 S. 239 f.).

S. Mauritii: Der Altar stand an der südlichen Außenwand des Chorübergangs (Geisberg 5 S. 198 und S. 231). Auf ihm war das Epitaph des 1622 verstorbenen Domherrn Heinrich von Galen angebracht (ebd. S. 231). Möglicherweise handelt es sich also hier um den 1624 neuen Altar *in choro summi templi . . . exstructum*. Das Domkapitel bewilligte dem Albinus Gottfried Herding *pro clausura et apertura eiusdem altaris tabularum aliisque circa curam clenodiarum praestandis in augmentum annui salarii ex fabrica termino Michaelis 4 Rtl.* (1 Q A. 30 Bl. 79). Vermutlich wurde dieser Altar gegen-

über der Astronomischen Uhr zwischen 1819 und 1840 abgebrochen (ebd. S. 200).

S. Maximi: Gestiftet 1664 in einer der Galenschen Kapellen: Geisberg 5 S. 232. Der Altar war nicht dotiert.

S. Michaelis archangeli vgl. § 3 A c.

S. Nicolai: Früher in der Kapelle S. Nicolai, 1933 in das Landesmuseum gebracht: Geisberg 6 S. 332 f.

SS. Olavi, Huberti et Caeciliae: Früher in der Kapelle S. Nicolai: Geisberg 6 S. 333.

Omnium sanctorum. Der Altar Allerheiligen stand am nordöstlichen Pfeiler der Ostvierung (Geisberg 5 S. 198). Im September 1597 erneuerte ihn der damalige Rektor Johann Nissinck (Niesing), 1745 abermals der Rektor Stephan Dingerkus (ebd. S. 234). Auf den Plänen der Domkirche von 1710 und 1761 erscheint der Altar auf dem Stephanuschor in der Südostecke an der Chorschranke. Später stand dort die Statue der hl. Barbara (ebd.). Um 1855/56 wurde der Altar abgebrochen (ebd. S. 200).

S. Pauli apostoli: Dieser auch SS. Johannis evangelistae et Pauli genannte Altar stand (nach Geisberg 5 S. 224 ff.) zur Zeit des Neubaus des Doms 1225 noch im Alten Chor zwischen den Türmen, erhielt aber vor 1263 einen neuen Platz *in medio ecclesie* (WestfUB 8 Nr. 914, 933, 978 und 1259 zu den Jahren 1315 und 1318) in Höhe des Christophoruspfeilers, also zwischen den Ostpfeilern der westlichen Vierung. Dort wurde er, nachdem aus Rom die Zustimmung eingegangen war, 1697 beseitigt (Geisberg 5 S. 200). Für die Aufstellung des Altars an dieser Stelle spricht das Wandgemälde am nordöstlichen Vierungspfeiler des Westquerschiffs, neben dem Christophorus, und der *modus intronizandi* (s. u.). Der damalige Rektor Schulte (1697) bat, ihm den Altar zu schenken, um ihn in Handorf oder Mesum wieder aufrichten zu können, was auch gebilligt wurde (Prot. 58 Bl. 36). Erst 1748 ist von einer Neuerrichtung des Altars S. Pauli im Dom die Rede. Bereits vor 1768 stand er vor dem Lettner (Geisberg 5 S. 200 und S. 232 f.).

Wahrscheinlich gehört die über der rechten Eingangstür des Paradieses erhaltene Steinskulptur des Sturzes Pauli (13. Jh.) zu diesem Altar (Geisberg 5 S. 66). Hinter ihm wurde Bischof Heinrich von Schwarzburg († 24. Oktober 1496) beerdigt, der ihn großartig ausgestattet hatte. Die Testamentsvollstrecker des Domkantors Melchior von Büren erneuerten 1553 den Altar. Neben ihm fand auch der 1625 gestorbene Dompropst Otto von Dorgelo seine letzte Ruhestätte.

Der Altar, der dem Stiftspatron gewidmet war, wurde deshalb beim Einzug des Bischofs als erster unter den Domaltären aufgesucht (Msc. 1

Nr. 9 S. 129; Prinz, Westwerk S. 29). Zu den kunsthistorischen Gegebenheiten vgl. Westfalen 6. 1914 S. 66 ff.; Geisberg 5 S. 232 f.

Bemerkenswert ist, daß sich 1862 im Sepulchrum des Altars ein Reliquienbehälter fand, in dem eine Urkunde des Generalvikars Bordewick vom 22. August 1692 eine Altarweihe *in honore SS. Trinitatis, SS. Bartholomaei, Victorini et Floriani martirum necnon Walburgis virginis* bezeugt (Geisberg 5 S. 210). Demnach sind in diesem Jahre die Reliquien aus dem 1682 removierten Altar St. Walburgis im Paulusaltar niedergelegt worden.

S. Pauli apostoli: 1748 als Pfarraltar geplant, aber erst später (1768?) vorhanden: Geisberg 5 S. 232 f.; vgl. S. 78.

S. Petri apostoli, in der unteren Kapelle des Nordturms: Geisberg 5 S. 198 und S. 233 f. Nach der Bischofschronik war Bischof Friedrich († 1168) *sepultus . . . in capella sancti Petri, que est turris septentrionis ante altare sancti Petri sub turri, ubi reserantur reliquie* (MGQ 1 S. 23). Gemeint ist damit wohl, daß das Grab sich an der Stelle befand, wo später der Altar stand. Die Petrikapelle, Aufbewahrungsstätte der Reliquien, diente später als Schatzkammer des Doms wie des Landes. Nach der Täuferzeit wird der Altar nicht mehr erwähnt (Geisberg 5 S. 233 f.); vgl. Eugen Ewig, Der Petrus- und Apostelkult im spätrömischen und fränkischen Gallien (ZKG 71. 1960 S. 215–251).

Im Jahre 1227 empfing der Domkantor Bernhard den Altar S. Petri *sine calice, sine libris et indumentis*. Er vermochte die Mängel weder aus den Einkünften des Altars noch aus eigenen Mitteln zu beheben und verkaufte deshalb den Zehnt zu Bolhus im Ksp. Wadersloh für zwei Schilling *gravis monete* an den Kolon des Erbes (WestfUB 3 S. 431 f. Nr. 239).

SS. Quatuor doctorum: Der Altar der Vier Kirchenlehrer stand auf dem Johannischor (Geisberg 5 S. 199 f. und S. 218; Prinz, Totenregister S. 17). Am 13. November 1683 beschloß das Kapitel, den Altar zu beseitigen, jedoch sollte an die Mauer geschrieben werden, er habe an dieser Stelle gestanden. Sein Besitzer sollte von nun an die Messen am Altar S. Johannes lesen und *dazu ohnweigerlich verstattet* werden (Prot. 47a Bl. 152). Wahrscheinlich gehörten zu diesem Altar die später im Kreuzgang stehenden Figuren der hll. Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Gregorius (Westfalen 49. 1971 S. 138). Möglicherweise kam es 1683 aber nicht zu dem beabsichtigten Abbruch, denn am 14. Oktober 1766 erlaubte der Domdechant, ohne auf den obigen Beschluß Bezug zu nehmen, abermals den Abbruch des Altars SS. Quatuor doctorum (DVikBurse U. 86). Er stand damals noch im oder beim Johannischor.

SS. Quatuor evangelistarum: Der Altar der Vier Evangelisten stand gegenüber den späteren Galenschen Kapellen an der Innenseite des Chorumgangs. Der Plan von 1710 weist an dieser Stelle einen nicht

näher bezeichneten Altar aus. Über seine Beseitigung ist nichts bekannt. Vermutlich wurde er in der ersten Hälfte des 19. Jh. abgebrochen (Geisberg 5 S. 199 f. und S. 218).

S. Stephani protomartyris: Der unter den 15 Altären von 1349 an 12. Stelle aufgeführte Altar S. Stephani (DVikBurse U. 6) ist trotzdem älter als die in der Liste vor ihm stehenden Altäre. Bischof Wernher schenkte 1137 dem *altare sancti Stephani protomartyris, quod est in aquilonari parte nostri monasterii, VIII solidos, et in manus subcustodis, hoc est qui ecclesiae sub principali custode subservit, sic eos ponimus, ut de tribus solidis lumen ad ipsum altare provideat et quinque solidos ad suum proprium habeat. Volumus autem, ut custos iste, si presbiter est, in dominicis diebus sive in aliis festivitatibus ad prefatum altare missam celebret et in privatis diebus, videlicet feria secunda, quarta et sexta, missam defunctorum cantet. Si vero presbiter non est, cum omni diligentia, ut alius hec faciat, ipse procuret* (Erhard, Cod. 2 S. 21 f. Nr. 224).

Wahrscheinlich bezieht sich die Urkunde Bischof Gerhards vom 29. Oktober 1269 auf diesen Altar. Der Bischof verkaufte in ihr dem Subcustos Heinrich und dem Priester und Vikar Konrad an dessen neuerrichteter Vikarie im Dom Tafelgüter bei Telgte (Niesert, MUS 7 S. 278 ff.).

Pläne des 18. Jh. lassen erkennen, daß der Altar an der Ostseite des Nordjochs im östlichen Querschiff stand (Geisberg 5 S. 20 und S. 198). Das Kollationsrecht blieb von Anfang an bis zur Säkularisierung beim Subcustos maior. Prinz (Prebenda regis S. 517) vermutet, daß der Stephanusaltar, also der des Nebenpatrons der Domkirche, den Edelvasallen und Edelmanierialen des Stiftes als (Pfarr)altar diente, die vor diesem vorzüglich beerdigt worden seien, während die niedere Ministerialität *in porticu* oder *in paradiso* bestattet worden sei, doch konnte dafür keine Bestätigung gefunden werden.

Im Jahre 1625 oder kurz darauf wurde das Epitaph des in diesem Jahre verstorbenen Domherrn Heidenreich von Letmathe auf den Stephansaltar gesetzt (Geisberg 5 S. 234 ff. Abb. 1504 f.).

S. Theobaldi eremitae: Früher in der Kirche S. Jacobi: Geisberg 6 S. 320. Vielleicht geht dieser Altar bis in die Erbauungszeit der Jacobikirche zurück. Möglicherweise brachte Bischof Friedrich zwischen 1161 und 1163 die Reliquien des 1066 verstorbenen Heiligen, dessen Epitaph im Dom von Vicenza steht, aus Oberitalien mit. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Reliquien der hll. Victorinus und Florianus erworben worden sein. Der hl. Theobaldus erscheint auch in der vom Dompropst abhängigen Kirche in Klein-Reken und an einer Vikarie in Senden (Tibus, Jakobipfarre S. 59). Treffen diese Vermutungen zu, so wäre damit ein Indiz gewonnen, die Erbauung der Jacobikirche in die sechziger oder siebziger Jahre des

12. Jh. zu verlegen. Das Fest des Heiligen wurde in Münster am 30. Juni, sonst am 1. Juli, gefeiert.

SS. Trinitatis, SS. Bartholomaei et Alexii: Früher in der Kirche S. Jacobi: Geisberg 6 S. 320. Nach der Prophanierung durch die Wiedertäufer weihte der Weihbischof Johannes ep. Canensis den Altar SS. Trinitatis, B. Mariae virg., Antonii abb., Agnetis virg., Bartholomaei ap., Alexii conf. et Luciae virg. am 25. April 1538 neu (1 R U. 298 a).

SS. Trium regum: Der Altar der heiligen Dreikönige stand früher an der Südostwand des Chorumgangs an der Stelle des Eingangs der mittleren Galenschen Kapelle. Nach dem Ausbau der Galenschen Kapellen trat an seine Stelle der Altar S. Ludgeri (Geisberg 5 S. 198 und S. 200). Reste des Altars wurden wohl um 1697 zusammen mit Resten des Paulusaltars nach Mesum abgegeben, kamen 1907 in das Landesmuseum und wurden in der Margarethenkapelle eingebaut (ebd. S. 230 f. Abb. 1503), heute in der Domschatzkammer.

SS. Trium regum et S. Catharinae, früher in der Nicolaikapelle, nicht erhalten.

S. Walburgis, am 22. August 1697 *in honorem SS. Trinitatis, Bartholomaei, Victorini et Floriani martyrum necnon Walburgis virginis* geweiht, lag vor der heutigen Josephskapelle an der Ostwand des Chorumgangs: Geisberg 5 S. 240. Als die Galenschen Kapellen erbaut wurden, mußte dieser Altar weichen. Er hatte seinen Platz an der Ostwand des Chorumgangs gehabt (Geisberg 5 S. 198 und S. 200). An seiner Stelle legte man am 26. Mai 1664 den Grundstein für den Altar S. Josephi. Die Reliquien der hl. Walburgis wurden im Chor aufbewahrt, bis am 25. September 1685 die Altarweihe durch den Hildesheimer Weihbischof zu Ehren S. Josephi vollzogen wurde. In ihm wurden nun auch die Reliquien *sanctae Walburgae exsumptae unacum reliquiis sancti Smaragdi et, ut puto, Cincinni in suo altari sancto Iosepho nunc etiam dedicato reconditae*. Das Dedikationsfest des Altars sollte aber weiterhin nach alter Gewohnheit am 1. Mai gefeiert werden (1 R A. 132).

Am 10. April 1682 zeigte der Besitzer des Altars an, daß dieser *removirt, an platz dessen eine fürstliche capelle in honore sancti Iosephi erbawet und darinnen anjetzo perpetuum lumen, welches er bisher gegen abnutzung eines sicheren in dem kirspell Greven gelegenen kampfs unterhalten und anschaffen müssen, verordnet und fundirt worden*. Das Domkapitel bestimmte, daß der Rektor den Kamp privative genießen dürfe (1 R A. 127). Der Kamp lag in der Bs. Westerode.

Zur Frage der im Paulusaltar im Jahre 1862 vorgefundenen Reliquien, die wahrscheinlich aus dem Walburgisaltar stammten, vgl. oben unter S. Pauli apostoli.

S. Wilhelmi: Der Altar, gelegentlich auch als Altar S. Lazari bezeichnet, stand an der südsüdöstlichen Außenwand des Chorumgangs, also vor

der heutigen südlichen Galenschen Kapelle (Geisberg 5 S. 198). Nach der Errichtung dieser Kapelle trat an seine Stelle der Altar S. Maximi, während das Retabel des ehemaligen Wilhelmsaltars auf dem neuen Altar der 1697 errichteten Vikariensakristei Aufstellung fand. Der Domdechant berichtete am 22. April d. J., daß *vor diesem das altare Lazari abgebrochen und zum Nordenturm reponirt, dabselbsten auch annoch, wiewoll sehr mangelhaft, beschädiget und zerbrochen fürhanden*. Er schlug vor, den Altar in der neuerbauten Sakristei wieder aufzustellen und ein neues Altargemälde, *etwah coenam Domini* einzusetzen, was das Kapitel gut fand (Prot. 58 Bl. 19). Dieser Altar in der Vikariensakristei wurde 1887 abgebrochen (Geisberg 5 S. 236–239 Abb. 1506).

b. Steinskulpturen

Ein Hochrelief des 11./12. Jh., vielleicht ursprünglich am alten Südportal, mit Szenen aus den Evangelien, ist im Kreuzgang vermauert: Geisberg 5 S. 88.

Aus dem 13. Jh. stammen Christus als Jüngster Richter (ebd. S. 39 und S. 62 Abb. 1388), Christi Versuchung vom ehemaligen Südportal (ebd. S. 90), Christus im Symbol eines Löwen und im Symbol eines Lammes, beides an der Südfront des Westquerschiffes (ebd. S. 80), die Apostelfiguren im Paradies (ebd. S. 43 Abb. 1390 und S. 60–64) sowie folgende Heiligenfiguren: Johannes der Täufer, vielleicht vom ehemaligen Südportal, später in Metelen (ebd. S. 45 Abb. 1391 und S. 60), ein Kopf des Täufers (ebd. S. 81) und Szenen aus seinem Leben (ebd. S. 89 f.), Johannes der Evangelist am Südostpfeiler der Vierung (ebd. S. 59 Abb. 1396 und S. 88 Nr. 1), Laurentius, im Paradies (ebd. S. 53 Abb. 1394 und S. 65), Lukas, am Südwestpfeiler der Vierung (ebd. S. 63 Abb. 1399 und S. 88 Nr. 4), Maria Magdalena, im Paradies (ebd. S. 64), Köpfe des Apostels Paulus an der Südfront des Westquerschiffes (ebd. S. 80) und am Nordgiebel des Ostquerschiffes (ebd. S. 90), Markus, am Nordwestpfeiler der Vierung (ebd. S. 63 Abb. 1398 und S. 88 Nr. 3), Matthaues, am Nordostpfeiler der Vierung (ebd. S. 59 Abb. 1397 und S. 88 Nr. 2) und Walburgis, ursprünglich am Giebel des Westquerschiffes, von den Wiedertäufern zerstört (ebd. S. 81). Derselben Zeit gehören die Statuen Bischof Dietrichs von Isenburg¹⁾ (ebd. S. 53 Abb. 1394 und S. 64) und die Gottfrieds von

¹⁾ Theodor RENSING, Die Ermordung Engelberts des Heiligen und die Ehrenrettung für Dietrich von Isenburg (Westfalen 33. 1955 S. 125–143).

Cappenberg oder des hl. Theodor¹⁾ (ebd. S. 64), beide im Paradies, an Neben dem Radfenster an der Ostwand des Westquerschiffes befindet sich eine symbolische Darstellung eines Wolfes und eines Kranichs mit Stein (Josef Vennemann, Der Kranich mit dem Stein: MünstAnz 152 v. 4. Juli 1979).

In die Mitte des 14. Jh. gehören die Statuen des Apostels Petrus an der Nordwand und des Apostels Paulus an der Südwand des Hochchors (Geisberg 5 S. 75 Abb. 1404 f. und S. 102).

Das 16. Jh. ist durch Arbeiten im Zuge der Wiederherstellung der Domkirche nach den Zerstörungen der Täuferzeit sehr reich vertreten. Noch vor diese Zeit gehört die 1898 teilweise wieder ausgegrabene Kreuzigung (Geisberg 5 S. 329 f.). Zerstört wurden die Figuren König Salomos und Samsons vom Giebel des Westquerschiffes (ebd. S. 81). Eine Kreuzigungsszene stammt aus dem Jahre 1542 (ebd. S. 211 Abb. 1494), Maria auf dem Thron mit Kind und Anbetung der Könige von 1543 (ebd. S. 258 f. Abb. 1515). Der Sündenfall ist eine Stiftung des 1545 verstorbenen Domherrn Dietrich von Meschede (ebd. S. 69 Abb. 1401 und S. 72). Der Mitte des 16. Jh. sind die Figuren von Christus auf der Weltkugel (ebd. S. 87 Abb. 1411 und S. 110) und der Apostel, beide am Lettner (ebd.), und eine Grablegung Christi, früher rechts vor dem Lettner, Stiftung des Domherrn Johann Morrien († 1562; GS NF 17,2 S. 242) zuzuschreiben. Dazu gehört auch der Apostel Jacobus maior ebd. (ebd. S. 89 Abb. 1412 und S. 110).

Zu den Werken des 16. Jh. gehören außerdem der Einzug Christi in Jerusalem über dem Westportal (Geisberg 5 S. 44 und nach S. 78 Abb. 1406), das Jüngste Gericht auf einem Epitaph im Westquerschiff (ebd. S. 311), die Klugen und die Törichten Jungfrauen (ebd. S. 44), Engelfiguren im Ostchor (ebd. S. 93 Abb. 1414 ff., S. 95 Abb. 1417 ff. und S. 115), Catharina (ebd. S. 283 und S. 285 Abb. 1536), Maria am Mittelpfeiler des Westportals (ebd. S. 44), Petrus (ebd. S. 70), Paulus vor dem Mittelpfeiler des Paradieses (ebd. S. 66). Nicht mehr vorhanden ist eine Säule auf dem Herrenfriedhof mit einem nüsseknackenden Affen, am Säulenfuß ein Schaf und eine Sau, die aus einem Trog frißt (ebd. S. 96 f.).

Ein Hauptwerk des 16. Jh. stellt der Salvatorgiebel am südlichen Ostquerschiff dar, vollendet 1565, mit Darstellungen aus dem Leben des Erlösers (Geisberg 5 S. 19 Abb. 1378 und S. 98 f.), Maria am Betpult (ebd.

¹⁾ GRUNDMANN, Der hl. Theodor; ROLF FRITZ, Die Ikonographie des hl. Gottfried von Cappenberg (WestfZ 111. 1961 S. 1–20); HORST АРРУНН, Beobachtungen und Versuche zum Bildnis Kaiser Friedrichs I. Barbarossa in Cappenberg (AachenKunstbl 44. 1973 S. 161).

S. 19 Abb. 1379), Engelfiguren (ebd. S. 19 Abb. 1378) und drei Hasen mit drei Ohren am Portal des Giebels (ebd. S. 100).

Aus dem Ende des 16. Jh. stammen eine Statue des hl. Stephanus, Geschenk des 1580 verstorbenen Domherrn Johann Schenking (Geisberg 5 S. 285) und eine Schmerzensmutter, Stiftung der Familie von Bylandt (ebd. S. 290).

Die Werke des 17. Jh. sind größtenteils datiert. So schenkte Johann von Letmathe 1602 eine hl. Agnes am Nordportal zum Kreuzgang (ebd. S. 94 f. und S. 288) und einen Evangelisten Johannes ebd. (ebd.), der Domherr Johann Torck im selben Jahr eine Maria Salome und eine Maria, Mutter des Jacobus (ebd. S. 288), der Domherr Ludolf Valke 1605 Karl den Großen (ebd. S. 288 f.). Der Evangelist Matthaeus ist ebenfalls mit 1605 datiert (ebd. S. 289). Heinrich von Bevern schenkte 1608 Henricus rex (ebd. S. 290). Der 1610 verstorbene Domherr Adolf von Quadt gab eine Maria Magdalena (ebd. S. 287 Abb. 1540), der Domherr Heinrich von Galen 1613 einen hl. Mauritius (ebd. S. 290). Von dem 1618 gestorbenen Domherrn Hermann Spieß stammt ein hl. Victor (ebd. S. 284). 1622 schenkte der Domherr Arnold von Vittinghoff einen Erzengel Michael (ebd. S. 73), der Domherr Dietrich von Ascheberg eine Ludgerusfigur (ebd. S. 73). Ein Severinus ist ein Geschenk des 1622 verstorbenen Domherrn Wilhelm von Elverfeldt d. Ä. (ebd. S. 284), ein hl. Ambrosius eine Gabe des 1625 verstorbenen Domherrn Heidenreich von Letmathe (ebd. S. 286 f. Abb. 1538), ein Ludgerus und ein Lambertus ein Geschenk des im selben Jahr verschiedenen Domherrn Otto von Dorgelo (ebd. S. 284). Der Domherr Rembert Ketteler gab 1627 eine Statue Karls des Großen (ebd. S. 70). Die Figur des hl. Gregorius ist eine Stiftung des 1626 verstorbenen Domherrn Walter von Brabeck (ebd. S. 286 f.). Johann Heidenreich von Vörden schenkte 1627 den hl. Christophorus am Nordpfeiler des Westquerschiffes gegenüber dem Haupteingang der Domkirche (ebd. S. 289–292 Abb. 1541 ff.; Kötting-Marxkors S. 256 ff.). Eine Marienstatue des 1631 gestorbenen Domherrn Johann Torck ist nicht erhalten (ebd. S. 332). 1631 schenkte der Domherr Eberhard Schade einen hl. Eberhard (ebd. S. 292), um dieselbe Zeit der Domherr Johann Wilhelm von Gertzen gen. Sinzig einen hl. Liborius (ebd.). Der 1638 verstorbene Domherr Franz von Letmathe schenkte den hl. Augustinus (ebd. S. 286), der Domherr Dietrich Adolf von der Recke um 1640 den hl. Kilian (ebd. S. 292), der 1643 verschiedene Domherr Dietrich von Plettenberg eine Figur des Täufers (ebd. S. 285 f.), der 1652 verstorbene Domherr Gottfried Droste zu Vischering einen hl. Hieronymus (ebd. S. 286 f. Abb. 1539) und einen hl. Georg (ebd. S. 72).

Der zweiten Hälfte des 17. Jh. sind folgende Statuen zuzuweisen: Kreuzigungsszene (Geisberg 5 S. 145 Abb. 1461 und S. 148), Kreuzabnahme an den Chorschranken (ebd. S. 147 Abb. 1464 und S. 149), Tod der Ewalde ebd. (ebd. S. 145 Abb. 1462 und S. 148), Schlacht Karls des Großen gegen Widukind (ebd. S. 147 Abb. 1463 und S. 149), Karl Borromaeus (Westfalen 49. 1971 S. 143), Joseph mit Kind, 1675 vom Domscholaster Friedrich Christian von Plettenberg geschenkt (Geisberg 5 S. 143 f. Abb. 1459; dazu wollte der Stifter 1687 eine Kerze geben: Prot. 49 Bl. 115). Im selben Jahre schenkte der Domdechant Johann Rotger Torck eine Maria mit Kind (Geisberg 5 S. 143 f. Abb. 1458)¹⁾. An den Chorschranken finden sich Darstellungen der Wunder des Liudger (ebd. S. 147 Abb. 1465 und S. 150) und Paulus auf Malta (ebd. S. 145 Abb. 1460 und S. 148).

Bemerkenswerte Stücke des 18. Jh. sind eine Statue des hl. Johannes Nepomucenus (Geisberg 5 S. 296 f. Abb. 1548; Westfalen 49. 1971 S. 143), König Heinrich mit seiner Gemahlin Mathilde, ein Geschenk des Domherrn Heinrich Korff gen. Schmising von 1728, nicht erhalten (Geisberg 5 S. 82, 296 und 302), Christus als Welterlöser und eine Statue der Jungfrau Maria, geschenkt von dem Domherrn Ferdinand Benedikt von Galen 1723 (ebd. S. 294 ff. Abb. 1546 f.), Statuen der hll. Apollonia und Barbara, eine Gabe des 1727 verstorbenen Vicedominus Dietrich Otto Korff gen. Schmising (ebd. S. 292 f. Abb. 1544 f.), ein Evangelist Johannes des Domherrn Johann Karl von Sparr 1732–1751 (ebd. S. 297 f.; Westfalen 49. 1971 S. 143). Die Religion befand sich früher, dargestellt als eine auf Wolken thronende Frauengestalt, vor dem Westportal (Geisberg 5 S. 46).

c. Holzskulpturen

An dem 1539 vollendeten Chorgestühl befinden sich Figuren der hll. Christophorus (Geisberg 5 S. 115 Abb. 1432 und S. 120 Nr. 7), Johannes evang. (ebd. S. 113 Abb. 1429), Lukas (ebd. Abb. 1430), Markus (ebd. Abb. 1429 und S. 120 Nr. 3), Matthaeus (ebd. Abb. 1430 und S. 120 Nr. 3), Paulus (ebd. S. 120 Nr. 2 und Nr. 6) und Petrus (ebd. S. 120 Nr. 1 und Nr. 5). Das Kruzifix vom Apostelgang gehört dem 16. Jh. an (ebd. S. 91 Abb. 1413 und S. 112), ebenso das „Schwarzer Herrgott“ genannte Kruzifix (ebd. S. 282). Eine hl. Elisabeth entstammt der Mitte des 16. Jh. (ebd. S. 284), eine Statue des Apostels Paulus dem Ende des Jahrhunderts (ebd.).

¹⁾ 1687 wurde die Frage geprüft, wohin das Bild mit den beiden Engeln gesetzt werden sollte, das der Domdechant Torck für den Alten Chor gestiftet hatte (Prot. 49 Bl. 114 und 120).

d. Laternen und Leuchter

Der bronzene Kronleuchter von drei Metern Durchmesser wurde nach 1536 geschaffen (Geisberg 5 S. 109 Abb. 1427 und S. 117). Ein 144 cm hoher, fünfarmiger Standleuchter aus Messing stammt aus dem Jahre 1561 (ebd. S. 140–144 und S. 142 Abb. 1457). Auf dem Herrenfriedhof befand sich eine Totenleuchte des 16. Jh. (ebd. S. 96). Ein Laternenbehälter am Paradies war ein Geschenk des 1625 verstorbenen Domdechanten Heidenreich von Letmathe (ebd. S. 74), zwei Silberampeln mit den Klugen bzw. Törichten Jungfrauen entstammen der Zeit um 1680 (ebd. S. 167 f. Nr. 1473).

e. Domschatz

Das goldene Kopfreliquiar des hl. Paulus wird dem 11. Jh. zugerechnet (Geisberg 5 S. 388–391 Abb. 1635; Pieper, Domschatz 1; Ders., Studien zur Buchmalerei und Goldschmiedekunst des Mittelalters: Festschrift für Karl Hermann Usener. 1967 S. 33).

Ein Kristallaltar der Jungfrau Maria wurde nach der Überlieferung von Bischof Siegfried (1022–1032) eigenhändig gearbeitet. Er fiel den Wiedertäufern zum Opfer.

Der Alte Paulusnapf entstammt der ersten Hälfte des 12. Jh.: Bischof Werner (1132–1151) *dedit fratribus carratam vini et ciphum argenteum, qui ciphus sancti Pauli vocatur, cum quo in vigilia nativitatis Domini per urbem vinum propinatur* (MGQ 1 S. 21). Über die Sitte berichtet ausführlich Geisberg 5 S. 420 und Tibus, Jakobipfarre S. 74–77. Sie wurde 1574 abgeschafft. Der Napf wurde in napoleonischer Zeit von den Franzosen eingeschmolzen: Geisberg 5 S. 420.

Großes silbernes Kreuz, hing vor dem Chor über dem Primaltar, Geschenk Bischof Friedrichs II. (1151–1167), von den Wiedertäufern vernichtet.

Reliquienkreuz, Goldblech mit Edelsteinen, Ende 13. Jh.(?), mit Reliquien vom Kleide Marias, Pancrätius, vom Holz des Kreuzes, Stephanus, vom *sudarium* Papst Sylvesters, vom Grabe des Herrn, Vitus: Geisberg 5 S. 393 f. Abb. 1641 f.; Pieper, Domschatz 2.

Vortragekreuz, teilweise Silber vergoldet, erste Hälfte 13. Jh.: Geisberg 5 S. 394–398 Abb. 1643 f.; Pieper, Domschatz 3.

Thronende Muttergottes, Reliquienfigur, Holz, um 1265: Geisberg 5 S. 369 Abb. 1601 und S. 371 f.; Pieper, Domschatz 6.

Rechter und linker Reliquienarm, Silber mit vergoldeten Filigranstreifen, um 1265(?): Geisberg 5 S. 390 Abb. 1637 und 1639, S. 392; Pieper, Domschatz 41 und 42.

Tragaltar, zweite Hälfte 13. Jh., mit Reliquien von der Geißelsäule Christi, vom Grabe des Herrn, S. Stephanus, S. Victorinus, S. Vitus, S. Leo, S. Servatius, S. Augustinus, S. Catharina, S. Odilia: Geisberg 5 S. 366 Abb. 1599 f. und S. 370 ff.; Pieper, Domschatz 5.

Reliquiengefäß, silberner Doppelpokal, Ende 13. Jh.(?), mit Reliquien *S. Lazari, de sanguine Pauli, [...] sar, Switheri* (Bischof zu Münster † 1011): Geisberg 5 S. 414 und S. 416 Abb. 1667; Pieper, Domschatz 44.

Reliquiar, Kokosnuß, darauf das Lamm Gottes. *In ipso agno Dei de sanguine Domini nostri, in ipsa nuce vero de ligno Domini* und 47 weitere Reliquien, zuletzt *de sancto Willehado episcopo et patrono nostro*, wahrscheinlich aus Hildesheim, Ende 13. Jh. oder Anfang 14. Jh. Das Lamm Gottes arabische Kristallfigur 10./11. Jh.: Geisberg 5 S. 414 f. Abb. 1664; Pieper, Domschatz 45.

Zwei Vortragekreuze, Kristall, um 1350: Geisberg 5 S. 399 f. und S. 413 Abb. 1663; Pieper, Domschatz 49.

Maria mit Heiligen unter einem Baldachin, Elfenbeingruppe, 14. Jh.: Geisberg 5 S. 372 f. Abb. 1603 ff.; Pieper, Domschatz 37.

Thronende Muttergottes, Elfenbein, Anfang 14. Jh., wahrscheinlich französisch: nicht bei Geisberg; Pieper, Domschatz 36.

Reliquienmonstranz, Silber, erste Hälfte 14. Jh., mit Reliquien des hl. Blasius(?): Geisberg 5 S. 406 Abb. 1654 und S. 408; Pieper, Domschatz 52.

Reliquienmonstranz, Silber vergoldet, Mitte 14. Jh.: Geisberg 5 S. 407 f. Abb. 1656; Pieper, Domschatz 46.

Reliquienmonstranz, Silber vergoldet, Mitte 14. Jh.: Geisberg 5 S. 408 ff. Abb. 1657; Pieper, Domschatz 48.

Reliquienmonstranz, Glas mit Silberfuß, Mitte 14. Jh., mit Reliquien vom Grabe des Herrn, vom Haar der Jungfrau Maria, SS. Fabianus et Sebastianus, Vincentius martyr, Dorothea virgo: Geisberg 5 S. 406 Abb. 1655 und S. 410; Pieper, Domschatz 50.

Armreliquiar der hl. Felicitas, Silber, teilweise vergoldet, zweite Hälfte 14. Jh.: Geisberg 5 S. 390 Abb. 1638 und S. 392; Pieper, Domschatz 53.

Reliquiar, Elfenbein, 14. Jh., mit Darstellungen der neun Helden, Pyxis: Geisberg 5 S. 417 f. Abb. 1668; Pieper, Domschatz 53.

Reliquienmonstranz, Silber vergoldet, Ende 14. Jh., Erneuerung einer älteren Monstranz, Inschrift: *Hermanno Henricus cesar, tu rex Bizanzius illi articulum Pauli presul dedit hunc*. Die Inschrift muß sich auf ein Geschenk des byzantinischen Kaisers an König Heinrich III. 1039–1056 und ein

Geschenk dieses Königs an den münsterischen Bischof Hermann I., wahrscheinlich 1040, beziehen: Geisberg 5 S. 409 f. Abb. 1658; Pieper, Domschatz 47; Joseph Prinz, Paulus-Reliquiar aus Byzanz in Münster (Auf Roter Erde N.F. 72. 1965 S. 1).

Reliquiar, Elfenbein, ovale Pyxis, Darstellungen der Weibermacht, um 1400: Geisberg 5 S. 415–418 Abb. 1669–1672; Pieper, Domschatz 54.

S. Maria, Standfigur, Silber vergoldet, um 1400: Geisberg 5 S. 372 f. und S. 386 Abb. 1631; Pieper, Domschatz 7.

Vierzehn Apostel und Johannes der Täufer, Silber vergoldet, um 1400: Geisberg 5 S. 373–380 Abb. 1606–1619; Pieper, Domschatz 8–21.

Pauluskopf, Reliquiar, Silber, Anfang 15. Jh.: Geisberg 5 S. 389 Abb. 1636 und S. 391 f.; Pieper, Domschatz 35.

Reliquienmonstranz, Silber vergoldet, Anfang 15. Jh., *de sancto Blasio, sancto Laurentio*: Geisberg 5 S. 411 f. Abb. 1660; Pieper, Domschatz 56.

Kristallgefäß, kugelig mit silbernem Fuß, 15. Jh.(?): Geisberg 5 S. 415 Abb. 1665 und S. 418; Pieper, Domschatz 65.

Reliquienmonstranz, gebläutes Silber, Mitte 15. Jh., mit Reliquien der Elftausend Jungfrauen, *de capite sancti Laurentii, sancto Benedicto*: Geisberg 5 S. 412 f. Abb. 1662; Pieper, Domschatz 55.

Kreuzostensorium, Silber vergoldet, um 1460: Geisberg 5 S. 397 Abb. 1645 f. und S. 400; Pieper, Domschatz 4.

Reliquienmonstranz, Silber vergoldet, um 1465, mit den Bildern der hll. Philippus, Bartholomaeus, Matthaues, Simon, Judas Thaddaeus, Judas (mit Beil), Reliquien des Weißen Ewald: Geisberg 5 S. 411 f. Abb. 1661; Pieper, Domschatz 59.

Reliquienmonstranz, Kristall mit Silberfuß, 15. Jh. *De lapide albo super quem Dominus quievit post ieiunium quadragesimale*: Geisberg 5 S. 409 Abb. 1659 und S. 412 f.; Pieper, Domschatz 51.

Vierzehn Halbfiguren der Propheten, Silber vergoldet, Ende 15 Jh.(?): Geisberg 5 S. 380–384 Abb. 1620–1630; Pieper, Domschatz 22–34.

Reliquienhand, Silber, teilweise vergoldet, um 1480: Geisberg 5 S. 394; Pieper, Domschatz 58.

Monstranz, Silber vergoldet, 1480/90: Geisberg 5 S. 401 ff. Abb. 1649 und 1651; Pieper, Domschatz 60.

S. Agnes, Standfigur, Silber, erste Hälfte 16. Jh.: Geisberg 5 S. 384 ff. Abb. 1362; Pieper, Domschatz 38.

Großer Kelch, 1536, Geschenk Bischof Franz' von Waldeck. *Robertus abbas in Huda me formari fecit anno 1397*, stammte demnach aus dem Kloster Hude, wurde 1832 zur Anschaffung von sechs Leuchtern verwandt: Geisberg 5 S. 26 ff.

Reliquienmonstranz, Kupfer vergoldet, um 1540: Geisberg 5 S. 413 f.

Zwei Stäbe der Stabträger, lackiert mit silbernen Knöpfen: Mitte 16. Jh.: Geisberg 5 S. 424.

Schale mit Adam und Eva, zweite Hälfte 16. Jh., aus Nürnberg(?): Pieper, Domschatz 84.

Weibliche Heilige, Silber getrieben, um 1612: Geisberg 5 S. 424.

Diamantkreuz (Reliquienkreuz), Anfang 17. Jh.: Pieper, Domschatz 76, nicht bei Geisberg.

Kniende Heilige, Silber getrieben, um 1612: Geisberg 5 S. 424.

Pauluspokal, Silber vergoldet, um 1620: Geisberg 5 S. 416 Abb. 1666 und S. 418 f.; Pieper, Domschatz 63.

S. Maria Magdalena, Silber, 1623: Geisberg 5 S. 386 ff. Abb. 1634; Pieper, Domschatz 39.

Zwei Meßkännchen, Silber vergoldet, erste Hälfte 17. Jh.: Geisberg 5 S. 422.

Reliquiar, Holzschnitzerei bemalt, 17. Jh.: Geisberg 5 S. 425.

Weihrauchschiff, um 1650: Pieper, Domschatz 73, nicht bei Geisberg.

S. Paulus, Standfigur, Silber, 1651: Geisberg 5 S. 387 Abb. 1633 und S. 420.

Sturzbecher, Silber („Lüdinghauser Glocke“), Geschenk des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1651: Geisberg 5 S. 419 f. Abb. 1674; Pieper, Domschatz 62.

S. Liborius, 1654 vom Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen geschenkt, in Augsburg angefertigte Silberstatue mit goldenem Kreuz, worin die Reliquien untergebracht werden sollten (Prot. 20 Bl. 399 und 21 Bl. 51), nicht mehr vorhanden.

Reliquiar, Kristall, 17. Jh.: Geisberg 5 S. 422 f.

Schwan, Silber getrieben, 17. Jh.: Geisberg 5 S. 424.

Silberschiff, Geschenk des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1675, 1812 von den Franzosen eingeschmolzen, erhalten ist das Originalmodell: Geisberg 5 S. 168 f.

Sonnenmonstranz, Gold mit Email, Geschenk Christoph Bernhards von Galen 1678, 1923 gestohlen, Untersatz erhalten: Geisberg 5 S. 402–408 Abb. 1652 f.; Pieper, Domschatz 67.

Horstmarer Napf, zwei Halbkugelschalen, darauf Figur des hl. Paulus, Geschenk des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1678: Geisberg 5 S. 420–423 Abb. 1676; Pieper, Domschatz 61.

Fürstenberger Silberkreuz, Ende 17. Jh., Geschenk Fürstbischof Ferdinands von Fürstenberg 1680, *ein stattliches großes creutzefixbildt und sechs große leuchter, alle aus pur lauterer silber kostbahr gemacht, von Hamburg*

bekommen, die eigentlich für die Paderborner Kirche bestimmt waren (Prot. 45 Bl. 51): Geisberg 5 S. 399 f. Abb. 1648; Pieper, Domschatz 64.

Waschschale und Kanne, Silber, 1693: Geisberg 5 S. 424; Pieper, Domschatz 65 f.

Antependium mit Bildern der Lauretanischen Litanei, ein Geschenk des Dompropstes Wilhelm von Fürstenberg 1681, in Hamburg angefertigt (Prot. 46 Bl. 50), also nicht erst Anfang 18. Jh.: Geisberg 5 S. 436; Pieper, Domschatz 80.

Große silberne Leuchter und ein Kruzifixbild, vom Goldschmied Hereteiff, *so in festivitibus im thumb gebraucht werden*, 1703, für 844 Rtl., die der Fürstbischof dafür gab (Westfalen 38. 1960 S. 198).

Zwei goldene, blau emaillierte Kreuze, Geschenk des Fürstbischofs Clemens August von Bayern 1721: Geisberg 5 S. 401 f.

Kelch, 1724, kein alter Besitz des Domes, stammt aus der münsterischen Schloßkapelle: Geisberg 1 S. 427; Pieper, Domschatz 69.

Reliquientafel, Holz mit silbernen und goldenen Auflagen. Reliquien *sancti Petri, sancti Pauli, sancti Laurentii*, 1728: Geisberg 5 S. 419 Abb. 1673 und S. 422; Pieper, Domschatz 77.

Geburt Christi, Silber getrieben, 18. Jh.: Geisberg 5 S. 424.

Auferstehung Christi, Silber getrieben, 18. Jh.: ebd. S. 425.

Christus am Ölberg, Silber getrieben, 18. Jh.: ebd. S. 425.

Christus wird dem Volke gezeigt, Silber getrieben, 18. Jh.: ebd. S. 425.

Anbetung der Hirten und Anbetung der Hl. Dreikönige, Silber getrieben, 18. Jh.: Geisberg 5 S. 424; Pieper, Domschatz 70 f.

Triumph der Religion, Silber getrieben, 18. Jh.: Geisberg 5 S. 425.

Unbefleckte hl. Jungfrau, Silber getrieben, 18. Jh.: Geisberg 5 S. 425; Pieper, Domschatz 72.

Landsberger Kelch, Silber vergoldet, um 1770: Geisberg 5 S. 419 Abb. 1675; Pieper, Domschatz 68.

Reliquiar mit Säule und Vasen aus Bergkristall, Ende 18. Jh., mit Reliquien *ex velo beatae Mariae virginis, ex pallio sancti Joseph*: Pieper, Domschatz 75, nicht bei Geisberg.

Aus der Neuzeit liegen Übersichten vor, die einen Teil des Domschatzes, besonders kostbare goldene und silberne Geräte, erfassen. Ein Verzeichnis der Ornamente, Reliquienbehälter, liturgischen Bücher und auch der bischöflichen Ornamente stammt aus dem Jahre 1620 (1 Q A. 38,2). Noch eingehender und mit Gewichtsangaben versehen ist das auf Anordnung des Geheimen Rats Druffel angefertigte Inventar (KDKMünster 19 Nr. 111), das alle Stücke enthält, die *zu den gewöhnlichen gottesdienstlichen handlungen nicht notwendig* waren und zur Abschickung nach Magdeburg verpackt werden sollten. Die Stücke waren bereits 1795 *beim damals heranna-*

benden terrorismus geflüchtet worden. Die Liste enthält folgende Gegenstände mit den Gewichtsangaben in Pfund und Lot:

Großer silberner Leuchter vor dem Tabernakel	40	17½
Silbervergoldete Muttergottes vom Hochaltar	24	½
Silbervergoldetes Paar Meßkännchen nebst Teller, mit Steinen eingelegt	2	11
Silbervergoldeter Kelch mit Patene und Löffel, mit Steinen eingefäßt	2	10
Großer vergoldeter Kelch mit Patene	6	23
Kleiner Kelch wie vor	2	2½
Kleiner Kelch wie vor	1	20¾
Kleiner Kelch mit Löffel emailliert	1	12
Silbervergoldeter Becher, Paulusnapf genannt, dazu Lederfutteral mit Silber beschlagen	2	15¼
Silbernes Kreuz	13	16
6 silberne große Altarleuchter	137	23½
Kleiner silberner Altarleuchter	11	26
2 kleine Vorleuchter	43	10
Silbernes Kruzifix	9	16
Silbernes Antependium mit zwei silbernen langen Leisten	265	19

Das Gesamtgewicht dieser Gegenstände betrug 564 Pfund und 31 Lot.

Dazu traten die zur Galenschen Foundation gehörigen Silbersachen, die noch nicht verpackt waren, weil *gerade diese sachen wegen ihrer kunstschnheit und kostbarkeit* nur sehr vorsichtig und langsam eingepackt werden konnten:

Zwei silberne Leuchter	134	—
Sechs silberne Leuchter	118	12
Paulus mit Buch und Schwert	45	28
Hl. Martin mit Stab	20	29½
Hl. Swibertus mit Stab	20	17
Jesus, Maria und Joseph mit zwei kleinen <i>kupferplatten</i>	72	19
Ludgerus mit Stab	30	24
Großer silberner Reliquienkasten	124	8
Silbernes Kriegsschiff	112	25
Insgesamt	680	2½

Fertig gepackt standen ferner sechs Kisten mit Silber der Studienkommission. Nach der Einnahme von Magdeburg wurde *alles von der kaiserlich französischen intendantur zu Magdeburg untersucht und aus der gewahrsam des dortigen domkapitels fortgeführt* (10. September 1807) und in der Pariser Münze eingeschmolzen.

f. Wandmalereien

Malereien im Chor, romanisch: Geisberg 5 S. 336.

Friesenbild im Westquerschiff, um 1250: Geisberg 5 S. 82 und S. 332–336 Abb. 1565, zerstört.

Fries im Paradies mit romanischen Ornamentranken, menschlichen Figuren und Tieren, Drachen, König David mit Musikanten, Hasenjagd, Weinernte, Monatsbilder: Geisberg 5 S. 59.

Grabgemälde des Domkantors Johann von Schonebeck († 1410), nicht erhalten: Geisberg 5 S. 312.

S. Johannes evangelista, erste Hälfte 15. Jh., zerstört: S. 338.

Sturz des Saulus, 15. Jh., zerstört: ebd. S. 335 Abb. 1566 und S. 337 f.

Gemalter Brokatvorhang im Stephanus-Chor, spätgotisch, zerstört: Geisberg 5 S. 338.

Gemalte Monstranz im Chorumgang, 1621, nicht erhalten: ebd. S. 338.

Deckengemälde im Alten Chor, 1727, nicht erhalten: Geisberg 5 S. 155 Abb. 1469 und S. 157 f.

Malereien (1539) in der Sakristei (Kreuzkapelle): Westfalen 17. 1932 S. 267 f.

Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes von Hermann tom Ring (Geisberg 5 S. 352), 1987 restauriert.

g. Textilien

Ein Bruchstück von gewirktem Goldstoff mit Drachenköpfen, Fabeltieren, menschlichen Figuren usw. entstammt dem Ende des 12. Jh. und wahrscheinlich einer Werkstatt in Palermo (Geisberg 5 S. 442; Pieper, Domschatz 78).

Lesepultdecken aus dem Ende des 14. Jh. (Westfalen 23. 1938 S. 182 und S. 186 f.).

Chormantel mit Szenen aus der Jugendgeschichte Jesu, niederrheinische Arbeit um 1500 (Geisberg 5 S. 442; Pieper, Domschatz 79).

Andere mittelalterliche Paramente von größerer Bedeutung sind nicht erhalten geblieben. Über den Bestand an Paramenten am 22. August 1588 und spätere Erwerbungen vgl. Geisberg 5 S. 425–444. Darunter wird auch ein Hungertuch erwähnt.

1634 wurden vier Chorkappen, zwei von goldenen Stücken und Bordüren, eine mit großen Rosen auf Atlasgrund und eine mit weißem und feinem Silber eingewirkte Rosen für 200 Rtl. angekauft (Prot. 20 Bl. 122).

h. Glasfenster

Glasgemälde: Geisberg 5 S. 354–360.

i. Tafelmalerei

Zu den im Dom früher vorhandenen Gemälden vgl. Geisberg 5 S. 338–354, Kluge-Hansmann S. 363 f., und bei den Altären. Bekehrung des Paulus, ehemals im Dom: Westfalen 1. 1953 S. 88. — Erweckung des Lazarus von Hermann tom Ring: ebd. 40. 1962 S. 312 f. — Bericht von 1834 über die Behandlung der Gemälde usw.: Westfalen 19. 1934 S. 375 f. und S. 381 f.

k. Grabsteine und Epitaphien

Die Epitaphien sind sämtlich von Geisberg 5 S. 50, S. 71, S. 246–282 und S. 306–329 verzeichnet worden. Soweit Domherren betroffen sind, finden die Epitaphien Erwähnung in GS NF 17, 2, die der Domvikare demnächst in GS NF 17, 3.

l. Bronzegußwerke

Das Taufbecken in Kelchform aus dem 14. Jh. mit untergesetzten jüngeren Löwenfüßen wird im Ordinarius des 16. Jh. erwähnt: *Sacerdos cum aliis vadit processionaliter ad fontem et ascendit sacerdos cum levitis et latoribus chrismatum ad baptisterium* (Geisberg 5 S. 366 ff.). Möglicherweise befand sich der erwähnte erhöhte Platz im Alten Chore, jedoch ist das nicht sicher zu beweisen.

Auf dem Salvatorgiebel steht die Figur Christi als Auferstandener aus dem Jahre 1565 (ebd. S. 19 Abb. 1378, S. 99 ff. Abb. 1423).

Eine sehr schöne Bronzeplatte deckt die Ruhestätte des Fürstbischofs Johann von Hoya († 1574) (ebd. S. 245 Abb. 1509 und S. 251).

Mehrere Grabplatten der Domherren und Domvikare werden einzeln von Geisberg 5 S. 299–306 aufgeführt (vgl. GS NF 17, 2 und 17, 3).

Vgl. auch unter Abschnitt d. Laternen und Leuchter sowie unter Abschnitt m. Glocken.

m. Glocken

Die Paulusglocke mit dem tiefsten Ton war nach der Inschrift des Gusses von 1628 die sechste. Sie folgte auf einen Guß von 1606, der bereits 1618 wieder gerissen war. Die Glocke von 1628 zersprang beim Läuten im Jahre 1850 und wurde 1856 durch einen Neuguß ersetzt. Die Inschrift der Glocke von 1628 ist vielleicht im ersten Teil von älteren Vorgängern übernommen: *Soli Deo gloria. Convoco Paule tuum magna ad solemnia clerum Funera magnorum defleo moesta virum Me resonante silet tempestas horrida coeli. Sexto Jusa novos do rediviva sonos.* 1628 (Geisberg 5 S. 360 ff.).

Die Petrusglocke, unterer Durchmesser 167 cm, Tonhöhe c, aus der Zeit um 1265, prächtige Unzialumschrift: *+ ME : RESONANTE : CHORUS : EXULTET : LAUDE : SONORUS : ME : RESONANTE : DEUS : SIT HUIC : POPULO : IUBILEUS.* Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich um eine der beiden von Bischof Gerhard von der Mark um 1265 dem Dom geschenkten Glocken (ebd. S. 362).

Die Andreasglocke, unterer Durchmesser 122 cm, Tonhöhe f, ohne Umschrift und Relief, der Gestaltung nach aus derselben Zeit wie die Petrusglocke und demnach wohl die zweite von Bischof Gerhard geschenkte Glocke (ebd.).

Die Johannesglocke, unterer Durchmesser 115 cm, Tonhöhe g, vermutlich als Angelusglocke verwendet, Guß von 1675. Inschrift: *ANNUNCIABO LAUDEM DOMINO* (es folgt eine längere getilgte Stelle) *MANE MERIDIE ET VESPERI.* Unter den getilgten Buchstaben: *PSALMO 45* (richtig 54. Die Verse stammen aus dem Vers 18). Auf der Flanke Figur des hl. Paulus mit Unterschrift *S. PAULUS 1675* und der Muttergottes. Auf der Vorderseite der Flanke *THEODORUS CAPPENBERGH AUCTOR EGO. Am 24. April 1775* beschloß das Kapitel: *Die geborstene kleine apostelglocke soll durch einen hiesigen meister, der kaution stellen soll, umgegossen werden. Die beiden alten engel oben am kapitelshause sollen als material dazu verwendet werden* (ebd.).

Die größte Glocke der Englischen Jagd, unterer Durchmesser 80 cm, Tonhöhe fast h, Umschrift: *+ mortem plango vite gelidam mihi tertia nome(n) anno Domini m cccc xxxviiij*, von dem münsterischen Gießer Walter Westerhues als Ersatz für die Glocke gegossen, die die Täufer 1534 *ut dem finster up dem dombhof smeten* (ebd. S. 362 f.).

Die mittlere Glocke der Englischen Jagd, unterer Durchmesser 69 cm, Tonhöhe d. Umschrift: *+ defunctis requiem sono vivos excito mane. Anno Domini m cccc xxxviiij*, von demselben Gießer (ebd. S. 364).

Die kleinere Glocke der Englischen Jagd, unterer Durchmesser 57 cm, Tonhöhe zwischen f und fis, Umschrift: DEUS · DEUS · MEUS · AD · TE · DE · LUCE · VIGILO · 16 : 83 · M · ARNOLDT · KAPPENBERG · ME FECIT. Auf der Flanke das Wappen des Domkapitels. Am 8. Januar 1682 berichtete der Domwerkmeister Reismann, daß *die primglocke ganz geborsten und umgegossen werden* müsse. Am 24. d. M. erhielt Cappenberg den Auftrag, die Primglocke umzugießen, jedoch mußte der Meister die Glocke noch zweimal umgießen, weil sie nicht gelang (ebd.).

Die kleine Paulusglocke, unterer Durchmesser 112 cm, Tonhöhe ges. Umschrift oben: *magnus sanctus paulus + datum anno millesimo trecentesimo nonagesimo septimo +*. Die Glocke wurde als Stundenglocke gebraucht (ebd.).

Die Kreuzglocke, unterer Durchmesser 81½ cm, Tonhöhe b, obere Inschrift: IESUS NAZARENUS REX IUDEORUM, untere Inschrift: IOAN HENRICH GRUSSEN FURSTB. STUCK UND GLOCKENGIESSER IN MUNSTER 1696 (Abdruck eines Naturblattes) GOSS MICH. Auf dem Mantel Relief Christi am Kreuze und der stehenden Paulusfigur, zahlreiche Blattabdrucke, als Viertelstundenglocke verwendet (ebd.).

Eine Glocke, deren Verkauf am 2. April 1759 vom Kapitel beschlossen wurde, stammte wahrscheinlich von dem 1756 abgebrochenen Turm der Michaeliskapelle (ebd.).

n. Lettner und Chorausstattung

Der Lettner, ein Neubau aus dem Jahre 1556 nach den Zerstörungen der Täufer, wurde 1870 abgerissen. Nördliche Schranke: Geisberg 5 S. 102–112 und S. 77 Abb. 1406; von Westen: ebd. S. 79 Abb. 1407 und S. 83 Abb. 1408; Aufriß der Ostseite und Grundriß: ebd. S. 85 Abb. 1409.

Chorgestühl, 16. Jh.: Geisberg 5 S. 111 Abb. 1428 und S. 118 ff.

Sakramentshaus auf dem hohen Chor, 1536, Geschenk des Dombursars Heinrich Voß: ebd. S. 103 Abb. 1424 f. und S. 116 f.

o. Astronomische Uhr

Astronomische Uhr, 16. Jh.: Wieschebrink, Astronomische Uhr; Geisberg 5 S. 119–141 Abb. 1433–1456.

Um 1399–1403 *Fredericus, monachus in Huda, artificiale illud horologium in cathedrali ecclesia Monasteriensi posuit* (StAM, AV Hs. 152 Bl. 41). Dieselbe

Nachricht findet sich sinngemäß in StAM, Msc. 7 Nr. 1340 mit einer Beschreibung der Weltuhr.

Die Uhr ging in den Zerstörungen der Wiedertäuferzeit unter und wurde noch im 16. Jh. wieder hergestellt. Im 19. Jh. erfolgte eine Reparatur (Max Geisberg, Die alte Domuhr nach der Wiederherstellung: Das schöne Münster 5. 1933 S. 33–45).

Zur mathematischen Konzeption und künstlerischen Gestaltung vgl. Wieschebrink, Die astronomische Uhr.

p. Inschriften

Außer einer an zweiter Stelle vermauerten Inschrift des 11. Jh. (Bruchstück) im Nordturm, die noch unveröffentlicht ist, haben sich keine hochmittelalterlichen Inschriften im Dom erhalten. Eine Sammlung von Inschriften und Wappen von Grabdenkmälern, die ebenfalls heute verloren sind, hinterließ Julius Ficker (AV Hs. 164).

q. Orgeln

Herbort Heinz Josef, Rekonstruktion einer barocken Domorgel (Auf Roter Erde NF 64 vom Juni 1964 S. 1)

Reuter Hannelore, Gutachten

Reuter Rudolf, Aufbau

– Orgeln

Im romanischen Dom (11. Jh.) lag die Orgel in der Mitte über dem nördlichen Seitenschiff gegenüber dem heutigen Predigtstuhl. Dort befand sich in der Westmauer des Stephanus-Chors ein Schlitzgang, von wo aus der Spieler den Gottesdienst verfolgen konnte. Die Orgel konnte sowohl vom Herrenfriedhof über eine dem starken Strebepfeiler vorgelagerte Wendeltreppe wie auch vom Innern der Kirche durch eine Tür zu dieser Treppe erreicht werden (Geisberg 5 S. 76).

Die zu Anfang des 16. Jh. vorhandenen beiden Orgeln zerstörten die Wiedertäufer. Eine neue Orgel kam als Geschenk 1536 zum Einbau. Die Reparatur der großen Orgel war erst im Jahre 1588 abgeschlossen: *Demnach man nunmehr mit dem orgell fertig, stunde zu gedennen, ob man auch über einen organisten, so von Cölln anhero kommen, meber organisten oder orgellmacher verschreiben solle*, jedoch beschloß man am 26. Oktober mit Rücksicht auf die zu erwartenden hohen Kosten, dem Kölner Organisten allein den Auftrag zu erteilen, das Werk auszuprobieren (Prot. 2 Bl. 35).

In den Jahren 1610/12 und 1711/14 erfolgten Umbauten. Damals befand sich die Orgel an der Nordwand des Mittelschiffs. In den Jahren 1752/55 baute Johann Patroclus Möller eine neue Orgel auf einer Empore im Westchor ein, die 1779 repariert wurde und 1945 der restlosen Zerstörung anheimfiel.

Eine kleine Orgel, auch schon 1534 vorhanden, konnte ebenfalls 1588 als wiederhergestellt gelten. Sie befand sich noch 1758 im Dom, doch ist ihr Verbleib unbekannt.

Ein Lettnerpositiv aus dem 17. Jh. wurde 1875, nach Abbruch des Lettners, in die Marienkapelle versetzt und blieb dort erhalten (Reuter, Orgeln S. 261–265). Zum Lettnerpositiv vgl. Rudolf Reuter, Erhaltung und Wiederherstellung historischer Orgeln in Westfalen und Lippe (Westfalen 41. 1963 S. 424).

Weitere Angaben enthalten die Akten BAM, DA 5 A. 46 und 53 aus den Jahren 1612 und 1750–1785, ferner Notizen aus den Kapitelsprotokollen. Danach fand am 18. Dezember 1624 eine Besichtigung der Orgel durch Adam Mauritz, Organist zu St. Lamberti, und Johann Smidt statt, wobei Mängel aufgedeckt wurden (Prot. 14 Bl. 221). Nach dem Tode des Orgelmachers Remus wurde am 22. Juni 1640 die Fortführung der Reparaturen beschlossen (ebd. 18 Bl. 50). Am 24. November 1642 schloß das Kapitel einen neuen Vertrag mit dem Kölner Orgelmacher Hieronymus Rubrecht (ebd. Bl. 187). Heinrich Vorsthövel reparierte 1647 beide Domorgeln (ebd. 19 Bl. 67). 1672 erneuerte Meister Frieling für 40 Rtl. das Rückpositiv an der großen Orgel (ebd. 37 Bl. 97). Im November 1677 stellte man Beschädigungen der kleinen Orgel durch Fledermäuse fest, *da einige pfeifen fast herausgefallen* (ebd. 42 Bl. 87), Am 15. September 1687 beschloß das Kapitel, von der Witwe des Organisten Raban Wernekinck die Musikbücher zurückzufordern und für die Bücher *auf dem apostelgangh ein bequehmes repositorium oder schapp machen zu laessen* (ebd. 49 Bl. 195).

r. Kapitelssaal

Zur kostbaren Ausstattung des Kapitelssaals vgl. Geisberg 5 S. 182–185, Kluge-Hansmann S. 371 und Friedrich von Klocke, Westfälische Adelsgeschlechter und ihre Wappen im Kapitelssaale des Domes zu Münster (FamiliengeschBl 22. 1924 Sp. 160 f.).

s. Ansichten

Zeichnung Ludwig Grimms, Blick in den Kreuzgang 1827: Westfalen 24. 1939 Taf. 23, 2 zu S. 85.

Stiche von Johann Anton Ramboux um 1860, Apostel an der Nordostwand der Vorhalle: Westfalen 37. 1959 S. 293 Abb. 197; Blick aus dem nördlichen Seitenschiff auf den Lettner: ebd. S. 291 Abb. 195; Herrenfriedhof mit Totenleuchte: ebd. S. 291 Abb. 196.

Zu Darstellungen des Doms auf älteren Stadtansichten vgl. Geisberg 1 S. 1–80.

2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

§ 4. Archiv

Börsting Heinrich, Inventar des Bischöflichen Diözesanarchivs in Münster (InvNicht-staatlArchWestf Bbd 3) 1937

Löffler Peter, Zur Geschichte des Domkapitelsarchivs (Westfalia Sacra 5. 1976 S. 114–137)

Die Verwahrung des domkapitularischen Archivs erfolgte im Mittelalter in einem Turm der Domkirche. Dort war die größte Sicherheit gegen Brand und Beschädigung der Besitzurkunden des Kapitels gewährleistet. Trotzdem ging das ältere Archiv anscheinend vollständig bei dem Brande der Stadt und des Doms im Jahre 1121 zugrunde. Angesichts des nicht allzu großen Schatzes an Pergamenturkunden brauchte im Hochmittelalter keine Ordnung angestrebt zu werden, die sich in Signaturen in Form von Dorsalvermerken auf den Urkunden niedergeschlagen hätte. Die Sondervermögen und Stiftungen an den Altären verwahrten ohnehin ihre Archive in eigener Verantwortung.

Erst um die Mitte des 14. Jh. erwachte ein stärkeres Interesse an einer übersichtlichen Signierung der Urkunden und Sicherung des Urkundenbestandes durch Kopiare. Die damals einsetzenden Bestrebungen hingen offensichtlich mit der von Erzbischof Walram von Köln getadelten schlechten Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels und den damit verbundenen Auseinandersetzungen des Kapitels mit seinen Dompropsten Christian und Bernhard von Bentheim (vgl. GS NF 17, 2 S. 33 f.) zusammen. Der Entmachtung der dompropsteilichen Stellung und der Übergabe der leitenden Funktionen in die Hände des Domdechanten folgte der Ansatz, die Verwaltung des Kapitelsvermögens auf eine sichere Grundlage zu stellen. Dazu bedurfte es in erster Linie eines Überblicks über die im Archiv verwahrten Rechtsunterlagen. Die Priester Heinrich von der Kemenaden und Nikolaus Bastun wurden 1362 beauftragt, das Kapitelsarchiv zu ordnen (Darpe, Die ältesten Verzeichnisse S. 6; WestfUB 3 S. IX und Nr. 136). Rückvermerke auf den Urkunden spiegeln die von ihnen angewandten Ordnungsprinzipien in sogenannten *distinctiones*. Diese stellen gleichzeitig das Anlageschema für das von den beiden Priestern geschriebene große Kopiar des Kapitels, den *Liber distinctionum*, dar. Das sorgfältige Werk der ersten Archivare des Domkapitels hat alle Fährnisse der Zeiten

überdauert und eine Reihe von Urkundentexten der Nachwelt erhalten, deren Urschriften verlorengegangen sind.

In der Folgezeit versank das Archiv aber wieder im Dunkel des verwahrenden Gewölbes, ohne besondere Beachtung zu finden. Der Zugang war nur wenigen Personen gestattet. Den einen Schlüssel verwahrte der Domdechant, einen zweiten meist der Domscholaster, später der Domsenior einen dritten. Die praktische Versorgung dürfte in den Händen eines Domvikars gelegen haben, ohne daß darüber für die ältere Zeit etwas bekannt wäre. Ordnungsversuche aus den folgenden Jahrhunderten lassen sich nicht feststellen. Neue Kopiare orientierten sich meist an den älteren Vorlagen und ergänzten sie bestenfalls durch Nachtrag neuerer Urkunden. Auch die einzelnen Stiftungs- und Sonderarchive machten da keine Ausnahme.

Über die in der Wiedertäuferzeit angerichteten Schäden herrscht keine volle Klarheit. Doch scheinen die Verluste an Archivalien in den Jahren 1534/35 nicht so groß gewesen zu sein, wie meist behauptet wird. Hermann von Kerssenbrock berichtet z. B. über die am 24. Februar 1534 erfolgte Verwüstung des Kapitelhauses, ohne von einem Archiv etwas zu erwähnen (Löffler S. 133 geht von der irrigen Annahme aus, das Archiv sei schon damals im Kapitelhaus aufbewahrt worden). Immerhin traf der Aufruhr das Kapitel nicht ganz unvorbereitet und hatte ihm Zeit gelassen, die wichtigsten Unterlagen in Sicherheit zu bringen. Die noch heute vorliegenden Kopiare und hochmittelalterlichen Urkunden sind ein Beweis dafür, daß es den Wiedertäufern nicht gelang, das domkapitularische Archiv zu zerstören.

Nach der Wiederherstellung der alten Ordnung beanspruchten materielle Sorgen das Kapitel so stark, daß an eine Neuordnung des Archivs nicht gedacht werden konnte. Möglich ist es, daß damals der Ausbau des Obergeschosses im Kapitelhaus in der Absicht eingeleitet wurde, dort das Archiv unterzubringen (so vermutet Löffler S. 133). Doch scheint der Unterbringungsraum auch weiterhin im Domturm geblieben zu sein. Ein im 16. Jh. sinkendes Interesse an den gemeinsamen Aufgaben des Kapitels und die konfessionelle Spaltung des Gremiums lenkten die Blicke der Domherren nicht gerade auf die Ordnung ihres Archivs.

Erst nach der großen Visitation Johanns von Hoya, die im Fürstbistum allgemein zu einer strafferen Organisation der Behörden und Gerichte führte, und endgültig nach 1585, als die Kräfte der katholischen Erneuerungsbewegung zum Durchbruch kamen, rückte das Archiv wieder in das Blickfeld. Am 17. Juni 1592 stellte die Kapitelsversammlung fest, daß *keine registratur vorhanden* sei. Sie beschloß, den Scholaster und die anderen mit der Aufsicht über das Archiv beauftragten Herren aufzufordern, *sich*

sowoll der körbe als sonsten des principalarchivi zu gelegner zeit anzunehmen, das bisher der verstorbene Domvikar Stephan Tutell unter seiner Obhut gehabt hatte (Prot. 3 Bl. 139).

Jedoch scheint es bei der Aufforderung geblieben zu sein, denn das Kapitel sah sich am 10. November 1607 veranlaßt, erneut darüber Klage zu führen, daß das Archiv angesichts seiner unzulänglichen Unterbringung und Pflege Schaden erleide. *Zudem müste capituli archivum nit so heimlich mehr gehalten werden. Were also die notturft, . . . ein väst haus und ort auszusehen, da dieselbe — d. h. die Archivalien — verwarlich gehalten und man deren mechtig sein könne (Prot. 9 Bl. 108).* Daraus geht hervor, daß das Archiv erst im Zuge dieser Maßnahmen aus dem Domturm heraus und in das Kapitelhaus verlegt wurde. Bestätigt wird diese Tatsache durch die Niederlegung mehrerer Archivkisten der Familie von Raesfeld im Domturm bei dem Kapitelsarchiv, die in dieser Zeit erfolgte (A. van Dedem, Register van charters en bescheiden. 1913 S. 27 Nr. 64). Wenige Tage nach der Kapitelsversammlung befahl Kurfürst Ernst, das Archiv neu zu inventarisieren (Prot. 9 Bl. 116).

Das Vorhaben lief äußerst mühselig an. Nach dem Tode des Domseniors Wilhelm von Elverfeldt (9. August 1611) und der Bestallung des Dombursars Engelbert von Brabeck als fürstlicher Rat — wodurch er als Schlüsselverwahrer des Archivs automatisch ausschied — erhob sich die Frage, wem nunmehr die beiden Schlüssel anzuvertrauen seien. Man beschloß, den einen Archivschlüssel anstelle des Seniors Georg Nagel nunmehr dem Domscholaster *als quasi-seniori*, den andern Schlüssel dem neuen Bursar Dietrich Ketteler zu überantworten, *doch können beide her seniorn oder praelaten den alden thumbbursner — Engelbert von Brabeck — nach befindung dazu zehen (Prot. 10 Bl. 141).*

An der Inventarisierung war indessen wenig oder gar nichts geschehen. Am 20. September 1614 berichtete der Domdechant Arnold von Büren, daß *revisio und visitatio archivi auch noch unerledigt, und dabey secretarius referirt, daß vill stück ex archivo entlehnet, derowegen zu bedencken, wie das widder beyzubringen (Prot. 11 Bl. 90).* Ein größerer Anstoß erfolgte erst nach dem Regierungsantritt des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen (1650). Er hatte nämlich den Domkellner Eberhard von Mallinckrodt und den Propst zu St. Maurit, den Domherrn Arnold von Vittinghoff-Schell, im Jahre 1651 dazu ausersehen, das fürstbischöfliche Archiv *in das Vossegatt* zu inventarisieren (Prot. 20 Bl. 131). Offensichtlich verrichtete der mit der Registrierung beauftragte Registrator Wittfeld (*welcher die cantzley und das Vossegatt inventarisirt und zur ordnung gebracht*) unter Aufsicht der beiden Herren seine Aufgabe so gut, daß er Ende 1655 nun auch den Auftrag erhalten sollte, das domkapitularische Archiv gleichermaßen zu inventari-

sieren, selbstverständlich, da er fürstlicher Beamter war, *praevio praestito iuramento* (Prot. 21 Bl. 298).

Der sich damals und in den nächsten Jahren ständig verschärfende Konflikt des Fürstbischofs mit der Hauptstadt brachte das Vorhaben aber zum Scheitern. Am 31. Mai 1656 beschloß das Kapitel, aus Sicherheitsgründen alle Briefschaften, *welche man gegen die Stadt hat*, auf die Burg Schönefliet bei Greven zu schaffen, *weilen die abführung des gantzen archivii viel zu müheselig* (Prot. 22 Bl. 96). Trotzdem scheint es die gefährliche Lage angeraten zu haben, die Mühsal auf sich zu nehmen und das gesamte domkapitularische Archiv auf die genannte Burg zu verlagern, denn am 29. September 1659 beschloß das Kapitel, sein Archiv vorläufig dort weiter zu belassen (Prot. 25 Bl. 107). Da der Ort wohl nicht ganz sicher erschien, wurden die Archivkisten im Oktober d. J. sogar auf die große Landesburg Bevergern weitertransportiert. Dagegen sollten die Archive der Elediosin und der Provision nach Münster zurückgeholt werden, weil sie für die aktuelle Arbeit unentbehrlich waren (ebd. Bl. 107). Ob die Anweisung durchgeführt wurde, ist nicht zu ersehen. Bevor die Verlagerung nach Bevergern erfolgte (September 1660: Prot. 26 Bl. 44), wurde das in sechs Kästen ruhende Archiv auf Schönefliet provisorisch verzeichnet. Erst nach der endgültigen Niederwerfung der Stadt Münster durch den Landesherrn beschloß das Kapitel am 12. Mai 1661, sein Archiv in den Dom zurückzuholen (ebd. Bl. 102).

Um 1680 sah man sich gezwungen, einen Neubau für das Archiv ins Auge zu fassen, nachdem das Gewölbe über dem Kapitelsaal, auf dem das Gewicht des Archivs ruhte, statisch nicht mehr ausreichte. Man dachte an eine Unterbringung an dem Platz, *wo bisher der domwerkmeister sein laboratorium gehabt* (Geisberg 5 S. 22 f.). Auch die Fundamente des Kapitelshauses waren zu schwach. Trotzdem machte man Vorschläge, die Bausubstanz zu verbessern, um den hohen Kosten für einen Neubau aus dem Wege zu gehen. Erst im Jahre 1737 ließ sich dieser nicht mehr vermeiden (Löffler S. 134).

Im 17. und 18. Jh. ergaben sich wiederholt Auseinandersetzungen mit den Fürstbischöfen, weil das Domkapitel sich ohne äußeren Anstoß nie veranlaßt sah, die in den Sedisvakanzzeiten angefallenen Akten in Landesachen nachträglich an das fürstliche Archiv abzuliefern (4 C 1 Nr. 15).

Im Jahre 1698 wurde abermals ein Anlauf unternommen, die domkapitularischen Archivalien zu verzeichnen. In der wärmeren Jahreszeit sollte jeder Domherr wenigstens einige Tage daran teilnehmen. Auch die Vikare wurden dazu aufgefordert. Man setzte sogar als Anreiz für jeden Tag Anwesenheit im Archiv einen Reichstaler aus, auch für den Syndicus und Sekretär. Dazu wurde auch der Vogt Melchior Berntzen deputiert, dem

eine *billichmeßige discretion* zugesichert wurde (Prot. 59 Bl. 29). Im folgenden Jahre lief die Verzeichnung *des rechten archivii* noch. Mit dem Archiv der Domkellnerei sollte ein Anfang gemacht werden, um dann das gemeinsame Archiv der Domvikare in Angriff zu nehmen (Prot. 60 Bl. 33). Ein Teil der damals angefertigten Repertorien sind noch jetzt im Staatsarchiv, zumindest subsidiär, im Gebrauch. Im Jahre 1700 nahm man das Archiv des Hauses Schönefliet *in einem absonderlichen schrein* auf (Prot. 61 Bl. 139). Das Martinikapitel von 1773 beschloß, mit der Registrierung des Archivs nach einem von Syndikus und Sekretär anzufertigenden Plan zu beginnen und dazu drei oder vier befähigte Personen anzustellen. Die bis dahin von zwei Domherren aus der Provision genossene Zulage von 200 Gulden sollte außerdem, sobald der jüngste Domherr von Weichs in ihren Genuß gekommen war, aufhören und *zu besorgung des archivs verwendet werden* (Prot. 135 S. 184).

Johann Conrad Schlaun errichtete 1737 an der Nordwand des Kapitelsaales ein neues Archivgebäude, das auch einen Raum für die Geheimakten aufwies. 1739 war die Inneneinrichtung mit Schränken und Regalen vollendet (Löffler S. 134–137 ausführlich darüber). Das Gebäude stand bis zu seinem Abriß im Jahre 1885.

Zur Unterbringung des im kirchlichen Besitze verbliebenen Teils des Domkapitelsarchivs vgl. Löffler S. 135 ff.

Als die französische Bedrohung Münsters im Jahre 1795 den Höhepunkt erreichte, flüchtete das Domkapitel seine Archivalien (4 C 1 Nr. 16). Später kehrten sie zurück, lagerten 1804 in einem oberen Gewölbe der Domkirche, waren aber *seit der letzten verschickung während dem französischen kriege noch nicht wieder in ordnung gebracht*. Dort lagerte auch das Archiv der Domvikare, das gesondert verwahrt wurde, aber ebenfalls unter Aufsicht des Domdechanten stand (KDKMünster 19 Nr. 81).

Nachdem das Aufhebungsdekret Napoleons vom 14. November 1811 eingetroffen war, beschlagnahmte der französische Domänendirektor Barrois auch das Archiv und versiegelte es. Mit der Inventarisierung sollten sich die Kommissare Arnold Philipp Heckmann und Théodore Watrigant beschäftigen. Beide sahen sich aber aus mangelnden archivarischen Kenntnissen dazu nicht in der Lage. Jedoch fand am 20. Januar 1812 wenigstens eine ganz grobe Aufnahme des Bestandes statt (Löffler S. 119 f.). Das Archiv wurde anfangs im Stadtgericht im Rathaus, später im ehemaligen Jesuitenkolleg gelagert, wo sich bereits das Archiv des Generalvikariats befand.

Nach der Rückkehr der Preußen begannen schwierige Verhandlungen über die Rückgabe des säkularisierten geistlichen Vermögens, soweit es gottesdienstlichen Zwecken diente. Am 2. Januar 1816 erbat das Domkapi-

tel die aussonderung der zum kirchenvermögen und wieder zurückkehrenden kirchen- und stiftungsgut gehörigen archivalien von denen die als domanialpapiere anzusehen sind (StAM, Reg. Münster, Kirchenreg. 4 F. 2 Nr. 10). Es erfolgte staatlicherseits jedoch nichts, da die rechtlichen Grundlagen noch nicht geklärt waren. Erst die Kabinettsordre vom 27. Dezember 1820 schuf eine unmißverständliche Basis. Sie gab die selbständige Verwaltung der Stiftungen und kirchlichen Fonds an das Domkapitel zurück (ZVaterländG 71. 1913 T. 1 S. 99). Darunter fielen vor allem die Domelemosin, die in der Zwischenzeit von der städtischen Armenkommission verwaltet worden war, die Kritinianische Stiftung, der Kirchendienstfonds (ein Teil der ehemaligen Domburse mit den Stiftungen von Letmathe und von Landsberg), die Heerde-Stiftung und die den Nordischen Missionen dienende Ferdinandeische Stiftung sowie die der Erhaltung der Baulichkeiten dienende Domfabrik (Domwerkmeisterei).

Die Aussonderung führte hauptsächlich der Registrator Ferdinand Kersten durch, der in kirchlichen Diensten stand, aber auch im staatlichen Auftrag arbeitete. Ihm ist es zu verdanken, daß die Auseinandersetzung völlig unparteiisch erfolgte. Das Domkapitel hat ihm später für seine Tätigkeit Ehrungen zuteil werden lassen. Der Staat stellte ihn als Archivar am neu gebildeten Provinzialarchiv in Münster an, wo er unter der Leitung von Heinrich August Erhard arbeitete. Seine Archivverzeichnisse, die von großem Fleiß und der Gabe zeugen, in unübersichtliche Archivalienmassen eine sinngemäße Ordnung zu bringen, werden zum Teil noch heute benutzt.

Die unter die Kabinettsordre von 1820 fallenden Archivalien gelangten in den Besitz des Domkapitels zurück. Die Domanialakten verblieben dagegen im staatlichen Gewahrsam, wenn sie auch teilweise in kirchlichen Gebäuden, wie der Margarethenkapelle, gelagert wurden, wo sich auch die Archive anderer säkularisierter Klöster und Stifter sammelten und, gemeinsam mit den landesherrlichen Archiven, den Grundstock des Provinzialarchivs, des späteren Staatsarchivs, bildeten.

Über die Gliederung des domkapitularischen Archivs im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv vgl. § 1 a; über die im Bistumsarchiv lagernden Teile vgl. Börsting S. 435—516 und Löffler S. 117 ff.

§ 5. Bibliothek

Aus Preußischen Handschriften zur Geschichte Westfalens (ArchGesÄltGkde 11. 1858 S. 733—738)

Aeltere Geschichte und erste Einrichtung der Dombibliothek zu Münster (Serapeum 27. 1866 S. 137 ff.)

- Staender Josef, Chirographorum in regia bibliotheca Paulina Monasteriensi catalogus. 1889
- Bahlmann Paul, Die ehemalige Dombibliothek zu Münster i. W. (KorrBIWestdZ 10. 1891 Sp. 84–89 und Sp. 114–122)
- Detmer Heinrich, Zur Geschichte der Münsterschen Dombibliothek (WestdZ 14. 1895 S. 203–229)
- Löffler Klemens, Stifts- und Klosterbibliotheken des Bistums Münster (Auf Roter Erde 7. 1931 S. 41 f., 52–56, 59–62, 69–71, 77 f., 87 f.; 8. 1932/33 S. 5 ff.)
- Menn Walter, Die Herkunft der Lutherdrucke in der Universitätsbibliothek Münster (Westfalen 23. 1938 S. 53–59)

Das *monasterium Mimignaford* besaß seit seinem Bestehen zweifelsfrei eine Bibliothek, die von dem ihm folgenden Domstift weitergeführt wurde. Das Interesse Liudgers an Büchern und Studien, besonders an den Briefen des Apostels Paulus, ist bekannt (Hauck, Zu geschichtlichen Werken). Auch seine Nachfolger betätigten sich literarisch, was ohne eine am Ort befindliche Bibliothek nicht vorstellbar ist. Exakte Nachrichten über das Vorhandensein einer Büchersammlung in Münster fehlen aber bis zu einer Schenkung Bischof Hildebolds (941–967): *Hic dedit ecclesiae pulchrum librum auro et lapidibus pretiosis decoratum, in quo hi versus sunt scripti: Hunc Hildebaldus librum praesul venerandus iussit adornari ductus amore Dei* (MGQ 1 S. 13). Als Bischof Dodo († 993) die noch an der liudgerischen Marienkathedrale tätigen Geistlichen gegen ihren Willen zwang, in die Pauluskirche übersiedeln, geschah das *cum ipsorum libris et ornamentis, ex quibus aliqua tunc erant absconsa, que postmodum non poterant reperiri* (ebd.). Damit erschöpfen sich bereits die Nachrichten über die münsterische Dombibliothek vor der Brandkatastrophe von 1121, von der unbekannt ist, in welchem Ausmaße sie auch die Handschriften in Mitleidenschaft zog, doch dürften zumindest kostbar geschmückte Bücher, wie der Codex Hildebolds, dem Raube der Eroberer zum Opfer gefallen sein.

Auch über die hochmittelalterlichen Bibliotheksverhältnisse ist erstaunlich wenig bekannt. Erst das tadelnde Eingreifen des Kölner Metropoliten um die Mitte des 14. Jh., das die schlechte Vermögensverwaltung des Domkapitels zum Gegenstand hatte, führte zu einer sorgsameren Verwahrung der Bibliothek. Nachdem Erzbischof Walram 1342 mit einer Meldung nach Rom gedroht hatte, wenn sich die Zustände nicht besserten, begann das Kapitel auf allen Gebieten, eine straffere Verwaltung durchzusetzen. 1362 machte man sich an die Verzeichnung des Archivs. Im selben Jahre stellte das Kapitel einen *custos bibliothecae* an, dem zum Unterhalt die Einkünfte aus der Hufe *Middendorpeshus* zu Rinkhöven im Ksp. Sendenhorst, Bs. Schorlemer, angewiesen wurden. Aus dem Gute flossen 10 sol. für die Memorie des verstorbenen Domherrn Gerhard von Boxel (1324–1360, vgl. GS NF 17, 2 S. 478 f.) und 4 sol. für die Memorie des Domvikars Tilmannus de Stella, Rektors des Primaltars. Für seine Ein-

künfte sollte der Bibliothekar die Bücher ordentlich verwalten und alljährlich nach dem Martinitag *omnes et singulos libros eiusdem bybliotece nostre integre* dem Domdechanten und Kapitel vorweisen. Er war verpflichtet, die *libros officii episcopalis, missales, breviarios, antiphonarios, gradualia, matutinalia et universaliter libros ad divinum officium spectantes* keinem Prälaten oder Kanoniker ohne ausdrückliche Genehmigung von Dechant und Kapitel herauszugeben. Dagegen durfte er den Kanonikern und allen den Personen aus dem *gremio ecclesie nostre infra emunitatem nostram propria in persona studere volentibus aut valentibus* die sonstigen Bücher der Bibliothek nach eigenem Ermessen, *ut sibi pro conditione et qualitate personarum visum fuerit*, gegen Quittung und Festsetzung eines angemessenen Rückgabetermins ausleihen. Alle Ausleihwünsche anderer Personen sollte der Bibliothekar abschlagen, wenn nicht eine ausdrückliche Genehmigung von Dechant und Kapitel vorlag. Weigerte sich jemand, entlehene Bücher zurückzugeben, sollte er ohne Ansehen der Person im Namen des Dechanten und Kapitels gezwungen werden, die Leihgabe zurückzuerstatten (Niesert, MUS 7 S. 465 ff.).

Seit der Errichtung des sogenannten Paradieses am südlichen Flügel des Westquerschiffes im 13. Jh. wurde die Bibliothek in dessen Obergeschoß verwahrt. Beim Verlegen eines neuen Bleidaches entstand in der Nacht zum 7. September 1527 durch Unachtsamkeit der Handwerker ein Feuer, das große Teile der wertvollen alten Bibliothek vernichtete, *admirandae vetustatis bibliothecam, irreparabilem totius Westphaliae thesaurum* (Detmer S. 204). Doch blieben mehrere *autographa multorum auctorum et libri ex corcibus arborum facta* erhalten. Die Katastrophe habe damals, so berichtet Kerssenbrock in seiner Wiedertäufergeschichte, viele *viros maxime doctos ad lacrimas effundendas* bewegt, doch *factiosi rident, cachinnantur, prae gaudio exultant* (ebd.).

Gerettet wurde zumindest ein Elfenbeindeckel mit dem Bilde des Evangelisten Markus, des himmlischen Jerusalem und des irdischen Zion (ZVaterländG 39. 1881 T. 1 S. 156).

Der beim Brande von 1527 gerettete Teil der Bibliothek fiel am 24. Februar 1534 den Wiedertäufern zum Opfer. *Libros ex omnibus templis in campum dominicum congestos cum literis consignatis exurunt*. Nur die Bibelhandschriften und Drucke nahmen die Täufer von der Verbrennung aus. Der Wert der verbrannten Bücher wurde auf über 20 000 Goldg. geschätzt. Nach dem Katalog Staenders könnten aus der Zeit vor 1532 von den aufgeführten 32 Handschriften der Dombibliothek im Höchsthfalle sechs (Nr. 3, 52, 347, 355, 380, 381) stammen. Jedoch können die sechs Werke auch später aus anderen Quellen in die Bibliothek gelangt sein. Die Aussage eines ehemaligen Täufers spricht eher dagegen, daß Werke erhalten geblieben sein könnten: *Die capitelscamer oben und unden sind alle fenster,*

benck und was darinnen was zerprochen, die liberey gar verderbt und alle bücher, die darauf waren, verprennet, und die auf dem chor waren, die nit verprennet waren, dieselbigen alle zerschnitten und zerrissen worden (Detmer S. 206 f.).

Auch die ansehnliche Bibliothek des Humanisten und Domherrn Rudolf von Langen († 1519, vgl. GS NF 17, 2 S. 569 f.) ging bei dieser Gelegenheit zugrunde. Jedoch ist nicht bekannt, ob sie damals einen Teil der Dombibliothek ausmachte oder noch in Privatbesitz war (Driver, *Bibl. Monast. Münster* 1799 S. 84 f.).

Nach der Rückkehr der Domgeistlichkeit in die verwüstete Kirche begannen erste Bemühungen um die Errichtung einer neuen Bibliothek. So verfügte der Domvikar Dietrich Ketteler in seinem Testament von 1538: *All myne boeke geve ick in den doem tho Munster up de tokumpstigen liberien* (1 K A. 149, fehlt bei Detmer). Das Beispiel dieses Stifters fand aber bezeichnenderweise in den folgenden Jahrzehnten keine Nachfolger. Nur der gelehrte Domdechant Rotger Korff-Schmising († 1548, vgl. GS 17, 2 S. 128–132) vermachte in seinem Testament vom 3. November 1547 *corpora utriusque iuris cum doctoribus et alios quoscumque libros meos selectiores et qui digni videbuntur executoribus der bibliothecam novam*. Ausgenommen wurden von der Stiftung die Bücher, die sein Kaplan Johann Norderman für seinen persönlichen Gebrauch auswählte, und die Werke des Erasmus, die dem Domprediger Johann von Aachen zufielen. Der damals in die Dombibliothek gelangende, leider nicht im einzelnen verzeichnete Bücherschatz belief sich auf *49 libros in asseribus compactos magnos, item 58 libros magnos et parvos in pergamenis compactos una cum nonnullis aliis libris incompactis* (Detmer S. 209).

Außerdem war durch Vermittlung Rotger Korff-Schmising's die Bibliothek des Humanisten Hermann von dem Bussche († 1534) als Geschenk in die Dombibliothek gelangt (1542): Das Epitaph Hermanns in der Stiftskirche zu Dülmen sagt darüber: *Eius bibliothecam libris in Italia passim editis splendidissimam, cum cuperet eius cognatus vir doctus et nobilis Rotgerus de Schmising, cathedralis ecclesiae Monasteriensis decanus, transferri ad usum publicum, auctorque suo esset capitulo, ut emeretur ab ipsis, scripsit ad fratrem Hermanni Buschii, Burchardum Buschium, cathedralis ecclesiae Mindensis decanum. Verum hic in honorem patriae illam bibliothecam liberaliter donavit capitulo cathedrali Monasteriensi* (Driver, *Bibl. Monast. Münster* 1799 S. 17). Die in der Formulierung *ad usum publicum* zum Ausdruck kommende Intention, den Bücherschatz einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, darf wohl nicht soweit ausgelegt werden, daß damit eine öffentliche Bibliothek im modernen Sinne errichtet wurde (Bahlmann Sp. 114). Besser kommt die Absicht in der Schenkungsnotiz zum Ausdruck: *ad bibliothecam novam nunc nondum inchoatam in ecclesiae et studiosorum usum*. In der Bibliothek des

berühmten Humanisten befanden sich auch zahlreiche lutherische und häretische Werke, die der Domdechant Rotger Korff-Schmising lieber nicht in der Dombibliothek aufgestellt wissen wollte. Sie sollten vielmehr *doctis ac piis viris* übergeben werden, vor allem dem damaligen Rektor des münsterischen Fraterhauses zum Springborn, Johannes Krampe. Diese gelehrten Männer sollten dann über das weitere Schicksal der unkatholischen Bücher entscheiden. Insgesamt handelte es sich um einhundert Bücher der Bibliothek Hermanns von dem Bussche, von denen schließlich 75 doch noch in die Dombibliothek gelangten. Davon ließen sich im 19. Jh. noch 20 feststellen (aufgeführt von Detmer S. 211 f.). Nur zwei theologische Werke sind darunter.

Sonstige Bücherschenkungen lassen sich nicht ermitteln. Vollkommen zu Recht sagte deshalb der Domdechant Gottfried von Raesfeld am 15. Juli 1586, daß *eine liberie des thumbcapittuls von bücheren sehr bloß und ledigh sei*. Er wurde zum eigentlichen Neubegründer der Dombibliothek. Im ersten Nachtrag zu seinem Testament unter dem genannten Datum vermachte er dem Domkapitel seine *gute, beständige und catholische bücher zum vorthail einer instruirter und beständigen liberien*. Zur Sicherung der wertvollen Bücher durch Ketten wies er 100 Rtl. an. Zum Unterhalt der Bibliothek und des Bibliothekars sollten 600 Rtl. dienen. Vor allem sollten solche Bücher angekauft werden, die der Religion dienten, aber nur solche, die *mit der warer, orthodoxer, catholischer religion gemeiß und unverbotten sein*. Die Besoldung des Bibliothekars erfolgte aus den Zinsen eines Kapitals von 300 Rtl. Der Bibliothekar wurde verpflichtet, jährlich auf Martini vor dem Kapitel Rechenschaft über den guten Zustand der Bibliothek und über die Verwendung der Stiftungsgelder zu legen. Ein Verzeichnis der von Gottfried von Raesfeld geschenkten Bücher wurde angefertigt (Staender Nr. 754). Insgesamt handelte es sich um 1443 Bände, davon 884 theologischen, 85 historischen Inhalts (Detmer S. 216 Anm. 22). Ein lateinisches Gedicht zu Ehren *reverendi ac nobilis domini Godfridi a Rassveld decani bibliothecam encomiasticon* lobt die Großherzigkeit des Stifters (ebd. S. 218 ff.).

Der damals in Dienst genommene Bibliothekar, der Domvikar Hermann Biderwant, schildert in einem Vorwort zur ersten Bibliotheksrechnung für das Jahr 1588/89 das allmähliche Wachsen der Bibliothek: *aliquantum per bonos piosque dominos recuperatum aliquam, sed non bene custoditam, varieque a variis distractam. Sicque evenerit, ut ante paucis hosce annos nihil fere inventum sit librorum, preter rhapsodias et fragmenta aliquot antiqua et corrupta*. Von den Bibliotheken Rotger Korff-Schmising und Hermanns von dem Bussche scheint also damals nicht mehr viel übrig geblieben zu sein. Erst Gottfried von Raesfeld, so sagt der Bibliothekar, habe mit seiner Stiftung den Grund für eine neue Bibliothek gelegt. Aus den bei der Domfabrik

angelegten Geldern bzw. den daraus fließenden Zinsen sollten jährlich für 25 Rtl. neue Bücher erworben und 15 Rtl. für das Gehalt des Bibliothekars benutzt werden. Das Kapitel beauftragte am 14. November 1590 den Scholaster und den Syndikus, eine neue Bibliotheksordnung zu entwerfen (Prot. 2 Bl. 233).

Der Bibliotheksfonds wurde als selbständiges Vermögen verwaltet. Die Aufsicht führten Domdechant und Kapitel. Der Bibliothekar legte, wie im Mittelalter, nach Martini Rechnung. Üblich war es, Doppelstücke aus der Bibliothek zu verkaufen und den Erlös zu Neuerwerbungen zu verwenden (so 1648: Prot. 19 Bl. 106; vgl. Detmer S. 228).

Besondere Verdienste um die Dombibliothek erwarb sich der Domvikar Adam Gerhard Hömig. Nach dem Tode des Bibliothekars Johann Kördinck legte er 1709 als dessen Nachfolger im Amt ein Kopiar der Stiftungs- und anderen Urkunden der Dombibliothek an (StAM, Msc. 1 Nr. 59). Im Auftrage des Kapitels stellte er einen vollständigen Bücherkatalog auf. Er schreibt dazu: *Vacante per obitum domini Joannis Koerdinck, vicarii, custodia bibliothecae cathedralis ecclesiae catalogus librorum etsi sedulo inquisitus reperiri non potuit, unde penitus novum conscribere necesse erat. Et quamvis varii libri non satis bene ad suas classes aut ordinem dispositi essent, ne tamen labor et sumptus moderno huic ordini non multis abhinc annis impensi (statim) frustanei forent, oportuit praesentem ordinem seu librorum dispositionem eorumque rubricas retinere et sequi usque dum per notabilem augmentationem et accessum librorum operae pretium fiat, totam bibliothecam una cum loculentis anguste nimium fabricatis immutare.* Hömig führte folgende Gliederung ein:

Litt. A:	Ius civile	392 Bände
Litt. B:	Ius canonicum	219 Bände
Litt. C:	Biblici	288 Bände
Litt. D:	Controversiae	168 Bände
Litt. E:	Concionatores	104 Bände
Litt. F:	Theologi	166 Bände
Litt. G:	Libri pietatis	124 Bände
Litt. H:	Historici ecclesiastici	119 Bände
Litt. I:	Historici profani	149 Bände
Litt. K:	Libri artium	166 Bände
Litt. L:	Libri prohibiti	48 Bände
Litt. M—O:	Libri ad suas classes nondum relati	66 Bände
		<hr/> 2009 Bände

Im Jahre 1715 konnte Hömig eine größere Büchersammlung des verstorbenen Domvikars und Elemosinars Hermann Schulte erwerben (Detmer S. 228). Aber auch andere Angehörige des Kapitels und Vikare

wandten der Bibliothek im 17. und 18. Jh. gelegentlich kleinere Vermächtnisse an Büchern und Geld zu (Detmer S. 223–229). Insgesamt stiegen die Bestände der Dombibliothek erfreulich an. Das von dem Domvikar Johann Ignaz Pathuis am 12. September 1745 fertiggestellte Verzeichnis umfaßt bereits 3194 Nummern in folgender Gliederung:

A.	Ius civile et iuristae	438
B.	Ius canonicum	334
C.	Sacra scriptura et interpretes	286
D.	Theologi scholastici et morales	186
E.	Controversistae seu polemic	199
F.	Concionatores	120
G.	Ascetae et vitae sanctorum	196
H.	Historici ecclesiastici	236
I.	Historici profani	337
K.	Libri miscellanei	273
KK.	Appendix miscellanorum	37
L.	Poetae	83
M.	Carcer sive libri prohibiti	131
N.	Publicistae	214
	Manuscripta	32
	Diplomatica, numismatica, heraldica, genealogica	49
	Philologia, philosophia, artes et scientiae	43

In der Verordnung von 1752 spiegelt sich ein wachsender Benutzerverkehr in der Dombibliothek. Das Kapitel bestimmte am 15. November d. J.: *1. Palliati omnes in bibliotheca hac pallia exuant. — 2. Nemo librum accipiat nisi a bibliothecario, cui cum reddet vel eo vidente ad locum unde sumpserit reponat. — 3. Infimistae, secundani et syntaxistae ab ingressu huius bibliothecae arceantur. — 4. Libri mundis manibus nec digitis sputo maditis tractentur. — 5. Nemo pulveres currendo excitet* (Bahlmann Sp. 120).

Seit der Gründung der Jesuitenresidenz in Münster Ende des 16. Jh. und der Übernahme des Gymnasium Paulinum durch den Orden erwuchs der Dombibliothek eine große Konkurrenz. Schulbetrieb und stärkere geistige Interessen der Jesuiten im Vergleich mit der Domgeistlichkeit verschoben bald die Schwergewichte. So war es nur natürlich, daß Kurfürst Maximilian Friedrich am 26. November 1783 den Generalvikar, dem das Unterrichtswesen unterstand, fragte, ob nicht beide Bibliotheken vereinigt werden sollten. Der Generalvikar stimmte unter Vorbehalt der Zustimmung des Domkapitels zu und regte die Anstellung eines zweiten Bibliothekars neben dem *bibliothecarius primarius* an. Er schlug vor, die Bibliothek in der Jacobikirche unterzubringen und den Gottesdienst von dort zu

verlegen, was ohne Schwierigkeiten möglich sei. Vorläufig erfolgte in dieser Hinsicht aber nichts. Fürstenberg kam 1790 noch einmal auf den Plan zurück. Auch Nikolaus Kindlinger machte 1800 denselben Vorschlag. Im Jahre 1802 wurde die Vereinigung erneut ins Auge gefaßt, nachdem auch der Freiherr vom Stein sich dafür ausgesprochen hatte (Roger Wilmans, Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1802—1818: ZDtKulturg NF 4. 1875 S. 263), jedoch endgültig erst 1823 vollzogen. Damit endete die Selbständigkeit der münsterischen Dombibliothek (Bahlmann Sp. 121 f.).

Dank mehrerer Katastrophen verlief ihre Geschichte nicht sehr glücklich. Mittelalterliche Reste sind praktisch nicht erhalten geblieben. Interessant an der Regelung von 1362 ist allerdings, daß die liturgischen Handschriften vom Bibliothekar verwaltet wurden und nicht, wie im allgemeinen angenommen wird, unter der Aufsicht des Domküstlers getrennt von der Bibliothek lagen.

Folgende Bibliothekare lassen sich nachweisen:

- 1588—1595 Hermann Biderwant
- 1595—1638 Bernhard (von) Büren
- 1638—1644 Johannes Kock (Coccius)
- 1644—1668 Bernhard Doerhoff
- 1668—1670 Bernhard Kneyerbein
- 1670—1678 Heinrich Poppe
- 1678—1681 Bernhard Gerdeman
- 1681—1686 Christoph Jakob Moll
- 1686—1691 Gottfried Cappius
- 1691—1700 Johann Gerhard Detten
- 1700—1707 Johann Kördinck
- 1707—1720 Adam Gerhard Hönig
- 1720—1730 Joseph Bernhard Leuchterman
- 1730—1741 Joseph Reiner Lion
- 1742—1745 Everhard Franciscus Bolten
- 1745—1761 Johann Ignaz Pathuis
- 1761—1800 Johann Adolf Zumhasch
- 1800—1811 Melchior Hageböck

Folgende Handschriften und Wiegendrucke gehörten wahrscheinlich der münsterischen Dombibliothek:

Biblia sacra latina, Pgt. 14. Jh., 649 Bl., 14,7 zu 10 cm (Staender Nr. 3, im letzten Krieg vernichtet).

Vitae Bernardi Claraevallensis libri quinque, adduntur Odonis Morimundensis sermo de transitu Bernardi (Bl. 97) et Bernardi opusculum ad

fratres Carthusienses de Monte Dei (Bl. 98^v), am Schluß verstümmelt, Pgt. 13. Jh., 115 Bl., 28,2 zu 19,7 cm (ebd. Nr. 52, wie vor).

Missale, mit sehr schönen Malereien der Kölner Schule, Pgt., Mitte 15. Jh., 267 Bl., 32,8 zu 24 cm (ebd. Nr. 347, heute im BAM, erhalten geblieben); vgl. Lübke, Mittelalt. Kunst S. 345.

Liber agendorum dyocesis Monasteriensis. Incipit: *Finita prosa noni responsorii quatuor dyaconi cantent liber generationis usque ad primum punctum*. Explicit: *thurifica et asperge aqua benedicta*, Pgt. 15. Jh., 25. Bl., 29,8 zu 20,5 cm (Staender Nr. 355, im letzten Kriege vernichtet).

Breviarium Monasteriense. Incipit kalendario praemisso Bl. 7: *In anno quo mortuus est rex Osyas vidi dominum sedentem*. Explicit: *Hec est domus Domini firmiter edificata bene fundata est supra firmam petram. In ea Te Deum semper*, Pgt. 15. Jh., 397 Bl., 8,1 zu 6 cm (ebd. Nr. 380, im letzten Kriege vernichtet).

Breviarii Monasteriensis pars aestivalis. Nach späteren Eintragungen incipit Bl. 10: *Veni sancte spiritus reple tuorum corda fidelium*. Explicit (Bl. 272): *nisi aliud festum peragendum inpediat. Deo gracias. Finitum sub anno Domini M^oCCCC^oXXX octavo sabbato post purificationis beatissime virginis Marie*. Danach folgen Gebete von anderer Hand, Pgt. 15. Jh., 272 Bl., 29,3 zu 20,7 cm (ebd. Nr. 381, vernichtet).

Eusebii historia ecclesiastica. Tabula supradicta et partes sancti Thomae de Aquino, Pgt., 1468 von dem Kleriker Wilhelmus de Dortmundia geschrieben, ein Geschenk des Domdechanten Hermann von Langen an die Dombibliothek (jetzt Library of William King Richardson, 306 Beacon Street, Boston USA: Ricci 1 S. 959 Nr. 13).

Enarrationes in primum librum Mose, Druck, aus dem Besitz des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt in die Dombibliothek gekommen (Universitätsbibliothek Münster, Libri rar. B 3466^m: Westfalen 23. 1938 S. 55).

De servo arbitrio, Druck, wie vor (ebd. Libri rar. F¹ 3268^a: Westfalen 23. 1938 S. 55 f.).

Zu einer über Baron Hüpsch nach Darmstadt gelangten Handschrift vgl. Hermann Knaus: Durch der Jahrhunderte Strom. 1967 S. 176.

3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

§ 6. Name, Patrozinium und Lage

a. Name

- Cramer Franz, *Mimigarnaforde-Mimigardeford*, die ältesten Namen Münsters (ZVaterländG 71. 1913 T. 1 S. 309–323)
- Schneider Heinrich, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten. Diss. phil. Münster (MünsterBeitrGforsch 3, 12 = 63) 1936 S. 95 f.
- Peus Busso, Das Münzwesen der Bischöfe von Münster bis zum beginnenden 13. Jahrhundert (Liudger und sein Erbe = Westfalia Sacra 2. 1950 S. 187–213)
- Prinz Joseph, Die Urkunde Bischof Gerfrieds von Münster für Nottuln von 834, eine Fälschung des Albert Wilkens (WestfZ. 112. 1962 S. 1–51, enthält S. 27 ff. eine Zusammenstellung der Namensformen des Typs *Mimigarnaforde* und *Mimigardeford*)
- Tiefenbach Heinrich, *Mimigarnaforde-Mimigardeford*. Die ursprünglichen Namen der Stadt Münster (BeitrNamenforsch NF 19. 1984 S. 1–20)

Der älteste, in Originalüberlieferung nachweisbare Name für den Ort, an dem heute die Domkirche und die Stadt Münster liegen, lautet um 890 *Mimigerneford* (Kötzschke, *Werdener Urbare* 1 S. 30). Dazu passen die abschriftlich tradierten und in Fälschungen auftretenden Namen *Mimigarnaforde* (Erhard, *Cod. 1 Nr. 2* zu 821; *KaiserurkkWestf 1 Nr. 5* zu 819), *Mimigarnaefor* um 840 (MGQ 4 S. 28), *Mimigarneford* 868 (*WestfUB Suppl. Nr. 275*), stärker abweichend *Mimigardum* (*OorkBUtrecht 1 Nr. 53*), *Mirmiherivurd* 870 (*ReggEbffKöln 1 S. 79 Nr. 870*) und *Mimiernevurd* 993 (*MGH DO III Nr. 111*).

Daneben bildete sich im 10. Jh. eine Form *Mimigardvurd* 947/48 (Erhard, *Reg. 1 Nr. 562*; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* hg. von Robert Holtzmann 1, 2. 1948 S. 290 ff.), *Mimigardtfurd* 965 (*WestfUB Suppl. Nr. 545*), sämtlich abschriftlich überliefert. Erst zu 1007 liegt eine originale Form in der Unterschrift Bischof Suidgers auf der Synode von Frankfurt vor: *Mimigardvordensis* (ebd. Nr. 610), 1017 ebenfalls original *Mimmegardevurdensis* (*KaiserurkkWestf 2 Nr. 164*), in einer Billerbecker Inschrift von 1074 *Mimigardeford* (ZVaterländG 21. 1862 S. 380). Weitere Belege bieten Schneider S. 95 und Peuss S. 191 ff.

Versuche zur Erklärung des Namens unternahmen Cramer und Prinz. Ersterer sieht eine Verbindung des Suffixes *-ger-* zur Bezeichnung eines Stück Landes, des Suffixes *-gard-* zu einem umfriedeten Areal. Der Namens-

wandel soll nach ihm gleichzeitig eine geschichtliche Entwicklung ausdrücken. Dagegen denkt Prinz bei dem Suffix *-ger-* an eine sich gegen die Aaniederung vorschiebende Landspitze, wie sie in der Tat geographisch erkennbar ist. In der ersten Silbe des Ortsnamens erkennen beide Forscher einen Personennamen *Mimi*. Die letzte Silbe *-fort, -vurd* ist unumstritten. Sie bezieht sich auf die Furt des Fließchens Aa im Verlauf der heutigen Straße Bispinghof.

Neuerdings hat Tiefenbach überzeugend dargelegt, daß die wahrscheinlichste Deutung in einem Bezug auf einen Personennamen **Mimiger* zu suchen ist. Demnach würde der Ortsname *Mimigernaforde* soviel bedeuten wie „Furt der Leute des Mimiger“. Darin liegt ein wichtiger Hinweis auf die vorkarolingische Struktur des Siedlungsplatzes über der Aa auf dem späteren Domhügel. Die sprachliche Form erscheint altertümlich. Gegen Ende des 8. Jh. müßte bereits ein Suffix *-ing-* erwartet werden, etwa in der Form **Mimigerningaforde*, das jedoch in der überlieferten Namensgestaltung fehlt. Die jüngere Bildung mit dem Suffix *-gard-* schließt sich, wie Tiefenbach wahrscheinlich macht, an die nicht mehr recht verstandene Form *Mimigernaforde* an. Sie steht mit altsächsischem *-gard-* in der Bedeutung von Haus, Wohnung, bewohntes Land in Verbindung.

Erstmalig im Jahre 1068 erscheint der Name *Monasterium* für den Bischofssitz an der Aa (Lacomblet 1 S. 137 *in monasterio sancti Liutgeri*), hier noch ganz deutlich an das namengebende *monasterium* angelehnt. Der lateinische Name wird im Volksmund bald zu *Monstere, Monster, Munster* und modern Münster. Letztmalig tritt neben der Form *Monasterium* der ältere Name *Mimigardevord* bzw. *Mimigardevurd* in den Jahren 1144 und 1146 auf (Erhard, Cod. 2 Nr. 246 und Nr. 255), um dann völlig zu verschwinden.

b. Patrozinium

Samson Heinrich, Die Heiligen als Kirchenpatrone und ihre Auswahl für die Erzdiözese Köln und für die Bistümer Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim und Osnabrück. 1892

Prinz, Parochia

Schröer, Das geistliche Bild

Hauck, Geschichtliche Werke

Kohl, *Honestum monasterium*

Das wahrscheinlich in den Jahren 792 oder 793 durch den Missionar Liudger begründete *monasterium* auf dem Hügel über der Aa trug das Patrozinium des Apostels Paulus. Seine Herkunft unterliegt keinem Zweifel. Liudger hegte, wie bekannt ist, eine besondere Vorliebe für den großen Heidenapostel und sah sich in seiner Missionsaufgabe in Sachsen in dessen

Nachfolge. Wahrscheinlich hatte er die Verehrung bereits von seinem Lehrer Gregor von Utrecht übernommen. Auf allen seinen zahlreichen Reisen führte Liudger die Briefe des Apostels Paulus in einer angelsächsischen Handschrift mit sich (Hauck S. 373 ff.). Angesichts dieser Geisteshaltung war es nur natürlich, daß Liudger, als er sein *monasterium* in Mimigernaford begründete, dieses dem Apostel Paulus unterstellte. Dagegen gehen alle Vermutungen, das Paulus-Patrozinium in Münster könne auf den legendären Missionar Bernrad zurückgehen, der möglicherweise mit dem gleichnamigen Abt Beornrad von Echternach identisch ist, in die Irre, wenn auch das Willibrord-Kloster dem Patronat der Apostel Petrus und Paulus unterstand.

Nach der Gründung des Bistums Mimigernaford, die vermutlich anlässlich des Zusammentreffens Karls des Großen mit Papst Leo in Paderborn im Jahre 799 erfolgte und 805 mit der Bischofsweihe des anfangs widerstrebenden Liudger Wirklichkeit wurde, entstand neben dem *monasterium* des hl. Paulus eine neue Kathedrale, die der Jungfrau Maria geweiht war. Maria als Mutter der Kirche stellte das wichtigste und im Grunde genommen einzige Patrozinium dar, das für die Mutterkirche einer Diözese infrage kam. Da es sich aber, wenn es allen Mutterkirchen der Diözesen zustand, zur Unterscheidung der Diözesen nicht eignete, wählte man zu diesem Zweck ein im Vordergrund stehendes Nebenpatrozinium, in Mimigernaford den Patron der neben der Kathedrale stehenden Klosterkirche, eben den hl. Paulus. Zudem übernahm die Klosterkirche sehr bald die Rolle der Kathedrale und drängte die ursprüngliche Kathedrale *sanctae Mariae virginis* in den Hintergrund.

Das Marienpatrozinium der Kathedrale Liudgers aus den Jahren 805 ff. ist im Bericht über die Aufbahrung des Leichnams des 809 in Billerbeck verstorbenen Liudger in Mimigernaford überliefert. Sie erfolgte *in ecclesia sanctae Mariae*. Daß hiermit die erst sehr viel später gegründete Klosterkirche der Jungfrau Maria im Stadtteil Überwasser nicht gemeint sein kann, braucht nicht besonders erläutert zu werden. Es war ja selbstverständlich, daß der verstorbene erste Bischof der neuen Diözese in seiner Kathedrale aufgebahrt wurde, wenn auch, wie es seinem Wunsch entsprach, die Beisetzung neben seiner Klosterkirche in Werden erfolgte. Damit entfallen auch alle gelegentlich geäußerten Spekulationen über einen möglichen Patrozinienwechsel der münsterischen Domkirche. Eine solche Annahme ist angesichts des Vorhandenseins zweier Kirchen auf dem Hügel über der Aa überflüssig und verwirrend.

Aufschlußreich ist das im Mittelalter zwar niemals offiziell so genannte, aber gelegentlich immer wieder erwähnte Nebenpatrozinium des hl. Stephanus, dem in der Domkirche ein besonderer Chor — der Nordteil

des östlichen Querschiffes — geweiht war. Dieser gallische Heilige kam zweifellos durch Hildigrim in das Mönchskloster Werden und von dort nach Halberstadt und Magdeburg. Stephan kann als ein Spezialheiliger der Liudgeriden angesehen werden (Hauck, Geschichtl. Werke S. 372 und S. 379).

Zu den Patrozinien der Altäre, Kapellen und Kirchen des Domstifts vgl. §§ 3 und 18.

c. Lage

Prinz, Mimigernaford-Münster

Kohl, Honestum monasterium

Selle Otto-Ehrenfried, unter Mitarbeit von Wilhelm Winkelmann, Mimigernaford-Monasterium. Sachsenort, Domburg, Bischofsstadt (Geschichte original — am Beispiel der Stadt Münster 13) 1984

Der heutige Domplatz, geographischer Mittelpunkt der Stadt Münster und Platz der ersten Siedlung an dieser Stelle, liegt auf einer leichten Höhe, die nach Westen zur Aa steiler, etwa sechs Meter, nach Norden ebenfalls steil und abflachend nach Osten auf etwa drei Meter Höhenunterschied, nach Süden fast unmerklich abfällt. Der Domhügel schiebt sich wie eine Zunge gegen die Aaniederung vor (Selle S. 2). Diese Landschaftsform hat dazu verführt, in dem Namensteil *-ger-* einen Hinweis auf eine Höhengspitze zu erblicken, jedoch ist diese Vermutung durch die Feststellungen Tiefenbachs (vgl. oben unter a) hinfällig geworden.

Der Ost- und Nordabfall dürfte im frühen Mittelalter auffälliger gewesen sein als heute, nachdem der Abhang durch Schutt und Abfälle etwas eingeebnet worden ist. Im Osten begleitete ihn die sumpfige, schwer durchschreitbare Aaniederung, im Norden der inzwischen verschwundene Wasserlauf der Lilienbeke. Der Hügel aus lehmigem Sand auf tiefer liegenden Kiesschichten und zerklüftetem Mergeluntergrund bot eine günstige Siedlungslage. So haben die Ausgrabungen der letzten Zeit gezeigt, daß der Domhügel aus beträchtlichen Schuttresten älterer Siedlungen bis zu vier Metern an Höhe gewonnen hat, besonders an den Rändern des Domplatzes, während in der Mitte immerhin noch ein bis zwei Meter gemessen wurden. Kleine Feuersteinwerkzeuge erweisen die Anwesenheit steinzeitlicher Jäger schon im 6./5. Jahrtausend v. Chr. Auch aus der Jungsteinzeit und Bronzezeit konnten Spuren in Gestalt von Pfeilspitzen geborgen werden. „Aber auch Siedlungsspuren aus den Jahrzehnten vor und um Christi Geburt sind vom Domplatz und vom Westhang des Domhügels, dem Bereich der Pferdegasse, bekannt. Eine schon größere Siedlung bestand im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. im Bereich des Domhü-

gels“ (Selle S. 2). Insbesondere fanden sich ebenerdige Bauten und kleine Grubenhäuser, die offensichtlich handwerklichen Zwecken dienten. Im 3. Jh. begann bereits eine Verdünnung der Bevölkerung, hervorgerufen durch die Abwanderung einzelner Gruppen und Verbände, die allmählich im Großstamm der Franken aufgingen. Seit dem 4. Jh. war das Münsterland weitgehend menschenleer. Auch der heutige Domplatz blieb für mehrere Jahrhunderte unbewohnt. „Über die Reste der verfallenen Behausungen trieb der Wind Sand, der sich in großflächigen Anwehungen in 30 bis 50 cm Stärke über die ganze Fläche hin ablagerte“ (ebd. S. 3).

Erst mit der Südausbreitung des Sachsenstammes im 6. Jh. entstanden im Münsterland neue Siedlungen, größere, in Gruppen zusammenliegende Hofanlagen. Auch der Domhügel wurde in dieser Epoche erneut besiedelt. Kleinere Flächengrabungen auf dem Domplatz haben Hausgrundrisse aufgedeckt, die mit schiffsförmig nach außen gewölbten Seitenfronten den in der großen sächsischen Siedlung bei Warendorf aufgedeckten Häusern gleichen¹⁾. Spuren der Tätigkeit von Webern, Spinnern, Kammachern und Eisenverarbeitern traten zutage. Daneben kamen keramische Funde von der sorgfältig gearbeiteten sogen. „roten Ware“ und Importgefäße aus Töpfereien im Rheinland zum Vorschein (Badorf). Brandspuren sprechen für eine gewaltsame Zerstörung der Siedlung in den letzten Jahren der Sachsenkriege, etwa um 780, in einer Zeit, in der auch die große Siedlung bei Warendorf unterging.

Die Struktur der sächsischen Siedlung auf dem Domhügel, mit bäuerlichen Anwesen neben zahlreichen auf Gewerbetätigkeit ausgerichteten Häusern, spricht für ihre hohe Bedeutung und zweifellos herrschaftlich bestimmte Rechtsform, die für die Ansetzung eines Klosters und des späteren Bistums Bedeutung gewinnen sollte (vgl. § 7).

Die Furt, nach der sich der Ort benannte, lag im Südwesten des Domplatzes. Dort überschritt die große von Utrecht kommende Straße die an sich unbedeutende Aa an einer weniger sumpfigen Stelle und setzte sich über Warendorf nach Osten fort, wo sie Anschluß an die großen, in das östliche Europa führenden Hellwege fand. Wahrscheinlich überschritten auch die anderen bedeutenderen Straßen an dieser Stelle die Aa, so die sogen. Friesenstraße zur Emsmündung, die Straße über Osnabrück nach Bremen und den Nordseeplätzen, aber auch die vom Rhein her nach Nordosten führenden Straßenzüge. Auch die Salzstraße von Soest und Werl in den Norden berührte den Domhügel, wenn auch auf einem

¹⁾ Wilhelm WINKELMANN, Die Ausgrabungen in der frühmittelalterlichen Siedlung bei Warendorf (Westf.) (Neue Ausgrabungen in Deutschland hg. von Werner Krämer i. A. der Röm.-German. Kommission des Deutschen Archäolog. Instituts. 1958 S. 492–517).

Nebenzug. Der Hauptweg lief über Ahlen und Warendorf unmittelbar auf Osnabrück zu¹⁾.

Die Örtlichkeit Mimigernaford rechnete zum großen Dreingau, der fast das ganze zentrale und östliche Münsterland umschloß. Auffälligerweise lag der Ort aber nicht etwa in der Mitte des Gaus, sondern fast an seinem westlichen Rande. Auch hieraus lassen sich wichtige Erkenntnisse zur Gründung des Bistums ablesen (vgl. § 7).

§ 7. Gründung

- Tibus, Gründungsgeschichte
 Frank Hieronymus, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches (BeitrGAltMönchtBenOrden 17) 1932
 Börsting-Schröer, Handbuch
 Morhain Emile, Origine et histoire de la «regula canonicorum» de Saint Chrodegang (Miscellanea Pio Paschini 1. Lateranum N.S. 14. Romae 1948 S. 173–185)
 Prinz, Parochia
 Schröer, Chronologische Untersuchungen
 Prinz, Mimigernaford-Münster
 Neuß Wilhelm und Friedrich Wilhelm Oediger, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln hg. von Wilhelm Neuß 1) 1964; 2. Aufl. s. Oediger
 Hauck Karl, Geschichtliche Werke
 Siegwart Josef, Der gallo-fränkische Kanonikerbegriff (ZSchweizKG 61. 1967 S. 193–244)
 Oediger Friedrich Wilhelm, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln hg. von Eduard Hegel 1) 1972
 Berges Wilhelm, Ein Kommentar zur „Gründung der Hildesheimer Kirche“ (Historische Forschungen für Walter Schlesinger hg. von Helmut Beumann. 1974 S. 86–110)
 Schieffer, Entstehung von Domkapiteln
 – Zur Frühgeschichte des Domstifts zu Münster
 Kohl, Honestum monasterium
 Honselmann Klemens, Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen mit einem Ausblick auf spätere Bistumsgründungen und einem Exkurs zur Übernahme der christlichen Zeitrechnung im frühmittelalterlichen Sachsen (ArchDipl 30. 1984 S. 1–50)
 Selle, Mimigernaford-Monasterium

In welchem Umfange die christliche Mission von Köln aus das sächsische Münsterland im 7. und 8. Jahrhundert erreichte, ist unbekannt. Überliefert ist nur, daß die Tätigkeit der angelsächsischen Missionare Suitbert, des Weißen und des Schwarzen Ewald im südlich der Lippe gelegenen Bruktererland gegen Ende des 7. Jahrhunderts ein gewaltsames Ende fand, als die Sachsen auch dorthin vorstießen. Merowingisch-christli-

¹⁾ Hans-Claus POESCHEL, Alte Fernstraßen in der mittleren Westfälischen Buch (Spieker 17) 1968 S. 38

che Grabfunde des 7. Jahrhunderts bei Beckum beweisen aber, daß christlicher Einfluß im Münsterland nicht ganz unwirksam geblieben war (Prinz, *Parochia* S. 5 f.).

Von Deventer aus versuchte der Missionar Lebuin nach 768, in das Münsterland vorzudringen. Er wagte es sogar, im Jahre 772 auf der Stammesversammlung in Marklo, das wahrscheinlich in der Nähe von Herford lag, aufzutreten, um zu predigen, obgleich der Adlige Folkbert und sein Sohn Helko, die im Münsterland (Sudergo) wohnten, vor den Gefahren gewarnt hatten. Tatsächlich gelang es nur aufgrund des Eintretens des besonnenen Adligen Buto, den Missionar vor der Wut der aufgebrauchten Sachsen in Sicherheit zu bringen.

Ausdrücklich als Missionsgebiet genannt wird das Gebiet der *Saxones occidentales* anlässlich der von Karl dem Großen angeordneten Entsendung des Abtes Bernrad. Möglicherweise fällt dieses Ereignis in die Jahre nach 779. Prinz (*Parochia* S. 79–83) vermutet, daß es sich bei diesem Abt um den Vorsteher des Klosters Echternach, Beornrad, handele, der als Verwandter Willehads tatsächlich dafür infrage käme, ging Willehad doch nach dem Zusammenbruch der Friesenmission 782/83 nach Echternach (ebd. S. 83 Anm. 20). Der Echternacher Beornrad übernahm 785/86 das westfränkische Erzbistum Sens, behielt aber auch die Abtei Echternach bis zu seinem Tode (797) bei. Er gehörte dem gelehrten Hofkreis Karls des Großen unter dem Rufnamen *Samuel* an. 790/91 weilte er als *missus* des Königs bei Papst Hadrian I. Eine Identifizierung des gelehrten und der hohen Geistlichkeit Westfranzien zuzurechnenden Geistlichen fällt trotz der anfangs angeführten Argumente schwer (so jetzt auch U. Nonn: *LexMA* 1. 1980 Sp. 1925). Entgegen steht nicht nur die Angabe der *Vita secunda sancti Liudgeri*, der Missionar sei kurze Zeit nach Empfang des Missionsauftrags verstorben — hier könnte es sich um einen Irrtum des Biographen Liudgers handeln —, sondern vor allem das völlige Schweigen aller möglichen Quellen zu einer Tätigkeit Bernrads im Münsterland. Man könnte vermuten, daß ihm die Aufgabe gestellt wurde, er sie aber nicht angetreten hat, weil bestimmte Umstände ihn daran hinderten, die in den politischen Verhältnissen, aber auch in seiner eigenen Person liegen können. Insbesondere hält das „gewichtigste“ Argument, „das seltene Patrozinium des hl. Paulus am Dom zu Münster, der mit dem Apostelfürsten Petrus zusammen auch Patron des Klosters Echternach war“ (Prinz, *Parochia* S. 81), nicht stand. Die bekannte, sehr enge geistliche Beziehung des Gründers der münsterischen Kirche, Liudgers, zum Apostel Paulus ist so offensichtlich die Ursache für das Auftreten des Paulus-Patroziniums in Münster, daß ein Zweifel daran gar nicht möglich ist (vgl. § 6 b). Es ist überflüssig und zudem höchst verwirrend, dafür die Wirksamkeit eines

Missionars Bernrad in Anspruch zu nehmen, über den alle Quellen schweigen. Insbesondere hat es eine Kirchengründung vor dem Eintreffen Liudgers in Mimigernaford nicht gegeben. Im wesentlichen behält damit Tibus (Gründungsgeschichte S. 68 ff.; danach auch Börsting-Schröer S. 20) recht, der Liudger als den Begründer der ersten münsterischen Kirche bezeichnet. Nur ist ihm gegenüber die Einschränkung zu machen, daß das hiesige Pauluspatrozinium nicht etwa von Dokkum, der Stätte des Martyriums des Bonifatius, nach Mimigernaford gebracht worden ist, sondern daß auch diese friesische Kirche ihr Patrozinium von Liudger erhalten hat.

Auch das Argument, nach einem baldigen Tode des Missionars Bernrad oder seinem Ausscheiden aus der Mission nach der Übernahme des Erzbistums Sens (785/86) hätte ein anderer Missionar für das westliche Sachsen bestimmt werden müssen, besitzt keine Beweiskraft. Angesichts der wiederholten Sachsenaufstände und chaotischen Verhältnisse in dem der fränkischen Herrschaft immer wieder entgleitenden Lande konnte an eine planmäßige Betreuung der Missionsbezirke gar nicht gedacht werden, von Über- und Unterordnung einzelner Missionare ganz zu schweigen. Gerade die aus dem angelsächsisch-irischen Bereich kommenden Missionare haben sich meist nicht als Amtsträger einer offiziellen fränkischen Mission verstanden. Darin lag zugleich ihre Stärke und ihre Schwäche. Zu ihnen rechnete seiner Herkunft nach — war er doch lange Jahre in York zur Schule gegangen — auch der Friese Liudger. Er und seine Gefährten von den britischen Inseln sahen sich immer allein im Auftrage ihres Herrn Jesus Christus, die Seelen der Menschen zu gewinnen. Die spätere, zögernde Haltung Liudgers zur Übernahme eines Bischofsamtes und die Fortsetzung seiner ständigen Missionsreisen nach der Bischofsweihe sprechen für diese Geisteshaltung eine deutliche Sprache. Auch seinem Biographen Altfrid blieb diese Einstellung nicht verborgen. Er hätte niemals einen Anlaß in der „zunächst nur untergeordneten Stellung Liudgers“ (Prinz S. 82) unter einem angeblich noch im Amt befindlichen Obermissionar namens Bernrad gesehen, über dieses Verhältnis zu schweigen, um seinen Helden nicht zu verkleinern.

Zu einer Tätigkeit Bernrads, mag es sich nun um den Abt von Echternach handeln oder nicht, die in der Missionierung des Münsterlandes irgendwelche Spuren hinterlassen hätte, gibt es also, um es abschließend zu betonen, keinerlei Quellen oder Hinweise. Man tut gut daran, auf sie als historische Tatsache ganz zu verzichten, vielleicht mit einer Einschränkung: Tibus (Stadt Münster S. 16) spricht die Vermutung aus, Bernrad habe in Vreden einen Stützpunkt für seine Tätigkeit errichtet, um von diesem, dem gefestigten fränkischen Herrschaftsbereich nicht allzu fernen Punkt aus die Mission in das innere Münsterland vorzutragen. Das Vorhan-

densein widukindischen Besitzes in Vreden könnte die Vermutung stützen. Ohne Notwendigkeit ließ Tibus später (Gründungsgeschichte S. 18) diese These wieder fallen, weil er meinte, für Bernrad Mimigernafor selbst als Stützpunkt annehmen zu sollen, das unter Liudger Mittelpunkt eines „Sprengels“ wurde. Dieser Gesichtspunkt hat für Bernrad, wenn er überhaupt in Vreden gewirkt hat, sicherlich keine Rolle gespielt. Die Einteilung fester Missionsbezirke blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Auch andere Missionsstützpunkte im nordwestlichen Deutschland haben sich nicht zu Diözesen entwickelt. Die Missionare der beiden letzten Jahrzehnte des 8. Jh. dachten an Seelenbekehrung, aber nicht an planmäßige Aufteilung der Bezirke nach geographischen und politischen Gesichtspunkten. Erst die allmähliche Beruhigung der Verhältnisse in Sachsen machte die Zeit schließlich dafür reif. Im Jahre 799 nahmen Karl der Große und sein Besucher, Papst Leo III., in Paderborn die Aufteilung Westsachsens in Bistümer vor (s. u.). Ganz bestimmt kann in dieser frühen Zeit auch noch nicht von „Pfarrsystemen“ (Börsting-Schröer S. 15) zur Betreuung der zum Christentum bekehrten Sachsen gesprochen werden. Ganz unmöglich wäre eine solche Einrichtung vor der Gründung des Bistums.

Jedoch verdient ein anderer Gesichtspunkt Beachtung, bevor der Tätigkeit Liudgers näher getreten wird: „Es ist bezeichnend, daß die Vita Altfriids keinen Hinweis enthält, der zu der Annahme berechtigt, daß Liudger noch Erwachsene getauft habe ... Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Bernrad die äußere Bekehrung des Münsterlandes abgeschlossen hatte, als Liudger sein Amt antrat“ (Börsting-Schröer S. 13). Einmal abgesehen von der umstrittenen Figur Bernrads lag der Grund für das Fehlen von Erwachsenentaufen zur Zeit Liudgers nicht in einer erfolgreichen Mission — wenn man darunter die Bekehrung von Menschen zum christlichen Glauben versteht —, sondern in den Gesetzen Karls des Großen, besonders in der *Capitulatio de partibus Saxoniae*, wahrscheinlich aus dem Jahre 782, die bei hohen Strafen jeden heidnischen Kult verboten und jeden mit der Todesstrafe bedrohten, der sich der Taufe entzog. Wie hätte es also nach 792/93 in Westsachsen noch ungetaufte Erwachsene geben sollen? Wir wissen nicht, wer die schon nach 775 einsetzenden Massentaufen vornahm, mit Bestimmtheit aber nicht ein einzelner Missionar, sondern viele unbekannte Priester unter dem Schutz des fränkischen Königs. Der zahlenmäßige Umfang der Taufhandlungen läßt einen andern Schluß kaum zu. Man ist also nicht darauf angewiesen, einen einzelnen Missionar dafür namhaft zu machen.

Neuere Forschungen haben deutlich gemacht, welche langen Zeiträume erforderlich waren, bis die an der alten, germanischen Naturreligion hängenden Sachsen sich auch innerlich zum Christentum bekehrten. Diesen

mühsamen und zäh verlaufenden Vorgang eingeleitet zu haben, soweit das Münsterland betroffen ist, bleibt das Verdienst Liudgers. Der um 742 geborene adelige Friese aus der Umgegend von Utrecht floh 784 vor dem Aufstand seiner Stammesgenossen und trat eine Reise nach Rom und Montecassino an. Im Benediktiskloster lebte er einige Zeit als Mönch, ohne die Gelübde auf die Regel abzulegen. Hier traf ihn im Frühjahr 787 Karl der Große und beauftragte ihn offiziell mit der Missionierung von fünf friesischen Gauen an der Emsmündung. Der Sachsenaufstand von 792, dem sich auch die Friesen anschlossen, vertrieb Liudger abermals. In Anerkennung seiner Verdienste trug ihm der König nun die Übernahme des Bistums Trier an, doch lehnte der Missionar ab, um seiner Berufung als Verkünder des christlichen Glaubens unter dem einfachen Volke nicht untreu werden zu müssen, bot aber an, seine Mission unter den Sachsen fortzusetzen. Karl übertrug ihm daraufhin zusätzlich zu den friesischen Gauen das westliche Sachsenland, in das er früher Bernrad entsandt hatte oder entsenden wollte (vgl. im einzelnen MGQ 4).

Die Ankunft Liudgers an seiner neuen Wirkungsstätte fällt demnach in die Jahre 792 oder 793 (Schröer, Untersuchungen S. 121 f.). Zweifellos gemäß seinen Absprachen mit dem König wählte er als Stützpunkt die Örtlichkeit Mimigernaford *in pago Sudtergoe*. Hier, auf dem schon in sächsischer Zeit bewohnten Hügel über der Aa, errichtete er ein *honestum monasterium sub regula canonica famulantium* (MGQ 4 S. 27 f.), wie die später verfaßte Quelle berichtet. Wie die Baulichkeiten dieses *monasterium* aussahen, wird nirgends gesagt. Bestenfalls aus Rückschlüssen von anderen gleichzeitigen Bauten könnte vermutet werden, daß es sich um einen dreischiffigen, basilikalischen Kirchenbau gehandelt habe (Börsting-Schröer S. 20). Schwierigkeiten bereitet die Formel *sub regula canonica*. Keinesfalls ist uneingeschränkt die Deutung zulässig, in Mimigernaford habe von Anfang an eine Klerikergemeinschaft nach der Kanonikerregel Chrodegangs von Metz gelebt (Schieffer, Frühgeschichte S. 18 f., dazu auch unten S. 173 f.). Die *Admonitio generalis* Karls des Großen von 789 erlaubte durchaus, daß Kleriker auch in monastischer Form *canonice secundum regulam* lebten (vgl. Friedrich-Karl Scheibe, Alcuin und die *Admonitio generalis*: DA 14. 1958 S. 221–229). Zudem bestehen Zweifel, ob das Wort *canonica* überhaupt in der ursprünglichen Fassung der Quelle stand (Kohl S. 157), oder sollte es ursprünglich *honestum monasterium sub regula canonice (!) famulantium* gelautet haben? Damit würde sich der Wortlaut eng an die Formulierung der *Admonitio* anlehnen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit bediente sich Liudger in seinem neuen Kloster aber der Regel des hl. Benedikt. Es ist kaum anzunehmen, daß er

sich, noch unter dem starken Eindruck des Klosterlebens in Montecassino stehend, zur Einführung einer anderen Regel entschlossen haben könnte, wenn auch die Auswahl damals nicht gering war.

Leider bleibt auch unbekannt, aus welchem Kloster Liudger die Mönche seiner Niederlassung in Mimigernaford holte. Ihre Anwesenheit und ihr Gebet inmitten einer noch weithin heidnischen Vorstellungen verhafteten Bevölkerung sollten den christlichen Glauben an dieser Stelle bezeugen und dem Abt eine geistliche Stütze bei seiner Verkündigung sein. Der Missionar und nunmehrige Abt dachte nicht daran, seine ständigen Reisen im Lande aufzugeben, um dem einfachen Volk den Glauben näherzubringen. An eine Teilnahme der übrigen Mönche an dieser Aufgabe wird dagegen kaum gedacht worden sein. Die Bestimmungen der Benediktinerregel standen einer solchen Tätigkeit zu sehr entgegen. Demnach ist anzunehmen, daß auch nach der Einrichtung des Klosters in Mimigernaford Liudger die Gelübde auf die Regel nicht abgelegt hat. Er blieb der Missionar, der er immer gewesen war.

Für die Gründe der Ortswahl finden sich in den Quellen keine Hinweise. Sie sprechen nur davon, daß Liudger *in loco cuius vocabulum est Mimigernaefor* (MGQ 4 S. 27 f.) ein Kloster gründete. Gewiß spielten bei den Überlegungen bezüglich der günstigsten Örtlichkeit auch geographische und verkehrstechnische Gründe eine Rolle, so die verhältnismäßig zentrale Lage von Mimigernaford in der münsterländischen Bucht und der Verlauf großer, alter Handels- und Heerstraßen, vielleicht auch die siedlungsgünstige Gestalt der geringfügigen Erhöhung über der Aafurt, die militärische Vorteile mit sich brachte (vgl. § 6 c). Mit Ausnahme des ersten Punktes trafen alle Gründe aber auch für andere münsterländische Orte zu, in Warendorf beinahe in höherem Maße. Entscheidend für die Wahl von Mimigernaford muß ein anderer Umstand gewesen sein.

Liudger kam, wie ausgeführt worden ist, nicht aus eigenem Antrieb, sondern im königlichen Auftrage in das Münsterland. Selbstverständlich hatte ihn der König nicht mit leeren Händen in seine Aufgabe entlassen. Er stellte zweifellos für die geplante Klosterniederlassung die wirtschaftliche Ausstattung zur Verfügung. Offensichtlich stand dafür ein größerer und hinreichender Besitzkomplex in Mimigernaford und seiner Umgebung zur Verfügung. Die Zerstörung der sächsischen Siedlung der „Leute des Mimigern“ im Verlaufe eines sächsischen Aufstandes wenige Jahre zuvor hatte vermutlich die Beschlagnahme des Besitzes, möglicherweise auch die Deportation der Bevölkerung zur Folge gehabt. Die herrschaftliche Struktur der alten Siedlung, die aus den Ausgrabungen der letzten Jahre in Gestalt einer Mischung von bäuerlichen und handwerklich ausgerichteten

Häusern deutlich wurde, kam dem Zwecke der Ausstattung eines Klosters sehr entgegen.

Zwar herrschten im östlichen Münsterland an mehreren Stellen ähnliche Verhältnisse, beispielsweise in der großen sächsischen Siedlung westlich von Warendorf, die ebenfalls in den Aufständen der damaligen Zeit verwüstet wurde und in königlichen Besitz überging. Aber hier hatte der König bereits anderweitig verfügt. Der konfiszierte Besitz im Dreingau war zur Ausstattung des Grafen Ekbert verwandt worden, dem der König die Grafschaft über die Sachsen zwischen Rhein und Weser anvertraut hatte. Für einen Klosterfonds stand dort kein Gut mehr zur Verfügung. Erst die Nachfahren Ekberts haben aus diesem Vermögen ihrerseits Klöster in Freckenhorst und in Liesborn, aber auch Kirchen, wie etwa Warendorf, gestiftet.

Die Erstaussattung des *monasterium* in Mimigernaford läßt sich im mittelalterlichen Tafelgut des Bischofs und im Präbendalgut des Domkapitels noch recht gut erkennen. Die zentralen Oberhöfe der beiden, aus einer Teilung hervorgegangenen Komplexe waren der bischöfliche Bispinghof an der Aafurt südwestlich der Domburg und der domkapitularische Brockhof in der Nähe des heutigen Ludgeriplatzes. Die dazu gehörigen Güter lagerten sich in einem Umkreis bis zu 15 km um Münster, vereinzelt auch etwas weiter, aber kaum über 30 km entfernt (vgl. § 36).

Eine neue Entwicklung bahnte sich an, als Karl der Große, wahrscheinlich anlässlich seines Zusammentreffens mit Papst Leo III. auf dem Reichstag in Paderborn 799, die Aufteilung des westlichen Sachsens in Bistümer beschloß (Honselmann, Bistumsgründungen S. 16 ff.). Der Diözese Mimigernaford fiel die münsterische Bucht zwischen dem Osninggebirge im Norden und der Lippe im Süden zu, im Westen durch das Bistum Utrecht begrenzt. Außerdem verblieben dem Bistum die schon bisher Liudger zugewiesenen friesischen Gaue an der Emsmündung. Die Auswahl eines Ortes für den Bischofssitz bereitete diesmal keinerlei Schwierigkeiten. Es kam nur Mimigernaford infrage, wo sich bereits seit einigen Jahren das Kloster Liudgers befand. Die Örtlichkeit erfüllte auch annähernd die Forderung des kanonischen Rechts, daß ein Bischofssitz nur in einer *civitas* errichtet werden dürfe. In Mimigernaford befand sich bis 780 oder sogar länger eine ansehnliche sächsische Siedlung und nunmehr ein Kloster, das 799 wahrscheinlich bereits durch eine Befestigungsanlage geschützt war. Möglicherweise befand sich neben dem Kloster auch schon wieder eine Ansiedlung von Handwerkern und Gewerbetreibenden, die auf die Bedürfnisse des Klosters ausgerichtet war. Hierfür spricht die auffällig an den Nordrand des Domplatzes gerückte Lage der Klosterkirche S. Pauli mit

den beinahe eingeeengt liegenden Klostergebäuden zum Nordabhang hin, die nur verständlich ist, wenn man voraussetzt, daß der heutige Domplatz, auf dem die sächsische Siedlung gestanden hatte, nicht ungehindert bebaut werden konnte, weil hier schon wieder eine neue Siedlung bestand.

Eine größere Schwierigkeit für die Verwirklichung der Bistumsgründung ergab sich aus der Person Liudgers. Er lehnte das Angebot des Königs, das neue Bistum zu übernehmen, ab, wie er schon früher das Bistum Trier ausgeschlagen hatte. Die Belastung mit organisatorischen und jurisdiktionellen Aufgaben, die ihn als Bischof unvermeidlich erwarteten, schien ihm die Wahrnehmung seiner eigentlichen Lebensaufgabe, die Verkündigung des christlichen Glaubens, zu gefährden: *Sed tamen pontificalem gradum humiliter (cupiebat) declinare* (MGQ 4 S. 28), wie es sein Biograph Altfrid ausdrückte. Liudger sah sich ganz in der Nachfolge seines großen Vorbildes Paulus (Hauck, Zu geschichtlichen Werken S. 376 ausführlich dazu) und hielt nach iro-schottischer Tradition die Abtswürde mit der Aufgabe des Missionars für besser vereinbar als die Würde und Bürde eines Bischofs.

Wahrscheinlich sah er jedoch von Anfang an voraus, daß er sich dem Drängen des Kaisers, das Bistum zu übernehmen, auf die Dauer nicht widersetzen konnte. In diesem Zusammenhang rückt seine zweite Gründung, das Kloster Werden an der Ruhr, in ein besonderes Licht. Dort stiftete er 799/801 auf allmählich zusammengebrachtem Grunde ein Eigenkloster, in dem er dem Ideal folgen konnte, das ihm vorschwebte: Abt, Mönch und Missionar zu sein. Erst nach der Konsolidierung dieses Klosters als Eigen- und Memorialkloster für sich und seine Familie willigte er ein, sich zum Bischof von Mimigernaford weihen zu lassen. Die Weihe fand am 30. März 804 statt (Börsting-Schröer S. 22).

Bezeichnend für seine innere Haltung sind besonders zwei Umstände: Zum einen ließ er das Kloster in Mimigernaford unangetastet bestehen, ohne es in ein Kathedraikapitel umzuwandeln, zum andern bestimmte er, nach seinem Tode nicht an seinem Bischofssitz, sondern in seinem Eigenkloster Werden neben der Kirche bestattet zu werden. Die Folge war die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Kathedral- und Mutterkirche für das Bistum. Sie entstand unmittelbar nördlich neben der Mönchskirche des hl. Paulus und wurde, wie es allgemein üblich war, dem Salvator und der Muttergottes geweiht. In dieser Kirche wurde Liudger nach seinem Tode — er starb am 26. März 809 in Billerbeck — aufgebahrt, *illud atque in ecclesia sanctae Mariae inhumatum reliquerunt* (MGQ 4 S. 38), bis sein aus Westfranzien herbeigeeilter Bruder Hildegrim, Bischof von Châlons-sur-Marne, im Einverständnis mit Karl dem Großen, die Überfüh-

rung des Leichnams nach Werden anordnete, wie es der Verstorbene gewünscht hatte¹⁾.

Das auf den ersten Blick wenig vertraute und von der Forschung, mit Ausnahme von Schieffer, nicht zur Kenntnis genommene Bild einer Doppelkathedrale im frühmittelalterlichen Mimigernaford gewinnt unmittelbar an Wahrscheinlichkeit, wenn die Verhältnisse in Utrecht zum Vergleich herangezogen werden. Dort hatte Liudger unter dem berühmten Lehrer Gregor seine Schulbildung genossen. Er kannte also die dortigen Verhältnisse sehr gut. Auch in Utrecht gab es zwei nebeneinander stehende Kirchen: eine ältere Martinskirche und eine jüngere Salvatorkirche, letztere eine Gründung Willibrords aus den Jahren kurz nach 690, die als eigentliche Kathedralkirche vorgesehen war, während die Kirche S. Martini als Mönchskirche für die angelsächsischen Gefährten Willibrords diente (Kohl S. 158). Jedoch verlagerte sich schon um die Mitte des 8. Jh. die Funktion der Kathedrale auf die Martinskirche. Sie, in der „der Konvent ständig seinen Gottesdienst feierte, wurde praktisch zur Kathedrale“ (Schieffer, Entstehung S. 178 Anm. 283). Beide Kirchen bildeten trotzdem auch in Zukunft einen einzigen Vermögens- und Rechtskomplex, die *ecclesia Traiectensis*. Auch behielt die Salvatorkirche — mitunter Marienkirche genannt (das Salvator- und das Marienpatrozinium fließen ineinander über) — bis in die zweite Hälfte des 10. Jh. ihren Charakter als Beisetzungskirche für die Bischöfe von Utrecht bei. Sie allein besaß ein Baptisterium, aber nicht die Martinskirche. Dieser Umstand ist für die umstrittenen Verhältnisse in Münster nicht aus dem Auge zu verlieren.

Im 11. Jh. erscheint die Utrechter *ecclesia sancti Salvatoris que vetus dicitur* neben dem *novum monasterium* des hl. Martin, obgleich das absolute Alter beider Kirchen genau das Gegenteil erwarten ließe. Die verhältnismäßigen Altersangaben beziehen sich aber allein auf die Kathedraalfunktion (Kohl S. 159 ff.). Auch in anderen westeuropäischen Bischofssitzen finden sich ganz ähnliche Verhältnisse, doch kann das hier nur angedeutet werden. Entscheidend für die münsterische Entwicklung ist das Vorbild Utrecht. Zu den baulichen Auswirkungen vgl. § 3 A.

Nicht übergangen werden kann aber ein kurzer Hinweis auf die Parallelitäten im Halberstädter Dombezirk in der Zeit Hildegtrims, des Bruders Liudgers. „Um den karolingischen Gründungsbau (des Doms) mit Dreizellensanktuarium, unechtem Querhaus und gedrungenem Schiff

¹⁾ Zur lokalen „Kanonisation“ Liudgers und zur Errichtung der Bischofsgrablege in Werden jetzt: Karl HAUCK, Apostolischer Geist im genus sacerdotale der Liudgeriden. Die „Kanonisation“ Liudgers und Altfrids gleichzeitige Bischofsgrablege in Essen-Werden (Beiträge und Miscellen hg. vom Institut für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen) 1986.

gruppieren sich in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts ein Sepulkral- und Taufbau im Westen, der Stiftsbezirk im Süden und das bischöfliche Cubiculum mit der Kirche Johann und Paul (vor 827) im Norden“ (Hauck, *Geschichtliche Werke* S. 370; F. Bellmann: *Kunstchronik* 8. 1955 S. 120 ff.). Die im 11. Jh. veränderte Kirche SS. Johannis et Pauli stand noch bis in das 14. Jh. nördlich des Doms und wurde als *sente Luders capellen ... by dem dome ... uppe de norderen halven* bezeichnet. In der Mitte des 14. Jh. schenkte der Bischof die Kapelle dem Domkapitel. Sie sollte wegen des Neubaus des Doms abgebrochen werden (Hauck ebd.). Die gleichartige, ältere Entwicklung wie in Münster, bis in Einzelheiten hinein, ist frappierend und nur aus der Verbindung beider Dombezirke mit den Liudgeriden erklärbar.

Mit dem Bau des Klosters und der Errichtung des Bistums in Mimigernaford, einschließlich der dazu gehörigen Bauwerke, erreichte der Gründungsprozeß sein Ende. Neben der Mönchskirche des hl. Paulus erhob sich die Kathedrale des Salvator bzw. der Jungfrau Maria. Die Mönchsgemeinschaft lebte wahrscheinlich nach der Regel des hl. Benedikt. In der Kathedralkirche feierte eine unbekannte Anzahl bischöflicher Kleriker den Gottesdienst, ohne daß feststünde, nach welcher geistlichen Lebensweise die ihrige ausgerichtet war.

§ 8. Geschichte des Domstifts bis 1535

Tibus, Gründungsgeschichte

– Stadt Münster

Loegel Oskar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. [1256–1389] (*MünsterBeitrGforsch* 4) 1883

Hansen, Münstersche Stiftsfehde

Löffler, Die westfälischen Bischöfe

Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen

Friemann Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen 1310–1357 (*MünsterBeitrGforsch* 3, 17 = 68) 1937

Prinz, Mimigernaford-Münster

Herzog, Untersuchungen

Leidinger, Heerzug Kaiser Heinrichs V.

Semmler, Karl der Große und das Mönchtum

Schröer, Münsterer Domkapitel

– Kirche in Westfalen

Leidinger, Westfalen im Investiturstreit

– Romzug Heinrichs V.

Prinz, Aus der Frühzeit

Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln

– Zur Frühgeschichte

Schmid, Liudgeriden

Schröer, Reformation

Stüwer, Reichsabtei Werden

- Kohl, *Honestum monasterium*
 – Zeitalter der Glaubenskämpfe
 Freise, *Mittelalter*
 Prinz, *Das hohe Mittelalter*
 Scholz, *Das Spätmittelalter*
 Wollasch Joachim, *Der Einfluß des Mönchtums auf Reich und Kirche vor dem Investiturstreit* (Reich und Kirche vor dem Investiturstreit hg. von Karl Schmid. 1985 S. 35–48)

Mimigernaford lag im 9. Jh. am Rande des Fränkischen Reiches in einem Lande, das kaum für das Christentum gewonnen war. Kirchliche Traditionen bestanden hier nicht. Nur allmählich gewannen Einflüsse aus den Zentren des Reiches an Gewicht. Dort allerdings standen die Klöster zu Anfang des 9. Jh. unter keinem guten Stern. Die Provinzialkonzilien offenbarten unglaubliche Mißstände. In erschreckendem Maße verfiel die monastische Lebensform. In vielen Klöstern lebten nur noch wenige Mönche, die regelrechte Profeß abgelegt hatten. Die meisten fanden sich „mit der bequemerer Lebensweise der Kanoniker“ ab, „veranlaßt durch die Äbte, die ihnen mit schlechtem Beispiel vorangingen“ (Semmler S. 256), jedoch machten die Randgebiete des Reiches, darunter die Kirchenprovinzen Mainz und Köln, eine bemerkenswerte Ausnahme. Besonders die Klöster in den neuen sächsischen Diözesen standen unter dem Einfluß der in sehr viel stärkerem Maße vom monastischen Lebensideal geprägten angelsächsischen Mission und zeigten sich gegen die verweltlichenden Einflüsse besser gefeit (ebd. S. 262). In den bayerischen Diözesen setzten sich sogar noch in der Zeit Karls des Großen die Domkapitel aus Mönchen und Kanonikern zusammen, bis um die Mitte des 9. Jh. die Mönchsgemeinschaften nicht etwa in den Kanonikerkapiteln aufgingen, sondern sich von ihnen absonderten und getrennt weiterbestanden (ebd. S. 258). Es war gelungen, den weltlichen Einfluß begrenzt zu halten. Gesetze für die Kloostervorsteher schärften ihnen die Mönchspflichten der Residenz, des gemeinsamen Dormitoriums mit den Konventen, der väterlichen Fürsorge für die Mönche, der Überwachung der Novizen und der *stabilitas loci* bei den Mönchen, persönliche Armut, Gehorsam gegen die Regel und die Oberen sowie christliche Liebestätigkeit ein (ebd. S. 263 f.).

Auch in Mimigernaford hatte sich zu Zeiten Liudgers ein Nebeneinander von Mönchskonvent und Kathedralklerikern gebildet. Letztere unterlagen mit Sicherheit nicht der Regel Chrodegangs von Metz (vgl. § 7). Entgegen der gesamten älteren Literatur hat Rudolf Schieffer (Frühgeschichte S. 18 ff.) mit Recht auf diesen Umstand hingewiesen. Die Verhältnisse in Bayern beweisen zudem, daß ein Miteinander monastischer und kanonikaler Lebensformen durchaus auch in einem einzigen Kapitel möglich war. Die für Mimigernaford geltende, umstrittene Formel *monasterium*

sub regula canonica famulantium, die möglicherweise richtig als *monasterium sub regula canonice famulantium* zu lesen ist, bietet jedenfalls keine Möglichkeit, für die Frühzeit an dieser Stelle ein Kanonikerkapitel nach der Chrodegang-Regel anzunehmen. Der Ersatz des Wortes *canonica* durch *canonice* würde sogar den in der *Vita Liudgeri* bemerkbaren Unterschied, den Altfrid bei der Beurteilung der münsterischen und Werdener Verhältnisse macht, ausräumen: Während Altfrid die Gründung von Werden in unmittelbarem Zusammenhang mit Liudgers Aufenthalt in Montecassino rückt, wo er die Regel Benedikts kennengelernt habe, beschreibt er das *monasterium* in Mimigernaford als *sub regula canonice famulantium* lebend, was aber genau dasselbe wie für Werden bedeuten würde. Altfrid betont in der Tat absichtlich den nach seiner Auffassung wichtigeren monastischen Anfang in Münster gegenüber dem Kanonikerleben, aus seiner Werdener Sicht — er lebte ja meist dort — durchaus verständlich, wenn auch um die Mitte des 9. Jh., als er schrieb, in Mimigernaford bereits andere Verhältnisse herrschten.

Wann und ob überhaupt die Aachener *Institutio* von 816 in Mimigernaford zur Anerkennung gelangte, ist unbekannt. Mit einer Zeitverschiebung gegenüber dem altfränkischen Bereich muß aber auf jeden Fall gerechnet werden. Stützend für die klösterliche Verfassung von S. Paulus wirkte sich die nach dem Tode Liudgers weiterbestehende personelle Verbindung des Bistums mit dem Kloster Werden aus, zumindest bis zum Tode Altfrids († 849). Unter seinem Nachfolger Liudbert (849–870), einem Rheinfranken, dürften indessen Tendenzen in Richtung auf ein weltliches Kanonikerkapitel stärker wirksam geworden sein. Liudbert war mit den Liudgeriden nicht mehr verwandt, durch Herkunft aus dem altfränkischen Bereich und nicht zuletzt durch die unerquicklichen Auseinandersetzungen mit den liudgeridischen Besitzern von Werden kaum zu einer besonderen Vorliebe für das Mönchsleben angeregt (GS NF 12 S. 89 f.). In der für das Kloster an der Ruhr äußerst wirren Epoche bis 864 waren ohnehin von dort aus keine geistlichen Anstöße zu erwarten. So liegt die Vermutung nahe, daß es diese Zeit war, in der sich der wahrscheinlich unmerkliche Übergang vom Mönchskonvent zum Kanonikerkapitel in Mimigernaford vollzog und dem bisherigen Nebeneinander von Kloster und Kathedralgemeinschaft praktisch ein Ende bereitete. Große Unterschiede waren angesichts der wahrscheinlich wie an vielen Orten bestehenden Abwandlungen der Regel auch nicht zu überwinden. Die *vita communis* galt für Mönche und Kanoniker gleichermaßen. Allerdings bestanden die beiden Kapitel, beide nunmehr Kanoniker, an den beiden Kirchen S. Paulus und S. Maria weiter, wie aus den späteren Vorgängen unter Dodo und in der zweiten Hälfte

des 14. Jh. hervorgeht. Beide bildeten jedoch eine Rechtseinheit als *ecclesia Mimigernafordensis* (vgl. § 15,1).

Es würde zu weit gehen, wollte man aus diesen Vorgängen darauf schließen wollen, daß Liutbert „dem münsterischen Domkapitel die Selbständigkeit verlieh und das bisher gemeinschaftliche Bischofs- und Kapitelsgut trennte“ (Börsting-Schröer S. 33). Ein solcher Fehlschluß stützt sich besonders darauf, daß unter Bischof Wolfhelm (887–895) nebeneinander ein bischöflicher und ein *advocatus familiae sancti Pauli* (Wilmans, Kaiserurk. 1 S. 528–531) auftritt. Schieffer (Frühgeschichte S. 28 f.) interpretiert die Urkunde zutreffend, indem er den zuletzt genannten Vogt als den Vogt der münsterischen Gesamtkirche, den bischöflichen Vogt aber als für diesen Spezialakt vom Bischof bestellten weltlichen Beauftragten erkennt. Es handelt sich keineswegs um den Vogt für das bischöfliche Sondervermögen (ebd. S. 22 ff.). Daß von einem solchen Amtsvogt gar nicht die Rede sein kann, geht daraus hervor, daß noch im Jahre 1173 – also lange nach der effektiven Güterteilung – für beide Vermögen, das des Bischofs und das des Domkapitels, nur ein einziger Vogt, der Graf von Tecklenburg zuständig war. „Das Recht zur Einsetzung eines eigenen Vogtes ist – parallel zur allgemeinen vermögensrechtlichen Entwicklung – in Deutschland erstmals dem Bamberger Domkapitel bei seiner Gründung 1007 zugestanden worden und hat sich von daher auch anderwärts ausgebreitet“ (ebd. S. 24), ohne sich allerdings überall durchzusetzen, so auch nicht in Münster (vgl. § 16). Stiftungen von Landbesitz und Höfen an das Domkapitel, die ihm endgültig verblieben und nicht in die Teilung einfließen, lassen sich frühestens unter Bischof Dietrich I. (1011–1022) nachweisen. Sehr viel früher dürfte die Trennung der bischöflichen *mensa* vom Präbendalgut des Kapitels auch nicht erfolgt sein (Schieffer, Frühgeschichte S. 25). Diese Feststellung steht im Einklang mit den Erkenntnissen, die aus den benachbarten Bistümern gewonnen werden können.

Unübersehbar weist aber die erwähnte Wolfhelm-Urkunde von 889 (bester Druck jetzt: Schieffer, Frühgeschichte S. 28 f.) darauf hin, daß die Auflösung der Vermögensgemeinschaft von Bischof und Kapitel nicht in einem einzigen, wohlüberlegten oder gar einvernehmlichen Akt erfolgte. Die Entfremdung beider Parteien zog sich verschärfend über Jahrzehnte hin. Unter Wolfhelm ist sie bereits klar erkennbar. Die Übertragung seiner Erbgüter in Olfen, die ursprünglich der münsterischen Kirche zugehört waren, wurde in eine Schenkung an das Kloster Werden umgewandelt und das unter Sicherheitsklauseln, die sich eindeutig gegen eine Anfeindung durch das Domkapitel wandten. Die Zuwendung an Werden läßt sich bestimmt nicht mit „warmer Liebe und Verehrung für den Gründerbischof“ (Börsting-Schröer S. 38) erklären. Auch die Begründung, die

Bedürftigkeit der Werdener Mönche sei größer gewesen als die der münsterischen Kanoniker, klingt angesichts des ungeheuren Werdener Güterbesitzes nicht glaubhaft. Ganz einfach bestanden hier im Verhältnis von Bischof und Kapitel Anfänge „einer Entwicklung, die später noch zu erbitterten Kämpfen führen sollten“ (ebd.). Über die tatsächlichen Hintergründe der Entfremdung sagen die Quellen nichts oder nur Beschönigendes aus. Die der Bischofschronik nachträglich hinzugefügte Charakterisierung Wolfhelms, *quia simplex erat*, trifft weder die Eigenart dieses Bischofs, noch kann darin der Grund für die Feindschaft mit dem Kapitel gelegen haben.

Eher verbergen sich dahinter Machtkämpfe der großen Familien des Münsterlandes. Wolfhelm entstammte einem dieser Geschlechter, wie aus der Lage seiner Erbgüter, Olfen, hervorgeht. Angehörige dieser Familien waren auch im Kapitel vertreten. Die Familie Meinhövel besaß einen Teil der Untervogtei der münsterischen Kirche. Die Kämpfe setzten sich auch unter Wolfhelms Nachfolger Nithard fort und führten zwischen 895 und 921 zu einer schlimmen Verwüstung des Domes, woran angeblich die Meinhövel den Hauptanteil der Schuld trugen: *Vas argenteum cum reliquiis, quas Wilhelmus (richtig Wolfhelmus), suus predecessor, de Roma tulerat et quas sibi imperator donaverat, secum violenter asportaverunt et ecclesiam hiis spoliaverunt* (MGQ 1 S. 11). Die tiefgreifenden *dissensiones* im Stift konnten erst unter dem zweiten Nachfolger Wolfhelms, Rumold (vor 932–941?), beigelegt werden. Der Bischof erkaufte den Frieden mit einer Zahlung von 48 Pfund Gold an das Kapitel (vgl. § 36), wahrlich kein Anzeichen für eine unanfechtbare Rechtsposition des Bischofs. Das ungewöhnlich hohe Sühnegeld läßt sich nur damit erklären, daß die Vorgänger des Bischofs und er selber sich Rechte an dem gemeinsamen Kirchengut angemahnt hatten, die ihnen nicht zustanden und zu einer Schädigung der Kanoniker geführt hatten, die nun wiedergutmacht werden sollten. Das Eingreifen der Untervögte ging möglicherweise auf das Verlangen des Kapitels zurück und richtete sich allein gegen den Bischof. Letzte Klarheit läßt sich in den dunklen Zusammenhängen aber nicht gewinnen.

Die Aufgabe der *vita communis* von Bischof und Kapitel darf nicht mit dem Vorgang der Gütertrennung gleichgesetzt werden. Die *vita communis* ging früher verloren. Die Bischöfe besaßen, wie aus der Schenkung Wolfhelms hervorgeht, Privatvermögen, von dem sie einschließlich ihrer *familia* leben konnten, ohne auf Bezüge aus dem gemeinsamen Vermögen der *ecclesia Mimigernavordensis* angewiesen zu sein. Die zunehmende Verwicklung der Bischöfe in Reichsangelegenheiten, Reisen im Auftrage des Königs und zu Synoden, nach Rom und im Lande brachten lange Abwesenheiten der Oberhirten mit sich, die sie automatisch aus der *vita communis* herausführten. Schon die ersten Nachfolger Liudgers weilten

mehr in Werden als in Mimigernaford. Von einer echten Teilnahme der Bischöfe an der *vita communis* konnte hier wahrscheinlich niemals die Rede sein. Die Errichtung eines eigenen *palatium* zu Ende des 10. Jh. stellt nur den Schlußstein einer de facto längst vollzogenen Trennung dar.

Wahrscheinlich führte Bischof Dodo den Palastbau (967?–993) durch (vgl. § 3 A d). Urkundlich wird das *palatium* erstmals 1085 erwähnt. Die archäologischen Befunde weisen jedenfalls in das Ende des 10. Jh. Die Errichtung des Gebäudes erforderte nordwestlich der beiden Kirchen Platz, der nur durch Verschiebung des Kreuzganges nach Osten und eine Verkleinerung der bestehenden Gebäude, besonders des Dormitoriums, geschaffen werden konnte (Kohl S. 174). In der Einschränkung dieses Konventsgebäudes könnte sich das allmähliche Aufhören der *vita communis* auch der Domkanoniker andeuten, zumindest das Ausscheiden der ersten Dignität, des Propstes. Dem tatkräftigen Bischof Dodo aus der Familie der Liudolfinger – sein Name ist eine Kurzform von Liudolf – wird ein neuer Dombau zugeschrieben. Ungeachtet der begründeten Einsprüche von Schröer wird die These bis in die jüngste Zeit wiederholt, ohne dadurch an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen (vgl. § 3 A a). Immerhin gab Dodo durch seine Bautätigkeit am *palatium*, besonders aber durch die Überführung der noch am liudgerischen Dom tätigen Kanoniker in die Paulus-Kirche Anlaß zu dieser Vermutung. Der Chronist der zweiten Hälfte des 14. Jh. berichtet zu dieser Maßnahme: Bischof Dodo *maximis laboribus fratres de veteri ecclesia ad aliam transtulit* (MGQ 1 S. 13). Er behauptet damit keineswegs, der Bischof habe die *fratres* aus der alten Marienkathedrale in einen neuerbauten Dom überführt, sondern „in die andere Kirche“, wie es ja den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Beide Kanonikergemeinschaften wurden also damals vereinigt, ohne daß sich rechtlich eine Änderung ergab, da sie schon vorher eine juristische Einheit bildeten. Immerhin besaßen die *fratres* in der Marienkirche ihre eigenen Bücher und gottesdienstlichen Geräte, die anlässlich der Übersiedelung ausdrücklich erwähnt werden – *cum ipsorum libris et ornamentis, ex quibus alique tunc erant absconsa, que postmodum non poterant reperiri* (ebd.). Das bewußte Verbergen der Bücher und Ornamente durch die zur Übersiedelung gezwungenen Kanoniker offenbart den Verdruß über die Gewaltmaßnahme des Bischofs. Dodo hätte die Maßnahme kaum erzwingen können, wenn zu dieser Zeit bereits die Trennung der beiden Vermögenscorpora durchgeführt gewesen wäre. Noch immer gab es nur ein einziges Vermögen der *ecclesia Mimigernafordensis*.

Zu Dodos Zeiten erlosch damit das Chorgebet in der alten liudgerischen Kathedrale. Sie diente allerdings weiterhin der Darbringung von Seelenämtern und zu Andachten (Tibus, Stadt Münster S. 57), aber auch

zur Bestattung von Bischöfen. Als letzter wurde in ihr wohl Bischof Suitger († 1011) beigesetzt. Schon vorher und über das Jahr 1011 hinaus übernahm die angeblich von Bischof Wolfhelm im letzten Viertel des 9. Jh. errichtete Kapelle S. Clementis die Rolle der Bestattungskirche für die Bischöfe. Sie stand *prope ecclesiam* (MGQ 1 S. 11), womit die liudgerische Kathedrale S. Mariae gemeint ist. Noch 1334 wird ihre Lage neben dem Alten Dome und 1389 als *olim contigua* bei der nunmehr abgebrochenen liudgerischen Domkirche beschrieben (Kohl S. 176). Seit dem Abbruch der alten Kathedrale im letzten Viertel des 14. Jh. trug sie wohl das Patrozinium der Jungfrau Maria und des hl. Clemens. Nachweislich in ihr bestattet wurden die Bischöfe Wolfhelm († 895), Hildebold († 969), Dietrich († 1022) und Robert († 1063). Welche Gründe dafür vorlagen, daß andere Bischöfe in der Domkirche S. Paulus beigesetzt wurden, jene aber in der Clemenskapelle, ist nicht ersichtlich. Das wahrscheinlich noch aus dem alten Dom der hl. Jungfrau Maria stammende Marienbild wurde übrigens in der Clemenskapelle nach dem Abbruch der Kirche verwahrt, bis es von Bischof Heidenreich († 1392) eigenhändig in die neuerbaute Marienkapelle an der Nordostecke des Kreuzganges, die noch heute steht, hinübergetragen wurde (MGQ 1 S. 77f.).

Die Zuweisung der einzelnen bäuerlichen Güter zum bischöflichen bzw. zum domkapitularischen Vermögen erfolgte bei der Gütertrennung in der Weise, daß von zwei nebeneinanderliegenden Gütern das eine diesem, das andere jenem zufiel. Dasselbe Verfahren galt im Mittelalter auch sonst bei der Aufteilung eines Vermögenskomplexes in zwei oder mehrere Teile, wie A. K. Hömberg am Beispiel der Werler Grafschaften nachgewiesen hat. Auch die Domburg wurde bei dieser Gelegenheit aufgeteilt (Prinz, Mimigernaford S. 145). Das Areal links und rechts der heutigen Pferdegasse im Südwesten der *urbs* sowie an der westlich der Domburg entlang fließenden Aa bis zum sogenannten Schmerkotten im Norden der Burg und bis an das Tor am Horsteberg geriet in den Besitz des Bischofs, das gesamte östliche Areal dagegen in den des Domkapitels. Wenn die Vermögensteilung tatsächlich, wie vermutet, um das Jahr 1000 erfolgte, so könnte man aus dem Umstand, daß die Kurien der Domkanoniker ausschließlich in der dem Domkapitel zugewiesenen Hälfte errichtet wurden, möglicherweise schließen, daß die *vita communis* der Kanoniker zu dieser Zeit noch bestand, die Kurien also später erbaut und bezogen wurden. Jedoch läßt sich auch eine andere Möglichkeit denken, bei der nachträglich eine Bereinigung vorgenommen worden wäre (vgl. § 21).

Auch die ehemalige Marienkathedrale geriet bei der „Grenzziehung“ auf dem Domhof unter die alleinige Jurisdiktion des Bischofs. Das war die Voraussetzung dafür, daß Dodo die Geistlichen am alten Mariendom

zwingen konnte, diesen zu verlassen. Dodo starb 993. Der Prozeß der Vermögensteilung zog sich also allem Anschein nach über mehrere Jahrzehnte hin. Die Fülle der mit ihr verbundenen Einzelentscheidungen ließ eine andere Möglichkeit gar nicht zu. Der Vorgang ging nicht ohne schwere Konflikte zwischen Bischof und Kapitel vor sich. Die Hauptlast der Aufgabe müßte – vorausgesetzt, die zeitliche Einordnung trifft zu – vor allem Bischof Suitger (993/94–1011) getragen haben. Zwar äußert sich die Bischofschronik hierzu nicht, doch könnte sich eine legendäre Erzählung in der Chronik aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. auf diese Vorgänge beziehen. Angeblich soll nämlich Suitger von den Kanonikern beim Kaiser verleumdet und von diesem vor sein Gericht in Worms geladen worden sein. Es ist kaum etwas anderes zu vermuten, als daß es dabei um eine angebliche Unkorrektheit bei der Aufteilung des Besitzes gegangen sein könnte. Auf dem Wege nach Worms habe der Bischof einem Paar Tauben befohlen, ihn im Namen Christi zu begleiten, und sie der Kaiserin mit den Worten überreicht: „Wie diese Tauben frei sind von Galle, so bin ich frei von der Schuld, die man mir vorwirft“ (MGQ 1 S. 13 f.). Der Kaiser und die Kaiserin – es könnte sich, da Suitger 994 in Worms nachweisbar ist, um die kaiserliche Großmutter Adelheid gehandelt haben, da Ottos III. Mutter Theophanu bereits 991 verstarb und er selber unverheiratet war – zeigten sich daraufhin von seiner Unschuld überzeugt. Leicht abgewandelt findet sich die Erzählung auch in anderen Chroniken (Börsting-Schröer S. 45). Für ein eher gespanntes Verhältnis des Bischofs zum Domkapitel spricht auch die Bestattung Suitgers in der alten Kathedrale, in der er angeblich Kanoniker gewesen sein soll, bevor Dodo die Übersiedelung in die Pauluskirche befahl. Jedoch hat die Angabe wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Er war übrigens der letzte der münsterischen Bischöfe, der in der Marienkathedrale beerdigt wurde (MGQ 1 S. 14). Sein Grab konnte beim Abbruch des Alten Domes im Jahre 1875, wahrscheinlich in einer im 14. Jh. vorgenommenen Zweitbeisetzung, aufgefunden werden.

Der allgemein in der Kirche des Mittelalters um sich greifenden Verweltlichung und einem zunehmenden Besitzdenken entging auch das Domkapitel zu Münster nicht. Verschärfend wirkte die vollzogene Gütertrennung mit dem Bischof, wenn sie nicht schon selbst ein Ausfluß eines solchen Denkens war. Den katastrophal vernachlässigten Chordienst der Kanoniker versuchte Bischof Dietrich I. (1011–1022) durch Stiftung einer sogenannten Utpräbende zu verbessern. Einkünfte aus dieser Sonderpräbende sollten dazu anregen, den Chor regelmäßiger zu besuchen (Erhard, Cod. 1 Nr. 180; MGQ 1 S. 14 und S. 346). Die Maßnahme war gut gemeint und auf das materielle Denken der Kanoniker abgestimmt. Letzten Endes

wirkte sie eher verhängnisvoll, weil sie in aller Deutlichkeit gottesdienstliche Handlungen von ihrer Bezahlung abhängig machte. Nachfolger Bischof Dietrichs stifteten aus denselben Gründen sechs weitere Uträbenden (Börsting-Schröer S. 48), die später in einem Fonds zusammenflossen. Die distanzierte Haltung Dietrichs zum Domkapitel kommt in seiner Bestattung in der Clemenskapelle, nicht aber im Paulusdom, zum Ausdruck († 22./23. Januar 1022).

Auch unter seinen Nachfolgern blieb das gegenseitige Verhältnis gestört und hat eigentlich niemals wieder zu einem wirklichen Miteinander in der geistlichen Verantwortung für die Diözese zurückgefunden. Dabei kann nicht verkannt werden, daß die Bischöfe ungeachtet ihrer zunehmenden Verwicklung in politische Angelegenheiten und wachsender Verwaltungsaufgaben im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, geistlichen Belangen in stärkerem Maße aufgeschlossen blieben als das Domkapitel, das schließlich sogar die geistliche Aufsichtsinstanz der Archidiaconate zu einem bloßen Besitzstück herabwürdigte. Nur ganz vereinzelt zeigten sich im Kapitel in den nächsten Jahrhunderten Ansätze zu geistlicher Verantwortung und Verinnerlichung.

Eindringlich erinnert der Amtsantritt Bischof Sigfrids von Walbeck (1022–1032) an die Bemühungen Kaiser Heinrichs II., einem der Reichskirche und dem Reiche verpflichteten Reformmönchtum zu Einfluß zu verhelfen (Wollasch S. 37). Besonders nach seinem im Sommer 1022 erfolgenden Besuch auf dem Montecassino, einem Schlüsselerlebnis des Kaisers, „nahm er die Abtei Cluny als den Ort in den Blick . . ., von dem das Mönchtum im Reich eine neue Orientierung erfahren könnte“ (ebd. S. 39). Der ehemalige Abt von Kloster Berge bei Magdeburg, Sigfrid von Walbeck, ein Freund Thietmars von Merseburg, erschien dem Kaiser offensichtlich besonders geeignet, um „Kräfte unabhängigen Mönchtums zunehmend nicht nur auf Kaiser- und Reichskirche, sondern auch auf die Hierarchie der Gesamtkirche, auf das Papsttum selbst“ zu entwickeln (ebd. S. 41). Heinrich II. setzte Sigfrid als Bischof von Mimigernaford ein, den einzigen Mönch, der in der tausendjährigen Geschichte der Diözese den Stuhl Liudgers bestieg. Liudger hatte bekanntlich zwar das Mönchsgewand unter seiner Kleidung getragen, aber niemals Gelübde auf die Regel abgelegt.

Wahrscheinlich bald nach seinem Amtsantritt berief Sigfrid eine Diözesansynode ein, die zweite der münsterischen, jährlich stattfindenden Synoden, die in den Quellen Erwähnung findet und deshalb wohl größere Bedeutung besessen haben muß. Ihre Verhandlungen betrafen zweifellos nicht nur die üblichen Gegenstände „ohne allgemeine und bleibende Bedeutung“ (Börsting-Schröer S. 48), sondern Grundfragen geistlichen

Lebens auf dem Hintergrund der Reformideen Clunys. Aus den wenigen Nachrichten aus der Zeit Sigfrids läßt sich indessen ablesen, daß seine Pläne beim Domkapitel auf keine Gegenliebe stießen. Auch er wußte schließlich kein anderes Mittel zur Hebung des Chordienstes, als eine weitere Uträbende zu stiften (MGQ 1 S. 349). „Daß jedoch dieses unvollkommene Mittel den Prozeß der Verweltlichung des höheren Klerus irgendwie aufgehalten hätte, dürfen wir kaum annehmen“ (Börsting-Schröer S. 50). In Enttäuschung über seinen Mißerfolg beim Domkapitel versuchte Sigfrid offensichtlich dann, seine Reformideen an diesem vorbei durch den Ausbau eines allein von ihm abhängigen Pfarrsystems durchzusetzen, so dunkel auch die Nachrichten darüber lauten. Abfarrungen der Kirchen zu Handorf und Coerde von der Dompfarrei, die er plante, scheiterten aber am Widerstand des Kapitels. Das kostbare Geschenk eines Kristallaltars — *altare preclare* — der Jungfrau Maria, angeblich eigenhändig von ihm angefertigt, das er der Domkirche machte, deutet trotzdem darauf hin, daß ihm an einem friedlichen Miteinander mit dem Domkapitel gelegen war (MGQ 1 S. 349). Sigfrid soll auf dem Chor des Doms bestattet worden sein (Börsting-Schröer S. 51).

Insgesamt gesehen hinterließ die unter cluniazensischem Geist stehende Zeit Bischof Sigfrids in Mimigernaford keine Spuren. Die bewahrenden Kräfte im Kapitel hatten sich zu keinen Zugeständnissen bereit gefunden. Der Nachfolger, Hermann I. (1032–1042), vorher Dompropst in Köln, war aus anderem Holz geschnitzt als Sigfrid und warf das Steuer herum. Pfarrgründungen ließen sich zwar wegen der wachsenden Bevölkerungszahlen nicht mehr umgehen, sollten aber nicht gegen, sondern gemeinsam mit dem Kapitel durchgeführt werden. Angebliche Nachteile oder Vorteile für die Stadt Münster, die zur Begründung angeführt wurden, waren selbstverständlich nur vorgeschoben. Als erstes gründete Hermann ein Kanonissenstift jenseits der Aa gegenüber den Kirchen in Mimigernaford, deshalb auch Überwasser genannt, und unterstellte es dem an der Kathedrale vergessenen Patrozinium der Jungfrau Maria. Mit dem Stift wurde eine ausgedehnte Pfarrei verbunden, die weite Gebiete westlich und nordwestlich der Domburg umfaßte. Die Schwester Hermanns, Bertheidis, übernahm als Äbtissin die Leitung des Stiftes. Dem Domkapitel wurde die schmerzliche Abfarrung durch den Glanz der mit der Stiftung verbundenen Feierlichkeiten erträglicher gemacht. Zur Weihe am 29. Dezember 1040 erschien König Heinrich III. persönlich. Neben dem Kölner Metropolit kamen zahlreiche andere Erzbischöfe und Bischöfe. Bischof Suitger von Bamberg, der spätere Papst Clemens II., empfing im Dom die Bischofsweihe. Reiche Geschenke des Königs an das Frauenstift schließen nicht aus, daß auch das Domkapitel an der Fülle königlicher Gaben Anteil

hatte. Die Memorie Hermanns I. (21./22. Juli 1042) wurde später in der Überwasserkirche gefeiert, wo er begraben lag, doch nahm der Domklerus an der Vigil in Form einer Prozession zur Überwasserkirche teil, wo die Opferkerze vor dem Allerheiligsten entzündet wurde, die die Scholaren gestiftet hatten. Am Gedächtnistag fand nochmals ein Seelenamt statt. Die Choralen erhielten von den Stiftsdamen Geschenke. Die darin enthaltenen Eierfladen mußten an die Domherren, die Kanoniker des Alten Domes und die Domvikare verteilt werden (Börsting-Schröer S. 52 f.).

Die rechtlich und wirtschaftlich vollzogene Trennung des Kapitels vom Bischof läßt sich auch an dem von Bischof Robert (1042–1063) eingeführten eigenen Siegel ablesen (Erhard, Cod. 1 Nr. 138). Mit ihm scheint übrigens noch einmal ein Anhänger der Reformbewegung den münsterischen Bischofsstuhl erstiegen zu haben. Auf der Synode zu Mainz unterzeichnete er mit anderen die Beschlüsse gegen Simonie und Priester-ehe, wie sie Leo IX. gefordert hatte, dessen Pontifikat einen gewaltigen Schritt im „großen kirchlichen Wachstumsprozeß des 11. Jh. bedeutete“ (Gerd Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* [ForschKGeistesgesch 7] 1936 S. 119 f.) und dessen Berater ausschließlich Mönche waren (Wollasch S. 41). Auch die Weihe der Krypta und mehrerer Altäre im Kloster Brauweiler durch Bischof Robert (1051: Erhard, Reg. 1 Nr. 1054) deutet zumindest auf eine dem Cluniazensertum nicht unfreundliche Haltung des Bischofs. Leider schweigen die Quellen gänzlich zu seinem Verhältnis zum münsterischen Domkapitel. Sollten auch hier gewisse Reformgedanken Eingang gefunden haben, gestützt durch den reformfreudigen Kaiser Heinrich III., dem Robert zweifellos den Bischofsstuhl verdankte? Undenkbar wäre es nicht, wenn das überall im Reich mächtig vordringende Cluniazensertum auch auf das ferne Münster seine Schatten geworfen hätte. Die umfangreichen Stiftungen Roberts an das Domkapitel, die Obödienzen Greffen und Hiddingsel (MGQ 1 S. 394), die seiner Memorie dienen sollten, deuten nicht gerade darauf hin, daß er mit einem starken Widerstand des Kapitels hätte kämpfen müssen.

Sollten tatsächlich die Reformer unter Bischof Robert im münsterischen Kapitel an Einfluß gewonnen haben, so schlug der Wind nach dem Amtsantritt des königstreuen und wohl immer im Lager Heinrichs IV. stehenden Friedrich von Wettin (1064–1084) um. Friedrich befand sich 1076 unter denen, die das Dekret zur Absetzung Gregors VII. unterzeichneten, wenn er sich auch bald darauf dem Papste unterwarf und dadurch seine Wiedereinsetzung erreichte. Seine innere Einstellung änderte er deswegen nicht (Börsting-Schröer S. 56 f.). Er stiftete die Kollegiatkirche St. Mauritius östlich vor Münster um 1070, wies dem neuen Stift einen

großen Pfarrbezirk östlich und nordöstlich der Domburg zu und verkleinerte damit abermals die Dompfarrei entscheidend. Wahrscheinlich sollte die Stiftung von Mahlzeiten am Tage des Evangelisten Johannes und am Gründonnerstage dem Domkapitel den Verlust erträglicher machen (MGQ 1 S. 16: *Et tunc episcopus tenetur servire ex una parte refectorii et dare fratribus denarios aureos et aliis denarios argenteos quamplurimus*). Die angebliche Zuweisung von Gerbstedt im Bistum Halberstadt an das Domkapitel (Börsting-Schröer S. 58) galt jedoch nicht dem Kapitel, sondern dem bischöflichen Stuhl in Münster, wie die Urkunde eindeutig erkennen läßt (Erhard, Cod. 1 Nr. 187).

Auch Bischof Erpho (1084–1097) stand fest auf der Seite Heinrichs IV. Er unterzeichnete 1084 das Absetzungsdekret gegen Gregor VII., hielt sich oft in der Umgebung des Kaisers auf und wich auch im Unglück nicht von ihm. Sein Verhältnis zum Domkapitel dürfte sich von dem seines Vorgängers nicht unterschieden haben. Ihm fiel die Aufgabe zu, die neuerrichtete Pauluskathedrale am 2. November 1090 zu weihen, am 11. Februar 1091 auch den Johannesaltar im Südflügel des östlichen Querschiffes. Zu seiner Memorie schenkte er dem Kapitel den Schulzenhof Rummeling im Kirchspiel Albersloh (MGQ 1 S. 349), ließ sich jedoch in der besonders von ihm geförderten Stiftskirche St. Mauritius bestatten. In sein letztes Lebensjahr fällt der große Stadtbrand, der die in der Domburg stehende Siedlung und alle Kirchen, außer der alten ludgerischen Marienkathedrale, verzehrte oder doch in Mitleidenschaft zog (StAM, Msc. 1 Nr. 69 Bl. 14; vgl. § 3 A).

Von einschneidenderer Bedeutung für die Geschicke des Domkapitels erwies sich die Regierungszeit Bischof Burchards des Roten (1098–1118), eines ebenfalls kaisertreuen und häufig in der Umgebung des Kaisers weilenden Oberhirten. Erst gegen Ende des Jahres 1105 trat Burchard auf die Seite Heinrichs V. über. Diese Gelegenheit benutzten die Ministerialen mit Unterstützung des mächtigen Grafen Friedrich von Arnsberg, den offensichtlich unbeliebten Bischof aus der Stadt zu verjagen. Auf der Flucht fiel er in die Hände Heinrichs IV. Erst auf dem Todeslager verzieh ihm der Kaiser und gab ihm die Freiheit zurück. Heinrich V., dem er die Herrschaftsinsignien überbrachte, fesselte ihn an sich und setzte ihn in Münster wieder ein. In der Investitionsfrage teilte Burchard nunmehr den offen antipäpstlichen Kurs des jungen Kaisers. Das führte sogar zu seiner vorübergehenden Suspension durch Paschalis II.

Wie sich das Domkapitel in diesen kritischen Zeiten verhielt, wird nirgends gesagt, doch lassen sich gewisse Rückschlüsse ziehen. Als der Papst am 12. Februar 1111 anlässlich der Eröffnung der Krönungsfeierlichkeiten für Heinrich V. das umstürzende Projekt verkündete, die Bischöfe

aller weltlichen Macht zu entkleiden und zur Rückgabe der Regalien an den König zu verpflichten, hätte das notgedrungen auch die Umwandlung der Domkapitel, wahrscheinlich ihre Überführung in klösterliche Gemeinschaften nach sich gezogen, um die von Paschalis angestrebte Freiheit der Kirche von aller weltlichen Verquickung zu begründen. Der in Rom ausbrechende Tumult verhinderte eine weitere Verfolgung des Planes (Franz Seppelt, Geschichte der Päpste 3. 1956 S. 142 f.), doch wußte nun jeder in Deutschland, was man vom Papst in dieser Frage zu erwarten hatte. Der Vertrag von Ponte Mammolo (11. April 1111) gestand dem König zwar das Recht zur Investitur mit Ring und Stab vor der Weihe der Bischöfe zu, wenn sie frei und ohne Simonie gewählt worden waren, jedoch entwerteten die darauf folgenden päpstlichen Erklärungen alle Zugeständnisse. Die Lateransynode von 1116 bezeichnete den Vertrag von 1111 geradezu als Häresie. Es ist kaum zu vermuten, daß sich das münsterische Domkapitel angesichts einer vom Papst beabsichtigten Umwandlung in ein Kloster für die päpstliche Partei entschieden haben könnte.

Das Zerwürfnis zwischen Heinrich V. und dem Papst griff bekanntlich auch auf Nordwestdeutschland über (Leidinger, Westfalen). Der Erhebung des Sachsenherzogs Lothar von Süpplingenburg gegen den Kaiser schloß sich der Erzbischof von Köln an. Er bannte Bischof Burchard. Nach dem Siege am Welfesholz (Prinz, Schlacht) am 11. Februar 1115 wandte sich Lothar gegen Münster und zwang die Einwohner, ihm für den Fall eine Treueerklärung abzugeben, daß Burchard die ihm auferlegte Friedensvermittlung nicht zu einem günstigen Ende führte. Wahrscheinlich war auch das Kapitel in diese Treueverpflichtung eingeschlossen worden. Burchard konnte seiner Aufgabe nicht gerecht werden. Er starb auf der Rückkehr von einer Gesandtschaft nach Konstantinopel.

Mit Burchards Namen ist vor allem die Gründung eines Kollegiatkapitels am verwaisten liudgerischen Dom um das Jahr 1100 verbunden, dessen Prälaturen in enger Verbindung zu denen des Paulusdomes standen. Die Propstei des sogenannten Alten Domes stand stets einem Domherrn zu. Zur Memorie schenkte Burchard der Rote dem Kapitel einen Hof bei Pelkum.

Die gefährvollen Zeitumstände veranlaßten ihn, die Befestigung der Domburg zu verstärken (vgl. § 21). Eine ihm zugeschriebene räumliche Erweiterung der *urbs* (Prinz, Mimigernaford S. 109–122) ist dagegen höchst unwahrscheinlich.

Nach allem scheint das Verhältnis Burchards zum Kapitel nicht unfreundlich gewesen zu sein, da auch dieses aller Wahrscheinlichkeit nach der kaiserlichen Partei zuneigte. Der Wunsch der Kapitularen, oder zumin-

dest eines Teils des Kapitels, mit der päpstlichen Partei in ein besseres Verhältnis zu gelangen, als der kaiserliche Stern zu sinken begann, führte zur Wahl Dietrichs II., eines Bruders Graf Hermanns von Winzenburg, der ein Vetter des Herzogs Lothar von Süpplingenburg war. Dietrich besaß die Domdechanei in Münster (vgl. GS NF 17, 2 S. 82 f.). Es ist die erste, ausdrücklich bezeugte Bischofswahl in Münster (Ekkehard von Aura: MGH SS 6 S. 256; Annalista Saxo: ebd. S. 756). Vorher wurden wahrscheinlich alle Bischöfe von Münster durch den König eingesetzt.

Die mit der Wahl von 1118 verbundene Kalkulation des Kapitels rief aber schlimme Folgen hervor. Wider Erwarten gelang es Heinrich V., zu Weihnachten 1119 Dietrich aus der nach wie vor kaisertreuen Stadt zu vertreiben. Auch die Ministerialen sollen sich an dem Gewaltakt beteiligt haben (MGQ 1 S. 18). Erst zu Anfang des Jahres 1121 konnten Lothar von Sachsen und Hermann von Winzenburg Münster mit einem starken Heere erobern. Bei den Kampfhandlungen ging am 2. Februar d. J. die ganze Siedlung in der Domburg und die Domkirche — *templum nobiliter constructum* — in Flammen auf. Die Ministerialen gerieten in Gefangenschaft. Dietrich zog wieder in seine Residenz ein. Das in späteren Chroniken als Gottesurteil wegen der Ungerechtigkeiten Burchards des Roten gedeutete Unglück (Börsting-Schröer S. 70 f.) dürfte eine Erfindung der sächsisch-päpstlichen Partei sein und keine Beachtung verdienen. Beteiligt an dem — wohl mehr aus Unachtsamkeit als aus Absicht entstandenen — Brande waren die beiden Grafen von Cappenberg, die angeblich aus Verzweiflung und Reue darüber der Welt entsagten und ihre Burg zu einem Prämonstratenserklöster umgestalteten.

Das für die Stadt verheerende Ereignis beendete die Geschichte der alten *civitas* auf der Domburg bzw. innerhalb der Immunitätsmauern unwiederbringlich. Der Raum wurde nicht wieder von bürgerlicher Seite bebaut und stand nun allein dem Bischof und dem Domkapitel zur Verfügung, jeweils innerhalb ihrer von einander geschiedenen Bereiche (vgl. § 21).

In den folgenden Jahren bahnte sich eine gewisse Annäherung Dietrichs an den König an, bis schließlich bei Worms der Vertrag geschlossen wurde, der 1122 dem Investiturstreit ein Ende setzte. Die deutschen Domkapitel konnten im allgemeinen mit dem Ergebnis zufrieden sein, sicherte es ihnen doch offiziell das Recht der freien Bischofswahl und damit einen Einfluß auf die Geschehnisse der Bistümer, von dem sie bisher nur hatten träumen können. Wahlrecht und Wahlkapitulationen beförderten die Domkapitel zum ersten und maßgebenden Stand in den sich bildenden geistlichen Fürstentümern (vgl. § 11). Zum Domkapitel Münster fand Dietrich offensichtlich kein gutes Verhältnis, nach den Ereignissen von

1121 auch verständlich. Seine Memorie stiftete er nicht hier, sondern im Kloster Abdinghof.

Dietrichs Nachfolger Egbert (1127–1132) verfolgte als Anhänger Lothars nach seiner Postulation durch das Domkapitel – er war vorher Domdechant in Köln – eine streng päpstliche Politik. Reformen der Klöster im Bistum standen im Vordergrund. Die Domkirche wurde nach Aussage der Chronik mit einem Bleidach und Glasfenstern ausgestattet (MGQ 1 S. 346). Auch Bischof Werner von Steußlingen (1132–1151) setzte die klosterfreundliche Politik seines Vorgängers fort. Die Berührungspunkte zwischen Bischof und Domkapitel beschränkten sich immer mehr auf gelegentliche Stiftungsakte der Oberhirten. Werner schenkte dem Kapitel ein Fuder Wein und den sogenannten Paulus-Napf, einen silbernen Becher, aus dem zu Heiligabend auf dem Domhof unter der Domgeistlichkeit Wein ausgeteilt wurde. Auch Arme, die dem Träger unterwegs begegneten, erhielten einen Trunk. Der Brauch wurde erst 1574, angeblich um eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, abgeschafft und in festgelegte Spenden an Domherren und Arme umgewandelt. Zu seiner Memorie stiftete Bischof Werner eine weitere Uträbende, acht Schillinge für den Altar des hl. Stephan, zwei Präbenden am Primaltar, vier Schillinge für den Altar S. Mariae Magdalenaee im Alten Dom und vier Schillinge zu Händen des Domküsters für Brot an acht Arme in der Fastenzeit. Vom Rest des Geldes sollte der Domküster am Karfreitag ein Wachlicht in der Grabkapelle aufstellen. Dazu gab er einen vollständigen bischöflichen Ornat (ebd. S. 346 f.). Jedoch ließ sich Werner in Cappenberg beisetzen († 1. Dezember 1151).

Bischof Friedrich von Are (1151–1168), vorher Domküster in Münster, empfing angeblich nach der Einnahme Mailands, an der er teilnahm, 1162 die Reliquien der hll. Victorinus und Florianus und setzte sie am 5. November 1164 im Dom bei (Kock, Series S. 64 f.). Die Chronik schreibt ihm auch ein großes Silberkreuz mit Repositorium für das Allerheiligste und mehrere Reliquien zu, das im Apostelgang angebracht werden sollte. Nach dem Domordinarius von 1489 wurde dieses Kruzifix am Pfingstdienstag und am Freitag vor Johannis bapt. durch verschiedene Teile der Stadt getragen. Die schon seit der Bischofsweihe am 9. März 1152 in Aachen – König Friedrich I. wurde dort am selben Tage gekrönt – bestehende Verbindung führte den Kaiser zu Ostern 1156 nach Münster. Barbarossa berief den hiesigen Dompropst Rainald von Dassel zum Reichskanzler (vgl. GS NF 17, 2 S. 5).

Die Regierungszeit Ludwigs von Wippra (1169–1173), der übrigens nicht gewählt, sondern entgegen den Bestimmungen des Wormser Konkordats vom Kaiser eingesetzt worden sein soll, zeichnet sich durch den

endgültigen Ankauf der Stiftsvogtei aus den Händen des Grafen von Tecklenburg (4. Mai 1173) aus, die sowohl für das bischöfliche wie auch für das domkapitularische Vermögen galt (Erhard, Cod. 2 Nr. 361). Der Bischof legte auch einen Streit des Kapitels mit den Stadtbürgern über die Immunitätsgrenzen bei (1169: ebd. Nr. 342; vgl. § 21). Wahrscheinlich verknüpft sich mit der Rücknahme der bisher nach Villikationsrecht verpachteten acht Haupthöfe (WestfUB 3 Nr. 105) die umstrittene Entstehung der sogenannten bischöflichen Kaplaneien an vier von diesen Orten, nämlich in Billerbeck, Beckum, Stadtlohn und Warendorf, deren Pfarreien in der Folgezeit stets in der Hand von Domherren waren. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um Ehrenkaplaneien, vergleichbar den Hofämtern an weltlichen Fürstenhöfen (Hilling, Entstehung). Das auffällige Streben Ludwigs nach landesherrlichen Rechten (Börsting-Schröer S. 89) stünde damit gut im Einklang.

Hermann II. von Katzenelnbogen (1173–1203) wurde auf Vorschlag des Kaisers vom Kapitel postuliert. Er war vorher Domherr in Würzburg. Reichspolitisch von höchster Bedeutung (Stehkämper, Hermann II.; Budde, Urkundenwesen), der erste „Fürstbischof“ von Münster, aber auch kirchlich nicht uninteressiert, war er am Ausbau des Doms, besonders des Westbaus, beteiligt (vgl. § 3 A). In der um die Immunität herum wachsenden Stadt gründete er das Aegidiikloster und die Kollegiatstifte S. Ludgeri und S. Martini, sämtlich mit Pfarrbezirken verbunden, die aus der Dompfarre, letztere aus dem Pfarrbezirk St. Mauritius, ausgegliedert wurden. Für das Domkapitel von höchster Bedeutung war die 1193 vollzogene Neuordnung der Archidiakonate, die praktisch den weitaus überwiegenden Teil des Stifts unter die geistliche Aufsicht von Domkapitularen stellte und damit der unmittelbaren bischöflichen Aufsicht entzog (vgl. § 13).

Mit diesem Akt schloß der über dreihundertjährige Prozeß der Verselbständigung des Domkapitels gegenüber dem Bischof ab. Der schon im 9. Jahrhundert vollzogenen Aufhebung der *vita communis*, der um 1000 durchgeführten Vermögenstrennung und dem in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts verankerten Wahlrecht folgte nun abschließend die Übernahme des geistlichen Aufsichtsrechtes im größten Teil des Bistums durch das Domkapitel. Damit war der Fürstbischof im wesentlichen auf die Ausübung der weltlichen Gewalt und mehr oder weniger nominelle geistliche Jurisdiktionsrechte — unbenommen die Weihrechte des Ordinarius — beschränkt. Die bald einsetzenden Wahlkapitulationen banden ihn in einem solchen Maße an die Zustimmung der Landstände, unter denen das Domkapitel die erste Stelle einnahm, daß diese zu den eigentlichen Machthabern im Lande wurden.

Im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelte sich das Versorgungsdenken der Kanoniker in auffälliger Form. Seit 1246 wurden *denarii refectionales* gereicht. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war das gemeinsame Mahl, der letzte Rest der ehemaligen *vita communis*, abgeschafft (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 472). Mehr und mehr trat der Erwerb von Provisionen auf Präbenden in den Vordergrund des Interesses. Es ist nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen Möglichkeiten zur Erlangung einer Pfründe sich ausbildeten, jedoch trat mit Sicherheit seit dem Wormser Konzil auch die päpstliche Provision hinzu, die zunehmend zu einem erstrebenswerten Rechtsvorteil wurde, ohne freilich immer zum ersehnten Ziel, häufig aber zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu führen. Im Jahre 1256 rief das münsterische Domkapitel Papst Alexander IV. um Hilfe in einer solchen Streitfrage an, nachdem man vier Kanoniker *auctoritate apostolica* angenommen hatte, deren Rechte aber von anderen Klerikern, die bereits vorher vom Papst oder seinen Legaten Provisionen erlangt hatten, bestritten wurden. Der Papst erklärte die letzteren Ansprüche für kraftlos (WestfUB 5 Nr. 569) und beauftragte den Abt von Liesborn mit der Durchführung (ebd. Nr. 572). In der Folgezeit gestaltete sich der Wettlauf um die Präbenden immer schärfer, obgleich deren Zahl seit 1212 von anfänglich zwölf auf mehr als das Doppelte angewachsen war. Neben den zwölf *canonici maiores* stand dieselbe Zahl von *canonici minores*, außerdem der Propst.

Vermutlich erfolgte die Festlegung auf eine bestimmte Zahl von Präbenden im Zusammenhang mit der Legation des römischen Kardinaldiakons Otto von St. Nikolaus (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 472), der 1230/31 im Auftrage Gregors IX. Deutschland bereiste und im November/Dezember 1230 auch Münster besuchte (J. Marx, Die Reformtätigkeit des Kardinallegaten Otto von St. Nikolaus in Westfalen und der Diözese Bremen: ArchKathKR 80. 1905 S. 20 ff.). Er war es wohl, der die Pfründenzahl auf 24 Voll- und 17 Knabenpräbenden festlegte, von denen allerdings zwei dem Unterhalt von Domvikaren dienten. Die Vollpräbenden zerfielen wiederum in zwölf *praebendae maiores* oder die „Weizenbank“, zwölf *praebendae minores* oder die „Gerstenbank“ und siebzehn auf die „Haferbank“. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer der drei Klassen war das Mitgliedsalter im Kapitel *secundum introitum*. Das Recht zur Präbendenverleihung, ursprünglich ausschließlich in der Hand des Bischofs, war allmählich auf das Kapitel übergegangen, eine natürliche Folge der Vermögenstrennung.

Das Selbstbewußtsein des Kapitels gegenüber dem Bischof, das dem Wahlrecht entsprang, kam in den ersten Jahren des 14. Jh. im Prozeß

gegen Bischof Otto von Rietberg zum Ausdruck. Das Kapitel erzwang sogar die Absetzung des Oberhirten (vgl. § 11).

Die ehemals ständisch gemischte Mitgliedschaft des Kapitels wies im allgemeinen einen hochadeligen Propst, ritterbürtige Kapitularen und einzelne Bürgerliche aus gehobenem Stande auf, doch kapselte sich das Kapitel mehr und mehr, endgültig 1392 gegen nichtadelige Mitglieder ab und ließ höchstens einige Graduierte der Theologie und beider Rechte zu, machte aber auch dieses Zugeständnis in der päpstlichen Bestätigung des Aufnahmestatuts von 1399 (Niesert, MUS 7 Nr. 67) wieder rückgängig (vgl. § 17 g 5). Das sogenannte Turnusverfahren sicherte den im Kapitel vertretenen adeligen Familien eine ihnen genehme Ergänzung bei Vakanzten (vgl. § 17). Daran änderte auch das kaiserliche Recht der ersten Bitte (*preces primariae*) nichts, das erstmals 1309 in Münster nachweisbar ist. Nachhaltiger wirkte sich schon das vom Papst durchgesetzte Provisionsrecht aus, das mit kurzer Unterbrechung, vom Baseler Konzil bis zum Wiener Konkordat (1436–1448), in allen ungeraden Monaten bis zur Säkularisierung des Domkapitels angewandt wurde.

Das komplizierte Vergabesystem mit ungezählten Möglichkeiten zu Konflikten unter den Bewerbern sorgte dafür, daß das Kapitel auf seinen Sitzungen mehr und mehr mit derartigen Fragen belastet wurde. Neben den Präbendalsachen beschäftigten die Kapitularen Fragen des Grundbesitzes und der Hörigen, aber auch zunehmend wirtschaftliche Probleme ungeachtet des riesigen Besitzes. Ständige Fehden, die das Land verwüsteten, die seit der Mitte des 14. Jh. eindringende Pest, dazu die Umstellung von der Natural- auf die Geldwirtschaft führten zu Engpässen in der Leistung der Präbenden. Den zuletzt genannten Prozeß leitete schon Dompropst Rembold ein (1206–1238). Die Doppelwahl des Jahres 1272 mit den folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen beraubte die Kanoniker des größten Teils ihrer Einkünfte. Streitigkeiten des Kapitels mit seinen Pröpsten verbesserten die wirtschaftliche Lage nicht gerade. Am schlimmsten gestaltete sich der wirtschaftliche Verfall in der zweiten Hälfte des 14. Jh. Besonders stark machte sich zu dieser Zeit auch das päpstliche Provisionswesen geltend. Die Personallisten lassen unverkennbar die chaotischen Verhältnisse deutlich werden. Pfründenkauf und Pfründentausch verbanden sich mit der unleidlichen Pfründenhäufung und machten ein geregelter gottesdienstliches Leben und Miteinander der Kanoniker zur Unmöglichkeit (vgl. § 17).

Der überall durchgedrungene Vorrang des *beneficium* vor dem *officium*, mit dem Bild der spätmittelalterlichen Kirche untrennbar verbunden, brachte unabweislich die Vernachlässigung des ehemals den Kanonikern auferlegten Chordienstes mit sich. Viele der adeligen Domherren besaßen

nur die niederen Weihen und nahmen das Subdiakonat nur ungern auf sich, wenn der Erwerb einer Obödienz oder eines Oblegiums davon abhing. Sie waren zur Ausübung selbständiger gottesdienstlicher Funktionen weder berechtigt noch fähig. Um den Mangel auszugleichen, griff man schon früh zu dem Mittel der Einsetzung von Domvikaren, in Münster seit etwa 1225. Die Institution ergriff zuerst den Hochaltar und den Primaltar, dann immer weitere Bereiche. Sie begünstigte andererseits die Errichtung vieler neuer Altäre und deren Ausstattung durch fromme Stiftungen (vgl. § 18). Pfarrpfründen, die sich in den Händen von Domherren befanden, wie zum Beispiel die vier bischöflichen Kaplaneien Billerbeck, Stadtlohn, Beckum und Warendorf, wurden durch Stellvertreter (*plebani*) verwaltet. Selbst die Archidiakonate ließen ihre Besitzer mehr und mehr durch Promotoren, häufig aus dem Kreise der Domvikare, versehen. Die Verbote des III. und IV. Laterankonzils (1179 und 1215) gegen Kuratbenefizien blieben erfolglos. Die Konzilien von Konstanz und Basel wagten sich schon gar nicht mehr mit der leidigen Frage zu beschäftigen (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 482). Die Beachtung der Residenzpflicht der Kanoniker ging in einem solchen Maße zurück, daß nur noch ein Schatten ihrer selbst übrig blieb (vgl. § 17).

Entscheidend für die Stellung des Domkapitels in seinem Verhältnis zum Fürstbischof und im Lande wirkte sich die Regierungszeit des Bischofs Ludwig von Hessen (1310—1357) aus. Schon sein Amtsantritt stand unter einem ungünstigen Stern. Papst Clemens V. hatte die Wahl von Ludwigs Vorgänger Konrad von Berg für unkanonisch erklärt und den Rücktritt befohlen, worauf Konrad die Regierung am 15. August 1309 einem Stiftsrat übergab und sich nach Köln zurückzog. Schon vorher war aber Konrads Vorgänger Otto von Rietberg an der Kurie in Avignon am 16. Oktober 1308 verstorben, wo er sich nach der Absetzung durch das Domkapitel zur Führung seines Prozesses aufhielt, ohne daß in dem Verfahren eine Entscheidung gefallen war. Daher beanspruchte Clemens V. die Besetzung des münsterischen Bischofsstuhles für sich (ReggClemens V. Nr. 5362). Aus Protest unterbreitete das Domkapitel dem Papst keine eigenen Vorschläge für einen Nachfolger. Dagegen schlug Graf Otto von Kleve dem Papst seinen Neffen Ludwig von Hessen vor, der Domscholaster in Mainz und Kanoniker in Chartres war, ein hoch befähigter, an der Sorbonne ausgebildeter und zudem aus einem an der Kurie angesehenen Hause stammender junger Mann von 28 Jahren. Clemens V. ging auf den Vorschlag des Klevers ein und ernannte Ludwig am 18. März 1310 zum Bischof von Münster (WestfUB 8 Nr. 536). Gleichzeitig beauftragte er den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Osnabrück und Utrecht in Erwartung eines Protestes des Domkapitels mit der Einsetzung des Provi-

sus. Jedoch ließ dieser sich von seinem Oheim, dem erwähnten Grafen Otto von Kleve, nach Münster geleiten, ohne daß sich Widerstand regte. Eine kluge Behandlung der möglichen Gegner im Stift ermöglichte einen ungestörten Regierungsbeginn (Friemann S. 4).

Erste Schwierigkeiten mit dem Kapitel ergaben sich, als Ludwig versuchte, das Domkapitel mit eigenen Verwandten zu durchsetzen (im einzelnen genannt von Friemann S. 80 f.). Daran schloß sich ein Streit mit dem Kapitel zu St. Mauritiz wegen der Besetzung der dortigen Propstei an. Obgleich nach dem Herkommen die Propstei stets mit einem Domherrn besetzt wurde, hatte der Bischof seinen Offizial in Friesland, Gottfried von Holthausen, der kein Mitglied des Domkapitels war, providiert. Gottfried wurde auch vom Mauritzer Kapitel gewählt. Das Domkapitel erklärte die Wahl für ungültig. Zwar entschuldigte sich Ludwig, er habe die alte Sitte nicht gekannt, und bestätigte die Rechte des Domkapitels, darunter auch die Einsetzung emanzipierter Domherren an anderen Kollegiatkirchen (WestfUB 8 Nr. 884), setzte aber das Verbleiben Gottfrieds in der Propstei von St. Mauritiz durch.

Um diese Zeit entbrannte ein zweiter Streit um die Präbenden des im Dienste des Stiftes gefallenen Dompropstes Johann Luf von Kleve (GS NF 17, 2 S. 31). Unter Verweis auf diese Verdienste hatte Ludwig dessen Pfründen dem Bruder Johanns, Sigfrid Luf von Kleve, übertragen, der nicht emanzipiert war. Auch diesmal gelang es dem Bischof, seinen Willen durchzusetzen, indem er diplomatisch versicherte, künftig einige Dignitäten und Offizien nur noch emanzipierten Domherren übertragen zu wollen.

Mit dem Verhältnis des Domkapitels zum Bischof hängen wohl auch die im Jahre 1313 aufgestellten, grundlegenden Statuten zusammen. Das erste vom 11. April d. J. (WestfUB 8 Nr. 794) enthält ein Verzeichnis sämtlicher Kirchen und Benefizien der Diözese mit Angabe ihres jährlichen Einkommens, wobei es sich wahrscheinlich nicht um die tatsächlichen Einkünfte, sondern um einen vergleichsweisen Meßbetrag handelte. Das zweite, ein Statut vom 14. September d. J. regelte die Verwaltung der Dompropstei im Falle einer Vakanz (ebd. Nr. 837), das dritte bestimmte die Verfügung über Dignitäten und Präbenden am Dom (21. September d. J.: ebd. Nr. 840).

Ungeachtet dieser vorbeugenden Regelungen scheint es sehr bald zu erneuten Auseinandersetzungen gekommen zu sein, wahrscheinlich wegen der Rechnungslegung über Zehnteinkünfte. Da nur Bruchstücke erhalten sind, läßt sich der Inhalt der domkapitularischen Klageschrift an den Papst vom 3. Juni 1319 (ebd. Nr. 1338) nicht angeben. Jedoch nahm die Kurie keine Stellung. Die immer neue Schulden und Verpfändungen von Stiftungsgütern heraufbeschwörende Finanzpolitik des Fürstbischofs wurde wahrscheinlich nur deshalb vom Kapitel lange Zeit mitgetragen, weil ein guter

Teil der verpfändeten Güter in diesem Zuge in die Hände des Kapitels gelangten, vielleicht auch, weil ein erheblicher Teil der Ratgeber des Bischofs im Kapitel saß: *clericos semper dilexit et protexit et clericos semper habuit in consiliis* (MGQ 1 S. 42 f.; Friemann S. 82 ff.). Schließlich nahmen die Stiftsschulden aber ein derartiges Ausmaß an, daß das Land dem Bischof einen Stiftsrat von 42 Personen zur Mitregierung aufdrängte, dem der Dompropst Sigfrid Luf von Kleve, der Propst von St. Mauritz, Ludwig von Waldeck, beides Verwandte des Bischofs, und zwei Domherren angehörten (Niesert, MUS 5 S. 158 ff.). Die dem Bischof auferlegten Pflichten erinnern stark an die in den Wahlkapitulationen auftretenden Gegenstände. Ludwig hatte als päpstlich ernannter Bischof eine Wahlkapitulation wahrscheinlich nicht abgelegt. Zwar vermochte der Rat allem Anschein nach, den Bischof von weiteren kostspieligen außenpolitischen Verwicklungen und Fehden zurückzuhalten, jedoch besserte sich das Verhältnis Ludwigs zum Domkapitel nicht. Dieses beklagte sich beim erzbischöflichen Gericht in Köln über die allzu dreiste Versorgung der bischöflichen Verwandten mit Dompfründen und die damit verbundene Verletzung der hergebrachten Gewohnheiten und Rechte des Kapitels. Insbesondere war dabei gegen den Grundsatz verstoßen worden, daß die Empfänger einer von permutierenden oder resignierenden Domherren aufgegebenen Präbende den untersten Rang im Kapitel einzunehmen hatten, nicht aber auf den Rang des Abtretenden rückten. Die Klage vertrat der Domherr Dr. decretorum Rotger von Aldendorp (vgl. GS NF 17, 2 S. 471 f.), der in Paris studiert hatte. Der Prozeß endete denn auch mit einem Gutachten von zwei Pariser Professoren, Guillelmus de Pontelemo und Johannes de Curtillis, am 15. Mai 1338 zugunsten des Domkapitels (StAM, FM U. 507). Nochmals mußte der Bischof das Statut von 1313 über den Pfründentausch anerkennen (Friemann S. 85 ff.).

Um 1340 erreichte der Konflikt des Kapitels mit dem Bischof seinen Höhepunkt. Ritterschaft und Städte standen auf seiten des Kapitels. Schon erging am 13. Oktober d. J. ein Mandat Benedikts XII. an das Domkapitel, in dem sich der Papst die Besetzung des münsterischen Stuhls für den Fall der Vakanz vorbehielt und jede andere Besetzung für ungültig erklärte. An der Kurie war wohl ruchbar geworden, daß das Domkapitel mit dem Gedanken umging, Ludwig dasselbe Schicksal zu bereiten wie Otto von Rietberg (Friemann S. 88). Auffälligerweise wagte es der Überbringer des Mandats an das Domkapitel aber nicht, es in Münster zu insinuieren, sondern gab es bei Erzbischof Walram von Köln ab¹⁾, wahrlich ein unübersehbares Zeichen für die gespannte Lage.

¹⁾ Heinrich FINKE, Die Stellung der westfälischen Bischöfe und Herren im Kampfe Ludwigs des Baiern mit Papst Johann XXII. (ZVaterländG 48. 1890 T. 1 S. 209—231, hier S. 218)

Der Erzbischof verhielt sich in der münsterischen Streitsache übrigens „sehr sachlich“ (Friemann S. 88), jedoch sprach er am 21. Februar 1342 Bischof Ludwig einen Verweis wegen der umfangreichen Verpfändungen von Stiftsgut und wegen des allgemeinen Verfalls der münsterischen Kirche aus. Er ermahnte seinen Suffragan zu einer Verständigung mit dem Domkapitel und mit der Stadt, um der Frage zu dienen, wie dem Stift Münster wieder auf die Beine zu helfen sei. Der Erzbischof drohte, falls der Bischof nichts zur Verbesserung des Zustandes unternehme, mit einem Bericht an den Papst (Niesert, MUS 7 S. 459–462).

Trotz dieser für ihn nicht ungefährlichen Situation schreckte der Fürstbischof nicht vor einem neuen Konflikt mit dem Domkapitel zurück. Diesmal ging es wieder um einen Pfründentausch, den sein Neffe Robinus von Sayn (GS NF 17, 2 S. 492) im Jahre 1343 vorgenommen hatte, ohne die Zustimmung des Kapitels einzuholen. Auch diesmal fiel die gerichtliche Entscheidung – vor der Kurie – zugunsten des Domkapitels gegen den Bischof aus (StAM, Msc. 1 Nr. 1 S. 361).

Auch in äußeren Stiftsangelegenheiten hatten die Verhältnisse des Bischofs und des Domkapitels einen so getrennten Gang genommen, daß jener als Verbündeter des Erzbischofs von Köln 1344/45 an der Fehde gegen den Grafen von der Mark teilnahm, während das Kapitel „ganz eigenmächtig Vorkehrungen zur Verteidigung des Stifts gegen den Ritter Gottfried von Lembeck“ traf (Friemann S. 89). Mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte das Kapitel den Domdechanten Hermann von Hövel und die Domherren Machorius von Rhede gen. von Linnebecke, Lubbert von Langen, Everhard von Altena, Engelbert Francois und Dietrich von Rhemen bei voller Verfügungsgewalt (StAM, Msc. 1 Nr. 1 S. 342). Das Kapitel benutzte die Geldnöte des Bischofs, sich von ihm eine Jahresrente von 31 Mark aus dem Zoll zu Münster verschreiben zu lassen (8. April 1345: ebd. S. 310). 1347 mußte Ludwig dem Kapitel zusichern, es bei seinen Einkünften ungestört zu belassen (ebd. S. 59).

1356 bannte Ludwig den Dompropst Everhard von Vechtorpe wegen Widersetzlichkeit, weil dieser entgegen den Statuten keinen Kellner ernannte, wie es das Kapitel forderte. Entgegen dem ersten Anschein könnte darin also eine Annäherung des Bischofs an das Kapitel zu sehen sein, die ihm vor seinem Tode – er starb 1357 – die endliche Absetzung ersparte.

Die erwähnten Streitigkeiten des Kapitels mit den Dompropsten zogen sich in der zweiten Hälfte des 14. Jh. bis 1370 hin. Das Kapitel setzte sich durch und entkleidete schließlich den Propst seiner Machtstellung als erster Dignitär (vgl. § 17 Ba). Die oberste Leitung des Kapitels ging auf den Dechanten über, dessen Amt sich wohl erst im 10. Jh. gebildet hatte und der für die Aufsicht über das religiöse Leben zuständig war (vgl. § 17 Bb).

Ähnliche Konflikte in anderen deutschen Kapiteln und der Verfall der Klosterdisziplin veranlaßten Papst Innocenz VI. im Oktober 1357, Bischof Philipp von Cavaillon mit der Visitation der Dom- und Kollegiatkirchen, Klöster und anderen geistlichen Niederlassungen in den Diözesen der Kirchenprovinzen Trier, Mainz, Köln, Bremen und Magdeburg zu beauftragen (Schmidt 2 S. 61 Nr. 207). Äußere Eingriffe in den Besitz des Kapitels, besonders von seiten der Lehnsträger, verschärften die prekäre wirtschaftliche Situation. Wiederholte bischöfliche Pönalmandate gegen alle, die sich derartiger Übergriffe schuldig gemacht hatten, richteten selbst mit den angedrohten schweren geistlichen Strafen häufig wenig aus (vgl. Mandat vom 5. April 1404: 1 A U. 7).

Verhängnisvoll wirkte sich der schwere Zusammenstoß des Landes mit der bischöflichen Gewalt nach der Wahl Walrams von Moers im Jahre 1450 aus. Das Domkapitel wurde nachhaltig in den Konflikt hineingezogen. Die Stadt Münster übernahm die Wortführung im Widerstand gegen den unwillkommenen Bischof und übertrug die Stiftsverweserschaft dem Grafen Johann von Hoya. Beim Papst erhob sie Klage, daß dem Volk ein mißliebiger Oberhirte vorgesetzt werde. „Wenn auch die Wahl Sache des Kapitels ist, so sollte man doch die Ansicht des Volkes hören, seine Zustimmung suchen und seinen Wünschen Rechnung tragen“. Die Kurie möge dafür sorgen, daß die Anliegen des Volkes Berücksichtigung finden, „denn wenn auch das Volk demjenigen Beifall spendet, den das Kapitel einmütig erhebt, dann ist ein Bischof in der Kirche Gottes legitim gewählt“ (Hansen Nr. 26). Die Forderung griff auf uralte Rechte der Mitsprache bei der Bischofswahl zurück. Sie konnte nach Lage der Dinge an der Kurie keinen Widerhall finden, stand sie doch dem Streben des Papstes nach völliger Freiheit der Bischofswahlen von allen weltlichen Einflüssen diametral entgegen. Wenn es zutreffen sollte, daß Kaiser Otto IV. im Jahre 1203 dem münsterischen Kapitel die freie Bischofswahl privilegierte, wie die Chronik es behauptet (MGQ 1 S. 28 und Anm. 7) — der Minorit Erasmus Kösters will die Kaiserurkunde noch in der zweiten Hälfte des 18. (nicht 15.!) Jh. gesehen haben (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 505 Anm. 185) — so stand die Forderung der Stadt allerdings auch rechtlich auf schwachen Füßen. Zudem hatte König Friedrich II. 1213 auf die Mitwirkung des Königs bei den Bischofswahlen verzichtet und die uneingeschränkte Appellation nach Rom zugelassen.

Wenn es auch in der Münsterischen Stiftsfehde (1450—1457) in erster Linie um eine Auseinandersetzung zwischen den beiden gräflichen Häusern Moers und Hoya um den Einfluß in den nordwestdeutschen Bistümern ging, so standen auch die soeben angedeuteten Motive, die mit dem Wahlrecht zusammenhingen, zumindest im Hintergrund. Reichliche Geld-

spenden hatten das Domkapitel geneigt gemacht, Walram, den Bruder des Kölner Metropolitens, zum Nachfolger seines verstorbenen Bruders Heinrich zu wählen. Johann von Hoya empfahl dagegen seinen Bruder Erich und konnte sich auf die Unterstützung der Stadt und einiger Domherren stützen. Um dem Druck von seiten Hoyas auszuweichen, fand der Wahlakt in Dülmen statt. Die Stadt Münster erhob sich und setzte Johann als Verweser ein. Dieses Recht hatte im Jahre 1273 das Domkapitel selbst bei einer zwiespältigen Wahl für sich in Anspruch genommen und den Grafen von Tecklenburg als Verweser berufen. Dem nach Rom gerichteten Protest der Stadt schlossen sich bis zum 31. Juli — die Postulation hatte am 15. d. M. stattgefunden — 13 Domherren an, ferner die Dechanten der münsterischen Kollegiatstifter, die Pfarrer von St. Lamberti und St. Servatii, das Minoritenkloster, die Domvikare, der Siegler und die Deutschordens-Kommende (Hansen S. 17* f.).

So unbefriedigend die Begründung des Protestes durch die Stadt war, so viele Schwachstellen wies auch der Postulationsakt in Dülmen auf, aus dem Walram als Sieger hervorgegangen war. Bei der Postulation *per viam compromissi* waren nämlich ganze fünf stimmberechtigte Domherren zugegen. Den übrigen fehlte die erforderliche Subdiakonatsweihe. Eine *postulatio per compromissum* hätte aber, wollte sie gültig sein, das Einverständnis sämtlicher Wahlberechtigter erfordert. Wenigstens einer, Hugo von Schagen, hatte seine Zustimmung mit Sicherheit nicht erteilt. Schließlich blieb unklar, ob die 18 oder 19 Wähler für die abgegebenen 30 Stimmen tatsächlich gültige Vollmachten der Abwesenden besaßen. Zu allem Unglück erklärte der Papst am 14. Oktober 1450, er habe auf Grund seines Reservationsrechtes schon vor dem Tode des letzten münsterischen Bischofs, Heinrichs von Moers, sich die Besetzung vorbehalten und nach Heinrichs Tode Walram providiert, womit die domkapitularische Postulation ohnehin ungültig wurde. Andererseits hatte das Baseler Konzil alle päpstlichen Reservationen aufgehoben, wenn nicht das Wiener Konkordat von 1448 auf diese Errungenschaft wieder verzichtet hätte.

Diese höchst verwickelte Rechtslage mag der Grund dafür gewesen sein, daß das Kapitel sich am 13. Oktober 1450 unter Vermittlung Graf Everwins von Bentheim-Steinfurt in Burgsteinfurt dazu bereit fand, seine bisherige Haltung aufzugeben und den Papst um Bestätigung des Gegenkandidaten Erich von Hoya zu bitten. Eine gemeinsame Bittschrift sollte auf dem Landtag am 23. Oktober beschlossen werden (Hansen S. 67—70 Nr. 44), wie es auch geschah (ebd. S. 70 ff. Nr. 45). Das Schreiben mußte in Rom wirkungslos bleiben, da der Papst sich nunmehr schon am 14. Oktober, wie erwähnt, anders entschieden hatte. Nachdem das bekannt wurde, trat die Majorität des Kapitels wieder auf die moersische Seite.

Der Teil des Kapitels, der sich nicht dazu bequeme und beim Protest blieb, nannte sich nun „Senior und Kapitel“ und ließ ein neues Siegel für seine Zwecke schneiden (vgl. § 22). Im Stift begann der offene Krieg. Walram verhängte über seine Gegner, darunter zahlreiche Geistliche, besonders auch die Domvikare, das Interdikt. Nachdem seine Partei allmählich ein gewisses Übergewicht im Lande gewonnen hatte, schien die Schlacht bei Varlar am 18. Juli 1454 schon über das Schicksal der Gegenseite zu entscheiden. Die gefallenen Bürger wurden auf dem Friedhof der Minoriten beerdigt und an der Kirche eine Gedenktafel angebracht. Auch das Domkapitel hielt für die auf moersischer Seite Gefallenen eine Gedächtnisfeier mit Memorien (Hansen S. 355 Nr. 275). Jedoch nützte Walram seinen Sieg nicht aus. Erst sein Tod am 3. Oktober 1456 eröffnete einen Weg zur Beilegung des Konfliktes, der dem Domkapitel schwere wirtschaftliche Schäden beschert hatte.

Von den Kapitularen gehörten zu dieser Zeit nur noch zwei, der bedeutende Jurist und Offizial Heinrich von Keppel und Sander von Oer, der Partei Hoya an. Sie luden die übrigen Herren zum 19. November d. J. nach Münster zur Neuwahl ein. Da niemand erschien, postulierten beide nach einer Verschiebung des Termins Erich von Hoya zum Bischof. Sie stützten sich dabei auf eine Versammlung von Vertretern der Stadt Münster und der kleineren Stiftsstädte, die die beiden Domherren als rechtmäßiges Kapitel anerkannten. Erich nahm die Postulation an und hielt am folgenden Tage seinen Einzug in der Stadt. Im Gegenzuge postulierte die Majorität am 10. Dezember 1456 in Ahaus Konrad von Diepholz, Bischof zu Osnabrück. Die Doppelwahl schuf eine neue Rechtslage, die vom Papst in einer damals nicht unüblichen Weise gelöst wurde. Wie schon 1456 in Trier, im folgenden Jahre in Regensburg und im Ermland setzte sich Calixt III. über beide münsterische Postulationen hinweg und providierte den bisherigen Propst zu St. Martin in Worms, Johann von Bayern aus dem Hause Pfalz-Simmern, am 11. April 1457 (Hansen S. 561 ff. Nr. 473). Der Vertrag von Kranenburg (23. Oktober d. J.) beendete die Zwistigkeiten zwischen den streitenden Parteien. Schon am 18. September huldigten der Domdechant, einige Kapitularherren und der Erbmarschall Gerhard Morrien dem neuen Bischof bei seiner Ankunft in Haltern. Die wiedergewonnene Ruhe im Stift täuschte nicht darüber hinweg, daß der Papst dem Wahlrecht des Kapitels eine empfindliche Scharte geschlagen hatte. Erst am 20. Dezember 1457 kehrte das Domkapitel, *hactenus extra eandem civitatem Monasteriensem pro conservatione libertatis* (MGQ 1 S. 239), in die Stadt zurück.

Die folgenden Jahrzehnte brachten keine bemerkenswerten Entwicklungen für das Domkapitel mit sich. Die geistliche Erneuerungsbewegung

des 15. Jh., die unter dem Namen der *Devotio moderna* aus den Niederlanden auch nach Westfalen übergegriffen hatte, blieb im Kapitel ohne jede Wirkung. Eher machte sich der Einfluß des Humanismus bemerkbar. Besonders Rudolf von Langen, Propst am Alten Dom und Domherr, genoß auch außerhalb Münsters einen großen Ruf. Die Erneuerung der alten Domschule in humanistischem Geist ist ihm und seinen Helfern zuzuschreiben (vgl. § 33).

Die ersten Jahrzehnte des 16. Jh. brachten dagegen die schwersten Heimsuchungen mit sich, denen das Kapitel im Laufe seiner Geschichte ausgesetzt gewesen ist. Ein erstes Anzeichen der unruhigen Zeit bot der Einzug Bischof Friedrichs von Wied am 24. August 1523, weil sich das Domkapitel zu dieser Zeit im Bann befand. Urheber war der spätere Paderborner Bischof Rembert von Kerssenbrock, weil *em dat dbomcapittel tho Munster nicht tho erer proven wolden staden, dan se eme nicht vor full van wegen syner geborth erkanden* (MGQ 1 S. 303). Doch mußte ihn das Kapitel später mit *groten schaden* zulassen (vgl. GS NF 17, 2 S. 600). Friedrich von Wied hing innerlich der Reformation Luthers an, doch *upgehouden van den dbomcapittell tho Munster, dat he de secten derwegen nicht infoerde* (MGQ 1 S. 303). Im Lande ließ er die Lutheraner frei gewähren, was ihm in der Bischofschronik das Verdammungsurteil als ein *unnutte bischop* (ebd.) einbrachte. Friedrich resignierte schließlich zu Händen des Kapitels (22. März 1532) und zog sich auf seine Domküsterei zu Köln zurück.

Die kurz darauf in Münster zur Herrschaft kommenden Wiedertäufer vertrieben die Geistlichkeit aus der Stadt (10. August 1532). Kapitel und Ritterschaft setzten der aufrührerischen Stadt einen Vergleichstermin in Telgte (26. Dezember 1532), jedoch benutzten die Täufer die Gelegenheit zum Überfall auf die unvorbereiteten fürstlichen Räte und Domherren und nahmen einige gefangen. Einige andere konnten fliehen (MGQ 2 S. 5). In der belagerten Stadt Münster wurden die Kirchen, darunter auch der Dom, dieser am Nachmittag des 24. Februar 1534, schrecklich verwüstet und zahllose Kunstwerke zerschlagen (Schröer, *Reformation* 2 S. 415 ff.), bald danach auch das Kapitelshaus mit allen über das Brandunglück von 1527 hinweggeretteten Büchern geplündert. Auch zahlreiche Urkunden wurden in die Flammen geworfen, die Sybillen hinter dem Chor weggenommen, die beiden großen Tafelgemälde vor dem Chor, das Marienbild und der Salvator *enthwe gehouwen und darvan ein secrett gemackett*. In die Domkurien zogen wiedertäuferische Bürger ein. Von den Kurien wurden zu der Straße unter den Bogen Tore durchgehauen. Der Täuferkönig wohnte in der Kurie Melchior von Büren. Jedermann konnte sich aus den Kirchen und Kurien nehmen, was er mochte (MGQ 1 S. 332 f.).

Eine Zusammenstellung der Quellen zum Bildersturm und den Verwüstungen der Wiedertäufer bietet Geisberg 5 S. 22–26.

§ 9. Geschichte des Domstifts bis zur Säkularisierung

von Olfers, Beiträge

Galland Joseph, Preußischer „Culturkampf“ im Münsterlande in den Jahren 1802–1806 (HistPolitBl 86. 1880 S. 1–19)

Keller, Gegenreformation

Lossen, Der Kölnische Krieg

Degering Hermann, Gottfried von Raesfeld. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament (Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen. FestschrUniversitätsbiblMünster. 1906 S. 137–250)

Fischer Franz, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster (BeitrGndSachs 6) 1907

Schafmeister Karl, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster 1612–1650. Diss. phil. Münster 1912

Müller, Das Domkapitel zu Münster

Schwarz, Akten der Visitation

Scholand, Verhandlungen

Braubach Max, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland im Spiegel des „Journals von und für Deutschland“ (HJb 54. 1934 S. 1–63 und S. 178–220)

Schröer, Das Tridentinum und Münster (bes. S. 338 ff. mit Lit.)

Kohl Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen

Lippens Walter, Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835 1–2 (VeröffHistKommWestfalen 18, 4) 1965

Kohl, Bernhard von Mallinckrodt, Domdechant zu Münster, 1591–1664 (Monasterium. 1966 S. 547–566)

Keinemann, Das Domkapitel

Kohl, Johann von Hoya

Immenkötter Herbert, Die Auseinandersetzung des Domkapitels in Münster mit dem Geistlichen Rat (Von Konstanz nach Trient. Festgabe für August Franzen hg. von Remigius Bäumer. 1972 S. 713–727)

Schröer Alois, Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl 1650–1678 (Westfalia Sacra 3) 1972

– Christoph Bernhard von Galen und die katholische Reform im Bistum Münster. 1974

Hegel Eduard, Die katholische Kirche Deutschlands unter dem Einfluß der Aufklärung des 18. Jahrhunderts (VortrrRheinWestfAkadWiss Geisteswiss 206) 1975

Helmert Friedrich, Vom alten zum neuen Kapitel (Westfalia Sacra 5. 1976 S. 1–51)

Lahrkamp, Münster in napoleonischer Zeit

Becker-Huberti, Tridentinische Reform (S. 41–67)

Kohl, Die Durchsetzung der tridentinischen Reformen

Schröer, Die Reformation in Westfalen

Hanschmidt, Das 18. Jahrhundert

Kohl, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe

Schröer, Die Kirche in Westfalen

Nach der Niederwerfung der Wiedertäufer im Juni 1535 stand das Domkapitel vor der Aufgabe, den verwüsteten Dom, die Kirchen und Kapellen auf dem Domhof und die übrigen Gebäude wiederherzustellen. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren dagegen weniger betroffen, da die Unruhen die bäuerlichen Güter kaum berührt hatten. Verlorengegangen waren nur die Einkünfte aus Kapitalien, die bei münsterischen Bürgern

belegt waren. Die Täufer hatten die Schuldurkunden, soweit sie ihrer habhaft werden konnten, den Flammen überantwortet. Schwieriger zeichnete sich die Wiederherstellung der altkirchlichen Ordnung ab. Jedermann wußte, daß der Fürstbischof Franz von Waldeck mit halbem Herzen zur Reformation neigte, daß aber auch unter den Domherren lutherische Einflüsse nicht ganz ausgeblieben waren.

Wegen der zukünftigen Konfessionsverhältnisse brauchten sich die Domherren allerdings vorerst keine Sorgen zu machen. Die Koblenzer Vereinbarung der Kreisstände vom 26. Dezember 1534 bestimmte, daß die evangelische Kirchenordnung in der Stadt Münster nicht angetastet werden sollte, jedoch galt für die Stifter und Klöster der Grundsatz, daß sie beim katholischen Bekenntnis verblieben. Am 4. April 1535 kamen die Kreisstände in Worms überein, „die kirchliche Neuordnung in Münster der Entscheidung des Kaisers und der Reichsstände zu überlassen“, da die Versammlung in der Mehrzahl aus katholischen Ständen zusammengesetzt war (Schröer, Reformation 2 S. 465). Der münsterische Landtag stimmte am 22. Juli d. J. in Dülmen dem Abkommen zu. Der Wormser Tag vom 20. November 1535 restituierte praktisch die katholische Kirche in der Hauptstadt Münster. Das Domkapitel erhielt sein Vermögen nach dem Stand vor dem Aufruhr zurück. Der Fürstbischof, der wohl eine den Protestanten günstigere Lösung gern gesehen hätte, konnte sich nicht durchsetzen. Auch die Einsprüche Philipps von Hessen änderten an der Restitution nichts.

Innerhalb von zwei Jahren konnte die Domkirche soweit wiederhergestellt werden, daß ein Gottesdienst möglich wurde. Außer 1080 Eichenbäumen erforderte der Wiederaufbau über 7000 Goldgulden, wozu noch zahlreiche Schenkungen traten (ebd. S. 470 f.). Der Fürstbischof schenkte die Hälfte des Bleis für das Kirchendach, ein großes Glasfenster im Johannischor, in dem er später bestattet wurde. Von der Gräfin von Waldeck, seiner Verwandten, erhielt das Kapitel eine Orgel und einen Flügelaltar. Das Beckumer Kollegiatkapitel schenkte einen Hängeleuchter, Arnd von Raesfeld ein Antependium, Magister Johann Hove einen Altar usw. Zahlreiche Glasfenster wurden gestiftet. Ein Teil des Inventars aus dem vom Fürstbischof abgerissenen Kloster Hude bei Oldenburg ersetzte die vernichteten gottesdienstlichen Geräte und Paramente; darunter befand sich ein großer Silberkelch von sieben Pfund Gewicht, auf dessen Patene das Abendmahl Christi und *wie der theusel in Iudam fart*, abgebildet waren (ebd. S. 472).

Am 2. Dezember 1537 rekonzilierte der Weihbischof Johannes Bischooping die Domkirche (MGQ 6 S. 897; Schröer, Reformation 2 S. 472). Damit schien die Mutterkirche des Bistums äußerlich von allen Schäden

der Wiedertäuferzeit geheilt. Die eigentlichen Schwierigkeiten in der Auseinandersetzung der Konfessionen sollten für das Domkapitel allerdings erst beginnen. Sechs Jahre nach der Niederwerfung der Täufer fühlte sich Franz von Waldeck stark genug, vom münsterischen Landtag die Einführung der Reformation im Stift zu fordern. Er berief sich auf das vom Regensburger Reichstag den protestantischen Fürsten zugestandene Recht, Stifter und Klöster nach eigenem Ermessen zu reformieren. Erschreckt drohten die noch unter dem Eindruck des Wiedertäuferaufstandes stehenden Domherren und Vertreter der Ritterschaft dem Fürstbischof mit der Absetzung, wenn er von seinem Vorsatze nicht ablasse (Kohl, Zeitalter S. 490). Die Drohung scheint gefruchtet zu haben. Franz von Waldeck kam auf seinen Plan nicht wieder zurück. Im Jahre 1548 unterstützte ihn das Domkapitel sogar und lobte seine Verdienste um die Ausrottung der Täufer, als das Osnabrücker Kapitel den Bischof in Rom mit einer Klage bedrohte, falls er die Reformation im dortigen Stift nicht rückgängig mache.

Allmählich wandelte sich die konfessionelle Zusammensetzung des münsterischen Domkapitels aber zugunsten der Protestanten. Die Veränderungen wurden aufmerksam verfolgt (vgl. die Stellungnahme des Kapitels zu den Kölner Reformen 1545 ff.: Vatikan. Archiv, Polit. varia 58 Bl. 36–40; ArchGUtrecht 23. 1896 S. 167). Vor allem drang unter dem Einfluß verwandtschaftlicher Beziehungen zu den benachbarten Niederlanden der Calvinismus im Kapitel vor. Auch das kaiserliche Interim vom 30. August 1548 stellte zwar das katholische Kirchenwesen nominell wieder her, wirkte aber eher destabilisierend, indem es die Verabreichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und die faktisch überall durchgedrungene Priesterehe zugestand, ohne daß es hierfür eine kirchenrechtliche Grundlage gegeben hätte. Gerade die adeligen Domherren, von denen die große Mehrzahl nur die Subdiakonatsweihe oder die niederen Weihen besaß, betrachteten die kaiserlichen Zugeständnisse offensichtlich als Freibrief, die bestehenden Konkubinate nun in aller Öffentlichkeit weiterzuführen. Die Testamente der Domherren, die in der zweiten Hälfte des 16. Jh. häufiger werden, legen deren „Familienverhältnisse“ ganz unverhohlen dar.

Kennzeichnend für die Entwicklungen in Westfalen ist das relativ späte Einsetzen von Anstößen zur Erneuerung des altkirchlichen Lebens. Schon die von lutherischer und calvinistischer Seite ausgehenden Impulse erreichten Westfalen später als andere deutsche Landschaften. In verstärktem Maße galt die Feststellung für die Annahme der Reformation durch den konservativen Adel. Seine Bindungen an die Einrichtungen der mittelalterlichen Kirche ließen sich mit einem Übergang zum Protestantismus schwer

vereinbaren, wie es anfangs schien. Der Ritterstand hegte die Befürchtung, die Versorgungsmöglichkeiten für seine nachgeborenen Söhne und Töchter dadurch zu verlieren. Abschreckend wirkte unter dem münsterländischen Adel auch die Erinnerung an die Verheerungen der Täuferzeit, die mancher als Ausfluß der reformatorischen Bewegung sah, ob nun zu Recht oder Unrecht.

Allmählich fand der Protestantismus aber doch Eingang in die adeligen Familien, meist auf dem Wege über Verwandte in den Niederlanden und dann in der calvinistischen Ausformung. Zudem erkannte man, daß Stifter und Klöster durchaus auch als evangelische Einrichtungen weiterbestehen konnten und besonders den nachgeborenen Töchtern dieselben Sicherheiten boten wie bisher. Der Adel nahm mit großer Aufmerksamkeit die *Declaratio Ferdinanda* von 1555 zur Kenntnis, die den adeligen Landständen die Bekenntnisfreiheit garantierte, auch wenn sie in ihrer Gültigkeit manchmal bestritten wurde. Besonders unter den jüngeren Domherren gewann der Calvinismus zunehmend auf diesem Wege Anhänger, ohne daß daran im Kapitel größerer Anstoß genommen wurde.

Eine katholische Gegenoffensive war unter dem Fürstbischof Franz von Waldeck († 1553) nicht zu erwarten. Er lebte in eheähnlichen Verhältnissen, hatte zahlreiche Kinder und neigte mehr oder weniger offen zum Bekenntnis seiner waldeckischen und hessischen Verwandtschaft. Aber auch sein Nachfolger, der klevische Rat Wilhelm von Ketteler, lutherisch gesinnt, persönlich auf konfessionellen Ausgleich bedacht und von untadelhafter Lebensführung, unternahm nichts. Er trug Bedenken, dem Papst die Treue zu schwören, und dankte 1557 ab. Innerlich dem Katholizismus näher stand sein Nachfolger Bernhard von Raesfeld. Aber auch er konnte sich zu einem Einschreiten gegen die Verbreitung des Protestantismus im Stift Münster nicht entschließen. Verzweifelt über seine Machtlosigkeit gegenüber dem räuberischen Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg, der 1563 das Münsterland überfiel, dankte auch er 1566 ab.

Inzwischen hatte die evangelische Konfession im Domkapitel festen Fuß gefaßt, als Johann von Hoya, bereits Fürstbischof von Osnabrück, 1566 auch in Münster zur Regierung kam. Der katholisch getaufte und hochgebildete Jurist, zuletzt als Präsident am Reichskammergericht tätig, ein Mann von großer diplomatischer Erfahrung, hielt sowohl die Verbindungen zu den Katholiken wie zu den benachbarten protestantischen Fürsten offen. Im Jahre 1568 übernahm er auch noch das Fürstbistum Paderborn. Die Gründe, die das Domkapitel von Münster zur Postulation dieses Mannes bewogen, scheinen in der Hoffnung gelegen zu haben, daß die Katholiken wegen seines 1555 mit Philipp II. von Spanien geschlossenen Bündnisses darauf rechnen konnten, er werde eine altkirchliche Rich-

tung einschlagen, daß aber auch die Protestanten auf seine jeder Gewaltanwendung abholden Wesensart vertrauen durften. Bald zeigte sich, daß der Bischof zwar an kirchlichen Reformen keineswegs uninteressiert schien, aber ein Einschreiten gegen den Protestantismus von sich schob. Zu seinen evangelischen Nachbarn in Hessen und in Niedersachsen mochte er deswegen nicht in ein gespanntes Verhältnis geraten. Am ehesten neigte er zu der vermittelnden, erasmianisch geprägten Richtung, wie sie zeitweise am Hofe Wilhelms des Reichen von Jülich-Kleve-Berg ihre Heimstatt fand.

Dem Papst leistete er unbedenklich den Glaubenseid. Pius V. nahm in seiner Sorge über den gerade ausbrechenden Brand in den Niederlanden und die in dessen Gefolge aufziehenden Gefahren für die katholische Kirche in Nordwestdeutschland auch keinen Anstoß an der Kumulation von drei großen Bistümern in einer Hand, obgleich das Tridentinum diese Praktiken gerade erst verdammt hatte. Kirchliche Impulse gingen von dem an der Gerichts- und Verwaltungsorganisation interessierten Johann von Hoya aber nicht aus. Zwar konnte ihn der überzeugte Katholik Gottfried von Raesfeld, Domdechant zu Münster, zu der Erklärung drängen, keine weiteren Glaubensneuerungen im Stift dulden zu wollen, mußte sich aber damit zufrieden geben, daß der Fürstbischof die erhofften Maßnahmen zur Gesundung der alten Kirche auf „eine christliche, katholische, gute Reformation bei den Geistlichen“ einschränkte und alle anderen Untertanen davon freistellte. Nur halbherzig ließ er die vom Domdechanten ertrotzte Visitation der Stiftsgeistlichkeit in den Jahren 1571–1573 geschehen. Das Domkapitel behielt sich der Bischof zur Visitation selber vor, machte aber nicht die geringsten Anstalten dazu.

Der konfessionellen Undurchsichtigkeit seiner Maßnahmen setzte er die Krone auf, als er – wie schon im Fürstbistum Paderborn – auch in Münster einem Protestanten die Landesregierung auftrug, dem Domherrn und späteren Domscholaster Konrad von Westerholt. Die schwankende Gesundheit des Fürstbischofs veranlaßte ihn schließlich, den neunjährigen Sohn Herzog Wilhelms des Reichen, Johann Wilhelm, zum Koadjutor cum spe succedendi anzunehmen. Damit war einem überzeugten katholischen Bewerber, wie etwa Gottfried von Raesfeld, der Weg zum Stuhl Ludgers versperrt, allerdings auch einem profilierten Protestanten. Johann Wilhelm schien damals für eine gemäßigte Richtung zu bürgen, wenn auch formell an der Katholizität des Prinzen kein Anstoß genommen werden konnte. So war es Johann von Hoya gelungen, die Zustimmung des Domdechanten Gottfried von Raesfeld und seiner Anhänger Goswin und Adolf von Raesfeld, Hermann von Diepenbrock und Melchior von Büren zur Ernennung des Koadjutors zu erlangen (Keller 1 S. 385 Nr. 293 f. vom 27./28.

August 1571). Die zweifellos edel gedachte Absicht des im Alter von nur 45 Jahren 1574 verstorbenen Fürsten, seine drei Bistümer durch die Verbindung mit dem Hause Jülich-Kleve-Berg in einem großen rheinisch-westfälischen Länderblock aus den konfessionellen Streitigkeiten und zunehmend gefahrvolleren Wirren herauszuhalten, schlug jedoch fehl. Johann Wilhelm mußte unvorhergesehen schon im Frühjahr 1575 die Rolle des Erbprinzen übernehmen, als sein älterer Bruder plötzlich starb. Er schied damit als Nachfolger im Fürstbistum Münster aus.

Sowohl die katholische wie die protestantische Partei gab sich darüber keinem Zweifel hin, daß der Ausgang der Wahl oder Postulation eines Nachfolgers über das konfessionelle Schicksal des Fürstbistums Münster, wenn nicht das Nordwestdeutschlands entscheiden könnte. Im Kapitel traten die konfessionellen Gegensätze offen zutage. Als Kandidaten meldeten sich katholischerseits Herzog Ernst von Bayern, auf evangelischer Seite Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der bereits das Erzbistum Bremen administrierte und auch in Osnabrück die Nachfolge Johanns von Hoya angetreten hatte. Auf dem Kapitelstag vom 12. November 1575 erschienen die Parteien folgendermaßen:

- Goswin von Raesfeld, Dompropst (kath.)
- Gottfried von Raesfeld, Domdechant (kath.)
- Hermann von Diepenbrock, Domscholaster (resigniert am folgenden Tage und heiratet)
- Bitter von Raesfeld, Domküster (kath.)
- Bernhard von Büren, Vicedominus (evang.)
- Arnold von Büren, Domkantor (kath.)
- Melchior von Büren, Domkellner (kath.)
- Bernhard Korff gen. Schmising (evang.)
- Bernhard Morrien (kath.)
- Balthasar von Büren (kath.)
- Adolf von Raesfeld (kath.)
- Herbord Baer (evang.)
- Konrad von Westerholt (evang.)
- Wilhelm Schencking (evang.)
- Rudolf von Münster (evang.)
- Heidenreich Droste zu Vischering (kath.)
- Lukas Nagel (evang.)
- Wennemar von Aschebrock (kath.)
- Rotger Ketteler (evang.)
- Georg Ketteler (evang.)
- Christoph von Elverfeldt (evang.)

Bernhard von Heiden (evang.)
 Jobst Droste zu Vischering (kath.)
 Georg Nagel (evang.)
 Matthias Nagel (evang.)
 Bitter von Raesfeld (kath.)
 Wilhelm von Elverfeldt (evang.)
 Rotger von Asbeck (evang.)
 Bernhard von Westerholt (evang.)

Demnach waren von den anwesenden 29 Domherren zwölf der katholischen Partei und 16 der evangelischen zuzurechnen, während einer wegen seiner Resignation ausschied (Keller 1 S. 316 f. und S. 419 Nr. 342). Auffällig war die Zugehörigkeit fast aller Dignitäre und der älteren Domherren zur katholischen, fast aller jüngeren Herren zur protestantischen Fraktion. Für die späteren Wahlgänge besaß dieses Faktum große Bedeutung, weil sich die ältere, wenn auch kleinere Partei als *senior et sanior pars* bezeichnete und ein größeres Gewicht ihrer Stimmen beanspruchte. Wie aus den Namen ersichtlich, spielten Familienverbindungen bei der konfessionellen Einstellung eine erhebliche Rolle. Caspar Gropper bezeichnete in einem Bericht an den Kardinal Mandrucci vom April 1576 Konrad von Westerholt und Wilhelm Schencking als die führenden Köpfe unter den Junioren (ebd. S. 440 Nr. 375).

Wie nicht anders zu erwarten, erbrachte der Wahlgang am 12. November 1575 einen eindeutigen Sieg der Junioren, jedoch brach der Domdechant den Wahlakt ab und verweigerte die Siegelung des Wahlinstruments. Damit blieb die Wahl ungültig. Ein zweiter Versuch am 23. Februar 1577 führte zu keinem anderen Ergebnis und endete wie der erste ohne ein gültiges Wahlinstrument. Der Seniorenpartei gelang es nun, Konrad von Westerholt durch eine Vorladung nach Rom auszuschalten, der er nach einigem Zögern auch Folge leistete. Der Papst ernannte den inzwischen zurückgetretenen Prinzen Johann Wilhelm erneut zum Administrator des Fürstbistums Münster (Ende 1579) und griff damit in einer noch nie dagewesenen Weise in die Rechte des Kaisers ein, dessen Widerspruch nur deshalb unterblieb, weil die schwierigen Zustände am kaiserlichen Hof die Aufmerksamkeit ablenkten.

Dem dritten Wahlgang sah die Seniorenpartei nun gelassener entgegen, jedoch durchkreuzte Heinrich von Sachsen-Lauenburg alle Hoffnungen, als er am Wahltag, dem 25. April 1580, in die Stadt Münster einritt, vom Volke jubelnd begrüßt, begleitet von Graf Johann von Nassau in Vollmacht Wilhelms von Oranien. Niederländische Truppen marschierten zur Unterstreichung des Interesses der Generalstaaten in der Nähe der Hauptstadt

auf. Der katholischen Partei blieb keine andere Möglichkeit, als die Wahl aufzuschieben. Einige Räte aus dem Kreise der Domherren und der Ritterschaft übernahmen vorläufig als Statthalter die Regierung des Landes.

Erst der Sieg Herzog Ernsts von Bayern über den zum Protestantismus übergetretenen Kurfürsten Gebhard Truchseß von Waldburg in Köln brachte die Krise einer Lösung näher. Das bayerische Übergewicht war unübersehbar geworden, die evangelische Seite in sich uneinig und zerstritten. So ging am 18. Mai 1585 die Postulation Ernsts auch in Münster ohne Komplikationen vor sich. Angesichts der drohenden niederländischen Haltung wagte es der Bayer aber nicht, im Fürstbistum die Regierung anzutreten. Statthalter und Räte mußten die Geschicke des Landes auch weiterhin lenken, durchaus nicht zu ihrer Unzufriedenheit.

Eine straffere Hand zur Lenkung der konfessionellen Entwicklung im Lande fehlte nach wie vor. Am 13. November 1590 klagte der Domdechant Arnold von Büren über die starke Absenz der Domherren in den damaligen schwierigen Zeiten. Er stellte zu bedenken, ob nicht die Herren, wie in alten Zeiten, *wiederumb sich verbinden und unyren wollen, welches beschlossen und die herren einmütiglich beliebet, daß die itzige residirende und bernacher ankommende capitularen, welche noch nicht versiegelt, solche alte uniones versiglen sollen* (Prot. 2 Bl. 232). Eine solche Union wurde auch später, so am 12. Dezember 1641, beschlossen (BAM, DA 7 A. 8).

Auf den ersten Blick erscheint es verwunderlich, daß die Dinge im Kapitel weiterhin so schwierig verliefen, war doch Arnold von Büren nach dem Tode Gottfrieds von Raesfeld als dessen Anhänger und Verwandter zum Domdechanten gewählt worden. Tatsächlich bewegte er sich anfangs in dessen Bahnen, geriet aber bald in Gegensatz zu den katholischen Herren im Kapitel, die ihn aufforderten, gegen die Konkubinarier strenger vorzugehen. Er fürchtete Vorwürfe von seiner adeligen Verwandtschaft, fühlte sich aber auch selber betroffen (Günter Aders, Der Domdechant Arnold von Büren, gest. 1614, und seine Nachkommen: Westfalen 40. 1962 S. 123–132). Schon am 28. Juli 1590 bat er deshalb um seine Entlassung (GS NF 17, 2 S. 141), abermals am 16. August 1593, am 14./15. November 1603 und am 7. April 1605. Jedesmal ließ er sich vom Kapitel zum Bleiben überreden. Dann drohte er 1610 mit seinem Rücktritt, wenn sich das Stift einem katholischen Bündnis anschließen sollte. Das Spiel wiederholte sich noch einige Male. Mißverständnisse mit den Räten, seine Unfähigkeit, gegen das Konkubinat der Domherren einzuschreiten, und Vorhaltungen seiner Verwandten bedrückten ihn zunehmend, zumal sich nun auch der Generalvikar in die Reihe seiner Kritiker stellte. So ordnete das Kapitel am 13. November 1613 Kommissare an, die ihm die

Peinlichkeit des Vorgehens gegen die Konkubinarier ersparen sollten. Weitere Folgen für ihn wegen seiner eigenen Kinder blieben ihm erspart, als der Tod ihn am 20. Dezember 1614 ereilte.

Ganz ähnliche Vorfälle ereigneten sich auch unter seinem Nachfolger Heidenreich von Letmathe. Immer wieder mußte der Dechant die Kanoniker zu regelmäßigerem Gottesdienst und gesitteterem Leben ermahnen, um auch auf die Domvikare als Vorbilder wirken zu können (GS NF 17, 2 S. 145). Aus der Tatsache, daß die Konflikte von der Person des Domdechanten unabhängig waren, geht hervor, daß tiefgreifende Auffassungsunterschiede dahinter standen. Die Kapitularen betrachteten großenteils gewisse vom Kirchenrecht nicht gedeckte Verhaltensweisen als altes Herkommen, auf das sie ein Recht zu haben glaubten. Dazu rechneten vor allem die Pfründenhäufung und Befreiung von der Residenz sowie das Konkubinat.

Die Gerechtigkeit verlangt die Feststellung, daß die im Spätmittelalter ungeheuer zugenommene Pfründenhäufung nicht immer aus reiner Gewinnsucht hervorging. Die geringe Dotierung mancher Benefizien, noch dazu wenn sie nicht mit seelsorgerischen Aufgaben verbunden waren, mochte das vom Konzil nicht gebilligte Verfahren manchmal entschuldigen. Die reiche Ausstattung der domkapitularischen Präbenden und zusätzliche Ausstattung der Herren mit Dignitäten, Offizien, Archidiakonaten, Oblegien, Obödienzien, Präsenzgeldern, Gefällen aus der Burse und der Domprovision ernährten einen Domherrn allerdings mehr als ausreichend, wenn nicht sehr gut. Trotzdem häuften sich auch nach dem Trienter Konzil die Fälle von Pfründenkumulationen. Präbenden wurden zu reinen Objekten der Familienpolitik bestimmter adeliger Geschlechter. Die von diesen beherrschten Domkapitel standen in geschlossener Front jedem Ansatz der auf kirchliche Reformen bedachten Generalvikare gegenüber.

So blieben alle Versuche, eine Besserung im Chordienst und in der Lebensführung der Kapitularen und Vikare zu erreichen, mochten sie ausgehen, von wem sie wollten, darauf beschränkt, Verletzungen der Statuten des ansonsten völlig autonomen Domkapitels zu ahnden. Derartige Maßnahmen wurden von den Herren am ehesten noch vom Domdechanten hingenommen, der ihrem eigenen Gremium angehörte, jedoch sicherten sich die Kapitularen auch dagegen so gut wie möglich ab. Schon anlässlich des Amtsantritts des Domdechanten Gottfried von Raesfeld (19. Mai 1569) beschlossen sie ein revidiertes Statut, das den Reformeifer des Dechanten von vornherein einschränkte, *also daß ein künftiger thumbdechant dergestalt mit uns sambt und sonder geinen zanck oder einiche disputation anzufangen notigh haben soll* (Keller 1 S. 369; Kohl, Tridentinische Reformen S. 734). Die Statuten setzten im einzelnen Einigkeit der Herren in allen Fragen,

Beilegung innerer Streitigkeiten vor dem Kapitel und nicht außerhalb, Gehorsam gegenüber dem Dechanten, Ermahnung zum täglichen Chorgang, Singen oder Lesen der Horen, *um ire presentie zu vordienen* (!), voraus. Der Gesang der Herren sollte gebessert und von ihnen selber ausgeübt, die Residenz gehoben werden und die Kleiderordnung Beachtung finden. Das große Domsiegel sollte der Domdechant in Zukunft nicht mehr allein, sondern gemeinsam mit zwei weiteren Herren verwahren. Man beschloß auch, *gegen die lesterlichen ungepuerlichen haushaltungen* der Kanoniker vorzugehen, wo es notwendig war, und die Konkubinen zu verjagen. Optionen vakanter Kurien standen nur noch den Residenten zu. Die Archidiakonate sollten die Besitzer oder Geistliche in ihrem Auftrage verwalten, aber keine Laien oder *geringschätzige, leichtfertige dienere oder schreibers*.

Eigentlich betrafen alle diese Punkte Selbstverständlichkeiten, jedoch erschien die Mahnung wohl erforderlich. Gottfried von Raesfeld spürte zweifellos den mangelnden geistlichen Impuls des Statuts und versuchte nun, wie oben erläutert, den Weg über eine allgemeine Visitation zu beschreiten, aber auch diese blieb, gerade was das Domkapitel betrifft, weithin ohne entscheidende Ergebnisse (Kohl, Tridentinische Reformen S. 735 ff.). Der Besuch der Kapitularversammlungen blieb nach wie vor höchst kläglich, von den Generalkapiteln abgesehen, weil der Kapitular auf diesen durch seine Anwesenheit die Präbende verdiente. Dem Kapitel gelang es, am 13. November 1576 von den Statthaltern eine Bestätigung seiner Archidiakonalgerichtsbarkeit zu erlangen. Dem Bischof und dem gefürchteten Generalvikar blieben in der geistlichen Aufsicht über Geistliche und Laien lediglich Hilfsdienste bei der Durchsetzung von Sendgerichtsurteilen. Es drängt sich „der Verdacht auf, daß die Domherren vor einer Hebung der sittlichen Mängel und vor einer allgemeinen Reform des Klerus, die ja bei ihnen selbst hätte einsetzen müssen, um eigennütziger, liebgewonnener Gewohnheiten willen zurückschreckten“ (Immenkötter S. 8).

Sehr viel wirksamer unterstützten die testamentarischen Vermächtnisse des 1586 verstorbenen Domdechanten Gottfried von Raesfeld die Kräfte der Erneuerung. Sie galten hauptsächlich dem Jesuitenorden, der damit ein Knabenseminar im tridentinischen Geiste errichten sollte. Doch übertrug Kurfürst Ernst den Jesuiten vorerst nur die Domschule, die einer neuen Blüte entgegenging (vgl. § 33). Verwundert erkundigte sich Papst Clemens VIII. am 15. September 1597, aus welchem Grunde das Knabenseminar in diesem konfessionell gefährdeten Bistum noch immer nicht zustande gekommen sei. Der Grund für die Verzögerung lag beim Domkapitel, in dem „viele Gegner der Gesellschaft Jesu“ saßen (Schröer, Tridentinum S. 342). Allmählich überwand den die Jesuiten mit beharrlicher Geduld den

Widerstand und nahmen damit endgültig dem Domkapitel die Möglichkeit, im geistlichen Leben der Diözese eine Rolle zu spielen. Es stand von nun an meist gleichgültig abseits, allein darauf bedacht, an seinen Privilegien und althergebrachten Gewohnheiten keinen Schaden zu leiden (Kohl, Tridentinische Reformen S. 738 f.).

Mit erstaunlicher Hartnäckigkeit hielt sich das Konkubinat am Leben. Die getadelten Herren lebten freilich nach ihrem Selbstverständnis in gesitteten und geordneten Familienverhältnissen, die in ihre gesellschaftliche Umgebung eingebettet waren. Sie nahmen nur das in Anspruch, was ihre Vorgänger seit Menschengedenken ebenso gehandhabt hatten. In den Gegnern einer solchen Auffassung sahen die Betroffenen Personen, die die heimischen Gebräuche nicht kannten, die außerhalb des Kapitels standen und durchgehend bürgerlichen Standes waren. Schon die adelige Solidarität verpflichtete, gegen Neuerungen junger Eiferer anzutreten. Der Verlauf unter den Domdechanten Arnold von Büren und Heidenreich von Letmathe illustriert diese Situation.

Die Tätigkeit des von Kurfürst Ernst eingesetzten Geistlichen Rates stand in den Jahren 1606–1612 deshalb unter keinem guten Stern. Das Domkapitel sah in seiner großen Mehrheit in der Einrichtung eine Bedrohung. So konnten alle Bemühungen der Mitglieder des Rates im Augenblick nur geringe Frucht tragen. Trotzdem machten sich seit 1616 erste Erfolge dieser Institution sowie der Generalvikare, besonders Johannes Hartmanns, bemerkbar. Auch die Jesuiten waren an der allmählichen Wandlung des Bildes beteiligt. Zudem brachten die jüngeren Domherren, zum Teil auf dem Collegium Germanicum gebildet und in Jesuitenschulen erzogen, neue Anschauungen nach Münster und paßten sich eher und stillschweigend den Forderungen der tridentinischen Reform an. Das Konkubinat wurde von innen ausgehöhlt und allmählich zum Ausnahmefall.

Wie sehr solche Ausnahmefälle unter ganz anderen Vorzeichen standen als die alten ehrbaren Konkubinate, zeigt der Lebenslauf des Domherrn Wilhelm Heinrich von Schorlemer, der schon bald nach seinem Eintritt in das Kapitel (1625) Anlaß zu Klagen gab. Wegen seiner sittlichen Verfehlungen setzte ihn Kurfürst Ferdinand 1646 in Werl gefangen. Wer allerdings erwartete, daß das Domkapitel befriedigt über die Züchtigung eines lockeren Herrn gewesen wäre, sah sich enttäuscht. Empört protestierte der Domdechant Bernhard von Mallinckrodt über den Eingriff des Ordinarius in seine Jurisdiktion. *Wan schon her Schorlemer die größte sünde auf der welt begangen, müste man doch tali modo et forma nicht procediren* (Prot. 19 Bl. 37 ff.). Auch als Schorlemer nach 1650 sein ungezügelt Leben in Münster fortsetzte, hielt der Domdechant seine Hand schützend über ihn,

nunmehr allerdings mit der Absicht, in ihm einen Verbündeten gegen seinen Erzfeind, den neuerwählten Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, zu gewinnen (Kohl, Tridentinische Reformen S. 744).

Höchst verwunderlich ist es jedoch, daß Schorlemer auch nach der Absetzung des Domdechanten weiterhin sein Unwesen treiben konnte, das Domkapitel ihm sogar in voller Kenntnis seines unerbaulichen Lebenswandels das große und einträgliche Archidiakonats Billerbeck übertrug und den Bischof immer wieder drängte, seine Zustimmung zu erteilen, freilich vergebens.

Nach Schorlemers Tode (1670) fehlt es an derartigen Beispielen, in denen sich ältere Vorstellungen am Leben erhielten, obgleich sie von der kirchlichen Ordnung längst beiseite geschoben worden waren. Was früher als hergebrachte Sitte, wenn auch mit dem kanonischen Recht nicht vereinbar, gelten konnte, stellte nun ein unentschuldigbares Vergehen dar. Ein Konkubinat des 16. Jh. ließ sich mit einem solchen des ausgehenden 17. Jh. nicht mehr unter einen Nenner bringen. Auch im Bistum Münster hatten sich um diese Zeit die Normen des Tridentinums in einem über hundertjährigen Prozeß durchgesetzt. Selbst das widerstrebende Domkapitel, lange Zeit eine Bastion adeliger Solidarität und alten Herkommens, hatte sich gebeugt. Die Abneigung der Herren, wie sie Bernhard von Mallinckrodt noch ausgesprochen hatte, gegen *die sanfte, zierliche und schmeidige wörter und dictiones* der die Reform tragenden fremden Geistlichen, gegen *die bartlose italienische comödianten* (Elisabeth Bröker, Bernhard von Mallinckrodt bis zur Wahl Christoph Bernhards von Galen 1591–1650. 1939 S. 34; Prot. 17. August 1651) war geschwunden oder äußerte sich doch zumindest nicht mehr.

Anteil am geistlichen Leben nahm das Kapitel aber trotzdem nicht. Es trug keine seelsorgerische Verantwortung. Die Predigt im Dom lag in den Händen eines Ordensgeistlichen. Wie bisher blieb die Reforminitiative den Jesuiten und seit 1650 dem Fürstbischof Christoph Bernhard überlassen. So zeitgebunden seine Reformmaßnahmen meist waren, so sehr für ihn der Politiker und Soldat im Vordergrund stand, nach langer Zeit besaß die Diözese Münster wieder einmal einen Oberhirten, dem der geistliche Zustand am Herzen lag. Der Fürstbischof erreichte zumindest eine Straffung der kirchlichen Organisation und eine Zurückdrängung der protestantischen Einflüsse, vor allem in seinen eigenen adeligen Kreisen, durch eine geschickte Ausnutzung der Möglichkeiten bei der Vergabe geistlicher Pfründen, manchmal jedoch auch unter Anwendung sehr bedenklicher Mittel.

Das Mißtrauen des Domkapitels gegen alle Reformansätze des von ihm gewählten Bischofs kam von Anfang an zum Ausdruck. Als dieser

sein Dekret gegen die Konkubinarier vorlegte, hieß es am 3. Juli 1651 im Kapitel: *Per affixionem et publicationem soll es dem clero secundario genugsamb zur wissenschaft kommen* (Prot. 20 Bl. 160). Auf sich selbst bezog das Domkapitel die Maßnahme offensichtlich überhaupt nicht.

Ob sich die Studien der Domherren, die statutenmäßig vorgeschrieben waren, verbesserten, läßt sich schwerlich bestätigen oder verneinen. Zwar nahm die Zahl der Absolventen des Germanicum in Rom zu, aber in vielen Fällen lassen die Abgangszeugnisse die Unzufriedenheit der Lehrer mit Verhalten und Leistungen ihrer westfälischen Zöglinge erkennen. Noch im Jahre 1683 betrug übrigens der Prozentsatz der Germaniker im Kapitel nur rund 20% (Becker-Huberti S. 47). Vom Erwerb eines akademischen Grades, den sess. XXIV cap. 12 des Tridentinums forderte, konnte in kaum einem Falle die Rede sein. Auch die Forderung der Priesterweihe für wenigstens das halbe Kapitel blieb unbeachtet. Pfründenhäufungen gab es nach wie vor. Die Kapitel stellten Befreiungszeugnisse von der Residenz bereitwillig aus.

Besondere Beachtung fanden sess. VI cap. 4 und sess. XXV cap. 6 des Tridentinums beim Domkapitel, weil in diesen Artikeln die Immunität der Domkapitel bestätigt wurde. Nur in ganz schweren Fällen stand dem Ordinarius ein Eingriffsrecht zu. Sogar der Disziplinarfall Schorlemer, gewiß nicht unbedeutend, wurde deshalb vom Kapitel als seine eigene Angelegenheit behandelt, in der der Bischof nichts zu suchen hatte (Becker-Huberti S. 52 f.).

Die ersten Regierungsjahre des neuen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen brachten mit dem Streitfall des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt eine weitere Probe aufs Exempel. Geschickt gründete der Bischof aber seine Klage nicht auf das Kirchenrecht, sondern auf den Vorwurf des weltlichen Hochverrats gegen das Stift Münster. Ohne Gerichtsverfahren ins Gefängnis geworfen und jahrelang ohne Anhörung gehalten, starb Bernhard von Mallinckrodt schließlich in der Haft (Kohl, Christoph Bernhard S. 267 f.). Das Domkapitel nahm den unerhörten Rechtsbruch hin, offensichtlich froh, des herrschsüchtigen und unbequemen Domdechanten ledig zu sein.

Charakter und Regierungsstil Christoph Bernhards bescherten dem Kapitel in den Jahren 1650 bis 1678 dagegen Probleme anderer Art. Bei den Reformansätzen des Bischofs zeigte sich das Domkapitel völlig uninteressiert (Becker-Huberti S. 56). Allerdings mußte es zeitweise erhebliche Einbrüche in seine Rechte hinnehmen, die aus der ungewöhnlichen Energie Christoph Bernhards hervorgingen, mit der er seine politischen Ziele verfolgte. Mit derselben Bestimmtheit wie gegenüber dem Kapitel verteidigte der Fürstbischof seine Rechte auch gegenüber dem Papst.

Dabei ging es im wesentlichen um das von jenem erstrebte *indultum mensium papalium* (Schröder, Korrespondenz S. 167 ff. Nr. 20), das ihm die Vergabe der in den päpstlichen Monaten freiwerdenden Präbenden und Benefizien gestattet hätte (ebd. S. 23 ff.), wie Kurfürst Ferdinand als Bischof von Münster (1612–1650) dieses Vergaberecht bereits ausgeübt hatte. Damit hoffte der Bischof einen größeren Einfluß auf die persönliche Zusammensetzung des Kapitels gewinnen zu können. Freilich stand das übliche Turnusverfahren in den geraden Monaten, das der Familienpolitik der Domherren diente, nicht wenig entgegen. Zu seiner Enttäuschung fand der Bischof an der Kurie kein Verständnis für seinen Wunsch. In Rom fürchtete man, einen Präzedenzfall zu schaffen, und hielt mit der Bewilligung des Indults zurück (ebd. S. 29).

Dagegen gelang es dem Fürstbischof, das Domkapitel in dieser Frage durch eine geschickt in die Wahlkapitulation praktizierte Klausel auf seine Seite zu ziehen. Artikel 18 der Kapitulation verpflichtete ihn, darauf hinzuwirken, daß der Papst keine an der Kurie vakant gewordenen Präbenden vergebe, und nur solche Herren vorzuschlagen, die *adelichen, ritterlichen herkommens und sich der uralten, löblichen, dießfalls von unterschiedlichen päbsten bestetigten statuten der thumbkirch in allem und jedem confirmiren können und mügen* (StAM, Msc. 2 Nr. 82). So oft sich Christoph Bernhard später über die Bestimmungen der Wahlkapitulation bedenkenlos hinwegsetzte, so sehr hielt er sich an diesen Artikel.

Besonders unangenehm erschien dem Fürstbischof die Herkunft vieler Domherren aus dem kurkölnischen Westfalen. In ihnen sah er potentielle Anhänger des Metropolitens Maximilian Heinrich von Bayern, mit dem er in gespanntem Verhältnis lebte. Der Erzbischof hatte seine Niederlage bei der münsterischen Wahl von 1650 noch nicht vergessen. Nicht ganz zu Unrecht fürchtete Christoph Bernhard Intrigen von seiten der Kurkölnen (Christoph Bernhard an Alexander VII. vom 9. September 1655; Schröder, Korrespondenz S. 228 f. Nr. 69). Er wünschte sich ein Kapitel, zusammengesetzt aus Herren *mibi notis et devinctis meorumque laborum, consiliorum et periculorum sociis* (ebd. S. 229). Tatsächlich gestattete der Papst dem Bischof die Besetzung einiger dem Hl. Stuhl reservierter Präbenden, wünschte aber nicht, daß das Zugeständnis bekannt würde (ebd. S. 31). Auch später gelang es nicht, die Kurie zu einem allgemeinen Indult in dieser Hinsicht zu bewegen.

Den ersten Konflikt mit dem Bischof überstand das Kapitel verhältnismäßig glimpflich. Er erwuchs aus der Feindschaft des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt zum Fürstbischof. Der Dechant gehörte ebenfalls zu den Verlierern der Wahl und versuchte, seinem Gegner Schaden zuzufügen, wo er nur konnte. Er schoß dabei weit über das Ziel hinaus

(Kohl, Christoph Bernhard S. 10–14; ders., Bernhard von Mallinckrodt). Die schließlich bei der versuchten Verhaftung Mallinckrodts begangene schwere Verletzung der Domimmunität hätte zu einer Belastung des Verhältnisses zwischen Kapitel und Bischof führen können, wenn nicht Vergleichsverhandlungen der streitenden Parteien angeknüpft worden wären. Am 24. Juli 1657 ließ der Bischof den Domdechanten vor der Stadt festnehmen und ohne Klageerhebung auf die Landesfestung Ottenstein bringen, wo er im März 1664 starb, ohne daß man ihn auch nur angehört hätte. Die Unbeliebtheit Mallinckrodts bei den jüngeren Domherren verhinderte, daß man dem Bischof deswegen Vorwürfe machte.

Nicht so glimpflich verlief die Koadjutorwahl von 1667. Das Kapitel wußte sehr wohl, daß die Annahme eines Koadjutors cum spe succedendi eine spätere Wahl überflüssig machte. Sie war auch nur mit päpstlicher Zustimmung gültig. Wie die Aufforderung Alexanders VII. vom 1. September 1663 an den Bischof und an das Kapitel zustande kam, ist unklar. Jedenfalls regte der Papst die Wahl eines Koadjutors an (Schröer, Korrespondenz S. 322 ff. Nr. 134 f.). Aber erst am 23. Mai 1667 ersuchte Christoph Bernhard das Domkapitel um die Festlegung eines Wahltermins. Das Kapitel bestimmte dazu den 19. Juli, jedoch widersprach eine Minderheit, zu der auch der Domdechant Jobst Edmund von Brabeck zählte. Die Mehrheit sah den Fürstbischof von Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg, die Minorität den Kurfürsten von Köln, Maximilian Heinrich von Bayern, als Kandidaten aus. Der Fürstbischof neigte der Kandidatur Fürstenbergs zu und griff, als er sah, daß das Werben Brabecks um Stimmen für den Metropolitane nicht unfruchtbar blieb, zum Mittel der Suspension einzelner Domherren, zuerst des Konkubinariers Wilhelm Heinrich von Schorlemer, dann des Domdechanten selbst und des Vicedominus Ferdinand von Bocholtz, weil diese angeblich als Turnare Pfründenverleihungen vorgenommen hatten, die gegen die Bestimmungen der Bulle Pius V. vom 28. September 1566 *Quanta ecclesiae Dei incommoda* verstießen. Wenige Tage später folgten vier Domherren, die sich geweigert hatten, den Bischof im Paradies des Domes zu empfangen. Auffälligerweise stammten alle Suspendierten aus dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen.

Ungeachtet der Mahnungen des Kölner Nuntius Agostino Franciotto, den aufziehenden Gefahren durch eine Verschiebung der Wahl vorzubeugen und vor allen Dingen keine anfechtbaren Manipulationen vorzunehmen – die Berufung des Bischofs auf die Bulle Pius V. war in der Tat umstritten, da diese in der Diözese Münster niemals verkündet worden war –, fand die Koadjutorwahl am 19. Juli 1667 statt. Die wahlfähigen Anhänger des Erzbischofs verließen unter Protest den Saal. Darauf wurde Ferdinand von Fürstenberg als Koadjutor postuliert. In der Kurie des

Domdechanten postulierten die Gegner kurz darauf Maximilian Heinrich. Beide Seiten wandten sich mit der Bitte um Bestätigung ihrer Postulation nach Rom. Nach langem Zögern entschied sich die Kurie für Fürstenberg, hob aber auch die von Christoph Bernhard verhängten zwölf Suspensionen auf. Clemens IX. verlangte die vollständige Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen. Zähneknirschend fügte sich der Fürstbischof, bestand nun aber auf der Bestrafung Jobst Edmunds von Brabeck wegen Hochverrats. Angeblich hatte dieser gemeinsam mit dem kurkölnischen Generalwachtmeister Dietrich von Landsberg einen Anschlag auf die Festungen Münster und Warendorf mit dem Ziel der Gefangennahme des Bischofs vorbereitet. Am 4. August 1669 sah sich Brabeck seines Amtes enthoben, weil er seit zwei Jahren nicht residierere, obgleich der Papst ihn für drei Jahre von der Residenz befreit hatte. Die päpstlichen Mandate bezeichnete der Fürstbischof als gefälscht oder zumindest unter falschen Voraussetzungen erschlichen. Die Kontroverse des Bischofs mit der Kurie endete, als der Papst starb (9. Dezember 1669). Auch der Kölner Nuntius Franciotto schied kurz darauf (30. Januar 1670) aus dem Leben. Der Domdechant, der die Diözese Münster nicht wieder zu betreten wagte, wurde 1673 in Hildesheim zum Domdechanten gewählt und stieg dort später zum Fürstbischof auf († 1702). Clemens X. besetzte am 16. Januar 1674 die münsterischen Kanonikate neu, die der Fürstbischof wegen Verstoßes gegen die Bulle Pius V. als vakant erklärt hatte (Schröer, Korrespondenz S. 121).

Ganz allgemein verschlechterte sich das Verhältnis des Domkapitels zum Fürstbischof im Zuge der politischen Entwicklung. Zwar besaßen die Landstände, und damit das Domkapitel, einen maßgeblichen Einfluß auf Kriegserklärungen, militärische Maßnahmen und Steuerausreibungen, jedoch hatte sich der Fürstbischof sehr geschickt in der Wahlkapitulation vorbehalten, in eiligen und dringenden Fällen auch ohne Zustimmung der Stände zu Verteidigungsmaßnahmen greifen zu dürfen. Die Gelder dafür streckte er vor und forderte dann die Rückzahlung. Damit war das Bewilligungsrecht der Landstände praktisch ausgeschaltet. Wiederholt klagte der neue Domdechant Johann Rotger Torck dem Koadjutor die Mißstimmung des Kapitels über den autoritären Regierungsstil des Landesherrn. Beschwerden des Kapitels über eigenmächtige Steuerausreibungen beantwortete Christoph Bernhard von Galen einmal damit, daß das Kapitel *viel mehr einer gerechten straff als andtwordt würdig* sei (ebd. S. 126). Die beiden Kriegserklärungen 1665 und 1672 an die Niederlande wurden nicht mit Vertretern des Kapitels besprochen, sondern nur mit dem fürstlichen Beichtvater, dem Jesuiten Theodor Körler (ebd. S. 127). Gelegentlich

protestierte das Domkapitel, konnte sich aber zu keinem energischen Schritt aufraffen.

Die Auffassung des Fürstbischofs von der Eigenverantwortlichkeit in Staatssachen unterschied sich grundlegend von der der Landstände und Domkapitel: *Quod si enim contra principes episcopos capitulis ea in re deferrī contingeret, non solum omnis episcopalis autoritas, quae conservandae hactenus in Germania religionis unica basis fuit ac fundamentum conveniente scilicet nudata potestate nudoque dumtaxat vestita nomine, omnino collaberetur* (ebd. S. 474). Seiner Meinung nach hatten die Domherren mehr ihren Privatvorteil als das Allgemeinwohl im Auge und lähmten damit jede nützliche Maßnahme des Fürstbischofs. Dadurch entstünden Gefahren für Kirche und Religion. Nicht genügend Verständnis bei Kaiser und Papst für das seiner Meinung nach verderbliche Treiben der Domkapitel in Deutschland zu finden, gehörte zu den großen Enttäuschungen Christoph Bernhards von Galen. Zumal die Kurie stellte sich, wenn auch mit Vorsicht, auf die Seite der Kapitel. Letzten Endes war sie der Gewinner in den Auseinandersetzungen um die Wahlkapitulationen. Deren Gültigkeit machte die Bulle vom 22. September 1695 von der päpstlichen Bestätigung abhängig (Feine, Kirchenrecht S. 533 f.; Schröer, Korrespondenz S. 129).

Dem friedfertigen Nachfolger Christoph Bernhards, Ferdinand von Fürstenberg (1678–1683), lag an keinen Streitigkeiten. Er nahm die 71 Punkte umfassende Wahlkapitulation ohne Einspruch an. Alle Vollmachten im Staate, besonders in Finanzen und Heereswesen, lagen eindeutig in der Hand der Stände. Die Kapitulation von 1678 wurde von den Nachfolgern im Bistum benutzt und damit praktisch zu einem Grundgesetz des Fürstbistums im 18. Jh.

Große Schwierigkeiten und Kosten bereitete dem Kapitel der langwierige Erbmannenprozeß, in dem es seit 1557 darum ging, ob die Angehörigen des münsterischen Stadtpatriziats dem ritterbürtigen Adel gleichzustellen und daher zum Domkapitel zuzulassen seien. blieb hier das Domkapitel im wesentlichen Sieger in der Verteidigung seiner Anschauung, so wurden einige seiner Mitglieder beim Mainzer Domkapitel Opfer der Standesabschließung. Angehörige des niederrheinisch-westfälischen Adels wurden dort ausgeschlossen, weil sie nicht reichsunmittelbar waren. Beide Streitigkeiten zogen sich über viele Jahrzehnte hin (vgl. § 17).

Im letzten Jahrhundert seines Bestehens spielte sich die Geschichte des münsterischen Domkapitels nicht in dramatischen Konflikten und Entwicklungen ab. Die Verhältnisse waren im wesentlichen verfestigt. Charakteristisch ist vielmehr die ständig wechselnde Parteibildung innerhalb des Kapitels, die die Vorherrschaft einzelner Familien im Stift stützten, besonders der Geschlechter Plettenberg und Wolff-Metternich, dann der

Fürstenberg (die Entwicklungen sind von Keinemann S. 113–202 ausführlich beschrieben und brauchen deshalb hier nicht noch einmal erörtert zu werden). Da die längste Zeit eine Personalunion mit dem Erzstift Köln bestand, residierte der Landesherr in Bonn. So konnte das Domkapitel oder eine bestimmte Zahl von Domherren größeren Einfluß auf die äußere und innere Politik gewinnen, zumal auch die Präsidenten der obersten Dikasterien und Gerichte herkömmlicherweise aus dem Domkapitel genommen wurden. Besonders mit dem politisch befähigten und aufgeklärten Domherrn Franz von Fürstenberg (1748 Domherr, 1770 Generalvikar, 1793 Domkantor) gelangte ein Mitglied des Kapitels beinahe zu einer allmächtigen Stellung im Fürstbistum Münster (Alwin Hanschmidt, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterschen Ministers 1762–1780 [VeröffHistKommWestf 18, 9] 1969; Friedrich Keinemann, Franz von Fürstenberg [FürstenbergG 4 S. 101–224]).

Erste Anzeichen für eine bevorstehende Säkularisierung des Stifts Münster tauchten im Mai 1798 auf, doch fürchtete man in Münster eher eine Entschädigung der „erloschenen“ Kölner Kurwürde durch Übertragung des Fürstbistums (Keinemann S. 203–206). Erst der Friede von Lunéville (9. Februar 1801) besiegelte das Schicksal des Stifts mit den übrigen geistlichen Staaten Deutschlands. In Münster ließ man die Hoffnung solange nicht sinken, bis der Tod des Kurfürsten Maximilian Franz eine ganz neue Lage schuf. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte Preußen die Entwicklung in Westfalen, dem es als Entschädigungsland eine hohe Rolle einräumte. Ein verwaistes Stift ließ sich leichter vergeben als ein von einem Fürstbischof regiertes Land. Freilich erkannte der preußische Gesandte von Dohm, daß das Domkapitel *seine heiligste, erste Pflicht* darin erblickte, der Säkularisierung des Stifts Münster mit allen Kräften entgegenzuwirken, *und die Erfüllung dieser Pflicht wird durch jedes eigene und Familieninteresse, durch jede Anhänglichkeit an religiöse und politische Meinung aufs höchste belebt und verstärkt*. Dohm hielt deshalb eine schnelle und geheime Wahl des Kapitels für gar nicht ausgeschlossen (Bericht vom 4. April 1800: Keinemann, Domkapitel S. 208) und brachte in Erfahrung, daß die meisten Domherren wohl auf einen österreichischen Erzherzog zielten.

Am Berliner Hof beachtete man die Einschätzung des Domkapitels von Münster durch Dohm zu gering und befahl ihm, eine eventuelle Wahl energisch zu verhindern. Sollte sich das Kapitel hinter der kirchenrechtlichen Forderung verbergen, die Neuwahl drei Monate nach dem Tode des Fürstbischofs abhalten zu müssen, so könnte darauf hingewiesen werden, daß es unschwer beim Papst um Prorogation des Wahltermins nachsuchen könne, was sicherlich nicht versagt werde, wenn man auf *die*

vorseiende Hindernisse verweise (Instruktion vom 6. August 1801: Keinemann, Domkapitel S. 209).

Das Kapitel einigte sich schließlich auf Erzherzog Anton Victor, einen Bruder des Kaisers, als Kandidaten. Dohm sah ein, daß Widerstand dagegen die Lage nur verschlimmern könne, und beschränkte sich auf den allgemeinen Ratschlag, keine Wahl vorzunehmen. Dem Schritt konnte kein Erfolg beschieden sein, da auch der Kaiser sich zur Unterstützung seines Bruders entschloß. Unter großem Jubel des Volkes wurde Anton Victor am 9. September 1801 gewählt, glaubte man doch, damit der drohenden Säkularisierung des Stifts entronnen zu sein. Dohms Erklärung vom 15. des Monats, Preußen betrachte die Wahl als ungültig, erklärte das Domkapitel für *nichts als leere Drohungen* (ebd. S. 215).

Die Haltung des Wiener Hofes war unerwartet zwiespältig. Einerseits wies der Kaiser die preußische Erklärung am 19. Oktober zurück, andererseits teilte der Erzherzog dem Domkapitel am selben Tage mit, er könne die Regierung unter den zur Zeit herrschenden Verhältnissen nicht antreten. Trotzdem gab man die Illusionen, es könne sich alles zum Guten wenden, in Münster nicht auf, bis der französisch-preußische Vertrag vom 23. Mai 1802 der Krone Preußen den größten Teil des Oberstifts Münster mit der Hauptstadt zusprach, wie es auch der Reichsdeputations-Hauptschluß am 25. Februar 1803 sanktionierte. Schon vorher hatte Anton Victor am 4. Oktober 1802 in Regensburg förmlich auf alle Rechte aus der münsterischen Wahl verzichtet.

Unmittelbar nach der preußischen Besetzung des Landes veranlaßten die neuen Behörden eine Vermögensaufnahme des Domstifts, die in ihrer Übersichtlichkeit und Vollkommenheit erstmals in der langen Geschichte der Institution einen klaren Überblick über die wirtschaftliche Situation vermittelte. Die Vermögensverwaltung verblieb vorerst dem Kapitel, doch durften vakante Präbenden und Corpora sowie die Kurien nicht wieder vergeben werden. In den nichtpreußischen Landesteilen erhoben die neuen Regenten die domkapitularischen Einkünfte und zahlten davon gemäß den Bestimmungen des Hauptschlusses neun Zehntel an die Domherren. Als Kapitularvikar wirkte bis 1808 Franz von Fürstenberg, danach Clemens August Droste zu Vischering.

Schließlich hob die preußische Regierung am 26. September 1806 das münsterische Domkapitel in der bisherigen Form auf, weil der König sich *leider mit jedem Tage mehr überzeugt, daß das Domkapitel die Schonung, womit dasselbe bisher behandelt worden, mißbrauche, wenigstens den Einfluß, den es auf Ihre* (d. h. des Königs) *Untertanen des Münsterlandes behaupte, nicht dazu anwende, diese neuen Untertanen in der Anhänglichkeit an Höchstibre Regierung zu befestigen* (Kabinettsordre vom 20. September 1806: Keinemann, Domka-

pitel S. 220). Preußen nahm nunmehr das Vermögen des Kapitels in eigene Verwaltung und zahlte daraus die Pensionen an die Domkapitularen. Am 6. Oktober d. J. wurde die Veränderung dem Kapitel eröffnet.

Kurz darauf erfolgte nach der preußischen Niederlage bei Jena und Auerstedt die holländische Okkupation des Landes. Das Domkapitel wurde am 4. November 1806 in seinen früheren Status *als Landstandschaft und Domkapitel* wieder eingesetzt. Am nächsten Tage bedankte sich das Kapitel beim König von Holland dafür. Wie früher hielt es nun seine Sitzungen ab und schritt zu feierlichen Emanzipationen. Doch dauerte auch dieser Zustand nicht lange. Nachdem im Dezember 1810 das nordwestliche Münsterland mit der Hauptstadt unmittelbar dem Kaiserreich Frankreich einverleibt worden war, hob das Dekret vom 14. November 1811 alle Klöster, Stifter und geistlichen Anstalten im Lippedepartement, wozu Münster gehörte, auf. Anlässlich der letzten Sitzung des Kapitels am 2. Dezember d. J. teilte der Domdechant den Kapitularen das Dekret mit. Anwesend war der Domänendirektor des Departements, Barrois. *Die hochwürdigen Herren äußerten dem Herrn Director Barrois ihre Unterwürfigkeit gegen die höchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers, hofften von der Großmut des Souverains eine dem Kapitelsvermögen angemessene Pension und zählten auf die Rechtschaffenheit und Gradheit des Herrn Domänendirectors* (Keinemann, Domkapitel S. 220 f. Anm. 100). Das Vermögen des Kapitels fiel der Beschlagnahme und wurde in der Folgezeit größtenteils zugunsten der französischen Staatskasse verkauft.

Allerdings erklärte Napoleon am 24. August 1812 das Domkapitel zu Münster für wiederhergestellt, jedoch mußten alle früheren Mitglieder, die keine Priester waren, demissionieren, ebenso diejenigen, die außerhalb der Grenzen des Kaiserreichs wohnten. Von den alten Mitgliedern traten ein: Clemens August und Caspar Max Droste zu Vischering, Heinrich Johann Droste zu Hülshoff, Levin Johann von Wenge, Franz Karl von Rump und Wilhelm Anton von der Lippe. Dazu wurden fünf neue bürgerliche Kapitularen ernannt: Bernhard Anton Elmering, Johann Heinrich Brockmann, Jodocus Hermann Zurmühlen, Anton Bruchhausen und Franz Anton Melchers. Napoleon nominierte sie am 1. Mai 1813 zu Domkanonikern, und das Kapitel beschloß am 11. des Monats, sie *von nun an als Mitglieder des Domkapitels zu betrachten* (Lipgens, Spiegel S. 152 f.).

Das alte Domkapitel hatte damit aufgehört zu bestehen und einem neuen, französischen Kapitel ohne Dignitäre Platz gemacht, das auch keine ständischen Abgrenzungen mehr kannte. Ihm folgte schließlich 1825 eine völlige Neuorganisation.

4. VERFASSUNG

§ 10. Verfassung des Domstifts im allgemeinen

von Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts
Werminghoff Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter
(Grundriß der Geschichtswissenschaft hg. von Aloys Meister 2, 6) 1907, ²1914
Nottarp, Vermögensverwaltung
Müller, Domkapitel
Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte

Die Verfassung des Domstifts St. Paulus zu Münster befand sich in ständiger Veränderung. Sie spiegelt den Ablauf der Geschichte dieser Institution. Im Zuge der Darstellung des historischen Verlaufs (§ 7 ff.) ist bereits angedeutet worden, wie schwer die Verfassung der *ecclesia Mimigernafordensis* im ausgehenden achten und im neunten Jahrhundert zu erkennen ist. Zusammenfassend kann hier nur noch einmal festgestellt werden, daß am Anfang der Entwicklung ein *monasterium* stand, das entsprechend der geistigen Prägung Liudgers wahrscheinlich die Benediktinerregel beobachtete, ohne daß diese Vermutung bewiesen werden könnte. Die Einrichtung des *monasterium* erfolgte wohl in den Jahren 792 oder 793.

Nach der von Karl dem Großen angeordneten Errichtung des Bistums Mimigernaford (799, durchgeführt 805) trat neben das Pauluskloster eine Kathedralkirche S. Mariae mit einer Klerikergemeinschaft, deren Verfassung unbekannt ist. Wahrscheinlich lebten ihre Mitglieder als Kanoniker, mit Bestimmtheit aber nicht nach der Regel Chrodegangs von Metz (vgl. oben § 7). Beide Gemeinschaften und der Bischof befolgten das Gebot der *vita communis*, doch dürfte letzterer sehr bald ausgeschieden sein, zumindest in der Praxis, da schon die Nachfolger Liudgers sehr oft in Werden weilten, die späteren Bischöfe durch häufige Abwesenheit in Reichssachen und auf Reisen in der Diözese kaum in der Lage waren, gemeinsam mit den *fratres* in Mimigernaford zu wohnen.

Es bleibt auch unbekannt, in welcher Form und wann die Beschlüsse der Aachener Synode von 816/17 in Mimigernaford übernommen wurden. Man kann nach ähnlichen Entwicklungen in anderen Bistümern nur vermuten, daß die Klostersgemeinschaft von St. Paulus die Kathedralfunktion infolge ihres geistigen Übergewichts an sich zog und selber zu einem Kanonikerkapitel wurde, ohne daß die Kanonikergemeinschaft der Marien-

kirche zu bestehen aufhörte. Erst Bischof Dodo zog einen Schlußstrich unter die Entwicklung und zwang die *fratres* der liudgerischen Marienkathedrale zur Übersiedelung in die Pauluskirche. Am verfassungsmäßigen Zustand der *ecclesia Mimigernafordensis* änderte sich damit nichts. Sie war und blieb eine juristische und vermögensrechtliche Einheit (vgl. § 8).

Die Trennung des bischöflichen vom domkapitularen Vermögen setzte erst im ausgehenden 10. Jh. ein und fand um das Jahr 1000 ihren Abschluß. Auch die Domburg wurde in zwei Rechtsbezirke geschieden. Noch länger zog sich die Auflösung der *vita communis* der Kanoniker hin. Sie ging nicht in einem einzigen Zuge vor sich. Wahrscheinlich trennte sich zuerst der Propst vom Kapitel. Die bauliche Umgestaltung der Domburg nach der Brandkatastrophe von 1121 könnte ein Anstoß für den Bau von Kurien gewesen sein, in die die Kanoniker zogen und eigene Haushaltungen begründeten. Nach der Aufgabe des gemeinsamen Dormitoriums scheint aber das Refectorium für gemeinschaftliche Mahlzeiten noch weiter in Gebrauch geblieben zu sein, allmählich auf bestimmte Festtage und Anlässe beschränkt.

Parallel zu der wachsenden Betätigung der Bischöfe in der Landespolitik und Verwaltung entfaltete auch das Kapitel neue Aktivitäten, die vom eigentlichen Aufgabenbereich der geistlichen Korporation wegführten. Gestützt wurde die Entwicklung durch das nunmehr dem Kapitel zur Verfügung stehende eigene Vermögen. Wie in anderen Diözesen bemühte sich auch das münsterische Kapitel, Einfluß auf die Besetzung des bischöflichen Stuhls zu gewinnen. Bisher hatte herkömmlicherweise der König das Recht für sich in Anspruch genommen. Bei Wahlen beteiligten sich auch Laien neben der Geistlichkeit. In der Ausübung des Besetzungsrechts durch den König spiegelte sich die jeweilige politische Lage und läßt gelegentlich auch Reformansätze, wie unter Kaiser Heinrich II., erkennen. Mit dem den Domkapiteln schließlich zugestandenem alleinigen Wahlrecht gewannen diese einen überlegenen Einfluß auf die Geschicke der Bistümer, der immer weiter ausgebaut wurde. Als wichtigstes Werkzeug setzten die Kapitel die sogenannten Wahlkapitulationen ein, in denen sich die Elekten zur Einhaltung bestimmter Auflagen bereit erklärten. Die Zahl und der Umfang der Artikel solcher Kapitulationen wuchs von Fall zu Fall. Sie wurden zu unüberwindbaren Hindernissen für eine vom Fürstbischof beabsichtigte selbständige Politik, wenn nicht rücksichtslose Macht zu deren Durchsetzung angewandt wurde (vgl. § 11).

Neben der Ritterschaft und den niemals zu großer Bedeutung gelangten Stiftsstädten stellte damit das Domkapitel den ersten und wichtigsten Landstand dar. In Sedisvakanzzeiten übernahm es die Landesregierung, übte aber auch während der Regierung der Fürstbischöfe, unabhängig von

der Funktion als Landstand, weitgehende Rechte aus. Zur Anstellung von Beamten, zur Verpfändung von Stiftsgütern und zu Verteidigungsmaßnahmen war unter anderem in erster Linie die Zustimmung des Kapitels einzuholen. In der neueren Zeit besetzten Domherren grundsätzlich die Präsidentenstellen der obersten Verwaltungsbehörden und Gerichte. Domherren dienten den Fürstbischöfen als Berater (vgl. § 12).

Auch bezüglich der geistlichen Jurisdiktion in der Diözese gelang es dem Kapitel, das Übergewicht über den Bischof an sich zu reißen. Anlässlich der Neuordnung der Archidiakonate unter Hermann II. fielen bei weitem die meisten Archidiakonate dem Domkapitel bzw. einzelnen Domherren zu. Die unmittelbare geistliche Jurisdiktion des Bischofs über Geistliche und Laien in seiner Diözese ging ihm damit verloren (vgl. § 13).

Die wachsende Mitwirkung des Kapitels in Bistumsangelegenheiten führte zu zahlreichen Konflikten mit dem Ordinarius, lenkte das Kapitel aber auch von der Wahrnehmung seiner geistlichen Pflichten ab. Sie verstärkte die allgemein in der mittelalterlichen deutschen Kirche zu beobachtende Tendenz zum Besitzdenken. Das *beneficium* trat in der Vorstellungswelt der Kleriker vor dem *officium* in den Vordergrund. Damit veränderte sich das Erscheinungsbild der Kanoniker nicht unwesentlich. Die Verstärkung des weltlichen Momentes intensivierte noch die allmähliche ständische Abgrenzung des Kapitels. Mit ihr nahm die Auffassung von der Präbende als einem Besitzgegenstand weiter zu. Die Familienpolitik einzelner adeliger Geschlechter bemächtigte sich der Präbenden als Mittel, um Einfluß auf das Domkapitel und dadurch auf die Landespolitik zu gewinnen. Besonders die Ausbildung des Turnusverfahrens kam diesen Absichten außerordentlich entgegen (vgl. § 17).

Angesichts solcher Entwicklungen konnte es nicht ausbleiben, daß sich innerhalb des Kapitels Spannungen um den Besitz der einflußreicheren Dignitäten und Offizien anbahnten. Ihre Funktionen eröffneten den Weg zur Verfügung über das Kapitelsvermögen oder doch wesentliche Teile davon. Überspannungen der selbstsüchtigen Ansprüche brachten tiefgreifende Veränderungen in der Struktur der Dignitäten mit sich. So wurde der Propst im Konflikt mit dem Kapitel seiner alten Macht beraubt und praktisch aus dem Kapitel herausgedrängt. Von nun an nahm der Domdechant die wichtigste Position ein. Bis zur Säkularisierung des Kapitels war er der praktisch in allen Angelegenheiten des Domstifts maßgebende Dignitär und der einzige, der schließlich mit seiner Würde noch eine Sonderaufgabe unter den fünf Dignitären verband. Die ursprünglich dem Dompropst zustehende Verwaltung des Präbendalvermögens übertrug das Kapitel einem von ihm, dem Kapitel, abhängigen Kellner (vgl. § 17).

Bei einer vorwiegend auf Präbendalsachen, Einfluß auf Politik und Verwaltung, Vermehrung der persönlichen Einkünfte und Wahrung der eigenen Rechte ausgerichteten Denkweise der Kanoniker blieb der Chordienst auf der Strecke. Bischof und Kapitel haben das erkannt, ohne allerdings in der Lage zu sein, das Rad zurückzudrehen und die Kapitularen wieder ihren ursprünglichen Aufgaben zuzuführen. Frömmigkeit blieb Sache des Einzelnen. Um dem ständig um sich greifenden Verfall des Gottesdienstes in der Domkirche Halt zu gebieten, griff man zu dem Mittel der Einsetzung von Vikaren, die vertretungsweise die gottesdienstlichen Pflichten der Domherren übernahmen und später selbständig ausübten. Der Vertretungscharakter ihrer Ämter ging verloren. Zuerst traten die *vicarii* am Hochaltar und am Primaltar auf. Sie entwickelten sich zu den *vicarii perpetui*. Zahlreiche fromme Stiftungen von Domherren und anderen Personen begründeten im Hoch- und besonders im Spätmittelalter neue Altäre und statteten sie mit Benefizien aus, aus deren Erträgen Geistliche leben konnten. Ihnen wurden bestimmte geistliche Verpflichtungen auferlegt, die erfüllt werden mußten. Aber auch hier trat eine Entwicklung ein, die der bei den Kanonikaten ähnlich verlief. Die *vicarii perpetui* ließen sich ihrerseits vertreten, wenn sie aus irgendwelchen Gründen die Residenz nicht einhalten konnten. Sie benötigten dazu zwar die Zustimmung des Domdechanten, erhielten sie aber in allen begründeten Fällen. Damit traten die *officiantes* in Erscheinung, die in Vertretung der Vikare deren Pflichten erfüllten und von diesen unterhalten wurden, häufig mehr schlecht als recht. Außerdem bestanden zahlreiche Rektorate und Benefizien an den Kirchen und Kapellen auf dem Domhof, deren Besitzer im weiteren Sinne ebenfalls zu den Domvikaren gerechnet wurden. Ihre Zahl überstieg schließlich die der Domkanoniker erheblich (vgl. § 18). Der besseren Ausgestaltung des Gottesdienstes dienten die *chorales* oder auch *clerici camerae* genannten Sänger, die lediglich die niederen Weihen besaßen, aber auch in einer Gemeinschaft unter der Leitung eines eigenen Dechanten lebten (vgl. § 19).

Alle diese auf besonderen eigenen Rechten beruhenden Gemeinschaften, jeweils in sich hierarchisch geordnet, genossen als Angehörige des Domstifts eine rechtliche Immunität. Zu ihr gehörten nicht nur die auf dem Domhof wohnenden Geistlichen aller Weihegrade, sondern auch die Laien, die als Bedienungen der Kanoniker und Vikare in deren Häuser lebten, ja in abgestuftem Maße auch die vom Domstift abhängenden Bauern, Wachszihsigen und auswärtigen Diener. Die vielfältigen Berührungspunkte des domkapitularischen Immunitätsrechtes, das zu den am hartnäckigsten verteidigten Privilegien der Institution gehörte, mit den weltlichen Gerichten barg in sich ständige Konfliktmöglichkeiten mit

diesen. Seine Ausübung lag in den Händen des Domdechanten (vgl. § 21). Außerdem hatte das Domkapitel im 14. Jh. mehrere Gogerichte an sich gebracht, die es durch weltliche Richter verwalten ließ (ebd.).

Die komplizierte Verfassung des Domstiftes, wie sie sich in ihrer endgültigen Ausprägung darbot, beruhte keineswegs in erster Linie auf kirchenrechtlichen Bestimmungen. In weit höherem Maße regelten *consuetudines* das Leben der verschiedenen Gemeinschaften, die dem Domstift angehörten. Sie hatten sich unter dem Einfluß historischer Abläufe ausgebildet und in Resolutionen und Statuten des Kapitels usw. niedergeschlagen. Manche Statuten lassen sich als Einflüsse von anderen Institutionen erkennen, manche stellen aber ganz spezielle Ausprägungen örtlich entwickelter Rechtsverhältnisse dar. Die Statuten und *consuetudines* bildeten die eigentliche Verfassung des Domstiftes, nicht selten im Konflikt mit der gültigen allgemeinen Verfassung der Gesamtkirche. Eine Zusammenstellung der wichtigsten und noch im 18. Jh. gültigen Statuten enthält die bis 1790 geführte Handschrift BAM, DA Hs. 48.

Streitigkeiten um die Gültigkeit dieser oder jener Rechtsvorschriften, die einzelne Mitglieder oder Instanzen des Kapitels entzweiten, sollten nach dem Wunsch des Kapitels möglichst innerhalb des Kapitels entschieden und beigelegt werden. Der Anruf fremder Gerichtshöfe, besonders der päpstlichen, barg stets die Gefahr in sich, daß eine auswärtige Autorität Einfluß auf Rechte des Domstiftes gewann, der zu dessen Nachteil gereichte. Deshalb setzten die sogenannten Unionen des Kapitels als Hauptforderung Einmütigkeit der Kapitularen in allen Fragen und den Willen, Streitfälle im eigenen Gremium beizulegen, fest. Allerdings stellte sich die Untauglichkeit aller Unionen in wirklich grundlegenden, ernststen Streitfällen heraus. Der in die Verteidigung gedrängte und unterlegene Teil wandte sich dann eben doch an eine auswärtige Instanz, sei es das Gericht des Metropoliten in Köln oder die römische Rota. Zumindes überließ man in solchen Fällen die Entscheidung einer französischen oder italienischen Universität, wobei jedoch die Anerkennung des gewählten Rechtsweges durch beide streitende Partner durchaus nicht selbstverständlich war und neuen Zündstoff in sich barg.

Die Entwicklung beweist, daß der Grundgedanke der Unionen berechtigt war. Vor allem das Eingreifen päpstlicher Gerichte führte in nicht wenigen Fällen zu Einbrüchen in die hergebrachten Rechte des Domstiftes, besonders bei der Vergabe der Dignitäten und Präbenden, die nie wieder bereinigt werden konnten.

Jede Verfassung beruht in ihrer Ausbildung auf dem Widerspiel stützender oder entgegenstehender Kräfte. Auch die in den Jahrhunderten

wechselnde Verfassungswirklichkeit des Domstiftes St. Paulus zu Münster geht auf die Einwirkung solcher Kräfte und ihre wechselnden Schwergewichte zurück.

§ 11. Verhältnis des Domkapitels zum Ordinarius

- Perger, Otto von Ritberg
 von Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts
 Loegel Oskar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. 1256–1389. Phil.Diss.Münster 1883
 Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe
 Ebers Godehard Joseph, Die Archidiaconalstreitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert (ZSRG Kan. 34. 1913 S. 364–412)
 Bröker Elisabeth, Bernhard von Mallinckrodt bis zur Wahl Chistoph Bernhards von Galen 1591–1650. 1939
 Kohl, Christoph Bernhard von Galen
 Keinemann, Domkapitel
 Immenkötter Herbert, Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster 1601–1612 (ReformationsgeschStudTexte 104) 1972
 Schröer Alois, Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl (1650–1678) (Westfalia Sacra 3) 1972
 Becker Manfred P., Die Ernennung von Johannes Alpen zum Generalvikar und Siegler durch Christoph Bernhard von Galen. Ein Beitrag zu den Archidiaconalstreitigkeiten im Bistum Münster im 17. Jahrhundert (Studia Westfalica. Beiträge zur Kirchengeschichte und religiösen Volkskunde Westfalens. Festschrift für Alois Schröer hg. v. Max Bierbaum = Westfalia Sacra 4. 1973 S. 53–75)
 Becker-Huberti, Tridentinische Reform
 Kohl, Durchsetzung
 Meier Johannes (Hg.), Clarholtensis ecclesia. Forschungen zur Geschichte der Prämonstratenser in Clarholz und Lette 1133–1803 (StudQWestfG 21) 1983

Nach der Trennung des Bischofs vom Domkapitel, deren Einschnitt um das Jahr 1000 mit der Vermögensteilung zu suchen ist, bestimmten jeweiliger Charakter der Bischöfe und der leitenden Mitglieder des Kapitels sowie die Verfolgung bestimmter Ziele das gegenseitige Verhältnis (vgl. § 8). Das Wormser Konkordat legte hierfür einen weiteren Grundstein in der Bestimmung, daß die kanonische Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk zu geschehen habe (1122), nachdem bisher die Einsetzung der Bischöfe im allgemeinen von den Königen wahrgenommen wurde. Den Domkapiteln gelang es dann im Verlaufe des 12. Jh., den übrigen Stiftsklerus und Adel von der Teilnahme an den Wahlen auszuschließen (v. Below). Städtische Ansprüche auf Hinzuziehung wurden letztmalig zur Zeit der großen Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457) erhoben und abgewiesen (vgl. § 8).

Neben den Domherren waren in Münster auch der Stiftsvogt und die vornehmsten Edelgeschlechter insofern an der Bischofswahl beteiligt, als sie herkömmlicherweise ihre Zustimmung zur vollzogenen Wahl erteilten.

Jedoch setzten die Domkanoniker sich im Jahre 1203 über diese alte Gewohnheit hinweg. Eine Majorität unter ihnen erwählte den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, eine Minderheit den Propst des Prämonstratenserklusters Clarholz, Friedrich. Es kam darüber zum Konflikt. Die Majorität bezeichnete sich als *maior et sanior pars*, da zu ihr alle Prälaten des Kapitels gehörten und *quia consilio abbatum totius episcopatus in anima sua hoc consulentium et iudicio conscientiae suae respicientium* die Wahl vollzogen worden sei, bei Ausschaltung aller familiären Rücksichten. Das richtete sich gegen Friedrich, der als Sprößling des tecklenburgischen Grafengeschlechtes über sehr viele verwandtschaftliche Beziehungen verfügte. Ihm warf man außerdem vor, er sei entgegen den Gewohnheiten außerhalb der Stadt erwählt und nichtehelicher Herkunft. Demgegenüber behauptete die Partei Friedrichs, Ministerialen und Domkanoniker hätten *compromissionem ... illicitam celebratam et quod canonici, qui ius in electione habebant, contempti fuerant, nec etiam advocati consensus et quorundam aliorum nobilium et virorum religiosorum, prout fieri debuit, fuerat requisitus*. Ministerialen und Bürger hätten ihnen die Stadttore verschlossen, wodurch man *cum quibusdam nobilibus* zur Wahl vor der Stadt gezwungen gewesen sei, *nihil tamen pro electione sua allegabat electo, sed instanter inducias postulabat*. Eine solche Frist von 18 Wochen habe man schon vorher zugestanden, antwortete die Partei Ottos von Oldenburg. Die drohenden äußeren Gefahren haben einen weiteren Aufschub nicht gestattet.

Papst Innocenz III. trug am 28. Mai 1204 dem Abt von Werden und den Pröpsten von Bonn und St. Kunibert auf, die Umstände des Wahlvorgangs zu untersuchen und den rechtmäßig Gewählten zu bestätigen. Sollten beide Wahlen ungültig und ein zweiter Wahlgang notwendig sein, so solle das geschehen *illis exclusis, qui ad electionem contra statutum Lateranensis concilii* — das die Wahl nichtehelich Geborener verbot — *processerunt, ceteris iniungatis, ut iuxta praescriptam formam electionem non differant celebrare* (WestfUB 3 Nr. 25). Aus dieser päpstlichen Bulle kann keineswegs geschlossen werden, Innocenz III. habe damit das alleinige Wahlrecht der Domherren anerkannt (so Loegel S. 4 f.), was schon deshalb nicht zutreffen kann, als ein Teil des Domkapitels ja auch an der Wahl Friedrichs von Clarholz beteiligt war. Entscheidend dafür, daß Otto schließlich bestätigt wurde, war vielmehr die zumindest Zweifel unterliegende eheliche Abkunft Friedrichs (Meier, Clarholtensis ecclesia S. 76 f. mit älterer Lit.).

Das II. Laterankonzil von 1139 forderte zwar noch, daß die *viri religiosi* nicht vom Wahlakt ausgeschlossen werden sollten. Vielmehr sei deren Rat und Zustimmung einzuholen. Von der Teilnahme von Laien war allerdings schon keine Rede mehr (Schröder, Münsterer Domkapitel S. 503). Mögli-

cherweise spielte bei der Doppelwahl von 1203 auch die Abneigung gegen den als gewalttätig bekannten Propst von Clarholz eine Rolle, der noch dazu – wahrscheinlich – einem Geschlecht entstammte, das bis vor einer Generation die münsterische Stiftsvogtei besessen hatte. Eine erneute Stärkung des tecklenburgischen Einflusses lag kaum im Interesse des Kapitels.

Die Behauptung, König Otto IV. (1198–1218) habe dem Domkapitel zu Münster das ausschließliche Wahlrecht verbrieft, läßt sich nicht nachprüfen. Zeitlich wäre der Akt möglich, da Otto IV. sich im November 1203 in Westfalen aufhielt (Böhmer, *Regesta Imperii* 1203 November 6). Die Doppelwahl könnte ihn dazu bewogen haben, jedoch bliebe der Grund für ein etwaiges Eingreifen des Königs unklar.

Das IV. Laterankonzil von 1215, an dem auch Bischof Otto von Münster teilnahm, beschloß bezüglich der Bischofswahl, *ut is collatione adhibita eligatur, in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit*. Eine Zustimmung Dritter wird nicht mehr erwähnt (Schröer, *Münsterer Domkapitel* S. 503). Eine Beteiligung oder Zuziehung der Stadt Münster scheint niemals praktiziert worden zu sein, wenn auch das Bündnis des Domkapitels mit der Stadt vom 5. Oktober 1257 (WestfUB 3 Nr. 626; MünstUB 1, 1 Nr. 19) voraussetzt, daß sich beide Partner in schwierigen Fragen, die zu Streit Anlaß geben könnten, verständigten. Ein Bezug auf Bischofswahlen wird jedoch darin nicht genommen.

Das 13. Jh. läßt im Kapitel eine Zunahme der Familienpolitik um den Erwerb der Präbenden erkennen. Damals geriet auch das Bischofsamt zunehmend in diesen Sog. Der königliche Einfluß auf die Auswahl der Kandidaten ging zurück. Deutlich wird das, als nach Bremen (1219) und Paderborn (1228) auch Münster in lippische Hand kam (1247). Es läßt sich kaum bezweifeln, daß hinter dieser Entwicklung bestimmte Parteien im Kapitel standen, ohne daß das im einzelnen nachweisbar wäre.

Ein schwerer Konflikt entspann sich mit Bischof Otto III. von Rietberg (1301–1306, † 1308). Im Frühjahr 1306 schlossen der Domdechant Lubert von Langen, Domküster Wikbold von Lohn und Vicedominus Egbert von Bentheim mit einigen anderen Domherren eine *generalis confoederatio capituli contra Ottonem episcopum super discordiis pendentibus inter eos* (WestfUB 8 Nr. 313). Der Bischof antwortete mit der Exkommunikation der Beteiligten *apostolica et nostra auctoritatibus*. Um die angeblichen Anmaßungen der Archidiakone zu bestrafen, suspendierte er die gesamte Archidiakonalgerichtsbarkeit. Die von den Archidiakonen geforderten Exuvien aus dem Nachlaß von Geistlichen hob er als *consuetudo pessima* auf, wahrscheinlich um damit Anhänger unter dem niederen Klerus zu gewinnen. Der Bischof befahl, Urteile und Mahnungen des Erzbischofs von Köln, der sich auf

die Seite des Kapitels gestellt hatte, nicht zu beachten. Die Jurisdiktion des Domdechanten über das Kapitel wurde aufgehoben (ebd. Nr. 314). Die Edelherren Simon zur Lippe, Baldwin von Steinfurt, Hermann von Lohn und Otto von Ahaus sowie die Ritter Hermann von Davensberg, Hermann von Münster, Gottfried von Meinhövel und Hermann von Schonebeck schlugen sich auf die Seite des Kapitels (ebd. Nr. 331), das am 16. Mai 1306 beim Metropolit die Absetzung des Bischofs beantragte (ebd. Nr. 336 f.). Daraufhin lud Erzbischof Heinrich am 24. d. M. Bischof Otto nach Köln vor (ebd. Nr. 338). Am 17. Juni erging ein erstes Urteil des Kölner Offizials, das die Vergabe der Subcelleraria durch den Bischof für ungültig erklärte, weil dieses Recht dem Dompropst zustehe (ebd. Nr. 342).

Die Anklage der Prokuratoren des münsterischen Kapitels enthält den Hinweis, daß der Bischof *corporaliter et sponte* geschworen habe, *iura, iurisdictiones et laudabiles consuetudines capituli et ecclesie Monasteriensis pacifice observatas et legitime prescriptas servare* (ebd. Nr. 343), woraus hervorgeht, daß Otto beim Regierungsantritt wahrscheinlich eine Wahlkapitulation beschworen hat. Trifft das zu, so wäre das die älteste bekannte ihrer Gattung in Münster.

Eine ausführliche Klageschrift legte das Kapitel am 1. Juli d. J. vor. Sie umfaßte 58 Punkte (ebd. Nr. 345). Die ersten Artikel betrafen die Verstöße des Bischofs gegen die dem Erzbischof schuldige Treue, besonders die gemeinsam mit dem Grafen von der Mark vollzogene Zerstörung der Burg Hovestadt, die Mißachtung der daraufhin gegen ihn verhängten Exkommunikation durch unbekümmerte Fortführung gottesdienstlicher Handlungen und Weiheakte im Dom und in der Diözese Münster. Auch in dieser Schrift fehlt der Hinweis auf die Wahlkapitulation nicht: *Item quod idem Monasteriensis episcopus coram capitulo Monasteriensi ad hoc specialiter vocato in capitulo ecclesie Monasteriensis, ubi talia fieri consueverunt, sponte, pure et libere promisit eidem capitulo pro se, ecclesia et successoribus suis recipienti et legitime stipulanti, iura, iurisdictiones et laudabiles consuetudines ipsorum capituli et ecclesie coniunctim vel divisim hactenus pacifice observatas et legitime prescriptas inviolabiliter observare, nec aliquem officialem constituere, quin esset de gremio maioris ecclesie Monasteriensis* (Art. 33). Trotz diesen Zusagen habe der Bischof die Archidiakonate an sich gezogen und einen nicht dem Kapitel angehörigen Offizial eingesetzt, ferner die Gewohnheit verletzt, *quod ecclesie civitatis Monasteriensis eorumque collegia, prelati et canonici eorundem super querelis eorum et controversiis inter eos subortis recursum fuerat et recurrerant ad decanum et capitulum Monasterienses pro iustitia et iudicio*. Der Bischof habe gebeten, ihm den *thesaurum seu ornatum, consistens in vasis aureis, argenteis, gemmis pretiosis, sibi concederent ad impignorandum* für 200 Mark münsterischer Pfen-

nige. Für diese Summe habe der Bischof den Domschatz dem münsterischen Bürger Gottfried Travelman verpfändet, aber nicht wieder eingelöst. Der Bischof habe das Kapitel um Zustimmung zur Verpfändung von 80 Molt Roggen und Gerste aus dem Bispinghof unter der Zusage veranlaßt, dafür 60 Mark zum Ankauf anderer Güter solange zu hinterlegen, bis der Ausfall ersetzt ist. Auch das sei nicht geschehen. Obgleich der Bischof beschworen habe, keine Prälaten, Kanoniker und Benefiziaten am Dom und in der Diözese ihrer Benefizien zu entsetzen, habe er den Domdechant, den Domthesaurar, den Kanoniker Florentius zu St. Martini, den Priester und Vikar Rolandus zu Groenlo sowie die Plebane zu Bösensell und Alstätte ohne Zustimmung des Domkapitels ihrer Pfründen beraubt. *Contra honestatem clericalem* habe er Domkurien und Kirchengebäude zu *albergias* gemacht, bewaffnete Laien und Pferde hineingelegt und damit den Geistlichen großen Schaden zugefügt. Er belaste die Kirchen, Geistlichen und Vasallen *immoderatis tallis et exactionibus contra iuris debitum, contra etiam iuramentum suum*, und habe deswegen sogar Kirchen mit dem Interdikt belegt. Zu diesen Anklagen sagten am 18. August 1306 zwölf Mitglieder des Domkapitels aus.

Aufschlußreich sind vor allem die dem Bischof vorgeworfenen Verletzungen der *laudabiles consuetudines* des Kapitels. So habe er unter Verletzung des Archidiakonats des Vicedominus, *ad cuius officium spectat clericos in abbates vel prelatos post approbationem capituli presentare*, einen Mönch des Prämonstratenserklosters Wittewierum als Abt bestätigt. Er habe die Subcelleraria dem Domherrn Johann von Rhemen übertragen, obgleich dieses Recht dem Dompropst zustehe, das Amt Stotbrock dem Domherrn Dietrich von Rhemen unter denselben Umständen. Die Kirchen in Gescher und Roxel habe der Bischof wegen einiger Exzesse der Einwohner interdiiziert, ohne auf den zuständigen Archidiakon Rücksicht zu nehmen. Auch gegen die Archidiakonalrechte des Domdechanten habe er verstoßen, *quod posset precipere plebanis et clericis in civitate Monasteriensi et extra, quod ipsi exequantur mandata sua licita et honesta, vocare ipsos ad capitulum*. Er habe auch einige vom Domdechanten exkommunizierte Personen, darunter den Propst von St. Aegidii und den städtischen Münzmeister Heinrich, vom Banne befreit. *De bona consuetudine hactenus observata non habeat precipere canonicis et vicariis Monasteriensibus, nisi prius convicti fuerint coram eorum decano*, doch habe der Bischof die Domvikare Bertramus von Lubeke und Heinrich, Rektor des Primaltars, gezwungen, die Mandate des Domdechanten gegen den Propst von St. Aegidii zu widerrufen. *Contra honestam consuetudinem* habe er den Domthesaurar Wikbold von Lohn, die Domherren Gerlach von Davensberg und Wilhelm von Holte sowie den Vicedominus gezwungen, eine Buße dafür zu zahlen, daß sie die Weihen *non receperant*

tempore debito. Obgleich der Bischof im Interdikt stand, habe er diese Personen gezwungen, die Weihen *contra sacrorum canonum instituta* anzunehmen. Er habe die *laudabilis consuetudo* untersagt, daß von jeder Kollegiatkirche zwei Herren und die Plebane in der Stadt zum Dom kamen *ad exhibendum ei reverentiam in vesperis et in missa, in festivitibus et in rogationibus*. Nach alter Sitte würden die diesseits der Aa wohnenden Ministerialen beim Dom beerdigt (*apud ecclesiam maiorem Monasteriensem*), doch habe der Bischof die Bestattung der *matrona ministerialis* Gertrud Bruchman bei der Martinikirche angeordnet. Er habe gegen den Willen der Archidiakone einige *pueros et minores annis*, nämlich den Sohn Egberts von Batenhorst in der Kirche zu Stromberg und den Sohn Walter Kures in der Kirche zu Groenlo, investiert (WestfUB 8 Nr. 351). Zum Begräbnisrecht der Ministerialen vgl. auch § 14.

Als Bischof Otto der Vorladung nach Köln keine Folge leistete, erklärte ihn Erzbischof Heinrich am 3. Oktober 1306 für abgesetzt. Der Spruch forderte das Domkapitel und alle, *ad quos ius eligendi Monasteriensem episcopum dinoscitur pertinere*, zu Beratungen über die Wahl eines neuen Bischofs *infra tempus a iure statutum* auf, da der Erzbischof sonst von sich aus einen Bischof einsetzen werde (ebd. Nr. 362 f.). Aus dem Wortlaut kann auf kein Wahlrecht von außerhalb des Kapitels stehenden Personen geschlossen werden, da lediglich von *consulere de pastore* gesprochen wird, an denen andere zu beteiligen sind.

Die schlechten Erfahrungen, die das Domkapitel und die anderen Landstände mit Otto von Rietberg gemacht hatten, bewogen sie dazu, seinem Nachfolger Konrad von Berg (1306–1310) ein umfassendes Landesprivileg abzufordern. Es enthielt zumindest einen Artikel, der in den Klagen gegen Otto eine Rolle spielte (1309 Juli: WestfUB 8 Nr. 510), nämlich das Versprechen, keinen Offizial einzusetzen. Dadurch erlangte das Kapitel eine Stärkung der Archidiakonalgerichtsbarkeit und der ordentlichen weltlichen Gerichte. Die übrigen Bestimmungen betrafen das Ministerialen- und Landesrecht.

Die wahrscheinlich seit Otto von Rietberg üblichen Wahlkapitulationen übernahmen seine Nachfolger ohne Beanstandungen, wobei das Kapitel die Bestimmungen von Mal zu Mal verschärfte. Der erste und wohl auch einzige Bischof, der sich weigerte, die Kapitulation anzunehmen, war der unter schwierigen Verhältnissen antretende Florenz von Wevelinghoven (1364–1379). Die münsterische Bürgerschaft nahm den vom Grafen von der Mark geleiteten Bischof auf, *sed prelati et canonici ac clerus Monasteriensis ipsum penitus cum nulla primo reverentia receperunt, nec more solito sicut eorum domino et episcopo obviaverunt*. Sie wollten ihn nur unter besonderen *cautionibus et iuramentis omnibus suis predecessoribus insolitis, ignotis et inauditis* aufnehmen

und gestatteten ihm mit Mühe, auf eigene Kosten auf dem Domhof zu wohnen (MGQ 1 S. 56 f.)

Bis zu welchem Zeitpunkt der Bischof von Münster ein zweifellos früher vorhandenes Recht wahrgenommen hat (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 494), Satzungen zu erlassen, wenn das Domkapitel aus eigenen Kräften nicht in der Lage war, Ordnung und Recht aufrechtzuerhalten, ist unbekannt. Für Minden liegt noch aus dem Jahre 1299 ein Beispiel vor (WestfUB 6 Nr. 1635), doch scheint dieses Recht in Münster früher als dort erloschen zu sein. Die Leugnung des Rechts, Domkanonikern und Vikaren ohne Zustimmung des Domdechanten und Kapitels Vorschriften zu machen, wie sie im Streit mit Bischof Otto von Rietberg zur Sprache kam, deutet auf eine schon längere Zeit bestehende *consuetudo*.

So verhängnisvoll die Wahlkapitulationen für die Ausbildung einer kraftvollen Landesherrschaft waren, so trugen sie doch auch zum Abbau der im Mittelalter erwachsenen Spannungen zwischen Bischof und Domkapitel bei. Ihre strikten Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten verhinderten Gegensätze, wenn nicht der Bischof bewußt gegen sie verstoßen wollte, wie es allerdings später vorkam, oder wenn das Domkapitel gegen vermeintliche Übergriffe des Ordinarius vorzugehen müssen glaubte. Zur Intensivierung dieses Vorgangs trug aber auch die Übertragung der geistlichen Jurisdiktion auf die Archidiakone bei, die den Bischof praktisch ganz der geistlichen Jurisdiktion beraubte und ihn hinderte, sich dieses Instrumentes zu bedienen. So schufen sich die Bischöfe im Institut der *vicarii generales in spiritualibus*, den Generalvikaren, ein neues Werkzeug zur Wahrnehmung geistlicher Belange. Der Generalvikar wurde später zum allgemeinen Vertreter des Bischofs.

Dem Ordinarius standen damit drei Institutionen, die von ihm abhängig waren, zur Verfügung: der Weihbischof (*vicarius in pontificalibus*) für alle Pontifikalaufgaben, der Offizial (*officialis*) für die geistliche Gerichtsbarkeit, die aber auch von Laien in Anspruch genommen werden konnte, und der Generalvikar für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Diözese und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtete das Domkapitel natürlicherweise die Besetzung dieser Stellen. Die Wahlkapitulationen verlangten, daß der Offizial aus dem Kreise der Domherren genommen werde, zur Ernennung des Generalvikars zumindest die Zustimmung des Kapitels eingeholt werden müsse.

Wegen der *geistliken ampten und gerichtten der kerken und eynes bishops van Munster* wurde am 13. Oktober 1450 vereinbart, *dat wen de erwerdige und edele here, her Erijch vorenant, benomet und vor weme dat he biddet de erbern hern domdecken und capittel vorenant umb sollich ampte to bevelen, dat se des dan solen und willen getwijden und den benompden personen dan solich ampt bevelen, in dem*

offt dat eyn segeler wesen solde, dat de sij eyn letmate und belenet des domes vorgeant, so dat van oldes dersolven kerken recht und gewonte is (Hansen, Westfalen und Rheinland 2 S. 67–70; DKapM 3 Bb).

Die aus dem Wahlverfahren und den Kapitulationen der Bischöfe dem Domkapitel zufließende Machtstellung äußerte sich auch darin, daß der Bischof in allen seinen Beurkundungen stets die Zustimmung des Kapitels erwähnte (erster Beleg von 1110: Erhard, Cod. 1 S. 139 Nr. 180), das Domkapitel seinerseits aber ohne diese Klausel verfügte. Die Zustimmung des Kapitels wurde sogar in Fällen als notwendig erachtet, die eigentlich ausschließlich der bischöflichen Zuständigkeit angehörten. So gestand Bischof Ludwig am 23. Juni 1313 z. B. dem Kapitel zu, in der Stadt und im Kirchspiel Beckum keine neuen Kirchen zu gründen, wenn das Kapitel nicht zustimmte (WestfUB 8 S. 291 Nr. 810). An der Einhaltung der Wahlkapitulationen und an der Einholung der Zustimmung des Kapitels zu allen wichtigen Bestimmungen entschied sich bis zur Säkularisierung des Stiftes, ob sich das Verhältnis zwischen Ordinarius und Kapitel gut oder schlecht gestaltete.

Im Falle des Todes eines Bischofs stand dem Domkapitel die vorläufige Verwaltung der Regalien bis zur Wahl eines neuen Landesherrn zu. Die Versuchung, dieses Recht möglichst lange in der Hand zu behalten, wurde durch die Frist von drei Monaten eingeschränkt, innerhalb derer gewählt werden mußte. Geschah das nicht, so konnte der Papst seinerseits einen neuen Bischof einsetzen. Schon aus Furcht vor dieser Schmälerung seiner Rechte hielt sich das Kapitel an diese Frist. Trotzdem kam es vor, daß der Papst auch schon vor Ablauf von drei Monaten eine Provision ausstellte. So wurden besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jh. mehrere Bischöfe vom Papst eingesetzt: Johann von Virneburg 1363, Florenz von Wevelinghoven 1364 und Potho von Pothenstein 1379.

Am 28. September 1568 bestätigte Kaiser Maximilian II. dem Kapitel das Recht, alle Regalien, Obrigkeiten und Gerichte nach dem Tode eines Bischofs auf ein Jahr zu verwalten (1 B U. 5), am 11. Juni 1575 auch über ein Jahr hinaus bis zur Neuwahl eines Bischofs (ebd. U. 6). Diese letzte Erweiterung der domkapitularischen Befugnisse erlangte am 6. September 1604 (ebd. U. 9), am 19. Dezember 1612 (ebd. U. 10) und öfter ihre Bestätigung. Die Gründe für diese sehr weitgehenden Zugeständnisse der Kurie in Rom an das Domkapitel liegen in den schwierigen konfessionellen Verhältnissen im Fürstbistum Münster, die es nach dem Tode Johanns von Hoya 1574 über elf Jahre verhinderten, daß ein Nachfolger gewählt werden konnte.

Das Verhältnis des Kapitels zu den Bischöfen im 16. Jh. ist vorwiegend von der konfessionellen Entwicklung bestimmt und deshalb bereits in

§ 9 dargestellt. Es kann hier übergangen werden, zumal grundsätzliche Veränderungen nicht eintraten.

Kritischer wurden die Beziehungen, als die wieder erstarkende katholische Kirche die Zügel anzog. In Münster trat das erst nach dem Regierungsantritt Kurfürst Ernsts von Bayern ein (1585). Die allgemeine Erkenntnis, daß das in Münster außerordentlich schleppend verlaufende Voranschreiten in der Behebung kirchlicher Mißstände in erster Linie der Untätigkeit der domkapitularischen Archidiakone zuzuschreiben war, legte eine Kräftigung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt nahe. Diese Tendenz erfuhr eine Stärkung durch die Trienter Beschlüsse zum Abbau der Hemmungen und Hindernisse der kirchlichen Reform (Immenkötter S. 6). Ehe- und Kriminalsachen, aber auch das Konkubinat der Geistlichen sollten dem Bischof zur Aburteilung zustehen. Kirchliche Zensuren und Interdikte durfte nur der Ordinarius aussprechen. Ja, die Archidiakone sollten ihre Visitationen „von nun an mit Einwilligung des Bischofs nur in eigener Person unter Hinzuziehung eines Notars“ durchzuführen berechtigt sein (ebd.).

Das münsterische Domkapitel erkannte die daraus erwachsenden Gefahren sehr schnell und setzte sich zur Wehr. Es errang in der wirren, bischofslosen Zeit mit dem Vertrag vom 13. November 1576, geschlossen mit Statthaltern und Räten, einen grundlegenden Erfolg (Text: MGQ 3 S. 165–170), indem dem Kapitel, entgegen den tridentinischen Beschlüssen, die volle Archidiakonaljurisdiktion zuerkannt und erneut bestätigt wurde. Lediglich bei der Durchführung der Synodalgerichtsurteile durften die bischöflichen Beamten helfend mitwirken. Nur Leibesstrafen in Kriminalsachen, Unzuchts- und Eheangelegenheiten blieben den weltlichen Gerichten vorbehalten. Inzest und Unzucht durch Verkehr mit Personen ersten und zweiten Grades der Verwandtschaft standen dem Bischof zum Urteil zu. Dagegen sollten die Archidiakone gegen Prädikanten und religiöse Neuerungen einschreiten. Der Generalvikar besaß das Recht, Bewerbern um ein geistliches Benefizium den tridentinischen Glaubenseid abzunehmen sowie Stiftung und Einkünfte des Benefiziums zu prüfen (Immenkötter S. 7).

Während sich die Archidiakone dahinter verschanzten, daß ihnen gegenüber den protestantischen Adeligen und Städten die Hände gebunden seien, drängte Kurfürst Ernst erstmals zu Anfang des Jahres 1590 auf eine allgemeine Visitation im Stift, jedoch vermied das Domkapitel eine eindeutige Antwort in der Furcht vor einer Verkürzung seiner Rechte, andererseits aber auch vor dem Vorwurf der Begünstigung religiöser Mißstände. Es äußerte sich dahin, daß man zuerst einmal die Visitationsbeschlüsse von 1571/73 durchführen sollte, bevor man eine neue anstelle

(Keller, Gegenreformation Nr. 279). Obgleich der Kurfürst den Propst Dr. Gottfried Gropper zur Beschleunigung des Planes nach Münster absandte, gelang es dem Kapitel, „die Sache auf Jahre hinaus zu verschleppen“ (Immenkötter S. 10). Es versuchte, die Feststellungen über den Zustand der Kirchspiele den Archidiakonen aufzutragen und damit deren Stellung zu stärken. Damit wurden die Beschlüsse des Trienter Konzils geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Abgesehen davon machte aber die von einflußreichen Domherren verweigerte Teilnahme an dieser Art von Visitation das ganze Werk zunichte. Im Jahre 1597 lagen deshalb keinerlei brauchbare Ergebnisse vor (ebd. S. 12 f.). Der Gegensatz zu süddeutschen Diözesen, in denen in den Jahrzehnten nach Trient die bischöfliche Jurisdiktion eine erhebliche Stärkung erfuhr, ist offensichtlich.

Um angesichts des Versagens der Archidiakone doch noch Besserungen im kirchlichen Leben zu erreichen, forderte Kurfürst Ernst im März 1597 das Domkapitel auf, in der ganzen Diözese die tridentinischen Beschlüsse zu verkündigen. Das Kapitel machte alle möglichen Einwände und berief sich darauf, daß die Beschlüsse im Erzbistum Köln auch nicht verkündet worden seien (ebd. S. 13 f.). Doch legte der Siegler Hermann Bispinck im kurfürstlichen Auftrag am 3. Juli d. J. eine Promulgationsurkunde sehr weitgehenden Inhalts vor, die besonders auf die vorschriftsmäßige Spendung der Sakramente einging. Sie gelangte 1598 zur Veröffentlichung, doch konnte der Sekundarklerus noch 1617 behaupten, eine Promulgation des Tridentinums in der Diözese Münster habe niemals stattgefunden (ebd. S. 14 f.).

Mißtrauen gegen energischere Maßnahmen Kurfürst Ernsts bestimmte auch die Zurückweisung seines Ansinnens im Jahre 1599, einen Koadjutor einzusetzen. Man befürchtete, sein tatkräftigerer Neffe Ferdinand könne die Zügel gegenüber dem Domkapitel schärfer anziehen. Endgültig zurückgewiesen wurde der Antrag des Ordinarius im Jahre 1600 (ebd. S. 17 f.).

Nunmehr versuchte der Kurfürst, seine geplanten Reformen durch eine neue Behörde, den *senatus ecclesiasticus* oder *Geistlichen Rat*, durchzuführen. Dieser erhielt in allen Religionsangelegenheiten entscheidende Vollmachten für das gesamte Fürstbistum Münster, also auch für das unter der geistlichen Jurisdiktion von Osnabrück stehende Niederstift. Die domkapitularischen Archidiakonen standen dem Vorhaben abwartend gegenüber. Vorerst verlangten sie die Abgrenzung der Kompetenzen zu wissen, *was proprie den archidiaconis gepüre, item was dem ordinario* (ebd. S. 23). Vor allem setzten sie den ungeschmälerten Erhalt des Vertrags von 1576 über die Archidiakonaljurisdiktion voraus. Angesichts der zögernden Haltung der Domherren befahl der Kurfürst im November 1600 den Mitgliedern des

Geistlichen Rates, die Arbeit aufzunehmen, auch wenn das Domkapitel die Mitwirkung verweigere (ebd. S. 24). Das einzige Mitglied des Rates aus dem Domkapitel war der Hildesheimer Dompropst Arnold von Bocholtz (Vita: ebd. S. 29–32). Im Jahre 1606 trat der Domvikar Bernhard (von) Büren hinzu (Vita: ebd. S. 33 f.).

Am 10. Februar 1601 setzte Kurfürst Ernst den Geistlichen Rat offiziell ein. Er wirkte, bis ihn sein Neffe und Nachfolger Ferdinand im Jahre 1612 zwar nicht aufhob, ihn aber durch die Ernennung des Generalvikars Dr. Johannes Hartmann in seinen Befugnissen derartig aushöhlte, daß er zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsank. Dem zentralistischen Denken Ferdinands entsprach der schwerfällig arbeitende Geistliche Rat nicht. Er setzte sein Vertrauen mehr auf eine energisch wirkende Einzelpersönlichkeit.

Die Berufung Hartmanns vom 1. Januar 1613 (Keller, Gegenreformation Nr. 318; Becker, Ernennung S. 54) wurde vom Domkapitel nur widerwillig bestätigt. Immer wieder stieß der Generalvikar in seiner achtjährigen Tätigkeit in Münster mit den seiner Meinung nach allzu nachlässigen Archidiakonen zusammen. Doch erwies sich deren Stellung unerwartet stark. Im Jahre 1615 setzten sie die Verabschiedung der von Kurfürst Ernst nicht mehr erlassenen *Constitutio Ernestina* (Druck: Kock, Series 3 S. 248–279) zur Sicherung der Archidiakonalgerichtsbarkeit durch (Ebers S. 382 ff. u. S. 406; Becker, Ernennung S. 54). Bei Feststellung von Verstößen war der Generalvikar nunmehr verpflichtet, zuerst den Archidiakonen Meldung zu machen. Erst wenn diese nicht handelten, durfte er eingreifen.

Als Johannes Hartmann als Dechant von St. Cassius in Bonn in seine rheinische Heimat zurückkehrte, ernannte der Kurfürst am 29. Juni 1621 Petrus Nicolartius, ebenfalls einen Rheinländer, der seit 1619 Dechant von Freckenhorst war (Kohl, GS NF 10 S. 439). Das Domkapitel stimmte der Ernennung zu, *obwohl gegen solche puncte viel könnte movirt werden* (Keller, Gegenreformation Nr. 525 f.). Nicolartius gehörte wie sein Vorgänger zu den Vertretern einer energischen Rekatholisierung der gesamten Diözese Münster (Kohl, GS NF 10 S. 439). Seine Zusammenstöße mit dem Domkapitel steigerten sich an Heftigkeit, besonders seit 1625, als Bernhard von Mallinckrodt die Domdechanei übernahm, obgleich Nicolartius gerade auf diesen Konvertiten große Hoffnungen gesetzt hatte: *A domino Mallinckrodt exspecto manum adiutricem ad exterminanda vitia et disciplinam ecclesiasticam introducendam* (21. November 1625: StAM, MLA 2, 1 Nr. 16). Der Generalvikar konnte nicht voraussehen, daß der Domdechant „die Seele des Widerstandes des Domkapitels gegen die Rechtsverletzungen des Bischofs“ werden sollte (Karl Schafmeister, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster 1612–1650. 1912 S. 70).

Anfangs wandte sich Mallinckrodt gegen die Person des Generalvikars, legte dessen Wirken weitgehend lahm und versuchte dann, dem Amt überhaupt jede Bedeutung zu nehmen, indem er das Mitbestimmungsrecht des Domkapitels bei der Ernennung eines Generalvikars durchsetzte.

Im Jahre 1627 war der Konflikt auf einem Höhepunkt angelangt. Auf der Kapitelssitzung vom 18. Juni d. J. hieß es schon: *Dem vicario in spiritualibus sei nichts zu trauen* (Bröker S. 36 Anm. 81). Entrüstet erklärte Mallinckrodt am 5. Juni 1628: *Der vicarius gedenket alle fundationes umbzusößen, quod ipse papa non potest facere* (ebd. S. 37). Überdrüssig der ständigen Spannungen, die der Domdechant auch auf ihn ausdehnte, ernannte Kurfürst Ferdinand den Generalvikar 1631 zum Weihbischof von Hildesheim, jedoch blieb Nicolartius mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, die eine Übersiedelung nicht gestatteten, noch bis 1635 in Münster und übte sein Amt mindestens bis zum Jahre 1634 aus. Am 23. Juni 1634 tritt der Weihbischof Johannes Nicolaus Claessens als *substitutus domini vicarii in spiritualibus* auf (ebd. S. 37 Anm. 84).

Die Erfolge Nicolartius' im Kampf gegen das Konkubinat der Geistlichen blieben angesichts des hinhaltenden Widerstandes des Domkapitels äußerst beschränkt. So schrieb der Weihbischof am 19. August 1632 unter Bezug auf die Verstöße des Domherrn Hermann Nagel (GS NF 17, 2 S. 655 f.) verärgert dem Kurfürsten: *Einem tauben erzähle ich eine geschichte, wenn ich unseren dechanten auffordere, wirksame abhilfe zu schaffen* (Bröker S. 37). Dieser sah in dem Wirken des Generalvikars eben hauptsächlich das eines Wächters, Beobachters und Berichterstatters, dessen „Eifer im Grunde gegen das Domkapitel sich richtete“ (ebd. S. 38). Erleichtert atmete er auf, als der unbequeme Generalvikar endlich Münster verließ. Nunmehr ermahnte er von sich aus die betroffenen Domherren zur Abschaffung ihrer Frauen, *sunsten würde bei ankunft des neuen vicarii eine große wiederwärtigkeit daraus entstehen* (6. März 1635: ebd. S. 39).

Gegenüber dem Kurfürsten verlangte der Domdechant die strikte Einhaltung der Wahlkapitulation, die die Zustimmung des Domkapitels zur Ernennung eines neuen Generalvikars vorschreibe, sehr zum Verdruß des Bonner Hofes. *Wird zu hofe eingebildet, als wannehr capitulationes odiosae, dha doch alleine solche sachen darinnen gesetzt, welche S. Churf. Durchl. am besten gedeiblich* (20. Juni 1636: ebd. S. 39). Wahrscheinlich geht es auf die unnachgiebige Haltung des Domdechanten zurück, daß der Kurfürst nun einen münsterischen Geistlichen, den Dechanten von St. Martini, Johannes Vagedes, zum Generalvikar ernannte, hatte doch das Domkapitel in der Instruktion vom 13. November 1636 geäußert: *Es ist unsere höchste bitt, . . . daß binfüro der uralter gebrauch möge angehalten und ein landsaß oder gliedt des*

cleri Monasteriensis zum vicarius in spiritualibus und sigilliferat möge angestellt werden (ebd. S. 40).

Wenn nach dem Dienstantritt Johannes Vagedes' tatsächlich die ständigen Reibereien mit dem Domdechanten aufhörten, so lag das im wesentlichen an der Friedfertigkeit und der geringen Tatkraft des neuen Generalvikars. Mallinckrodt richtete deshalb seine Angriffe nun stärker gegen die Person des Kurfürsten. Im Jahre 1643 kam es zu einem offenen Streit über die Entlassung eines Prokurators und eines Notars, Vater und Sohn aus der Familie Hüge, am Offizialatgericht durch die münsterischen Räte, die offensichtlich auf Veranlassung Mallinckrodts handelten. Als der Kurfürst dagegen protestierte, wies der Domdechant das als einen direkten Verstoß gegen die Wahlkapitulation zurück. Das Domkapitel stellte sich hinter den Dechanten, weil sein Verfahren *zu erhaltung des thumbcapituls gerechtigkeit und denselben gebührenden respect diene* (ebd. S. 42). Dagegen klagten die abgesetzten Gerichtsbediensteten beim Kurfürsten, daß *dem hern thumbdechanten, damit er ohne ursache mich und die meinige under die füße bringe, in Ew. Churf. Durchl. regalia, recht und gericht dermaßen einzugreifen, ja alles zu corrumpiren und evertiren nicht zuwil sein will* (ebd. S. 43).

Fast gleichzeitig erwuchs ein neuer Konflikt zwischen dem Domdechanten und dem Ordinarius wegen der Jurisdiktion über den fürstlichen Hofvogt Mensing. Da Mensing innerhalb der Domimmunität wohnte, beanspruchte Mallinckrodt das Recht für sich und behauptete, eine Befreiung Mensings davon würde eine Beeinträchtigung der domkapitularischen Gerichtsbarkeit bedeuten. Andererseits trugen die fürstlichen Räte Bedenken, dem Domdechanten die Jurisdiktion über den fürstlichen Hof in Münster zu überlassen. Der Kurfürst lehnte den Anspruch des Domkapitels am 19. März 1647 kurzangebunden mit den Worten ab, daß er *von seinen rationibus nit abzustehen wisse* (ebd. S. 44).

Nicht ganz ohne Einfluß auf die Verhärtung der Haltung Kurfürst Ferdinands gegenüber dem Domkapitel in Münster, vertreten durch den Domdechanten Mallinckrodt, blieb die Feindschaft des kurfürstlichen Veters, Franz Wilhelms von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück, zum Domdechanten, die aus der Wahl in Minden herrührte, bei der beide kandidiert hatten. Schon bald nach der Ankunft Franz Wilhelms als Gesandter zu den Friedensverhandlungen bemerkte das Kapitel, daß er *auf die reformation und visitation sowoll geist- als weltlichen sachen dringen thuen*, worüber sich das Kapitel sofort beim Nuntius Fabio Chigi beschwerte und dem Osnabrücker jede Befugnis zu Handlungen in Münster absprach. Auf die Klagen Franz Wilhelms beim Kurfürsten geht auch die schon erwähnte Verhaftung des Konkubinariers Schorlemer zurück, die auf den scharfen Widerspruch Mallinckrodts stieß, denn es sei *contra expressam*

capitulationem et privilegium patriae, dergestalt, praesertim contra canonicum maioris, zu verfahren. Der Kurfürst gab nach und übergab den verhafteten Domherrn dem Dechanten zur Aburteilung. Dieser bezichtigte Kurfürst Ferdinand öffentlich *der impertinentien, unförmlicher und nichtiger proceduren und verkleinerung des thumcapituls* und rühmte sich, den Ordinarius zum Nachgeben gezwungen zu haben. Er lehnte sogar die Forderung des Kurfürsten ab, Schorlemer in seiner Kurie unter Hausarrest zu stellen (ebd. S. 47 f.).

Nachdem Franz Wilhelm seinen Vetter in Bonn in seiner Haltung bestärkt hatte, antwortete Ferdinand gereizt, er betrachte die Beschwerden des Domdechanten als *anzügliche beimessungen* und bestehe auf seinen bischöflichen Rechten. Im April 1648 stellte Mallinckrodt diese erneut in Frage. Diesmal ging es um die vom Dechanten verhängte Exkommunikation von Stadtboten wegen Verletzung der Domimmunität. Der Fürstbischof behauptete aufgrund der Bulle Gregors XIV. *Cum alias*, dazu allein berechtigt zu sein oder eine *persona ecclesiastica ab eo* (sc. episcopo) *auctoritatem habens* damit beauftragen zu können. Für eine solche Person erachtete sich aber der Domdechant, da der Ordinarius ihm *potestatem et iurisdictionem* verliehen habe. Freilich stand dieser Auffassung entgegen, daß das Tridentinum das Exkommunikationsrecht den Archidiakonen ab- und ausschließlich den Bischöfen zugesprochen hatte. Mallinckrodt wiederum verwies auf die Wahlkapitulation, in der Ferdinand jede Verkleinerung der Archidiakonaljurisdiktion durch ihn ausgeschlossen hatte. Zudem habe er den Kurfürsten mehrmals um Stellungnahme gebeten, aber *weder resolution noch assistenz* erhalten und sei deshalb gezwungen gewesen, nunmehr zu handeln. Franz Wilhelm von Wartenberg erblickte dagegen in dem Vorgehen Mallinckrodts nur einen Ausfluß von Eigenmächtigkeit und sah *ganz deutlich, wie nur alles er, von Mallinckrodt, zu dirigiren sich understebet und jedermann von ihme mehr als schier von Ew. Churf. Durchl. dependiren muß* (22. Mai 1648: ebd. S. 50).

Die beiderseits von starken persönlichen Momenten beflügelte Auseinandersetzung konnte in dieser Intensität nur auf dem Hintergrund der überaus mächtigen Position stattfinden, die der Domdechant angesichts der ständigen Abwesenheit des Landesherrn aufbaute. Seine Hoffnungen richteten sich darauf, beim Tode Kurfürst Ferdinands vielleicht selber zum Fürstbischof aufsteigen zu können. Das Mißlingen seines Planes war zwar in seinen Charakterzügen vorgezeichnet, wurde von ihm aber nicht vorausgesehen und hat ihn nach der Wahl Christoph Bernhards von Galen im Jahre 1650 in solchem Maße verbittert, daß er sich in eine ungezügelte Feindschaft zum neuen Fürstbischof hineinsteigerte. Er schreckte weder davor zurück, seinen Gegner durch unbeweisbare Verdächtigungen am

Regierungsantritt zu hindern, noch davor, die Stadt Münster und andere Personen in diese Gegnerschaft hineinzuziehen. Der Aufstand der Hauptstadt des Stiftes Münster gegen den Landesherrn brachte das Land an den Rand eines Bürgerkrieges und trug nicht wenig zu der sich ständig verschlechternden Beziehung zu den Generalstaaten bei. Zwei schwere Kriege während der Regierung Christoph Bernhards entsprangen daraus und fügten dem Lande unermesslichen Schaden zu. Auch für die Person des Domdechanten brachte der Streit verhängnisvolle Folgen. Er wurde schließlich auf der Burg Ottenstein gefangen gesetzt und dort bis zu seinem Tode gehalten, ohne daß ihm ein Gerichtsverfahren gemacht worden wäre. Nicht einmal geöffnet wurden seine zahlreichen Beschwerdebriefe an den Bischof. Für die Verfassungsentwicklung besitzen diese tragischen Vorgänge allerdings nicht mehr die Bedeutung, wie sie die Auseinandersetzungen in der Zeit Kurfürst Ferdinands besaßen. Auch die Konflikte um die Koadjutorwahl von 1667, die sich sogar auf die Beziehung des Ordinarius zum Papst auswirkten, ändern an dieser Feststellung nichts (Kohl, Christoph Bernhard von Galen; vgl. § 9).

Überhaupt blieb das gegenseitige Verhältnis von Bischof und Domkapitel in der Folgezeit und bis zur Säkularisierung von grundsätzlichen Wandlungen frei. Nach der turbulenten Regierungszeit Christoph Bernhards von Galen († 1678) regierten meist auswärtige Kirchenfürsten das Land, die nur selten in Münster anwesend waren. Einheimische Fürsten sind nur in der kurzen Zeit von 1688 bis 1718 zu verzeichnen: Friedrich Christian von Plettenberg (1688–1706) und Franz Arnold von Wolff-Metternich (1707–1718). Die Berührungspunkte mit dem Domkapitel verringerten sich, zumal die meisten auswärtigen Fürsten Münster als Nebenland betrachteten. In Münster fehlte andererseits eine Persönlichkeit wie Bernhard von Mallinckrodt, dem an Macht und Einfluß, notfalls auf Kosten des Bischofs, gelegen war. Nur unter dem Minister Franz von Fürstenberg entwickelte sich eine eigenständige münsterische Politik, die über das Maß persönlichen Ehrgeizes hinausging (Hanschmidt, Franz von Fürstenberg als Staatsmann). Zu einer Beeinflussung des Verhältnisses von Domkapitel zum Bischof hat jedoch auch sie nichts beigetragen.

In der Neuzeit erfolgte demnach die Wahl eines Fürstbischofs oder Koadjutors durch das Domkapitel stets nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes entweder *ex gremio*, wozu die einfache Stimmenmehrheit genügte, oder *extra gremium* in Form der sogenannten *postulatio*, die zwei Drittel der Stimmen für ihre Gültigkeit erforderte. Obgleich die Postulation die Ausnahme darstellen sollte, wurde sie doch seit dem 16. Jh. zur Regel. So einfach diese Grundsätze klingen, so viele Möglichkeiten boten die Wahlvorgänge zu Mißverständnissen und Anfechtungen. Allein

schon der Begriff der „Mehrheit“ war nicht ganz eindeutig, da die unterlegene Partei immer dann zur Behauptung griff, sie stelle den *senior pars* dar, wenn ihr Vertreter der Dignitäten angehörten. Willkürliche Suspensionen von Domherren, die vermutlich einem unwillkommenen Kandidaten anhängen, gaben Anlaß zum Vorwurf der Wahlmanipulation, wie es anläßlich der Koadjutorwahl des Jahres 1667 geschah. Auch mit anderen Vorwürfen war man schnell bei der Hand, wie z. B. mit der Behauptung, es habe heimliche *conventicula* gegeben, auf denen in Unkenntnis der Wähler unerlaubte Vereinbarungen getroffen worden seien, die der Unionsbrief von 1641 verbot. Für die Beurteilung dieses Vorwurfs war die Feststellung wichtig, ob auf den Zusammenkünften wichtige oder weniger wichtige Angelegenheiten besprochen wurden, eine Frage, die sich im Grunde überhaupt nicht klären ließ. Auch die Verweigerung der Siegelung des Wahlinstrumentes durch den Domdechanten und die dadurch bewirkte Ungültigkeit des Wahlaktes war ein Instrument, das eingesetzt wurde, um den Wahlgang zu lenken.

Im 18. Jh. traten die allerdings auch schon vorher üblichen Wahlbeeinflussungen durch auswärtige Mächte stark in den Vordergrund. Die mit sehr viel Geld gekauften Domherren wählten daraufhin den gewünschten Kandidaten, ein damals zwar nicht öffentlich zugegebenes, aber kaum verhülltes Verfahren, das letzten Endes in die allgemeine Entwicklung des Pfründenwesens hineingehört. Zum Besitz einer Präbende rechneten eben nicht nur die mit ihr verbundenen Einkünfte, sondern auch die Aussicht auf Zuwendungen aus fremden Kassen bei bevorstehenden Wahlen. Auch das Wahlrecht der Domherren stellte nunmehr eine Einnahmequelle dar, die ausgiebig genutzt wurde und erhebliche Beträge erbrachte (vgl. im einzelnen Keinemann, Domkapitel).

Die Einsetzung eines neuen Bischofs und sein Empfang durch das Domkapitel vollzogen sich nach festgelegten feierlichen Ritualen, die mehr dem liturgischen Bereich angehören und hier nur kurz erwähnt werden sollen. Das mittelalterliche Einzugsritual ist im jüngeren Nekrolog der Domkirche aufgezeichnet (Msc. 1 Nr. 9 S. 127–131), ein *Ordo intronisationis reverendissimi domini episcopi Monasteriensis*, in der ersten Hälfte des 16. Jh. niedergeschrieben, liegt ebenfalls vor (Msc. 1 Nr. 22 Bl. 1 f.).

§ 12. Rolle des Domkapitels in der Landesverwaltung

Loegel, Bischofswahlen
 Schneider, Die bischöflichen Domkapitel
 Müller, Domkapitel
 Schmitz-Kallenberg, Landstände

- Friemann Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen 1310–1357 (MünstBeitrGforsch 68) 1937
 von Twickel, Verfassungsgeschichtliche Entwicklung
 Jacob, Hofkammer
 Schröer, Münsterer Domkapitel
 Schmitz-Eckert, Die hochstift-münsterische Regierung
 von Oer Rudolfine Freiin, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands (Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert hg. von Dietrich Gerhard. VeröffMPIGesch 27. 1969, 21974 S. 94–119)
 Vierhaus Rudolf, Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18. Jahrhundert (Ständische Vertretungen in Europa [wie oben] S. 72–93)

Die hervorragende Stellung des Domkapitels im (Fürst)bistum Münster basiert als natürliches Ergebnis auf der Macht- und Besitzteilung zwischen Bischof und Kapitel. Besitz und Macht sind im Hochmittelalter untrennbar miteinander verbunden. Mit ihrer Teilung fiel dem Kapitel ein entsprechender Anteil an beiden zu. Eine zweite wichtige Komponente rührt aus der immer enger werdenden Verbindung des Domkapitels mit dem Hochadel und der Ritterschaft her. Die Interessennähe, später fast Interessengleichheit mit dem landsässigen Adel stärkte die Stellung des Kapitels auf den Landtagen und führte dazu, daß das Domkapitel dank seines geistlichen Vorrangs unbestritten als erster Stand des Stifts Münster anerkannt wurde.

Außerdem hatten die seit Anfang des 14. Jh. üblichen Wahlkapitulationen *gewöhnlich die Aufrechterhaltung der Landesverfassung im allgemeinen und einzelnen, die Rechte und Ansetzung der Staatsbeamten und die Verhältnisse zwischen dem Bischofe und dem Domcapitul zum Gegenstande* (StAM, KDKMünster 19 Nr. 81). Allein aus der Wahrnehmung der in den Wahlkapitulationen vorbehaltenen Rechte ergab sich eine äußerst weitgehende Möglichkeit zur Einflußnahme auf fast alle Bereiche des öffentlichen und politischen Geschehens. Ob diese Möglichkeiten immer ausgenutzt wurden oder ausgenutzt werden konnten, hing von den persönlichen Voraussetzungen auf seiten des Bischofs und des Kapitels ab.

Dieser Einfluß auf die Landesregierung wurde noch betont durch die Ausübung der Hoheitsrechte während der Sedisvakanz. In diesen Zeiten fielen alle Hoheitsrechte und der Genuß der landesherrlichen Domänen Einkünfte ausschließlich dem Kapitel zu (vgl. § 11). Nach den Bestimmungen des Trienter Konzils mußte der Kapitularvikar acht Tage nach der Erledigung des Bischofsamtes die Verwaltung des Fürstbistums bis zur Neu besetzung des bischöflichen Stuhls übernehmen. Außerdem wählte das Kapitel einen Deputierten aus seinen Reihen zur Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter (Schneider S. 165). Der letzte derartige Fall ereignete sich am 11. August 1801, als der päpstliche Nuntius dem Kapitularvikar für die Sedisvakanzzeit alle Facultates übertrug, die dem verstorbenen Kurfürsten

Maximilian Franz am 23. Mai 1784 erteilt worden waren (1 A U. 18). Aber auch während der Regierung war der Fürstbischof verpflichtet, im Falle der Veräußerung oder Vererbpachtung von Domänen, bei der Aufnahme von Schulden auf die bischöflichen Kammergüter usw. die Zustimmung des Domkapitels einzuholen, die nur vom Generalkapitel erteilt werden konnte.

Auf den Stiftslandtagen, die auf dem Laerbrock bei Roxel, später in der Stadt Münster stattfanden, repräsentierte das Domkapitel den ersten Landstand und führte bei den Verhandlungen den Vorsitz. Der Fürstbischof unterbreitete dem Kapitel die Landtagsproposition und machte ihm die Landtagseröffnung bekannt, worauf das Kapitel gemeinsam mit der Stadt Münster die Landtagsbriefe an die anderen Landstände — Ritterschaft und Stiftsstädte — ausfertigte. Bei den Beratungen äußerte sich das Kapitel zuerst zu den Gegenständen, expedierte die Propositionen und teilte die fürstlichen Resolutionen den übrigen Landständen mit (von Twickel S. 143 f.). Für die Tätigkeit des Domkapitels auf den Landtagen standen ihm Diäten aus der Landeskasse zu, die in den letzten Jahrhunderten 500 Rtl. betrug und an den ersten zehn Tagen eines Landtags mit je 50 Rtl. zur Verteilung unter die anwesenden Domherren ausgezahlt wurden. Der Präses erhielt jeweils das doppelte Quantum. Der Landtagskommission gehörten verfassungsmäßig zwei Domherren als erste Mitglieder an. Bei Deputationen an fürstliche oder ständische Beauftragte übernahm immer ein Domherr den Vorsitz der Kommission. In seiner Abwesenheit blieb der Präsidialstuhl unbesetzt.

Beim Erlaß von Gesetzen und Verordnungen wirkte das Domkapitel konkurrierend mit, ob sie sich nun auf kirchliche Gegenstände oder die Landesverfassung bezogen. Beim Abschluß von auswärtigen Verträgen, bei Grenzberichtigungen usw. sollten domkapitularische Deputierte hinzugezogen werden. Ein Exemplar des Vertrages sollte in das domkapitularische Archiv gelangen. In der Praxis verstießen die Fürstbischöfe aber gerade in diesen Punkten sehr häufig gegen die Rechte des Kapitels.

Bei der Wahl von Äbten und Äbtissinnen stand dem Kapitel die Prüfung des Wahlinstrumentes und seine Einsendung an den Ordinarius zur Konfirmation zu. Die Konkurrenz des Domkapitels bei allen Diözesanverfügungen richtete sich nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes. Auf den Diözesansynoden präsierte neben dem Generalvikar, der in späterer Zeit auch Mitglied des Kapitels war, ein weiterer Prälat oder Domherr. Alle Synodaldekrete wurden dem Kapitel zur Genehmigung vorgelegt.

Der Einfluß des Domkapitels auf die Landesverwaltung wirkte sich in persönlicher Hinsicht in der Weise aus, daß der Bischof seine Räte und,

in seiner Abwesenheit, seinen Stellvertreter aus dem Kapitel nahm, wenn auch nicht ausschließlich. In Krisenzeiten und bei schwereren Auseinandersetzungen mit dem Fürstbischof — wie unter Ludwig von Hessen — zwangen die Landstände diesem einen Stiftratsrat auf, dem in diesem Falle zum Beispiel neben fünf Vertretern des Hochadels und 29 der Ritterschaft je zwei Bürgermeister und Schöffen der Stadt Münster angehörten. Den Vorsitz führte der Dompropst. Drei weitere Domherren gehörten zu den vornehmsten Mitgliedern (Friemann S. 84). Auch bei Sedisvakanz traten gelegentlich derartige Räte in Aktion, so 1272 ein Rat aus sieben Domherren und sechs Laien (Schmitz-Kallenberg S. 41 ff., Loegel S. 15), 1306/09 ein Rat, dem ebenfalls zwei Domherren angehörten (Schmitz-Kallenberg S. 44 f., Friemann S. 1 f.). Immer spielten die Domherren die führende Rolle in solchen Gremien.

Das Bestreben, sich von dem übermächtigen Einfluß des Domkapitels zu lösen, führte die Fürstbischöfe zu einer näheren Verbindung mit der Ritterschaft. Die fürstlichen Berater wurden zunehmend aus deren Mitte gewählt. In Reaktion darauf bewegte sich das Domkapitel auf die Stadt Münster zu und schloß mit ihr Bündnisse zur Wahrung der gemeinsamen Interessen, wenn auch nominell immer unter Vorbehalt der fürstlichen Rechte. Auf diesem Bündnis von Domkapitel und Stadt „ruhte seitdem der Schwerpunkt ständischer Verfassung“ (Schmitz-Kallenberg S. 60). Das Bündnis vom 5. Oktober 1257 (WestfUB 3 S. 330 Nr. 626) war nur das erste in einer Reihe von vertraglichen Zusammenschlüssen (Loegel S. 11 f.).

Nach der Konstituierung ordentlicher Landesdikasterien unter dem Fürstbischof Johann von Hoya in der zweiten Hälfte des 16. Jh. sicherte sich das Kapitel seinen Einfluß, der bisher über die „Räte“ ausgeübt wurde, durch das Recht auf die Besetzung der Präsidentenstellen bei den obersten Landesbehörden — dem Geheimen Rat (Regierung) und der Hofkammer — sowie bei den obersten Gerichtshöfen — dem Geistlichen Hofgericht (Offizialat) und dem Weltlichen Hofgericht —. Freilich mußte der Anspruch erst durchgesetzt werden. So besetzte der Fürst die Direktorenstelle der Rechenkammer seit 1573 anfangs mit einem fürstlichen Beamten. Als erster Hofkammerpräsident erscheint 1683 Friedrich Korff-Schmising, Johanniterkomtur und Münsterischer Geheimer Rat, aber kein Domherr. Spätestens 1685 — der Komtur starb erst 1696 und hat also resigniert — folgte ihm der Domdechant Friedrich Christian von Plettenberg (GS NF 17, 2 S. 153 ff.), 1687—1690 der Domkantor Johann Caspar von Letmathe (ebd. S. 318 f.), 1690—1723 der Domscholaster Heidenreich Ludwig Droste zu Vischering (ebd. S. 199 f.), 1723—1726 Dompropst Georg Wilhelm Wolff von Guttenberg (ebd. S. 73 f.), 1726—1734 der

Domherr Johann Philipp Droste zu Erwitte (ebd. S. 730), 1734–1744 der Domherr Johann Rudolf Benedikt von Twickel (ebd. S. 735), 1744–1748 der Domherr Heidenreich Adolf Adrian Anton von Nagel (ebd. S. 724), 1748–1752 Dompropst Friedrich Christian von Plettenberg (ebd. S. 76 f.), 1753–1760 Domküster Hermann Caspar von Hanxleden (ebd. S. 245), 1760–1770 Domdechant Caspar Ferdinand Droste zu Füchten (ebd. S. 159 f.), 1770–1774 Domdechant Franz Karl Anton von Landsberg (ebd. S. 160), 1774–1787 Domherr Clemens August Korff gen. Schmising (ebd. S. 743), 1788–1811 Domscholaster Johann Matthias von Landsberg (ebd. S. 207). Die Besoldung der Präsidentenstelle der Hofkammer belief sich auf 500 Rtl. jährlich, doch ist dabei zu bedenken, daß alle Inhaber über anderweitige Einkünfte aus ihrer Präbende, Dignitäten, Offizien und auch Verwaltungs- und Hofämtern verfügten (Jacob S. 10–13).

Die Regierung, die sich zunehmend von einer Verwaltungs- zu einer Justizinstanz entwickelte, zeigt ein etwas anderes Bild. Auch hier wird das Präsidentenamts erst verhältnismäßig spät erwähnt. Als erster ist der Dompropst Friedrich Christian von Plettenberg 1738–1754 (GS NF 17, 2 S. 76 f.) nachzuweisen, 1754–1760 Domscholaster Johann Karl Adolf Droste zu Senden (ebd. S. 205 f.). Seit 1758 nahm kein Präsident mehr an den Sitzungen des Rates teil. Auch die Präsidentenstelle wurde nicht mehr besetzt. August Philipp Carl von Limburg-Styrum war seit 1752 Vizepräsident. Das Amt wird bis 1790 genannt (Schmitz-Eckert S. 61 f.). Die praktische Leitung der Regierung lag in den Händen des Kanzlers, den der Fürstbischof ernannte, wozu allerdings die Zustimmung des Kapitels erforderlich war (ebd. S. 62–66). Gestützt auf die Regierungsartikel von 1574 besaß das Kapitel außerdem das Recht auf zwei Sitze in der Regierung, die jedoch praktisch kaum wahrgenommen wurden.

„Am überzeugendsten dokumentierte sich die Machtstellung der Domherren auf dem Gebiet des Gerichtswesens“ (Schröer S. 509). Letzten Endes basiert auch diese Stellung auf dem Besitz des Kapitels. Die Mitwirkung in den Markengerichten, verbunden mit dem Schuttkationsrecht sowie der Zivil- und Kriminaljurisdiktion, der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit über 21 Kirchspiele des Münsterlandes außerhalb der Stadt lassen sich unschwer als ein Ausfluß aus der Grundherrschaft erkennen. So stellte das um die Stadt Münster herum liegende Gogericht Bakenfeld ein Zubehör des domkapitularischen Haupthofes Brockhof dar. Es gelangte 1327/39 durch Einlösung von dem Lehnsträger Hermann von Münster in den Besitz des Kapitels. Dazu gehörten die Kirchspiele Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Bösensell, Hiltrup, St. Mauritius, Roxel, St. Lamberti und Überwasser, die beiden letzteren außerhalb der Stadt. Hermann von Münster hatte 1324 darauf verzichtet. Das Gogericht Telgte,

1334 angekauft, umfaßte die Kirchspiele Telgte, Alverskirchen, Everswinkel, Handorf und Westbevern. Das Gogericht (zur) Meest, 1335 in Pfandbesitz genommen und 1369 endgültig angekauft, umschloß die Kirchspiele Altenberge, Gimfte, Greven, Nienberge und Nordwalde. Für die dem Fürstbischof zum Zwecke des Festungsbaus abgetretenen Teile des Gogerichts Bakenfeld (1663) und Rechte im Kirchspiel Enniger erhielt das Domkapitel als Ersatz das Gogericht Senden mit den Kirchspielen Senden und Venne.

Die Markengerichte ermöglichten einen erheblichen Einfluß auf die örtliche Verwaltung. Das Domkapitel war an folgenden Marken beteiligt (nach Kirchspielen geordnet):

- Altenberge: Kumperheide, Große und Lütke Schwickingberg, Woeste.
- Alverskirchen: Evenerfeld.
- Ascheberg: Davert, Entruper Feld, Freisfelder Feld.
- Beckum: Garheide, Tuttenbrock.
- Billerbeck: Riesauer Mark.
- Bösensell: alle Marken.
- Burgsteinfurt: Brechter Mark, Veltruper Mark.
- Coesfeld: Flamsche Mark, Harler Mark, Letter Mark, Stockumer Mark.
- Darfeld: Netter Mark, Oberdarfelder Mark.
- Darup: Daruper Mark.
- Dülmen: Midwicker Mark, Werlter Mark.
- Emsbüren: Emsbürensche Mark.
- Emsdetten: Emsdetter Mark.
- Enniger: Hockmerloer Mark.
- Epe: Uppermark.
- Everswinkel: alle Marken.
- Gescher: Harwicker Mark, Tungerloher Mark.
- Gimfte: alle Marken.
- Greven: Bockholter Mark, Borcharding-Mark, Herbeder Mark, Herberner Mark, Pentruper Mark, Reckenfeld.
- Havixbeck: Floetfeld, Hangenfeld, Poppenbecker Mark.
- Heek: Ameter Mark.
- Heessen: Dhenne, Ostenbüsche.
- Herbern: alle Marken.
- Hoetmar: Gosseler Mark, Hoetmar-Mark.
- Holthausen: Holthausen Mark, Riesauer Mark, Rüschenfeld.
- Hopsten: Dreierwalder Mark, Elter Mark.
- Laer: Laermark.
- Leer: Leersches Feld.

Lembeck: Westendorper Mark.
 Lette (b. Coesfeld): Letter Mark.
 Mesum: Mesumer Mark.
 Nienberge: Grüne Wiese.
 Nordwalde: Scheddebrocker Mark.
 Nottuln: Hanloer Mark, Notteler Mark, Stever Mark.
 Oelde: Oeldesche Mark.
 Olfen: Olfener Mark.
 Ostbevern: Ostbeverner Mark.
 Ostenfelde: Osterwalder Mark.
 Osterwick: Holtwicker Mark.
 Reken: Rekener Mark.
 Rheine: alle Marken.
 Rorup: Roruper Mark.
 Roxel: alle Marken.
 Saerbeck: alle Marken.
 Sankt Mauritz: Gelmerheide, Laerheide, Mauritzheide.
 Schapdetten: Detter Feld.
 Schöppingen: Weersche Mark.
 Senden: Schöllingheide, Venner Moor.
 Sendenhorst: Haderfeld.
 Seppenrade: Emkumer Mark, Leversumer Mark, Seppenrader Heide.
 Stromberg: Moerhagen, Westerfeld.
 Telgte: Telgter Heide, Telgter Mark.
 Überwasser: alle Marken.
 Venne: Venner Moor.
 Warendorf, Altes Ksp.: Vohrener Mark.
 Werne: alle Marken.
 Westbevern: Ravendyk, Westbeverner Mark.
 Westkirchen: Westerwald.
 Wolbeck: Wolbecker Mark.

Gleichfalls auf grundherrlicher Basis ruhte das Gericht Lüdinghausen über den Ort Lüdinghausen und die vier Bauerschaften Altenhövel, Bechtrup, Elvert und Westrup. Das Gericht war zusammen mit dem Hause Lüdinghausen, einem Lehen der Reichsabtei Werden, an das Domkapitel gefallen.

Dagegen war das Immunitätsgericht auf dem Domhof aus der domkapitularischen Immunität erwachsen. Es wurde vom Domdechanten *in realibus et personalibus* ausgeübt. Die praktische Verwaltung des Gerichtes lag in den Händen des Domsyndikus unter Hinzuziehung des domkapitularischen Secretarius (vgl. § 21).

Zur Verwaltung der Gogerichte und des Gerichtes Lüdinghausen standen dem Kapitel in der späteren Zeit zwei Gografen, drei Gogerichtschreiber und mehrere Vögte zur Verfügung. Teilweise nahmen die Gografen und Vögte auch polizeiliche Funktionen wahr. Auch die Kirchspielsrezeptoren waren daran beteiligt, die unter Hinzuziehung der Gutsherren eines Kirchspiels vom Domkapitel nach Stimmenmehrheit angestellt wurden. Das Recht leitete sich daraus ab, daß das Domkapitel die Kirchspielsrechnungen der genannten 21 Kirchspiele mit den Gutsherren abnahm. Nähere Einzelheiten regelten die Landesverordnungen von 1758 und 1765. Mit der Polizeigerichtsbarkeit war auch die Bestrafung von Exzessen und die Verhängung von Brüchten (Geldstrafen) verbunden. Dazu gehörten auch einige aus dem Hoheitsrecht herrührende Einkünfte, wie z. B. die Akzise von den Gastwirtschaften, Brauern und Kommerzianten, Brücken- und Fährgelder, Abgaben von dem Flößholz auf der Ems bei Telgte und der Burg Schönefliet. Die älteste Urkunde, die diese Regalien nennt, stellte Kaiser Karl V. am 21. Mai 1521 zugunsten des Domkapitels aus. Leopold I. erneuerte das Privileg am 19. Dezember 1659.

Die Vakanzrechte erfuhren im 16. Jh. eine Präzisierung. Maximilian II. erteilte am 28. September 1568 dem Domkapitel das Recht, bei Vakanz alle Regalien, die hohe Obrigkeit, Gericht und Rechte, die der Bischof besaß, auf ein Jahr, vom Todestage an gerechnet, zu gebrauchen. Das bedeutete eine erhebliche Ausweitung der domkapitularischen Befugnisse über die eigentliche Vakanz hinaus. Doch sollte der neuerwählte Bischof vor Ablauf des Jahres die päpstliche Konfirmation erlangen und dem Kaiser vorlegen, um in die Regalien eintreten zu können (Niesert, MUS 7 S. 489—494). Am 11. Juni 1575 dehnte der Kaiser die Frist bis nach der Wahl eines neuen Bischofs aus, *solangh der bischofflich stuell vacirt und kein anderer an des verstorbenen statt ordentlich erwölet oder postulirt, gleich auf erlangte confirmation von uns oder unsern nachfahren Römischen kaisern oder kunigen mit den regalien belehnet würdt* (ebd. S. 494). Damit war der ungeklärten Lage nach dem Tode Johanns von Hoya Rechnung getragen.

Freilich brachte die Teilnahme des Domkapitels an den Regierungs- und Verwaltungssachen auch Nachteile mit sich. Besonders im Dreißigjährigen Kriege wuchs die Gefahr, als kriegführende Macht angesehen zu werden, zumal der Landesherr außer Landes residierte und die Macht im Lande praktisch vom Domdechanten ausgeübt wurde. Einer Gesandtschaft des Domkapitels, die auf diesen Mißstand hinwies, erklärte Kurfürst Ferdinand am 14. März 1644, er wolle dafür sorgen, daß das Domkapitel in die zwischen den kriegführenden Parteien vereinbarte Neutralität für die Stadt Münster eingeschlossen werde. Für die Durchführung sollte Graf Alexander von Velen sorgen (1 F U. 38).

Die in der Wahlkapitulation zugesicherten Rechte des Domkapitels bezüglich der Teilnahme an der Landesverwaltung gerieten ins Wanken, wenn ein tatkräftiger Fürstbischof die Führung der Staatsgeschäfte in die eigene Hand nahm. Unter Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) galt das in besonders krasser Form. Der Fürstbischof fand Mittel und Wege, sich über die Bindungen der Wahlkapitulation hinwegzusetzen. Von einer Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Domkapitels zum Beginn eines Krieges und zum Abschluß von Bündnissen mit auswärtigen Mächten war nur noch theoretisch die Rede. Geheimverträge verwarhte der Bischof selber, ohne sie dem Kapitel zur Kenntnis zu bringen. Proteste des Kapitels blieben nicht aus, wurden aber halbherzig vorgetragen und verhallten wirkungslos.

Im 18. Jh. nahm die Mitwirkung des Kapitels an der Landesverwaltung wieder erheblich zu, besonders unter den in Bonn residierenden Kurfürsten. Immer waren es aber bestimmte Domherren, die die Landespolitik trugen, in ganz ausgeprägter Form Franz Freiherr von Fürstenberg. Das Domkapitel als Ganzes blieb verhältnismäßig uninteressiert.

Zum letzten Male trat das Domkapitel als Landesherr anlässlich der Auflösung des Fürstbistums Münster auf. Am 18. Juli 1801 kündigte der Kriegs- und Domänenrat Ribbentrop dem Domkapitel den baldigen Einmarsch der preußischen Truppen an. Das Domkapitel rief die beiden anderen Stände zu Beratungen auf dem Landtag auf. Allerdings überließen die ritterschaftlichen und städtischen Deputierten „Initiative und Führung in diesen kritischen Tagen ganz dem Domkapitel“ (Lahrkamp, Münster in napoleonischer Zeit S. 31). Am 30. Juli verwarhte dieses sich bei Blücher und in Berlin gegen den geplanten Besitzwechsel und bezeichnete in einem Protest vom 1. August die Besitznahme durch Preußen als unrechtmäßig. Mit dem 3. August 1802, an dem preußische Truppen in die Stadt Münster einrückten, „verlor das Domkapitel seine Regierungsvollmachten“ (ebd. S. 33).

§ 13. Archidiakonate (vgl. Abb. 4)

Hilling, Entstehungsgeschichte

Ebers Godehard Joseph, Die Archidiakonalstreitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert (ZSRG Kan. 34. 1913 S. 364–412)

Krüger, Archidiakonat Friesland

Prinz, Parochia

Herzog, Domkapitel zu Münster

Schröer, Münsterer Domkapitel

– Das Domkapitel zu Münster

Becker-Huberti, Tridentinische Reformen (bes. S. 57–67)

a. Die Archidiakonate im allgemeinen

Die Archidiakonate spielten in der mittelalterlichen Diözesanordnung eine hervorragende Rolle. Dem Archidiakon oblag die Synodalgerichtsbarkeit. Seine Zuständigkeit in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit nahm ständig zu. Er beaufsichtigte die innere und äußere Ordnung der ihm unterstehenden Kirchen und sprach in vermögensrechtlichen Fragen ein entscheidendes Wort. Zu seinem Recht, Pfarrer und andere Geistliche anzustellen, trat später auch das Einsetzungsrecht für Küster und Schullehrer. Der Archidiakon übte alle diese Rechte nicht als bischöflicher Auftrags-träger aus, sondern *proprio iure* als *iudex ordinarius*. Er nahm also in seinem Archidiakonalbezirk die Stellung eines „Quasiepiscopus“ ein (Schröer, Das Domkapitel S. XIV).

Die große Masse der 35 Archidiakonate des Münsterlandes befand sich seit dem 13. Jh. in den Händen von Domherren. Erst in diesem Jahrhundert kommt die Bezeichnung „Archidiakon“ in dem späteren Sinne in Gebrauch. Vergleichbare Einrichtungen werden im 12. Jh. als *decaniae* bezeichnet. Nur in den Jahren 1148 (Niesert, MUS 7 S. 171) und 1193 (Erhard, Cod. 2 S. 229 Nr. 529) kommt ein *officium archidiaconatus* vor. Bei der Verleihung derartiger Amtsbefugnisse wird meist vom *bannus (episcopalis)* gesprochen, so etwa 1160 (ebd. S. 92 Nr. 319) und öfters (Hilling S. 18 ff.). Die beiden Begriffe *decania* und *bannus episcopalis* sind offensichtlich identisch. Auch die späteren Archidiakonate beinhalten nach ihrem Wesen nichts anderes. Die kirchenrechtliche Grundlage besteht in allen Fällen in der Wahrnehmung des *bannus episcopalis* oder der *iurisdictio episcopalis* durch andere. Die Bezeichnungen *decania* und *archidiaconatus* stellen dagegen nur Titel dar (ebd. S. 23). Das Amt wird vom Bischof kraft seines höheren *bannus* verliehen und knüpft wahrscheinlich an die Ausübung bischöflicher Rechte auf Pfarreynoden durch seine Beauftragten an (*bannus episcopalis ad synodales causas tractandas*: Erhard, Cod. 2 S. 105 Nr. 338 zu 1167).

Es läßt sich nachweisen, daß der *bannus episcopalis* im 12. Jh. als ein Amtslehen verliehen wurde, also als ein *beneficium* aufzufassen ist (ebd. 27). Die Urkunden darüber betreffen „häufig die materiellen Pertinenzen des *bannus episcopalis*, die *beneficia* im engeren Sinne“ (ebd. S. 28). Eben diese Wesenszüge enthalten die späteren Archidiakonate. Als Benefizien entwickeln sie sich schließlich zum bloßen, lebenslänglich verliehenen Vermögens- und Einkünftekomplex, bei dem das *officium* kaum noch in Erscheinung tritt. Dieser dem geistlichen Inhalt des Archidiakonats wenig angemessene Charakter trug merkwürdigerweise dazu bei, die Archidiakonate ungeachtet ihres inneren Verfalls gegen alle späteren Anfeindungen

von seiten des Bischofs bzw. seines Generalvikars oder Offizials und von seiten der weltlichen Amtsträger erfolgreich verteidigen zu können. Die Archidiakone vermochten sich nämlich „als Inhaber der geistlichen Lehren stets auf ihre privatrechtlichen Interessen, ihre *iura quaesita* oder wohlverworbenen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten“ zu berufen (ebd. S. 32).

Die Form der hochmittelalterlichen Archidiakonate, wie sie bei innerer Aushöhlung bis zur Säkularisierung bestanden, gehen auf eine Neuorganisation der Diözese im letzten Viertel des 12. Jh. zurück. Sie haben mit dem *archidiaconus* älteren Stils, von dem es im Bistum Münster wahrscheinlich nur einen einzigen gab, der „an der Spitze eines Diakonenkollegiums der Kathedralkirche stand und vertretungsweise bischöfliche Regierungsgeschäfte ausübte“, nichts gemein (ebd. S. 33). Eher knüpfen sie, wie gesagt, an die *decaniae* an, die aller Wahrscheinlichkeit nach mit den alten Großkirchspielen ein und dasselbe waren. Zusammenschlüsse mehrerer Pfarreien zu umfangreicheren Dekanalbezirken gab es wohl nicht. Zufällige Zusammenschlüsse sind eher als Personalunionen zu vermuten. Auch jüngere Pfarrkirchen bildeten in der Diözese im 12. Jh. einen eigenen Synodalbezirk (ebd. S. 38).

Eine völlige Umwälzung der älteren, nur in Umrissen erkennbaren Diakonalorganisation erfolgte unter Bischof Hermann II. (1174–1203), spätestens im Jahre 1193. Eine bischöfliche Urkunde dieses Jahres spricht vom *futurus archydiaconus huius nove institutionis* (Erhard, Cod. 2 S. 229 Nr. 529). Ihr Inhalt ist nur dann verständlich, wenn man die bereits erfolgte Einrichtung neuer, größerer Archidiakonalbezirke voraussetzt, von denen die Kirchen in Ahlen und Werne, die dem Prämonstratenserklöster Cappenberg verbleiben sollten, ausgenommen werden.

b. Die Archidiakonate im einzelnen

Der der Neuorganisation zugrunde liegende Plan Hermanns II. ist nicht erhalten geblieben, kann aber aus späteren Übersichten und Nachrichten befriedigend rekonstruiert werden. Die Frage, ob Hermann II. dabei an ältere geographische Gegebenheiten, insbesondere die alten Gaue, anknüpfte, kann hier unerörtert bleiben. Sie wird teilweise zurückhaltend bis ablehnend (Hilling), teilweise zustimmend beantwortet (Prinz, *Parochia* S. 64–69).

Auffällig ist es, daß besonders die großen Archidiakonate mit einer Vielzahl von Pfarreien sämtlich in der Hand von Domherren lagen. Dazu gehörten:

1. Archidiakonat des Propstes zu St. Martini, manchmal auch als *archidiaconatus Ennigerloh alias aufm Drein, praepositurae ad sanctum Martinum annexus* bezeichnet. Zu ihm zählten die Kirchspiele Oelde, Ennigerloh, Vellern, Hövel, Heessen, Bockum, Diestedde, Lippborg, Uentrop, Dolberg, Ostenfelde, Herzfeld, Wadersloh, Sünninghausen, Lette (bei Wiedenbrück), Buldern und Hiddingsel.

2. Archidiakonat des Propstes zu St. Mauritiz mit den Pfarreien Senden, Seppenrade, Olfen, Selm, Ottmarsbocholt, Amelsbüren, Drensteinfurt, Walstedde, Vorhelm, Enniger, Westkirchen, Hoetmar, Lüdinghausen und Venne (1249). Die Pfarrei Harsewinkel, ursprünglich dem Propst zu St. Mauritiz unterstellt, war 1185 an das Cisterzienserkloster Marienfeld abgetreten worden (Erhard, Cod. 2 S. 177 Nr. 451).

3. Archidiakonat des Propstes zu St. Ludgeri mit den Pfarreien Neuenkirchen, Nordhorn, Schüttorf, Rheine, Saerbeck, Greven, Emsdetten, Borghorst, Nordwalde, Altenberge, Elte, Hembergen, Mesum, Brandlecht, Ohne, Salzbergen sowie Sendenhorst, Herbern, Rinkerode und Hiltrup.

4. Archidiakonat des Propstes zum Alten Dom mit den Kirchspielen Schöppingen und Laer.

5. Archidiakonat des Vicedominus, in jüngeren Verzeichnissen auch *archidiaconatus in Halteren* genannt, mit den Pfarreien Stromberg, Everswinkel, Ostbevern, Westbevern, Handorf, Ascheberg, Nordkirchen, Südkirchen, Bork, Hullern, Hervest, Lembeck, Wulfen, Lippramsdorf, Geesteren, Eibergen, Darup, Bösensell, Haltern, Telgte, Holsterhausen, Rhade, Rorup. 1253 erneuerte Bischof Otto eine Bestimmung Bischof Werners (1132–1151), daß der Vicedominus als Archidiakon in Bösensell jährlich nur eine Synode halten solle, ohne daß Pfarrer und Gemeinde Kosten entstehen (WestfUB 3 S. 301 Nr. 561). Am 2. Juli 1283 sprach der Vicedominus als Archidiakon zu Nordkirchen den dortigen Pfarrer Heinrich von der Entrichtung des *cathedraticum* frei, *quod de iure communi archidiaconis dari consuevit*, jedoch blieb die Zahlung des *synodaticum* erhalten (ebd. S. 640 Nr. 1218).

6. Archidiakonat Vreden oder Groenlo mit den Pfarreien Rhede, Aalten, Varsseveld, Hengelo, Selhem, Groenlo, Neede, Vreden, Wüllen, Wessum, Heek, Epe, Leer, Roxel, Alverskirchen, Silvolde, Alstätte, Horstmar (1325 dem Archidiakonat des Dechanten von Horstmar zugeteilt), Nienborg, Ahaus, Ochtrup, Gronau (1538 Pfarrei), Dinxperlo, Albachten und Ottenstein. Am 1. Oktober 1302 vereinigte Bischof Otto die Vredener Kirche wieder mit dem Archidiakonat des Propstes von St. Ludgeri, nachdem sie von Bischof Everhard *alienata fuerit de facto* (WestfUB 8 S. 33 Nr. 90). Am 6. Februar 1390 vereinigte Bischof Heidenreich das Archidiakonat Vreden mit der Domküsterei (1 H A. 9 c). Über die Archi-

diakonalrechte des Domküstlers sagt eine Denkschrift folgendes aus: *Archidiaconalem vero iurisdictionem legitimis ex causis, etiamsi antea singulari cerocensualitatis patrocinio pro conservando devotarum divi Pauli cathedralis ecclesiae Monasteriensis personarum subiectarum privilegio tamquam ecclesiae thesaurario ab immemoriali tempore fuerat decorata, qualiter archidiaconatus in Vreden et Grolle ab invicem fuerint separati et tandem iterato connexi et coadimati sint* (ebd.).

7. Archidiakonat Winterswijk oder auf dem Braem mit den Pfarreien Ramsdorf, Velen, Reken, Brünen (im Vertrag vom 5. Oktober 1572 zwischen Münster und Kleve als münsterisch bestätigt: 1 H Nr. 15), Dingden, Winterswijk, Gescher, Osterwick, Burgsteinfurt, Emsbüren, Borken, Altschermbbeck, Raesfeld, Erle, Holtwick, Heiden.

8. Archidiakonat Friesland.

In der Bildung der sechs großen Archidiakone spricht sich vermutlich der Wille Hermanns II. aus, möglichst abgerundete und geschlossene Archidiakonalbezirke zu schaffen (Hilling S. 49). Jedoch konnte er sein Ziel nicht ganz erreichen. Nur die Archidiakone der Pröpste von St. Martini und St. Mauritius sowie Winterswijk bilden einigermaßen zusammenhängende Gebiete. Der Propst von St. Ludgeri verwaltete dagegen einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bezirk, der Archidiakon von Vreden einen umfangreichen westlichen und einen kleineren östlichen Bereich. Der Vicedominus besaß ein Archidiakon, dessen Gebiet sich aus drei größeren Teilen und drei einzelnen Pfarreien zusammensetzte. „Es macht den Eindruck, als wenn die nach der Circumscription der übrigen Archidiakone verbliebenen Überreste in dem Archidiakone des Vicedominus gesammelt worden wären“ (ebd. S. 49).

Zu den großen Archidiakonaten trat eine lange Reihe kleinerer, die sich dem Organisationsschema Bischof Hermanns II. entzogen hatten, weil sie bereits an kirchliche Institutionen vergeben worden waren, denen man sie nicht wieder wegnehmen konnte. Unter ihnen erscheinen Domherren nur vereinzelt als Besitzer, nämlich:

1. Archidiakonats des Dompropstes über die Stadt Münster mit Ausnahme des dem Stift Überwasser zuständigen Kirchspiels gleichen Namens und der dem Domdechanten unterstehenden Immunität. Dazu rechnete auch das Ksp. Angelmodde.

2. Archidiakonats des Domdechanten über die Domimmunität sowie die 1230 inkorporierten Ksp. Bocholt und Anholt (Bredenasse), wozu auch Werth gehörte.

3. Archidiakonats der bischöflichen Kaplanei Warendorf über die Ksp. Alt-, Neuwarendorf, Einen, Füchtorf, Milte und Sassenberg.

4. Archidiakonats der bischöflichen Kaplanei Beckum über das gleichnamige Kirchspiel.

5. Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei Billerbeck über die Ksp. Billerbeck, Holthausen und Darfeld.

6. Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei Lohn über die Ksp. Stadtlohn und Südlohn.

7. Archidiakonat Lünen über das Ksp. Altlünen.

8. Das Archidiakonat Dülmen über das gleichnamige Kirchspiel befand sich in der Hand eines Domherrn. Anlässlich der Erhebung der Pfarrkirche zur Kollegiatkirche am 11. Januar 1323 wurde der damalige Archidiakon, der Domscholaster Heinrich von der Lippe (GS NF 17, 2 S. 173 f.) zum ersten Stiftspropst ernannt und dabei festgesetzt: *Praepositura non sit dignitas, sed officium sine cura* (WestfUB 8 S. 598 ff. Nr. 1628). Die Dechanei erhielt der bisherige *vicarius perpetuus* in Dülmen, Albert von Lethene. Seit einem unbekanntem Zeitpunkt übte der Stiftsdechant die Archidiakonaljurisdiktion in Dülmen aus und behielt sie bis zum Jahre 1542 bei. Nach dem Tode des damaligen Dechanten Dietrich von Bisslich (Bisselius) blieb die Dechanei bis 1619 vakant. Deshalb übernahm der Stiftspropst, der Domkellner Melchior von Büren d. Ä. (GS NF 17, 2 S. 302–305) seit 1542 das Dülmener Archidiakonat. Seine Nachfolger in der Domkellnerei behielten das Archidiakonat bei. Damit ergab sich praktisch eine Inkorporation der Propstei mit Archidiakonat in die Domkellnerei. Im Jahre 1576 gestand der Domkellner Melchior von Büren d. J. allerdings, *daß an seiten capituli vacante decanatu ihme als praeposito nostri capituli die decanat und iurisdiction archidiaconatus aufgetragen sey, sonsten existente decano dechanden die archidiaconat gebührete, und hette er, her thumbkellner, zu erleyden, daß capitulum ihme ex gremio capace, so die decanat annehmen wolte, vorschläge, alsdan er die bißhero verwaltete decanat cum archidiaconatu abtretten wolte* (CroyArch, St. Victor Dülmen A. 406 Bl. 18). Jedoch wurde auch später Dülmen als *ein der thumbkellnerey von altersher anlehbender archidiaconat* (so 26. Januar 1717: DDech. A. 162) betrachtet. Im Oktober 1743 geriet das Domkapitel mit dem Kurfürsten in Streit, der das Dülmener Archidiakonat wieder dem Dülmener Dechanten zurückgeben wollte (ebd.).

9. Archidiakonat des Domkantors über das Ksp. Albersloh.

Wahrscheinlich läßt sich die beinahe als ein Monopol zu bezeichnende beherrschende Stellung der Domkapitularen im Besitz der Archidiakonate auf die ursprüngliche Praxis des Ordinarius zurückführen, den *bannus episcopalis* einzelnen Domherren zur Aufbesserung ihres Einkommens zu verleihen (Hilling S. 76). Bischof Ludwig von Hessen legte 1314 fest, daß die genannten großen Archidiakonate, die Archidiakonate der bischöflichen Kaplaneien sowie des Großen und Kleinen Weißamtes, zu denen die Archidiakonate Dülmen und Lünen gehörten, nur an emanzipierte Domherren verliehen werden dürften (WestfUB 8 Nr. 882). Insgesamt –

da Friesland eine andere Rolle spielte — handelte es sich um 15 Archidiakonate, von denen eins — Lünen — später der Dompropstei inkorporiert war und nicht besonders zählte.

Außerhalb des domkapitularischen Bereiches blieben nur die Kloster-, Stifts- und Kanzleiarchidiakonate, zwar hoch an der Zahl, aber räumlich im Vergleich zu den domkapitularischen Bezirken ganz unbedeutend.

Als Voraussetzung für den Besitzantritt eines Archidiakonats galt für die Domherren die Subdiakonatsweihe, obgleich das kanonische Recht eigentlich das Diakonat verlangte (Hilling S. 79). Anfangs lag das Vergaberecht allein in der Hand des Bischofs (Niesert, MUS 7 S. 420). Ausgenommen davon waren nur die Archidiakonate der Dompropstei, der Domdechanei und der Propstei von St. Mauritz, deren Inhaber von den Kapiteln gewählt wurden.

Im Falle der Vakanz eines Archidiakonats konnte der dienstälteste, emanzipierte Domherr die Pfründe optieren, wenn er Subdiakon war und in Münster residierte (vgl. Statut wegen Option der Archidiakonate vom 21. Juli 1553 (DDech. A. 13). Streitig war die Frage, ob ein Domherr, der seine Residenz veränderte, sein Archidiakonat resignieren mußte oder behalten durfte (Responsa der juristischen Fakultäten in Münster und Köln vom 28. Februar und 12. November 1791: 1 F Nr. 34). Auch Domherren, die bereits im Besitz eines Archidiakonats waren, durften ein vakantes Archidiakonat optieren, mußten dann aber das bisher besessene resignieren. Eine solche Resignation war einem Domherrn nur zweimal in seinem Leben freigestellt, um allzu häufige Wechsel der Archidiakone zu unterbinden. Ausgenommen von der Optionsmöglichkeit blieben die Domküsterei (Thesaurarie) mit dem seit 1390 annektierten Archidiakonat Vreden und das Vicedominat, die der Bischof vergab. Der Dompropst durfte nur ein einziges Mal optieren, der Propst von St. Mauritz überhaupt nicht (Niesert, MUS 7 S. 359—366).

Der Einschluß der Archidiakonate in das Optionsverfahren führte wesentlich mit dazu, daß diese mit den übrigen Obödienzen, Oblegien und Offizien auf eine Stufe gestellt wurden und daß ihr Charakter als reine Vermögens- und Einkünfteobjekte noch stärker als vorher betont wurde. Der *bannus episcopalis* als Urbestandteil der Archidiakonate verlor sich ganz im Nebel.

Einige Archidiakonate wurden nach dem Grundsatz der kanonischen *unio aequae principalis* (Sägmüller, Lehrbuch 2 S. 236 f.) mit Dignitäten fest verbunden, so das Archidiakonat Lünen mit der Dompropstei, das Archidiakonat Vreden mit der Domküsterei, das Archidiakonat Winterswijk mit der Propstei Borken und beide mit der Propstei zu St. Ludgeri, das

Archidiakonat Dülmen mit der Domkellnerei, beide 1716 mit der Domdechanei.

War die Option vollzogen, stand dem Bischof die Konfirmation zu, womit die eigentliche Übertragung des Archidiakonats wirksam wurde. In Zeiten der Vakanz des bischöflichen Stuhls nahm das Domkapitel die *confirmatio* der Archidiakonate selbst vor. Kirchenrechtlich hatte sich damit die ursprüngliche *collatio libera* oder *provisio plena* in eine *collatio necessaria* oder *provisio minus plena* verwandelt. Nur bei den Archidiakonaten des Domküstlers und des Vicedominus war die alte juristische Form erhalten geblieben. Auf die Besetzung der Stifts- und Klosterarchidiakonate besaß der Bischof nur einen geringen Einfluß in Form der Bestätigung der gewählten Klostervorsteher. Auch das Archidiakonat des Propstes am Alten Dom entzog sich der bischöflichen Einflußnahme. Ihre Kollation stand dem Dompropst, die Konfirmation dem Domdechanten zu.

Das Versagen der Archidiakonen in der Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens ist bereits an anderer Stelle behandelt worden (vgl. §§ 9 und 12). Große Schwierigkeiten ergaben sich für ihre Tätigkeit nach der Konsolidierung der weltlichen Behörden unter Fürstbischof Johann von Hoya in der zweiten Hälfte des 16. Jh. Um alle Mißverständnisse beizulegen, schlossen die Archidiakone, die weltlichen Amtleute, Statthalter und das Domkapitel am 13. November 1576 einen Vertrag, der hauptsächlich folgende Punkte beinhaltete: 1. Die Archidiakone sollten sein *oculi episcopi*, ... *welche curam ecclesiarum im stift Münster haben, dergestalt daß sie acht nemmen ad cultum ecclesiae et eius disciplinam*. Geistliche Personen sollten *in einigen sachen* nicht von der weltlichen Hand, sondern durch ihre geistliche Obrigkeit gestraft werden. 2. Leibesstrafen an Geistlichen durfte die weltliche Hand nur *praevia degradatione der straffälligen* vornehmen. 3. Den Archidiakonen gebührte die Aufsicht über Kirchengebäude, Kirchenvermögen und Schulen. 4. Streitigkeiten in kirchlichen Vermögenssachen mußten vor den Archidiakonen oder dem Offizial verhandelt werden. 5. Die Archidiakone sorgten für den Erhalt der Benefizien und beaufsichtigten 6. die Residenz der Benefiziaten, duldeten 7. keine verbotene Religion, schützten 8. den Gottesdienst, verhinderten 9. Hurerei, Saufen und verbotene Heiraten sowie 10. Heiraten unter Verwandten. Unter ihrem Schutz standen 13. die Kramhändler in den Häusern, dagegen die Krämer außerhalb der Häuser unter dem weltlichen Schutz. 14. Hartnäckige Sünder übergaben die Archidiakone der weltlichen Gewalt, die ihnen 15. auf Anfordern Hilfe leistete (1 H Nr. 1 e und 1 g).

Viele dieser Punkte blieben reines Papier. Die Archidiakonen dachten nicht daran, ihre Pflichten wahrzunehmen. Als zum Beispiel der *verlauf in religionssachen* in der Stadt Bocholt ständig zunahm, mußte der Domdechant

als Archidiakon erstlich zum Eingreifen gemahnt werden (19. September 1592: Prot. 3 Bl. 166). Kurfürst Ernst sah sich gezwungen, die Archidiakonen am 7. Juni 1601 anzuhalten, präsent zu sein, um den fürstlichen Räten Auskunft und Beistand geben zu können, zumindest aber ihre Prokuratoren dazu zur Verfügung zu stellen (1 H Nr. 8), nachdem schon am 12. März 1597 ein Befehl an die Archidiakone ergangen war, die Voraussetzungen für ein energischeres Vorgehen gegen Protestanten und Täufer zu schaffen, insbesondere auch für die Einhaltung des Schulediktes vom 10. September 1591 zu sorgen (1 H Nr. 12a). Aber erst am 15. September 1604 war *an seiten der bern archidiacon eine sichere reformation verfaßet*, die die Aufgaben der Archidiakonen 1. *circa officium archidiaconorum*, 2. *circa curam parochiarum*, 3. *circa regulares*, 4. *circa scholas*, 5. *circa typographos*, 6. *circa bona ecclesiarum* festlegte (1 H Nr. 9 und 9a, die Denkschrift selbst fehlt). In einer Union des Domkapitels legten die Kapitularen fest, daß die Archidiakonate entweder durch den Archidiakon selbst oder von einem beauftragten Geistlichen versehen würden, nicht aber durch *laien oder geringschätzige, leichtfertige diener oder schreibers, so nit geistlichen standts*. Zweimal jährlich sollten Visitationen stattfinden (1 F Nr. 28). Der Generalvikar sollte nach einem Rezeß vom 29. November 1615 nur dann in die Archidiakonaljurisdiktion eingreifen, wenn die Archidiakone nicht tätig wurden, wo sie es sollten. Wollte der Generalvikar an ihrer Stelle selber visitieren, so sollte er es auf eigene Kosten und höchstens zweimal im Jahre tun dürfen (1 H Nr. 1 e; Keller, Gegenreformation 3 S. 508 Nr. 241).

Eine ganz und gar abweichende Struktur weist der bereits unter den großen Archidiakonaten erwähnte Archidiakonats Friesland auf. Als Bestandteil der Diözese Münster geht er auf die Missionstätigkeit Liudgers unter seinen Stammesgenossen zurück. Die Verbindung blieb bis zur Errichtung der neuen Bistümer Groningen und Deventer am 12. Mai 1559 bestehen, aber immer spielte das friesische Gebiet östlich der Lauwers innerhalb der münsterischen Diözese eine Sonderrolle.

Liudger scheint sich persönlich intensiv um die Einrichtung des Kirchenwesens in Friesland gekümmert zu haben. Wiederholt weilte er zu Visitationen und Rundreisen dort. In seiner Begleitung tritt ein *diaconus* auf, der als sein Vertreter anzusehen ist. Er dürfte mit den auch sonst erscheinenden *archidiaconi* als allgemeiner Vertreter der Ordinarien identisch sein. Angesichts der abgelegenen Situation des friesischen Bistumsteils beauftragten die Nachfolger Liudgers wahrscheinlich schon bald dafür einen persönlichen Vertreter, der diesen Titel trug. Seine Funktionen erweiterten sich und gewannen insbesondere während der normannischen Einfälle in das Land erhöhte Bedeutung, als schnelle Entschlüsse und Maßnahmen gefordert waren. Vermutlich ist der *archidiaconus Frisie* mit

dem *prepositus Frisie* identisch, wie er seit 1152 in den Urkunden auftritt (Erhard, Cod. 2 S. 66 ff. Nr. 284). Der damalige Inhaber des Amtes, Engelbertus, war Vicedominus des Domkapitels (GS NF 17, 2 S. 249). Bei dem zwischen 1265 und 1268 auftretenden Domherrn Johannes von Rhede wechseln sogar die Bezeichnungen *archidiaconus* und *prepositus Frisie* miteinander ab (GS NF 17, 2 S. 330 f.). Bei späteren Inhabern findet sich nur noch der Terminus *archidiaconus* (Krüger S. 25). Nur einmal erscheint noch der Titel *prepositus* in der bezeichnenden Formulierung *terre Frisie archidiaconus sive prepositus* (1487: StAM, FM U. 2357). Verstanden wird darunter ein „mit eigener Jurisdiktionsgewalt ausgerüsteter kirchlicher Beamter“ für Friesland (Krüger S. 27).

Der riesige Archidiakonats Friesland wurde nur an Mitglieder des Domkapitels vergeben (*Sequitur prepositura Frisie, quam dominus episcopus conferet uni de canonicis maioris ecclesie*: CTW 2 S. 72). Im Jahre 1314 verpflichtete sich der Bischof, das Amt nur an emanzipierte Kanoniker zu vergeben (WestfUB 8 Nr. 882). Seine Besitzer lassen sich, mit Lücken, bis 1559 nachweisen. Zum Unterschied von den münsterländischen Archidiakonaten erstreckte sich seine Jurisdiktion aber ausschließlich über die Geistlichen seines Bezirks. Die Sendgerichtsbarkeit blieb dagegen den Dekanen oder Pröpsten der einzelnen *sedes synodales*, der 319 friesischen Kirchen, vorbehalten (Leopold von Ledebur, Die fünf münsterschen Gauen und die sieben Seelände Frieslands. 1836 S. 7 ff.; Krüger S. 48). Die päpstliche und konziliare Zuständigkeit war vollkommen ausgeschaltet. Maßgebend waren vor allem die friesischen Gewohnheitsrechte. So waren die Inhaber der Synodalbezirke, mit einer einzigen Ausnahme – des Propstes von Hummerke –, sämtlich Laien, trugen aber den Titel *decanus*, seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. meist die Bezeichnung *prepositus*. Die *collatio libera* für die Dekanate oder Propsteien stand dem Bischof von Münster zu. Praktisch erfolgte jedoch die Vergabe ausschließlich an Besitzer der großen Adelsgüter. Der Archidiakon von Friesland besaß auf die Vergabe der Dekanate und Propsteien keinerlei Einfluß (Krüger S. 50), ganz im Gegensatz zu den münsterländischen Archidiakonen, die das Vergaberecht unter Ausschaltung der Bischöfe ausübten.

Erklärlich werden diese merkwürdigen Zustände nur, wenn man ihre Ursprünge in der Anfangszeit der Diözese sucht. Ohne die ständige Unterstützung durch den friesischen Adel, die sich der Bischof auf diese Weise sicherte, wäre er wahrscheinlich „nie in der Lage gewesen“, seine „Jurisdiktion in den fünf friesischen Gauen aufrecht zu halten“ (ebd. S. 61). Die Machtbefugnisse dieser Laiendekane und Laienpröpste über die Bevölkerung waren fast unbegrenzt. Sie schlossen auch Teile des höheren *bannus episcopalis* in sich ein. Im Grunde genommen entsprachen

also die Laienpröpste oder Dekane in ihrer Wirksamkeit eher den münsterländischen Archidiakonen, deren Jurisdiktion sich allerdings auch über die Geistlichkeit erstreckte. Dagegen stellten die Archidiakone von Friesland mehr den Typus eines Regionalbischofs mit beschränkten Vollmachten dar. Der niedere *bannus episcopalis* befand sich in Friesland teilweise in der Hand der Pröpste bzw. Dekane, teilweise in der Hand der Archidiakone.

Die Ernennung eines bischöflichen Offizials für Friesland war, genauso wie die Ernennung eines Offizials für das Bistum Münster, an die Zustimmung des Domkapitels gebunden. Da der Archidiakon im Kapitel saß, konnte verhindert werden, daß ein den domkapitularischen Interessen schädlicher Offizial vom Bischof eingesetzt wurde. Konflikte zwischen dem Archidiakon und dem Offizial in Friesland scheinen denn auch nicht vorgekommen zu sein. Außerdem versprach der Bischof im Eid von 1424 *nec se de archidiaconatu Frisie aliquatenus intromittet sine consensu ipsius archidiaconi* (Niesert, MUS 7 S. 171; Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Archidiakon und Offizial von Friesland vgl. Krüger S. 146–182).

Praktisch ging das Amt mit der Einführung der lutherischen Reformation in Friesland zugrunde. Juristisch endete es allerdings erst mit der Circumskription der Bistümer Groningen und Deventer vom 12. Mai 1559. Jedoch mußten sich alle folgenden Bischöfe bis zur Säkularisierung des Stiftes in den Wahlkapitulationen verpflichten, für die Rückgewinnung des Archidiakonats Friesland für das Bistum Münster zu sorgen. Keiner hat diese Mahnung ernster genommen als Christoph Bernhard von Galen (1650–1678). Zu seinen Kriegszielen gegen die Vereinigten Provinzen zählte nicht zuletzt die Rekatholisierung der verlorenen friesischen Territorien.

§ 14. Pfarreirechte (vgl. Abb. 5)

Tibus, Gründungsgeschichte

– Stadt Münster

– Jakobipfarre

Geisberg, Stadt Münster

Prinz, Mimigernaford-Münster

– Die Anfänge des Ludgeriviertels und seiner Stiftskirche (800 Jahre St. Ludgeri Münster 1173–1973. 1973 S. 9–33).

Der ursprüngliche Umfang der Dompfarrei läßt sich aus dem späteren Bezirk des Archidiakonats des Dompropstes unter Berücksichtigung der nachweisbaren Veränderungen einigermaßen zuverlässig rekonstruieren. Danach gehörten in den Anfangszeiten der Diözese dazu das Gebiet der

hochmittelalterlichen Stadt Münster, die späteren Kirchspiele St. Marien-Überwasser, St. Lamberti, St. Mauritz und Angelmodde.

Die ersten Abfarrungen vollzogen sich zu Anfang des 11. Jh. durch Abtrennung von Handorf, Hiltrup und Coerde. Eine weitere Verkleinerung erfolgte im Jahre 1040, als das Gebiet links der Aa dem neuen Kirchspiel Überwasser zugewiesen wurde. Um das Jahr 1070 fiel das rechts des Flusses Aa gelegene Gebiet an die Pfarrei St. Mauritz. Übrig blieb allein die damalige *civitas*, mit anderen Worten die spätere Domimmunität (*urbs*). Die späteren Pfarreigründungen von St. Lamberti, St. Martini, St. Ludgeri, St. Servatii und Angelmodde gingen also wahrscheinlich nicht mehr auf Kosten der Dompfarrei vor sich, sondern verkleinerten das um 1070 entstandene Kirchspiel St. Mauritz.

Über den Ort, an dem der Pfarrgottesdienst in älterer Zeit stattfand, herrscht Unklarheit. Geisberg vertritt die Meinung, daß „Bischof Hermann vor 1192 für ihren Gottesdienst an der Stelle der ehemaligen Westapsis einen besonderen abgeschlossenen, quadratischen Raum, den späteren sogenannten Alten Chor, erbaute und damit das große Westwerk dem Gottesdienst der Kathedrale überwies. Diese damals vollzogene Abtrennung des Pfarrgottesdienstes erkannte schon Tibus“ (Geisberg 6 S. 317). Er stützte seine Ansicht hauptsächlich auf das Vorhandensein einer Mauer, die den Alten Chor von den übrigen Teilen der Domkirche trennte und „in gewissem Sinne eine Kirche für sich“ schuf (Geisberg 5 S. 42). Erst bei der Verlegung des Pfarrgottesdienstes in die Jacobikirche sei diese Mauer um 1250 beseitigt worden.

Eine solche Mauer trennte in der Tat den Alten Chor vom Westerschiff und von den Langschiffen ab, doch läßt das nicht ohne weiteres den Schluß zu, der abgeschlossene Raum müsse dem Pfarrgottesdienst des Domstiftes zur Verfügung gestanden haben. Bekannt ist nur, daß dieser Ort dem fürstlichen Lehntag diene, *in quo princeps militaria beneficia sacramento interposito nobilibus revocat . . . Hic veteri celebris feudorum more dieta servatur solitis ritibus atque suis* (MGQ 5 S. 30 f.). Im Jahre 1458 hielt Bischof Johann von Bayern hier *syn lehnrecht up synen geborlichen stede* (MGQ 1 S. 320). 1555 hat Bischof Wilhelm *sein lhenrecht gessen . . . achter den dombtzwischen den bieden dombthornen* (MGQ 3 S. 9). Auch Weihen von Weihbüschöfen fanden hier statt. Demnach scheint der Alte Chor mehr dem (Fürst)bischof für bestimmte Akte zur Verfügung gestanden zu haben, was die Abtrennung von dem übrigen Teil der Domkirche durch eine Mauer durchaus verständlich machen würde. Für die Annahme, daß hier auch der Pfarrgottesdienst stattgefunden haben müsse, bietet der Befund aber keine Anhaltspunkte.

Immerhin gibt es einen Hinweis, daß wenigstens vorübergehend derartige Funktionen mit dem Alten Chor verbunden gewesen sein könnten. Die Sitte, die ersten nach dem Oster- und Pfingstfest geborenen Kinder aus den städtischen Pfarreien im Dom zu taufen (*quod semper post sui consecrationem iure antiquo cuiusque paroecias per totam urbem primum infantem natum ad se vocat baptizandum, nec alius illius usus est unquam*: MGQ 5 S. 40), birgt den letzten Rest der alten Pfarreibefugnisse der Domkirche. Diese Taufen fanden im *baptisterium* im Alten Chor statt (Geisberg 5 S. 366), in *recognitionem matris ecclesiae* (Tibus, Stadt Münster S. 97). Die genannte *consecratio* bezog sich auf die Einsegnung des Taufbrunnens am Karsamstag und am Vorabend von Pfingsten.

Andererseits ist es wenig wahrscheinlich, daß der Alte Chor von jeher der Ort des Pfarrgottesdienstes gewesen sein soll. Natürlicherweise muß angenommen werden, daß die Pfarrei vielmehr mit der alten liudgerischen Marienkathedrale verbunden gewesen ist, aber nicht mit der ehemaligen Klosterkirche St. Paulus. Ob der Pfarreigottesdienst aus der Mutterkirche der Diözese allerdings schon bald nach dem Übergang des Cathedralcharakters auf die Klosterkirche ebenfalls mit hinüberwanderte oder erst zur Zeit der Reformen Bischof Dodos folgte, muß ungeklärt bleiben.

Ein Relikt der uralten Verbindung von Pfarrkirche und Marienkathedrale liegt sicherlich dem Investiturrecht des Propstes am Alten Dom über die Pfarrstelle in der Jakobikirche zugrunde. Der Propst führte in dieser Hinsicht den Titel eines *superintendens* der Dompfarrei (Tibus, Jakobipfarre S. 46).

Manches spricht dafür, daß das Pfarreirecht nur vorübergehend in der Pauluskirche Gastrecht genossen hat. Nach der Entleerung der Marienkirche durch Bischof Dodo gegen Ende des 10. Jh. könnte ein solcher Zustand eingetreten sein. Allerdings verlor die Pfarrefunktion nach den großen Abfarrungen von 1040 zugunsten von Überwasser und um 1070 zugunsten von St. Mauritz völlig an Bedeutung, als nur noch die alte *civitas* auf dem Domhof als Pfarrbezirk übrig blieb. Man schenkte ihr keinerlei Aufmerksamkeit mehr. So kann es sehr gut möglich sein, daß gleichzeitig mit dem Dombau um die Mitte des 12. Jh. der Gedanke aufkam, den Pfarrgottesdienst ganz aus der Domkirche zu verlegen und dafür eine eigene Kirche oder Kapelle zu erbauen. Jedenfalls ist die Ansicht, die Kirche S. Jacobi auf dem Domhof sei erst um 1250 errichtet worden (Geisberg 5 S. 366), unhaltbar. Bereits zu Anfang des 13. Jh. wird ein *Landolfus sancti Iacobi in Monasterio sacerdos* (1207: WestfUB 3 Nr. 45), in den nächsten Jahren öfters genannt, als Besitzer dieser Pfründe angeführt. Geisberg tut diese Nennungen damit ab, daß es sich um den Rektor des „am häufigsten genannten Altars der Domkirche“ (Geisberg 6 S. 318)

handele. Es hat aber nachweislich niemals einen Altar dieses Patroziniums in der Domkirche gegeben (vgl. § 18). Auch seine Behauptung, der angeblich für die Pfarrei sprechende Marienaltar im Alten Chor sei „noch 1217 mit jenem der hl. Katharina im Südturme verbunden“ (ebd.) gewesen, ist irrig und beruht lediglich auf einer falschen Interpretation einer Urkunde (WestfUB 3 Nr. 106).

Es darf als sicher angenommen werden, daß zur Zeit Landolfs die kleine Pfarrkirche für die Domburg schon bestand und wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jh. erbaut worden ist. Sie war bescheiden genug, hatte sie doch nur die wenigen unverheirateten Laien auf dem Domhof zu betreuen. Noch im 16. Jh. besaß sie „keinen Taufstein, weil sie desselben nicht bedarf, da auf dem Domplatz weder Eheleute noch Wöchnerinnen wohnen dürfen, vielmehr alle Bewohner desselben den Cölibat beobachten“ (Tibus, Jakobipfarre S. 46, zitiert nach MGQ 5 S. 46). Erst im Jahre 1696 wurde das Verbot offiziell aufgehoben, daß Familien auf dem Domhof Wohnung bezogen. Im folgenden Jahre beginnt das Taufregister der Jacobi-Pfarrei, nachdem schon seit dem 16. Jh. in zunehmender Zahl fürstliche und domkapitularische Beamte und ihre Familien auf dem Domhof Wohnung bezogen hatten.

Bestattungen der Domkanoniker und anderer Geistlicher des Domstifts fanden in älterer Zeit zwischen den beiden Kirchen S. Pauli und S. Mariae statt. Im 14. Jh. wird noch die Enge des zur Verfügung stehenden Raumes beklagt, als der Abriß der liudgerischen Marienkathedrale ins Auge gefaßt wurde (vgl. § 3 und § 7). Beerdigungen in den Kirchen selbst hatte Liudger verboten (Diekamp, Vitae S. 45), jedoch bestimmten dann die Synode von Mainz 813 und ein gleichlautendes Capitulare Karls des Großen, „daß in der Kirche nur Bischöfe, Äbte, gute Priester und *fideles laici* bestattet“ werden dürften (MGH Conc. 2, 1 S. 272). Die letzte Gruppe genau zu umschreiben, blieb jedoch das Problem für die Zukunft¹⁾. Gültig war kirchenrechtlich später das Decretum Gratiani can. 15, 18 und 19.

Ein altes Beerdigungsrecht besaß der Dom außer für die Domgeistlichkeit auch für die diessseits der Aa in der Stadt wohnenden Ministerialen. Ausgrabungen im Februar 1987 brachten im südlichen Ostquerschiff (Johanneschor) alte Bestattungen ans Licht, die sich unter der südlichen Außenmauer zum Domhof hin fortsetzen, also älter als der Dombau aus der Mitte des 13. Jahrhunderts sind. Es könnte sich um Gräber münsterischer Ministerialen handeln, ohne daß schon Abschließendes gesagt werden

¹⁾ Bernhard KÖTTING, Die Tradition der Grabkirche (Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter hg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch = MünstMASchrr 48. 1984 S. 69–78, hier S. 77 f.).

kann. Bei der Kirche S. Jacobi bestanden später zwei Friedhöfe, einer für die Hausgenossen der Domherren und Vikare, ein anderer für die Domkamerale oder Choralen, deren Gemeinschaft seit der Mitte des 14. Jh. nachweisbar ist. Zu Bestattungen *in porticu et in paradiso* vgl. BAM, DA Hs. 48.

Im Jahre 1631 stellte das Kapitel fest, es sei stets im Besitze des Rechts gewesen, *wannebr etwa ein auslendischer priester oder einer, so albie in der stadt nit beneficirt, nba schickung Godt des almechtigen von diesem leben hinscheidet, nirgens anders als uff der hern kirchhoff begraben zu werden pflegt*. Finde die Beerdigung in anderen Kirchen der Stadt ohne Vorwissen des Domkapitels statt, so habe dieses das *ius exequiarum* (Prot. 15 Bl. 154).

Auf die alten Rechte der Mutter- und Taufkirche verweist der Brauch, daß die ersten nach Ostern und Pfingsten in der Stadt geborenen Kinder in den Dom gebracht werden mußten, *tamquam matre et suprema omnium huius civitatis ecclesiarum*, um hier getauft zu werden, *deshalben keine gifften oder gaben, kein respectus personarum angesehen wirt* (Prot. 15 Bl. 153).

§ 15. Verhältnis des Domstiftes zu den münsterischen Kollegiatkirchen

Tibus, Stadt Münster

Darpe, Die älteren Propste

Prinz, Mimigernaford-Münster

– Die Anfänge des Ludgeriviertels und seiner Stiftskirche (Sancti Ludgeri parochia Monasteriensis 1173–1973. 1973 S. 9–33)

Schröer Alois, Aus der Geschichte von St. Martini Münster (800 Jahre St. Martini Münster hg. Werner Hülsbusch. 1980 S. 65–72)

Hinter dem vom Domkapitel besessenen und hartnäckig gegen jede Verminderung verteidigten Recht, die höchste Dignität, die Propstei, an allen Kollegiatkirchen im Bereiche der alten Dompfarrei Mimigernaford-Münster zu besetzen, verbirgt sich wahrscheinlich eben dieses ehemalige Pfarreirecht. Alle mit den Kollegiatkirchen verbundenen Kirchspiele St. Martini, St. Ludgeri und St. Mauritiz stellen Abpfarrungen von der alten Dompfarrei dar. Eine Ausnahme macht der Alte Dom innerhalb der Domimmunität, dessen Propstei ebenfalls mit Domherren besetzt wurde, zu dem aber kein Kirchspiel gehörte.

1. Kollegiatstift zum Alten Dom St. Pauli

Das Verhältnis des Alten Doms zum Domstift beruhte auf der alten Einheit der *ecclesia Mimigernafordensis* bzw. *Monasteriensis*. Umfassend ä-

Berte sich hierzu um 1420/30 gutachtlich der Domherr Heinrich von Keppel (1419–1444, vgl. GS NF 17, 2 S. 181 f.), *pontificii iuris doctor excellens*, ein angesehener Jurist, der den Bischof von Münster 1431 auf dem Konzil vertrat.

Er sagte aus: Fest stehe, daß die Domkirche und der Alte Dom eine *ecclesia Monasteriensis* bildeten. Das komme darin zum Ausdruck, daß die Glocken beider Kirchen gleichzeitig zum Gottesdienst riefen. Auch nähmen die Kanoniker des Alten Doms an allen sonntäglichen Prozessionen der Domkirche teil. Außerdem seien sie gehalten, an den neuen Festen, die *festi cappellanorum* genannt werden, die Lektionen zu lesen und die Versus im Dom zu singen, auch wenn der Gesang der Horen aufhöre, ebenso an vielen anderen Festen. Die Kanoniker des Alten Doms empfangen dabei die Präsentien und Distributionen wie die Domherren. Beide Kirchen besäßen nur einen Scholaster und einen Kantor. Beide gehörten dem Domkapitel an. Ohne deren Wissen und Zustimmung könne kein Kanoniker am Alten Dom präsentiert oder emanzipiert werden.

Der Dechant des Domes werde *decanus maior*, der des Alten Domes *decanus minor* genannt, ebenso der Dompropst *prepositus maior* und der Propst des Alten Doms *prepositus minor*. Domdechant und Domscholaster gehörten zu den Prälaten des Alten Domes. Ihre Einkünfte seien in den Registern des Domes verzeichnet. Kein Domherr könne auch am Alten Dom präbendiert sein, da beide Kirchen nur eine Kirche bildeten. Kranken Kanonikern des Alten Domes würden die Sakramente aus dem Dom durch am Dom präbendierte Priester gereicht. Gleichermaßen werde bei den Exequien verfahren.

Zeige sich der Dechant des Alten Domes nachlässig in der Verfolgung von Vergehen der Kanoniker oder anderer Untergebener, so devolviere sein Korrektionsrecht auf den Domdechanten.

Die Propstei am Alten Dom könne keine Dignität in der Kirche sein, weil sie die *prepositura minor* sei. Der Propst habe weder Sitz im Kapitel noch im Chor des Alten Doms. Er empfangen auch keine täglichen Distributionen, weil er kein Kanonikat am Alten Dom besitze. Er habe kein Jurisdiktionsrecht über Kanoniker und andere Glieder des Alten Domes seitens der Kirche, sondern stelle nur einen Amtsträger des Domes unter der unpassenden Bezeichnung Propst dar. Die Besitzungen der Propstei bestünden sämtlich in Landgütern an verschiedenen Orten und könnten am besten durch einen Domkanoniker verteidigt werden, weil die Autorität der Domkirche größer als die des Alten Domes sei.

Alle Propsteien an den münsterischen Kollegiatkirchen seien aus Herkommen und mit päpstlicher Bestätigung Kanonikaten und Präbenden an der Domkirche inkorporiert und dürften nur durch Domherren besetzt

werden, jedoch würden die Pröpste zu St. Mauritius und am Alten Dom von den jeweiligen Kapiteln gewählt. Die Pröpste residierten bei der Domkirche und bezeichneten sich als Archidiakone, seien also unter diesem Namen, nicht aber der Sache nach Pröpste, da sie keinerlei Vorrechte aus der Dignität eines Propstes genossen (Text: Scholz, Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom S. 123 ff. Nr. 250).

Papst Julius II. bestätigte am 7. Februar 1504 das Herkommen, daß nur ein präbendierter Domherr der münsterischen Kirche zum Propst des Alten Doms St. Pauli gewählt werden könne (ebd. S. 211 Nr. 475). Das Privileg wurde mehrmals bestätigt. Der Bischof hatte keinen Einfluß auf die Wahl. Die Kanoniker des Alten Doms wählten nach eigenem Belieben. Die Propstei galt später als bloßer Besitztitel (vgl. § 39).

2. Kollegiatstift zu St. Martini

Im Rahmen der Neuordnung der münsterischen Pfarreien durch Bischof Hermann II. wurde zwischen 1173 und 1180 auch die Pfarrei St. Martini in der wachsenden Stadt Münster begründet. Das ihr zugeschlagene Pfarrgebiet war bereits um 1070 als Teil des Kirchspiels St. Mauritius aus der Dompfarrei ausgegliedert und später dem Kirchspiel St. Lamberti zugeschlagen worden. Um 1187 stiftete der Bischof an der Pfarrkirche ein Kollegiatkapitel. Auch hier nahm das Domkapitel die erste Dignität, die Propstei, für sich in Anspruch (Schröer, St. Martini S. 65). Eine Residenzpflicht war damit nicht verbunden. Diese Propstei wurde aber vom Bischof vergeben. Zu ihr gehörte ein umfangreicher Archidiakonatsbezirk (vgl. § 13). Propstei und Archidiakonatsbezirk entwickelten sich in der Auffassung der Besitzer zu reinen Pfründen (vgl. § 39).

3. Kollegiatstift zu St. Ludgeri

Die Pfarrkirche im südlichen Teil der Stadt Münster wurde um 1170 erbaut und dürfte 1173 schon den Charakter einer Pfarrkirche besessen haben (Tibus, Stadt Münster S. 90). Bischof Hermann II. (1173–1180) errichtete auch an ihr ein Kollegiatkapitel, dessen Propstei vom Bischof stets einem Domherrn übertragen wurde (Prinz, Anfänge S. 30 f.). Die Entwicklung verlief wie bei St. Martini (vgl. § 13 und § 39).

4. Kollegiatstift St. Mauritiz vor Münster

Hier lagen die Verhältnisse etwas anders. Das Kirchspiel, das in der späteren Stadt Münster den Teil rechts der Aa und weite Gebiete vor den Toren umfaßte, wurde um 1070 aus der Dompfarrei ausgegliedert, aber später durch Gründung der innerstädtischen Pfarreien verkleinert. Das von Bischof Erpho (1085–1097) begründete Kollegiatstift an dieser Kirche wählte seinen Propst selbst aus dem Kreise der Domherren und anfangs offensichtlich unter besonderer Berücksichtigung der an der Gründung beteiligten Edelherren von Steinfurt. Nicht selten war die Propstei von St. Mauritiz mit der Dompropstei verbunden. Jedoch wich das Kapitel auch gelegentlich von dem Herkommen ab. So wählte es nach der energischen Amtsführung des Domherrn Alexander von Lüdinghausen, der auch die Dompropstei besaß (GS NF 17, 2 S. 21 ff.), im Jahre 1301 den eigenen Mitkanoniker Dietrich von der Linden, nachdem Alexander zur Resignation veranlaßt worden war. Auch dieser resignierte, wahrscheinlich 1313, worauf Bischof Ludwig von Hessen, dem das Kapitel von St. Mauritiz die Einsetzung eines Propstes überließ, seinen Kaplan und Offizial von Friesland, Gottfried von Holthausen, ernannte. Das Domkapitel erklärte unter Verweis auf seine alten Rechte an der Propstei den Akt für ungültig. Dagegen behauptete das Kapitel zu St. Mauritiz, die bisherige Sitte, einen Domherrn zum Propst des Kollegiatstifts zu postulieren, begründe noch kein Recht des Domkapitels auf dieses Amt. Der Bischof legte diplomatisch den Streit bei, indem er erklärte, er habe von dem Brauch nichts gewußt und irrtümlich dagegen verstoßen. Das Domkapitel zog seinen Protest zurück. Gottfried von Holthausen durfte im Amt verbleiben und erhielt ein Domkanonikat (GS NF 17, 2 S. 465 f.), womit der Stein des Anstoßes beseitigt war, resignierte aber noch vor seinem am 22. November 1326 erfolgenden Tode.

Ihm folgte ein Domherr. Friedrich von Bicken gen. von Kesterburg (GS NF 17, 2 S. 468 f.) gehörte zu den Anhängern des Bischofs Ludwig von Hessen. Nach seinem Tode wählte das Kapitel wieder einen Mitkanoniker, Konrad von Grothus, zum Propst, ohne daß das Domkapitel Einspruch erhoben zu haben scheint (Darpe S. 155). Auf ihn folgte der Domscholaster Ludwig von Waldeck 1351–1354 (GS NF 17, 2 S. 175 f.). Auch seine Nachfolger waren Domherren bis zum Jahre 1412. Der in diesem Jahre verstorbene Propst Bernhard Swartewolt (GS NF 17, 2 S. 544 f.) hatte die Pfründe durch eine päpstliche Provision erhalten. Daraus leitete die avignonesische Kurie das Recht ab, auch seinen Nachfolger ernennen zu können. Sie providierte den Kurialen Johannes Thomae von Krefeld. Er geriet mit dem Kapitel in Streit, als er versuchte, auch die

Küsterei durch Inkorporation in die Propstei in seinen Besitz zu bringen. Sein seit 1419 im Amt befindlicher Nachfolger, Johannes Helling, lebte ebenfalls an der Kurie und erhielt die Propstei durch päpstliche Provision. *Iste inherens vestigiis antecessoris sui cum apostolica provisione nobis*, d. h. den Kanonikern zu St. Mauritz, *electionem prepositi et honorem ecclesie abstulisset, voluit etiam continuare incorporationem custodie nobis invitis et inconsultis* (Darpe S. 157). Er wurde im Jahre 1431, als er zur Kurie reiste, bei Dortmund ermordet.

Sein Nachfolger, Ludolf von Oer (GS NF 17, 2 S. 341 f.), kam aus dem Domkapitel. Er behauptete sich gegenüber einem päpstlichen Provisus, Johannes Walling (Darpe S. 158). Papst Eugen IV. bestätigte am 26. April 1432 dem Domkapitel das Recht, daß in Zukunft ausschließlich Mitglieder des Domkapitels zu Pröpsten von St. Mauritz gewählt werden dürften. Er erwähnte ausdrücklich, daß die beiden letzten Pröpste nicht rittermäßig gewesen seien und nicht dem Domkapitel angehörten. Nur Mitglieder des Domkapitels seien aber in der Lage, den Besitzstand des Kollegiatstiftes zu wahren, ein Gesichtspunkt, der auch in dem Gutachten Heinrichs von Keppel über die Propstei am Alten Dom eine Rolle spielte (1 A U. 9). Das päpstliche Privileg wurde mehrfach bestätigt. Verstöße dagegen hat es nicht mehr gegeben.

Merkwürdigerweise wird die kleine Siedlung (*suburbium*) östlich von Münster, in der das Kollegiatstift lag, im Jahre 1142 als Eigentum des Domkapitels bezeichnet (*monasterium sancti Mauricii quod in suburbio maioris ecclesie situm est*: Erhard, Cod. 2 Nr. 240; Tibus, Stadt Münster S. 105). Vermutlich hatte das Domkapitel zur Begründung der Handels- und Marktsiedlung an der östlichen Ausfallstraße vor der Stadt und für die Gründung des Kollegiatstiftes Land hergegeben. Jedoch entwickelte sich die Handelssiedlung nicht in der günstigen Weise wie das *suburbium* Überwasser, das verkehrsmäßig besser lag (Prinz, Mimigernaford S. 51).

5. Kollegiatstift Dülmen

Das Kollegiatstift wurde am 11. Januar 1323 von Bischof Ludwig von Hessen gestiftet (WestfUB 8 S. 598 ff. Nr. 1628). Der Bischof bestimmte darin, *quod nos et nostri successores infra capitulum ecclesie nostre Monasteriensis uni canonicorum eiusdem ecclesie preposituram in Dulmene debemus conferre*. Dieser vom Bischof eingesetzte Propst erhielt das Recht, das dortige Dekanat an einen der Kanoniker des Kollegiatkapitels zu vergeben. Die Kanonikate standen dem Bischof und dem Propst wechselweise zur Vergabe frei. Die Propstei in Dülmen *non sit dignitas, sed officium sine cura*. Ihr erster Besitzer

war der an der Stiftung beteiligte Domscholaster Heinrich von der Lippe (GS NF 17, 2 S. 173).

Spätestens seit 1507 war die Propstei zu Dülmen der Domkellerei annektiert (ebd. S. 346 f.). Mitsamt der Domkellerei wurde sie 1717 der Domdechanei inkorporiert (vgl. § 13).

6. Kollegiatstift Horstmar

Das von Bischof Ludwig von Hessen am 25. November 1325 an der Pfarrkirche S. Gertrudis in Horstmar begründete Kollegiatstift unterstand einem Dechanten. Die Stelle eines Propstes war nicht vorgesehen (WestfUB 8 S. 697 ff. Nr. 1888). Beziehungen zum Domstift bestanden daher nicht.

7. Kollegiatstift Borken

Auf Bitten des päpstlichen Kaplans und Auditors Dr. Johannes Walling, der aus Borken stammte, errichtete Papst Eugen IV. an der Pfarrkirche S. Remigii am 16. April 1433 ein Kollegiatstift, mit dessen durch päpstliche Urkunde vom 13. Februar 1437 (publiziert durch Urkunde des Domdechanten Dietrich Fransoys vom 22. August 1439) errichteter Propstei das große Archidiakonat Winterswijk verbunden wurde (Heinrich Lünenborg, Das Kapitel zum heiligen Remigius in Borken [Borkener Stadtgeschichte 1226–1926. 1926 S. 65–76] S. 70). Da das Archidiakonat stets einem Domherrn vergeben wurde, war auch die Propstei Borken immer im Besitze eines Domherrn. Wegen ihrer geringen Einkünfte wurden beide, Propstei Borken und Archidiakonat Winterswijk, der Propstei S. Ludgeri inkorporiert. Dadurch wurden die Archidiakonate Winterswijk und Vreden verbunden (vgl. § 13).

§ 16. Vogtei

Tibus, Gründungsgeschichte

Hömberg Albert K., Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses (WestfZ 100. 1950 S. 9–133)

Prinz, Mimigernaford-Münster

Schieffer, Entstehung

– Frühgeschichte

Über die münsterische Stiftsvogtei liegt nur eine einzige zuverlässige Nachricht vor. Am 4. Mai 1173 bestätigte Kaiser Friedrich I. in Goslar,

daß die Bischöfe Friedrich (1151–1168) und Ludwig (1169–1173) die Stiftsvogtei von den Grafen von Tecklenburg zurückgekauft hätten, *pro controversia, que versabatur inter eos de advocatia, quam predictus comes tenuit in civitate Monasteriensi et in curia episcopi [ibidem] sita et in omnibus ad eandem curiam attinentibus et in prebendis fratrum Monasteriensis ecclesie excepta curia Rekene, que iuri advocatie sue nullatenus attinebat* (Wilmans, Kaiserurkunden 2 S. 328 ff. Nr. 237). In dem Wortlaut der Urkunde kommt deutlich zum Ausdruck, daß es bei der Befreiung des Stiftsgutes von der tecklenburgischen Vogtei um zwei getrennte Güterkomplexe ging, einmal das bischöfliche, andererseits das domkapitularische Vermögen. Auch die Vergütung wurde getrennt geleistet. Der Bischof versprach eine Belehnung mit 24 Pfunden. Das Domkapitel zahlte 40 Mark. Jedoch befand sich die Vogtei über beide Vermögensmassen unverkennbar in einer einzigen Hand, nämlich der des Grafen von Tecklenburg. Ja, sie sollte auch fernerhin in einer Hand bleiben, wie die Urkunde ausführt. Die Ablösung erfolge *sub tali tenore, quod nec ipse comes nec aliquid successorum eius . . . aliquid potestatis iure advocatie haberet, sed potius ex electione episcopi et fratrum uni persone ipsam advocatiam in beneficium concederet, que tamen pro eadem advocatia comiti deserviret. Eandem quoque personam, si forte ad necessitates ecclesie vocari contingeret, per expensas vocantis oporteret invitari. Verum si hec persona minus utilis esset episcopo et ecclesie, iterum aliam pro voluntate episcopi et fratrum substituendam esse, hinc confirmatum est*. Sollte der Graf wegen einer wichtigen Angelegenheit selber anwesend sein müssen, so sollte er auf Kosten der Anfordernden erscheinen.

Die angeführte Urkunde macht alle Spekulationen zunichte, die sich an die Urkunde Bischof Wolfhelms von 889 (letzter Druck: Schieffer, Frühgeschichte S. 28 f.) knüpfen. In ihr treten ein Vogt des Bischofs, *advocatus noster Bernhardus*, und ein Vogt der *familia sancti Pauli, Rathech*, nebeneinander auf. Die Vermutung liegt nahe, das gleichzeitige Auftreten zweier Vögte setze die bereits vollzogene Trennung von bischöflichem und domkapitularischem Besitz voraus (so Tibus, Gründungsgeschichte S. 437 ff.; Herzog S. 52). Jedoch läßt sich diese Ansicht nicht halten. Es handelt sich bei diesen Vögten offensichtlich nur um zwei Personen aus dem Laienstande, die von den geistlichen Vertragschließenden für einen ganz bestimmten Rechtsakt beauftragt wurden (Schieffer, Frühgeschichte S. 24). Denn von der allgemeinen deutschen Entwicklung her gesehen kann ein besonderer Vogt für das Vermögen des Domkapitels in Mimigernaford nicht wahrscheinlich gemacht werden. „Das Recht zur Einsetzung eines eigenen Vogtes ist — parallel zur allgemeinen vermögensrechtlichen Entwicklung — in Deutschland erstmals dem Bamberger Domkapitel bei seiner Gründung 1007 zugestanden worden und hat sich von daher auch

anderwärts ausgebreitet, ohne sich jedoch bis zur allgemeinen Entvogtung der Hochkirchen überall durchzusetzen, wie gerade das Münsterer Beispiel im 12. Jahrhundert lehrt“ (ebd.).

Die ältere Geschichte der münsterischen Edelvogtei liegt weithin im Dunkeln. Als Vorgänger der Grafen von Tecklenburg lassen sich seit Ende des 11. Jh. die Grafen von Zutphen feststellen. Nach ihrem Aussterben im ersten Viertel des 12. Jh. wurde ihre münsterische Vogtei unter den Grafen von Geldern und von Tecklenburg geteilt (Hömburg, Comitatus S. 92 f.). Die Residenz der Stiftsvögte scheint die spätere *curia Büren* an der Pferdegasse, dicht am Domplatz, gewesen zu sein. Es war die einzige Kurie, die eine eigene Hauskapelle, S. Margarethae, aufwies. Archäologische Feststellungen bestätigten einen starken rechteckigen Wohnturm auf dem Grundstück (Prinz, Mimigernaforde S. 128 f.). Da der Graf von Tecklenburg kaum ständig in Münster anwesend sein konnte, bewohnten seine Vizevögte den Hof. In ihnen tritt die Familie von Meinhövel auf, ein altes, edelfreies Geschlecht, das mit der Familie von Steinfurt und der von Bevern-Münster wohl auch zu den Nachfahren der Grafen von Zutphen zu rechnen ist. Sie, die Meinhövel, waren die eigentlichen Anführer der bischöflichen Ministerialen.

An sie knüpfen zahlreiche sagenhafte Berichte, in den Bischofschroniken überliefert, an, die von schweren Auseinandersetzungen der Bischöfe mit der *nacio de Menhovele* sprechen. Verwunderlich sind diese Nachrichten nicht, weil das Verhältnis der Stifte und Klöster ganz allgemein zu ihren Vögten voller Schwierigkeiten war. So sollen die Meinhövel bereits unter Bischof Nithard (921) die Stadt Mimigernaforde erobert und verwüstet haben. Auch die Neubefestigung der Domburg durch Bischof Burchard (1098–1118) wird auf die ständigen Bedrohungen durch die Grafen von Arnsberg und Tecklenburg sowie die Edelfherren von Meinhövel zurückgeführt. Die Chronik erzählt von schweren Kämpfen um den Besitz der Edelvogtei zu Zeiten eines sonst nicht nachweisbaren Bischofs Gottschalk, die etwa in das Jahr 1137 fallen müßten. Damals hätten alle Ministerialen und Vasallen auf seiten der Feinde der münsterischen Kirche gestanden und die Rückgabe der Vogtei verlangt. Trotz seiner Vereinsamung habe aber der Bischof gesiegt und von Kaiser Lothar in Goslar ein Urteil erlangt, nach dem den eidbrüchigen Vasallen und Ministerialen ihre Lehen entzogen werden sollten. Ungeachtet dieser Niederlage hätten die Meinhövel aber keine Ruhe gegeben. Erst Bischof Ludolf (1226–1249) sei es schließlich gelungen, das aufsässige Edelgeschlecht und ihre Verbündeten, die Grafen von Geldern und von Flandern, in einer Schlacht bei Ermene zu schlagen (MGQ 1 S. 11, 19 f., 26 und 32).

Historisch lassen sich diese Ereignisse im einzelnen nicht als richtig erweisen, jedoch steckt hinter ihnen ein tatsächlicher, sich hinziehender Streit der Vizevögte mit dem Stift. Wahrscheinlich drehte sich der Streit hauptsächlich um den Wildforst in der Davert südlich von Münster, der mit der Stiftsvogtei verbunden war. Echt ist wohl auch die Niederlage der Meinhövel, die sie ihre alte beherrschende Stellung in der Dienstmannschaft und im Besitz der Burggrafschaft von Münster kostete. Die Familie stieg von der Edelfreiheit in die Ministerialität ab, verlor aber noch keineswegs ihre Bedeutung. Vermutlich mußten die Meinhövel im Zusammenhang mit dieser Niederlage auch den Wohnturm auf der Kurie Büren räumen. Kurz darauf lassen sich dort andere Verhältnisse feststellen: Die Kurie wurde nunmehr von dem bischöflichen *villicus* und *prefectus urbis* Wulfhard (1129, 1152: Prinz, *Mimigernaford* S. 129 f.) bewohnt.

Ob sich die Mahnungen Papst Honorius' III. vom 1. und 15. März 1221 an den Erzbischof von Köln und seine Suffragane, die Kirchenvögte zu veranlassen, mit ihren Einkünften zufrieden zu sein und nicht zu neuen Bedrückungen zu greifen, nach Möglichkeit Vogteien in Pfandschaft zu nehmen und die Vogteien aus den Händen der Laien zu befreien (WestfUB 5 S. 139 ff. Nr. 287 f. und 291), auch konkret auf münsterische Verhältnisse bezogen, kann nicht gesagt werden.

Einen Rest meinhövelscher Vogteirechte kaufte Bischof Wilhelm (1259–1260) dem Ritter Rudolf von Meinhövel ab. Er übertrug sie, nämlich die Vogtei über die Kirche in Billerbeck, am 25. Oktober 1261 dem Domkapitel zum Besitz (WestfUB 3 Nr. 681; 5 Nr. 618 Bestätigung Papst Urbans IV.).

Läßt man die sagenhaften Ausschmückungen beiseite, so ergibt sich für die Entwicklung der münsterischen Stiftsvogtei etwa folgendes Bild (nach Hömberg, *Comitate* S. 99 f.): Die Geschlechter Meinhövel, Steinfurt und Bevern-Münster gehen auf einen gemeinsamen Ursprung zurück. Ihr Stammvater befand sich im Besitze der Untervogtei über Münster. Die Spaltung der Geschlechter erfolgte kaum vor dem letzten Viertel des 11. Jh. Damit begann kurz vor oder um 1100 die Aufspaltung der münsterischen Vogtei in drei Einzelvogteien. Erst zwei oder drei Jahrzehnte später erfolgte die Aufteilung der Obervogtei, nach dem Aussterben der Grafen von Zutphen, unter die Grafen von Geldern, von Calvelage-Ravensberg und Tecklenburg. Die münsterische Vogtei erhielten die Grafen von Tecklenburg. Die Grafen von Geldern erhielten zum Beispiel die Vogtei über St. Mauritius und Überwasser. Die Untervögte hatten von nun an verschiedene Lehnsherren. Für die legendären Kämpfe der Meinhövel mit den Bischöfen von Münster um die Untervogtei bleibt danach im wesentlichen das erste Viertel des 12. Jh. übrig, als die Teilung vollzogen war. Das

Geschlecht von Steinfurt war offensichtlich nicht in die Konflikte verwickelt. Tatsächlich spielten sich in dieser Epoche schwere Auseinandersetzungen zwischen dem kaiserlich gesinnten Bischof Burchard und den Ministerialen ab. Um 1130 erscheinen die Meinhövel, die Anführer der münsterischen Adelsopposition, als Unterworfenene und nicht mehr im Besitz der Vizevogtei. Die von den Chronisten über drei Jahrhunderte verstreuten Kämpfe dürften sich hauptsächlich alle in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit konzentriert haben.

Spätere Vögte des Domkapitels waren von diesem frei gewählt und entstammten alle der Ministerialität, wie z. B. die 1328 auftretenden Albert von Enthère und Albert Twenth (Domburse U. 8 b und 9).

§ 17. Das Kapitel

- Schneider, Bischöfliche Domkapitel
- Sägmüller, Kirchenrecht
- Bauer, Recht der ersten Bitte
- Kisky, Domkapitel
- Nottarp, Vermögensverwaltung
- Henkel Andreas, Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Münster. 1910
- Rauch, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit
- Schulte, Adel und deutsche Kirche
- Müller, Domkapitel
- Werminghoff, Verfassungsgeschichte
- Philippi, Ursprüngliche Standesverhältnisse der münsterischen Erbmänner und insbesondere der Familie Kerckerinck zur Borg (Westfalen 12. 1924/25 S. 1–18)
- von Klocke, Adels- und Ahnenprobe
- Feine, Papst, erste Bitten
- Hofmeister, Bischof und Domkapitel
- Thiekötter, Ständische Zusammensetzung
- Spieckermann, Beiträge
- von Klocke, Gestaltung der deutschen Ahnenprobe
- Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte
- von Twickel, Domkapitel
- Herzog, Domkapitel
- Prinz, Prebenda regis
- Schröer, Münsterer Domkapitel
- Keinemann, Domkapitel
- Hersche, Die deutschen Domkapitel

a. Das Kapitel insgesamt

Das innere Leben des Kapitels richtete sich teils nach geschriebenen Statuten, teils nach mündlich überlieferten *consuetudines*. Der hohe Grad der Selbständigkeit des Kapitels gegenüber dem Ordinarius zeigte sich

nicht zuletzt darin, daß dieser kaum jemals sein theoretisch bestehendes Recht ausübte, „dem Kapitel Satzungen aufzuerlegen, wenn Zucht, Ordnung und Friede unter den Kanonikern gefährdet erschienen“ (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 494). Immerhin erteilte der Bischof gewöhnlich grundlegenden Änderungen der Statuten oder Neuerungen seine Zustimmung, z. B. dem Statut vom 3. Juli 1265 über die Eidesleistung der Dompropste — *accedente venerabilis in Christo patris domini nostri Gerhardi Monasteriensis episcopi consensu* — (WestUB 3 S. 383 Nr. 744), oder vom 16. März 1370 in derselben Angelegenheit — *reverendi domini nostri Florentii ecclesie prescripte episcopi ad hoc accedente consensu* — (Niesert, MUS 7 S. 343 Nr. 63). In erster Linie richtete sich das Kapitel aber nach den *consuetudines in ecclesia et capitulo antiquitus observate* (ebd. S. 389—432 nach den Kollektaneen des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, der sie einer Handschrift des 15. Jh. entnahm).

Die in den *consuetudines* aufgeführten Punkte betrafen 1. die ordnungsmäßige Güterverwaltung durch den Dompropst, einen Obödientiar oder eine andere Verwaltungsinstanz; 2. den ausschließlichen Gerichtsstand des Domdechanten vor dem Domsenior sowie den der übrigen Dignitäre und Kanoniker vor dem Domdechanten bzw. in seiner Abwesenheit vor dem Domsenior, *in capitulo et non extra*; 3. den Gerichtsstand der Domvikare und Offizianten vor Domdechant bzw. Senior wie vor; 4. den Gerichtsstand der *sculares canonici* vor dem Domscholaster bzw. dem Domkantor oder ihren Vertretern, *et extra capitulum*; 5. den Gerichtsstand der Familiaren der Kanoniker und Vikare vor dem betreffenden Domherrn oder Vikar, notfalls mit Hilfe des Domdechanten; 6. *Nemo in capitulo agat vel respondeat nisi per advocatum*; 7. *A nemine in capitulo sententia queri debet nisi ab obedientiaro, et ille debet [sententiam] proferre sedendo*; 8. Ein sein Unrecht eingestehender Kanoniker muß den Kläger innerhalb von sechs Wochen befriedigen, oder dieser wird in den Besitz seiner Fleisch- und Brotpräbende gesetzt, womit wöchentlich zwölf Pfennige abgegolten werden; 9. Bei Vikaren und Offizianten werden im gleichen Falle die von der Kirche gewährten Einkünfte ohne Wiederkauf übertragen; 10. Gerichtlich belangte Kanoniker, Vikare und Offizianten müssen sich ohne Bedenkzeit sofort verantworten. Tut ein Kanoniker das nicht, wird der Gläubiger am nächsten Tage in Besitz seiner Präbende gesetzt; 11. Verstößt ein Bischof gegen seinen Eid, zitiert ihn das Kapitel durch zwei Kanonikerdiakone vor sich; hat er keine Entschuldigung vorzubringen oder erscheint nicht, wird ein *provisor seu gubernator* zur Verwaltung des Stifts eingesetzt, bis der Papst oder der Metropolit eine Entscheidung treffen. Der *provisor* versorgt in dieser Zeit den Bischof und fünf Familiaren mit dem Lebensnotwendigen und übergibt den Rest der Einkünfte *ad defensionem ecclesie*; 12. Ein seiner Schuld

überführter Bischof besitzt keine Stimme im Kapitel mehr, *quam tamen antea habuit, licet inter canonicos capitulares minimam* (weitere Quellen zu diesem bemerkenswerten Faktum gibt es nicht); 13. Klagen des Bischofs über einen Kanoniker werden vor dem Domdechanten, über den Domdechanten aber vor dem Domsenior vorgebracht. Der *vicarius prebende episcopalis* nimmt, wenn ein Kanoniker zum Bischof gewählt wird, dessen derzeitige Stelle im Refektorium und in der Präbende ein. Wird ein Nichtkanoniker zum Bischof gewählt, so erhält der Vikar die unterste Stelle in beiden. Wird ein Vikar *de novo* angenommen, entrichtet er dieselben Abgaben zum *servitium regis* und zur *structura* der Burg Schönefliet wie ein Kanoniker bei seiner Aufnahme. Erledigt ein Kanoniker als Testamentsvollstrecker eines Mitkanonikers den Nachlaß einschließlich der Auszahlung der Legate nicht innerhalb eines Jahres und kommt einer Aufforderung dazu nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so droht ihm die Suspension; 14. Modus der Emanzipation (vgl. g); 15. Karenzjahre und *servitium regis* (vgl. g), zum *Servitium regis* vgl. Prinz, *Prebenda regis* S. 542–545; 16. Einkünfte der *canonici minores* (vgl. g); 17. Einkünfte der Studenten (vgl. g); 18. Umfang der Präbende (vgl. g); 19. Ministratio der Propstei Dülmen (vgl. § 38); 20. desgl. des *Officium Gronover* (ebd.); 21. desgl. des *Officium Schmalamt* (ebd.); 22. Zahl der Kanonikate und Präbenden (vgl. b); 23. Ministratio des *Officium Althof* (vgl. § 38); 24. desgl. der Obödienz Amelsbüren (ebd.); 25. desgl. der Obödienz Spiekerhof (ebd.); 26. und 30. Speisepfennige der Studenten (vgl. g); 27. Hühner-, Enten- und Eierleistungen des Domkellners (vgl. d); 28. Kappengeld (ebd.); 29. *Memorie* Bischof Friedrichs (1064–1084) für die Studenten (vgl. g); 30. s. oben 26; 31.–36. *Servitium denariorum* aus der Domkellnerei (vgl. d); 37. Administration der Speisepfennige (ebd.); 38. Utrpräbenden (ebd.); 39. und 40. *Praebenda regis et praebenda sacerdotum* (ebd.); 41. Leistungen am Palmmontag (ebd.); 42. desgl. am Montag vor Christi Himmelfahrt (ebd.); 43. desgl. am Tage vor Petri et Pauli (ebd.); 44.–49. Einkünfte der Domvikare (vgl. § 18); 50. und 51. Ministrationen aus den Offizien Gronover und Gassel (vgl. § 38); 52. Brotdeserviten bei Absenz (vgl. h); 53. desgl. im Todesfall (vgl. e); 54. desgl. für Studenten (vgl. g); 55. desgl. für Mahlzeiten auf der Domimmunität und außerhalb bei den Dechanten von St. Ludgeri und St. Martini sowie bei der Äbtissin von Überwasser (vgl. d); 56. Refekionalpfennige der Kanoniker (ebd.); 57. Erlaubnis des Domdechanten zum höchstens dreimaligen Aderlaß der Kanoniker jährlich; 58. Ausschluß nichtemanzipierter Kanoniker von der Option aller Benefizien (vgl. g); 59. desgl. der Obödienzen (ebd.); 60. Emanzipationsalter (vgl. g); 61. Modus der Emanzipation (ebd.); 62. Absenz (vgl. h); 63. Wahlordnung (vgl. e); 64. Nachlässe der Eigenhörigen (vgl. d); 65.

Petitio baculi (vgl. h); 66. Residenz auswärtig präbendierter Kanoniker (vgl. h und m); 67. Indulgenz zu sechswöchiger Abwesenheit (vgl. h); 68. Residenzpflicht (vgl. i); 69. Leistung der Uträbenden an alle nichtsuspendierten Kanoniker, ausgenommen Dompropst, Domküster, Domscholaster, Vicedominus, Domkellner und die vier bischöflichen Kapläne sowie die zu Studien abwesenden Kanoniker. Verteilung der *annona* der Uträbenden je nach der Zahl der anwesenden Kanoniker. Die *annona* belief sich insgesamt auf 77 Molt Gerste und 28 Molt Hafer. Tote und nichtemanzipierte Kanoniker erhielten nichts; 70. Burseneinkünfte von suspendierten Kanonikern (vgl. d); 71. und 72. Exequien der Bischöfe; 73. – 87. Exequien der Domherren; 88. desgl. der Kanoniker am Alten Dom; 89. desgl. der Äbtissin zu Überwasser; 90. Teilnahme der Dechanten von St. Martini und St. Ludgeri an den Exequien; 91. Exequien der Nonnen zu St. Aegidii; 92. Bischöfliche Benefizien der emanzipierten Kanoniker (vgl. § 38); 93. Propsteilehen der Kanoniker (ebd.); 94. Kollation der Obödienzen (ebd.); 95. Vom Dompropst zu vergebende Altäre und Vikarien (vgl. § 18); 96. desgl. vom Domdechanten (ebd.); 97. desgl. vom Domküster (ebd.); 98. desgl. vom Subcustos maior (ebd.); 99. desgl. vom Subcustos minor (ebd.); 100. desgl. vom Besitzer des *officium infirmorum* (ebd.); 101. Aufgaben des *officium infirmorum*; 102. Memorien der Kanoniker (vgl. i); 103. – 112. Domküsterei (vgl. c); 113. Domkellnerei (vgl. d).

Diese fast alles Wesentliche seines inneren Lebens betreffenden Punkte ließ das Domkapitel sich von den neu antretenden Bischöfen vor der Inthronisation beeiden. Auch die eintretenden Kanoniker mußten die Artikel beschwören (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 494). Der fast ganz auf die weltliche Seite des domkapitularischen Zusammenlebens ausgerichtete Inhalt spiegelt wahrscheinlich genau „die ungeistliche Entwicklung“ (ebd. S. 495), die die Institution im Mittelalter genommen und auch nicht mehr überwunden hat.

Ein großer Teil der in den *consuetudines* aufgeführten Artikel läßt sich in bestimmten und datierten Statuten des 13. und 14. Jh. wiederfinden. So betreffen die Statuten, die unter Bischof Gerhard (1261 – 1272) aufgesetzt wurden, im wesentlichen die Artikel 58 und 65 – 69 der obigen *consuetudines* (WestfUB 3 S. 352 f. Nr. 672). Allerdings läßt sich daraus nicht schließen, daß die vor Artikel 58 stehenden Artikel älter sein müssen. Punkt 1 – 13 bildet vielleicht eine Einheit und könnte ein höheres Alter besitzen, aber ebensogut auch jünger sein. Artikel 14 ff. passen inhaltlich eher in das 14. Jh. Ein System in der Zusammenstellung der Gewohnheiten läßt sich nicht erkennen.

Ziel aller Statuten war die Wahrung des Besitzstandes des Kapitels und der Einkünfte aus den Präbenden. Deshalb griff das Kapitel 1313 so

energisch ein, als die zunehmende Tauschpraxis das Eindringen ungeeigneter Mitkanoniker zur Folge hatte (vgl. e), und verringerte 1340 die weltlichen Dienstämter, als durch die *assidue excrescentem caristiam et opprimentium bona prepositure violentiam* die Leistung der hergebrachten Präbendaleinkünfte für die Zukunft nicht mehr gesichert erschien (Niesert, MUS 7 S. 332 Nr. 61).

An Ansätzen zur Reform der domkapitularischen Statuten fehlte es denn auch nicht. Schriftlich formulierte Vorschläge lassen erkennen, an welchen Stellen Besserungen erwünscht erschienen. So wurde 1577 im Novemberkapitel vorgeschlagen, eine strengere Residenzpflicht einzuschärfen, Gehorsam gegenüber Anordnungen des Domdechanten und des ihn vertretenden Domseniors zu fordern. Versäumnisse beim Besuch der Kapitel sollte der Bursar mit Entzug der Präsentien bestrafen. Jeder Kanoniker sollte die ihm beim Jakobikapitel dieses Jahres anbefohlenen Pflichten beim Singen und Lesen persönlich erfüllen. Alle Herren sollten auf dem Domhof und in der Stadt einen langen, über die Knie reichenden Rock und *untosneden und unverbremde* Kleider tragen, sollten auch *geine baerde dreghen noch wassen laeten und dat haer nicht so kort over den kam absniden laeten*. Chorgesang und die alten Statuten und hergebrachten Gewohnheiten sollten besser beachtet werden. Während des Gottesdienstes sollten sich die Herren des *spatiements im doeme ader up dem domhove* gänzlich enthalten, um den Laien kein böses Beispiel und Anlaß zu Schimpf und Spott zu geben. Es sollte auch mit einem geschickten *secretario* gehandelt werden, der die Kapitelsprotokolle in einem besonderen Buch auf seinen Eid aufzeichne, es im Kapitelshaus geheim verwahre und dafür seinen Sold bekomme.

Gegenüber äußeren Angriffen versuchte das Kapitel sich durch sogenannte Unionsbriefe zu schützen. Die älteste Union ist die aus dem Jahre 1300 (WestfUB 3 Nr. 1674). Alle Unionen richteten sich gegen niemanden besonders, aber gegen alle, die die Güter des Kapitels unrechtmäßig beschwerten, Rechte und Gewohnheiten verletzten. Sie forderten von den Kanonikern, stets nur das allgemeine Wohl des Kapitels im Auge zu behalten. Alle Kanoniker besiegelten die Union von 1300. Vor allem sollte sie Uneinigkeit und Streit bei der nächsten bischöflichen Vakanz verhindern. Der Fall trat in der Tat am 3. April 1304 ein (Loegel S. 16).

Eine weitere wichtige Union schloß das Kapitel auf Drängen des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt am 12. Dezember 1641. Sie verbot allen Domherren, mit Fremden ein Bündnis einzugehen oder Abmachungen zu treffen, sondern in allen wichtigen Angelegenheiten zusammenzustehen und nicht einseitig zu handeln (1 F A. 19). Die in dieser

Union liegende Spitze gegen Kurfürst Ferdinand von Köln, den damaligen Ordinarius von Münster, war unverkennbar, fand aber keinen besonderen Ausdruck in diesem Schriftstück.

b. Mitgliederzahl des Kapitels

Am Anfang stand, wie wahrscheinlich in allen solchen Fällen, die klassische Zwölfzahl (Tibus, Gründungsgeschichte S. 435 f.; Herzog S. 82). Noch in der Urkunde Bischof Wolfhelms von 889 dürfte diese Zahl auftreten. Damit stand wohl auch die Anzahl der Kurien in der frühesten Zeit nach ihrem Bau in Einklang (Prinz, Mimigernaford S. 143 f.). Auch bei der Stiftung des Alten Doms um 1100 wählte Bischof Burchard diese Präbendenzahl (Herzog S. 82).

Nimmt man die Kurien als Anhaltspunkt, so könnte für die Zeit um 1085 eine Anzahl von 16 Kanonikaten vermutet werden. Eine Urkunde aus diesem Jahre nennt 15 Namen (Erhard, Cod. 1 Nr. 164). Eine Erweiterung der Domimmunität kann allerdings daraus, entgegen den Vermutungen von Prinz (Prinz, Mimigernaford S. 109–122), aufgrund späterer archäologischer Befunde nicht geschlossen werden (vgl. § 21).

Eine genaue Auszählung der Mitgliederzahlen des münsterischen Domkapitels läßt sich aus begreiflichen Gründen nicht vornehmen. Die Überlieferung ist zu lückenhaft, die Zahl der Nichtresidierenden, die in den Zeugenlisten nicht erscheinen, unbekannt. Immerhin läßt sich erkennen, daß die Zahlen 1155 schlagartig höher ausfallen. Es erscheinen 21 Domherren, eine Anzahl, die in ungefähr dieser Höhe bis zum Jahre 1211 bestehen blieb. Für diese letzte Epoche darf daher wohl mit einer Mitgliederzahl von 24 Kanonikern gerechnet werden. Im Jahre 1212 läßt sich abermals eine plötzliche Zunahme auf 33 Kanoniker ablesen. Die Gesamtzahl der Präbenden lag also danach wahrscheinlich bei mindestens 36, wenn auch die in den Zeugenreihen genannten Herren stets in geringerer Zahl auftreten. So enthält die Urkunde Bischof Dietrichs von 1224, deren Rechtshandlung *in facie totius capituli* vollzogen wurde, den Propst und 24 Kanoniker (WestfUB 3 Nr. 202). Die Auszählung der für dieses Jahr nachweisbaren Kanoniker ergibt aber die Zahl 36 (GS NF 17, 2 S. 398–416).

In den Jahren 1230/31 scheint die Präbendenzahl von 36 durch päpstliche Visitatoren festgeschrieben worden zu sein (Herzog S. 82; jedoch nicht in der von ihm vermuteten Höhe von 40 Präbenden). Der Kardinallegat Otto von St. Nicolaus *in carcere Tulli* weilte damals, im November 1230, in Münster (RegImp 5,2 Nr. 10 105–10 120). Im Jahre 1248 wurden zwei Präbenden in vier Vikarien umgewandelt. Papst Innocenz IV. gab

seine Zustimmung *non obstante statuto . . . de certo canonicorum numero* (Westf-UB 3 Nr. 486; ebd. 5 Nr. 494; Herzog S. 82 f.).

Merkwürdigerweise sinken die Zahlen der nachweisbaren Domherren nach dem Jahre 1242 ständig ab. In den beiden folgenden Jahren betragen sie 22 bis 23. Danach stiegen die Zahlen wieder auf etwa 30, um seit dem Jahre 1266 endgültig und kontinuierlich abzusinken. Der Tiefpunkt wurde im Jahre 1286 mit 18 nachweisbaren Domherren erreicht. Erst danach stiegen die Zahlen wieder leicht an. Worin die Gründe für diese Erscheinung zu suchen sind, ist unklar. Sie könnten in der zunehmenden Mehrfachpräbendierung liegen, die zu einer erheblichen Verminderung der residenten Kanoniker führte, aber auch in der Überlieferungslage. Das Statut von 1313 scheint tatsächlich einen bessernden Einfluß ausgeübt zu haben. Von ihm an bewegten sich die Zahlen wieder zwischen 30 und 40. Ein erneuter Niedergang deutet sich 1339 bis 1342 mit 22 bis 26 Mitgliedern, erneut 1358/59, 1374/79, 1390/95 und 1410/11 an. Für die Einbrüche könnten in dieser Zeit auch die häufig auftretenden Pestkatastrophen verantwortlich sein. Dazwischen liegen Zeiten mit nachweislich höheren Mitgliederzahlen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Präbendenzahl von 40 seit dem Jahre 1313 bestanden hat. Diese endgültige Mitgliederzahl des Domkapitels ist im 17. Jh. nur noch durch die Stiftung der sogenannten Galenschen Familienpräbende um eine erhöht worden. Die ältere, schon im 15. Jh. nachweisbare 41. Präbende (Niesert, MUS 7 S. 397) kann ihrem Wesen nach nicht näher bestimmt werden, doch ist ihre Existenz gesichert. Die Brotlieferungen ergeben in ihrer Summierung im 14. Jh. genau diese Zahl (Herzog S. 85 f.).

Die alten *consuetudines* nennen drei besonders bezeichnete Präbenden, die *prebenda sacerdotalis*, die *prebenda regis* und die *prebenda Werthinensis*, die später alle dem Unterhalt von Vikaren dienten, um den Priestermangel an der Domkirche zu beseitigen. Die zuletzt genannte Präbende stand ursprünglich dem Kloster Werden zu. Mit ihr wurden zweifellos die im ältesten Nekrolog des Doms aufgeführten *fratres nostri, monachi Werthinenses* versorgt. Es handelt sich also nicht nur um Werdener Mönche, die in Gebetsverbrüderung mit der münsterischen Domkirche standen, sondern um tatsächlich präbendierte Mitglieder des Domstifts (Stüwer, Werden S. 222 hält sie für Mönche, die mit dem Domstift in Verbrüderung standen). In welchem Verhältnis diese drei Präbenden zu den obigen 40 stehen, ist nicht zu sagen.

Seit langem bekannt ist die Tatsache, daß Kaiser und deutsche Könige an Domkirchen in Deutschland und Italien präbendiert waren (Aloys Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen: HJb 54. 1934 S. 137–177; Neudr. Libelli 70. 1960).

Schulte führte die Entstehung der Königspräbenden auf Heinrich II. zurück. Neben der religiösen Sphäre lag aber auch die praktische Notwendigkeit zur Versorgung von Klerikern der königlichen Kanzlei zugrunde, die keine Bistümer erhalten hatten (Hans Walter Klewitz, *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert*: AUF 16. 1939 S. 102–156; Neudr. wie vor). In Aachen und Hildesheim treten Königskanonikate nachweislich auch schon unter Otto III. auf. „Indem der König Kanoniker wurde, verknüpfte er in seiner Person Kanonikat und Königtum, Domkapitel und Königshof, Reichskirche und Herrschaft. Und da diese Herrschaft wesentlich auf der Reichskirche aufgebaut war, stellte die Verbindung von König und Kirche ihre bestimmende Mitte dar“ (Josef Fleckenstein, *Rex canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates*: Festschr. f. Percy Ernst Schramm 1. 1964 S. 57–71, hier S. 71).

Auch in Münster bestand eine Königspräbende¹⁾, wie Prinz nachweisen konnte (Prinz, *Prebenda regis*), wie schon die Erwähnung eines Kaisers Otto, *fratris nostri*, beweist (Niesert, *MUS* 7 S. 405). In den wenigstens teilweise Verhältnisse des 13. Jh. spiegelnden *Consuetudines* des Domkapitels (ebd. Nr. 79) erscheint auch ausdrücklich eine *prebenda regis*, die damals als Versorgungsobjekt für Domvikare in Anspruch genommen wurde: *Item illis, qui habent prebendam regis, dabit cellerarius IV molt ordei et IV molt avene, scilicet diaconis et subdiaconis. Item in qualibet septimana dantur his predictis de prebenda regis septem panes siliginei vel pro his panibus II molt siliginis spikermate* (ebd. S. 405). Demnach genossen die Diakone und Subdiakone am Hochaltar die Einkünfte dieser Präbende. Ein Indult Papst Innocenz IV. vom 13. März 1248 (WestfUB 3 Nr. 486; ebd. 5 Nr. 494) genehmigte die Einziehung der Präbende für den vorgenannten Zweck, ohne daß die Eigenschaft als Königspräbende dabei erwähnt wurde. Ob die Präbende damals schon längere Zeit unbesetzt war, bleibt im Dunkeln.

Damit läßt sich der Untergang der münsterischen *prebenda regis* ziemlich genau in der Mitte des 13. Jh. festlegen. Ihre Stiftung ist dagegen nicht so deutlich zu erkennen. Wahrscheinlich kommt dafür der als *frater noster* genannte Kaiser Otto infrage, hinter dem Prinz wohl mit Recht Otto III.

¹⁾ Zu den von FLECKENSTEIN und PRINZ vertretenen Ansichten hat Manfred GROTEN, *Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zur Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches* (HJb 103. 1983 S. 1–34) Einwände erhoben, gegen die sich wiederum Hartmut BOOCKMANN, *Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königszepter und zum Königskanonikat* (Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein. 1984 S. 211–218) wendet. Demnächst wird sich auch Odilo ENGELS, *Der Reichsbischof in ottonischer und salischer Zeit, in den Studien zur Germania Sacra* dazu äußern. Die Diskussion kann an dieser Stelle nicht gewertet werden.

vermutet, der auf seiner Reise von Wildeshausen nach Ingelheim im Jahre 988 Münster berührt haben müßte (Prinz, *Prebenda regis* S. 529 ff.). Die Wahrscheinlichkeit wächst noch, wenn die Verwandtschaft mit dem damaligen münsterischen Bischof Dodo, einem Liudolfinger, in Rechnung gestellt wird. Aber auch unter Dodos Nachfolger Suitger (993–1011) könnte die Stiftung erfolgt sein.

Die Berechnung der Brotpräbenden ergibt folgendes Ergebnis: Wöchentlich mußten 30 Scheffel verbacken werden, aus jedem Scheffel zehn Laibe (CTW 2 S. 149), also täglich 43 Laib Brot. Da der Domdechant und der Scholaster doppelte Portionen erhielten, ergibt das, wie oben gesagt, eine Präbendenzahl von 41. Für das Weißbrot wurden wöchentlich 24 Scheffel zu je zwölf Laib verbacken, also täglich 41 Laib. Schließlich kann als Beweis noch angeführt werden, daß das Kapitelsstatut von 1313, das jeder Domherr besiegeln sollte, 41 Siegelschnüre aufwies, die freilich dann, da auch die neueintretenden Domherren siegelten, jeweils mehrfach benutzt wurden (Herzog S. 85 f.).

Überraschend ist die Schenkung des Dompropstes Wilhelm von Holte aus dem Jahre 1249. Nach ihr sollte eine Weizenrente von jährlich zwölf Malt Weizen in sechs Wochen zu je zwei Malt verbraucht werden. Damit sollten sich *de medio forensi* zwölf Brote ergeben. Werden auf den Malt zwölf Scheffel gerechnet, so würden sich auch für diesen Zeitpunkt schon 41 Brote täglich errechnen lassen. Allem Anschein nach wurde diese Präbendenzahl aber erst im Jahre 1313 erreicht. Daß diese Zahl für 1249 nicht zutrifft, ist oben erläutert worden. So sieht Herzog sich zu der Vermutung gezwungen, daß das Statut von 1248 mit der Formulierung *de certo canonicorum numero* bereits die Zahl 41 voraussetzen müsse. Die Lösung liegt wahrscheinlich in der Einschließung der *reliqui canonici* neben den in den Urkunden auftretenden *canonici seniores* (Herzog S. 86). Demnach könnte allerdings vielleicht doch die Zahl von 41 Präbenden auf die Visitation des Kardinallegaten Otto von 1230 zurückzuführen sein (Hauck, KG 5,1 S. 192 ff.).

Die Zahlen haben sich später nicht mehr verändert. Erst am 31. Oktober 1661 legte der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen dem Domkapitel den Entwurf zur Stiftung einer 41. Dompräbende zugunsten der Familie von Galen vor (Prot. 26 Bl. 224). Die Stiftung erfolgte am 29. April 1662 (1 J. A. 2 d), die päpstliche Bestätigung am 31. August 1663 (ebd.). Nach einem Gutachten des Kölner Professors Lic. iur. utr. Theodor Burchard Bartmann galten die für alle Präbenden vorgeschriebenen drei Karenzjahre auch für die Galensche Familienpräbende (1 G. A. 11: 30. Dezember 1662). Die Vergabe erfolgte durch den der Familie Galen angehörigen Erbkämmerer des Stifts Münster.

c. Dignitäten

Das münsterische Domkapitel wies fünf Dignitäten auf: Propst, Dechant, Scholaster, Küster (Thesaurar) und Vicedominus. Die Inhaber der drei ersten Dignitäten wurden vom Kapitel gewählt, die beiden letzten vom Bischof ernannt.

1. Die erste Dignität, der Dompropst (Besitz vgl. § 35), geht auf eine in der monastischen Tradition fest verankerte Stellung des *praepositus* zurück (Semmler, ZKG 74. 1963 S. 42 ff. mit Lit.). Auf der Konzilskommission von St. Alban zu Mainz 813 galt die benediktinische Regel als einzige monastische Norm. Die „turma der *abbates et probati monachi* mit ihrer Anordnung, das Klosteramt des *praepositus* nach Möglichkeit zu unterdrücken“, verstieß gegen die geltende Tradition im Frankenreich und konnte sich nicht durchsetzen (Josef Semmler, Karl der Große und das fränkische Mönchtum: Karl der Große 2. 1965 S. 255–289, hier S. 256). Das Aachener Konzil von 816 entschied (*cap. 139 de praepositis*): *Quamvis omnes qui praesunt praepositi rite dicuntur, usus tamen obtinuit eos vocari praepositos, qui quandam prioratus curam sub aliis praelatis gerunt* (Zum Verhältnis von Archidiakonat und Propstei vgl. Krüger, Archidiakonat Friesland S. 117 f.).

In den Domkapiteln vertrat der Dompropst die Institution nach außen und verwaltete das Präbendalgut (Nottarp, Vermögensverwaltung S. 18 und 32 f.; Herzog S. 27). Die Verteilung der Einkünfte aus dem Präbendalgut auf die Einzelpräbenden ließ dem Propst aber keinen Überschuß. Deshalb versuchten die Dompropste unter dem Rechtstitel der Vogtei, die Bischof und Kapitel bereits 1173 abgelöst hatten (vgl. § 16), zusätzliche Schatzungen vom Präbendalgut einzutreiben oder sich anderweitig Vorteile zu verschaffen. Zumindest stand ihnen seit der Ablösung der Vogtei die bisher dem Edelvogt zustehende *petitio* oder *bede* zu. In diese Zusammenhänge gehört es, wenn der Dompropst Rembold zu Anfang des 13. Jh. von vier vakanten Obödienzen zwei für sich behielt und die beiden andern seinem noch nicht emanzipierten Neffen Stephan übertrug. Zwar mußte der Propst schließlich die Unrechtmäßigkeit seines Handelns eingestehen, durfte aber drei der Obödienzen *suis usibus nomine sue persone* auf Lebenszeit behalten (WestfUB 3 Nr. 67). Die Entscheidung beleuchtet die Rechtsunsicherheit bezüglich der dompropsteilichen Einkünfte.

Mit ihren immer rigoroseren Eingriffen ruinierten die Dompropste den Präbendalfonds des Kapitels in einem solchen Maße, daß im Jahre 1265 die Gefahr heraufzog, die Präbenden nicht mehr leisten zu können (ebd. Nr. 744). Dabei lag die tiefere Ursache für die Eigenmächtigkeiten

der Pröpste nicht einmal in ihrer Habsucht, sondern vorwiegend in der immer wieder beklagten *tennitas* der dompropsteilichen Ausstattung (Herzog S. 72 f.), die dem Inhaber der Dignität kein standesgemäßes Auskommen gewährleistete. Auch die 1249 vollzogene Inkorporation der wohlhabenden Pfarrkirche zu Telgte in die Dompropstei (WestfUB 3 Nr. 509), die ausdrücklich unter Hinweis auf die *tenues et exiles redditus* der Dignität erfolgte, hatte keine fühlbare Besserung der Lage gebracht. Um nicht sein gesamtes Präbendensystem in die Gefahr des Untergangs zu bringen, sah sich deshalb das Kapitel am 3. Juli 1265 zu einem Statut veranlaßt, durch das den Pröpsten in ihrem allzu freizügigen Umgang mit dem Präbendalgut ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Jeder von nun an neu gewählte Dompropst mußte einen Eid schwören, *quod in bona et homines ecclesie nostre ampliores non faciat exactiones*, als sie in den Artikeln der propsteilichen Wahlkapitulation festgelegt waren, nämlich: 1. soll der Dompropst die Dompropstei in ihren alten Rechten erhalten; 2. sollen die Präbenden in der hergebrachten Weise geleistet werden; 3. soll der Propst die Kirchengüter — Äcker, Wälder und Leute — erhalten und keine Entfremdung zulassen; 4. soll er keine *exactiones sive petitiones preter introitum suum et de tertio anno* erheben; 5. soll er Villikationen, sofern nicht der Sohn auf den Vater folgt, keinem anderen ohne Zustimmung des Kapitels vergeben, auch nicht in mehrere Hände kommen lassen, *nec porrigetur alicui domine ususfructus*. Die erwähnte *petitio de tertio anno* wurde den Pröpsten nicht als ein Recht zugestanden, sondern als freiwillige Leistung von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Kapitels abhängig gemacht (WestfUB 3 S. 383 f. Nr. 744).

Zum Zwecke der praktischen Verwaltung des Präbendalgutes bediente sich der Dompropst eines Kellners. Der erste nachweisbare Inhaber dieses Amtes ist der Domherr Ernestus (GS NF 17, 2 S. 324). Auch die Vergabe der *subcelleraria* an einen Domherrn lag in den Händen des Dompropstes. Der Kölner Offizial entschied am 17. Juni 1306 in einem Streit zwischen Bischof Otto und dem Dompropst, daß dieses Recht ausschließlich letzterem zustehe (WestfUB 8 Nr. 342).

Da die Verwaltung der Dompropstei im Vergleich zu den übrigen Dignitäten, Offizien und Obödienzen *ita difformiter* aussah, daß der Gebrauch der Nachjahre bei ihr *commode nequeat observari*, setzte das Kapitel am 14. September 1313 fest: Stirbt ein Dompropst zwischen der Vigil von Jacobi und Lichtmeß (24. Juli—2. Februar), kann der substituierte Dompropst, sobald er die Rechnung des Kellners abgenommen hat, die Dignität antreten, ohne daß seinem Vorgänger irgendein Recht bleibt. Stirbt der alte Dompropst aber zwischen Lichtmeß und der Vigil von Jacobi (2. Februar—24. Juli), führt der bisherige Kellner die *administratio-*

nem in eventum lucri vel dampni sui vel prepositi cedentis seu decedentis beneficiorum et feodorum interim vacantium weiter, ohne daß dem neuen Propst daran Rechte zustehen (ebd. S. 299 f. Nr. 837). Als das Kapitel am 24. Juli 1340 beschloß, seine überflüssigen weltlichen Dienstämter abzuschaffen, wurde auch der Dompropst auf die Beachtung dieses Statuts verpflichtet und ermahnt, jährlich auf dem Jacobikapitel einen Kellner einzusetzen (Niesert, MUS 7 S. 334 f.). Damit war eine jährliche Rechnungslegung über die *administratio praepositurae* durch den Domkellner verankert. Der ursprünglich lebenslänglich dem Dompropst erteilte Verwaltungsauftrag, der deshalb kaum kontrollierbar war, konnte damit beseitigt werden. Die unbehinderte Fortführung seines Amtes war an die Abnahme der Kellnereirechnung geknüpft.

Am 24. Juli 1348 bekundete der Dompropst Dietrich von Waldeck, daß ihm für die Dauer seiner Verwaltung die Einmahlung der Korn- und Geldrückstände der Dompropstei zustünde, daß er aber nach seinem Abgang keine weiteren Rechte behalte, vorbehaltlich die Frist vom Abgang bis zum nächsten Jacobitag (2 A U. 8). Denselben Eid leisteten der Propst Everhard von Vechtorp am 24. Juli 1353 (ebd. U. 9) und Otto von Bentheim am 17. November 1356 (ebd. U. 12). Letzterer verpflichtete sich gleichzeitig zur Einhaltung der Sentenz Bischof Ludwigs vom 23. September 1356, in der dieser bestätigte, daß das Präbendalgut wie herkömmlich durch den Domkellner, nicht aber durch Beauftragte des Dompropstes verwaltet werden solle. Der Spruch ging darauf zurück, daß der Dompropst Everhard von Vechtorp am 16. August d. J. vom Domdechanten wegen Verstoßes gegen seinen Diensteid, Nichteinsetzung eines Kellners und eigenmächtige Erhebung von Einkünften vor Gericht zitiert worden war (1 F U. 15). Darauf erklärte Bischof Ludwig den Propst am 23. September d. J. für abgesetzt und seine Anhänger für exkommuniziert (2 A U. 11). Zu diesen gehörten vor allem sein Vogt Godert von Schonebeck und sein Amtmann Roland von Vechtorp (2 A U. 10). Auch Otto von Bentheim machte sich des Verstoßes gegen sein Gelöbnis schuldig und verpfändete Kapitelsgut zur Befriedigung seiner Gläubiger (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 486 f.). Trotz der unerträglichen Lage fanden sich die Kanoniker noch zehn Jahre mit den Unzuträglichkeiten ab (ebd. S. 487). Danach entschloß sich das Kapitel zu einer Verschärfung der den Dompropsten vorzulegenden Artikel. Es setzte eine ähnliche Entwicklung wie bei den Wahlkapitulationen der Bischöfe ein. Die am 16. März 1370 dem neuen Dompropst vorgelegten Artikel, wozu der Bischof seine Zustimmung erteilt hatte, beliefen sich bereits auf elf: 1. Erhalt der Propstei in ihren alten Rechten und Besitzungen; 2. Verbot der Vertauschung von Propsteihörigen; 3. Verbot von *exactiones sive petitiones* durch den Propst,

quia de talibus celerarius cum sibi adiunctis discrete disponet; 4. Vergabe der Villikationen wie im Statut von 1265; 5. Verbot, *vecturas et servitia* den Propsteihörigen aufzuzwingen, sondern die Entscheidung über deren Notwendigkeit für die Propstei und die domkapitularische Küche dem Kellner zu überlassen; 6. Pflicht des Propstes, mit seinen Freunden auf seine Kosten Feind der Feinde des Kapitels zu sein; 7. Zahlung von jährlich 80 Mark münsterischer Pfennige in vier Raten zu je 20 Mark — auf Ostern, Petri et Pauli, Michaelis und Weihnachten — durch den Kellner an den Dompropst zu dessen Unterhalt und zur Wahrung der Burg Schönefliet. Dem Dompropst stehen zu diesem Zweck das Allodland der Burg, Zehnten zu Gimfte und Wichtrup, die schmalen Zehnten in den Kirchspielen Telgte und Everswinkel zu, ausgenommen Hühner und Gänse, die der Kellner den Domherren ministriert. Der Propst behält außerdem sein Archidiakonat, die Präbende *cum iuribus refectorii* und alles, was nach Rechnungslegung des Kellners von den Präbendalleistungen übrig bleibt; 8. Das Kapitel oder die Mehrheit des Kapitels setzt jährlich einen Kellner ein, *cum praepositus defectum administrationis non teneatur supplere, sed tantum ad perlocationem, tuitionem et defensionem iurium, hominum et bonorum ... sit astrictus*; 9. Unterhalt der Burg Schönefliet durch den Propst aus den ihm dafür zugewiesenen Einkünften *pro usibus capituli*. Er darf aus der Burg keine Kriege führen *preter in causis ecclesie et prepositure*. Auch soll die Burg ein Offenhaus des Kapitels sein. Überträgt das Kapitel die Burg einem andern, so gehen an diesen auch die damit verbundenen Ländereien und Einkünfte über; 10. Dem Dompropst stehen nach seinem Abgang oder Tod keine Rechte *pro retentis pensionibus vel petitionibus* zu. Diese fallen vielmehr dem Kapitel zu; 11. Der Propst soll sich *dolose et fraudulenter* nicht vom Stift entfernen und so die Güter und Leute der Propstei schutzlos zurücklassen (Niesert, MUS 7 S. 342–347 Nr. 63).

Zu den angegebenen Bedingungen übernahm der Domherr Heinrich von Solms am 26. Juli 1373 die Verwaltung der Dompropstei und der Burg Schönefliet auf ein Jahr (2 A U. 14). Die Krise der Propstei war damit aber nicht behoben. Auch sein Nachfolger, der spätere Bischof Heidenreich Wolf von Lüdinghausen, der die Propstei 1379 übernahm, resignierte sie nach zwei Jahren, also vor dem Antritt des Bischofsamtes (GS NF 17, 2 S. 36 f.).

Nachdem die Propstei ihrer früheren Bedeutung entkleidet war, beruhigte sich die Lage im 15. Jahrhundert. Ihre Inhaber erwarteten nun nicht mehr von ihr als von jedem andern Benefizium. Alle Dompropste der folgenden Zeit leisteten den vorgeschriebenen Eid ohne Rückhalt. Zu Störungen des Verhältnisses zum Kapitel lag kein Anlaß mehr vor.

Seit dem Wiener Konkordat von 1448 vertrat die päpstliche Kurie die Ansicht, die Dignität des Dompropstes sei dem Papste zur Vergabe vorbehalten, jedoch zweifelsfrei zu Unrecht. Der Anspruch ließ sich weder allgemein noch beim münsterischen Kapitel durchsetzen.

Am 16. Juni 1576 wurden die noch immer bescheidenen Einkünfte der Dompropstei durch die Inkorporation des Großen Weißamtes verbessert (2 A U. 83; Bestätigung durch den päpstlichen Legaten Johannes ep. Ostiensis vom 18. September d. J.: ebd. U. 84; desgl. des Ordinarius vom 12. März 1581: ebd. U. 89).

Bei den Propsteiwahlen der Jahre 1611 (GS NF 17, 2 S. 60 ff.), 1612 (ebd. S. 62 f.), 1625 (ebd. S. 64 f.) und 1650 (ebd. S. 66) gelang es der römischen Kurie noch einmal, die freie Wahl des ersten Dignitärs durch das Kapitel einzuschränken, ohne daß daraus ein ständiges Recht gemacht werden konnte. Papst Paul V. hatte nämlich am 7. November 1618 ausdrücklich das freie Wahlrecht des Kapitels innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintreten der Vakanz für die Dompropstei anerkannt, wenn auch vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung innerhalb der auf die Wahl folgenden sechs Monate (Niesert, MUS 7 S. 383–388 Nr. 68). Urban VIII. (1623–1644) verlängerte die Frist von 30 Tagen auf 45 Tage nach Eintreten der Vakanz (1 A U. 12: 6. November 1625). Den nach dem Tode Wilhelms von Fürstenberg († 2. Mai 1699 in Salzburg), der Päpstlicher Geheimkämmerer gewesen war, ausbrechenden Streit zwischen einem päpstlichen Provisus und dem vom Kapitel gewählten Dietrich Anton von Velen († 3. Oktober 1700) bzw. seinem Nachfolger Ferdinand von Plettenberg (GS NF 17, 2 S. 68–72) entschied der Papst am 22. Dezember 1705 zugunsten des letzteren, nachdem der päpstlich providierte Franz Johann Bertram von Nesselrode seine Ansprüche mit Vollmacht des Papstes auf Peter Franz von Wachtendonck übertragen hatte. Plettenberg erhielt dagegen laut päpstlichen Indults eine Provision von seinem Bruder, dem Fürstbischof Friedrich Christian (2 A U. 141; vgl. Ernst Wilhelm Schedding, *Vera effigies genuina veritatis turbati ecclesiae cathedralis iuris de gremio eligendi praepositum, a fideli et devoto subdito Monasteriensi*. Monasterii 1702 [F. M. Driver, Bibliotheca Monast. Monasterii 1799 S. 139]).

Die letzte münsterische Propsteiwahl fand am 22. April 1800 statt. Sie fiel auf Engelbert Anton Maria von Wrede (GS NF 17, 2 S. 79). Von den damals lebenden 36 Domherren war genau die Hälfte anwesend. Unter ihnen befanden sich vier Priester, ein Diakon, zehn Subdiakone und drei Herren ohne Weihen. Unter den Abwesenden befanden sich sechs Priester, acht Subdiakone und vier Herren ohne Weihen (2 A F. 6 Nr. 1).

Ein Überblick über die Geschichte der münsterischen Dompropstei ergibt für die Zeit bis 1370 ein zwiespältiges Bild. Ungeachtet des hohen

Ansehens der ersten Dignität im Kapitel erscheint ihre wirtschaftliche Ausstattung eher bescheiden und verführte zu eigenmächtigen Übergriffen der Pröpste auf das von ihnen verwaltete Präbendalgut. Ein eigenes Propsteigut entwickelte sich erst unter dem Dompropst Heinrich (1134–1154), der möglicherweise der Familie der Grafen von Tecklenburg (Prinz, *Prebenda regis* S. 543 f.) und damit den Edelvögten des Stifts Münster entstammte. Wie er waren wohl alle Besitzer der Dompropstei edelfreier Herkunft, hinunter bis auf Heinrich von Solms (1373/74: GS NF 17, 2 S. 35 f.).

Die Einschränkung der Befugnisse der Dompröpste setzte im Jahre 1265 mit der Einführung des Diensteides ein, der 1370 seine letzte Ausprägung fand. Die Krise von 1356 endete mit der Amtsenthebung des Propstes Everhard von Vechtorp. Seine Nachfolger betrachteten die Propstei als ein minder wichtiges Benefizium. Auf Heinrich von Solms folgten erstmals Angehörige ministerialischer Geschlechter, von 1390 bis 1423 aber wieder hochadelige Pröpste, ohne daß die Dompropstei damit ihre alte Bedeutung zurückerlangt hätte. Von den späteren Dompröpsten gehörten noch Johann von Bronckhorst-Batenburg (1462–1505), Bernhard von Sachsen-Lauenburg (1510–1523) und Ferdinand von Bayern (1611–1612) dem Hochadel an. Alle anderen Inhaber der Dignität waren ritterbürtig.

2. Damit trat die zweite Dignität, der Domdechant, in ihren Machtbefugnissen an die Stelle des Dompropstes. Seit der Entmachtung der Pröpste im 14. Jh. war er derjenige, der *die mebreste vorrechte und einkünfte hatte* (KDKMünster 19 Nr. 81). Die ursprüngliche Bedeutung des an sich farblosen Titels beinhaltete nur den Charakter des Vorgesetzten, der über andere Aufsichtsrechte ausübte (Krüger, Archidiakonat Friesland S. 55). In den geistlichen Korporationen war der *decanus* ursprünglich für die geistliche Leitung zuständig. Das Amt war wohl schon im 9. Jh. in Münster vorhanden (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 489). Insbesondere überwachte der Dechant die Einhaltung der Statuten und *consuetudines* und die gottesdienstliche Ordnung. Deshalb besaß er stets die Priesterweihe. Innerhalb des Kapitels übte er die Disziplinargewalt aus, sorgte für die genaue Beobachtung der Residenzpflicht und erteilte notfalls die Erlaubnis zur Abwesenheit für eine bestimmte Zeit. Nach der Schaffung der Vikarien und Offizien in der Domkirche erstreckte sich seine Disziplinargewalt auch über die Inhaber dieser Pfründen (Niesert, MUS 7 S. 389 f. Nr. 79 Abs. 2 f.). Mit Hilfe seiner Befugnis, Kapitelssitzungen anzuberaumen, übte er eine erhebliche Gewalt bezüglich der Geschicke des Kapitels, damit aber auch des gesamten Hochstifts Münster aus. Verweigerte er die

Siegelung einer Urkunde, z. B. des Wahlinstruments der Bischöfe, so blieb der Rechtsakt ungültig.

Auch der Domdechant mußte beim Dienstantritt nach der Wahl durch das Kapitel einen Eid ablegen (BAM, Hs. 48 S. 6). In ihm mußte er versprechen, wenn er kein Priester war, innerhalb eines Jahres die Priesterweihe zu empfangen. Er durfte keinen Vikar ohne Zustimmung des Kapitels von der Residenz befreien, über die Familiaren der Domherren keine Jurisdiktion ausüben. Persönlich war er zur ständigen Residenz verpflichtet, was aber später keineswegs eingehalten wurde. Er sorgte für die Leistung der Gnadenjahre verstorbener Kapitularen und für die ordnungsmäßigen Leistungen der emanzipierten Domherren an die Domburse. In der Pfarrkirche St. Jacobi auf dem Domhof übte er das Einsetzungsrecht aus, während die Präsentation dem Propst des Alten Doms zustand. Entsprechend seinen umfangreichen Aufgaben empfing er eine doppelte Präbende. Um seine Bezüge weiter aufzubessern, wurde am 3. April 1230 die große Pfarrkirche Bocholt der Domdechanei inkorporiert (WestfUB 3 Nr. 269).

Der Domdechant wurde vom Kapitel frei *ex gremio* gewählt, bedurfte aber der Bestätigung durch den Ordinarius. Julius II. bekräftigte am 2. September 1504 das Wahlrecht des Kapitels, *quod nullus decanus, scholasticus eiusdem ecclesiae reperiaturs nisi per capitulum predictum electus et electio huiusmodi per episcopum Monasteriensem pro tempore existentem confirmatus fuerit*. Jedoch war grundsätzlich auch eine Postulation *extra gremium capituli* zulässig (1 A U. 5; KDKMünster 19 Nr. 81). Gemäß Statut vom 13. November 1563 besaß der Domdechant zwei Turnus vor dem Domsenior (1 F A. 18, 1).

Über die Modalitäten bei der Einführung eines neuen Dechanten unterrichten Zeugenaussagen vom 5. August 1615. Danach wurde ein Tedeum, wie bei der Inthronisation des Bischofs, gesungen, nur *simpliciter in capitulo post iuramenti praestationem decanus uff das gewonlich ort und platz mitten ahm tisch niedergesetzt, das birrett a praelato uff sein haupte gesetzt, folgendtz durch zwey seniorn ihn chor geführt und ihn die gewonlich decanatsstall gebracht und von dannen ihn die thumdechaney begleitet und dern possession gegeben*. Der damals eingesetzte Domdechant Heidenreich von Letmathe überließ es dem Kapitel, ihm *bey der possession ihres gefallens birrettum vel tegmen zu geben und capiti imponiren*. Das Kapitel wünschte, daß er wie sein Vorgänger Gottfried von Raesfeld eine priesterliche Kopfbedeckung (*birettum*) trüge, war aber auch mit einem *praelatentegmen* oder *birrettum* zufrieden. Allerdings konnte man ein solches Kleidungsstück in Münster nicht besorgen (Prot. 11 Bl. 142).

Am 27. Mai 1615 bat die Äbtissin von Überwasser, den neuen Domdechanten zum *commissarium patrocinii* zu bestellen, der ihr in rechtlichen Streitfragen zur Seite stehen könne, wie es *von altersher löblich herbracht und gehalten* (1 M 1 A. 6 a).

Die Kurie des Domdechanten befand sich ursprünglich an der Ostseite des Domplatzes. Erst Friedrich Christian von Plettenberg erbaute als Dechant 1687/88 einen neuen Hof, die heutige bischöfliche Residenz, *wo vor diesem ein pastorathum gewesen*. Der in der Nachbarschaft wohnende Propst Hermann von der Recke (GS NF 17, 2 S. 201 f.) beklagte sich bitter über *den faulen gestanck* des aus der neuen Kurie abfließenden Waschwassers und beantragte die Anlegung eines Kanals in die Bommel. Die Kosten dafür wurden aus der Domprovision genommen (Prot. 50 Bl. 18).

Der Domdechant bekleidete auch das Amt eines *curator supremus* der Armen zu St. Ludgeri (DDech A. 74). Am 21. und 22. Januar 1308 bestimmte Papst Clemens V. den Domdechanten zum Konservator des Johanniterordens (WestfUB 8 S. 151 f. Nr. 426 f.).

Vicedechanten sind nur 1142 (Erhard, Cod. 2 Nr. 238) und 1378 (FM U. 832) nachweisbar und wohl nur in besonders gelagerten Fällen ernannt worden. Vertreter des Dechanten in Disziplinarsachen war der Domsenior. Vor ihm mußte sich auch der Domdechant im Falle einer Anklage verantworten.

3. Auch der Domscholaster ging durch Wahl der Kapitularen aus dem Kapitel hervor. Papst Julius II. bestätigte das Wahlrecht am 2. September 1504. Dagegen stand die Bestätigung der vollzogenen Wahl dem Bischof zu (1 A U. 5; vgl. oben unter Domdechant). Im Jahre 1688 bescheinigte das Domkapitel dem damaligen Scholaster, daß *bey hiesiger hohen thumbkirchen ein hochwürdiges thumbcapittull von undencklichen jahren und über menschen gedencken hero ad effectum brevis sive indulti apostolici serenissimi papae Iulii allezeit, wan die scholasterey oder per mortem oder per resignationem vacant gewesen, immerhin novum scholasticum elegirt und ein zeitlicher bischof dieses stifts Münster taliter electum allezeit confirmirt habe* (Prot. 50 Bl. 17^v). Trotzdem wurde im Jahre 1730 nochmals die Frage aufgeworfen, ob das Domkapitel auch in den Fällen sein Wahlrecht ausüben dürfe, wenn ein Scholaster zur Würde eines Domdechanten aufsteige oder ob in diesem Falle das Provisionsrecht dem Papst zustehe (2 B A. 4 h).

Die Bedeutung des Domscholasters, der dieses Amt gleichzeitig auch am Alten Dom wahrnahm, lag in älterer Zeit vor allem in der Aufsicht über die *canonici scholares*. Er kontrollierte ihre Ausbildung, leitete die Domschule und führte später auch die Aufsicht über das Schulwesen des Stifts Münster. Die *scholares* unterstanden ihm auch in disziplinarer Hin-

sicht. Seine Vertretung übernahm in diesen Fällen der Domkantor (Niesert, MUS 7 S. 390 Art. 4). Als Leiter der Domschule präsentierte er den Domschulrektor, der vor der Berufung eines besonderen Kapitelssekretärs in der zweiten Hälfte des 16. Jh. auch dessen Aufgaben wahrnahm. „Mit Rücksicht auf seine höhere Bildung vertrat der Scholaster als *os capituli* seine Mitbrüder sowohl bei allen schwierigen Verhandlungen, die den Dom berührten, als auch auf dem Landtag. Um seinen vielseitigen Verpflichtungen nachkommen zu können, hielt er zwei Reitpferde“ (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 490). Wie der Domdechant erhielt auch der Scholaster eine doppelte Präbende. Zur weiteren Aufbesserung seiner Bezüge beschloß das Kapitel am 4. August 1653, für alle Zeiten das Assessorat in der Pfennigkammer mit der Domscholasterei zu verbinden (Prot. 20 Bl. 347^v).

Eine ernste Gefahr für das Weiterbestehen dieser Dignität führte die Übergabe der Schola Paulina an die Jesuiten herauf. Noch einmal wurden deshalb die Aufgaben des Scholasters im Jahre 1589 bekräftigt, *quoniam praefatae scholae Paulinae ex gremio capituli nostri semper scholasticus cum regimine et autoritate praefuit, ad quem in gravioribus difficultatibus pro consilio et auxilio rector recurreret, ut illud etiam in posterum obtineat, ne dignitas illius ratio in ecclesia nostra pereat, salva tamen et libera in omnibus societatis disciplina et administrandi ratione* (Niesert, MUS 7 S. 521 f.). Über die Domschule vgl. § 32.

Die Aufgaben des Amtes lassen vermuten, daß es bereits seit dem 9. Jh. bestand. Ein datierter Inhaber läßt sich erstmals 1110 nachweisen (GS NF 17, 2 S. 163). Die Domscholaster entstammten sowohl edelfreien wie zunehmend ministerialen Familien. Der letzte hochadelige Besitzer der Domscholasterei war Rudolf von Steinfurt (1364–1372, ebd. S. 177 f.). Ende des 14. Jh. scheint die Dignität in den Besitz von Kurialen geraten zu sein, eine Entwicklung, die auch in der folgenden Zeit nachklang.

Ungeachtet der obenerwähnten Bestätigung der freien Scholasterwahl durch das Kapitel von 1504 erhob der Papst 1729 Ansprüche hinsichtlich eines Reservationsrechtes (Keinemann S. 88 f.).

4. Der Domküster (Thesaurar) erhielt seine Dignität nicht durch Wahl des Kapitels, sondern durch bischöfliche Verleihung. Doch war die Auswahl beschränkt. Es durfte keiner der jüngeren Herren ernannt werden (KDKMünster 19 Nr. 81). Auch die noch nicht emanzipierten und die nichtresidierenden Kanoniker blieben davon ausgeschlossen (Prot. 20 Bl. 181^v vom 6. August 1651). Am 2. März 1685 bescheinigte das Kapitel im Streit der Domherren von Plettenberg und von Nesselrode, daß *ein zeitlicher bischoff des stifts Münster allezeit die thumbcüsterey, etiam in quocunque*

mense vacantem, conferirt habe und daß alle diejenige, welche dergestalt a tempore concordatorum Germaniae dabmit versehen sein, in quietissima possessione geblieben, die concordata auch in hisce partibus quoad custodiam nicht in vigore gewesen, noch deroselben einigen onus missarum annectirt seye (Prot. 48 Bl. 22^v). Ob das Vergaberecht des Ordinarius seit jeher bestand oder erst später üblich wurde, muß offen bleiben (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 490 Anm. 107 verweist auf die durch einen päpstlichen Legaten 1231 vollzogene Übergabe der Paderborner Domkantorei in das Vergaberecht des Bischofs).

Zu den Aufgaben des Domküstereis gehörte es, „die *canonici scholares* in den praktischen Kirchendienst einzuführen und für die Erhaltung und Pflege der Domkirche und deren Schatzkammer zu sorgen“ (ebd. S. 491). Ihm standen zwei Domherren in seinen Aufgaben zur Seite, der *subcustos maior* und der *subcustos minor*, beide möglichst mit der Priesterweihe versehen. Die Vergabe ihrer Ämter lag in den Händen des Domküstereis, ebenso auch die der Sacerdotalvikarie am Hochaltar, einer Vikarie am Paulusaltar des Alten Chors und des Altars S. Walburgis (Niesert, MUS 7 S. 423). Die genannte Vikarie am Altar S. Pauli geht auf eine Stiftung des Domküstereis Volmarus von 1225 zurück (WestfUB 3 Nr. 212), die er mit Zustimmung des Kapitels vornahm, ausgestattet mit jährlich einer Mark. Der Vikar war zur Unterstützung des Domküstereis beim Gottesdienst verpflichtet.

Der *subcustos maior*, auch *Großer Stab* genannt, wird schon 1137 erwähnt. *Hoc est qui ecclesiae sub principali custode subservit*. Wenn er Priester war, sollte er an Fest- und Feiertagen die Messe am Altar S. Stephani halten oder sich dort vertreten lassen (Erhard, Cod. 2 Nr. 224). Im Jahre 1269 verkaufte Bischof Gerhard dem Unterküster des Doms Tafelgüter bei Telgte zur *subcustodia que slutammēt vulgariter dicitur*, und für den Vikar Conradus an einer neu errichteten Vikarie im Dom (Niesert, MUS 7 S. 278 ff.). Der *subcustos maior claudit armarium, debet providere ut ad altare S. Iohannis et S. Stephani misse statutis temporibus celebrentur*. Dagegen war dem *subcustos minor campanarum gubernaculum . . . commissum, missas ad altare S. Petri, quod est in armario, providebit suo tempore* (ebd. S. 424). Der Große Stab vergab die Vikarien S. Iohannis bapt. und S. Stephani. Am 1. August 1653 beschloß das Kapitel, dieses Amt sechs Jahre lang nicht zu besetzen, um die Domküsterie verbessern zu können (Prot. 20 Bl. 345).

Der Domküster verschaffte die Osterkerze, *erit diaconus et benedicat eam. Item in cena Domini, si episcopus noster non conficit crisma et alibi affertur, ipse procurabit sacerdotem unum, qui purgabit vasa crismatum et oleum infundendum. Crisma postea ille sacerdos subcustodi minori presentabit, cuius officium dicitur campanariatus, qui subcustos minor erit sacerdos vel alium sacerdotem procurabit loco sui ad distribuendum crisma. Facta distributione, ipse subcustos minor vel eius*

vicarius presentabit superfluum ad locum secretum. Der Domküster sorgte auch das ganze Jahr hindurch für Weihrauch und Kohlen sowie für eine *patellam et cochlear terreum, cum quibus auferuntur carbones tam ad thurificandum quam sacerdoti eius vel ministris ad calefaciendum.*

Der *subcustos minor*, auch *Kleiner Stab* genannt, *habet offerre officium quinti custodis, cuius officium dicitur luederambt.* Er besorgte ein Gefäß für den Weihrauch, ließ *fibulas et cappas fractas vel laceratas* auf Anfordern ausbessern, *dummodo id possit recuperari cum XII denariis.* Überstieg die Reparatur diesen Betrag, so übernahm sie der *magister fabricae.* Der *Subcustos* besorgte auch die Seile für die fünf kleinen Glocken und veranlaßte ihre Reparatur bis zu sechs Pfennigen. Darüberliegende Kosten übernahm wiederum der Werkmeister.

Die Subkustoden, emanzipierte Domherren, wurden dem Domdechanten und dem Kapitel präsentiert, um dem Kapitel Treue zu schwören. Nach dem Schwur gingen der Dechant, Abgeordnete des Kapitels, der Thesaurar und der neue *Subcustos* mit den Testamentsvollstreckern seines Vorgängers zur Sakristei, um die Schlüssel und Ornamente zu übergeben (Niesert, MUS 7 S. 426 f.).

Der Domküster verlieh auch die vier Küsterstellen im Dom. Er übte die Jurisdiktion über sie aus, wenn er anwesend war. In seiner Abwesenheit trat der *subcustos maior* an seine Stelle. In dessen Abwesenheit trat der *subcustos minor* ein. Gehorchten die Küster nicht, sollte der Domdechant sie bestrafen. Der fünfte Küster, *lueder* genannt, verwaltete die fünf Glocken im Turm *cum clausura et non primam vel vespas nisi iussu domini subcustodis minoris pulsabit.* Den Unterküstern oblag wöchentlich wechselnd der Dienst im Chor und die Reinigung der Kirche (ebd. S. 426 ff.). Die Küster sollten nach einem Dekret des Domkapitels vom 29. Januar 1646 während ihrer Dienstzeit unbeweibt bleiben. Der Domküster erlaubte damals zweien *ex mera gratia* zu heiraten, wenn sie sich der sonstigen Ordnung für die Küster unterstellten, *in specie, daß sie mit ihren weibern im thumb nicht sollen noch wollen pernoctiren, sondern, so oft sie darauf ertappet oder überzeugeet, de facto von der kosterey privirt sein und bleiben* (2 C 1 A. 13).

Mit der Domküstererei war ein umfangreicher Archidiakonatsbezirk verbunden (vgl. § 13 und § 38). Diese Verbindung kam am 6. Februar 1390 durch eine Urkunde Bischof Heidenreichs zustande. Nach ihr sollte das erste freiwerdende Archidiakonatsbezirk — entweder das zu Vreden oder das zu Winterswijk, die im Besitz der Domherren Lubbert von Rodenberge und Heinrich von Hattingen waren — der Domküstererei zur Aufbesserung ihrer zu geringen Einkünfte beigelegt werden. Inzwischen sollte die Uträbende, die nach alter Gewohnheit der Thesaurar nicht genießen durfte, diesem überlassen werden, dazu jährlich vier Mark aus Kircheneinkünften

(INAWestf Beibd. 3 S. 59 Nr. 319). Eine weitere Verbesserung trat 1558 ein, als nach einem schon einige Jahre zurückliegenden Beschluß zur Verbesserung der Dompräbenden das Officium S. Michaelis sive Blasii, das nach der Wahl Bernhards von Raesfeld zum Bischof vakant geworden war, der Domküsteri annektiert wurde (1 R A. 328). Der neue Domküster Bitter von Raesfeld war der erste, der den Zuwachs genoß.

Mit der Domküsteri war die Jurisdiktion über die Wachszinsigen (*cerocensuales*) des Domkapitels verbunden: *Patrocinium privilegii cerocensualitatis pro clientibus divi Pauli . . . subiectis domino thesaurario pro thesauro defendendum commissum*. Angeblich war der Domküster *ab immemoriali tempore* damit versehen (1 H A. 9 c). Das Privileg des Domdechanten Friedrich vom 11. Oktober 1372 führte dazu gemäß einem unter dem verstorbenen Bischof Ludolf gefaßten Synodalbeschluß aus: *Quod si vir cerocensualis ducat uxorem suae conditionis, dabit pellem hircinam aut unum solidum* nach freier Wahl des Domküsters. *Si vero duxerit uxorem non suae conditionis, citandus est tribus edictis et, si comparuerit, dabit V solidos et remanebit in iure suo. Si vero non comparuerit, so verliert er alle seine Rechte et remanebit perpetuo servilis conditionis illius ecclesiae. Et eo defuncto, dominus tollet haereditatem suam sicut servi*. Bei über zweijähriger Abwesenheit gehen die Rechte des Wachszinsigen verloren. Hat er keine Erben, fällt sein gesamter Nachlaß dem Domthesaurar zu. In die Wachszinsigkeit konnten nur freie Leute aufgenommen werden (2 C 1 A. 1 a). Das Privileg wurde am 30. Januar 1607 erneuert (ebd.).

Zum Streit um die Besetzung der Domküsteri zwischen einem vom Kurfürsten Maximilian Heinrich eingesetzten Kandidaten und einem päpstlichen Provisus vgl. Keinemann S. 88. — Synodalprotokolle des Domthesaurars 1752/54: BAM, DA Hs. 44 (INAWestf Beibd 3 S. 511).

5. Die Dignität des *Vicedominus* bestand nicht in allen Domkapiteln, sondern nur in einigen. Möglicherweise geht die Bezeichnung darauf zurück, daß der Inhaber der Dignität „jene Präbende besaß, die der Bischof zur Zeit der *vita communis* im Kapitel innegehabt hatte“ (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 491). *Von wegen des fürsten* nahm der *Vicedominus*, obgleich er die unterste Dignität bekleidete, im Kapitel den ersten Platz ein (so gegen Ende des 16. Jh.: MGQ 3 S. 182). Auch wenn ein *Vicedominus* zum Bischof gewählt wurde, durfte er seine Präbende und seinen Platz im Kapitel beibehalten. Seine Mittlerstelle zwischen Kapitel und Ordinarius kam nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß er dem Ordinarius Äbte und Prälaten zur Konfirmation präsentierte, nachdem das Kapitel zugestimmt hatte (WestfUB 8 Nr. 351). Für die Annahme, der *Vicedominus* sei ehemals, bevor die geistliche Jurisdiktion weitgehend auf die Archidiacone überge-

gangen war, eine Art Stellvertreter des Bischofs in der Leitung der Diözese gewesen (so Nottarp, Vermögensverwaltung S. 45), sprechen kaum Argumente.

Auch mit dem Vicedominat war ein umfangreicher Archidiakonalbezirk verbunden, der allerdings außerordentlich zersplittert war (vgl. § 13 und § 38). Deshalb konnte die Dignität nur an Residenten vergeben werden, da Nichtresidenten laut Statuten keine Archidiakonate bekleiden konnten. Als der Bischof im Jahre 1700 das Vicedominat an Dietrich Otto Korff-Schmising vergab, der in Hildesheim residierte, protestierte das Kapitel, gab sich aber dann mit einem Revers zufrieden (1 G A. 16 a).

d. Ämter

1. Der Domkantor (*sanckmester*) zählte nicht zu den Dignitären. Nur im Mandat Innocenz III. von 1204 erscheint er irrtümlich unter den *prelatis ecclesie, scilicet preposito maiore, decano, cantore, custode* (WestfUB 5 S. 89 Nr. 195) ganz offensichtlich an der Stelle des Scholasters. Daraus kann nicht geschlossen werden, sein Amt habe ursprünglich zu den Dignitäten gehört (so Schröer, Münsterer Domkapitel S. 491). Da er den Chorgesang zu überwachen hatte, sollte er Priester sein, jedoch wurde diese Forderung kaum beachtet, zumal der Kantor in den späteren Jahrhunderten seine eigentlichen Aufgaben auf den *praecentor* (*concentor*) und den *succentor*, beides Domvikare, delegieren konnte. Der *concentor* leitete die *schola*, die anfangs aus den *canonici scholares* und anderen Domschülern bestand, seit dem 14. Jh. aus den speziell dafür unterhaltenen Kameraleen gebildet wurde.

Es scheint so, als ob der Domkantor ursprünglich selber als Hilfskraft des Domscholasters angesehen wurde. In den *consuetudines ecclesie Monasteriensis* heißt es: *Si iste novitius est minor viginti annis, erit sub virga et iurisdictione scholastici et cantoris* (Niesert, MUS 7 S. 394). Deshalb erreichte sein Amt auch nicht den Rang einer Dignität. Dementsprechend gering war die wirtschaftliche Ausstattung des Amtes (MGQ 5 S. 44). Bischof Ludolf versuchte 1231 dem Mißstand durch die Inkorporation der Pfarrkirche Albersloh mit dem Archidiakonat abzuhelpen (WestfUB 3 Nr. 270).

Die Vergabe der Domkantorei erfolgte durch den Bischof (CTW 2 S. 99; Niesert, MUS 7 S. 420). Der Domkantor besaß das Recht, die Pfarrkirche zu Albersloh zu besetzen und den Altar S. Elisabethae im Dom zu vergeben (CTW 2 S. 158). Außerdem konnte er die 24 Präbenden der Choralen (Kameraleen) besetzen (vgl. § 19).

Auffällig ist die schwache Berücksichtigung der Domkantorei in den *consuetudines*. Von wenigen hochadeligen Ausnahmen abgesehen, waren alle

Inhaber des Amtes ritterbürtig. Ihr bekanntester und letzter Besitzer war Franz Friedrich Wilhelm Freiherr von Fürstenberg (1793–1810: GS NF 17, 2 S. 323 f.). Die Einschätzung des Amtes in der Spätzeit geht aus den Angaben der Säkularisationsakten hervor: *Der domcantor bekleidet als solcher keine praelatur und hat auch keine einkünfte. Es ist nur eine benennung, die mit dem archidiaconat zu Albersloe verbunden ist* (KDKMünster 19 Nr. 81).

2. Der Domkellner diente dem Dompropst in der älteren Zeit bei der Einmahlung und Entgegennahme der bäuerlichen Leistungen aus den Präbendalgütern. Das Amt war notwendig geworden, nachdem die unmittelbare Belieferung der *mensa communis* infolge Aufhörens des gemeinsamen Haushaltes der Kanoniker nicht mehr erfolgte. Die komplizierte Aufteilung der Einkünfte auf die Einzelpräbenden, Abrechnung und Verkauf der Überschüsse erforderten die ganze Kraft eines besonderen Beauftragten. Der erste Domkellner wird namentlich im Jahre 1139 erwähnt (*Ernost cellerarius*, GS NF 17, 2 S. 324), wenn die Ausbildung des Amtes auch schon im 11. Jh. begonnen haben dürfte. Der Charakter des Amtes als Auftragsarbeit im Dienste des Dompropstes kommt darin zum Ausdruck, daß der Domkellner ungeachtet seiner zentralen Verwaltungsstelle und hohen Bedeutung für die Versorgung des Kapitels niemals zu den Dignitäten aufgestiegen ist. Er galt immer nur als „Amtsinhaber“. Die ursprüngliche Befugnis und Pflicht des Dompropstes zur Ernennung eines Kellners erhielt sich in dem bleibenden Recht zur Ernennung eines *subcellerarius*. Im ältesten Güterverzeichnis erscheint das *officium subcellerariae, quod . . . prepositus habet conferre. Iste subcellerarius debet esse oculus capituli in refectorio, quotienscunque carnes dantur, ut prebenda modo debito ministretur. Iste subcellerarius tollet tam de refectorio quam de granario prepositi ea, que in libro prebendali per ordinem sunt conscripta, item pro quarta die XX solidi* (CTW 2 S. 147).

Die Geschäftsführung der Domkellnerei änderte sich erheblich durch die mit Statut von 1247 eingeführte Geldrechnung (WestfUB 3 Nr. 466; vgl. § 37). Sie brachte dem Domkellner eine große Erleichterung seiner Arbeit, was wohl auch beabsichtigt war. Nur das Getreide wurde noch in natura erhoben und als *annona* den präbendierten Domherren oder der Dombäckerei zugeleitet. Der übrigbleibende Rest ging in den Verkauf. Die jährlich mitunter sehr stark wechselnden Kornpreise zeichnete das Kapitel nach Mittelwerten in den sogenannten Kappensaatregistern auf. Die Preise hingen von dem Ausfall der Ernte und von den jeweiligen Zeitverhältnissen ab. Ebenfalls in natura wurde der Fisch zu Weihnachten und in der Fastenzeit sowie Wein an die Kanoniker weitergegeben.

Im Jahre 1306 kam es zum Streit um die Vergabe der *subcelleraria*. Der Kölner Offizial bestätigte, daß das Recht dem Dompropst, nicht aber dem Bischof zustehe (WestfUB 8 Nr. 342). Zur Sicherung einer geregelten Geschäftsführung erließ das Kapitel 1313 Bestimmungen über das beim Wechsel in der Dompropstei durch den Kellner zu beachtende Verfahren (ebd. Nr. 837). Das läßt darauf schließen, daß bereits um das Jahr 1300 ein geregelter Kellnereihaushalt bestand. Das Geschäftsjahr begann und endete am Vortage von Jacobi (24. Juli). An diesem Tage gab der Kellner vor dem Generalkapitel die Schlüssel zurück, empfing seinen Dank für die geleistete Arbeit, worauf ihm diese wieder behandelt und er gebeten wurde, mit demselben Fleiß wie bisher zu verfahren. Der Kellnereikaplan, den sich der Domkellner zur Wahrnehmung aller Arbeiten hielt, legte eine Aufstellung über die erzielten Überschüsse vor und erläuterte, wie sie, in Portionen geteilt, weitergegeben werden sollten (Prot. 38 Bl. 86). Das Risiko für ausfallende oder verspätete Leistungen trug der Domkellner. Er genoß aber auch den Vorteil, bestimmte Überschüsse für sich behalten zu dürfen (*eventum lucri vel dampni*, vgl. Herzog S. 28).

Den Höhepunkt seiner Bedeutung und seines Einflusses erlangte das Amt nach der Entmachtung des Dompropstes in der Mitte des 13. Jh., vollendet um 1370. Die Domkellnerei war das domkapitularische Amt, das am ehesten einer modernen Verwaltungsbehörde ähnelte. Außer dem schon frühzeitig hinzugezogenen Kaplan traten noch zwei Domherren als Kellnerei-Assessoren — in der Spätzeit nur noch ein Domherr — hinzu, von denen einer eigentlich als Direktor der Kellnerei bezeichnet werden mußte. Ein Kellnereiadvokat diktierte das Protokoll der Sitzungen, das ein Rendant führte. Auch die beiden domkapitularischen Gografen sollten nach Möglichkeit an den Sitzungen teilnehmen. Außerdem hatte der *advocatus fisci* Sitz und Stimme in dem Gremium. Gegenstand der Beratungen bildeten vorzüglich die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Festsetzung der Akzisen und andere Angelegenheiten wirtschaftlicher Art.

Als Unterpersonal standen dem Domkellner ein Vogt *zur aufwartung und verschickung*, mehrere Förster und Untervögte zur Aufsicht über die Eigenhörigen und ihre Holzungen zur Verfügung (KDKMünster 19 Nr. 81).

Ein eingehendes Statut für die Domkellnerei wurde am 2. August 1429 erlassen. Es bestimmte im einzelnen: Jeder neu anzunehmende Kellner solle dem Domdechanten und der münsterischen Kirche schwören, die folgenden Artikel einzuhalten: 1. Der Kellner verwaltet Leute und Güter der Propstei und legt zur Vigil von Jacobi jährlich in Gegenwart von Dechant und Kapitel — bei Abwesenheit des Dechanten vor dem Kapitel — Rechnung über Einnahmen und Ausgaben. Er übergibt eine Ab-

schrift der Rechnung, damit der Zustand der Kirchengüter überprüft werden kann, *in quo fundamentum dependet praebendarum*. 2. Der Kellner setzt die Hörigen in Besitz und entsetzt sie notfalls (*settinge, uthsettinge*) und erteilt den Hausgewinn (*huiswinninge*). 3. Hörige darf er nur mit Zustimmung von zwei Kanonikern vertauschen — beide werden jährlich vom Kapitel bestimmt —, des Vogts, der Schulzen und der dazu geschworenen Hörigen. Dabei dürfen für die Kirche keine Nachteile entstehen. 4. Der Kellner sorgt für den Erhalt der fruchttragenden Bäume (Eichen und Buchen) auf den Propsteigütern. Er verschafft das Holz für die Herrenküche und die Propstei, ohne die Holzungen zu schädigen. 5. Häuser (Bauerngüter) sollen nur an Propsteihörige vergeben werden, Propsteiäcker nur auf eine *mestinck* (Mistdüngung) verpachtet werden, wie es bisher gehandhabt wurde. Der Kellner soll die Hörigen nicht mit Fuhren und Diensten belasten, sondern sich mit 20 Fuhren für die Bedürfnisse der Kellnerei begnügen. 6. *Petitiones* oder *bede* sollen nur, soweit sie nicht zum Untergang der Güter führen, auch keine neuen Abgaben, geheime Gefälle oder Weinkauf von den Hörigen gefordert werden. 7. Für seine Mühen erhält der Kellner seine Präbende und alle Chorpräsentien, dazu 30 Malt Hafer und 15 Mark münsterischer Pfennige, Abgaben aus *huiswinningen* und Hörigentausch. *Cetera omnia de bonis et hominibus tam in pensionibus quam de hereditatibus, herwadiis, permutationibus vel aliis quibuscunque derivate capitulo integre presentabit* (Niesert, MUS 7 S. 428–432 mit falscher Jahreszahl 1479).

Am 19. September 1589 beschloß das Kapitel eine Reformation der Kellnerei. Zur Verbesserung der Ordnung sollte ein Kasten für Urkunden und andere Beweisstücke angeschafft werden. Zur Wahl eines neuen Kellners setzte man den 30. September fest (Prot. 1589 Bl. 110 f. mit den Einzelpunkten).

Bei den Beratungen um eine Reformation der Domkellnerei auf dem Jacobi- und auf dem Martinikapitel 1621 ging es vor allem um die Bestallung der Advokaten, Ausstellung von Quittungen und pünktliche Zahlung. Man beklagte, *wehre woll eine besondere trube oder kiste vermog der reformation in der kelnerei bestellt oder fürhanden, aber würde kein gelt noch vorrath darin gebracht, sondern pliebe ledig stehen* (Prot. 13 Bl. 199).

Die am 25. Juli 1690 aufgesetzte neue Ordnung der Domkellnerei spiegelt die weitere Entwicklung des Amtes zu einer Verwaltungsbehörde. Sie bestimmte: 1. Der Domkellner soll ständig residieren, ebenso sollen die beiden Assessoren stets anwesend sein, auch den Landtagsberatungen beiwohnen. Dafür erhielt der Kellner die Präsentien auch bei Abwesenheit. Alle 14 Tage gibt er mit den Assessoren den Hörigen Audienz, oder auch einer von ihnen. Der Kaplan soll den Beisitzern nicht vorgreifen. In

wichtigen Sachen sind der Syndikus, der Granar, ein Gograf und der *advocatus fisci* hinzuzuziehen. Ein Domvikar wird zum Kaplan des Kellners präsentiert und genießt bei diesem freie Tafel, ein Reitpferd, ein Zimmer zur Wohnung mit Licht und Holz sowie eine Kammer für die Erledigung der schriftlichen Sachen und zur Aufbewahrung der Registratur. Der Kaplan führt die Protokolle bei allen Verhandlungen, die Register und Emonitorien (Hebe- oder Mahnbücher), verzeichnet Restanten, Sterbfälle, Hausgewinne, Freikäufe, Verpachtungen usw. Der Kellner führt die Aufsicht über die bäuerlichen Güter und Holzungen, weist das Bauholz aus, ermittelt taugliche Personen für den Hausgewinn und schützt die Hörigen vor Gericht. Er läßt die Wege und Straßen durch die Gografen, die *fisci* und Vögte kontrollieren und führt die Aufsicht über die domkapitularischen Gerichte. Jährlich hält er Hofsprachen und läßt durch den Kornschreiber alle Veränderungen in einem Kinder- und Hofsprachenbuch aufzeichnen. Er hält Gödinge ab und bestimmt die Leibzucht abtretender Hofbesitzer, verpachtet die Akzise und erhebt die Zehnten. 14 Tage vor Jacobi soll der Kaplan die Rechnung vorlegen. Das Kapitel setzt einen Granar ein. Die Gografen präsentieren Gerichtsvögte und Scharfrichter, die vom Kellner vereidigt werden. Der Kellner präsentiert selber die Gografen und den *advocatus fisci*, die das Domkapitel bestallt. Die Führer und *exercitia militaria* ordnet das Kapitel an. *Nachdem die thumbkellnerey kein geistliches beneficium, sondern bey der thumbkirchen ein officium oder vornehmes amt und bedienung ist*, steht dem Domkellner und seinem Kaplan eine halbjährige Kündigung zu. Jedoch konnte ihnen auch seitens des Kapitels gekündigt werden. Deshalb gab der Kellner auch jährlich zum Jacobikapitel die Schlüssel ab und erhielt sie vom Domdechanten zurück (1 F A. 40).

Im Jahre 1786 wurde von der Domkellnerei die Domrentmeisterei getrennt und *dazu wurden vorzüglich die capitalien, zehnten, landbeuer und dergleichen gelegt, wogegen die praestationen der eigenbehörigen, korneinkünfte, ungewisse eigenthumsgefälle und die einkünfte von Schöneflieth bey der eigentlichen jetzigen dohmkellnerey blieben* (KDKMünster 19 Nr. 82).

Seit 1542 war der Domkellnerei das Archidiakonat Dülmen (vgl. § 13) mit der dortigen Propstei annektiert (1 H A. 39 b). Das Archidiakonat gehörte eigentlich zur Dechanei in Dülmen, die aber von 1542 bis 1619 nicht besetzt war. Es wurde deshalb dem Propst anvertraut, der stets ein Domherr war (Hzgl. Croysches Archiv, Stift St. Victor zu Dülmen A. 406). Der Kellner konnte die dortige Dechanei und, abwechselnd mit dem Bischof, die Kanonikate vergeben. Als Bewohner der Kurie Büren stand ihm außerdem die Besetzung der Margarethenkapelle und ihrer beiden Vikarien zu. Auch die Armenpräbenden zu St. Ludgeri, das Stabamt und das Schmeramt standen ihm zur Vergabe frei (1 Q A. 38, 9).

Listen aller Domherren mit der *ministratio denstgeldz* 1538/40: DKelln., Heberegister Nr. 24; Hühner-, Enten- und Eierleistungen des Kellners, Kappengeld: Niesert, MUS 7 S. 398; *servitium denariorum* aus der Kellnerei: ebd. S. 399 ff.; *administratio der spisepenninge*: ebd. S. 401 f.; Utpräbenden: ebd. S. 402 f.; *praebenda regis et praebenda sacerdotum*: ebd. S. 403; Leistungen auf Montag vor Himmelfahrt und auf der Vigil von Petri et Pauli: ebd. S. 404 f.; Brotlieferungen für Gastmähler: ebd. S. 408; Refekionalpfennige: ebd.; Leistungen von *galentyn* und Wein an die Domherren, Vikare, Kanoniker des Alten Doms u. a. am Heiligabend *ratione officii, ratione cyphi sancti Pauli, ratione O virgo virginum* 1573: 1 G A. 5 b; Verwaltung der Nachlässe von Hörigen: ebd. S. 410.

Zur Verteilung der Überschüsse der Domkellnerei vgl. Müller, Domkapitel S. 46 ff.; Utpräbende: ebd. S. 47 f.; Domrentmeisterei: ebd. S. 48.

3. Das letzte und jüngste domkapitularische Amt, die Domburse, läßt sich in ihren Inhabern erst seit dem 14. Jh. nachweisen, jedoch geht seine Stiftung bereits in die Jahre 1261/72 zurück. Damals ging es um die Erschließung neuer finanzieller Mittel zum Rückerwerb der den Ministerialen verpfändeten Güter. In einem Statut, das diesem Zwecke diene, wurde festgelegt, daß die für Memorien gestifteten Gelder *in camera ecclesie nostre deponentur, quousque bona inde valeant comparari* (WestfUB 3 S. 352 Nr. 672). In einer Urkunde des Jahres 1276, in der es sich um die Anlage der Memorienstiftung des Domthesaurars Remfried dreht, erscheint als Verwalter dieses Amtes der *bursarius* (ebd. S. 512 Nr. 989). Bald strömten auch Gelder aus anderen Quellen in diesen Fonds, so die Aufnahmegebühren der Kanoniker, Erträge des zweiten Gnadenjahrs, Präbendalbezüge suspendierter Kanoniker usw. (Herzog S. 79). Damit entwickelte sich die Burse „im Laufe der Zeit zu einem förmlichen Bankinstitut, das über reiche Kapitalien verfügte, die der Bursar auslieh oder zu Güter- und Rentenkäufen einsetzte“ (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 493).

Das Statut vom 24. Juli 1340 legte als Hauptaufgabe des Dombursars fest, *quod tollet prebendas canonicorum suspensorum ad usus et utilitatem capituli, prout nunc et hactenus est consuetum* (Niesert, MUS 7 S. 334). Für jeden suspendierten Kanoniker belief sich der Bezug auf jährlich 21 Scheffel Roggen, 17 Scheffel Gerste und drei Molt Hafer (ebd. S. 413). Am 20. August 1383 vereinigte das Kapitel die *obedientia camerae*, deren Einkünfte aus Schaf- und Rinderfellen bestand, mit der Domburse (ebd. S. 348–358; vgl. ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 69 f.). Die aktiven Leistungen der Domburse bestanden in den täglichen Präsentien an die Domherren. Verstöße dagegen gaben zu nicht seltenen Beschwerden Anlaß. Beispielsweise wurde *in jar 1617 und 18 statuirt, daß die praesentien alleine denen*

ministrirt werden sollen, die in sacro ante epistolam lectam sub matutinis et cantu horarum ante finem primi psalmi praesentes in stallo sein, denen aber, die post epistolam vel decantatum primum sacrum kommen, keine praesentien ausgefolget werden sollen (Prot. 15 Bl. 111). Am 30. August 1629 wurden diese Bestimmungen neu eingeschränkt (ebd. Bl. 113). Die Einzelheiten der Präsentienverteilung legte ein ausführliches Statut vom 17. Juli 1627 fest (ebd. Bl. 27 f.). Am 17. August 1646 beklagte das Kapitel das Ausbleiben der Ministrationen an den Festen S. Laurentii und Mariae Himmelfahrt entgegen dem uralten, über 700 Jahre alten Brauch. Es befürchtete, daß aufgrund eines solchen Verstoßes Kanoniker und andere Personen abgeschreckt werden könnten, Stiftungen für ihren Todesfall zu machen (Prot. 18 Bl. 67). Am 22. November 1700 erhielt der Bursenkaplan die Anweisung, die bisher zur Provision entrichteten täglichen Präsentien zu den übrigen Präsentien zu ziehen und unter die Domherren zu verteilen. Der Domprovision sollten nur die Jacobi- und Martinetermine verbleiben (Prot. 61 Bl. 165 f.).

Eine abschriftlich (16. Jh.) überlieferte *domini bursarii obligatio* bezieht sich in ihrer Begründung auf eine längere Vakanz der Domburse, die nach den Personallisten zwischen 1511 und 1517 vermutet werden könnte (GS NF 17, 2 S. 366 f.). Darin versprach ein neuer Bursar 1. Residenz und nur wegen *legitima, evidenti, iusta et necessaria causa* abwesend zu sein. 2. Schutz der Bursenhörigen. Der Bursar solle mit dem hergebrachten *winkop*, Pächten, Tauschgebühren usw. zufrieden sein. 3. Rechnungslegung über alle Einkünfte, 4. und zwar am Tage nach Jacobi über Einnahmen, Ausgaben und Rückstände der Burse mit Übergabe einer Abschrift an das Kapitel. 5. Verteilung der Präsentien gemäß dem Memorienbuch und den Statuten, *ut solum presentias ministret eas quilibet tempore presentibus in choro vel capituli easque deservientibus, non autem sub divinis hincinde vel in templo aut extra deambulantibus aut vagantibus, vel etiam ad capitulum vocatis et non venientibus, nisi iustam, rationabilem et legitimam sue absentie habuerint causam, cellerario nostro solo excepto, qui semper in ecclesie negotiis abesse presumitur et ideo pro presenti reputatur*. Auch andere in Kapitelsgeschäften Abwesende sollten die Präsentien erhalten, ebenso Kranke und Landtagsteilnehmer. Nicht ausgegebene Präsentien sollten bis zum nächsten Tage verwahrt und dann unter den Anwesenden verteilt werden. Für seine Arbeit erhielt der Bursar seine Präbende, Präsentien und tägliche Distributionen ungekürzt, dazu das, was ihm aus der Burse selbst angewiesen wurde (DBurse A. 274). Auf diese Punkte leistete der Domherr Bernhard Korff-Schmising am 29. Juli 1562 den Eid (ebd. A. 275).

Am 13. November 1680 erging eine neue Ordnung. Darin verpflichtete sich der Bursar 1. zur Residenz, vorbehaltlich der Residenzpflicht bei

anderen Kapiteln, bei denen er präbendiert war. 2. sollte nach dem Abgang des jetzigen Kaplans wiederum ein Domvikar zum Bursenkaplan angenommen werden, der beim Bursar freie Tafel und ein Pferd erhielt, ein Wohnzimmer und eine Dienstkammer mit den notwendigen Utensilien, in der auch die Registratur verwahrt wurde. Der Kaplan sollte ein Emonitorium (Mahnregister) aufstellen, alle Originalurkunden in Kopiare abschreiben, die Originale im Archiv verwahren, das Archiv vor Schäden schützen, von ausgegebenen Urkunden Abschriften zurückbehalten, Register und Emonitorien nicht ohne Erlaubnis des Bursars anderen zugänglich machen, täglich die Präsentien nach altem Brauch verteilen, dazu allmorgendlich die Kurien visitieren, um festzustellen, wer anwesend ist, gegenüber den Bursenhörigen gerecht sein und sie schützen, die Nachlässe verstorbener Höriger verzeichnen, damit das Kapitel den Sterbfall und den Verding festlegen kann, jährlich die Mast berechnen, die zur Hälfte dem Kapitel vorbehalten bleibt. Für jeden Sterbfall und jede Auffahrt erhielt der Bursar 2 Rtl. 3 Sch., für den Freikauf 3 Rtl., von Halberben und Pferdekotten die Hälfte, von kleineren Kotten ein Drittel. Dem Kaplan stand davon je ein Drittel zu. Fruchtbares, Zimmer- und Schlagholz sollte nur mit Zustimmung des Kapitels von den Bauernerben geschlagen werden. Ein Bursenvogt beaufsichtigte den Zustand der Gehölze. Jährlich um Michaelis wurden alle Bursenhörigen zusammengerufen und alle Veränderungen auf den Höfen, Sterbfälle, Freikäufe usw. vermerkt. Ländereien wüster Höfe sollten verpachtet werden. Verpfändungen von Pertinentien und die Aufnahme von Schulden bedurften der Zustimmung des Kapitels. Gerichtliche Immissionen in Güter sollten genutzt und die Schuldner zur Zahlung angehalten werden. Zur neuen Münze und zum Stempel sollte der Bursenkaplan einen Schlüssel besitzen und berechnen, was er von der neuen Münze erhebt. Unordentliche Hofbesitzer sollte er dem Bursar melden. Von überschuldeten Kolonaten sollte der Besitzer abgewiesen werden. Der Kaplan sollte auf die Festsetzung der Leibzucht für abtretende Eltern und die Abfindung der Geschwister achten. Dienste sollten nicht erhöht und nur im Inland gebraucht werden. Den Hörigen, die ihre Pacht vor Lichtmeß entrichteten, sollte der Bursar 2 Sch. 6 Pfg. zurückgeben, den Saumseligen aber nichts. Vornehmlich sollte der Kaplan alle Einkünfte der Burse eintreiben, wozu ihm der Bursar Beistand leistete, auch alle Ausgaben tätigen, die Rechnung sechs Wochen vor Jacobi dem Bursar mitteilen, vierzehn Tage vor Jacobi dem Dechanten vorlegen, damit sie die Deputierten des Kapitels bis zum Generalkapitel prüfen konnten, um sie dann zu verabschieden. Von den Kapitularen erhielt der Kaplan für je 100 Rtl. Leistungen 2 Rtl. Die Einkünfte des Dombursars von den Hörigen durften nur durch den Kaplan oder den Bursenvogt eingetrieben werden. Die

bisherigen Bezüge des Bursars und seines Kaplans blieben bestehen. Bei der nächsten Rechnungslegung sollte darüber eine Aufstellung vorgelegt werden. Bursar und Kaplan sollten ihre Dienstgeschäfte geheim halten. *Nachdem die thummburße kein geistlich beneficium, sonderen bey der Münstrischen thumbkirche ein officium und vornehme bedienung ist*, stand dem Bursar und dem Kaplan im Generalkapitel jeweils eine halbjährige Kündigung zu. Deshalb übergab der Dombursar wie der Domkellner jährlich die Schlüssel dem gesamten Domkapitel und empfing sie vom Dechanten zurück. Bei Tod oder Resignation des Bursars oder des Kaplans sollten alle Bursensachen dem Kapitel übergeben werden. Bei Dienstantritt sollte diese Ordnung beschworen werden.

Am 18. März 1689 regte der Bursenkaplan Hönig an, ein neues Memorienbuch anzulegen. Der Dechant von St. Ludgeri und der frühere Bursenkaplan Poppe, die auf diesem Gebiete am besten informiert waren, sollten diese Aufgabe übernehmen (Prot. 51 Bl. 26).

Seit 1726 wurde die Burse nicht mehr mit einem Domherrn besetzt (GS NF 17, 2 S. 375). Ähnlich wie bei der Domkellnerei erfolgte hier eine Aufteilung in die Bursenquotenrechnung und den Kirchendienstfonds. Beide Kassen wurden getrennt von zwei weltlichen Rendanten verwaltet. Die erste Rechnung mit etwa drei Vierteln der Einnahmen leistete im wesentlichen die Präsenzbezüge der Domherren, die zweite die der Vikare und Offizianten sowie die gottesdienstlichen Bedürfnisse. Die Überschüsse aus dem Kirchendienstfonds dienten seiner Verbesserung (Müller, Domkapitel S. 50 f.).

e. Domsenior

Der Domsenior rechnete weder zu den Dignitären noch zu den Ämtern, obgleich ihm die Vertretung des Domdechanten und im Falle einer gerichtlichen Anklage gegen den Dechanten sogar der Gerichtsstand über diesen zufiel. Ständige Funktionen waren mit dem Domseniorat nicht verbunden. Der Domsenior genoß deshalb auch keine besonderen Einkünfte.

f. Besetzung der Kanonikate und Vakanz

1. Normalerweise erfolgte die Besetzung der freiwerdenden Kanonikate durch das Kapitel selbst. Es bediente sich dazu des sogenannten Turnus in der Form des *turnus errans*, demgemäß ein Monat unter vier Kanonikern

(Turnaren) zu je sieben Tagen aufgeteilt war. Die restlichen Tage des Monats genoß der letzte Turnar zu seinem Vorteil. Dem Domdechanten stand ein doppelter Turnus zu (KDKMünster 19 Nr. 81). Die Reihenfolge der Turnare ergab sich aus ihrem Eintrittsalter, das gleichzeitig die Rangfolge bildete. Zum Turnus zugelassen waren alle emanzipierten Domherren. Beginn und Ende eines Turnus wurden 1664 auf Mitternacht festgelegt (Prot. 29 Bl. 154^v). Listen der Turnare liegen seit 1552 mit Lücken vor (1 G A. 5 und 33). Jeder Turnar war berechtigt, einen ihm geeignet erscheinenden Kandidaten für ein vakantes Kanonikat vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Annahme der Präsentation fiel dem Kapitel zu. Abgestimmt wurde dabei wiederum nach der Rangordnung, vorbehaltlich des höheren Rechts der fünf Dignitäre, *qui in superiori banco in capitulo sedeant* (Niesert, MUS 7 S. 410). Seit dem Wiener Konkordat von 1448 beschränkte sich das Recht der Turnare auf die nichtpäpstlichen Monate. Seit wann das Turnusverfahren in Übung gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Es barg zweifellos eine gewisse Ungerechtigkeit in sich, weil manche Domherren auf diese Weise niemals dazu kamen, einen Kandidaten zu präsentieren. Der *turnus fixus*, der aber in Münster nicht üblich war, war in dieser Hinsicht gerechter und befähigte jeden Domherrn in der Rangfolge zu je einer Präsentation (von Twickel S. 38).

Das Statut vom 14. November 1540 regelte die Frage, was geschehen sollte, wenn ein Turnar innerhalb seines Turnus starb. Das Kapitel entschied, daß dann der nächste Turnar folgen sollte, aber den eigenen vollen Turnus voll behalten durfte (1 S A. 31 a).

2. Päpstliche Provisionen wurden wohl im münsterischen Domkapitel spätestens seit 1281/85 durch Martin V. wahrgenommen (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 506). Seit dem Wiener Konkordat waren die päpstlichen Rechte auf die ungeraden Monate beschränkt. Eine bereits drohende Ausuferung der päpstlichen Provisionspraxis konnte dadurch eingeschränkt werden. Allerdings setzte die Kurie die Gebühren für die Zulassung zum münsterischen Kapitel unter Bezug auf das Dekret Bonifaz' IX. vom 9. Juni 1399 am 3. August 1448 von bisher 30 auf 60 Mark Silber herauf (RepertGerm 6 S. 611).

Gesicherte Zahlen für die avignoneseische Zeit, in der das päpstliche Provisionswesen seinen Höhepunkt erreichte, lassen sich nicht nennen. Zweifellos war die Zahl derer, die in Avignon eine Provision erwarben, ungeheuer groß. Nur selten konnte aber mit ihr tatsächlich ein Kanonikat oder ein anderes Beneficium gewonnen werden. Wie andere Kapitel, so sah auch das münsterische Domkapitel darauf, die vakanten Kanonikate sofort wieder zu besetzen, häufig ohne Berücksichtigung bereits vorgeleg-

ter päpstlicher Provisionen. Den Provisionisten blieb dann nur der beschwerliche, kostspielige und keineswegs immer einen guten Ausgang erzielende gerichtliche Weg. Unbestritten war nur das Recht des Papstes, beim Tausch von Kanonikaten eine Provision auszustellen, auch bei einer *resignatio in favorem tertii* (von Twickel S. 41). Gänzlich ausgenommen von der päpstlichen Vergabe war dagegen die Dompropstei, auch in den päpstlichen Monaten, seit dem Privileg Papst Pauls V. vom 7. November 1618.

Der erste bekannte päpstliche Provisus, Gottfried von Waldeck, erscheint 1289/90 als Bewerber um die Domküsterei. Im Jahre 1291 besaß er ein Kanonikat (GS NF 17, 2 S. 446 f.). Auch Johann von Braunschweig erhielt 1320 eine päpstliche Provision (ebd. S. 473). Von da an folgen derartige Fälle schnell aufeinander: Gerlach von Limburg 1322 (ebd. S. 474), wahrscheinlich Burchard von Marburg 1322 (ebd. S. 290 ff.), Walram von Arnsberg um 1322 (ebd. S. 475), Heinrich von Jülich 1323 (ebd. S. 475 f.), Johann von Leithe 1324 (ebd. S. 478), Otto Korff um 1324 (ebd. S. 479 ff.), Otto von Hessen vor 1325 (ebd. S. 481), Gottfried von Ziegenhain 1326 (ebd. S. 482), Gottfried von Vianen 1326 (ebd.), Otto Luf von Kleve 1326 (ebd. S. 483), Simon von der Lippe 1326 (ebd.), Wilhelm von Arnsberg 1326 (ebd. S. 484), Arnold Buck 1326 (ebd.) usw. Wahrscheinlich muß bei den meisten Domherren des 14. Jh. eine päpstliche Provision vorausgesetzt werden. Im letzten Viertel des Jahrhunderts traten zwar auch noch zahlreiche Suppliken auf, doch führten wohl nur noch wenige zum Erfolg. Trotzdem blieb der Prozentsatz der päpstlichen Provisionisten im Kapitel weiterhin hoch. Erst das Wiener Konkordat von 1448 verminderte den Anteil der auf diese Weise in das Kapitel gelangten Domherren. Für die Zeit von 1400 bis 1588 kann eine ungefähre Zahl von 70 bis 80 Provisionisten unter insgesamt 260 Domherren angenommen werden (von Twickel S. 42).

Kurfürst Ferdinand von Bayern besaß als Fürstbischof von Münster (1612–1650) ein päpstliches Indult zur Besetzung der in den päpstlichen Monaten freiwerdenden Kanonikate. Sein Nachfolger, Christoph Bernhard von Galen (1650–1678), bemühte sich aber vergeblich darum. Er erblickte darin ein Mittel, bisher noch protestantische Adelsfamilien durch die Aussicht auf ein Kanonikat für nachgeborene Söhne zur katholischen Kirche herüberziehen zu können. Im 18. Jh. besaßen die Kurfürsten Clemens August, Maximilian Friedrich und Maximilian Franz solche Indulte. Päpstliche Provisionen konnten deshalb seit 1748 nicht mehr verzeichnet werden (Keinemann S. 90). Zu Anfang des 18. Jh. ereigneten sich merkwürdigerweise zwei Fälle, in denen der Papst Kanonikate in nichtpäpstlichen Monaten vergab, ohne daß das Kapitel widersprach. Das Kapitel

nahm die Bullen unter dem Vorbehalt an, daß damit kein Präjudiz geschaffen werde (ebd. S. 89).

Für die an der Kurie tätigen päpstlichen Amtsträger und Bediensteten beanspruchte der Papst grundsätzlich das Vergaberecht für ihre Kanonikate aufgrund § 3 des Wiener Konkordates, *quamdiu officia actualiter tenebunt*. Eine Auseinandersetzung ergab sich nach dem Tode Wilhelms von Fürstenberg, der Päpstlicher Geheimekammerer gewesen war und die Dompropstei in Münster sowie die Domdechanei in Salzburg besaß. Allerdings hatte er schon 1669 Rom endgültig verlassen und die letzten Lebensjahre in Salzburg verbracht (Keinemann S. 84–88).

3. Dem Deutschen König stand beim Regierungsantritt das Recht der *preces primariae* zu. Der Fürstbischof besaß dieses Recht zwar an allen Kollegiatkirchen, mit Ausnahme des Alten Doms und von St. Mauritz, aber nicht beim Domstift.

Die ältesten bekannten *Preces* stammen von König Heinrich VII. vom 1. Februar 1309 für Ludwig von Hessen (GS NF 17, 2 S. 459). Unter Kaiser Maximilian lassen sich fünf *Precisten*, unter Karl V. zwei *Preces* und drei *nominaciones* nachweisen, die zu Gnadenerweisen und zur Unterbringung vertrauter Diener gedacht waren, jedoch hatte nur eine Bitte Maximilians, für Heinrich Vogt von Elspe, Erfolg (ebd. S. 227). Alle Bitten Karls V. blieben unberücksichtigt, wohl deshalb, weil die präsentierten *Precisten* nicht die statutenmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Domkapitel boten. Im Jahre 1770 vertrat der Domherr Burchard von Merveldt die Meinung, der König könne nur in päpstlichen Monaten *Preces* erteilen, da dieses Recht auf einem päpstlichen Indult beruhe, fand jedoch im Kapitel damit keinen Anklang (Keinemann S. 92).

Unstimmigkeiten ergaben sich vor allem dann, wie übrigens auch bei den päpstlichen Provisionisten, wenn die Inhaber von *Preces* jahrelang zögerten, ihre Ansprüche geltend zu machen. Eine rechtliche Verbindung von *Preces* zu einer bestimmten Vakanz bestand allerdings nicht. Die Versuche des münsterischen Kapitels, den König oder Kaiser zur Festlegung auf die nächste Vakanz zu bewegen, blieben ohne Erfolg. Schwierigkeiten besonderer Art ergaben sich, wenn das freiwerdende Kanonikat, um das sich der *Precist* bewarb, mit einer Dignität oder einem Amt verbunden war (ebd. S. 92 f.).

4. Der Tausch von Pfründen (*permutatio beneficiorum*) war kirchenrechtlich dann möglich, wenn beide Besitzer auf ihre Pfründe verzichteten und diese sich durch ihren kirchlichen Oberen wieder verleihen ließen (Hinschius, KR 3 S. 285 ff.). An einem Tausch durften nicht mehr als zwei Benefiziaten beteiligt sein (Franz Gillmann, Die Resignation der

Benefizien. 1901 S. 154). Bei päpstlich verliehenen oder dem Papst reservierten Kanonikaten konnte auch nur der Papst dem Tausch seine Genehmigung erteilen (Hinschius, KR 3 S. 289), wenn auch häufig dagegen verstoßen wurde.

Offensichtlich hatte um 1300 die ohne Zustimmung des Kapitels vorgenommene Vertauschung von Kanonikaten bedrohlich zugenommen. Das Statut vom 21. September 1313, das von nun an von jedem eintretenden Kanoniker besiegelt werden mußte, verpflichtete dazu, Dignitäten, Offizien und Kanonikate nur mit Zustimmung des Kapitels zu vertauschen (WestfUB 8 Nr. 840). Erläuternd bestimmte das Statut vom 16. Mai 1338 (1 G U. 1), daß Tauschende beim Antritt des andern Kanonikates nicht in den im wesentlichen durch das Dienstalder bestimmten Rang des bisherigen Besitzers, sondern in den Rang eines in das Kapitel neu eintretenden Kanonikers rückten. Das Statut vom 12. Juli 1392 verbot nochmals den ohne Zustimmung des Kapitels vollzogenen Tausch von Pfründen: *Exnunc in antea nullus in dicta nostra ecclesia per viam permutationis recipiatur seu admittatur in canonicum et in fratrem, neque per nos nostrosque successores in receptione alicuius persone et permutationis causa canonicatum et prebendam in eadem ecclesia affectantis consensus prebeatur nisi fuerit conditionis seu preeminentie supradicte, cui etiam in sua receptione et admissione iuret et promittat bona fide premissa totaliter observare* (Niesert, MUS 7 S. 357 f.).

5. Die Vergabe der Galenschen Familienpräbende, der einzigen dieser Art in Münster, erfolgte durch den Erbkämmerer des Stifts Münster, einem Mitglied der Familie von Galen. Abweichend von den sonstigen Grundsätzen war hier ein Eintrittsalter von sieben Jahren und die Abstammung von einer der drei galenschen Linien zu Dinklage, Assen und Ermelinghof Voraussetzung. Das Haus Dinklage besaß dabei den Vorrang (1 G A. 19; Keinemann S. 91).

Für die Vergabe von Präbenden an Laien, die möglicherweise im Hochmittelalter öfters vorkam, liegt nur ein Nachweis vor. Am 6. August 1110 erhielt Athelindis, Ehefrau des bischöflichen Kämmerers Herimannus, eine Präbende, die sie gleich den Brüdern genießen sollte. Bischof Burchard übertrug dafür dem Domkapitel auf Bitten Herimanns Zehnten. Der Kämmerer stiftete außerdem seine Memorie mit der Hufe Darfeld (Erhard, Cod. 1 R. 1365).

Ausscheiden konnte ein Kanoniker auf verschiedene Weise: durch Tod, durch Resignation und durch Entsetzung bzw. Annahme eines inkompatiblen Benefiziums.

6. Normalerweise beendete der Tod die Mitgliedschaft im Kapitel. Mit den dann eintretenden Bedingungen beschäftigen sich zahlreiche Statu-

ten. Die Erben kamen in den Genuß sogenannter Nach- oder Gnadenjahre. Bei den Dignitäten und Ämtern waren keine Nachjahre, sondern ein *annus deservitus* vorgesehen. Starb ein Domherr vor Jacobi, erhielt er nur ein Nachjahr an seiner Obödienz. Starb er zwischen Jacobi und Martini, so behielt er zu Martini noch sein Oblegium und zum nächsten Martini seine Obödienz (1 Q A. 38, 9). Bei der Festsetzung der Nachjahre kam es darauf an, ob der Verstorbene Exekutoren benannt hatte und ob er in Münster begraben wurde. Für die Erben war es günstiger, wenn Testamentsvollstrecker festgesetzt waren. Jedoch fielen unter die Gnadenjahre nur die fixierten Einkünfte. Ungewisse Gefälle kamen sofort in den Besitz des Nachfolgers. Waren keine Exekutoren bestimmt worden, so fiel das Nachjahr an die Domfabrik. Es erstreckte sich dann auch nur auf einen Anteil an den Verteilungsquoten aus den gemeinschaftlichen Kassen, und dieser wurde vor der Festsetzung der Quoten in Ausgabe gestellt. Präsentien gehörten natürlich nicht zu den Nachjahren.

Eigentlich gab es drei Nachjahre. Die beiden ersten waren für die Erben gedacht, das dritte floß in die Domburse bzw. später in die Domprovision, wenn der Verstorbene nicht in Münster residierte. Bei Residenten erhielten die Erben auch das dritte Jahr aus der Bursenquote, während das Korn aus der Domkellnerei, die *annona*, an die Provision fiel (KDKMünster 19 Nr. 81).

Nach dem Tode eines Domherrn fand eine Besichtigung der Kurie auf ihren Bauzustand hin statt. Reparaturen gingen zu Lasten der Testamentsvollstrecker. Der Bursenkaplan übernahm die Rechnung über das Zimmergeld (Bauunterhaltungsgelder). Die Schlüssel erhielt der Oberwerkmeister und der Dombursar (1 S A. 31 a). Einem innerhalb der Domimmunität gestorbenen Kanoniker stand sein Brot solange zu, bis seine Leiche zur Domkirche gebracht wurde, ebenso auch das Fleisch, das *ventfleisch* genannt wurde (Niesert, MUS 7 S. 407). Das Statut über die Nachjahre wurde in der damaligen Fassung am 18. November 1664 wörtlich im Kapitel verlesen (Prot. 29 Bl. 177^v).

7. Die zweithäufigste Art des Ausscheidens war die Resignation. Sie stand oft in Verbindung mit der Präbendierung an einem fremden Stift, ohne daß allerdings in einem solchen Falle die Resignation zwangsläufig hätte erfolgen müssen. Nicht selten war auch der Wunsch nach einer Eheschließung der Grund zur Resignation; besonders dann, wenn der Haupterbe starb und das Aussterben des Geschlechtes auf dem Spiele stand, ergab sich oft die Notwendigkeit, die geistliche Laufbahn aufzugeben.

Sehr beliebt waren die *resignationes in favorem tertii*, die aber deswegen bedenklich waren, weil bei ihnen nur der Papst zur Vergabe der Pfründe

berechtigt war, wenn auch die Rechtslage umstritten blieb (Keinemann S. 94). Jedoch ließ sich diese, dem Kapitel unwillkommene Folge umgehen, indem man ganz normal in einem Turnus resignierte, dessen Besitzer geneigt war, den als Nachfolger Auserwählten dem Kapitel zu präsentieren. Überhaupt wurde in Münster peinlich darauf gesehen, nicht in päpstlichen Monaten zu resignieren, um der Kurie keine Rechte einzuräumen, die sich vermeiden ließen (von Twickel S. 173).

Sehr selten erfolgte die *resignatio cum regressu*, bei der sich der resignierende Kanoniker die Möglichkeit eines Wiedereintritts unter bestimmten Voraussetzungen vorbehielt (ebd. S. 174). Kirchenrechtlich verboten waren Verkäufe und Käufe von Kanonikaten. Mit Sicherheit läßt sich der Kauf eines Kanonikats durch den Weihbischof Hermann 1313 nachweisen (GS NF 17, 2 S. 463 f.), jedoch kamen solche Fälle sicherlich öfters vor. Auch im 18. Jh. ereignete sich ein Verkauf: Joseph Anton von Roll verzichtete gegen eine Rentzahlung auf sein Kanonikat zugunsten des Käufers. Das Domkapitel entschloß sich nur widerstrebend zur Zustimmung (Keinemann S. 93).

Die Resignationen trugen nicht wenig zur Ausbreitung des Nepotismus bei. Zwar verbot die Bulla Piana vom 28. September 1566 die Resignation zugunsten naher Verwandter, aber die Gültigkeit der Bulle blieb in Deutschland umstritten. Noch in der Mitte des 17. Jh. behaupteten Angehörige des Weltklerus in Münster, die Bulle sei in der Diözese niemals publiziert worden und könne daher auch nicht angewandt werden (ebd. S. 108 ff.).

Jede Resignation verlor ihre Gültigkeit, wenn der Resignierende innerhalb von 20 Tagen nach der Resignation starb. Päpstliche Dispense wurden in Deutschland im allgemeinen nicht hingenommen (ebd. S. 95). Zur Resignation noch nicht emanzipierter Kanoniker vgl. ebd. S. 102 f.

8. Entsetzungen wegen Verbrechen und Vergehen richteten sich nach den Bestimmungen des Kirchenrechts. Im allgemeinen erfuhren die Betroffenen größtmögliche Schonung. Der Hauptgrund lag darin, keine fremde Jurisdiktion über Mitglieder des Kapitels zuzulassen, die außerhalb der Immunität ergriffen worden waren, daneben auch der Wunsch, Skandale zu vermeiden. Selbst bei hartnäckigen Sündern, wie etwa den Domherren Schorlemer und Spieß (GS NF 17, 2 S. 669–672 und 641–644), vermied man den Ausschluß aus dem Kapitel.

g. Qualifikationsbedingungen

1. Für die Emanzipation forderte das Statut vom 27. März 1304 ein Mindestalter von 20 Jahren (WestfUB 8 S. 67 Nr. 198).

Zuverlässige Daten über das Eintrittsalter liegen erst seit Beginn des 17. Jh. vor. So wiesen Kanoniker dieses Jahrhunderts folgende Eintrittsalter (Lebensjahre) auf:

Heidenreich von Letmathe	23
Ferdinand Wilhelm von Bayern	5
Maximilian Heinrich von Bayern	8
Adolf von Wolff-Metternich	11
Jobst Edmund von Brabeck	10
Heidenreich Droste-Vischering	18
Wilhelm von Fürstenberg	10
Christian von Plettenberg	24
Johann Rotger Torck	9
Johann Wilhelm von Wolff-Metternich	17
Johann Ernst von Nassau	11
Dietrich von Plettenberg	33
Johann Adolf Korff-Schmising	20

Ein etwas abweichendes Bild weisen die letzten Domherren vor der Säkularisierung auf:

Maximilian Friedrich von Weichs	23
Ferdinand Hermann von Lüninck	36
Clemens August Droste-Vischering	18
Constantin Ernst Droste-Hülshoff	22
Heinrich Johann Droste-Vischering	24
Franz Karl von Rump	22
Christian Maria Anton von Wrede	44
Burchard Paul von Merveldt	24
Wilhelm Ludwig von Westerholt	11
Clemens August Korff-Schmising	19
Caspar Anton von Boeselager	17
Ferdinand Joseph von Fürstenberg	17
Franz Hyazinth von Kesselstatt	12
Friedrich Wilhelm von Boeselager	20
Friedrich Ludwig von Bourscheidt	32
Karl Viktor J. von Merode	17
Franz Arnold von Vittinghoff-Schell	46
Friedrich Wilhelm von Wolff-Metternich	27
Ferdinand Friedrich Anton von Wrede	14
Clemens Karl von Twickel	13
Friedrich Ferdinand von Boeselager	20

Das Eintrittsalter lag im ausgehenden 18. Jh. also eindeutig höher als in früheren Zeiten.

2. Für den Eintritt in die geistliche Laufbahn war eheliche Geburt Voraussetzung. Deshalb konnten die Statuten auf diese Forderung verzichten. Es konnten aber auch uneheliche Abkömmlinge hochadeliger Familien im Domkapitel nachgewiesen werden, die ihre Pfründe mit Hilfe päpstlicher Dispense erringen konnten.

3. Eine weitere *irregularitas* konnte bei körperlichen Gebrechen vorliegen (*ex defectu corporis*), z. B. bei Blindheit oder Taubheit. Blind war der Domherr Everhard Schade (GS NF 17, 2 S. 660 f.). Auch er besaß dafür ein päpstliches Dispenspapier. Blind oder fast blind war auch Johann Dietrich Raitz von Frenzt aufgrund einer Erkrankung während des Studiums in Italien (ebd. S. 680).

4. Bezüglich des Weihegrades gilt die Feststellung, daß die Domkapitel sich ursprünglich ausschließlich aus Priestern und Diakonen zusammensetzten, sicherlich auch für das Domkapitel Münster. Seitdem Innocenz III. (1198–1216) das Subdiakonat zu den höheren Weihen gezogen hatte, stand der Aufnahme von Herren dieses Weihegrades nichts mehr im Wege (Schneider, Domkapitel S. 125). Für die Zulassung zum Kapitel genügte allerdings schon die Tonsur, während das Subdiakonat erst von den zur Emanzipation anstehenden Kanonikern verlangt wurde, wie es das Konzil von Vienne festgesetzt hatte (1311). Diese Regel fand 1317 Eingang in die Clementina, den dritten Teil des Corpus iuris canonici. Das Tridentinum bestätigte sie und fügte die Forderung hinzu, daß wenigstens die Hälfte des Kapitels aus Priestern bestehen sollte (ebd. S. 126). Diese Auflage wurde in Münster jedoch niemals erfüllt.

Emanzipierte Kanoniker mußten, wenn sie noch nicht Subdiakon waren, innerhalb eines Jahres die Subdiakonatsweihe empfangen. Besonders ermunternd dazu wirkte die Bestimmung, daß nur Subdiakone – selbstverständlich auch Diakone und Priester – zur Option von Archidiaconaten, Oblegien und Obödienzen zugelassen waren. Die Priesterweihe wurde nur vom Domdechanten gefordert. Die Statuten vom 12. November 1541 bestimmten, *quod deinceps canonici etiam emancipati non subdiaconi erunt ad habendum vel obtinendum preposituras, officia ac obedientias, capellanas, praeposituras, archidiaconatus etc. seu officia curata per episcopum conferri solita penitus inhabiles, in contrarium allegantibus non obstantibus quibuscunque* (1 S. A. 31 a).

5. Keine Qualifikationsbedingung hat das Kapitel im Laufe seiner Geschichte so intensiv beschäftigt wie die der ständischen Herkunft.

In den Anfängen scheint eine Beschränkung auf einen bestimmten Stand nicht üblich gewesen zu sein. Die Voraussetzung für den Eintritt in das Kapitel glich der für den Eintritt in den geistlichen Stand. Sie forderte die persönliche Freiheit. Befähigt für den Erwerb eines Kanonikats waren demnach die Angehörigen edelfreier Familien ebenso wie die übrigen Freien. Das Schwergewicht der Kriterien lag im 9. und 10. Jh. auf der geistlichen Qualifikation, die durch die Priester- bzw. Diakonsweihen nachgewiesen wurde.

Das änderte sich aus zwei eng miteinander verbundenen Gründen im Hochmittelalter: 1. durch das Aufkommen der Ministerialen und 2. das Eindringen des Besitz- und Versorgungsdenkens in die geistlichen Institutionen. Die ständig wachsende Rolle der Dienstmannschaften, in Münster der des Bischofs und des Stiftsvogts, warf die Frage auf, ob die im Grunde unfreien Ministerialen als kapitelsfähig zu gelten hatten. Da sich die Herkunft der nur mit ihren Rufnamen auftretenden Domherren nur in Einzelfällen ermitteln läßt, kann man nicht feststellen, wann und unter welchen Umständen ein Ministeriale erstmals in das Kapitel gelangte. Es erscheint durchaus denkbar, daß die ersten Auseinandersetzungen des Bischofs mit seiner Ministerialität im 11. und 12. Jh. auch diese Frage zum Inhalt hatten. Wahrscheinlich fand auch niemals eine rechtliche Lösung des Problems statt. Der zahlenmäßige Rückgang der edelfreien Geschlechter und das Verschwinden des Standes der Gemeinfreien in Westfalen erschwerte einerseits die Besetzung freigewordener Kanonikate in standesgemäßer Form. Andererseits ließ sich der in immer einflußreichere Ämter aufsteigende Dienstmannenadel nicht länger vom Zugang in das Domkapitel zurückhalten. Als Amtsmänner, Pfandinhaber von ganzen Villikationen und Haupthöfen, Burggrafen, Vizevögte und in hohen Hofämtern übte der sich bildende Ritterstand eine erhebliche Macht im Lande aus, nicht zuletzt im Bereich der domkapitularen Vermögensverwaltung. Der Charakter der Unfreiheit der mächtigen Ministerialen verlor sich mehr und mehr, bis darin kein Hindernis für eine Zulassung zum Kapitel mehr erblickt wurde.

Soweit sich daher die Verhältnisse rückwärts verfolgen lassen, beherrschte der sogenannte ritterbürtige Adel das münsterische Domkapitel ungebrochen bis zu dessen Aufhebung. Ein Rest der alten edelfreien Vorherrschaft erhielt sich nur im Besitz der vornehmsten Dignität, der Dompropstei, bis in das Spätmittelalter. Bei den übrigen Dignitäten, bei den Ämtern und Kanonikaten treten Edelfreie bzw. Angehörige des Hochadels nur vereinzelt auf, meist als Verwandte eines Bischofs. Auch stammen die fürstlichen und gräflichen Söhne fast alle aus anderen deutschen Ländern und besaßen ein münsterisches Kanonikat neben anderen.

Ihr Eintritt erfolgte meist aufgrund päpstlicher Provisionen oder von Preces, war also mehr oder weniger politisch bestimmt. Seit der Reformationszeit gab es keine fürstlichen Familien katholischer Konfession in Westfalen mehr. Zuzug war nur noch von außen möglich.

Das älteste bekannte Statut, das die rittermäßige Abstammung der münsterischen Domherren forderte, stammt vom 12. Juli 1392 (Druck: Niesert, MUS 7 S. 356–359 fehlerhaft). Das Dokument versucht zu unterstellen, daß das adels- bzw. rittermäßige Prinzip in Münster von Anfang an Gültigkeit besessen habe: *Cum nostra Monasteriensis ecclesia, que quasi in medio nationum perversarum consistit, in prima sui fundatione ad hoc speciali prerogativa privilegiata existat, sicque a nostris predecessibus . . . ipsius fundatione consulte statutum et ordinatum in eadem, quod a personis nobilibus vel saltem ex militari ab utroque parente prosapia ac thoro legitimo procreatis aut in sacra theologia seu iure canonico vel civili graduatis, quarum potentia et industria ac consanguineorum et amicorum suorum assistentia a malignorum insultibus defendi valeat et tueri, regi debeat et gubernari.* Domdechante, Kapitel und alle Kanoniker beabsichtigten damit nicht, wie sie behaupteten, etwas Neues einzuführen, sondern nur das alte Herkommen zu bestätigen, *anteriori statuto et ordinationi . . . inherentes.* Auch der Eintritt in das Kapitel durch Tausch wurde dieser Bedingung unterworfen, um nicht auf diesem Wege unqualifizierte Mitglieder eindringen zu lassen.

Das genannte Statut bildete für alle Zeiten die Grundlage für die ständische Zusammensetzung des Domkapitels. Bonifaz IX. bestätigte es am 9. Juni 1399 (Niesert, MUS 7 S. 374–379), Julius II. am 2. September 1504 (ebd. S. 370–374), Pius V. am 17. Januar 1566 (1 A U. 2), Kaiser Maximilian II. am 19. Dezember 1573 (Niesert, MUS 7 S. 367–382) und Leopold I. am 13. Juni 1659 (1 B A. 3 b). Ein Transsumpt der Bulle von 1399, ausgestellt durch den apostolischen Protonotar Alexander Riarius, stammt aus dem Jahre 1568 (1 A U. 8).

Von den im Jahre 1392 noch als kapitelsfähig anerkannten Graduierten der Theologie, der geistlichen und weltlichen Rechte war in den Bestätigungen der Päpste und Kaiser nicht mehr die Rede. Sie sprechen allein von rittermäßiger Herkunft. Umso verwunderlicher klingt die Supplik des münsterischen Domkapitels vom 27. Juni 1426 *de confirmatione statuti super receptione de nobili vel saltem ex utroque de militari genere*, worauf am 25. November 1427 das päpstliche *fiat* mit der Einschränkung erfolgte: *et recipiantur licentiati et doctores.* Abermals supplizierten Propst und Kapitel am 3. Mai 1429 *de licentia recipere duos doctores* (RepertGerm 4 Sp. 2810). Einer dieser *doctores* könnte Johann von Bockraden (GS NF 17, 2 S. 558 f.), der andere Johann Wrede (ebd. S. 560) sein, doch bliebe dann die ausdrückliche Erlaubnis zu ihrer Aufnahme nicht verständlich, da beide ritterbürtig

waren. Bürgerliche *doctores* lassen sich dagegen nicht nachweisen. Am 8. März 1452 kamen die Stadt Münster und der Clerus secundarius in Rom ein, daß das Statut, *ne quis in canonicum recipiendum nisi de militari genere ex utroque parentibus . . . non contra doctores, licentiatos et artium magistros extendere potest* (RepertGerm 7 Msc.). Eine Wirkung erzielte die Supplik nicht.

Die in Münster besonders scharf ausgeprägte Adelsstruktur des Kapitels fiel schon dem Hamburger Domdechanten und Historiker Albert Krantz (1448–1517) auf (Schröer, Das Domkapitel S. XII). Erasmus von Rotterdam spottete sogar allgemein über die Domkapitel, daß angesichts ihrer engstirnigen Standespolitik nicht einmal Jesus Christus wegen fehlender Adelsqualität hätte Aufnahme finden können (ebd. S. XVI). Die Selbstergänzung über den Turnus mit der ausgesprochenen Tendenz zur Bevorteilung der eigenen Familien ließ im Hochmittelalter keine Möglichkeit offen, den Weg zu einer Berücksichtigung der Theologen und Gelehrten erneut zu beschreiten. Wenn das Kapitel auch ein Studium von einem Jahr *trans Alpes* von seinen Mitgliedern forderte, so war das nicht nur weitgehend ein nomineller Anspruch, sondern ist auch als Alibi gegenüber Ansprüchen aus Gelehrtenkreisen zu verstehen.

Der Nachweis ritterbürtiger Abstammung erfolgte durch die Aufschwörung, eine Tafel, auf der die erforderliche Zahl edelfreier oder ritterbürtiger Ahnen nachgewiesen war. Zwei adelige Bürgen standen für ihre Richtigkeit ein. Die Tafel hing sechs Wochen im Kapitelsaal aus, um Einsprüche geltend machen zu können. Eine systematische Aufbewahrung der Aufschwörungstafeln fand bis 1675 nicht statt. Nur gelegentlich verblieben sie im Archiv des Kapitels. Am 18. Januar d. J. beschloß das Kapitel, daß *die praesentirte adliche waffen nunmehr bei dem prothocollo oder registratur zur nachricht gelaesßen werden sollten* (Prot. 40 Bl. 9^v. Außer der Sammlung der Tafeln im StAM vgl. BAM, DA Hs. 45. Wappen im Kapitelsaal: Westfalen 6. 1914 S. 85 ff.; vgl. auch Collectie Spaen Nr. 171 b).

Schwierigkeiten in der Auslegung der Gültigkeit von Wappen unbekannter oder nichtdeutscher Geschlechter sollten durch die Erlaubnis Kaiser Josephs II. vom 19. März 1784 behoben werden. Danach brauchten die in der oberen Reihe der Aufschwörungstafel stehenden 16 Personen nicht unbedingt von altem deutschen Adel und auch nicht durch domkapitularische und ritterschaftliche Nachweise belegt zu sein. Im übrigen bestätigte der Kaiser das Conclusum der Ritterschaft vom 28. Januar 1782, wonach die oberste Reihe nicht nur aus acht, sondern aus 16 Ahnen bestehen müsse (1 B A. 8). An dieses Conclusum schloß sich ein inhaltlich gleiches des Domkapitels vom 12. November 1785 an, das Kaiser Joseph II. am 29. August 1786 bestätigte (1 B U. 16; FM, KabReg E X Nr. 21).

6. Jeder in das Kapitel eintretende Kanoniker, in andern Kapiteln auch Domzellaren genannt — diese Bezeichnung ist in Münster nicht üblich gewesen —, war zu bestimmten Eintrittsgebühren verpflichtet. Ursprünglich nahm diese der Propst als Vermögensverwalter des Kapitels entgegen, seit der Mitte des 12. Jh. das Kapitel selbst. Dazu trat das *servitium regis*, eine Abgabe, die ursprünglich für die gastliche Aufnahme des Königs und seines Gefolges gesammelt wurde, später aber für Gastmähler des Kapitels verwandt wurde. Das *servitium regis* wurde am 23. August 1275 auf eine Geldabgabe von zehn Mark fixiert (WestfUB 3 Nr. 969). Am 16. Juli 1386 nahm das Kapitel eine Erhöhung auf 20 Mark vor. Dazu kam eine Abgabe von weiteren zehn Mark, um den Kaufpreis für die teuer erworbene Villikation Jüdefeld aufzubringen (Niesert, MUS 7 S. 478—483). Die Gelder flossen in die Domburse. Die zuletzt genannten zehn Mark mußten sofort beim Eintritt, 20 Mark bei der Emanzipation entrichtet werden. Seit 1393 wurde noch ein Ohm Wein für ein gemeinsames Mahl der Kapitularen verlangt (FM U. 1058), seit 1398 weitere sechs Mark für die Erhaltung der Burg Schönefliet (ebd. U. 1136). Auch bei der Emanzipation waren zehn Mark für Schönefliet und 40 rhein. Goldgulden in die Kasse der Domfabrik fällig, der auch erhebliche Teile der Bezüge des Neueingetretenen im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft zufließen (Msc. 1 Nr. 7 S. 107).

Am 14. August 1682 wurde bestimmt, daß bei der Besitznahme einer Präbende die durch die Domherren zu entrichtenden zehn Rtl. *pro pulvinari*, sechs Rtl. *pro flava* und anderthalb Rtl. *pro breviario* zwar vom Domwerkmeister empfangen, aber sofort als Präsentien an die im Kapitelshaus anwesenden Herren verteilt werden sollten, wobei auch der Secretarius zu berücksichtigen war. Der Werkmeister durfte einen Rtl. für sich behalten (Prot. 46 Bl. 173^v). Drei Tage später legte das Kapitel fest, daß von nun an 15 Rtl. unter die anwesenden Kapitularen zur Verteilung kommen sollten. Der Syndikus erhielt einen Rtl., der Secretarius 14 Schilling. Ein Rtl. verblieb wie bisher dem Werkmeister (ebd. Bl. 175).

Die Gebühren bei der Possession beliefen sich zu Ende des 18. Jh. immerhin auf 458 Rtl. 5 Sch. 4 Pfg., die Emanzipationsgebühren einschließlich der Kosten für das Kapitularenkreuz auf 219 Rtl. 10 Sch. 4 Pfg. Ein Domherr, der durch Resignation oder Dimission eines andern seine Präbende erhielt, verdiente *wegen cessirender nachjahre den ersten Jacobitermin für den domdechanten. Sind zwei solcher neupraebendierten vorhanden, so gehet der verdienst des andern zur domwerkmeistereicasse. Die Jacobi- und Martiniquote im zweiten verdienstjahr gehet zur provision, und dieses ist auch mit dem dritten termin der fall, wenn der praebendatus noch keine 22 jahre alt ist* (KDKMünster 19 Nr. 81).

7. Für die Zulassung des jungen Kanonikers zur Emanzipation war ein Studium erforderlich. Ursprünglich erfolgte der Unterricht der *canonici scholares* an der vom Domscholaster geleiteten Domschule. Nach dem Aufkommen der Universitäten bürgerte es sich ein, Universitäten in Paris, Bologna und anderen französischen und italienischen Städten zu besuchen. Darauf geht die Bestimmung zurück, daß das Studium von einem Jahr Dauer — später zwei Jahre — nur in Frankreich und Italien absolviert werden könne, weil in der Zeit des Entstehens des Statuts noch keine deutschen Universitäten bestanden. Die Bestimmung findet sich im Statut vom 27. März 1304 (WestfUB 8 Nr. 198). Nach Abschluß des Studiums fand eine Prüfung statt, die auch den Gesang einschloß. Der Prüfling sollte mindestens 20 Jahre alt sein. In Frankreich wurden vorwiegend die Universitäten Paris, Clermont-Ferrand und Orléans besucht. In Italien standen die Universitäten Bologna, Florenz, Perugia, Padua und Pavia im Vordergrund (vgl. § 33).

Grundlegende Bedeutung gewann das erneuerte Statut wegen Vollen- dung der Studien vom 4. Februar 1387, das sich auf ein über sechzig Jahre vorher erlassenes Statut bezog, aber keine weiteren Einzelheiten angab (Niesert, MUS 7 S. 353 ff.). Der Bezug dürfte in dem Statut von 1304 gesehen werden, das sich ebenfalls auf eine *consuetudo hactenus observata eundi ad studium* beruft. Hatte jemand vor der Emanzipation sein Studium noch nicht angetreten — die Emanzipation konnte nach Erreichung des Alters von 20 Jahren auch unter Vorbehalt des nachzuholenden Studiums erteilt werden —, so mußte er innerhalb der nächsten zwölf Wochen zu den Studienorten *trans Alpes* aufbrechen und wenigstens ein Jahr dort bleiben.

Gregor XIII. gestattete am 27. Juli 1584 den münsterischen Domherren, ihr Studium auch am Collegium Germanicum in Rom zu absolvieren (Keller, Gegenreformation 1 S. 521 Nr. 521). Von dieser Möglichkeit wurde gern Gebrauch gemacht. Seit der Gründung der Universität Münster im Jahre 1773 durfte das Studium auch hier aufgenommen werden. Jedoch mußte der Domherr in diesem Falle 200 Rtl. in die Provision zahlen (FM U. 5087). Selbstverständlich haben münsterische Domherren auch an deutschen Universitäten studiert, so in Prag, Köln, Erfurt, Heidelberg und Marburg, jedoch konnten diese Studienzeiten nicht für die Emanzipation geltend gemacht werden.

8. Eine Bulle Pius IV. vom 13. November 1564 verlangte von allen neu eintretenden Kapitularen, daß sie einen Glaubenseid nach tridentinischem Muster ablegten. Die Urkunde wurde dem münsterischen Kapitel erst am 29. Juli 1583 vom Kölner Nuntius mitgeteilt (1 A A. 13). Daraufhin formulierte das Kapitel am 12. November d. J. ein Statut über die Eideslei-

stung der Kapitularen und Vikare (Keller, Gegenreformation 1 S. 516–519 Nr. 517). Gregor XIII. untersagte am 27. Juli 1584 nochmals ausdrücklich, jemanden zu einem Kanonikat oder zu einer Präbende zuzulassen, der den tridentinischen Glaubenseid nicht abgelegt hätte (ebd. S. 520 Nr. 520).

h. Aufnahme- und Emanzipationsmodus

1. Waren von dem Bewerber alle Qualifikationsbedingungen erfüllt, erfolgte nach der Eidesleistung die Aufnahme. Der Eid verpflichtete zum Gehorsam gegenüber dem Dechanten und dem Kapitel und zur Einhaltung der Statuten. Die Erteilung der *possessio* berechnete den jungen Kanoniker, *canonicus scholaris*, zum Empfang einer kleinen Präbende, sobald die Karenzzeit von drei Jahren abgelaufen war. Die Bezüge wurden auch während der ausländischen Studienzeit gewährt.

Gemäß den alten *consuetudines* sollte der Neuaufzunehmende vom Dechanten vor den Hochaltar geführt werden, sich dort zu Boden werfen. Der Dechant sagte darauf: *Adiutorium nostrum in nomine Domini*. Darauf folgte der Psalm *Deus misereatur nostri etc.* und das *Gloria*, dann die Versikel *Saluum fac servum tuum Domine etc.*, das *Kyrie eleison*, *Christe eleison*, *Kyrie eleison* und das *Pater noster*. *Et ne nos inducas etc.*, die Versikel *Mitte ei auxilium de sancto etc.* *Esto ei turris fortitudinis etc.* *Domine exaudi etc.*, *Dominus vobiscum*. *Oremus: Pretende Domine famulo tuo etc.* *Per Christum Dominum nostrum*. Danach erhob sich der junge Kanoniker und opferte am Hochaltar drei Schillinge, die sich die beiden Küster teilten. Der Domdechant wies ihm seine Präbende mit dem Buch genannt *Regula* an und sprach *Ego nomine mei et capituli mei assigno tibi prebendam vacantem per mortem vel resignationem talis, ad quam es electus per capitulum, et committo tibi in animam tuam, ut eam decenter deservias. In nomine patris etc.* (Niesert, MUS 7 S. 393 f.).

Der Verlauf der Possessionserteilung wird 1638 folgendermaßen beschrieben: *So ist verlesen provisio ... , item documentum clericatus sive primae tonsurae, wie auch die insignia cum nominatione [quatuor] nobilium praesentirt, welche nba uralten löblichen gebrauch 21 tage dhaselbsten (in medio domus capitularis durch mir, secretarien, affigirt) müssen hangen bleiben, gestalt alsdan die einswerung gewonlicher weyße zu vollenziehen* (Prot. 17 Bl. 67). Nach Ablauf der 21 Tage erschienen zwei Adelige als Aufschwörer neben einem Domvikar als Prokurator des Aufzunehmenden und gaben durch einen Advokaten zu erkennen, daß sie *auf eingeschickte wapen und namen begerten possessionem praebendae etwa des [verstorbenen oder resignierten Domherrn] und von dem [collator] herrn [NN] wiederumb conferirt in dato ... , übergab daneben literas praesentationis sive provisionis, documentum clericatus et tres diversas quietanzias*

nimirum magistri fabricae, sacellanorum bursae et cellerariae iuncto reversali sub manibus et pitzetis praefatorum nobilium. Ist also die einsewung gewonlicher weyß geschehen und die begerte possession gegeben worden praevia facta professione fidei catholicae et iuramento [des Prokurators] in Gegenwart der Zeugen (ebd. Bl. 78. Vgl. dazu auch Friedrich von Klocke, Domherrn-Aufnahme beim alten münsterschen Domkapitel, am Beispiel des Domherrn und späteren Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg [WestfAdelsbl 4. 1927 S. 23–33]).

Innerhalb der ersten drei Jahre empfangen die jungen Kanoniker nichts von ihrer Präbende, sondern erst, wenn sie 26 Mark zum *servitium regis* erlegt hatten, *quod servire quondam novitii consueverunt*. War der novitius jünger als 20 Jahre, so blieb er unter der Disziplin (*virga*) und Jurisdiktion des Domscholasters und Kantors. Die Studenten erhielten 14 Pfennige, 20 Scheffel *grofroggen spikermate* – das sind 16 Scheffel Münstermaß – vier Molt und ein Scheffel Gerste *spikermate* – das sind drei Molt drei Scheffel Münstermaß –, außerdem von der *annona* vier Molt wie die übrigen präsenten Herren (Niesert, MUS 7 S. 394 f.). Zu SS. Gereonis et Victoris empfangen sie 15 Pfennige *spisepenninge*, am Sonntag *Populus Sion* (2. Adventssonntag) elf Pfennige, am Sonntag *Oculi* dreieinhalb Schillinge, zu *Palmarum* acht Pfennige, am Montag vor Himmelfahrt Christi siebeneinhalb Pfennige, am Tage vor Petri et Pauli zwei Pfennige. Im ganzen Jahre beliefen sich demnach die *spisepenninge* auf sieben Schillinge und zwei Pfennige. Schließlich standen ihnen Einkünfte aus Memorien zu (ebd. S. 398 f.). *Per licentiam capituli* erhielten sie noch aus dem Großen Weißamt jährlich fünf Schillinge (ebd. S. 407 Nr. 54). Von allen *beneficia consueta*, Obödienzen, Oblegien, Archidiakonaten usw. blieben sie dagegen ausgeschlossen (ebd. S. 408 f. Nr. 58 f.). Bischof Ludwig bestätigte am 25. Juli 1314 das Statut, daß eine Reihe von Dignitäten und Offizien nur emanzipierten Kanonikern zukämen (WestfUB 8 Nr. 882). Vor der Emanzipierung konnte auch kein Kanoniker als Turnar amtieren (1 G A. 5 a Bl. 2).

Nach einem Dekret Kurfürst Maximilian Friedrichs vom 27. September 1763, bestätigt von Maximilian Franz am 9. August 1784, sollte jeder neue Kanoniker gemäß Kapitelsbeschluß dem Domdechanten nicht nur ein *duplum servitium* geben, sondern auch ein Jahr ohne Einkünfte bleiben, auch vor Vollendung des 22. Lebensjahres nichts aus der Präbende erhalten (1 F A. 22).

2. Für die Emanzipation schrieben die *consuetudines* ein Mindestalter von 20 Jahren und ein einjähriges Studium als Vorbedingung vor. Nach einem Examen präsentierten Domscholaster und Kantor den als *sufficiens* befundenen Bewerber dem Domdechanten, der ihn zur *obedientia* zuließ –

daher wahrscheinlich die Bezeichnung Obödienz für Vermögenskomplexe —, *que in tribus consistit, scilicet in reverentia exhibenda, in mandato suscipiendo, in iudicio subeundo*. Der Kanoniker beugte das Knie vor dem Dechanten und sprach *Ego facio vobis obedientiam op recht und op gnade*, richtete sich danach auf, wonach der Domdechant zu ihm sagte *Primo anno eris primus et ultimus in choro. Primo anno non habebis vocem contradicentem in capitulo. Primo anno non sedebis in choro, nisi scholares sedeant, nisi gratia tibi fiat. Primo anno eris subdiaconus, nisi de gratia supporteris*. Darauf leistete der Emanzipierte den Eid auf das Evangelium (Niesert, MUS 7 S. 408 f.).

Das Statut vom 27. März 1304 räumte die Möglichkeit ein, die Emanzipation auch vor der Ableistung des Studiums zu erlangen. Jedoch mußte die Reise zum Studienort spätestens zwölf Wochen nach der Emanzipation angetreten werden (WestfUB 8 Nr. 198). Am 13. November 1546 gestattete das Kapitel auch denjenigen, die die Subdiakonatsweihe nicht besaßen, *ex mera gratia* an der Jacobidistribution und an Kapitularakten teilzunehmen. Jedoch mußte die Emanzipation mindestens 14 Tage zurückliegen (1 S A. 31 a).

Im Jahre 1629 verlief eine Emanzipation folgendermaßen: Nach Beginn der Kapitelsitzung wurde der Succentor hinzugerufen, der über die *sufficientia cantus* des Bewerbers aussagen mußte. Dann erläuterte der Pater Präfekt des Jesuitenkollegs das Zeugnis des Collegium Germanicum. Darauf wurde die Quittung der Burse über 100 Rtl. und 30 Mark verlesen. Nach einer Prüfung der Unterlagen und kurzer Beratung präsentierten der Domscholaster und der Domkantor den Kandidaten und baten, ihn zu emanzipieren: *Domine decane, nos praesentamus istum vobis et capitulo, sperantes quod sit dignus ut emancipetur*. Darauf kniete dieser vor dem Dechanten nieder, bezeugte eidlich, das 20. Lebensjahr vollendet zu haben, und leistete die von altersher üblichen Prästanden (Prot. 15 Bl. 93; vgl. Niesert, MUS 7 S. 609 f.). Für ihre Präsentation erhielten der Scholaster eine Mark, der Kantor eine halbe Mark, *si duxerint acceptare*. Den *camerariis dominorum* standen drei Mark zu. Drei Tage lang mußte der Neuemanzipierte *inter scolares* stehen, *nisi fiat sibi gratia per decanum*. Danach durfte er unter den Kanonikern stehen. *Hoc autem observare debet, quod provisor chori imponet sibi antiphonam, imponenti etiam, si sedeat, statim reverenter assurgat, si biretum vel caputium chorale forsitan habeat in capite, detrahendo inclinet et antiphonam incipiet decenter cantando, donec provisor chori psalmum inponat et tunc taceat in momento et tamdiu stet immobilis, donec primus versus psalmi totaliter sit finitus. Tunc debet inclinare primo versus orientem, post ad occidentem, et sic sedeat sicut prius, stet cum stantibus, sedeat cum sedentibus et cum legentibus legat, cum cantantibus cantet etc.* (Niesert, MUS 7 S. 611).

Für den Emanzipierten begann nach der Emanzipation die strikte Residenz mit Übernachtung auf dem Domhof und Teilnahme am Gottesdienst im Dom zu allen kanonischen Stunden. Danach mußten die Karenzjahre von in der Regel drei Jahren und einem Monat abgewartet werden (vgl. Statut vom 24. Juli 1683: Prot. 47 a Bl. 71^v f.). In dieser Zeit fielen die Präbendalbezüge an die Erben des Vorgängers bzw. an das Domkapitel. Nur aus einigen Memorien konnten auch in der Karenzzeit Bezüge genossen werden, wenn der Kanoniker der Memorienfeier beiwohnte (KDKMünster 19 Nr. 81).

Jeder emanzipierte Kanoniker besaß das Recht, Propsteien, Archidiaconate, Obödienzen und Offizien, die vakant wurden, nach den Dignitären in der Ordnung des Dienstalters zu optieren. Ausgenommen davon waren nur die Domküsterei, das Vicedominat sowie die Offizien Mesum, Wilbrenning, St. Michaelis und das Kammeramt (Einzelbestimmungen im Statut vom 21. Juli 1553: Niesert, MUS 7 S. 359–366).

i. Rechte

1. Die Anweisung eines Sitzes im Chor, *stallum*, erfolgte nach der Aufnahme durch einen Akt des Domdechanten. Der Ort richtete sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Rangliste der Kanoniker. Die damit verbundene Aufgabe des Chorgebetes, der wichtigsten der Kapitularen in der älteren Zeit, trat später mehr und mehr zurück. Streng eingehalten wurde sie lediglich in den sechs auf die Emanzipation folgenden Wochen strikter Residenz.

2. Auch Sitz und Stimme im Kapitel wurden durch die Emanzipation erworben und feierlich verliehen (Msc. 1 Nr. 7 S. 98 f.). Der Domdechant wies einen Platz im Kapitelsaal nach der Rangordnung an. Im ersten Jahre galt nur die zustimmende Meinung zu Kapitelsbeschlüssen. Das *votum contradicendi* stand dem emanzipierten Kanoniker erst nach Ablauf eines Jahres zu.

3. Der Erwerb der Einkünfte erfolgte im Zusammenhang mit Eintritt und Emanzipation (vgl. g). Anteil an der sogenannten Uträbende, die aus mehreren Stiftungen zur Hebung der Präsenz hervorgegangen war und zur Zeit der Säkularisierung drei Scheffel Roggen, zwei Molt Gerste und ein Molt Hafer umfaßte, erhielten nur diejenigen, die zwischen Weihnachten und Lichtmeß wenigstens einen Tag und eine Nacht auf der Immunität anwesend waren, jedoch blieben der Dompropst, die vier

bischöflichen Kapläne und die Archidiakone davon ausgeschlossen (KDKMünster 19 Nr. 81 Bl. 18).

4. Die Erlaubnis zur Absenz konnte für Reisen in das Heilige Land, nach Rom bzw. Avignon und zu Studienzwecken erteilt werden. Für eine Zustimmung zur Abwesenheit *per noctem* war der Domdechant zuständig (Niesert, MUS 7 S. 409). Auswärtig präbendierte Kanoniker konnten einen *baculum, qui bastun dicitur*, erbitten, wofür ihnen ein Jahr Absenz gegen Zahlung von acht Mark oder Stellung einer seidenen *cappa* im selben Werte zugestanden wurde. Der Genuß der Präbende blieb in dieser Zeit erhalten, ebenso die Gefälle aus den Memorienstiftungen und Geld für das Weißbrot zu fünf Schillingen. Derjenige, der den *bastun* empfing, bekam vom Domkellner zwei und vom Weißamt drei Schillinge, jedoch gingen nach anderer Meinung die gesamten fünf Schillinge aus dem Weißamt (ebd. S. 411). Die aus der französischen Sprache stammende Bezeichnung *bastun* – *baston*, *bâton* – läßt darauf schließen, daß der Brauch aus Frankreich übernommen worden ist (vgl. auch das Statut aus der Zeit Bischof Gerhards 1261/72: WestfUB 3 Nr. 672). Entfernte sich ein Kanoniker nach der Matutin mit Erlaubnis des Dechanten und kehrte nach einigen Tagen zurück, so erhielt er für diesen letzten Tag sein Brot, selbst wenn er den Klang der Glocke zur Komplet noch außerhalb der Stadt hörte (Niesert, MUS 7 S. 407). Die jährlich jedem Kanoniker zustehende Absenz von sechs Wochen konnte in einem oder in mehreren Teilen in Anspruch genommen werden (1 F A. 23). Nach dem Statut vom 25. Juli 1790 wurden Romreisende für ein Jahr, Jerusalemreisende für zwei Jahre als präsent angesehen (1 F A. 24; FM KabReg E X Nr. 23).

Besäß ein Resident eine Kurie, so mußte er seine Abwesenheit alle drei Monate bei persönlicher Anwesenheit entschuldigen, verdiente dann aber auch in Abwesenheit die Präsentien und sonstigen Verteilungsquoten. Eine Residenzpflicht darüber hinaus bestand seit dem Hochmittelalter nicht. Der Domdechant wurde auch dann als resident betrachtet, wenn er bei einem andern Kapitel residierte, und erhielt seine besonderen Bezüge als Domdechant, obgleich er nach den alten *consuetudines* zu ständiger Residenz in Münster verpflichtet war (KDKMünster 19 Nr. 81). Zur Spätzeit vgl. allgemein Keinemann S. 28 ff.

5. Aus dem Anfang des 17. Jh. ist ein *Modus et forma observandi in celebratione anni iubilaei canonici alicuius* überliefert (1 Q A. 38, 3). In diesem seltenen Falle einer fünfzigjährigen Zugehörigkeit zum Kapitel fand nach dem Gottesdienst ein gemeinsames Mahl statt. Danach wurde der Jubilar von allen Pflichten befreit, genoß aber weiterhin auf Lebenszeit alle

Privilegien der Kanoniker. Er wurde von der *impetitione decani sui* befreit, *nisi ex debitis aut excessibus corrigendus foret*. Vgl. BAM, DA Hs. 48 S. 112.

6. Die Kanoniker besaßen für sich persönlich das Bestattungsrecht in der Domkirche und das Recht, dort ein Grabmal (Epitaph) anbringen zu lassen. Die in den weltlichen Stand zurückgetretenen Kanoniker genossen dieses Recht nur ausnahmsweise (v. Twickel S. 66 führt einen Fall für das Jahr 1498 an). Auch Familienangehörige des Domherrn durften nur aus ganz besonderem Anlaß in der Domkirche beerdigt werden. Die Gebühren für die Bestattung gingen zur Hälfte an die vier Küster des Doms, zur andern Hälfte an den Läuteküster. Erstere zündeten die Kerzen am Grabe in den ersten drei Wochen, letzterer in den nächsten drei Wochen an (Prot. 18 Bl. 164^v f. vom 25. April 1642). Die Epitaphien, soweit sie erhalten sind, wurden von Geisberg, Stadt Münster 5, erfaßt; vgl. auch Sammlung des Vereins für Geschichte und Landeskunde in Osnabrück B Va 69. Einzelnachweise in GS NF 17, 2.

k. Pflichten

1. Das Chorgebet, als *opus Dei* aus dem benediktinischen Mönchtum übernommen, wurde auch von den Domkapiteln als vornehmste Pflicht ihrer Mitglieder betrachtet. Das *officium divinum* und das *servitium chori* gingen allen anderen Pflichten vor: *Nihil operi Dei praeponatur* (*Regula s. Benedicti cap. 43*). Die Kapitel feierten die gemeinsame *missa conventualis* und das gemeinsame Chorgebet, „das sich als das *servitium chori* aus einem frommen Brauch im Mittelalter zur ersten Pflicht der Domkanoniker gewandelt hatte“ (v. Twickel S. 73; ausführlich dazu Schneider, Domkapitel S. 316 ff.).

Die allmähliche Auflösung des gemeinsamen Lebens und die Einführung privater Haushalte der Kanoniker sowie die im Hochmittelalter praktisch aufgehobene Residenzpflicht wirkten sich naturgemäß äußerst nachteilig auf die pünktliche Verrichtung des gemeinsamen Chorgebets aus. Es konnte auch niemals durch die Bemühungen um stärkere Belegung des Chordienstes durch die seit dem 13. Jh. einsetzenden Errichtungen von Chorvikarien und durch die Institutionalisierung einer Gemeinschaft von *scholares camerae*, die den Chorgesang seit dem 14. Jh. verbesserten, als Gemeinschaftsleistung der Kanoniker ersetzt werden.

Wie stark der gemeinsame Chordienst zu Ende des 16. Jh. in Abgang gekommen war, zeigt das Memorial des Generalvikars Dr. Johannes Hartmann etwa aus dem Jahre 1616 (Keller, Gegenreformation 3 S. 532 f.

Nr. 443). Es forderte eine gemeinsame Kommunion der Domherren wie auch der übrigen Kanoniker an den Kollegiatkirchen *aliquoties in anno in choro ... simul. Ad minus semel* jährlich sollte in der Domkirche ein vierzigstündiges Gebet angesetzt werden. Der Generalvikar schlug als Termin die Zeit um Allerheiligen vor, da dann sowieso die Domherren zum Generalkapitel zusammenkämen! Er wünschte, daß die Kanoniker etwas öfter als bisher zu den Festtagen erschienen, besonders die im Stift Münster wohnten. Wenn der Domdechant das *sacrum* singt, sollte ein Domherr als Diakon, ein anderer als Subdiakon ministrieren. Zu den Hochfesten sollten die Domherren *lectiones et alia cantanda singen*, diese Aufgabe aber nicht anderen überlassen, *afficiuntur iuniores!* Die Präsentien sollten nicht mehr während des *Agnus Dei, quando sacerdos communicat et circumstantes maxime devoti esse debeant*, verteilt werden, sondern nach der Benediktion oder *sub antiphona de diva virgine, quod alioquin multos offendit*. Die Auszahlung der Präsentien sollte auch nur an Kanoniker erfolgen, die zur Matutin oder einem andern Gottesdienst erschienen. Nur Kranke und in Kapitelsgeschäften Abwesende erhielten die Präsentien auch bei Abwesenheit.

Am Freitag nach Mariae Geburt oblag den Domherren die Pflicht, die Messe in der Überwasserkirche zu singen (Düsseldorf, UB Hs. C 104 S. 44).

2. Grundsätzlich galt für jeden Kanoniker die Residenz am Orte seiner Präbende, die *residentia passiva*. Diese bildete die Voraussetzung für die *residentia activa*, die die Erfüllung der geistlichen Pflichten, insbesondere des Chorgebets, einschloß (Sägmüller, KR 1 S. 294 ff.; Schneider, Domkapitel S. 309–315). In Münster mußte jeder Kanoniker nach der Emanzipation erklären, ob er als resident oder als nonresident betrachtet werden wollte (KDKMünster 19 Nr. 81). Dauer und mögliche Dispense von der Residenz unterlagen der Sonderregelung durch das Kapitel. Genehmigungen zur Absenz erteilte der Dechant (vgl. h).

Verhängnisvoll auf die Einhaltung der Residenzpflicht wirkte sich die immer weiter um sich greifende Pfründenkumulation aus, die ihrerseits wiederum eine Folge des Versorgungsdenkens der Kanoniker wie auch des Wertverfalls der Pfründen war. Wenn schon Kuratbenefizien von diesem Mißstand nicht verschont blieben, so erst recht nicht die Kanonikate, die keine Seelsorge, sondern nur das gemeinsame Chorgebet beinhalteten. Verbote der Konzilien, Pfründen anzuhäufen, blieben ohne jede Wirkung (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 481). Verbote betrafen im allgemeinen auch nur die Dignitäten, mit denen besondere Aufgaben im Kapitel verbunden waren, *etiam si curam non habeant animarum* (Conciliorum

oecumenicorum decreta. Basileae, Barcinone, Friburgi, Romae, Vindobonae 1962 S. 225). Freilich verstieß auch der päpstliche Stuhl in riesigem Umfang gegen das Verbot der Präbendenkumulation, um „vornehme und gelehrte Persönlichkeiten“ (ebd. S. 481 Anm. 53) besser versorgen zu können.

Für die betroffenen Kapitel brachte die Pfründenkumulation das Problem mit sich, welchen Anteil an der Präbende man den *alias praebendati*, die nicht am Ort residierten, zubilligen sollte. Das Statut von 1176 beließ den mehrfach Präbendierten ihre vollen Bezüge und schloß sie nur von der Option der Obödienzen aus (Erhard, Cod. 2 Nr. 385). Fraternitätsverträge der Kapitel untereinander sicherten den mehrfach präbendierten Kanonikern großzügig ihre ungeschmälernten Einkünfte, so z. B. die Domkapitel von Münster und Minden (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 482). Erst 1266 vereinbarten Bischof und Kapitel ein Statut, nur denjenigen Kanonikern die volle Präbende zu gewähren, die in Münster residierten (WestfUB 3 Nr. 672). Unberührt davon blieb die jedem Kanoniker zustehende sechswöchige Absenz (vgl. h). Die *alias praebendati*, die von der Herbstsynode bis zur Oktav von Epiphania residierten, erwarben damit das Anrecht auf das volle Präbendalkorn, ausgenommen die Utpräbenden, aber einschließlich der Pfennige, *qui interim dari solent canonicis* (Niesert, MUS 7 S. 411). Schon im 15. Jh. erscheinen die Bestimmungen weiter gelockert. Nach den *consuetudines* brauchte damals ein Kanoniker, der die volle Kornpräbende verdienen wollte, nur noch acht Tage vor und acht Tage nach Martini bzw. 14 Tage von Martini an in Münster zu residieren (ebd. S. 412).

Nachteilig beeinflusste der Mangel an Kurien die Lust der Domherren, in Münster zu residieren (Prinz, Mimigernaford S. 125 und S. 144 Anm. 224). Um die Wohnungsnot zu entschärfen, schloß das Statut von 1510 nichtresidierende Herren von der Option der Kurien aus (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 483). Wesentliche Erfolge konnten auch damit nicht erzielt werden, wie letzten Endes auch die Stiftungen der Utpräbenden im Mittelalter eine merkliche Steigerung der Residenzzahlen nicht bewirkt haben.

Auch in der Neuzeit wurde mehrfach versucht, die mit den Mehrfachpräbendierungen verbundenen Mißstände zu mildern. So überlegte das Martinikapitel von 1592, ob *die fremde herrn jedes jahrs von ihren capitulen, da sie praebendirt, urkunt vorbringen solten, damit man wissen möchte, warfür ein jeder zu achten. Ist aber darauf nichts endtlich beschlossen* (Prot. 3 Bl. 198).

Ein heikles Problem lag in der Residenzpflicht der Domherren, die 1603 zur Verteidigung der Christenheit *in Ungern zum krieg verreisen* wollten. Man beschloß: *Wiesen die alte historien aus, das solches vorzeiten etiam ab*

episcopis bescheben, könnten die herrn das auch gestatten, sonderlich da es die canones nit verbieten, auch keine irregularitet zu befaren contra hostem, da sonsten keine duella gehalten würden; sollen corpus und nit die praesent zu genießen haben, aber sich zuvor capitulariter angeben (Prot. 8 Bl. 199^v).

Besondere Befreiung von der Residenz galt für die sogenannten *canonici a latere*, zwei Domherren, die der Bischof in Kirchenangelegenheiten bei sich behalten und zu Rate ziehen wollte. Sie waren von der Teilnahme an den Generalkapiteln und von der Residenz befreit, ohne ihre Einkünfte zu verlieren. Ihre Ernennung oder die Fortdauer ihres Dienstes machten bischöfliche Reskripte alljährlich dem Domkapitel bekannt (KDKMünster 19 Nr. 81).

3. In den Kapitelssitzungen konstituierte sich das Domkapitel als geistlich-juristische Körperschaft. Inwieweit die in der Regel Chrodegangs von Metz vorgeschriebenen erbaulichen Gespräche — abgesehen davon, daß es fraglich bleibt, ob diese Regel in Münster jemals Gültigkeit erlangte — geführt wurden, läßt sich in den Quellen nicht feststellen, aber auch nicht bestreiten. Zumindest rechnete darunter das Verlesen der Statuten durch einen jüngeren Kanoniker und der Namen der verstorbenen Mitbrüder (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 493 f.). An diese „Bekanntmachungen“ schlossen sich Beratungen über Verwaltungsfragen, Präbendalsachen, Wahlen usw. an. Der Dechant führte bei den Sitzungen stets den Vorsitz. Zu Zeiten, in denen er suspendiert war, übernahm ein „Präsident“ den Vorsitz. Die Stimmberechtigten gaben ihre Stimme in der Reihe ihres Eintrittsalters ab, vorbehaltlich der Präzedenz der fünf Dignitäten (Niesert, MUS 7 S. 410).

Gewöhnliche Kapitel fanden am zweiten Tage jeden Monats statt oder auch öfters. Dazu versammelten sich die Domherren, soweit sie in Münster anwesend waren, in der Kapitelsstube an der Domkirche. Außerdem fanden jährlich zwei Generalkapitel, zu Jacobi (25. Juli) und Martini (11. November), statt. Weil von der Teilnahme an den Generalkapiteln die Auszahlung der Präbendalbezüge abhing, fanden sich dazu fast alle Domherren, soweit sie nicht krank oder im Auftrage des Kapitels abwesend waren, ein (MGQ 5 S. 89). Auf den Generalkapiteln wurden wichtige Gegenstände und Fragen von allgemeiner Bedeutung erörtert, die Rechnungen der Hauptkassen abgenommen und die Präbendalquoten ermittelt. Syndikus und Kapitelssekretär nahmen an diesen Versammlungen teil, ersterer als Rechtsassistent, letzterer als Protokollant und Expedient der Verfügungen (KDKMünster 19 Nr. 81). Schließlich gab es *nach alden gebrauch jürlich* ein Disziplinarkapitel am 20. Dezember, auf dem vor allem die den Domvikaren vorzuhaltenden Punkte zur Sprache kamen (Prot. 49

Bl. 204). Die Teilnahme an den Kapitelssitzungen, mit Ausnahme der Generalkapitel, war, solange Protokolle geführt wurden und sich die Frequenz nachprüfen läßt, außerordentlich gering (seit 1572). Außer dem Domdechanten waren nicht selten nur zwei oder drei weitere Herren anwesend, kaum aber mehr als sechs.

4. Eine ausdrücklich festgelegte Testierpflicht bestand für die Domherren nicht, jedoch brachte die Unterlassung für die Erben des verstorbenen Herrn erhebliche Nachteile mit sich. Die Statuten befassen sich nicht mit der Abfassung von Testamenten, sondern stets nur mit der Abwicklung der Nachlaßgeschäfte durch die Exekutoren, so schon das mehrfach erwähnte Statut aus der Zeit Bischof Gerhards (1261–1272). Danach sollten die Testamentsvollstrecker, *executores, infra annum primum a die mortis defuncti, qui memoriam suam fecit*, die dafür bestimmten Gelder in festen Renten anlegen. Erwies sich das im ersten Jahre als undurchführbar, so sollte das gestiftete Geld *in camera ecclesie* solange niedergelegt werden, bis Güter damit erworben werden konnten. Stiftete ein Domherr keine Memorie, wozu er nicht unbedingt verpflichtet war, so fielen vom zweiten Gnadensjahr sechs Mark an das Kapitel zur Verbesserung des Kleinen Weißamtes (WestfUB 3 S. 352 f. Nr. 672). Am 17. September 1336 schärfte ein Statut nochmals ein, ein Testament eines Kanonikers innerhalb von zwei Jahren abzuwickeln, das eines Vikars in einem Jahr (1 F U. 12). Ähnlich lauteten die Statuten vom 22. April 1564 (Msc. 1 Nr. 72 Bl. 323) und 28. Juli 1703 (1 F A. 33).

5. Die *consuetudines* bestimmten, daß die Memorie eines Domherrn nach seinem Tode *per octo dies continuos* gefeiert werden sollte. An jedem Tage gingen fünf *cunei [cerevisie]*, ein Stück Präbendalfleisch, eine Kerze von einem Viertel Pfund Wachs, ein Pfennig und ein Quart Wein zum Opfer. Danach fand die Memorie *per menses et quatuor vicibus in dicto mense de octava in octavam simili modo ut supra* statt, *postea in quolibet mense semel per annum* (Niesert, MUS 7 S. 425; vgl. Spiekermann S. 28).

6. Über die im Mittelalter bei den münsterischen Domherren übliche Kleidung ist nichts näheres bekannt. Es lassen sich nur Rückschlüsse anstellen. Als Vorrecht der Domkanoniker galt der schwarze Talar, die *cappa*. Darüber wurde ein weißes und ein schwarzes Gewand getragen. Möglicherweise geben die Stifterfiguren auf spätmittelalterlichen Epitaphien die Kleidung eines Domherrn wieder. Auch das Bild des Thomas von Hermann tom Ring könnte hierfür in Anspruch genommen werden (Pieper-Riewerts S. 102).

Die ältesten Bestimmungen über Kleidungsfragen ergingen am 14. März 1317 in Verbindung mit allgemeinen Hinweisen zur sittlichen Führung der Geistlichen: *Item ne clerici nostre civitatis vanitatis, levitatis ac indevotionis signa pretendere videantur, ipsis in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis distracte prohibemus, ne rubeas caligas seu rubeos pileos aut capillos vel crocei coloris ammodo portare presumant, quod nisi infra octo dies huiusmodi habitum mutent*, werde der Bischof streng dagegen vorgehen. Er verbiete auch, daß die Geistlichen, *noctem vertentes in diem, vagantur per plateas, domos, hospitia et habitacula muliercularum frequentantes, cum ad eas causa explende libidinis non patet introitus vel accessus*. Sie sollten auch nicht mit Gewalt in fremde Häuser einbrechen und die Bewohner belästigen (Westf-UB 8 S. 418 Nr. 1140).

Der Generalvikar forderte in seiner um 1616 verfaßten Denkschrift die Abschaffung der Kleidermißbräuche: *Ut canonici et vicarii in summo et omnis clerus collaria crispata mutent, gestent habitum et tunicellas prout antiquitus fuit*. Der Domdechant *utatur pileo quadrato, ut ita paulatim apud omnes canonicos mos ille obtineat, quamquam alioquin decanus gestet diversum pileum a caeteris* (Keller, Gegenreformation 3 S. 532 f. Nr. 443).

Örtlich abweichende Bräuche scheinen sich trotzdem erhalten zu haben, denn dem Nuntius Fabio Chigi fiel 1644 mißfällig auf, daß *die geistlichen so platte beretten tragen gleich den judden, dha doch durch gantz Italien episcopi, cardinales, zu Cölln und an andere orter iederzeit die geistliche quadraten drögen*. Man könne die schlechte Sitte durch Strafandrohung beseitigen, wollte dieses Ziel aber lieber gütlich erreichen. Die in der Katharinenkapelle zusammengerufenen Vikare versprachen, sich der neueren Mode anzupassen. *Einige fragen nach geldlicher beihilfe* (Prot. 18 Bl. 257).

Am 14. Juli 1646 verbot Kurfürst Ferdinand der Geistlichkeit das Tragen der *unartigen schwarzsamtenen, spitzigen hauben, zumale selbige einem geistlichen gar nit anstehen, und statt dessen das rechte insigne clericale, den vierecketen buet* zu gebrauchen. Auch sollte die Klerisei nicht in schwarzer Kleidung vor dem heiligen Sakrament erscheinen (Niesert, MUS 7 S. 92–95). Auch die Domherren versprachen, *die quadraten* zu tragen, nur fiel der Entscheid über deren Farbe schwer. Der Domdechant bat am 30. Oktober, die Lösung der Frage *in suspenso* zu lassen. Propst von der Recke führte an, daß die Prälaten in Osnabrück, Minden, Hildesheim und Paderborn *die vierkentige muschen ... mit anderen farben ex speciali privilegio* trügen. Der Domherr von Sintzig erklärte sich damit einverstanden, daß am Tage vor Martini vierkantige schwarze Hauben getragen würden (Prot. 19 Bl. 38).

Am 17. Dezember d. J. wurde die Kleiderfrage erneut erörtert. So sagte der Domdechant: *Etzliche hern solten lange har haben, wie auch in weltlichen kleidern gehen, in specie her Frense* (Raitz von Frenztz). Der Dechant

schoß das Tragen der langen Haare auf eine Gewohnheitssitte, wie er schon bei anderer Gelegenheit die bartlose Mode als eine fremdländische Neuerung kritisiert hatte. *Daß humeralia über die kragen oder beffen zu hangen. Solten decentius stehen zwischen die mönniche und ander bern. Müste gleichwol ein wenig unterschieds sein.* Der Domkürster von Galen gab zu bedenken, daß man mit Rücksicht auf die vielen, in der Stadt weilenden fremden Gesandten *kein anlaß oder ursache einiges scandali* geben sollte, *in specie ratione habitus et crinium.* Propst von der Recke empfahl die Annahme des Humerals, *wie dan zu Cölln und Bonn bereits angefangen. Das humerale sey ex antiquo testamento . . . Mit den langen haren könten viele abusus committirt werden, in specie die allzu langke sein, wie er öfter I. Fürstl. Gn. von Osnabrügge gehört.* Nach der Erwähnung seines besonderen Feindes Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück, kam der Domdechant Bernhard von Mallinckrodt hartnäckig wieder auf das Herkommen zurück, das abweichende Sitten rechtfertige. *Wegen der langen hare dependet a consuetudine.* Der Syndikus Dr. Albert Boichorst bemerkte: *Zu Speyr und Wormbs sey gebreuchlich, wannher sie celebriren wolln, legen sie die beffen ab* (Prot. 19 Bl. 50).

Nachdem der Domkürster von Galen zum Bischof aufgestiegen war, debattierte das Kapitel am 17. Oktober 1651 abermals über die Kopfbedeckung. *Ratione biretorum, daß die hern praelaten mögten rodt sambt tragen, canonici reliqui violen brun, in anderen collegiatkirchen die canonici von swartzen sammet, vicarii reliquiarum ecclesiarum nicht von sammet, sondern von swartzen wande.* So habe es der Bischof verlangt (Prot. 20 Bl. 194^v).

Am 18. Mai 1664 proponierte der Dompropst, *ob nicht in diebus rogationum und sonstn allemahlen ahn platz der gelben alben weiße gebraucht werden mögten, weiln dieselbe nirgendtz als hier gesehen würden.* Das Conclusum des Kapitels lautete auf Abschaffung der gelben Alben (Prot. 29 Bl. 55). Am 30. Juli 1670 beschloß das Kapitel anzuordnen, *daß dieyenige, welche die pluvialia gebrauchen, sich mitt denenselben in den stallis nicht setzen sollen, weiln sie* (die Sitze) *darab augenscheinlich verderbt werden* (Prot. 35 Bl. 104).

Am 27. Juli 1682 beschloß das Kapitel, daß die *lyripipiae oder adventsmantelger abgeschaffet werden mögten* (Prot. 46 Bl. 165). Clemens August von Bayern gestattete den Domherrn das Tragen eines violetten Gewandes und eines Kapitelskreuzes (v. Twickel S. 65).

Im Jahre 1741 besorgte der münsterische Domvikar Pomet in Paris nach einem ihm mitgegebenen Muster violetten Damast für neue Talare *von guten, durch herrn Pomet seiner besten verstandtnuß erwehlender dessein und blumen.* Für 800 Ellen wurden 800 Gulden und 853 Rtl. bezahlt (Prot. 101 Bl. 46 u. 73).

7. Das in der Weltgeistlichkeit des Spätmittelalters eingebürgerte Konkubinats stellte weder nach der Auffassung der Zeit noch tatsächlich

einen schweren sittlichen Verstoß dar, soweit der betroffene Kleriker keine höheren Weihen besaß. Aber auch in diesen Fällen war eine großzügige Auslegung des Zölibatsgebotes üblich. Nachdem die lutherische Reformation die Ehe für die Prediger eingeführt hatte, ließ sich die Ehelosigkeit unter den bei der alten Kirche verbliebenen Geistlichen nur noch schwer verteidigen. So zeigen denn auch die Testamente der Kanoniker aus dem 16. Jh., daß man aus dem Zusammenleben mit seiner „Magd“ und den manchmal zahlreichen Kindern keinerlei Geheimnis machte, weil man darin nichts Sittenwidriges sah. Erst die Bestimmungen des Tridentinums schärften das alte Gebot der Ehelosigkeit erneut dem Bewußtsein ein (Kohl, Durchsetzung passim). Adeliges Selbstbewußtsein und altes Herkommen, nicht selten auch Verantwortungsgefühl gegenüber den ins Unglück gestoßenen Frauen standen einer Durchsetzung des Zölibats aber jahrzehntelang entgegen (vgl. § 9). Der Vorgang stand im Mittelpunkt der Probleme, mit denen das Kapitel in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jh. zu kämpfen hatte. Bezeichnend war die Begründung, die man noch 1635 für eine Mahnung zur endlichen Abschaffung der Konkubinen gab: *Sunsten würde bey ankunft des neuen vicarii eine große wiederwertigkeit daraus entstehen* (Prot. 16 Bl. 119^v f.). Von einer sittlichen Verurteilung war nirgends die Rede. Die letzten Fälle von Konkubinen konnten erst unter Christoph Bernhard von Galen ausgetilgt werden (vgl. die Verordnung gegen die Konkubinarier vom 4. Juli 1651: Niesert, MUS 7 S. 95–102).

Zweifellos handelte es sich nach der damaligen Auffassung bei den Konkubinen zumindest um eine strittige Frage, ob diese zu den Sittenwidrigkeiten gerechnet werden sollten. Eindeutige Verstöße gegen die Sitten lagen dagegen in den im Zusammenhang mit überhandnehmenden weltlichen Umgangsformen unter dem Klerus und einer gewissen Zügellosigkeit bei den einreißenden Gewohnheiten des unmäßigen Essens und Trinkens, des „Saufens und Fressens“, wie es die Zeit nannte, vor. Die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes im 16. Jh. trug nicht zumindest zu dieser schlechten Entwicklung bei, die vor den Geistlichen kein Halt machte. Die Synodalverordnung vom 17. Oktober 1598 nahm eindeutig dazu Stellung. *A crapula et ebrietate ... se diligenter abstineant et vino se temperent*. Die Geistlichen sollten *die tabernas publicas* nicht besuchen, *ludos taxillorum* vermeiden, *usuras, symoniam, officia et commercia secularia* aus dem Wege gehen, keine *conspiraciones* gegen die Oberen und Prälaten begünstigen oder gar anzetteln, *tonsuras et vestes ... clericales, ultra genua protendentis*, tragen oder, wenn sie sie nicht besaßen, binnen 30 Tagen anschaffen (Niesert, MUS 7 S. 19–22). Das Statut vom 18. März 1613 kam fast auf dieselben Punkte zurück, ein Zeichen, wie wenig sich die

Verhältnisse inzwischen gebessert hatten (ebd. S. 41 f.). Um 1616 verlangte der Generalvikar Dr. Hartmann, *ut decanus prohibeat nocturnas canonicorum infra immunitatem cathedralis grassationes, clamores et symphonias* (Keller, Gegenreformation 3 Nr. 443). Nächtliches Schießen aus den Kurienfenstern, Schlägereien auf dem Domhof bis hin zum Totschlag nach ausufernden Trinkgelagen, anstößige Gastereien mit verdächtigen Frauen und Teilnahme von Bürgern der Stadt gehörten in den verwilderten Zeiten des ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jh. durchaus nicht zu den Seltenheiten. Von den Unordnungen bei den Kameralen jener Zeit, die ja nur die Tonsur besaßen, soll geschwiegen werden: *Ut decanus insolentiam et discursus cameralium, ut vocamus, in choro et deambulationes in ecclesia, item petulantiam et incontinentiam ipsorum in civitate compassat et aboleat* (ebd.). Auch das sittliche Verhalten der Vikare verdiente in dieser schlimmen Epoche der deutschen Geschichte wenig Lob: *Ut vicarios ad chorum aretare velit et illis certum tempus in sacro vel aliis horis prescribere, ante quod accedere vel post quod recedere debeant, si velint participes fieri presentiarum. Alioquin extra chorum sedent vel deambulant in ecclesia usque dum cantatur Agnus Dei* (ebd.).

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) sorgte zweifellos für eine Besserung der Sitten innerhalb der Geistlichkeit. Ob damit auch eine Rückwendung zu den alten geistlichen Idealen verbunden war, läßt sich schwer sagen. Ansätze mögen vorhanden gewesen sein, doch ging die allgemeine Entwicklung eher in Richtung auf eine weitere Verweltlichung des Denkens, besonders nach dem Umsichgreifen der Aufklärung im 18. Jh. Zu einem Rückfall in die Verrohung des 16. und 17. Jh. kam es jedoch nicht. Im Gegenteil: Die allgemeine Verfeinerung der Sitten und des gesellschaftlichen Umgangs, die sogar das Militär erfaßte und die Kriegführung allmählich humanisierte, bis die Französische Revolution das Pendel umschlagen ließ, wirkte sich auch in der ausschließlich aus der tonangebenden Schicht, dem Adel, stammenden Geistlichkeit in den Domkapiteln, vielleicht sogar verstärkt, aus. Vornehmheit und humanitäres Denken behaupteten allerdings den Vorrang vor geistlicher Verinnerlichung. Aufgeklärter Rationalismus war eher das Zeichen, unter dem die Einstellung der Gebildeten unter den Domherren stand. Sogar der spätere Kölner Erzbischof Ferdinand August von Spiegel äußerte als junger Domherr zu Münster unverhohlen: *Ich wünschte meine maskerade als dombherr noch in kraftvollen jahren ablegen zu können* (Walter Lipgens, Ferdinand August Graf Spiegel 1. 1965 S. 38), um sich einer wahrhaft sinnvollen Betätigung widmen zu können. Zu Beginn der Osterwoche 1788 schrieb er: *Ich armer schlucker muß auch wieder im grabe sitzen, und weil die kälte so streng und anhaltend ist, leide ich umso mehr, denn das feuer der andacht und das inbrünstige gebet wird mich nicht erwärmen. Aus nichts wird nichts.* Um sich die Langeweile beim

Grabsitzen zu vertreiben, studierte er gute staatsrechtliche Bücher (ebd. S. 45). Erst in den letzten Jahren vor der Säkularisierung meldeten sich Tendenzen in einer ganz anderen Richtung an, die mit dem Namen der Familia Sacra, Overberg, der Fürstin Gallitzin und Franz von Fürstenberg verknüpft waren.

1. Standesfragen

Das Adelsprinzip des Domkapitels wurde seit dem 14. Jh. in Münster niemals ernsthaft in Frage gestellt. Allerdings erwuchs im 17. Jh. das Problem des Freiherrnstandes. Als die Gebrüder von Bocholtz und der Domherr von Sintzig 1647 behaupteten, das Recht zum Führen des Freiherrntitels zu besitzen, erwiderte der Domdechant Bernhard von Mallinckrodt ärgerlich: *Könten viele freybern baptisirt werden, welche nicht einmal von adel vollkommentlich. Webre abn allerbesten, daß es bey den alten [gebrauch] gelaßen werden mögte, dan der einer were nicht beßer als der ander. Zu Osnabrugge, Hildesbeimb und bey anderen capitulen sey es in simili abgeschlagen.* Das Kapitel beschloß darauf: *Weiln her Sinzig hiebevorn eingeschworn auf das waffen Gertzen, so er nunmehr gantz auszustreichen und zu vergeßen unterstebet, daß künstlig in das calendarium gesetzt werden soll: Johan Wilhelm freyher von Gertzen genandt Sinsig* (Prot. 19 Bl. 89). Die Entwicklung mit der Inflation der Freiherrntitel ließ sich aber nicht aufhalten. Die Zahl der zu Freiherren beförderten Domherren nahm ständig zu. So erklärte das Kapitel am 1. Juni 1663: *Weilen aber hiesiges thumbcapitul auf rittermäßige adeliche gewidmet und, wan der numerus der freyherren von zeit zu zeit accessiren mögte, zu besorgen sein würde, daß sie den adelichen in numero praevaliren und denselben berneget in etwa praeiudiciren moegten, so ist für nohttig angesehen, diesen punct in proximo capitulo generali vorzunehmen* (Prot. 28 Bl. 60). Auf dem Generalkapitel wurde indessen nichts weiteres zu dem Thema gesagt.

Die Anerkennung des Freiherrnstandes erfolgte in jedem Falle nach der Vorlage des kaiserlichen Freiherrndiploms (vgl. GS NF 17, 2 S. 678 und S. 682 usw.). Die Schwierigkeiten einer Präponderanz der Freiherren im Kapitel, wie sie 1663 befürchtet worden waren, traten jedoch nicht ein.

Ernstere Folgen bewirkte schon der sogenannte Erbmännerstreit¹⁾. Die Auseinandersetzung drehte sich um die Frage der Zulassung des münsterischen Stadtpatriziats, der Erbmänner, in das Domkapitel. Im Mittelalter waren nachweislich Angehörige dieses Standes in das Kapitel

¹⁾ Zum Begriff der Erbmänner vgl. K. ZUHORN, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des XV. Jahrhunderts (WestfZ 95. 1939 T. 1 S. 179–186)

aufgenommen worden. Dazu gehörten Albert Kerckerinck 1277–1300 (GS NF 17, 2 S. 446), Bernhard Travelman 1354–1367 (ebd. S. 507), Johann von Warendorf 1300–um 1350 (ebd. S. 471) und andere. Seit dem Statut von 1392, das die Adelseigenschaft der Domherren festschrieb, waren keine Erbmänner mehr im Kapitel vertreten. Erst im Jahre 1557 versuchte Dr. Johann Schencking (ebd. S. 614) die aufgerichtete Sperre zu durchbrechen, vielleicht in der Hoffnung, in seinem Vorhaben von seinem Namensvetter, dem adeligen Domdechanten Johann von Schencking (ebd. S. 135 f.), unterstützt zu werden. Ein römisches Urteil bestätigte in zweiter Instanz 1573 die ritterbürtige Abkunft des Erbmanns, jedoch gewährte das münsterische Domkapitel trotzdem niemals Possession. Nach dem Tode Johann Schenckings setzten die Erbmänner den Prozeß 1597 vor dem Reichskammergericht fort, das 1607 die Kläger aufforderte, ihre Ritterbürtigkeit innerhalb von drei Monaten nachzuweisen. Der Prozeß schwelte bis 1685, als es den Erbmännern gelang, ein ihnen günstiges Urteil des Reichskammergerichts zu erreichen. Jedoch legten Domkapitel und Ritterschaft des Stifts Münster dagegen Revision ein, was keine aufschiebende Wirkung hatte, aber zu einer Suspension des Urteils führte. Im Jahre 1709 bestätigte der Kaiser das Urteil von 1685. Aber das Kapitel wich erst einer Strafandrohung durch Kaiser Karl VI. von 1714. Der erste Nutznießer aus dem Kreise der Erbmänner war Caspar Nicolas Mauritz von Kerckerinck zur Borg im Jahre 1729 (ebd. S. 736). Außer dieser Familie gelangte noch die standesgleiche der Droste zu Hülshoff in das Kapitel. Sie errang 1779 sogar die Domdechanei (Keinemann S. 31–38). Wie gegen die patrizischen Erbmänner nach unten, so suchte sich das Domkapitel auch gegen die gräflichen und fürstlichen Familien nach oben abzugrenzen, um dem niederrheinisch-westfälischen Ritterstand seine Vorherrschaft im Kapitel zu erhalten. In allen Fällen hochadeliger Bewerber handelte es sich auch gleichzeitig um Landfremde, da der katholische Hochadel in Westfalen ausgestorben war. Trotzdem gelang es dem mährischen Grafen Wenzel Anton von Kaunitz mit kaiserlicher Unterstützung, 1727 in das Kapitel aufgenommen zu werden, obgleich die zum großen Teil unbekanntenen mährisch-böhmischen Wappen der Aufschwörung in Münster sehr verdächtig waren (GS NF 17, 2 S. 733; Keinemann S. 38 ff.). Erleichternd wirkte der Erwerb der Grafschaft Rietberg durch die Kaunitz.

Mit den fränkischen, schwäbischen und rheinischen Reichsritterschaften geriet das münsterische Domkapitel seit 1736 in Streit, nachdem Angehörige des niederrheinisch-westfälischen Adels aus den Geschlechtern von der Recke, von Plettenberg und von Nesselrode, die bereits Mitglieder des Domkapitels zu Münster waren, wegen mangelnden Nachweises der Reichsunmittelbarkeit vom Domkapitel zu Mainz zurückgewiesen wurden.

Das münsterische Kapitel beschloß daraufhin, keine Mitglieder der Reichsritterschaft mehr aufzunehmen. Ein Gerichtsentscheid in dieser Streitfrage erging nicht. Erst 1791 wurde Graf Christoph von Kesselstatt (GS NF 17, 2 S. 776) in das Kapitel aufgenommen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die trierische Reichsritterschaft reichsunmittelbar war.

Eher dem Sprachstil der Zeit als Rangfragen zuzuordnen ist die Forderung des Domkapitels, von den Kapitularen des Kollegiatstiftes am Alten Dom nicht mehr als *Hochgünstig etc. und hochgebietende herren etc.* tituliert zu werden, sondern mit *Gnädige etc.* (Haus Ruhr, Alter Dom Prot. 2).

m. Geographische Herkunft

Für die frühe Zeit lassen sich keine Angaben machen, aber auch für die spätere Zeit können keine zuverlässigen Zahlen genannt werden, weil die meisten der Familien, aus denen die Domherren kamen, auf mehreren Gütern saßen. Immerhin kann für das 16. und 17. Jh. in etwa eine Herkunft der Kanoniker zu 46%, im 18. Jh. sogar zu 51% aus dem Fürstbistum Münster errechnet werden. Die zweitgrößte Gruppe stammte aus dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen mit 20% bzw. 28%. Alle anderen Herkunftsgebiete (das Fürstbistum Paderborn, das Erzstift Köln, das Herzogtum Berg, die Grafschaft Ravensberg, das Herzogtum Kleve, die Fürstabtei Essen, das Fürstbistum Osnabrück, das Fürstbistum Lüttich und die südlichen Niederlande, die Grafschaft Mark) lagen unter 10%.

Die Reichsfürsten waren vom 16. bis zum 18. Jh. mit neun bzw. fünf Personen, die Reichsgrafen mit fünf bzw. acht, die Reichsritter mit zwei bzw. einem Vertreter im Kapitel gegenwärtig.

n. Mehrfachpräbendierungen

Auch für diese Frage läßt sich für die frühe Zeit nur Zufälliges sagen. Es scheint aber so, daß die Mehrfachpräbendierungen in allen norddeutschen Domstiften eher zu- als abnahmen. Seit dem Übertritt der meisten norddeutschen Domkapitel zum Protestantismus fielen diese für Mehrfachpräbendierungen münsterischer Domherren weg. Nur die gemischtkonfessionellen Kapitel von Minden, Halberstadt und Osnabrück boten auch weiterhin Aufnahmemöglichkeiten.

Für die beiden letzten Jahrhunderte seines Bestehens liegen genaue Angaben vor (Hersche, Die deutschen Domkapitel). Vertreten waren

danach die Domkapitel — mit der Zahl der Mehrfachpräbendierungen münsterischer Domherren — zu

Hildesheim	84
Paderborn	78
Osnabrück	59
Minden	23
Speyer	19
Lüttich	14
Köln	10
Worms	9
Halberstadt	9
Trier	8
Eichstätt	5
Mainz	4
Regensburg	3
Straßburg	3
Passau	2
Salzburg	2
Augsburg	1
Bamberg	1
Konstanz	1
Lübeck	1
Trient	1

Von den insgesamt 339 Domherren dieser Epoche waren 221 mehrfach präbendiert, davon 132 außer in Münster einmal, 69 zweimal, elf dreimal und neun viermal.

§ 18. Die Domvikarien

Tibus, Jakobipfarre

Frölich Karl, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen (ZSRG Kan. 20. 1931 S. 457–544)

Geisberg, Stadt Münster 5

Prinz Joseph, Das Westwerk des Domes zu Münster. Eine geschichtliche Untersuchung (Westfalen 34. 1956 S. 1–51)

— Prebenda regis

Schröer, Münsterer Domkapitel

a. Die Domvikarien insgesamt

Ursprünglich sollte in einer christlichen Kirche nur ein einziger Altar vorhanden sein (J. Braun, Altar: LexTheolK 1. 1930 Sp. 294), doch

gesellten sich seit dem frühen sechsten Jahrhundert dem Hauptaltar weitere hinzu. Die sich im Mittelalter stark ausbreitende Heiligenverehrung und die Notwendigkeit, einer großen Zahl von Geistlichen die Möglichkeit zur täglichen Meßfeier zu geben, führte zu einer ständigen Vermehrung der Altäre besonders in den großen Kathedralkirchen. Zunehmend wurden an den einzelnen Altären sogar mehrere Vikarien oder Offziationen gestiftet. Die Entwicklung ging Hand in Hand mit dem schrumpfenden Chordienst der Domkanoniker. Der Rückgang sollte durch die Ernennung von Chorvikaren ausgeglichen werden, die „als vicarii temporales oder perpetui die Verpflichtungen der Domherren übernahmen“ (Schröer, Münsterer Domkapitel S. 495). Zeitweise Vertretungen der Aufgaben der Domherren durch Vikare mögen schon verhältnismäßig früh vorgekommen sein. Der Übergang zu ständigen Vertretern, den *vicarii perpetui*, erfolgte in der ersten Hälfte des 13. Jh. Bereits Bischof Dietrich (1218–1226) erteilte dem Domküter im Jahre 1225 die Erlaubnis, einen Priester als Vikar am Altar S. Pauli anzustellen, *qui perpetuo in choro deserviat et divina ministret ad altare sancti Pauli inter duas turres*. Die Einkünfte von zwei Mark jährlich zum Unterhalt des Priesters waren vom Domküter gestiftet worden (WestfUB 3 S. 115 Nr. 212).

Im Jahre 1246 wurden Wohnungen für vier Domvikare angekauft, weil diese *consequi non poterant aliquas mansiones in urbe*. Das Grundstück sollte in vier gleiche Teile geteilt und *emunitatis iure* den Vikaren Arnoldus, Wescelus, Godefridus und Hildebrandus zum Besitz übertragen werden. Der Bischof behielt sich die Rücknahme des Grundstücks vor für den Fall, daß er auf ihm ein neues Kollegiatstift errichten wolle, wozu es jedoch nicht kam, weil der Bischof kurz darauf starb. Die Nachfolger der genannten Domvikare sollten jeweils bei Besitzübernahme zwölf Mark zahlen, *reponendas ubi premortui desiderium fuerit et voluntas*. Fand sich kein Domvikar, der diese Summe aufbringen konnte, so konnte ein Domherr das Grundstück für denselben Betrag auf Lebenszeit erwerben. Nach seinem Tode trat der Vikar, dem das Nachfolgerecht zustand, wieder in die Befugnis ein, das Grundstück an sich zu bringen. Zwei dieser vier Grundstücke lagen am Graben der Immunität. Der Grabenteil sollte den beiden Grundstücken auf alle Zeiten zugehören (ebd. S. 246 f. Nr. 457). Der bei dieser Gelegenheit auftretende Vikar Arnoldus erscheint bereits 1241 als *sacerdos, vicarius noster* Bischof Ludolfs (ebd. S. 211 Nr. 390); Wescelus 1227 als *sacerdos et vicarius in Monasterio* (ebd. S. 134 Nr. 243). Im Jahre 1248 erbat das Domkapitel die päpstliche Zustimmung zur Umwandlung von zwei Kanonikerpräbenden in vier Vikarienpräbenden. Innocenz IV. genehmigte die Bitte *non obstante statuto . . . de certo numero canonicorum* (ebd. S. 261 Nr. 486; ebd. 5 S. 227 Nr. 494; Druck: Niesert, MUS 7 S. 264 f.). Die vier Vikarien sollten

zwei Priestern, einem Diakon und einem Subdiakon gehören (vgl. § 17). Am 19. April 1283 errichtete das Domkapitel neben der im Besitz des Jacobus de Ermene befindlichen Subdiakonalvikarie, *qui ecclesie nostre in legendis epistolis cottidie deserviret*, eine zweite Subdiakonalvikarie, die der Subdiakon Adam erhielt. Jacobus blieb im Besitz seiner bisherigen Einkünfte, Adam erhielt zwei Mark jährlich aus der Burse *cum denariis cottidianis* (WestfUB 3 S. 638 Nr. 1211).

Im Jahre 1305 war die Institution der Domvikarien bereits so gefestigt, daß die Domvikare als Gemeinschaft eine Fraternität schließen konnten. Sie verpflichteten sich bei Tod und Krankheit eines Mitvikars zu Gebeten sowie anderen gottesdienstlichen Verrichtungen und praktischen Hilfen. Die Domvikare gliederten sich in die am Hochaltar tätigen Geistlichen und die an den Altären in den Kirchenschiffen präbendierten Vikare. Dazu traten später die sogen. Offizianten. Der Domdechant und der Domkantor verpflichteten zwölf Scholaren zum Singen der Vigilien und zum Psalterlesen zur Unterstützung der Bruderschaftsmitglieder, wofür ihnen 18 Pfennige aus dem Nachlaß des verstorbenen Domvikars zustehen sollten (WestfUB 8 S. 82 f. Nr. 252). In der Bestätigung der Fraternität von 1317, die sich im wesentlichen mit den Bestimmungen von 1305 deckt, fehlt die den Scholaren auferlegte Pflicht. Dafür wurde hinzugefügt, daß die Mitglieder der Fraternität einmal im Jahre, *scilicet post octavas Nativitatis beate Marie virginis, prima feria carnali*, in einem Hause auf der Immunität zusammentreten sollten. Derjenige, der in dem bestimmten Jahre als Gastgeber ausersehen wurde, sollte vier *fercula et non amplius* geben. Alles andere sollten die Teilnehmer des Gastmahls *proportionaliter* stellen. Höhere Leistungen wurden unter Strafe gestellt, ebenso willkürliche Abwesenheit, um sich der Gastpflicht zu entziehen (ebd. S. 409 Nr. 1121; vgl. § 29).

Im Statut vom 17. September 1336 wurden dem Domdechanten zur Vergabe zugewiesen der Primaltar — dieser gemeinsam mit den beiden ältesten Domherren —, der Altar S. Catharinae — wie vor —, der Altar S. Vincentii, der Altar S. Pauli, die Diakonalvikarie am Hochaltar, der Altar SS. Trium regum. Der Altar S. Gregorii et undecim millium virginum unterlag der Vergabe durch den *rector infirmorum*. Das Statut bestimmte außerdem, daß keine weiteren neuen Altäre errichtet werden sollten, *nisi quilibet eorum per quemcunque etiam dotatum fuerit. Ad minus habeat singulis annis octo marcarum redditus denariorum Monasterii legalium et bonorum, ita tamen, quod eorum fundatores in vita sua collationes ipsorum novorum altarium ad dignitatem vel officium vel ad obedientiam in capitulo nostro deputent et assignent pertinendas*. Jeder Domherr sollte das Kollationsrecht über den Altar erhalten, der zu seiner Dignität, seinem Amt oder seiner Obödienz gehörte. Nicht speziell ausgewiesene Altäre sollten dem Kapitel insgesamt gehören.

Alle neuen Rektoren sollten *in choro nostro stationarii* sein (Niesert, MUS 7 S. 327 f.; Original: 1 F U. 12).

Eine zuverlässige Zahl der jeweils bestehenden Altäre und Vikarien läßt sich nicht ermitteln, da nicht für alle Vikarien Stiftungsurkunden vorliegen. Erst in der neueren Zeit ließ das Domkapitel Aufstellungen über alle Domvikarien, die zugrunde liegenden Stiftungen, ihre Besitzer und Kollatoren anfertigen. Die Reihenfolge richtet sich im allgemeinen nach der auf dem Alter der Vikarien beruhenden Rangfolge. Einige Abweichungen in der Abfolge lassen erkennen, daß auch unter den Domvikaren Unsicherheiten über ihre Foundationen, Rechte und Pflichten herrschten.

Einigermaßen zuverlässig erscheint eine *specifica designacio rectoratum ecclesie cathedralis eorumque dominorum collatorum* aus dem 18. Jh. (1 Q A. 38, 10):

Vicaria episcopalis	Bischof
Hochaltar: 1. Priestervikarie	Domküster
2. Priestervikarie	Domdechant
3. Priestervikarie	Turnar
1. Diakonalvikarie	Domdechant
2. Diakonalvikarie	Turnar
1. Subdiakonalvikarie	Domdechant
2. Subdiakonalvikarie	Turnar
Primaltar: 1. Vikarie	Domdechant mit den beiden ältesten Domherren (Domscholaster und Domkellner)
Altar S. Vincentii	Domdechant
Altar S. Johannis baptiste	Subcustos maior
Altar S. Magdalene: 1. Vikarie	Turnar
Altar S. Catharinae	Domdechant mit den beiden ältesten Domherren
Altar Veteris chori: 1. Vikarie	Domküster
Altar S. Petri: 1. Vikarie	Subcustos minor
Altar S. Andreae	Bischof
Altar S. Blasii	Obödientiar S. Blasii
Altar S. Stephani	Subcustos maior
Altar S. Walburgis	Domküster
Altar SS. Johannis et Pauli	Domdechant
Altar SS. Georgii et Ursulae	Domdechant
Altar SS. Trium regum: 1. Vikarie	Domdechant
Altar S. Elisabethae	Domkantor
Altar S. Caroli	Domdechant
Altar SS. Decem millium martirum	Turnar
Altar S. Sebastiani	Domdechant
Altar Omnium sanctorum (Corporis Christi)	Domdechant
Altar S. Ludgeri	Domdechant
Altar S. Wilhelmi	Domdechant
Altar S. Mauritii	Domdechant
Altar Quatuor doctorum: 1. Vikarie	Turnar
2. Vikarie	Turnar
Altar Quatuor evangel.: 1. Vikarie	Turnar
2. Vikarie	Turnar

Altar S. Dorotheae	Turnar
Primaltar: 2. Vikarie	Domdechant mit Scholaster und Kellner
Altar Veteris chori: 2. Vikarie	Turnar
Altar Trium regum: 2. Vikarie	Turnar
Altar S. Magdalенаe: 2. Vikarie	Turnar
Altar S. Petri: 2. Vikarie	Turnar
Altar S. Josephi	Domkapitel
Primissar 1	Domkapitel
Primissar 2	Domkapitel

Bis auf geringfügige Abweichungen stimmt damit ein *ordo dominorum vicariorum* aus dem Jahre 1680 überein (1 R A. 199). Die Reihenfolge der Einzelvikarien (§ 18 b und c) richtet sich im wesentlichen nach der obigen Abfolge.

Im Jahre 1349 zählte man bereits 15 Domvikarien, 1371 in der *urbs* 32 dotierte Altäre (INAWestf, Kr. Coesfeld S. 45 Nr. 11). 1387 gab es 22 Altäre in der Domkirche. 1423 residierten 34 Vikare und vier Offizianten der Marienkapelle (Niesert, MUS 7 S. 51; MünstUB 1, 1 Nr. 498). 1573 erhielten 37 Domvikare, darunter neun Offizianten, vom Domkellner Wein (1 G A. 5 b). 1617 residierten nur 27 Vikare. 1649 zählte man dagegen im Dom 28 residierende und zwölf nichtresidierende, in der Marienkapelle vier Offizianten und zwei Primissare, in der Nikolaikapelle zwei residierende und einen nicht residierenden Vikar, in der Margarethenkapelle zwei residierende, in der Michaeliskapelle je einen residierenden und nicht residierenden, in der Jacobikirche zwei residierende Vikare (BAM, DA 8 A. 2). 1804 wurde die Zahl der Domvikarien mit 40 angegeben.

Unter den Gemeinsamkeiten aller Domvikare stand das traditionelle Maispiel an erster Stelle. Über seine ursprüngliche Form liegt ein ausführlicher Bericht vor: Für das Maispiel, an dem alle Vikare der Domkirche teilnahmen, wurden vier Ohm Wein, fünf Ohm Keut (obergärgiges Bier) und ein Ohm *affgeklarten* (Branntwein) bereitgestellt und entsprechend viele Gäste geladen. Die Getränke wurden am Montag Morgen auf die Heide gebracht, dazu ein frischer Schinken, ein Potthast (*boickbast*), eine Mettwurst, eine Zunge, Roggen- und Weißbrot (*schonbrot*). Am Montagabend wurde ein *grensingel* gebraut, zu dem Käse, Schinken, Potthast, Mettwurst, Zunge, Äpfel und Nüsse serviert wurden. Außerdem wurden ein Ochse, acht Schafe, sieben junge Lämmer, zwanzig Paar Hühner mit Beigaben und Gewürzen gereicht. Zu stellen waren ein langer Tisch, Tafellaken, ein Tafelkreuz, Salzfüßer, Weinkannen und anderes Zinnwerk, Stühle und Bänke. In *kruken* wurde Paderborner Bier herbeigeht. Dazu spielten die Stadtspielleute auf. Ein Fuder Bratholz und ein Fuder Spaltholz standen bereit, große und kleine Gläser sowie lange Gläser für das *Paderbornsche behr*.

Am Abend des Montags erschienen zu dem Gelage alle Vikare, Offizianten, Choralen und Läuteküster des Doms und des Alten Doms. Der Weinschenk der Vikare hielt eine Schüssel auf, um *dat mengelen wins to fodderen*. Der Prokurator der Vikare war von dieser Abgabe befreit. Kame-ralen und Sänger brauchten ebenfalls nichts zu geben. Zur Ausrichtung des Festes erhielten die *maiberren*, das waren jedesmal die beiden jüngsten Domvikare, je 25 Goldgulden, dazu vom Domkapitel drei Goldgulden, von den Kanonikern des Alten Doms drei Postulatgulden, von den Vikaren des Alten Doms drei Quart Wein, acht Scheffel Roggen und vier Scheffel Weizen. Zu dem Gelage wurden auch die Komture von S. Johannis und S. Georgii, der Rat der Stadt Münster, der Offizial, der Siegler, der Syndikus und der Secretarius des Domkapitels sowie der *rector scholarum* gebeten. Sie saßen als Gäste am domkapitularischen Tische (1 Q A. 34, 2).

Die ältesten bekannten *statuta vicariorum maioris ecclesie Monasteriensis* vom 28. Juni 1542 beschäftigen sich erklärlicherweise eingehend mit dem finanziell sehr aufwendigen Maispiel, nachdem die Vikare und Altaristen die starke Minderung ihrer Einkünfte und der Memorienstiftungen infolge der Wiedertäuferunruhen beklagt hatten. So sei kaum noch Geld für den Ankauf von Weizen und Roggen zu den Distributionen an die Offizianten der Kapelle S. Annae im Umgang des Domes vorhanden gewesen. Besonders beklagten sie, daß die beiden zuletzt bestellten Vikare, Altaristen oder Kapläne seit altersher *semel convivium vernale, quod ludum veris appellant, sumptuose satis cum maximis et non sine gravibus curis et molestiis celebrare soleant et teneantur*. Statt dessen sollten die beiden Neuprovidierten von nun an je 15 Goldgulden zur Verbesserung der *panes festivales* entrichten. Mit diesem Betrage sollten zuerst einmal die auf der Vikarienburse lastenden Schulden von 700 Goldgulden abgetragen werden. Erst danach durfte das Geld wieder für das Maispiel und die Anniversarien der Wohltäter verwendet werden, bei gleichmäßiger Verteilung unter die residierenden Vikare. Alle diejenigen, die zukünftig unbestrittenen Besitz von einer Domvikarie ergriffen, sollten das Maispiel abkaufen, jedoch nur immer zwei Vikare in einem Jahre. Die Einkünfte der anderen sollten zur Verbesserung der Festbrote dienen. Wer sich weigerte, den Abkauf vorzunehmen, wurde von den Distributionen ausgeschlossen. Bezüge von Abwesenden wurden beschlagnahmt. Das Maigeld war auch dann fällig, wenn ein Neuprovidierter innerhalb des ersten Jahres starb oder resignierte. Bei strittigen Provisionen wurde das Maigeld erst dann fällig, wenn die Frage geklärt war. Übernahm ein resignierender oder permutierender Domvikar unmittelbar nach Resignation oder Tausch ein anderes Benefizium im Dom, so blieb er von der nochmaligen Entrichtung des Maigeldes befreit, jedoch nicht, wenn er in der Zwischenzeit an einer anderen Kirche präbendiert war.

Außerdem betrafen die Statuten das Verfahren bei Abwesenheit eines Vikars im Falle anberaumter Konferenzen und seine Vertretung durch Provisoren, die Ausleihe von Urkunden aus der gemeinsamen *cista*, in der alle Urkunden der Domvikarien lagen, und die Suspension eines Vikars bei Abwesenheit, ohne daß er einen Vertreter bestellt hatte (1 Q A. 34, 1).

Auch in den *statuta sive ordinationes quaedam particulares dominorum vicariorum ecclesie Monasteriensis* vom 5. Oktober 1591 ging es hauptsächlich um dieselben Punkte. Neu hinzu kam die Verwaltungsregelung der Vikarienburg. Nach ihr sollte jeweils der jüngste Domvikar ein Jahr lang als Emonitor der gemeinsamen Burse amtieren, im folgenden Jahr aber das Amt des Distributor wahrnehmen. Eignete er sich für die Aufgaben nicht, so konnte ein Vertreter ernannt werden, aber auf seine Kosten. Der Emonitor mußte seine gesamten Einkünfte, seine Güter und sein Nachjahr als Pfand setzen. Über die Einkünfte der Vikare durfte er keinem Außenstehenden Mitteilungen machen. Die beiden ältesten Vikare standen ihm zur Seite. Sie verwahrten auch die Schlüssel für das Vikarienarchiv. Der Emonitor war verpflichtet, ein *rodale* (Kopiar der Rentbriefe usw.) zu führen und gemeinsam mit dem Distributor die Memorien einzutragen. Er sollte auch eine Liste führen, die die Besitzergreifungen für die einzelnen Vikarien verzeichnete, *ne de ludo vernali oriatur dubium vel disceptatio*. Den Neuprovidierten sollten die beiden Provisoren der Domvikarien — der Emonitor und der Distributor — um Weihnachten gemeinsam anzeigen, daß sie zum Abkauf des Maispiels verpflichtet seien, wozu Zeugen hinzuzuziehen waren. Der Wechsel im Amte der Emonitoren erfolgte jährlich am Montag nach Matthaei (1 Q A. 34, 1).

Das Generalkapitel zu Jacobi 1593 verordnete mit Rücksicht auf die Erschöpfung der Domfabrik, daß das von den Domvikaren beim Antritt ihres Benefiziums zu entrichtende Statutengeld auf das Doppelte erhöht werden sollte. Jedoch blieb das Weingeld beim alten Satze. Eine Resignation war nur nach Erlegung dieser Gelder gestattet. Für das Maigeld sollten statt bisher 25 Goldgulden nur noch 15 gegeben werden. Die restlichen zehn Goldgulden fielen der Domfabrik zu. Diese erhielt auch die Hälfte aller Einkünfte der nichtresidierenden Domvikare. Das Domkapitel mahnte, die *divina* streng nach der jeweiligen Foundation der Vikarien wahrzunehmen. *Die ordnung oder ferien, welche die vicarien bei sich selbst gemacht*, wurden aufgehoben. Jeder Vikar sollte innerhalb Monatsfrist seine Kollationsurkunde vorweisen. Alle schriftlichen *iura* sollten im Archiv des Domkapitels niedergelegt werden. Verboten war es, solche Unterlagen privat bei sich zu behalten. Abgelöste Einkünfte sollten so schnell wie möglich wieder belegt werden. Nur qualifizierte Vikare sollten angenommen werden oder sich innerhalb Jahresfrist qualifizieren. Doppelte Resi-

denz war den Vikaren untersagt (1 Q A. 34, 3). Dieser letzte Fall trat häufiger auf, seitdem die Verleihung von Domvikarien an Söhne verdienter Beamter *auch bey des hohen thumbs vicarien nicht infrequenter befunden*. Allerdings sollten die Benefizien bis zu deren Qualifikation durch Geistliche verwaltet werden, die voll qualifiziert waren (QForschGStadtAhlen 5 S. 239 Nr. 250).

Zum Antritt einer Vikarie war zwar nur ein Alter von 14 Jahren und die Erste Tonsur erforderlich, jedoch mußte der Minorist in diesem Falle *die messen und andere anklebende obliegenheiten* auf seine Kosten *cum praescitu superioris* besorgen lassen. Wollte er selber antreten und an der Vikarienburgursee Anteil gewinnen, mußte er die Priesterweihe besitzen, um die hauptsächlichliche Pflicht eines Vikars, das Lesen der Messe, erfüllen zu können. Der Domvikar war den Anordnungen des Kapitels und der Disziplin des Domdechanten unterworfen (KDKMünster 19 Nr. 81). Er leistete darauf einen Eid (Formel Anfang 17. Jh.: DDech. A. 11). Der antretende Vikar wurde zum Bezug seiner Einkünfte vom *corpus vicariae* berechtigt, sobald das Nachjahr seines Vorgängers zu Ende ging. Das Nachjahr erstreckte sich auf den Genuß des *corpus vicariae* vom Todestage an gerechnet. Hinsichtlich des Anteils an den Leistungen aus der Vikarienburgursee fand kein Nachjahr statt, sondern nur ein *annus deservitus*. Auch die übrigen Verdienste wie Präsenzgelder und Memorienleistungen für Messelesen hörten sofort beim Tode eines Vikars auf (ebd.). 1670 zeichnete der seit 50 Jahren residierende Domvikar Arnold Cateman die Ordnung der Domvikarie über die Eintrittsgelder, Meßfeier in der Woche, Testamente usw. auf (BAM, DA 8 A. 3).

Am 10. Juli 1604 baten die Vikare, von der angeordneten Abgabe eines Drittels ihrer Einkünfte an die Domfabrik befreit zu werden (1 Q A. 34, 5).

Am 24. November 1606 erfolgte eine klarere Regelung der Reihenfolge der Emonitoren. Die *memoria Gysen* wurde reformiert. Für sie durfte nicht mehr ausgegeben werden, als im Jahre einkam. Die Überschüsse des Vorjahres durften nicht vermindert werden, damit kein Schaden für die Armen eintrat. Gemäß der Foundation sollten die beiden ältesten Vikare und beide Provisoren der Vikare eine *refectio* erhalten. Der Distributor durfte also drei Personen zum Mahl laden. Er war der Vierte. Sagte einer der Geladenen ab, so fiel dessen Anteil den Armen zu. Sagten zwei ab, so erhielt der dritte eine Geldabfindung. Für das Mahl durften insgesamt höchstens 18 Schillinge ausgegeben werden (1 Q A. 34, 1).

Am 21. November 1607 erging eine Regelung wegen Zahlung von Gebühren bei Gerichtsverfahren und über die Verteilung der Kohlen, die

im Winter zum Wärmen beim Gottesdienst benötigt wurden. Im Jahre 1608 behandelte man noch einmal das Maispiel (ebd.).

Die Haupteinkünfte eines Vikars flossen aus den Stiftungen, die ihrem Benefizium zugrunde lagen. Bestanden diese aus Grundbesitz, so konnten die Einkünfte recht ansehnlich sein. Bei Rentengrundlagen drückte der fortschreitende Geldverfall die Bezüge sehr bald herab. Manchmal war dann die Existenz des Besitzers der Vikarie nicht mehr gewährleistet. In solchen Fällen gewannen die zusätzlichen Bezüge aus der Vikarienbourse und aus Präsentien größere Bedeutung. Den Primissariaten lagen besondere Stiftungen zugrunde.

Begehrt waren amtliche Funktionen, die höhere Einkünfte garantierten, so vor allem die Kaplaneien der beiden Hauptkassen, der Domkellerei und der Domburse, ferner die Domwerkmeisterei — eigentlich Unterwerkmeisterei, da Domwerkmeister immer ein Domherr war —, die Domeleemosin, die Domprovision, das Concenterat, Succentorat und Albinat innerhalb des Domstiftes, aber auch noch andere und wechselnde Aufgaben in der Bistumsverwaltung und sogar in weltlichen Stellungen (vgl. § 18 d).

Zur Frage der Permutation von Domvikarien und der erforderlichen Zustimmung der Kollatoren liegt ein Gutachten des Lic. Heinrich Timmerscheid aus der zweiten Hälfte des 17. Jh. vor (1 Q A. 39).

Schon Ende des 16. Jh. mehrten sich die Klagen über das Tragen ungeistlicher Kleidungsstücke durch die Vikare. Am 27. November 1616 wurde festgestellt, daß die Priester im Dom *satis indecenter magnas rugas aut lobbas non sine scandalo* trügen. In Zukunft sollten sie *omissis collaribus eiuscemodi simplici et decenti ornatu* erscheinen und in der Stadt *tegmine clericali, tunicellaque ad genua propendente* auftreten. Gleichzeitig verbot das Kapitel allzu kostspielige Gastmähler bei der Primiz. Zu ihnen sollten nicht mehr als 25 Personen geladen werden (1 Q A. 34, 5).

Noch 1642 bedrohten Dekrete *vicarios bibentes vinum ad ustum et frequentes tabernas* mit Suspension, wenn sie *ohne gezimmenden geistlichen habit* im Gottesdienst erscheinen, *in clericali et choralı habitu tabernas publicas und brandeweinsheuser visitiren* (Prot. 18 Bl. 164). Am 22. Oktober 1688 beschloß das Kapitel, den päpstlichen Befehl zu publizieren, *daß hiernebst keine priestere mit ihren peruquen das heylige amt der messe halten solten* (Prot. 50 Bl. 169). Am 11. April 1691 wurde verboten, daß die Vikare und Offizianten *undter wehrenden gottesdienst sowohl als predigen in der thumbkirchen nicht spatziren geben und immittels oder ichtwas lesen oder undtereinander discuiriren, auch in gemelter thumbkirchen nicht mit ihren mäntelen und in weldtlichen, sonderen allezeit, wie es gebühret, in geistlichen habit sich finden laeßen solten*. Übertretungen kosteten einen Reichstaler Strafe (Prot. 53 Bl. 45).

Auf dem Disziplinar Kapitel vom 17. April 1715 wurden die Domvikare ermahnt, sie sollten *mit mehrer auferbaulichkeit und ohne vielen redden und continuirlicher hervorsybung deren schnuptubachsdösen in choro ihre horas betten* (Prot. 76 Bl. 47), abermals am 20. Dezember d. J., *daß die horae mitt mehrer attention und langsamer gesungen werden mögten. ... Es möchten sie, vicarii, sich deren wein- und anderen wirthshäusern mehr enthalten oder sich dergestalten manir- und ehrlich darein aufführen, damitt keine schandalia publica, wie ohnlängst leider vernehmen müssen, erfahren thädte* (ebd. Bl. 151). Das Disziplinar Kapitel vom 20. Dezember 1717 beschloß, *den vicariis zu bedeuten, daß, wan sie vors altar gingen und meese lesen thädten, die peruquen nicht so vollen puder häncken, sondern modeste mit feinen plätger hervorkommen mögten* (Prot. 78 Bl. 107).

Die Einkünfte der Domvikare zum Agnus Dei erfuhren am 3./5. August 1626 eine eingehende Regelung (1 Q A. 34, 11). Die am 4. Oktober 1645 erneuerten Statuten der Domvikare sahen vor, daß keiner aus diesem Gremium von der Wahrnehmung der Ämter des Emonitors und des Distributors befreit werden könne, auch dann nicht, wenn er die Domelemosin, die Kaplanei der Domkellnerei und der Domburse, die Werkmeisterei und die Provision verwaltete. Neu wurde die Nutzung des Vikariengartens geregelt (1 Q A. 34, 4).

Am 20. Januar 1686 baten die Domvikare, bei ihrem Privileg und im Besitz der Exemption *et privativae subijectionis et correctionis decanalıs* verbleiben zu dürfen, wie es das Statut vom 8. Februar 1636 festgelegt hatte (Prot. 49 Bl. 5).

Im weiteren Sinne rechneten auch die Besitzer der Rektorate und Vikarien der Kirchen und Kapellen auf dem Domhof zu den Domvikaren. Der Übergang war schon deshalb fließend, weil viele Vikare aus dieser Gruppe auch in der Domkirche präbendiert waren (vgl. § 18 c).

Wenn der Hauptgrund für die Schaffung der Domvikarien im 13. Jh. in dem Wunsche gelegen hatte, den nachlassenden Chordienst und die Meßfeier wieder zu beleben, so ist dieses Ziel nur in einem gewissen Grade erreicht worden. Der Verfall der Geldeinkünfte, die damit im Zusammenhang stehende, wenn auch sonst zu verzeichnende Pfründenhäufung und eine allzu bereitwillig gewährte Befreiung von der Residenzpflicht führten bald dazu, daß auch der Gottesdienst der Vikare zu Klagen Anlaß gab. Manchmal lag den Versäumnissen auch schlicht Faulheit und Bequemlichkeit zugrunde. Besonders im 16. Jh. nahmen die Mißstände ein nicht mehr tragbares Ausmaß an. Erst die Tätigkeit der energischen Generalvikare konnte zu Besserungen Anlaß geben. So stellte das Jakobikapitel von 1615 fest, daß es unbedingt erforderlich sei, daß in der Zeit von sechs bis zehn Uhr morgens in der Domkirche ständig Gottesdienst gefeiert werden müsse. Vor sechs Uhr fand der Frühmessdienst am

Hochaltar und an den anderen dafür bestimmten Altären statt. In einem genauen Dienstplan wurden die Gottesdienstzeiten der Domvikare festgelegt:

Sonntags

- 6 rector SS. Johannis et Pauli
- 6.30 rector S. Walburgis
- 7 rector I. primi altaris
- 7.30 rector S. Wilhelmi
- facta elevatione summi sacri: rector S. Ludgeri

Montags

- 6 rector S. Catharinae
- 6.30 rector S. Andreae
- 7 rector II. Quatuor doctorum
- 7.30 rector II. veteris chori
- facta elevatione summi sacri: rector S. Caroli

Dienstags

- 6 rector S. Blasii
- 6.30 rector I. Quatuor evangelistarum
- 7 rector S. Johannis baptistae
- 7.30 rector S. Sebastiani
- facta elevatione summi sacri: rector S. Laurentii

Mittwochs

- 6 rector I. Quatuor doctorum
- 6.30 rector II. S. Mariae Magdalena
- 7 rector II. S. Petri
- 7.30 rector II. Trium regum
- facta elevatione summi sacri: rector S. Stephani

Donnerstags

- 6 rector I. Trium regum
- 6.30 rector S. Ursulae
- 7 rector I. veteris chori
- facta elevatione summi sacri: rector Decem millium mart.

Freitags

- 6 rector S. Antonii, wenn keine Predigt
- 6.30 rector II. Quatuor evangelistarum, wenn keine Predigt, sonst 8 Uhr
- 7 rector II. primi altaris, wenn keine Predigt, sonst Predigt bis 7.30
- facta elevatione summi sacri: rector Omnium sanctorum

Samstags

- 6 rector I. S. Mariae Magdalенаe
 6.30 rector I. S. Petri
 7 rector altaris in armario
 7.30 rector S. Elisabeth
 facta elevatione summi sacri: rector S. Mauritii

Diese Ordnung galt im wesentlichen auch noch im 18. Jh. Jedoch ergaben sich einige Veränderungen durch die Einschlebung einer Frühmesse eines Primissars der Marienkapelle um halb sechs an jedem Tage der Woche. Der Sonntag hatte nunmehr folgende, ganz veränderte Ordnung:

- 5.30 Frühmesse in der Marienkapelle
 6 Frühmesse eines Primissars am Hochaltar
 6.30 rector S. Petri
 7 rector I. Mariae Magdalенаe
 7.30 rector I. primi altaris
 8 rector S. Wilhelmi, si vero concio, hora 9
 facta elevatione summi sacri: rector Omnium Sanctorum

An den übrigen Tagen der Woche verschob sich der Gottesdienst ab sechs Uhr im allgemeinen jeweils um eine halbe Stunde. Veränderungen der Rektoren fanden nur an einigen wenigen Stellen statt: Am Montag behielt der rector II. Quatuor doctorum um 7 Uhr seine bisherige Stelle, während um 7.30 der rector II. Trium regum eintrat. Der Achtuhr-Gottesdienst am Montag wurde auf 9 Uhr verschoben, wenn Predigt war. Am Mittwoch übernahm der rector S. Andreae den Dienst um 7.30, der rector II. S. Petri wechselte auf 8 Uhr. Am Freitag diente nach der Elevation der rector S. Ludgeri. Am Samstag trat 6.30 der rector SS. Johannis et Pauli, um 7.30 der rector S. Walburgis ein. Alle anderen Dienste blieben bei halbständiger Verschiebung bestehen (1 Q A. 38, 11).

Weitere Bestimmungen der älteren Ordnung befaßten sich mit Tauschmöglichkeiten bezüglich der Gottesdienstzeiten, Verlegung der Termine mit Rücksicht auf Prozessionen usw., ferner mit Strafen für Pflichtverletzungen. Der Distributor der Vikarien *habebit duplicem portionem ex multis* und erhielt für seine Mühen von jedem Vikar oder dessen Vertreter drei Pfennige. Streitigkeiten unter den Domvikaren sollten vor dem Domdechanten entschieden werden (Msc. 6 Nr. 50, 4).

Eine besondere Ordnung verpflichtete jeweils acht Domvikare in jährlichem Wechsel, auf Gründonnerstag an der Weihe des hl. Öls in priesterlichen Gewändern teilzunehmen:

1. Jahr: Rector I. primi altaris, rector S. Vincentii, rector S. Johannis bapt., rector S. Catharinae, rector I. veteris chori, rector I. S. Petri, unus ex novissimis, unus ex capellariis b. Mariae virginis.

2. Jahr: Rector S. Andreae, rector S. Blasii, rector S. Stephani, rector S. Walburgis, rector SS. Johannis et Pauli, rector S. Ursulae, unus ex capellariis b. Mariae virginis, rector I. S. Olavi ad S. Nicolaum.

3. Jahr: Rector I. Trium regum, rector S. Elisabethae, rector S. Caroli, rector Decem millium mart., rector S. Sebastiani, rector Omnium sanctorum, unus capellariorum b. Mariae virginis, rector II. S. Olavi ad S. Nicolaum.

4. Jahr: Rector S. Ludgeri, rector S. Wilhelmi, rector S. Mauritii, rector S. Antonii, rector I. Quatuor doctorum, rector II. Quatuor doctorum, rector I. Quatuor evangelistarum, rector II. Quatuor evangelistarum.

5. Jahr: Rector II. primi altaris, rector S. Dorotheae, rector II. veteris chori, rector II. S. Petri, rector II. Trium regum, rector II. S. Mariae Magdalенаe, unus capellariorum, rector S. Erasmi ad S. Nicolaum.

Von dieser Pflicht waren der bischöfliche Vikar, die drei Priester des Hochaltars, die vier Leviten und der derzeitige Succentor befreit. Die I. Vikarie S. Mariae Magdalенаe, die der Ordnung nach im ersten Jahre auf den Rector S. Johannis bapt. folgen müßte, entfiel, weil diese Vikarie dem Succentorat inkorporiert war. Die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung führte der Succentor. Die übrigen vier Priester, sieben Diakone und sieben Subdiakone stellten die Kollegiat- und Pfarrkirchen der Stadt Münster (1 S A. 29 a).

Über die Einkünfte der Domvikare machen die alten *consuetudines* genaue Angaben. Sie unterscheiden dabei die zum Unterhalt der Vikare bestimmten ehemaligen Kanonikalpräbenden, nämlich das, was der Domkellner gibt *illis vicariis, qui tollunt prebendam sacerdotalem*, dann *illis qui habent prebendam regis . . . scilicet diaconis et subdiaconis*, ferner *illis qui habent prebendam Werdenensem. Item nota, duo presbiteri, duo diaconi et duo subdiaconi habent unam prebendam in refectorio unius suspensi supra scragen*. Die letztere Angabe erklärt sich aus einer Urkunde des Jahres 1330, in der das Domkapitel dem Riquin Brockman eine Präbende, *videlicet carnes prebendales recipiendas in banco refectorii nostri, qui boven den scragen vulgariter appellatur*, verkaufte. Es handelte sich um die untere Bank im Refektorium, wie aus der Formulierung der *consuetudines* hervorgeht: *redemptio carnum bovinarum in refectorio et porcionum in superioribus sedibus usque ad scragam descendendo*. Darunter lagen nur noch die *sedes inferiores* (Niesert, MUS 7 S. 405 ff.). *Quatuor presbiteri habent prebendam sacerdotalem* (ebd. S. 406). Die Angaben erfassen den Stand des 13. Jh.

Die Einkünfte der einzelnen Vikarien lagen sehr verschieden hoch. So wurde bereits im Jahre 1537 bei der Festsetzung der Eintrittsgebühren eine Ordnung beschlossen, die die Domvikarien in drei Klassen einteilt, die ihrem damaligen Einkommen entsprachen (1 S A. 31 a). Die *meliores*

vicariae entrichteten beim Antritt eines neuen Besitzers 12 Goldgulden an die Domfabrik, die *vicariae mediae sortis* 8 Goldg. und die *vicariae infimae sortis* 5 Goldg. 1595 wurden diese Beträge auf das Doppelte erhöht.

<i>meliore vicariae</i>	<i>mediae sortis</i>	<i>infimae sortis</i>
S. Ursulae	S. Stephani	7 vicariae chori
S. Petri I. et II.	S. Walburgis	Primi alt. I. et II.
S. Vincentii	S. Elisabethae	S. Johannis bapt.
S. Andreae	SS. IV evang. I. et II.	S. M. Magdalенаe I.
S. Catharinae	SS. IV doct. I. et II.	S. Blasii
SS. X millium mart.	S. Mariae Magdal. II.	S. Caroli
SS. Trium regum I. et II.	4 offic. b. M. v. in ambitu	SS. Omnium sanct.
S. Mariae vet. chori I. et II.	vic. officialis XX fl.	S. Ludgeri
S. Pauli	offic. summi alt. fund. per	S. Wilhelmi
S. Sebastiani	Lubbecke	S. Mauritii
Offic. summi alt. fund. per		S. Antonii
Heiden		vic. armarii
		2 primissarii in cap. b. M.
		v. 4 fl.

Im Jahre 1805 verhielten sich die Einkünfte der Domvikare, etwas verändert, nach der folgenden Übersicht (KDKMünster 19 A. 102) in Reichstalern:

SS. Johannis et Pauli	575
Succentor	390
SS. Gregorii et Ursulae	371
Vicarius episcopi	351
Presbyter I. summi altaris	315
Presbyter III. summi altaris	302
Diaconus I. summi altaris	277
S. Josephi	268
Presbyter II. summi altaris	265
Subdiaconus I. summi altaris	256
II. rector Primi altaris	254
Subdiaconus II. summi altaris	246
S. Andreae	243
Diaconus II. summi altaris	229
SS. Huberti et Wilhelmi	225
SS. Quatuor doctorum II.	222
SS. Decem millium martirum	218
SS. Laurentii et Vincentii	217
S. Elisabethae	213
Veteris chori I.	208
SS. Ludgeri et Remigii	208

S. Stephani	206
SS. Trium regum II.	198
S. Petri I.	195
I. rector Primi altaris	192
S. Blasii	190
SS. Quatuor evangelist. I.	188
SS. Caeciliae et Dorotheae	188
Primissarius I. in cap. b. M. v.	183
SS. Trium regum I.	178
Omnium sanctorum	169
S. Mauritii	166
SS. Quatuor evangelist. II.	158
Primissarius II. in cathedr. .	138
SS. Antonii et Georgii	134
I. officians cap. b. M. v.	126
II. officians cap. b. M. v.	126
III. officians cap. b. M. v.	126
IV. officians cap. b. M. v.	126
S. Mariae Magdalenae II.	124
rector cap. S. Nicolai	121
SS. Quatuor doctorum I.	111
S. Walburgis	105
S. Catharinae	103
S. Johannis bapt.	99
Concentor	88
S. Caroli	82
I. officians in cathedr.	80
VI. officians in cathedr.	80
Primissarius I. in cathedr.	77
Primissarius II. in cap. b. M. v.	70
III. officians in cathedr.	65
Veteris chori II.	60
S. Petri II.	59
SS. Huberti et Olavi II. ad S. Nicol.	59
S. Andreae ad S. Nicolaum	59
III. cantor	58
II. officians in cathedr.	50
IV. officians in cathedr.	50
Albinus	50
SS. Huberti et Olavi I. ad S. Nicol.	45
S. Alexii ad S. Nicolaum	38

SS. Trium regum ad S. Nicolaum	36
SS. Crucis et Barbarae ad S. Marg.	27
Aspersor	25
SS. Trium regum et Cath. ad S. Nic.	20
SS. Bernardi et Alexii ad S. Marg.	18
S. Mariae Magdalenae I.	8
V. officians in cathedr.	—

Die Domvikarienbursa bestand vornehmlich aus belegten Kapitalien, einigen Grundrechten und Prästationen von zwei Eigenbehörigen, dazu einigen Zeitpachtstücken. Die Köhlersche und die Sprickmannsche Vikarien hatten keinen, die Offizianten in der Muttergottes-Kapelle nur einen einzigen, gemeinsamen Anteil (für insgesamt vier Offizianten). Die Verteilung der Bursengefälle auf die Vikarien war nicht gleichmäßig und richtete sich teilweise danach, wie die Vikarie in die Bursa eingekauft worden war.

Ein großer Teil der Einkünfte setzte sich aus Präsenzgeldern für Anniversarien und Memorien zusammen, die die erste Verteilung der Bursa ausmachten. Die zweite Verteilung erfolgte aus dem jeweiligen Kassenbestand der Bursa. Wer ohne Unterbrechung mehr als sechs Wochen im Jahr abwesend war, erhielt nichts. Die Bursa wurde von einem Rendanten (einem Domvikar) geführt und von zwei Revisoren (Domvikaren) geprüft. Emonitorium der Bursa 1691—1715: AV Hs. 359; Rechnungen 1521—1810: BAM, DA 8 A. 16; 1710—1725: ebd. A. 44.

Eine Vorstellung von dem Umfang der Vikarienbursa gibt der Etat aus dem Jahre 1805 (KDKMünster 19 A. 101):

Einnahmen	Rtl.	s.	d.
Beständige Gefälle	2471	6	3
Unbeständige Gefälle	142	16	—
Ungewisse Gefälle	10	23	6⅓
Aus anderen domkapitul. Kassen	91	22	6
	2716	12	1⅓
Ausgaben			
Gehälter und Verwaltungskosten	75	4	8
Ausfälle und Abgänge	74	14	—
An Klöster, pia corpora usw.	3	14	2
Armenstiftungen und Arme	8	16	4
Zum Religionskultus	35	9	6
An andere domkapitular. Kassen usw.	33	—	8
Präsenzgelder	1173	20	—
Jurisdiktionskosten	20	—	—
	1423	23	4
Überschuß (2. Verteilung)	1292	16	9⅓

Es konnte zwar niemand zwei Domvikarien besitzen, wohl aber als Besitzer einer Domvikarie zugleich Rektor einer der Kapellen (S. Nicolai, S. Margarethae, S. Mariae) sein oder ein geistliches Officium (Succentor, Concentor, Tertius cantor, Albinus und Aspersor) bekleiden. So waren der bischöfliche Vikar, die Besitzer der fünf geistlichen Offizien, mehrere Vikare in der Nicolaikapelle und die Kapläne bzw. Offizianten der Margarethen- und Muttergotteskapelle meist zugleich auch Vikare im Dom und bezogen die fundierten oder fixen Einkünfte, die zur Vikarie gehörten (das sogen. *corpus praebendae*) sowohl von der Dom-, als von der Kapellenvikarie und ihren Offizien. Sie konnten aber nur einfach oder in einer Qualität die Präsenz- und Verteilungsgelder aus den domkapitularischen Kassen und der Vikarienbourse erhalten. Sie verloren diese gänzlich, wenn sie nicht anwesend waren. Auch aus den gemeinschaftlichen Bursen empfingen sie nur diejenigen Gefälle, die für diese Vikarie speziell gestiftet waren (KDKMünster 19 A. 102 Bl. 2).

Die Offizianten im Dom, zuletzt sechs, halfen bei Memorienfeiern. Daher standen ihnen auch keine anderen Einkünfte als Präsenzgelder aus den Domkapitelskassen zu (ebd. Bl. 5). Die Offizianten waren nur temporär eingesetzt und jederzeit amovibel.

Die Domvikare hatten das Recht, auf dem sogenannten Herrenfriedhof innerhalb des Kreuzgangs bestattet zu werden, spätestens seit dem 16. Jh. Durch Weisung vom 31. Januar 1806 wurde die Beerdigung an dieser Stelle verboten (KDKMünster 5 Nr. 138).

Ein Memorienbuch der Domvikare stammt aus dem Jahre 1587: 1 S A. 34.

Fast alle Domvikare entstammten der bürgerlichen Schicht. Vorwiegend war das Bürgertum der Stadt Münster vertreten, jedoch dringen im 18. Jh. auch Geistliche aus dem kölnischen Herzogtum Westfalen ein. Vikare bäuerlicher Herkunft sind seltener. Bis zur Mitte des 17. Jh. erscheinen nicht wenige Söhne von Domherren, die mit päpstlichem Dispens die geistliche Laufbahn eingeschlagen haben. In der älteren Zeit sind wahrscheinlich auch adelige Abkömmlinge vertreten, ohne daß das immer erkennbar ist. Zumindest der bekannte Domvikar Heinrich von Ahaus war unehelicher Abstammung aus dem Geschlecht der Edelherren von Ahaus.

Die Rangverhältnisse der Domvikare im Bezug zu den Domherren werden durch die Bestimmung beleuchtet, daß ein verstorbener Domvikar von acht Vikaren zu Grabe getragen werden sollte, *nachdem dan abwill die vicarien als de priester, sonderlich to dem hogben altar, gleych wie ein thumbber uff dem chor begban werden* (so im Testament des Domvikars Alexander Lennepp von 1607: 1 K A. 167). Ihre Korporationsgesinnung kam 1450 in dem

geschlossenen Protest der Domvikare und Altaristen gegen die Wahl Walrams von Moers zum Ausdruck (Hansen, Münst. Stiftsfehde S. 18*).

Höhere Schulbildung kann erst in der neueren Zeit vorausgesetzt werden, und auch dann nicht in allen Fällen. In der älteren Zeit genügte die in der Weltgeistlichkeit übliche Ausbildung auf den Schulen und bei einem älteren Geistlichen. Erst im 18. Jh. nimmt der Universitätsbesuch merklich zu. Besondere Vorschriften gab es im Gegensatz zu den Domherren für die Vikare nicht. Im allgemeinen wurde das Studium an einer deutschen Universität absolviert. Die in den Nachlaßverzeichnissen erscheinenden Bibliotheken der Vikare besaßen meist einen recht bescheidenen Umfang. Nur in einigen Fällen überschritt die Zahl der Bücher das Dutzend. Auffällig sind einige Musikliebhaber unter den Vikaren, die ein oder mehrere Musikinstrumente hinterließen.

Eine besondere Stellung nahmen die Primissare ein. Sie gehörten nicht zu den Domvikaren, doch war der Übergang fließend, da ihr Unterhalt in der späteren Zeit im allgemeinen durch Inkorporation einer Domvikarie in das Primissariat gesichert wurde. Ihre Hauptaufgabe bestand im Lesen der Frühmessen. 1804 gab es vier Primissare.

Daneben gab es noch eine Reihe Offizianten, die die Rolle der *vicarii temporales* versahen, also gelegentliche Vertretungen kranker oder verstorbener und auch abwesender Vikare übernahmen und von diesen bezahlt wurden. Doch führten auch die vier Geistlichen der Marienkapelle, obgleich sie durchaus den Charakter der *vicarii perpetui* aufwiesen, nur die Bezeichnung Offizianten. Außer diesen gab es 1804 noch sechs Offizianten im Dom.

Gelegentlich befanden sich einzelne Domvikarien auch in der Hand von Ordensleuten, wie z. B. der Jesuiten im Dompredigeramt oder 1488 eines Fraterherrn, der mit Zustimmung des Generalvikars die Vikarie behalten durfte, weil er als Weltgeistlicher anzusehen war (Fraterhaus Herford, U. 10. Oktober 1488).

Neben der gemeinsamen Domvikarienburse, die bereits erwähnt wurde, unterhielten auch die am Hochaltar tätigen Priester, Diakone und Subdiakone eine eigene Burse (Rechnungen 1543, 1569—1811 mit Lücken: 1 S A. 35—39, 43, 44); auch die Leviten führten eine eigene Rechnung (Rechnung 1744—1811: 1 S A. 40, 41). Schließlich gab es eine Vikarienküstererei, die ebenfalls Rechnung legte (Ende 18. Jh.: 1 U 4 A. 23).

Unter den vielfältigen Stiftungen für die Domvikare war auch die des Ritters Johann von Vechtorp und seiner Frau Fredeke von 1438 über anderthalb Körbe Kohlen, die zu Michaelis vor dem Paradies abgestellt wurden (INAWestf Bbd 3 S. 463).

b. Die Vikarien in der Domkirche

1. Vicaria episcopalis

Im strengeren Sinne rechnete der bischöfliche Vikar nicht zu den Domvikaren. Erst die Umwandlungen des Jahres 1377 führten dazu, daß auch dieser Vikar einen Altar in der Domkirche erhielt. Seitdem wurde er unter den Domvikaren aufgeführt und genoß die Vorteile und Privilegien dieser Gemeinschaft. Bei diesem Geistlichen handelt es sich nicht um einen der bischöflichen Kapläne, die seit dem Hochmittelalter von Domherren repräsentiert wurden, sondern um den Kleriker, der den Dienst in der bischöflichen Kapelle wahrnahm.

Die Stiftung der Vikarie erfolgte am 13. Oktober 1242 am Altar *capelle domus nostre Monasteriensis in honorem beati Mauriti et sociorum eius ac beate Katerine martirum* durch Bischof Ludolf. Er stattete den Altar mit Einkünften aus, die den Unterhalt eines Geistlichen gewährleisteten. Besitzer des Altares war der Priester Gottfried von Bovinlo (WestfUB 3 S. 215 f. Nr. 400; Erhard, Geschichte Münsters S. 124 f.). Seine Verpflichtungen bestanden in einer wöchentlichen Seelenmesse für die verstorbenen münsterischen Bischöfe und alle *defunctis fidelibus*. An den anderen Tagen sollte er eine Messe, wie Gott sie ihm eingab, feiern. Der Priester hatte auch für die Nachtlichter in der Kapelle zu sorgen und die Kosten aus seinen Einnahmen zu bestreiten. Im Jahre 1245 fügte Bischof Ludolf noch ein Grundstück *in fine pomerii nostri iuxta pontem* hinzu, auf dem der genannte Priester bereits auf eigene Kosten ein Haus errichtet hatte. Der Nachfolger des jetzigen Besitzers sollte für das Haus sieben Mark an Gottfried entrichten. Spätere Besitzer waren zur Zahlung von sechs Mark verpflichtet, mit denen die Einkünfte und Ornamente der Kapelle verbessert werden sollten (ebd. S. 237 f. Nr. 440). 1259 fügte Bischof Otto *ob reverentiam predictorum martyrum (b. Mauricii et sociorum eius ac b. Catherine virginis)* den Kolon Johann von Beerhorst mit seiner Familie im Ksp. Ahlen als Wachszinsige des Altares hinzu und bestimmte deren Leistungen (ebd. S. 340 f. Nr. 646). Werner, Priester und Rektor der Kapelle, schenkte dieser im Februar 1265 den Zehnt zu Mussum im Ksp. Bocholt zur eigenen und seiner Verwandten Memorie (ebd. S. 380 f. Nr. 738). Möglicherweise gehörte Werner der Ministerialenfamilie von Rhede gen. von Linnenbeke an, die bei Bocholt ansässig war und in dieser Zeit den Rufnamen Werner wiederholt gebrauchte. Die zuletztgenannte Urkunde ließ sich der bischöfliche Vikar Hermann am 18. März 1323 transsumieren (WestfUB 8 S. 605 Nr. 1647).

Am 18. August 1377 überließ Bischof Florenz von Wevelinghoven seine Hauskapelle (Zum Patrozinium vgl. A. J. Herzberg, Der hl. Mauri-

rius. Beitrag zur Geschichte der deutschen Mauritiusverehrung. 1936, ²1981 mit Einf. v. Fr. J. Heyen [ForschVolkskde 25/26]) dem Kollegiatstift zum Alten Dom. Der damalige Rektor Hartungus wurde angewiesen, von nun an seinen Dienst am Altare S. Andreae im Chor des Domes, der der bischöflichen Kapelle uniert war, zu verrichten (1 R A. 101).

Zu den Aufgaben des *vicarius* oder *sacellanus episcopi* rechnete es, daß er die *Siebente Woche* Chordienst für den Fürstbischof im Wechsel mit den Geistlichen des Hochaltars hielt. Sonntags mußte er durch das ganze Jahr nach dem *asperges* den Versus und die Kollekte singen, täglich das ganze Jahr hindurch das *capitulum sextae mit der collect, nach dem Inviolata oder Sancte Ludgere den vers und die collect absingen und die none intoniren*. Zu Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt Christi, Pfingsten, Petri und Pauli, Himmelfahrt und Geburt Marien, am Dedikationsfest des Doms und zu Allerheiligen sollte er zur Matutin die letzte Lektion für den Bischof singen, auch in der Christmesse nach dem *ite missa est* das Evangelium *liber generationis* vom Apostelgang absingen.

Weilte der Bischof persönlich in der Kirche, verrichtete das Pontifikalamt oder erschien sonstwie *in pontificalibus*, so sollte der Vikar das bischöfliche Kreuz tragen. Zur Eröffnung des Landtages sang er die hohe Messe. Danach wurde die Messe des jeweiligen Festes gelesen. Auf Karfreitag sang er mit dem ersten Priester des Hochaltars vor dem Kreuz die Antiphon *Popule meus*. Hielt aber der bischöfliche Vikar selber das Amt, so wurde die Antiphon von den beiden andern Priestern des Hochaltars gesungen. Am Karsamstag sang der bischöfliche Vikar die erste Prophetie oder die Lektion *In principio creavit Deus etc.* (S. 207 im Missale), in der Pfingstvigil desgleichen *In diebus illis tentavit* (S. 316 im Missale), wenn er nicht selber das Offizium hielt. Diese Bestimmungen basierten teilweise auf dem Ordinarius der Domkirche, zum Teil aber auch auf der Observanz (1 S A. 29 a).

Zusammenstellung der Einkünfte 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 26 mit den Obliegenheiten, wie oben aufgeführt.

2. Vikarien am Hochaltar

Am Hochaltar der Domkirche, *altare principale, altare maius, altare summum*, bestanden mehrere Vikarien. Die Einrichtung von vier Vikarien — zwei Priester-, eine Diakonal- und eine Subdiakonalvikarie — geht in den Anfang des 13. Jh. und in die Jahre 1246/48 zurück (vgl. § 18 a). Weitere Diakonal- und Subdiakonalvikarien, aber auch eine dritte Priestervikarie traten hinzu. Im Jahre 1423 bestanden bereits die drei Priester-,

zwei Diakonal- und zwei Subdiakonalvikarien (vier Leviten), die bis zur Säkularisation am Hochaltar fundiert waren (Nordkirchen U. 25. Juni 1423).

Am Hochaltar stiftete der Domkürster Volmarus (1207–1231: GS NF 17, 2 S. 210 f.) mit Genehmigung Bischof Dietrichs und des Kapitels 1225 eine Vikarie für einen Priester, *qui perpetuo in choro deserviat et divina ministret ad altare sancti Pauli inter duas turres*. Zur Ausstattung gab Volmar eine jährliche Rente von einer Mark aus einem Kapital von zwölf Mark und eine weitere Mark aus Güntrup (*Gummerdinctorpe*: WestfUB 3 S. 115 Nr. 212; Prinz, *Prebenda regis* S. 517 f.). Diese Vikarie wanderte später an den neuen Hochaltar als erste Priestervikarie zurück. Ihr Inhaber nannte sich noch im 16. Jh. *presbyter primus summi altaris qui dicitur veteris chori* (1 T A. 5 von 1576), obgleich der Hochaltar nicht im Alten Chor stand.

Am 13. März 1248 erlaubte Papst Innocenz IV. dem Bischof, zwei münsterische Kanonikalpfünden einzuziehen, um zwei neue Priester- und je eine Diakonal- bzw. Subdiakonalvikarie zu schaffen (WestfUB 3 Nr. 486; ebd. 5 Nr. 494). Damit bestanden am Hochaltar bereits drei Priestervikarien (Prinz, *Prebenda regis* S. 519 f. spricht irrtümlich von vier Priestervikarien, die es aber nie gegeben hat. Die vierte Priestervikarie wurde erst 1509 gegründet und diente einem Primissar am Hochaltar. Sie rechnete nicht unter die Priestervikarien und hatte auch keine Gemeinschaft mit diesen in wirtschaftlicher Hinsicht). Zu den weiteren Stiftungen von Diakonal-, Subdiakonalvikarien und Primissariaten am Hochaltar vgl. unten.

Zur finanziellen Ausstattung der sieben Vikarien, wie sie später bestanden, bemerkt eine Denkschrift des 18. Jh., daß die Domherren früher an allen Duplexfesten der Heiligen und für Seelenmessen bestimmte Geld- und Sachoblationen entrichtet hätten. Infolge des sich ständig verschlechternden Chorbesuchs und der nachlassenden Residenz der Kanoniker habe das Domkapitel beschlossen – der Zeitpunkt wird hier nicht genannt –, von den Jacobieinkünften jedes Domherrn je eine Mark einzubehalten, um die Einkünfte der Vikare am Hochaltar aufbessern zu können. Die Auszahlung sollte durch den Kaplan der Domburse erfolgen. Mit einigen anderen Einkünften ergaben sich damit jährlich rund 50 Mark, die ausschließlich den drei Priestern und den vier Leviten zustanden, wenn sie residierten. Einkünfte der nichtresidierenden Vikare des Hochaltars kamen den residierenden zugute. Die Gesamteinkünfte wurden in zwei gleiche Hälften geteilt, wovon die Priester die eine, die Leviten die andere erhielten. Beide Gruppen teilten die Bezüge wiederum gleichmäßig unter sich auf. Dieselbe Ordnung und dasselbe Teilungsprinzip galt auch für alle Exequien der Kanoniker an den münsterischen Kollegiatkirchen, ein-

schließlich von St. Mauritz und Überwasser, die im Dom gefeiert wurden, gleichermaßen bei allen Dedikations- und Patronatsfesten des Alten Doms, des Alten Chors, des Primaltars und zu St. Mauritz. Empfangsberechtigt waren nur die wirklichen Vikare am Hochaltar, nicht aber ihre Vertreter oder von ihnen beauftragte Offizianten.

Eine Ausnahme galt für den Gründonnerstag, an dem der Weihbischof *propter consecrationem sacri chrismatis* die Oblationen ganz allein empfing. Im übrigen konnte dieser keinerlei Ansprüche an den Einkünften des Hochaltars geltend machen. Er empfing vielmehr seine Präsentien aus der Domburse. Der Domdechant, der den ersten Gottesdienst in der Weihnachtsnacht feierte, erhielt dafür zwar die Oblationen der Domherren, überließ sie aber den Leviten und Offizianten unter Ausschluß der Priester. Auch er besaß keine sonstigen Ansprüche auf Emolumente des Hochaltars.

Hierüber entstand 1612 zwischen dem Weihbischof Nicolaus Arresdorff und den Altaristen am Hochaltar ein Streit *ratione oblationum tempore missarum a suffraganeo celebratarum*, der einige Jahre lang *starck ventilirt* wurde, schließlich aber infolge des Todes des Weihbischofs 1620 *sopyrt und bestecken plieben*. Die Vikare behielten ihre bisherigen Einkünfte ungeschmälert bei, ausgenommen die *missa in coena Domini* (1 S. A. 28, 1 S. 123 f.).

In der sogenannten *siebenten woche, hebdomada animarum*, wurden die Oblationen in drei gleiche Teile geteilt. Den ersten Teil empfing der bischöfliche Vikar, die beiden andern fielen an die residierenden Leviten des Hochaltars. Alle übrigen, übrigens *rarissimae, oblationes* anlässlich der Exequien von Domherren und Vikaren standen dagegen den Priestern des Hochaltars und dem bischöflichen Vikar jeweils in ihren Wochen zu. Residierte der bischöfliche Vikar nicht, so fielen seine Einkünfte an die Leviten. Die Verteilung der in einem Kasten gesammelten Oblationen erfolgte jährlich auf Cantate.

In diebus rogationum ante festum ascensionis Domini uti et in solemnibus dheophora circa festum sanctae Margarethae standen die *ante sanctissimum sacramentum et respective in summo altari extra sacrificia* in Geld oder Sachen vom Volk gegebenen Oblationen allein dem Albinus zu, desgleichen *feria sexta in die Parasceves et sequentibus diebus* die Gaben, die *in sepulchro Domini* dargebracht wurden (1 S. A. 28 a S. 1—19).

Besonders sorgfältig wurde darüber gewacht, daß das seit unvordenklichen Zeiten bestehende Bestattungsrecht der Vikare des Hochaltars für alle Geistlichen des Doms, des Alten Doms, der Vikare und Kapläne der Pfarrkirchen St. Lamberti, St. Aegidii und St. Servatii sowie der Kapellen St. Jacobi, St. Nicolai, St. Michaelis, St. Margarethae und St. Antonii nicht verletzt wurde. Dieses Recht galt auch für alle in der Stadt Münster verstorbenen Geistlichen fremder Institute, auch wenn sie keinerlei Benefi-

zien besaßen. Freigestellt von diesem Anspruch blieben nur die Kollegiatstifte St. Martini und St. Ludgeri für Kanoniker und Vikare, die Pastoren der Pfarrkirchen St. Lamberti und St. Servatii, der Propst von St. Aegidii sowie der Dechant, die Vikare und Benefiziaten des Klosters Überwasser. Die Beisetzung aller dem Bestattungsrecht der Altaristen am Hochaltar unterworfenen Toten erfolgte auf dem Herrenfriedhof zwischen der Domkirche und dem Kreuzgang (1 S A. 28 a). Auch die *ministeriales sancti Pauli* unterlagen diesem Recht, wie das Kapitel zu St. Martini in einem Streitfall am 4. Dezember 1321 ausdrücklich anerkannte (WestfUB 8 S. 553 Nr. 1521). Bischof Burchard bestätigte dieses Herkommen (1 S A. 28 a, nicht in WestfUB). Ausnahmen mußten vom Domdechanten genehmigt werden. Im allgemeinen wurde in diesen Fällen eine Ablösungssumme für die Exequien an den Hochaltar gezahlt, die sich nach den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und seiner Erben richtete (Beispiele ebd.).

Für die drei Priester des Hochaltars galt folgende Dienstordnung: *Alle drey wochen trifft die ordnung einen dieser priester. Die erste woche haben selbe ihre verrichtung im chor wie folget, die zweite woche müssen sie nur die missas defunctorum absingen, die dritte woche sind sie frey, ausgenommen daß selbe die missam pro avertenda peste singen müssen. Der hebdomadarius fängt die metten an durch Domine labia, Deus in adiutorium etc. In jeder nocturn muß er die absolutiones und benedictiones, ad laudes das Deus in adiutorium ansetzen und das capitulum mit den collecten absingen. In der prim, terz und sext das Deus in adiutorium und die psalmen intoniren, das hohe ampt der messe absingen, auch das capitulum und die collectam nonae. In der ersten und zweiten vesper das Deus in adiutorium intoniren, auch das capitulum und die collecten absingen. In der complet das Convertite nos, Deus in adiutorium intoniren und das capitulum und die preces mit der collect Visita absingen, also auch die collect de beata Maria in fine completorii und divinum auxilium etc. Nach der prim werden auch die preces sancta Maria et omnes sancti mit den übrigen von ihme abgebeten.*

Auf charsambstag und in vigilia pentecostes werden die zweite und dritte prophetie von selben abgesungen. Falls aber, daß der vicarius episcopi die woche hat, so werden die dritten prophetien von allen dreyen iuxta ordinem gesungen. In vigiliis defunctorum fangen sie die vesper an durch Oremus pro fidelibus defunctis. In jeder nocturn werden die zweite und dritte lection mit dem vers des dritten responsorii und die collecten sowohl in der vigil als laudes von selben abgehalten. Item in die parasceves singen zwei die antiphon Popule meus, wenn der vicarius episcopi die woche hat, sonst nur einer mit dem vicario episcopi. In den letzten tagen der charwoche haben selbe nur die collectam Respice abzubeten ad horas minores und completorium. Die impositiones psalmorum verrichtet der succentor. In vigiliis episcoporum müssen der hebdomadarius primus und secundus die antiphonen In nocturno intoniren, auch die lectionen absingen nach der ordnung. Ad laudes (wenn der psalmus Miserere vom

succentor angesetzt ist) wird von selben das tabernacel und das hobe altar incensiret. Nach geendigten Benedictus wird von dem hebdomadarius die collect abgesungen.

Wenn einer von den herren domcapitulairen das hobe ampt der messe absinget, so mus der hebdomadarius warten, bis er selben vorm altar siehet. Ebender darf er seine messe nicht lesen. In vigiliis episcoporum und in summis festivitibus, wenn das hochwürdige domcapitul in primis vesperis besonders fundirte praesentias verdient, auch in primis vesperis sancti Martini, muß der hebdomadarius die vigilie oder vesper nicht eher anfangen, bis die uhr völlig drey uhr ausgeschlagen hat.

Die Priester des Hochaltars beanspruchten das Recht, das erste nach der Weihe des Taufbrunnens zu Pfingsten in den Ksp. Überwasser und Lamberti geborene Kind zu taufen (1 R 1, 3 A. 7). Als Pflichten der zweiten Priestervikarie, die der Domdechant vergab, werden 1671 angegeben: *Quatuordecim successive diebus habendum sacrum in septimana pro defunctis et festum duplex, quo die non est sacrum* (1 Q A. 30 Bl. 85).

Am 19. April 1283 errichtete das Domkapitel eine zweite Subdiakonalvikarie am Hochaltar, um den Besitzer der schon bestehenden Subdiakonalvikarie, Jacobus von Ermene, in seinen Pflichten *in legendis epistolis cottidie* zu entlasten. Der Besitzer der neuen Pfründe wurde der Subdiakon Adam. Jacobus behielt seine bisherigen Einkünfte. Adam bezog zwei Mark aus der Burse mit den täglichen Pfennigen. Nach dem Tode von Jacobus sollten die beiden Subdiakone ihre Einkünfte gleichmäßig teilen, jedoch behielt Adam *fructus seu redditus cum quatuordecim marcis ad dictam vicariam deputatis comparandos* allein auf Lebenszeit. Nach seinem Tode sollte eine gleichmäßige Teilung unter beiden Vikaren stattfinden (WestfUB 3 S. 638 Nr. 1211).

Für die beiden Diakone und die beiden Subdiakone am Hochaltar galten folgende Vorschriften: *Alle acht tage, nemblich am sonntag, fangt ihre woche an nach der ordnung. In festis duplicibus mus der diaconus die homilie oder die siebente lection absingen in der metten. Per totam quadragesimam in officio seriali, wo anstatt der lectionen de scriptura zeit der anordnung des jetzigen neuen breviars nun das evangelium cum homilia gehalten wird, mus der diaconus die erste lection oder homilie absingen, weswegen er auch an diesen tagen duplices praesentias in der metten bekommt.*

Per octavam paschae et pentecostes und allen vigilien, z. b. vigilia nativitatit Christi, vigilia epiphaniae etc., mus der diaconus die erste lection de homilia singen, überhaupt an denjenigen ferien und festagen, wo nur eine nocturn gehalten wird und keine lectiones de scriptura, sondern die homilie vorgeschrieben wird, hat der diaconus, wenn kein festum sacellanorum einfällt, die erste lection zu singen.

Das hobe ampt wird immer von beyden leviten ministrirt. Wenn die hobe mess oder die pro defunctis gelesen wird, mus einer von den leviten selbe ministriren. In vigilia paschae wird vom diaconus das praeconium paschale Exultet iam angelica

(in missali pag. 199) abgesungen. In nocte paschatis nach der dritten lection, wenn der chor heruntergehet, wird von den scholaren gesungen *Quem quaeritis?* Die leviten antworten *Iesum Nazarenum etc.*, die scholaren *Non est hic etc.*, die leviten gleich darauf *Surrexit Dominus de sepulchro, der succentor und chor Qui pro nobis pependit in ligno etc.* (1 S A. 29 a).

Zu den Verpflichtungen der einzelnen Vikare des Hochaltars liegen aus den Jahren 1691 und 1804 Angaben vor, die sich gegenseitig ergänzen.

Der erste Priester sollte jede dritte Woche *das chor von anfang bis ende beiwohnen, die horas canonicas jedesmal ansetzen und endigen und die conventualmesse singen.* In der nächsten Woche, wenn zwei Messen gesungen oder gelesen wurden, sollte er die erste übernehmen, *so auch wohl die dritte woche, wenn drei singende dienste sind* (1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 27 f.).

Der zweite Priester übernahm dieselben Pflichten in der zweiten Woche (vgl. oben 1671), der dritte Priester den ganzen Gottesdienst in der dritten Woche von morgens fünf bis zehn oder elf, nachmittags die Vesper (ebd. Bl. 32).

Der erste Diakon gab 1691 an: *Alternis septimanis debet ministrare sacro in dalmaticis sive sacrum sit solenne, feriale aut funebre. Tenetur cantare homiliam in matutinis in omnibus festis duplicibus, quatuor temporibus sive aliis diebus quandocumque homilia habetur. Tenetur thurificare per chorum in solemnibus festis, quod olim iuvenes chorales fecerunt* (1 Q A. 30 Bl. 92 ff.).

Der zweite Diakon gab 1804 an: *Alternis septimanis debet in matutinis cantare homiliam et ad altare ministrare, item in processionibus in habitu et dalmatica per civitatem, quando sanctissimum circumfertur, sacerdoti assistere et in ecclesiis, in quibus sacrum cantatur, ministrare, item in omnibus ecclesiis collegiatis et Transaquensi, quando fit solennis depositio canonici et canonessae adesse, ibidemque sacro funebri inservire* (1 Q A. 30).

Der erste Subdiakon nannte 1804 als seine Pflichten, wöchentlich wechselnd mit dem ersten Diakon am Hochaltar zu ministrieren, *celebrantibus conventualia sacra sive et funebria necnon ceremoniis et processionibus assistere et ministrare* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 41). Der zweite Subdiakon gab an: *Der zeitliche besitzer dieser vicarie muß um die andere woche bey allen in der domkirche singenden messen als subdiaconus ministriren. Muß derselbe jährlich ex fundatione Ludovici Höcker 24 hl. messen lesen und appliciren* (ebd.).

Am 6. Februar 1629 wurde vom Kapitel beschlossen, damit durch unerlaubtes Ausbleiben von Altaristen bei Hoch- und Seelmessen *keine confusiones und scandala entstehen*, daß der Succentor an Stelle des ausbleibenden Priesters, Diakons oder Subdiakons einen anderen Vikar der Domkirche zu stellen habe. Dem Säumigen sollten jedesmal ein halber Taler abgezogen und vom *emonitor vicariorum* dem Succentor gegeben werden,

der davon sieben Schillinge für sich behalten durfte und die anderen sieben Schillinge dem Vertreter gab (Prot. 15 Bl. 92).

Am 27. Oktober 1509 stifteten die Testamentsvollstrecker des Domkantor Dietrich von Heiden eine neue Priesterpräbende, das erste Primissariat, am Hochaltar. Das Vogteirecht über die nachfolgend genannten Hufen Kamphus und Große Ueding sollte beim Kastellan der Burg Schonebeck verbleiben. Zur Ausstattung der Pfründe gehörten Kamphus im Ksp. Nottuln, Bs. Kökelsum (am 9. Mai 1470 vom Domkantor Dietrich von Heiden erworben: 1 R A. 271), Große Ueding im Ksp. Nottuln (1 R A. 277), Lütke German oder Gorve im Ksp. Buldern, Bs. Hangenau (wie vor angekauft am 14. April 1484: 1 R U. 198 a; 1 R A. 270) und das am 21. Oktober 1504 hinzugekaufte Gut Schenking, später Kanman im Ksp. Nottuln (1 R U.). Dazu kamen Einkünfte von insgesamt 23 rh. Goldg. Der Besitzer sollte dafür wöchentlich drei Messen und zwei Vigilien lesen (1 Q U. 24, 1 R A. 273).

Die Testamentsvollstrecker des Domvikars Johann Lubbecke fügten dem ersten ein zweites Primissariat durch die Stiftung vom 12. Januar 1510 hinzu. Als Ausstattung dienten 40 rh. Goldg. (1 Q U. 26). Der *secundus primissarius seu novissimus vicarius summi altaris* gab 1691 als Lasten an: *Alternis septimanis circa finem matutinarum in summo altari sacrum et singulis septimanis semel pro fundatoribus vigilia animarum legenda* (1 Q A. 30 Bl. 65).

Grundsätzlich galt im 18. Jh. für die Primissare der Satz: *Die primissarii summi altaris müssen wochenweise des morgens um halb sechs die messe lesen. Die primissarii summi altaris haben stallum in choro cathedralis* (1 S A. 29 a). Noch 1804 wurden als Pflichten festgesetzt: *Der erste Primissar feiert das ganze Jahr hindurch morgens um halb sechs Uhr die Messe und appliziert sie pro fundatoribus, dazu betet er zweimal wöchentlich das officium defunctorum. Der zweite Primissar feiert die Messe wie oben in der anderen Woche und betet einmal wöchentlich das Totenamt* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 134 und 136).

Besondere Aufmerksamkeit wurde stets der Beleuchtung des Hochaltars geschenkt. So übereignete Bischof Everhard am 25. Oktober 1278 dem Kapitel den Zehnt zu Maestrup im Kirchspiel Greven als Schenkung des Osnabrücker Domdechanten B. *ad usus luminarium maioris altaris in choro nostro Monasteriensi* (WestfUB 3 S. 548 f. Nr. 1055). Der Domvikar Everhard Sconejunchere stiftete am 15. Mai 1303 eine Rente von jährlich vier Pfennigen für die Beleuchtung des Hochaltars (WestfUB 8 S. 46 Nr. 1303). Am 17. September fügte er eine Rente von neun Schillingen hinzu, damit 25 Lichte *per circuitum cori nostri* an den Festen b. Marie Magdalene, b. Catharine et ss. XI milium virginum *ad vesperas et ad matutinas* angezündet werden könnten (ebd. S. 161 Nr. 461). Zur Verehrung des Altarsakramentes *per accensionem duorum luminarium singulis singulorum diebus*

missarum officiis ad nostrum summum altare celebrandis übertrug das Domkapitel am 5. September 1313 dem zuständigen *subcustos* den Zehnt zu Sandrup (ebd. S. 298 Nr. 833).

Auch bei der Memorienstiftung des Vikars Adam von 1290 erscheint bereits eine einpfündige Wachskerze, die im Chor von der Vigil bis zum nächsten Tage brennen sollte, *donec missa pro defunctis sit completa* (WestfUB 3 S. 1419 Nr. 739). Derselbe Vikar kaufte am 18. August 1312 gemeinsam mit dem Propst am Alten Dom, Dietrich von Herringen, den Hof Pininc und das Erbe Bocholte, beide im Ksp. Bösensell, für 270 Mark als Eigengut (WestfUB 8 S. 262 Nr. 739), am 1. Dezember d. J. für 24 Mark eine Rente von 15 Schillingen aus der bischöflichen annona zu seiner Memorie (ebd. S. 271 Nr. 759).

Folgende Übersichten über die Einkünfte und Vermögensverhältnisse der Vikarien am Hochaltar liegen vor:

Einkünfteverzeichnisse aller Vikarien am Hochaltar 1742–1806: 1 T A A. 29 a; Emonitorium der sieben Vikarien am Hochaltar, mit zahlreichen Bemerkungen, 1597–1742: AV Hs. 68; Veranschlagung des Hochaltars und der Levitenburse 1805: KDKMünster 19 Nr. 101.

Erste Priestervikarie 1691: DDech A. 60; 1798–1800: 1 R 1, 3 A. 1; Register 1721–1806: ebd. A. 1 a; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 27 f.

Zweite Priestervikarie 1671: 1 Q A. 30 Bl. 65; 1727–1808: 1 R 1, 3 A. 2; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 29.

Dritte Priestervikarie 1691: 1 Q A. 30 Bl. 87; 1734–1812: 1 R 1, 3 A. 3; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 32.

Erste Diakonalvikarie 1691: 1 Q A. 30 Bl. 92 ff.; 1800–1811: 1 T D A. 2; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 35 f.

Zweite Diakonalvikarie 1644–1759: 1 T E A. 5; 1691: 1 Q A. 30 Bl. 88 f.; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 38.

Erste Subdiakonalvikarie 1607–1671: 1 T C A. 2; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 41.

Zweite Subdiakonalvikarie 1683–1811: 1 T E A. 6; 1691: 1 Q A. 30 Bl. 90; 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 43.

Erstes Primissariat 1600: 1 R A. 273; 1632–1675: 1 S A. 31; 1675–1741: 1 S A. 30; 1691: 1 Q A. 30 Bl. 38.

Zweites Primissariat 1691: 1 Q A. 30 Bl. 39.

3. Primaltar

Bischof Werinher gab 1137 zur Stiftung seiner Memorie u. a. *ad altare sancte crucis . . . duas prebendas, unam videlicet de Loen et aliam de Dulmannia,*

ut presbiter omnibus diebus sonante prima missam ibi celebret. In manu vero prepositi et decani aliorumque priorum ponimus, quatinus ad hoc ministerium dignum et idoneum sacerdotem sollicite provideant (Erhard, Cod. 2 S. 22 Nr. 224). Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Primaltar früher ein anderes Patrozinium trug und zur Zeit der Kreuzzüge ein Patrozinienwechsel eintrat, jedoch läßt sich ein Nachweis dafür nicht erbringen. Über dem Altar hing das berühmte silberne Kruzifix, das Bischof Friedrich († 1168) dem Dom geschenkt hatte und das den Wiedertäufern zum Opfer fiel (MGQ 1 S. 22 und S. 108; Geisberg 5 S. 209 ff.).

Mit der Stiftung einer Vikarie für einen Priester im Jahre 1137 steht der Primaltar noch vor dem Hochaltar an erster Stelle. Das ist nicht verwunderlich, da am Primaltar der Gottesdienst für das Volk gehalten wurde, den die Kanoniker nicht als ihre Angelegenheit betrachteten und es gern sahen, wenn ihnen die Pflicht durch einen Vikar abgenommen wurde (Prinz, *Prebenda regis* S. 516 f.).

Seit dem 13. Jahrhundert fanden zahlreiche münsterische Bischöfe vor diesem Altar ihre letzte Ruhestätte, so Ludolf von Holte († 10. Juni 1247), der *ante primum altare gloriose cum aliis suis successoribus est sepultus* (MGQ 1 S. 33), Otto zur Lippe († 21. Juli 1259), *sepultus ante primum altare iuxta Ludolphum suum predecessorem* (ebd.), Wilhelm von Holte († 30. Dezember 1260), *sepultus iuxta Ludolphum suum patrum et predecessorem* (ebd. S. 34).

Die Vergabe des Primaltars erfolgte durch den Domdechanten und die beiden ältesten Kanoniker, so am 17. September 1336 (1 F U. 12) und so weiter bis zur Aufhebung des Domstiftes. Der Platz der beiden ältesten Kanoniker wurde später immer durch den Domscholaster und den Domkellner wahrgenommen. In den Listen aller Domvikarien erscheint der Primaltar stets an erster Stelle (so 2. April 1349: DVikBurse U. 6).

Am 21. Juli 1236 schlichtete das Domkapitel einen Streit zwischen *Johannes sacerdos primi altaris* und Heinrich von Windeslere über eine Hufe im Ksp. Altenberge *prope Clabolte, qui vulgariter dicitur eghen ther bilghen guth*. Heinrich gab zwölf Mark und empfing dafür den Hof als Lehen vom Domdechanten zu erblichem Besitz. Starb er oder seine Nachkommen ohne Erben, so fiel der Hof an den Primaltar zurück (WestfUB 3 S. 182 Nr. 334). Bischof Ludwig überwies am 9. Mai 1317 dem *Theodericus, rector primi altaris*, und seinen Nachfolgern eine Rente von jährlich zwölf Schillingen *de arcis in civitate nostra, qui vulgariter wortpenninghe dicuntur*, zum Ersatz für die obengenannten zwei Präbenden (WestfUB 8 S. 423 Nr. 1151).

Am 31. Oktober 1426 stifteten Gottfried Oldehus, Kanoniker am Alten Dom, und Bernhard Kelle, Propst zu St. Aegidii, als Testamentsvollstrecker des an der Kurie in Rom verstorbenen Bernhard Grevinch, Pfarrers zu Groenlo, zwei Priesterpräbenden, für die der Kanoniker Johann Maseman

zu St. Mauritz und der inzwischen verstorbene Priester der Diözese Münster, Heinrich Vrydach, vorgesehen waren. Zur Ausstattung gehörten zehn Mark aus den Gütern des Domkapitels, eine Mark aus dem steinernen Haus Egbert Cleyhorsts am Markt beim Kirchhof St. Lamberti, 2 rh. Goldg. aus Velthus upper Geist im Ksp. Hiltrup, 2 rh. Goldg. aus der *curtis* Regewardinch im Ksp. Telgte, 2. rh. Goldg. aus einem Haus am Fischmarkt, eine Mark und 2 rh. Goldg. aus Werninck im Ksp. Laer, Bs. Vowinkel, 2 rh. Goldg. aus der *curtis* Velsten im Ksp. Altwardendorf. Da die Einkünfte für den Unterhalt von zwei Priestern nicht ausreichten, sollte nur Johann Maseman eingesetzt werden, wenn nötig mit einem Kobenefiziaten. Der Rektor des Primaltars, Johannes Renner, stimmte zu (1 Q U. 15).

Der Albinus der Domkirche war verpflichtet, *den zweien rectoribus primi altaris ad sacrificia cereos, hostias et vinum jederzeit zu ministriren* (1647: Prot. 19 Bl. 66). Im Jahre 1691 betrug die *redditus primi altaris inter duos rectores dividendi* 93 Rtl. 21 Sch. 3 Pf. (1 Q A. 30 Bl. 86 f.). Ein 1710 angelegtes Kopiar der Vikarien am Primaltar enthält Urkunden von 1303 bis 1786 (1 R A. 14). Eine Rechnung beider Vikarien umfaßt die Jahre von 1738 bis 1811 (ebd. A. 17), eine Rechnung der ersten Vikarie reicht von 1806 bis 1808 (ebd. A. 15), ein Register dieser Vikarie von 1743 bis 1801 (ebd. A. 12). Ein Einkünfteverzeichnis beider Vikarien stammt aus dem Ende des 18. Jh. (1 U 4 A. 23).

Die gottesdienstlichen Verrichtungen der beiden Rektoren des Primaltars sowie der Rektoren S. Vincentii und S. Johannis bapt. waren folgendermaßen festgelegt: *Rector supremus primi altaris und sancti Vincentii müssen auf charfreytag, wenn der diaconus oder succentor in der passion singt Partiti sunt, sive Diviserunt sibi vestimenta mea etc., das altar entblösen. Directores primi altaris und Vincentii müssen auf charfreytag die antiphonam graecam Hagios otheos, hagios ischyros etc. beym creutze absingen. Der rector primi altaris singt in vigilia paschae et pentecostes quartam lectionem sive prophetiam (in missali pag. 210 et pag. 318). Der rector primus et secundus primi altaris sive sancte crucis ante chorum müssen gewisse wachslichte aufm chor unterhalten, nemblich die vier pilaren beym bischöflichen thron und gegenüber bey der uhr.*

Rector Ioannis bapt. verrichtet bey den begräbnissen der domherren und vicarien die aspersionem und unter dem offertorium bey feyerlichen exequien liest er die messe an seinem altar auf s. Ioannis-chor. Auch liest der rector primus vel secundus primi altaris bey obbemeldten exequien unter dem offertorium die messe vor dem mittelaltar oder s. Crucis (1 S A. 29 a).

Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten des ersten und des zweiten Rektorats am Primaltar 1804. Onera des ersten Rektorats: *Nebst die gewöhnlichen durchs jahr zu lesende bl. messen muß der rector primus alle sonntag*

um halber acht uhr und alle samstag nebst eine hl. messe um die andere monath und eine in festo sancto Bartholomaei celebriren. Onera des zweiten Rektors: 19 Rtl. jährlich für Wachlichter auf dem hohen Chor (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 45—48).

4. S. Iohannis baptistae

Eine Neuausstattung erfolgte am 26. April 1340. Bischof Ludwig bekundete bei dieser Gelegenheit, das Benefizium sei bisher *non dotatum* gewesen. Der Subcustos, *qui custodit claves aerarii eiusdem ecclesiae*, erhielt das Kollationsrecht. Der damalige Subcustos, der Domherr Friedrich von Bicken (GS NF 17, 2 S. 468 f.), setzte den Kleriker Arnoldus Custodis als ersten Rektor ein und stiftete zur Ausstattung die Hufe Dorenlo im Ksp. Drensteinfurt, Bs. Langenhövel. Außerdem wurde mit dem Benefizium die Memorie des verstorbenen, früheren Rektors des Altars, des Priesters Gyso von Bissendorpe, mit 8 Schillingen jährlich auf *Divisio apostolorum* verbunden. Nach einer Rückschrift auf der Urkunde wurde die Hufe im 15. Jh. an Albert Meyerinck verkauft und der Erlös von 5 Mark in Renten angelegt (1 R U. 37). 1691 gehörten zu den Gütern des Altars der Isfortkotten im Ksp. Horstmar, Bs. Schagern, und Frerigman im Ksp. Senden (1 Q A. 30 Bl. 53). Kollator war noch immer der Subcustos maior. Pertinentienverzeichnisse des Erbes Isfording liegen für die Jahre 1661—1681 vor (1 R A. 40). Einkünfteregister umfassen die Jahre 1757 bis 1811 (ebd. A. 51). 1732 wurde festgestellt, daß die Vikarie keine Residenz des Besitzers erfordere (ebd. A. 52).

Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten 1804: Der Vikar gab jährlich 8 Schilling zur Domburse, 1 Rtl. 3 Sch. 6 Pfg. dem Vikarienküster. Er las Dienstags um halb acht die Messe, ferner *in duabus diebus patrocinii eine messe, endlich noch vier messen im jahr* für ein auf der Pfennigkammer liegendes Stiftungskapital (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 53). Zu den Pflichten des Rektors vgl. auch unter Primaltar.

5. SS. Laurentii et Vincentii

Nach einer undatierten Aufzeichnung war der Domdechant Johannes der Stifter. Da es nur einen Domdechanten dieses Namens gibt, kommt nur Johannes Werenzo (1263—1267: GS NF 17, 2 S. 98 ff.) infrage, in dessen Memorialnotiz auch die Vikarie erwähnt wird (ebd. S. 100). Zu der Stiftungsmasse gehörten Zehnten in Südkirchen, Nordkirchen und Selm.

Der Rektor sollte den Vikaren im Dom eine Mark geben, je 2 Pfg., eine Wachskerze zu einem Pfennig, 3 Pfg. für Brot, 6 Pfg. für Fleisch, ferner den Offizianten 6 Pfg. sowie dem *campanarius* 3 Pfg. Der Vikar war zum Chordienst verpflichtet. Von Michaelis bis Ostern blieb er von den Matutinen befreit. Die Messe las er täglich bei Tagesanbruch. Von Ostern bis Michaelis nahm er dagegen an den Matutinen teil und *exhibet ad laudes*. Darauf bereitete er sich für die Messe vor, die nach der Matutin gehalten wurde. Für die Beleuchtung seines Altars mußte er selber sorgen. Je eine Messe wöchentlich feierte er für die Verstorbenen und den Dechanten (1 R A. 27).

Am 15. Juni 1335 schenkte der Vicedominus Ekbert von Bentheim dem Altar testamentarisch den Hof Varwick an der Werse bei Münster (1 R A. 25). In einer Liste von 15 Altären erscheint der Altar 1349 an dritter Stelle (DVikBurse U. 6). Der Hof Große Varwick im Ksp. St. Mauritz, Bs. Werse, wurde am 22. Juni 1574 an Johann von Berswordt zur Dyckburg verkauft (1 R A. 28). Das Einkünfteverzeichnis von 1691 nennt als Pertinentien des Altars Zehnten in den Ksp. Saerbeck, Greven, Osterwick, Selm und Südkirchen, den Hof Lütke Kleimann zu Bösensell und den Kotten Lubbershove im Ksp. Werne (1 Q A. 30 Bl. 63–68). Für die Lubbershove liegt ein Pertinentienverzeichnis von 1676 vor (1 R A. 30).

Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten der Vikarie 1802: Der Vikar las wöchentlich im Dom eine Messe oder ließ sie, wenn er verhindert war, auf seine Kosten lesen. Auf Jacobitag gab er jährlich drei Pfund gelbe Wachskerzen auf das hohe Chor, 72 Pfund Talglichter auf den Laurentiusaltar, 1 Rtl. 11 Schilling der Klerikerammer, 1 Rtl. 8 Sch. der Burse und 1 Rtl. dem *pincerna vicariorum* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 49 f.).

6. S. Mariae Magdalenae

Bereits am 16. Februar 1297 bestand an dem Altar eine Vikarie, deren Kotten des Hauses Stumpendorf im Ksp. Greven damals auf Lebenszeit dem *provisor* des Altars Bertramms für jährlich zwei Schillinge verpachtet wurde (WestfUB 3 S. 815 Nr. 1564). Am 7. Juni 1301 verkauften Albert von Tuschusen und seine Familie jährlich drei Mark aus den Gütern Tuschusen im Ksp. Billerbeck, nämlich Johanninc, Gerwininc und einem weiteren Hof, zu behuf des genannten Altares (WestfUB 8 S. 8 Nr. 20). Am 13. Mai 1346 schenkte der Besitzer des Altars, der Priester Hermann von Berninch, und sein Bruder Dietrich von Berninch dem Altar das Erbe Dychus im Ksp. Everswinkel, Bs. Loxten, dazu Jahresrenten von einer

Mark aus dem Haus tor Angele im Ksp. Enniger, zwei Mark aus der *curtis* Aschof im Ksp. Vellern, zwei Mark aus der halben *curtis* Kodwich im Ksp. Beckum und einer Mark aus dem Haus des Knappen Gerhard von Batenhorst in der Stadt Beckum (1 Q U. 6).

Unter den 15 Domaltären von 1349 wurde dieser Altar an vierter Stelle aufgeführt (DVikBurse U. 6). Zu seiner Vikarie gehörte 1368 ein Haus *extra emunitatem urbis Monasteriensis, quo itur ad sanctum Georgium, que domus est quinta ad manum dextram extra fossatum eiusdem urbis*, heute Johannisstraße 19 (1 V U. 2). Am 13. April 1409 verkaufte Gertrud, Witwe Albert Potts, dem Domvikar Heinrich Franken zugunsten des Altars b. Mariae Magdalenae das Erbe Potthoff im Ksp. Drensteinfurt, Bs. Eikendorf (DBurse U.).

Am 4. April 1510 stifteten die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Domvikars Johannes Lubbecke, nämlich der Vicedominus Rotger Dobbe, der Domkellner Bernhard von Lintelo, der Propst Hermann Engelhart zu St. Aegidii und der Kleriker Arnold Lubbecke, an dem Altar eine zweite Vikarie für einen Priester, der wöchentlich drei Messen und eine Vigil für die Seele des Stifters feiern sollte, mit Einverständnis des Domkapitels und des damaligen Rektors Johannes Ramert. Die ersten drei Präsentationen behielten die Testamentsvollstrecker. Danach fiel das Kollationsrecht an das Domkapitel. Der Rektor war zur persönlichen Residenz verpflichtet oder mußte bei Abwesenheit einen Vertreter stellen. Er erhielt die Einkünfte nur dann, wenn er am Orte war. Sonst fiel eine Hälfte seiner Bezüge an die Domfabrik, die andere diente der Verbesserung seiner Vikarie. Der Besitzer der ersten Vikarie des Altars sollte an seinen Einkünften keine Einbuße erleiden. Allsonntäglich zahlte der zweite Vikar einen Pfennig an den Hebdomadar zu St. Aegidii. Zur Stiftung gehörten das Wohnhaus des Stifters, sein Garten vor dem Aegidiitor, zwei Malt Gerste Dülmer Maß aus den Kämpen Vogelsanck zu Buldern (für 2 Goldg.), 6 Goldg. von dem Knappen Hermann von Ascheberg, 5½ Goldg. von dem Knappen Heinrich von Ascheberg, 7 Goldg. von dem Knappen Johann von Besten, 7½ Goldg. von der Komturei St. Georg, 9 Malter Roggen im Ksp. Ramsdorf (für 2½ Goldg.), 3 Goldg. aus dem Gut Lentfordinck, 15 Schillinge von dem verstorbenen Johann Eggen aus einem Kamp bei der Enkingmühle und 3 Mark von Johann Schmising (1 R U. 243).

Um 1620 inkorporierte das Domkapitel die erste Vikarie an diesem Altar dem Succentorat. Bis 1691 folgten etwa fünf Besitzer. In diesem Jahr hieß der Rektor Thomas Floren (1 Q A. 30 Bl. 51). Über Stiftung und Lasten seiner Vikarie war ihm nichts bekannt. *Iuxta tabulam in armario fixam qualibet septimana unum sacrum, termino Michaelis choralibus unum solidum* (ebd.).

Für die erste Vikarie liegen Einkünfteverzeichnisse von 1775 bis 1811 vor (1 R A. 73). Zu ihr gehörte 1720/33 das Erbe Havestadt (Hawest, Hovestadt) im Ksp. Greven, Bs. Westerde (ebd. A. 74; Prinz, Greven S. 450). Für die zweite Vikarie, die vom Turnar vergeben wurde, reichen die Einkünfteverzeichnisse von 1546 bis 1811 (1 R A. 72).

Zusammenstellung der Einkünfte der ersten und zweiten Vikarie 1804: Der erste Vikar gab jährlich einen Schilling an die Domelemosin und einen Reichstaler an die Vikarienburse. Der zweite las wöchentlich drei Messen, ein *sacrum* am Patrozinienfest und betete wöchentlich ein Totenam (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 56 f.).

7. S. Catharinae

Im Jahre 1194 veranlaßte der Domherr Heinrich von Dortmund (*Henricus Tremoniensis*) den Dienstmann der Dompropstei, *Hermannus de Ulethe, cum non haberet uxorem neque filios sue conditionis*, den Zehnt zu Mecklenbeck (*Mikelenbeke*) aus dem Haus des Hermann Meckinc zu resignieren, damit ihn der Dompropst Hermann an den Altar *sancte Marie et beate Katerine sub turri australi in maiori ecclesia* übertragen konnte. Bischof Hermann bekräftigte die Schenkung (Erhard, Cod. 2 S. 236 Nr. 539). Zwischen der Herkunft des Domherrn aus Dortmund und dem Besuch Kaiser Heinrichs VI. in dieser Stadt, wo er 1193 die Stiftung des Prämonstratenserklosters St. Catharinae beurkundete (Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2 Nr. 249) sowie der Stiftung des Catharinenaltars im Dom zu Münster besteht ein unübersehbarer Zusammenhang.

Im Jahre 1204 bewog der Domherr Heinrich von Dortmund denselben Ministerialen Hermann von Hulethe, auch den Zehnt zu Lengerich (*Lingerike*) im Ksp. Handorf zu resignieren, den der Dompropst Hermann ebenfalls dem Altar St. Catharinae übertrug (WestfUB 3 S. 17 Nr. 27). Im folgenden Jahre veranlaßte der Domherr den *dominus Wulfhardus dictus antiquus villicus*, seinen Zehnt von 8 Schilling 6 Pfg. ohne den schmalen Zehnt zu Ascheberg zu resignieren, den daraufhin Bischof Otto dem Catharinenaltar zuwies (ebd. S. 19 Nr. 31). Schließlich übertrug derselbe Bischof 1217 einen für 19 Mark aus dem Nachlaß des inzwischen verstorbenen Domherrn Heinrich von Dortmund aus der Hand des bischöflichen Ministerialen Gottfried von Claholte angekauften Zehnt im Ksp. Leer und aus einem Hause im Ksp. Horstmar dem genannten Altar und zum Nutzen des an ihm dienenden Priesters (ebd. S. 54 f. Nr. 106).

Am 1. Februar 1263 verkaufte Gottschalk (nicht Bernhard) von Warendorf, Vikar S. Catharinae, mit Zustimmung des Kapitels zwei der Kapelle

gehörende Häuser für 44 Mark, legte 16 Mark hinzu und kaufte damit die *curia in Kedindorp*, ferner Zehnten für 40 Mark und stiftete damit seine *Memorie*. Der Vikar des Altars sollte dafür wöchentlich eine Messe *de beata virgine* feiern, 6 sol. dem Kapitel, 12 den. den Domvikaren und 2 sol. den Kanonikern des Alten Doms geben (WestfUB 3 S. 363 f. Nr. 700). Der Bischof bestätigte den Akt und übertrug den Zehnt an die Ludgerikirche am 1. Januar 1265 (ebd. S. 378 Nr. 734).

Die Vergabe des Altars, ursprünglich ein Recht des Bischofs, ging nach ihm auf den Domdechanten und die beiden ältesten Domherren über, so nachweislich am 17. September 1336 (1 F U. 12). Akten des 18. Jh. betr. den Altar: 1 Q A. 38, 10 und DDech A. 64.

Ein gegen Ende des 16. Jh. angelegtes Kopiar der Vikarie enthält Urkunden aus den Jahren 1217 bis 1577 (AV Hs. 150, 2). Ein Einkünfteverzeichnis reicht von 1587 bis 1598 (1 R A. 60). Ein anderes entstammt dem 17./18. Jh. (DDech A. 60). Das zur Vikarie gehörende Haus Domimmunität Nr. 44 beim Gymnasium wurde 1809/10 verpachtet (GhmzBerg D 1 Nr. 172); Akten betr. die Vikarie 1800/02: DDech A. 64. Eine Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten von 1804 gibt an, daß der Vikar einmal wöchentlich die Messe las, außerdem einige kleinere Abgaben entrichtete (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 55 f.).

8. b. *Mariae virginis veteris chori*

Die erste bekannte Stiftung an diesem Altar stammt aus dem April 1263. Damals übertrug Bischof Gerhard einen Zehnt, den der Ritter Gottfried, Burggraf zu Rechede, von ihm zu Lehen trug, nachdem der Unterlehnsträger Dietrich Krethenne ihn dem Domvikar Albero verkauft und der Ritter ihn dem Bischof resigniert hatte, dem Altar *sancte Marie inter duas turres ... et eius rectori sive provisorio in divinis*. Zu dem Zehnt gehörten Wolterinchof im Ksp. Dülmen, Reiner zu Velthus im Ksp. Senden und Heidenreich im Ksp. Nottuln (WestfUB 3 S. 367 f. Nr. 708). Am 11. Dezember 1293 wurde ein Streit zwischen Everhard, Rektor des Altars auf dem Alten Chor, und Johann, rector s. Walburgis, über eine Rente, die der verstorbene Vikar Albero, Besitzer beider Altäre, aus dem Hause Thiderich Frisos gekauft hatte, in der Form beigelegt, daß beide sich die Rente teilen sollten (WestfUB 3 S. 769 Nr. 1477).

Am 7. Januar 1317 überwies Domdechant und Kapitel dem Priester *Everhardus domicellus*, Besitzer des Altars, eine Rente von drei Mark aus der Domburse als Ersatz für verkaufte Häuser und Hausstätten (WestfUB 8 S. 410 Nr. 1124). Am 27. September d. J. gab das Kapitel demselben

Vikar und seinen Nachfolgern eine Rente von 6 sol. aus Odinck im Ksp. Billerbeck für Lichter im Chorungang (ebd. S. 435 Nr. 1189). Am 17. März 1319 stifteten Domdechant und Kapitel eine Rente von 9 *talenta cere*, vom Bursar *in medio quadragesime* zu stellen, wovon vier Lichte um das hl. Grab *a mane Parasceves usque ad mane resurrectionis eiusdem* genommen werden sollten, der Rest *in subsidium trium candelarum circa maius altare nostrum ardentium* (ebd. S. 481 Nr. 1316).

Am 30. August 1332 trennte Bischof Ludwig mit Zustimmung des Domvikars Johannes Specht, der diesen Altar und den Marienaltar beim Westportal besaß, beide Altäre. Die Kollationsrechte an beiden Altären sollten beim Domküster verbleiben. Den andern Marienaltar fundierte der münsterische Bürger Hermann Scutelman für seinen Sohn Wilhelm als ersten Besitzer. Vor dessen Weihe sollte der Altar unter der Verpflichtung vergeben werden, wöchentlich fünf Messen an ihm zu feiern. Der Rektor war zum Chordienst verpflichtet. Zur Ausstattung des neuen Altars gehörten die Sommershove im Ksp. Altenberge, Bs. Entrup, das Haselhus bei Appelhülsen im Ksp. Senden, das Bosenseler Land im Ksp. Nottuln und einige Äcker vor Münster. Der Rektor des neuen Altars schuldete daraus Johann Specht und seinen Nachfolgern 8 Schillinge. Er mußte auch die *candelas nocturnas* am Altar unterhalten (1 Q U. 3).

Von der neugegründeten (zweiten) Marienvikarie findet sich jedoch später keine Spur. Wahrscheinlich ist sie mit dem alten Benefizium wieder vereinigt worden, vielleicht auch gar nicht zustandegekommen. Erst am 17. Oktober 1430 gründeten der Domdechant und das Kapitel eine zweite Priesterpfründe am Marienaltar des Alten Chors aufgrund der Stiftung des verstorbenen Domvikars Johannes Bone d. Ä., die mit Johannes Bone d. J. besetzt wurde, wozu der Besitzer des Altars, Johannes Wilkini, seine Zustimmung gab (1 Q U. 17). Besondere Privilegien erlangte der Altar im Jahre 1434 (BAM, DA VIII A. 30 Bl. 1^v).

Zur ersten Vikarie gehörte später der Wessendrops-Kotten vor dem Aegidiitor zu Münster (1 R A. 75). Einkünfteverzeichnisse der zweiten Vikarie liegen für 1625/26 und 1701 – 1809 vor (ebd. 77 und 78). Eine Aufstellung des 17. Jh. gibt die Einkünfte der ersten Vikarie im Alten Chor mit 83 Rtl., die Lasten mit vier Messen wöchentlich, sechs *solemnia sacra de b. Maria virg.* und einem *lumen nocturnum* an. Die Einkünfte der zweiten Vikarie betragen 35 Rtl. 12 Sch. bei jährlichen Lasten von 2 Rtl. (DDech A. 60).

Eine Zusammenstellung der Einkünfte der ersten und zweiten Vikarie vermerkt nur für die erste Lasten: Wöchentlich fünf Messen, zu den sieben vornehmsten Marienfesten auf dem Alten Chor um sieben Uhr Messe singen, woran die Kameralen teilnahmen. Der Vikar stellte jährlich 72

Pfund Unschlittlichter und entrichtete einige kleinere Abgaben (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 60 ff.).

Die zuletzt genannte Lichtergabe, in dieser Höhe im münsterischen Dom einmalig, geht bis in den Anfang des 14. Jh. zurück. Am 28. Januar 1302 wurden mit dem Altar im Alten Chor bestimmte Einkünfte verbunden, aus denen 25 Kerzen bezahlt werden sollten. Es handelte sich um *9 superiorum et sedecim inferiorum in chori circuitu ... ponendarum in festis quindecim precipuis: Pascha ad primas vespervas et matutinas, Ascensionis, Pentecostes, Corporis Christi, Petri et Pauli, Commemoratio Pauli, Assumptio Mariae, Nativitas Mariae, Dedicatio ecclesie et tunc eciam ad summam missam, Omnium Sanctorum, Nativitas Domini, ad missam Dominus dixit in media nocte, Epiphania, Conversio Pauli, Purificatio, Annunciatio*. Dazu *Divisio apostolorum* aufgrund einer Stiftung des Rektors Everhard, ferner *candela anterior in candelabro superiori summi altaris ecclesie nostre versus austrum, que diebus singulis ad summam missam accenditur*, die Cappenberg aus einer Memorie am Tage *Quatuor coronatorum* gab, weiter *ad candelam posteriorem versus aquilonem a parte capituli IV superflua, que remanent de candelis, in die Parasceve in sepulchro Domini, ad candelam anteriorem versus aquilonem a parte capituli* (WestfUB 8 S. 19 f. Nr. 51).

9. S. Petri apostoli

Das Kollationsrecht der Vikarie besaß der Subcustos minor. Unter den 15 Domaltären von 1349 erscheint St. Petri an siebenter Stelle (DVikBurse U. 6).

Am 13. Dezember 1352 vermehrten die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Hermann Berninch, Rektors des Altars SS. Simonis et Jude – worunter das Rektorat des Altars S. Petri zu verstehen ist – mit Zustimmung von Domdechant und Kapitel sowie des Domherrn Lubert von Ramsberge, *subcustos inferior* des Doms und Patron des alten und neuen Altars S. Petri, die Ausstattung des Altars *in armario*, dessen Besitzer Bernhard Rovere war, mit zwei Hufen zu Dykedorpe im Ksp. Bösensell, der Richteringhove zu Geisthövel im Ksp. Ahlen, der Hufe Duninchusen im Ksp. Beckum und jährlich einer Mark aus Lütikehus zu Polingen im Ksp. Ahlen zur Memorie des verstorbenen Bruders des Testators, Dietrich Berninch, und seiner verstorbenen Eltern. Acht Schillinge dienten zu Nachtkerzen und kamen aus dem Gut Cessynchtorpe im Ksp. Nienberge und aus Bovinchlo im Ksp. Hoetmar (1 Q U. 7). Unter dem Hof zu Dünninghausen ist das Gut Deiter zu D. zu verstehen (1 R A. 89).

Im Jahre 1373 besaß diese Vikarie *domus et area in vico, quo itur ad domum sive hospitium dominorum de campo beate Marie ad manum dextram extramurum et infra fossatum eiusdem urbis* (1 V U. 17. September 1373), später Johannisstr. 13.

Eine zweite Vikarie wurde 1474 gestiftet. Am 5. September d. J. bekundete das Domkapitel die Stiftung des verstorbenen Domherrn Heinrich Fransois zu seinem und seiner Eltern Seelenheil für eine Priesterpfründe in Gestalt der Hufe Vrouweldinck, des groben und schmalen Zehnten von fünf Höfen im Ksp. Nordwalde, des Hauses Slukes in der Stadt Wolbeck, 2 rh. Goldg. aus Raitwech im Ksp. Greven. Erster Besitzer sollte der zwölfjährige Kleriker Heinrich Slupperdes sein. Bis er 24 Jahre alt war, sollte der Rektor des Altars, Lambert Buchorst, dessen Aufgaben wahrnehmen. Heinrich wurde ein kleines Haus der Vikarie hinter Lamberts Haus als Wohnung angewiesen (1 Q U. 20). Die Vergabe der zweiten Vikarie lag in Händen des Turnars. 1691 gehörte zu ihm ein Haus beim Jesuitenkolleg nahe beim Hause des Stiftes Nottuln (1 Q A. 30 Bl. 13) und das Gut Raetwech im Ksp. Greven, Bs. Guntrup (Prinz, Greven S. 484). Auch die erste Vikarie besaß ein Wohnhaus in der Jesuitengasse Kataster Nr. 41 (1 R A. 86).

Einkünfte und Lasten der ersten Vikarie 1804: Der Vikar lieferte jährlich 72 Pfund Unschlittkerzen und gab einige kleine Abgaben. Alle Sonntage las er im Dom die Messe, ebenso an den Petrifesten (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 67).

Zur zweiten Vikarie gehörte 1804 Zeller Frahling im Ksp. Nordwalde. Der Vikar las wöchentlich vier Messen und betete drei Totenoffizien (ebd. Bl. 69).

10. S. Pauli apostoli

Der Altar St. Pauli wird unter den 15 Domvikarien von 1349 an achter Stelle genannt (DVikBurse U. 6). Die Stiftung einer Vikarie an ihm erfolgte am 3. Februar 1286, als der Pfarrer Johannes von Lon zu Freren in der Diözese Osnabrück von Bischof Everhard zu Münster das Haus Vorwerke (Farwick) zu Kasewinkel im Ksp. Handorf für 65 Mark kaufte und es durch den Bischof an *quoddam altare in medio vel quasi ecclesie nostre Monasteriensis per nos consecratum in honore beati Iohannis ewangeliste* übertrug. Die Ausstattung diente dem Unterhalt eines Priesters. Der Domdechant Brunstenus fügte die Hälfte der *curtis* Lusinch im Ksp. St. Mauritz hinzu. Johannes von Lon behielt die lebenslängliche Nutzung an den gestifteten Gütern und blieb von allen Chorpflichten im Dom befreit. Nach seinem Tode fiel das

Kollationsrecht an den jeweiligen Domdechanten. Der Besitzer des Altars nach ihm war zum Chordienst verpflichtet (WestfUB 3 S. 681 f. Nr. 1305).

Demnach scheint die von Bischof Dietrich 1225 dem Domküster Volmar erteilte Erlaubnis *instituendi vicarium sacerdotem, qui perpetuo in choro deserviat et divina ministret ad altare sancti Pauli inter duas turres*, wofür der Domküster Renten ausgesetzt hatte (ebd. S. 115 Nr. 212), nur zu einer vorübergehenden Dotierung des Altars geführt zu haben, die nach Rückführung der Vikarie an den neuen Hauptaltar im Ostchor erlosch. Erst 1286 erfolgte dann die Neuausstattung des Paulusaltars.

Am 10. Januar 1315 erwarb der Rektor Johannes Hoykinc des Altars St. Pauli in der Mitte des Doms eine Rente von einer Mark *pro ponendo inde lumine nocturnali* (WestfUB 8 S. 330 f. Nr. 914). Derselbe Rektor tauschte am 31. August 1316 zwei Stücke Land des Erbes von Varwerke beim Erbe Grafhorst mit dem Knappen Wessel Droste (ebd. S. 393 f. Nr. 1083). 1315 bestand ein Streit mit dem Kloster St. Aegidii über Land *in den depenvoren* im Ksp. Handorf, Bs. Kalveswinkel, bei dem dem Altar gehörigen Erbe von Vorwerke (ebd. S. 354 Nr. 978).

Am 14. Juli 1513 trat die Vikarie das Erbe Holtkamp an der Werse im Ksp. St. Mauritiz an den münsterischen Bürger Hermann Schenking im Tausch gegen Henrichshus tor Alstedde im Ksp. Albersloh, später Wessels, Bs. Alst, ab (1 R A. 138). Nach der Prophanierung durch die Wiedertäufer erfolgte am 15. Januar 1538 die Weihe *in honorem sanctissime Trinitatis, sanctorum Pauli, Johannis evangeliste, Johannes et Pauli martirum* durch den Weihbischof Johannes (1 R U. 298).

Archivinventar der Vikarie SS. Trinitatis 18. Jh.: BAM, DA 8 A. 29. Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten 1804: Zur Vikarie gehörten die Erben Wessels im Ksp. Albersloh, Bs. Alst, und Varwick auf der Werse im Ksp. St. Mauritiz (und Handorf) mit dem dazugehörigen Peters- oder Cordeskotten. Als Pflichten las der Vikar wöchentlich eine Messe und an den Patrozinienfesten je eine Messe (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 84 f.). Ein Verzeichnis der Gehölze der Vikarie SS. Johannis et Pauli von 1739: DDech A. 58.

11. S. Andreae

In der Liste der 15 Domvikarien von 1349 rangiert diese Vikarie an neunter Stelle (DVikBurse U. 6). Sie muß schon damals oder bald darauf der bischöflichen Hauskapelle inkorporiert worden sein. Als Bischof Florenz am 18. August 1377 seine Hauskapelle dem Kollegiatstift am Alten Dom überließ (1 R A. 101), wurde der Rektor Hartungus angewiesen,

nunmehr am Altar St. Andreae zu dienen. Um die Verbesserung des Altars machte sich besonders der Vikar Caspar von Knehem verdient. Auf ihn verweist eine Inschrift an der im Landesmuseum erhaltenen Predella: *Piae memoriae ergo in honorem omnipotentis Dei ac sancti Andreae apostoli, huius altaris patroni, Casparus a Knehem, vicarius, sumptibus propriis ordinavit anno Domini 1584* (Geisberg 5 S. 214). Der genannte Rektor kaufte im selben Jahr zugunsten des Altars das Erbe Cappenberg im Ksp. Ahlen (1 R A. 98). Zur Vikarie gehörte auch ein Haus am Spiegelturm (ebd. A. 97).

Die alte Verbindung mit der bischöflichen Hauskapelle war im 17. Jh. noch nicht in Vergessenheit geraten: *Vicaria sancti Andreae in cathedrali ecclesia Monasteriensi, olim capella episcopi Monasteriensis, modo vetus ecclesia* (ebd. A. 94). Kollator war der Fürstbischof.

Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten 1804: Der Vikar las wöchentlich eine Messe mit Applikation, dazu desgleichen 48 Messen jährlich, ferner eine Messe ohne Applikation. Er lieferte 72 Pfund Unschlittkerzen, gab dem Vikarienküster 2 Rtl. und in die Domburse 12 Schilling (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 71).

12. S. Blasii

Domdechant und Kapitel übertrugen am 18. Mai 1321 dem münsterischen Bürger Lutbert Sturle eine dem Altar S. Blasii gehörige Hausstätte auf dem Honekamp *iure emphytheotico*. Der Bürger zahlte dafür jährlich acht Schilling *nomine burarum* an das Officium Blasii (WestfUB 3 S. 538 Nr. 1481).

Am 13. Mai 1346 stiftete der Domvikar Hermann von Berninch, Rektor des Altars S. Mariae Magdalенаe, und sein Bruder Dietrich dem Altar S. Blasii (zur Blasiusverehrung vgl. Kötting-Marxkors, Morgenländ. Heilige S. 261 ff.) das Erbe Dichus im Ksp. Everswinkel, Bs. Loxten, dazu Renten von einer Mark aus dem Haus tor Angele im Ksp. Enniger, 2 Mark aus der *curtis* Aschof im Ksp. Vellern, 2 Mark aus der halben *curtis* Kodwich im Ksp. Beckum und einer Mark aus dem Haus des Knappen Gerhard von Batenhorst in der Stadt Beckum (1 Q U. 6). Damaliger Besitzer des Altars war Ludolf von Berninch. Die Kollation lag in Händen des Domherrn Engelbert Fransois, Obödiensars zu St. Blasii, dessen Nachfolger in der Obödienz auch dieses Recht behielten.

Im Jahre 1463 bezog der Altarist, gemeinsam mit den Besitzern der Altäre Omnium sanctorum, S. Ludgeri, S. Antonii et armarii Einkünfte aus dem früheren *domus pauperum sacerdotum*, das *omnino perierat et vacaverat*,

der armen prestere hus belegen tusschen sunte Egidius kerckbove unde der heren buyss van Capenberge bynnen Munster (Msc. 7 Nr. 284 S. 30 f.).

Im 17./18. Jh. gehörte zu der Vikarie das Haus Bergstr. 101 (1 R A. 112). Ein Einkünfteverzeichnis entstammt dem Jahre 1691 (ebd.), ein anderes dem Jahre 1804. Damals war der Vikar zu jährlich 26 Messen und einigen kleineren Abgaben verpflichtet (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 73).

13. S. Elisabeth

Die im Jahre 1554 der Vikarie zustehenden Einkünfte werden in einer Prozeßakte aufgeführt (Freckenhorst A. 1 Nr. 255). Ein Einkünfteverzeichnis liegt außerdem von 1691 vor (1 Q A. 30 Bl. 33). Verzeichnisse des Archivs der Vikarie stammen aus den Jahren 1718 und 1774 (ebd. A. 174). Aufstellung der Einkünfte von 1804: Die damaligen Lasten bestanden nur in kleineren Geldrenten (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 95).

14. S. Stephani

Die Gründung einer Priesterpfründe an diesem Altar liegt vor dem Jahre 1269 (vgl. § 3 B a).

Die Einkünfte des Altars betragen 1691 63 Rtl. 13 Sch. 1 Pfg. (1 Q A. 30 Bl. 46–49). Einkünfteregister liegen für das 16. bis 18. Jh. vor (1 R A. 122–125), ebenso für 1804. Die Lasten wurden damals mit täglichem, *morgens und nachmittags, wie der Chordienst es erfordert*, Chordienst angegeben, dazu *sonst übrige kirchendienste* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 77).

15. SS. Gregorii et Ursulae

Der Altar *b. Gregorii et sanctorum undecim millium virginum* wird mit seinem Rektor *Conradus de Olfen* erstmals am 18. September 1312 erwähnt (WestfUB 8 S. 264 Nr. 744). Nach der Urkunde vom 17. September 1336 wurde die am Altar bestehende Vikarie durch den Domdechanten in seiner Eigenschaft als *rector infirmorum* vergeben (1 F U. 12).

Anlässlich der Kollation vom 3. Dezember 1601 wird die Vikarie *S. Gregorii sive Ursulae* tituliert (1 Q U. 27). 1609 erwarb der Rektor der Vikarie eine Rente (INAWestf Bbd 3 S. 465). Kollator blieb immer der Domdechant als *rector infirmorum* (1 R A. 158).

1366 befand sich das Eckhaus Pferdégasse 1, *que domus est secunda ad manum dextram extra fossatum*, im Besitz der Vikarie (1 V U. 77). Ein Einkünfteverzeichnis der Vikarie *S. Ursulae* von 1691 nennt als Zubehör die Erben Schulze Pininck zu Bösensell, Bockloe zu Bösensell (Pachtgut), Wischman zu Bösensell und Drudenjohan (Kotten Druman) zu Nordwalde. Der Rektor mußte jährlich 72 Pfund Wachlichte liefern (1 Q A. 30 Bl. 55 ff.). Ein Verzeichnis der Gehölze der Vikarie wurde 1739 angelegt (DDech A. 58). Das Einkünfteverzeichnis von 1804 gibt als einzige Pflicht die Lieferung von 72 Pfund Talglichtern an (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 89).

16. S. Walburgis

Johannes, Rektor des Altars S. Walburgis, wird am 11. Dezember 1293 erwähnt. Er stritt damals mit dem Rektor des Marienaltars auf dem Alten Chor über eine Rente aus dem Hause des Dietrich Friso, die der verstorbene Vikar Albero, der beide Altäre besessen hatte, errichtete. Das Domkapitel entschied, daß beide Rektoren die Einkünfte in Zukunft teilen sollten (WestfUB 3 S. 769 Nr. 1477). Unter den 15 Altären, die 1349 bestanden, erscheint dieser Altar an vorletzter Stelle (DVikBurse U. 6). Am 9. September 1379 fügten die Testamentsvollstrecker des Priesters Konrad von Holtebedorpe, Provisors der Domfabrik, die Güter zu Holtebedorpe im Ksp. Greven, die zur Ausstattung eines neuen Altars nicht ausreichten, dem Vermögen des Altars S. Walburgis zu Nutzen des Rektors Franko und Johans, Pfarrers zu Roxel, hinzu (1 Q U. 9). Das Vergaberecht an dem Altar besaß der Domküster (1 R A. 127).

Nach dem Einkünfteregister von 1691 gehörte der Vikarie das Gut Holtrup in Greven (1 Q A. 30 Bl. 50). Einkünfteverzeichnisse liegen für die Zeit von 1621 bis 1808 vor. Auch 1804 gehörte das Gut Holtrup noch zur Vikarie. Der Vikar war zu einer wöchentlichen Messe Freitags um halb acht und zwei Messen wöchentlich für die Stifter und Wohltäter verpflichtet (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 81). Über die Stiftung der Vikarie war schon 1620 nichts mehr bekannt (1 R A. 132).

17. SS. Trium regum

Am 28. Juni 1318 überwies das Domkapitel dem Kleriker Detmar Eickenbecke, Rektor des geweihten Altars SS. Trium regum für 156 Mark, die in Grundbesitz angelegt werden sollten, jährliche Einkünfte von zehn

Mark. Die Nachfolger des jetzigen Besitzers, der die Priesterweihe nicht besaß, sollten Priester sein oder bei der Besitzergreifung versprechen, die Priesterweihe innerhalb eines Jahres zu nehmen. Der Rektor war wöchentlich zu vier Messen verpflichtet, nämlich Montags *pro defunctis*, Mittwochs *de tribus magis*, Freitags *de sancta Cruce*, Samstags *de beata Virgine*. Den beiden Schwestern des Rektors, Gertrud und Christina, wurden auf Lebenszeit zwei Mark, zahlbar jährlich auf Martini, ausgesetzt (WestfUB 8 S. 457 Nr. 1258). Im Statut von 1336 erscheint der Altar mit dem Vergaberecht des Domdechanten (Niesert, MUS 7 S. 327). Unter den 15 Altären des Jahres 1349 steht dieser als letzter (DVikBurse U. 6).

Am 12. Juni 1499 stiftete der Domsenior Dietrich von Heiden an dem Altar eine zweite Vikarie, deren erster Besitzer der Kleriker Germanus Heckinck sein sollte. Dieser hatte zugesagt, innerhalb des nächsten Jahres die Priesterweihe zu nehmen. Der Rektor des Altars, Ludolf Wisseman, gab seine Zustimmung. Die Ausstattung der zweiten Vikarie bestand aus Renten von 15 Goldg. vom Grafen von Bentheim, 8½ Goldg. von Johann von der Recke zu Steinfurt und 5 Goldg. von Johann Droste sowie der Hufe Albrendinck im Ksp. Füchtorf (1 Q U. 23; LandsbergArch A. 17688).

Die Vergaberechte an der ersten Vikarie besaß der Domdechant, an der zweiten Vikarie der Turnar.

Ein Einkünfteregister der ersten Vikarie liegt von 1691 vor. Dem damaligen Rektor war die Stiftungsurkunde unbekannt. Als Lasten gab er an: 1 Mark jährlich an die Domburse, zur Beleuchtung *4 kluden ungels, qui non ex specifica designatione sed ex offertoriis antebac ad altare oblati ministrati sunt. Nunc autem nihil ex offertoriis sublevatus* (1 Q A. 30 Bl. 12). Weitere Einkünfteverzeichnisse 1703 (1 Q A. 2), 1703–1806 (1 R A. 167), 1727 (ebd. 169). Ein Archivverzeichnis stammt aus dem 18. Jh. (ebd. 170). Für die zweite Vikarie legte Johannes Krane 1693 ein Register an. Er bezog damals jährlich 48½ Goldg. und 5 Taler (1 R A. 163). Weitere Einkünfteverzeichnisse: 1757–1811 (ebd. 172) und 1804. Damals mußte der Vikar dreimal wöchentlich Messe lesen und vier Totenoffizien beten. Eine Messe sollte Montags *praecise* um halb acht gefeiert werden (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 93).

Register und Besitzverzeichnisse der ersten Vikarie wurden im Jahre 1776 angelegt (BAM, DA Hs. 52). Das Einkünfteverzeichnis der zweiten Vikarie von 1802 führt eine wöchentliche Messe als Pflicht des Vikars an (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 91). Eine Kurie dieser Vikarie, Domimmunität Nr. 34, wurde noch 1810/11 verpachtet (GhzmBerg D 1 Nr. 179 b).

18. SS. Caroli et Oswaldi

Am 1. August 1344 bekundete das Domkapitel die Stiftung eines Altars *in honore ss. Crucis, b. Mariae virginis, Trium regum, Caroli et Oswaldi nechon omnium sanctorum*. Die Kollationsrechte sollte der Domdechant erhalten. Die Besitzer sollten *stationarii in choro* sein und täglich die Messe feiern. Zur Ausstattung des Benefiziums stiftete der Vicedominus Ekbert von Bentheim die Häuser Lugerinch im Ksp. Nordwalde und ter Molen im Ksp. Hövel, Bs. Geinegge, zum Seelenheil des Priesters Johannes von Telget. Außerdem erhielt der Altar das Haus des Richters to Gusnen im Ksp. Dolberg zum Seelenheil von Elisabeth, Witwe des münsterischen Bürgers Ekbert Bleke (1 R A. 186; INAWestf Bbd 3 S. 438 Nr. 16). Das Original der Stiftungsurkunde ging 1597 beim großen Brand im Ksp. Überwasser, in dem der Vikar wohnte, zugrunde (1 R A. 184). Das zuletzt genannte Gut hatte der Kleriker Levold von dem Berge mit dem Bur- und Holzgericht über die Hart von Gottfried von Hövel für 110 Mark gekauft, um damit einen Domaltar zu stiften (29. Juni 1344: Niesert, MUS 7 S. 463 f.). Eine päpstliche Provision für den Altar *S. Oswaldi regis* liegt vom 20. Januar 1410 vor (RepertGerm 3 S. 23).

Das Einkünfteregister von 1691 nennt die *curia* Richterding zu Güssen im Ksp. Dolberg (damals *Thomas thom Hues*) und Loyering zu Nordwalde, damals wüst, als Zubehör (1 Q A. 30 Bl. 62). Auch im Jahre 1789 wurden noch die beiden Erben Richtering oder Thomas-Erbe im Ksp. Dolberg und Lögerman (Loyerman) im Ksp. Nordwalde, Kirchbauerschaft, als Besitz der Vikarie genannt (1 R A. 179), ebenso 1804. Der Vikar war damals zu wöchentlich einer Messe, außerdem fünf fundierten Messen jährlich für die Pacht von Loyerman verpflichtet (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 97).

Einkünfteregister liegen für das 18. Jh. vor (1 R A. 182–184); eine Rechnung der erledigten Vikarie läuft über die Jahre 1805–1808 (ebd. 185); Verzeichnis der Gehölze 1739 (DDech A. 58).

19. SS. Decem millium martyrum

Die Stiftung ist nicht bekannt. Ein Einkünfteverzeichnis wurde 1691 aufgestellt. Zur Ausstattung gehörte das Gut Niehoff im Ksp. Albersloh, Bs. Alst (1 Q A. 30 Bl. 57 a). Kollator war der jeweilige Turnar. Ein Lagerbuch stammt von 1757 (1 R A. 195), eine Aufstellung der Einkünfte

und Lasten (kleinere Geldabgaben) von 1804 (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 99 ff.). 1809/10 wurden die Liegenschaften der Vikarie in Albersloh und Sendenhorst verpachtet (GhzmBerg D 1 Nr. 171).

20. SS. Fabiani et Sebastiani

Eine Stiftungsurkunde für diesen Altar ist nicht erhalten geblieben. Die Stiftung muß im 14. Jh. erfolgt sein. Der erste Rektor der Vikarie wird am 11. Oktober 1385 genannt. Es war der Priester Johannes Melies (INAWestf Bbd 3 S. 445 Nr. 48). Am 9. Dezember d. J. wird der Altar noch als *noviter fundatum* bezeichnet. Das Kollationsrecht wurde an den Besitzer des Officium Mesum, einen Domherrn, übertragen (DFabrik U.). Wahrscheinlich ist also in dem Besitzer dieses Offiziums auch der Stifter der Vikarie zu erblicken. Das wäre dann der Domdechant Dietrich von Enschede d. J. (GS NF 17, 2 S. 112).

1567 erfolgte die Inkorporation der Vikarie in das Domkapitel zum Unterhalt eines *lector theologiae* (INAWestf Bbd 3 S. 465). Nachweislich befand sie sich 1578 im Besitz des Dompredigers Nicolaus Steinlage (1 R A. 268). Noch 1656 wurde bestätigt, daß die Vikarie allein zur Besoldung eines Dompredigers verwendet werden dürfe (Prot. 22 Bl. 7). Da das Dompredigeramt später von den Jesuiten wahrgenommen wurde, befand sich die Vikarie praktisch in deren Besitz (BAM, DA 8 A. 8), jedoch trat weiterhin der Emonitor der Domvikarien, so um 1670 der Domelemosinar Jodocus Kemper, als Verwalter der Vikarieeinkünfte auf. Jährlich kamen ungefähr 106 Rtl. ein, dazu Zehnten von Sunderman im Ksp. Epe und eine Kornrente von Roelver zu Altenberge (1 Q A. 30 Bl. 3).

Zwei Kopiare enthalten Urkunden der Vikarie von 1368 bis 1600 (INAWestf Bbd 3 S. 465).

21. Omnium sanctorum

Am 21. April 1355 dotierten der Priester Egbert von Bracht sowie die münsterischen Bürger Albert und Heinrich Marquardinck den Altar in *honorem sanctissimi corporis Christi, beate Marie virginis necnon Anthonii*, der später als Altar *Omnium sanctorum* bezeichnet wurde. Erster Rektor sollte der Stifter Egbert sein. Das Patronat und das Vergaberecht fielen dem Domdechanten zu. Die Einkünfte des Rektors beliefen sich auf Renten von acht und von einer Mark jährlich. Dafür sollte er wöchentlich drei

Messen lesen. Seine Nachfolger waren zu fünf wöchentlichen Messen verpflichtet (1 Q U. 8).

Ein im Jahre 1690 angelegtes Einkünfteverzeichnis weist ausschließlich Kapitaleinnahmen auf (1 Q A. 30 Bl. 4). 1804 werden außer den Einkünften nur Abgaben von 1 Rtl. an den Vikarienküster als Lasten genannt (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 105). Rechnungen liegen für die Zeit von 1797 bis 1811 vor (1 R A. 200).

22. SS. Ludgeri et Remigii

Eine Stiftungsurkunde für diese Vikarie liegt nicht vor. Der Altar wird erstmals in einer Urkunde vom 23. September 1373 erwähnt, als der Warendorfer Bürger Renelrinus Rehe gen. vor dem Markete und seine Ehefrau Alheydis dem Priester Johannes Brant, Besitzer des Altars, für 17 Mark 6 Schillinge einige Stücke Land vor Warendorf verkauften (Msc. 7 Nr. 824 S. 11 f.). Danach wird der Altar in der 22 Altäre umfassenden Liste vom 2. September 1387 aufgeführt (Geisberg 5 S. 198). Die Kollationsrechte besaß der Domdechant. Nach der Prophanierung der Kirche weihte der Weihbischof Johannes ep. Acconensis am 20. Dezember 1537 den Altar *in honorem sanctissimae Trinitatis, sanctorum Ludgeri, Remigii et Nicomedis* (1 R U. 297 a). Für das Jahr 1777 liegt eine päpstliche Provision für diese Vikarie vor (1 Q U. 33), die demnach damals noch bestand.

1772 wurde der Wenningskotten am Rüschenfeld im Ksp. Roxel für die Vikarie angekauft (1 R A. 208). Einkünfteregister umfassen die Jahre 1540 bis 1549 (ebd. 207). 1691 Einkünfteverzeichnis. Dazu gehörte ein Haus auf der Lütkenstege (1 Q A. 30); Einkünfte und Kollationen 18. Jh. (BAM, DA 8 A. 25); Einkünfte 1804 mit Lasten: Wöchentlich zwei Messen, jährlich am Todestage des Kanonikers Schlebrügge eine Messe für 30 Rtl. zum Ankauf des Wenningskotten (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 107 f.). Rechnungen liegen für 1806 bis 1811 vor (1 R A. 222). Ein Kopiar *litterarum et iurium spectantium ad altare sanctorum Ludgeri et Remigii* enthält Urkunden von 1373 bis 1541 (Msc. 7 Nr. 824).

23. S. Wilhelmi sive Lazari

Am 9. Dezember 1385 wurde das Besetzungsrecht an dem neu fundierten Altar *SS. Wilhelmi et Gertrudis* dem Besitzer des Officium Mesum übertragen (DFabrik U.), kam damit also in die Hände des Domdechanten als Besitzer dieses Amtes. Die Vikarie *in honore SS. Huberti, Wilhelmi*

confessoris et Gertrudis virginis errichteten die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Domherrn Gottfried von Lüdinghausen laut Urkunde vom 16. Dezember 1385 zu dessen und seiner Eltern Memorie und statteten sie mit Einkünften von 5 Mark aus der Domburse, 4 Mark aus Johann Cleihorsts Land im Ksp. St. Mauritiz, 4 Mark *de fermento* (aus der Grut) zu Warendorf, 18 Schilling aus Gütern zu Nordkirchen und 18 Schilling aus Äckern bei Warendorf aus. Der Besitzer der Vikarie sollte Priester sein oder sich innerhalb eines Jahres nach Besitzantritt zum Priester weihen lassen. Versäumte er das, so fiel die Hälfte der Einkünfte an die Domfabrik, die andere an die Vikarie zu ihrer Verbesserung (1 Q U. 10; LandsbergArch A. 17 688).

Ein Einkünfteverzeichnis der Vikarie liegt von 1691 vor. Als Lasten erscheinen: Wöchentlich am Samstag *unum sacrum, unum sacrum de septimana ad libitum, ratione horti legendum unum sacrum funebre singulis mensibus* (1 Q A. 30). Weitere Einkünfteverzeichnisse entstammen dem 18. Jh. (1 R A. 226–228 und 1 U 4 A. 23). Akten betr. eine strittige Rente von 1658 (INAWestf Bbd 3 S. 465). Das Einkünfteverzeichnis von 1804 vermerkt als Lasten wöchentlich vier Messen und kleinere Abgaben (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 111).

24. S. Mauriti

Eine Stiftungsurkunde für den Altar liegt nicht vor. Am 9. November 1385 wurde das Besetzungsrecht des *noviter fundatum altare* dem Besitzer des Officium Mesum, also dem Domdechanten, übertragen (DFabrik U.). Wahrscheinlich geht die Gründung dieser Vikarie also auch auf den Domdechanten Dietrich von Enschede d. J. oder auf den Domherrn Gottfried von Lüdinghausen zurück, ebenso wie die beiden vorher genannten Altäre. 1791 übte der Domdechant noch immer das Vergaberecht aus (DDech A. 165).

Das 1691 angelegte Einkünfteverzeichnis gibt an, daß die Pflichten des Rektors nicht eindeutig feststellbar seien. Die Einkünfte hob damals der Domelemosinar Jodocus Kemper (1 Q A. 30 Bl. 10).

Das Einkünfteverzeichnis von 1804 vermerkt als Lasten die wöchentliche Applikation einer Messe. *Für die vom vicarius Zueick fundierten 7 Rt. ... müssen jährlich ad intentionem foundationis auf dem alten chor an bestimmten tagen um sieben uhr praesentibus orphanis gelesen werden vier messen, die übrigen 24 zu gelegener zeit. ... Ad intentionem Mariae Catharinae Zureick müssen für geschenkte Ländereien bei Wolbeck elf messen gelesen werden. Den 25. April muß eine messe gelesen werden pro Christophoro Bernardo episcopo Monasteriensi,*

den 23. May eine messe de requiem pro vicario Holtrup vi fundationis, sambstags um halb zehn uhr muß die ferialmesse gelesen werden. Diese messe muß ich, Professor Ferdinand Ueberwasser, durch einen anderen lesen lassen. Dazu traten kleinere Abgaben (KDKMünster 9 Nr. 102 Bl. 113 f.).

25. SS. Anthonii abbatis et Georgii martyris

Am 3. September 1387 stifteten der Knappe Heinrich Broyll und seine Frau Margaretha im Dom eine Vikarie am Altar SS. Georgii et Anthonii mit jährlich 14 Mark aus Einkünften des Domkapitels. Der Besitzer sollte wöchentlich fünf Messen lesen (1 Q U. 11, Abschrift 1 R A. 234 und INAWestf Bbd 3 S. 446 Nr. 53).

Einkünfteverzeichnisse liegen von 1691 (DDech A. 60 und 66), damals betrug die Einkünfte 38 Rtl., aus dem 18. Jh. (1 R A. 236–238 und DDech A. 60), aus dem Ende des 18. Jh. (1 U 4 A. 23) und von 1804 vor. Als einzige Belastung wird hier eine Abgabe von 1 Rtl. 3 Sch. 6 Pfg. an den Vikarienküster genannt (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 116 f.).

26. SS. Quatuor doctorum

Die Ausstattung des Altars mit zwei Vikarien nahm der Vicedominus Lubbert von dem Rodenberge am 10. September 1410 vor. Gleichzeitig stiftete er zwei weitere Vikarien am Altar SS. Quatuor evangelistarum. Die Besitzer am Altar Quatuor doctorum, der bei dieser Gelegenheit Altar SS. *Ambrosii, Augustini, Lamberti episcopi, Hieronymi presbyteri et Dorotheae virginis* genannt wurde, sollte Priester sein oder sich innerhalb eines Jahres zum Priester weihen lassen. Als finanzielle Ausstattung dienten 30 alte Schilde von der Stadt Borken, 16 Mark und 16 Goldg. aus der Domburse und der Domkellnerei, 4 Goldg. vom Kapitel zu Beckum, eine Mark aus dem Gut Wesschere im Ksp. Nordkirchen, 6 Schillinge aus dem Gut Amisbeke im Ksp. Selm und weitere 6 Schillinge, die der Stifter angekauft hatte. Für jeden der beiden Altäre standen damit je zwölf Mark zur Verfügung. Der Stifter behielt sich die Vergabe auf Lebenszeit vor. Danach trat das Domkapitel in die Kollationsrechte ein. Ausgeübt wurden diese demgemäß durch den Turnar (1 Q U. 12).

Einkünfteregister der ersten Vikarie liegen für die Jahre 1704 bis 1807 vor (1 Q A. 239). Eine Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten aus dem Jahre 1804 nennt als Pflichten des Vikars eine applizierte wöchentliche Messe und fünf wöchentliche Totenoffizien (KDKMünster 19 Nr. 102

Bl. 120). Register der zweiten Vikarie umfassen die Jahre 1691 (1 Q A. 30 Bl. 31 f.), 1736 (1 Q A. 245) und 1804. Für das letztgenannte Jahr beliefen sich die Lasten auf wöchentlich drei Messen und monatlich eine Messe *ad intentiones vicariorum* und *täglich vier bis fünf stunde dem chor in der domkirche bewohnen* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 122 f.).

27. SS. Quatuor evangelistarum

Auch an diesem Altar stiftete der Domherr Lubbert von dem Rodenberge zwei Vikarien am 10. Juli 1410. Der Altar wird bei dieser Gelegenheit als Altar *SS. Matthaei et Marci evangelistarum, SS. Dionysii martiris, Nicolai et Barbarae* bezeichnet (1 Q U. 12). Zur finanziellen Ausstattung vgl. 25. SS. Quatuor doctorum. Das Vergaberecht wurde wie an jenem Altar geregelt (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 77 f.; Geisberg 5 S. 22; Westfalia Sacra 1. 1948 S. 166).

Ein Einkünfteverzeichnis aus dem Jahre 1691 weist lediglich Kapitaleinnahmen aus. Sie beliefen sich jährlich auf 42 Rtl. 13 Sch. (1 Q A. 30 Bl. 2 f.). Ein Archivverzeichnis der Vikarie stammt aus dem Jahre 1732 (1 R A. 247).

28. SS. Caeciliae et Dorotheae

Auf Bitten des münsterischen Priesters Ludwig von Sorbeke errichtete das Domkapitel am 23. Mai 1429 am Altar *beatae Mariae virginis, sanctarum Dorotheae et Caeciliae* eine Priesterpräbende mit 18 Goldg. jährlicher Einkünfte. Der Stifter Ludwig sollte der erste Rektor der Vikarie sein (1 Q U. 16). Das Vergaberecht stand dem Domkapitel zu und wurde vom Turnar ausgeübt.

Um das Jahr 1530 erwarb die Vikarie ein Haus an der Rosenstege im Tausch gegen ein Haus im Ksp. St. Aegidii (1 R A. 263). Am 7. Januar 1715 stiftete der Vicedominus Dietrich Otto Korff-Schmising vier an den Quatembern zu haltende Messen (ebd. 264). Einkünfteverzeichnisse liegen von 1590 und 1691 vor. Als Lasten sind angegeben: Eine tägliche Messe um ½7 Uhr und monatlich ein *sacrum funebre* (1 Q A. 30 Bl. 11). Weitere Einkünfteverzeichnisse stammen aus den Jahren 1745 (1 R A. 265) und 1804 (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 130).

29. S. Josephi

Am 17. Juni 1702 bestätigte Fürstbischof Friedrich Christian die Stiftung einer Vikarie am mittleren Altar vor dem Chore für eine Messe an allen Sonn- und Feiertagen von ½12 bis 12 Uhr, die der Domvikar Johann Gottfried Hönig mit einem Kapital von 3000 Rtl. vorgenommen hatte. Der erste Inhaber der neuen Vikarie sollte Heinrich Wulff sein (1 Q A. 19). Der Stifter übertrug am 30. Juni d. J. das Kollationsrecht dem Domdechanten (ebd.). Es wurde vom Domkapitel ausgeübt. Am 10. Januar 1704 schloß der Stifter einen Vertrag mit den bestehenden Domvikarien über die Zulassung der neugegründeten Vikarie S. Josephi zur Domvikarienburg. Für die erlangte Zustimmung zahlte er 3500 Rtl. in die Burse (1 R A. 258). Noch 1807 wurde diese Vikarie als Bluts- oder Familienvikarie von der Familie Hönig beansprucht (DDech A. 65).

Einkünfteregister der Vikarie liegen aus der Zeit von 1765 bis 1810 vor (1 R A. 259), 1804 (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 132).

c. Kapelle beatae Mariae virginis

Die heutzutage an der Nordostecke des Kreuzgangs stehende Marienkapelle besitzt die reichste Tradition aller Domkapellen. Sie wird auf Bischof Wulfhelm († 895) zurückgeführt, von dem es in der Bischofschronik heißt: *Sancto Clementi capellam prope ecclesiam construxit, in qua ipse et alii sui successores in eius exemplum sunt sepulti* (MGQ 1 S. 11). In der Kapelle fanden außer ihm seine Nachfolger Hildebold († 969: ebd. S. 13), Dietrich († 1022: ebd. S. 14) und Robert († 1063: ebd. S. 15), *qui donavit ecclesie Greven et Hiddinxel* (1 U 1 A. 6 hinterer Umschlag), ihre letzte Ruhestätte. Die Clemenskapelle, *capella sanctae Mariae et beati Clementis olim veteri ecclesiae contigua* (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 73), 1334 *capella beatae Mariae virginis et sancti Clementis iuxta veterem ecclesiam* (RKG M 1653 Bd 4 Nr. 135 Bl. 72; INAWestf Bbd 3 S. 23 Nr. 153), stand, wie diese Quellen aussagen, dicht bei dem alten liudgerischen Mariendom. Die Tradition der alten Clemenskapelle fand ihre Fortsetzung in der um 1385/90 an der jetzigen Stelle errichteten Marienkapelle in der Feier des Festes des hl. Clemens am 23. November in einer *solemnia missa in sacello, quia patronus olim* (1 U 3 A. 4 Bl. 43). Im 18. Jh. wird allerdings angegeben: *Dominica Misericordia Domini semper celebratur sacelli beatae Mariae virginis in porticu dedicatio. Erit musicum sacrum* (ebd. Bl. 16).

Im Zuge der baulichen Veränderungen, die seit 1377 zum Abbruch der liudgerischen Marienkathedrale und zum Neubau des jetzt noch beste-

henden Kreuzganges sowie einer neuen Kirche für das Kollegiatstift am Alten Dom führten, wurde auch die alte Clemenskapelle nordwestlich der Domtürme abgerissen und durch den Neubau der Marienkapelle an der Nordostecke des zukünftigen Kreuzgangs ersetzt. Bischof Heidenreich Wolf von Lüdinghausen führte diesen gotischen Neubau in der Zeit um 1385/90 auf und trug nach seiner Fertigstellung eigenhändig das berühmte Bild der Muttergottes in ihn hinüber, wo es auf dem Altar *beatae Mariae virginis* Aufstellung fand. Der Bischof wurde in der neuen Kapelle am 10. April 1392 beigesetzt: *Sepultus est in nova capella beate Marie virginis circa dextrum cornu altaris, ubi et ymaginem beate Marie virginis multis propiciam de antiqua capella ad novam manibus propriis transferendo introduxit* (MGQ 1 S. 77 f.).

Über die alte Clemenskapelle liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. Am 21. Januar 1303 kam der Kapelle S. Clementis und der Kapelle S. Margarethae eine Stiftung des verstorbenen Domdechanten Brunstenus aus Äckern bei der Tuckesburg bei Münster zugunsten ihrer Beleuchtung zu, die der Verstorbene angekauft hatte (WestfUB 8 S. 41 Nr. 114). Rektor der Kapelle war bis 1313 der Besitzer des Amtes Mesum, ein Domherr. Am 16. März d. J. bestimmte Bischof Ludwig mit Zustimmung des Domkapitels, daß die Clemenskapelle, *que ad curiam in Mesam (!) spectare dinoscitur*, einen eigenen Rektor oder Vikar haben sollte, der dieselben Rechte wie seine Amtsgenossen und alle Einkünfte der Kapelle genießt, während der Besitzer der *curia* Mesum seine Ansprüche an der Kapelle verlor. Ihm blieb nur das Vergaberecht an dem Rektorat *sancti Clementis* (WestfUB 8 S. 280 Nr. 784). Am 25. Juni 1314 wird die *curia Meschen* erwähnt, *cui annexa est capella sancti Clementis in veteri ecclesia* (WestfUB 8 S. 321 Nr. 882). Das Officium Mesum und die Clemenskapelle wurden also damals als Zubehör des Alten Doms angesehen.

Am 5. August 1334 verkaufte der Domherr Rudolf von Langen dem Rektor der Kapelle und des Altars *beate Marie virginis et sancti Clementis* beim Alten Dom, Riquin von Beveren, Äcker im Ksp. St. Mauritiz im Werte von 45 Mark. Der Domherr Rembert Ledebur, *ius patronatus dicte capelle obtinente*, war unter den Zeugen (INAWestf Bbd 3 S. 23 Nr. 153). Am 2. August 1368 wurde die Kapelle der Domfabrik inkorporiert, zweifellos schon hinsichtlich der geplanten Neubauten. Der bisherige Kollator, der Besitzer des Amtes Mesum, sollte als Ersatz dafür das Vergaberecht an den Domaltären S. Mauritii, S. Sebastiani und SS. Wilhelmi et Gertrudis erhalten (DFabrik U. 3).

Während der Errichtung der neuen Kapelle an der heutigen Stelle bestimmte Bischof Heidenreich, der sich ihr in besonderer Weise verbunden fühlte, am 12. April 1385: *Pro iure pronunciamus, quod capella sancti*

Clementis seu rector eius non de iurisdictione decani et capituli ecclesie Monasteriensis existit (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 74 Anm. 2). Da die 1368 ausgesprochene Inkorporation der Clemenskapelle in die Domfabrik wohl nicht unbedingt als auch für die neue Marienskapelle gültig angesehen wurde, inkorporierte Bischof Heidenreich am 9. Dezember 1385 die *capella sancti Clementis seu beate Marie virginis prope veterem ecclesiam* (!) mit Rücksicht auf den schlechten Bauzustand der Domkirche abermals der Domfabrik. Der Rektor der Kapelle, *unser vrouwen capelle in den olden dome*, der Domherr Lubbert von dem Rodenberge, stimmte zu. Der Domwerkmeister sollte von der nächsten Vakanz an den Gottesdienst in der Kapelle durch einen Offizianten versehen lassen. Abermals wurden dem bisherigen Kollator, dem Besitzer des Amtes Mesum, die bereits 1368 genannten drei neuerrichteten Domaltäre als Ersatz überwiesen. Der damalige Besitzer der *curia* Mesum, der Domdechant Dietrich von Enschede d. J. stimmte zu (DFabrik U.; vgl. INAWestf Bbd 3 S. 445 Nr. 49).

Domherr Lubbert von dem Rodenberge (GS NF 17, 2 S. 259–263) stattete die bisher nur mit einem Offizianten besetzte Kapelle großzügig aus (Wilhelm Eberhard Schwarz, Der Wohltätigkeitssinn der Münsterischen Domgeistlichkeit im 15. Jahrhundert und die Stiftung der Domeleemose: ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 46–105). Seine erste Stiftung vom 16. August 1389 galt der Fundierung eines Priesterbenefiziums mit 15½ goldenen Schilden aus der Grut zu Bocholt. Der Vikar sollte dafür wöchentlich an vier bestimmten Tagen nach der Komplet Totenvigilien und vier feierliche Singmessen halten (*videlicet dominicis diebus completorio in eadem ecclesia Monasteriensi dicto necnon tertiis, quintis et sextis feriis secundum tenorem privilegii sociorum de camera per me eisdem dati et sabbatinis diebus de domina nostra cantabit et celebrabit solemniter cum sociis de camera memoratis*). Für die mitwirkenden Kameralen wurden 3 Mark ausgesetzt sowie eine Mark dafür, daß der Priester und die Kameralen an allen Marienfesten und am Tage des hl. Clemens (23. November) eine Frühmesse feierten. Die *cantores* erhielten davon 20 Pfg., der Offiziant 4 Pfg., die vom Domwerkmeister zu zahlen waren. War der Offiziant krank oder abwesend, mußte ein Vertreter bestellt werden. Jeden Sonntag und an allen Vigilien der Marienfeste sollten der Offiziant und die Kameralen anwesend sein *pro collectis dicendis, quando socii predicti legunt pro defunctis et cantare antiphonam de beata virgine secundum privilegium supradictum*. Dasselbe galt für jährlich vier Termine im Dom, *quando cantabunt antiphonam de sancto Paulo, O gloriose lumen vel O oriens ex alto*. Jeden Sonntag sollte eine Frühmesse in der neuen Kapelle, sobald sie fertiggestellt sein würde, *postquam nova capella beate Marie virginis in ambitu fuerit parata*, mit einer Kollekte für die Toten

gefeiert werden. Der Magister fabricae erhielt für seine Mühen jährlich 6 Schilling (ebd. S. 74 f.; Druck ebd. S. 94 ff.).

Am 14. Mai 1392 bestimmte derselbe Domherr testamentarisch, daß nach seinem Tode sein Wohnhaus auf der Domimmunität jeweils einem Domherrn für 15 Schilling jährlich vermietet werden sollte. Von diesem Betrage war eine Mark für eine halbpfündige Wachskerze bestimmt, der Rest kam den Domvikaren und Offizianten, insbesondere dem Vikar an dem von ihm errichteten Marienaltar in der neuen Kapelle, zu. Dafür wurde die Memorie des Stifters gefeiert. Die Domfabrik erhielt 3 Schilling (INAWestf Bbd 3 S. 447 Nr. 57; Druck: ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 103 f.).

Genau ein Jahr nach der Bestattung Bischof Heidenreichs in der Marienkapelle († 9. April, bestattet 10. April 1392), der das Marienbild unter großem Volkszulauf in die neue Kapelle getragen hatte, nahm der Vicedominus Lubbert von dem Rodenberge am 10. April 1393 die zweite große Stiftung für einen weiteren Offizianten vor, der mit den Kameralen wöchentlich je drei Vigilien und Singmessen, dazu nach dem Tode des Stifters eine tägliche Totenmesse und gesungene Vigil halten sollte, ausgenommen Sonn- und Feiertage, an denen die Heiligenfeste, und alle Samstage, an denen eine Messe *de beata virgine* gefeiert wurde. Dafür sollten zwei geeignete Priester angestellt werden, die sich täglich oder wöchentlich nach ihrem Belieben abwechselten. Dafür erhielt der Offiziant aus dem Hof Bischoping zu Nordwalde jährlich 7 alte goldene Schilde, aus der Grut zu Warendorf 8 Schilde und 4 Schillinge, die Kameralen 5 Mark aus der Grut zu Bocholt. *Item in omnibus solempnitatibus et festivitibus virginis gloriose vespere loco vigiliarum in capella solempniter observentur. Item in ultima septimana, scilicet palmarum, eciam matutine tenebrarum, prout decet, devote peragantur.* War einer der beiden Priester krank, so sollte ihn der andere vertreten. Beide auf diese Weise ausgestatteten Offizianten sollten am Chordienst in der Domkirche teilnehmen. Ihre Anstellung oblag dem Domwerkmeister und dem zum Propst der Domkameralen bestimmten Domherrn. Diese übten auch die Aufsicht über die ordnungsgemäße Abhaltung des Gottesdienstes in der Marienkapelle aus. Der Stifter behielt sich vor, *unum vel plures officiantem seu officiantes aliis duobus officiantibus, ut divinus cultus eo magis augeatur, associandi et instituendi et illi seu illis redditus pro competencia deputandi et assignandi* (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 75 f.; Druck ebd. S. 96–99).

Damit bestanden neben dem ursprünglichen Rektorat der Kapelle drei vom Vicedominus Lubbert gestiftete Offiziationen. Diese vier Priesterstellen blieben bis zur Säkularisierung bestehen. Die Offizianten der Marienkapelle bildeten eine eigene Gemeinschaft mit eigenem Siegel (vgl. § 22) und

ergänzten sich durch Zuwahl. Der neueintretende Offiziant nahm jeweils die unterste Stelle ein.

In einem undatierten Testament (wohl 1411/12) stiftete der genannte Vicedominus den vier von ihm gestifteten Altaristen (an den Altären *Quatuor doctorum* und *Quatuor evangelistarum*) sowie den vier Offizianten der Marienkapelle, dem *Magister fabricae* und dem *Succentor*, schließlich auch den Kammerklerikern 6 Mark jährlich aus den Gütern zu Steinfurt, *pro quibus sexies in anno diebus congruis solemniter cantabunt sex missas in capella predicta* (d. h. in der Marienkapelle) *cum vigiliis de vespere, duas videlicet missas de sancto spiritu, duas de beata Maria virgine et duas de sancto Paulo et post missas commendationes*. Jeder Priester erhielt als *presentie* 6 Pfg., die Kammerkleriker jedesmal zusammen 6 Pfg. und der Küster der Kapelle 2 Pfg. Nach der Messe sollten die Antiphonen *Alma redemptoris* oder *O gloriosum lumen* mit Versus und Kollekte gesungen werden. Die restlichen 3 Mark fielen an die vier Altaristen. *Item notandum, quod prima missa de domina nostra post octavas pasche, secunda de sancto spiritu post octavas penthecostes, tertia de sancto Paulo post vincula Petri, quarta de domina post Michaelis, quinta de sancto spiritu ante adventum, sexta vero de sancto Paulo post purificationis Marie virginis* (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 105).

Die Statuten der Marienkapelle beschreiben den Zustand um das Jahr 1400: In der Kapelle habe der Vicedominus Lubbert von dem Rodenberge vier Offiziationen gestiftet, *ad quas videlicet erunt presbyteri quatuor seu sacerdotes probi et honesti, nullum beneficium seu vicariam obtinentes, inter se concordet et pacifici, ordinantes unum ex se post completorium chori ad capellam beate Marie serialibus diebus, qui ibidem cantabit vigiliam cum clericis camerae et mane hora septima vel sub pulsibus campanulae primarum, similibus diebus missam de festis et sanctis eiusmodi, sabbatinis vero diebus missam de domina nostra dummodo celebre festum non impediat. At unus illorum quatuor celebrabit seu leget missam in capella sanctae Annae singulis diebus secundum exigentiam temporum. Et magister fabricae pro tempore procurabit et disponet omnia necessaria in eisdem capellis celebrantibus. Et si aliquis eorundem officiantium in Domino obierit, tunc coeteri tres superstites habebunt eligere in locum defuncti unum idoneum probum et honestum presbyterum seu sacerdotem vel infra annum habilem et ordinandum, et illum praesentare venerabili domino decano ecclesiae Monasteriensis praetactae cum magistro fabricae ad obedientiam praestandum. Eruntque omnes fideles stationarii in choro et, si contigerit inter illos insurgere aliquam controversiam sive differentiam, quam inter sese componere sive concordare non possint, tunc concursum habebunt ad magistrum fabricae, qui illos amicaliter pacabit et concordabit, et gaudebunt in choro quotidianis praesentis per bursam dominorum more solito ministrandis* (Auszug aus den Statuten um 1650: 1 Q A. 27 c und 1 U 3 A. 4 Bl. 49 f.).

Über die Nachfolge eines verstorbenen Offizianten entstand im Januar 1586 nach dem Tode des Priesters Wilbrand Stelle ein heftiger Streit. Die drei überlebenden Offizianten wählten den Kaplan Ludolf Ludeking zu Überwasser in ihr Kollegium, womit jedoch der Domwerkmeister Johann Grevinghoff nicht einverstanden war. Er behauptete, bei einer Wahl hinzugezogen werden zu müssen, und es gelang ihm, den Domdechanten auf seine Seite zu ziehen, doch wechselte dieser plötzlich die Partei und investierte den neuen Offizianten Ludeking unter Umgehung des Werkmeisters am 28. Januar 1586 (1 U 3 A. 4 Bl. 74). Das Domkapitel legte den Konflikt am 16. Juli d. J. dadurch bei, daß es entschied, die drei Überlebenden besäßen das Recht der Zuwahl eines Offizianten. Die Präsentation des Gewählten müsse aber gemeinsam mit dem Werkmeister erfolgen, der aber nicht an der Wahl teilnehme (1 U U. 44).

In der Marienkapelle bestanden außerdem zwei Primissariate, deren Kollator ebenfalls der Domwerkmeister war. Beide Frühmessenpfründen befanden sich ursprünglich in der kleinen, neben der Marienkapelle liegenden Kapelle S. Annae. Sie waren dort von Johann Torck zu Lengerich auf der Wallage und seiner Frau errichtet worden (1638). Die Verlegung in die größere Marienkapelle muß in der zweiten Hälfte des 17. Jh. erfolgt sein. Der Domherr Johann Heinrich von Gertzen gen. Sinzig (1638–1672: GS NF 17, 2 S. 678), der *bei seinen lebzeiten eine sonderliche gute intention zu unser lieben frawen capellen im umbgangh des thumbs zu Münster geführt*, stiftete testamentarisch zur Verbesserung der Primissariate eine Summe Geldes, deren Erträge dem Primissar Bernhard Gerdeman auf Lebenszeit allein, danach beiden Primissaren zukommen sollten. Dafür mußten der bzw. die Primissare alle 14 Tage eine Seelenmesse für den Stifter halten, nach Gerdemans Tode wechselnd unter den beiden Primissaren, ebenso auch an den vier Hochzeiten (1 Q A. 27 b).

Am 3. März 1737 übertrug Papst Clemens XII. ein Benefizium in der Marienkapelle im Umgang des Domes an den Priester Johann Kost als Nachfolger des verstorbenen Johann Adolf Anton Bischoping (ebd. 31 g).

Eine Gottesdienstordnung des 18. Jh. gibt für die Marienkapelle an: Morgens 5 Uhr eine Lesemesse; täglich eine Messe für den Stifter und die Wohltäter; Samstags eine Singmesse von sechs Kameralen, nachmittags die Antiphon *de domina* je nach Gelegenheit; Sonntags 8 Uhr Messe; an allen Marienfesten, am Dedikations- und Patronatsfest sowie an allen Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten Singmesse der Kameralen. Zwölf Kameralen singen jährlich drei Seelmessen, wozu alle Armen aus den Häusern kommen. Beim Umgang wird Sonntags in der Kapelle Station gemacht, wenn wegen schlechten Wetters der Weg nach Überwasser oder um den Domhof nicht möglich ist (1 U 4 A. 14).

Zu den Pflichten der Kapläne und Primissare der Kapelle b. Mariae virg. im Umgang des Domes rechneten in der zweiten Hälfte des 18. Jh. folgende Aufgaben: *Die capellarii müssen die statuum deauratam b. M. v., welche im hohen altar aufbewahrt wird, auf den Muttergottesfesten und andern hohen festen in den processionen um den domhoff oder ums chor tragen, auch in den stationen post vespere auf den Muttergottesfesten. Sonst müssen die capellarii, wenn nach der vesper die antiphon de s. Paulo: O gloriosum lumen gesungen worden, den versiculum und collectam absingen, wie in dem ordinario chori in primis vespere conversionis s. Pauli, apostolorum Petri et Pauli etc. vorgeschrieben wird. Diese stationes werden nun nicht mehr gehalten zeit anno 1756.*

Alle sambstage durchs jahr, wenn kein feyertag ist, muß einer von den capellariis in sacello b. M. v. und an den Muttergottesfesten morgens um 7 uhr die messe singen; sonst wurde die messe auf den Muttergottesfesten musicaliter abgehalten. Zeit vielen jahren singen selbe nun die cameralen mit der orgel. In festo s. Clementis p. m., patroni primarii, wird auch daselbst die messe gesungen. Verschiedene memorien werden auch per annum daselbst abgehalten.

Die beyden primissarii müssen täglich des morgens um 5 uhr wechselweise in dieser capelle die messe lesen.

Die capellarii und primissarii haben stallum in choro cathedralis ecclesiae (1 S A. 29 a).

Die vier Offizianten galten als *adlati* des Domdechanten; der erste Primissar war *adlatus* des Domdechanten, der zweite des Dompropstes (ebd.).

Zur Marienkapelle gehörten die Erben Deitert (Deterding, Deithardinck, Deitermanning) und Twent(inck), beide im Ksp. Nienberge. Letzterer hatte 1615 einen Kotten auf seinem Grund errichtet (1 U 3 A. 4 Bl. 57 und 64). Auch Wachszinsige gehörten zu der Marienkapelle (Akten 1657–1745: BAM, DA V A. 68; *Rodale sive registrum cerocensualium* 1603–1802 mit Lücken: ebd. A. 69).

Heberegister der Kapelle liegen vor für 1527–1590 (1 U 4 A. 4), 1628–1650 (ebd. A. 3) und 1686–1750 (ebd. A. 2), Register der beiden Primissariate von 1691 und aus dem Ende des 18. Jh. (ebd. A. 23 und 1 Q A. 30).

Zum Zwecke der Säkularisierung wurde die Muttergotteskapelle beim münsterischen Dom 1805 veranschlagt (KDKMünster 19 Nr. 101).

d. Kapelle S. Michaelis

1. Rektorat

Die im Obergeschoß des Osttors der Domimmunität gegenüber dem städtischen Rathaus befindliche Michaeliskapelle war durch eine steinerne

Freitreppe zugänglich, deren Aufgang ein doppelflügeliges Tor verschloß. Neben dem Kapelleneingang im Obergeschoß standen der Haupt- und ein Nebenaltar (Geisberg 1 S. 90 ff. mit Plänen).

Vermutlich wurde die Kapelle am 2. Juni 1112 von Bischof Burchard eigenhändig geweiht (Prinz, Mimigernafor S. 117). Das Patronat des Erzengels Michael läßt erkennen, daß der Bischof dieses Tor als Hauptzugang zum Domhof betrachtete, der durch den Fürsten der himmlischen Heerscharen besonderen Schutz genießen sollte.

Am 13. August 1311 bestätigten Bischof und Kapitel, daß alle Geschenke an die Kapelle nach dem Willen der Geber verwendet werden sollten und daß der jetzige Besitzer Lubertus Hesync zeitlebens in Besitz bleiben sollte (WestfUB 8 S. 234 Nr. 664).

Die Witwe Mechtild Witene in Ahlen verkaufte am 14. Dezember 1321 ihren Garten vor Ahlen dem Priester Lubertus, Kaplan S. Michaelis (WestfUB 8 S. 554 Nr. 1525). Am 7. September 1327 stiftete Kunegundis, Tochter des verstorbenen Cruse zu Münster, in der Michaeliskapelle eine Rente zur Memorie für sich und ihre Eltern zu Händen des Kaplans Lubertus (INAWestf Bbd 3 S. 19 Nr. 132). Dieser Kaplan tritt auch am 10. Februar 1333 als Käufer einer Rente von Sendenhorster Bürgern auf (1 Q A. 28). Er siegelte noch eine Urkunde vom 15. Juni 1335 (INAWestf Bbd 3 S. 437 Nr. 10).

Der am 22. Juli 1334 im Besitz des Vicedominus Egbert von Bentheim befindlichen Kapelle gab Bischof Ludwig mit dessen Einverständnis eine Vikarie bzw. ein Rektorat. Das Kollationsrecht für das Benefizium erhielt der Domherr bzw. sein Nachfolger im Officium S. Michaelis. Aus den Kapelleneinkünften sollte der Domherr ein Nachtlicht unterhalten, während der Rektor seinen Lebensunterhalt aus den bereits der Kapelle gehörigen 6 Schillingen und Gaben der Gläubigen zu bestreiten hatte. Der Kanoniker behielt alle bisherigen Einkünfte (ebd. S. 23 Nr. 152; 1 Q A. 28). Die Urkunde hierüber wurde erst am 31. Januar 1359 ausgestellt und am 11. Mai 1360 auf Bitten des Rektors Ludwig Hesse vom Offizial transsumiert (ebd.). Die Ministration des Nachtlichts blieb *usque ad obsidium civitatis Monasteriensis semper observatum* (1 R A. 329), geriet aber nach 1535 in Vergessenheit (vgl. unter § 3 A c den Bericht von 1558).

Am 29. September 1378 kaufte der Priester Albert de Lore, Verwahrer der Michaeliskapelle, Land im Ksp. Wolbeck (INAWestf Bbd 3 S. 444 Nr. 43).

Der Rektor genoß das Tischrecht beim Bischof: *Ock horet den pastor tho, dat he alle maltyde myddages und avendes mede tho hove geith, solange de forste dan hyr is, und sittet mede by den kentzelerdissche, off he mach sine kost holen laten und eine kanne wyns alle maltyde. Des soll he ock alle morgen bereth syn, solange*

de forste dan byr is und ock up anderen tyden, dat be den fursten up sunte Michell mysse lese (1 R A. 329). Der letzte Besitzer des Rektorats, Franz Schroeder, starb am 19. Dezember 1805 (1 R A. 334).

Im Jahre 1554 gehörten der Kapelle die – später wüste – Rödinghove (Schipman) im Ksp. St. Maurit, Bs. Gelmer (1 R A. 327), die Kamphove (Nortkamp) im Ksp. Saerbeck (ebd. 313), die Hove ton Sande (Westendorp, Westrup) im Ksp. Greven, Bs. Füstrop bei der Schiffahrt (ebd. 312), die Hove ton Rode (Rade, Küster) bei Westbevern als Pachtgut (ebd. 311) sowie Gärten vor dem Steintor in Wolbeck (ebd. 314; 2 C 1 A. 24 b), Land bei Telgte (2 C 1 A. 24 c) und der Emsesch im Ksp. St. Maurit. Dazu kamen einige Geldrenten.

Einkünfteregister der Michaeliskapelle 1535–1539 (1 R A. 319), 1536–1567 (ebd. 329), 1583–1640 (ebd. 330), 1595–1600 (ebd. 318), 1712 (ebd. 321), 1713–1760 (ebd. 331), 1762–1806 (ebd. 315), Ende 18. Jh. (1 U 4 A. 23). Einnahmen- und Ausgabenrechnung 1611–1619 (ebd. 320).

Ein Kopiar umfaßt die Jahre 1321–1636 (Msc. 7 Nr. 807 a).

2. Vikarie SS. Eligii, Antonii et Margarethae

Diesem Nebenaltar der Michaeliskapelle stiftete der Pleban Bernhard zu St. Lamberti am 5. Dezember 1329 eine Rente von 6 Schilling jährlich, wofür wöchentlich eine Messe zu Ehren der hl. Margaretha gelesen werden sollte (INAWestf Bbd 3 S. 19 Nr. 134; Original: 1 Q A. 28). Offensichtlich verfügte der Altar aber sonst über keine finanzielle Ausstattung. Erst am 2. Mai 1474 stifteten die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Domkellners Heinrich Francois (1422–1471: GS NF 17, 2 S. 342 ff.) an diesem Altar eine Vikarie *in honorem omnipotentis Dei, beate Marie virginis et sanctorum Eligii episcopi et Anthonii confessoris* für einen Priester. Die Einkünfte betragen 20 rh. Goldgulden von der Stadt Osnabrück, 5 rh. Goldg. von dem Weseler Bürger Gerlach Ledersnider und 2 rh. Goldg. von Wilhelm Schillinck im Ksp. Senden. Erster Besitzer sollte der 21 Jahre alte Johannes Teleke werden, sobald er das Alter von 24 Jahren erreichte. Das Vergaberecht behielt der Besitzer des Officium S. Michaelis (1 Q U. 19 a; Tibus, Jakobipfarre S. 62). Die Vikarie blieb bis 1777 in der Kapelle und wurde dann mit dem Rektorat in die fürstliche Schloßkapelle verlagert (1 R A. 316).

Einkünfteregister der Vikarie 1640–1810 mit Lücken (1 R A. 316 und 366, 2 A 7 A. 113).

e. Kirche (Kapelle) S. Jacobi apostoli maioris

1. Pastorat (Rektorat)

Das Vergaberecht des Rektorats besaß der Domdechant, das Präsentationsrecht der Propst des Alten Doms. Kirchweihtag war der 10. Januar (Pauli primi eremitae: Tibus S. 82). An diesem Tage fand eine Predigt im Dom statt, weil die Jakobikirche zu klein war. Das Patronatsfest am 25. Juli wurde im Freien gefeiert, bei schlechtem Wetter ebenfalls in der Domkirche (ebd. S. 83). Auf Bitten des Pastors gestattete das Domkapitel am 30. Juli 1698, das Dedikationsfest vom 10. Januar auf den folgenden Sonntag zu verlegen und diesen Brauch *pro more antiquo* anzusehen (Prot. 59 Bl. 60). 1770 wurde das Fest, wie bei allen münsterischen Kirchen außer dem Dom, auf den dritten Sonntag im Oktober gelegt.

Im Jahre 1316 wollte Johannes, Pastor zu S. Jacobi, *in area pertinente ad dictam suam ecclesiam, sita prope pontem dictum Smalenbrugge*, ein Haus erbauen und stiftete daraus seine Memorie mit 18 Schillingen (WestfUB 8 S. 388 Nr. 1068).

Im Jahre 1436 vereinigte Papst Eugen IV. die Einkünfte der Jakobikirche mit der Domfabrik unter der Auflage, in der Kirche einen Geistlichen für die Seelsorge zu unterhalten (INAWestf Bbd 3 S. 454: BAM, DA U. 63).

Als der Pastor von S. Jacobi trotz mehrfacher Ermahnung seinen Dienst als *socius chori* im Dom, teils als Offiziant des Generalvikars, nur *sehr saumbühlig und nachlässig verwaltete*, bedrohte ihn das Kapitel am 3. September 1671 mit der Kassation (Prot. 36 Bl. 78). 1765 wurde angeordnet, daß die Schulkinder der Lotharinger Chorfrauen an allen Feiertagen nachmittags zu S. Jacobi in der Christenlehre unterrichtet werden sollten, bis die Lotharingerkirche wieder erbaut sei (Prot. 127 S. 96).

Ein nach 1336 angelegtes Verzeichnis des Zehnten zu Gimbe und der anderen zur Kirche S. Jacobi gehörigen Pertinentien: CTW 2 S. 158. Zum Küsterdienst in S. Jacobi vgl. die *nota de custode* (Tibus, Jakobipfarre S. 4 ff.). Mit der Pfarrei waren zwei Friedhöfe bei der Kirche verbunden, einer für die Dienerschaft der Domherren und andere Laien, der andere für die Domkameralen. In der Kirche standen drei Altäre:

2. Vikarie S. Theobaldi eremitae

Über die Stiftung der Vikarie ist nichts bekannt. Unterlagen haben sich nicht erhalten.

3. Vikarie SS. Trinitatis, SS. Bartholomaei et Alexii

An diesem Altar im Ostschiff der Jacobikirche stiftete Heinrich Romer, Dechant am Alten Dom, am 9. September 1471 zu seinem und seiner Verwandten Seelenheil eine Vikarie *in honorem sanctissimae Trinitatis, sanctorum Bartholomaei apostoli, Alexii confessoris, Agnetis et Luciae virginum* für einen Priester. Die Einkünfte bestanden aus je 5 rh. Goldg. von den Städten Münster, Coesfeld und Bocholt, je 4 rh. Goldg. von Rotger Torck und Engelbert Schmeling sowie 2 rh. Goldg. von Wyschman. Der Stifter behielt die Präbende für sich, ebenso das Vergaberecht für die beiden nächsten Besitzer. Der jeweilige Vikar war zu wöchentlich zwei Messen verpflichtet, nach dem Stifter allerdings zu vier Messen. Das Patronatsrecht fiel nach ihm dem Kapitel zu (1 Q U. 19).

Kopiar der abgelösten Kapitalien der Vikarie SS. Trinitatis zu S. Jacobi 1519–1698 (1 R A. 357).

4. Vikarie B. Mariae virg.

Gemäß dem Testament des Priesters und Vikars Johann Rotger Wulff bzw. seiner überlebenden Schwester Anna Elisabeth Wulff stiftete der Testamentsvollstrecker Gottfried Plencker, Domvikar und Präses des Collegium Critinianum, am Marienaltar der Jacobikirche, in der die Verwandten Wulffs bestattet waren, am 20. Januar 1763 eine Vikarie, ausgestattet mit dem Erbe Burmeister und dem Kotten Poelkötter im Ksp. Altenberge sowie dem Erbe Hartman im Ksp. Nienberge, ferner mit Einkünften aus den Höfen Baeckman und Gobbert zu Altenberge und aus Kapitalien. Der Besitzer der Vikarie war zu drei Anniversarien für Verwandte des Stifters verpflichtet. Das Patronat der Blutsvikarie behielt die Familie Plencker (1 Q U. 30). Im Jahre 1791 betrugen die Einkünfte 39 Rtl. 1 Sch. 6 Pfg. (1 Q A. 30 Bl. 52).

Die Stiftung bedeutet eine Neuausstattung, da sich auch im 16. Jahrhundert bereits Vikare an diesem Altar feststellen lassen. Über eine ältere Stiftung ist nichts bekannt.

f. Kapelle S. Nicolai

1. Rektorat

Zu Ende des 13. Jahrhunderts setzte die wirtschaftliche Ausstattung der Kapelle ein. Am 26. November 1295 kauften *Johannes capellanus beati*

Nicolai, Ecbertus et Otto fratres, filii Ottonis dicti Wantman beate memorie, et Johannes de Emesbus, manu fideles Ottonis predicti, vom Kloster Clarholz Einkünfte, die der Nicolauskapelle gehören sollten. Der Kaplan Johannes, der die Hälfte bezahlt hatte, sollte die Einkünfte auf Lebenszeit genießen, solange er Messen und Vigilien feiert, die von Otto eingesetzt worden waren. Tat er das nicht, so mußte er einen Vertreter einsetzen (WestfUB 3 S. 935 Nr. 1789). Am selben Tage quittierten der Propst Peregrin und der Konvent von Clarholz über den Empfang von 50 Mark aus der Hand des Kaplans Johannes, wofür sie eine Rentzahlung von 4 Mark jährlich versprochen. Nach dem Tode des Johannes sollten davon zwei Mark zu seiner Memorie in Clarholz, *tamquam confratris nostri*, und zwei Mark an seine Nachfolger im Rektorat von S. Nicolai gehen (ebd. S. 935 f. Nr. 1790). Ebenfalls am selben Tage verkaufte das Kloster Clarholz dem Priester Johannes zu S. Nicolai sowie dem Ehepaar Otto Altmekere und Metheldis, Bürgern zu Münster, für 50 Mark eine Rente von zwei Mark. Dafür sollte Johannes an jedem Samstag eine Messe *de beata virgine Maria*, alle Sonntage eine Vigil mit neun Lektionen, jeden Montag *pro defunctis palam, nisi festum celebre obstiterit*, feiern. Bei nachlässiger Wahrnehmung der Pflichten drohten Abzüge (ebd. S. 936 Nr. 1791).

Am 1. Mai 1315 schenken der Rektor der Kapelle, Everwin, und Johannes Wrede zu ihrem Seelenheil der Kapelle zwei einst zum Besegedehof gehörige Äcker. Dafür wurden dem Rektor der Kapelle einige Pflichten auferlegt. Dazu gehörten der Unterhalt von Kerzen *coram sepulchro dominico ... quamdiu crucifixus ibidem habetur* sowie wöchentlich je eine Messe *pro peccatis* und *pro defunctis* (Msc. 7 Nr. 806 b S. 21; Regest WestfUB 8 S. 338 Nr. 932).

Am Horsteberg gehörte der Kapelle ein Haus. Das Kapitel beriet am 8. Juni 1699 wegen des *hauses abm Horstebergh, so ad pastorum sancti Nicolai gehörigh und eintzig und allein behinderte, daß abm selbigen ohrt nicht eine bequehme auffahrt zum thumbhoff gemachet werden könnte, welches gleichwoll sehr commode weebre* (Prot. 60 Bl. 52 f.). Der Rektor der Kapelle erklärte sich mit dem Abriß einverstanden, der am 11. Juni beginnen sollte (ebd. Bl. 54). Am 22. d. M. ließ der Domherr Heinrich Korff-Schmising zu Protokoll nehmen, daß er zur Reparatur der an seiner Kurie vorbeiführenden neuen Straße neben S. Nicolai nicht verpflichtet sei (ebd. Bl. 60; vgl. 1 R. A. 303).

Als Pflichten der Vikare in der Kapelle S. Nicolai werden vermerkt: *Die vicarii ad s. Nicolaum musten vor diesem um 6 uhr nach der ordnung daselbst die messe lesen. Dieses ist geschehen bis anno 1760. Als aber im 7jährigen kriege anno 1761 in dieser capelle ein magazin angelegt wurde und die paramenta sacerdotalia, missalia etc. theils verdorben, theils verlohren gangen, so haben weylant seine*

hochwürden excellence herr domdechandt von Hanxleden befohlen, obbesagte messe in der hohen domkirche um 6 uhr vor dem mittelaltar fñbrohin zu lesen.

Die vicarii ad s. Nicolaum haben jexo alle stallum in choro cathedralis, sonst sollen nur einige stallum in choro gehabt haben (1 S A. 29 a).

In der Kapelle bestanden folgende Pfründen (mit Kollator):

Rektorat S. Nicolai (Dompropst)

1. Rektorat SS. Huberti et Olavi (Domdechant)

2. Rektorat wie vor (Dompropst)

1. Rektorat S. Catharinae (Domdechant)

2. Rektorat wie vor (Domdechant)

Rektorat S. Andreae (Domdechant)

Rektorat SS. Scholasticae et Erasmi (Dompropst)

Die Einkünfte des Rektorats betrug 1691 71 Rtl. 7 Sch. 6 Pfg. (1 Q A. 30 Bl. 35 ff.). Aufstellung der Einkünfte 1804 mit den Lasten. Der Rektor war verpflichtet, alle Sonntage um sechs Uhr die Messe zu lesen, außerdem zweimal in der Woche. Montags hatte er das Totenofficium und Samstags das *officium de sancta Maria* zu beten. Er mußte die Kapelle mit Wachs, Wein und Hostien versorgen und die Leinwand waschen lassen (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 148).

2. Vikarie SS. Trium regum et S. Catharinae

Am 26. Oktober 1426 stiftete der Subdiakon Everhard Moerbrock zu seinem Seelenheil am Altar *SS. Trium regum et beate Catherine in capella urbis Monasteriensis* zwei Offizien, die er mit 15 rh. Goldg. von der Stadt Borken, 10 rh. Goldg. von dem verstorbenen Bernhard von Münster und seiner Frau Giseken bzw. ihrem Sohn Johann, 10 rh. Goldg. von Heinrich von Ascheberg und seiner Frau Hillegundis und 7 rh. Goldg. von dem münsterischen Bürger Johann Greneman ausstattete (1 Q U. 14). Der Vikar sollte Freitags 6 Uhr, am Patronatsfest Epiphanius und am darauf folgenden Sonntag Messe lesen. Die Einkünfte betrug 1691 33 Rtl. 24 Sch. Die Kollation wechselte zwischen dem Domdechanten und dem Scholaster (1 Q A. 30 Bl. 18 f.). Am 27. Juli 1647 war die Vikarie *SS. Catharinae et Trium regum in sacello sancti Nicolai* vakant (MLA 2 b Nr. 4).

Einkünfteregister der ersten Vikarie 1745 (1 R A. 302), 1804 Einkünfte und Lasten mit wöchentlich einer Messe (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 57). Einkünfteregister der zweiten Vikarie 1691–1811 (1 R A. 173), Einkünfte und Lasten 1804 mit einer wöchentlichen Messe für die Wohltäter und einem Rtl. für den Küster (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 150).

3. Vikarie SS. Olavi et Huberti

Das Patrozinium des hl. Olaus an der am 12. August 1441 gestifteten Vikarie SS. Olavi et Huberti (Westfalia Sacra 1. 1948 S. 163) war besonders charakteristisch für die Beteiligung von Kaufleuten. Die Stiftung vollzog Gertrud von Langen, Witwe Johann Hakes. Die Priestervikarie am Altare SS. Hupertii, Olavi et Caeciliae wurde mit 4 rh. Goldg. aus Hundebilling im Ksp. Wettringen, 3 rh. Goldg. aus Gütern Johann Drostes zu Vischering, 2 rh. Goldg. aus den Gütern Johanns von Asbeck, 9 Molt Roggen und Gerste Osnabrücker Maß von Rembert Duvel, einem Molt Roggen wie vor aus den Gütern Arnold Gogreves, 2 Mark Osnabrücker Pfennige von Heinrich Brumsal und seiner Frau Kunegundis, drei Molt Roggen und Gerste vom Kloster Iburg und 10 Mark Osnabrückisch aus einer Wiese Rembert Duvels ausgestattet (1 Q U. 18). Der Domherr Adolf von Rhemen stimmte als Kollator der Kapelle zu. Im 17. Jh. wird als vergabeberechtigt der Vicedominus wechselnd mit dem Infirmar angegeben. Die Intradan betragen 1691 36 Rtl. 3 Sch. (DDech A. 167). Einkünfteregister der (ersten) Vikarie 1770–1811 (1 R A. 291), 1802 Aufstellung der Einkünfte mit den Lasten: Eine wöchentliche Messe, zweimal wöchentlich ein Totenamt beten, neunmal jährlich eine Messe lesen (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 154).

Am selben Altar SS. Olavi et Huberti stifteten am 14. November 1478 Hermann Broeckman und seine Frau Elisabeth eine zweite Vikarie *in honorem SS. Johannis et Matthaei apostolorum* zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil. Die Ausstattung betrug insgesamt 24 rh. Goldg. Erster Besitzer sollte der Priester Johannes Broeckman, ein Sohn der Stifter, sein (1 Q U. 21). Im 17. Jh. beliefen sich die Einkünfte auf 41 Rtl. 15 Sch. Zur Vikarie gehörte ein Wohnhaus (DDech A. 167). Zu den Lasten rechnete eine Pacht von 12 Schilling an die Jungfern des Klosters Hoffringe, 6 Schilling an die Leprosen zu Kinderhaus, 3 Pfg. Wortgeld an das Officium Gassel (1 Q A. 30 Bl. 61). Einkünfteregister der (zweiten) Vikarie 17./18. Jh. (1 R A. 294 und 304, 1 Q U. 21, DDech U. 169). Aufstellung der Einkünfte und Lasten 1802. Der Vikar sollte wöchentlich Dienstags eine Messe um 6 Uhr, außerdem zwei- oder dreimal eine Messe lesen. Dem Küster zahlte er einen Rtl. (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 156).

4. Vikarie S. Andreae apostoli

Am 24. November 1496 erklärte der Priester Hermann Kock, in der Nicolaikapelle eine Vikarie stiften zu wollen. Er stiftete dafür eine Rente

von 4 rh. Goldg. aus seinem Haus und Hof auf der Lütgenstege im Ksp. St. Aegidii zwischen den Häusern der Priester Bernd Zuthove und Heinrich Witte, das früher dem Priester Johann Kelp (Keelep) gehört hatte, ablösbar mit 72 rh. Goldg. Der Besitzer der Nicolaikapelle, Johann Hoygel, war damit einverstanden (1 R U. 225 a). Kurz darauf, am 17. Dezember d. J., kam die Stiftung der Vikarie zustande, an der außer Hermann Kock auch das Ehepaar Hermann Schriver von Plettenberg und Ermegardis beteiligt war. Die Vikarie am Altar *SS. Andree, Philippi et Jacobi apostolorum, S. Egidii abbatis, SS. Anne matris virginis Marie et Katerine virginis in capella sancti Nicolai* wurde für den Unterhalt eines Priesters mit 15 rh. Goldg. und 20 Mark aus Häusern in der Stadt Münster und aus Ländereien ausgestattet. Der Vikar sollte wöchentlich drei Messen und zwei Vigilien feiern, jedoch wollte Hermann Kock als erster Besitzer nur zu zwei Messen verpflichtet sein. Er war Stationar im Chor und *in processionibus*. Dem Rektor der Kapelle mußte er an den vier Dedikations- und Patronatsfesten beistehen. Alle in der Kapelle dargebrachten Opfer standen allein dem Rektor der Kapelle zu. Der Vikar sollte persönlich residieren. Tat er das nicht, wurde auf Kosten des Vikarieeinkommens ein Vertreter besoldet. Der Rest fiel zur Hälfte der Domfabrik, zur andern Hälfte der Vikarie zu ihrer Verbesserung zu (1 R U. 225 b). Kollator war der Domdechant (1 R A. 290, BAM, DA 8 A. 18). 1790 kam die Vikarie in den Genuß des Nachlasses der am 25. August 1790 verstorbenen Anna Helena Dreyman geb. Stein, der am 23. September d. J. verkauft wurde (1 K A. 62).

1691 betrug die Einkünfte 38 Rtl. 22 Sch. (1 Q A. 30 Bl. 10). Einkünfteregister 1745 (1 R A. 285), 1750–1811 (ebd. 287). Zusammenstellung der Einkünfte und Lasten 1802: Der Vikar sollte wöchentlich eine Messe für die Stifter und die in der Stiftungsurkunde benannten Personen applizieren, wöchentlich zwei Messen zu deren Gedächtnis lesen, zwei Totenämter beten, an den Mittwochen um 6 Uhr die Ferialmesse im Dom lesen und im Mai zwei Messen für den verstorbenen Dr. Schmitz und seine Verwandten halten (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 152 f.).

5. Vikarie SS. Alexii, Erasmi et Scholasticae

Wie aus Einkünfteverzeichnissen hervorgeht, bestand bereits 1562 ein Officium an diesem Altar. Doch ist über dessen Foundation nichts bekannt. Am 29. Juli 1648 stifteten Andreas Fromknecht, Rektor der Nicolaikapelle, und die münsterische Bürgerin Alheidis Smeddes verw. Halstendorp eine Vikarie mit 300 Rtl. und einem Haus auf dem Markt beim Gruthaus an der Grutstege neben dem Rathaus. Als ersten Besitzer benannte die Witwe

Heinrich Linthövel, Sohn des Küsters in Ahlen. Den nächsten sollte der Rektor benennen. Danach fiel das Kollationsrecht an den Domdechanten (1 Q U. 28, 1 R A. 296). Die vom Domkapitelssekretär Heinrich Holthausen aufgesetzte Stiftungsurkunde wurde im Kapitel verlesen und gebilligt (Prot. 19 Bl. 129). Das Haus an der Grutstege gehörte noch 1714 zur Vikarie (1 R A. 295). Möglicherweise kam die Stiftung trotzdem nicht in vollem Umfange zustande, denn im Kapitelsprotokoll vom 17. März 1671 heißt es, die Stiftungsurkunde sei mit einem Attest des Pastors Doerhoff zu St. Servatii als erstem Besitzer verlesen worden. Das Kapitel verfügte, Herr Albert Reer solle *berneget officiyren, stallum in choro und anderen officianten gleiche praesentias genießen* (Prot. 36 Bl. 18). Die Vikarie galt als Blutsvikarie der Familien Fromknecht und Halstenberg.

Einkünfterverzeichnisse der Vikarie S. Alexii 1562–1597 (1 R A. 301), 1712 (ebd. 298), 18. Jh. (ebd. 199), Anfang 19. Jh. (BAM, DA 5 A. 72: INAWestf Bbd 3 S. 459).

g. Kapelle S. Margarethae virginis

1. Rektorat

Über Stiftung und Ausstattung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse ist nichts bekannt. Um 1800 war das Rektorat der Margaretenkapelle dem Pastorat zu Albachten inkorporiert worden, weil dieses seinen Besitzer nicht mehr ernährte (Müller, Domkapitel S. 62).

2. Vikarie SS. Bernardi, Basilii et Alexii conf.

Am 28. April 1438 stiftete der Priester Heinrich Loy(e) oder Lon gen. Zedeler ein Benefizium am Altare SS. Bernardi, Basilii et Alexii in der Margaretenkapelle. Das Präsentationsrecht sollte der Besitzer des Hofes Büren erhalten. Der Vikar mußte Priester sein oder innerhalb eines Jahres nach Antritt der Vikarie die Priesterweihe nehmen. Er war wöchentlich zu zwei Messen, eine *de beata Maria virgine*, die andere für die Memorie des Stifters und seiner Verwandten verpflichtet. Der damalige Besitzer des Hofes Büren, der Domherr Hermann Droste, stimmte zu. Das Präsentationsrecht behielt der Stifter für sich und seine Verwandten. Unter den Zeugen befand sich sein Bruder Christian Zedeler (Msc. 1 Nr. 5 Bl. 185).

Einkünfterregister 1729–1806 (1 R A. 352) und 1804. Der Vikar sollte jährlich 20 Messen applizieren (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 159).

3. Vikarie S. Crucis, SS. Margarethae et Barbarae virginum

Am 26. Januar 1475 stiftete der Priester des Bistums Münster, Heinrich Boecwinkel, als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Vikars Johann Tor Mollen an der Pfarrkirche in Telgte, am neuerrichteten Altar in der Margarethenkapelle eine Vikarie *in honorem S. Crucis ac SS. Margarethae et Barbarae virginum* zum Unterhalt eines Priesters. Die erste Präsentation behielt der Priester Heinrich, die beiden nächsten der Telgter Bürger Wessel Tor Mollen oder seine Verwandten. Danach fiel das Recht an den Besitzer des Hofes Büren, den damals der Domherr Bernhard von Meschede bewohnte. Die Einkünfte beliefen sich auf 2 Goldg. von Rotger Stael im Ksp. Ostbevern, je einen Goldg. von der Rumpsterhove im Ksp. Telgte und Resinck zu Westbevern, je $\frac{1}{2}$ Goldg. von der Stadt Telgte (zweimal) und Johann Hoenercken, eine Mark von Gerhard Hemessinck, 16 Schilling aus dem Haus Johann Detmers, 8 Schilling von Bernhard Klunroick, eine Mark von Lange Jakob, je eine halbe Mark von Grever Johan, Bos Johan, Gerhard Klunroick, Hermann Koeten, Johann Haselhorn, Johan Lengerken und Arnold Kluppel, je eine Mark von Albert Resen, aus Heinrich Reverdes Kamp und eine halbe Mark von Arnold Bouwerkes Äckern (1 Q U. 20 a, 1 R A. 347, vgl. Tibus, Jakobipfarre S. 62). Der Besitzer des Altars, Johann Johanninck gen. Rulle, vermehrte am 17. Mai 1510 das Vermögen des Altars *S. Crucis ac SS. Matthaei apostoli et evangelistae, Antonii confessoris ac SS. Margarethae et Barbarae* in der Margarethenkapelle um weitere zehn Goldgulden, wozu der Domherr Wilhelm Stael als Besitzer des Hofes Büren seine Zustimmung erteilte (ebd.). Am 30. März 1515 kamen abermals von ihm 6 Goldg. hinzu (ebd.).

Kopiar der Vikarie mit Urkunden 1414–1589 und Emonitorium 1692–1718 (1 Q A. 29), Archivverzeichnis 1804 (1 R A. 356). Einkünfteverzeichnisse 16. Jh. (1 R A. 340), 1550–1560 (ebd. 354), 1612–1639 (ebd. 355), 1619–1648 (ebd. 342), 1671–1692 (ebd. 341), 1708 und 1727 (1 Q A. 29), 1721–1729 (1 R A. 350), 1783–1810 (ebd. 339 a), 1804 (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 158).

h. Kapelle S. Annae

Den Altar, der vor der Ostwand der Kapelle stand, statteten am 12. Februar 1638 Johann Torck zu Lengerich auf der Wallage und seine Frau Anna Magdalena von Reede *in honorem omnipotentis Dei, beate Marie virginis et sancte Anne* für zwei Primissariate aus, deren erste Besitzer Friedrich Schilthaus und Johann Dirckinck wurden. Die Frühmessen waren mit 15

Rtl. fundiert. Beide Priester sollten sie wöchentlich wechselnd am Altar lesen (1 Q A. 27 a). Noch im 17. Jh. wurden beide Primissariate in die Marienkapelle verlegt (s. dort).

i. Kapelle S. Elisabethae

In der kleinen Kapelle, *nempe minimum fenestrisque carens* (MGQ 5 S. 32 um 1570), am Ostflügel des Kreuzgangs errichtete der Domkantor Burchard von Marburg am 4. Dezember 1337 einen Altar *in honorem sanctarum Marie, Elisabeth et Barbare*, dessen Patronat er sich und seinen Amtsnachfolgern in der Domkantorei vorbehielt. Erster Rektor wurde der Kleriker *Wygandus, scolaris in curia dicti cantoris*. Zur Ausstattung gehörte der halbe Zehnt zu Lembeck, die halbe Skokinchove im Ksp. Sendenhorst und die *curtis Mushem* (Müsum) im Ksp. Bocholt. Der Besitzer mußte täglich eine Messe *pro defunctis* feiern (1 Q U. 4).

Archivverzeichnisse der Vikarie 1718 und 1774 (1 R A. 174). Einkünfteverzeichnisse ab 1554 (Freckenhorst 1 A. 255) und 1690 (1 Q A. 30 Bl. 33).

k. Galensche Kapellen

Die 1664 errichteten Kapellen am Chorumgang des Doms, die ursprünglich mit diesem nicht in Verbindung standen, beherbergten Altäre S. Josephi, S. Maximi und S. Ludgeri. Fundiert war nur der Josephsaltar (s. o. unter b 30).

l. Geistliche Ämter der Domvikare

1. Succentor

Der Succentor (vgl. Schröer, Münsterer Domkapitel S. 498 ff.) leitete den Chorgesang, wobei ihm der Concentor und der Tertius cantor assistierten. Im einzelnen wurden seine Aufgaben zu Anfang des 17. Jh. folgendermaßen angegeben: 1. Er vertritt die Domherren beim Halleluja und Versus mit seinen beiden *socii* im Chor. 2. An feierlichen Oktaven, Duplexfesten usw. steht er von den ersten bis zu den zweiten Vespere dem Chore vor. 3. Er muß rechtzeitig zum Glockenläuten im Chor erscheinen, damit der Hebdomadard oder das ganze Chor nicht nach ihm rufen müssen. Er stimmt

die Totenvigil oder Seelmesse an, ebenso bei Begräbnissen, oder läßt sich durch einen andern Priester vertreten. 4. Er nimmt 40 Wochen lang die Chorpflchten für einen neueintretenden Kanoniker wahr und intoniert, mit Ausnahme der feierlichen Festtage und an den Domherren reservierten Festen. 5. Dasselbe gilt auch für die neueintretenden Vikare. 6. Er bestimmt die gegenseitige Vertretung von Domvikaren und legt die Reihenfolge der Hebdomadare fest. 7. Bei der Matutin und an Simplexfesten fängt er das erste Responsorium an, singt die zweite Lektion, beginnt das dritte Responsorium und singt das Gloria mit Versus. 8. Er sorgt für die Ordnung im Chor, verhindert *omnem confusionem, dissonantiam duram violentamque vocum extorsionem*. Früher war es üblich gewesen, daß er im Chor eine Tafel aufhängte, auf der die Reihenfolge der Hebdomadare für das ganze Jahr abgelesen werden konnte (1 Q A. 38, 1).

Am 19. Juli 1680 beschloß das Kapitel, daß *hiernebst auf den hohen festen sowohl als sonst, wan in der thumbkirchen hieselbst das ambt der heyligen meß gehalten und solenniter musicirt wirdt, allezeit wan der priester ad altare sich setzet, der gantzer chorus solche zeit über sich auch setzen, das thurifiziren, welches sub sacro zu geschehen pflegt, nicht mehr durch den camerablen in den letteren, sondern per diaconum in medio chori nach beiden seithen verrichtet werden, der subdiaconus aber patenam sub sacro halten solle, welches alles zu bewürcken her succentor obacht haben solte* (Prot. 45 Bl. 64).

Anlässlich der Aufnahme des Status des Domkapitels im Jahre 1802 erscheinen folgende Onera des Succentors: 1. Er muß täglich im Chor präsent sein, morgens um fünf Uhr, dann um acht Uhr und nachmittags um drei Uhr und alles *in officio et missa intoniren und absingen*. 2. Als *director chori* soll er jährlich das *directorium* oder *calendarium* für die Domkirche und die übrigen Kirchen der Stadt und des ganzen Stifts anfertigen und auf seine Kosten drucken lassen. Jedes *directorium* umfaßte etwa dreieinhalb Bogen. 3. Für das Domkapitel und die domkapitularischen Beamten mußte er einen *statum memoriarum et praesentiarum* verfertigen und auf seine Kosten im Umfang von einem halben Bogen drucken lassen. 4. Er mußte allen domkapitularischen Beamten, den Vikaren am Hochaltar, Küstern, Organisten und Kameralen die nötigen *directoria* und *status memoriarum* gratis zukommen lassen, auch den beiden Sakristeien ein *directorium* gratis zur Verfügung stellen, zusammen 36 *directoria* und 18 Memorienzettel. 5. In außerordentlichen Fällen mußte der Succentor alle Befehle des Domkapitels betreffend den Chor ausführen, *selbe am pulpitum in choro affigiren und dem domdechanten ein exemplar präsentiren* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 140 ff.).

Um 1620 wurde dem Succentorat zur Hebung seiner Einkünfte die erste Vikarie am Altar S. Mariae Magdalenaee inkorporiert, *welche einträglich*

ist (s. dort). Auffälligerweise konnte nach dem Tode des Succentors Nicolaus Weiling 1648 unter den Domvikaren *darzu niemandt düchtig* gefunden werden. Man beschloß, einen andern Priester mit der Aufgabe zu betrauen. Vorgeschlagen wurden Rotger Hoetmacher und Johann Hege-
mann (Prot. 19 Bl. 125).

2. Concentor

Der Concentor, dessen Amt in späterer Zeit mit dem des *magister scholarum* verbunden war, sollte dafür sorgen, *daß jüנגlinge, die gute und belle stimmen haben, im hohen chor angenommen werden* und diese im Chorgesang üben. Für den Unterricht genoß der *magister* jährlich auf Nicolai aus der Domelemosin 20 Rtl. und *alle vinalia, welche zu gewissen zeiten ausgetheilt werden*. Dazu gehörten an fünf Festen je 7 Schilling für Wein, bei jeder Emanzipation 7 Schilling, bei Exequien eine Mahlzeit, 12 Schilling für die Teilnahme an den vom Fürstbischof Christoph Bernhard gestifteten Prozessionen, ein Weißbrot zu den Synoden im Frühling und Herbst, beim Dedikationsfest des Doms und zu Michaelis (1 S. A. 29 a).

Als Aufgaben wurden im 18. Jh. angeführt: *Der concentor muß in duplicibus per annum in primis vesperis mit dem succentor die psalmos und antiphonas ad pulpitum intoniren, auch das Magnificat, in matutinis festorum duplicum mit dem succentor das invitorium mit dem psalmo Venite, auch alle psalmen und antiphonen, Te Deum und Benedictus intoniren. In primo nocturno singt der concentor die dritte lection, in secundo nocturno das vierte responsorium cum versu und die sechste lection, in tertio nocturno das siebente responsorium cum versu und die achte lection. In der hochmeß mus er alles mit dem succentor intoniren ad pulpitum und das Alleluja mit dem versu gantz singen.*

In festis duplicibus primae classis mus er auch in vesperis mit dem succentor wie in primis vesperis intoniren, also auch an den chor- oder klockenfesten. Sonst muß der succentor in secundis vesperis ad pulpitum allein intoniren, wenn kein festum duplex folget. In festis simplicibus per annum et de feria mus der concentor die zweyte lection in matutinis absingen. In missa pro avertenda peste mus er allein intoniren.

In duplicibus per adventum und von septuagesima bis ostren in dominicis et festis mus der succentor ad vespas, matutinas, laudes und hochmeß intoniren, ausgenommen die lectionen und responsorien in matutin werden vom concentor, wie oben gesagt, gesungen, und in der hochmeß mus er das graduale, Alleluja und tractus mit dem succentor absingen. Der concentor bekommt in der metten alzeit duplum, auch in den vespem, wenn er ad pulpitum mit dem succentor intonirt, auch meistens in der hochmeß, wenn er in officio mit dem succentor ist.

In summis festivitibus nativitatibus Christi, paschae, ascensionis Domini, pentecostes, assumptionis et nativitatibus Mariae, dedicationis ecclesiae cathedralis, Petri et Pauli et omnium sanctorum mus der concenter nebst seine eigene verrichtungen in der metten für dem zeitlichen herrn domprobsten, domdechanten, scholastern, vicedom, cantor die lectiones und responsoria absingen, wofür er jährlich von jedem dieser herren in certis terminis einen Reichsthaler bekommt.

Auf obgedachten festagen hatten sonst auch die herren canonici veteris ecclesiae ihre verrichtungen in den metten des hohen doms und musten in der hohmeß das graduale oder Alleluja absingen. Das capitulum veteris ecclesiae zahlt jedesmahl, wenn der succentor und concenter auf gemeldten festagen in der hohmeß das graduale oder Alleluja singen, 18 Schilling 8 Pfennige, welches sogleich unter beiden vertheilt wird.

Wenn der concenter nicht in officio mit dem succentor ist, mus er doch immer gegenwärtig seyn, in medio chori sitzen an der spitze der cameralen und die gehörige mensur in den psalmen sowohl als übrigen gesängen an seiner seite halten, wofür er seine einkünfte ex celleraria, provisione etc. genieiset.

In festis duplicibus nach der sext gebet der concenter mit dem succentor ex medio chori nach dem pulpitem und intoniren die hohmeß. Nach der hohmeß geben beyde wiederum ad medium chori in stallis.

Der concenter hat in abwesenheit des succentoris die directionem cantus in choro. In processionibus per campum dominicum mus der concenter vor den cameralen hergehen und finita processione in statione gegenwärtig bleiben.

Die im einzelnen aufgeführten Einkünfte des Concenters aus der Domburse, aus der Domprovision, von den einzelnen, obengenannten Kanonikern des Doms und des Alten Doms, an bestimmten Festtagen sowie für Memorien der Fürstbischöfe und der Familie Korff-Schmising waren nicht unbedeutend (1 S A. 29 a). Die Einkünfte im Jahre 1804: KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 39. Zum Amt des Concenters vgl. auch Schröer, Münsterer Domkapitel S. 499.

3. Tertius cantor

Nach einem Bericht des 18. Jh. hatte der Tertius cantor folgende Aufgaben: *Der tertius cantor muß in festis duplicibus per totum annum das zweyte responsorium mit dem versus in primo nocturno, die vierte lection, das fünfte responsorium mit dem vers in secundo nocturno, und in tertio nocturno nonam lectionem absingen und bekommt täglich in der metten duplices praesentias.*

In officio feriali et simplicibus per annum singt der tertius cantor tertiam lectionem. Post missam defunctorum muß der tertius cantor die commendationem animae in medio chori abbeten, wofür er praesentias proprias genieiset. In der

pestmesse und allen außerordentlichen bett- und bustagen, in vigilia paschae et pentecostes, in die cinerum, in feriis sextis per quadragesimam muß der tertius cantor die litanias mit dem concentor absingen, auch in festo Marci und diebus rogationum. Übrigens muß er alzeit in horis minoribus, summis missis und in utrisque vesperis in choro gegenwärtig seyn, in medio chori an der spitze der cameralen sitzen und fleisig mitsingen.

Der tertius cantor, weil er nur allein in matutinis duplicam portionem genießet, so hat er doch ratione sui officii besondere einkünfte ex diversis officiis ecclesiae cathedralis, und pro augmento ist noch die vicarie zu Lüdinghausen ad officium cantoris tertii hinzugekommen. Der tertius cantor verrichtet die dienste im chor bey verbinderung des succentoris oder concentoris (1 S A. 29 a).

Der Inhaber dieses Offiziums mußte nach den Angaben von 1804 alle Morgen im ganzen Jahr vor fünf Uhr im Chor präsent sein. Er hat *in der metten seine abgetheilten stücke, dieselbe er, gleichwie der succentor und concentor, allein zu intoniren und abzusingen. 2. In dem falle, daß von obigen benannten einer fehlet, bey kranckheit etc., so muß ein tertius cantor dafür die gesänge vor den fehlenden mit übernehmen und intoniren, auch absingen. 3. Ein tertius cantor muß fähig seyn, ad omnia alia publica officia sowohl zum chor so auch am hohen altar, wenn einer von selbigen kranck oder auch unvermögend wird. Dabey ist 4. dieses officium amovibile und es fällt von sich selbst weg, wenn die kräften der brust bey dem hohen alter abnehmen* (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 41 f.).

Einkünfteregister 1748–1780 (1 S A. 42), 1804 (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 41).

4. Albinus

Der Albinus (*alvinus*) beaufsichtigte die Ornamente, Paramente, Chorhemden, liturgischen Bücher usw. (1 Q A. 38, 2). Im einzelnen werden seine Aufgaben von dem damaligen Albinus Dietrich Suthoff im Jahre 1696 aufgeführt: 1. Er muß am Hochaltar und für die beiden Priester am Primaltar rheinischen Wein zur Kommunion im Werte von 10 Rtl. stellen, 2. Wachslichter für den Hochaltar *alle capellansfeste, so dar neun sein, und a primis vesperis ad secundas vespervas des andern tags* über Tag und Nacht besorgen, ebenso an allen *klockenfesten* und Wachskerzen für den Primaltar durch das ganze Jahr *ad sacrificia*, außerdem Hostien für den Hochaltar. Für die vier Domküster gab er einen Reichstaler (1 Q A. 30 Bl. 9).

Im Jahre 1804 werden die Lasten des *albinus seu sacrista* mit 10 Rtl. an die Stiftung von der Recke, drei Pfund Wachskerzen auf dem hohen Chor und je 7 Schilling für jeden Küster zu Weihnachten angegeben (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 144). Bei der Beerdigung eines Domherrn

erhielt er 20 Schilling, eines Vikars 19 Sch., bei der Possession eines Domherrn 2 Rtl., eines Vikars 14 Schilling (ebd. Bl. 145). Zu den Aufgaben vgl. auch die Angaben von 1804 (ebd. Nr. 115 Bl. 263).

Einkünfteverzeichnisse des vor dem 5. Mai 1625 verstorbenen Albinus Gottfried Herding (1 Q A. 30 Bl. 71), 1647 vom Albinus Nicolaus Weilinck (ebd. Bl. 73).

5. Aspensor

Der aspensor theilt das weihwasser aus und weicht damit auch zweymahl im jahre die dombäuser ein. Seine geringfügigen Einkünfte sind in einer Zusammenstellung von 1804 aufgeführt (KDKMünster 19 Nr. 102 Bl. 147).

Am 23. Juni 1683 hatte das Kapitel beschlossen: *Das weywasser, welches biß hiebin sub sacro aspergirt worden, solle hinfübro allezeit ex medio chori gegeben und nicht durch die letter zu der herren incommodation gegangen werden* (Prot. 47 a Bl. 38).

§ 19. Die Domkameralen

Helmert Friedrich, Die Kleriker der Domkammer — die älteste Singgemeinschaft Münsters (Westfalen 44. 1966 S. 302—324)

Eine Gemeinschaft der Domsänger, *chorales, scholares de camera, camerales ecclesiae Monasteriensis, scholaren der kameren bynnen der borch tho Munster, gemeine gesellen und scholaren van der kameren*, bestand spätestens seit dem Jahre 1329. Am 22. April d. J. genehmigte Bischof Ludwig den Ankauf einer Rente zugunsten der Kammerscholaren durch den Domkantor Burchard von Marburg. Am 15. Januar 1359 bestimmte Bischof Adolf von der Mark, daß der gesamte Klerus fortan den Kameralen jährlich als Dank für die zugestandene Testierfreiheit über das eigene Vermögen eine Mark zahlen sollte (Niesert, MUS 7 S. 150—153). Schon ein Jahr später löste der Sekundarklerus diese Verpflichtung ab.

Über die Anfänge der Gemeinschaft läßt sich nichts Genaues sagen. Wahrscheinlich ging sie in einem fließenden Übergang aus der Gruppe der Domscholaren hervor, die in der Domschule lernten und aus denen sich in der früheren Zeit auch die Domkanoniker und andere Geistliche des Bistums rekrutierten. Eine Verbindung mit den Domherren blieb in der Sitte erhalten, übriggebliebene Speisen von der Mittagstafel der Kanoniker den Kameralen zu überlassen. Der Gebrauch hielt sich bis in

das 15. Jh. Erst am 11. März 1402, am Tage vor dem Festtag S. Gregorii, des Patrons der Kirchensänger, legte das Kapitel feste Bezüge der Choralen fest, nämlich jährlich 30 Mark, 30 Molt Weizen und 30 Molt Gerste, lieferbar zu S. Luciae sowie in den Wochen nach Invocavit, Pfingsten und Kreuzerhöhung. Die Höchstzahl der Kamerale sollte 24 nicht überschreiten. Eine Vermehrung der Mitgliederzahl durfte nur dann vorgenommen werden, wenn die Choralen das für notwendig erachteten. Es wurde verordnet, daß die Kamerale beim Eintritt in die Gemeinschaft dem Domdechanten Gehorsam schwören sollten. Den Kanonikern wurde auferlegt, anläßlich ihrer Emanzipation den Kamerale drei Mark zu spenden. Dazu fiel diesen ein bestimmter Anteil an den Memorien eines Kanonikers zu.

Fürstbischof Erich löste 1509 die Verpflichtung ab, die Domsänger an seinen Tisch zu holen, wenn er in der Stadt Münster Hof hielt, um dort mit allen Gästen *to sytten unde to etten alle kost und gerichte van vysch und vleysche offte gebacke, gezoden offt gebraden, nichtz dan alleyne botter und kese daervan uthgescheyden, wan dat vor uns van unser tafelen wort upgenomen, plegen to entfaen und to eren best to hebben und beholden*. Als Ablösungssumme empfingen die Kamerale jährlich auf Michaelis aus der Siegelkammer 6 rh. Goldg., *dat se vorthen de kost van synem tische nicht nemen soellen, als se thovoeren gewontlick weren to doin*, um mit dem Gelde einen *ossen to kocken sollen koepen und em sine kost laten staen* (MGQ 1 S. 295). Jeder nachfolgende Bischof setzte die Ablösungssumme übrigens neu fest. Bernhard von Raesfeld (1557—1566) erhöhte den Betrag auf 9 rh. Goldg., *dewyle sich alle dinge je lenger je höher steigeren und die Kamerale vor sodane goltguldin jarlichs gynen vetten ossen kopen konnen*.

Im Laufe der Zeit bildete sich aus derartigen Zuwendungen und anderen Stiftungen ein kleines, eigenes Vermögen der Kammerkleriker. Gegen Ende des 15. Jh. wandte ihnen der Domherr Lubert von dem Rodenberge größere Spenden zu. Die noch die Domschule besuchenden Choralen erhielten daraus jährlich an 29 Tagen Brotspenden. Der Domdechant Heinrich Hake (1521—1537) vermachte den Sängern, die in der Fastenzeit den Hochämtern beiwohnten, je eine halbe Kanne Bier, wenn sie bis zum Ende des Agnus Dei im Chor ausharrten. Gegen Ende des 18. Jh. bewahrte das Archiv der Kamerale 123 Obligationen, in denen das Vermögen der Gemeinschaft zinsbringend angelegt war. Ein Emonitor verwaltete Geld und Einkünfte. Anläßlich der Säkularisationsvorbereitungen wurde festgestellt, daß die Einkünfte der Domkamerale aus einem besonderen Fonds beständen, zu dem Kornzuschüsse des Kapitels traten, die *aus einem freywilligen, nach der noth abgemessenen beytrag* zusammengesetzt waren und *für die zukunfft fortfallen* konnten. Wie der Fonds zusammenge-

kommen war, *darüber sind keine nachrichten vorhanden, indes ist es unstreitig ein theil des ganzen domcapitularischen vermögens*, zu dessen Verwaltung ein besonderer Rendant, damals in Gestalt des Pastors Doemer zu St. Jacobi, angeordnet war. Da die Kameralen *eigentlich keine mitglieder des domcapituls* waren, *sondern nur temporäre chorsänger*, mußten ihre Einkünfte folgerichtig *als zum religionscultus gehörig* angesehen werden. Die gesamten Einnahmen der Kammer betragen 1804 2159 Rtl. 8 Sch. 1 Pfg., denen Ausgaben in Höhe von 1744 Rtl. 20 Sch. 2 Pfg. gegenüberstanden. Der größte Posten unter den Passiva waren die Kosten für die Kameralen von 1586 Rtl. 6 Sch. 3 Pfg. Der Überschuß floß in die Domkellnerei zurück (KDKMünster 19 Nr. 91).

Die Kameralen, denen von 1495 bis 1746 auch ein Haus am Wegesende gehörte (heute Nr. 5/7), wohnten in der sogenannten Domkammer innerhalb der Immunität am Horsteberg, einem Gebäude von 126 Fuß Länge, in dessen Keller vormals Wein, Bier und andere Getränke aufbewahrt wurden und dessen Saal im ersten Stockwerk das ehemalige Refektorium der Domkanoniker darstellte. Kerssenbrock fand in dem Raum noch einige „Denkmäler des Altertums“, die darauf hindeuteten. Zu seiner Zeit (zweite Hälfte des 16. Jh.) diente der Keller und das Untergeschoß als öffentliche Schule. Im mittleren Stockwerk wohnten die Choralen in verschiedenen Schlafräumen, die sie Kammern nannten. Im obersten Stockwerk befand sich der Kornboden des Domkapitels. Da das Haus für die Kameralen nicht ausreichenden Platz bot, benutzten sie auch noch ein an die Schule angrenzendes Haus. Die Schule zog 1593 unter Leitung der Jesuiten in ein anderes Gebäude. In den leerstehenden Räumen ließ sich der Drucker Lambert Raesfeld nieder, dessen Erben hier bis zur Zerstörung des Gebäudes im Jahre 1944 die noch jetzt bestehende Regensberg'sche Buchdruckerei fortführten, auch nachdem das Domkapitel 1728 das Kameralenhaus neu errichtet hatte.

Schon früh besaßen die Kammerkleriker das Recht des Bierausschanks durch einen ihrer Gesellen. Das Bier lieferte der Stadtkeller gegen die Akzise. Der Kameral, der den Ausschank übernahm, zahlte dafür aus der *cella cerevisiaria* eine nicht unerhebliche Pacht an die Gemeinschaft, so im Jahre 1566/67 77 Mark. Es blieb bei diesem Geschäft nicht aus, daß *große unordnung, mißbrauch und ärgernis auf der kammer des bier- oder koitzapfens halber im werk gespüret*. Um die Mißstände zu beseitigen und die Gelage im Keller, Hof oder sonstwo abzustellen, vermachte der Domdechant Gottfried von Raesfeld 1575 den Kameralen 500 rh. Goldg. unter der Bedingung, daß die Gelage in ihrem Hause aufhörten. Bier durfte nur noch zum eigenen Gebrauch im Keller gelagert werden. Eine entsprechende Weisung wurde am 5. Oktober 1588 in die Satzung der Kammerkle-

riker aufgenommen. Diese versprachen, sie einzuhalten. Dafür gewährte die Stadt ihnen das Recht, Bier in Zukunft für den Eigengebrauch brauen zu dürfen. Ein Braukessel wurde aufgestellt, das erforderliche Korn auf dem Kornboden gelagert.

Ein Erlaß des Domkapitels umschrieb die Pflichten der Kamerale (17. Jh.) folgendermaßen: *Wir und unsere vorsassen lassen von undenklichen jahren hero bey hiesiger thumbkirchen uf der negst bey der truckerey usm thumbhoff gelegener cammer eine sichere anzahl lediger persohnen, welche clerici camerae oder camerale genennet werden, auß unseren und hiesiger thumbkirchen mitteln zu dem end ernähren und erhalten, damit dieselbe an solchem ort nacht und tag sich immerhin bestendig ufzubalten, folglich frühe und späth und den gantzen tag durch dem Gottesdienst im thumb beyzuwohnen und darunter jederzeit verrichtet haben mögten* (BAM, DA 10 A. 6). Die Kamerale wirkten besonders bei Hochämtern, Totengedächtnissen, Prozessionen usw. mit. Dafür erhielten sie neben freier Wohnung Präsentiengelder und Naturalbezüge bei den Mahlzeiten. Die Choralen wechselten sich im Dienste ab, um nicht immer anwesend sein zu müssen. Das Anrecht auf die Bezüge war erst dann verdient, wenn ein ganz bestimmter Umfang an Leistungen erbracht war. Er fand sich im *Modus deserviendis locis* im einzelnen festgelegt. Im Chor saßen die Kamerale auf der untersten Reihe des dreistufigen Gestühls.

An der Spitze der Gemeinschaft stand ein Kammerdechant, der besondere Einkünfte genoß. Er berief Versammlungen zur Beratung aller die Gemeinschaft betreffenden Fragen ein und hielt die Choralen zu den einzelnen Diensten und Bittgängen an (Helmert S. 311). Darunter befanden sich zahlreiche fromme Bräuche, die liturgisch nicht verankert waren, so z. B. Teilnahme an der Häusersegnung in der Stadt am Pfingstfest, am Psalmbeten in den Kurien am Martiniabend und am liturgischen Tanz am Heiligabend im Dom, der erst unter Einfluß der Jesuiten zu Ende des 16. Jahrhunderts abgeschafft wurde (ebd. S. 311 f.). Bei Krankheit spendete der Infirmar der Domkirche den Kammerklerikern die Sakramente. Bei der Jakobikirche auf dem Domplatz war ihnen ein eigener Friedhof eingeräumt. Die Exequien wurden im Dom gefeiert. Domdechant und Domkantor standen den Gesellen der Kammer mit Rat und Hilfe zur Seite. Auch in den Kirchen und Kapellen der Immunität sangen die Kamerale beim Hochamt.

Als geistliche Personen sollten sich die Choralen in geistlicher Kleidung bewegen und nur mit Genehmigung des Domdechanten bürgerliche Gewänder anlegen. Sie sollten auch ein ordentliches Leben führen. Am 14. Mai 1611 beklagte das Kapitel, daß *bei den kamerale unserer domkirche wirklich gespüret worden, daß dieselben spät zur abendzeit und in der nacht auf dem dombhof und auch auf den gassen hin und wieder sich finden und in die wirtshäuser*

saufen gehen, sonstn auch täglich auf den gassen allenthalben mit ihren hüten spazieren gehen, wodurch dann allerhand ärgernis und scandala entstehen. Man befahl, daß die Kameralen im Sommer um neun Uhr, im Winter um acht Uhr abends in der Kammer sein sollten und *hinfüro mit den hüten auf den gassen sich nicht finden lassen*, alles bei Strafe der Suspension bzw. in ernsten Fällen der Privation. Für alle Verstöße gegen geziemendes Verhalten wurden Strafen festgesetzt.

Solange die Kameralen in der Gemeinschaft wohnten, waren sie zur Ehelosigkeit verpflichtet. Wollte ein Choral heiraten, mußte er aus der Gemeinschaft austreten. Am 17. Februar 1614 verlangten die Kammerkleriker vom Kapitel, daß *sie mogen eheweiber nehmen wie bei anderen kirchen*, doch beschloß das Kapitel: *Sollen specificiren, welche concubinam hielten, weilen sie mit ad clerum gehörten* (Prot. 11 Bl. 36). Das Ergebnis wurde am 15. September 1618 (!) bekanntgemacht. Der Kammerdechant hielt eine Wäscherin *sine carnali consortio*. Die Konkubine des Jodocus Vent war vor zwei Jahren verstorben. Johannes Dreihaus zahlte an seine Konkubine, mit der er *sine convivio* lebte und von der er eine Tochter von sechs Jahren hatte, jährlich 2 Rtl. Johannes Nording hatte keine Konkubine, aber *für drei jaren einmahl beigeschlaffen*. Heinrich Beventrup aus Lingen hatte früher eine Konkubine, *tamen non ex professo* (Prot. 12 Bl. 223). Das Vorgehen bedeutete eine Verschärfung gegenüber der älteren Praxis, von der Kerksenbrock berichtet, daß der Kameral, der ein Kind zeugte, zur Strafe eine Mahlzeit geben mußte, die erste volle Bierkanne jedoch der Kindbetterin zuschicken durfte. Damit erhielt er seinen ehrlichen Namen wieder. Nur eine gesetzmäßige Heirat schloß ihn von der Gemeinschaft aus.

Die Kammerkleriker wurden im Jahre 1402 in zwei *transitus* aufgeteilt, einen *transitus maior* von 16 und einen *transitus minor* von acht Mitgliedern. Rang- und Dienstordnung bestimmte das Eintrittsalter. Das älteste Mitglied führte den Ehrentitel *senior*. Nach fünfzigjähriger Zugehörigkeit wurde man *jubilarius*.

Bewerber mußten folgende Bedingungen erfüllen: Persönliche Freiheit, Besitz der niederen Weihen, mindestens der Tonsur, Kenntnisse im Lesen und Singen. Söhne von Kameralen blieben von der Aufnahme ausgeschlossen. Eine Aufnahmeprüfung fand vor zwei vom Domdechanten bestimmten Domherren statt. Der Succentor sowie der Divisor und Emonitor der Kammer nahmen teil. Das Recht zur Präsentation übte der Domkantor aus. Der Domdechant nahm sie entgegen. Ihm gelobte der Eintretende Gehorsam (vgl. die *Statuta choralium maioris ecclesiae Monasteriensis* um 1600: Msc. 6 Nr. 50, 5).

Die Einführung eines neuen Kameralen übernahm der Kammerdechant. Er führte das neue Mitglied in die Küche, legte ihm die Satzung

vor und nahm ihm das Gelöbniß ab, die Statuten zu halten. Darauf wurde der Neuling dem großen Kurs, *transitus maior*, zugeführt. Nach dem Mittagsmahl fand die eigentliche Einführung statt. Noch vor dem Dankgebet *divisor, nunc decanus, vocabit novitium ante altare et recitabit sibi primo scripta et promissa*. Demnach stand auch im Kameraleenhaus ein Altar, dessen Weihetitel unbekannt ist. Er wird in den Statuten der Choralen mit dem Hinweis erwähnt, daß der Emonitor *locum suum sedendi ratione officii sui habebit in sinistra parte altaris ad mensam divisoris* (Helmert S. 315 Anm. 70). Hier gelobte der Eintretende nochmals Treue und Einhaltung der Statuten. Als Morgengabe überreichte er fünf Ellen Tischleinen und ein Handtuch sowie 5 rh. Goldg., die zu Präsentien an die Teilnehmer der Eintrittsfeier verteilt wurden.

Fortan mußte der Eingetretene ein Jahr lang täglich der Matutin beiwohnen und drei Jahre Chordienst leisten, bevor er ein Recht auf einen ordentlichen Platz im großen Kurs als vollgültiges Mitglied erhalten konnte. War er noch Schüler, brauchte er nur Sonn- und Feiertags Chordienst zu leisten. Stimmrecht in der Gemeinschaft besaß er vorläufig nicht. Seine Hauptaufgaben bestanden im Einüben des Gregorianischen Chorals und der Übernahme bestimmter Hausarbeiten. Als Ausstattung besaß er eine Kappe und ein weißes Chorhemd.

An Ämtern gab es neben dem bereits genannten Kammerdechanten (*divisor*) einen Emonitor als Rechnungsführer und einen Provisor als Verwalter des Hauses. Der Dechant wurde von den Mitgliedern des großen Kurses gewählt und vom Domkantor bestätigt. Er besaß Befehlsgewalt im großen und kleinen Kurs, vertrat die Kameraleen nach außen. Er ernannte auch den Emonitor auf Vorschlag der Gemeinschaft. Dieser legte jährlich Rechnung, die der Domdechant abnahm. Seine Verwaltungsarbeit wurde ihm als Chordienst angerechnet. Auch der Provisor wurde vom Kammerdechanten ernannt. Er bediente sich der Scholaren des kleinen Kurses als Hilfskräfte für die Versorgung von Küche und Haus. Ihm unterstanden ein Koch und ein Schaffer (Kellermeister). Das Amt des *claviger* (Pfortner) wechselte wöchentlich unter den Kameraleen. Der *claviger* teilte mittags nach dem Tischgebet die Präsentien aus, überwachte aber auch die Disziplin. Gemeinsame Mahlzeiten der ganzen Gemeinschaft gab es nur mittags und abends. Letztere fiel in der Fastenzeit und an den Vigilien der Aposteltage aus. An den Freitagen wurde meist nur Käse und Butter gereicht.

Kleinere Verstöße gegen die Hausordnung und guten Sitten wurden mit Strafen belegt (ebd. S. 319), in schwereren Fällen drohte der Ausschluß aus der Gemeinschaft, z. B. bei Versäumnis des Chordienstes, Gewalttaten, Betrug, Unzucht und heimlicher Ehe, Diebstahl, Verleumdung. Die Ent-

scheidung darüber lag beim Domkantor. Innere Streitigkeiten durften vor kein fremdes Gericht gebracht, sondern mußten vor dem Kammerdechanten entschieden werden. Fälle, die er nicht selbst aus der Welt schaffen konnte, wurden dem Kammerpropst vorgetragen, einem Domherrn, den die Kameralen wählten oder den der Domdechant bestimmte. Rekurs an den Domdechanten war erlaubt.

Nach der Übernahme der Scholaren durch die Jesuiten 1593 zogen diese Mitglieder des kleinen Kurses aus dem Hause aus. Die Zahl der Kammerplätze verringerte sich auf 18, 1690 sogar auf zwölf. In diesem Jahre schloß auch die gemeinsame Küche ihre Tür. Jeder Kameral erhielt nunmehr einen festen Tagessatz und verpflegte sich selbst.

Die Klagen über das sittliche Verhalten der Kameralen waren im 16. und 17. Jh. häufig, die Dienstaufsicht eher zu nachgiebig. Zur Besserung des Chorgesangs sollte im Januar 1590 der Kameral Johannes Rost angestellt werden, um *die chorschüler zum chor ab und an zu führen, item demselben hora consueta ein responsorium an die tabull zu schreiben und die jüngern in cantu choralis zu lehren* (Prot. 2 Bl. 151^v). Zu demselben Zwecke sollte der Organist Hans Georg Lüttringhausen beitragen, der 1601 als *sangmeister* zum Unterricht im Figuralgesang angestellt wurde. Eine Denkschrift des 17. Jh. schlug sogar vor, die Domkammer zu einer Vorbereitungsstätte für den Weltklerus auszubauen und in ihr das Predigen zu unterrichten. Jedoch kam es zu keiner Reform. 1730 stellte das Kapitel fest, daß die Kameralen *incorrigibiler bey ihrer alten gewohnheit verharren thuen* (ebd. S. 323). Eine Ordnung aus dieser Zeit schärfte nochmals die genaue Beobachtung des Chordienstes ein, verbot den übermäßigen Trunk und erinnerte an die Einhaltung der Hausordnung. Auf dem Disziplinarkapitel von 1748 wurde dem Succentor eingeschärft, den Kameralen alle vier Jahre ihre Ordnungen vorzulesen und sie öfters zu visitieren (Prot. 108 Bl. 249). Ungeklärt war 1757 die Frage, ob ein Kammerkleriker, der die Priesterweihe empfangen hatte, die Kammer verlassen müsse (Prot. 117 BL. 5 f.).

Mit der Säkularisierung des Domstiftes verlor die Gemeinschaft Vermögen und Haus. Die *psalteristen*, wie sie damals genannt wurden, wohnten in der Folge verstreut in der Stadt. 1823 fand eine Erneuerung der Einrichtung mit acht Kameralen statt.

Akten betr. die Domkammer: BAM (INAWestf Bbd 3 S. 466–468); Abrechnungen der Kammeremonitoren 1643 und 1801–1811: DDech A. 212.

§ 20. Weltliche Bedienstete

Ähnlich wie am Hofe des (Fürst)bischofs entwickelten sich auch beim Domkapitel eine Reihe weltlicher Ämter, die mehr oder weniger erblich

wurden und sogar verkauft werden konnten. Die Folge war, daß die Bezüge dieser weltlichen Amtsträger so anwuchsen, daß die Präbenden der Domgeistlichkeit in Gefahr gerieten. Deshalb hob das Domkapitel am 24. Juli 1340 alle weniger notwendigen weltlichen Ämter auf. An Dienstämtern sollten von nun an nur fünf bestehen bleiben, nämlich drei für das Refektorium und zwei für die Küche.

Bisher hatten die weltlichen Diener *prebende per prepositum in . . . victualibus sine fructu ecclesie in quantitate non modica* erhalten. Der Dompropst konnte deshalb die für die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes erforderlichen Kleriker der Domkirche nicht mehr hinreichend versorgen. Erhalten bleiben sollten das Amt des Drostes (*dapifer*) *cum duobus ministris* für das Refektorium und zwei Ämter in der Küche (*coquina*). Der *dapifer* wurde für seine Dienste mit zehn Mark jährlich bezahlt. Die Zahlung und die Verleihung des Amtes stand dem Dompropst zu.

Abgesehen von den fünf Ämtern sollten alle anderen bei der nächsten Vakanz zu bestehen aufhören und durften inzwischen auch nicht an andere Inhaber verkauft werden. Die freiwerdenden Einkünfte sollte der Propst für die Präbenden an die Kanoniker und Vikare verwenden.

Der Drost und die vier anderen *ministri* mußten ihre *officia in Cena Domini et aliis temporibus in refectorio et in capitulo in propinationibus* erfüllen. *Cetera vero ministeria circa exequias canonicorum defunctorum exhiberi consueta dapifer cum ceteris refectorii et coquine legaliter facient propriis in personis* (Niesert, MUS 7 S. 333 f.). Der Bischof bestätigte das Statut am selben Tage. Die Bezüge der *ministri* im Refektorium wurden auf jährlich sechs Mark, die der Küchendiener auf je acht Mark festgesetzt (I F U. 14).

Das domkapitularische Drostenamnt (Dapiferat) befand sich in der Hand der Ministerialenfamilie von Deckenbrock, die sich unter Bezug auf ihr Amt und ihren Wohnsitz später Droste zu Hülshoff nannte.

Nach dem Ausscheiden der Ministerialen aus den domkapitularischen Diensten unterhielt das Domkapitel nur noch Bedienstete untergeordneter Bedeutung. Für den Kirchendienst waren vier Chorküster tätig, deren Amt vom Domküster verliehen wurde (vgl. § 17), ein Vikarienküster, der seine Besoldung von den Domvikaren empfing, ein Läutküster oder Glöckner (*campanarius*) und zwei Stabträger (*camerarii*), deren Amt das Kapitel vergab und die zugleich als Pedellen des Immunitätsgerichts fungierten. Ihr Gehalt betrug 1803 jährlich je 354 Rtl. 9 Sch. 2 Pfg. (AV, Hs. 380). Einkünfteregister der vier Küster im Dom: 1 Q A. 30 Bl. 42 ff. für 1691.

Zur Verwaltung der dem Domkapitel gehörigen Gogerichte unterhielt das Kapitel zwei Gografen. Eine genaue Dienstanweisung für sie vom 28. Juli 1696, die sich auf das Herkommen stützte, enthielt folgende

Punkte: 1. In Kriminalen sachen wurde nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., in Zivilsachen nach der Münsterischen Land- und Hofgerichtsordnung verfahren. 2. Eigenhörige des Kapitels sollten zuerst in einer Klagesache an die Domkellerei verwiesen werden, um eine gütliche Einigung mit dem Gegner anzustreben. 3. Alle Exemtionssachen der Geistlichen unterlagen der Jurisdiktion des Offizialats, sonstige Sachen der der Gografen. 4. Fremde Rechte sollten nicht zugelassen werden. 5. Zu den jährlich zweimal stattfindenden Godingen sollte der Hauswirt persönlich erscheinen, und zwar *mit ordentlichem gewehr*. Die Gografen sollten die Kirchspielseingesessenen einmal im Jahr vor der Ernte *nach der scheibe schießen lassen*, um den Waffengebrauch zu üben. Die Übung sollte an Orten stattfinden, die keine Gefahr mit sich brachten, wie früher nach dem Vogel geschossen wurde. Der beste Schütze sollte den Preis erhalten, den früher der erhielt, der den Vogel abschoß. 6. Die Gografen sollten die Eingesessenen zu Telgter und zu Grever Markt mit Wehr und Waffen als Wachen anordnen. 7. Die Freigerichte galten als aufgehoben, *und bey denenselben nichts mehr wie vorhin zu verfahren ist*. Kein Höriger des Kapitels sollte einer Ladung vor das Freigericht folgen. 8. Totschläger waren in Haft zu nehmen. Geleit und Freilassung durfte nur mit Zustimmung des Domkellners gewährt werden. Unschuldige sollten nicht inhaftiert werden. Beschlagnahme der Güter von Schuldigen. Anwendung der Verordnung Christoph Bernhards vom 23. November 1651 *in criminalibus aut super torturis reorum*. Die Gografen sollten keine Zigeuner, Heiden, Gartenknechte, *wie dann auch ander müßiggebendes gesindel, den armen bauersmann zum beschwer, noch einige starke und gesunde bettler verstaten*. Sie sollten sich in Schuldensachen unparteiisch erkundigen, Exzesse verhindern, Brüchten nach dem Reglement vom 1. September 1691 fordern, auf die Einhaltung aller Edikte sehen, auf Bitten der Archidiakonen deren Anordnungen ausführen und die Vögte zur Anstellung präsentieren. Sie beaufsichtigten Wege und Straßen, Brücken (nach dem Patent vom 23. Mai 1613), Landwehren, Schlagbäume, Jagd, Fischerei und die Trankakzise. Sie wohnten der Abnahme der Kirchspielsrechnungen, den Hofsprachen und der Grenzbeschnadung bei. Sie amtierten als *advocati in celleraria* (4 K. A. 24, 2).

Die Bezüge der Gografen setzten sich nach der Brüchtenordnung vom 1. September 1691 aus einem jährlichen Fixum von 100 Rtl. sowie Taxen, Rauchhühnern, Kornbezügen, Brüchten und mancherlei Gebühren zusammen (ebd.). In der Ausübung ihrer Aufgaben standen ihnen zwei Gerichtsschreiber zur Verfügung.

Als Rechtsbeistand stand dem Domkapitel ein Syndikus zur Seite. Das Amt, das ursprünglich ohne diesen Titel von einem rechtsgelehrten Domherrn wahrgenommen wurde, erhielt spätestens gegen Ende des

15. Jh. feste Gestalt. Der älteste bekannte Syndikus war der am 11. Dezember 1524 oder 1529 verstorbene *magister* Reiner Langenhorst (1 S A. 34). Der Syndikus wohnte allen Kapitelssitzungen bei.

Die Protokollführung und Expedition domkapitularischer Verfügungen lag ursprünglich in Händen des Domschulmeisters oder Rektors. Im November 1557 entschloß sich das Kapitel, daß ein besonderer Secretarius angestellt werden sollte, *der up seinen gedanen eidt bi allen capittelshandelen mit weren und alles, was voravescheidet woirdt, in ein besunders boick antekende, welcher boick im capittelbues bleven solde, und sulchs heimlich holde, und dat ehm dar ein geboirlichs vor gedain woirde, wie up mehr orden gebrucklich* (ZVaterländG 79. 1921 T. 1 S. 128).

Der damals berufene Sekretär war im Oktober 1571 schon *alt und unvermögen*. Aber auch konfessionelle Bedenken lagen gegen ihn vor. Deshalb sollte ein anderer Sekretär bestellt werden. Lic. Gerhard Kleinsorgen empfahl Engelbert Schmale, der bereits acht Jahre auf der Kanzlei in Arnsberg gedient und davor als Schreiber und Notar Erfahrungen gesammelt hatte. Schmale galt als unverdächtig katholisch (AV, Hs. 380). Schmale starb am 4. August 1588, zwei Tage nach seiner Frau Anna Sickmann (StAM, Gymnasium 4 Loc. 1 Nr. 37 S. 67).

Der Secretarius Robert Kock starb am 9. November 1600. Er hatte einen *amanuensis* Hermann Conerdinck beschäftigt. Sein Nachfolger wurde Heinrich Tegeder (Tibus, Jakobipfarre S. 38 und S. 40), der bis zu seinem Todestage am 22. Mai 1621 im Amte blieb (ebd. S. 42). Sein Nachfolger wurde Heinrich Holthausen (1 K A. 198), dessen Ehefrau Gertrud Husmann am 9. Dezember 1639 starb (Tibus S. 43). 1785 war Caspar Franz Tyrell Domsekretär (KabReg A. 1017).

Auch später blieb die Vorbildung als Notar die Qualifikationsbedingung für den Domkapitelssekretär. Die zunehmende Verrechtlichung der Verhältnisse erforderte im 18. Jh. die zusätzliche Bestallung von zwei Advokaten, die dem Kapitel in Rechtsstreitigkeiten dienten.

Zur Zeit der Säkularisierung standen nicht weniger als zehn Rechnungsführer und Rentmeister, ein Rechnungsrevisor, ein Oberführer, mehrere Untervögte und Förster in domkapitularischen Diensten (KDKMünster 19 Nr. 81). Domkellnerei und Domburse bzw. ihre Nachfolgebehörden waren im 18. Jh. praktisch zu weltlichen Amtsstellen geworden, die von Juristen oder juristisch erfahrenen Rechnungsführern verwaltet wurden. Sie stellten für ihre Amtsführung Kautionen, so der am 1. November 1804 bestallte Kellnereirezeptor Lic. Friedrich Scheffer-Boichorst 5000 Rtl. (AV, Hs. 380).

Teils weltlichen, teils geistlichen Standes waren die Domorganisten. Für einen *dominus Bernardus, organista maioris ecclesie, de Wesalia* (15. Jh.),

wurde am 13. Januar zu Überwasser eine Memorie gefeiert (LdBiblDüsseldorf Hs C 104). Am 30. September 1686 wurde Hermann Dietmaring, bisher Organist an der Kirche S. Lamberti, einstimmig angenommen, nachdem der bisherige Organist Raban Wernekinck verstorben war. Der Vikar Mueß, an den der Domdechant gedacht hatte, sollte noch etwas studieren, *sowohl in studio iuridico als musica* (Prot. 49 Bl. 9). Am 17. Juli d. J. wurde seine Bestallung verlesen (ebd. Bl. 48).

Am 24. Juli 1781 legte der Domorganist J. Antony eine Aufstellung über den erlittenen Verlust an Dienstinkommen vor und bat um Ersatz. Die Summe aller ihm zustehenden Präsentien ergab jährlich 51 Rtl. 17 Sch. 6 Pfg. (AV Hs. 380).

Ein Unterbediensteter der Domwerkmeisterei hielt den Domhof rein, ein Laternenwärter der Beleuchtungskasse sorgte für die Lampen auf dem Domhof (KDKMünster 19 Nr. 81).

Die Vasallen des Domkapitels gelobten in einem Eide dem Kapitel Treue (Formel des 18. Jh.: DDech A. 17).

Zur Buchdruckerei des Domkapitels 1595–1720 vgl. 40 A. 1.

§ 21. Die Domimmunität

Tibus, Jakobipfarre
Prinz, Mimigernaford

Was die Immunität als Rechtsbezirk anbelangt, so ist bereits auf die karolingischen Grundlägen verwiesen worden. Ein spezielles Privileg für Münster ist nicht erhalten geblieben. „Diese engere Immunität wird zudem meist in die allgemeine Immunität eingeschlossen, die vom König für den gesamten Besitz einer Kirche verliehen wurde“ (Prinz S. 107). Vermutlich hat Bischof Wolfhelm, als er 889 am Königshof in Frankfurt weilte, ein solches Privileg unter Berufung auf das Aachener Konzil und die Bestimmungen Ludwigs des Frommen erworben. Zur selben Zeit erhielten auch Osnabrück und Metelen derartige Privilegien. Im Jahre 1110 und 1206 ist vom *ius claustrale* (Erhard, Cod. 1 Nr. 181; WestfUB 3 Nr. 38), 1169 und 1269 vom *ius emunitatis* (Erhard, Cod. 2 Nr. 342; WestfUB 3 Nr. 817) die Rede.

Das in seinem Charakter „patrimoniale“ Gericht über die Immunität schloß alle Bewohner des Domplatzes ein, aber auch alle Domvikare und Beamte des Kapitels, die außerhalb des Domplatzes wohnten. Die Grenze des Gerichts lief von der „Aabrücke zum Spiegelturm . . . den Fluß hinauf bis an die Brücke auf der Bispinghofstraße“ (Müller, Domkapitel S. 10), an allen anderen Seiten der Domburg auf der Mitte des Grabens bzw. an

den genauer festgelegten Immunitätsgrenzen vor der Mauer. Auch diese Tatsache spricht eher für eine ursprüngliche Zugehörigkeit des Geländes westlich der mittelalterlichen Mauer bis zur Aa zum Bereich der Domimmunität als umgekehrt.

Mitten auf dem Domplatz stand eine große Linde (Tibus, Jakobipfarre S. 111 ff.), die mit Recht oder zu Unrecht als ehemalige Gerichtslinde angesehen wurde. Später war der ganze Domplatz mit Linden bewachsen. Als die Bäume im März 1638 von Unbekannten abgehauen wurden, betrachtete sich merkwürdigerweise der Stadtrat als zuständig für die Bestrafung der Schuldigen (Prot. 17 Bl. 85).

Gerichtsherr war in der durch Quellen gesicherten Zeit der Domdechant. In der Neuzeit ließ er die einlaufenden Sachen durch den Kapitelsyndikus und den Sekretär erledigen, jedoch fertigte er die Urteile selber aus. Das Gericht behandelte erstinstanzlich alle Real-, Personal- und Kriminalsachen der Domplatzbewohner. Die außerhalb der Domburg wohnenden Vikare und Beamten waren dem Gericht nur in den beiden letzten Bereichen unterworfen. Appellationen in Zivilsachen gingen an das Offizialat, Revisionen an die Regierung oder auch an das kaiserliche Kammergericht. In kirchlichen Streitsachen war der Erzbischof von Köln oder, in wichtigeren Fällen, der Papst Appellationsinstanz. Am 5. April 1613 schloß Kurfürst Ferdinand mit dem Domkapitel einen Vertrag zur gemeinsamen Führung von Prozessen gegen die Stadt Münster (1 F Nr. 20).

Die Bewohner der Immunität genossen Freiheit von allen städtischen, auf die Person bezogenen Abgaben und von den Reallasten. Wenn in außerordentlichen Fällen das Domkapitel dazu beitragen sollte, so war dessen Einwilligung über Art und Umfang der Leistung erforderlich, wenn nicht bereits durch Reichsgesetze und spezielle Landesverordnungen eine Rechtsgrundlage geschaffen worden war.

Mit dem Dechanten des Stifts Überwasser bestand seit dem 10. Juli 1637 eine Übereinkunft wegen Bestrafung der Benefiziaten der in der Immunität gelegenen Kapellen und der Kleriker, die im Kirchspiel Überwasser straffällig geworden waren. Sie sollten dem Domdechanten zur Bestrafung gemeldet werden. Wenn dieser innerhalb von drei Wochen nicht handelte, konnte der Dechant von Überwasser die Bestrafung von sich aus durchführen (1 H U. 3).

Die Immunität galt als ein geistlicher, geheiligter Raum. Deshalb mußten nach dem Dietrich von Galen, dem Vater des Fürstbischofs, am Erbmarschall Morrien verübten Totschlag auf dem Domhof kirchliche Feierlichkeiten mit einer förmlichen Rekonziliation am 25. September 1607 stattfinden (1 Q A. 38, 8).

Urkundenregesten betr. die Domimmunität 1169–1787: BAM, DA 5 A. 80; Visitationen der Ringmauer 1699 und im 18. Jh.: ebd. A. 81.

Zum Immunitätsgericht gehörte ein Karzer auf dem Domhof und ein Gefängnisturm „1¼ Stunde von Münster nahe an der Landstraße nach Luddinghausen“ (AV Hs. 339, 2), der noch Ende des 18. Jh. bestand und „Höllenburg“ genannt wurde (A[lbert] Wormstall, Die Höllenburg bei Münster: ZVaterländG 54. 1896 T. 1 S. 206 f.). Der Bau wurde 1609 errichtet und 1816 abgerissen (Bernhard Messing, Das domkapitularische Gefängnis Hellenburg bei Münster i. W. (ebd. 82. 1924 T. 1 S. 157–164).

§ 22. Siegel und Wappen

Philippi Friedrich, Siegel (Urkunden und Siegel in Nachbildungen 4) 1914

Bauermann Johannes, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche (Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg. 1927 S. 56–112); jetzt auch in Bauermann Johannes, Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 11) 1968 S. 247–284

Füngling Maria Therese, Die ältesten Korporationssiegel Westfalens. Diss. phil. Köln 1948

a. Große Kapitelssiegel

1. Das älteste Siegel der münsterischen Kirche ist bruchstückhaft an einer Urkunde Bischof Siegfrieds (1022–1032) im Urkundenbestand des Klosters Clarholz (Fürstlich Bentheim-Tecklenburgisches Archiv zu Rheda) erhalten (Erhard, Cod. 1 S. 81 Nr. 103). Der mäßig gute Abdruck läßt noch erkennen, daß der Siegelstempel nicht mit dem Stempel identisch sein kann, der „später Jahrhunderte durch im Gebrauch des Domkapitels war“ (Bauermann S. 275). Der alte Stempel wurde noch zur Besiegelung einer etwa einhundert Jahre jüngeren Urkunde verwendet (Erhard, Cod. 1 S. 139 Nr. 181; Urschrift: StAM, FM U. 40 um 1110) und auch in den Jahren 1131 und 1134 benutzt (Erhard, Cod. 2 S. 14 Nr. 212 und S. 17 Nr. 217). Dieses älteste Siegel diente anfangs der münsterischen Kirche als gemeinsames Siegel von Bischof und Kapitel. Das erste bischöfliche Sondersiegel läßt sich unter Bischof Robert (1042–1063) nachweisen (WestfSiegel Taf. 1 Nr. 1; vgl. Füngling B II). Eine Abbildung des an der Clarholzer Urkunde befindlichen Siegels bietet Philippi Taf. 11 Abb. D 1, ohne daß an dieser Stelle auf die Unterschiede zu dem im folgenden unter 2 genannten Kapitelssiegel aufmerksam gemacht wird (Bauermann S. 276).

2. Der älteste Abdruck des äußerlich dem unter 1 aufgeführten Siegel sehr ähnlichen Siegelstempels, wie er durch das ganze Mittelalter hindurch als großes Kapitelssiegel gebraucht wurde, findet sich an einer Urkunde des Jahres 1176 (Erhard, Cod. 2 S. 135 Nr. 385; Urschrift: StAM, FM U. 9). Das Siegel ist spitzoval, 72 zu 52 mm groß. Im Bild befindet sich das rechtsgewendete Brustbild des hl. Paulus mit langem Vollbart, die rechte Hand lehrend erhoben. Die linke Hand, im Bausch des Obergewandes ruhend, hält ein Buch. Ein antikisierender Eierstab trennt die Umschrift vom Bild: S(AN)C(TV)S PAVLVS AP(OSTO)LVS. Offensichtlich wurde der Stempel dieses Siegels nach dem Muster des alten münsterischen Kirchensiegels geschnitten. Kleinere Unterschiede zeigen sich „in der Darstellung der erhobenen rechten Hand des Apostels, in der Haltung seines linken Unterarmes, an der Hinterkopfpattie und in der Ausführung der Perlschnureinfassung; dem Stecher des zweiten Stempels ist schließlich noch ein Mißgeschick zugestoßen, daß er das S am Schluß von SCS positiv statt negativ eingrub und so ein untrügliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem alten Typar schuf“ (Bauermann S. 276). Abbildungen des großen mittelalterlichen Kapitelssiegels bieten Philippi Taf. 9 Abb. 2, WestfSiegel Taf. 3 Nr. 5 (nach einem Abdruck von 1249; Urschrift: StAM, DKapMünster, Vermischte Urkunden) und Geisberg 1 S. 319 Abb. 414. — Nach Kapitularbeschlüssen von 1581 (DKap. Oböd. U. 1581 Dezember 21) und 1583 (DKelln A 6 A. 321 f.) durfte das große Siegel nur noch bei Generalkapiteln gebraucht werden.

3. Im Jahre 1451 ließ sich der protestierende Teil des Domkapitels neue Siegelstempel schneiden. Das neue Typar stellte eine Nachbildung des oben unter 2 genannten Siegelstempels dar. Es war ebenfalls spitzoval und 75 zu 47 mm groß. Die Umschrift steht zwischen feinpunktierten Linien in Minuskeln: Sanctus paulus apostolus. Ein Abdruck dieses Stempels ist nicht erhalten geblieben, dagegen der kassierte Bronzestempel (StAM, Siegelstempel-Sammlung A 29). Abbildungen bieten WestfSiegel Taf. 3 Nr. 6 und Philippi Taf. 9 Abb. 3.

4. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen des Kapitels mit dem Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, der das große Kapitelssiegel an sich genommen hatte, ließ sich das Kapitel ein Ersatztypar schneiden. Es ist oval und 30 zu 24 mm groß. Sein Gebrauch läßt sich in den Jahren 1651 bis 1683 nachweisen. Es zeigt den münsterischen Schild mit Balken, auf der unteren Kante des Balkens aufgesetzt und nach oben darüber hinausragend das Brustbild des hl. Paulus mit geschultertem Schwert in der rechten Hand, in der linken Hand ein Buch haltend. Umschrift: + SIGIL(LVM).CAP(ITVLI).CATH(EDRALIS). EC-

CL(ES)IAE.MON(ASTERIENSIS).MINVS. Ein guter Abdruck aus dem Jahre 1656 befindet sich in StAM, St. Aegidii Münster A. 14.

5. Anstatt des zuletzt genannten Kapitelssiegels wurde im 18. Jh. ein ovaler Siegelstempel von 33 zu 28 mm Größe gebraucht, der das Brustbild des hl. Paulus mit den üblichen Attributen über einem in barocker Art mit Ranken verzierten Podest zeigt. Umschrift: SIGILLVM CAP(ITVLI) CATHE(DRALIS) ECCL(ESIAE) MONAST(ERIENSIS). Ein leidlich guter Abdruck liegt vor in StAM, FM Kabinettsregistratur A. 1017 aus dem Jahre 1763.

b. Ad-causas-Siegel

6. Für gewöhnliche Urkundenausfertigungen und Sendschreiben benutzte das Domkapitel die sogenannten Ad-causas-Siegel. Der älteste bekannte Abdruck eines solchen Siegels stammt aus dem Jahre 1274. Das Siegel ist spitzoval und 52 zu 31 mm groß. Im Bildfeld steht der hl. Paulus halblinks gewendet, in der rechten Hand das geschulterte Schwert, in der linken Hand ein Buch vor der Brust haltend. Über der Figur erscheint die dreitürmige Domkirche. Umschrift: S(IGILLVM) ECCL(ESI)E MONASTERIEN(SIS) AD CAVSAS. Gute Abdrucke des Stempels finden sich an folgenden Urkunden: DKapMünster 1 V U. 25. November 1324; Vinnenberg U. 37 vom 14. April 1326; DKapMünster 3 A U. 24. Dezember 1372. Eine Abbildung bietet: WestfSiegel Taf. 101 Abb. 7.

7. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. wurde eine Nachbildung dieses Typars angefertigt. Der älteste Abdruck läßt sich für 1377 nachweisen. Auch dieses Siegel ist spitzoval und 52 zu 34 mm groß. Im Bild steht der hl. Paulus, leicht rechtsgewendet. In der rechten Hand hält er das senkrecht aufgerichtete Schwert, in der linken Hand über der Hüfte ein Buch. Die Gestalt steht zwischen gotischen Säulen unter einem aus drei Spitzbogen gebildeten Baldachin. Umschrift: S(IGILLVM) CAPPITVLI ECCL(ESI)E MONASTERIEN(SIS) AD CAVSAS zwischen feinpunktierten Linien. Eine Abbildung bietet: WestfSiegel Taf. 101 Abb. 8 nach dem Siegel StAM, Alter Dom U. 103.

8. Der protestierende Teil des Domkapitels ließ 1451 auch ein neues Typar für ein Ad-causas-Siegel stechen. Es stellt eine gute Nachbildung des unter 7 genannten Typus dar, nur ist es etwas größer: Spitzoval, 53 zu 36 mm groß. Das Bild ist dem Vorbild nachgebildet. Umschrift: S(IGILLVM) CAPIT(VLI) ECCL(ESIE) MONASTERIEN(SIS) AD CAVSAS. Ein guter Abdruck findet sich an der Urkunde StAM, FM U.

1666 vom 17. Juni 1451; vgl. dazu Hansen, Münsterische Stiftsfehde S. 33* Anm. 2.

9. Infolge der Weigerung des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, die Kapitelssiegel herauszugeben, beschloß das Kapitel am 23. Juni 1651, durch den Goldschmied Johann Scharlaken neue Typare schneiden zu lassen (Prot. 20 Bl. 157). Das bisherige Siegel sollte, wenn es wieder auftauchte, kassiert werden (ebd. Bl. 181). Johann Scharlaken forderte am 18. Oktober 1655 für geschnittene Stempel ad causas 4½ Rtl. (Prot. 21 Bl. 269). Das neue Ad-causas-Siegel war spitzoval mit dem hl. Paulus wie oben, 50 zu 34 mm groß. Umschrift: S(IGILLVM) CAPITVLI CATH(EDRALIS) ECCL(ES)IAE MONAST(ERIENSIS) AD CAVSAS. Gute Abdrucke finden sich an den Urkunden DKapMünster 4 E U. 110 vom 4. Juli 1657; DBurse A. 273 von 1680; Nordkirchen U. 1651.

c. Sondersiegel

10. Die Gemeinschaft der Kammerkleriker führte ein eigenes Siegel, *unser cameran segell*. Das runde Siegel, Durchmesser 32 mm, zeigt das Kniestück des hl. Paulus mit dem Schwert in der rechten Hand und einem Kirchenmodell auf der linken Hand. Umschrift in Minuskeln: *Sigillum scolarium camere s(an)c(t)e eccl(esi)e mon(asteriensis)*. Ein sehr guter Abdruck hängt an der Urkunde StAM, Vinnenberg U. 159 vom 4. November 1501, ein guter an der Urkunde DKapMünster DVikBurse U. 23. Juli 1463.

11. Auch die Offizianten der Marienkapelle am Umgang des Domes führten ein eigenes Siegel. Das runde Typar, eine Arbeit des frühen 16. Jh., Durchmesser 34 mm, zeigt im Bild die stehende, gekrönte Gestalt der Muttergottes auf der Mondsichel, auf ihrem rechten Arm das Jesuskind sitzend, in der linken Hand das Lilienzepter haltend, von einer Mandorla umgeben. Umschrift: S(IGILLVM) OFFICIANT(IUM) B(EATE) MARR(IE) VIRGI(NIS). Ein guter Abdruck befindet sich an der Urkunde DKapMünster 1 U 3 A. 3 von 1620.

12. Im Jahre 1619 legte sich das Domkapitel für die damals stark anwachsende Schuldenverwaltung, besonders der bäuerlichen Güter, ein eigenes Konsensiegel zu. Das runde Typar von 29 mm Durchmesser zeigt den münsterischen Stiftungsschild, darüber das Brustbild des hl. Paulus, auf dem Balken die Jahreszahl 1619. Umschrift: S(IGILLVM) SVPER CREDIT(ORVM) SER(VITIVM) E(CCLESIE) MON(ASTERIENSIS). Guter Abdruck: StAM, Minoriten Münster A. 4, 55; Bentlage II Greven A. 25 und A. 11).

13. In Vakanzzeiten führte das Domkapitel Vakanzsiegel, so 1761, oval 45 zu 39 mm, ovaler münsterischer Wappenschild mit nach unten verschobenem Balken, darüber das Brustbild des hl. Paulus mit Schwert und Buch, von barocken Voluten umgeben. Umschrift durch kettenartige Linie abgegrenzt: SIGILL(VM) CAP(ITV)LI CATHE(DRALIS) EC-CL(ESI)AE MON(ASTERIEN)SIS SEDE VACANTE 1761. Guter Abdruck: Stadtarchiv Münster A XI Nr. 308. Das letzte Vakanzsiegel aus dem Jahre 1801 ist spitzoval, 49 zu 30 mm, im Bild der münsterische Wappenschild, oben durch zwei nach unten gebogene Bogen begrenzt. Darüber die Halbfigur des hl. Paulus mit Schwert und Buch, auf der unteren Begrenzung des Balkens aufsitzend und in den oberen Raum hineinragend. Der Schild ist durch eine feinpunktierte Linie gegen die Schrift abgegrenzt: SIGILL(VM) CAPIT(VLI) CATH(EDRALIS) EC-CLES(IE) MONAST(ERIENSIS) SEDE VACANTE 1801. Guter Abdruck: Stadtarchiv Münster A XI Nr. 307.

d. Wappen

Auf den Wappenkalendern des Domkapitels erscheint in der oberen Kante in der Mitte das große Wappen des Landesherrn, rechts (heraldisch links) das münsterische Stiftswappen (Schild mit Balken) und links ein von Geisberg als domkapitularisches Wappen bezeichnetes und wohl auch so gemeintes Wappen, das ebenfalls einen Balken aufweist, auf dessen unterer Kante die Halbfigur des hl. Paulus mit Buch und Schwert aufsitzt. Im späteren 18. Jh. wird es üblich, diese Figur auf der oberen Balkenkante aufzusetzen. Da der Raum darüber für die Figur nicht mehr ausreicht, wird der Balken nach unten verschoben. Gewissermaßen als Wappenhalter stehen links (heraldisch rechts) unter dem domkapitularischen Wappen die Heiligen Paulus und Liudger, rechts die Ewalde und Karl der Große. Die Darstellung bleibt in allen Wappenkalendern ziemlich gleichförmig erhalten (Wappenkalender im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Graphikenabteilung).

§ 23. Münzen

von Olfers Clemens, Bemerkungen über das Recht des Domkapitels zu Münster sowohl sede plena als sede vacante Münzen zu schlagen (ZVaterländG 15. 1854 S. 1–36)

von Bahrfeldt Max, Die Sedisvakanzprägung 1801 des Domkapitels zu Münster (BlMünzfreunde 66. 1931 S. 321–328)

Suhle Artur, Der Einfluß des Domkapitels auf das Münzrecht (NumismatZWien 87/88. 1972 S. 82–87)

Weinrich Hans, Die Kupfermünzprägung des Domkapitels zu Münster (VeröffHist-KommWestf 22, 16) 1981 (mit ausführl. Lit.)

Zu Zeiten von Vakanz des bischöflichen Stuhles gehörte das Münzrecht des Landesherrn selbstverständlich zu den an das Kapitel übergehenden Rechten. Jedoch kam es erstmalig während der Sedisvakanz von 1650 zur Prägung von Silbermünzen durch das Domkapitel. Es wurden Sedisvakanztaler und Teile des Talers geschlagen. Die letzten Sedisvakanzmünzen stammen aus dem Jahre 1801 (v. Bahrfeldt; Weinrich S. 3).

Interessanter erscheint die Münzprägung des Kapitels *sede plena*. Allerdings beanspruchte hierfür das Kapitel nur das Recht zur Prägung von Kupfermünzen, wenn auch nachdrücklich. Die älteste Nachricht darüber vermittelt die Bischofschronik für die Regierungszeit des Bischofs Ludwig von Wippra (1168–1173): *Hic eciam dedit fratribus potestatem ferramentorum monete et obventiones ferramentorum monetarum, que slegelpennyghe vocantur* (MGQ 1 S. 24 und S. 249). Dem entspricht eine Eintragung im Domnevrolog zum 26. Dezember: *Ludewicus episcopus huius sedis qui dedit obventiones monete fratribus qui dicuntur slegerpennynghe et potestatem ferramentorum monete*. Es läßt sich nicht mit letzter Sicherheit entscheiden, welches Recht damit tatsächlich gemeint war. Vielleicht muß darunter eine vorübergehende Überlassung oder Verpfändung des Münzrechtes oder eines bestimmten Teils des Rechtes verstanden werden. Wahrscheinlich betraf das Recht aber nur die Beteiligung des Domkapitels am Münzgewinn, dem sogenannten Schlagchatz, worauf der Ausdruck *slegerpennynghe* im Sinne einer Schlagabgabe aus der Münze hindeutet. Mit der wachsenden Bedeutung des Kapitels für die Landesverwaltung wird ihm in der zweiten Hälfte des 12. Jh. auch das Aufsichtsrecht oder Mitaufsichtsrecht über die bischöfliche Münze zugefallen sein (Suhle). Das Entstehen eines regelrechten Münzrechtes des Kapitels ist dagegen unwahrscheinlich und auch nicht nachzuweisen, selbst wenn dieses am 24. Januar 1611 gegenüber der Stadt Münster auf die ihm um 1173 von Bischof Ludwig *angereichte müntzgerechtigkeit* verwies, *welche bernacher von folgenden landtfürsten bis herzu uns bestettiget* (v. Olfers S. 1 ff.). In der Bestätigung des durch Kurfürst Ferdinand am 26. Mai 1612 zwischen dem Kapitel und der Stadt geschlossenen Vergleichs war denn auch von einer landesherrlichen Verleihung des Münzrechtes an das Kapitel nicht mehr die Rede. Auch berief sich das Domkapitel später nie wieder auf die angebliche Verleihung durch Bischof Ludwig, sondern immer nur auf den Vergleich von 1612.

Ebensowenig läßt sich die These halten, das Domkapitel sei über den Besitz des Werdener Lehens Lüdinghausen in den Besitz des Münzregals

gelangt (v. Olfers S. 2). Zwar hatte Kaiser Otto II. 974 tatsächlich dem Abt von Werden für Lüdinghausen und Werden das Münzrecht verliehen und König Otto IV. 1198 dieses Recht bestätigt, jedoch erwähnte das Domkapitel dieses wichtige Pertinenz seit der Erwerbung von Lüdinghausen im Jahre 1538 in keinem einzigen Falle. Die einmalige Prägung von Kupfermünzen 1603 in Lüdinghausen steht mit dem alten Münzregal in keinerlei Beziehung (Weinrich S. 5).

Die Prägung derartiger Kupfermünzen oder Bursarienzeichen war nämlich damals schon über einhundert Jahre alt und ging in eine Zeit zurück, als Lüdinghausen noch gar nicht dem Kapitel gehörte. Das Kapitel bediente sich zur Prägung des bischöflichen Münzmeisters. Das älteste Exemplar solcher Bursarienzeichen stammt aus dem Jahre 1474. Sie dienten ausschließlich dem inneren Zahlungsverkehr, besonders für die Auszahlung der Präsentien an die Domherren, Domvikare, Offizianten und Kleriker. Als Bild trugen sie den Pauluskopf oder eine andere Darstellung des Stiftsheiligen, aber nicht den Namen des Domkapitels, wie es bei richtigen Münzen erwartet werden müßte. Die Empfänger der Bursarienzeichen legten dem Dombursar als Verwalter der meisten Memorien- und Anniversarstiftungen die Bursarienzeichen vor und ließen sie sich in gängige und im Umlauf befindliche Münzen umtauschen. Auch der Domeleosanar, der ebenfalls Memorienstiftungen verwaltete, nahm solche Tauschaktionen vor. Der Übergang zu den Kurantmünzen gestaltete sich dadurch fließend, daß das Domkapitel die Bursarien- bzw. Elemosinzeichen auf Verlangen auch von Außenstehenden einlöste, die in ihren Besitz gelangt waren.

Die für den inneren Gebrauch bestimmten Wertmarken, wie sie die Bursarien- und Elemosinzeichen im Grunde darstellten, gaben das Vorbild für die seit 1560 einsetzende Prägung von Kupfermünzen durch die Stadt Münster ab. Der Landesfürst duldete die Neuerung, weil sie sein Regal, das sich nur auf Gold- und Silbermünzen erstreckte, nicht betraf. Als Reaktion auf die städtischen Prägungen ging dann auch das Domkapitel dazu über, regelrechte Kupfermünzen zu schlagen, die nun auch eine namentliche Bezeichnung des Münzinhabers aufwiesen: *Bursa dominorum* (Weinrich S. 6 f.). Die Konkurrenz mit der Stadt Münster führte dazu, daß das Kapitel sogar einen eigenen Münzmeister, Elias Kemfzer, anstellte und auf der Burg Schönefliet bei Greven im ersten Jahrzehnt des 17. Jh. eine Münzstätte errichtete. Streitigkeiten mit der Stadt und die gegenseitige Annahmeverweigerung für die Kupfermünzen des andern schlossen sich an und konnten erst 1612 durch den erwähnten Vergleich beigelegt werden.

Der endgültige Übergang der Bursarienzeichen zur Scheidemünze erfolgte im Jahre 1661. Die damals geprägten neuen Münzen wiesen das Domkapitel eindeutig als Münzherrn aus: MON(ETA) CATHED(RALIS)

ECCLES(IE) MON(ASTERIENSIS). Das damit erwiesene, wenn auch eingeschränkte, Münzrecht des Domkapitels wurde in der Folgezeit nicht angezweifelt, sondern in den bischöflichen Wahlkapitulationen ausdrücklich verankert und sogar auf die Kollegiatstifter ausgedehnt, die ebenfalls Bursarienzeichen prägten (ebd. S. 6). Auseinandersetzungen mit den Landesherren erwachsen vielmehr daraus, daß auch diese begannen, in größerem Umfang Kupfermünzen zu prägen. Deshalb brachte das Kapitel in die Wahlkapitulation für Clemens August von 1735 die Verpflichtung des Fürsten, keine Kupfermünzen prägen zu wollen, *weilen diesfals die gerechtigkeit kentlich vom thumbcapitul hergebracht* (v. Olfers S. 33), wenn auch der Wittelsbacher nach seiner Wahl unbedenklich gegen diese Bestimmung verstieß. Es kam zu einem Konflikt mit dem Kapitel, den der Bischof offensiv führte.

In der Folgezeit unterblieben Streitigkeiten um das Prägerecht, jedoch gab es Konflikte um den Wert der Kupfermünzen. Letztmalig übte das Domkapitel das Prägerecht für Kupfermünzen im Jahre 1790 aus.

Beschreibungen der einzelnen Emissionen: Weinrich S. 11–66; der einzelnen Münzen: ebd. S. 75–87, dazu Taf. 1–8 mit Abb. 1–79 a und a–f.

§ 24. Kalender

Geisberg Max, Die Wappenkalender des Münsterschen Domkapitels (ZVaterländG 75. 1917 T. 1 S. 297–317)

– Das Münstersche Domkapitel und seine Wappenkalender (WestfFamArch 1920/27 S. 71–74)

– Die großen Kalender des Münsterschen Domkapitels (DtAdelsbl 43. 1925 S. 805 f.)

Die erhaltenen Exemplare des domkapitularischen Kalenders ähneln sich in der äußeren Gestalt. Sie bestehen meist aus drei aneinander geklebten Blättern von zusammen 40 cm Breite und 95 bis 110 cm Länge. In der Mitte steht das *Calendarium* in drei vertikal laufenden Kolumnen in Rot- und Schwarzdruck mit Bildern der Mondphasen und Tierkreiszeichen, Wettervorhersagen, Angaben von Jahrmärkten, Fastenterminen, Prozessionen und Ablässen. Darüber ist der Landesfürst mit seinem Wappen abgebildet, gegebenenfalls auch der Koadjutor angegeben. In Sedisvakanzzeiten tritt an die Stelle des Landesherrn der hl. Paulus über einer Tafel mit der Inschrift *Episcopali sede vacante* (so 1762) oder einfach *Sanctus Paulus* (so 1801). In einer Zierarchitektur steht links das kleine domkapitularische, rechts das Stiftswappen, dazu die fünf Stiftsheiligen Paulus, Liudger, die beiden Ewalde und Karl der Große. Die übrigen Seiten des Kalenderblattes werden von den 40 bzw. 41 Wappen der Domherren umrahmt. Die

Reihenfolge beginnt oben links (also heraldisch rechts), läuft nach unten, folgt dem unteren Rand, springt dann nach rechts oben und geht bis unten herab. Seit dem Kalender von 1713 wurden kleine Ordnungszahlen neben die domherrlichen Wappen gesetzt, die die Rangordnung der Kapitularen nach ihrem Eintrittsdatum bezeichnen. Darin sind auch die fünf Dignitäten eingeschlossen, deren Wappen am Anfange stehen. Damit ließen sich seit 1713 die Kalender zur Festlegung des Turnus verwenden, der sich nach dem Eintrittsrank richtete.

Zu welchem Zeitpunkt die Kalender eingeführt wurden, ist unbekannt. Nachweislich wurde jedoch schon 1582 ein Kalender gedruckt (Geisberg S. 308 f.), wahrscheinlich in der Werkstatt des Druckers Arnt Westhoff in Dortmund. In den neunziger Jahren (wohl 1591) übernahm Lambert Raesfeld in Münster die Durchführung des Kalenderdrucks. Seine Nachfolger in der späteren Regensberg'schen Druckerei behielten die Aufgabe bis zur Säkularisierung bei. Als weltliche Fortsetzung erscheint noch heute Regensbergs Münsterischer Almanach, für das Jahr 1986 im 395. Jahrgang. Er führt sich also auf den münsterischen Kalender von 1592 zurück. Inhaltlich war dieser Almanach, abgesehen von den Wappen der Domherren, dem domkapitularischen Kalender angeglichen, enthielt aber weitere Angaben für das bürgerliche, bäuerliche und gewerbliche Leben.

5. GEISTIGES LEBEN

§ 25. Gottesdienstliche Ordnungen

Das für die geschichtliche Entwicklung der gottesdienstlichen Ordnungen im münsterischen Dom zur Verfügung stehende Material ist so umfangreich, daß eine erschöpfende Darstellung im Rahmen dieses Bandes unmöglich wäre. Beschränkung auf die wichtigsten Eigentümlichkeiten und auf Abweichungen vom allgemeinkirchlichen Gebrauch ist deshalb unerlässlich. Der Überblick wird durch die liturgiegeschichtlichen Untersuchungen von Stapper und Lengeling erleichtert, wenn nicht überhaupt ermöglicht. Die Literaturangaben sind auf die münsterischen Betreffe beschränkt, schließen aber grundsätzliche Werke ein, die für die hiesigen Verhältnisse wichtigere Beiträge enthalten.

Antony Joseph, Archäologisch-liturgisches Lehrbuch des Gregorianischen Kirchengesanges mit vorzüglicher Rücksicht auf die Römischen, Münsterschen und Erzstift Kölnischen Kirchengesangsweisen. 1829

– Praxis ss. rituum ac ceremoniarum, quibus in augustissimo missae sacrificio caeterisque per annum festivitibus solemnioribus ecclesia utitur, attendendo ad ritum Romanum et Monasteriensem. 1831

Annegarn Josef, Geschichte der Heiligen des Münsterischen Kirchenkalenders und Erklärung der kirchlichen Feste und Zeiten und deren Ceremonien. 1836

Schmid Andreas, Der christliche Altar und sein Schmuck archäologisch-liturgisch dargestellt. 1871 (Neubearb. s. Doering)

Beissel Stephan, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters (Stimmen aus Maria Laach ErgH 54) 1892

Samson Heinrich, Die Heiligen als Kirchenpatrone und ihre Auswahl für die Erzdiözese Köln und für die Bisthümer Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim und Osnabrück. 1892

Baeumer Suitbert, Geschichte des Breviers. Versuch einer quellenmäßigen Darstellung der Entwicklung des altkirchlichen und des römischen Officiums bis auf unsere Tage. 1895

Kellner Karl Adam Heinrich, Heortologie oder das Kirchenjahr und die Heiligenfeste in ihrer geschichtlichen Entwicklung: Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1901, ³1911

Beissel Stephan, Geschichte der Evangelienbücher in der ersten Hälfte des Mittelalters (Stimmen aus Maria Laach ErgH 92/93) 1906

Stapper Richard, Die älteste Agende des Bistums Münster. Mit Einleitung und Erläuterung als Beitrag zur Liturgie- und Kulturgeschichte. Im Anhang: Münstersches Domrituale vom Anfang des 16. Jahrhunderts und 4 Tafeln mit Noten und Textproben. 1906

– Zur Entstehungsgeschichte der münsterschen Agende (ZVaterländG 64. 1906 T. 1 S. 272–275)

Beissel Stephan, Entstehung der Perikopen des Römischen Meßbuches. Zur Geschichte der Evangelienbücher in der ersten Hälfte des Mittelalters (Stimmen aus Maria Laach ErgH 96) 1907

- Braun Josef, Die liturgische Gewandung in Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. 1907. Nachdr. 1964
- Stapper Richard, Karls des Großen Römisches Meßbuch. Ein Beitrag zur Geschichte des Sacramentarium Gregorianum. 1908
- Beissel Stephan, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. 1909, Nachdr. 1972
- Franz Adolph, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter 1—2. 1909
- Sandhage Albin, Das alte münstersche Meßbuch (Die Kirchenmusik 11. 1910 S. 69—72)
- Braun Josef, Handbuch der Paramentik. 1912, 2. Aufl.: Die liturgischen Paramente in Gegenwart und Vergangenheit. Ein Handbuch der Paramentik. 1924
- Hüls Peter, Liturgik des heiligen Meßopfers. 1915
- Liturgik des kirchlichen Stundengebetes nach dem römischen Breviere. 1917
- Stapper Richard, Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter (ZVaterländG 75. 1917 T. 1 S. 1—181)
- Waters Gustav, Die Münsterischen katholischen Kirchenliederbücher vor dem ersten Diözesangesangbuch 1677. Theol. Diss. Münster 1916 (ForschFunde 10) 1917
- Berlière Ursmer, Les stations liturgiques dans les anciennes villes épiscopales (RevLiturgMonast 5. 1920 S. 213—216 und S. 242—248)
- Braun Josef, Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung 1—2. 1924
- Sauer Joseph, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters. Mit Berücksichtigung von Honorius Augustodunensis, Sicardus und Durandus. ²1924, Nachdr. 1964
- Stapper Richard, Liturgische Ostergebräuche im Dom zu Münster (ZVaterländG 82. 1924 S. 19—51)
- Gebler Peter, Das Kirchenjahr. Seine geschichtliche Entwicklung und liturgische Bedeutung. 1926, ²1928
- Stephan Stanislaus, Das kirchliche Stundengebet oder Das römische Brevier. Übersetzt und erklärt, 1: Advent bis Ostern. 1926; 2: Ostern mit Schluß des Kirchenjahres. 1927; Anh.: Das Totenoffizium oder Das Stundengebet für die Verstorbenen und die Litanei von allen Heiligen nebst dem kirchlichen Tischsegen (o. J., um 1927)
- Doering Oskar, Der christliche Altar, sein Schmuck und seine Ausstattung. Nach Andreas Schmid neubearb. unter Mitwirkung von Lorenz Bauer. 1928
- Baumstark Anton, Missale Romanum. Seine Entwicklung, ihre wichtigsten Urkunden und Probleme. Eindhoven 1929
- Andrieu Michel, Les «Ordines Romani» du haut moyen âge (SpicilegSacLovan 11. 23. 24. 28. 29) Louvain 1931—1961
- Eisenhofer Ludwig, Handbuch der katholischen Liturgik 1—2. 1932/1933, ²1941
- Stapper Richard, Weihnachten im Dom zu Münster in alter Zeit (Auf Roter Erde 8. 1932/33 S. 17—20)
- Klauser Theodor, Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom 8. bis zum 11. Jahrhundert (HJb 53. 1933 S. 169—189)
- Hesbert René-Jean, Antiphonale Missarum. Bruxelles 1935
- Jacobs Ignatius Maria (Hg.), Eigenmessen der Diözese Münster. Im Anschluß an die Meßbücher der katholischen Kirche. 1935
- Stapper Richard, Ex ordinario secundo maioris ecclesiae Monasteriensis (Opuscula et textus, Ser. liturg. 8) 1936
- Bohatta Hanns, Bibliographie der Breviere 1501—1850. 1937
- Breitbach Matthias (Hg.), Die Eigenmessen der Diözese Münster lateinisch und deutsch. ³1937
- Nottarp Hermann, Der Weihnachtskreis (Festschr. für Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag. 1940 S. 637—650)
- Fischer Balthasar, Die Auferstehungsfeier am Ostermorgen. Altchristliches Gedanken- gut in mittelalterlicher Fassung (Pastor bonus 54. 1943 S. 1—14)

- Stählin Wilhelm und Horst Schumann, Die Heilige Woche. Ordnungen für die Gottesdienste der Karwoche und die Feier der Osternacht. 1951
- Mayer Anton L., Liturgie und kirchliches Leben im Abendland von 1000—1500 (ArchLiturgiewiss 2. 1952 S. 198—337)
- Heimann K., Der christliche Altar. Übersicht über seinen Werdegang im Laufe der Zeiten. 1954
- Aengenvoort Johannes, Quellen und Studien zur Geschichte des Graduale Monasteriense mit besonderer Berücksichtigung des Graduale Monasteriense imprimatum 1536 (KölnBeitrMusikforsch 9) 1955 [Der Tabellenband nur in der Phil. Diss. 1951 (masch.), auch im BAM; Abbildungsband nur im Musikwiss. Institut Köln]; vgl. dazu Wolfgang Irtenkauf: Westfalen 34. 1956 S. 158 ff.
- Schäfer Thomas, Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie. Liturgiegeschichtliche Untersuchung (Texte und Arbeiten 1, 47) 1956
- Baumstark Anton, Nocturna laus. Typen frühchristlicher Vigilienfeier und ihr Fortleben vor allem im römischen und monastischen Ritus, hg. von Odilo Heiming (LiturgiewissQForsch 32) 1957
- Lengeling Emil Joseph, Missale Monasteriense ca. 1300—1900. Texte und vergleichende Studien. Einleitung. Habil.-Schr. Masch. München 1958
- Paschatis sollemnia. Studien zu Osterfeier und Osterfrömmigkeit (Josef Andreas Jungmann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres) hg. von Balthasar Fischer und Johannes Wagner. 1959
- Jungmann Josef Andreas, Missarum sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. Wien/Freiburg/Basel ⁵1962
- Hesbert René Jean, Corpus Antiphonarium Officii 1: Manuscripti «cursus Romanus» (Rerum ecclesiasticarum documenta. Ser. maior: Fontes 7) Roma 1963
- Kötting Bernhard und Almut Marxkors, Morgenländische Heilige im Dom zu Münster (Monasterium. 1966 S. 249—274)
- Scherl Hermann, Das Festagsläuten am Dom zu Münster um 1600 (Monasterium. 1966 S. 221—248)
- Schröer, Kirche
— Reformation

Ungedruckte Ordnungen

- Officium Marianum von 1551 (BAM, DA Hs. 20 Fraterherrenhandschrift; INAWestf Bbd 3 S. 510)
- Edikt betr. Kommunion sub utraque specie et sepultura acatholicorum (BAM, DA 6 A. 4; INAWestf Bbd 3 S. 459)
- Anordnung des Domkapitels vom 21. Juli 1633 auf Anhalten des Generalvikars Nikolar-tius, daß alle Geistlichen das neue Missale, das für ansehnliche Gelder vom Provisio-nar gekauft wurde, gebrauchen sollen, um Gleichmäßigkeit des Gottesdienstes im ganzen Stüt zu erreichen (1 H A. 9 e).
- Ordo vicariorum celebrantium in summo* vom 23. November 1648 (Prot. 19 Bl. 140)
- Mitteilung, daß der Pater in Dülmen in vier Jahren ein neues Graduale geschrieben habe, für das er 1651 50 Rtl. haben soll, aber nur 30 Rtl. verlangt (Prot. 20 Bl. 141)
- Akten 17. Jh. betr. den Gottesdienst im Dom (BAM, DA 6 A. 10; INAWestf Bbd 3 S. 459)
- Befehl des Domkapitels vom 13. November 1677, daß *hiernegst allezeit ahn platz des bis hiebin pro consecratione gebrauchten Frantzschen weins ahn das hobe altar im thumb ein guetter Reinischer wein abngeschaffet und verbrauchet werde* (Prot. 42 Bl. 89)
- Befehl des Domkapitels vom 1. August 1680, daß die Kapläne der Kellneri und Burse von Monat zu Monat *eine absonderliche taeffell in choro ad pulpitum affigiren und dabey*

- specificiren sollen, was in selbiger monath vor memorien furhanden und welchergestaldt und wan dieselbe distribuir werden* (Prot. 45 Bl. 67 f.)
- Beschluß des Domkapitels vom 23. Juni 1683 und dem dechanden uffr cammern abnzudeuten befohlen worden, daß das klopfen mit dem stecken sub sacro ad gloria etc. und sonsten, welches bis hiehin allezeit geschehen, hinführo cessiren solle (Prot. 47 a Bl. 38)
- Verbot des Domkapitels vom 18. April 1691, während Gottesdienst und Predigt und sonsten einig fleisch, gartengewächs, gebacken und ungebacken brodt oder auch andere unflätige zu ausfütterung der schweinen dienende sachen von ein oder andern durchgetragen werden sollten, alles bey verlust der durchtragenden sachen und einer Strafe (Prot. 53 Bl. 47)
- Befehl des Domkapitels vom 19. Dezember 1695, daß alle in choro praesentes, nemine excepto, sub horis minoribus mit singen, niehmandt aber extra chorum spatziren geben, dabelbst die gezeiten und brevaria betten, vielweniger aber einig geschwätz oder gelechter führen sollen (Prot. 57 Bl. 104; vgl. BAM, DA 6 A. 8, INAWestf Bbd 3 S. 459)
- Beschluß des Domkapitels vom 3. Juni 1700 auf die Meldung des Albinus, daß fast in allen Kirchen in der fasten ein blauer vorhangh vor die altäre aufgebencket würde, solches auch secundum rubricam sich gebührete, zu überlegen, ob nicht auch im Dom in Zukunft so verfahren werden sollte (Prot. 61 Bl. 49)
- Weihe eines Tragaltars am 17. März 1706 durch den Weihbischof Johann Peter von Quentell für den Dom (BAM, GV Hs. 2 Bl. 62)
- Quedam observanda in cathedrali nostra pro presbiteris* von 1727 (2 C 1 A. 41; vgl. BAM, DA U. 553, INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Rechnungen 1726–1801 der Pest- und Zehnuhrmesse nebst Reinigung des Alten Chors (BAM, DA 6 A. 15 a–c; INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Akten betr. Kultuskosten und Anordnung von Feiern und Gebeten 18. Jh. (BAM, DA 6 A. 23; INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Rechnungen 1646–1753 der *Preces LXV horarum in sepulchro Domini*, gestiftet von Bischof Friedrich Christian (BAM, DA 6 A. 14; INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Status memoriarum et fundationum* 18. Jh. (BAM, DA 6 A. 22; INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Präsentien 1770 ff. der Adventsmetten aus der Galenschen Fundation (BAM, DA 6 A. 17; INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Präsentien in den Metten zu Weihnachten und Ostern 18. Jh. (BAM, DA 6 A. 20; INAWestf Bbd 3 S. 460)
- Festlegung der Lichterzahl auf dem Hohen Altar an allen Sonn- und Feiertagen, an 16 Festtagen *primae classis*, die nicht auf einen Sonntag fallen, an 19 Festtagen *secundae classis* wie vor, an 41 Duplexfesten (1 Q A. 41; vgl. Verzeichnisse der Kerzenlieferungen 18 Jh.: BAM, DA 6 A. 21; INAWestf Bbd 3 S. 460)

Gedruckte Ordnungen

- Ordinarius der Jacobikirche Anfang 16. Jh. (Tibus, Jakobipfarre S. 16–31)
- Antiphonarium . . . secundum ordinem atque ritum ecclesiae et dioecesis Monasteriensis. Coloniae Agrippinae 1527
- Breviarium secundum ordinanciam maioris ecclesie necnon tocius dioecesis Monasteriensis pars hyemalis (et) aestivalis. Monasterii 1489; Daventric um 1490/1495
- Breviarium de tempore et de sanctis secundum ritum et ordinem Monasteriensis dyocesis. o. O. 1497
- Breviarium ad usum et ordinantiam dyocesis Monasteriensis. Pars hyemalis (et) estivalis. Parisiis 1518
- Breviarium Monasteriense pars I–IV. Coloniae 1597
- Breviarium Monasteriensis pars hyemalis, vernalis, aestivalis, autumnalis. Monasterii 1784

- Directorium seu ordo horas canonicas recitandi et missam celebrandi iuxta ritum cathedralis ecclesiae divi Pauli Monasteriensis. Monasterii 1739 [neu bearb. unter teilweise etwas verändertem Titel 1750, 1769 und 1802]
- Diurnale Monasteriense auctoritate reverendissimi . . . Maximiliani Francisci etc. Monasterii 1785
- Graduale, omnia sacre misse cantica per totum annum ad usum et consuetudinem ecclesie et diocesis Monasteriensis. Coloniae 1536
- Horum diurnales secundum ordinarium ecclesie maioris diocesis Monasteriensis. Coloniae (um 1480)
- Missale Monasteriense [oder ecclesiae Monasteriensis]. Coloniae 1520; Parisiis 1520; Coloniae 1520; Antwerpiae 1632; Monasterii 1833
- Münsterisch Gesangbuch, darinnen begriffen seyn die auserlesenste catholische gesäng nach fest und zeiten des gantzen jahrs in der kirchen. Münster 1734
- Psalterium cum frequentioribus canonicarum horarum antiphonis et hymnis pro ecclesia et diocesi Monasteriensi. Coloniae Agrippinae 1537

Exequien

- Exequien der Bischöfe: Niesert 7 S. 413 f.
- Exequien der Domherren, Kanoniker am Alten Dom, Äbtissin zu Überwasser, Dechanten zu St. Martini und St. Ludgeri sowie der Nonnen zu Überwasser: ebd. S. 414–420
- Exequien der Kaiser Leopold I., Joseph I., Karl VI. und Karl VII.: BAM, DA 6 A. 12, 13 und 16 (INAWestf Bbd 3 S. 460)

a. Allgemeines

Nachrichten über die ältere münsterische Liturgie vor dem 13. Jh. fehlen fast ganz. Vermutlich übten die von Liudger getragenen angelsächsisch-friesischen Traditionen und die wahrscheinliche personelle Verbindung seines benediktinisch geprägten *monasterium* mit der Kathedrale den bestimmenden Einfluß aus. Auch die Übertragung der brabantischen Abtei Lothusa durch den König an Liudger dürfte hierfür nicht ohne Bedeutung geblieben sein. Das hohe Interesse des ersten Bischofs am geistlichen Leben seiner Kirchen wird auch in seiner Vita betont: *Discipulis etiam suis mane diebus singulis tradere per se lectiones non neglexit*. Auch bei Krankheit schränkte er seine Teilnahme am Gottesdienst nicht ein: *In infirmitate positus consueto more sanctis semper actibus intentissime mentem occupavit aut in lectionibus sacris audiendo aut in psalmis canendo* (MGQ 1 S. 35 ff.).

Selbstverständlich galten für die kanonisch im weitesten Sinne des Wortes lebenden Insassen des *monasterium* und die Mitglieder der Kathedralgeistlichkeit die kirchlichen Tagzeiten als verbindlich. Mit dem Abendgeläut schloß das *monasterium* seine Pforten. Beim zweiten Glockenzeichen wurde die Komplet in der Kirche eingeleitet. Mitten in der Nacht begannen die Nokturnen in der Winterzeit um zwei Uhr, im Sommer um Mitternacht.

Erst im Jahre 1611 wurde die Nokturn, jetzt Matutin genannt, auf vier Uhr morgens verlegt (Kock, Series 3 S. 201). Den Beschluß der Nokturn bzw. späteren Matutin bildete eine *sacra lectio*. Wenn die Morgenröte anbrach, folgte auf sie in älterer Zeit die Matutin – nachdem die alte Nokturn diesen Namen angenommen hatte, *laudes* genannt –, dann um sechs Uhr die Prim, die mit einem *officium capituli* im Kapitelsaal abschloß, um neun Uhr die Terz mit anschließendem Hochamt, um zwölf Uhr die Sext, um 15 Uhr die Non und schließlich die Vesper. Die Leitung des Gottesdienstes lag ursprünglich in der Hand des Bischofs, ging aber wohl schon im neunten Jahrhundert ganz auf seinen Vertreter in dieser Hinsicht, den Domdechanten, über.

Allgemein unterlagen die Lektionen zu den Horen damals einer größeren Freiheit in der Auswahl. Sie konnten auch teilweise im Kapitelsaal verlesen werden. Es war erlaubt, bei der Prim statt der Lektion eine Ansprache zu halten oder eine Homilie zu verlesen. Gegenüber den noch in bescheidenem Umfang benutzten Hymnen standen die Psalmen und umfangreichen Responsorien stark im Vordergrund. *Preces feriales* beschloßen die Laudes und die Vespere in Form von Fürbitten für das Wohl der Welt, Bekehrung der Sünder und Befreiung vom Fegefeuer. Die formale Gestaltung des münsterischen Chorgebetes entfernte sich wohl nicht allzu weit von der in den Kirchen von York, Utrecht und Montecassino, in denen Liudger seine Bildung erfahren hatte (Stapper, Feier S. 5 f.).

Auch die Meßfeier wies keine größeren Abweichungen von der später üblichen Form auf. An den Sonntagen zog vor dem Hochamt im *monasterium* eine Prozession durch alle zu diesem gehörigen Gebäude und Höfe. Durch wiederholt im Verlaufe der Prozession ausgesprengtes Weihwasser sollte nicht nur an die Taufgnade erinnert, es sollten auch die Dämonen vertrieben werden (Franz, Benediktionen S. 633 ff.; Stapper, Feier S. 7). Der *circuitus* konnte sich auch über das *monasterium* hinaus ausdehnen. Bestimmte Festlieder, Responsorien und Hymnen durften eingeschoben werden, wenn an den *stationes* haltgemacht wurde. Nach der Rückkehr zum Hochaltar stimmte die *schola* den Introitus, darauf das Kyrie an, während der Zelebrant das Sündenbekenntnis sprach. Danach intonierte der Bischof, in späterer Zeit der Domdechante, das Gloria, auf das die Kollekte, die erste Meßoration, folgte usw., wie es auch später üblich war. Dagegen fehlten Credo und die meisten Offertorialgebete. Während des Kanons fand die Segnung der in natura dargebrachten Opfergaben statt. Ein Beispiel wird aus der Zeit Liudgers berichtet: Eine Frau habe einen Topf voll Honig *quasi pro benedictione* dargebracht (MGQ 1 S. 34). Sofort nachdem der Diakon das *Ite missa est* gesungen hatte, spendete der Priester

den Segen und verließ den Altar. Von einem Schlußevangelium war in Münster zu Ende des 13. Jh. noch nicht die Rede (Stapper, Feier S. 7).

Vermutlich diente in Münster damals das am fränkischen Königshof erweiterte Sacramentarium Gregorianum als Meßbuch (vgl. Muratori, *Liturgia Romana vetus* 2 S. 1–6), da die Admonitio generalis Karls des Großen von 789 dieses Sakramentar für das ganze Reich als verbindlich angeordnet hatte. Doch blieben örtlich manche Reste aus älteren Meßbüchern und lokal übliche Heiligenfeste erhalten. Nach dem Vorbild der Kölner Metropolitankirche wurden diese dem Hadriano-Gregorianum angefügt. Insbesondere fanden sich im münsterischen Sakramentar, das in seinem Kalender hierauf aufbaute, „zahlreiche fränkische, ja selbst iro-britische Feste dazwischen geschoben“ (Stapper, Feier S. 9). Eine Übersicht bietet der folgende § 26.

Die allgemeine Beobachtung, daß das ursprünglich auf der Osterfeier als zentralem Fest des Christentums aufbauende Herrenjahr allmählich zunehmend von Heiligenfesten überwuchert wurde, die sich auch dort eindrängten, wo sie anfangs nicht geduldet waren, gilt auch für Münster. Erst gegen Ende des 12. Jh. gelangte die einigermaßen wild gewachsene Heiligenverehrung, mehr ein Teil der Volksfrömmigkeit als des kirchlichen Kultlebens, unter einen regulierenden Einfluß des Papsttums. Gleichzeitig bahnte sich an der römischen Kurie eine Liturgiereform an, die der Liturgiker Cencius — kurz darauf als Papst Honorius III. 1216–1227 im Amte — im Auftrag von Innocenz III. umriß. Das eigentlich nur für die Kurialbeamten entworfene *officium breviatum curiae Romanae*, das Brevier, gelangte jedoch über den Minoritenorden, der sich seiner bediente, schnell zu größter Verbreitung in der christlichen Welt.

In Frankreich und Deutschland nahm man vornehmlich das *officium de sanctissima Trinitate*, das Bischof Stephan von Lüttich († 920) verfaßt hatte, gern dann in den Kalender auf, wenn das Kirchenjahr zwischen Pfingsten und Advent mehr als 24 Sonntage aufwies, also mehr als der von Alkuin bearbeitete Anhang zum Gregorianum abdeckte, dazu eine Oktav zum Trinitatisfest. Jedoch begingen die Deutschen, abweichend von der französischen Praxis, noch meist die Oktav des Pfingstfestes vor dem am zweiten Sonntag nach Pfingsten gefeierten Trinitatisfest. „Dadurch erhielt man im 13. Jh. zu Lüttich, wie überhaupt in der ganzen Kölner Kirchenprovinz, also auch in Münster, eine ganz eigenartige Trinitatisoktav, der sozusagen der Anfang fehlte, während die Hauptfeierlichkeit den Schluß darstellte“ (Stapper, Feier S. 24). So vermerkt das münsterische Kalender zum 26. Mai *in die Penthecostes* mit den zweiten bis vierten darauf folgenden Ferien, dann aber am 8. Juni sogleich *dominica que est octava Trinitatis* als Duplexfest, ohne daß das eigentliche Trinitatisfest erwähnt würde (vgl. § 26). Die von

Papst Johannes XXII. im Jahre 1334 für die ganze Kirche verordnete Festlegung von Trinitatis auf den ersten Sonntag nach Pfingsten fand in den überlieferten münsterischen Kalendaren keinen Niederschlag mehr. Merkwürdigerweise enthalten diese aber auch die Oktav des Pfingstfestes nicht.

Von Lüttich ging auch die Einführung des Festes des Altarsakramentes aus. Die Begründung lag darin, daß sich der Gründonnerstag innerhalb der Karwoche nicht zur feierlich ausgestalteten Verehrung der Einsetzung dieses Sakramentes eignete. Die um 1246 erfolgte Einführung erlangte erst im Jahre 1264 Gültigkeit für die Gesamtkirche. Man legte das Fest auf den Donnerstag nach der Pfingstoktav fest und verband es mit der Oktav des Fronleichnamfestes, ohne daß eine einheitliche Regelung zum Durchbruch kam (Stapper, *Feier* S. 25 f.).

Besonders die Bischöfe Gerhard von der Mark (1261–1272) und Everhard von Diest (1275–1301) machten sich um die Übernahme der päpstlichen Liturgiereformen verdient. Gerhard weihte außerdem am 30. September 1265 den Ostchor des Domneubaus ein. Dieser Tag galt bis in die Mitte des 17. Jh. als Dedikationstag der Domkirche. Demzufolge mußte das Fest des hl. Hieronymus auf den 28. September vorverlegt werden. Zum Ausgleich wurde es zum Duplexfest erhoben. Die Weihe des Alten Chors wurde dagegen am Samstag nach diesem Feste – im münsterischen Kalender zum 5. Oktober eingetragen – gefeiert, oder auch am ersten Sonntag nach Remigius (1. Oktober) begangen. Erst Christoph Bernhard von Galen verband das Kirchweihfest des Doms mit dem Sonntag nach Matthäus (21. September). Gerhard von der Mark, der vorher (1254–1260) Propst zu Maastricht gewesen war, führte wohl auch das Fronleichnamfest in Münster ein, wenn auch die endgültige Übernahme erst im Jahre 1316 erfolgt zu sein scheint. Urkundendatierungen nach diesem Fest lassen sich erst seit 1333 nachweisen.

Die erwähnten Liturgiereformen des 13. Jh. forderten zwangsläufig auch die Einführung neuer liturgischer Bücher. Handlichere Breviere ersetzten die alten Meßbücher (*missalia, plenaria*), die ihrerseits etwa einhundert Jahre vorher die Sakramentarien verdrängt hatten, in denen alle Texte für die zelebrierenden Priester, Ministranten und den Chor enthalten waren. Meßbücher und Breviere erhielten neue Kalendare, die auch den jeweiligen Charakter eines Festes als *duplex festum* oder bürgerlichen Feiertag anzeigten. Die sogenannten Ordinarien zeichneten die Gottesdienstordnungen für die Messe und das Officium jeden Tages auf, meist mit den Anfangsworten der liturgischen Texte versehen. Dagegen enthielten sogenannte Kollektare (*libri capitulares et collectarii*) die in der betroffenen Kirche üblichen Kollekten und Kapitel, die in Deutschland, zum Unter-

schied vom römischen Ritus, eine erstaunliche Vielfalt aufwiesen. Erst im 13. Jh. begann der Prozeß einer Angleichung an diesen.

Der älteste münsterische Domordinarius steht in seiner Entstehung in enger Verbindung mit der Wiederaufnahme des vollen Gottesdienstes nach der Kirchweihe vom 30. September 1265 (Lengeling, Bittprozessionen S. 153 nimmt eine Entstehung erst nach 1300 an). Das 1264 von Thomas von Aquin verfaßte und im selben Jahre von Papst Urban IV. für die Kirche angenommene Fronleichnamsofficio ist von derselben Hand, die den Ordinarius geschrieben hat, nachgetragen. Andererseits steht das durch die Kirchweihe verdrängte Hieronymusfest (s. o.) noch an seiner alten Stelle (Stapper, Ostergebräuche S. 22). Der Ordinarius ist erhalten geblieben (BAM, DA Hs. 4, heute Hs. 1 Bl. 60–109). Er enthält Anordnungen für das gesamte Kirchenjahr, angefangen vom Advent bis zum Sonntag nach Pfingsten im *Proprium de tempore*, danach die Ordnung der Heiligenfeste im *Proprium de sanctis*. Wahrscheinlich diente das Buch dem Gebrauch des Domkantors oder seines Vertreters, des Succentors, als Leiter des Chordienstes. Es beschreibt die einzelnen Feiern in sehr mannigfaltiger Weise.

Ein zweiter, jüngerer Ordinarius verdankt seine Entstehung offensichtlich der inzwischen eingetretenen Vermehrung der Heiligenfeste (BAM, DA Hs. 5). Wenn der älteste Ordinarius von 1265 oder 1300 noch 163 Heiligenfeste aufwies, so waren es 1365 bereits 246 (Lengeling, Ergebnisse S. 17; Schröer, Kirche 1 S. 323). Die durch Bischof Erich von Sachsen-Lauenburg vorgenommene Rangerhöhung des Annenfestes im Jahre 1510 hat in ihm noch keine Aufnahme gefunden. Entsprechungen zu dem 1489 gedruckten Brevier und zu einem 1481 von den Fraterherren für das Kollegiatstift Borken geschriebenen Missale deuten auf eine Abfassung um diese Zeit (Stapper, Ostergebräuche S. 23, der sich aber später, Opuscula S. 35 f., für eine Zeit um 1520 aussprach).

Wohl schon vor dem Jahre 1591 wurde im Domkapitel die Revision des münsterischen Breviers erwogen, um eine Angleichung an das 1568 von Papst Paul V. herausgegebene Breviarium Romanum zu erreichen. Darüber entstanden langwierige Verhandlungen über die Druckkosten. Der Drucker Lambert Raesfeld legte im April 1594 einen Probedruck vor, doch fand das Kapitel Mängel *an liter und schrift, papier, farbe und anders* und vergab den Auftrag an die Quentel'sche Druckerei in Köln am 7. Mai 1597. Das zweibändige Werk erschien noch in diesem Jahre. Man erzielte damit aber nicht die beabsichtigte Einheitlichkeit in der Liturgie, weil das Werk zwar zum Kauf empfohlen, nicht aber zum Gebrauch vorgeschrieben wurde. Es blieben das alte und das neue münsterische sowie das römische Brevier nebeneinander in Benutzung (Immenkötter S. 11). Maßgeblich

beteiligt war das Domkapitel am Druck einer neuen münsterischen Agende (Beschluß vom 30. Mai 1591) bei Lambert Raesfeld¹⁾. Teile des Manuskriptes stammten von Michael Ruperti, Dechant zu Überwasser. Die Niederschrift war in niederdeutscher Sprache abgefaßt. Der Stadtrat erhob Einspruch mit der Begründung, ihm stehe ein Mitspracherecht zu, weil er die Aufsicht über Handwerk und Gewerbe ausübe, die kurz zuvor über die Buchdruckerei ausgedehnt worden war. Jedoch konnte sich das Domkapitel mit dem Hinweis durchsetzen, nur eine geistliche Obrigkeit könne über den Inhalt einer Agende befinden. Die Agende erschien im Jahre 1592 und wurde allen Gemeinden zum Kauf empfohlen: *Agenda ecclesiastica sive legitima ac solennis sacramentorum ecclesiae administratio, cui adiuncta brevis et perspicua omnium sacramentorum instructio. Typis Lamberti Rasfeldt anno 1592.* Im Impressum war der August 1591 angegeben (Immenkötter S. 11 Anm. 35). Vgl. die Akten über die Drucklegung des münsterischen Breviers 1597–1608: BAM, DA 6 A. 2; INAWestf Bbd 3 S. 459).

Im Jahre 1599 erteilte der Domdechant den Domvikaren Hermann Biderwand, Johann Trippelvoet, Dietrich Zwivel und Bernhard Büren den Auftrag zu einer Revision der älteren Ordinarien. Der damals abgefaßte dritte Ordinarius des Doms sollte der Benutzung durch alle Chortheilnehmer im Chore selbst dienen. Eine Abschrift wurde 1611 von dem Domvikar Johann Serries hergestellt und vom Kapitel für 20 Rtl. erworben, *ut illo chorus et clerus summi templi uti possit, quando ille unicus ordinarius choro affixus antiquitatus et laceratus vel perditus fuerit* (früher Universitätsbibliothek Münster, Staender 354, im letzten Kriege vernichtet). Eine jüngere Abschrift aus dem Ende des 17. Jh. von Michael Berntzen aus Lüdinghausen enthält Zusätze und Veränderungen aus der Zeit von 1600–1696 (BAM, DA Hs. 7). Eine noch jüngere Abschrift des dritten Ordinarius mit einem Anhang *Ordinarius novus* zum Brevier von 1784 stammt vom Domsuccentor Johann Hermann Kock (ebd. Hs. 6).

Der erste Teil in der erwähnten Hs. 1 des Bistumsarchivs, Domarchiv ist jünger als der älteste Ordinarius (Bl. 1–59), entstammt also dem 14. Jh. Er enthält das Kollektar und teilt die Kapitel und Kollekten oder Orationen sowohl für das *Proprium de tempore* wie für das *Proprium de sanctis* mit. In ihm spiegelt sich die bereits weitgehend vollzogene Angleichung an den römischen Gebrauch. Nur die Prim und die Komplet zeichnen sich noch durch stärkere Abweichungen aus. „Für die Fastenzeit gibt der Kollektar auch die *orationes super populum* an, für die Osterwoche die *collectae ad*

¹⁾ Bernhard Lucas, Der Buchdrucker Lambert Raesfeld. Ein Beitrag zur Buchdruckereigeschichte Münsters im 16. und 17. Jahrhundert. 1929

fontem“ (Stapper, Feier S. 39). Für die meisten Feste fehlten freilich die *capitula*, weil sie dem *commune sanctorum* entnommen werden konnten, das die Handschrift am Schluß enthält. Schließlich werden noch eine gemeinsame Kollekte der hl. Stephan und Sebastian als Nebenpatronen des münsterischen Doms, Kapitel und Kollekte von Kirch- und Altarweihe sowie die allgemeinen *suffragia* für bestimmte Tage — *de sancta cruce, de domina nostra, de angelis, de apostolis, de sancto Stephano* — angegeben. Die Entstehungszeit des Kollektars wird zwischen den Jahren 1280 und 1300 vermutet (Stapper, Feier S. 40), dürfte aber etwas jünger sein. Das Buch blieb bis um 1390 in Gebrauch und weist für seine Benutzungszeit zahlreiche Korrekturen und Nachträge auf, die über die liturgische Entwicklung im 14. Jh. reiche Auskünfte zu geben vermögen. Das 1390 in Köln eingeführte Fest Mariae Heimsuchung (2. Juli) aus franziskanischer Tradition (Podlech, Geschichte der Erzdiözese Köln. 1879 S. 298) fehlt in ihm noch (Stapper, Feier S. 41).

Aus der Mitte des 14. Jh. stammen ein Calendarium und Breviarium (Vatikanische Bibliothek, Cod. Borghese 93 T 2), ersteres auf Bl. 3–8, letzteres mit Lücken für die Zeit von Pfingsten bis Advent auf Bl. 9–494, beginnend mit den Totenvigilien, *prout servantur in ecclesia Monasteriensi*, anschließend das Psalterium, die Cantica mit der Litanei Omnium sanctorum, das *Proprium de tempore* sowie das *Proprium de sanctis*, dann das *Commune* enthaltend. Es schließt mit Nachträgen zu den Lesungen aus der Heiligenlegende. Hinweise auf Abweichungen des Kölner Ritus vom münsterischen könnten darauf hindeuten, daß das Buch einem gleichzeitig in Köln und Münster präbendierten Kanoniker gehört haben dürfte, möglicherweise dem Kölner Dompropst Dietrich von der Mark, der 1371–1374 auch ein Domkanonikat in Münster besaß (GS NF 17, 2 S. 525). Dazu würde die Beobachtung passen, daß die Randbemerkungen um 1375 abbrechen. Das Fest der hl. Anna, das bald nach 1377 in Verbindung mit der Errichtung der Kapelle eingeführt wurde, fehlt noch (Stapper, Feier S. 41 f.).

Wie überall im fränkischen Bereich führte auch in Münster die Entwicklung im Laufe des Mittelalters von der unter Karl dem Großen erreichten Einheitlichkeit zu liturgischen Sonderformen. Dazu trug nicht zuletzt das Bestreben der Kanoniker an den großen Kathedralen bei, ihren Gottesdienst ganz besonders glanzvoll und vielseitig zu gestalten. Gern übernahm man die an fremden Kirchen, besonders in Italien und Frankreich, erlebten Gottesdienstformen. Dazu drangen Neuerungen aus den Kirchen der Orden ein. Bereits zur Zeit der Abfassung des ältesten Ordinarius, um 1265–1300, trugen die münsterischen liturgischen Formen „alle Kennzeichen dieser Periode an sich“ (Stapper, Feier S. 52). Um so

betrüblicher ist es, daß Quellen für die davorliegenden, älteren Verhältnisse fehlen.

Die wichtigsten Entwicklungstendenzen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das Gregorianum hatte den Messekanon von der Präfation bis zum Pax Domini bzw. zum Agnus Dei genau festgelegt, genauso die Kollekte, Sekret und Postcommunio der meisten Messen. In Antiphonar, Epistolar und Evangeliar fanden sich die Gesänge des Introitus, Graduale, Offertorium, der Communio sowie Epistel und Evangelium. Weil die Gabendarbringung der Gläubigen in der Domkirche fast ganz aufgehört hatte, konnte man das mehrversige Offertorium auf einen einzigen Vers verkürzen. Genauso bot sich eine starke Verkürzung der Communio an, nachdem außer dem Priester keine Gläubigen mehr kommunizierten. Umso stärker entfaltete sich dagegen die Oration. Zur Zeit der Einführung der Missalien an Stelle der alten Sakramentare (um 1100) wurde ungeachtet kirchlicher Warnungen vor einer Überzahl solcher Gebete eine umfangreiche Auswahl von Opfer- und Kommuniionsgebeten in den Meßordo aufgenommen. Zur Ausdehnung des Meßgesanges trug in besonders starkem Maße die Aufnahme von Sequenzen zwischen Graduale und Evangelium sowie der Tropen – Textdichtungen für die Zwischenmodulationen von Introitus, Kyrie, Gloria usw. – bei. In Münster hielt sich gegen Ende des 13. Jh. der Umfang der Sequenzen und Kyrietropen in maßvollen Grenzen. Der Ordinarius stellte zudem die Auswahl der Sequenzen in das Belieben des Zelebranten. Auch das Kyrie konnte frei gewählt werden. Die einzige Bedingung war: Es sollte schön sein. Vom Credo wurde an den Aposteltagen besondere Feierlichkeit erwartet, zumal sich die Messe an diesen Tagen ohnehin durch eine eigene Melodie des Kyrie, Gloria und *Ite missa est* auszeichnete (Stapper, *Feier* S. 52 ff.).

Sonntags fand vor dem Hochamte eine *aspersio chori et populi* statt, wozu sich die Prozession der Kleriker nur durch die Kirche bewegte. Nach der Rückkehr zum Hochaltar sang der Zelebrant die Kollekte *Praesta* (Chevalier Nr. 15 328). Durch die Aspersion wurde für alle Besucher des Gotteshauses Gesundheit und Gnade erfleht. Die römische Kollekte *Exaudi* schloß dagegen nur die Priester bzw. Klosterbewohner in ihre Segensbitte ein.

Ein *Ordo missae* (früher Bischöfl. Museum Münster, Cod. 0 20, jetzt BAM, GV Hs. 263) spiegelt wahrscheinlich den Gebrauch des 10./11. Jh. wieder. Sein Text stimmt fast ganz mit dem von Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus* als Ordo XV aus Stablo oder Verdun abgedruckten Text überein. Ihm zufolge legte der Priester nach der Handwaschung und nach Gebeten des Ambrosius Autpertus († 829 in Corvey) die Meßgewänder – Ephod-Schultertuch, Alba, Zona-Cingulum, Stola, Kasel und Fanon-Ma-

nipel — an. Darauf betete er die Praeparatio (Psalmen, Preces, Orationes). Dann wurde Inzens in das Rauchfaß gelegt.

Zu Beginn des Offertorium wusch sich der Zelebrant abermals die Hände und sprach ein im Mittelalter verbreitetes, angeblich vom Kirchenvater Ambrosius verfaßtes Gebet *Ante conspectum* (Ebner, *Iter Italicum*. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Missale Romanicum. 1896 S. 304), nahm die Opfertgaben entgegen und legte sie unter Gebeten auf dem Altar nieder, zuerst die Patene mit den Hostien, dann Kelch mit Wein, mischte diesen nachträglich mit Wasser und segnete beide *elevatu manu*. In den Gebeten der folgenden Altarinzensierung wurde der Erzengel Gabriel — nicht wie heute der Erzengel Michael — angerufen. Eine dritte Handwaschung wird nicht erwähnt. Für das *Orate fratres* und die Antwort darauf bietet der Ordo verschiedene Formeln an. Die umstehende Geistlichkeit sollte bis zum Schlusse des Kanons im Beten von Psalmen, Preces und Orationen fortfahren. Weitere Meßgebete, Sekret, Präfation, Kanon, Paternoster und Embolismus entnahm der Zelebrant dem Sakramentar bzw. den im 13. Jh. allgemein an seine Stelle tretenden *Missalia plenaria*.

Vor der Kommunion sprach er die Worte *Haec sacrosancta commixtio* und *Fiat commixtio*, bei der Pontifikalmesse der Bischof: *Sancti sanguinis commixtio cum sancto corpore Domini nostri Jesu Christi prosit omnibus sumentibus ad vitam aeternam*. Vor der Kommunion betete der Zelebrant zwei Privatorationen, schloß daran den Altarkuß, die Oration *Domine qui dixisti* und die Pax-Erteilung an. Unter den Worten *Panem coelestem accipiam* usw. und *Corpus Domini nostri Jesu Christi sit mihi remedium sempiternum* kommunizierte er *sub specie panis*, betete dann die Orationen *Perceptio corporis* und *Corpus tuum Domine* in der Präsensform, als dritte Oration das *Fiat mihi*, nahm mit den Worten *Calicem salutaris accipiam* den Kelch usw. Darauf kommunizierte er mit den Worten *Sanguis Domini nostri Jesu Christi conservet me in vitam aeternam* das Sakrament *sub specie vini*. Erst danach betete er die Oration *Domine Jesu Christe qui ex voluntate patris* usw. Schon gegen Ende des 13. Jh. scheint nach einer Bemerkung des Ordinarius zum Karfreitag die letzte Oration vor der *sumptio corporis* gebetet worden zu sein.

Den übrigen Kommunikanten wurde das Sakrament unter beiderlei Gestalt, seit dem 12./13. Jh. jedoch allmählich in steigendem Maße nur noch *sub specie panis* mit einer *ablutio vini* unter den Worten *Perceptio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi custodiant te in vitam aeternam* erteilt.

Nach der gesungenen Communio, Postcommunio — damals *Complenda* genannt — und des *Ite missa est* sprach der Priester das Gebet *Placeat*, küßte den Altar unter Bezug auf die darin bewahrten Reliquien mit den Worten *Meritis et intercessionibus istorum* usw., teilte den Segen aus und kehrte unter abermaligen Gebeten — dem Hymnus *Trium puerorum*, dem

Psalm *Laudate Dominum in sanctis, Te decet laus*, einigen Preces und der Oration *Deus qui tribus pueris* — zur Sakristei zurück (Stapper, Feier S. 54—57).

Daneben gab es zahlreiche Privatmessen nach eigenen Formularen zum Gedächtnis Verstorbener — *missae animarum* — und von Heiligen. Besonderer Beliebtheit erfreuten sich zu Ende des 13. Jh. in Münster sogenannte Votivmessen — *missae speciales* — am Trinitatissonntag, an verschiedenen Festtagen *De domina nostra* und *De spiritu sancto*.

Das Chorgebet wies eine relativ große Einfachheit unter Verwendung der Psalmen nach römischem Ritus auf. Allmählich vermehrten sich aber an den Festtagen die Kapitel und Orationen. An den Duplexfesten trat eine größere Mannigfaltigkeit bei der Feier der Vesper und Komplet ein.

In der Matutin stand Invitatorium und Invitatorialpsalm am Anfang, ohne daß ein Hymnus folgte. Darauf folgten die Psalmen der ersten Nokturn, oft nur unter einer einzigen Antiphon *super psalmos*, dann Versikel, Paternoster und Lektionen. Die höheren Feste zeichneten sich durch eine Matutin von drei Nokturnen zu je drei Psalmen und Lektionen aus. Die einfachen Feste besaßen eine Nokturn zu neun Psalmen und drei Lektionen. In der Osterzeit und an den Zwischentagen der privilegierten Oktaven feierte man nur eine einzige Nokturn mit je drei Psalmen und Lektionen. In der Auswahl der Lektionen richtete sich der münsterische Gebrauch nach der Ordnung Amalars, die sich etwas vom Decretum Gelasianum unterschied (im einzelnen dazu Stapper, Feier S. 58 f.). An Tagen „freudigen Charakters“ folgte auf die letzte Nokturn das *Te Deum*, das dann als Einleitung der Laudes betrachtet wurde. Daher fiel das dritte bzw. neunte Responsorium auch nicht aus, wie etwa im modernen Gebrauche.

Die Laudes setzten mit zeitlich wechselnden Versen ein, mit Ausnahme der höchsten Festtage. Nach dem *Deus in adiutorium nostrum* begannen die Psalmen, oftmals alle fünf nur durch eine einzige Antiphon verbunden, darauf das Kapitel, danach — ohne Hymnus — Versikel und Antiphon zum Benedictus (*antiphona in evangelium*). Kollekte und Kommemorationen bildeten den Abschluß. In der Advents- und Fastenzeit nahmen die Laudes noch einen Hymnus auf (Stapper, Feier S. 59).

Die Prim, seit dem 9. Jh. besonderer Ort des namentlichen Totengedenkens (Arnold Angenendt, *Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria* [Memoria S. 79—199] S. 190), umfaßte an den Sonntagen neun Psalmen, Hymnus, Antiphon, Kapitel, Versikel und Kollekte wechselten häufig. Die Schlußlesung fehlte ganz. Die Beobachtung gilt auch für die Terz, Sext und Non.

Am reichsten entwickelte sich die Vesper. Auch bei ihr verband meist eine einzige längere Antiphon die fünf Psalmen. An den Christus-, Marien-, Allerheiligen- und Kirchweihfesten verwandte man gern die Laudate-Psalmen aus gallikanischem Gebrauch, beschränkte sich jedoch sonst auf die feriale Psalmodie. Darauf folgten entweder 1. nur Kapitel und Versus, 2. Kapitel, Responsorium und Versus, 3. Hymnus, Kapitel und Versus oder aber 4. Kapitel, Responsorium, Hymnus und Versus je nach der Feierlichkeit des Tages. Die Antiphon zum Magnificat war an den Heiligenfesten eine *propria*. An höheren Festtagen fand dazu eine Altarinzenstation statt (Stapper, Feier S. 60).

Zum Tagesabschluß begann die Komplet sofort mit dem Versus *Converte nos* ohne einleitendes Kapitel mit Confiteor, dem in der Osterzeit noch der Versus *In resurrectione tua, Christe* vorausging. Große Vielfalt herrschte bezüglich der Auswahl von Hymnus, Kapitel und Kollekte. Im ganzen Jahre wurde der Hymnus *Te lucis*, im Advent *Veni redemptor*, an Festtagen *Jesu salvator saeculi* oder ein Abschnitt des Festhymnus gesungen. Die Antiphon wechselte oft zum Canticum Simeonis. Von den beiden Kollekten der Komplet *Illumina* und *Salva nos* blieb nur die letztere das ganze Jahr hindurch erhalten. An die Stelle der zuerst genannten traten dagegen besondere Orationen je nach Fest und Zeiten.

Beim Zusammentreffen von zwei Festen in den Vespern wurde ein Officium nur kommemoriert, beim Zusammentreffen auf einem Tage verlegte man das eine Fest auf einen freien Tag oder vermischte beide Offizien. Daraus ergaben sich völlig gemeinsame Feiern mehrerer Heiliger. Außerdem fanden in der Adventszeit Kommemorationen *De domina nostra*, in der Fastenzeit *De ieiunio*, in der Osterzeit *De resurrectione* Eingang, nach dem Epiphaniastage bzw. nach der Pfingstoktav (Trinitatisfest) die *suffragia* genannten Kommemorationen *De cruce*, *De domina nostra*, *De apostolis*, *De patronis*, *De omnibus sanctis*. In Nachträgen zum Kollektar finden sich Orationen für die alten Nebenpatrone des Domes, Stephanus und Sebastianus (vorletztes Blatt im Kollektar), ein *suffragium de angelis* und eine besondere Oration für Stephanus. In Zusätzen zum Brevier von 1365 wird Johannes der Täufer, dem der Südchor des Ostquerschiffes geweiht war, und auch der erste Bischof Liudger genannt (auf den beiden ersten Blättern der Handschrift).

b. Die Feste des Kirchenjahres

Stärker als in neuerer Zeit entsprach die münsterische Liturgie des Mittelalters dem Charakter des jeweiligen Jahresabschnitts. Die Advents-

zeit zählte bis zur Einführung der tridentinischen Bestimmungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts nach dem Gregorianum und begann am Andreastage (30. November) oder dem am nächsten liegenden Sonntage. Die Introitus der Adventssonntage entsprachen denen des gregorianischen Antiphonars, die Evangelien denen der alten karolingischen Perikopenverzeichnisse, die für den ersten Sonntag Matth. 21 V.1 ff., den zweiten Lucas 21 V.25 ff., den dritten Matth. 11 V.2 ff. und den vierten Sonntag Joh. 1 V.19 ff. vorsahen. Eigene Perikopen enthielten die Missalien für jeden Mittwoch und Freitag der beiden ersten Wochen. Am Mittwoch, Freitag und Samstag der dritten Woche fanden die Quatemberfasten statt. Schon die Samstagsvesper vor dem ersten Adventssonntage führte mit der Antiphon *Gaude et laetare* in die Freude der Weihnachtszeit ein. Wie an höchsten Festtagen gingen Kapitel und Responsorien dem Vesperhymnus *Conditor alme siderum* voraus. Zur Komplet ertönte der alte ambrosianische Hymnus *Veni redemptor gentium*, der eigentlich nur für den Heiligen Abend bestimmt war, zu den Laudes der Hymnus *Vox clara ecce intonat*. Während der ganzen Adventszeit besaßen Prim und Komplet ein eigenes Kapitel und eine eigene Kollekte (Stapper, Feier S. 64 f.). Dagegen fiel in ihr mit Rücksicht auf den ursprünglichen Bußcharakter der Zeit das *Te Deum* im Offizium aus, in der Messe Gloria, Sequenz und *Ite missa est*. Bei jeder Messe wurde der Tageskollekte die Kommemoration *De domina nostra* angefügt.

Nach dem Lucientage (13. Dezember) begannen zum Magnificat die *antiphonae maiores* (O-Antiphonen), die den Erlöser mit bildlichen Benennungen wie *O sapientia*, *O radix Jesse*, *O clavis David* usw. anrufen und mit der Bitte um baldige Wiederkunft enden. Die letzte O-Antiphon ertönte am zweiten Tage vor Weihnachten. Gleichzeitig läuteten alle Glocken des Doms bis zum Schluß des Magnificats und der Wiederholung der Antiphon.

Die feierliche Vesper am Heiligabend enthielt die Laudatepsalmen, Kapitel, Responsorium und Hymnus, wozu man den Anfang des *Carmen abecedarium* des Coelius Sedulius (5. Jh.) benutzte, das im modernen Ritus erst zu den Laudes des Festtages selbst verwendet wird.

Am Weihnachtstage fanden drei Hochämter statt. Bei jedem wurde vor der Epistel – wie auch in der Heiligabendmesse – eine Prophetie aus Jesaias verlesen, *quia de eius adventu prophetavit urbanus, idcirco nativitati Domini legetur proximus* (Ordinarium 1 Bl. 60). Das erste Hochamt schloß mit einem *Benedicamus Domino*, um den Wunsch nach einem Besuch der zweiten Messe durch die Gläubigen auszudrücken. Auffällig waren ein Jubilus vor und die Verlesung des Geschlechtsregisters nach der ersten Messe. Dieser Jubilus – eine reiche Modulation beim Gesang der Vokale, besonders des Schluß-a des Halleluja – war in Münster mit dem neunten

Responsorium verbunden und zeigte sich am Schluß eines doppelten Halleluja. Einen Nachklang fand er im Kyrie paschale der ersten Weihnachtsmesse. Im Anschluß an die erste Messe wurde das Geschlechtsregister Jesu nach Matthäus verlesen, bis zu den Worten *de qua natus est Jesus qui vocatur Christus*. Der Diakon trug den Abschnitt reich moduliert vor. Hierauf folgte das feierlichste Te Deum unter dem Klange aller Glocken (Stapper, Feier S. 67 f.). Zeitweise scheint der *Liber generationis* auch bereits vor der ersten Messe verlesen worden zu sein (so nach der Agende des 16. Jh.).

Laudes und Prim folgten dann unmittelbar auf das Te Deum, *in ortu diei* das zweite Hochamt, das mit dem gewöhnlichen *Ite missa est* und Segen schloß. Vor dem dritten Hochamt (*summum sacram*) bewegte sich eine feierliche Prozession unter dem Gesang vieler Responsorien auch außerhalb der Kirche, wenn es das Wetter zuließ und Sonntag war. Nach der Rückkehr stimmte man vor dem Choraufgang das Responsorium *Verbum caro factum est et habitavit in nobis* usw. an. Noch während des Gesangs wurde der hohe Chor betreten (Stapper, Feier S. 68 f.).

Am Stephanustage (26. Dezember), dem Tage des Konpatrons des Doms, wurde wahrscheinlich *statio* auf dem Stephanschor gehalten. Der Ordinarius bemerkt dazu: *Et imponitur sancte Stephane ad Magnificat* (Bl. 64). Für diesen Tag war das durch Tropen erweiterte *Kyrie cunctipotens*, für den Tag Johannis evang. das *Kyrie fons bonitatis* vorgeschrieben, wodurch, wie bei jedem Kyrie, die übrigen gesungenen Teile der Messe in ihrem Charakter bestimmt wurden. Der Tag der Unschuldigen Kinder enthielt, wenn auch theologisch unbegründet, Elemente der Trauer über den Tod der bethlehemitischen Kinder (Stapper, Feier S. 69 f.). Am 29. Dezember folgte Ende des 13. Jh. noch das Officium von der *Dominica infra octavam nativitat*. Jedoch war es freigestellt, auch das Officium des Märtyrers Thomas von Canterbury (†29. Dezember 1170) zu beten, und zwar als simplex oder duplex. Auch am 30. d. M. konnte anstelle der Messe *de octava* eine Votivmesse *de beata Maria virgine* gewählt werden. Die Weihnachtsoktav (1. Januar), schon seit dem 9. Jh. auch als *Circumcisio Domini* bezeichnet, weist im Kollektar die Oration auf: *Deus, qui nos nati salvatoris diem celebrare concedis octavam, fac nos eius perpetua divinitate muniri, cuius sumus carnali commercio reparati*. Bei der Messe wurde im 13./14. Jh. die Weihnachtssequenz des Notker Balbulus (†912), *Eia recolamus*, gesungen. Für die Vigil vor Epiphania, die dem Gregorianischen Sakramentar unbekannt war, hatte die münsterische Liturgie hierfür eigene Orationen aus dem Gelasianum und Teile der zweiten Weihnachtsmesse bewahrt. Die Hymnen des Epiphaniastages wurden, wie in moderner Zeit, dem *Carmen abecedarium* des Coelius Sedulus entnommen, jedoch anders verteilt. Das Kollektar

zählte die darauf folgenden Sonntage von eins bis fünf nach Epiphania (Stapper, Feier S. 70 f.).

Die Weihnachtszeit eignete sich durch ihren freudigen, das Gefühl der Menschen ansprechenden Charakter besonders zur Ausbildung volksfrommer Züge. Schon die Intonation der Psalmen und Antiphonen am 24. Dezember durch die vier bischöflichen Kapläne und die nach dem *capitulum* folgende Segnung der Domkurien leiteten auf die freudigen Inhalte des Festes hin. Zum Beginn der Weihnachtsmetten um ein Uhr nachts waren die Reliquien des Doms in der festlich geschmückten Kirche ausgestellt und erweckten die Bewunderung der Gläubigen. In den Gesängen der Domherren von der Evangelienseite zum Chor gewandt und den Antworten von Chor und Sängern wird wohl mit Recht die Wurzel der mittelalterlichen Weihnachtsspiele erblickt. So führten die Choralen nach der Vesper zu Weihnachten liturgische Tänze auf, wozu *certa iocunda* gesungen wurden (Stapper, Weihnachten S. 19). Die manchmal in das Groteske abgleitenden Gebräuche wurden 1435 vom Basler Konzil ausdrücklich mißbilligt (Schröer, Kirche 1 S. 345 Anm. 278). Das sogenannte Bischofsspiel am Tage Innocentium, bei dem ein Scholar als Bischof auftrat und einen Teil der Befugnisse des Ordinarius übernahm, erinnerte an die Gebräuche heutiger Narrenfeste. Der *ludus episcopi puerorum* fand später auch am Nikolaustage statt, wurde aber wegen seiner Ausartungen schon vor 1476 eingestellt. Möglicherweise hielten sich in den Weinspenden des Bischofs an die Domherren am 27. Dezember Erinnerungen an das uralte Minnetrinken und vielleicht sogar altgermanische Sitten (ebd. S. 345–350; Westfalia Sacra 1. 1948 S. 172 f.).

Die 70 Tage der Vorfasten- und Fastenzeit vom Sonntag Septuagesima bis zum Ausgang der Osterwoche bezog das Mittelalter allgemein auf die siebenjährige babylonische Gefangenschaft und betrachtete sie als Mahnung an das Unglück, in das der Mensch durch Sünde gerät. Unter diesem Gesichtspunkt erklärt auch der münsterische Domordinarius die liturgischen Besonderheiten dieser Jahreszeit. Mit einem dreifachen — nach römischem Ritus nur zweifachen — Halleluja und den üblichen Kommemorationen zur ersten Vesper von Septuagesima verstummten für die Dauer der Fastenzeit alle Freudengesänge. Die lange Epistel von Sexagesima (2. Kor. c. 11 V. 19—c. 12 V. 9) wurde als Verbindung von zwei Episteln betrachtet, die an den folgenden Wochentagen einzeln verlesen wurden. Am Aschermittwoch (*caput ieiunii*) sang man vor der Prim, wie an allen Tagen der Fastenzeit, die Totenvigilien, woran sich eine *missa animarum* anschloß. Danach versammelten sich die Kanoniker im Kapitelsaal, um in Prozession in den Alten Dom zu ziehen. Unter Ausschluß der Laien beteten sie dort die sieben Bußpsalmen und andere Orationen. Ein

Priester verordnete ihnen drei Fastentage bei Wasser und Brot, den ersten am Freitag in den Quaternen, den zweiten vor Laetare, den dritten auf Palmarum. *Qui non possit ieiunare, legat tria psalteria vel det tres denarios pauperibus.* Nach dem anschließenden Votivhochamt kehrten die Domherren in den Chor des Doms zurück. Die Sitte erinnert zweifellos an sehr alte Zustände und bekundet die ehemalige Verbindung der Pauluskirche mit der liudgerischen Marienkathedrale. Die Gebräuche unterstreichen auch den Charakter des Aschermittwochs als bevorzugtem Beichttag. Die ursprüngliche Austreibung der-Büßer (*expulsio poenitentium*) war in Münster wie an vielen anderen Orten zu einer bloßen Bestreuung mit Asche in Verbindung mit dem zweiten Hochamt verkümmert. Die wohl nicht von vornherein übliche Weihe der Asche begann in Münster im 13. Jh. nach Beendigung der Terz, im 16. Jh. erst nach der *aspersio chori*. Die Weihegebete setzten sich aus einem Exorzismus und zwei Orationen zusammen (Stapper, Älteste Agende S. 143; Ders., Feier S. 75 f.). Zuerst legte sich der Zelebrant die mit Weihwasser besprengte Asche selber auf, stimmte die Antiphon *Immutemur habitu* an und teilte dann die Asche an die übrigen Anwesenden aus. Dazu sang der Chor Antiphonen. Auch die anschließende Bußprozession wurde vom Gesang von Antiphonen und der Litanei begleitet. Im 16. Jh. ertönte nach Rückkehr der Prozession die Antiphon *Media in vita sumus*. Danach begann das Hochamt mit dem Introitus *Misereris omnium*. Ähnliche Bußprozessionen wiederholten sich an allen Freitagen der Fastenzeit, ausgeschlossen den ersten und den letzten Freitag (Einzelheiten bei Stapper, Feier S. 76 ff.; zu religiösen Volksbräuchen der Karwoche vgl. Schröer, Kirche 1 S. 357).

Die Feier des Palmsonntags ähnelte dem späteren, bis zum zweiten Vatikanischen Konzil üblichen Gebrauch. Am Gründonnerstag erklangen vor der Vesper zum letzten Mal die Glocken (in moderner Zeit zum Gloria der Messe, das früher nur dann gesungen wurde, wenn der Bischof selber zelebrierte). Als Ersatz für die Glocken dienten in den folgenden Tagen die Rasseln (*tabulae*). Der Messe fehlte das Credo. Die dritte Bitte beim Agnus Dei lautete *Miserere nobis*. „An die Communio *Dominus Jesu* schloß sich ein eigentümlicher Ritus an, der das Gedächtnis der Einsetzung des allerheiligsten Altarsakramentes wachrufen sollte. Der Zelebrant nahm nämlich den Kelch ohne die Patene in seine Hände, wandte sich damit, in der Mitte des Altares stehend, zum Volke und sang den Anfang der ersten Antiphon zur Vesper: *Calicem salutaris accipiam*, worauf der Chor die Vesper fortsetzte. Nach Schluß des Magnifikat fuhr der Priester am Altare wieder mit *Dominus vobiscum* und der Postkommunion (*Complenda*) fort. Eine solche Verbindung der Vesper mit der Messe haben wir im heutigen Missale nur noch am Karsamstag“ (Stapper, Feier S. 81). Nach Abschluß

des Hochamtes wurde das Allerheiligste für die *missa praesanctificatorum* des folgenden Tages zum Hl. Grabe getragen, das 1520 *monumentum* genannt wurde.

Die vom Ordinarius für das Ende des 13. Jh. bezeugte Sitte der Fußwaschung fand in einem Raume statt, in dem die Kanoniker und die dazu geladenen Armen Brot und Wein vorfanden. Nach Verlesung des Evangeliums (Joh. 13 V. 1–15) und dem Gesang der auf die Fußwaschung bezogenen Antiphonen begann der Domdechant *vel alter praelatus*, gegürtet mit einem Tuche, die Fußwaschung der *assidentes*, worunter seit dem 14. Jh. die Insassen des Zwölfmännerhauses (vgl. § 32) zu verstehen waren. Der Zeremonie folgte die Mahlzeit, zu deren Beschluß ein Offiziant das Evangelium über das letzte Abendmahl Jesu verlas (Joh. c. 13 V. 16–c. 14 V. 31) (Stapper, Feier S. 82 ff.; Schröer, Kirche 1 S. 359 f.).

Recht altertümlich für das beginnende 14. Jahrhundert wirken teilweise die Vorschriften des Ordinarius für den Karfreitag, an dem nach der Non die Gläubigen *nudis pedibus* in die Kirche kommen und der Priester *pendente casula* zum Altar treten und ohne *Confiteor* sofort das Gebet *Aufer a nobis* sprechen sollten. Demnach muß um 1300 noch die Glockenkasel mit einem über die Hände herabhängenden Rand üblich gewesen sein (Stapper, Feier S. 83). Wie vielerorts im Mittelalter lag auch in Münster während des Passionsgesanges ein größeres Tuch mitten auf dem Altar, während zwei kleinere Tücher die Ecken bedeckten. Letztere wurden bei den Worten *Partiti sunt vestimenta* weggezogen, um auf die Teilung der Kleider des Herrn zu verweisen. Zur *adoratio crucis* knieten nach den *orationes* und der Enthüllung des Kreuzes alle Anwesenden in stillem Gebet um Vergebung der Sünden nieder. Darauf holte der Zelebrant die Hostie aus dem Hl. Grabe zurück, die am Vortage dorthin gebracht worden war, legte sie auf das Corporale und bedeckte mit dessen freibleibendem Teil den Kelch. Zur Vermischung von Brot und Wein sagt der Ordinarius wie auch andere liturgische Bücher: *Sanctificatur nempe vinum non consecratum per corpus dominicum*. Von einer Wandlung des Weins ist also keine Rede. Der Zelebrant kommunizierte allein, sprach aber abweichend vom modernen Gebrauch das Gebet *Domine Jesu Christe, fili Dei vivi*, danach das *Placeat*. Danach wurde die Vesper gebetet und anschließend das Kreuz unter Verrichtung der über das ganze Mittelalter hinweg in Münster üblichen Feierlichkeiten in das Hl. Grab zurückgebracht (Stapper, Feier S. 83).

Im Anschluß an die nach der Non des Ostertages vor der Kirchentür stattfindende Feuerweihe, wie sie seit dem 8. Jh. im fränkischen Bereich üblich war, erfolgte die ältere Kerzenweihe. Damit begann in Münster bis zur Kalenderreform auf der Frühjahrssynode vom 26. März 1313 das neue bürgerliche Jahr (1 F U. 29). Spätestens seit dem 10. Jh. verband man

beide Weihen mit der Taufwasserweihe, Taufe und folgender Messe am Nachmittag. In späterer Zeit, als die Vespren der Fastenzeit bereits vormittags gefeiert wurden, verlegte man alle Zeremonien sogar auf den frühen Morgen. Die beiden Gebete zur Feuerweihe entnahm die münsterische Liturgie fränkischen Vorlagen. Weil der Volksglaube allen brennbaren, vom Osterfeuer entzündeten Gegenständen eine nutzbringende Wirkung für die Menschen zuschrieb, wurden Teile davon zur Anzündung des Herdes mit nach Haus genommen.

Nach älterer münsterischer Sitte sang man auf dem Wege zur Feuerweihe den Hymnus *Inventor rutili, dux bone, luminis* (Chevalier 9070 ff.) des Prudentius (348–405), nach Angabe der Missalien und Agenden aber erst auf dem Rückweg nach Entzündung einer Kerze am neugeweihten Feuer zur Übertragung auf die Osterkerze. Dazu ertönte das *Exultet (praeconium paschale)* aus Alkuins Anhang zum Gregorianum. Eine schwankende Zahl von Lektionen diente der Vorbereitung der Katechumenen, um 1300 wahrscheinlich sechs, später nur noch vier des Gregorianums. Auf dem Wege zum Taufbrunnen, wo in älterer Zeit die Taufwasserweihe mit der Taufe, später nur noch die Weihe stattfand, sang man die Reimlitanei *Rex sanctorum angelorum* (Chevalier 17 513), auf dem Rückweg die übliche mit einem Kyrie eleison einsetzende Litanei. Beim anschließenden Hochamt läuteten erstmals wieder die Glocken. In den Schluß der Messe wurde, wie in moderner Zeit, die Vesper eingeschaltet (Stapper, Feier S. 85 ff.).

Am Ostertag begann noch vor der Matutin zur Erinnerung an die Auferstehung Christi *quasi in ortu diei* in aller Stille die *levatio crucis* im Hl. Grabe, wozu das Responsorium *Christus resurgens ex mortuis iam non moritur* rezitiert wurde (Beschreibung der Auferstehungsfeier bei Stapper, Ostergebräuche S. 25–28; Schröer, Kirche 1 S. 365 f.). Es folgte eine Prozession um den Friedhof mit der Antiphon *Cum rex gloriae Christus infernum debellaturus intraret* (Chevalier 4103), während die Glocken zur Mette läuteten. Das Kreuz wurde am Choraufgang abgestellt. Danach begann die Matutin von drei Lektionen mit einem zusätzlichen dritten Responsorium. Unmittelbar darauf ertönte die Antiphon *Maria Magdalena et altera Maria ibant diluculo ad monumentum*, während die Prozession zum leeren Grabe zurückging (Zum Besuch des Hl. Grabes vgl. Stapper, Ostergebräuche S. 28–32. Der Grabbesuch am Ostermorgen wurde erst 1712 bei Einführung einer neuen Agende abgeschafft). Einige Priester sangen dazu den Vers *Quis revolvat nobis lapidem*. Im Grabe angekommen beantwortete man die dort von zwei Scholaren gestellte Frage *Quem quaeritis in sepulchro* mit den Worten *Jesum Nazarenum crucifixum*. Als Verkörperung der Engel sangen die Scholaren darauf *Non est hic, surrexit, sicut praedixerat* usw., worauf sich die Prozession zum Kreuze zurückbewegte, dieses dem

Volk nochmals zeigte und dazu sang: *Surrexit Dominus de sepulchro*, darauf das Te Deum und die Laudes.

Nach der Aspersion vor dem Hochamt begann abermals eine Prozession (Dazu und zur Festmesse vgl. Stapper, Ostergebräuche S. 32–39). Sie schloß mit einer *statio in medio monasterii*. Gesungen wurde die Antiphon *Cum rex gloriae*, ferner damals der Hymnus *Salve festa dies, toto venerabilis aevo, qua Deus infernum vicit et astra tenet* (Chevalier 17923) des Venantius Fortunatus († nach 600). Zur *statio* stellte man sich vor dem Kreuz am Choraufgang auf, wozu das Responsorium *Sedit angelus ad sepulchrum Domini* ertönte (Stapper, Feier S. 87 ff.). Nun stieg man zum Chor hinauf und begann die Meßfeier, an deren Schluß wahrscheinlich bestimmte Nahrungsmittel geweiht wurden.

Vom Ostersonntag bis zum Michaelstag (29. September) wurde die Non nicht mehr nach der Hochmesse, sondern erst nach dem Mittagmahl (*post comestionem*) gehalten. Die aus Rom in den deutschen Gebrauch übernommene Erinnerung an die Taufgnade begann in Münster mit den ersten drei Psalmen zur Vesper, *Haec dies irae* und Magnificat auf dem Hohen Chor. Eine Prozession, an der sich in früher Zeit die Neugetauften bzw. ihre Paten beteiligten, zog dann unter dem Gesang des vierten und fünften Vesperpsalms mit brennenden Kerzen zum Taufbrunnen, wo sich der Aspersionsgesang *Vidi aquam* mit Versikel und Oration sowie die folgende Inzensierung des Taufbrunnens anschloß. Mit dem Responsorium *Christus resurgens* kehrte man zum Kreuz zurück und beschloß dort die Feier mit einer Oration und einem *Benedicamus Domino, alleluia*. Um 1300 scheint der Abschluß bereits am Brunnen erfolgt zu sein.

Der Sonntag nach Ostern (im Ordinarius *octava Paschae*, im Kollektar *dominica prima post Pascha* genannt) begann mit der Vesper zur Vigil, wozu der karolingische Ostergesang *Vita sanctorum decus angelorum* (Chevalier 21977), zur Komplet der noch ältere Hymnus *Ad coenam agni providi* (ebd. 110), zur Prim und den kleinen Horen *Quaesumus auctor omnium* (ebd. 16015) und zur Messe die Ostersequenz Wipos († nach 1048) *Victimae paschali laudes* (ebd. 21505), auch entsprechend der Osteroktav die Ostermesse *Resurrexi* gesungen wurden. Die in späterer Zeit übliche Messe *Quasi modo geniti* ertönte dagegen erst am folgenden Montage. Während der Zeit von Ostern bis Pfingsten verkürzte sich die Matutin aller Offizien auf je drei Psalmen und Lektionen (Stapper, Feier S. 90 ff.).

Das merkwürdige, hauptsächlich in Frankreich gefeierte und wohl auch von dort übernommene Fest *Annotinum paschale* stellte eine Dankfeier am Tage des vorjährigen Osterfestes dar, zu der sich die damals Getauften und ihre Paten versammelten und das Taufgelöbniß erneuerten. Das in der übrigen Kirche in Vergessenheit geratene Fest behielt in Münster größere

Bedeutung als Erinnerung an den vorjährigen Beginn des bürgerlichen Jahres. Als Evangelium diente ihm das Gespräch Jesu mit Nikodemus *Erat homo ex pharisaeis* (Stapper, Feier S. 92 f.).

Am vierten Sonntag nach Ostern wurde der Himmelfahrtshymnus *Jesu nostra redemptio* (Chevalier 9582) zur Vesper gesungen. Am Himmelfahrtstag selbst begann der Hymnus des Hrabanus Maurus († 856) *Festum nunc celebre* (ebd. 9264) in der ersten Vesper und wurde in der Komplet fortgesetzt. Vor dem Hochamt führte eine Prozession *per circuitum curiae*, verbunden mit einer *aspersio populi* und begleitet von Festresponsorien, der Antiphon *Cum rex gloriae* (ebd. 4103) und dem Hymnus *Salve festa dies* (ebd. 17923). Nach der Rückkehr der Kleriker wurde *in medio monasterii statio* gehalten und dazu das Responsorium aus dem Evangelium *Ite in orbem univrsam* gesungen. Darauf hoben zwei Priester das Kreuz in die Höhe, das in das Gewölbe emporgezogen wurde, und sangen *Ascendo ad patrem meum et vestrum* usw. Zwei Scholaren sangen als Darsteller der Engel *Sic veniet quemadmodum vidistis eum euntem in coelum*. Nun ließ der Chor den Osterhymnus *Nunc in excelsis Dominus refulgens* (die drei letzten Strophen des Hymnus *Vita sanctorum*) ertönen. Die Oktav des Himmelfahrtstages und der Sonntag in der Oktav wiesen im späten 13. Jh. in Münster dieselbe Messe wie der Festtag auf, abgesehen von den Perikopen und der Sequenz (Stapper, Feier S. 93 ff.).

Zur Pfingstvigil (Zu den Pfingstfeierlichkeiten vgl. Schröer, Kirche 1 S. 369 f.) wurden um die Non, wie im Gregorianum gefordert, die Prophetien verlesen und danach die Taufwasserweihe vollzogen. Hierzu zog man mit der Litanei *Rex sanctorum angelorum* in die Taufkapelle. Das anschließende Hochamt begann mit dem *Kyrie paschale* und erinnerte mit den Worten *Per adventum spiritus sancti* an das Pfingstereignis. Der ersten Vesper des Pfingstfestes diente der Hymnus *Veni creator* (Chevalier 21 204) des Hrabanus Maurus, der Komplet seine letzten Strophen, während sonst alle Hymnen, wie beim Osterofficium, unterblieben. Vor dem Hochamt sang man zu einer Prozession Responsorien, die Osterantiphon *Cum rex gloriae* (ebd. 4103) und den Hymnus *Salve festa* (ebd. 17923), während der Messe die Pfingstsequenz *Sancti spiritus adsit nobis gratia* (Kehrein, Latein. Sequenzen Nr. 124). Die Pfingstoktav wiederholte Festmesse und Officium des Pfingsttages, von der genannten Sequenz aber nur die letzten fünf Verse. Die Matutin diente einer *homilia de Trinitate*. Vor dem Hochamt wurde ein Responsorium *Summae Trinitati* eingeschoben. Die Komplet blieb das ganze Jahr hindurch bis zum Advent dieselbe.

Am Pfingstmontag begann das vollständige Officium *de Trinitate* mit einer Matutin von je drei Psalmen und Lektionen. Für alle Vespere der Woche gibt der Ordinarius den Hymnus *O lux beate* (Chevalier 13 150) an,

den Stapper (Feier S. 96 f.) als ehemalige erste Strophe des Hymnus *Iam sol recedit igneus* (Chevalier 8388) identifiziert. Wie in Nordwestdeutschland allgemein üblich, sang man in Münster in der Messe die Sequenz *Laus Deo patri* (Kehrein, Latein. Sequenzen Nr. 146) und die Präfation *De Trinitate*. Das so beschriebene Trinitatisofficium läßt sich bereits in deutschen Handschriften des 12./13. Jh. nachweisen. Es wurde wahrscheinlich von Bischof Stephan von Lüttich zusammengestellt. Antiphonen und Responsorien stammen aus Texten des Victorinus Afer (Bäumer, Geschichte des Breviers S. 347; Peter Browe, Zur Geschichte des Dreifaltigkeitsfestes [ArchLiturgiewiss 1. 1950 S. 65–81]).

Die Trinitatisoktav – am zweiten Sonntag nach Pfingsten – schloß mit einer Matutin von je neun Psalmen und Lektionen, einem *Kyrie pulchrum* und feierlichem Präfationsgesang in der Messe. Zur dritten Nokturn wurde die Homilie zum Evangelium *Homo quidam erat dives* (Luc. 16 V.19 f.) gelesen. Die Messe *Domine in tua misericordia* diente auch den Tagen der folgenden Woche. Am Montag begannen die Lesungen aus den Büchern der Könige und die dazu gehörigen Responsorien. Damit lagen die Sonntagsevangelien in Münster zum Unterschied von den allgemein üblichen jeweils um eine Woche verspätet. Die Gleichförmigkeit dieser Ordnung mit der Alkuinschen Zählung von 24 Sonntagen nach Pfingsten hielt man dadurch aufrecht, daß man 24 Sonntage *post octavas pentecostes* – später *post festum Trinitatis* – zählte (Stapper, Feier S. 97 f.). Insgesamt gesehen macht aber die münsterische Festordnung im Vergleich mit der bereits untersuchten des Stifts Freckenhorst (Kohl, GS NF 70 S. 165–185) einen verhältnismäßig jungen Eindruck. Der römische Normalisierungseinfluß scheint in Münster sehr viel weiter vorgedrungen zu sein als dort.

Bald nach 1264 wurde aufgrund einer päpstlichen Anordnung das Fronleichnamfest am Donnerstag nach der Pfingstoktav eingefügt (Schröer, Kirche 1 S. 375 f.), ohne anfangs die bisherige Ordnung des Offiziums zu verändern. Zur Vigil wurde lediglich vermerkt: *Nota quod hic imponitur historia de corpore Christi*. Man stellte das von Thomas von Aquin verfaßte *Officium de corpore Christi* in einer dem münsterischen Gebrauch angepaßten Form an das Ende des *Proprium de tempore* (Stapper, Feier S. 98). Wie auch später begann das Fronleichnamsoffizium des Doms mit der Antiphon *Sacerdos in aeternum*. Auf das Kapitel *Dominus Jesus* (letzter Teil des späteren Kapitels) folgte nach münsterischem Ritus das Responsorium *Homo quidam fecit coenam magnam*, der Hymnus *Pange lingua* (Chevalier 14467) des Thomas von Aquin, Versikel, Antiphon *O quam suavis est* und die Oration *Deus qui nobis sub sacramento mirabili*. Der Ordinaris gibt für die Komplet zu den Psalmen die Antiphon *Angelorum esca,*

zum Loblied Simeons die Antiphon *Vincenti dabo* und für den Hymnus die vierte Strophe des *Pange lingua — Verbum caro* — an. Zu den münsterischen Eigenarten gehörte es, „daß den unveränderlichen Orationen der Prim und der Komplet die Festoration sowie der Prim und den kleinen Horen der Festhymnus aus der Komplet (*Verbum caro*) vorausgeschickt wurde. Auch die zweite Vesper besaß Kapitel, Responsorium (*Respexit*) und Hymnus (*Pange lingua*)“ (Stapper, Feier S. 99). Gewisse Veränderungen im Ordinarius deuten auf das Bemühen hin, sich dem allgemeinkirchlichen Gebrauch anzunähern.

Aus der Zeit um 1600 stammt ein *Ordo servandus in nova statione venerabilis sacramenti per octavam Corporis Christi* mit der Antiphon *O salutaris hostiae quae caeli pandis ostium*, einschließlich der Neumen: 1 Q A. 38, 7. Am 22. Mai 1690 wurde im Kapitel darüber geklagt, daß es bisher üblich gewesen sei, zum Fest Corporis Christi *überaus viele maibäume* um den Domhof aufzustellen, worüber sich die Hausleute beschwert hätten. Deshalb war die Zahl der Bäume im letzten Jahre schon vermindert worden. Auf Vorschlag des Domdechanten beschloß das Kapitel, in Zukunft nur noch die drei Altäre damit zu schmücken, wozu höchstens ein bis zwei Fuder Maibäume erforderlich waren (Prot. 52 Bl. 48). Zur allgemeinen Entwicklung des Fronleichnamfestes, besonders in Münster vgl. Richard Stapper, Zur Geschichte des Fronleichnams- und Dreifaltigkeitsfestes (Der Katholik. ZKathWissKLeben 17. 1941).

An allen Samstagen des folgenden Kirchenjahrs gebrauchte man, abweichend vom späteren Ritus, Kapitel und Kollekte des vorhergehenden, nicht des folgenden Sonntags. In allen Sonntagsmessen wurde bis zum Advent *de Trinitate* kommemoriert. Die Perikopen entsprachen dem Kölner Gebrauch (Stapper, Feier S. 100 f.). Gab es mehr als 24 Sonntage zwischen Pfingsten und Advent, so bestand in deren Gestaltung größte Freiheit, jedoch mußte an letzter Stelle stets das Officium *Dicit Dominus* mit dem Evangelium Joh. 6 V. 5 ff. von der wundersamen Brotvermehrung gesungen werden, das nach gallikanischem Ritus, der fünf Adventswochen aufwies, als Offizium des ersten Adventssonntags diente.

Das Kirchweihfest (30. September) beschreibt der Ordinarius folgendermaßen: In der ersten Vesper die Laudatepsalmen, Kapitel, Responsorium und Hymnus *Urbs beata*; in der Komplet die letzten Strophen des Vesperhymnus *Hoc in templo*, danach eigenes Kapitel, Versikel und besondere Antiphon zum *Nunc dimittis* und Festoration vor der gewöhnlichen Kollekte. Auch die kleinen Horen benutzten die genannten Hymnusstrophen. „In der Messe wurde die Oration aus der *missa de Trinitate*, wohl zur Danksagung, wie ja auch noch heute dieses Meßformular *in gratiarum actionem* gebraucht wird, unter einer Schlußformel der Festkollekte beige-

fügt; ferner wurde die Präfation de Trinitate in feierlicher Notation gesungen“ (Stapper, Feier S. 101). Zur zweiten Vesper erklang ursprünglich der Hymnus *Urbs beata* (Chevalier 20 918) und das Responsorium *Terribilis* zur Auswahl. Auch hierin trat allmählich eine allgemeinkirchliche Normalisierung ein (Schröer, Münsterer Domweihe).

Das *Proprium de sanctis* im Ordinarius meldet die Feierlichkeiten der Heiligenfeste. Besonderheiten im Ritus bieten besonders die Vesper, Komplet und das Hochamt:

Andreas (30. November). Zur ersten Vesper der Hymnus *Decus sacrati nominis* (Chevalier 4503), außerhalb des Advents jedoch nur das Responsorium *Vir iste* ohne Hymnus; Komplet im Advent mit dem Hymnus *Jesu salvator saeculi* (ebd. 9677); Messe *Kyrie de apostolis*. Das Offizium der Vigil ging im Advent dem der Märtyrer Saturninus, Maurus, Chrysanthus und Daria voraus (Stapper, Feier S. 102). Schon nach dem ältesten Domordinarius wurde der erste Adventssonntag an dem Sonntag gefeiert, der dem Andreasfest am nächsten, vorher oder hinterher, lag. Fiel Andreas auf einen Sonntag, so wurde das Heiligenfest am folgenden Montag begangen (Tibus, Jakobipfarre S. 63).

Nicolaus (6. Dezember), Duplexfest mit eigenen Antiphonen, Kapitel, den Responsorien *Beatus Nicolaus* (erste Vesper) und *Dum Mirensium* (zweite Vesper) sowie besonderen Antiphonen zu Magnificat und Benedictus. Zur Nicolausfeier nach dem Domordinarius I und III, in letzterem auch als bürgerlicher Feiertag; Richard Stapper, Feier S. 163; Westfalia Sacra 1. 1948 S. 170; Karl Meisen, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande. Eine kultgeographische Untersuchung (ForschVolkskde 9) 1931.

Andreas-Oktav (7. Dezember), meist aus dem *Commune apostolorum* mit neun Psalmen und drei Lektionen, jedoch neun Lektionen, wenn das Fest auf den zweiten Adventssonntag fiel. Innerhalb der Oktav fanden keine *commemorations de sancto Andrea* statt (Stapper, Feier S. 103).

Das Fest *Conceptio beate Marie virginis* (8. Dezember) wurde in Münster von Bischof Ludwig von Hessen (1310–1357) eingeführt. Der älteste Domordinarius enthält ein *Votivoffizium conceptionis beate Marie*, der jüngere Ordinarius verzeichnet ein *festum solenne cum octava* (Tibus, Jakobipfarre S. 67; Schröer, Kirche 1 S. 305).

Lucia (13. Dezember) mit drei Lektionen aus der Heiligenlegende und mit dem Vesperhymnus *Jesu corona virginum* (Chevalier 9507 f.).

Vigil zu Thomas ap. (20. Dezember): *Offizium de adventu* mit Kommemoration der Vigil; Messe *de vigilia* mit Kommemoration *de feria*. Das Thomasfest verdrängte sogar Quatembertage, die in diesem Falle eine Woche früher gelegt wurden.

Thomas von Canterbury (29. Dezember), Duplexfest mit neun oder Simplexfest mit drei Lektionen; im ersteren Falle Responsorien und Antiphonen aus dem *commune unius martyris*. Erlaubt war auch die Messe *Laetabitur* aus dieser Quelle. Mit diesem Tage begann der Gebrauch von Hymnen zur Prim und den kleinen Horen, die seit Weihnachten ausgefallen waren.

Antonius eremita (17. Januar), wahrscheinlich zur Zeit der großen Pest nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt, Duplexfest mit zwei Vespern, zu Benedictus und Magnificat die eigene Antiphon *O lampas*¹⁾.

Sebastian (20. Januar) galt als Nebenpatron des Doms, daher Duplexfest; Messe mit Sequenz *O beata beatorum* (Kehrein, Latein. Sequenzen Nr. 445); Kommemoration des hl. Fabianus, der aber in der zweiten Vesper nicht mehr erwähnt wird.

Conversio sancti Pauli (25. Januar); Messe mit Sequenz *Dixit Dominus Ex Basan convertam* des Gottschalk von Limburg, Propsts zu Aachen († 1098) (Chevalier 4786; Stapper, Feier S. 103f.).

Brigida (1. Februar) 1391 heiliggesprochen, vgl. dazu Schröer, Kirche 1 S. 279 f.

Purificatio Mariae (2. Februar) feierlich mit Te Deum, Gloria und *Ite missa est* sogar in der Septuagesimalzeit begangen, erste Vesper mit Laudatepsalmen, Kapitel, Responsorium *Gaude Maria* und dem Hymnus *A solis ortu* (Chevalier 22); nach der Terz Kerzenweihe, zur Lichterprozession die Antiphonen *Ave gratia plena* und *Adorna, Sion, thalamum* (Chevalier 516) sowie den Responsorien *Gaude Maria* und *Videte miraculum*; nach der Rückkehr *statio in medio monasterii* zum Gesang *Responsum accepit*. In der Septuagesimalzeit zur Messe der Tractus *Audi filia* (Stapper, Feier S. 104 f.). Ein Plan zur Verteilung der Lichtmeßkerzen von 1811: BAM, DA 6 A. 25 (INAWestf Bbd 3 S. 460).

Blasius (3. Februar). Das Fest begann mit einer Commemoratio in der zweiten Vesper des Vortages; Duplexfest mit Texten aus dem *commune unius martyris*, jedoch mit einer Homilie *de confessoribus* gefeiert. Der an diesem Tage auftretende Gebrauch der Halssegnung kam wahrscheinlich erst im 16. Jh. auf (Franz, Kirchl. Benediktionen 1 S. 459; Stapper, Feier S. 105).

Cathedra Petri (22. Februar), im Ordinarius nur in Nachträgen enthalten, Ende 13. Jh. im Kollektar mit der auf Rom weisenden Kollekte *Omnipotens sempiterna Deus, qui ineffabili sacramento apostoli tui Petri principa-*

¹⁾ Vgl. Julius EVELT, Die Verehrung des hl. Antonius abbas im Mittelalter. Mit besonderer Rücksicht auf Westfalen (ZVaterländG 33. 1875 T. 2 S. 3–26); Gandolf KORRE, Antoniusbrauchtum in Westfalen (Volk und Volkstum 2) 1937; DERS., Antonius der Einsiedler in Kult, Kunst und Brauchtum Westfalens hg. von A. Klaus. 1952.

tum in Romani nominis arce posuisti. Gesang des seltenen Hymnus *Petre pontifex inclyte* (Chevalier 14 866) in der ersten und zweiten Vesper (so im münsterischen Brevier von 1497). Akten betr. die Feier des Festes Cathedra Petri *ritu duplici* von 1623: BAM, DA 6 A. 5 (INAWestf Bbd 3 S. 459).

Gregorius (12. März), Duplexofficium mit eigener Antiphon *Virginum tria milia* zu den Vesper- und Laudespsalmen, mit einem Responsorium *O pastor* (Chevalier 13 356) und einer Antiphon *O Gregori* (ebd. 13 074) zum Magnificat. Das Kyrie der Messe war das der Apostelfeste.

Joseph nutritor Domini (19. März), in Paderborn schon Anfang 11. Jh. im Festkalender, in einem münsterischen Gebetbuch Anfang 15. Jh. fehlt der Name (Schröer, Kirche 1 S. 307 f.); 1479 in das römische Brevier, 1481 in das Missale Monasteriense aufgenommen (ebd. S. 308).

Annunciatio Mariae (25. März) wie beim Fest Purificatio, auch wenn es in die Fastenzeit fiel. „Fiel es in die Zeit vom Palmsonntag bis zum Oktavsonntag von Ostern, so wurde es nach den *statuta ecclesiae Monasteriensis* ... auf den Samstag vor Palmsonntag, und das ihm sonst folgende Ludgerusfest auf den Freitag vor Palmsonntag zurückverlegt. Fiel eins von beiden Festen auf den Passionssonntag, so wurde es an dem zunächst folgenden Montage gefeiert“ (Stapper, Feier S. 105). So wurde am 19. März 1644 nicht der Josephstag, wie im römischen Kalender seit 1621, gefeiert, sondern Mariae Verkündigung (WestfZ 108. 1958 S. 11). Am 11. März 1662 billigte das Kapitel den durch den Generalvikar eingeschickten Entwurf, *wie das festum sancti Josephi begangen und gefeyert werden sollte* (Prot. 27 Bl. 67). Die erste Vesper vereinigte alle Laudatepsalmen in der Antiphon *Gaude et laetare*. Als Kapitel, Responsorium (*Christi virgo*) und Hymnus diente das wohl speziell für dieses Fest verfaßte *Ave maris stella* (Chevalier 1889). In der Komplet wurde der Hymnus *Fit porta Christi pervia* (ebd. 6346) gesungen, in der zweiten Vesper zum Magnificat die Antiphon *Haec dies*, worauf die Commemoratio des folgenden Ludgerusfestes begann; vgl. auch Joseph (19. März).

Ludgerus (26. März) mit der Antiphon *Gloriosi confessoris Christi*, dem Anfang eines Reimoffiziums oder *Sancte Ludgere*, dazu ein *officium proprium* (*historia*). In der zweiten Vesper die Antiphon *Armis indutis*. Der Hymnus *Confessor o dignissime* (ebd. 3758) stammt aus dem *commune confessorum*. Dazu trat eine Oration mit Berufung auf den Heiligen. Das zweite Ludgerusfest (24. April) Simplexfest als *dies tricesimus*, stand unter dem Einfluß der Osterzeit, in der man in Münster nur eine einzige kurze Nokturn zu je drei Psalmen und Lektionen betete. Die Vesper war in dieser Jahreszeit, einige höhere Feste ausgenommen, stets *De resurrectione*. Deshalb wurde Ludgerus in der Vesper des 23. April nur mit der Antiphon *Sancte Ludgere* commemoriert. In der Nokturn des 24. April wurden die ersten drei

Psalmen durch die Ludgerus-Antiphon *Qui manet* verbunden. Die Lektionen bestanden aus der Homilie über das Evangelium *Ego sum vitis vera et pater meus agricola est* (Joh. 15 V. 1). Zum Invitatorium und den Antiphonen ertönte, entsprechend der Osterzeit, das *Alleluja*. Zum Benedictus gebrauchte man eine eigene Antiphon *Iustus Ludgerus* und sang zur Prim und den kleinen Horen den damals üblichen österlichen Hymnus *Quaesumus, auctor omnium, in hoc paschali gaudio* (Chevalier 16 015) und die Schlußstrophe des Osterhymnus *Ad coenam agni providi* (ebd. 110). Die Messe *Protexisti* hatte damals die Epistel *Ecce sacerdos magnus* mit passendem Graduale und Kommunionvers (Stapper, Feier S. 106 f.). Um die Ausgestaltung der Ludgerusfeste machte sich besonders der Kanoniker Wessel (*Weizelus*) von St. Ludgeri um 1240 (WestfUB 3 S. 201 f. Nr. 371) verdient, der sogar das Fest S. Ludgeri im Dom zu Riga 1246 mit einer *historia de eodem composita* stiftete (H. v. Bruiningk, Messe und kanonisches Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter. Riga 1904 S. 466 f.; Stapper, Feier S. 115 f.). Die *historia* ist identisch mit dem münsterischen Reimoffizium im Domordinarius (ebd. S. 116 im einzelnen). 1636 erschien ein *Officium proprium sancti Ludgeri . . . in civitate et dioecesi Monasteriensi . . . recitandum*. Der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen suchte die Ludgerus-Verehrung besonders zu fördern (Wilhelm Stüwer, Die Verehrung des hl. Ludger: Westfalia Sacra 1. 1948 S. 183–294, hier S. 208 und S. 272 f.).

Marcus (25. April) mit Heiligenoffizium, jedoch Homilie von der Letania. Nach der Messe *Protexisti* vom hl. Marcus betete man die Terz und zog danach in Prozession um das *cimiterium* zwischen der ludgerischen Kathedrale und dem Paulusdom, wozu die beiden Responsorien *Isti sunt sancti* und *Sint lumbi*, bei der Rückkehr (durch das Westchor?) die Antiphon *Alma redemptoris mater* des Hermannus Contractus († 1054; Dreves-Blume, Latein. Hymnendichtung 1 S. 154 f.) gesungen wurden. Daran schloß sofort die Messe *De letania* und die Markuskommemoration an.

Zur Vigil von Philippus und Jacobus (30. April) wurde der ursprünglich allgemein in der Kirche übliche Apostelhymnus *Exsultet coelum laudibus* (ebd. 2 S. 365), später das Responsorium *Jacobus Alphaei* gesungen.

Inventio crucis (3. Mai), in den Vespern der Hymnus *Salve crux sancta* (ebd. 1 S. 137) des Bischofs Heribert von Eichstätt († 1042), zur Matutin als drittes Responsorium das im Mittelalter beliebte *O crux benedicta*. Die Messe fand mit Sequenz und feierlicher Praefation statt. Laudes, Vesperpsalmen, Benedictus und Magnificat besaßen eigene Antiphonen (Stapper, Feier S. 108).

Johannes ante portam latinam (6. Mai) mit besonderen Antiphonen zu den Vesperpsalmen und einem besonderen Vers *Virgo Johannes* des ersten Alleluja in der Messe.

Bonifatius (5. Juni), Duplexfest mit zwei Vespern, jedoch schon 1265 nur noch Simplexfest, wenn auch mit eigener *passio*.

Vitus (15. Juni), stets *solemniter* begangen, auch innerhalb der Pfingst- oder Trinitatisoktaven, 1365 bereits Simplexfest mit eigenen Lesungen aus der *passio*. An den Festen Bonifatius und Vitus offenbart sich eine münsterische Tendenz, alte Feste rangmäßig zwar herabzusetzen, aber mit eigenen Legenden auszustatten (Stapper, Feier S. 109).

Johannes baptista (24. Juni), mit Oktav bis 28. Juni, Rest fiel mit Rücksicht auf das Dompatrizinium aus (ebd.).

Petrus und Paulus (29. Juni), Patroziniumsfest, mit dem Hymnus *Aurea luce et decore roseo* (Chevalier 1596 f.) in der ersten Vesper (1629 zur späteren Form *Decora lux aeternitatis auream* umgeformt: Dreves-Blume 2 S. 345).

Commemoratio Pauli (30. Juni) mit der Sequenz *Dixit Dominus Ex Basan convertam* (Dreves-Blume 1 S. 191) wie zur Conversio Pauli. Die zweite Vesper gebrauchte als Hymnus nur die auf Paulus bezogene vierte Strophe und die Schlußdoxologie des *Aurea luce*. Zur Matutin wurden während der Oktav nur je drei Psalmen und Lektionen gebetet. Die Messe *Mibi autem* blieb ohne Sequenz. In den Vespern wurde der Hymnus *Exsultet coelum* aus dem *commune apostolorum* gesungen. Am Oktavtage feierte man in den letzten Strophen des Hymnus *Aurea luce* und neun Responsorien zuerst die Apostel Petrus et Paulus einzeln, dann gemeinsam. Die Messe hatte an diesem Tage die Apostelsequenz *Clare sanctorum senatus apostolorum* (Stapper, Feier S. 109 f.).

Divisio apostolorum (15. Juli), Messe mit der Sequenz *Caeli enarrant gloriam Dei filii* (Dreves-Blume 1 S. 189) des Gottschalk von Limburg († 1098), Simplexfest, jedoch mit feierlichem Credo.

Maria Magdalena (22. Juli) zu beiden Vespern keine Hymnen, nur die Responsorien *Flavit auster* zur ersten, *Armilla* zur zweiten Vesper. Das Kollektar gibt zwei verschiedene Orationen an.

Am Jacobitage (25. Juli) fand die *benedictio aquae* in der Jacobikirche auch im 16. Jh. noch öffentlich statt, und zwar in Verbindung mit der Messe und nicht in der Sakristei. Das Weihwasserbecken dieser Kirche stand wohl *in medio ecclesiae*. Der Haupteingang befand sich an der Südseite (Tibus, Jakobipfarre S. 74).

Trium regum (Translatio) (26. Juli), wahrscheinlich erst dann feierlicher begangen, nachdem der Altar der hll. Dreikönige zu Anfang des 14. Jh. gestiftet wurde.

Anna (26. Juli), im Missale des ausgehenden 15. Jh. noch nicht verzeichnet. 1510 von Bischof Erich auf den 16. August verlegt, *dewyle dan hochtydt ist*, nach 1500 starker Aufschwung der Annenverehrung (Stapper, Feier S. 110; Schröer, Kirche 1 S. 322 f.). Das Kapitel erhielt aus der

Siegelkammer 10 Goldg. zur Präsenz, wovon ein halbes Viertel Weins dem Concionator zufiel, der morgens um 6 Uhr predigte (MGQ 1 S. 296 f.). Vgl. Beda Kleinschmidt, *Die hl. Anna* (ForschVolkskde 1–3) 1930.

Karolus rex (27. Juli), feierlich wohl erst seit Stiftung des Altars begangen, aber nicht für den Chordienst anerkannt.

Inventio Stephani (3. August), mit Rücksicht auf das Nebenpatronat des Doms in der ersten Vesper sogar Laudatepsalmen, vielleicht mit dem alten, von Bischof Stephan von Lüttich verfaßten Offizium. Die Antiphon *Ostendit sanctus Gabriel* zum Magnificat entstammt wohl der späteren Legende; Responsorium *Sanctus Johannes* (im Ordinarius auf Rasur) und die Sequenz *Hanc concordi* Notkers (Kehrein, Latein. Sequenzen Nr. 711).

Laurentius (10. August) mit Vigil als Fasttag. *Duplicantur antiphonae propter summam poenam martyrii sicut in festo beati Pauli propter excellentiam praedicationis*. Zur zweiten Vesper wurde der Hymnus Heriberts von Eichstätt *Conscendat usque sidera* (Dreves-Blume 1 S. 136) gesungen. Aus dem Ordinarius chori notierte der Succentor Hermann Kock gegen Ende des 18. Jh.: *Post vesperas domini canonici intrant domum capitularem, ubi fit refectio in vino et saccharo tabulato in partes quadratos discisso per dominum cellarium distributo. Incipit a domino decano pergens per ordinem cuique porrigere partem. Deinde pueris scholaribus proticiuntur pyra ad tres modios, quibus ex cerevisia pro potu, similiter et dominorum famulis inferius ante domum capitularem dantur pyra, tunc secundo dominis datur vinum. Dato per succentorem signo omnes descendunt et canitur completorium. In die assumptionis beate Marie virginis post vesperas ingreditur domum capitularem ad refectionem eodem modo ut in festo sancti Laurentii, sed pueri scholares non congregiuntur* (DProvision A. 4 Nr. 39).

Mariae Himmelfahrt (15. August), erste Vesper mit der Antiphon *Alma redemptoris mater*, unter der alle Laudatepsalmen verbunden wurden. Auf das Kapitel *In omnibus requiem quaesivi* folgte das Responsorium *O decus virginum*, darauf der Hymnus *Ave maris stella*. Zur Komplet wurde der Marienhymnus *Fit porta* gesungen. Dagegen besaßen Prim und kleine Horen, wie die höchsten Festtage, keine Hymnen. Für die Messe verwandte man einen eigenen, feierlichen *tonus* des *Ite missa est*. In der Oktav wiederholte sich die Messe *Gaudeamus* mit einer beliebigen Mariensequenz. Am Oktavtag selbst wurde in der Messe die für dieses Fest verfaßte Sequenz *Ave praeclara maris stella* des Hermannus Contractus († 1054) gesungen, in der zweiten Vesper das *Alma redemptoris mater* desselben Dichters als Antiphon zum Magnificat (Stapper, Feier S. 111 f.).

Augustinus (28. August) ursprünglich nur als Commemoratio zu Hermetis, später als Offizium *De s. Augustino* mit Kommemoration *De s. Hermete*.

Decollatio Johannis baptiste (29. August) mit drei Strophen des Hymnus *Ut queant laxis* des Paulus diaconus († 799) zu jeder der beiden Vespere, nämlich der Anfangsstrophe, der (neunten) Strophe *O nimis felix* und der Schlußdoxologie.

Victorinus (5. September) mit dem Offizium aus dem *commune unius martyris*, im Brevier des 14. Jh. mit höherem Rang.

Madelberta (7. September) mit Offizium aus dem *Commune unius virginis* wie vor.

Exaltatio crucis (14. September), mit Offizium von Inventio crucis und Matutin zu je drei Psalmen und Lektionen, jedoch mit vorhergehendem Invitatorium und zwei Nokturnen aus dem *Commune martyrum* mit Rücksicht auf die am selben Tage gefeierten hll. Cornelius und Cyprianus. Die dritte Nokturn bezog sich mit der Antiphon *Crux fidelis* wieder auf das Kreuzfest und sah als siebente bis neunte Lektion die Homilie des Festes Inventio crucis über Jesus und Nikodemus vor.

Mariae Geburt (15. September) mit den Laudatepsalmen unter der Antiphon *Tota pulchra es Maria* und privilegierter Oktav, in der die Festmesse täglich wiederkehrte, die Sequenz aber freistand.

Oktav von Mariae Geburt (22. September) mit der Sequenz *Laetabundus Mariam collaudet mundus* in der Messe, die für dieses Fest speziell verfaßt war (Chevalier 10032).

Lambertus (17. September) mit einer eigenen rhythmischen Antiphon *Magna vox* zu Magnificat und Benedictus (Anal. hymn. 26 S. 236).

Remigius (1. Oktober) mit eigenem Offizium (Stapper, Feier S. 113).

Gereon et Victor (10. Oktober); in der Kollekte wird Victor an erster Stelle genannt.

Lucas (18. Oktober) erhielt als ursprüngliches Simplexfest zu Ende des 13. Jh. neun Responsorien und ebensoviele Lektionen. Responsorien, Antiphonen und Psalmen entstammten dem *Commune apostolorum*.

Undecim mille virgines (21. Oktober); Messe mit der Sequenz *Virginalis turma sexus* (Kehrein, Latein. Hymnen Nr. 456), Offizium aus dem *Commune martyrum*, ursprünglich *ut in minoribus festis*, Mitte 14. Jh. jedoch erhöhter Festrang.

Omnium sanctorum (1. November), erste Vesper mit der Antiphon *quam gloriosum est regnum coelorum*, die die Laudatepsalmen verband, mit Kapitel, dem Responsorium *Beati isti* und dem Hymnus *Jesu salvator saeculi*. Das Allerseelenfest war in Münster unbekannt.

Victor et Florianus (2. November), eigentlich Translationstag, mit Eustachius et socii *sub una conclusione* gefeiert.

Martinus (11. November), zur ersten Vesper der Hymnus *Nunc instat dies annua* (Chevalier 12523) bzw. dem Responsorium *Martinus* zur Aus-

wahl. Für den Oktavtag war der Hymnus *Confessor o dignissime* vorgeschrieben.

Catharina (25. November), im Ordinarius Anfang eines Reimoffiziums *Ave virgo* (Stapper, Feier S. 115). Propst Otto von Cappenberg erwarb 1171 von Herzog Friedrich von Schwaben Reliquien der hl. Katharina, die unter Heinrich IV. aus Konstantinopel nach Deutschland gekommen waren. Bischof Ludolf (1226–1248) nahm das Fest in den Kalender auf, das seit 1308 mit besonderem Lichteraufwand gefeiert wurde (Schröer, Kirche 1 S. 315 f.). Im Dom galt das Fest als *festum magnarum campanarum et solenne*. Die Predigt begann bereits um sechs Uhr, in der Jacobikirche schon um halb fünf oder fünf Uhr. Dort war Catharina Konpatronin. Da Catharina als Schutzheilige der Gelehrten galt, beteiligten sich auch die *scholares* an der Festgestaltung in S. Jacobi (Tibus, Jakobipfarre S. 63 ff.). Vgl. Wilhelm Stüwer, Katharinenkult und Katharinenbrauchtum in Westfalen (Westfalen 20. 1935 S. 62–100).

Ida (26. November), verdrängte zeitweise das Fest des hl. Papstes Linus. Oration: *Deus qui beatae famulae tuae Idae inter caliginosa huius mundi curricula sic vivere praestitisti* usw. (Stapper, Feier S. 114 f.).

Compassio Mariae (am Freitag vor oder nach dem Sonntag Jubilate in Münster gefeiert), 1423 durch die Kölner Provinzialsynode eingeführt (Hartzheim 5 S. 221 f.; Schröer, Kirche 1 S. 303).

c. Musik und Glockengeläut

Für den münsterischen Kirchengesang und die Instrumentalmusik¹⁾ liegt, abgesehen von einigen Einzelnachrichten, die älteste Quelle in einem um 1300 geschriebenen Graduale für die Sonn- und Feiertage vor. Der Schreiber nennt sich selber: *Walterus de Lon me scripsit* (BAM, GV Hs. 220; Lengeling, Missale Monasteriense. 1958 S. 66–69). Ein etwa einhundert Jahre jüngeres Graduale besteht aus Teilen eines Plenariums vom ersten Adventssonntag bis Weihnachten und einem Antiphonar aus der ersten Hälfte des 14. Jh. für die Sonn- und Feiertage vom vierten Adventssonntag an (Lengeling ebd. S. 89–91). Aus der späteren Zeit ist ein Choralheft des 18. Jh. erhalten geblieben (BAM, DA 6 A. 19: INAWestf Bbd 3 S. 460).

Die Musikforschung unterscheidet für die Zeit um 800 den altrömischen und den neurömischen Choral. „Bei dem altrömischen Choral handelt es sich um einen Melodienbestand, der sich vom neurömischen durch

¹⁾ Grundsätzlich dazu: K. G. FELLERER, Westfalen in der Musikgeschichte (Der Raum Westfalen 4, 1. 1958 S. 191–268)

größere Melodiebögen und üppigere Linien mit reichhaltigerer Melismatik auszeichnet. Seine Entstehung reicht in die Zeit vor 650 zurück und ist musikgeschichtlich noch ungeklärt. Der altrömische Choral wurde in den römischen Stadtbasiliken, der neurömische dagegen an der päpstlichen Laterankirche und möglicherweise in den nahegelegenen Benediktinerklöstern gesungen. Beide Fassungen haben sich in Rom bis in das 12./13. Jahrhundert gehalten¹⁾. Den neurömischen Choral zeichnete eine „konsequent und systematisch durchgeführte, plastische Ausprägung, klassische Ausbalancierung der melodischen Linie in ihrem Auf und Ab, sinnvolle Verteilung von Syllabik und Melismatik, rationale Herausarbeitung der Tonart sowie durch formal klare Disponierung“ aus (B. Stäblein, Choral: Musik in Geschichte und Gegenwart 2 Sp. 1274).

Während seines Aufenthaltes in Rom und Montecassino hat Liudger zweifellos beide Arten kennengelernt, doch dürfte er bei der Übernahme in sein neues Bistum dem neurömischen Modus den Vorzug gegeben haben, allein schon deshalb, weil dieser im Zuge der Vereinheitlichungsbestrebungen Karls des Großen auf liturgischem Gebiete lag. Auch auf den britischen Inseln hatte schon um 680 die Tätigkeit des Archikantors Johannes zu einer Vorherrschaft des neurömischen Chorals geführt. In York muß Liudger also mit dieser Choralart, nicht aber, wie manchmal behauptet wird, mit insularen Sonderformen in Berührung gekommen sein. Damit entfallen Mutmaßungen über fränkisch-gallikanische und irischan-gelsächsische Einflüsse auf den älteren münsterischen Choral²⁾.

Trotzdem muß auf diese abweichende Meinung hingewiesen werden, nach der, ungeachtet der Admonitio generalis Karls des Großen vom 23. März 789, die den ausschließlichen Gebrauch des römischen Kirchengesanges vorschrieb, der münsterische Choral bis in die neueste Zeit Reste großer Eigenständigkeit bewahrt haben soll³⁾.

Andererseits werden für die Übereinstimmung des neurömischen mit dem münsterischen Gebrauch die Codices VI 34 und V 19 der Bibliotheca capitulare der Stadt Benevent angeführt, deren melodischer Verlauf etwa des Introitus der dritten Weihnachtsmesse keinerlei Unterschiede von dem Alopecius-Druck aufweist (Wagener S. 33). Jedoch müßte noch untersucht

¹⁾ Heinz WAGENER, Gründer münsterischen Kirchengesanges. Bischof Liudgers musikalische Bildung und Kompositionen zur Ehre seines Namens (Auf Roter Erde 33. 1977 Nr. 210 S. 33 ff.)

²⁾ R. REUTER, Musikgeschichte der Stadt Münster im Überblick (Westfalen 44. 1966 S. 290–301, hier S. 290).

³⁾ W. WÖRMANN, Alte Prozessionsgesänge der Diözese Münster. Phil. Diss. Münster 1949; J. AENGENVOORT, Quellen und Studien; H. OSSING, Untersuchungen zum Antiphonale Monasteriense (Alopecius-Druck 1537). Ein Vergleich mit den Handschriften des Münsterlandes (Kölner Beiträge zur Musikforschung 33) 1966.

werden, wie sich die genannten älteren münsterischen Gradualia des 14. und 15. Jh. in diese Schemen einpassen. Noch Joseph Antony, Chordirektor in Münster, stellte ja 1829 in seinem „Archäologisch-liturgischen Lehrbuch des Gregorianischen Kirchengesanges mit vorzüglicher Rücksicht auf die Römischen, Münsterschen und Erzstift Kölnischen Kirchengesangsweisen“ fest, daß den allgemein vorgeschriebenen römischen Singweisen die noch immer praktizierten münsterischen und kölnischen abweichend gegenüberstanden. Auch die meisten späteren münsterischen Choraldrucke übernahmen Teile des traditionellen Cantus Monasteriensis, darunter auch das bekannte Graduale Ewerings von 1865. „Besonders im Bereich des Prozessionale haben sich Gesänge der münsterischen Eigentradition bis zur gegenwärtigen Liturgiereform im Dom zu Münster lebendig erhalten“ (Reuter, Musikgeschichte S. 291).

Für die Pflege des Gesangs und der Musik sorgte seit jeher der Domkantor, später sein Vertreter, der Succentor, und der Concenter. Junge Kanoniker mußten vor der Emanzipation ihre Qualifikation auf diesem Gebiet nachweisen. 1402 erließ das Kapitel eine Ordnung für die Dommusik (BAM, Hs. 48 S. 93).

Eine Orgel ist seit 1198 nachgewiesen. Seit 1594 sind die Namen der Domorganisten lückenlos bekannt¹⁾. Unter diesen ragt besonders Raban Wernekinck (1669–1685) als besonders befähigt hervor. Neben der Orgel begann im 17. Jh. auch die Instrumentalmusik größeren Raum in den Kirchenmusiken einzunehmen. Wahrscheinlich war daran seit der Mitte des 17. Jh. auch die fürstbischöfliche Hofkapelle beteiligt, die 1802 schließlich in die Dommusik überführt wurde (Reuter S. 299).

An Kompositionen sind zwei Sequenzen auf den ersten Bischof Liudger zu nennen: *Inclite psallemus* (Fellerer S. 196) mit sieben Strophen und *Cleri decantet contio* (Anal. Hymn. 54 S. 90) mit 24 Strophen. Auch in Prozessionsgesängen und Allerheiligen-Litaneien wurde des Heiligen gedacht.

Stärkeren Einfluß auf die Musik scheinen die Jesuiten seit ihrer Niederlassung zu Ende des 16. Jh. ausgeübt zu haben. Im April 1617 sprachen Beauftragte des Kapitels mit den Vätern Jesu, *daß man jungen haben möge, die in dumb in festis und des freitages singen. Item die pastores, vicarii und cüstere im lande können nit furkommen im kirchengesang mit nachtheil des Gottesdienstes. So verneme man auch, das die praeceptores dieselbe jungen abhalten oder etwa harter straffen, also das die jungen abgedanckt, die notturst aber erfurdert, das der cantus Gregorianus fleissig gelehret und geübet werden muß.* Obgleich es nicht zu ihren

¹⁾ K. G. FELLERER, Zur Geschichte der Orgel im Dom zu Münster im 17. Jahrhundert (Kirchenmusikal Jb 34. 1950 S. 88 ff.).

eigentlichen Aufgaben gehörte, versprachen die Jesuiten, sich der Sache anzunehmen. *Bei den kindern von St. Martini und Alten Dom sei ein mißbrauch. Kündigen selbst, wenn sie sitzenbleiben, geben viel müßig unter dem vorwand, daß sie in der kirche sind* (Prot. 12 Bl. 26).

Im Jahre 1630 veranlaßten die Jesuiten die Gründung eines Domus Mariana, *damit unvermögende junge leute ihre studien fortsetzen, auch choral- und instrumentalmusik erlernen könnten*. Der Marianerfonds wurde 1775 der Hofkammer übertragen und daraus Geld für Präsentien unter den Kapellenmitgliedern beim Musizieren im Dom und in der Überwasserkirche verteilt (KDKMünster 19 Nr. 118: Akten betr. den Marianerfonds 1803–1808).

Trotz allen Bemühungen blieb auch später genügend Anlaß zu Klagen über den schlechten Chorgesang im Dom, vor allem auch über die weitgehende Unkenntnis der Neumen, *absonderlich weilen die neumae in keiner anderen kirchen bräuchlich* (Prot. 30 Bl. 129 ff.).

Am 3. April 1668 beschloß das Kapitel, der Gesang solle *in choro finita concione ebender nicht angefangen werden, bies daß das gebett nach der predig und für die abgestorbenen und die publicanda verrichtet, derentwegen dan auch der prediger ein viertell zuvor, ehe die uhr schlecht, abbrechen und endigen solle* (Prot. 33 Bl. 35 a).

Am 3. April 1775 schlug der Domdechant vor, *ob nicht 4 von denen cameralen und 4 von denen choralen im dom a reverendo capitulo angehalten werden wollten, daß sie obnentgeltlich musicalisch singen lernen, sodan gegen die jarligs zu gewarten habende ... geldzulage aufm apostelgang in der domkirche und sonst anderwärts ..., wan es erfordert würde und im dom nichts vorfiele, mit zu singen schuldig sein solten. Und ist solcher vorschlag unter dem beding, daß das chor in der domkirchen darunter nicht leiden sollte ..., vergnemet*. Der Domdechant fügte hinzu, *daß die dahier instruirte sängerinnen aufm apostelgang mitsingen solten* (Prot. 137 S. 81 f.).

Über das Läuteritual der älteren Zeit liegen keine Nachrichten vor. Die Hauptquelle zu diesem Bereich liefert erst der dritte Domordinarius aus der Zeit nach der Täuferherrschaft. Der älteste Ordinarius (um 1300) macht nur zu Weihnachten und Ostern einige wenige Bemerkungen. Dagegen mehren sich die Nachrichten im zweiten Ordinarius, während der dritte „das Läuteritual durch das ganze Kirchenjahr verfolgen“ läßt (Scherl, Festtagsläuten S. 221). Auch diese Angaben beziehen sich allerdings nur auf Sonn- und Festtage, wobei ein ganz bestimmter Zusammenklang der Glocken, eine bestimmte Reihenfolge und Art des Anschlagens vorgeschrieben war, die von den *campanarii* genau befolgt wurde (Scherl S. 230–247 im einzelnen). Zu den gewöhnlichen Wochentagen verliert der Ordinarius kein Wort über das Glockengeläut. Die auch für diese Tage

zweifellos bestehende Ordnung wurde wahrscheinlich von dem Läuteküster und den ihm vorgesetzten *subcustos* überliefert, möglicherweise ohne schriftliche Fixierung. Eine Läuteordnung des Doms ist noch aus dem 18. Jh. überliefert (BAM, DA 6 A. 18; INAWestf Bbd 3 S. 460).

Über die hohe Bedeutung der Glocken im kirchlichen Gebrauch muß hier nicht ausführlich gesprochen werden. Sie waren invitorisch zum Rufen der Gläubigen, signifikativ beim Verlesen des Evangeliums oder bei der Wandlung, auch als allgemeiner Ausdruck der Festfreude, als Ehrenbezeugung beim Einzug eines Bischofs oder einer andern hochgestellten Person, vielleicht auch gelegentlich im Volksglauben als unheilbannend eingesetzt. Für diese Aufgaben wurden die Glocken wie ein Mensch durch eine Taufe geweiht und wurden dadurch zu einem Sakramentale¹⁾.

§ 26. Kalendar

Muratori Ludovico, *Liturgia romana vetus* 1–2. Venezia 1748

Grotefend Hermann, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* 1. 1891, Nachdr. o. J.

Beissel Stephan, *Entstehung der Perikopen des Römischen Meßbuches. Zur Geschichte der Evangelienbücher in der ersten Hälfte des Mittelalters* (Stimmen aus Maria Laach 96. FrgH.) 1907

Stapper, *Feier*

Grewe Josef Wunibald, *Die Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalendar* (WestfZ 96. 1940 T. 1 S. 1–37; Teil der Phil. Diss. Münster, Masch. 1936)

Bibliotheca Sanctorum. Istituto Giovanni XXIII nella Pontificia Università Lateranense 1–13. Roma 1961–1970 (abgekürzt BSS)

Germania Sacra NF 12: Stüwer, Werden

a. Entwicklungstendenzen

Einen Überblick über die Grundlagen der münsterischen Liturgie und ihre Abhängigkeiten gewährt u. a. der Vergleich der unbeweglichen Festtage (Stapper S. 9–13). Aus dem ältesten Kölner Gebrauch stammt das Fest des hl. Bischofs Severin (23. Oktober) und wohl auch das als Duplexfest gefeierte Fest des hl. Kunibert (12. November), das auch im ältesten Werdener Kalender zu diesem Tage erscheint (Stüwer S. 213). Amandus (6. Februar), Servatius (13. Mai) und Lambertus (17. September als Duplexfest) weisen nach Lüttich, Willibrord (7. November) und wohl auch Bonifatius (5. Mai) mit seiner Nichte Walburgis (25. Februar), deren

¹⁾ Dorothea FORSTNER, *Die Welt der Symbole*. 1961 S. 586; *Memorial des 17. Jh. über die bei der Weihe der Glocken zu beachtenden Einzelheiten*: 1 Q A. 38, 6).

Reliquien Liudger nach Münster holte, nach Utrecht. Die Patronin Irlands, Brigida, war damals in ganz Nordwesteuropa weit verbreitet (1. Februar). Dem fränkischen Bereich sind dagegen Remigius von Reims (1./2. Oktober), Dionysius, Bischof von Paris (9. Oktober als Duplexfest), der der fränkischen Königsfamilie entstammende Leodegar (2. Oktober) und Briccius, Bischof von Tours (13. November) entnommen. An den Aufenthalt Liudgers in Montecassino erinnert das Fest *Transitus sancti Benedicti abbatis* (21. März) und vielleicht auch Gallus abbas (16. Oktober). Zweifellos gehört hierzu auch das Fest *Transitus sancte Scolastice virginis, sororis sancti Benedicti* (10. Februar) und ist nicht etwa über die Frauenklöster (so Stapper S. 12) in das Domkalender gelangt. Dagegen könnte die Äbtissin Madelberta von Maubeuge diesen Weg genommen haben.

Aus allgemein-fränkischem Gebrauch stammen die wohl schon zur Zeit Liudgers üblichen Apostelfeste *Matthias* bzw. *Natale sancti Mathie apostoli* (24. Februar), *Marcus* bzw. *Natale sancti Marci* (25. April), *Barnabas* (11. Juni), *Jacobus* (25. Juli), *Bartholomäus* (24. August), *Matthäus* (21. September) sowie *Simon et Juda* (28. Oktober). Wie allgemein üblich wurden die Feste der Stiftspatrone, des Apostels Paulus, am 25. Januar (*Conversio*), 22. Februar (*Cathedra S. Petri*), 28./29. Juni (*Petri et Pauli* mit *Vigilie*) und 30. Juni (*Commemoratio*) gefeiert. Dazu trat das speziell münsterische Fest am 27. Juni (*Victoria*). Die Junitage dienten der Abhaltung der Sommersynode.

Dem *Sacramentarium Gelasianum* sind die auch in den Kölner und Trierer Kalendarien enthaltenen Feste des hl. Sotheres (*passio* am 10. Februar), *Valentinus* (*natale* bzw. *Interamnensis episcopus* 14. Februar), *Felicitas et Perpetua* (7. März), *Inventio crucis* (3. Mai), *Pancratius* (12. Mai *Duplexfest*), *Machabaei* (1. August), *Magnus* (19. August), *Rufus* (26. bzw. 27. August), *Decollatio Johannis* (29. August), *Priscus* (2. September), *Marcellus et Apuleius* (8. Oktober), *Chrysanthus et Saturninus* (29. November) und die *octava Andreae* (7. Dezember) entnommen.

Nach dem Tode des ersten Bischofs, Liudgers, bildeten sich Feste zu seinem Gedächtnis. Die *Translatio sancti Lutgeri episcopi et confessoris*, später auch nur *Ludgeri episcopi* am 24. April bezieht sich auf die Überführung seines Leichnams aus Münster nach Werden. Seine Ankunft wurde dort am 26. April als *adventus sancti Ludgeri* gefeiert (Stüwer S. 213). An beiden Orten wurde die *Depositio sancti Liudgeri episcopi* am 26. März als Tag der Niederlegung des Leichnams in der münsterischen Marienkathedrale nach dem am selben Tage in Billerbeck eingetretenen Tode des Bischofs im Jahre 809 begangen. Außerdem wurde am 3. Oktober eine *Translatio sancti Ludgeri* als *Duplexfest* gefeiert, das sich wahrscheinlich auf die Übertragung von Reliquien Liudgers aus Werden nach Münster

bezieht. Das Fest ist in Werden unbekannt. Dagegen ist die in Werden begangene Commemoratio (19. September) in Münster unbekannt geblieben, ebenso auch die Portatio sancti Liudgeri (23. August, später am ersten Sonntage im September: Stüwer S. 213).

Der Wille Karls des Großen zur Vereinheitlichung der kirchlichen und bürgerlichen Fest- und Feiertage im Gesamtreiche führte in einem zwischen 810 und 813 erlassenen Capitulare (MGH Capit. 1 S. 179; Mühlbacher Nr. 487) zur Festlegung folgender bürgerlicher Feste: Weihnachten mit den Festen des hl. Stephanus (26. Dezember), Johannes apostolus (27. Dezember) und der Unschuldigen Kinder (28. Dezember), der Oktav von Weihnachten (1. Januar), Epiphanie mit Oktav (6. und 13. Januar), Lichtmeß (2. Februar), Letania maior (25. April), Johannes baptista (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Martini (11. November), Ostern mit der ganzen Oktav, Christi Himmelfahrt und Pfingsten mit der Oktav. Die Mainzer Synode von 813 ließ den 13. Januar fallen, fügte aber Mariae Himmelfahrt (15. August), Remigius (1. Oktober) und Michaelis archangeli (29. September) hinzu. Daneben mehrten sich die Feste der Heiligen, die in der Domkirche — in Partikeln — ihre Ruhestatt fanden; dazu trat das Kirchweihfest (MGH Conc. 2 S. 269 f.). Gerade die letzten Vermehrungen förderten die Ausbildung von lokalen Festen der Märtyrer und Bekenner, die als Patrone von Kirchen, Kapellen und Altären Verehrung genossen, ungemein. So erwarb Altfrid vor 839 Reliquien der hll. Felicissimus und Agapitus aus Rom, die er in diesem Jahre nach Vreden weiterschenkte, wobei jedoch wahrscheinlich Teile im Dom zurückblieben (Fest am 6. August schon im Hadriano-Gregorianum: Muratori 2 S. 1—6). Die ebenfalls dem Stift Vreden übergebene Felicitas wurde im Dom am 7. März (Felicitas et Perpetua) gefeiert. Weiter erhielt Bischof Liudbert um 867 von Papst Nikolaus I. Reliquien des Märtyrers Magnus (19. August, Fest schon im Gelasianum). Bischof Wulfhelm (875—895) brachte Reliquien des Papstes Clemens I. nach Münster (23. November, schon im Gelasianum).

Im Verlaufe des 9. Jahrhunderts wurden in Nordwestdeutschland allgemein die Feste der durch Translationen berühmt gewordenen Heiligen eingeführt, darunter vor allem die hll. Crispinus und Crispinianus, die um 800 von Soissons nach Osnabrück kamen (Fest am 25. Oktober), Liborius, 836 von Le Mans nach Paderborn (Duplexfest am 23. Juli), Vitus, 836 von Saint-Denis nach Corvey (Duplexfest am 15. Juni), Sergius und Bachus 840 nach Mainz (Fest 7. Oktober), Gorgonius 846 aus Metz (Fest 9. September), Benedictus um 883 aus Orléans (Translatio 11. Juli).

Das 10. Jahrhundert erzeugte auf dieselbe Weise das Fest des hl. Pantaleon (Mitte 10. Jh. nach Köln, Fest 28. Juli). Ihm schlossen sich die Feste der anderen berühmten Kölner Heiligen an: Ursula und die 11 000

Jungfrauen (21. Oktober), Gereon und Victor (10. Oktober), die maurischen Märtyrer (15. Oktober). Die Translation des hl. Mauritius nach Magdeburg (um 961, Fest 22. September) wirkte über den dem Liudolfingerhause entstammenden Bischof Dodo (961–993) auch auf Münster ein. Dodo erhob auch die Reliquien seiner Ahnin Ida in Herzfeld am 26. November 980, jedoch fand dieses Fest erst sehr viel später Eingang in den münsterischen Kalender. Ida wurde erst um 1400 aufgenommen und an ihrem Todestage, einem 4. September, verehrt (Stapper S. 14 ff.).

Im Jahre 1074 wohnte der münsterische Bischof Friedrich (1064–1084) der Erhebung der Reliquien der beiden Ewalde in der Kunibertkirche zu Köln bei. Er ließ sich von Erzbischof Anno deren Häupter und Partikel der hl. Walburgis, deren Reliquien nach Siegburg gekommen waren¹⁾, schenken. Die Translation der beiden Ewalde wurde am 3. Oktober, die Adventus am 29. Oktober, die Adventus Walburgis am 4. August begangen, dagegen ihr Erhebungsfest, wie in Köln, am 1. Mai, daneben auch ihr älteres Fest am 25. Februar.

Einen neuen Anstoß zur Vermehrung der Feste gab seit dem Ende des 11. Jh. die auch in Münster mitgetragene Kreuzzugsbewegung. Durch sie verbreitete sich die Kenntnis zahlreicher mittelmeerischer und orientalischer Heiliger. So erhielt der münsterische Dom wahrscheinlich aus Paderborn Reliquien des hl. Blasius. Dorthin waren sie um 1040 gelangt (Kock, Series 1 S. 106; natale sancti Blasii 3. Februar). Hinzu kamen Nicolaus (6. Dezember), Georg (23. April), Margaretha (13. Juli) und Katharina (25. November, *festum magnarum campanarum, solemne sacrum cantabitur*). Auffällig ist es, daß allen Heiligen dieser Gruppe am oder in der Nähe des Domes Kapellen errichtet wurden. Der hl. Blasius erhielt eine Kapelle bei der Stiftskirche St. Mauritz vor der Stadt und wurde Patron eines Domaltars. Hierher ist auch das eigentlich griechische Fest *Divisio apostolorum* zu rechnen (15. Juli). Die vom Aachener Propst Gottschalk († 1098) zu diesem Feste verfaßte Sequenz war auch in Münster bekannt. Ferner gehört hierher das aus Syrien stammende Fest *Septem dormientium* (27. Juni) und auch das Fest *Mariae Magdalena*e (22. Juli) (Stapper S. 17 ff.).

Die im 12. Jh. eingeführte Verehrung des hl. Aegidius (niederdeutsch auch *sunte Illien*, Duplexfest am 1. September) geht dagegen wohl auf benediktinischen Einfluß zurück. Die *Translatio trium regum* oder *trium magorum* (26. Juli) bezieht sich auf die Ankunft der Reliquien der Hll. Dreikönige aus Mailand in Köln am 23. Juli 1164. In Münster wanderte das Fest sicherlich erst mit dem Erwerb von Partikeln dieser Reliquien zu Anfang des 14. Jh. ein. Es wurde dann auf einen freien Tag nach

¹⁾ WISPLINGHOFF GS NF 9: Siegburg, weiß davon nichts.

dem 23. Juli gelegt (Stapper S. 20). Aus derselben Kriegsbeute Kaiser Friedrichs Barbarossa sollen die Reliquien der hll. Victorinus und Florianus stammen. Ihre Ankunft im münsterischen Dom wurde ursprünglich nach dem tatsächlichen Ereignis (2. November 1164) am 2. November, später aber, um dem im 15. Jh. eingebürgerten Allerseelenfest auszuweichen, am 5. November gefeiert. Victorinus genöß außerdem am 5. September, Florianus am 4. Mai, jeweils in Duplexfesten, Verehrung. Möglicherweise kamen diese Reliquien aber schon durch Bischof Dodo nach Münster. Angeblich soll um 1164 auch der hl. Apollinaris von Ravenna durch Rainald von Dassel nach Deutschland gekommen sein (nach Remagen?), jedoch erwies sich das Märtyrergrab bei einer Untersuchung im Jahre 1173 noch als unversehrt (Stapper S. 20, vgl. GS NF 9 S. 76 f.). Wahrscheinlich geht diese Überlieferung auf eine Verwechslung mit der Ankunft der hll. Dreikönige in Köln (23. Juli) zurück, da an diesem Tage auch das Fest des hl. Apollinaris gefeiert wurde. In Münster beging man es neben dem Duplexfest des hl. Liborius. Vielleicht handelt es sich daher um den hl. Apollinaris von Triest (BSS 2 Sp. 249), der schon frühzeitig mit dem berühmteren Heiligen aus Ravenna verwechselt wurde.

Dem 13. Jh. gehört das Fest des im Jahre 1165 durch Rainald von Dassel im Auftrage des Gegenpapstes Paschalis kanonisierten Kaisers Karls des Großen an. Teile seiner Reliquien könnten 1215 nach Münster gelangt sein, weil hier das Fest am 27. Juli, dem Tag der Erhebung der Reliquien durch Friedrich II., gefeiert wurde (Stapper S. 21). Möglicherweise gelangte damals auch die Oktav von Mariae Himmelfahrt, die Rainald von Dassel zwischen 1164 und 1166 in Köln einführte, nach Münster. Schließlich gehört der 1173 kanonisierte Thomas von Canterbury zu den im 13. Jh. aufgenommenen Heiligen (Duplexfest oder simplex ad libitum am 29. Dezember).

Über die beweglichen Feste der Pfingstoktav, Trinitatis und Fronleichnam im Zuge der Liturgiereform vgl. § 25.

Bischof Gerhard von der Mark (1261–1272), ein besonderer Förderer der Minoriten, dürfte für die Einführung der franziskanischen Hauptfeste des hl. Franziskus von Assisi (4. Oktober) und der hl. Elisabeth (19. November) verantwortlich sein. Die Bischofschronik berichtet zu ihm: *Huius etiam temporibus claruit sancta Elisabeth* (MGQ 1 S. 35). Das von den Franziskanern 1263 auf dem Ordenskapitel von Pisa angenommene Fest der Conceptio Mariae gelangte erst unter Bischof Everhard (1275–1301) in das Domkalendar, angeblich unter dem Eindruck legendärer Erlebnisse des Dechanten Wessel von Farmsum auf einer Reise nach Paris im Jahre 1280 (Stapper S. 29 f.). Infolge der Bulle *Gloriosus Deus* des Papstes Bonifaz VIII. von 1298 fanden die Duplexfeste der zwölf Apostel, der vier Evange-

listen und der vier Kirchenlehrer Gregor, Augustin, Ambrosius und Hieronymus den Weg nach Münster. Entgegen der Vermutung Stappers (S. 30) enthielt schon das älteste Kalendar des münsterischen Doms die *depositio sancti Ambrosii* zum 4. April, jedoch wurde das Fest von nun an mit neun Lektionen, *si infra quadragesimam venerit*, gefeiert, jedoch als Duplexfest außerhalb dieser Zeit. Neu war dagegen das Fest des hl. Augustinus, das am 28. August als *commemoratio* neben dem hl. Hermes oder als *exaltacio* (!) Augustini bzw. *translatio Augustini* am 11. Oktober begangen wurde. Das Fest der hl. Gertrud, mit der Bischof Everhard als Patronin der Kirche seiner Residenz Horstmar eng verbunden war, gehörte dagegen schon dem ältesten Kalendar an, wenn es auch zu Datierungen vor 1300 keine Verwendung gefunden hat.

Bischof Adolf setzte zur Erinnerung an den Tag des Eingangs der päpstlichen Bestätigung (6. November 1356) das Fest des hl. Leonard ein, *sicut festum Petri et Pauli, quod tamen populus post eius decessum intermisit* (MGQ 1 S. 50). Das Fest war in den Kalendaren auch nicht besonders ausgezeichnet.

Ein Vergleich der Verzeichnisse im Ordinarius (um 1265/1300), im Kollektar (mit Ergänzungen bis zur Wende des 13. Jh.), der Nachträge im Kollektar bis 1365 bzw. von 1365 bis 1390 und des im Brevier enthaltenen Kalenders von 1365 mit seinen Nachträgen läßt die Vermehrung der Heiligenfeste im 13. und 14. Jh. sehr deutlich erkennen (Stapper S. 126–139). Nicht berücksichtigt wurden in der höchst verdienstvollen Untersuchung Stappers leider die drei Domnektologien, die Memoirenbücher der Domvikare und der Offizianten an der Marienkapelle, die teilweise ganz und gar abweichende Feste aufweisen und über deren Herkunft auch nur schwer sichere Aussagen gemacht werden könnten, soweit die Feste nicht oben erläutert wurden. In vielen Fällen scheinen französische Einflüsse maßgebend gewesen zu sein, die auf dem Wege über studierende Kanoniker nach Münster gelangt sein könnten. Auffällig ist aber auch die große Zahl morgenländischer Heiliger, die man kaum mit den Kreuzzügen in Verbindung bringen kann, deren Epoche längst vergangen war, als die Kalendare der Domvikare und Offizianten niedergeschrieben wurden. Vielleicht handelt es sich in vielen Fällen nur um die Auffüllung von leeren Tagen durch Heilige aus dem Martyrologium Romanum, manchmal allerdings auch aus anderen Quellen. Zur vollständigen Aufklärung bedürfte es einer Spezialuntersuchung. In der folgenden Übersicht werden zur Grundlage solcher Studien die Eintragungen aus allen Büchern liturgischen Charakters zusammengestellt. Identifizierungen der auftretenden Heiligen werden in Petit hinzugesetzt, soweit es sich nicht bei allgemein üblichen Festen erübrigt. Die Angaben beziehen sich

auf die Bibliotheca Sanctorum (BSS), das erste und einzige Werk, das zuverlässige Angaben zu den Heiligen und Heiligengruppen macht. Jeweils hinter den Heiligenfesten oder anderen Eintragungen ist die Fundstelle nach dem folgenden Verzeichnis der Kalendare vermerkt:

- O1* Ordinarius um 1265/1300
- N1* Nekrolog, angelegt zwischen 1287 und 1301, umfaßt nur die Tage vom 1. Januar bis 25. April
- C* Kollektar mit Ergänzungen bis etwa 1300 und Nachträgen aus den Epochen 1300/1365 und 1365/1390
- B* Brevier von 1365 mit Nachträgen
- O2* Ordinarius um 1365
- N2* Nekrolog aus dem Anfang des 15. Jh.
- N3* Nekrolog aus dem 16. Jh.
- O3* Ordinarius Ende 16. Jh.
- DV* Memorienbuch der Domvikare 16./17. Jh.
- MK* Memorienbuch der Offizianten der Marienkapelle 16./17. Jh.

b. Das münsterische Kalendar

Januar

1. Circumcisionis Domini *O1, C, O2, N2, N3, B, DV, MK*
2. Octava Stephani *O1, B, N3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*
3. Rome natale sancti Antheros pape et martiris, qui XII annis rexit ecclesiam suam et sepultus est in cimiterio sancti Calixti. Parisius depositio sancte Genofefe virginis, quam beatus Germanus Antisiodorensis episcopus Christo virginem consecravit *N1*; octava sancti Iohannis evangeliste *O1, B, N3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*

Antheros, Papst 235–236, † 3. Januar 236, regierte nicht 12, sondern zwei Jahre (BSS 2 Sp. 51 f.). Genovefa von Paris (ebd. 6 Sp. 157–164). Germanus, Bischof von Auxerre (ebd. 6 Sp. 232–236), vgl. 6. Januar.

4. Natale sancti Thiti apostolorum discipuli, qui ordinatus a beato apostolo Paulo, Cretensium episcopi predicationis officium fideliter implevit atque beatum finem adeptus sepultus est in ecclesia, ubi ab apostolo fuerat dignus minister constitutus *N1*; octava innocentum *O1, B, N3, DV, MK*

Titus, Bischof von Kreta, Fest am 24. August; im Martyrol. Roman. dies natalis sancti Titi 4. Januar. Verehrung hauptsächlich in Kreta und Dalmatien (BSS 12 Sp. 503 f.).

5. In Antiochia depositio sancti Simeonis confessoris et monachi magnarum virtutum viri *N1*; vigila Epyphanie *O1, C, O2, N3, DV*; Simeonis confessoris *MK*

Simeon stylita (BSS 11 Sp. 1116–1138).

6. Antissiodori translacio sancti Germani episcopi et confessoris. Antiochie natale sanctorum Iuliani martyris et Celsi pueri et Martinille matris eius et Antonii presbyteri et Anastasii, quorum mire passionis leguntur. Eodem die apud Remis passio sancte Marie virginis, quam, cum Rictiovarus preses torqueri et in ignem precipitari iubetur, illesa permansit, deinde mamillis abscisis et squalore carceris afflicta super tectas acutissimas et prunas volutata migravit ad Christum corpusque eius a Christianis honorifice sepultum est *N1*; Epiphania Domini *O1, C, O2, N2, B, N3, DV, MK*

Germanus, Bischof von Auxerre, Fest am 6. Januar bezieht sich auf die *translatio* der Reliquien in die neue *confessio* in der Krypta der neuen Kathedrale, erbaut 841, durch Karl den Kahlen an diesem Tage des Jahres 859 (BSS 6 Sp. 234), vgl. 3. Januar. Julianus martyr bekehrte während der diokletianischen und maximianischen Verfolgungen Celsus, Sohn des Marcianus und der Marcianilla. Zu der Gruppe gehört der Neophyt Anastasius mit anderen anonymen 20 Soldaten und sieben Brüdern. Jedoch ist hier die gewöhnlich mit Julianus genannte Basilissa nicht erwähnt. An anderen Stellen wird Basilissa als Mutter des Celsus genannt. Der Ortsname Antiochia ist entstellt aus Antinoe (ebd. 6 Sp. 1220–1224). Macra, nicht Maria, Märtyrerin von Fismes am Zusammenfluß von Aisne und Vesle unter Diokletian, hingerichtet durch den Präфекten Rictiovarus, Martyrol. Roman. 7. Januar (ebd. 8 Sp. 455).

7. Nicomedie natale sancti Luciani presbyteri et martyris, qui in IV partes discerptus, IV lapidibus alligatus in mare mersus est, sed alio die Helenopolim corpus eius integrum cum ipsis lapidibus inventum est ibique sepultum. In Tracia sancti Ysidori episcopi et sanctorum Fauste et Eulassii martirum *N1*; Luciani martyris *MK*; crastino Epiphanie *O2*

Lucianus von Antiochien (BSS 8 Sp. 262–265). Fausta, Evilasius et Maximus (Maximianus) im Martyrol. Roman. 20. September, byzantin. 5. Februar, sonst nicht bekannt (ebd. 5 Sp. 478 f.). Ein thrakischer Bischof Isidorus ist unbekannt, vielleicht verwechselt mit Isidor von Alexandria, dessen Fest auf dem 15. Januar liegt.

8. In Galliis Belvacii civitate sanctorum martyrum Luciani, Maximiani et Iuliani *N1*

(BSS 8 Sp. 268 f.)

9. In Mauritania Cesariensi Marciane virginis et martyris *N1*: Saturnini *MK*

Marciana von Caesarea in Mauretanien, ursprünglich am 11. Juli verehrt, durch Irrtum – *V. id. Iulii* als *V. id. Ian.* gelesen – auf 9. Januar (BSS 8 Sp. 685). Saturninus, eigentlich Paulus, Gerontius, Januarius, Saturninus et socii, Martyrol. Hieron. 19. Januar (ebd. 10 Sp. 302).

10. Natale sancti Pauli primi heremite, qui a XVI. anno usque ad CXIII. solus in heremo permansit, cuius animam Antonius inter apostolorum et prophetarum chorus ad celum ferri ab angelis vidit, quod in Thebaida actum est, ut beatus Iheronimus scribit *N1*; Pauli primi heremite *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*; dedicatio sancti Iacobi celebratur per dyocessin et erit duplex festum *N3*

Paulus primus eremita (BSS 10 Sp. 269–280, bes. Sp. 275). Die dedicatio sancti Iacobi bezieht sich auf die Weihe der Pfarrkirche auf dem Domhofe und wurde nur in der Diözese Münster gefeiert.

11. In Affrica natale sancti Silvii martyris *N1*; crastino Pauli *DV*; eductio Domini de Egipto *MK*

Silvius, richtig Salvius martyr (BSS 11 Sp. 605). Eductio Domini de Egipto im Kalendar der Diözese Sitten und ultramontaner Bistümer (Grotefend, Zeitrechnung 1 S. 49).

12. Apud Achaïam natale sancti Saturi martyris, civis Arabie, qui transiens ante quoddam idolum cum exsufflasset in illud statim corrui, ob quam causam decollatus est *N1*; Ciriaci martyris *MK*

Satyrus (Saturus) von Achaia (BSS 11 Sp. 666 f.). Ein Cyriacus ist zu diesem Tage unbekannt; ein Asket von S. Saba wird im Palaestino-georgischen Kalendar zum 24. Januar aufgeführt (ebd. 3 Sp. 1209).

13. Pictavis depositio sancti Hilarii episcopi. Remis depositio sancti Remigii episcopi et natale sanctorum Iuliani et Basilisse *N1*; octava Epiphannie *O1, C, B, N3, DV, MK*, est duplex festum *N3*

Hilarius, Bischof von Poitiers, *dies natalis* 13. Januar (BSS 7 Sp. 719–727, bes. Sp. 724). Remigius, Bischof von Reims, nach Hinkmar am 13. Januar gestorben, Hauptfest aber am 1. Oktober (ebd. 11 Sp. 104–113, bes. Sp. 111). Julianus, Basilissa et socii, Martyrol. Hieron. 6. Januar, Sinassar. Byzant. 8. Januar und 21. Juli, sonst nicht bekannt (ebd. 6 Sp. 1220–1223).

14. In civitate Nola natale sancti Felicis presbiteri et confessoris et sancti Pontiani martyris *N1*, Felicis in Pincis (presbyteri) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Pontianus von Spoleto, in vielen mittelalterlichen Martyrologien zum 14. Januar, manche auch zum 19. Januar, so Martyrol. Roman. Seine Reliquien sollen vom Bischof Balderich 968 (?) nach Utrecht gebracht worden sein (BSS 10 Sp. 1016 f.). Felix presbiter martyr praenomine in Pincis magister (ebd. 5 Sp. 533 f.).

15. In Egipto natale sancti Macharii discipuli beati Antonii vita et miraculis celeberrimi et beati Ysidori vita ac fide et miraculis preclari *N1*; Mauri abbatis *B, MK*

Macharius magnus (BSS Sp. 425–429, bes. Sp. 428 f.), Isidor von Alexandrien (ebd. 7 Sp. 957 ff.). Abt Maurus, Schüler Benedikts (ebd. 9 Sp. 210–223, bes. Sp. 218; Stapper, Feier S. 49).

16. Rome passio sancti Marcelli pape. Arelato depositio sancti Honorati episcopi et confessoris. Arvernus sancti Bonitti episcopi *N1*; Marcelli pape et martyris *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Marcellus I., Martyrol. Hieron. 16. Januar, irrtümlich für natale Marcellini am 15. Januar, verwechselt mit einem Heiligen, der aber nicht der Papst ist (BSS 8 Sp. 672–676, bes. Sp. 673). Honoratus, Bischof von Arles (ebd. 9 Sp. 1202 f.). Bonitus, Bischof von Clermont, Feste am 12. und 15. Januar (ebd. 3 Sp. 337 f.).

17. In Egipto depositio sancti Antonii monachi, eodem die apud Lingones passio sanctorum Speusippi, Eleusippi et Meleusippi. Picturicas civitate sancti Sulpicii episcopi *N1*; Anthonii *Nachtrag O1, C*; Anthonii monachi et confessoris *B*; Anthonii abbatis *N3, O3, DV, MK*; Antonii confessoris *O2*, est duplex festum *N3*

Antonius abbas, Calixt II. weihte 1119 eine Kirche, die seine Reliquien verwahrt, in Motte-Saint-Didier (BSS 2 Sp. 106–136, bes. Sp. 113). Speusippus, Elasisippus, Melesippus et Neonilla (Leonilla) (ebd. 11 Sp. 1349 f.). Sulpicius, Bischof von Bourges (ebd. 12 Sp. 62 ff.). Zu Antonius vgl. Stapper, Feier S. 46; Kötting-Marxkors, Morgenländ. Heilige S. 263–266.

18. Cathedra Petri apud Romam. Rome natale sancte Prisce virginis et martyris et in Ponte natale sanctorum Mosei et Ammonii, qui, cum essent milites, primo ad metallam deputati, novissime igni traditi sunt. Eodem die passio sanctorum Tyrsi, Leuce et Gallerici *N1*; Prisce virginis *Nachtrag O1; C, B, O2, N3, O3, DV, MK*; Petri cathedra *Nachtrag O1; C*

Prisca (BSS 10 Sp. 1110 f.). Mose et Ammonius (ebd. 9 Sp. 654 f.). Tyrsus, Leucius et Callinicus, Märtyrer von Apollonia, Martyrol. Roman. 28. April, Martyrol. Hieron. 15., 18., 20., 25., 27. und 31. Januar (ebd. 12 Sp. 501 f.).

19. In Smirna sancti Germanici martyris, qui dentibus cuiusdam bestie pro fide Christi comminutus celestia regna ascendit. In monasterio Corbionis depositio sancti Launomari abbatis et confessoris *N1*; Marii et Marthe *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Germanicus (BSS 6 Sp. 229 f.). Launomarus, Abt von Corbion, in französischen und benediktinischen Martyrologien zu diesem Tage (ebd. 7 Sp. 1124 f.). Marius, Martha, Audifax et Habakuk (ebd. 8 Sp. 1186 ff.).

20. Rome natale sanctorum Fabiani episcopi et Sebastiani martyrum, Marii quoque et Marthe cum filiis eorum Audifax et Abacuc *N1*; Fabiani et Sebastiani *O1, C, B, O2, N3, O3, MK*; Fabiani *DV*

Fabianus, Papst 236–250, Sebastianus, spätmittelalterlicher Kult besonders in Soissons, beide vereinigt im Fest Depositio martyrum Fabiani in Callisti et Sebastiani in catacumbas (BSS 5 Sp. 425–429 und 11 Sp. 776–801, bes. Sp. 784). Marius, Martha usw. s. 19. Januar.

21. Rome passio sancte Agnetis virginis et in Hispaniis Tarracona civitate passio sanctorum Fructuosi episcopi, Augurii presbiteri et Eulogii diaconi, qui per ignem martirium compleverunt, Trecis passio sancti Patrocli martyris. Natale sancti Publii, Atteniensis episcopi, quem beatus Paulus apostolus ordinavit episcopum et ad predicandum direxit, qui postmodum Atheniensium ecclesiam nobilissime rexit et precla-

ris virtutibus ac doctrina prefulgens gloriosissime est coronatus, nam primus Dionisius, postmodum iste Publius Athenis prefuit *N1*; Agnetis virginis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*; Patrocli martiris *Nachtrag C, B*

Agnes (BSS 1 Sp. 382—411, bes. Sp. 382). Fructuosus, Bischof von Tarragona, Augurius und Eulogius, Märtyrer (ebd. 5 Sp. 1296 f.). Publius, Bischof von Athen (ebd. 10 Sp. 1237). Patroclus, Märtyrer von Troyes, dessen Reliquien Erzbischof Bruno von Köln 960 erhielt; 9. Dezember 964 depositio in Soest (ebd. 10 Sp. 417 f.), vgl. dazu Stapper, *Feier S. 46*: Seit 1311 in ganz Westfalen Sammlung für einen neuen Reliquienschein des hl. Patroclus.

22. In Hispaniis civitate Valencia passio sancti Valerii episcopi et Vincentii diaconi cum sociis suis. Ad Aquas salivas natale sancti Anastasii monachi et martyris de Presida, qui post multa tormenta detruncatione capitis martirium complevit, sub Cosroe rege hic in Presida quidem passus est, sed emergentibus annis Romam translatus *N1*; Vincentii martyris *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Valerius, Bischof von Saragossa; Martyrol. Hieron. hat Valerius et Vincentius 22. Januar und 31. Oktober, Martyrolog. Roman. 28. Januar (BSS 12 Sp. 926 f.). Anastasius Magundat, persischer Märtyrer, verehrt im Kloster Aquae Salviae, später Vincentii et Anastasii alle tre fontane in Rom (ebd. 1 Sp. 1054 f.).

23. Rome sancte Emerenciane virginis, que erat collectanea sancte Agne, que, dum maret ad sepulchrum eius, a paganis lapidata est. Et in civitate Neocesaria passio sancti Severiani et Aquile uxoris eius igne combustorum et sanctorum Macharii et Eugenii martyrum *N1*; Emerenciane et Macharii *C, B, N3, O3*; Emerenciane virginis *DV, MK*

Emerentiana, seit 8. Jh. Feier zwei Tage nach Agnes (BSS 4 Sp. 1161—1167). Severianus et Aquila, Märtyrer von Caesarea in Mauretanien (ebd. 11 Sp. 959). Eugenius et Macharius, Märtyrer, kein Fest bekannt (ebd. 5 Sp. 291 f.).

24. Apud Ephesum natale sancti Thimothei episcopi et martyris, discipuli sancti Pauli apostoli, et in Antiochia passio sancti Babilie episcopi cum tribus parvulis, qui sub Decio imperatore martirio coronati sunt, et in Neocesaria civitate sanctorum martirum Mardoni, Musioni, Eugenii, Metelli, qui omnes igni sunt traditi et reliquie eorum in Axum fluvium disperse *N1*; Thimothei apostoli *O1, C, B, N3, O3, DV*; Thimothei episcopi *MK*; Thimotei martiris et pontificis *O2*

Thimotheus (BSS 12 Sp. 482—488, bes. Sp. 487). Babila, Bischof von Antiochia (ebd. 2 Sp. 679 ff.). Mardonius, Musonius, Eugenius et Metellus (ebd. 8 Sp. 751 f.).

25. Et in civitate Arvernus passio sancti Preiecti episcopi et martiris. Eodem die natale sancti Gregorii Nazanzeni episcopi et confessoris, viri sanctissimi et eruditissimi *N1*; conversio Pauli *N1, O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*; Proiecti (Pra-, Pre-) martiris *O1, C*

Proiectus, Bischof, Hauptverehrung in Cavour bei Pinerolo, 25. Januar große Wallfahrt dorthin, 11. Jh. Kapelle errichtet, eigentliches Fest am 19. Oktober, aufgrund der ungarischen und sarazenischen Verwüstungen der Kapelle im 9./10. Jh. auf den 25. Januar verlegt (BSS 10 Sp. 1180f.). Gregorius, Bischof von Nazianz, Feier 1. Januar (ebd. 7 Sp. 204f.).

26. In Bethleem dormicio sancte Paule, cuius mirabilem vitam sanctus Iheronimus presbiter scribit *N1*. Policarpi episcopi *N1, N3, O3*; Policarpi (martiris) *O1, C, DV, MK*

Paula (BSS 10 Sp. 123–135). Polycarpus, Bischof von Smyrna (ebd. 10 Sp. 985–989).

27. Constantinopoli depositio sancti Iohannis episcopi et confessoris, qui Chrisostomus appellatus est, vir eruditissimus *N1*; Iohannis Chrisostomi *B, O2, N3, O3, DV, MK*; Iohannis confessoris et pontificis compassio *Nachtrag C 1300/1365*

Johannes Chrysostomus (BSS 6 Sp. 669–701, bes. Sp. 685).

28. Rome sancte Agnetis de nativitate et octava passionis eius. Et Internoderensi pago sancti Iohannis abbatis. Apud Alexandriam natale sancti Cirilli episcopi, qui catholice fidei clarus extitit propugnator *N1*; octava Agnetis *O1, O2, O3, N3, DV, MK*; sancte Agnetis secundo *C*; octava Patrocli et Agnetis *B*

Agnes vgl. 21. Januar. Johannes, Abt von Réome (BSS 6 Sp. 873f.). Cyrillus von Alexandria (ebd. 3 Sp. 1308–1315). Die auffallende Oktav des hl. Patroclus verdankt ihre Existenz wohl nur der Verbindung mit der hl. Agnes (Stapper, Feier S. 48).

29. Rome natale sanctorum Papie et Mauri militum. Eodem die Treveris depositio sancti Valerii episcopi, qui fuit discipulus sancti Petri apostoli *N1*; Valerii episcopi *B, O2, N3, O3, DV, MK*; Valerii confessoris *Nachtrag C 1300/1365*; Papye et Mauri martirum *Nachtrag C 1365/1390*

Valerius, Bischof von Trier (BSS 12 Sp. 928f.). Papias et Maurus (ebd. 10 Sp. 317f.).

30. Malbodio monasterio depositio sancte Aldegundis virginis. Monasterio Kale obitus sancte Bathildis regine, que inter cetera bona plurima construxit monasteria. Iherosolime beatissimi Mathie episcopi *N1*; Aldegundis virginis *Nachtrag C 1300/1365*; *O2, N3, O3, DV, MK*; Allegundis virginis *B*

Aldegundis aus Dronghen bei Gent, von den Prämonstratensern am 20. Juli verehrt, sonstige Feiern nicht bekannt (BSS 1 Sp. 739f.). Bathildis, Baldechildis, Batilde, Gemahlin Chlodwechs II., † 30. Januar 680 im Kloster Chelles bei Paris, Martyrolog. Roman. 26. Januar (ebd. 2 Sp. 971f.). Mathias, Bischof von Jerusalem (ebd. 9 Sp. 156).

31. In Alexandria Matrani martiris, quem pagani post multa supplicia lapidibus obruerunt *N1*; Iulii confessoris *B, MK*; Ignatii *O2, O3, DV*

Metras, Metranus, Matra von Alexandrien (BSS 9 Sp. 393 ff.). Julius et Julianus, Apostel des Alto Novarese, Feier nur Julius 31. Januar, Verehrung auf einer Insel des Lago di Orta (ebd. 6 Sp. 1237 f., Stapper, Feier S. 48). Ignatius, Bischof von Antiochia (BSS 7 Sp. 653—665).

Februar

1. In Scotia natale sancte Brigide virginis. Eodem die passio sancti Ignatii episcopi Anticeni episcopi et martiris, apud Romam a bestiis suffocati *N1*; Brigide virginis *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Brigida von Kildare (BSS 3 Sp. 430—437). Ignatius vgl. 31. Januar.

2. Purificatio sancte Dei genitricis Marie et oblatio Christi in templum *N1*; purificatio beate Marie virginis *O1, C, O2, N2, B, N3, O3, DV, MK*, solemne sacrum musicum *MK*

3. In Sebastea civitate natale sancti Blasii episcopi et martyris et natale sanctorum Celerini diaconi et Celerine virginis, avie eius, et Laurentini et Ignatii; hic dabuntur de Vuchdorpe unicuique dominorum due porcine carnes *N1*; Blasii (episcopi et martiris) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Blasius, Bischof von Sebaste in Armenien (BSS 3 Sp. 157—170). Laurentinus usw. eigentlich Laurentinus, Ignatius et Celerina, afrikanische Märtyrer (ebd. 8 Sp. 108), Celerinus wohl in Anlehnung hieran am selben Tage (ebd. 3 Sp. 1093 f.).

4. In civitate Egipti, que appellatur Thimos, passio beati Philee, eiusdem urbis episcopi, et Philoronii tribuni militum Romanorum *N1*; crastino Blasii *DV*; Gelasii episcopi *MK*

Phileas, Bischof von Thmuis, und Philoromus (BSS 5 Sp. 686 f.). Gelasius, eigentlich Aquilinus, Geminus, Gelasius, Magnus et Donatus martyres (ebd. 2 Sp. 337 f.).

5. In Sicilia Cathanensium passio sancte Agathe virginis. Vienne sancti Aviti episcopi. Hic dabuntur cuique dominorum de Holthusen albus panis et pensa cervisie *N1*; Agathe virginis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Agatha (BSS 1 Sp. 320—335). Avitus, Bischof von Vienne (ebd. 2 Sp. 658—662).

6. In Cesaria Capadocie natale sancte Dorothee virginis. Atrabis civitate depositio sancti Vedasti, episcopi et confessoris, et in pago Tornacense Helnone monasterio depositio sancti Amandi episcopi et confessoris *N1*; Dorothee virginis *Nachtrag C 1365/1390; O2, N3, O3, DV, MK*; Amandi *O1*; Vedasti et Amandi *C, B*

Dorothea et Theophilus (BSS4 Sp. 820—826). Vedastus (ebd. 12 Sp. 965—968). Amandus, Bischof von Maastricht (ebd. 1 Sp. 918—922). Das Fest der hl. Dorothea wurde, wie die Kölner Kalendare zeigen, erst im 14. Jh. vom 12. auf den 6. Februar verlegt (Stapper, Feier S. 47).

7. In Brintanniis civitate Augusta natale sancti Auguli episcopi et martiris, qui primum mirabilis heremita, postea episcopus fuit *N1*; crastino Dorothee *DV*; Helene regine *MK*
 Augulus, Bischof (BSS 2 Sp. 588). Helena regina, Martyrolog. Usuardi und Roman. 18. August, zum 7. Februar unbekannt (ebd. 4 Sp. 988–995).
8. Rome depositio sancti Pauli episcopi *N1*; octava Februarii *N3*; Amandi confessoris *MK*; Helene regine *C*
 Paulus, Bischof von Verdun (BSS 10 Sp. 280 f.). Amandus s. 6. Februar. Helena s. 7. Februar.
9. Natale sancte Appollonie virginis. Eodem die Fontanella monasterio depositio sancti Ansberti archiepiscopi *N1*; Appollonie (virginis) *Nachtrag C 1300/1365*; *B, O2, N3, O3, DV, MK*
 Appollonia von Alexandria (BSS 2 Sp. 258–267). Ansbertus, Abt von Fontanella, Bischof von Rouen, im Proprium der Diözese Rouen Fest zum 9. Februar, ebenso Versailles und Cambrai (ebd. 1 Sp. 1336); vgl. Stapper, Feier S. 46.
10. In Montecassino transitus sancte Scolastice virginis, sororis sancti Benedicti abbatis. Rome passio sanctorum Sotheris, Zotici, Yrenii, Yacincti et Amantii martirum *N1*; Scholastice virginis *B, O2, N3, O3, DV, MK*; Scolastice virginis et aliorum martyrum *O1*; Scolastice et Sotheris *C*
 Scholastica (BSS 11 Sp. 742–749), Sotheris virgo (ebd. 11 Sp. 1328 f.). Zoticus, Irenaeus, Hyacinthus et Amantius, römische Märtyrer, deren Grab von Papst Leo III. 795–816 restauriert worden sein soll (ebd. 12 Sp. 1506 ff.).
11. Lugduni sancti Desiderii episcopi et in Alexandria depositio sancte Eufrasie virginis *N1*; Desiderii episcopi *B, MK*; Desiderii martiris et pontificis *Nachtrag C 1300/1365*
 Lugduno irrtümlich statt Linguinas, daher Desiderius, Bischof von Langres, dessen Fest eigentlich auf dem 11. Februar lag, aber später irrtümlich Desiderius von Vienne zugewiesen wurde, dessen Fest auf dem 23. Mai lag (BSS 4 Sp. 582 f. und Sp. 585 f.). Eufrasia, eigentlich Alexandra et socii, Märtyrer von Amisos, Martyrolog. Roman. 20. März: Alexandra, Claudia, Eufrasia, Matrona (Juliana, Eufemia et Theodosia), kein anderes Fest bekannt (ebd. 1 Sp. 760 f.).
12. Natale sancti Quiriaci et Simplicii martirum *N1*; Iuliani *MK*; Iuliani martiris *Nachtrag C 1365/1390*
 Simplicius, Bischof von Vienne, Martyrolog. Adonis 11. Februar (BSS 11 Sp. 1201). Quiriacus fälschlich statt Quintilianus (Quintinianus), Abt von Paris (ebd. 10 Sp. 1311 f.). Julianus (ebd. 6 Sp. 1201 f.).
13. Apud Antiochiam sancti Agabi prophete *N1*; Stephani episcopi *MK*
 Agape von Antiochia (BSS 1 Sp. 300 f.). Stephanus, Bischof von Lyon, depositio 13. Februar (ebd. 11 Sp. 1405).
14. Rome natale sancti Valentini presbiteri, eodem die sancti Valentini Interamnensis episcopi et in Alexandria sanctorum martirum Bassi,

Antonii, Protoliti, item natale Chirionis presbiteri, Moyses, Bassiatri lectoris, Agathonis exorciste, item Dyonisii, Ammonis decollatorum *N1*; Valentini martiris *B, O2, N3, O3, DV, MK*; Valentini et aliorum martirum *O1*; Valentini martiris, Vitalis, Feliculae et Zenonis *C*

Valentinus (BSS 12 Sp. 896–899). Bassus, Antonius et Protholicus (ebd. 2 Sp. 967 f.). Chirion, richtig Cyrion, Bassianus, Agathon et Mose (ebd. 3 Sp. 1341 f.). Dyonisius presbiter, Passamona, Jona, Ammon, Hippo, Protho diaconus, Praeconius diaconus et Mosé (ebd. 4 Sp. 647 f.). Vitalis, Felicula et Zenon (ebd. 12 Sp. 1228).

15. Natale sancti Silvini episcopi et confessoris. Rome sancti Cratonis martiris et sanctorum Faustini et Iovitte *N1*; crastino Valentini *DV*; Faustini confessoris *MK*

Sylvinus, Bischof von Théroutanne (BSS 11 Sp. 1090 f.). Cratho et socii (ebd. 4 Sp. 281 f.). Faustinus und Jovita (ebd. 5 Sp. 483 ff.).

16. Natale sancti Onesimi, discipuli sancti Pauli apostoli et Cumis civitate passio sancte Iuliane virginis *N1*; Iuliane virginis *C, B, O2, N3, O3, DV*

Onesimus (BSS 9 Sp. 1180 f.). Juliana (ebd. 6 Sp. 1176 f.).

17. In Babilonia passio sancti Polochronii episcopi eiusdem civitatis *N1*; Crisancii *MK*

Polycronius, Bischof von Babylon (BSS 10 Sp. 990 f.). Crisantianus von Aquileja (ebd. 4 Sp. 306).

18. Iherosolimis beati Symeonis episcopi et martiris *N1*; Symeonis episcopi et martiris *B*

Simeon, Bischof von Jerusalem (BSS 11 Sp. 1103 f.; Stapper, Feier S. 49).

19. Rome sancti Gabini presbiteri tempore Diocletiani *N1*; Sabini episcopi *DV*; Pauli et Marcelli *MK*

Gabinus, irrätlich auch Sabinus (BSS 5 Sp. 1325). Paulus et Marcellus, richtig Publius, Julianus, Marcellus et socii (ebd. 10 Sp. 1239).

20. Depositio sancti Eugharii episcopi et confessoris *N1*; Eucharii episcopi *MK*; Eucherii episcopi *B*

Eucherius, Bischof von Orléans (BSS 5 Sp. 140 f.); vgl. Stapper, Feier S. 49.

21. In Sicilia natale septuaginta novem martirum *N1*; septuaginta novem martirum *B, O2, N3, O3, DV*; septuaginta octo martirum *MK*

79 sizilianische Märtyrer, eigentlich Claudius, Sabinus et Maximus, in sizilianischen Missalien 12. Jh. bis zum Konzil von Trient; in Palermo zum 21. Februar verehrt, sonst nicht bekannt (BSS 4 Sp. 21 f.), vgl. Stapper, Feier S. 50.

22. Apud Antiochiam cathedra sancti Petri apostoli *N1*; cathedra Petri *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*

23. Apud Smirmium (!) natale sancti Severi monachi *N1*; vigilia *B*, *N3*; vigilia Mathie *O1*, *O2*, *O3*, *DV*; Policarpi presbiteri *MK*
Severus monachus, richtig Serenus (Sirenus, Sinerus) von Sirmium (BSS 11 Sp. 863 ff.). Polycarpus (ebd. 10 Sp. 984 f.).
24. Natale sancti Mathie apostoli. Eodem die inventio capitis precursoris Domini *N1*; Mathie apostoli *O1*, *C*, *N2*, *B*, *N3*, *DV*, *MK*
Die griechische Kirche feiert die prima inventio capitis sancti Iohannis baptiste am 24. Februar (BSS 6 Sp. 610).
25. Apud Egyptum natale sanctorum Victorini, Victoris, Cassiani, Nicophori, Claudiani, Dioscori, Serapionis et Papie *N1*; Walburgis virginis *B*, *N3*, *DV*; Walburga *O2*; Victoriani martiris *MK*
Victorinus, Victor, Nikephorus, Claudius (Claudianus), Diodorus (Dioscorus), Serapion et Papias (BSS 12 Sp. 1308 f.). Walpurgis (ebd. 12 Sp. 876 f.), wahrscheinlich auch früher zum 25. Februar in *O1*, aber später mit Rücksicht auf die Feste am 1. Mai und 4. August getilgt (Stapper, Feier S. 121). Victorianus, richtig Victorinus s. o.
26. In civitate Perseda natale sancti Nestoris episcopi *N1*; Fortunati episcopi *MK*
Nestor (BSS 9 Sp. 825 ff.). Fortunatus, Felix et socii (ebd. 5 Sp. 984).
27. Apud Hispaniam civitate Hyspali natale sancti Leandri et in Alexandria sancti Iuliani senis et podagrici martiris *N1*; Leandri episcopi *B*; Alexandri episcopi *MK*
Leander, Bischof von Sevilla (BSS 7 Sp. 1158–1161; Stapper, Feier S. 49). Julianus et Eunus (Chronion) (BSS 6 Sp. 1224 f.). Alexander, Abondius, Antigonus et Fortunatus (ebd. 1 Sp. 803).
28. Natale sancti Romani Virensis abbatis, qui primus illic heremiticam vitam duxit *N1*; Romani abbatis *B*, *DV*, *MK*
Romanus, Abt von Condat (Jura), Ordensheiliger (BSS 10 Sp. 316 f.; Stapper, Feier S. 49).

März

1. Andegavis depositio sancti Albani episcopi. In Affrica Donati martiris et sancti Leonis *N1*; Suiberti episcopi *MK*
Albinus, Bischof von Angers (BSS 1 Sp. 720 f.; Stapper, Feier S. 49 Anm. 6). Leo, Donatus, Abbundantius, Nikephorus et IX socii. Der Zusatz in Affrica geht auf eine Verwechslung mit den hll. Epiphanius, Donatus, Rufinus et socii vom 7. April zurück (BSS 7 Sp. 1303 und 4 Sp. 1267 f.). Suibertus, Suitbertus, Missionsbischof, Kaiserswerth † 1. März 713 (ebd. 12 Sp. 49).
2. Rome sanctorum Iovini et Basilei martirum *N1*; Simplicii pape et martirum *MK*; Albani confessoris *B*
Jovinus et Basileus (BSS 6 Sp. 1075 f.). Simplicius, Papst (ebd. 11 Sp. 1197). Albanus vgl. 1. März Albinus.

3. Natale sanctorum martirum Emicerii et Celidonii *N1*

Emiterius et Cheledonius (BSS 4 Sp. 1195 ff.).

4. Rome passio sancti Lucii pape et in Nicomedia passio sancti Adriani martiris cum aliis triginta tribus *N1*; Adriani *DV*; Lucii pape *MK*

Lucius I., Papst (BSS 8 Sp. 286 f.). Adrianus von Nicomedia (ebd. 1 Sp. 269 f.).

5. In Antiochia passio sancti Foce episcopi et martiris *N1*; Eusebii confessoris *MK*

Phokas ortulanus (BSS 5 Sp. 948 ff.). Eusebius palatinus et IX socii (ebd. 5 Sp. 258 f.).

6. Nicomedia natale sanctorum Victotis et Victorini, qui per triennium cum Claudiano et Bassa uxore eius tormentis multis afflicti et natale sancti Quiriaci presbiteri *N1*; Quiriaci martiris *MK*

Victor, Victorinus, Claudianus et Bassa (BSS 12 Sp. 1295 f.). Quiriacus, richtig Cyrillus von Konstantinopel, Heiliger der Franziskaner und Karmeliter 13./16. Jh. (ebd. 3 Sp. 1316 f.).

7. Apud Affricam passio sanctorum Saturi, Saturini, Revocati et in Cartagine natale sanctarum Felicitatis et Perpetue, que sub Severo principe bestiis sunt deputate *N1*; Perpetue et Felicitatis *O1, C, B, O2, N3, DV*; Perpetue virginis *MK*

Saturus, Saturninus, Revocatus; Martyrolog. Roman. zum 22. März: In Africa sanctorum martyrum Saturnini et aliorum novem (BSS 11 Sp. 672); die obige Zusammenstellung läßt sich nicht nachweisen, nur Saturninus, Theophilus et Revocata im Martyrolog. Roman. zum 6. Februar (ebd. 11 Sp. 695 f.).

9. In Sebaste Armenia minore quadraginta militum, erant autem nobiliores Quirion et Candidus *N1*; nona Martii *DV*; XI millium martirum *MK*; quadraginta militum *Nachtrag B 1365/1390*

Quirinus et Candidus, am 9. März in Montalto di Castro verehrt (BSS 10 Sp. 1334). Vierzig Märtyrer von Sebaste, Fest von Innocenz X. vom 9. auf den 10. März verlegt (ebd. 11 Sp. 770), in Trier seit 11. Jh., in Köln seit 12. Jh. in den Kalendaren (Stapper, Feier S. 50). *XI m.* ist bloße Verlesung aus *XL*.

10. Natale sanctorum martirum Alexandri et Gai de Eumenia, qui apud Apamiam persecutione Antonii martirio coronati sunt *N1*; Candidi et Valerii *MK*

Caius et Alexander (BSS 3 Sp. 654). Candidus et Valerius, richtig Canidius (!), Eugenius, Valerianus et Aquila, Sinassar. Byzant. 20. oder 21. Januar, sonst nicht nachweisbar (BSS 5 Sp. 202 f.).

11. Natale sanctorum Sici, Piperionis et Quirilli martirum *N1*; Zozimi martiris *MK*

Sicus, Piperion et Quirillus, richtig Candidus, Piperion et XX socii (BSS 3 Sp. 742–745). Zosimus gehört zu dieser Gruppe orientalischer Heiliger: Cartagine sanctorum martyrum Heraclii et Zosimi (Martyrol. Roman.) (ebd. Sp. 745).

12. Rome depositio sancti Gregorii pape et doctoris eximii et natale sancti Innocentii confessoris. Nicomedia sanctorum Ecdoni presbiteri et aliorum VII suffocatorum et beati Petri martiris, cuius gloriosos agones ecclesiastica historia narrat *N1*; Gregorii pape *O1, C, N2, B, O2, N3, DV, MK*

Innocenz I., Papst (BSS 7 Sp. 840–844). Martyrolog. Hieron. 12. März: Nicomedia Migdoni presbiteri, Eugeni, Maximi, Domnae, Mardoni, Petri, Smaragdi, Hilari, Dorothei, Gorgoni suffocatorum diebus singulis singuli ut illos videntibus timor indiceretur (ebd. 10 Sp. 717).

13. In Nicomedia natale sancti Macedonii presbiteri et Patricie uxoris eius et Modeste filie eius. Nicea civitate sanctorum martirum Theusetete et Horis filii eius, Theodore, Nimpodore, Marci, Harabe igne combustorum *N1*; crastino Gregorii *DV*; Macedonii presbiteri *MK*

Macedonius, Patricia et Modesta (BSS 8 Sp. 444 f.). Theuseta, Orius (Horris), Theodora, Nymphodora, Marcus et Arabia (ebd. 12 Sp. 444).

14. Apud Thessalonicam civitatem natale sancte Matrone *N1*; Donati martiris *MK*

Matrona (BSS 9 Sp. 105 f.). Donatus, richtig Leo, Donatus, Abundantius, Nicephorus et IX socii, Martyrolog. Roman. 1. März (ebd. 7 Sp. 1305).

15. Cartagine sanctorum Solutoris et Maiuli *N1*; Longini martiris *MK*

Solutor et Maiulus unbekannt; das Fest des Cluniazensers Maiulus † 11. Mai 994 wurde am 11. Mai gefeiert (BSS 8 Sp. 564 ff.), doch kann dieser nicht gemeint sein. Eher kommt der karthagische Märtyrer Maiulus aus Adrumet infrage, der am 4. Januar gefeiert wurde, ohne daß eine Verbindung zu einem hl. Solutor o. ä. erkennbar wäre (ebd. Sp. 567 f.). Longinus (ebd. 8 Sp. 89–95).

16. Rome natale Cyriaci diaconi cum Sisinnio condiacono suo et Smaragdo et Largo et Crescentiano. Ipso tempore Maximianus interfecit sororem suam Artemiam. Colonie sancti Hereberti episcopi *N1*; Heriberti episcopi *Nachtrag B nach 1365*; Ciriaci *DV*; Heriberti abbatis *MK*

Cyriacus, Largus, Crescentianus, Memmia, Juliana et Smaragdus (BSS 3 Sp. 1301–1305). Artemia virgo eigentlich Constantina, Attica et Artemia zum 18. Februar (ebd. 3 Sp. 257 ff.). Heribertus, Erzbischof von Köln, kanonisiert 1046, Reliquienhebung 1147 (ebd. 4 Sp. 1318 f.; Stapper, Feier S. 50).

17. In Scotia natale sancti Patricii episcopi et confessoris. Nivigella monasterio natale sancte Gertrudis virginis *N1*; Gertrudis virginis *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

Patricius (Patrick), Apostel von Irland (BSS 10 Sp. 396–408).

18. Natale sancti Alexandri episcopi. Rome sancti Pimenii martiris *N1*; Pinnennii martiris *MK*

Alexander, Bischof von Jerusalem (BSS 1 Sp. 783 f.). Pimenius, Martyrolog. Roman. 24. März irrtümlich nach Ado; das eigentliche Fest lag auf dem 18. Februar (Martyrolog.

Hieron.), andere Feste am 18. und 19. März, 20. April und 2. Dezember (ebd. 10 Sp. 871 ff.).

19. Natale sancti Iohannis heremite, qui de Syria venit Italiam. In Bethleem sancti Ioseph nutritoris Domini *N1*; Iosep nutritoris Domini *MK*
Johannes de Penna, Abt von Parrano (BSS 6 Sp. 866).
20. Natale sancti Gutberti episcopi *N1*; Guthberti abbatis *MK*
Cuthbertus, Bischof von Lindisfarne (BSS 4 Sp. 413 f.).
21. In Monte Cassino transitus sancti Benedicti abbatis *N1*; Benedicti abbatis *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
Benedikt von Nursia (BSS 2 Sp. 1156).
22. Narbona sancti Pauli episcopi et confessoris, apostolorum discipuli, qui a beato Clemente cum sancto Dionisio et ceteris predicatoribus evangelizare verbum Dei in Galliam missus est *N1*; Pauli episcopi et confessoris *MK*
Paulus, Bischof von Narbonne (BSS 10 Sp. 261 f.).
23. Natale sanctorum Victoriani et Frumentii *N1*; Felicis et Iuliani martirum *MK*
Victorianus, Frumentius et socii (BSS 12 Sp. 1299). Felix et Julianus, eigentlich Felix et XX socii (ebd. 5 Sp. 573).
24. Rome sancti Pigenii presbiteri *N1*; Cirini episcopi *MK*; vigilia *B*
Pimenius vgl. 18. März. Cirinus, römischer Märtyrer, Martyrolog. Roman. 25. März; Reliquien 746 nach Tegernsee gebracht (ebd. 3 Sp. 1339).
25. Annunciatio dominice incarnationis. Eodem die Iherosolomis post annos XXXIV crucifixio Domini nostri Ihesu Christi. Rome passio sancti Cirini et in pago Namnetico insula, que dicitur Antrum, depositio sancti Ermelandi confessoris. Apud Smirinam natale sancti Hyrenei episcopi *N1*. Annunciatio Marie virginis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*, hoc die perficitur solemne sacrum musicum *MK*
Cirinus vgl. 24. März. Ermelandus, Mönch von Fontanella, Abt von Aindre (BSS 5 Sp. 29), Irenaeus, Hyrenaeus, Bischof von Sirmium (ebd. 7 Sp. 899 f.).
26. In Sirmia Montani presbiteri et Maxime uxoris eius. Roma sancti Castuli presbiteri, cuius mentio et passio legitur in passione sancti Sebastiani martiris. Eodem die depositio sancti Liudgeri episcopi et confessoris *N1*; Ludgeri episcopi *O1, C, O2, N2, N3, O3, DV, MK*; Ludgheri episcopi Monasteriensis festum antiquum *B*
Montanus et Maxima (BSS 9 Sp. 574 f.). Liudger, erster Bischof von Münster † 26. März 809 in Billerbeck (ebd. 8 Sp. 290 ff.); Stüwer, Verehrung S. 211 f. und 215 f. Castulus (ebd. 3 Sp. 948 f.).

27. Therosolimis resurrectio Domini nostri Ihesu Christi. Apud Egyptum beati Iohannis heremite, qui prophetico spiritu Theodosio imperatori victoriam de tyranno predixit *N1*
Johannes von Lykopolis (BSS 6 Sp. 818–822).
28. Cesaria Palestine sanctorum Prisci, Malchi et Alexandri *N1*; in cena Domini Iesu *N3*; Malchi martiris *MK*
(BSS 10 Sp. 1123 f.).
29. Depositio sancti Eustasii abbatis, discipuli Columbani, qui pater ferme sexcentorum extitit monachorum *N1*
Eustasius, Abt von Luxeuil, nach dem Ordo von Besançon memoria am 29. März (BSS 5 Sp. 294 f.). Parasceve virgo, Feste am 26. Juli, 8. und 9. November (ebd. 10 Sp. 328 ff.).
30. Silvanectis civitate natale sancti Reguli episcopi, qui ibidem primum verbum Dei predicavit. Rome sancti Quirini tribuni *N1*. Vigilia Pasche *N3*. Quirini martiris *MK*
Regulus, Bischof von Senlis (BSS 10 Sp. 88 ff.). Quirinus, verehrt in Neuß, sehr verbreitet seit 11. Jh., passio 30. März (ebd. 10 Sp. 1329 ff.).
31. Rome natale sancte Balbine virginis, que fuit filia Quirini martiris *N1*. In die sanctissime Pasche *N3*. Balbine virginis *DV*, *MK*. Reguli confessoris *B*.
Balbina (BSS 2 Sp. 714 ff.). Regulus vgl. 30. März; Stapper, Feier S. 49.

April

1. In Tessaloca natale sanctorum Agapis et Chiome. Rome sancte Theodore, sororis sancti Hermetis *N1*
Theodora (BSS 12 Sp. 225 f.). Agape, Chiona et Irene (ebd. 1 Sp. 303 f.).
2. Natale sancti Nicetii Lugdunensis episcopi *N1*. Quatuor coronatorum *MK*
Nicetius, Bischof von Lyon (BSS 9 Sp. 899 f.). Quatuor coronati, Märtyrer von Sirmium, Martyrolog. Hieron. 8. November (BSS 10 Sp. 1276–1304).
3. In Cesaria Palestine passio sancte Theodosie virginis *N1*; Theodosie virginis *MK*
4. Mediolani depositio sancti Ambrosii episcopi et confessoris *N1*; Ambrosii episcopi *N2*, *B*, *O2*, *N3*, *O3*, *DV*, *MK*, erit festum sicut Gregorii novem lectionum, si infra quadragesimam venerit, sed si extra quadragesimam venerit, servabitur pro duplici festo *N3*; Ambrosii confessoris *Nachtrag C um 1298/1301*

Ambrosius (BSS 1 Sp. 961), päpstlicher Einfluß bei Einführung des Festes (Stapper, Feier S. 48).

5. In Tessalonica natale sancte Herene virginis *N1*; Herenis virginis *MK*
Irenaeus, Pellegrinus et Irene, Martyrolog. Syriac. zum 5. Mai (!) (BSS 7 Sp. 903).
6. Rome sancti Sixti episcopi *N1*; Sixti martiris *MK*
Sixtus I., Papst (BSS 11 Sp. 1255).
7. Ihesippi viri sanctissimi et eruditissimi *N1*. Pelusii presbiteri *MK*
Egesippus (BSS 4 Sp. 956). Pelusius, richtig Peleusius (ebd. 10 Sp. 449).
8. Natale sanctorum Conexi, Maximi, Concessi et aliorum *N1*. Perpetui episcopi et confessoris *MK*
Concessa von Cartagena (?), Martyrolog. Hieron. 8. April (BSS 4 Sp. 140 f.), in Verbindung mit den anderen Heiligen nicht feststellbar. Perpetuus, Bischof von Tours (ebd. 10 Sp. 502 f.).
9. In Smirna natale VII virginum. Apud Antiochiam beati Procori diaconi *N1*. Dominica Pasche *N2*. Marie Egiptiace *B, DV, MK*
VII virgines in Smirna unbekannt, möglicherweise fälschlich für Terentius, Africanus, Maximus, Pompeus, Zeno, Alexander, Theodorus, Feste 5., 10., 11. April und 28. Oktober (BSS 12 Sp. 377 f.). Procorus diaconus (ebd. 10 Sp. 1173–1176). Maria Cleofa (ebd. 8 Sp. 972–977; Stapper, Feier S. 49 f.).
10. Ezechiel propheta. Apud Romam passio plurimorum martirum, quos sanctus Alexander in carcere baptizavit *N1*. Ezechielis prophete *MK*
Ezechiel (BSS 5 Sp. 418). Die römischen Märtyrer vgl. 9. April, irrtümlich als Märtyrer von Karthago bezeichnet, vielleicht eher Cartagena.
11. Rome depositio sancti Leonis pape et confessoris *N1*. Lancee Domini erit duplex festum *N3*. Leonis pape *MK*
Leo I., Papst (BSS 7 Sp. 1272).
12. Rome depositio sancti Iulii episcopi et confessoris *N1*. Zenonis martiris *MK*
Julius I., Papst (BSS 6 Sp. 1234 f.). Zeno, Bischof von Verona (ebd. 12 Sp. 1477 f.).
13. In Calcedonia natale sancte Eufemie virginis. In Hyspania Hermendildi regis *N1*. Eufemie virginis *MK*
Eufemia von Calcedonia, im Westen Fest 11. Juli, nur Sacramentarium Gelasianum 13. April, danach im Martyrolog. Hieron. Letzteres wird für das ursprüngliche Fest gehalten (J. Croquison, Une fête liturgique mystérieuse: La mémoire de Ste Euphémie de Chalcedonie à la date du 13 avril: Echos d'Orient 182. 1936 S. 168–182; BSS 5 Sp. 160). Hermengildus, westgotischer König (ebd. 5 Sp. 46).
14. Rome sanctorum martirum Tiburcii, Valeriani et Maximi *N1*; Tiburcii et Valeriani *O1, N2, B, O2, N3, DV, MK*; Tiburcii et Valeriani et Maximi *C*

15. In civitate Cordula natale sanctorum Olimpiadis et Maximi *N1*
 Maximus et Olympiades (BSS 9 Sp. 77 f.).
16. Natale sanctorum Carissi, Parcialus, Goamalus et aliorum martirum
N1. Calixti martiris *MK*
 Eigentlich Calixtus, Carisius et VII socii. Die Heiligen Partialis und Goamalis sind unbekannt (BSS 3 Sp. 692).
17. In Affrica sancti Mappalici martiris. Eodem die sancti Petri diaconi *N1*.
 Cipriani martiris *MK*. Festum sancti Petri de ordine praedicatorum
Nachtrag B nach 1365
 Mappalicus et socii (BSS 8 Sp. 640). Petrus diaconus et Hermogen (ebd. 10 Sp. 827 f.).
 Cyprianus zu diesem Tage unbekannt. Petrus von Verona, Dominikaner, ermordet am
 6. April 1252, Fest von Innocenz IV. 1253 auf den 29. April festgelegt (ebd. 10 Sp. 753).
18. Rome depositio sancti Eleutherii episcopi *N1*; Eleutherii *MK*. Valerii
 martiris *B*
 Eleutherius, Bischof von Illyrien (BSS 4 Sp. 1014 ff.). Valerius zu diesem Tage unbe-
 kannt, vielleicht verwechselt mit Varnerius, Werner von Oberwesel † 19. April 1287
 (ebd. 12 Sp. 956 f.); vgl. Stapper, Feier S. 49.
19. Apud Chorinthum sancti Thimonis diaconi *N1*. Hermogenes *MK*
 Thimon diaconus (BSS 12 Sp. 481). Hermogenes nicht bekannt, vielleicht Evodius,
 Hermogenes et Calixta (Calixtus) in den lateinischen Martyrologien 25. April (ebd. 5
 Sp. 397 f.).
20. Antissioderi depositio sanctorum confessorum Mamertini et Mariani
 presbiterorum *N1*
 Mamertinus, hl. Abt, und sein Schüler Marianus (Marcianus) (BSS 8 Sp. 614).
21. Eruduno sancti Marcellini primi civitatis episcopi et martiris *N1*.
 Fortunati episcopi *MK*
 Marcellinus, Bischof von Ravenna, translatio 22. April, sonst nichts ähnliches (BSS 8
 Sp. 650). Fortunatus, Bischof von Vercelli, Feste aber 18. Juni und 5. Mai (ebd. 5
 Sp. 980–984).
22. Rome depositio sancti Gagii pape. Eodem die Cordula civitate Parme-
 nii, Helime, Crisotheli presbiterorum et Luce et Muci diaconorum
 de Babilonia, et in Lugduno civitate sancti Eppedodii martiris cum
 Alexandro collega suo. Senonis depositio sancti Leonis episcopi et
 confessoris *N1*
 Caius, Papst (BSS 3 Sp. 648). Parmenius, Elymena (Elyma) et Chrysotheles presbiteri,
 Lucas et Mucius (Mucus) diaconi (ebd. 10 Sp. 339 f.). Epipodius et Alexander (ebd. 4
 Sp. 1274 f.). Leo, Bischof von Sens (ebd. 7 Sp. 1327 f.).
23. Natale sancti Georgii martiris et in Galliis civitate Valentia sanctorum
 Felicis presbiteri, Fortunati et Achillei diaconorum. Eodem die sancte
 Pusinne virginis et sancti Adalberti martiris *N1*. Georgii martiris *O1*,

C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK, solemne sacrum hoc die canitur
MK

Felix, Fortunatus et Achilleus (BSS 5 Sp. 592). Pusinna † 23. April in Baisieux, Reliquien 850 nach Herford gebracht (ebd. 10 Sp. 1264). Adalbertus von Prag (ebd. 1 Sp. 185–190).

24. Lugduni sancti Alexandri martiris natale. In Britannia sancti Mellici episcopi et confessoris. Translatio sancti Lutgeri episcopi et confessoris *N1*; Ludgeri episcopi *O1, C, N2, O2, N3, O3, DV*; tricesimus Ludgheri episcopi *B*

Alexander (BSS 8 Sp. 63). Mellitus, Erzbischof von Canterbury (ebd. 9 Sp. 312). Translation Liudgers nach Werden 809, Hauptfest des Bischofs dagegen am 26. März.

25. In Alexandria natale sancti Marci ewangeliste et martiris *N1*; Marci ewangeliste *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Letania maior *O, C*

26. Crastino Marci ewangeliste, Cleti pape *MK*. Anastasii pape *B*

Cletus, Papst, besser Anacletus, verwechselt mit Anastasius papa (?) (BSS 1 Sp. 1032). Anastasius I., Papst (ebd. 1 Sp. 1065–1071), vgl. Stapper, Feier S. 49.

Freitag nach Quasimodogeniti. De lancea Domini *O2*

28. Vitalis martiris *O1, C, B, O2, N3, DV, MK*

29. Germanus *MK*

Germanus (BSS 6 Sp. 231).

30. Eutropii martiris *MK*

Eutropius, Bischof von Saintes (BSS 5 Sp. 346 f.).

Mai

1. Philippi et Iacobi apostolorum *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Walburgis *O, C, B*

Walburga, Äbtissin von Heidenheim (BSS 12 Sp. 876 f.); H. Holzbauer, Mittelalterliche Heiligenverehrung: Heilige Walpurgis (Eichstätter Studien NF 5) 1972.

2. Translationis Elizabeth *N3*; sancta Elisabet *O3*; Elizabet *Nachtrag DV*. Anastasii *MK*. Atanasii episcopi *B*

Das Translationsfest der hl. Elisabeth ist unbekannt. Athanasius (fälschlich Anastasius) von Alexandria (BSS 2 Sp. 541 f.; Stapper, Feier S. 49).

3. Inventio sancte crucis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Sancto- rum Alexandri, Eventii et Theodoli *O1, C*

Alexander, Eventius et Theodolus (BSS 1 Sp. 812 ff.).

4. Floriani martiris, cuius venerabiles reliquie in hac ecclesia requiescunt et erit duplex festum *N3*; Floriani martiris *B, O2, O3, DV, MK*
Florianus von Lorch (Österreich) (BSS 5 Sp. 937–940; Stapper, Feier S. 48).
6. Iohannis ante portam latinam, erit duplex festum *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, solemne sacrum in sacello sancte Anne *MK*
Fest erstmals 780 zur Weihe der Kirche S. Iohannis ante portam latinam gefeiert (BSS 6 Sp. 789).
7. Hilarii episcopi et confessoris *MK*
Hilarius, Bischof von Arles (BSS 7 Sp. 713 ff.).
8. Victoris martiris *Nachtrag B nach 1365, MK*
Victor (BSS 12 Sp. 1274 f.).
9. Gerantii martiris *MK*
Gerontius, benediktinischer Heiliger (BSS 6 Sp. 271 ff.).
10. Gordinia et Epymachi martirum *O1, C, O2, N3, O3, DV, MK*; Ephimaci *B*
11. Mamerti episcopi *MK*
Mamertus, Bischof von Vienne (BSS 8 Sp. 614 f.).
12. Pancratii martiris, est duplex festum *N3*; Pancratii martiris *O3, DV*. Nerei, Archilleii, Pancratii *C, B (Achellii), MK*; Pancratii et aliorum *O1*; Pancratii *O2*
Pancratius (BSS 10 Sp. 85). Nereus et Achilleus (ebd. 9 Sp. 813–820).
13. Servacii episcopi *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*. Iob propheta *MK*. Sancte Marie ad martyres *C*
Hiob (BSS 6 Sp. 484). Maria ad martyres als Fest unbekannt.
14. Servacius episcopus *N2*. Dominica vocem iocunditatis *N3*. Corone virginis *MK*
Servatius, Corona virgo, eigentlich Victor et Corona (BSS 12 Sp. 1290–1293).
15. Feria II. rogationum *N3*. Adventus reliquiarum sanctorum apostolorum Simonis et Jude in Mimigardevoirde (Msc. 1 Nr. 69 Bl. 15)
16. Feria III. rogationum *N3*. Peregrini martiris et episcopi *B*
Peregrinus, Pellegrinus, Bischof von Auxerre (BSS 10 Sp. 460 f.; Stapper, Feier S. 49).
17. Feria IV. in rogationibus *N3*. Torpetus martir *MK*
Torpes (BSS 12 Sp. 628 f.).
18. Ascensionis Domini *N3*. Marci martiris *B*
Marcus martir, richtig Marcus et Marcellianus 18. Juni (!) (BSS 8 Sp. 742 f.; Stapper, Feier S. 49).

19. Crastino ascensionis Domini *N3*. Potentiane virginis *MK*
Potentiana virgo (Pudenziana) et Praxedis, letztere zum 21. Juli (BSS 10 Sp. 1069).
20. Sabbato post ascensionem *N3*. Bernehardinus *MK*
Bernardinus von Siena † 20. Mai 1444 (BSS 2 Sp. 1312).
21. Dominica post ascensionis *N3*. Prudens martir *MK*. Thimotei dyaconi *B*
Pudens(!), römischer Märtyrer, Fest 19. Mai (BSS 10 Sp. 1240–1243). Thimotheus, Polius et Eutychius (ebd. 12 Sp. 497); vgl. Stapper, Feier S. 49.
23. Desiderii episcopi *B, MK*
Desiderius, Bischof von Vienne (BSS 4 Sp. 585 f.), oder Bischof von Langres, vielleicht depositio (ebd. Sp. 583; Stapper, Feier S. 49).
24. In octava ascensionis Domini *N3*. Dominicus *MK mit Nachtrag*:
fundator ordinis praedicatorum
Dominicus, Ordensgründer † 6. August 1221; in der Nacht vom 23./24. Mai 1233 Öffnung seines Grabes anlässlich des Generalkapitels in Bologna (BSS 4 Sp. 720); vgl. Stapper, Feier S. 125.
25. Urbani pape et martiris *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
26. In die sancte Penthecostes *N3*. Bede presbiteri *MK*
Beda venerabilis (BSS 2 Sp. 1063–1065).
27. Feria secunda Penthecostes *N3*. Iulii martiris *B*
Julius de Durostoro, in mehreren Kölner Kalendarien enthalten (BSS 6 Sp. 1231 f.; Stapper, Feier S. 48).
28. Feria tertia. Iohannis pape et martiris *MK*. Dominici fratris *B*
Johannes I., Papst (BSS 6 Sp. 926). Dominicus vgl. 24. Mai; sein Fest am 4. oder 5. August fehlt im münsterischen Kalendar (Stapper, Feier S. 49 Anm. 5).
29. Feria quarta Penthecostes *N3*. Maximini episcopi *MK*
Maximus(!), Bischof von Verona (BSS 9 Sp. 72 f.).
31. Petronella *MK*; Petronille virginis *C, B*
Petronilla virgo (BSS 10 Sp. 514).

Juni

1. Nicomedis martiris *C, B, O2, N3, O3, MK*
Nicomedes, passio 1. Juni (BSS 9 Sp. 981 f.).
2. Marcellini et Petri *C, B, N3, O3, DV*; Marcellini pape *MK*
Marcellinus et Petrus (BSS 8 Sp. 657 ff.).

3. In festo Corporis Christi *N3*. Erasmus martir *MK*; Herasmi martiris *Nachtrag C 1365/1390*
Erasmus, Bischof von Formia, Hauptkult in Kampanien und Latium, einer der 14 Nothelfer, Teile der Reliquien nach Warburg gelangt (BSS 4 Sp. 1288–1293; Stapper, Feier S. 47; Kampschulte, Patrocinien S. 133).
4. Florianus *MK*
Florianus von Lorch vgl. 4. Mai.
5. Bonifacii episcopi et martiris *N3, DV, MK*; Bonifacii *C*; Bonifacii et sociorum eius *O1, B, O2*; Bonifacius duplex festum *O3*
Bonifatius-Winfrid (BSS 3 Sp. 314).
6. Crastino Bonifacii. Benigni *MK*
Benignus, eigentlich Vincentius, Bischof von Bevagna (BSS 12 Sp. 1138).
7. Luciani episcopi *MK*. Pauli episcopi *B*
Ein Bischof Lucianus ist zu diesem Datum unbekannt. Der Bischof von Lentini dieses Namens feiert sein Fest am 3. Januar (BSS 8 Sp. 266). Paulus I., Bischof von Konstantinopel (ebd. 10 Sp. 292; Stapper, Feier S. 49).
8. Dominica, que est octava Trinitatis, est duplex festum *N3*
9. Primi et Feliciani martirum *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
Primus et Felicianus (BSS 10 Sp. 1104 f.).
10. Octava Corporis Christi erit duplex festum *N3*
11. Barnabe apostoli *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
Apostel Barnabas (BSS 2 Sp. 805).
12. Basilidis, Cyrini et Naboris *B, N3*; Cirini et sociorum *MK*; Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii *C*; Basilidis et sociorum *O3*
Basilidis, Cyrinus, Naboris et Nazarius (BSS 2 Sp. 904).
13. Felicule virginis *B*
Felicula (BSS 5 Sp. 612 f.; vgl. Stapper, Feier S. 49).
14. Heliseus propheta *MK*
Prophet Elisa (Elisaeus) (BSS 4 Sp. 1127).
15. Viti martiris *O1, C, N2, O2, N3, O3, MK*, est duplex festum *N3*;
Viti et Modesti *B, DV*
16. Aurei et Iustini *C*; Aurei et Iustine martirum *B*
Aureus episcopus et Iustina virgo (BSS 2 Sp. 613 f.).
17. Alexis *B*. Paula virgo *MK*
Alexis, richtig Alexius von Edessa, irrtümlich hier statt 17. Juli in den lateinischen, 17. März in den griechischen Martyrologien (BSS 1 Sp. 814–823). Paula virgo, eigentlich

- Quiriacus et Paula. 18. Juni bzw. Sirciacus et Paula (ebd. 3 Sp. 1306); vgl. Stapper, Feier S. 126.
18. Marci et Marcelliani martirum *C, N3, O3*; Marci et Marciani martirum *B*; Marii et Marciani *O2*
 Marcus et Marcellianus (BSS 8 Sp. 742 f.), vgl. 18. Mai.
19. Gervasii et Prothasii martirum *C, B, N3, O3, DV, MK*; Servasii et Prothasii *O2*
20. Regine virginis *Nachtrag C 1365/1390; MK*
 Regina virgo hier unbekannt, vielleicht entstellt aus Reginbertus, Gründer von St. Blasien † 20. Juni 962 (BSS 11 Sp. 77 f.). Das Grab der hl. Regina befand sich im Dom zu Osnabrück (Kock, Series 2 S. 268; Stapper, Feier S. 47).
21. Albani martiris *C, B, O2, N3, O3, MK*
 Albanus episcopus (BSS 1 Sp. 656); vgl. 22. Juni.
22. Decem millium martirum *C, B, O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*. Albini martiris *C*
 Albinus (Albanus), Reliquien von Theophanu nach Köln gebracht 989, depositio zu St. Pantaleon (BSS 1 Sp. 722 f.); vgl. 21. Juni.
23. Vigilia Iohannis (baptiste) *O2, N3, O3, DV*; vigilia *O1, C, B*. Basilei episcopi *MK*
 Basileus, möglicherweise Bischof Basilius von Aix-en-Provence 474/475–519?, dessen Festtag nicht bekannt ist (BSS 2 Sp. 907).
24. Nativitas Iohannis baptiste *C, N2, O2, N3, O3, DV, MK*; Iohannis baptiste *O1*; Iohannis baptiste antiquum solemne *B*; missa solemnis in sacello sancte Anne *MK*
25. Crastino Iohannis *O2, DV*; de octava Iohannis *O1*. Elogii episcopi *MK*. Lebuini confessoris *B*
 Elogius episcopus, wohl Eulogius, Patriarch von Alexandria; ein Bischof von Amiens ist unsicher; ein Bischof von Edessa 5. Mai und 21. Juli; ein Bischof von Ivrea ist unsicher (BSS 5 passim). Lebuin-Liafwin von Deventer † vor 777, Fest 12. November, dessen Reliquien Liudger in Deventer wiederfand (BSS 7 Sp. 1163 ff.; Stapper, Feier S. 49).
26. Iohannis et Pauli martirum *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
 Johannes et Paulus (BSS 6 Sp. 1046–1049).
27. Victoria Pauli *O2, N3, O3*. Septem dormientium *N3*; septem dormientium *O1, C, B, DV, MK*
 Victoria Pauli im Bistum Münster eingeführt von Bischof Ludolf von Holte um 1243, abgeschafft 1759/1760 (*O2*)
28. Vigilia Petri et Pauli *N3, O3*. Leonis pape *O1, C, B, O2, O3, DV*. Vigilia *O1, C, B*

Leo papa, richtig Leo, Bischof von Voghenza bei Ferrara, 1014 translatio durch Kaiser Heinrich II., 1081 von Voghenza nach Ferrara, wird im 16. Jh. fälschlich als Papst bezeichnet, so 1592: 28. Junii sancti Leonis papa et confessoris (BSS 7 Sp. 1229).

29. Petri et Pauli apostolorum *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
30. Commemorationis sancti Pauli *O1, B, O2, N3, O3, DV, MK*; dies sancti Pauli *C*
Commemoratio sancti Pauli (BSS 10 Sp. 202).

Juli

1. Octava Iohannis baptiste *B, N3*; octava apostolorum *O1*. Gaius papa *MK*; crastino commemorationis, profesto visitationis virginis Marie *O3*
Caius, Papst, Fest 22. April, 1. Juli vielleicht translatio (BSS 3 Sp. 648).
2. Visitationis gloriose virginis Marie *O2, N3, O3, DV, MK*. Processi et Martiniani *O1, C, B, N3*. Erit solempne festum *N3*; solempne sacrum musicum canitur *MK*
Visitatio Mariae bald nach 1389 in der ganzen Kirche eingeführt (Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland. 1909 S. 306), 1390 in Köln eingeführt (Podlech, Geschichte der Erzdiözese Köln. 1879 S. 298; Stapper, Feier S. 41 Anm. 1 und S. 48); im Domordinarium Nachtrag Bl. 102: Visitatio invenitur in libris istis parvulis in choro (ebd. S. 48).
3. Procorus abbas *MK*. Translatio sancti Thome *Nachtrag C 1300/1365*; *B*; crastino visitationis *O3*
Procorus abbas, richtig Procopius, Abt von Saaz, Böhmen † 25. März 1053, kanonisiert von Innocenz III. 4. Juli 1204 (BSS 10 Sp. 1167–1173). Thomas apostolus: A Edessa in Mesopotamia translatio corporis sancti Thome apostoli, mortui in India (ebd. 2 Sp. 538).
4. Olderici confessoris *C, DV*; Udalrici martiris *MK*; Odelrisci confessoris *B*. Translatio sancti Martini *Nachtrag C 1300/1365*; *B*
Ulricus (Udalricus), Bischof von Augsburg (BSS 12 Sp. 796 ff.). Translatio sancti Martini, Martinstag in den somer (ebd. 8 Sp. 1257).
6. Octava apostolorum *O1, C, B, O2, N3, O3*; octava Petri et Pauli *DV, MK*
7. Willibaldi episcopi *MK*; Willibaldi confessoris et pontificis *Nachtrag C 1300/1365*; Willibroddi episcopi *B*; crastino post octavam apostolorum *O3*
Willibaldus, Bischof von Eichstätt (BSS 12 Sp. 1108–1111); vgl. Stapper, Feier S. 46.
Sonntag nach 7. Juli. Reliquiarum festum *O3*

8. Kiliani et sociorum eius *O1, C, B, O2, N3, DV*; Kiliani episcopi *MK*
Kilianus, Kolomanus et Totnanus (BSS 3 Sp. 1337 f.).
9. Octava visitationis Marie *O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*.
Cirillus martir *MK*
Cyrillus, Bischof von Gortyna (Kreta) (BSS 3 Sp. 1321).
10. Septem fratrum *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*. Feria secunda ante
festum Margarethe, cum sacrosancta eucharistia per hanc urbem cir-
cumfertur *N3*. Felicitas cum filiis *MK*
Felicitas et VII filii (BSS 5 Sp. 605 f.).
11. Translatio sancti Benedicti *B, O2, N3, O3, DV*; Benedicti abbatis *O1,*
C. Pius papa *MK*
Benedictus abbas, Translation vom 26. März auf den 11. Juli (?) oder translatio im
Sinne von depositio (BSS 2 Sp. 1156). Pius I., Papst (ebd. 10 Sp. 881 ff.).
12. Naboris et Felicis *C, B*; Felicis et Naboris martirum *N3, O3*
Nabor et Felix (BSS 9 Sp. 689–693).
13. Margarete virginis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
14. Crastino Margarete *N3, DV*
15. Divisionis apostolorum *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
16. Crastino divisionis apostolorum *DV*. Hillarini martiris *Nachtrag C*
1300/1365; *B*. Plehelmi confessoris est duplex festum *N3, O3*. Eusta-
chius *MK*
Hilarinus, Hilarus, Hilarianus (BSS 7 Sp. 712; Stapper, Feier S. 46). Plechelmus, Mis-
sionsbischof † um 713, Reliquien in Oldenzaal, Fest 15. Juli (BSS 10 Sp. 965 f.).
Eustachius, Bischof von Antiochia (ebd. 5 Sp. 296 ff.).
17. Alexii *C, O3, DV*; Alexii confessoris *MK*
Alexius vgl. 17. Juni.
18. Arnulphi confessoris (et pontificis) *Nachtrag C 1300/1365*; *B, N3, O3,*
DV, MK
Arnulf, Bischof von Metz (BSS 2 Sp. 446 f.).
20. Helias propheta *MK*
Prophet Elias, in der Westkirche am 20. Juli mit Vigil, aber nicht in den römischen
Kult aufgenommen (BSS 4 Sp. 1036).
21. Praxedis virginis *O1, C, B, N3, O3, DV, MK*
Praxedis (BSS 10 Sp. 1069).
22. Marie Magdalene *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*

23. Liborii confessoris est duplex festum *N3, O3*; Liborii *O1, C*. Apollinaris *O1, C, B, DV, MK*
 Liborius, Bischof von Le Mans, translatio nach Paderborn 29. April, Martyrolog. Roman. 23. Juli (BSS 8 Sp. 32). Apollinaris von Ravenna (ebd. 2 Sp. 245 f.).
24. Vigilia Iacobi *O1, C, N3, O3, DV*. Christine virginis *O1 auf Rasur, C, B, MK*. Vigilia *B*
 Christina virgo von Bolsena (BSS 4 Sp. 330 ff.).
25. Iacobi apostoli *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Christophori *O1, C, B*
 Christophorus von Lykien (BSS 4 Sp. 353).
26. Anne *Nachtrag C 1300/1365*. Translatio trium magorum *O2, N3, DV*; tres magi *Nachtrag C 1300/1365*; festum trium regum solempniter *B*, erit duplex festum *N3*; de tribus magis *O3*
 Anna (BSS 1 Sp. 1270); Fest seit etwa 1377 in Münster gefeiert, von Bischof Erich im Jahre 1510 auf den 16. August verlegt (Stapper, Feier S. 47). Translatio trium magorum bezieht sich auf die Translation der Reliquien von Mailand nach Köln 1162, Fest in Köln 24. Juli (BSS 8 Sp. 519); die Feier scheint in Münster nur auf den Chordienst bezogen und nach Einführung des Annenfestes weggefallen zu sein (Stapper, Feier S. 48 f.).
27. Festum Karoli regis solempniter *B*; Karoli *DV*; Karoli regis *N3*; Caroli imperatoris *MK*; Karoli regis et confessoris *O2*; Caroli confessoris *O3*
 Karl der Große kanonisiert 1165 vom Gegenpapst Paschalis III. Fest in Aachen am 28. Januar, 27. Juli Translation (BSS 3 Sp. 853–872, bes. Sp. 861); auch dieses Fest bezieht sich wohl nur auf den Chordienst und wurde nach Einführung des Annenfestes abgeschafft (Stapper, Feier S. 49).
28. Panthaleonis martiris *C, B, N3, DV, MK*
29. Felicis, Simplicii, Faustini martirum *N3*; Felicis, Simplicii et Beatricis *O2*; Felicis martiris et pontificis *C*; Felicis *B*; Simplicii, Faustine et Beatricis *C*; Simplicii *B*. Martha virgo *MK*. Olavi martiris *B*. The(cle?) virginis et martiris *B*
 Felicis usw. richtig Simplicius, Faustinus et Viatrix (Beatrix) (BSS 11 Sp. 1204 f.). Martha von Bethanien (ebd. 8 Sp. 1204–1208). Olaf, König von Norwegen (ebd. 9 Sp. 1139), Schifferpatron der Hanse (Stapper, Feier S. 49). Thecla, möglicherweise die Märtyrerin von Adrumet, Fest 30. August (BSS 12 Sp. 174).
30. Abdon et Sennen (Sennes) martirum *C, B, O2, N3, DV, MK*
 Abdon et Sennen (BSS 1 Sp. 50–57).
31. Germani episcopi *O1, O2, N3, O3, MK*; Germani confessoris *C, B*. In profesto vincula Petri *DV*
 Germanus, Bischof von Auxerre (ebd. 6 Sp. 232–236).

August

1. Vincula sancti Petri apostoli *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*.
Machabeorum *O1*. Quatuor coronatorum *C*
Makkabäer, sieben Brüder (BSS 8 Sp. 434–439). Quatuor coronati (ebd. 10 Sp. 1276).
2. Stephani pape et martiris *O1, C, B, N3, O3, DV, MK*
3. Inventio sancti Stephani martiris *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*,
est duplex festum *N3*
4. Adventus Walburgis virginis *O1, C, B, N3, MK*; sancte Walburgis
virginis *O2, O3*
Adventus sancte Walburgis bezieht sich auf Ankunft der Reliquien in Münster (BSS 12 Sp. 876 f.).
5. Oswaldi regis *O1, C, B, N3, O3, DV, MK*. Dominici confessoris
Nachtrag C 1365|1390
Oswald, König von Northumbrien (BSS 9 Sp. 1290–1295). Dominicus, Ordensgründer
† 6. August 1221, seit 3. Juli 1234 von Gregor IX. auf den 5. August festgelegt (ebd.
4 Sp. 709 und 721); 1369 pachteten die Osnabrücker Dominikaner in Münster ein Haus
zur Niederlassung (Stapper, Feier S. 47).
6. Sixti, Felicissimi et Agapiti martirum, festum transfigurationis Domini
nostri Ihesu Christi servabitur ipso die sancti Sixti, si cadit in domini-
cam, alias semper conventiori dominica ante vel post Sixti *N3*; Sixti
pape (et martirum) *C, B, DV, MK*; Sixti *O1*; Sixti et sociorum eius
O2, O3; Felicissimi et Agapiti *O1, C*
Felicissimus, Agapithus, Januarius, Magnus, Vincentius et Stephanus, despositio marty-
rum 6. August (BSS 5 Sp. 602 f.).
7. Afre et sociarum eius erit duplex festum *O2, N3, O3*; Afre et sociarum
O1, C; Afre martiris *B*. Donati episcopi *DV*; Donati martiris *O1, C,*
B, MK
Afra, Helaria, Digna, Eumenia et Euprepia (BSS 1 Sp. 283–287). Donatus, Bischof
von Arezzo (ebd. 4 Sp. 773–785).
8. Cyriaci et sociorum eius *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Feria secunda
post Vincula Petri *N3*.
Cyriacus, Largus, Crescentianus, Memmia, Juliana et Smaragdus (BSS 3 Sp. 1301 ff.).
9. Vigilia Laurentii *O1, C, O2, N3, O3, DV*. Romani martiris *MK*.
Vigilia *B*
Romanus (BSS 11 Sp. 326 ff.).
10. Laurentii martiris *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
11. Tiburtii martiris *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*

12. *Clare virginis Nachtrag C 1300/1365; DV, MK. Eupli levite Nachtrag C 1365/1390*
 Clara, Schwester Franz' von Assisi, Stifterin der Clarissen † 11. August 1253, kanonisiert 1255 von Alexander IV. (BSS 3 Sp. 1205). Euplus (ebd. 5 Sp. 231 ff.).
13. *Ypoliti et sociorum eius O1, C, B, N3, O3; Ypoliti martiris O2; Hypoliti DV, MK martiris MK*
 Hyppolitus et socii (BSS 7 Sp. 872).
14. *Eusebii confessoris O1, C, B, O2, N3, O3, DV. Vigilia C, B, N3; vigilia assumptionis O1, O3*
 Eusebius (BSS 5 Sp. 259 ff.).
15. *Assumptio beate Marie virginis O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK; festum Anne matris Marie N3, solemne sacrum musicum canitur MK*
 Anna, Mutter der Maria, als Fest an diesem Tage von Bischof Erich von Sachsen-Lauenburg eingerichtet (Stapper, Feier S. 42).
16. *Crastino assumptionis Marie O2, O3, DV. Anne matris Marie MK, in capella sancte Anne solennis missa per chorales canitur MK*
 Vgl. 15. August
17. *Octava Laurentii O1, C, B, O2, N3, O3, DV, erit duplex festum N3*
18. *Helene regine N3, O3, DV. Agapiti martiris O1, C, B, O2, N3, MK*
 Helena regina (BSS 4 Sp. 988–995), eingesetzt vom Domkellner Bernhard von Lintelo; Agapitus von Preneste (ebd. 1 Sp. 313 ff.).
19. *Magni martiris O1, C, O2, N3, O3, DV; Magni martiris et pontificis B. Sebaldus confessor MK*
 Magnus, Bischof von Trani (BSS 8 Sp. 552–557). Sebaldus, Patron von Nürnberg, im Olmützer Kalendar 19. August (1131/1137); im Jahre 1256 setzte der Bischof von Bamberg den 19. Juli, 18. August, 29. August, 17. und 18. November ein (ebd. 11 Sp. 764).
20. *Bernhardi abbatis B, DV; Bernardi abbatis et doctoris Nachtrag C 1300/1365*
 Bernhard von Clairvaux (BSS 3 Sp. 5).
21. *Anastasius martir MK*
 Anastasius von Salona, Märtyrer, Martyrolog. Roman. Anastasius cornicularius (BSS 1 Sp. 1058 f.).
22. *Octava assumptionis Marie O1, O2, N3, O3, DV; octava Marie B. Thimothei et Symphoriani martirum O1, C, B, N3, erit duplex festum N3; Thimotheus MK*
 Thimoteus (BSS 12 Sp. 491 f.). Symphorianus (ebd. 11 Sp. 1216 f.).

23. Tymothei et Appolinaris *O1, C, B, O2, N3, O3*. Vigilia *C, N3*; vigilia Bartholomei *O1, O2, O3, DV*
24. Bartholomei apostoli *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
25. Ludovicus rex *MK*. Genesii martiris *Nachtrag C 1365/1390*
Ludwig IX., König von Frankreich †25. August 1270, kanonisiert 1297 (BSS 8 Sp. 320–342). Genesius von Arles, G. von Brescello und G. von Rom, sämtlich 25. August (ebd. 6 Sp. 115 ff., 118 f. und 121–125).
26. Herenei et Abundi (martirum) *O1, C, B, O2, N3, O3*. Ruffus martir *MK*
Ireneus et Abundius (BSS 7 Sp. 900 f.). Rufus vgl. 27. August.
27. Rufi martiris *O1, C, B, O2, N3, O3*
Rufus (BSS 11 Sp. 485).
28. Hermetis martiris *O1, C, B, N3*, erit duplex festum *N3*. Augustini episcopi *B, O2, N3, O3, DV, MK*; Augustini *O*; Augustini confessoris *C*
Hermes, depositio 28. August (BSS 5 Sp. 52–55). Augustinus Aurelius, Kirchenvater, depositio 28. August (ebd. 1 Sp. 469 und 591).
29. Decollatio sancti Iohannis baptiste *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*; hoc die celebratur dedicatio capelle sancte Anne *MK*; Sabine virginis *O1, C*
Sabina, Fest 1. September (BSS 11 Sp. 538 f.).
30. Crastino die Iohannis baptiste *N3*. Felicis et Adauti (martirum) *O1, C, B, N3, O3, MK*
Felix et Adautus (BSS 5 Sp. 582–585).

September

1. Egidii abbatis *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK* et confessoris, erit duplex festum *N3*
2. Crastino Egidii *DV*. Iustinus martir *MK*. Prisci martiris *O1, C*. Antonini martiris *Nachtrag C 1365/1390*
Justinus, vielleicht der in Paris verehrte legendäre Märtyrer, Reliquien in Notre-Dame, Fest 1. August (BSS 7 Sp. 19 f.). Priscus, Bischof von Capua (ebd. 10 Sp. 1116 f.). Antoninus von Apamea (ebd. 2 Sp. 79 ff.).
4. Mansuetus episcopus *MK*. Marcelli martiris *B*
Mansuetus, Bischof von Toul, Fest 3. September, translatio 15. Juni (BSS 8 Sp. 632–635). Marcellus von Châlons-sur-Marne (ebd. Sp. 664) oder M., Bischof von Tongern (ebd. Sp. 671 f.), beide Feste an diesem Tage, vgl. Stapper, Feier S. 49.

5. Victorini martiris *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*, festum dominicale *B*
Victorinus von Amiterno (BSS 12 Sp. 1300 f.), an diesem Tage weder in Köln noch in Trier (Stapper, Feier S. 48), jedoch in Paris, Senlis, Narbonne, Magdeburg, Prag und Ratzeburg.
6. Magnus abbas *MK*
Magnus von Füssen, Apostel des Allgäu (BSS 8 Sp. 542–546).
7. Madelberte virginis *O1, C*; Magdelberte virginis *B, O2, N3, O3, DV*.
Regine virginis *Nachtrag C 1365/1390*
Madelberta, Äbtissin von Maubeuge, 722 Reliquien nach Lüttich übertragen, verehrt in Lüttich, Cambrai und Tournai (BSS 8 Sp. 473 f.). Regina von Alesia (ebd. 11 Sp. 71 ff.).
8. Nativitatis beate Marie virginis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*, missa solennis, musica in sacello de festo *MK*. Sancti Adriani *O1, C*
Adrianus, eigentlich Translation, in Frankreich und Süddeutschland verbreitet.
9. Gorgonii martiris *O1, C, B, N3, O3, DV*. Kunnegundis virginis *MK*; altera die nativitatis *O2*
Gorgonius (BSS 7 Sp. 122–126). Kunegundis, Kaiserin, verstärkter Kult im 12. Jh., kanonisiert am 29. März 1200, im 15. Jh. translatio am 9. September gefeiert (ebd. 4 Sp. 397).
10. Hilarius episcopus *MK*
Zu diesem Tage unbekannt.
11. Sanctorum Prothi et Hyacinti *O1, C, B*; Prothi et Iacincti martirum *O2, N3, O3, DV*. Regula virgo *MK*
Regula, eigentlich Felix, Regula et Exuperantius, Züricher Heilige (BSS 5 Sp. 594 ff.).
12. Crastino Prothi et Hiacincti *DV*
14. Exaltatio sancte crucis *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Cornelii et Cypriani *O, C, B*
Cornelius et Cyprianus, richtig Cornelius centurio, griech. Kirchenfest 13. September: Actus et consummatio sancti Cornelii centurionis, lateinische Kirche 12. Februar (BSS 4 Sp. 189–192).
15. Nicomedis martiris *O1, C, B, N3*. Octava nativitatis (beate Marie) *O1, C, B, N3, O3*. Crastino crucis *DV*. Nicodemus *MK*
Nicomedes (BSS 9 Sp. 981 f.). Nicodemus, in byzantinischen Menologien und des Kardinals Sirleto 15. September (AASS September 5 S. 5; BSS 9 Sp. 907).
16. Eufemie (virginis) *O1, C, B, N3, O3, DV, MK*. Luce et Geminiani *O1, C*; Lucii et Gemiani *B*
Euphemia von Chalcedon, vom 13. April hierher verlegtes Fest (BSS 5 Sp. 160). Lucia et Geminianus (ebd. 8 Sp. 260 ff.).

17. Lamberti episcopi *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*
18. Florentius episcopus *MK*
Wahrscheinlich verwechselt mit Ferreolus, Bischof von Limoges, Fest 18. September (BSS 5 Sp. 650).
20. Vigilia Mathei *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*. Fausta virgo *MK*
Fausta von Narni, Feste 20. und 25. September (BSS 5 Sp. 476f.).
21. Mathei apostoli (et evangeliste) *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*
22. Mauricii et sociorum eius *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV*; Mauritius *MK*
23. Crastino Mauricii *DV*. Tecla virgo *Nachtrag C 1300/1365; B, O3, MK*. Lucii pape *B auf Rasur*
Thecla von Ikonium (BSS 12 Sp. 176). Lucius papa, wahrscheinlich Linus papa, † 23. September (ebd. 8 Sp. 56 ff.).
24. Conceptionis Iohannis baptiste *DV*. Roberti confessoris *B*
Robertus von Knaresborough bei York, Eremit † 24. September 1218 (BSS 11 Sp. 234 f.; von Stapper, Feier S. 49 irrtümlich auf Bischof Robert von Salzburg bezogen).
25. Cleophas, discipulus *MK*
Cleophas, Jünger Jesu (BSS 4 Sp. 52 ff.).
26. Cipriani martiris *B, DV*; Cipriani sacerdotis et martiris *Nachtrag C 1300/1365*. Iustine *B*; Iustine martiris *Nachtrag C 1300/1365*
Cyprianus, Justina et Theoctistus (BSS 3 Sp. 1281–1285). Justina martir, eigentlich Cyprianus, Justina et Theoctistus s. o.
27. Cosme et Damiani martirum *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*
(BSS 4 Sp. 223–237).
28. Wenselai (!) martiris, festum Iheronimi servatur hic et erit duplex festum *N3*; de glorioso Iheronymi *O2*. In profesto Michaelis *DV*. Wenzelaus rex *MK*; Wenselai martiris *B*; Wenzeslai martiris *Nachtrag C 1300/1365*
Wenzeslaus, Herzog von Böhmen (BSS 12 Sp. 997–1000), wahrscheinlich auf den Einfluß der luxemburgischen Kaiser oder Bischof Pothos zurückgehend (Stapper, Feier S. 48). Hieronymus presbiter † 30. September 420, jedoch fand in Münster am 30. September das Kirchweihfest statt.
29. Michaelis archangeli *C, B, N2, O2, N3, O3, DV, MK*; Michaelis *O*
30. Iheronimi (gestrichen) et dedicationis ecclesie nostre *N3*; in dedicatione templi *O2, O3*; Hieronimus *DV, MK*; Jheronimi *O1*; Jeronimi *C*; Jheronimi presbyteri *B*

Hieronimus presbiter vgl. 28. September. 1662 wollte der Bischof das Dedikationsfest mit Zustimmung des Kapitels auf das Michaelisfest verlegen, damit das Weihefest *mit mehrer solennitet begangen werden mögte* (Prot. 27 Bl. 171). 1679 verlangte der Propst von Cappenberg, am Dedikationstag und weitere dreimal im Jahr im Chor *stallum nehmen* zu dürfen, jedoch wurde von ihm die Vorlage eines Privilegs verlangt (ebd. 44 Bl. 107).

Oktober

1. Remigii episcopi *B, O2, N3, O3, DV, MK*; Remigii *O1*; Remigii confessoris et aliorum *C*

In der Collecte werden Remigius, Germanus et Vedastus genannt (Stapper, Feier S. 134).

Samstag nach Remigii. Dedicatio veteris chori *O3*

2. Crastino Remigii, Leodegarii episcopi et martiris *O2, O3, N3*; Remigii *DV, MK*; Leodegarii *O1*; Leodegarii martiris *C, B*

Leodegarius, Bischof von Autun (BSS 7 Sp. 1190–1193).

3. Translatio sancti Ludgeri, duorum Ewaldorum martirum, erit duplex festum *N3*; translatio sancti Ludgeri *O2, DV*; sanctus Ludgerus *O3*. Simplicius martir *MK*. Duorum Ewaldorum *Nachtrag C 1300/1365*; *B*; Ewaldorum *O1*

Translation der Reliquien der beiden Ewalde unter Bischof Friedrich nach Münster (?); vgl. 29. Oktober (Westfalen 9. 1917 S. 73); die Ewalde kamen am 3. Oktober 695 (?) ums Leben; Fest in der Kölner Diözese am 12. Oktober (BSS 5 Sp. 401 f.). Simplicius hier unbekannt.

4. Francisci confessoris *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Marci et Martiani (martirum) *O1, Nachtrag C 1300/1365*; *B, N3*

Marcus et Marcianus (BSS 8 Sp. 744 f.).

5. Dedicacionis veteris chori *N3*. Aurelia virgo *MK*

Aurelia, richtig Aurea von Paris, Fest in Paris 5. Oktober, Reliquien 1421 wieder in das Oratorium Saint-Martial gebracht (BSS 2 Sp. 598 f.). Dedikationsfest des Alten Chors s. nach 1. Oktober.

6. Fidis virginis et martiris *Nachtrag C 1300/1365*

Fidis von Agen, verehrt in Conques (BSS 5 Sp. 511 f.).

7. Marci pape *O1, B*; Marci episcopi *C*. Sergii et Bachi martirum *O, C, B* (Serghi), *O2, N3, O3, MK*

Marcus, Papst (BSS 8 Sp. 699 f.). Sergius et Bachus (ebd. 11 Sp. 876 f.).

8. Marcelli et Apulei (martirum) *O1, C, B, O2, N3, O3*. Pelagia virgo *MK*

Marcellus et Apuleius (BSS 8 Sp. 677 f.). Pelagia (ebd. 10 Sp. 437).

9. Dionisii *O2, N3, DV, MK* et sociorum eius *O1, C, B, N3, O3*, erit duplex festum *N3*
Dionysius areopagita (BSS 4 Sp. 634–637).
10. Gereonis et Victoris *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV*; Gereon cum sociis *MK*
In der Collecte werden genannt Victor, Gereon, Cassius, Florentius cum sociis eorum (Stapper, Feier S. 134).
11. Crastino Gereonis *DV*. Augustini exaltationis *MK*; translatio sancti Augustini *B*. Iusti et Arthemii martirum *Nachtrag C 1300|1365*
Augustinus Aurelius, zweite Translation (BSS 1 Sp. 592), vgl. Stapper, Feier S. 49. Justus, Artemius et Honesta (BSS 7 Sp. 41).
12. Cypriani et sociorum eius *N3*. Maximilianus *MK*. Quatuor millium nonagentorum *LXXXVI* martyrum *B*; quatuor milium martyrum *O3*
Cyprianus, Bischof von Unizibira, im Martyrolog. Roman. zusammen mit Felix et 4975 socii (BSS 3 Sp. 1281). Maximilianus von Cellaia (?), Frzbischof von Lorch (?) (ebd. 9 Sp. 23 f.); 4986 Märtyrer auch in Köln St. Pantaleon gefeiert (Stapper, Feier S. 50).
14. Calixti pape (et martiris) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
Calixtus I., Papst, Translationen nach Fulda und Cysoing (BSS 3 Sp. 689).
15. Maurorum martirum *O1, Nachtrag C 1300|1365; B, N3, DV*; trecentorum maurorum *O3*
Maurische Märtyrer, CCCXXX mauri (BSS 9 Sp. 182 f.).
16. Galli confessoris *O1, C, O2, N3, O3, DV*; Gallus abbas *B, MK*
18. Luce evangeliste *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
19. Crastino Luce *DV*. Ianuarius episcopus *MK*; Ianuarii et sociorum *Nachtrag C 1300|1365; B*
Ianuarius, Bischof von Benevent, et CC socii (BSS 6 Sp. 137).
21. Undecim millium virginum *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*, festum votivum *B*
22. Severi episcopi *N3, O3, DV*; Severi sacerdotis et confessoris *Nachtrag C 1300|1365; Severi confessoris B, O2*. Cordula virgo *MK*
Severus (Grotefend, Handbuch S. 176). Cordula, Gefährtin der hl. Ursula, Kult seit 10. Jh. in Köln, Osnabrück u. a., Fest 21. Oktober mit 11 000 Jungfrauen (BSS 4 Sp. 176).
23. Severini (episcopi) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
Severinus, Kölner Heiliger, Reliquien unter Erzbischof Hermann II. 1089/99 in Schrein gelegt (BSS 11 Sp. 963 ff.).
24. Crisanti et Darie *O2, N3, O3, DV*, perangendum est pro duplici festo *N3*. Columbanus abbas *B, MK*

Chrysanthus et Daria (BSS 4 Sp. 300 f.). Columbanus, erster Abt von Bobbio † 23. November 615, irrtümlich unter 24. Oktober eingetragen (?) (ebd. 4 Sp. 108–120; Stapper, Feier S. 49).

25. Crispini et Crispiniani (martirum) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*.
In dedicatione veteris ecclesie *O2*

(BSS 4 Sp. 313–318). Das Weihefest des Alten Doms wurde 1770 auf den dritten Sonntag des Oktobers verlegt.

26. Amandi confessoris *Nachtrag C 1300/1365; N3, O3; Amandus MK; Amandi episcopi B*

Amandus, Bischof von Straßburg (BSS 1 Sp. 924), vgl. 4. November.

27. Vigilia *B, N3; vigilia Simonis et Iude C, O2, O3, DV; vigilia Simonis O1; Sabina virgo MK*

Sabina, eigentlich Vincentius, Sabina et Christeta (BSS 12 Sp. 1187–1190).

28. Simonis et Iude (apostolorum) *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*

29. Adventus duorum Ewaldorum *N3; de duobus Ewaldis mart. O3*.
Crastino Simonis et Iude *N3, DV*, erit duplex festum *N3*. Narcissus episcopus *MK*

Adventus duorum Ewaldorum bezieht sich wohl auf die Ankunft der Reliquien in Münster, vgl. 3. und 20. Oktober; zu diesem Tage in keinem andern Kalendar (Stapper, Feier S. 49). Narcissus, Bischof von Jerusalem (BSS 9 Sp. 719 ff.).

31. Vigilia Omnium sanctorum *O1, N2, O2, N3, O3; vigilia C, B. Quintini martiris O1, C, B, O2, N3, O3, DV*. Commemoratio animarum *DV*.
Wolfgangus (!) *MK*

Quintinus von Vernand (BSS 10 Sp. 1313–1316). Wolfgang, Bischof von Regensburg, Kult bestätigt 1052 (ebd. 12 Sp. 1334–1342).

November

1. Caesarii *O1, C*. (Memoria) omnium sanctorum *O1, C, N2, B, N3, DV, MK*

Caesarius, Bischof von Clermont (BSS 3 Sp. 1150 f.). Martyrolog. Roman. hat auch Caesarius, Dasius, Saba et socii, Märtyrer von Damaskus, sowie Caesarius et Julianus, Märtyrer von Terracina (BSS 3 Sp. 1153 ff.).

2. Eustachii et sociorum *O1, B, O2; Eustachii C. Victorini et Floriani (martirum) O1, C, B, O2, N3, O3, DV*

Eustachius, richtig Eustochia von Tarsus (BSS 5 Sp. 307). Victorinus, Bischof von Poetavium (heute Ptuj in Slowenien), dies natalis 2. November (ebd. 12 Sp. 1306 f.). Florianus an dieser Stelle ein speziell münsterisches Fest, sonst unbekannt. Das Fest Victorini et Floriani wurde mit Rücksicht auf Allerseelen auf den 5. November verlegt.

3. Huperti confessoris *N3, O3, DV*; Huperti confessoris et pontificis *Nachtrag C 1300/1365*; Huberti episcopi *B*, erit duplex festum *N3*.
Primus episcopus *MK*
Hubertus, Bischof von Tongern-Maastricht, 3. November 743 Beisetzung der Reliquien durch Karlmann (BSS 12 Sp. 737). Primus, eigentlich Primus, Macarius, Justus, Amaranthus et socii; Primus 7. November, Justus 2., 3. und 16. November (ebd. 10 Sp. 1107 f.).
4. Amandus episcopus *MK*
Amandus, Bischof von Straßburg, Fest 26. Oktober; 3. November 1371 Translation der Reliquien nach Rheinau (BSS 1 Sp. 924; vgl. Stapper, Feier S. 47).
5. Felicis presbiteri *B*. Eusebii confessoris *B*
Richtig Felix et Eusebius (BSS 5 Sp. 588), wobei Eusebius als monachus bezeichnet werden müßte. Die Bezeichnung confessor beruht auf einer Verwechslung mit Eusebius confessor am 14. August (Stapper, Feier S. 50).
6. Leonardi confessoris *Nachtrag C 1354*; *B, O2, N3, O3*, erit duplex festum *N3*; Leonardi episcopi *DV*; Leonardus *MK*
Leonardus von Nobiliacum oder von Limoges (BSS 7 Sp. 1198–1208).
7. Willibrordi episcopi *O1, C, O2, N3, O3, DV, MK*; Willibrordi confessoris *B*
Willibrord, Missionar (BSS 12 Sp. 1117).
8. Quatuor coronatorum (martirum) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
Märtyrer von Sirmium (BSS 10 Sp. 1276–1286); die Collecte nennt Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius atque Simplicius (Stapper, Feier S. 136).
9. Theodori (martiris) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
10. Martini pape *O1, O2, N3, O3, DV, MK*; Martini episcopi et martiris *Nachtrag C 1300/1365*; Martini martiris *B*
Papst Martin I. Commemoratio 12. November (BSS 8 Sp. 1298).
11. Martini episcopi *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*; *Nachtrag N2 17. Jh.*
12. Cuniberti (episcopi) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*
Erzbischof Kunibert von Köln (BSS 4 Sp. 404–407).
13. Briccii episcopi *O1, C, B, N3, O3, DV, MK*
Briccius, Bischof von Tours, depositio 13. November (BSS 3 Sp. 542–545).
14. Clemens papa *MK*
Clemens I., Fest 23. November; hier vielleicht Verwechslung mit Clementinus, Theodatus, Philomenus et Demetrius, thrakische Märtyrer (BSS 4 Sp. 52).

16. Othmari abbatis *DV*; Otmarus *MK*; Othmari confessoris *Nachtrag C 1363*; *B*
 Othmar von St. Gallen, Abt (BSS 9 Sp. 1300–1303); am 16. November 1363 zog Bischof Johann von Bayern in Münster ein (Stapper, Feier S. 47).
3. Sonntag des Novembers Praesentatio seu illatio beate Marie virginis *Nachtrag O2, O3*
18. Octava Martini episcopi *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*. Eugenius papa *MK*
 Eugenius papa, richtig E. diaconus von Florenz, Fest 17. November (BSS 5 Sp. 191).
19. Elizabeth vidua *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, festum solempne *B*
20. Crastino Elizabet *DV*. Potentianus papa *MK*
 Potentianus, richtig Sabinianus et Potentianus, jedoch am 31. Dezember (BSS 11 Sp. 548–551).
21. Presentationis Marie virginis *N3, DV, MK*, item dominica conventiori ante vel post Cecilie virginis peragetur festum presentationis seu illationis beate Marie virginis *N3*. Columbani abbatis *B*
 Columbanus, erster Abt von Bobbio † 23. November 615 (BSS 4 Sp. 108–120), vgl. 24. Oktober. Die Martyrologien von Ado und Florus führen das Fest am 21. November (Stapper, Feier S. 49 Anm. 4).
22. Cecilie (virginis) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*
23. Clementis (pape) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*, solemnis missa in sacello, quia patronus olim *MK*. Felicitatis *C*
 Clemens I., Papst (BSS 4 Sp. 52). Felicitas et VII filii (ebd. 5 Sp. 605–608).
24. Gorgonii martiris *N3*. C(h)risogoni (martiris) *O1, C, B, O3, DV, MK*
 Chrysogonus von Aquileja † 23. November ad aquas gradatas (BSS 4 Sp. 306 ff.). Gorgonius stellt wohl eine Entstellung aus Crisogonus dar.
25. Catherine virginis *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, est festum magnarum campanarum *N3*, solemne sacrum cantabitur *MK*
 Der älteste Domordinarius führt das Fest in der Adventszeit auf, die nach gallikanischem Ritus bereits in der Woche nach Martini begann (Tibus, Jakobipfarre S. 63f.); vgl. Kötting-Marxkors, Morgenländ. Heilige S. 250–255.
26. Lini pape et martiris *O1, B, N3, O3, DV*. Ide *Nachtrag C 1365/1390*
 Linus, Papst, hier unbekannt, vgl. 23. September. Ida von Herzfeld † 4. September 825 (813?), am 26. November 980 Erhebung der Gebeine durch Bischof Dodo (BSS 7 Sp. 637 f.).
27. Vigilius episcopus *MK*. Marcelli confessoris *B*

Vergilius, Bischof von Salzburg, 1233 kanonisiert (BSS 12 Sp. 1208). Marcellus von Nicomedia, Fest 26. November (ebd. 8 Sp. 668; nach Stapper, Feier S. 49 handelt es sich um den Bischof von Paris, der aber am 1. November starb und dessen Translation auf den 26. Juli fiel, ebd. Sp. 670).

29. Saturnini, Mauri et aliorum *O1*; Saturini et aliorum *C*. Crisanti et Saturnini martirum *N3*; Saturnini *DV, MK*; Saturnini, Crisanti martirum *B*; Saturnini, Mauri, Crisanti *O2*. Vigilia Andree *O1, C*; vigilia *B, N3*

Saturninus senior et Sisinnius, römische Märtyrer, mit ihnen auch genannt Maurus und Papias; Chrysantus wohl entstellt aus Cyriacus, der auch damit genannt wird (BSS 11 Sp. 688–695). Die Collecte nennt Saturninus, Crisantus, Maurus et Daria virgo (Stapper, Feier S. 137).

30. Andree apostoli *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, de festo solemniss missa canitur *MK*

Im Ordinarius Bl. 93 dazu: Sed propterea populus non cessabit ab opere, nisi quamdiu est in divino officio (Stapper, Feier S. 51).

Dezember

1. Eligii confessoris *Nachtrag C 1365/1390*

Eligius, Bischof von Noyon-Tournai (BSS 4 Sp. 1064–1073).

2. Longini militis *B*. Candida virgo *MK*

Longinus (Stapper, Feier S. 49). Candida (BSS 3 Sp. 736).

4. Barbare virginis *C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, erit festum sicut Nicholai *N3*

5. Sabina virgo *MK*

Sabina entstellt aus Saba, palästinensischer Heiliger (BSS 10 Sp. 533 f.).

6. Nicolai (episcopi) *O1, B, C, O2, N3, O3, DV, MK*

7. Octava Andree (apostoli) *O1, B, C, N3, O3, DV*. Eucharius episcopus *MK*

Eucharius, Bischof von Trier Ende 3. Jh., Fest ursprünglich am 8. Dezember, nach Einrichtung des Festes der Unbefleckten Empfängnis auf den 9. Dezember verlegt (BSS 5 Sp. 137 ff.), evanuit 1758 (*O2*).

8. Conceptionis Marie virginis *Nachtrag C am Ende des Proprium de sanctis von erster Hand B, O2, N3, O3, DV, MK*, sacrum musicum, solemniss missa canitur per chorales omnes *MK*

9. Patrocli martiris *Nachtrag C 1365/1390; O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*

Patroclus, Märtyrer von Troyes, Niederlegung seiner Reliquien in Soest am 9. Dezember 964 (BSS 10 Sp. 417); das Fest findet sich in keinem Kölner Kalender, bleibt in Münster allein bestehen (Stapper, Feier S. 47).

10. Eulalia virgo *MK*
Eulalia (BSS 5 Sp. 204–209).
11. Damasi pape *C, DV, MK*; Damasci prepositi *B*
Papst Damasus I. (BSS 4 Sp. 433–443).
13. Lucie (virginis) *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*. Otilia et Lucia *MK*
Otilia, Äbtissin von Hohenburg (BSS 9 Sp. 1110).
14. Crastino Lucie *DV*. Nicasius episcopus *MK*
Nicasius, Erzbischof von Reims (BSS 9 Sp. 853–857).
15. Octava conceptionis Marie *O2, N3, O3, DV*, erit duplex festum *N3*. Adelheidis *MK*
Adelheid, hl. Kaiserin, Ehefrau Lothars, Fest 16. Dezember (BSS 1 Sp. 234 f.).
16. In crastino octave conceptionis Marie virginis *N3*
18. Nemesius episcopus *MK*
Nemesius von Alexandria, Märtyrer, im Martyrologium des Ado am 19. Dezember, im Martyrolog. Hieron. am 20. Februar, 8. und 10. September (BSS 9 Sp. 800 f.).
20. Vigilia Thome (apostoli) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV*. Amon martir *MK*
Amon entstellt aus Blasius de Amorio in Phrygien, dessen Fest am 20. Dezember gefeiert wurde (BSS 3 Sp. 154 ff.).
21. Thome (apostoli) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*
22. Crastino Thome *DV*. Theodosia virgo *MK*
Theodosia entstellt aus Theodulus, Saturninus et Euporus et VII socii, im Martyrolog. Roman. zum 23. Dezember (BSS 12 Sp. 321).
23. Vigilia vigilie *O1, N3, DV*
24. Vigilia nativitatis *O1, C*; vigilia *B*; vigilia nativitatis Christi *N2, N3, DV*. Ignatius martir *MK*
Ignatius, Märtyrer von Antiochia, Fest 20. Dezember (BSS 7 Sp. 656).
25. Nativitatis Domini nostri Ihesu Christi *O1, C, N2, B, O2, N3, O3, DV, MK*. Anastasie *O1*
Anastasia (BSS 1 Sp. 1040).
26. Stephani (prothomartiris) *O1, C, B, O2, N3, DV, MK*
27. Iohannis evangeliste *DV*; Iohannis (apostoli et evangeliste) *B, N3*; Iohannes apostolus *MK*; Iohannis *O1, C*

28. Innocentium *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, puerorum *MK*
29. Thome episcopi *N3, DV, MK*, Cantuariensis et martiris *N3*; Thome martiris *O1*; Thome episcopi et martiris *C*; Thome episcopi Cantuariensis *B*. Crastino innocentium *O2*
 Thomas Beckett, Erzbischof von Canterbury † 29. Dezember 1170 (BSS 12 Sp. 600).
30. David rex *MK*. Crastino Thome martyris *O2*
 David rex et propheta, Martyrolog. Roman. 29. Dezember (BSS 4 Sp. 501).
31. Silvestri (pape) *O1, C, B, O2, N3, O3, DV, MK*, erit duplex festum *N3*

§ 27. Dompredigt

Tibus, Jakobipfarre

Jostes Franz, Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Westfalen (ZVaterländG 44. 1886 T. 1 S. 1–47)

Landmann Florenz, Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters (VorreformForsch 1) 1900

Schreiber Chrysostomus, Aufklärung und Frömmigkeit. Die katholische Predigt im deutschen Aufklärungszeitalter und ihre Stellung zur Frömmigkeit und zur Liturgie (AbhhBayerBenedAkad 4) 1940

von Mehr Bonaventura, Das Predigtwesen in der Kölnischen und Rheinischen Kapuzinerprovinz im 17. und 18. Jahrhundert (Bibliotheca Seraphico-Capuccina. Sectio Historica 6) Rom 1945

Schulze Rudolf (Hg.), Das Gymnasium Paulinum zu Münster 797–1947 (Geschichte u. Kultur 2/3) 1948

Intorp Leonhard, Westfälische Barockpredigten in volkskundlicher Sicht (Schr-VolkskdKomm 14) 1964

Schröer, Kirche in Westfalen
 – Reformation

Stupperich Robert, Schriften von katholischer Seite gegen die Täufer (Die Schriften der Münsterischen Täufer und ihrer Gegner 2 = VeröffHistKommWestf 32, 2, 2) 1980

Mückshoff Meinolf, Predigt und Prediger auf der Cathedra Paulina. Eine Studie zum Predigtwesen im Dom zu Münster (Westfalia Sacra 8) 1985

Ursprünglich wurde die Predigt im Dom vom Bischof oder, in späterer Zeit, vom Dechanten gehalten. Auch besonders befähigte Kanoniker und Vikare können die Aufgabe gelegentlich übernommen haben. Als Vorlagen dienten die überall gebrauchten Homiliare, besonders das des Hrabanus Maurus (Migne, PL 110 S. 9–471). Das IV. Laterankonzil schrieb im Jahre 1215 vor, daß an den Dom- und Stiftskirchen besondere Kooperatoren angestellt werden sollten, um die Bischöfe und Stiftsvorsteher im Predigen, Beichthören usw. zu entlasten (Conc. Lat. IV c. 10 C 15 X, I 13). Das Basler Konzil betonte 1438 die Bestimmung durch die Forderung, bei nächster Gelegenheit ein freiwerdendes Kanonikat mit einem studierten

Prediger zu besetzen, der ein- oder zweimal wöchentlich die Kanzel bestieg (Conc. Basil. sess. XXXI c. 3), doch läßt sich eine in diesem Sinne zu verstehende Predigerstelle am münsterischen Dom erst gegen Ende des 15. Jh. nachweisen.

Der erste bekannte Inhaber des Amtes war der Dominikaner Wilhelm Haze(l)dick bacc. theol. (1490, † 8. Januar 1516). Nachfolger wurde sein Ordensbruder Heinrich Mumpert Dr. theol., Beichtvater des Fürstbischofs (Mückshoff S. 6). Gegen die Angriffe des zuerst in lutherischem, dann täuferischem Sinne auftretenden Kaplans von St. Mauritz, Bernhard Rothmann, suchte das Domkapitel um 1531 in dem Observanten Johannes von Deventer (Schröer, Reformation 2 S. 365 ff.) eine Stütze, einem durch zahlreiche Schriften hervorgetretenen Theologen. Die von ihm am 17. September 1531 im Dom gehaltene Predigt über das Fegefeuer rief eine sehr heftige Reaktion Rothmanns hervor, jedoch kam eine öffentliche Disputation darüber erst am 19. Mai 1532 zustande, an der neben Johann von Deventer auch der Domprediger Heinrich Mumpert teilnahm. Die Leitung des Gesprächs überließen beide aber dem Osnabrücker Minoriten Patroclus Boeckmann. Die Disputation führte zu keiner Annäherung der Standpunkte. Die Hauptthemen seiner Predigtstätigkeit faßte Johann von Deventer in einer im Jahre 1533 erschienenen Schrift *Christianae veritatis telum seu fidei catapulta in plerosque pseudoprophetas praesertim Bernardum Rothmannum* (Stupperich, Schriften S. 42–79) zusammen. Es waren: *De fide, de ecclesia iudice, de eucharistiae veritate et utilitate, de sanctorum veneratione et invocatione, de usu imaginum, de purgatorio, de quibusdam articulis Rothmanni confutatis, de infantum baptisate* (zum Inhalt im einzelnen: Mückshoff S. 21–59).

Die immer tumultuarischer verlaufende Entwicklung in der Stadt Münster ging über die Versuche der Domprediger hinweg, ihr mit theologischen Argumenten Einhalt zu gebieten. Am 5. April 1533 erteilte der Stadtmagistrat dem Heinrich Mumpert Beichtverbot, kurz darauf auch Kanzelverbot, obgleich der städtischen Obrigkeit keinerlei Befugnisse über die Domimmunität zustanden, schon gar nicht in geistlicher Hinsicht. Der Fürstbischof Franz von Waldeck befahl denn auch folgerichtig dem Domprediger, am 26. Oktober seine Predigten wieder aufzunehmen. Dagegen protestierte die Stadt und kündigte Mumpert das freie Geleit auf (MGQ 6 S. 437 ff.). Wahrscheinlich betrat dieser die Domkanzeln nicht wieder. Spätestens im März 1534 verließ er die Stadt und starb bereits im folgenden Jahre.

Im Jahre 1535 predigte vorübergehend der ehemalige Minorit Stephan Krumtinger aus Dülmen im Dom. Ihm wurde aber wegen mangelnder Rechtgläubigkeit bald die Kanzel verboten. Krumtinger siedelte darauf in

die Lambertikirche über. Später ging er nach Osnabrück an die Kirche St. Johann, dann nach Petershagen (Schröer, Reformation 2 S. 468).

Nach der Rekonziliation des Doms am 2. Dezember 1537 übernahm der Osnabrücker Observant Johann von Aachen (Johannes Aquensis) das Predigtamt im Dom. Er hinterließ bei seinen Zuhörern Eindruck, scheint aber ein Mann gewesen zu sein, der *den boiken na dem winde holden konde* (OsnGQ 2 S. 279; Schröer Reformation 2 S. 473 und S. 696 Anm. 35). Auf Veranlassung des Bischofs Franz von Waldeck disputierte Johann im Jahre 1543 mit dem Osnabrücker Reformator Hermann Bonnus. Der münsterische Magistrat verhaftete ihn am 20. Dezember 1548 wegen angeblichen Ehebruchs und hielt ihn ein ganzes Jahr gefangen. Nach seiner Freilassung zog er sich nach Zutphen und Nimwegen zurück. Wahrscheinlich ist er mit dem im März 1572 in Zutphen durch die Geusen ermordeten Guardian Johannes identisch (Mückshoff S. 64–68). Als hervorragender Mathematiker ist seine Erinnerung im münsterischen Dom hauptsächlich durch die Mitarbeit an der Astronomischen Uhr erhalten geblieben¹⁾.

Zum Nachfolger des unter so unerquicklichen Umständen ausgeschiedenen Johann von Aachen bestellte Franz von Waldeck den früheren Vizekuraten in Oldenzaal und Prediger in Soest, Johannes Kridt, zum Domprediger. Am 11. April 1549 wurde er zum Weihbischof ernannt, erhielt später auch ein Kanonikat am Alten Dom und die Pfarrei St. Servatii. Im Dom scheint Kridt nur *aliquando* gepredigt zu haben. Hamelmann machte sich über seinen rührseligen Stil lustig. Der Weihbischof, der durch seine übertriebene Sparsamkeit bekannt war, hinterließ ein erhebliches Vermögen, das in die sogenannte Critinianische Stiftung floß. Er starb am 9. Juli 1577 (Mückshoff S. 68 ff.). Da er sich wenig um die Domkanzel bemüht hatte, nahm seit 1555 der Osnabrücker Dominikaner Nikolaus Steinlage das Predigtamt wahr, nach Hamelmanns Urteil ein *iuvenis, qui equidem, ut est facundus, ita et insigniter impudens et novit mire plebem retinere in papismo. . . . Homo est mirum in modum arrogans, sed parvae eruditionis* (Hamelmann 2 S. 55). Dieses möglicherweise zu parteiische Urteil wurde noch durch den Vorwurf mehrfachen Konkubinats verschärft. Zumindest war Nikolaus Steinlage ein ausgezeichnete Kirchenrechtler, wie seine einschlägigen Schriften ausweisen (Mückshoff S. 71). Sollten die sittlichen Vorwürfe zutreffen, so könnten sie der Anlaß für seinen erzwungenen Verzicht auf das Predigtamt im Jahre 1567 gewesen sein.

Am 23. Januar 1567 genehmigte nämlich Papst Pius V. die Inkorporation der Domvikarie SS. Fabiani et Sebastiani in das Predigtamt, um damit

¹⁾ Th. WIESCHEBRINK, Die Astronomische Uhr im Dom zu Münster. 1968 S. 10.

eine nach den Vorstellungen des Domkapitels günstigere Unabhängigkeit von den Ordenshäusern in der Auswahl der Prediger zu gewährleisten. Genau genommen wurde die Vikarie der *mensa capituli* inkorporiert. Damit behielt das Kapitel die Möglichkeit und das Recht, den Domprediger selbst zu ernennen. Um die Predigten in den anderen Pfarrkirchen der Stadt nicht zu beeinträchtigen, legte man die Zeit für die Dompredigt auf 7–8 Uhr morgens, nach der Matutin, fest (Mückshoff S. 72 f.). Einige Komplikationen ergaben sich nach der Inkorporation mit den Domvikaren, die nunmehr vom Domprediger verlangten, daß er sich als Besitzer einer Vikarie an die strenge Residenzpflicht halte (Prot. 2 Bl. 105: 29. April 1582).

Ungeachtet des Verzichts Steinlages auf sein Amt, wie er ihn gegenüber dem Papst hatte aussprechen müssen, war er aber weiter im Amte geblieben. Der Grund lag vielleicht in der Unmöglichkeit, für ihn einen Ersatz zu finden, vielleicht aber auch in seiner Weigerung, aus seinem Verzicht die Konsequenz zu ziehen. Als man ihn 1589 aufforderte, in das Kloster zurückzukehren, sträubte er sich energisch dagegen (ebd. Bl. 120). Seine Hauptfeinde erblickte er in den Jesuiten, die er verdächtigte, ihn von der Kanzel verdrängen zu wollen (Mückshoff S. 73 ff.). Die Verbitterung führte zu seiner Krankheit und plötzlichem Tode am 13. Oktober 1589. In seinem Testament offenbarte sich sein ganzer Groll. Man stellte mit Befremden fest, daß er darin *allerhandt personen angezipft, welches capitulum ungeru vermerckt und viel lieber sehen solte, das es hinderplieben webre*. Man forderte von den Testamentsvollstreckern, daß sie das Schriftstück *durchaus geheim halten und niemandten fremdes zuhannden kommen lassen* (Prot. 2 Bl. 128). Die Ansprüche des Osnabrücker Dominikanerklosters auf den Nachlaß wurden mit der Begründung abgewiesen, daß Steinlage die weitaus überwiegenden Einkünfte aus der Domvikarie SS. Fabiani et Sebastiani gezogen habe (ebd. Bl. 140). Auch das Verlangen der Dominikaner, einen Ordensbruder als Domprediger stellen zu dürfen, verfiel der Ablehnung, weil der vorgeschlagene Pater Bernhardus Elvericus ungeeignet erschien, *sintemaln ihme seine predig nicht foeliciter abgeben* (Prot. 2 Bl. 133). Um einen höher qualifizierten Domprediger zu finden, wandte sich das Kapitel im November nach Köln. Man fragte den bekannten Heinrich von Coesfeld, Johannes Nopelius († 1605), Caspar Ulenberg(ius) (1548–1617), Pastor zu St. Kuni- bert, und Gerwin Calenius, Pastor zu St. Columba, vergeblich, obgleich ihnen ein festes und ausreichendes Gehalt zugesichert wurde (ebd. Bl. 234). Inzwischen war der Predigtstuhl vorläufig den Minoriten anvertraut worden, bis *man sich einer tauglichen personen verglichen* (ebd. Bl. 129 f.). Der wohl am meisten befähigte Caspar Ulenberg, der zahlreiche Liederdichtungen hinterlassen hat, lehnte ab, *demnach er hiebevorn im Luthertumb gewest, damit*

er nicht betadelt würde, das er sich darumb zur catholischen kirchen begeben, daß er große honores bekommen hette (ebd. Bl. 143 f.). Am 14. November 1589 bestellte das Kapitel deshalb den Domvikar Johann Lintelen zum Domprediger (ebd. Bl. 234).

Die endgültige Lösung sah jedoch anders aus. Schon zu Lebzeiten Nikolaus Steinlages drängten die Jesuiten auf den Predigtstuhl im Dom, nachdem sie unter Gottfried von Raesfeld in Münster festen Fuß gefaßt hatten. Anlässlich der Bistumssynode predigte P. Peter Michaelis gen. Brillmacher (1542—† 25. August 1595 Mainz; Lebenslauf und Lehre: Mückshoff S. 80—118) bereits, am 28. März 1588. Wegen seiner hochdeutsch und akustisch kaum verständlichen Predigt erlitt er aber einen schweren Mißerfolg. So versuchte das Kapitel im März 1591 abermals, Heinrich von Coesfeld als Prediger zu gewinnen, indem man ihm zusätzlich die bischöfliche Vikarie anbot (Prot. 3 Bl. 54), jedoch auch dieses mal vergeblich (ebd. Bl. 57). In der Zwischenzeit vermochte Peter Michaelis seine Stellung zu festigen. Mit ihm setzt eine Reihe von Dompredigern aus dem Jesuitenorden ein, die über die Aufhebung des Ordens (1773) hinausreicht.

Dem Interimprediger Johann Lintelen wurde am 20. Oktober 1594 gekündigt, weil dieser *kein donum concionandi* besaß und *der thumb bei seiner predigt ledig wurde* (Prot. 4 Bl. 120). Er starb wenige Jahre später in Prag. 1595 war ein P. Matthias aus Köln als Domprediger tätig (Mückshoff S. 119). Am 1. Dezember 1615 traten die Kapuziner unter Vorlage eines kurfürstlichen Privilegs an das Domkapitel mit der Bitte heran, ebenfalls im Dom predigen zu dürfen. Man lehnte ab *propter emulationes perniciosas, weilen sie noch kein fixam sedem, auch nit mehr als eine qualificirte person hetten* (Prot. 11 Bl. 195; Mückshoff S. 146—150). Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt folgte auf P. Matthias sein Ordensbruder Balthasar Hofflinger. Als er 1632 von seinen Oberen versetzt wurde, verließ er seinen Posten ohne Benachrichtigung des Domdechanten. Der Orden bestimmte ohne Zustimmung des Kapitels Johannes Wittfeld als Nachfolger. Das empörte Kapitel ließ sich aber durch eine Entschuldigung des Rektors des münsterischen Hauses, P. Heinrich Kratz, besänftigen (Prot. 15 Bl. 190 f.). Wittfeld starb im November 1634. Sein Amt übernahm P. Nicolaus Kirchner, der *magna cum laude concionirt* (Prot. 16 Bl. 94 f.), aber schon im Dezember des Jahres nach Halberstadt als dortiger Domprediger (ebd. Bl. 101 f.), 1638 nach Köln berufen wurde. Da aber *ansehentliche leut klagen, daß pater Kirchener fast woll der thumbcantzel furstehet und einen großen zulauf hab, dessen verenderung gantz schädlich wehre* (Prot. 17 Bl. 134), gelang es, ihn bis in den November 1639 in Münster zu halten. Erst am 24. dieses Monats erhielt P. Bernhard Stael als sein Nachfolger die Schlüssel des Predigtstuhls (ebd.

Bl. 203). Stael blieb bis Oktober 1649 und ging dann nach Emmerich (Prot. 19 Bl. 174). Wiederum übernahm Nicolaus Kirchner die Dompredigt (ebd. Bl. 179). Zu seiner Zeit wurde ein ursprünglich für die Osnabrücker Jesuiten von Meister Johann Catemann gearbeiteter Predigtstuhl für den Dom angeschafft (1652: Prot. 20 Bl. 237 f.). Am 27. Oktober 1655 baten die Jesuiten, die Nachmittagspredigt auf den Morgen um 6—7 oder 7—8 Uhr zu verlegen, *wegen vieler des nachmittags einfallender inconvenientien, so daß eine predig von ihme — P. Kirchner — und die andere von dem dominicaner angestellt wirt* (Prot. 21 Bl. 274).

Inzwischen hatten nämlich die Dominikaner wieder im Dom Fuß gefaßt. Am 20. Juni 1642 berichtete der Weihbischof Johann Nicolaus Claessens: *Interim diebus dominicis et festis maioribus post vesperas in ecclesia cathedrali hora insolita concionare solent* (Mückshoff S. 142). Ihre Stellung verstärkte sich, als das Domkapitel den Orden am 18. November 1688 bat, den Dompönitentiar zu stellen, wobei ausdrücklich auf die seit 1642 wahrgenommenen Pflichten der Rosenkranzandacht mit Predigt, Beichthören an Sonn- und Feiertagen sowie Meßfeiern verwiesen wurde.

Nicolaus Kirchner wurde am 12. Januar 1656 vom Fürstbischof von der Pflicht des Predigens im Dom entbunden (Prot. 22 Bl. 7). Ihm folgte P. Johannes Blanckenfort (* 1619 Badbergen, † 15. November 1688 Osnabrück: Mückshoff S. 120—123), diesem P. Friedthoff am 1. Oktober 1663 (Prot. 28 Bl. 134). Auch die Observanten wirkten an den drei Fastnachtstagen bei der Dompredigt mit (Prot. 29 Bl. 31). Auf Friedthoff folgte abermals P. Bernhard Stael. Nachdem er im Juli 1672 *gantz eylfertig weggerisset*, vertrat ihn P. Hülsmann. Neuer Prediger sollte P. Aldrup sein (Prot. 37 Bl. 105).

Als die Dominikaner im September 1673 baten, die Predigten der Jesuiten an den Festen SS. Rosarii, S. Dominici und S. Thomae de Aquino, wenn sie auf einen Sonntag fielen, abzuschaffen, um das Hochamt der Dominikaner nicht zu behindern, beschloß das Kapitel jedoch, diesen zu empfehlen, ihr Hochamt *von sechs bis sieben* zu halten (Prot. 38 Bl. 118), um damit allen Kollisionen zu entgehen. Unter den Predigern des Dominikanerordens im Dom war der bekannte Leonhard Leo aus Gundelfingen, Herausgeber eines Predigtbuches (Mückshoff S. 143), und ein P. Martin Ripen um 1700. Ein Exemplar des Predigtbuches des Leonhard Leo ist im Franziskanerkloster in Rietberg erhalten: *Favus Mellis Samsonis ex ore Leonis*, Das ist Sontags Predigen durch das gantze Jahr mit herrlichen Lehrstücken und H. H. Väteren sententiis angefüllt, mit auserlesenen Gleichnissen, sinnreichen Gedicht- und Geschichten verfasset, mit Biblischen Concepten, Kirchen und Prophanen Historien außgezieret und geprediget von admodum reverendo P. F. Leonardo Leo Ord. Praed. Praedi-

catore Generali, vorhin Thumbpredigern zu Münster in Westphalen, nunmehr Prioren daselbsten . . . Colln 1675.

P. Aldrup starb Anfang Januar 1674. Ihm folgte P. Rokelose (Prot. 39 Bl. 4), wurde aber schon im März d. J. durch P. Heinrich Boddeker (*1640 Dringenberg, † 1688: Mückshoff S. 123) ersetzt. Boddeker verfaßte mehrere Andachtsbücher. Im März 1675 klagte er, daß seine Predigten schon eine Viertelstunde vor acht Uhr durch den Chorgesang *interrumpirt werden* (Prot. 40 Bl. 47). Im Herbst 1676 reiste er ab, *umb sich in etwah zu refrischiren*. Er wollte ein Jahr in Köln bleiben und dann nach Münster zurückkehren (Prot. 41 Bl. 104), jedoch scheint es dazu nicht gekommen zu sein. Erwähnt wird in dieser Zeit ein Dominikanerprediger Engelbert Burgers (24. Oktober 1682: 1 S. A. 28, 1), 1691 ein *concionator* P. Camphausen, dem angedeutet werden mußte, die Passionsandacht am Karfreitag nicht wie bisher *so frühe, sondern zur gewöhnlichen zeit anzufangen und dahmit nicht lenger als zwey stunde langh zu continuiren* (Prot. 53 Bl. 42).

Von den späteren Dompredigern sind zu nennen P. Heinrich von Venedien (*1668 Kalkar, † 5. März 1735 Köln), Verfasser mehrerer homiletischer Werke. An der Domschule lehrte er Mathematik und Philosophie (Mückshoff S. 124 f.). P. Jacob Zurmühlen (*1707 Münster) predigte in den Jahren 1740 bis 1756. Er tadelte von der Kanzel herab öffentlich die Prunk- und Verschwendungssucht Kurfürst Clemens Augusts und hielt aufsehenerregende Bußpredigten (ebd. S. 128–135). Eine Predigtsammlung Jakob Zurmühlens befindet sich in der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek in Paderborn: Predigen auf allen Sonn- und Feyertäg des gantzen Jahres, wie auch auf alle Mittwochen in der Fasten vom Leyden Christi, in der Hohen Cathedral-Kirchen zu Münster in Westphalen vorge tragen und in zwey Theil verfasset von P. Jacobo Zurmühlen S. J. Augsburg und Würzburg 1751. Sein Nachfolger P. Ferdinand Schackmar betreute bis 1773 die Domkanzel. Auch nach der in diesem Jahre erfolgten Aufhebung des Ordens durch den Papst behielten Exjesuiten die Domkanzel bei. Das Predigtamt wurde jedoch in ein Festtags- und ein Sonntagspredigtamt aufgeteilt. Dem Sonntagsprediger P. Schackmar folgte Friedrich Linck (1777–1798), Professor der griechischen Sprache und Mathematik am Gymnasium. Festtagsprediger waren die Professoren Liborius Woltgreve und Carl Bruchausen (1775–1785). Auf diesen folgte Joseph Linck, Pastor zu St. Servatii und seit 1790 Kanoniker zu St. Ludgeri. Die Feiertagspredigt war mit jährlich 50–60 Rtl. und der Vikarie zu Angelmodde ausgestattet. Unter den Feiertagspredigern der letzten Zeit befinden sich P. Florentinus Fuisting (1790–1796), ebenfalls Lehrer am Gymnasium und zuletzt Präses des Gymnasiums zu Meppen († 1819), danach Johann Heinrich Brockmann († Januar 1809), Professor der Mathematik und Ge-

schichte am Gymnasium, dann der Domvikar Stephan Wilhelm Dingerkus (Mückshoff S. 139). Als Nachmittagsprediger und Pönitentiar wirkte von 1777 bis 1802 der Dominikaner Adolph Wilberding († 1802), danach der bisherige Celler Missionar P. Andreas Roloff (bis 1806), schließlich P. Raymund Seuffert (bis 1811).

Am letzten Tage des von den Jesuiten 1608 eingeführten Vierzigstündigen Gebets gehörte einmal jährlich die Kanzel den Kapuzinern (Ordnung der drei Tage: Mückshoff S. 151 f.). Das eigentlich nur in Ordenskirchen übliche Fest wurde seit der Niederlassung der Kapuziner in Münster (1615) auch im Dom gefeiert (Mückshoff S. 153).

§ 28. Prozessionen und Wallfahrten

Stapper, Feier

Sengspiel Oskar, Die Bedeutung der Prozessionen für das geistliche Spiel des Mittelalters in Deutschland (Teildruck der Phil. Diss. Marburg 1929: GermanistAbhh 66) 1932

Wörmann Wilhelm, Alte Prozessionsgesänge der Diözese Münster. Phil. Diss. Münster 1949 (Masch.)

Lahrkamp Helmut, Mittelalterliche Jerusalemfahrten und Orientreisen westfälischer Bürger und Kreuzritter (WestfZ 106. 1956 S. 269–347)

Lengeling Emil Joseph, Die Bittprozessionen des Domkapitels und der Pfarreien der Stadt Münster vor dem Fest Christi Himmelfahrt (Monasterium. 1966 S. 151–220)

Kötting Bernhard, Peregrinatio religiosa. Wallfahrten in der Antike und das Pilgerwesen in der alten Kirche (ForschVolkskde 33–35) 1950, Nachdr. 1980

Aussagen über Prozessionen in § 25 werden hier nicht wiederholt. Ein Verzeichnis der Quellen zu den Prozessionen der Domkirche bietet Lengeling S. 152–155 und, mit Auszügen aus den Prozeduralien, S. 182–220. Dazu rechnen vor allem die Prozeduralien I aus der Zeit kurz nach 1535 (BAM, DA Hs. 12) und II aus etwas späterer Zeit (ebd. Hs. 9) sowie ein vom Domvikar Johann Serries angefertigtes Prozeduale (ebd. Hs. 37 von 1611).

Wie überall war die mittelalterliche Liturgie außerordentlich reich an Prozessionen mannigfacher Art. Besonders langlebig erwiesen sich die funktionalen Prozessionen ohne Selbstzweck, wie sie etwa bei der Taufe, Beerdigung, Kirchweihe, beim Empfang des Königs und Bischofs zu verschiedenen Gelegenheiten, bei Translationen von Reliquien, Synoden usw. stattfanden. „In der Meßfeier sind es die Prozessionen zum Einzug (in der Kathedrale das Einholen des Bischofs), der Zug zur Verkündigung des Evangeliums, der Opfergang — die Rubrik *offerunt canonici (et vicarii)* begegnet an Festtagen vor allem im Ordinarius III — und der ... Gang zur Kommunion“ (Lengeling S. 155 f.). Im Verlaufe des Kirchenjahres traten Prozessionen mit feierlichen Formen zur Auferlegung der Buße für

das Kapitel am Aschermittwoch, zur Rekonziliation der Büsser im Dom, zur Weihe der hl. Öle, zur Übertragung des Allerheiligsten, zur Fußwaschung, zur Einholung des Allerheiligsten und Grablegung des Kreuzes am Karfreitag, zur Feuer- und Kerzenweihe sowie zur Weihe des Taufbrunnens und Taufwassers am Karsamstag, zur Erhebung des Kreuzes aus dem Grabe am Ostertage (Stapper, Feier S. 87 ff.) hinzu. Zu dieser Gattung rechnet auch die allsonntägliche Prozession vor dem Hochamt, verbunden mit der Aspersion des Weihwassers. Sie entstammt der monastischen Liturgie und geht im münsterischen Dom sicherlich bis in die Anfänge der Kirche zurück. Mit ihr brachte man die Bitte um Entsühnung und Schutz der Kirche, des Klosters und seiner Insassen dar. Deshalb nahm an den Sonntagsprozessionen auch der gesamte Domklerus teil, soweit er anwesend war. Die Prozessionen führten durch das Kirchengebäude, an höheren Festtagen außerdem über die Domimmunität, wenn es die Wetterverhältnisse gestatteten. Bei dieser Gelegenheit wurden Responsorien und längere Antiphonen aus dem Tagesoffizium gesungen. „Sehr oft finden wir hier gerade die herrlichsten Stücke mittelalterlicher Liturgie vereinigt“ (Stapper, Feier S. 54). Die Sonntagsprozessionen machten im Alten Dom Station als Erinnerung an die alte geistliche Einheit beider Kirchen.

Außer diesen funktional bestimmten Prozessionen kannte man Devotionsprozessionen aus verschiedenen Motiven, z. B. Festfreude, Lob und Dank, Bitte und Sühne bei gewissen Anlässen, etwa in Zeiten von Kriegsgefahr, Seuchen, Hungersnöten und Naturkatastrophen. Regelmäßig kehrten sie am Feste Purificatio Mariae, zu Palmarum (Stapper, Feier S. 78 ff. und S. 149), Christi Himmelfahrt (ebd. S. 156 f.) und Pfingsten wieder. Später trat das Fronleichnamfest (seit Anfang des 14. Jh. in Westfalen eingebürgert) hinzu. An der Fronleichnam-Prozession im Dom beteiligte sich der gesamte Stadtklerus. Sie schloß wie die *processio solemnis* an den Hochfesten mit der *statio* im Mittelschiff. Beim folgenden Hochamte stand das *sanctissimum* auf dem Altar (Schröer, Kirche S. 378 f.); das Fest Allerheiligen (Bericht von 1638: Am Tage Allerheiligen geht die *eucharistica processio* über den *campus dominicus*, während im Dom *sacrum votivum musicum* stattfindet, *cui subiunctum Te Deum laudamus pro victoria clementissime a Deo concessa*. Dazu erschienen der gesamte Klerus, alle Ordensgeistlichen, die fürstlichen Räte, Sekretäre und Kanzlisten, der Stadtmagistrat, die Studenten und das Volk in großer Menge. Die Gebete wurden bis zur Vesper fortgesetzt, worauf der Stadtrat um sieben Uhr die Stücke an den Toren dreimal lösen ließ (StAM, MLA 2 b Nr. 3), das Reliquienfest (1662 gestiftet: BAM, DA 6 A. 7). Im Sinne der Exekutoren des verstorbenen Dombursars (Gottfried Droste-Vischering?) sollte im Juni 1679 erwirkt werden, am Feste *reliquiarum den weitteufligen umbgangh mit dem feuerwerck einzustellen und*

bloßhin cum sanctissimo venerabili et reliquiis processionaliter umb den thumbhoff zu gehen (Prot. 44 Bl. 62). Die Exekutoren des verstorbenen Fürstbischofs schlossen sich der Bitte an, weil *in einer engeren procession auch bessere andacht verrichtet und predigt im thumb ordentlicher gehalten werden köndte, aller pomp und magnificentz aber mit dem tractament, so der abgelebter herr säblig zu halten pflegte, eingestellt bleiben mögte* (ebd. Bl. 64; vgl. Stapper, Feier S. 93 ff.). Das Reliquienfest wurde zuerst am Sonntag der Fronleichnamsoktav, dann am Sonntag vor Margarethae bzw. Jacobi, schließlich am Sonntag nach der Oktav von Peter und Paul gefeiert. Außerdem traten hinzu die Feste Inventio und Exaltatio crucis, S. Mauritii (mit Prozession zur Stiftskirche St. Mauritiz) und die Kirchweihfeste. Noch jünger sind die Prozessionen am Sonntag nach Christi Himmelfahrt (mit Prozession zur Michaeliskapelle, die an diesem Tage ihr Dedikationsfest feierte), zur Fronleichnamsoktav, am Tage Johannis des Täufers (*novum festum Trinitatis* mit einer Sakramentsprozession der Stadtpfarreien zum Dank für die Befreiung von der Täuferherrschaft im Jahre 1535), Petri et Pauli, Mariae Geburt, Victorini et Floriani (nach 1535 ging die Prozession nur noch durch den Chorumgang), Mariae Opferung, ferner die festfreien Freitage zwischen der Oktav von Mariae Heimsuchung und Mariae Geburt (9. Juli–8. September) mit Kreuzprozessionen über den Domplatz und zur Jakobikirche bzw. am Freitag vor Mariae Geburt zur Überwasserkirche. Dazu traten schließlich Prozessionen am Feste Conversio Pauli und Mariae Heimsuchung (Das Fest wurde seit 1770 stets an einem Sonntag gefeiert). Auffälligerweise wurden der Heiligabend und das Weihnachtsfest (vgl. Stapper, Feier S. 68 f.) sowie Epiphania nur dann mit einer Prozession ausgezeichnet, wenn die Feste auf Sonntage fielen. Wahrscheinlich waren dafür klimatische Gründe maßgebend (Lengeling S. 157 ff.).

In den Ordinarien des 15. und 16. Jh. finden sich Bußprozessionen innerhalb der Domkirche an den festfreien Freitagen nach den Fastensonntagen und nach dem Passionssonntag, und zwar vor dem Konventualamt, verzeichnet. Dagegen fehlt die später übliche Prozession aller städtischen Pfarreien am frühen Morgen des Karfreitags noch in ihnen. Die genannten Ordinarien enthalten auch zweitägige Kreuzprozessionen am Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche sowie am Donnerstag und Freitag vor der Vigil von Johannis baptistae. An den ersten Tagen wurde dabei von den Zwölfmännern das große silberne Lettnerkreuz durch die Kurien der Domherren und Vikare getragen. An den zweiten Tagen übernahmen diese Aufgabe die Fleischer der Stadt. Sie trugen das Kreuz durch die städtischen Kirchspiele und aus dem Kreuztor hinaus. Diese wahrscheinlich sehr alten Kreuzprozessionen fanden im Jahre 1534 ihr Ende.

Erhalten blieb dagegen die nach der Pest von 1382 und dem Stadtbrand von 1383 gestiftete Große Prozession am Montag vor Margarethae (13. Juli). An ihr nahmen alle Stadtpfarreien teil. Die Große Prozession war eigentlich keine Domprozession. Veranstaltet wurde sie von städtischer Seite (Tibus, Jakobipfarre S. 109; Lengeling S. 152).

Um 1760 wurden die Prozessionen am Schluß der Vesper, die zu Fürbitten- oder Gedächtniszwecken vor das Lettnerkreuz, zu bestimmten Altären oder zum Taufbrunnen führten, eingestellt. Unbekannten Alters ist die im jüngsten Ordinarius aus dem 16. Jh. erwähnte Station vor dem Primaltar an festfreien Sonntagen in Verbindung mit der Vesper. Es läßt sich beobachten, daß die Zahl derartiger Prozessionen mit *statio* ständig stieg. In den beiden jüngeren Ordinarien erscheinen in diesem Zusammenhang die Feste Stephani, Johannis evang., Innocentum — also die Nebenfeste von Weihnachten —, die Marienfeste, die Duplexfeste der Osterzeit, Victorini et Floriani. An dem zuletzt genannten Festtag hatten die Domherren das Recht, die Reliquien in feierlichem Zug um den Dom zu tragen (MGQ 1 S. 108; Schröer, Kirche 1 S. 327). Im Jahre 1541 stiftete der Domherr Adolf von Bodelschwingh Kreuzprozessionen, die an die Freitagsvespern der Fastenzeit anschlossen und in das Mittelschiff der Kirche führten. Auch die Sonntagsvespern der Osterzeit endeten mit Prozessionen und einer *statio*. Im Ordinarius III erscheinen darüber hinaus Vesperprozessionen an den Festen Conceptio Mariae, Petri et Pauli, Annae, Praesentatio Mariae, am Kirchweihfest sowie in reduzierter Form am Fest Conversio Pauli (Lengeling S. 159 f.).

Die nach und nach ausgebildete Bittprozession am 25. April (Marci) zog in älterer Zeit nach dem Konventualamt (vor dem Amte nur dann, wenn der Tag auf einen Sonntag fiel) über das *cimiterium*, später unter Beteiligung der städtischen Pfarreien und unter Mitführung der Reliquien zur Kirche St. Marien Überwasser, wo dann die Rogationsmesse gesungen wurde, von dort weiter über den Spiekerhof, Prinzpalmarkt und Michaeliskapelle zum Dom zurück. An Sonntagen wurde auch der Alte Dom und die Jakobikirche aufgesucht. Innerhalb der Osterwoche führte die Prozession über den Domhof (Lengeling S. 160). Diese Bittprozession (*rogationes*) vom 25. April wurde auch *Litania maior* (*Litania romana*, auch *Letania maior*, nach λιτή = Bitte) genannt. An der Prozession nahmen auch die Kanoniker und Vikare des Alten Doms teil (Msc. 1 Nr. 10 S. 66). Über die Teilnahme der Stadt meldet der jüngere Nekrolog: *In die sancti Marci et in tribus diebus rogationum venient sex nuncii civitatis, qui dicuntur botmesters, ad armarium ecclesie nostre, ibidem allaturi certos baculos ad hoc deputatos, ut ministrent processionibus tunc fiendis etc., et qualibet vice processione facta representabunt baculos seu stipites predictos viceversa ad dictum nostrum*

armarium. Et tunc dabit bursarius dominorum cuilibet prefatorum nunciorum tres denarios qualibet vice de redditibus dimidii floreni renensis ad hoc comparatis, et si quid superfuerit, ministrabitur cum pecuniis dominorum (ebd. S. 67).

Die aus südfranzösischem Gebrauch übernommenen Bittprozessionen nannte man dagegen *Litaniae minores*. Sie fanden am Montag, Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt statt, an Tagen, an denen in älterer Zeit zwar der Bußcharakter liturgisch berücksichtigt worden war, aber keine Prozessionen stattfanden. Der Weg der Prozessionen führte am Montag vom Dom zur Überwasserkirche, St. Martini und zum Dom zurück; am Dienstag vom Dom zur Lambertikirche, nach St. Mauritius vor den Toren der Stadt, zurück zur Pfarrkirche St. Servatii und zum Dom; am Mittwoch vom Dom zur Stiftskirche St. Ludgeri, zur Klosterkirche St. Aegidii – beide Kirchen waren zugleich auch Pfarrkirchen – zur Deutschordenskirche St. Georg, zur Überwasserkirche und zurück zum Dom. Im Jahre 1784 wurden diese Prozessionen stark beschnitten und 1829 ganz abgeschafft (Lengeling S. 163–182).

1636 wurde eine *processio in summa aede pro indulgentiis* eingerichtet. Die Meßfeier hielten die Minoriten P. Petrus, P. Ferdinandus und P. Bruno (StadtAM, Minoritenchronik S. 138).

Die Rangordnung der teilnehmenden Geistlichkeit war in allen Fällen streng geregelt. Als Beispiel sei nur angeführt, daß an hohen Festtagen der Rektor der Michaeliskapelle hinter den vier Offizianten der Marienkapelle zu gehen hatte. Auf ihn folgte der Pastor von St. Jacobi. Danach gingen die beiden Primissare der Marienkapelle (1 R U. 108 vom Ende 16. Jh.). Im Jahre 1682 wurde festgelegt, daß die beiden Stabträger *gantz vor der procession her, die beyde herrn capitularen und subcustodes aber mit ihren silbern stäben immediate ante capitulum geben sollten, maeßen dan auch die fahnen, so die chorales tragen, geradt vor die herrn vom thumbcapitul* getragen wurden (Prot. 46 Bl. 165). Bezüglich der Kleiderordnung zeigte sich Kurfürst Ferdinand im Jahre 1646 befriedigt darüber, daß *coram venerabili sacramento der clerus hinführo in nigris nitt mehr compariren solte, gestalt dan bey jungst vorgangener großen procession der würckliche anfang bereit gemacht* worden sei (Niesert, MUS 7 S. 93).

Am 4. April 1683 schenkte Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg kurz vor seinem Tode zu Ehren Gottes und des hl. Paulus ein ganz aus Silber gemachtes Kreuz, das das Domkapitel bei Prozessionen vor sich her tragen sollte (Prot. 47 a Bl. 12). Am 29. Mai d. J. erhielten die Fraterherren auf ihre Bitte die Erlaubnis, bei allen Prozessionen mitgehen zu dürfen, auch an den Rogationstagen, *bey dennen alsdan fast thaglichs haltenden processionibus* (ebd. Bl. 29).

Wallfahrten zum Dom oder seinen Kapellen haben niemals größere Bedeutung besessen.

§ 29. Bruderschaften

Tibus, Jakobipfarre

Hüsing Augustin, Die alten Bruderschaften in der Stadt Münster (ZVaterländG 61. 1903 T. 1 S. 95—138)

Die Confraternitates sacerdotium bonae voluntatis. Zum 250. Gedenktage ihrer Gründung. 1911

Stapper Richard, Der Große Kaland am Dom zu Münster (ZVaterländG 86. 1929 T. 1 S. 82—96)

Sellmann Adolf, Von westfälischen Kalanden (JbVWestfKG 33. 1932 S. 48—62)

Klein Hanns, Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland. Phil. Diss. Saarbrücken 1958; als Msc. vervielfältigt und mit Nachträgen versehen 1963

Schröer, Kirche in Westfalen

Bierbaum Max, Ein Documentum pietatis des münsterischen Großen Kalands aus dem Jahre 1803 (Westfalia Sacra 4. 1973 S. 76—83)

— Der Große Kaland am Dom zu Münster. Dokumente. 1974

Schmid Karl und Joachim Wollasch, Societas et fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters (FrühMAStud 9. 1975 S. 1—40)

Helmert Theodor, Prosopographische Untersuchungen über den Großen Kaland am Dom zu Münster im Spätmittelalter. Histor. Staatsexamensarbeit Münster 1977 (Masch.)

— Der Große Kaland am Dom zu Münster im 14. bis 16. Jahrhundert. Phil. Diss. Münster 1980 (mit ausführl. Lit.-Verz.)

Die Bedeutung der mittelalterlichen Bruderschaften wird in immer stärkerem Umfang durch neue Forschungsansätze (Schmid-Wollasch) erkannt. In ihnen spiegelt sich ein religiös-gesellschaftliches Gemeinschaftsleben, das viele Bereiche des Daseins einschloß, hauptsächlich das Gebet für Lebende und Verstorbene, soziale Fürsorge für die in Not geratenen Mitglieder und Hinterbliebenen Verstorbener, Geleit bei Begräbnissen, gemeinschaftliche Teilnahme am Gottesdienst und das unverzichtbare gemeinsame Mahl, das später zum Nachteil des inneren Wertes der Gemeinschaften unbillig stark in den Vordergrund trat, nicht selten sogar zu Entartungen führte.

Die älteste Bruderschaft am Dom zu Münster ist der (Große) Kaland. Der Ursprung der Kalande liegt in den an den ersten Tagen eines Monats (den Kalenden) gefeierten gemeinsamen Totengedenkfeiern, die bis in das heidnische Altertum zurückführen. Die Geschichte des münsterischen Kalands unterlag bisher einem Mißverständnis. Aus dem Vorhandensein eines Großen und eines Kleinen Kalands im ausgehenden Mittelalter wurde geschlossen, daß der Große Kaland für die Domherren, der Kleine für die Domvikare zuständig gewesen sein müßte (so noch Stapper). Anlaß dazu gab die Aufschrift des Mitglieder- und Statutenbuchs des Großen Kalands *Institutio et regula fraternitatis beate Marie virginis urbis Monasteriensis et dominorum de capitulo introducta et confirmata anno MCCC* (Hs. Haus Ruhr).

Jedoch stammt die Eintragung erst aus dem Jahre 1704 und besitzt bezüglich des Gründungsjahrs und der Eigenart der Bruderschaft keinerlei Beweiskraft. Helmert konnte quellenkritisch eindeutig nachweisen, daß der (Große) Kaland im Jahre 1305 gegründet worden ist (WestfUB 8 S. 82f. Nr. 252). Die vom Domdechanten Lutbertus und dem Domkantor Gerhardus ausgestellte Urkunde besagt, daß die *vicarii ecclesie nostre fraternitatem tenendam inter se consensu promiserunt unanimi tali modo: Primo ut orent pro invicem singulis diebus pro fratribus vivis et defunctis. Deinde si aliquem fratrum egrotare contigerit, convenient simul ad inunctionem eius; qua facta quilibet eorum leget septem psalmos penitentiales tam diu, sicut solitum est fieri pro infirmo. Mortuo autem aliquo de fratribus, dum corpus eius deportatum fuerit in ecclesiam, sero ante crepusculum convenient omnes et iuxta feretrum cantabunt sollempniter vigiliis; quibus finitis legent psalterium, prout nobis et concanonice nostris facere sunt astricti. Si quis autem eorum ad huiusmodi vigiliis et psalterium venire neglexerit (!), pro tali delicto solvet fratribus octo denarios Monasterienses; si vero absentia eius excusabilis fuerit, dabit duos denarios procuratori suo, qui pro eo est constituendus. Post hec tricesimo die obitus ipsius defuncti quilibet frater, qui sacerdos est, leget unam missam pro defuncto et solvet unum denarium, si vero non poterit dicere missam, dabit duos denarios. Alter quilibet fratrum, qui sacerdos non est, solvet duos denarios; quos denarios cum predictis denariis debitis pro absentie pena colliget unus fratrum ad hoc deputatus in pios usus pro defuncti anima convertendos.* Der Domdechant und der Domkantor ordneten an, *ut scolares ecclesie nostre ad cantandas vigiliis predictas communiter convenient in adiutorium fratribus memoratis et ad legendum psalterium ipsis assignent duodecim scolares, quos inter se ad cantandum psalterium habuerint meliores*, die dafür mit 18 Pfg. aus den Einkünften des Verstorbenen entlohnt werden sollten.

Im Jahre 1317 bestätigten der Domdechant Lubertus und der Domherr Gottfried von Hövel diese, wie sie 1305 genannt wird, Vikarienbruderschaft. Die 1305 aufgeführten Statuten wurden fast unverändert wiederholt, nur entfiel die Bestimmung wegen der Heranziehung von zwölf stimmbegabten Scholaren. Dagegen tritt eine neue Anordnung hinzu. Die Mitglieder dieses *collegium fratrum* solle einmal im Jahr, *scilicet post octavas nativitatis beate Marie virginis, prima feria carnali . . . in una domo intra emonitatem [!] urbis Monasterienses simul convenient tractaturi et ordinaturi, non solum que vivorum immo et fratrum defunctorum credant utilitatibus expedire. Et is, qui a fratribus ad hoc fuerit deputatus, in cuius hospitio conveniunt, ipsis quatuor fercula et non amplius nisi ferinam vel talium, quid gratis consecutus est ab amicis suis, talia si voluerint, poterit fratribus karitative [!] erogare, reliqua vero a dicto fratrum collegio divisim et proportionaliter omnia persolvantur.* Es folgten Strafen für darüber hinausgehenden Weinausschank und unerlaubte Abwesenheit.

Qui autem ex nostro fuerit collegio et ab auxilio et consilio nostro se subtraxerit, magis instabilis quam vir stabilis comprobatur (WestfUB 8 S. 409 Nr. 1121).

In beiden Urkunden handelt es sich nicht um den Kleinen Kaland, der angeblich die Domvikare vereinigte, sondern um den Großen Kaland, der, wie sich hier herausstellt, seine Entstehung eben den Domvikaren und nicht den Domherren verdankt. Die Gründe dafür sind sicherlich in dem zu Anfang des 14. Jh. noch schwach entwickelten Korporationsgeist der Vikare zu suchen, die auf diesem Wege eine Stärkung ihrer Gemeinschaft anstrebten und auch erreichten.

Die Statuten des Großen Kalands entwickelten sich nach und nach weiter. Der Gang der Dinge läßt sich aus gewissen Unstimmigkeiten innerhalb der Regeln ablesen. Erst allmählich traten ihm Domherren bei, als erster der Magister Rotger von Aldendorp (1315–1353: GS NF 17, 2 S. 471 f.). Später folgten auch Laien. Unter den 150 Namen der ältesten Mitglieder befinden sich 70 niedere Kleriker – davon 35 Domvikare und 21 Kanoniker und Vikare am Alten Dom –, 55 Domherren und 17 Laien. Einige andere Mitglieder kamen aus Kollegiatstiften der Stadt und aus der Diözesanverwaltung. Die meisten unter den Laien entstammten den sogenannten Erbmännerfamilien, also dem münsterischen Stadtpatriziat. Eine Untersuchung der zeitlichen Schichten der Mitgliederschaft erweist, daß ursprünglich der Besitz einer geistlichen Pfründe auf der Domimmunität wohl die Vorbedingung für den Eintritt in den Kaland gewesen sein dürfte, der aber im wesentlichen für die niedere Geistlichkeit bestimmt war. Eine bestimmende Rolle scheinen die Dechanten des Alten Doms als Oberhaupt des Clerus secundarius gespielt zu haben. Erst im 15. Jh. steigt die Zahl der Domherren deutlich an. Auch Prälaturen erscheinen nun als Mitglieder. Trotzdem blieb der Clerus secundarius in der Überzahl. Im 16. Jh. zeigt der Anteil der Domherren wieder rückläufige Tendenz. Die Ursache liegt wahrscheinlich in den konfessionellen Verhältnissen der Epoche.

Im Statuten- und Mitgliederbuch von 1704 erscheinen die Regeln des Kalands weiter ausgebaut, ohne daß der Hauptinhalt verändert worden wäre. Interessant ist, daß die Vigilien usw. von der Bruderschaft im Alten Chor gefeiert werden. Eine besondere Kommemoration galt dem Priester Wessel von Perlincktorpe sowie dem Ehepaar Johann Clene (Cleve?) und Christina, sie sich wahrscheinlich durch besondere Zuwendungen an den Kaland verdient gemacht hatten (Druck: Helmert S. 133–137). Ein Bruchstück einer älteren Regel des 14. Jh. befindet sich im Stadtarchiv Münster, ebendort auch eine Mitgliederliste für die von Helmert genannten Mitglieder 70–114, für die sonst keine originale Überlieferung vorliegt.

Als die Gleichgültigkeit der Mitglieder in geistlicher Hinsicht und in bezug auf ihre Pflichten als *fratres* nachließ, beschloß man eine Reform. Die neuen Bestimmungen von 1520 besagen, daß aus den Renten, die bisher als Präsenzgelder unter den Mitgliedern verteilt wurden, ein Priester besoldet werden sollte, der wöchentlich im Dom zwei Messen feierte, eine für die lebenden und eine für die verstorbenen Mitglieder. Auch sollte er wöchentlich einmal die sieben Bußsalmen mit der Litanei und die Vigil mit neun Lektionen beten (Helmert S. 128). Freilich gab der Kaland mit der Anstellung dieses „Kalandspastors“ den alten Charakter einer Gemeinschaft geistlicher Brüder zum Teil auf. Die Aufgabe des Gebets und der anderen geistlichen Pflichten wurde weitgehend an einen Amtsträger deputiert. Unvermeidlich trat eine Einengung auf das gesellige Moment ein.

Wie wenig erfreulich es gerade damit stand, zeigt ein 1463 in Münster erschienenes *Opusculum de reliquiis Bachi*, in dem ein Gespräch zweier Kleriker über ihren Kaland — unzweifelhaft ist der münsterische gemeint — wiedergegeben wird. Das ursprünglich als Erinnerung an das Herrenmahl gehaltene jährliche Bruderschaftsmahl war völlig entartet: Trunkenheit, obszöne Reden, unanständige Ausgelassenheit, Streitereien bis hin zum Totschlag beherrschten die Zusammenkünfte (Helmert S. 131). Aufschlußreich ist die Bemerkung, daß die im jeweiligen Jahre amtierenden Scheffer bei den Mahlzeiten Kränze auf dem Haupte trugen, die auf antike und altchristliche Totengedächtnismähler zurückverweisen und Anlaß zum Titel des 1463 erschienenen Büchleins gaben (ebd. S. 17 f.).

Die in den letzten Jahrhunderten üblich gewordene Dreiteilung der Mitgliedschaft des Großen Kalands in Domherren, Mitglieder des Adels und Angehörige der städtischen Oberschichten deutete sich bereits im 15. Jh. an. Für die eigentlichen Gründer des Kalands, die Domvikare und Geistlichen des Alten Doms, wurde der Raum immer enger. Der Zustand führte zur Gründung des sogenannten Kleinen Kalands im Jahre 1440, wobei der Domdechant Dietrich Fransois zumindest tatkräftig mitwirkte. Der neue Kaland erscheint demnach als eine Ausweichfraternität für die in den Hintergrund getretenen ehemaligen Träger des Großen Kalands, Angehörige des Clerus secundarius. Er war an der Jakobikirche festgemacht (Helmert S. 56–59).

Eine viel spätere Folge läßt sich in der Gründung der *Confraternitas sacerdotum bonae voluntatis* erblicken, die im Jahre 1661 erfolgte und in die viele Domvikare eintraten. Ihre Mitglieder — die meisten gehörten nicht der Domgeistlichkeit an — übernahmen die Verpflichtung, sich gegenseitig durch Gebet und Ermahnung zu einem echten priesterlichen Leben anzustacheln und monatlich einmal das hl. Opfer zur Erlangung einer seligen

Sterbestunde sowie wöchentlich einmal für die Ruhe der verstorbenen Brüder darzubringen (Becker-Huberti, Tridentinische Reform S. 159 f.). In diesen Grundgedanken der neuen Fraternität lebten Ideale des alten Kalands von 1305 wieder auf.

Gegenüber diesen vorwiegend aus der Geistlichkeit rekrutierten Kalanden ruhte die Marienbruderschaft an der Marienkapelle des Doms ganz auf dem Laienelement. Ihr Fundations- und Memorienbuch beginnt mit dem Jahre 1408. Sie geht in ihrem Ursprung aber mit Sicherheit in das 14. Jh. zurück. Es handelte sich, wie die Aufschrift des Buches sagt, um *ene overolde broderschop gestichtet van guden kopluden*. Anlässlich der Aufzeichnung der Statuten im Jahre 1454 wird sie *unser leven frouwen broderschop de gebeten is der dryver geselschopp* genannt (StAM, AV Hs. 343). Daraus geht hervor, daß in der Bruderschaft ein bestimmter Kreis der Kaufleute, nämlich der, zu dem die Ochsenhändler gehörten, vertreten war. Diese trieben die Ochsen im Sommer auf die friesischen Weiden, im Winter zurück auf die münsterischen und kölnischen Märkte.

Die Zusammenkunft dieser Bruderschaft fand am Sonntag nach Mittwinter (Weihnachten) statt. Ihre Statuten enthielten folgende Bestimmungen: Zwei Lichte von 36 Pfund Wachs sollten alle Tage zur ersten Messe in der Marienkapelle brennen. Einmal wöchentlich fand in der Kapelle eine Messe für die Lebenden und die Toten statt, für die der Priester und der Küster Geld erhielten. Die Lichter sollten am Heiligen Abend zur Vesperglocke aufgesetzt werden. Alle Brüder sollten dem Ruf der Glocke bei drei Pfennig Strafe, die vor der Mahlzeit am Sonntag zu entrichten waren, folgen. Vor dieser sollte sich jeder Bruder mit einem andern, mit dem er in Streit lag, aussöhnen. Derjenige, der in dem bestimmten Jahr der Bruderschaft diente, sollte drei Gerichte geben, dazu je ein Pfund Brot: ganze gefüllte Hühner, Senffleisch und Braten, gutes Bier, Butter und Käse, Äpfel und Nüsse usw. Nach dem Mahl entrichtete jeder Bruder drei Pfennig Wachsgeld. Danach sollten der „Hausherr“ (der die Bewirtung ausgerichtet hatte) und die Scheffer zwei Schilling von der Schüssel nehmen, worauf ein anderer Hausherr und andere Scheffer für das nächste Jahr gewählt wurden. Diese wählten zwei Oolderlude, dazu vier Beiständer.

Der Bruderschaft gehörte ein *boldock* (Tuchlaken zum Bedecken des Sarges) und vier *stadelechte*. Eine Mark floß aus Meckmanns Steinhaus. Die Oolderlude bezahlten aus den einkommenden Geldern die Lichte, vier Schilling an den Priester, zwölf Pfennige an den Küster und vier Schillinge an den *knecht, de de broderschop verbodet*. Am Montag nach dem Mahl leisteten die alten Oolderlude Rechenschaft über das letzte Jahr. Der in die Bruderschaft Eintretende mußte vier Pfund Wachs und vier Schillinge zu dem *boldoke* geben.

Starb ein Bruder, so folgte ihm der Knecht mit dem *boldoke* und den *stadelechten*. Er erhielt dafür seinen Lohn. Dem Totenbegängnis folgten die Brüder. Kein Bruder sollte den andern an seiner *kopenschop hindern und ock nicht underkopen na syner wytschap*, auch nicht gerichtlich verfolgen, sondern versuchen, den Streit zuerst vor den Olderluden beizulegen. Wer dem Toten nicht folgte, zahlte drei Pfennig Strafe. Wer einen andern verklagte, mußte drei Pfund Wachs geben. Am Montag nach dem Mahle sollten alle in die Kapelle kommen und eine Messe singen, dabei einen Pfennig opfern, bei Strafe von drei Pfennigen (StAM, AV Hs. 343).

Im Jahre 1538, nach der Wiedertäuferzeit, fand eine Vereinigung der Bruderschaft Unser Lieben Frauen an der Marienkapelle mit der Bruderschaft St. Johannis statt, die an der Kirche der Johanniterritter in Münster bestand. Sie nannte sich fortan *Unser lewen frouwen broderschup unde des hylgen herren sunte Johannes*. Die vereinigte Bruderschaft feierte ihre Gottesdienste von da an in der Johanniterkirche (Hüsing S. 101 f.).

Am Magdalentage 1482 wurde in der Jakobikirche eine Bruderschaft S. Annae gestiftet. Zu ihr sollten nach den Statuten 72 Schwestern gehören, *und de manne mogen de broderschop oeck untfæen*. Demnach waren die Mitglieder verheiratete Frauen, deren Männer ebenfalls beitreten konnten. Diese Bruderschaft ist nicht mit der Annenbruderschaft bei den Minoriten identisch, in der die Söhne der reichsten Bürger Mitglieder waren, deren wüstes Treiben von Melchior Röchell beschrieben wurde und die auch *compagnienbrüder* genannt wurden (MGQ 3 S. 37–43; Tibus, Jakobipfarre S. 55 f.).

In den Statuten der Annenbruderschaft hieß es: Alljährlich am Montag nach dem Feste St. Annae *sal men syngen vigilie to der ere der hilliger dreyvoldicheit unde alle kerstegelovigen selen unde dergenen olderen und vronde, de uth dessen broderschop verstorven synt, unde des anderen dages drey misse, de eyne in de ere der hilligen dreyvoldicheit, de andere in de ere aller gelovigen selen, de derde in de eer der hilligen vrouwen sunte Annen, unde de sal men singen*. Vigil und Messe sollten ein Priester und die Kammergesellen singen, wofür der Priester einen Schilling, die Gesellen zusammen drei Schillinge erhielten. Der Küster bekam einen Pfennig. Für Verstorbene sollten drei Paternoster und drei Avemaria gebetet werden. Auf die Einhaltung der Pflichten sollte der Pastor von St. Jacobi und zwei Prokuratorinnen der Bruderschaft sehen. Beim Eintritt waren vier Schillinge zu entrichten. Starb eine Schwester, so sollte an ihrer Stelle eine neue hinzugewählt werden (Tibus, Jakobipfarre S. 6 ff.).

Weiter bestand eine *Confraternitas beatae Mariae dolorosae, so in anno 1634 fundirt gewesen*. Am 28. April 1636 verordnete Kurfürst Ferdinand eine Prozession über den Domhof am Freitag nach dem folgenden Sonntag.

Eingeladen dazu war die gesamte Geistlichkeit, Mitglieder des fürstlichen Rates und der Kanzlei, Bürgermeister und Magistrat, die studierende Jugend und alle Gläubigen. Nach der Prozession sollte ein Pontifikalamt zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes im Dom stattfinden. Von den Kanzeln der Stadt sollten die Gläubigen zum Beitritt aufgefordert werden. Am 14. August 1668 übergab die Bruderschaft dem Kapitel *ein sicher buch, welches der bruderschaft beatae Mariae dolorosae angebet. Wobin dasselbe zu legen, solle auch resolvirt werden* (Prot. 33 Bl. 100). Am 19. Februar 1674 meldete der Succentor, der *inspector* der Bruderschaft, der Domvikar Spoede, sei gestorben und habe ihm vor seinem Tode das Buch übergeben, *warinnen alles geschrieben, so zu dieser confraternität gehorete*. Er erklärte sich bereit, das Inspektoramt zu übernehmen (Prot. 39 Bl. 30).

Am 23. November 1755 wurde diese Bruderschaft erneuert und durch die Aufnahme von Personen erweitert, die „entweder im Dienste eines Domherrn, oder des Domkapitels, oder eines Mitgliedes der Ritterschaft des Hochstifts Münster standen“ (Hüsing S. 106 f.). Das Aufnahmegeld betrug einen halben Gulden oder neun Schillinge und vier Pfennig.

Als letzte Bruderschaft ist die Rosenkranzbruderschaft (*Confraternitas sanctissimi rosarii*) zu nennen. Das Domkapitel gestattet am 22. Oktober 1642 auf Bitten der Dominikaner, diese seit einigen Jahren in der Lamberti-kirche bestehende Bruderschaft interimistisch in den Dom zu übernehmen und *auf dem alten chor oder anderswo zu halten* (Prot. 18 Bl. 139). Im Jahre 1658 bat fr. Jordanus Jonas, *concionator archbifraternitatis sanctissimi rosarii im thumb*, um eine Beisteuer zum Kommunikantenwein (Prot. 24 Bl. 11).

§ 30. Reliquienkulte

Beissel Stephan, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts (Stimmen aus Maria-Laach Erg.-H. 47) 1890

Braun Joseph, Die Reliquiare des christlichen Kultes und ihre Entwicklung. 1940

Fichtenau Heinrich, Zum Reliquienwesen im früheren Mittelalter (MIÖG 60. 1952 S. 60–89)

Honselmann Klemens, Reliquientranslationen nach Sachsen (Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr Textbd 1, Redaktion Victor H. Elbern. 1962 S. 159–193)

Der münsterische Dom besaß, wie alle großen Kirchen des Mittelalters, einen reichen Schatz an Reliquien. Nicht zuletzt hing nach damaliger Auffassung der Rang und die Wirkungskraft einer Kirche von dem Besitz an Überresten der Heiligen ab. Nur in den seltensten Fällen läßt sich aber in Münster nachweisen, auf welchem Wege und wann die Reliquien in den Besitz der Domkirche gekommen sind, obgleich in älterer Zeit ihnen regelmäßig ein Authenticum, oft auch mit einem Auszug aus dem Martyro-

logium oder mit der Grabschrift beigegeben wurde. Auch päpstliche oder bischöfliche Beglaubigungsurkunden wurden gelegentlich beigelegt. Die meisten Reliquien wurden in den Altären aufbewahrt. Bedeutendere Heiligtümer wurden in mehr oder weniger kostbaren Reliquiaren untergebracht, die bei Prozessionen mitgeführt werden konnten, dadurch bekannter wurden und zu einem höheren Verehrungsgrad aufstiegen. Nicht selten führte der Erwerb von Reliquien zur Errichtung eines neuen Altars oder zur Einführung eines Heiligenfestes. Besonders das spätere Mittelalter neigte zu immer mehr Festen der Heiligen und Märtyrer, die auf bisher festfreien Tagen des Kirchenjahrs untergebracht wurden, zuweilen aber auch ältere Feste verdrängten. Das ursprünglich dem Herrn der Kirche, Christus, gewidmete Kirchenjahr mit dem Osterfest als Mittelpunkt entwickelte sich dadurch zu einem in hohem Grade von den Heiligen bestimmten Kirchenjahr.

Die Kenntnisse über die münsterischen Reliquienschatze liegen nicht nur wegen mangelnden Interesses der Historiker im Argen. Entgegen steht auch die verständliche Abneigung kirchlicher Stellen, der Öffnung von Reliquienbehältern und Altären zuzustimmen. Besonders erschwerend tritt in Münster hinzu, daß die Zerstörungswut der Täufer sich in den Jahren 1534/35 in erster Linie gegen die Bilder und Reliquien der Heiligen in den Kirchen wandte. Die weitaus meisten Reliquien wurden damals auf den Boden geworfen und zertreten (*singulari vero odio et furore baptisterium reliquiarumque repositoria comminuunt, . . . ossa sanctorum et sacrosanctum Domini corpus pedibus conculant* (MGQ 6 S. 522 f.).

Wie enttäuschend die Quellenlage für die Reliquien des münsterischen Doms erscheint, beweist allein die Tatsache, daß für diese bedeutendste westfälische Kirche nicht ein einziger Translationsbericht vorliegt. Auf der von Honselmann dargebotenen Karte der Reliquienübertragungen nach Sachsen (S. 161), die reich gefüllt ist, fehlt der Name Münster ganz. So bleibt für gewisse Kenntnisse über den älteren Reliquienbesitz nur der Rückschluß von der Einführung von Festfeiern, von Reliquienbehältern und von der Errichtung von Altären und Kapellen. Die Erörterung dieser Fragen erfolgt jedoch zweckmäßiger im Zusammenhang mit den Denkmälern (§ 3), Vikarien und Altären (§ 18) und dem Kalender (§ 26). An dieser Stelle kann die Darstellung auf einige bedeutendere Ereignisse beschränkt werden, die sich nicht auf spezielle Reliquien beziehen, sowie auf jüngere Erwerbungen des 17. Jh.

So verdient die Reliquienjagd des münsterischen Bischofs Dodo um 960 in Italien, die ihn sogar in gefährliche persönliche Verwicklungen brachte, besondere Beachtung. Unter den in kaiserlichem Auftrage von ihm nach Lüneburg gebrachten Reliquien befanden sich 961 z. B. auch

die des hl. Florianus, die nach allgemeiner Meinung doch erst nach der Eroberung von Mailand 1161 mit denen des hl. Victorinus nach Münster gekommen sein sollen. Victorinus war übrigens 1085/88 auch schon zu St. Marien Überwasser vorhanden (Prinz, *Prebenda regis* S. 533 f.). Der auf Dodo zurückgehende Inhalt des Lüneburger Reliquienschreins ist bekannt: *In isto scrinio reconditae sunt reliquiae sanctorum, quas Dodo presbiter attulit domno atque venerabili duci Hirimanno: brachium sancti Rustici martiris et brachium sancti Floriani martiris et brachium sancti Leontii martiris et brachium sancti Epiphanii episcopi et confessoris. Et reliquiae sanctorum Valentini episcopi et martiris, Felicissimi diaconi et martiris et Eleutherii martiris et Fortunati episcopi et confessoris* (Christian Wedekind, *Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters* 3. 1836 S. 115).

Als Bischof Friedrich im Jahre 1168 im Nordturm — der sogenannten Petrikapelle — beigesetzt wurde, geschah das an der Stelle, *ubi reliquie reservantur* (MGQ 1 S. 23). Angeblich soll es sich dabei um einen Teil des Reliquienschatzes handeln, der am 11. März 1162 Kaiser Friedrich Barbarossa bei der Eroberung von Mailand in die Hände fiel. Wahrscheinlich gelangte er durch Vermittlung des damaligen Erzbischofs und Reichskanzlers Rainald von Dassel, der früher Dompropst in Münster gewesen war, in den münsterischen Dom. Trifft die Meldung zu, so könnte die Ankunft der Heiligtümer sogar den Gedanken erzeugt haben, eine neue Domkirche zu errichten. Fest steht nur, daß die Reliquien der hll. Victorinus und Florianus an einem 2. November in Münster eintrafen und — später? — in der Petrikapelle des Nordturms aufbewahrt wurden, möglicherweise im Jahre 1162 oder kurz darauf (Prinz, *Westwerk* S. 7), jedoch stehen dem die Nachrichten über Dodos Erwerbungen ein wenig entgegen.

Die stattliche Erwerbung kostbarer Reliquien sollte nicht zuletzt den Verlust vieler Heiligtümer anlässlich der Eroberung der *urbs* Mimigernaford durch Herzog Lothar von Sachsen und seine Verbündeten im Jahre 1121 ausgleichen. Besonders die Vizevögte des Stifts, die Herren von Meinhövel, sollen sich zahlreiche Reliquien angeeignet haben, wie aus einer Meldung der Bischofschronik hervorgeht. Die Witve von Meinhövel gab nämlich im Jahre 1242 ein *salveren vat myt hillichdoeme, dat Wilhelmus* — richtig Wolfhelmus, Bischof um 887/895 — *hadde van Romen gebracht und dat de van Meynhovele* — bei der Zerstörung des Doms 1121 — *ut der kerken hadden gerovet und lange under sich hadden, dat gaff de wedewe sunte Pauwele wedder* (MGQ 1 S. 116).

Mit diesen spärlichen Nachrichten erschöpfen sich auch schon die Quellen aus der älteren Zeit. Zu den vielen Einzelerwerbungen des Spätmittelalters vgl. die oben angegebenen Abschnitte.

Nach den Verlusten vieler wertvoller Reliquien in den Jahren 1534 und 1535 versuchte das Domkapitel, nach der Rekonzilierung der Domkirche Ersatz zu schaffen. So übersandte Georg Spormecker, Vizekurat zu Lünen, dem Kapitel am 28. März 1541 Reliquien *van der geselschop sancti Victoris*, die ihm der Werkmeister von Xanten, Gerryt van Haffen, für bestimmte Dienste, die er der Xantener Kirche geleistet habe, überlassen hatte (eigenhändiges Schreiben Spormeckers in BAM, DA 6 A. 33). Eine größere Sendung kam aus Trier. Robert Echternach, Abt zu St. Martin daselbst, teilte dem Kapitel am 16. Juni 1542 mit, er habe Reliquien *ex scriniis nostris et capsulis ad petitionem reverendi patris Ludovici Aurick, ministri provincie Colonie*, entnommen, *videlicet quatuor dentes de numero Tebeorum, integrum caput cum duobus aliis non integris de martyribus Treverorum cum mandibulis, costis atque tibiis eorundem et sanguine*, und sie nach Münster geschickt (ebd.). Die Trierer Herkunft wird auch in dem unten mitgeteilten Reliquienverzeichnis von 1622 erwähnt. Außerdem wird dort auf eine Hildesheimer Gabe mit einer Reliquie des hl. Willehad hingewiesen. Es scheint demnach so, daß die Bitte um Überlassung von Reliquien an den münsterischen Dom allgemein an die benachbarten und befreundeten Kirchen herangetragen worden ist, möglicherweise auf dem Wege über die Orden, besonders die Dominikaner. Der Erfolg blieb nicht aus. Die folgende Liste führt einen ansehnlichen Bestand auf.

Am 19. November 1622 wurde ein *thesaurus sanctorum reliquiarum nominatarum, que in cathedrali ecclesia divi Pauli Monasteriensi asservantur, post erectionem novi altaris*, aufgestellt (BAM, DA 6 A. 33), das einzige vollständige Verzeichnis der Reliquien des Doms zu einem bestimmten Zeitpunkt.

In maiori cruce deaurata, deputata pro statione feriae sextae continetur eximia pars de ligno sanctae crucis.

In maiori statua beatissimae virginis Mariae continentur hae sacrae reliquiae: De ligno Domini, de fuste quo caesus est Dominus, de sepulchro Domini, de capellis beatae virginis, de sancto Paulo apostolo, de sanguine sancti Pauli apostoli, de sanguine apostolorum Simonis et Judae, de capillis sancti Andreae apostoli, de ligno super quo decollatus est sanctus Paulus, de sancto Thoma apostolo, de sancto Jacobo apostolo fratre Domini, de dente sancti Matthiae apostoli, de sanguine sancti Joannis baptistae, de sancto Bartholomaeo, de sancto Ludgero, de sancto Floriano martyre, de sancto Victorino episcopo et martyre, de sancta Walburga virgine, de sancta Odilia virgine, de sancta Ida virgine (!), de sancto Ewaldo nigro, de sancto Nicolao, de sancto Stephano protomartyre, de sancto Laurentio, de sancto Vincentio martyre, de sancto Clemente, de sanctis Joanne et Paulo martyribus, de sancto Ewaldo albo martyre, de sancto Gregorio papa, de sancto Servatio episcopo, de sancto Blasio episcopo et martyre, de sanctis Fabiano et Sebastiano martyribus, de sanctis Pio et

Cassio martyribus, de quodam ex societate sancti Gereonis, de sancto Pontiano martyre, de dente sancti Malusii, de costis sancti Valentini martyris, de cerebro sancti Romani, de sancto Cyriaco, de sancto Appollinari, de sancto Eleutherio episcopo, de sancto Honorato confessore, de sancto Briccio episcopo, de sancto Isaac confessore, de sancto Rustico martyre, de sancto Godeharde episcopo Hildesiensi, de sancto Alexandro martyre, de sancto Thrano martyre, de sancto Constantino martyre, de sancto Quintino martyre, de sancto Donato episcopo, de sanctis quatuor coronatis martyribus, de sancto Simone confessore, de sancto Landelino confessore, de sancto Kiliano et sociis martyribus, de sancto Henrico confessore, sanguis de legione Coloniensium martyrum, de undecim millibus virginum(!), de sancta Lucia virgine et martyre, de sancta Margareta virgine et martyre, de sancta Gregoria virgine, de sancta Felicitate martyre.

Catalogus nominatarum sanctarum reliquiarum, quae in cathedrali ecclesia Monasteriensi diversis locis asservantur:

In statua sancti Pauli apostoli continentur sanctae reliquiae: De columna in qua Dominus noster Jesus flagellatus, de sacro monumento, de lapide ubi ascendit Dominus, de ligno super quo decollatus est sanctus Paulus, de catena sancti Pauli annuli duo, de sancto Bartholomaeo apostolo, de sancta Maria Magdalena, de sancto Stephano protomartyre, de sancto Cornelio martyre, de sancta Margareta.

In statua sancti Petri apostoli: De ligno Domini, de sancto Petro apostolo, de sanctis Gervasio et Prothasio martyribus, de sancto Cyriaco, de sancto Nicomede, de sancto Cyrillo, de sancto Thrano martyre, agnus Dei.

In statua sancti Andreae apostoli continetur brachium sancti Andreae apostoli ad longitudinem statuae.

In statua sancti Jacobi maioris continentur sanctae reliquiae: De imagine sancti Jacobi apostoli maioris, de sancto Laurentio martyre, de sancto Germano episcopo et confessore, de sancto Philippo martyre, de sancto Christophoro martyre, de sancta Scholastica virgine.

In statua sancti Joannis evangelistae continentur sanctae reliquiae: De sancto Joanne evangelista et apostolo, de crine sancti Joannis apostoli, de crine beatae Mariae virginis, de calceo beatae Mariae virginis, de thure a magis oblato, de sancto Nicolao, de sancto Alexio, de sancto Briccio, de sancta Maria Magdalena, de sancta Margareta.

In statua sancti Philippi apostoli: De ligno Domini, de vestimento beatae Mariae, de corpore sancti Georgii martyris, de sancto Chrisogono martyre.

In statua sancti Bartholomaei apostoli: De sancto Bartholomaeo apostolo, de sancto Gregorio martyre, de sancto Constantino martyre, de sanctis Abdon et Sennen martyribus, de sancta Gregoria virgine.

In statua sancti Matthaei apostoli et evangelistae: De sancto Matthaeo apostolo, de pluribus aliis sanctis quorum nomina scripta sunt in caelis.

In statua sancti Thomae apostoli: De sancto Thoma apostolo, reliquiae sanctae Idae virginis(!) Westphalae, sancti Turpetis, cuiusdam sancti apud sanctum Gereonem inventi, de sindone sancti Bonifacii et aliorum plurimorum sanctorum.

In statua sancti Jacobi minoris: De sancto Jacobo apostolo minore, de sancto Apollinari martyre, de sancto Donato episcopo et martyre, de sanctis quatuor coronatis martyribus, de sancto Kiliano et sociis martyribus, de sancto Rodulpho filio sancti Arnulphi.

In statua sancti Simonis apostoli: De sanctis apostolis Simone et Juda, de dorso sancti Landolini episcopi et confessoris, de sancto Heracliano martyre.

In statua sancti Judae Thadaei apostoli: De sancto Quintino martyre, de sancto Ewaldo albo.

In statua sancti Matthiae apostoli: De sancto Matthia apostolo, de sancto Eleutherio episcopo et martyre, de sancto Alexandro.

In statua sancti Joannis baptistae: De virga Aaron, de fimbria vestimenti Domini nostri, de sancto Stephano protomartyre.

In statua dimidiata sancti Jeremiae prophetae: Reliquiae de sanctis Fabiano et Sebastiano martyribus, de undecim millibus virginum(!).

In statua dimidiata sancti Philonis: Reliquiae de sancto Vincentio martyre, de sancta Walburga virgine.

In statua sanctae Agnetis virginis donata a celeberrimo huius ecclesiae lumine Rodolpho Langio, qui obiit anno 1522 anno post iubilaeum suum decimo septimo, continentur: Reliquiae sacrae quas non levis coniectura est esse de sancta Agnete virgine et martyre.

In statua sanctae Mariae Magdalенаe: De sancta Maria Magdalena, de monte oliveti, de monte calvaria, de sancto Andrea apostolo.

Sequentes reliquiae continentur in monstrantiis deputatis ad summum altare:

In maiori monstrantia deaurata ex chrySTALLIS confecta continentur reliquiae: De ligno Domini, de sepulchro Domini, de fuste quo caesus est Dominus, de veste beatae Mariae virginis, de virga Aaron quae floruit, de mandibula sancti Bartholomaei apostoli, de Fabiano martyre, de sancta Catharina virgine.

In secunda monstrantia ex rotunda chrySTALLO cum magna cruce: In cruce huius monstrantiae asservatur de ligno sanctae crucis. In ipso vase chrySTALLI continentur reliquiae de sanguine sancti Ludgeri, de corpore et cruce sancti Andreae, de tibia sancti Laurentii martyris, de cerebro sanctae Barbarae virginis.

In tertia monstrantia argentea sed non deaurata, in cuius summitate parvula crux deaurata, continentur reliquiae: De mandibula sancti Bartholomaei apostoli, de mandibula sancti Stephani protomartyris, de capite sancti Laurentii, de sancto Benedicto, de sancto Martino, de sancto Vincentio martyre, de costa sancti Dionisii, de sancta Caecilia virgine et martyre, de sancto Valentino martyre.

In quarta monstrantia deaurata et triangulari asservatur: Articulus sancti Pauli cum hoc versu: Articulum Pauli, praesul dedit hunc Hermanne, Henricus caesar tibi, rex Bizantius illi.

In quinta monstrantia triangulari non deaurata continentur reliquiae: De sepulchro Domini, de capillis beatæ virginis, de sanctis Fabiano et Sebastiano, de sancto Vincentio martyre, de sancta Dorothea virgine.

In sexta monstrantia breviorè deaurata cum insigniis Rasfelt et Mervelt: De sancta Brigitta, de peplo beatæ virginis von Marien slöger, de sancto Augustino, de sancto Christophoro, de sancto Laurentio.

In nuce nigra cum agno Dei chrySTALLINO: In ipso agno Dei de sanguine Domini nostri, in ipsa nuce vero de ligno Domini, de sepulchro Domini, de statua ad quam Dominus fuit ligatus et flagellatus, de praesepio Domini, de tabula de qua caenavit Dominus, de lapide in quo ascendit Dominus in caelum, de tabula in qua post resurrectionem suam Dominus cum discipulis suis comedit piscem et favum mellis, de oleo beatæ Mariae, de calicementis beatæ Mariae, de petra supra quam obiit beata Maria, de vestimentis beatæ Mariae, de sepulchro eius, de sancta Anna, de sancto Joanne baptista, de virga Aaron, de sancto Petro apostolo, de sancto Barnaba apostolo, de sancto Bartholomæo apostolo, de sancto Simone apostolo, de sancto Jacobo apostolo, de sancto Paulo apostolo, de sancto Andrea apostolo, de sancto Jacobo apostolo, de sancto Thoma apostolo, de sancto Luca evangelista, de sancto Matthæo evangelista, de sancto Stephano, de sancto Laurentio, de sancto Vincentio, de sancto Nicolao episcopo, de sanctis innocentibus, de sancto Martino episcopo, de sancto Benedicto, de sancto Bernardo, de sancto Mauritio martyre, de sancto Vito martyre, de sancto Arsenio episcopo, de sancta Catharina virgine, de sancta Maria Magdalena, de sancta Agata virgine, de sancta Agnete, de sancta Lucia, de sancta Ursula, de sancta Barbara virgine, de veste sanctæ Julianæ virginis, de sancta Margareta, de undecim millibus virginibus, de sancto Willehado episcopo et patrono nostro, unde colligitur has reliquias ex ecclesia Hildesiensi acceptas esse.

In pixide argentea cum tribus turriculis ex chrySTALLO continentur reliquiae nominatae sub manu et sigillo abbatis ad sanctum Matthiam Treviris: De sancto Philippo apostolo, de sancto Blasio episcopo et martyre, de sancto Eucharico episcopo primo Trevirensi, de sancto Valerio episcopo secundo Trevirensi, de sancto Justo martyre, de sancto Magno martyre, de societate sanctæ Ursulae virginis.

In maiori turricula chrySTALLINA habetur particula de lapide albo super quem Dominus quievit post ieiunium quadragesimale.

In brachio argenteo antè apèto asservatur brachium sanctæ Felicitatis matris septem fratrum.

In parva cruce deaurata continentur particulae de ligno Domini.

In cruce ad osculum deputata: De ligno Domini, de sepulchro Domini, de veste sanctæ Mariae virginis, de sancto Stephano, de sudario Domini, de Sylvestro papa, de sancto Hermanno, de sancto Vito martyre.

In capite deaurato sancti Pauli deputato ad summum altare fuit alias dens sancti Pauli qui modo continetur in monstrantia ad osculum in altari sancti Pauli

deputata. Donum Gerardi episcopi Monasteriensis, ut liquet ex versu inferius inciso:

Ecclesiae decus hoc praesul Gerarde dedisti.

In quo dens Pauli latet, ut moriens statuisti. Manet autem in monstrantia positus.

In duobus brachiis argenteis quaedam reliquiae contineantur adhuc incertum.

Duo capita sanctissima in summo altari posita sintne duorum Ewaldorum, quae Monasterii fuerant, an sanctorum Victorini et Floriani, quae ibidem asservabantur an aliorum nondum liquet.

In scrinio quodam ocluso continentur hae reliquiae: De columna ad quam Dominus Jesus est flagellatus, de sepulchro Domini, de sancto Stephano, de sancto Victorino, de sancto Erasmo, de sancto Vito, de sancto Leone, de sancto Servatio, de sancto Augustino, de sancta Catharina, de sancta Odilia et aliis pluribus quorum nomina scripta sunt in caelis.

Reliquiae nominatae deputatae ad altare sancti Pauli.

In statua beatae Mariae virginis diversae continentur reliquiae, sed quia scriptura vetustate extrita est, solum legitur asservari de columna Domini.

In deaurato capite sancti Pauli quamvis desit scriptura nihil dubitatur contineri reliquias de sancto Paulo.

In parvula monstrantia quae praebetur osculanda servantur: Reliquiae de sancta cruce, de mensa Domini, de sancto Paulo dens unus, de sancto Andrea, de sancto Ludgero, de sancta Caecilia, de sancta Juliana.

In manu deaurata quae praebetur osculantibus: Reliquiae de sancto Paulo, de manu sancti Pauli et aliorum sanctorum, quorum nomina scripta sunt in caelis.

Besonders der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen bemühte sich, neue Reliquien in den Dom zu überführen. Am 11. Januar 1651 nahm das Kapitel davon Kenntnis, daß das Domkapitel zu Paderborn bereit sei, *particulam aliquam de sancto Liborio ausfolgen zu lassen*, und stimmte der Überführung zu (Prot. 20 Bl. 129). Der Bischof stiftete für die Reliquie 1678 eine kostbare Silberstatue des Heiligen (Becker-Huberti, Tridentinische Reformen S. 324). Zur Übergabe der Reliquien: BAM, DA 6 A. 7: INAWestf Bbd 3 S. 459.

Im Jahre 1652 wurden dem elften Bischof von Münster, Suitger (Swederus), einige Wunder zugeschrieben. Seine Verehrung nahm zu. Deshalb sollte in Rom ein Antrag auf päpstliche Anerkennung der Verehrung gestellt werden (MLA 2 a Nr. 34). Das von dem gelehrten Domkapitelssyndikus Dr. Albert Boichorst verfaßte Lebensbild des Bischofs trug zu dessen Bekanntheit bei, jedoch fand keine kanonische Anerkennung als Heiliger der Kirche statt. Nur im Volk fand seine Verehrung einen bescheidenen Ausdruck, wenn auch der im Jahre 1889 auf der Südseite des Domes errichtete Liudgerbrunnen die Aufschrift S. Swederus trägt (Börsting-

Schröer, Handbuch S. 46). Auch diesem Volksheiligen stiftete der Fürstbischof Christoph Bernhard eine silberne Statue (Becker-Huberti S. 324).

Am 11. Juni 1654 erwarb der Fürstbischof Reliquien des ersten münsterischen Bischofs Liudger im Kloster Werden, wo er seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. Die Erwerbung ging nicht ohne Konflikte vor sich. Abt und Prior zeigten sich zwar mit der Translation einverstanden, jedoch sprach sich der überwiegende Teil des Konvents dagegen aus (Stüwer, Werden S. 219; Ders., Verehrung S. 197 und 272; Becker-Huberti S. 304). Die Reliquien wurden am 25. Juli 1656 in Billerbeck in einen silbernen Schrein gelegt und am 10. Juli 1661 in den Dom überführt, wo sie auf dem Altar der dritten Galenschen Kapelle ihren Platz fanden.

Am 29. Juli 1654 nahm der Domherr Rotger Torck in Rom Reliquien des hl. Maximus in Empfang. Sie sollten einen gewissen Ersatz für die in der Täuferzeit verlorengegangenen Reliquien der hll. Victorinus und Florianus darstellen (Geisberg 5 S. 232 Anm. 19). Die Translation hatte der Kardinal Fabio Chigi, der während der Friedensverhandlungen mehrere Jahre in Münster zugebracht hatte und der mit dem Fürstbischof gut bekannt war, ermöglicht. Einen bedeutenderen Verehrungsgrad erlangte dieser Heilige, obgleich man ihm ein Fest widmete, nicht (Becker-Huberti S. 304).

Am 27. Januar 1730 beglaubigte Franciscus de Vico, Canonicus der Laterankirche, für den Dom zu Münster *particulas ligni et crucis, fasciarum quibus infans idem Dominus Jesus Christus involutus fuit, preseps ubi natus fuit, cunabularum in quibus collocatus fuit, sandaliorum que adhibuit dum vitam degeret, sepulchri in quo depositum fuit ... et petris in qua antequam pateret pedes apostolorum lavit* (BAM, DA 6 A. 33).

Die Verehrung des hl. Nikolaus läßt sich in Münster seit dem 12. Jh. nachweisen. Bischof Werner stiftete 1137 eine Weinspende am Nikolaustage an die Domherren (Erhard, Cod. 2 Nr. 224; Westfalia sacra 1. 1948 S. 170). Ihr Aufleben steht in Verbindung mit der Entwicklung der Kaufmannschaft, die unzweifelhaft an der Gründung der Nikolauskapelle beteiligt war. 1696 gab es in den Figuren der Muttergottes und des Evangelisten Johannes sowie im sogenannten schwarzen Kreuz drei Nikolausreliquien (Westfalia sacra 1. 1948 S. 169 f.). Jedoch muß der von Börsting unternommene Versuch, den Heiligen bereits dem 10. Jh. zuzuweisen, als mißlungen angesehen werden. Angeblich soll Nikolaus schon 992 Nebenpatron der Domkirche gewesen sein. Ein Beleg dafür ist nicht zu finden. Auch ein angeblicher Altar an der Nordseite des Doms muß in das Reich der Fabel verwiesen werden (ebd. S. 161 und S. 163). Der kleinasiatische Heilige war im 10. Jh. in Nordwestdeutschland noch völlig unbekannt.

Ein weiterer schwerer Schlag traf den münsterischen Reliquienschatz im Jahre 1806. Damals wurden die in den silbernen Statuen enthaltenen Reliquien vor ihrer Fluchtung nach Magdeburg entnommen und ziemlich achtlos in Säcke gestopft. Darin verblieben sie, nachdem die Statuen von den Franzosen eingeschmolzen wurden. Erst im Jahre 1889 versuchte man, sich einen Überblick zu verschaffen. Die damals in zwölf Kästen lagernden Reliquien konnten nur zu einem geringen Teil identifiziert werden.

Im ersten Kasten lag ein *crus sancti Placidi martyris*, das am 22. Oktober 1690 aus dem *cimiterium Callepodii* entnommen worden war, ferner Teile *capitum sanctorum Bonati et Justinae martyrum* aus dem *cimiterium sancti Callisti* – in dem Behältnis fand sich aber nur der Kopf der Justina –, ein *crus sanctae Fructuosae martyris*, Geschenk des Domherrn Maximilian Heinrich Burchard von Merveldt (1702–1732, vgl. GS NF 17, 2 S. 749), und Reliquien *sancti Entropii* aus demselben Friedhof.

Der zweite Kasten enthielt sehr alte Reliquien, deren Herkunft nicht festgestellt wurde, darunter einige, die aus einem am 3. Oktober 1484 geweihten Augustinusaltar (nicht im Dom oder einer dazugehörigen Kapelle) stammten, nämlich *de sociis Palmachii martyris* und *sancti Liborii*, letztere aus den Galenschen Kapellen.

Kasten drei enthielt lose Reliquien ohne Beschriftung, Kasten vier heilige Häupter ohne Bezeichnung, Kasten fünf verschiedene nicht feststellbare Reliquien.

Kasten sechs beherbergte Reliquien des als heilig verehrten münsterischen Bischofs Suitger, die am 2. Oktober 1875 beim Abbruch des Alten Doms vor der südlichen Mauer, die nach der Chorseite hin das Bildnis des Bischofs zeigte, von einem Arbeiter gefunden wurden, aber wegen der Zeitverhältnisse (Kulturkampf) nicht publik gemacht wurden.

Im siebenten Kasten lagen unter anderen Reliquien des hl. Mercurius, die aus Mainz über die Dominikaner erworben sein sollten.

Die nächsten beiden Kästen enthielten wiederum nicht identifizierbare Reliquien. Der zehnte und elfte Kasten enthielt Reliquien aus Jesuitenbesitz.

In Kasten zwölf fanden sich Reliquien *sanctae Elisabethae landgraviae*, ferner *de cranio sancti Johannis baptistae* und *sanctae Savinae*, letztere möglicherweise aus Mailand. Ein letzter, nicht mit einer Nummer versehener Kasten verwahrte Reliquien des hl. Maximus, die aus den Galenschen Kapellen stammten.

Erst im Jahre 1975 machte man den Versuch, die vorhandenen Reliquien wissenschaftlich zu erfassen. An dieser Stelle können nur die Namen der dabei ermittelten Heiligen angegeben werden:

*S. Cirillus, S. Ciriacus, SS. Gervasius et Protasius, S. Petrus, S. Johannes baptista, de fymbra vestimenti Domini, S. Stephanus martyr, de virga Aaron et de virga Yesse, S. Ewaldus albus, S. Jacobus minor, S. Appolinaris, S. Kilianus et socii, S. Donatus episcopus, S. Llodulfi filius sancti Arnulfi, SS. quatuor coronati, quidam sanctus prope sanctum Gereonem inventum, S. Ida virgo (!), ... icius martyr, de sindone sancti Bonifacii martyris, S. Turpes, S. Eleutherius, S. Alexander martyr, S. Matthias, S. Eleutherius episcopus et martyr, S. Alexander martyr, S. Paulus, S. Quirinus, de ligno in quo decollatus est sanctus Paulus et de cathena, de columna in qua Dominus noster Jhesus Christus flagellatus est tempore sue passionis, S. Stephanus, S. Bartholomaeus episcopus, S. Maria Magdalena, S. Margaretha, de calcio sanctae Mariae, S. Nicolaus, S. Ciriacus papa et martyr, de capillis beatae virginis, S. Alexius martyr, S. Briccius, de thure a magis donato, de crino sancti Johannis evangelistae, S. Erachianus martyr, S. Agapetus, S. Lando-
linus confessor, SS. Simon et Tadeus, S. Godehardus confessor, S. Matheus apostolus, S. Rusticus, S. Germanus confessor de membris suis, S. Philippus martyr, S. Christophorus, S. Laurentius, S. Scolastica, reliquie ymaginis sancti Jacobi apostoli maioris, SS. Abdon et Sennen, S. Constantii martyr, S. Gregoria martyr, S. Joachim, de ligno crucis, S. Augustina, S. Brigitta, S. Laurentius (BAM, DA 6 A. 44).*

§ 31. Ablässe

Beringer Franz, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. Nach den neuesten

Entscheidungen und Bewilligungen bearb. von Petrus Alois Steinen. ¹⁵1921–1930

Paulus Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 1–2. 1922/1923

Prinz Joseph, Vom mittelalterlichen Ablasswesen in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit (WestfForsch 23. 1971 S. 107–171)

Die lückenhafte Überlieferung für die münsterische Domkirche ist auch für das Thema Ablässe zu beklagen. Bis zum Ende des 12. Jh. können keinerlei Ablässe nachgewiesen werden, obgleich es außer Frage stehen dürfte, daß es sie gegeben hat. Der älteste Ablass, der – nicht einmal mit voller Sicherheit – der Domkirche erteilt wurde, stammt aus dem Januar 1209. Papst Innocenz III. teilte dem (Erzbischof von Köln) das Formular eines Ablasses für den Bau (des Doms zu Münster?) mit, dessen Ausmaße der Papst den Überbringern des Schreibens überläßt (WestfUB 3 Nr. 67; Druck: Prinz, Westwerk S. 47 f.; Ders., Ablasswesen S. 139). Der Zusammenhang mit dem Neubau der Domkirche läßt kaum eine andere Wahl, als diesen Ablass für Münster in Anspruch zu nehmen.

Auch der zweite überlieferte Ablass bezieht sich auf den Neubau. Am 7. November 1245 verlieh Papst Innocenz IV. den Besuchern der Domkir-

che in Münster für das Fest der Weihe und für den Patronatstag, das Fest der hll. Petrus und Paulus, einen Ablass von 40 Tagen, der sich auch auf die Oktaven beider Feste erstreckte und alljährlich wiederkehrte (WestfUB 5 S. 211 f. Nr. 453). Im Umfang dieses Ablasses hielt sich der Papst an die Bestimmungen des IV. Laterankonzils, die den Ablass gelegentlich des Dedikationsfestes einer Kirche auf 40 Tage beschränkten (Schröer, Kirche S. 337 f.). Das kommerzielle Denken nahm trotzdem im späteren Mittelalter zu und erfaßte auch die Ablasspraxis. „So war es nicht verwunderlich, daß sich auch in Westfalen bei aller Vorliebe für die im Ablasswesen zum Ausdruck kommende Form der Frömmigkeit gelegentlich scharfe Kritik an den Ausstellern der Ablassbriefe und an den Predigern und Gabensammelnern vernehmen ließ“ (ebd. S. 339). So heißt es in den Zusätzen Corfeys zur Bischofschronik in bezug auf Bischof Potho von Pothenstein: *Unter praetext nuhn einer reparation oder besserer auszierung dieser kirchen — des 1275 vollendeten Doms — lies Potho anno 1379 feria sexta post Pentecosten (Mai 29) verschiedene indulgentien als von 19 jahren, 600 täge, 40 täge, 9 quadragenen und communionem meritorum, auch absolutionem a casibus reservatis mit vorgeblichen papstlichen consens durch offene patenten im gantzten lande publiciren; solchen aber zu gewinnen, sollte ein jeder nach vermogen und eigenen andacht dem b. Paulo mid geld, oder aber in dessen mangel mid andechtigen gebet beyspringen. Darumb wurde er bey mannichlichen verhessig, wie es dan den geitshelsen zu geben pflecht* (MGQ 3 S. 310 f.).

Weitere mittelalterliche Ablässe lassen sich in Verbindung mit dem Dom nicht nachweisen. Ein päpstlicher Ablass vom 31. Januar 1652 galt allen denjenigen, *qui septem altaria quatenus sita sint in ecclesia sancti Pauli civitatis Monasteriensis per ordinarium loci semel tamen designanda duodecim vicibus in anno per eundem ordinarium eligenda devote visitaverint*. Die Gültigkeit des Ablasses wurde auf sieben Jahre begrenzt (DVikBurse U. 83). Am 19. April 1656 brachte der Guardian der Kapuziner dem Domdechanten ein Bild *dive virginis Passaviensis, habentem extraordinarias indulgentias moderni papae Alexandri VII.*, und erhielt dafür zwölf Reichstaler. Das Bild sollte im Chor aufgehängt werden (Prot. 22 Bl. 87).

Am 20. Juli 1724 erteilte Benedikt XIII. die Erlaubnis, im Dom einen vom Bischof zu bestimmenden Altar zu privilegieren, an dem jeder Welt- oder Ordenspriester an allen Tagen, so oft er daran Messe liest, einen vollkommenen Ablass verdienen könne, *umb eine seel aus dem seegfeuer zu erledigen*. Der Ordinarius bestimmte dafür den Altar der Schmerzhaften Muttergottes auf dem Alten Chor (BAM, DA 6 A. 1). Am 2. Juni 1736 erteilte Clemens XII. den Besuchern der Nicolauskapelle am Tage S. Jacobi und am Sonntag nach Epiphania einen Ablass (1 R U. 467 a). Pius VI. verhiess am 18. November 1783 allen Besuchern des Doms am Tage der

hll. Petrus und Paulus, am Karfreitag und am Feste Mariae Geburt einen vollständigen Ablass. Der Ablassbrief wurde am 10. Dezember d. J. vom Generalvikar publiziert (BAM, DA U. 557).

Die nicht speziell auf den Dom bezogenen, allen Gläubigen offenstehenden Ablässe werden hier nicht berücksichtigt. Sie wurden hauptsächlich zu Jubiläen und in der Zeit der Türkenkriege des 16. Jh. erteilt (BAM, DA 6 A. 1).

Der Ordinarius der Jacobikirche auf dem Domplatz aus dem Anfang des 16. Jh. erwähnt einen am Fronleichnamfest jeden Jahres zu gewinnenden Ablass (Tibus, Jakobipfarre S. 28 und S. 108).

§ 32. Armen- und Krankenpflege

- Ratzinger Georg, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1868, ²1884
 Hellenbroich Heinrich, Die Armenstiftungen der Stadt Münster i. W. 1900
 Müller, Domkapitel
 Schwarz Wilhelm Eberhard, Der Wohltätigkeitssinn der Münsterischen Domgeistlichkeit im 15. Jahrhundert und die Stiftung der Dom-Eleemosyne (ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 46–105)
 – Vermächtnisse des Domherrn Adolph von Bodelschwingh († 1541) für Kultus- und Wohltätigkeits-Zwecke (ebd. S. 150–155)
 Vahle Hans, Der Streit um die münsterische Domeleemosyne 1810–1834 (ZVaterländG 80. 1922 T. 1 S. 36–54)
 Reicke Siegfried, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter 1–2 (Krecht|Abhh 111/112, 113/114) 1932
 Schreiber Georg, Byzantinisches und abendländisches Hospital (Georg Schreiber, Gesammelte Abhandlungen 1. 1948 S. 3–80)
 Propst Christian, Das Hospitalwesen im hohen und späten Mittelalter und die geistliche und gesellschaftliche Stellung des Kranken (SudhoffsArch 50. 1966 S. 246–258)

Bis zur vollen Ausbildung des Städtewesens stellte die christliche Kirche des Mittelalters die einzige Institution dar, die im öffentlichen Bereich soziale Aufgaben des Ausgleichs zwischen reich und arm vornahm. Sie unterhielt bei den monastischen Einrichtungen Hospitäler zur Pflege der hilflosen Kranken und vermittelte die Almosen, die das Volk aus Verehrung für Gott und seine Heiligen in den Gotteshäusern darbrachte. Nach dem im ganzen Fränkischen Reich geltenden Recht zerfiel der Ertrag des kirchlichen Vermögens in den Bischofsstädten in vier Teile. Ein Teil stand dem Bischof, der zweite Teil dem übrigen Klerus, der dritte den Armen und der vierte der Kirchenfabrik zu: *In unaque ecclesia, cui episcopus praeest, quatuor tam de redditibus quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones, ut una sit episcopi, alia clericorum, alia pauperum et quarta fabricis ecclesiasticis applicetur* (Ratzinger S. 151). Der *Liber de constitutione canonicorum* Amalars von Metz (cap. 116) erblickt den Sinn des kirchlichen Vermögens darin, daß die *milites Christi alerentur et ecclesiae ornarentur, pauperes recrearen-*

tur et captivi pro temporum opportunitate redimerentur (Schwarz S. 48). Dem ersten Bischof von Münster, Liudger, rühmte sein Biograph Altfrid nach, er habe *pauperes ac divites pransuros* zu sich geladen. *Erat itaque pater egenorum* (MGQ 4 S. 36). Mehrere Konzilien des Mittelalters wiederholten die Forderung, mit den Armen den Tisch zu teilen.

Ob Liudgers Nachfolger und Angehörige des Kapitels sich im selben Maße wie er diesen Forderungen beugten, ist nicht bekannt. Der sittliche Anspruch wurde aber sicherlich nicht auf die leichte Schulter genommen. Zumindest von Bischof Rumold († 941) berichtet die Chronik, *quamplurima . . . bona fecit fratribus et egenis* (MGQ 1 S. 12). Noch lange Zeit nach der Gütertrennung zwischen Bischof und Kapitel hielt sich die Sitte eines gemeinsamen Mahls am Gründonnerstag, das als Liebesmahl aufgefaßt wurde. Bischof Friedrich († 1085) errichtete hierfür eine Stiftung zugunsten der Kanoniker und der Armen, der zufolge seine Nachfolger an der einen Seite des Refektoriums in eigener Person bedienen und Münzen an die Anwesenden austeilten sollten (MGQ 1 S. 16 f.). Wer unter den Armen zu verstehen ist, wird nicht erläutert, doch dürften damit die Insassen eines Armenhauses gemeint sein, dessen Existenz bei jeder Stiftskirche von der Aachener Synode von 816/817 gefordert wurde.

Urkundlich nachweisen läßt sich eine mit dem Dom verbundene Arme ngemeinschaft erst im Jahre 1137. In diesem Jahre stiftete Bischof Wernher für die Tage in der Fastenzeit die Austeilung von acht Broten an ebensoviele Arme. Diese sollten sich den Armen anschließen, die in der Fastenzeit *in atrio ecclesie* Prozessionen zu Ehren Gottes hielten (Erhard, Cod. 2 S. 22 Nr. 224: *Quatuor quoque solidos ponimus in manu presignati custodis, ut de his a capite ieiunii usque ad sanctum diem Pasche octo pauperibus nummatam panis singulis diebus distribuatur, et ut hii cum aliis pauperibus, qui in illis diebus in atrio ecclesie laudando Deum processionem solent facere, iungantur*). Obgleich die Bezeichnung Zwölfmänner (*twelflinge, duodeni*) damals noch nicht erscheint, handelt es sich doch bereits um diese Institution. Das geht daraus hervor, daß die genannten Sitten sich bis in die jüngste Neuzeit erhalten haben und mit dem Zwölfmännerhaus verbunden waren. An den Zwölfmännern nahm der Bischof auch am Gründonnerstag die Fußwaschung vor. Die Zwölfzahl sollte an die Gemeinschaft der Apostel Christi erinnern.

Die angeführte Brotverteilung stellte selbstverständlich nicht die einzige Einnahmequelle des Zwölfmännerhauses dar. Nach den Einkünfteregistern des Domkapitels leistete die Obödienz Gassel (Jüdefeld) jährlich zwölf Malt Roggen und Hafer, zwölf Scheffel Bohnen, zwei Scheffel Gerste und mehrere Geldbeträge. Am Gründonnerstag empfing jeder Insasse des Hauses sechseinhalb Pfennige, zwei Heringe, sechs Eier und ein halbes Brot zusätzlich (CTW 2 S. 122). Das Haus dieser Zwölflinge

stand zudem auf dem Grunde des Amtes Gassel und wurde dementsprechend auch als Haus der Armen Zwölflinge des Hauses zu Gassel bezeichnet (Prinz, *Mimigernaford* S. 199). Auch einzelne Domherren wandten diesen Armen Stiftungen zu, so etwa der Domherr Hermann von Borg-horst (1212—1227: GS NF 17, 2 S. 410) zwölf Pfennige zu seiner Memorie am 28. Februar. Dieselbe Summe stifteten der Kanoniker Stephan zu St. Ludgeri sowie seine Eltern Dietrich und Margaretha zum 23. März (Schwarz S. 51 Anm. 4). Das *officium camerae* lieferte jährlich zwölf Schaf-felle (CTW 2 S. 22). Das Kammeramt wurde 1383 aufgehoben und dem Dombursar zur Verwaltung übergeben (Niesert, MUS 7 S. 348—353). Der Domherr Johann von Merveldt (1413—1440: GS NF 17, 2 S. 552) verschrieb den Zwölflingen eine Rente von drei rheinischen Goldgulden, für die ihnen in der Fastenzeit an jedem Montag, Mittwoch und Freitag je ein Hering und ein Brot gekauft wurden. Weitere Renten von anderen Stiftern traten hinzu, so daß nach und nach alle Tage der Fastenzeit bedacht werden konnten. Die Leistungen vollzog der Dombursar.

Neben diesem im Katthagen im Kirchspiel Überwasser gelegenen Zwölfmännerhaus gab es eine zweite Gemeinschaft von Zwölfmännern, die im Jahre 1217 zusammen mit dem Haus im Kirchspiel Überwasser erwähnt werden: *Pauperes citra et trans aquam, qui dicuntur spentbrothere* (WestfUB 3 Nr. 105). Auch die Einkünfteregister erwähnen beide Institutionen: *Duodenis tam huius ecclesie quam duodenis trans aquam* (CTW 2 S. 131). Aus der zuletzt genannten Formulierung geht hervor, daß das Domkapitel im Spätmittelalter das jüngere Haus im Kirchspiel Ludgeri als das eigentliche Zwölfmännerhaus betrachtete. Es lag am Hagedorn. Seine Stiftung geht auf Bischof Wernher († 1151) zurück, der dieser Gemeinschaft aus den acht bischöflichen Oberhöfen jeweils zum Jahresbeginn 30 Roggenbrote, 15 Käse oder 60 Heringe schenkte, die bestimmten bischöflichen Amtsträgern, den Armen diesseits und jenseits der Aa, *qui dicuntur spentbrothere*, den Domglöcknern und anderen Armen zukommen sollten (WestfUB 3 Nr. 106). Zur Aufnahme waren hauptsächlich bedürftige Eigenhörige des Domkapitels vorgesehen. Zur Errichtung eines eigenen Hauses für die Zwölfmänner im Kirchspiel Ludgeri kam es erst im Jahre 1324. Am 2. Juli d. J. gab der Besitzer der Obödienz Lepering, der Domkantor Gerhard Werenzo, eine Hausstätte zur Errichtung einer gemeinsamen Wohnung (WestfUB 8 S. 648 Nr. 1768). Auch hier traten spätere Stiftungen zur Verbesserung der Einkünfte hinzu. Der Domscholaster Hermann (1209—1212: GS NF 17, 2 S. 167 f.) vermachte beiden Häusern zwölf Pfennige. Dafür mußten die Insassen *interesse misse et vigiliis* (Msc. 1 Nr. 10 S. 326). Am Dienstag vor dem ersten Adventssonntag fielen den Zwölflingen die Innereien eines fetten Ochsen zu. Beide Häuser erhielten Schinken

und Brot, das Haus zu Überwasser noch je acht Becher Bier usw. Mehrere Obödienzen und Oblegien trugen Lasten zugunsten dieser Armen (Schwarz S. 53 f.), darunter die Obödienz Ostenfelde am Gründonnerstag die Kleiderausstattung für einen Armen, nämlich neun Ellen Wollen- und sieben Ellen Leinentuch, zwei Schuhe zu vier Pfennig, zwei Handschuhe zu zwei Pfennig, Gürtel, Messer mit Scheide und einen Hut (CTW 2 S. 41, 50, 136, 139). Spätestens im ersten Drittel des 14. Jh. gab das Kapitel den Armen neunmal im Jahr zu bestimmten Festen eine *communis elemosina* an Brot, Fleisch und Bier. Die Verteilung nahm der *subcamerarius* in Gegenwart der beiden *subcustodes* vor. Dabei wurden auch der *pulsator*, die vier Glöckner, der *albinus* und die Kameralen bedacht. Reste fielen an die städtischen Armen (Schwarz S. 54 f.).

Nicht zu erfassen ist in den Quellen die persönliche Liebestätigkeit des Einzelnen gegenüber Kranken und Notleidenden. Statutenmäßig festgelegt war eine allgemeine Almosenspende 30 Tage nach dem Tode eines Domherrn (CTW 2 S. 155). Eine eigentlich zuständige Zentralstelle für das Armenwesen fehlte jedoch anfangs im Domkapitel. Einige Leistungen nahm der Dombursar vor, andere liefen über den *subcamerarius*. Erst zu Anfang des 15. Jh. scheint sich die später dafür verantwortliche Domeleemosin gebildet zu haben, ohne daß von einem besonderen Rechtsakt dafür gesprochen werden kann.

Die älteste Abrechnung der Domeleemosin stammt aus dem Jahre 1527/28 und wurde vom Domvikar Bernhard Hovemann gelegt, der 1527 als kleiner, magerer Pastor erwähnt wird, den der Bürger Thonies Kruse tötlich angriff, nachdem der Vikar ihn wegen einer Schuldforderung vor Gericht gezogen hatte (MGQ 3 S. 228 f.; ebd. 5 S. 151 ff.). Die umfangreichsten Einkünfte stammten aus Stiftungen des Domherrn Lubbert von Rodenberg (1354–1410: GS NF 17, 2 S. 259–263), der wegen seines ansehnlichen Pfründenbesitzes auch dazu in der Lage war. Die Erträgnisse aus seinen Vermächtnissen betrug 59 Mark 8 Schilling 6 Pfennig. Ihm folgte die Stiftung des Domdechanten Dietrich Fransois (1401–1442: ebd. S. 115 ff.) mit 50 Mark 11 Schilling 6 Pfennig, des Domscholasters Wennemar von der Horst (1470–1498: ebd. S. 184 f.) mit 44 Mark 5 Schilling 3 Pfennig und des Domdechanten Bernhard Valke (1390–1448: ebd. S. 117 ff.) mit 34 Mark 5 Schilling. Die Gesamt-Isteinnahmen beliefen sich 1527/28 auf 542 Mark 4 Schilling 3 Pfennig, die Solleinnahme sogar auf rund 802 Mark. Auffällig ist der starke Anteil der Prälaturen unter den Stiftern. Auch Lubbert von Rodenberg gehörte als Vicedominus dazu. Neben ihnen erscheinen Domherren, Domvikare, weltliche Bedienstete des Kapitels und andere Laien, darunter auch Frauen (Schwarz S. 61 ff.).

Die Anfänge der Domelemosin liegen im Dunkel. Die Angabe Kersebroscks: *Habent canonici communem quoque eleemosynam a domino Lubberto de Rodenberg nobili canonico olim inchoatam* (MGQ 6 S. 99), darf nicht zu eng ausgelegt werden. Sie bedeutet sicherlich nicht, daß der Vicedominus die Elemosin offiziell begründete, aber doch wohl, daß er maßgeblich die finanziellen Grundlagen dafür schuf. Damit käme man etwa in die achtziger Jahre des 14. Jh. Nach 1389 tätigte Lubbert mehrere Stiftungen zugunsten der Marienkapelle. In die sich allmählich verfestigende Institution der Domelemosin flossen nach und nach andere schon bestehende und neue Stiftungen ein. Unter den Stiftungen des Vicedominus befanden sich auch eine Brotspende für arme Schüler an 29 Festtagen des Jahres und Brotspenden an die städtischen Armenhäuser. Auch die anderen Stiftungen enthielten derartige Zuwendungen, einige aus gelegentlichen, andere aus ständigen Anlässen.

Die Domelemosin gehörte zu den am besten ausgestatteten Fonds des Domkapitels. Sie bestand unangefochten bis zum Erlaß des kaiserlich-französischen Dekrets vom 3. November 1809, in dem das Wohltätigkeitswesen geregelt wurde. Es galt auch für das Großherzogtum Berg, zu dem Münster damals gehörte. In Durchführung des Gesetzes bildeten sich in Münster zwei Ausschüsse, ein *Bureau de bienfaisance* zur Unterstützung der Hausarmen und eine *Commission des hospices* oder Verpflegungskommission, die die Fürsorge für Hospitalskranke und Waisen übernehmen sollte. Die Präsidentenstellen in beiden Ausschüssen lagen in geistlicher Hand: Caspar Maximilian Freiherr Korff gen. Schmising leitete das *Bureau de bienfaisance*, Clemens August Freiherr Droste zu Vischering die *Commission des hospices*. Beide befanden sich noch am Ende der Franzosenzeit im Amt. Das *Bureau* genoß 13 269 Rtl. Einkünfte, die *Commission* 17 318 Rtl. (Lahrkamp, Münster S. 331 f.). Die Frage, ob die Domelemosin ebenfalls diesen Ausschüssen angegliedert werden sollte, beantwortete der Domdechant Ferdinand August Freiherr Spiegel damit, daß es genügen würde, den den eigentlichen Armenzwecken dienenden Teil der Elemosin auszuhändigen, den kirchlichen Zwecken dienenden Anteil aber selbständig zu belassen. Der Offizial Jodocus Hermann Zurmühlen vertrat dagegen den Standpunkt, der gesamte Fonds falle unter die neue Gesetzgebung. Ihm schloß sich der Präfekt in einer Verfügung vom 22. November 1810 an (Vahle S. 36–40), jedoch verweigerte das Kapitel die Herausgabe unter dem vom Domdechanten vertretenen Gesichtspunkt, daß auch kirchliche Zwecke berührt würden. Auch müßten besondere Stiftungsfonds, die in der Elemosin verwaltet wurden, getrennt behandelt werden. So behielt der Elemosinar Vahron vorläufig die Verwaltung der Elemosin bei. Der Ertrag belief sich 1813 auf rund 9000 Rtl.

Nach der Rückkehr der Preußen machte die Armenkommission am 28. September 1815 einen Auseinandersetzungsvorschlag, nach dem die kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen dem Domkapitel zurückgegeben, Studienstiftungen der Studienkommission übergeben und reine Armenfonds der Armenkommission zufallen sollten (Vahle S. 47). Indessen bat der Domdechant Spiegel am 25. Oktober d. J. den Oberpräsidenten Vincke um Rückgabe des gesamten Fonds, die auch tatsächlich nach einigen Auseinandersetzungen am 19. Mai 1821 erfolgte (ebd. S. 53).

Im Unterschied zur Armenfürsorge des Domkapitels ist über die Krankenpflege nichts bekannt. Das *monasterium Mimigernaford* verfügte sicherlich über ein *infirmarium*, das erkrankte Mitglieder des Kapitels, aber auch andere Kranke aufnahm. Es dürfte nordöstlich oder östlich der heutigen Domkirche gelegen haben, wie es auch bei anderen Kloster- und Stiftskirchen zu beobachten ist. Der St. Galler Klosterplan sah ein *infirmarium* ebenfalls an dieser Stelle vor. Auch aus räumlichen Gründen kann in Münster kaum eine andere Stelle infrage kommen. Ausgrabungen erbrachten in dieser Gegend bisher nicht eindeutig zuzuordnende Gebäudbefunde. Ein Domherr amtierte als *infirmarius* und verwaltete ein eigens diesem Zweck dienendes *officium*. Die Einrichtung verlor ihren Sinn nach Erbauung der einzelnen Wohnkurien der Kanoniker. Auch die Fürsorge für fremde Kranke erübrigte sich nach dem Entstehen städtischer Hospitale, wie überhaupt im Hochmittelalter Kommunen und Gilden soziale Fürsorgeaufgaben übernahmen. Trotzdem blieb das Amt des *minister infirmorum* bestehen. Dem Inhaber, einem Domherrn, stand die Vergabe des Altars S. Gregorii sive S. Ursulae und der Kapelle S. Nicolai zu (CTW 2 S. 158). Zu dem *officium* gehörten vier Hufen zu Gimfte, Schmedding zu Bockholt im Kirchspiel Greven, eine Hufe zu Gittrup (*Ghetellincdorpe*), eine Hufe zu Flamschen bei Coesfeld und das Erbe Vowinkel im Kirchspiel Laer (ebd. S. 44 f.).

§ 33. Domschule, Bildung und literarische Tätigkeit

Driver Friedrich Mathias, *Bibliotheca Monasteriensis sive notitia de scriptoribus Monasterio-Westphalis. Monasterii 1799*

Rassmann Ernst, *Biographische und literarische Nachrichten von münsterischen Schulmännern des 15. und 16. Jahrhunderts* (Progr. Realschule Münster 1862)

— *Nachrichten aus dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts*. 1866, NF 1881

Nordhoff Johann Bernard, *Denkwürdigkeiten aus dem münsterischen Humanismus*. 1874

- Hoogeweg [Hermann], Westfälische Studenten auf fremden Hochschulen (ZVaterländG 49. 1891 T. 1 S. 59–74)
- von Detten Georg, Über die Dom- und Klosterschulen des Mittelalters, insbesondere über die Schulen in Hildesheim, Paderborn, Münster und Corvey. 1893
- Frey Josef, Schulen im heutigen Westfalen vor dem 14. Jahrhundert (Programm z. 74. Jber. über das Kgl. Paulinische Gymnasium. 1894 S. 1–28)
- Egen Alfons, Der Einfluß der Münsterschen Domschule auf die Ausbreitung des Humanismus (Kgl. Paulinisches Gymnasium. Festschr. z. Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes 1898. 1898 S. 13–49)
- Reichling Dietrich, Die Reform der Domschule zu Münster im Jahre 1500 (Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 2) 1900
- Bömer Aloys, Das literarische Leben in Münster bis zur endgültigen Rezeption des Humanismus (Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen. 1906 S. 57–136)
- Schwarz Wilhelm Eberhard, Zur Geschichte der Münsterschen Domschule im 16. Jahrhundert (ZVaterländG 76. 1918 T. 1 S. 227–244)
- Hogrebe Joseph, Die Reform des Gymnasiums zu Münster durch den Minister Freiherrn Franz von Fürstenberg in ihrem zeitgeschichtlichen Zusammenhange 1776. Diss. phil. Münster Masch. 1921 (Auszug gedr.: ZVaterländG 86. 1929 T. 1 S. 1–58)
- Löffler Klemens, Schulen, Wissenschaft und Literatur des Münsterlandes im Mittelalter (Auf Roter Erde. 1929 S. 87–126)
- Schulze Rudolf, Das Gymnasium Paulinum zu Münster (Westf.) im Wandel der Zeit 797–1947 (Das Gymnasium Paulinum zu Münster 797–1947 = Geschichte und Kultur. Schriften aus dem Bischöfl. Diözesanarchiv Münster 2/3. 1948 S. 7–148)
- Wühr Wilhelm, Das abendländische Bildungswesen im Mittelalter. 1950
- Oediger Friedrich Wilhelm, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2) 1953
- Hartlieb von Wallthor Alfred, Höhere Schulen in Westfalen vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (WestfZ 107. 1957 S. 1–105)
- Höhere Schulen Westfalens in den geistigen Strömungen der Neuzeit (WestfForsch 11. 1958 S. 40–51)

Die vom ersten Bischof Liudger wohl schon vor der Übernahme des Bistums in Mümigernaford begründete Kloster- und spätere Domschule blieb bis heute bestehen, bis 1500 als Domschule, nach der damaligen Reform als humanistisches Gymnasium. Nach der Übernahme des Gymnasiums durch den Jesuitenorden 1588 blieb trotzdem der Domscholaster der Kurator des Gymnasiums. Nach der Aufhebung des Ordens 1773 geriet die Schule im Zusammenhang mit einer abermaligen Reform unter staatliche Leitung.

Über die Anfänge ist nur soviel bekannt, daß Liudger der Schule größte Aufmerksamkeit schenkte. Wegweisend dafür waren seine eigenen Studien an den berühmten Domschulen in York und Utrecht, namentlich bei dem großen Gelehrten Alkuin in York. Wie alle Domschulen sollte auch die in Münster der Heranbildung des geistlichen Nachwuchses für das Bistum dienen. Wahrscheinlich unterrichtete Liudger nach dem Vorbilde seines Lehrers Gregor von Utrecht die *scholares* in eigener Person. Maßgebend für die Unterrichtsinhalte war die *Admonitio generalis* cap. 72 Karls des Großen aus dem Jahre 789. Nach ihr sollten an allen Domkirchen

und Klöstern Schulen errichtet werden, um „die Psalmen, die Schriftzeichen, den Gesang, das Berechnen der kirchlichen Festtage und die lateinische Grammatik“ zu unterrichten¹⁾. Hinzu traten im neunten Jahrhundert die Grundsätze der Schrift *De institutione clericorum* des Hrabanus Maurus († 856), die zusammengefaßt in der *scientiae plenitudo, vitae rectitudo et eruditionis perfectio* gipfelten. Auf den Elementarunterricht für die Anfänger im Lesen, Rechnen und Latein folgten die sieben freien Künste mit dem Trivium — Grammatik, Rhetorik, Dialektik — und dem Quadrivium — Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik —, darauf aufbauend schließlich die Theologie. Auch in Münster wurden die allgemein üblichen Unterrichtswerke des Aelius Donatus und Priscian sowie das *Doctrinale puerorum* des Alexander de Villa Dei benutzt. Auf den höheren Klassen las man Texte lateinischer Dichter.

Die häufige Abwesenheit Ludgers und besonders seiner Nachfolger bedingte die Einsetzung eines Vertreters für die Leitung der Schule. Dieser *magister scholarum* oder *scholasticus* war Mitglied des Kapitels. Später bekleidete er nach dem Dompropst und Domdechanten die dritte Prälatur, was gleichzeitig für das Ansehen der Würde wie für ihr hohes Alter spricht. Der Scholaster pflegte über den Reifegrad zu entscheiden, den ein junger *canonicus scholaris* erreicht hatte. Er eröffnete damit den Weg zur Emanzipation. Er war auch der Disziplinarvorgesetzte der *canonici scolares*, die *respondere non tenentur nisi coram scolastico vel cantore seu eorum substitutis* (Niesert, MUS 7 S. 390). Der Domkantor fungierte demnach als Vertreter des Scholasters. Namen der Domscholaster sind seit dem 11. Jh. bekannt (Liste in GS NF 17, 2 S. 162–207).

An welcher Stelle sich das Schulgebäude anfangs befand, kann nicht gesagt werden. Es dürfte nicht weit vom Dormitorium und Refektorium entfernt gelegen haben und deshalb wohl in dem nordöstlich der heutigen Domkirche befindlichen Gelände zu suchen sein. Später befand sich die Domschule in dem gleichfalls in dieser Gegend stehenden sogenannten Kameralenhaus, in dem bis zu seiner Zerstörung im letzten Kriege zuletzt die Druckerei Regensberg untergebracht war.

Zu den ältesten Nachrichten über die Schule gehört die von dem Chronisten Melchior Röchell († 1606) weitergegebene Überlieferung von einer Stiftung Bischof Hermanns (1030–1042) zugunsten des „Maigangs“ der Schüler am Dienstag vor Pfingsten. Dieser führte aus dem Liebfrauentor hinaus auf die Sentruper Heide, wo es bei Speise und Trank recht ausgelassen zuing. Bei der Rückkehr in die Stadt sangen die Schüler das

¹⁾ Fr. A. SPECHT, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. 1885 S. 21.

Regina coeli. Im Kreuzgang stimmten die Choralen des Alten Doms die Psalmen *Miserere* und *De profundis* mit einer Kollekte zum Gedächtnis des Stifterbischofs an (MGQ 3 S. 192 f.). In späteren Zeiten fand anlässlich der Schlußprüfungen eine andere *expeditio scholarum* vor die Stadt statt. Ein drittes Schulfest lag auf der Nikolausvigil (5. Dezember), an dem aus dem Kreise der Schüler auch ein Scholarenbischof erwählt wurde, den man unter Teilnahme der Bevölkerung feierlich auf den Domhof geleitete. Daran schloß sich wiederum ein Festmahl an (MGQ 5 S. 90). Wegen eingeschlichener Mißbräuche wurde das Fest um 1570 vom Domschulrektor Hermann von Kerssenbrock abgeschafft.

Im Jahre 1127 weilte der Kölner Jude Juda, der später nach seiner Bekehrung zum Christentum Propst von Scheda wurde, in der Stadt Münster, besuchte auch öfters die Domschule und lernte hier lesen, indem er sich von den Klerikern Bücher geben ließ, die einzelnen Worte und Buchstaben genau betrachtete und danach zum allgemeinen Erstaunen begann, Silben und Wörter zu bilden (Löffler, Schulen S. 92 f.). In ihm tritt uns offensichtlich ein früher Vertreter der Ganzheitsmethode entgegen. Auch der Abt Sibrand (1230–1238) aus dem friesischen Prämonstratenserkloster Mariengarde berichtet in seiner Biographie des ersten Abtes seines Klosters, Feikos, daß dieser etwa um 1140/1150 als Schüler in die münsterische Domschule eintrat, die im Rufe eines sehr hoch stehenden Unterrichts der freien Künste und der Heiligen Schrift gestanden habe und deren Ruf besser als der der Schulen gewesen sei, die Feiko bereits absolviert hatte (Frey, Schulen S. 12). Schließlich studierte in Münster auch der Mönch Adam aus Loccum, den Caesarius von Heisterbach erwähnt (ebd.).

Die Krise der deutschen Domschulen begann im 12. Jh., als sie mit der in Europa einsetzenden Entwicklung der Wissenschaften nicht mehr Schritt halten konnten. Damals errang Paris für die Theologie absoluten Vorrang. Bologna nahm für das kanonische Recht, Salerno für die Medizin eine ähnliche Stellung ein. Das an diesen Universitäten vermittelte Bildungsgut konnte an den Domschulen Deutschlands, auch in Münster, nicht annähernd mehr erreicht werden. Folgerichtig setzte eine Verengung ihres Geltungsbereichs ein. An ihnen konnten nur noch die Elementarstudien betrieben werden. Sie vermochten allenfalls den Ansprüchen des niederen Klerus zu genügen. Die Kanoniker des münsterischen Domstifts wurden dagegen verpflichtet, ihre Bildung an italienischen oder französischen Universitäten zu erwerben. An der Forderung, *trans Alpes* zu studieren, wie sie die Statuten aufnahmen, änderte sich auch nichts, nachdem 1348 die erste deutsche Universität in Prag gegründet wurde, auch nicht als ihr weitere folgten.

Das domkapitularische Statut vom 27. März 1304 (1303) bestimmte, *quod nos volentes utilitati studentium intendere et providere, ne consuetudo laudabilis hactenus observata eundi ad studium deinceps obmittatur, . . . quod nullus de cetero noster emancipetur concanonicus, nisi viginti annorum fuerit et Parisius vel Bononie aut alibi in Lombardia sive in Francia in studio per annum ad minus steterit generali*. Notfalls konnte die Studienreise auch nach der Emanzipation angetreten werden, jedoch nicht später als nach Ablauf von zwölf Wochen nach dem Akt (WestUB 8 S. 67 f. Nr. 198). Auf diese Bestimmungen bezog sich das Statut vom 4. Februar 1387 unter ausdrücklichem Verweis auf die *per sexaginta annos et amplius cautum et observatum* beachtete Gewohnheit (Niesert, MUS 7 S. 353 ff.). Eine Auflockerung der Statuten brachte erst die Erlaubnis Papst Gregors XIII. vom 27. Juli 1584, wonach das vorgeschriebene Studium der münsterischen Domkanoniker auch am Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom abgelegt werden konnte (1 A U. 10). Von dieser Möglichkeit machten die Kanoniker in der folgenden Zeit steigenden Gebrauch. Ihnen kamen dabei die Beziehungen der münsterischen Jesuitenresidenz zum Collegium in Rom zugute. Die Ausbildung am Germanicum trug wesentlich zur Festigung der katholischen Position im Domkapitel bei (Becker-Huberti, Tridentinische Reform S. 46 ff.). Als es Ende des 18. Jh. zur Gründung einer Universität in Münster kam, konnte auch hier studiert werden, allerdings gegen eine erhöhte Abgabe bei der Emanzipation. Statt des bisher üblichen Bienniums von einem Jahr und sechs Wochen mußten nunmehr zwei volle Jahre absolviert werden (Beschluß des Kapitels vom 26. Juli 1782: Keinemann S. 22). Der Erwerb eines akademischen Grades wurde niemals gefordert und im allgemeinen auch nicht erbracht.

Die praktische Leitung der Domschule unter der Oberaufsicht des Domscholasters übte spätestens seit dem Wechsel vom 12. zum 13. Jh. ein *rector scholae cathedralis ecclesiae* aus, der mit Vorliebe aus dem sich schnell entfaltenden Gremium der Domvikare ausgewählt wurde, wenn sich darunter eine geeignete Person befand. Diese eher kümmerlich besoldeten Rektoren, denen einige Lehrer unterstanden, vertraten nach dem Rückzug des Kapitels aus Liturgie und Bildungswesen schlecht und recht in Münster die Wissenschaft. Das Niveau unterschied sich in immer stärkerem Maße von dem der großen ausländischen Universitäten. Die Unterrichtsmethode erstarrte in hergebrachten, längst nicht mehr auf der Höhe der Zeit verlaufenden Bahnen. Die unruhigen Zeiten des Spätmittelalters in Münster wirkten zusätzlich hemmend auf eine Entfaltung der Wissenschaften. Nicht zufällig datiert die erste Nachricht über eine schriftstellerische Tätigkeit eines Domschulrektors erst aus dem 14. Jh. (Gerhard von Coesfeld, s. u.) und bleibt auch noch vereinzelt.

Erst nach dem Ende der großen Münsterischen Stiftsfehde (1456) deutete sich eine bescheidene Blüte an, deren Vorbedingungen aber außerhalb Münsters zu suchen sind. Sie stand ganz unter dem Einfluß des italienischen Humanismus. Neuausrichtung des Unterrichts auf das klassische Altertum, Reinigung der lateinischen Umgangssprache von den Entartungen des Mittelalters und eine durchgreifende Reform des völlig veralteten Unterrichtssystems stellten auch in Münster die beherrschenden Themen dar. „Den ersten Hauch dieses neuen Geistes“ (Schulze S. 17) vernahm man in dem 1451 in Münster geschriebenen, aber erst im Jahre 1490 zum Druck gebrachten *Tractatulus dans modum teutonisandi casus et tempora* eines Juristen Heinrich für seinen Enkel. Er betonte die Moduslehre und eine stärkere Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache im Unterricht (Löffler, Schulen S. 118 f.).

Als Hauptvertreter des münsterischen Humanismus muß der Domherr Rudolf von Langen (1438–1519: GS NF 17, 2 S. 569 f.; Löffler, Schulen S. 120–124) angesehen werden. Er hatte 1460 an der Universität Erfurt zum Magister artium promoviert. Auf einer amtlichen Romreise knüpfte er Beziehungen zu den italienischen Humanisten an und brachte wertvolle Handschriften mit in die Heimat, die bei der Vernichtung seiner großen Bibliothek 1534 den Täufern zum Opfer fielen. Mehr noch durch seine Anregungen als durch seine Schriften wirkte er auf die Ausbildung einer moderneren Geisteshaltung in der Bischofsstadt hin. Sein Hauptverdienst liegt wohl in der Umgestaltung der überalterten Domschule in ein humanistisches Gymnasium im Jahre 1500. Wie der erwähnte *Tractatulus* erkennen läßt, boten die Zustände an der Lehranstalt vorher ein höchst unbefriedigendes Bild. Auch die Äußerungen des bildungsstolzen Rektors Timann Kemener von 1521, wenn sie auch übertrieben sein mögen, enthalten scharfe Kritik. Die Schullehrer seien, als er nach Münster kam, „unmündige Kinder, kraftlos und unwissend“ gewesen, „die an nichts Geschmack fanden, als was auf dem alexandrinischen Amboß, d. h. dem Doctrinale, geschmiedet war und nach Barbarei roch“. Die „Ungeheuer von Büchern, die sie den Schülern zu lesen gaben“, seien „das Läppischste, Törichteste und Schlechteste“ gewesen, „was man sich denken kann“. Nicht besser kamen die Schüler weg, von denen er behauptete, daß sie, „wenngleich nur wenige an Zahl, wüst, ungezügelt, sich keine Wissenschaft, keine Beredsamkeit angeeignet, sondern kaum ein erbärmliches Gestammel einer einzigen Halbsprache mit ungeheurer Mühe eingelernt hätten“ (zitiert von Schulze S. 18). Man muß eigentlich annehmen, daß entgegen seiner Schilderung um 1500 schon starke humanistische Tendenzen in der Domschule wirksam gewesen sein müßten. Sonst bliebe die lateinische Schulkomödie *Codrus* des Gymnasiarchen Johann Kerckmeister aus dem Jahre

1485 weithin unverständlich, in der der Vertreter der alten Schulordnung, der alte, unbeholfene Schulmeister Codrus, der Lächerlichkeit preisgegeben wird (Löffler, Schulen S. 126).

Zum Vorbild für die Umgestaltung der münsterischen Domschule diente wahrscheinlich die unter Leitung des Münsterländers Alexander Hegius (von Heek) stehende berühmte Schule in Deventer. Da dieser es ablehnte, nach Münster überzusiedeln, wofür er Altersgründe geltend machte, berief der mit Rudolf von Langen zusammenarbeitende Domscholaster Wennemar von der Horst einen Schüler des Alexander, Timann Kemener aus Werne (um 1470–1535). Dieser tüchtige Schulmann zog seinerseits weitere Lehrer an das Gymnasium. Seit 1520 besaß er die große Pfarrei St. Lamberti. Spätestens 1528 zog er sich von der Leitung des Gymnasiums zurück. Seine literarischen Leistungen (s. u.) fielen eher bescheiden aus. Unter ihm wirkte der noch begabtere Johann Murmellius aus Roermond (1480–1517), verließ aber infolge von Auseinandersetzungen mit dem unverträglichen Timann Kemener schon 1507 die Domschule wieder (Löffler, Schulen S. 129 f.). Er hinterließ ein bedeutenderes literarisches Werk (s. u.).

Das Hauptlehrbuch des Mittelalters, das *Doctrinale*, wurde bereits 1502 aus dem Unterricht verbannt und durch eigene Lehrbücher des Kemener und Murmellius ersetzt. Neben dem Latein wurde nun auch Griechisch unterrichtet (1512). Wenige Jahre später nahm man, wenigstens vorübergehend, Hebräisch in den Lehrplan auf. Die Schülerzahl stieg an dem aufblühenden Gymnasium kräftig an. Obgleich die Lehrer Kemener und Murmellius bei der katholischen Kirche geblieben waren, erscheinen die meisten der berühmteren Schüler der *schola Paulina* später als Lutheraner (Liste bei Schulz S. 26).

Zum Schaden der in so gute Bahnen gelenkten Domschule brachen in den dreißiger Jahren religiöse Unruhen in der Stadt Münster aus, die 1534/35 im Täuferaufstand den Höhepunkt erreichten. Der Unterricht kam völlig zum Erliegen. Seit 1536 versuchte der tüchtige Rektor Johann von Elen (Aelius), ein Sohn des gleichnamigen fürstbischöflichen Kanzlers, die Schule zu regenerieren. Nach seinem Tode (1549) folgte ihm im Rektorat der Chronist der Täuferzeit, Hermann von Kerssenbrock (1517?–1574). Er entwarf 1551 einen neuen Lehrplan, der auf dem des bekannten Düsseldorfer Rektors Johann von Monheim aufbaute und viele wörtliche Übereinstimmungen mit dessen Entwurf aufwies. Nach wie vor wurden neben der Religion die klassischen Sprachen, Rhetorik, Poetik, Dialektik und Philosophie gelehrt. Die sogenannten Realien fanden daneben kaum Berücksichtigung. Kerssenbrock erteilte persönlich Hebräisch-Unterricht und veröffentlichte 1560 auch eine kurzgefaßte hebräische Grammatik. Seit

1569 fand der Rektor die wertvolle Unterstützung des neuen Domdechanten Gottfried von Raesfeld, der eine Stärkung des katholischen Kirchenwesens im Stift Münster beabsichtigte. Hauptziel der Ausbildung am Gymnasium blieb nach wie vor die Befähigung zum geistlichen Stande. Auf Bitten Kerssenbrocks erließ Bischof Wilhelm von Ketteler (1553—1557) eine neue Prüfungsordnung, die den Zugang zur Klerikerlaufbahn regelte. Bisher hatte die Prüfung *in humanioribus litteris* in den Händen des Domschulrektors, im Gesang in denen des Succentors gelegen. Nunmehr sollten an den theologischen Schlußprüfungen auch der Generalvikar, der Domprediger, der Dechant zu Überwasser und der Pfarrer von Lamberti teilnehmen. Der Unterricht in den theologischen Fächern war dagegen auf der Schule noch nicht voll ausgebildet. Auf dem Gymnasium wurde als Grundlage der Katechismus des Petrus Canisius eingeführt, bei der Prüfung der Katechismus des Johannes Gropper gebraucht und seit 1572 der *Catechismus Romanus* eingeführt. Die praktische Ausbildung der jungen Kleriker für ihren späteren Dienst erfolgte zumeist durch Hospitieren bei den Pfarrern oder anderen Geistlichen. Der Plan, hierfür ein Priesterseminar zu begründen, kam zu Zeiten Kerssenbrocks nicht mehr zur Ausführung.

In dieser Zeit wurde es üblich, was gelegentlich auch schon früher vorkam, alljährlich eine Tragödie oder Komödie von den Schülern aufführen zu lassen (Schulze S. 34) und bei der öffentlichen Schlußprüfung ein *Carmen scholasticum* vortragen zu lassen (ebd. S. 34 f.). Diesen Bestrebungen einer geistigen Vertiefung standen die in der zweiten Hälfte des 16. Jh. allgemein zu beobachtenden Verwilderungserscheinungen in den Sitten gegenüber. Sie fanden bei den Scholaren einen besonders günstigen Boden. Hermann von Kerssenbrock versuchte, den Mißständen durch die 1574 gedruckten *Leges scholae* zu begegnen (Schulze Abb. S. 37). Die ersten 21 Abschnitte betrafen die Teilnahme am Gottesdienst, die folgenden 27 das ordentliche Verhalten der auswärtigen Schüler, die einzeln oder gemeinsam bei Hauswirten in der Stadt wohnten, elf Abschnitte die Dienstführung der die Schüler überwachenden Präfekten, acht das Verhalten der Schüler in den Schulräumen, schließlich 27 Abschnitte das allgemein-sittliche Verhalten. Darunter findet sich das merkwürdige Verbot, ein Eheversprechen abzugeben. Besonders charakteristische Bestimmungen sind nicht festzustellen. Die mit dem Gottesdienst verbundenen Vorschriften sind jedoch stärker betont als gewöhnlich. Kerssenbrock tat zweifellos das Möglichste, um die münsterische Schule wieder auf die alte Höhe zu führen, ohne daß er dieses Ziel erreichte.

Die Berufung der Jesuiten brachte für das Gymnasium einen erneuten tiefen Einschnitt in seiner Entwicklung. Der Förderer der Jesuiten, der

Domdechant Gottfried von Raesfeld, erlebte die Übernahme der Schule gegen Ende Oktober 1588 durch den Orden nicht mehr. Er starb zwei Jahre vorher. Jedoch hatte er die finanziellen Vorbedingungen geschaffen. Sein großer Nachlaß floß meist in diesen Zweck ein. Die nominelle Leitung des Gymnasiums verblieb jedoch auch weiterhin dem Domscholaster. Auf Verlangen des Scholasters übernahmen die Jesuiten auch die Octava, eine Vorschule mit etwa 300 Schülern. Die Besoldung des dafür zuständigen Ludimagister wurde ihnen aber ersetzt. Als Sitz der Schule erhielten die Jesuiten das Haus des Kaplans des Bischofs und die beiden danebenliegenden Häuser der Diakone am Hochaltar.

Die erwähnten Stiftungsgelder aus dem Nachlaß Gottfrieds von Raesfeld in Höhe von 1095 Rtl. jährlich sollte der Domelemosinar in vier Jahrestermen, *quae angarias vocant*, mit je 273½ Rtl. an die Schule zahlen. Auch vom Kloster Marienfeld wurde ein Haus an der Aa für die Jesuiten durch Tausch erworben. Dazu traten als Ausstattung die Kreuzvikarie zu Stromberg, die Vikarie S. Georgii, SS. Antonii et Magdalenae zur Emmer, die Vikarie S. Stephani zu Ahaus, SS. Nicolai et Margarethae in Havixbeck. Weitere Einkünfte aus der fürstbischöflichen Kasse von 200 Rtl., 150 Rtl. vom Domkapitel, 371 Rtl. vom Rezeptor des zukünftigen Seminars kamen hinzu. Dafür verpflichteten sich die Jesuiten, geeignete Professoren zu stellen, *qui humaniores literas graecas et latinas, rhetoricam et dialecticam profitentur*, unter ihnen *theologi, qui in cathedrali ecclesia, ubi nobis sic visum fuerit*, auch in *aliis locis secundum institutum regulae conciones, ecclesiasticis et adultioribus discipulis lectiones theologicas de casibus conscientiae et, si opus fuerit, de modernis controversiis fidei* halten, *examine ordinandorum et emancipandorum canonicorum cathedralium, si non ad sententiam ferendam, saltem ad examinandum, quod munus dictus scholarcha obivit, intersint, synodalem quoque orationem bis in anno habere possint, ac demum, ut quandocunque seminarium . . . erectum fuerit, rector collegii designet ex suis idoneos, qui dicti seminarii et alumnorum quoad mores et normam domesticam dumtaxat, non autem quoad oeconomiam sive accepti et expensi rationes, curam et administrationem gerant*. Für die Gründung des Seminars wurden weitere 200 Rtl. vorgesehen. In freie Plätze sollten Jünglinge aus dem Bistum Münster nach einem Examen durch den Dechanten, Domscholaster und Generalvikar eingewiesen werden (Niesert, MUS 7 S. 519–527). In den Jahren 1593–1616 wurde an der Aa ein neues Schulgebäude mit der Petrikirche (1598) erbaut.

Mit diesen Vorgängen schied das Paulinische Gymnasium praktisch aus dem Zusammenhang mit dem Domstift Münster aus und wird deshalb hier nicht weiter verfolgt, wenn auch die Oberleitung nominell beim Domscholaster verblieb.

Für die Bildung des Domklerus besaß die münsterische Domschule nur in den ersten drei Jahrhunderten größere Bedeutung. Diese Rolle übernahmen, wie bereits erwähnt, im Hochmittelalter italienische und französische Universitäten. In Italien standen Bologna, Perugia und Pisa im Vordergrund, in Frankreich Paris, Clermont-Ferrand und Orléans. Aber auch andere Hochschulen wurden besucht. Ein zutreffender Überblick über die Universitäten läßt sich solange nicht gewinnen, wie die Matrikeln nicht gedruckt vorliegen. Zusätzliche Studien, die aber für die Emanzipation nicht angerechnet wurden, leisteten die Kanoniker auch an deutschen Universitäten, wie Prag, Köln, Erfurt, Heidelberg, Wien, Rostock, Würzburg u. a. ab. Als der Domherr Hermann Spieß von Büllenheim 1590 in Köln studierte, verlangte das Kapitel, er solle nunmehr *ultra Alpes zieben, andere aber dagegen movirt, daß etliche herrn post emancipationem, wannehr sie ir erststudium complirt hetten, zu Cölln oder Löven verplieben* (Prot. 2. Juni 1590). Für bedürftige junge Kanoniker bestand eine Studienstiftung des Domdechanten Gottfried von Raesfeld († 1586) mit einem ansehnlichen Fonds.

Die Domvikare studierten, wie die niedere Geistlichkeit überhaupt, im Mittelalter und in der frühen Neuzeit nur in Ausnahmefällen. Im allgemeinen dienten ihnen die Stifts- und Klosterschulen, später die Gymnasien, als hinreichende Ausbildungsstätten. In den letzten Jahrhunderten begegnet ein Universitätsbesuch gelegentlich, jedoch nur in Deutschland. Gefordert wurde ein Studium als Voraussetzung für den Antritt einer Pfründe nicht.

Über die literarische Tätigkeit von Angehörigen des münsterischen Domstifts — Angehörigen im weitesten Sinne des Wortes — ist aus der frühen Zeit nichts bekannt. Wenn man von den Bischöfen Liudger und Altfred absieht, die hier nicht zu behandeln sind, erscheint als erster bekannter Verfasser aus diesem Kreise der *rector scholarum* Gerhard von Coesfeld. Er schrieb einen *Tractatus de flagellariis*, der jedoch nur im Auszug des Chronisten Heinrich von Herford erhalten geblieben ist. Ob er auch als Verfasser der von Bischof Florenz von Wevelinghofen (1364—1378) in Auftrag gegebenen Chronik anzusehen ist, bleibt ungewiß (Driver S. 78; Schulze S. 16; Löffler, Schulen S. 102).

Der Domherr Hermann Galigan (1343—1381: GS NF 17, 2 S. 495 f.) überarbeitete das *Rationale divinatorum* des Wilhelmus Durandus von 1286 und spricht noch von weiteren eigenen literarischen Sammlungen (ZVaterländG 45. 1887 T. 1 S. 127—130). Zumindest wissenschaftlich interessiert war auch der Domdechant Hermann von Langen Lic. in legibus (1448—1484: GS NF 17, 2 S. 119 f.). Aus seiner Bibliothek blieb ein Codex in der Universitätsbibliothek Groningen (Msc. 19) erhalten: *Reyneri Pisani*

pantheologiae tomi II–VI, geschrieben 1472 von Gerhard Doliatoris de Metelen (Lieftink 1 S. 18 Nr. 40; vgl. Oeser S. 123 und S. 203 Nr. 6).

Einen beachtlichen Aufschwung des literarischen Lebens erzeugte erst die humanistische Zeit. Allen voran ging auch hier der Domherr Rudolf von Langen (1438–1519). Ihm widmete schon Hermann Hamelmann im Jahre 1580 eine *Oratio*¹⁾.

Auch der Mitstreiter Rudolfs von Langen bei der Reform der Domschule, der Domscholaster Wennemar von der Horst († 1498: GS NF 17, 2 S. 184 f.) betätigte sich literarisch (Driver S. 61). Als pädagogischer Schriftsteller konnte es Johannes Murellius (1480–1517), Domschulrektor, „mit dem elsässischen Humanisten Jakob Wimpfeling, dem ‚Erzieher Deutschlands‘ aufnehmen, und als Dichter überragte er weit die meisten seiner Zeitgenossen. Seine vier Bücher moralischer Elegien gehören zu den besten Erzeugnissen der neulateinischen Dichtung“²⁾. Der Domvikar, Notar und Konrektor des Gymnasiums Bernhard Berninck (Guering) aus Münster, nach der Matrikel am 28. Januar 1508 an der Kölner Universität eingeschrieben, sammelte Dichtungen des Horaz, Juvenal und Persius, die 1514 zum Druck kamen (Driver S. 48 f.; Hamelmann 1, 3 S. 114). Timann Kemener von Werne (um 1470–1535), Domvikar und Schulrektor, schrieb ein *Compendium naturalis philosophiae in quinque distributum volumina* und ein *Compendium dialecticae et etymologiae atque syntaxios*³⁾. Johann Hagemann aus Münster, Magister artium, *lector IV. classis* unter Kemener, schrieb einen Plautuskommentar. Er starb in Rom als *praepositus bibliothecae Vaticanae* (Hamelmann 1, 3 S. 115). Joseph Horlenius aus Siegen (um 1492–1521), Konrektor der Domschule, trat gleichfalls schriftstellerisch hervor (ebd. S. 118 ff.; Schulze S. 24). Von dem Domvikar Johannes Faber von Werne, Diakon am Hochaltar, stammt ein Kommentar zum Prudentius, der dem Fraterherrn Johann Rotgerus gewidmet war (Driver S. 44). Der bereits erwähnte Johannes von Elen (Aelius), 1521–1523 Domschulrektor, wahrscheinlich 1549 gestorben, schrieb geistliche und andere Oden. Er war

¹⁾ H. DETMER, Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke 1, 2. 1905 S. 1–34; vgl. DRIVER S. 84 ff.; R. PARMET, Rudolf von Langen. 1869; *Epistolae Rudolphi Langii sex hg. von W. CRECELIUS* (Programm Elberfeld 1876); K. LÖFFLER, Zur Biographie Rudolfs von Langen (ZVaterländG 69. 1911 T. 1 S. 1–13); DERS., Rudolf von Langen (WestfLebensbilder 2. 1930 S. 344–357); SCHULZE S. 18.

²⁾ SCHULZE S. 21 ff.; vgl. HAMELMANN 1, 3 S. 300; DRIVER S. 98 ff.; D. REICHLING, Johannes Murellius. 1880; A. BÖMER, Johannes Murellius (WestfLebensbilder 2. 1931 S. 396–410).

³⁾ HAMELMANN 1, 3 S. 131 ff.; DRIVER S. 25 f.; REICHLING, Reform S. 57–63; A. BÖMER, Der münsterische Domschulrektor Timann Kemner (ZVaterländG 53. 1895 T. 1 S. 182–244); L. SCHMITZ-KALLENBERG, Zur Biographie des Domschulrektors Timann Kemener (ebd. 76. 1918 T. 1 S. 244–247); SCHULZE S. 20.

außerdem ein kenntnisreicher Historiker (Driver S. 40; Schulze S. 28). Bernhard Dreier von Dreierwalde, Pastor zu St. Jacobi, war *ob instructam bibliothecam et eruditionem non vulgarem celebris* (Driver S. 35). Der Domprediger Johannes von Deventer (Davantriae) schrieb *Christianae veritatis telum seu fidei catapulta in plerosque pseudoprophetas praesertim in Bernardum Rothmannum Monasteriensis populi seductorem*, gedruckt Köln 1532¹⁾. Hermann von Kerksenbrock (um 1517–1585), der bekannte Schulrektor von 1550–1572, verfaßte einen *Catalogus episcoporum Monasteriensium*, Schriften zur Täufergeschichte und anderes (Driver S. 73 f.; Schulze S. 32 ff. und S. 39 f.). Johannes Caesarius von Jülich (Iuliensis), der 1551 in Köln starb, war ebenfalls Schulrektor in Münster gewesen. Er schrieb mehrere Kommentare und Unterrichtswerke (Driver S. 29 f.). Der Domvikar und Werkmeister Anton Tunneken (Tunicus, † 1552) verfaßte zahlreiche Gedichte und Schulausgaben von Klassikern. Von ihm stammt die älteste bekannte Sammlung niederdeutscher Sprichwörter (Driver S. 145 f.; Hamelmann 1, 3 S. 295–300; Löffler, Schulen S. 133; Schulze S. 24). Laurentius Fabritius aus Ürdingen, bischöflicher Hofkaplan, schrieb einen *Gegenbericht und christliches Examen des Lasterbuchs Münstersche Inquisition genannt, welches ein verführerischer Calvinist heimlich ohne Namen vergiftigerweis den 22. Tag Decembris anni 1583 zu Münster nächtlicherweil in die Häuser geworfen und ausgesprengt hat*, gedruckt Köln 1585 (Driver S. 43). Zu den Druckern der münsterischen Humanisten vgl. Aloys Bömer, Der münsterische Buchdruck im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts (Westfalen 10. 1919 S. 1–48).

Der Domkameral Melchior Röchell († 7. Dezember 1606) verfaßte eine münsterische Chronik (Druck: MGQ 3 S. 1–243; vgl. Driver S. 125). Eine andere Chronik stammt von dem Domvikar und Priester am Hochaltar Heinrich Stevermann (Druck: MGQ 3 S. 247–289). Der Domkameral Heinrich Cramer gab 1627 eine *Musica quinque vocibus explicata sex partibus* heraus (Driver S. 29). Von dem Dompropst Wilhelm von Fürstenberg (1624–1699: GS NF 17, 2 S. 67 ff.) stammt eine *Philomati musae iuveniles dicatae praenobili adolescenti Flavio Chisio Marii filio Flavii nepoti*, gedruckt Köln 1645 (Driver S. 43). Sehr umfangreiche, meist historisch ausgerichtete Sammlungen und Exzerpte stammen von dem gelehrten Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt (1591–1655: GS NF 17, 2 S. 146–149). Über seine Bibliothek und seine Werke vgl. besonders Elisabeth Bröker, Bernhard von Mallinckrodt bis zur Wahl Christoph Bernhards von Galen 1591–1650. 1939 S. 144–161; Driver S. 103; GS NF 17, 2 S. 148. In seiner Instruktion vom 12. Februar 1647 zur Gesandtschaft an

¹⁾ DRIVER S. 38; Druck: R. STUPPERICH, Schriften von katholischer Seite gegen die Täufer. 1980 S. 42–79.

den Kurfürsten war unter § 12 auch die Einrichtung eines *studium generale* in Münster enthalten (1 F A. 37). Sein Zeitgenosse und bis 1650 enger Freund, der Domsyndikus Dr. Albert Boichorst, verfaßte eine *Vita Erponis episcopi Monasteriensis*, 1649, eine *Vita beati Suederi episcopi Monasteriensis*, 1652, und einen *Tractatus de scultetis* (Driver S. 5). Aus der Feder des Domscholasters Christian von Plettenberg (1612–1687: GS NF 17, 2 S. 187 f.) floß ein Panegyricus auf den Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg, gedruckt 1671. Er arbeitete auch an den *Monumenta Hildesiensia* und sammelte Kommentare über berühmte Westfalen (Driver S. 116). Der Domvikar Johann Baptist Sinnigen aus Stadtlohn verfaßte zwei Bände *De Saulo protomonarcha*, um 1677 (ebd. S. 131 f.). Johann Rotger Torck (um 1628–1686), Domdechant, hinterließ verschiedene Oden und panegyrische Schriften (ebd. S. 149). Die literarische Tätigkeit des Domherrn Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683) fällt in seine Zeit als Fürstbischof zu Paderborn und Münster (vgl. GS NF 17, 2 S. 692) und braucht hier nicht behandelt zu werden. Der Domherr Friedrich Mauritz von Brabeck, den Driver S. 5 erwähnt, war in Hildesheim, nicht in Münster präbendiert. Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (1729–1810: GS NF 17, 2 S. 323 f.), Domkantor, Generalvikar und Minister, hat Verordnungen über das Schulwesen, Studien der Ordensgeistlichen und manches andere hinterlassen (Driver S. 42 f.; Schriftenverzeichnis: Westfalen 39. 1961 S. 98 ff.). Der Domherr Caspar Maximilian Freiherr Droste-Vischering (1770–1846: GS NF 17, 2 S. 771 f.), später Bischof von Münster, schrieb *Unterweisungen über das hl. Sakrament der Firmung, nach dem Französischen des Herrn Abts Regnault*, 1797 (Driver S. 39).

6. BESITZ

§ 34. Verzeichnisse

- Wilkens, Versuch
Darpe, Die ältesten Verzeichnisse
Klessing Klemens, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts (BeitrGNDsachs 8) 1907
Nottarp, Vermögensverwaltung
– Zur Wirtschaftsgeschichte
Müller, Domkapitel
Spieckermann, Beiträge
von Twickel, Verfassungsgeschichtliche Entwicklung
Buntenkötter Vincenz, Heberegister g und h des Domkapitels zu Münster (Heimatbl-Glocke, Beil. zu Nr. 56. 1956)
Franzmann Karl, Studien zum Grundbesitz des Münsterer Domkapitels am Ende des Mittelalters. Die Grundherrschaft des Münsterer Domkapitels um 1616. Staatsarbeit um 1960, Masch. (Exemplar im StAM)
Herzog, Untersuchungen
Rösener Werner, Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in Sachsen in karolingischer und ottonischer Zeit (*Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne. Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter* hg. von Adriaan Verhulst. Gent 1985 S. 173–207)

Ein Gesamtbild der domkapitularen Vermögensverwaltung im Mittelalter zu gewinnen, wird dadurch erschwert, daß die damalige Zeit an Übersichten nicht interessiert war und sie deshalb nicht schuf. Am ehesten unterlag das Präbendalgut einer gewissen Kontrolle, weil an ihm alle Kapitularen beteiligt waren. Die Sondercorpora und mit Ämtern verbundenen Einkünfte unterstanden dagegen allein der Verwaltung des jeweiligen Besitzers und wurden in ihrer Wirtschaftsführung nicht geprüft, wenn nur die Ministrationen daraus richtig erfolgten.

Demgemäß sind einige alte Verzeichnisse des Präbendalgutes, das der Verwaltung des Dompropstes bzw. später des Domkellners unterstellt war, erhalten geblieben, wenn auch erst aus dem 14./15. Jh.: Eine kurz nach dem Jahre 1336 niedergeschriebene Liste der *Redditus capituli Monasteriensis ecclesie* gibt den Güterbesitz des Kapitels einschließlich aller vorhandenen Sondervermögen gegen Ende des 13. Jh. wieder (Herzog S. 25). Sie befindet sich im Archiv des Hauses Ruhr bei Münster. Auf 35 Blatt ist die Handschrift möglicherweise der vom Kanoniker Rotgerus so bezeichnete *Verus liber ecclesiae*. Sie diente als Lagerbuch (beschrieben von Darpe S. 3). Eine etwas jüngere Handschrift, die Niesert, MUS 7 S. 542–591

in Auszügen abdruckt, läßt sich heute nicht mehr nachweisen (Darpe S. 4 f.).

Wegen seines roten Ledereinbandes *Rotes Buch* genannt ist ein Codex von 83 Folioseiten, dessen Verfasser, wenn auch wohl nicht Schreiber, der erwähnte Kanoniker Rotgerus war. Deshalb begegnet auch die Bezeichnung *Liber Rotgeri*. Der Schreiber bemerkt ausdrücklich, daß er seine Vorlagen *in duabus antiquissimis registris inveni scriptum*. Die Handschrift ruht heute im Staatsarchiv Münster (Msc. 1 Nr. 7, beschrieben von Darpe S. 5–10). Am *Roten Buch* orientiert sich ein Codex aus dem Anfang des 15. Jh. mit dem Titel *Redditus, curtes et bona capituli ecclesiae Monasteriensis* von 74 Seiten, dem von anderer Hand die *Redditus officii infirmorum* angehängt sind (S. 74–76). Gegenüber der Vorlage enthält die Handschrift zahlreiche Änderungen (Darpe S. 10 f.). Auch sie ruht im Staatsarchiv (Msc. 6 Nr. 1).

Jünger als die beiden anfangs genannten Verzeichnisse und auch jünger als das *Rote Buch* ist eine Handschrift von 62 Blatt aus dem 14./15. Jh. (StAM, Msc. 1 Nr. 8), die aber zu den ersten beiden in enger Abhängigkeit steht, in den Namensformen besonders vom Roten Buch abhängt (Darpe S. 11).

Das Bruchstück eines Güterverzeichnisses, geschrieben 1412, steht am Schluß eines Heberegisters (StAM, Msc. 7 Nr. 1316 b Bl. 33^v). Ein Verzeichnis des Präbendalgutes aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. *Pensiones et redditus officiorum* findet sich im Anhang an die zweite obengenannte Handschrift (Darpe S. 163 f.; Herzog S. 21 f.). Ein vor 1404 angelegtes Verzeichnis in Tabellenform, angefügt an die Handschrift StAM, Msc. 1 Nr. 8, ist etwas jünger (ebd. S. 21). Schließlich ist ein fragmentarisches Register der Einkünfte des Granarialamtes aus derselben Zeit zu nennen, das die Getreideleistungen der Höfe des Präbendalgutes aufführt (ebd.). Einige weitere Listen dieser Zeit erwähnt Darpe S. 164 f. Sie sind in seiner Publikation berücksichtigt.

Aus dem 15./16. Jh. stammt ein Register der Einnahmen der Domkellerei für die Jahre 1439–1566 (Msc. 7 Nr. 808). Aus dem Ende des 16. Jh. liegen Einkünfteverzeichnisse des Kapitels und aller Sonderfonds vor. Die Zusammenstellung spiegelt die damalige Anschauung vom Aufbau des domkapitularischen Vermögens in hervorragender Weise. Sie ist folgendermaßen gegliedert (1 Q A. 41, in Klammern die Seitenzahlen des Verzeichnisses):

Redditus praebendae maioris ecclesiae (S. 1)

Redditus praepositurae, mit inkorporiertem Weißamt (S. 2 ohne Angaben)

- Redditus decanatus mit den annexen officia Mesum und infirmorum (S. 3)
- Redditus scolasteriae mit inkorporiertem officium Wilbrenninck (S. 11; die Seiten 12–15 fehlen)
- Redditus thesaurariae mit annexem officium sancti Michaelis (S. 20)
- Redditus officii albi (Wittamt) (S. 26)
- Redditus officii Averholthausen (S. 36)
- Redditus officii Kump (S. 40)
- Redditus subcellerariae (S. 41)
- Redditus officii Holthusen minoris (S. 42)
- Redditus officii Brirup (S. 43)
- Redditus officii caseorum (Käsamt) (S. 44)
- Redditus officii Stodtbrock (S. 48)
- Redditus officii Gronover minoris (S. 49)
- Redditus officii Roxel (S. 50)
- Redditus officii Gassel (S. 51)
- Redditus officii Gassel minoris (S. 61)
- Redditus officii Holthusen (S. 62)
- Redditus obedientiae Lembeck (S. 67)
- Redditus obedientiae Ostensfelde (S. 76)
- Redditus obedientiae Scholvinck (S. 78)
- Redditus obedientiae Ladbergen (S. 82)
- Redditus obedientiae Buldern (S. 84)
- Redditus obedientiae Grevinck (S. 86)
- Redditus obedientiae Helle (S. 90)
- Redditus obedientiae Leppering (S. 94)
- Redditus obedientiae Spiekerhoff (S. 96)
- Redditus obedientiae Blasii sive Somersell (S. 102)
- Redditus obedientiae Hiddingsel (S. 105)
- Redditus subcustodiae maioris (S. 112)
- Redditus subcustodiae minoris (S. 114)
- Redditus officii grutae (der Städte Münster und Ahlen) (S. 115)
- Redditus obedientiae Schwienhorst (S. 116)
- Redditus archidiaconatus Warendorf (S. 118)
- Redditus archidiaconatus Stadt- und Südlohn (S. 126)
- Redditus obedientiae Senden (S. 129)
- Redditus archidiaconatus Billerbeck (S. 138)
- Redditus cantoriae (S. 146)
- Redditus vicedominatus et officii camerae (S. 149)
- Redditus praepositurae et archidiaconatus in Beckum (S. 150)

Sehr eingehend und sorgfältig sind die von der Preuß. Kriegs- und Domänenkammer Münster angelegten Heberegister der Domkellnerei von 1804–1812 (Msc. 7 Nr. 811–817). Die Angaben dieser Verzeichnisse werden ergänzt durch die *Reditus decanatus etc. maioris ecclesie divi Pauli Monasteriensis* aus dem ausgehenden 17. Jh. in zwei Ausfertigungen (wohl 1677 geschrieben) und aus dem 18. Jh. mit nekrologischen Eintragungen über die Inhaber der Pfründen. Das Register enthält auch alle Sonderfonds (Msc. 7 Nr. 808, 1). Für die Archidiaconate, Obödienzen und Obliegen gilt ein Register des ausgehenden 18. Jh. (Msc. 7 Nr. 805).

Von hohem agrargeschichtlichen Interesse ist ein, leider unvollständig gebliebenes, Verzeichnis aller hörigen Höfe der Domkellnerei aus der zweiten Hälfte des 18. Jh., das für jeden aufgenommenen Hof Karten der dazugehörigen Ackerstücke, Wiesen und Gärten sowie der Hofstätten mit ansichtsartigen Bildern der Gebäude enthält (DKelln Heberegister Nr. 1).

Im Stadtarchiv Warendorf (Nr. 189) finden sich *Alte Annotationes über des Münsterschen Thumbcapituls archidiaconatus, oblegiis, praelaturis und andern officiis, anerken, einkommen und deren oneribus, meerst anno 1625 und folgende zeiten*.

Eine weitere wichtige Quelle für die Vermögensverwaltung des Domkapitels stellen die Rechnungen der einzelnen Corpora dar. Alle Reihen sind mit z. T. starken Lücken versehen.

- Domdechanei ab 1723
- Domkellnerei ab 1467, Heberegister ab 1670
 - Martini-Dienstgeld-Register ab 1718
- Domburse ab 1592, Heberegister ab 1693
 - Memorienrechnungen ab 1706
- Domrenteirechnungen ab 1786
- Granarialrechnungen ab 1681
- Domprovisionsrechnungen ab 1621
- Domfabrikrechnungen ab 1682
- Rechnungen des Amtes Lüdinghausen ab 1589
 - des Amtes Schonebeck ab 1589
 - des Hauses Schöneflieth ab 1562

Für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bieten auch die Protokolle des Domkapitels ab 1575 und der Domkellnerei ab 1590 wertvolle Angaben.

Die oben aufgeführten Güterverzeichnisse spiegeln die beiden großen Gruppen des domkapitularischen Besitzes: Einmal das ursprünglich vom Dompropst, dann vom Domkellner verwaltete Präbendalgut (vgl. § 36), andererseits das in zahlreiche größere und kleinere Corpora gegliederte

Kapitelsvermögen, das der alleinigen Verwaltung ihrer jeweiligen Besitzer aus dem Kreis der Domherren unterlag. Sehr schwer dürfte zu entscheiden sein, ob die Verzeichnisse den augenblicklich neuesten Stand des Vermögens oder bereits veraltete Zustände widerspiegeln, die traditionsmäßig aus älteren Aufstellungen übernommen wurden (Herzog S. 22). Gelegentliche Bemerkungen in den Registern sprechen für die Übernahme alter Angaben, die manchmal nicht mehr verstanden wurden oder deren Inhalt nicht mehr nachprüfbar war.

Eine weitere Schwierigkeit beruht darin, daß Besitz alles das darstellte, „woraus der Inhaber regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrende Einkünfte erzielt. Besitz bestimmt sich als Einkommensquelle“ (Nottarp, Vermögensverwaltung S. 44; Herzog S. 26). Daher ist nicht zu unterscheiden, auf welcher Rechtsgrundlage ein Einkommen erzielt wurde. Grundherrliche Abgaben aus eigenbehörigen Gütern stehen neben Erbpachtabgaben aus freien Höfen, Zehnten aus anderen Grundherren zuständigen Gütern oder gar vorübergehenden Renten aus Kapitalverpflichtungen. Nur der Vergleich zahlreicher verschiedener Quellen vermag Klarheit in die undurchsichtigen Verhältnisse zu bringen, wobei immer noch eine gewisse Dunkelziffer an ungeklärten Fällen übrig bleibt.

Entsprechend den mittelalterlichen wirtschaftlichen Verhältnissen bestand der Hauptteil des domkapitularischen Vermögens aus eigenbehörigen Gütern, wobei in der älteren Zeit das Gewicht zweifellos auf den hörigen Personen lag. Sie stellten das wirtschaftlich bedeutsamste Moment dar, in einer Zeit dünner Besiedlung und knapper Arbeitskräfte fast selbstverständlich. Erst im Hochmittelalter verlagerte sich das Gewicht auf den Hof als Wirtschaftseinheit. Das Präbendalgut, das den ältesten Teil des domkapitularischen Besitzes repräsentiert, war in Villikationen gegliedert, die hier als Ämter oder *officia* bezeichnet werden und in vielen Fällen wohl auf eine gemeinsame Entstehung aus einer Schenkung der dazu gehörigen Höfe zurückgehen, in manchen aber auch später aus Zweckmäßigkeitsgründungen zusammengefügt wurden oder Zusätze erfuhren. Die mannigfachen Veränderungen innerhalb der Ämter sprechen dafür.

Andererseits läßt sich bei einigen Ämtern eine größere Kontinuität nicht leugnen. Als Beispiel dient hierfür das Amt Püning, das sich aufgrund der Übersichten vom 14. Jh. bis zum Jahre 1804 verfolgen läßt:

14. Jh.	1412	1804
Stalbolt	Stalbolt	Stalbolte, Ksp. Alverskirchen
Beseten	Bersten Wolter	—
Vromoldinch	Vromoldinch	Frommelt, Ksp. Telgte

Dankmer	Dancmerinch	Dankbar, Ksp. Telgte
Dykedorpe	Dykedorpe	Diekrup, Ksp. Telgte
Verte	Otberinch to Verte	Schulze Verth, ebd.
Dontynch	Dontinch	—
Remvordinch	Renvordinch	Renvert, Ksp. Telgte
Levoldinch	Levoldinch	Leiverman, Ksp. Telgte
ton Staden	ton Staden	Schürman zu Stade, ebd.
Ropere Oldenhotman	Ropere	Röper, Ksp. Hoetmar
—	Schurehove	Schuerman, ebd.
—	Werleman	Werlhoff, ebd.
ton Berge	Berge parva	—
tor Beke magna	tor Beke	Gr. Beckman, Ksp. Everswinkel
Osthus	Osthus	Osthus, ebd.
Marquardinc	Marquardinch	Marquart, ebd.
iudex Everde	iudex to Everde	Richters, Ksp. Alvers- kirchen
Deypenbrok	Depenbrock	Deipenbrock, Ksp. Everswinkel
Velthus	Velthus	Feldman, Ksp. Senden- horst
Waterhus	Waterhus	Waterman, Ksp. Albersloh
Johanninch Lacseten	Johanninch	Johanneman, Ksp. Everswinkel
Likenbrock	Lykenbrock	Böckman, Ksp. Osten- felde (?)
—	Vos to Greven	—
Bornefelde	—	—
Crechem	—	—
Suderesch	—	—

Wesentliche Erträge erbrachten daneben die Zehnten. Weitere Abgaben flossen aus den Archidiakonalgerechtigkeiten, Abgaben der Wachszinsigen, aus verpachteten Grundstücken, Wortgeldern — meist von parzellierten Höfen —, aus der Biersteuer (Grut) der Städte Münster und Ahlen, dem Morgenkorn (*annona*) zu Telgte und Beckum und aus der bischöflichen Münze. Im 13. und 14. Jh. traten durch Käufe Getreiderenten aus Hebebezirken des bischöflichen Tafelgutes hinzu. Im Spätmittelalter und besonders in der Neuzeit entwickelte sich mit der Zunahme des Geldumlaufs auch

eine nicht unerhebliche Vermehrung der auf Kapitalien beruhenden Renteinkünfte, vor allem bei den Sondercorpora, weniger beim Kellnereigut.

Zweck aller Einkünfte war es, die mit der Domkirche verbundenen Einrichtungen und die darin ausgeübten gottesdienstlichen Verrichtungen zu gewährleisten und zu erhalten. Dazu gehörte selbstverständlich die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für ein von Arbeit unbelastetes Leben der Domkanoniker, Vikare und Offizianten, um ihre geistlichen und im Interesse der Kirche liegenden Verwaltungsaufgaben erfüllen zu können. Es gehört zu den allgemein bekannten Erscheinungen des Mittelalters, daß das Benefizium gegenüber dem Offizium der Geistlichkeit immer mehr in den Vordergrund trat und fast zum — unausgesprochenen — Hauptgegenstand ihres Interesses wurde. So beschäftigen sich die Statuten und Verordnungen überwiegend mit Vermögensfragen, der gerechten Verteilung der domkapitularischen Bezüge und den verschiedenen Berechtigungen zu ihrem Genuß. Besonders bei den Kanonikern tritt das geistliche Offizium ganz in den Hintergrund. Stärker bleibt es naturgemäß bei den Vikaren und Offizianten erhalten.

Eine bemerkenswerte Feststellung im Rahmen der in den §§ 35—39 gebotenen Vermögensübersichten ist es, daß alle zu ermittelnden domkapitularischen Güter mit wenigen Ausnahmen innerhalb des sogenannten Oberstifts Münster, also des Münsterlandes, lagen. Nur wenige Höfe finden sich außerhalb der Grenzen auf osnabrückischem, tecklenburgischem und märkischem Territorium. Das Westmünsterland ist gegenüber dem Zentral- und Ostmünsterland weit weniger mit domkapitularischem Besitz durchsetzt. Spuren von Gütern am Rhein, die für die Versorgung mit Wein von Wert waren, lassen sich erstaunlicherweise überhaupt nicht feststellen. Ob das am Mangel an frühen Quellen liegt oder ob tatsächlich niemals rheinische Güter zum Vermögen des Domkapitels gehörten, läßt sich nicht mehr klären. Die bei den bäuerlichen Leistungen wiederholt auftauchende Dienstleistung der *rynvore* (Rheinfuhre) deutet darauf hin, daß Wein aus den Rheinlanden geholt wurde. Er könnte jedoch auch aus fremden Besitzungen gekauft oder geliefert worden sein.

Schon frühzeitig zeichnet sich eine Aufgliederung des domkapitularischen Besitzes in zahlreiche Corpora ab, mit der Zeit zunehmend und rechtlich verschieden behandelt. Die Gründe sind vielschichtig. Im wesentlichen geht die Zersplitterung auf jüngere Erwerbungen zurück, die nicht mehr dem Präbendalgut einverleibt wurden, sondern als Sondervermögen bestehen blieben. Dieses Verfahren kam der auf Privatwirtschaft hin ausgerichteten Interessenlage der Domherren entgegen. Es bot die Möglichkeit einer stärkeren individuellen Ausstattung einzelner Mitglieder, die ihren Aufgaben und ihrer Würde, vor allem nach der Anciennität, entsprach.

Diese Obödienzen und Oblegien genannten Corpora, neben den Archidiaconaten und Offizien verschiedenster Art, stellten begehrte Objekte dar, um die hart gestritten wurde, wenn es notwendig erschien, auch wenn die damit verbundenen Einkünfte eher gering waren.

Der Wesensart einer im Grunde genommen bis zur Säkularisation in mittelalterlichen Anschauungen befangenen Institution entsprach es, daß am Hergebrachten möglichst nichts geändert wurde. Eingriffe in bestehende Rechte wurden stets mit größter Entschiedenheit zurückgewiesen. So ergab es sich von selbst, daß Kontrollen über Besitzkomplexe, die vom Inhaber in eigener Verantwortung verwaltet wurden, nicht ausgeübt werden konnten. Versuche, einen Überblick über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Corpora und Benefizien zu gewinnen, wie sie seit dem Ende des 16. Jh. immer wieder unternommen wurden, blieben meist in den Anfängen stecken. Erst die preußische Verwaltung schaffte es, unterstützt vom damaligen Domdechanten Ferdinand August Freiherr von Spiegel, eine zuverlässige Gesamtübersicht über das domkapitularische Vermögen aufzustellen, die wenigstens die Vielfalt der gewaltigen Vermögensorganisation verdeutlicht. Selbst dann ließ sich das Gesamtvermögen nicht erkennen. Dazu wäre die Berechnung der Vermögensgegenstände erforderlich gewesen, was allein beim bäuerlichen Güterbesitz ein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre. Man beließ es deshalb bei einer Berechnung der gesamten Einkünfte. Dabei ergaben sich als Einkünfte aller Domherren rund 59 300 Rtl., aller Domvikare rund 11 400 Rtl., der Beamten und Bediensteten rund 8100 Rtl. und der Kameralen 1600 Rtl., insgesamt also fast 80 000 Rtl. jährlich. Unberücksichtigt blieben dabei viele Bezüge, die sich nicht materiell berechnen ließen, wie etwa die freie Wohnung in einer Kurie, bestimmte Dienste und Berechtigungen.

Die Bezüge der Domherren lagen recht unterschiedlich hoch, je nach Alter und Stellung. Für den Dompropst wurde 1804 ein jährliches Einkommen von 4260 Rtl. berechnet, für den Domdechanten, der die Hauptlast der Verantwortung und Arbeit trug, 6550 Rtl., für den Domscholaster 2310 Rtl., den Vicedominus 1730 Rtl. und den Domkantor 2490 Rtl. Die Bezüge der übrigen Domherren bewegten sich zwischen 800 und 1800 Rtl. (KDKMünster 19 Nr. 81).

Die Vermögensaufstellung weist folgende Positionen auf:

1. Gebäude

I. Gottesdienstliche Gebäude: 1. Domkirche mit Nebenkapellen; 2. Nikolaikapelle; 3. Margarethenkapelle; 4. Muttergotteskapelle am Umgang; 5. Jakobi-Pfarrkirche auf dem Domhof; 6. St. Aegidii-Schule.

II. Wohnungen der Prälaten, Domherren, Domvikare und Offizianten (Wert in Rtl. in Klammern): A. Mietfreie Wohnungen: 1. Dompropstei

(2000); 2. Domdechanei (3000); 3. Zweite Dechaneikurie (950); 4.—18. Domkurien (zwischen 500 und 8000); 19.—30. Vikarienkurien (zwischen 250 und 1460); 31. Kameralenhaus (700); 32. Haus des Elemosinars (300); 33. Pastorat St. Jakobi (1500); 34. Sekretarius (230); 35. Zwei Stabträger (400); 36./37. Vier Küster (300). — B. Mietwohnungen der Werkmeisterei und Domburse: 1.—6. Domkurien (zwischen 575 und 3100); 7. Herrenbäckerei (keine Angabe); 8. Glöckner (500); 9. Aegidii-Schulmeister (450); 10. Zwei vermietete Wohnungen (450). — C. Bereits staatlicherseits vergebene Häuser: 1. Sigilliferat oder Domus principis (1000); 2./3. Kurien verstorbener Domherren (1200 und 4000); 4. Kurie eines verstorbenen Vikars (700).

2. Kirchenschatz: Ornamente, Paramente, goldene, silberne und andere heilige Gefäße, Heiligenbilder usw.

3. Bibliothek mit einem besonderen Fonds.

4. Adelige, freie und andere Höfe, Grundstücke usw.

5. Kapitalfonds und Zinserträge.

6. Natural- und Geldeinkünfte: Canones, Grundrenten, fixierte Zehnten, Erbpächte, Eigentumsgefälle von Eigenhörigen.

7. Einkünfte von Regalien, Landtagsdiäten, Gebühren der antretenden Domherren, Nachjahrsrevenue, Begräbnisjura.

Das Amt Lüdinghausen konnte als ein Werdener Lehen bei der Säkularisation nicht nach den Anteilhabern des Münsterlandes separiert, sondern nur dezimiert werden. Man brachte dafür ein Zehntel als Ausgabe in Anschlag.

Alle Kapitalien, die damals im Auslande begründet waren, galten als Mobilien und wurden zu der Institution, also nach Münster, gezogen.

Der aufnehmende Kriegs- und Domänenrat Brune bemerkte zu der Gesamtaufnahme, die Verwaltung des domkapitularischen Vermögens sei *ziemlich verwickelt und kostspielig, vorher aber noch verworrener gewesen*, mußte aber bekennen, daß *seit einigen Jahren durch die Bemühungen des Domdechanten schon manches vereinfacht ist*. Über frühere Verhältnisse wagte er nichts zu sagen, da im Laufe der Jahrhunderte alles starken Veränderungen unterworfen gewesen sei und sogar die Memorienstiftungen ihre Bestimmung nicht selten völlig gewandelt hätten. Eine Aufsicht über die verschiedenen Fonds gab es nicht. Grundsätzlich sei die frühere Verwaltungsart nicht so sehr auf die Vermögensgegenstände, sondern auf die Bestimmung der Ausgaben gerichtet gewesen. Daraus hatte sich folgende Kassenverwaltung ergeben (KDKMünster 19 Nr. 81):

1. Kassen, deren Einkünfte zu der gemeinschaftlichen Teilung unter den Berechtigten kommen oder zu den Präbendaleinkünften gehören: a. Domkellnerei; b. Domrentmeisterei; c. Dombursen-Quotenrechnung; d. Fixum vom Amt Lüdinghausen; e. Einkünfte vom Gut Große Schonebeck.

2. Kassen, deren Einkünfte zum Religionskultus oder zu Residenz- und Präsenzgeldern für Beiwohnung des Gottesdienstes bestimmt sind: a. Bursen-Kirchendienst-Rechnung; b. Kirchenrechnung oder Officium divinum; c. Stiftungen von Landsberg und von Letmathe; d. Bibliothekskasse.

3. Kassen, deren Einkünfte für die Armen und Gehilfen beim Gottesdienst bestimmt sind: a. Elemosin; b. Kameralkammer.

4. Kassen zur Bestreitung der Bau- und Administrations- sowie Jurisdiktionskosten und der extraordinären Ausgaben: a. Domprovision; b. Domfabrik oder Werkmeisterei; c. Überschüsse vom Amt Lüdinghausen, die zur Provision fließen; d. Domhofs-Beleuchtungskasse.

5. Kassen, deren Einkünfte den Besitzern von Dignitäten und Offizien zukommen und daher einzeln verwaltet werden: a. Dompropstei; b. Domdechanei; c. Domscholasterei; d. Domküsterei; e. Vicedominat; f. Großer Stab; g. Kleiner Stab; h. 13 Obödienzen; i. 16 Obliegen; k. 13 Archidiakone.

6. Verschiedene einzelne Einkünfte der Domherren: a. Landfolgen; b. Einkünfte der Residenten und Nonresidenten aus einigen Obödienzen und Obliegen, an Broten aus der Herrenbäckerei, Vinalien und Wachlichtern, aus Besitz oder freier Wohnung in den Domkurien, aus Landtagsdiäten.

7. Einkünfte der weltlichen Bediensteten und Kirchendiener.

8. Kassen des übrigen geistlichen Personals im Dom: a. Domvikarienburg; b. Burse des Hochaltars und der Leviten; c. Muttergottes-Kapelle.

9. Einzelne Einkünfte der Vikarien und Rektoren, die sie selbst verwalten: a. Corpus vicariae oder die bei jeder Vikarie gestifteten Einkünfte; b. Einkünfte der Vikare an der Nicolai- und Muttergotteskapelle; c. Einkünfte der besonderen Offizien, nämlich des Succentors, Concentors, Tertius Cantor, Albinus, Aspensors sowie der Primissare und Offizianten.

Zur Einrichtung der einzelnen Ämter, Vikarien und Offizien vgl. § 17 f. sowie §§ 35–38.

Ein Vergleich der Höhe des Einkommens des Domkapitels mit anderen geistlichen Institutionen ließe sich anhand der Säkularisierungsakten für die Spätzeit herstellen, doch liegen dafür keine zuverlässigen Vorarbeiten vor. Interessanter erscheint ein Vergleich zum Jahre 1313, als die, zweifellos als schematischer Steueransatz verstandenen, Einkünfte der Kirchen der Stadt Münster genannt werden (WestfUB 8 S. 284 ff. Nr. 794). Immerhin hebt sich das Domstift sehr deutlich von den übrigen Kollegiatkirchen und Pfarreien ab:

Domstift	600 Mark
Alter Dom	30 Mark

St. Ludgeri	30 Mark
St. Martini	30 Mark
St. Mauritiz	40 Mark
St. Marien Überwasser	40 Mark
St. Aegidii	20 Mark
St. Jacobi	12 Mark
St. Nicolai	3 Mark
St. Servatii	6 Mark
Vicaria S. Catharinae	4 Mark
St. Lamberti	20 Mark
Dechant zu Überwasser	10 Mark

Das domkapitularische Güter- und Hörigenrecht kann an dieser Stelle nicht im einzelnen erörtert werden. Die Quellen dafür sind zum Teil gedruckt (Niesert, MUS). Ein ungedrucktes Hörigenrecht des Kapitels enthält die Urkunde von 1233 (Alter Dom U. 1, aus dem Roten Buch von St. Mauritiz entnommen). Ein Statut mit einer *diffinitio synodalis* Bischof Gerhards vom 20. März 1262 betrifft die Entrichtung von Gefällen aus den domkapitularischen Gütern und die Verpfändung der Güter (WestfUB 3 S. 359 Nr. 688). Das Kapitelsstatut vom 16. November 1599 setzte fest, daß von den eigenbehörigen Stätten beim Versterb je nach deren Größe eine bestimmte Abgabe an Roggen an das Granariat entrichtet werden sollte. Einpflügige (volle) Erben gaben ein Molt, halbe Erben ein halbes Molt und Pferdeketten drei Scheffel (1 F A. 25). Am 14. November 1727 beschloß das Kapitel, bei Freilassungen 6 Goldg. zu fordern. Sterbkorn und Wiederamtsgelder sollten der Provision zufließen (ebd. 26).

Schwierigkeiten bereiteten die sehr unterschiedlichen Maße je nach der örtlichen Lage und der Beschaffenheit des Bodens. So wurden z. B. bei der Berechnung der Grundstücke im 18. Jh. „auf dem Sande“ 55 Ruten Münstermaß zu einem Scheffel, „auf dem Klei“ aber 60 Ruten gerechnet (Prot. 31 Bl. 112). Praktisch besaß jedes Kirchspiel ein eigenes Scheffelmaß. Kompliziert gestaltete sich auch die Umrechnung der Naturalabgaben in Geldbeträge, wie sie seit dem 16. Jh. fast allgemein, abgesehen von bestimmten Kornlieferungen, vorgenommen wurde. Dafür setzte das Kapitel alljährlich einen Durchschnittspreis für die Kornsorten fest, das sogenannte Kappensaatgeld. Die erhaltenen Kappensaatregister spiegeln die Preisentwicklung sehr gut. Mißernten, kriegerische Störungen und Seuchen lassen sich deutlich ablesen.

In den unruhigen Zeiten um 1275, als ein großer Teil des domkapitularischen Güterbesitzes durch die Vergabepolitik der Dompröpste an ihre Vasallen in Gefahr gekommen war, erteilte Papst Gregor X. ein Konservatorium *super bonis ecclesie alienatis* (WestfUB 5 S. 322 Nr. 682).

§ 35. Besitz der Dompropstei

Der Dompropst war ursprünglich für die Verwaltung des Präbendalgutes zuständig und bediente sich dafür eines Kellners. Bereits im Hochmittelalter fand aber eine Trennung des Propsteigutes vom Präbendalgut statt, wenn es auch an Versuchen des Propstes nicht gefehlt hat, erneut Einfluß auf das Präbendalgut zu gewinnen.

Bischof Hermann verpfändete dem Dompropst 1203 den Zoll aus der Stadt Münster (WestfUB 3 S. 14 Nr. 21). Als Pastor verus zu Billerbeck bestimmte der Dompropst 1220 die Einkünfte der beiden in Billerbeck tätigen Geistlichen (ebd. S. 77 Nr. 150). 1223 kaufte der Dompropst für 25 Mark Zehnten über fünf Häuser *in villa que dicitur Heslethe in parrochia Buren* (Emsbüren) (ebd. S. 106 Nr. 195). 1232 erließ das Kapitel ein Statut *de et super conferendis inantea officiis in ecclesia Monasteriensi ad collationem prepositi spectantibus* (Regest: Msc. 2 Nr. 181 Bl. 103, Repertorium des Domarchivs aus der Zeit um 1530). 1234 bekundete Bischof Ludolf die Ablösung eines Zehnten aus der dem Dompropst gehörigen *curtis Broke* an den Ritter Everhard von Werne (WestfUB 3 S. 176 Nr. 320). Der Ritter Johann von Hakenesch verkaufte am 18. Februar 1267 dem Dompropst den von diesem lehnrübrigen Amtshof Bevern gen. Provestinchof ohne die eigenbehörigen Familien für 2000 Mark (ebd. S. 403 f. Nr. 781). Am 13. April 1267 verkaufte der Ritter Hermann von Davensberg für 55 Mark das Haus *in Haroldinbrucghe* (Harling am Emmerbach, Ksp. Amelsbüren), ein Lehen der Dompropstei, an das Magdalenenhospital in Münster. Der Dompropst empfing zum Ausgleich das Eigentum an Gütern *in Honvelde* (ebd. S. 407 Nr. 788). Über Holthusen im Ksp. Billerbeck, das dem Dompropst gehörte, entbrannte 1267 ein Streit zwischen diesem und dem Ritter Hermann von Bermtvelde, der die Vogtei darüber besaß (ebd. S. 440 Nr. 794). Am 4. April 1268 verpfändete der Lehnsinhaber des Brockhofs, eines Lehens der Dompropstei, den Hof für 300 Mark dem Domkapitel und gestand diesem das Vorkaufsrecht zu, erneut am 26. August 1286. Dazu gehörten Fischerei, der Zehnt auf der Geist, Mühle und Zehnt zu Gelmer, Leute zu Schmedehausen und Lengerich, die Hufe Sconowe und das Gogericht [zum Bakenfeld] (ebd. S. 447 f. Nr. 808 und S. 685 f. Nr. 1311). Damit vollzog sich der Übergang des Brockhofs aus dem Propstei- in das Präbendalgut, dessen Mittelpunkt der Hof wurde. Für die am 2. Juli 1268 der Johanniterkommende Steinfurt übertragene Propsteihufe Willinc im Ksp. Laer erhielt der Dompropst den Zehnt Wising daselbst (ebd. S. 436 Nr. 835). Am 11. April 1271 verkaufte der Dompropst dem Kapitel eine Rente, um das Kapital von 40 Mark zum Ankauf des *officium* Müssen zu beschaffen (ebd. S. 461 Nr. 882). Eine Hufe bei Stochem

im Ksp. Markelo, die dem Dompropst gehörte, nahm am 13. Dezember 1281 ein Bürger aus Deventer in Pacht (ebd. S. 601 Nr. 1148). Am 17. März 1283 verkauften die Besitzer des Dompropsteilehens Gogrevinck, einer *curia* im Ksp. Hiltrup, diesen Hof für 93½ Mark dem Scholaster von St. Martini (WestfUB 3 S. 633 f. Nr. 1203). Dietrich von Horne verpfändete am 29. Mai 1299 das Propsteilehen *officium sive villicationem* Nordwalde und das Garthus für 160 Mark dem Domkapitel (ebd. S. 855 f. Nr. 1641). 1318 übergab der Dompropst seinem *officiato in Huldinchoven*, dem Ritter Johann von Hövel, die Manse *to Mechelen* als Eigentum, die zu diesem Amte (*Huldinchoven, Hiddinghoven*) gehörte, und empfing dafür die Hufe Westerwich gen. Lodewikinck. Sie wurde zu dem genannten Amte gelegt (WestfUB 8 S. 442 Nr. 1209 f.). Am 23. Oktober 1318 überließ der Dompropst dem Kloster Liesborn den Zehnt zu Wadersloh und erhielt dafür im Tausch das Eigentum der Hufe Kyssinchusen im Ksp. Herringen (ebd. S. 469 Nr. 1289 f.). Dem Ritter Heinrich Korff übertrug der Dompropst am 11. März 1321 das Propsteilehen Muschen im Ksp. Laer und das Gut Ostendorf im Ksp. Füchtorf. Er empfing im Tausch dafür das Bringhus im Ksp. Greffen und eine Weizenrente aus dem Dompropsteigut Ostereine. Muschen leistete der Obedienz Helle 18 den. und dem Schulzen Püning jährlich zwei Schilling (ebd. S. 535 Nr. 1468).

Am 23. September 1356 erging auf Bitten des Kapitels eine Sentenz Bischof Ludwigs, wonach das Präbendalgut nicht durch die Beauftragten des Dompropstes verwaltet werden sollte, sondern, wie herkömmlich, durch den Domkellner, der vom Kapitel bestellt wurde. Dompropst Otto von Bentheim erkannte diese Bestimmung in einem Revers vom 17. November d. J. an, der Dompropst Heinrich von Solms am 26. Juli 1373. Die Bestimmungen fanden Eingang in die Wahlkapitulation der Dompropste. Noch am 19. Oktober 1434 mußte das Domkapitel in drei Sentenzen gegen den damaligen Dompropst Dietrich Droste vorgehen, um die Anerkennung des Statuts über die Vergabe der Offizien und über die Kollation der Propstei von 1434 zu erzwingen (1 F U. 16 c).

Das Alter des selbständigen Propsteigutes kommt auch darin zum Ausdruck, daß es ausschließlich aus Lehen bestand, die der Dompropst zu vergeben hatte (KDKMünster 19 Nr. 97). Soweit aus den erhaltenen Archivalien zu ersehen, gehörten dazu, nach Kirchspielen geordnet:

Ksp. Ahlen: Schulze Middendorf und Jaspers Erbe im Ksp. Altahlen.

Ksp. Albersloh: Hof zu Sunger in der Bs. Sunger.

Ksp. Alverskirchen: Hageman und der Hof zu Sandfort sowie Pünings Erbe. Gemeinsam mit dem zuletzt genannten Gut wurden das Wibbekeland im Ksp. St. Mauritiz vor Münster und der Zehnt auf der Geist vor Münster, Ksp. St. Lamberti, verliehen.

Ksp. Amelsbüren: Große Getter in der Bs. Lövelingloh, als Dienstmannslehen.

Ksp. Beckum: Robbert in der Bs. Holter.

Ksp. Drensteinfurt: W(o)esthus zu Averdunk.

Ksp. Everswinkel: Berning (Beerman, Berneman).

Ksp. Milte: Große Lohman.

Ksp. Überwasser vor Münster: Brakinghove in der Bs. Jüdefeld.

Ksp. Rinkerode: Lütke Woestman als Mannlehen.

Ksp. Nordwalde: Althaus mit den Kotten Ahlert, Buschkotten, Wevers, Rösings Kop.

Ksp. Telgte: Erbe zu Graffhorst oder Pollert(s).

Haus Grael im Ksp. St. Mauritiz vor Münster befand sich als Lehen der Familie von Bischoping im Besitz der Dompropstei und ging nach dem Verzicht der Familie 1690/94 in den Besitz der Dompropstei über. Dazu gehörte auch Große Varwick in der Bs. Werse und der Maikotten.

Außerdem vergab der Dompropst 13 Lehen an einzelne Domherren (vgl. § 38). Die Corpora glichen im wesentlichen den Obödienzen und Obliegen. Es bestand Leihezwang, wie das Statut von 1176 bereits zeigt.

- | | |
|------------------|--------------------------------|
| 1. Schwienhorst. | 8. Spiekerhof. |
| 2. Lembeck. | 9. Schölving. |
| 3. Leppering. | 10. Hellen. |
| 4. Ostenfelde. | 11. Greving. |
| 5. Hiddingsel. | 12. Buldern. |
| 6. Ladbergen. | 13. St. Blasii oder Somersell. |
| 7. Senden. | |

Die aus den Lehen anfallenden Einnahmen verloren im Hochmittelalter zunehmend an Wert. Hauptsächlich trug daran der Geldverfall die Schuld, möglicherweise auch das Streben der domkapitularischen Amtsmänner nach Selbständigkeit. Deshalb mußte an eine Verbesserung der Propsteieinkünfte gedacht werden. Dem Propst wurde nicht nur eine doppelte Präbende zuerkannt, sondern durch Inkorporationen eine erhebliche Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage zugebilligt. So vereinigte das Kapitel laut Statut von 1249 (WestfUB 3 S. 271 f.: Niesert, MUB 1, 1 S. 402) *respectu ad dignitatem ipsius tennes et exiles redditus* die große Pfarrei Telgte mit der Dompropstei unter der Auflage, daraus jährlich zwölf Malter Weizen *medie mensure* unter den Domherren zu verteilen (WestfUB 3 Nr. 509). Papst Alexander IV. stimmte am 26. Mai 1257 zu (ebd. 5 Nr. 585). Bischof Wilhelm († 1260) inkorporierte der Propstei die Kirche St. Lamberti (ebd. 3 Nr. 671) kurz vor seinem Tode († 27. Dezember

1260), wozu Bischof Gerhard am 3. März 1262 die Bestätigung erteilte (ebd. Nr. 695).

Eine außerordentliche Verbesserung ergab sich auch durch die am 1. Juni 1576 vollzogene Inkorporation des Großen Weißamtes, der der Bischof am 12. März 1581 zustimmte. Mit diesem Akt, der am 18. August 1576 sogar die ausdrückliche Bestätigung des Kardinallegaten Johannes Morone erlangte, fielen der Dompropstei Einkünfte unter 200 Goldg. neu zu, während die alten Bezüge unter einhundert Goldgulden lagen (2 A U. 83 f. und U. 89). Besonders wertvoll war für den Dompropst der Erwerb, weil mit diesem Amte auch das Archidiakonatsamt Altlünen verbunden war und die Besitzungen dieses Amtes vor allem aus bäuerlichen Gütern und Zehnten bestanden, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeit ungleich höhere Einkünfte abwarfen als die Lehen (vgl. auch BAM, DA 9 A. 5). Über die Zusammensetzung des Weißamtes vgl. § 38 g.

Nicht unwichtig waren auch die Einkünfte, die der Propst aus seinen Archidiakonatsgerechtigkeiten zog. Er bekleidete das Archidiakonatsamt in der Stadt Münster (ohne das Ksp. Überwasser) und zu Altlünen (Zubehör des Weißamtes). Aus dem städtischen Archidiakonatsamt stammte auch das Archidiakonatsamt zu Angelmotte. Er besaß ferner das Vergaberecht an der inkorporierten Pfarrei Telgte und an den Pfarreien Altenberge, Ascheberg, Everswinkel, Emsdetten, Bösensell, Handorf, Nordwalde, Reken, Rinke-
rode und Westbevern. Auch in Olfen und Osterwick übte er dieses Recht aus, ferner über die 1294 fundierte Vikarie zu Ostbevern und das damit verbundene Pastorat (CTW 2 S. 157; für das 18. Jh.: 1 Q A. 38, 9).

Schließlich bezog der Propst Landheuer aus mehreren vor der Stadt Münster liegenden Landstücken.

Lehnsprotokolle der Dompropstei liegen, mit Lücken, aus der Zeit 1494–1806 vor (2 A A. 8 a).

Der Dompropst besaß das Vergaberecht an folgenden Corpora des domkapitularischen Besitzes (CTW 2 S. 115–149):

1. Amt Jüdefeld oder Gassel; 2. Amt Gronover; 3. Holthausen auf der Emmer (Holsen im Ksp. Hiltrup); 4. Schmalamt; 5. Käsamt (*officium caseorum*); 6. Darfeld (Angelmotte); 7. Zehnt zu Amelsbüren; 8. Averholt-
husen (Borgholzhausen) mit dem Patronat über die Kirche zu Borgholz-
hausen; 9. Gelekinghof (im Ksp. Amelsbüren); 10. Lintberge (Limberg
im Ksp. Darup); 11. Althof auf der Geist vor Münster; 12. Stotbrock; 13.
Zehnt zu Brigdorpe (Brirup); 14. Kump; 15. Subcellaria; 16. Kirche zu
Roxel (genannt *camera prepositi*); 17. Ludelvinco (Lövelingloh); 18. Kirche
zu Angelmotte (ebenfalls *camera prepositi* genannt).

Die Einnahmen der Dompropstei beliefen sich im Jahre 1804, haupt-
sächlich in beständigen und unbeständigen Gefällen, auf 1482 Rtl. 14 St.

5 Pfg. im preußischen und 912 Rtl. 25 St. 10 Pfg. im nichtpreußischen Teil. Demgegenüber betrugen die Ausgaben, fast ganz aus der alten Verpflichtung des Großen Weißamtes zur Lieferung von Weißbrot vom 4. März bis Michaelis stammend, insgesamt 41 Malt 7 Sch. Weizen, nur 419 Rtl. 21 St. (KDKMünster 19 Nr. 97).

1804 wurde die Dompropstei veranschlagt (im einzelnen: KDKMünster 19 Nr. 97). Akten betr. die Verpachtung des Gutes Grael im Ksp. St. Mauritz (GhzmBerg D1 Nr. 169), Verpachtung einiger Grundstücke auf der Geist vor Münster, Ksp. St. Lamberti (ebd. Nr. 170), Verpachtung des Maikottens (ebd. Nr. 177), alle aus den Jahren 1809/1810.

§ 36. Kapitelsbesitz: Präbendalgut

Nottarp, Vermögensverwaltung
 – Wirtschaftsgeschichte
 Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte
 Herzog, Untersuchungen
 Vgl. auch Lit. zu § 34

a. Allgemeines

Zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhaltes der Domkanoniker stand ein Vermögenskomplex zur Verfügung, der nach der Auflösung der *vita communis* dazu diente, den einzelnen Mitgliedern des Kapitels ihre Präbenden zu liefern. Deshalb wird dieses gemeinsame Vermögen auch Präbendalgut genannt. Es unterstand bis in das 14. Jh. hinein der Verwaltung des Dompropstes, der die praktische Einsammlung der bäuerlichen und sonstigen Leistungen einem Kellner, *cellerarius*, auftrug, der Mitglied des Kapitels war. Der Kellner teilte die Einkünfte auf und bestritt damit die Präbendalleistungen an die Kanoniker. Das Ende der *vita communis* wird für Münster spätestens zu Ende des 11. Jh. angenommen (Herzog S. 27 f.).

Allem Anschein nach nahmen die einzelnen Ämter, *officia*, des Präbendalgutes (s. u.) ursprünglich die ehemals gemeinsame Beköstigung der Kanoniker in einem bestimmten, zeitlichen Wechsel wahr, der allerdings im münsterischen Falle nicht mehr nachgewiesen werden kann. Nur die Art der Leistungen aus den Ämtern spricht dafür. Das Bestehen dieser *servitia* ist außerdem überliefert (Wilkens, Versuch S. 11). Wie ein solches System funktionierte, läßt sich am Beispiel des Domkapitels Minden sehr gut erkennen (Dammeyer, Grundbesitz S. 42 ff.).

Der Verfall der *vita communis* und des damit zusammenhängenden Versorgungssystems läßt sich bereits zu Beginn des 11. Jh. deutlich feststellen. Zu dieser Zeit verfiel auch der gemeinsame Chordienst in einem solchen Maße, daß sich Bischof Dietrich (1011–1022) gezwungen sah, zur Hebung des Chorbesuchs besondere Präsentien zu stiften (MGQ 1 S. 346 f.). Diese Einkünfte wurden in Münster *utpravende* genannt. Auch von dem Diakon Alfdagh (Nekrolog: nach 31. Dezember) und der *sanctimonialis Emma* (erwähnt: Erhard, Cod. 1 Nr. 180 zu 1110: *domna Emma*) stammen derartige Präsentienstiftungen.

In der Darstellung der allgemeinen Geschichte des Domkapitels (§ 7) ist erläutert worden, daß die Angaben Altfrieds über die Anfänge des Domkapitels in Münster nicht notwendig so gedeutet werden müssen, daß hier vom ersten Beginn an Kanoniker tätig waren¹⁾. Mit Sicherheit darf aber angenommen werden, daß die Beschlüsse der Aachener Synode von 816/817 spätestens drei Jahrzehnte später auch in Münster zur alleinigen Anerkennung gelangten und die letzten Reste klösterlichen Lebens aus der Anfangsphase des *monasterium Mimigernafordense* verschwanden. Gerade in bezug auf die *vita communis* vollzog sich der Übergang vom Kloster zum Kanonikerstift fast unmerklich. Damals galt die *vita communis* als Grundlage geistlichen Lebens uneingeschränkt für beide Formen.

Wahrscheinlich besaß die Gemeinschaft anfangs überhaupt keinen eigenen Vermögenskomplex, der der Sicherung ihrer materiellen Existenz diene. Vielmehr dürfte dafür der Bischof eingetreten sein. Ihm standen zu diesem Zwecke die allgemeinen Einkünfte der *ecclesia Mimigernafordensis* zur Verfügung. So jedenfalls handhabte es die frühmittelalterliche Kirche in allen bekannten Fällen (Feine 1 S. 176).

Zu welchem Zeitpunkt die Gütertrennung zwischen Bischof und Kapitel erfolgte, ist unbekannt. Sie trat aber mit Sicherheit nicht vor dem Jahre 889 ein. Damals nahm Bischof Wolfhelm eine Schenkung an das Kapitel vor (zu den Umständen vgl. Herzog S. 51 ff.), deren merkwürdige Verklausalierung (Wilmans, Kaiserurkunden 1 S. 528 ff.) und Abänderung zugunsten des Klosters Werden — das Kapitel behielt schließlich nur eine Hufe in Gievenbeck, wahrscheinlich das spätere Amt Kump (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 60) — keinen anderen Schluß zuzulassen scheint als den, daß die Gütertrennung damals bereits Wirklichkeit war. Sie scheint demnach während der Regierungszeit Bischof Wolfhelms, deren Beginn zwischen den Jahren 871 und 887 liegt, stattgefunden und zu sehr ersten Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Kapitel geführt zu haben. Dazu paßt die Angabe der Bischofschronik, daß der Kaiser den Bischof,

¹⁾ Die Ausführungen von Herzog S. 49 ff. müssen in diesem Punkte als überholt gelten.

dum discordiam cum fratribus . . . haberet, cum litteris imperialibus Romam misit (MGQ 1 S. 10). Offensichtlich mußte Wolfhelm im Verlaufe des Streites sein Bistum verlassen und versuchte, seine Rechte am Kaiserhof und in Rom zu stützen. Seine Formulierung in der genannten Urkunde von 889, es erscheine ihm verdienstvoller, die Schenkung lieber den *pauperioribus locis*, womit Werden – zu Recht oder Unrecht – gemeint war, zuzuwenden, enthielt eine unüberhörbare Kritik an der Vermögenspolitik des münsterischen Kapitels, wenn dieses auch in Wirklichkeit kaum reicher gewesen sein dürfte als das Kloster Werden. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die überraschend umfangreichen Sicherungsbestimmungen für die Schenkung an Werden nur unter dem Gesichtspunkt einer Anfeindung durch das münsterische Kapitel verständlich sind (Herzog S. 53).

Die Feststellung, daß die Gütertrennung im Jahre 889 bereits vollzogen gewesen sein könnte, bedeutet also nicht, daß die Auseinandersetzungen darüber in jeder Hinsicht beendet und der Vorgang abgeschlossen waren. Vielmehr scheinen die *dissensiones* erst unter dem zweiten Nachfolger Wolfhelms, Bischof Rumold (vor 932–941 ?) endlich beigelegt worden zu sein. Zur Herstellung des gestörten Friedens zahlte Rumold die für damalige Verhältnisse ungewöhnlich hohe Summe von 48 *talenta*, wofür der *celerarius de Dale et Aldorpe dabit 10 solidos* (MGQ 1 S. 348), *quia tunc diversae dissensiones et fames cessaverunt* (ebd. S. 12). Dieses mit *achtundveyrlich punt goldes* (ebd. S. 101) gestiftete Sühnemahl, *zona*, wurde noch im 15. Jh. gehalten.

Ein nur vermeintliches Zeichen für die Gütertrennung ist das im Jahre 889 zu beobachtende Auftreten eines domkapitularen Vogtes, *advocatus familiae sancti Pauli*, namens Ratech neben dem bischöflichen Vogt Bernhard (Herzog S. 52), jedoch trägt diese Angabe (vgl. § 8). Sie deutet keineswegs auf eine Trennung beider Besitzkomplexe. Die endgültige Trennung liegt kaum vor dem Jahre 1000. Nur am Rande braucht hierzu eine Nachricht Thietmars von Merseburg zum Leben Bischof Suitgers (993–1011) mitgeteilt zu werden, wonach dieser *in curte sua a quodam tirone ingenuo appetitur et villici suimet cruore coram se occisi maculatur* (Erhard, Cod. 1 S. 150 Reg. 754). Selbstverständlich besaß der Bischof in dieser Zeit nach eingetretener Gütertrennung eine eigene *curtis* – den Bispinghof – mit einem eigenen *villicus*.

Herzog (S. 53 ff.) hat den Versuch unternommen, den Grundstock des dem Kapitel in der Gütertrennung zugefallenen Vermögens zu ermitteln. Er geht dabei von der ältesten Liste der Präbendalgüter im Kapitelsstatut von 1265 (WestfUB 3 Nr. 744) aus. Größe und Ertrag der einzelnen *officia* des Präbendalgutes kommen annähernd in der damals dem Dompropste

zugebilligten *petitio tertii anni* zum Ausdruck (m. = Mark münsterischer Pfennige):

Brockhof 12 m.
 Aldrup et Dale 9 m.
 Nordwalde 5 m.
 Bevern 5 m.
 Müssen 5 m.
 Wettendorf 3 m.
 Hiddinghof 3 m.
 Bockum 3 m.
 Bobinghof (westl. Rhynern) 2 m.
 Reken 4 m.
 Bösensell 6 m.
 Rinkerode 12 m.
 Olfen 5 m.
 Sudhof 3 m.
 Albachten Wedelinghof [–]
 Albachten Osthof 5 m.
 Altenberge (später Lembeck) 12 m.
 Püningen 7 m.

Bemerkenswerterweise liegen 13 der genannten Ämter in einem Umkreis von weniger als 15 km um Münster. Sie erbringen insgesamt 86 Mark, während die weiter entfernten Güter — kein Amt liegt weiter als 45 km entfernt — zusammen nur 16 Mark ertragen. Diese Beobachtung legt die Vermutung nahe, daß die entfernter liegenden Ämter jüngere Erwerbungen darstellen könnten. Tatsächlich läßt sich der Nachweis dafür in mehreren Fällen führen:

Der Hiddinghof nordwestlich von Beckum war beispielsweise eine Schenkung der Äbtissin Godesdiu von Metelen, die in ihrem Amte 993 bestätigt wurde, sowie ihrer Schwestern *Rotsind inclusa* und *Thansind layca* (Nekrolog zum 12. November). Wahrscheinlich ist Godesdiu mit der späteren Äbtissin dieses Namens in Herford (1002–1040) identisch. Sie entstammte wohl dem billungischen Geschlechte. Ihre Schenkung dürfte in die Jahre 994/1011 fallen (Herzog S. 55).

Das Amt Bockum am nördlichen Lippeufer könnte mit der bedeutenden cappenbergischen Schenkung von 1122 in den Besitz des Kapitels gelangt sein, wurde aber im 13./14. Jh. entfremdet. Es kam in die Hände des Ministerialengeschlechtes von Rinkerode, später an die Edelherrn von Volmarstein, die es im Jahre 1426 als ihr *dorslactich egen* bezeichneten (UBVolmerstein Nr. 1058), obwohl auch damals noch immer ein *dachdenst*

von 18 Schillingen an das Domkapitel zu entrichten war (CTW 2 S. 215). Ein anderer Name für den Hof war Kemnadinghof (ebd.).

Über den Bobinghof bei Rhynern läßt sich nichts Näheres feststellen. Auch er kann mit der cappenbergischen Schenkung von 1122 in den Besitz des Kapitels gelangt sein, kann aber auch von den Grafen von der Mark-Altena oder von Bischof Burchard (1098–1118) herrühren, der dem Domkapitel den Hof Clawinchusen beim benachbarten Pelkum schenkte (Herzog S. 56 Anm. 8).

Das verhältnismäßig große Amt Olfen mit 60 wortgeldpflichtigen Häusern im Wigbold, die auf dem Grunde des ehemaligen Hofes errichtet wurden, ist mit dem von Bischof Wolhelm 889 dem Kloster Werden geschenkten Hofe *Ulfloa* identisch. Auf welchem Wege das Domkapitel doch noch in den Besitz des ihm damals entgangenen Hofes gelangte, ist unbekannt (Herzog S. 56 f.).

Das *officium* Reken erscheint erstmals in einem Verträge Bischof Friedrichs (1151–1168) mit Graf Heinrich von Tecklenburg, in dem dieser auf seine Vogteirechte über das Präbendalgut verzichtet. Reken unterstand der Vogtei des Grafen nicht und scheidet damit als Zubehör der ältesten Schicht des domkapitularischen Vermögens aus. Reken lag von allen Ämtern des Kapitels am weitesten – in westlicher Richtung – von Münster entfernt. Jedoch gehörte 1262 auch ein Zehnt bei Warendorf dazu (WestfUB 3 Nr. 691).

Hede an der Ems wurde als Schenkung des bischöflichen Ministerialen Sigwin 1177 von Bischof Hermann dem Domkapitel übergeben. Dazu gehörte der Hof *Heithe* mit der Kapelle und Zubehör, nämlich neun Häuser *et duo cottant, novale quoddam in Bele, curiam in Hostenvelde et mansum, hurlant, domum Anselmi, duo mansus in Schetbroke, unum mansum in Saltesbergen, unum mansum Walthardi de Holtbusen* (Erhard, Cod. 2 Nr. 387).

Püning wurde im Jahre 1260 vom Dompropst Gerhard von der Mark erworben, um das in Verfall geratene Präbendalgut aufzubessern. Das Gut entstammte altem königlichen Besitz und war durch Heinrich IV. an den Bischof von Paderborn gelangt (1059 *curtis dominicalis Puningun*: MGH D H IV. Nr. 52; Erhard Cod. 1 Nr. 149).

Auch das *officium* Sudhof reicht mit Sicherheit nicht in die Anfangszeit des domkapitularischen Besitzes zurück. Wahrscheinlich entstand das bei Amelsbüren in die Davert, ein riesiges zusammenhängendes Waldgebiet südlich von Münster, vorgetriebene Gut, ähnlich wie das benachbarte Propsteilehen Lövelingloh, erst im 11. Jh. Auffällig bei diesem Amte ist die sonst nicht zu beobachtende Leistung *ad organa* (CTW 2 S. 175).

Der an der Angel liegende Schulthenhof Wettendorf zwischen Wolbeck und Alverskirchen könnte eher aus früherer Zeit stammen. In der gleichna-

migen Bauerschaft besaß das Kloster Werden im 9. Jh. Güter (Kötzschke, Urbare A₃ S. 63). Allerdings spricht der geringe Umfang des Amtes für kein sehr hohes Alter (Herzog S. 58).

Müssen am Müssenbach westlich von Freckenhorst entstammt zusammen mit den Höfen in Albachten einer Schenkung des Diakons Alfwin (Nekrolog zum 17. Mai *Alfwinus frater noster dyaconus, qui dedit Musnen et Albachten curiam fratrum*). Dieser ist wahrscheinlich mit dem 1170 genannten Domherrn identisch (GS NF 17, 2 S. 395).

Der Erwerb der Ämter Aldrup und Dahl, die in der ältesten Liste gemeinsam aufgeführt werden — Dahl ist der Schultenhof dieses Namens im Ksp. Altenberge, Bs. Hohenhorst — scheint mit der Sühnezahlung Bischof Rumolds (s. o.) in Verbindung zu stehen. Beide Ämter trugen nämlich mit zehn Schillingen zum Gedächtnis an den Sühnevertrag bei (MGQ 1 S. 348). Auf ihnen lasteten außerdem Memorien für den Domvikar Adam (1290—1318) und andere Personen, die später zur Wiedereinlösung der verpfändeten Güter beitrugen. Beide Ämter lassen sich 1265 im Besitz der Ritter von Schonebeck nachweisen (Herzog S. 58).

Der Osthof in Albachten, auf dessen Grunde die Kirche errichtet ist, kam durch eine Schenkung des Priesterkanonikers Bobbo (Nekrolog zum 15. Juli *Bobbo presbiter frater noster memorialis, hic dedit Beveren et Albachten*) wohl noch im 9. Jh. an das Domkapitel, da Bevern der Güterteilung mit dem Bischof unterlag (s. u. unter Bevern).

Wierling (Widelinchof) zu Albachten gehört dagegen zu der Schenkung des bereits erwähnten Diakons Alfwin (s. o. unter Müssen) aus dem ausgehenden 12. Jh. (Herzog S. 58 f.).

Das Amt Bevern geht wiederum auf die Schenkung des Priesters Bobbo zurück (s. o. unter Osthof). Der Erwerb muß in die Zeit vor der Gütertrennung fallen, da der alte Hof Bevern zwischen Bischof und Kapitel geteilt wurde. Das geht daraus hervor, daß neben dem domkapitularen Amtshof Pröpsting zu Ostbevern der bischöfliche Niggehof lag, auf dem später das adelige Haus Bevern errichtet wurde (Herzog S. 59 f.).

Nordwalde, früher Pröpsting, jetzt Schulze Darup, weist dieselben Merkmale hinsichtlich der Gütertrennung auf wie Bevern. Auch hier befand sich neben dem domkapitularen Amtshofe ein bischöflicher Hof, der Bispinghof. Der Komplex entstammte einer Schenkung der Äbtissin *Wilburga* (Nekrolog zum 27. April), hinter der sich vielleicht die zweite Äbtissin von Metelen, Wiburga, verbirgt. Trifft die Vermutung zu, so fiel die Schenkung in die Zeit vor 889 (Herzog S. 60).

Bösensell beruht auf einer Schenkung des Diakons Boso, der möglicherweise noch der der Ansiedlung den Namen gebenden Familie zuzu-

rechnen ist (*Basinseli*, d. i. Wohnsitz des Boso). Auch andere Anzeichen sprechen für einen Erwerb vor der Zeit Bischof Rumolds (ebd. S. 60 f.).

Rinkerode mit dem Haupthof Pröpsting neben der Kirche stellte eine der reichsten Villikationen des Kapitels dar. In zwei Kilometer Entfernung gab es auch hier einen Bispinghof, der für eine Unterwerfung des Komplexes unter die Gütertrennung des 9. Jh. spricht.

Altenberge, im Verzeichnis von 1265 *Oldenberg, Tileth, Overinchusen cum tota familia et losiungheren* genannt, besaß seinen Haupthof Schulze Lembeck zwischen Nordwalde und Altenberge, während der Hof Schulze Tertilt in Greven lag. Der Bischof besaß im Ksp. Altenberge ein Lehen, das er an eigene Ministerialen vergab. Die große Villikation geht mit Sicherheit in das 9. Jh. zurück (Herzog S. 61 f.).

Der Brockhof vor dem Ludgeritor der Stadt Münster stellte allem Anschein nach den Kern des domkapitularen Besitzes überhaupt dar. Er sorgte in der Frühzeit vor allen anderen Ämtern in erster Linie für die Versorgung der in der *vita communis* lebenden Domkanoniker. Ihm gegenüber lag im Südwesten der Domburg links der Aa der bischöfliche Bispinghof. Die mit dem Bischof im 10. Jh. vollzogene Gütertrennung läßt sich also auch hier unzweifelhaft nachweisen (Herzog S. 62).

Aus diesen Feststellungen läßt sich das sogen. Sonderungsgut des Kapitels aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. mit einiger Genauigkeit nachweisen. Es gehörten dazu Komplexe in Nordwalde, Altenberge, Bevern, Albachten, Bösensell und Rinkerode. Noch während der Trennung wurde Olfen, bald danach wurden auch Aldrup und Dahl hinzuerworben. Zum eigentlichen Stiftungs- und Kerngut der münsterischen Kirche dürften der Brockhof vor Münster, die Güter in Altenberge und in Rinkerode zu rechnen sein. Wohl nicht ganz zufällig handelt es sich bei diesen vermutlich ältesten Ämtern auch um die reichsten (Herzog S. 62 f.).

Die Verfahrensweise bei der Gütertrennung des ausgehenden 9./10. Jh. entspricht der auch bei weltlichem Besitz angewandten Methode: Von zwei beieinander gelegenen Höfen fiel einer an das Kapitel, der andere an den Bischof. Große Höfe wurden geteilt, Villikationen selbstverständlich auch. Niemals blieben größere beieinanderliegende Gruppen von Gütern in einer Hand. Für die Teilung von Grafschaften konnte dasselbe System nachgewiesen werden (Höberg, Comitae).

Manches deutet darauf hin, daß zwischen der Gütertrennung zu Ende des 10. bzw. zu Anfang des 11. Jh. und dem Zustand des domkapitularen Besitzes, wie er sich im Statut von 1265 darbietet, keine wesentlichen Besitzentfremdungen stattgefunden haben. Das Präbendalgut hatte damals etwa den Umfang erreicht, den es in seiner Grundstruktur bis zur Säkularisierung beibehielt. Die Vorbedingung für diese Besitzwahrung bot die

Machtpolitik des Kapitels, das seine Stellung im entstehenden Fürstbistum zu Ausgang des 12. Jh. bereits gefestigt hatte. Bei der Neuordnung der Archidiaconate unter Bischof Hermann II., dem wohl bedeutendsten münsterischen Bischof des Mittelalters (Börsting-Schröer S. 90 ff.), kamen etwa drei Viertel aller Pfarreien der Diözese unter die geistliche Gerichtsbarkeit und Aufsicht von Angehörigen des Domkapitels (Hilling, Entstehungsgeschichte S. 42 ff.).

Hinzu kommt, daß wenig später durch die Beschlüsse des vierten Laterankonzils vom November 1215 das ausschließliche Recht der Bischofswahl in die Hände des Domkapitels geriet (Hauck, KG 4 S. 774 Anm. 3; Schmitz-Kallenberg, Landstände S. 18). Das Kapitel erlangte damit eine Schlüsselstellung im Fürstbistum, die es in ständig verschärfter Form in den aufkommenden Wahlkapitulationen anwandte, um den Bischof zu knebeln (Schmitz-Kallenberg, Landstände S. 65 ff.). Auch das Aufblühen der Stadt Münster trug zur wachsenden Macht und zum Reichtum des Domkapitels nicht unerheblich bei. Die bischöfliche Münze kam im 12. Jh. zu großer Bedeutung (Peus, Münzwesen S. 200 ff.). Schon Bischof Ludwig (1169–1173) gestand dem Domkapitel das Aufsichtsrecht über seine Prägungen zu und gewährte ihm aus dem Münzgewinn einen jährlichen Anteil von 30 Schillingen (ebd. S. 201 ff.). Hermann II. verdoppelte den Anteil auf 60 Schillinge, Bischof Otto II. erhöhte ihn schließlich im Jahre 1259 auf acht Mark oder 96 Schillinge (Erhard, Cod. 2 Nr. 400 und WestfUB 3 Nr. 643). Es ist anzunehmen, daß die Erhöhungen im Verhältnis zur Zunahme der Prägetätigkeit standen (Herzog S. 66 f.).

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Geldwirtschaft bürgerte sich unter Dompropst Rembold (1206–1238, GS NF 17, 2 S. 8 ff.) die Ablösung aller Naturalleistungen an die Domherren durch Geldzahlungen ein. Ein Statut vom Jahre 1247 erhob schließlich dieses Verfahren zum Grundsatz (WestfUB 3 Nr. 466). Weitgehend wurden dementsprechend auch die Leistungen der bäuerlichen Pflichtigen auf Geld umgestellt, abgesehen von den weiter in natura geleisteten Getreidelieferungen. Damit änderte sich die bisherige Geschäftsführung der Domkellnerei entscheidend. Die Abrechnung der verschiedenen Naturalien nach höchst unterschiedlichen Maßen vereinfachte sich zu einer übersichtlicheren Geldrechnung. Das einkommende Getreide wurde, soweit es nicht der Bäckerei zufloß, verkauft oder als *annona* mit den Präbendalleistungen den Kanonikern zugeleitet.

Bei der Verkündung des Kapitelsstatuts von 1247 scheint es sich in der Tat in erster Linie um eine von Bischof Ludolf beabsichtigte Arbeitserleichterung für den Dompropst und seinen Kellner gehandelt zu haben. Das Kapitel reagierte dagegen zurückhaltend. Es fürchtete

offensichtlich, in Zukunft Nachteile hinnehmen zu müssen (*Ut autem huiuscemodi redemptio sit perpetua fratribus et ecclesie nec inutilis apparere valeat nec dampnosa*), die bei ungünstigen Marktverhältnissen durchaus eintreten konnten. Besonders der Anspruch auf den Fisch zu Weihnachten und in der Fastenzeit sowie auf Wein in natura mochte das Kapitel nicht aufgeben und behielt sich diese Naturallieferungen vor. Der Propst erkaufte die endliche Zustimmung des Kapitels zur Umstellung auf die Geldwirtschaft zusätzlich mit der Übergabe einiger Grundstücke und Rechte in und bei der Stadt Münster (Herzog S. 67 f.).

Die Einführung der Geldrechnung zeichnete der zukünftigen Besitzvermehrung des Kapitels einen anderen Weg als den früheren vor. Zu Memorienstiftungen wurden bisher fast ausschließlich Grundbesitz oder Renten aus Grundbesitz zur Verfügung gestellt. Normalerweise trat an deren Stelle jetzt eine Geldsumme, die gewinnbringend angelegt werden mußte. Zwar bestand für die Kanoniker keine Verpflichtung, Teile ihres Nachlasses dem Kapitel zu überlassen, jedoch galt das bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jh. als üblich. So konnte Bischof Gerhard (1261–1272), ohne Widerstand zu finden, anordnen, daß aus dem zweiten Gnadenjahr eines verstorbenen Kanonikers dem Kleinen Weißamte sechs Mark zufallen mußten, falls der Verstorbene nicht anderweitig eine Memoria beim Dom gestiftet hatte (WestfUB 3 Nr. 672). Später regelten genaue Vorschriften die Verwaltung der auf diese Weise zusammenkommenden Gelder. So entstanden z. B. die fünf „neuen“ Obödienzen aus Erwerbungen, die nach dem Statut von 1176 erfolgt sein müssen (vgl. § 39). Zum großen Teil bestanden diese neuen corpora aus Zehnteinkünften, die in rechtlicher Hinsicht als besonders gut gesichert galten (Herzog S. 68 ff.).

Nicht zu bezweifeln ist es, daß die Einführung der Geldwirtschaft das Kapitel zu einer beweglicheren Vermögensverwaltung befähigte. Ob freilich jemals eine planmäßige Vermehrung des Präbendalgutes ins Auge gefaßt wurde, wie aus einer Urkunde des Dompropstes Rainald von Dassel (1154–1167, GS NF 17, 2 S. 5 f.) geschlossen worden ist, erscheint fraglich. Rainald hatte lediglich angeordnet, daß die Präbendaleinkünfte einer vakanten Pfründe nach Ablauf des Gnadenjahrs *ad aliquod predium comparandum* verwendet werden sollten (Erhard, Cod. 2 Nr. 309; Herzog S. 70). Das Domkapitel konnte aber seinerseits an einer Ausdehnung der Vakanzen, wie es dann unausbleiblich gewesen wäre, kaum interessiert sein. Die wesentlichen Vermehrungen des domkapitularischen Besitzes fanden auch nicht im Bereich des Präbendalgutes statt, sondern betrafen die Sondervermögen der Obödienzen usw. (vgl. § 38).

Beim Präbendalgut drohten im Verlaufe des 13. Jh. eher Verluste und Rückgänge einzutreten. Jedenfalls deutet die Inkorporation von Pfarrkir-

chen in einzelne Dignitäten darauf hin, daß damals Einkünfteverluste ausgeglichen werden sollten. Nicht zuletzt hing diese negative Entwicklung mit den Auswirkungen der Villikationsverfassung zusammen. Diese grundherrschaftlichen Güterkomplexe bildeten zu einem oder mehreren die sogenannten Ämter oder *officia*, die sich als Mittelinstanz zwischen den Leistungspflichtigen und das Domkapitel schoben. Die Haupthöfe der Villikationen und Ämter bewirkten die Einsammlung der Gefälle und Dienste und sorgten für ihre Weitergabe. Die Verwaltung der Amtshöfe lag im 13. Jh. meist in den Händen eines dem Ministerialenstande angehörigen Amtmanns, *officialis*, *officiatus*, *villicus* (Nottarp, Wirtschaftsgeschichte S. 197). Der Amtmann war verantwortlich für die ihm zugewiesene Aufgabe, strebte aber auch zunehmend nach einer Absicherung seiner Rechte an dem Amte. Diese Bestrebungen führten schließlich zur Anerkennung des Erbrechts der Amtmänner wenigstens in männlicher Linie, an dem von ihnen verwalteten Präbendalgut im Jahre 1265 (WestfUB 3 Nr. 744; Herzog S. 71 ff.). Ihrem Bemühen um größere Selbständigkeit vom Kapitel kam die Umwandlung der bäuerlichen Leistungen in feste Getreide- und Geldrenten durchaus entgegen. Alle Bemühungen des Dompropstes, seine Ausfälle auszugleichen, führten nur zu weiteren Schäden für das Präbendalgut (vgl. § 35).

Dem Zusammenschluß von einzelnen Villikationen zu Ämtern folgte schließlich die Vereinigung von Ämtern in Vogteibezirken. Seit der Mitte des 15. Jh. bot sich schließlich folgendes Bild in der Organisation des Präbendalgutes (nach Franzmann S. 4 f.); vgl. Abb. 8:

Vogteibezirk Brockhoff oder Meckmann:

Haupthof Brockhoff mit den *praecepta* (Unterämtern) Mecking im
Ksp. St. Lamberti, Kump und Jüdefeld im Ksp. Überwasser,
Verth und Lengerich im Ksp. Handorf

Villikation Albachten

Villikation Wedeling im Ksp. Albachten

Villikation Bösensell

Villikation Lövelingloh mit den Unterämtern Lövelingloh und
Sudhof, beide im Ksp. Amelsbüren

Amt Rinkerode mit den Villikationen Rinkerode und Othmaring
dasselbst

Amt Olfen mit den Villikationen Olfen und Reken

Vogteibezirk Lembeck

Amt Aldrup mit den Villikationen Hembergen und Drentrup im
Ksp. Greven und Gimfte

Amt Dahl im Ksp. Altenberge

Amt Lembeck im Ksp. Altenberge

Amt Nordwalde mit den Villikationen Nordwalde und Nordhof
dasselbst

Vogteibezirk Püning

Amt Bevern im Ksp. Ostbevern

Amt Müssingen im Ksp. Everswinkel

Amt Püning im Ksp. Alverskirchen

Amt Hiddinghof im Ksp. Beckum

Amt Wettendorf im Ksp. Alverskirchen

Einen Wandel in der sich anbahnenden negativen Entwicklung schuf Gerhard von der Mark, 1260–1262 Dompropst, 1262–1272 Bischof zu Münster. Durch den Verkauf anderer Güter beschaffte er im Jahre 1260 das Geld zum Ankauf des Amtes Püning (WestfUB 3 Nr. 660). Er bewirkte auch auf der Frühjahrssynode von 1262 einen Beschluß, wonach jeder sein Recht an Kirchengut, das er *sub censu annuo* besitze, verliere, wenn er die Gefälle drei Jahre lang nicht entrichte (ebd. Nr. 688). Sein Nachfolger in der Dompropstei, Hermann von Didinghoven (1262–1263, GS NF 17, 2 S. 14 f.) setzte die Redintegration des Präbendalgutes fort, war aber zu kurze Zeit im Amte, um größere Erfolge erzielen zu können. Dagegen ließ der Dompropst Widekind von Waldeck die Zügel wieder hängen (ebd. S. 16). Als er im Jahre 1265 zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, beeilte sich das Kapitel, in der Vakanzzeit die Pflichten eines Dompropstes festzulegen, und begründete sein Vorgehen folgendermaßen: *Quoniam propter graves nimium et cotidianas exactionum pressuras ad eum bona et homines ecclesie nostre statum pervenisse noscuntur, quod iam de bonis ipsis et hominibus eisdem fratrum nequeunt ministrari prebende, nisi prudens et velox remedium adhibeatur, ut cultus Dei debitus et vivendi honestas in ecclesia nostra hactenus observata servari valeant in futurum, et ne prebendarum defectus utrumque, quod absit, impedire posse contingat* (WestfUB 3 S. 383 Nr. 744). Jeder folgende Propst sollte die Einhaltung der ihm auferlegten Pflichten eidlich geloben.

Der Erfolg einer genauer beaufsichtigten Güterverwaltung blieb nicht aus. So konnte im Jahre 1267 das verpfändete Amt Bevern, wenn auch unter höchster finanzieller Anspannung, für 200 Mark vom Ritter Johann von Hakenesch zurückgekauft werden (ebd. S. 403 f. Nr. 781). 1268 gelang es Bischof Gerhard, den widerstrebenden Ritter Hermann von Münster zur Aufgabe seiner Rechte am Brockhof zu bewegen, an dem auch das Gogericht zum Bakenfeld hing (ebd. S. 417 f. Nr. 808). 1271 beschaffte er die für die Einlösung des Amtes Müssen notwendigen Gelder (ebd. S. 461 Nr. 882; vgl. auch § 35).

Wahrscheinlich hingen die unmittelbar nach dem Tode Bischof Gerhards im August 1272 ausbrechenden Fehden – *quidam maligni spiritus*

homines, sue salutatis et fidelitatis, qua ecclesie Monasteriensi tenebantur, immemores — gegen die münsterische Kirche mit dem schärferen Vorgehen des Kapitels gegen die ministerialischen Amtmänner des Präbendalbesitzes zusammen, die auf diese Weise ihren Ärger entluden (Herzog S. 75). Die Verwüstung der Güter erreichte einen derartigen Grad, daß die Präbenden nicht mehr geleistet werden konnten. Jedoch stieß das Verlangen des Domkapitels nach Einsetzung eines *tutor sive defensor* beim Adel, den Ministerialen und der Stadt Münster nur auf Ablehnung und Spott (WestfUB 3 Nr. 936). Deshalb leitete das Kapitel (*maior et sanior pars*) aus dem bestehenden Recht zur Bischofswahl auch das Recht zur Wahl eines Stiftsverwesers ab. Gewählt wurde der Graf Otto von Tecklenburg. Er *iuravit publice pro conservatione Monasteriensis ecclesie . . . , quod nos capitulum Monasteriense in personis, hominibus et rebus nostris necnon clericos et laicos civitatis et dioceseos unumquemque in iure suo pro posse defendet et conservabit et iustum iudicium faciet in terra. Item iuravit, quod bona ecclesie Monasteriensis non alienabit neque pignori obligabit, nisi aliquid talium de consilio sibi adiunctorum procedat* (ebd. S. 486 Nr. 936). In wichtigeren Angelegenheiten war er an die Mitwirkung eines Beirates, bestehend aus sechs Laien und sieben Kanonikern, darunter der Dompropst, der Domdechant, der Thesaurar und der Vicedominus, gebunden. Erstmalig hatte damit das Kapitel eine Mitregierung des Landes an dominierender Stelle durchgesetzt.

Nach dem unter großen Schwierigkeiten vollzogenen Regierungsantritt Bischof Everhards von Diest (1275) setzte das Domkapitel den Rückwerb entfremdeter Güter fort, so 1276 der Ämter Aldrup und Dahl aus der Hand des nach seiner Unterwerfung unter Bischof Gerhard (1270) in wirtschaftliche Nöte geratenen Ritters Dietrich von Schonebeck (ebd. Nr. 989 f.), und zwar auf dem Wege über einen Pfandvertrag wie im Falle des Brockhofs. Der Ritter verzichtete 1284 endgültig auf alle Rechte an den beiden Ämtern zugunsten des Domkapitels für eine Entschädigung von 425 Mark und gewisse andere Leistungen (ebd. Nr. 1238 f.). Im Jahre 1299 konnte auch das Amt Nordwalde vom Ritter Dietrich von Horne, einem tecklenburgischen Ministerialen, in Pfandschaft genommen werden (ebd. Nr. 1641).

Die für die Rückkäufe erforderlichen, nicht unerheblichen Geldsummen ließen sich weder durch Verpfändungen anderer Objekte noch aus Stiftungen gewinnen. Hohe Stiftungsbeträge, wie etwa die Memorienstiftung des Thesaurars Remfried von 1276 mit 100 Mark (ebd. Nr. 989), waren durchaus ungewöhnlich (Herzog S. 78 Anm. 2). Zusätzliche Kapitalien konnten nur durch Einsparungen an den Präbendalleistungen zusammengebracht werden. Zu diesem Zwecke erließ Bischof Gerhard ein (undatiertes) Statut, das alle nichtresidierenden Kanoniker vom Präbendal-

bezug ausschloß (WestfUB 3 Nr. 672). Das Statut offenbart die weite Verbreitung der mißbräuchlichen Pfründenhäufung bereits im 13. Jh. Freie Pfründen ständig abwesender Kanoniker wurden vom Domkapitel sogar verkauft, so eine Präbende für 250 Mark an den Weihbischof Hermann im Jahre 1312 (Herzog S. 79; WestfUB 8 Nr. 787), obgleich ein solcher Verkauf den Vorwurf der Simonie auf sich ziehen mußte. Die von den *emptores* gezahlten Summen waren so hoch, daß die Rückerwerbspolitik des Kapitels damit finanziert werden konnte. Nur vor diesem Hintergrund ließ sich der mit dem kanonischen Recht nicht zu vereinbarende Pfründenhandel ein wenig rechtfertigen¹⁾.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Gründung der Domburse (vgl. § 17). Ungewollt hatten die straffere Regelung des Präbendalwesens und die bessere Aufsicht über die Haushaltsführung bewirkt, daß der finanzielle Aspekt eines Kanonikats ungebührlich stark in den Vordergrund trat. In klarer Erkenntnis dieser Gefahr versuchte das Kapitelsstatut von 1313, die *libera facultas permutandi* aufzuheben und jeden Pfründen-tausch von der Zustimmung des Kapitels abhängig zu machen, um das verstärkte Eindringen von Personen *minus ydonei* zu verhindern (WestfUB 8 Nr. 840).

Auch im 14. Jh. setzte sich die Einlösungswelle verpfändeten und entfremdeten Präbendalgutes fort. Der Brockhof war im Jahre 1286 erneut für 400 Mark in Pfand gegeben worden (WestfUB 3 Nr. 1311) und befand sich noch 1307 in der Hand des Ritters Hermann von Münster (WestfUB 8 Nr. 203), der mit dem Zubehör des Hofes außerordentlich eigenmächtig umsprang und sogar das zugehörige Gogericht Bakenfeld verpfändete (ebd. Nr. 1809). Nach diesem Verstoß gegen seine Pflichten erkannte ihm das Kapitel seine Rechte an dem Hofe ab, aber wohl ohne Erfolg. Erst im Jahre 1324 gelang es, einen Vergleich herbeizuführen. Hermann verkaufte den Brockhof dem Kapitel für 1800 Mark (ebd. Nr. 1809 ff.). Damit befand sich das Kernstück des Präbendalbesitzes wieder in der Hand des Kapitels. Am 4. Juli 1325 legte das Domkapitel die Verfassung des Gogerichtes und des Amtes Brockhof fest (ebd. S. 690 f. Nr. 1871), abermals am 28. Januar 1339 (DKelln. U. 28). Schon 1304 hatte Bischof Otto

¹⁾ Möglicherweise diente auch der in der ersten Hälfte des 14. Jh. übliche Verkauf von Laienpräbenden dem Zwecke der Schuldentilgung. So wurde z. B. 1330 eine Laienpräbende im Refektorium für 70 Mark an Riquin Brockman verkauft. Der Präbendat sollte *carnes prebendales ... in banio refectorii nostri, qui boven den schragen vulgariter appellatur, septem panes siligineos septimanatim et viginti ac sex scepel tritici tribus cratheris minus annuatim necnon duo molt siliginis spikermathe, que vulgariter grosroggen nuncupatur, quoad vixerit* erhalten. Sollten diese Laienpräbenden aufgehoben werden, erhielt Riquin jährlich 7 Mark, *donec sibi dicti redditus ministrentur* (Niesert, MUS 7 S. 322 ff.). Aus dem Wortlaut geht hervor, daß die Laienpräbenden nicht als dauernde Einrichtung gedacht waren.

dem Kapitel die beim Brockhof liegenden Äcker *Emesbrokelant* für 400 Mark verkauft, demnach ein sehr umfangreicher Besitz (WestfUB 8 S. 71 f. Nr. 214). Der Rückerwerb des Amtes Hiddinghof im Jahre 1342 bedeutete einen gewissen Abschluß der Rückerwerbsphase entfremdeten Präbendalgutes (Herzog S. 81).

An diesem allgemeinen Bilde ändert sich nichts durch die Tatsache, daß der Hof Jüdefeld, Amtshof des bischöflichen Kämmerers, 1386 erworben und als Vorwerk (*praeceptum*) dem Brockhof zugelegt wurde (ebd. Anm. 3). Einige der alten Präbendalgutämter konnten nicht wieder eingelöst werden. Nicht zufällig gehörten dazu die verhältnismäßig weit abgelegenen Ämter Kemnadinghof bei Bockum und Bobinghof bei Rhynern. Die spätere Entwicklung des Kapitelsbesitzes unterliegt kaum allgemeineren Tendenzen. Einzelne Ankäufe und Tauschvorgänge ergaben sich stets aus besonderen Anlässen. Sie veränderten die Grundstruktur des Präbendalbesitzes, wie es vom Domkellner verwaltet wurde, nicht.

b. Die älteren Ämter

Einen Überblick über die Erträge der Ämter des Präbendalgutes, wie sie zur Zeit des ältesten Güterverzeichnisses bestanden, gestattet die folgende Aufstellung. Sie gibt zu erkennen, daß die Art und der Umfang der Leistungen durchaus verschieden waren.

1. Brockhof (vor dem Ludgeritor der Stadt Münster): Geld, Schweine (darunter *herve*, das sind Pachtschweine), Pachtgelder, Wortpfennige, Schafe, Hofdienste; Geldrenten der Plebane von Everswinkel, Olfen und Osterwick; Wachsrenten aus Roxel, Ascheberg, Bösensell, Telgte, Altenberge und Everswinkel von je 2 sol.; Tagdienste; Salzpennige vom *oboedientarius camerae* und Kukelmann zu Ostünnen im Ksp. Rhynern; Schuhkauf- oder Kleingeld, Honiggeld, Fischgeld, Butterpfennige, *rynvore* (d. h. Fuhren nach dem Rhein), *vorhure*, *losiungere*, schmale Zehnten, *denarii ad elemosinam*.

2. Sudhof (Ksp. Herbern): *rynvore cum organis, glandes*.

3. Lövelingloh (Ksp. Amelsbüren): Schweine und Pachtschweine, Schafe, *rynvore*, *glandes*, schmaler Zehnt.

4. Albachten (Osthof daselbst): Schweine und Pachtschweine, Schafe, *rynvore*, *pensio Wydelinch* (die Burg Wedeling oder Schonebeck im Ksp. Roxel wurde gegen 1398 vom Domkapitel erworben. Der Hof war jedoch schon 1265 in domkapitularem Besitz, später Schulze Wierling, Ksp. Albachten).

5. Bösensell: Schweine und Pachtschweine, Schafe, Hofdienste, Fischgeld, *rynvore*.

6. Aldrup (Ksp. Greven): Zehntpfennige, Schweine und Pachtschweine, Schafe, Honig, Fische, schmaler Zehnt, Lämmer, *nauca, de indagine Sconowe, losiungere, hyensproke, rynvore*.

7. Püningen (Ksp. Alverskirchen): Rent- und Zehntpfennige zu Alverskirchen, Telgte und Westbevern, Schuhkaufgeld *cum minuta iustitia*, Schweine und Pachtschweine, Schafe, schmaler Zehnt, *losiungere* oder *loswinere*.

8. Müssen (Ksp. Everswinkel, Bs. Müssingen): Zehntpfennige und Rentpfennige zu Westbevern, Everswinkel, Telgte und Alverskirchen, Flachspfennige und *minnenpenninge* zu Everswinkel, Alverskirchen, Dolberg, Milte, Südkirchen, Selm, Amelsbüren und Sendenhorst, Schuhkaufgeld *cum minuta iustitia*, Schweine und Pachtschweine, Schafe, schmaler Zehnt, *losiungere*.

9. Bevern (Ksp. Ostbevern): Zehntpfennige zu Telgte, Ostbevern und Einen, *minuta iustitia*, Schweine und Pachtschweine, Fische, *wedemswyn*, schmaler Zehnt oder *afhorst, losiungere*, Wortgeld zu Telgte, *pulli* daselbst.

10. Rinkerode: Wortgelder, Flachspfennige, *rynvore, denarii lignorum*, Tagdienste, Eier, Fische, Salzpennige, Schweine und Pachtschweine, Schafe, schmaler Zehnt, *losiungere*.

11. Lembeck (Ksp. Altenberge): Zehntpfennige, Schweine und Pachtschweine, Schafe, *rynvore maior et minor, widedelt, obuli ad balnea*, Fische, Honig, *losiungere*.

12. Nordwalde: Zehntpfennige, Schweine und Pachtschweine, Schafe, Fische, *rynvore*, Tagdienste, *losiungere, tynspenninge*.

13. Nordhof (Ksp. Nordwalde). Das Amt stellte das *officium dapiferatus* dar. Es entrichtete: Schweine für das Refectorium, neun Hühner, den schmalen Zehnt, dritte Garben, weiße Erbsen, Schweine, Gänse, *glandes*.

14. Dahl (Ksp. Greven): Schweine und Pachtschweine, Schafe, Zins- und Dienstpfennige, Fische, *rynvore maior et minor*.

15. Hiddinghof (Ksp. Beckum): *minuta iustitia*, Salzpennige, Schafe, Tagdienste, *rynvore, losiungere*.

16. Wettendorf (Ksp. Alverskirchen): Schweine und Pachtschweine, Schafe, Tagdienste.

17. Reken: *hyensproke* und *vogetding, rynvore, pensio*, Zehnt, Schweine, Schafe, Fische, *tynspenninge, losiungere*, Wortpfennige, schmaler Zehnt.

18. Olfen: Zehntpfennige, *rynvore, de areis*, Schafe, Butterpfennige, *denarii ad elemosinam* (CTW 2 S. 167–196).

Darüber hinaus bezog das Domkapitel Einkünfte aus Verpachtungen von Äckern, Gärten und Hausstätten vom Brockhof sowie in den Kirch-

spielen Überwasser, St. Mauritiz, St. Ludgeri, St. Martini, St. Servatii, St. Lamberti und auf dem Spiekerhof (ebd. S. 206—211).

Unter dem Begriff *losiungere*, die auch *enlucke lude* genannt werden, sind nach einer Erklärung des Kopiers von St. Mauritiz zu verstehen *homines solitarii, solivagi, servi non habentes proprias mansiones nec uxores legitimas*, also Hörige, die in keiner Genossenschaft stehen (CTW 2 S. 121 Anm. 1).

Eine einigermaßen zuverlässige Zusammenstellung der an die Domkellnerei abgabepflichtigen Höfe läßt sich erst für das 18. Jh. aufstellen. Dabei läßt sich bestätigen, daß das alte Amtssystem für das Präbendalgut in seinen Grundzügen erhalten geblieben ist. Allerdings wurden einige Ämter vereinigt und ein neues Amt wurde gebildet. Im Jahre 1804 bestanden folgende Ämter:

Amt Brockhof oder Meckman, gebildet aus den alten Ämtern Brockhof (1) und Lövelingloh (3). Die Hofsprache des Amtes fand am Mittwoch nach Telgter Markt statt. Der Ertrag der Hofsprache dieses größten Amtes erbrachte 703 Rtl. 22 s. 10½ d. Die Beträge erlauben einen Rückschluß auf die wirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Amtes.

Amt Albachten und Bösensell, gebildet aus den alten Ämtern Albachten (4) und Bösensell (5). Die Hofsprache fand am Mittwoch vor Michaelis statt. Der Ertrag der Hofsprache belief sich auf 235 Rtl. 12 s. 9 d.

Amt Aldrup, im wesentlichen identisch mit dem gleichnamigen alten Amt (6); Hofsprache am Montag vor Michaelis; Ertrag 493 Rtl. 12 s. 1½ d.

Amt Püning, gebildet aus den alten Ämtern Püningen (7), Müssen (8) und Teilen des Amtes Wettendorf (16); Hofsprache am Montag nach Michaelis; Ertrag der Hofsprache 475 Rtl. 25 s. 7 d.

Amt Pröbsting zu Ostbevern, im wesentlichen identisch mit dem alten Amte Bevern (9); Hofsprache am Dienstag nach Michaelis; Ertrag der Hofsprache 158 Rtl. 14 s. 5½ d.

Amt Pröbsting zu Rinkerode, gebildet aus den alten Ämtern Rinkerode (10) und Sudhof (2); Hofsprache am Dienstag nach Michaelis; Ertrag der Hofsprache 269 Rtl. 9 s. 8 d.

Amt Lembeck und Dahl, gebildet aus den alten Ämtern Lembeck (11) und Dahl (14); Hofsprache am Montag vor Münster Send; Ertrag der Hofsprache 531 Rtl. 15 s.

Amt Lembeck und Pröbsting, gebildet aus den alten Ämtern Nordwalde (12) und Nordhof (13); Hofsprache am Montag vor Münster Send; Ertrag der Hofsprache 261 Rtl. 12 s. 5 d.

Amt Hiddinghoff, gebildet aus den alten Ämtern Hiddinghof (15) und Teilen des Amtes Wettendorf (16); Hofsprache am Montag vor Münster Send im Herbst; Ertrag der Hofsprache 160 Rtl. 10 s. 9½ d.

Amt Reken, im wesentlichen identisch mit dem alten gleichnamigen Amt (17); Hofsprache alternative jährlich in Dülmen oder auf dem Amtshof Reken, gewöhnlich am Montag nach Bartholomaei; Ertrag der Hofsprache 78 Rtl. 3 s.

Amt Olfen, im wesentlichen identisch mit dem alten Amt dieses Namens (18); Hofsprache gewöhnlich am Dienstag nach Bartholomaei; Ertrag der Hofsprache 61 Rtl. 15 s. 7 d.

Amt Elperding, neu gebildet aus Teilen des alten Amtes Püningen (7) und anderen Pentinentien; Hofsprache am Dienstag nach Michaelis; Ertrag der Hofsprache 79 Rtl. 5 s. 4½ d.

c. Die jüngeren Ämter (vgl. Abb. 8)

Die Heberegister der Domkellerei von 1804/12 gestatten auch einen Überblick über die zu den einzelnen Ämtern gehörigen Bauerngüter (Msc. 7 Nr. 811–817). Wie alle verfügbaren Übersichten ist auch diese Zusammenstellung nicht vollständig.

1. Amt Brockhof oder Meckman

Ksp. Albachten: Eggert, Horstkötter, Kotten Rembach, Wevelhove.

Ksp. Amelsbüren: Brekenkötter, Brinkman, Brockkötter, Brockman, Bruggeman, Lütke Cappenberg, Eggert, Eggertkotten (Gilman), Eickman, Kotten Feldman, Kotten Hülsman, Kannenbäumer, Schulze Lövelingloh, Kotten Niehus, Strieder, Treman, Schulze Sudhoff, Lütke Wilbrenning, Große Witteler, Lütke Witteler.

Ksp. Bockum: Schulze Bockum.

Ksp. Greven: Brunsmann, Henrichman, Kotten Heidhoff, Johanning, Loisman, Stapelkötter, Thieskötter, Westrup, Wichmar.

Ksp. Handorf: Diening, Dirkskötter, Feldman, Hilgenslohe, Große Kentrup, Lütke Kentrup, Middendorf, Große Wesendrup.

Ksp. Hiltrup: Averdick, Borneman, Buerman, Kotten Drees (Dreyer), Kotten Droste, Gerdeman, Hoffman, Kotten Hüls(man), Kotten Lehme-kuhle, Lördeman, Mertenskotten, Stertman.

Ksp. Lamberti vor Münster: Benneman, Brüggeman, Busman, Frerichman, Giesbert, Greive, Kotten Heggeman, Hesselman, Amtsschulze Meckman, Kotten Möllenkamp, Raussman, Rotert, Schmieman, Schultman, Kotten Venneman, Werleman, Kotten Dudey, Kotten Uhlenhorst.

Ksp. Lüdinghausen: Werp.

Ksp. St. Mauritiz vor Münster: Große Bracht, Lütke Bracht, Bussman, Dieckhues, Eilart, Essman, Havestadt, Heidkötter, Jakobskötter, Kotten Kokenbrink, Möllenhove, Lütke Pleister, Riecke, Roesman, Kotten Schipman, Voß, Wulf, Wulfskötter.

Ksp. Nienberge: Beckman.

Ksp. Nottuln: Große Hellman, Lütke Hellman, Kotten Jürgens (Lückman), Kotten Müllenkamp.

Ksp. Roxel: Berning, Bockman, Büneke, Henrichman, Kotten Hölscher, Homan, Ibeman, Lütke Kattman, Middendorf, Richters, Rotert, Stockman, Wermelt.

Ksp. Senden: Frerichman, Greive, Greivenkötter, Schulze Höping, Lodde, Lütke Lutterman, Roelman, Wieneke, Wietlohe.

Ksp. Telgte: Boye, Kotten Kreienkamp, Kotten Kute, Oostholte, Quibeldey, Ringeman, Schelle, Große Suttelgte, Schulze Vehrt.

Ksp. St. Marien Überwasser vor Münster: Berning, Berteling, Dickman zu Gievenbeck, Dickman zu Sandrup, Helmar, Kumpman, Kotten Niehoff, Volkert, Wellerman, Kotten Wilkman zu Gievenbeck, Wolbert.

Ksp. Venne: Kotten Gerdes, Pastor zu Venne, Venneman.

Ksp. Warendorf: Lienkamp.

2. Amt Albachten und Bösensell

Ksp. Albachten: Schulze Albachten, Averweg, Brirup, Kotten Brommeler, Kotten Dütsche (Henrich auf der Heide), Eggeman, Kotten Flerman, Kotten Jödeman (Brockhof, Bokelohe), Kotten Lütke, Kotten Roer, Schoppenkötter, Große Twehus, Lütke Twehus, Weseman (Küsterei), Schulze Wierling.

Ksp. Amelsbüren: Große Kuhlman.

Ksp. Billerbeck: Moert, Wesseler, Wibbert.

Ksp. Bösensell: Große Austrup, Lütke Austrup, Schulze Bösensell, Buddenkotten, Gildehus, Lütke Kentrup, Mertenskötter, Mollerskötter, Pattkämper, Rekerskötter, Temme, Lütke Velthus, Große Wilde, Lütke Wilde, Kotten Hundekamp.

Ksp. Buldern: Beseman, Robersman, Schwersman, Große Volkesbeck, Welsman.

Ksp. Dülmen: Höping.

Ksp. Havixbeck: Haert, Hemmeler, Isford, Moerman, Roelver, Wenning.

Ksp. Lette bei Coesfeld: Hillebrand.

Ksp. Lüdinghausen: Badde, Hesseling, Große Uhlenbrock, Lütke Uhlenbrock.

Ksp. Nottuln: Ahleman, Averkorn, Eiling, Gerbersman, Geßman, Lindeman, Schopman, Wenning.

Ksp. Roxel: Ahlbrand, Heuman.

Ksp. Schöppingen: Sievert.

Ksp. Senden: Brüning, Dütsche, Esselman, Große Stoerbrock.

3. Amt Aldrup

Ksp. Emsdetten: Pferdekotten Stower.

Ksp. Gimfte: Albertman, Averkamp, Beulikman, Bisping (olim Dieks), Bröker (nunc Kamps), Bömer, Kotten Feltkamp, Fischer, Hilmer, Pogge, Rosendahl, Wesselman, Wiesman.

Ksp. Greven, Dorf: Albachten, Böker, Blome (olim Richters, Bove- man), Boveman, Bröker (olim Postmeister sive Kröger), Brockman (olim Volkers), Diecks (olim Dankbahr), Eilikman (Bakeman), Elshove (Riekes Anton), Feltmeyer, Haverkamp (olim Mening), Jochmaring (olim Ostent- felde), Knobbe, Markjohan (nunc Boker), Möllers (olim Dankbahr), Pröb- sting (olim Richters), Perik (Surkenklaes), Püttman, Renger (olim Möring), Schraend Henrich, Schraend Johan, Schulte (olim Baumscheiper), Staper- venne (Stapelbernd), Thomas (Mollers), Untiedt, Voß, Wobbe.

Ksp. Greven, Bs. Aldrup: Benneman, Börgerskotten, Kotten Danzen- bürger, Holländer, Lauman, Middelwichtrup, Pferdekotten Mühlman, Rik- kerman, Roesman, Rottman, Steggeman, Stieneman, Tieman, Tuneman, Vegesack, Wannekeman, Wrede.

Ksp. Greven, Bs. Bockholt: Gerdeman, Topshoff, Wesselman, Wies- man, Woestmeyer.

Ksp. Greven, Bs. Guntrup: Elverich, Kotten Strotman, Kotten Venne- man, Waulikman, Wischkötter.

Ksp. Greven, Bs. Hembergen: Haskehof, Hesselman, Schulze Othma- ring, Wenningman.

Ksp. Greven, Bs. Herbern: Bösenberger, Schulze Eilfting, Kotten Hökenkamp, Michaelskötter, Westrup am Reckenfeld.

Ksp. Greven, Bs. Hüttrup: Bökelsjohan, Lütke Drieling, Kotten Hölle- ken, Kotten Kemper zu Ladbergen, Oeningman, Große Suendrup, Schulze Varwick, Wessels.

Ksp. Greven, Bs. Mastrup: Baumkötter, Ebbingman, Kotten Freeman, Overman, Kotten Plugge, Kotten Schraend.

Ksp. Greven, Bs. Pentrup: Drentrup, Große Glane, Lütke Glane, Havest, Kokenbrink, Kotten Lehmekuhle, Lobbertman, Kotten Strotman, Theising, Kotten Venneman.

Ksp. Greven, Bs. Schmedehausen: Kotten Averhues, Schulze Borgarding, Cordeskotten, Hagenstert, Hükenbeck, Schulze Jochmaring, Schulze Kemper, Pottgerdt, Rothland, Schneider (Spaenkötter), Kotten Strump.

Ksp. Greven, Bs. Wentrup: Fedderman, Konerman, Lütke Lehme-
kuhle, Lütke Löchtefeld, Lohman, Menningman, Schlautman, Steggeman,
Kotten Verspoel, Winkelman.

Ksp. Greven, Bs. Westerode: Kotten Dekers, Kotten Hilgenbrink,
Schulze Sudhoff, Schulze Tilt.

Ksp. St. Mauritz vor Münster: Deiterman.

Ksp. Saerbeck: Arning, Berkemeyer, Bertelsjohan, Fledder, Graven-
schneider, Heiler, Hermeler, Holländer (Modehorst), Hortebusch, Horst-
kötter, Laugeman, Leierman, Lüke, Moesgerd, Möllerskötter, Große
Plagge, Lütke Plagge, Roelman, Sehling, Vogelpohl, Wermelt.

Ksp. St. Marien Überwasser vor Münster: Robert, Schulze Sprakel,
Wiethölter.

Ksp. Westbevern: Lütke Daertman.

4. Amt Püning

Ksp. Albersloh: Heuman, Sunderman, Waterman.

Ksp. Alverskirchen: Pferdekotten Achterman, Esselman, Schulze Pü-
ning, Richters, Schemman, Stalbolte.

Ksp. Enniger: Duffhues, Jasperskötter.

Ksp. Ennigerloh: Große Drenkepohl, Lütke Drenkepohl, Kotten En-
bert, Kotten Heuman, Rottendorf, Schleman, Steenbrink, Wiese, Willeken.

Ksp. Everswinkel: Arneman, Große Beckman, Bruggenkötter, Busch-
kötter, Deipenbrock, Pferdekotten Drenkepohl, Dreyer, Kotten Fiene,
Hillenkötter, Homan zu Ehrte, Homan aufm Sande, Johanneman, Kovoet,
Konerman, Marquart, Lütke Meerman, Niehus, Kotten Nientidt, Oest-
hues, Rotthegge, Schlüter, Stelthove, Suttorp, Schulze Tilt, Schulze Um-
megrove, Schulze Versman, Walgart, Westholte, Wiesman, Pferdekotten
Wördeman, Schulze Zurmüssen.

Ksp. Freckenhorst: Eberenkamp, Wietkamp.

Ksp. Hoetmar: Lackman, Röper, Kotten Schlüter, Schuerman, Werl-
hoff.

Ksp. Ostenfelde: Böckman, Haslake.

Ksp. Sendenhorst: Feldman, Homan.

Ksp. Telgte: Beltar, Bökelbeistman, Dankbar, Dykrup, Frommelt, Glanderbeck, Lewerman, Lichtenauer, Renvert, Schuerbeistman, Schuerman.

Ksp. Warendorf: Hardeweg, Schulze Heming, Hülsman, Pferdekotten Lewe, Moyman.

Ksp. Westkirchen: Horstman, Schalkamp.

5. Amt Pröbsting zu Ostbevern

Ksp. Einen: Große Bexsteen, Drügemöller, Lütke Streine, Tiltman, Große Wördeman, Lütke Wördeman.

Ksp. Ostbevern: Austrup, Große Brinkman, Broyman, Schulze Pröb-
sting, Schmieman, Utheel, Wegman.

Ksp. Telgte: Blanke, Brockman, Bröseke, Deiterman, Eberenkamp, Elverich, Everwin, Hessman, Kotten Homan, Jakobskötter, Kotten Kerke-
heide, Richters, Schapman, Vagedes, Vahrtman, Schulze Vechtrup, Wewer.

Ksp. Warendorf: Große Ahlsman, Ahlsmanns Kötter, Mönningman, Kotten Mike.

Ksp. Westbevern: Lütke Westhues.

6. Amt Pröbsting zu Rinkerode

Ksp. Albersloh: Haerhove, Hoppenkötter, Huesamt, Kotten Losip, Schemkötter, Sengenhove, Große Varwick, Mittel Varwick.

Ksp. Ascheberg: Ballerman, Beckman, Pferdekotten Börger, Pferdekot-
ten Dreyer, Pferdekotten Brügger, Feltman, Geistman, Kotten Hagedorn, Pferdekotten Homan, Pferdekotten Honerpeick, Pferdekotten Rellman, Roelman, Schemman, Lütke Steenhorst, Wentrup, Wibbertman.

Ksp. Drensteinfurt: Bergman, Schulze Boynk, Langenhövel, Renvert.

Ksp. Herbern: Krampe, Pentrup, Wiesman.

Ksp. Nienberge: Schulze Wermeling, Lütke Wermeling.

Ksp. Ottmarsbocholt: Pferdekotten Schlotman, Große Tinkelohe.

Ksp. Rinkerode: Aldrup, Kotten Ashegge, Ashegge (Ballering), Billerman, Bösendrup, Bonenkamp, Bullerman, Kotten Freickman, Kotten Heg-
geman, Holtman, Kampert (Schwartländer), Kerl, Ketterman, Pferdekot-
ten Pankoke, Amtsschulze Pröbsting, Schulze Othmaring, Pferdekotten Rövekamp, Kotten Schlüter, Kotten Spinneker, Stutter, Thuer, Vogel, Voß, Große Woestman.

Ksp. Werne: Achterman, Brinkman.

7. Amt Lembeck und Dahl

Ksp. Altenberge, Dorf: Blome, Bunge, Epping, Kerkhoff (Timpe), Luer, Weyman.

Ksp. Altenberge, Bs. Entrup: Brüning, Elverich, Esselman, Lütke Eschhues, Löchtfeld, Menning, Wegman.

Ksp. Altenberge, Bs. Hansell: Dirkman.

Ksp. Altenberge, Bs. Hohenhorst: Schulze Dahl, Eiling, Elbert, Hohenhorst, Klüppelgerding, Pleyink.

Ksp. Altenberge, Bs. Kümper: Brinkman, Kumpman, Neiteler, Schulze Neuhoff, Oeding, Westarp.

Ksp. Altenberge, Bs. Waltrup: Gerding, Gövert, Roling, Wilmer.

Ksp. Altenberge, Bs. Westenfeld: Bakman, Berteler, Schulze Böving, Lütke Brinkhus, Buermeister, Eilart, Freikman, Herding, Große Huentrup, Lütke Huentrup, Hüneker, Kamphus, Kläholt, Schulze Lembeck, Ludt, Pettendorf, Pferdekotten Raterman, Rotterman, Schlickman, Surholte, Temming zum Bödding, Werning, Schulze Westerhoff, Wiesman, Woestman.

Ksp. Billerbeck: Averbeck, Böving, Dobbeler, Elverich, Lobberding, Loliff, Kellinger, Lütke Lördeman, Mensman, Ostendorf, Requart, Schuerman, Theising, Tollbaum, Walterman.

Ksp. Burgsteinfurt: Berning, Flödder, Wesseling.

Ksp. Darfeld: Engelsing, Johanning, Schulze Pröbsting, Streveker, Wellerskötter, Werenbeck.

Ksp. Darup: Requart.

Ksp. Epe: Renger, Schwitter.

Ksp. Gimfte: Große Laixsteen.

Ksp. Holtwick: Niehues.

Ksp. Laer: Ansman, Eiding, Langenhorst, Willing.

Ksp. St. Mauritiz vor Münster: Berning.

Ksp. Nienberge: Buschkötter, Elverichs Kotten, Henrichman, Hölleken, Reckfort, Roesman, Schlautman, Schelkendrup, Varwick zum Hagen, Varwick zum Uhlenbrock, Varwicks Kötter (Münch), Wimmeler.

Ksp. Nordwalde: Dömermertens, Dömermertens Backhöver, Gresbeck, Kock, Lenger, Mertens, Nordfelds Kötter, Sievert, Sieverts Kotten, Walterman, Kotten Lembeck.

Ksp. Osterwick: Müter, Wöhler.

Ksp. Schöppingen: Blömer, Böcker, Dapper, Möllman, Uphues, Wiering.

Ksp. St. Marien Überwasser vor Münster: Roesman, Wilhelmer, Wiekman.

8. Amt Lembeck und Pröbting zu Nordwalde

Ksp. Altenberge: Hesker, Spikerman, Wortman, Werning.

Ksp. Borghorst: Heerder.

Ksp. Burgsteinfurt: Heckman.

Ksp. Greven: Fleerkötter, Hermeler, Lau.

Ksp. Nordwalde, Dorf: Benning (Bilk), Beyer, Bultjohan, Dömer, Druenkötter, Erken, Funkenschmidt, Heitlammers, Kuhlman, Lenferding, Mersman, Schulze Pröbting, Puttman (Dütsch), Sandbernd, Tormollen, Wietkamp, Lütke Witting, Tunksötter, Hunekötter, Walterskötter.

Ksp. Nordwalde, Feldbs.: Feldkamp, Germeling, Goldschmidt, Hegge-
man, Hellman, Heßman, Heßmanskotten, Schulze Konerding, Ossendorf,
Ruischenkötter, Schulze Nordhoff, Große Sissingdorf, Lütke Sissingdorf,
Schulze Wedemhove, Welkman, Wennerskotten.

Ksp. Nordwalde, Kirchbs.: Eilart, Halstendrup, Henrichman, Kley-
man, Münsterweg, Wortkotten.

Ksp. Nordwalde, Bs. Scheddebrock: Blick, Schulze Deiphoff, Dichte-
ler, Diekskötter, Egbert, Elsar, Fraling, Haertman, Haertmans Kotten,
Hillenkötter, Hülsman, Lepper, Marquart, Kotten Marquart senior, Kotten
Marquart junior, Marquatskotten, Niehus, Olrick, Plesker, Robert,
Schmedding, Teltenkötter, Volbert, Voß, Waterkamp.

Ksp. Nordwalde, Bs. Suttrop: Blick Wessel, Bömer, Große Brüggeman,
Lütke Brüggeman, Denker, Denkers Kötter, Kotten Elsar, Elshove, Focke,
Heckkötter, Hulskötter, Jerwelt, Richters, Schulze Roling, Schlatkamp,
Stemping, Voß, Welp, Wiening.

Ksp. Nordwalde, Bs. Westerode: Essing, Luer, Sahlike, Vollhage.

9. Amt Hiddinghoff

Ksp. Ahlen: Asselhoff, Busfeld, Denkhoff, Kotten Dolle, Lindeman,
Schulze Rotering, Rotering (Nieman), Stütter (Üter), Telgey.

Ksp. Beckum: Böckman, Kotten Bömer, Schulze Hiddinghoff, Issing-
hoff, Kalthoff, Koberg, Lammers, Meyer, Nortberg, Kotten Pieper, Ru-
ploh, Leringfeld.

Ksp. Oelde: Grotegudt, Wienenkötter.

Ksp. Vorhelm: Austerman, Kotten Böker, Debbelt, Frey, Heuman,
Kotten Oesthoff, Pieck.

Ksp. Wadersloh: Schlotman.

Ksp. Lette bei Wiedenbrück: Schledorn.

10. Amt Reken

Ksp. Billerbeck: Volmer.

Ksp. Dülmen: Reer, Ruschkamp.

Ksp. Gescher: Schulze Pröbsting.

Ksp. Coesfeld: Sasse, Uphues.

Ksp. Lembeck: Brinkman, Hahne, Hecking.

Ksp. Lette bei Coesfeld: Walterman.

Ksp. Reken: Bruenhillert, Gröpling, Heerman, Hülsman, Kattenpohl, Löbbing, Loyerman, Uhlenberg.

Ksp. Rhede: Große Bösing, Lütke Bösing, Butenberg, Vennhues.

11. Amt Olfen

Ksp. Bork: Bonenberg.

Ksp. Haltern: Dieckman, Mühleman, Rullick (Bessing).

Ksp. Olfen: Pferdekotten Beckhove, Pferdekotten Beckman, Forstman, Himmelman, Amtsschulze Olfen, Schulze in Pago, Kotten Rummel, Kotten Sunderkamp, Kotten Vahlenkamp, Westrup, Wiese.

Ksp. Seppenrade: Berneman, Bernsjohan, Epman, Lindeman, Kotten Sandbrink, Kotten Wernsing.

12. Amt Elperding

Ksp. Emsdetten: Varwick, Kattenbeck.

Ksp. Mesum: Borgarding, Schulze Elperding, Kotten Engelsing, Gerding, Haswiede, Kotten Haswiede.

Ksp. Neuenkirchen: Brinkkötter, Bröker, Böselik, Floetkötter, Groteke, Heidspiker, Klumpe (Joan Kiewe), Mertens Albers, Plagge Cruse, Schlatkotten (Herm Kiewe), Toke.

Ksp. Rheine: Kotten Beckman, Kotten Deipman, Kotten Fehlker, Feistman, Kotten Feistman, Kotten Neveller, Kotten Schlatman, Kotten Schrae, Tebbe, Varwick, Warltman, Wesseling, Wewer, Wigger.

Ksp. Salzbergen: Gerding.

d. Geographische Lage des Präbendalguts

(nach Kirchspielen)

(vgl. Abb. 7)

An Hand der genannten Zusammenstellung, Übersichten, Heberegister und Schatzungslisten, soweit sie die Grundherren angeben, läßt sich auch

die Verteilung des domkapitularischen Präbendalgutes nach Kirchspielen und Bauerschaften festlegen. Die folgende Liste zeigt im wesentlichen den Grundbesitz zu Ende des 18. Jh., doch sind einige Veränderungen aus früherer Zeit, soweit sie erkennbar waren, berücksichtigt worden. Unberücksichtigt blieben die in jüngerer Zeit entstandenen Kotten und Brinksitzer, deren Stätten keinen festen Namen trugen und schon aus diesem Grunde schwer zu identifizieren sind. In einigen Fällen enthalten die Archivalien Widersprüche über die Grundhörigkeit der Höfe. Schatzfreie Höfe erscheinen nicht in den Steuerlisten und lassen sich nur aus den Heberegistern ermitteln. Immerhin dürfte die gebotene Liste einigermaßen zuverlässig den Besitz an bäuerlichen Höfen enthalten, die zum Präbendalgut, vom Domkellner verwaltet, gehörten.

Ahlen

Bs. Borbein: Schulze Rotering (1443 von den Vormündern Albrecht Vinckes den Exekutoren des verstorbenen Domherrn Engelbert Fransois verkauft), Zeller Rotering (Nieman).

Bs. Halene: Vogeling.

Bs. Rosendahl: Asselhoff, Bus(ch)feld, Denckhoff, Kotten Dolle, Lindeman, Kotten Stütter (1804), Telgey.

Albachten

im Dorf: Kotten Dutsche (1804).

Bs. Niederort: Große Twehus, Lütke Twehus, Selckman (fehlt 1804), dazu 1804 die Kotten Roer, Fleerman, Brommeler, Schöppler und Lüke. Die Höfe Kerkman und Ringelman wurden 1730 gegen den Schulzenhof Versman im Ksp. Everswinkel abgegeben.

Bs. Oberort: Schulze Albachten (Erbzüchtiger), Awerweg (Overweg), Brirup im obern Ort, Eggeman, Egbert (Eggert), Schulze Wierling, Horstkötter (1804).

Albersloh

Bs. Berl: Heuman (Heyman), Sunderman, Waterman.

Bs. Rummler: Große Varwick, Mittel Varwick, Kotten Hoppe(r), Schemmkötter (1804), Kotten Lausip (Losip, 1804).

Bs. Sunger: Lütke Harhof (Haerman), Hu(e)samt, Sengehove.

Altenberge

Dorf: Epping.

Bs. Entrup: Brüning, Elverich, Lütke Eschhues, Esselman, Menninck, Spi(c)kerman, Wegman.

Bs. Hansell: Di(r)ckman (Dirickman, Dieckman).

Bs. Hohenhorst: Schulze Dahl, Eilinck, Elbert, Gerding zu Klüppeldorf (Klüppelgerding), Pferdekotten Hohenhorst (1347 von Elisabeth

Bischopinck dem Altar S. Johannis geschenkt), Pferdekotten Pleynck, 1318 verkaufte Bischof Ludwig dem Domkantor Gerhard, dem Domherrn Gottfried von Hövel, dem Domvikar Adam und dem Rektor Johannes zu St. Jacobi das Erbe Honhorst zu Altenberge für 150 Mark (WestfUB 8 S. 443 Nr. 1212).

Bs. Kümper: Brinkman zum Kumpe, Neiteler, O(e)ding, Westarp zum Kumpe.

Bs. Waltrup: Pferdekotten Gerding zu Waltrup, Gövert (Göffert), Rolinck zu Hollenbeck (Rölver), Wilmar (Wilmer) zu Waltrup.

Bs. Westenfeld: Berteling (Berteler), Eilert, Herding, Pferdekotten Hesker, Hunker (Hünneker, Hünning), Hu(e)ntrup, Kamphus, Schulze Lembeck (Amtsschulze), Lüdt, Pettendorf (Bettrup), Raterman (Roterman, Ruterman), Wortman.

Alverskirchen

Bs. Evener: Achterman (Dinninck), Esselman, Richters, Schmeman (Schemman).

Bs. Püning: Schulze Püning, Stalbold (Stalbolte).

Amelsbüren

Bs. Lövelingloh: Brinkman, Brockman, Brüggeman, Lütke Cappenberg, Eickman, Helleman (Mollman, Erbpächter), Große Kuleman (Kuhlman), Schulze Lövelingloh (Erbpächter).

Bs. Sudhof: Kotten Niehus, Steinhof, Strieder, Schulze Sudhof, Wiedau, Große Wittler (früher Gelkingdorf), Lütke Wittler, Kotten Wittlerbäumer auf Schulze Sudhofs Grund, Brakenkötter (1804).

Bs. Wilbrenning: Eggert, Friedhoff, Treрман (Trierman), Kotten Veltman, Schulze Wilbrenning, Lütke Wilbrenning.

Appelhülsen

Schopman

Ascheberg

Dorfbs.: Roelman.

Bs. Evener: Geis(t)man.

Bs. Hegemer: Homan (Veltman, Feldman).

Lütke Bs.: Suttorp (1651 angekauft).

Nordbs.: Pferdekotten Börger (Berger).

Osterbs.: Beckman, Bolerman (Ballerman, Bulderman, auch Dütsche genannt, 1618 von Dietrich von Galen im Tausch gegen das Gut Duse im Ksp. Rinkerode erworben), Pferdekotten Brüggeman (Brugger), Kotten Dreyer, Pferdekotten Ho(ve)man, Schemman, Lütke Steinhorst (Steenhorst, 1370 von Jakob von Steenhorst an Hermann von Rodenberg verkauft), Wentrup, Kotten Hagedorn (1804), Kotten Rellman (1804).

Westerbs.: Kotten Honerpeick, Wibber(t)man.

Beckum

Bs. Dalmer: Koberg.

Bs. Elker: Kötting (1581 an Dietrich von der Recke zum Kaldenhof abgetreten).

Bs. Geißler: Nortberg.

Bs. Hinteler: Böckman, Kotten Böhmer, Schulze Hiddinghof, Leringfeld.

Bs. Holtmer: Issinghof.

Bs. Unterberg: Lammers (eingetauscht für Roelman im Ksp. Bösensell), Meyer.

Bs. Werse: Kalthoff, Kotten Piper, Ruploh.

Billerbeck

Bs. Bockelsdorf: Schuerman zu Ahlendorf (1749 werden Schuerhus und Overbecking von Dietrich von Heiden dem Domkapitel verkauft).

auf der Beerlage, Bs. Esking (Issingen): Requart (Rickert); Bs. Homoet: Loberding (Lobbersman), Lütke Loerman, Wolterman (Waltering); Bs. Temming: Dobbeler.

Bs. Bombeck: Moert(s) (1539 von Arnold von Raesfeld im Tausch gegen Gerding erworben), Wesseler, Wibbelt.

Bs. Gantweg: Böving, Elvert (Elpert, Elverich).

Bs. Holthausen: Teissing (Theising).

Bs. Lutum: Volmer (Volberding).

Bs. Osthellen: Averbeck.

Bocholt

Bs. Büngern: Stroet(ing).

Bösensell

Bs. Brock: Lütke Velthus (Feldhaus), Kotten Möllers (1804).

Dorfbs.: Große Austrup (Ostendorf, Ostrup), Lütke Austrup (wie vor), Schulze Bösensell, Gildehaus, Kotten Holthaus auf Große Austrups Grunde, Lütke Kentrup, dazu 1804 die Kotten Hundekamp, Mertens, Rekers, Budde und Pattkämper.

Kleibs.: Lange (Große) Wilde, Korte (Lütke) Wilde.

Borghorst

Bs. Wilmsberg: Heerder (Herden).

Bork

Bs. Hassel: Pferdekotten Bonenberg (Baunenberg).

Buldern

Dorfbs.: Große Hülsow (fehlt 1804).

Bs. Hangenau: Beseman, Rob(b)ersman (Lobbersman), Schwersman, Große Volkesbecke, Lütke Volkesbecke, Welsman.

Burgsteinfurt

Bs. Hollich: Heckman.

am Seller Esch: Berning, Flödder.

Bs. Veltrup: Wesseling.

Coesfeld St. Jacobi

Bs. Veltrup: Beckmann.

Coesfeld St. Lamberti

Bs. Harle: Sasse.

Bs. Stockum: Schulze Hillert zu Stevede (1567 von Otto de Korte für 1800 Goldg. dem Domkapitel verkauft. Für 600 Goldg. erhielt Otto den Hof Benning, Ksp. St. Lamberti Coesfeld), Uphues (Uphaus).

Darfeld

Bs. Hennewich: Engelsing im Darfeld.

Bs. Netter: Schulze Pröbsting. 1284 erwarb das Kapitel vom Ritter Heinrich von Stotbroke, seinem Bruder Otto und Dietrich von Bramhorne die curtis to Nette gen. Suthof im Tausch gegen Güter zu Wechte und Hostede (WestfUB 3 S. 654 Nr. 1248).

Bs. Oberdarfeld: (Schulze) Johanning, Streveker (Steveker), Werenbeck.

Darup

Bs. Hastehausen: Requart (Riquart, Reckman) zu Holsterbrink.

Drensteinfurt

Bs. Ossenbeck: Schulze Böink (Boynck), Langenhövel.

Bs. Rieth: Renvert zu Langenhövel.

Dülmen

Bs. Weddern: Reer.

Bs. Welte: Hobing (fehlt 1804), Rüs(ch)kamp.

Einen

Große Bexten, Drügemöller, Lütke Streine, Tiltman (Teltman), Große Wordeman, Lütke Wordeman.

Emsdetten

Bs. Austum: Die curtis Ostenhem (Austum), die Manse Middelhof und die casa Hollage (Hollingen daselbst) wurden 1280 vom Grafen Ekbert von Bentheim dem Kapitel überlassen (WestfUB 3 S. 579 Nr. 1108).

Bs. Westum: Peick, Stover, Varwick opm Sande.

Enniger

Bs. Rückamp: Duffhus, Kotten Jaspers.

Bs. Wessenhorst: Lois.

Ennigerloh

Bs. Beesen: Große Drenkepohl, Lütke Drenkepohl, Kotten Engbert (1804).

Bs. Berdel: Willeken zu Boxten, Kotten Steenbrink (1804).

Dorfbs.: Rottendorf, S(ch)le(e)man, Kotten Heuman (1804).

Bs. Werl: Wiese (Weise).

Epe

Bs. Längerseite (Langeseite, Upmark): Renger (Lenger) zu Lasterhausen, Rotert, Switerding (Schwitter, 1479 von Dietrich von Heiden dem Domkapitel verkauft).

Everswinkel

im Dorf: Kotten Schlüter (1804).

Bs. Erter: Homan, Pferdekötter Wordeman.

Bs. Mehringen (Mergelort): Arneman, Lütke Meerman, Rot(t)hegge, Walgard.

Bs. Müssingen: Buschkötter und Brüggenkötter auf Schulze Ummegroves Grunde, Lütke Drenkepohl, Kötter Fiene auf Johannemans Grunde, Ho(ve)man aufm Sande (1538 von Bernhard Warendorp dem Domkapitel verkauft), Johanneman, Kofoet, Konerman, Schulze zur Müssen (Zurmüssen), Niehus (Neuhaus), Kotten Nientidt, Schulze Suttorp, Schulze Umme-grove, Vinnenkötter (fehlt 1804, identisch mit Busch- oder Brüggenkötter?), Westholte.

Bs. Schuter: Große Beckman, Deipenbrock (Diepenbrock), Hillenkötter, Marquard, Osthus, Wissman (Wiesman).

Bs. Versmar: Schulze Versman (1730 mit dem Kälberwinkel von Korff-Schmising im Tausch gegen Selckman und Rengelman erworben).

Westerbs.: Schulze Tertilt (Schulze Tilt).

Bs. Wieningen: Stelthoff (Stelthove, 1804 unter Westerbs.).

Freckenhorst

Bs. Flintrup (Frintrup): Pferdekotten Eberenkamp, Pferdekotten Wietkamp.

Bs. Walgern: Dühlmann, ehemaliges Freckenhorster Lehen, 1276 vom Kapitel angekauft (WestfUB 3 Nr. 1009).

Gescher

Bs. Tungerloh: Schulze Pröbsting.

Gimbte

Albertman im Dorf, Averkamp, Kotten Bauligman (Beuligman), Beylinck, Kotten Boemer (Bäumer), Kotten Feldkamp, Kotten Fischer, Hilmer (Hilmar), Große Laxsten (Laixsteen), Kotten Pogge (Pagge), Rosendahl, Wesselman, Kotten Wiesman.

Greven

Bs. Aldrup: Schulze Aldrup (1283 von Dietrich von Schonebeck zurückgekauft, Amtsschulze und Erbpächter), Berneman (Berning, Bennekshus, Arndeshus, 1376 von den Gebrüdern Korff gekauft), Holländer, Middelwichtrup, Möllemann, Rickerman, Rottman (Rothman), Rösman, Steggeman zu Bönstrup, Stieneman, Tieman (1804 wüst), Tunneman (Tüneman, Thuninck), Vegesack, Wenningman (Wannekeman), Wrede (Vrede), Börgerskötter (1804).

Bs. Bockholt: Gerdeman, Wesselman, Wissman (Wiesman), dazu 1804 die Kotten Hölleken, Bokeljoan und Woestman.

im Dorf: Albachten, Boveman, Voß, dazu 1804 die Kotten Dankbahr, Staperverne, Feltmeyer und Püttman.

Bs. Fuestrup: Brunsman, Henrichman, Johanning, Loisman (Leusman), Westrup (Westendorf), dazu 1804 die Kotten Heidkötter, Thieskötter und Stapelkötter.

Bs. Guntrup: Elverich, Wauligman, dazu 1804 die Kotten Strotman, Wieschkötter und Venneman.

Bs. Hembergen: Hesselman, Wenningman (Wennekeman).

Bs. Herbern: Schulze Eilf(t)ing (1555 von den Exekutoren Melchiors von Büren dem Domkapitel übergeben), Kotten Hökenkamp, Michaelskötter, Westrup am Reckenfelder Baum, Wolterman.

Bs. Hüttrup: Lütke Drieling, Fle(e)rkotten, Onigman (Önnigman), Große Su(e)ndrup, Lütke Su(e)ndrup, Schulze Varwick, Wessels (früher Denklinctorp).

Bs. Maestrup: Ebbingman, Overman, dazu 1804 die Kotten Freeman, Schraend und Baumkötter.

Bs. Pentrup: Drentrup, Große Glane, Lütke Glane, Havest(adt), Ko(c)kenbrink, Lobbertinck, Teisman (Theissing), dazu 1804 die Kotten Lehmkuhle und Strotman.

Bs. Schmedehausen: Schulze Borcharding (Borgarding, 1555 von den Exekutoren Melchiors von Büren dem Domkapitel übergeben. Der Domherr hatte den Hof 1534 vom Fürstbischof gekauft), Kotten Cordes, Wichman (Wichmar), dazu 1804 die Kotten Pottgerd, Rotland, Schmieder, Hagenstert, Kämper, Strump und Averhues.

Bs. Wentrup: Fedderman, Konerman, Kotten Lehmkuhle, Kotten Löchtefeld, Kotten Lohman (Lauman), Menning(man), Schloetman (Slautman), Steggeman zu Bönstrup, Winkelman, dazu 1804 Kotten Verspohl.

Bs. Westerode: Deckers Kotten auf Schulze Tertilts Grunde, Hermeler, Lau (Lowe), Steggeman zu Brinctrup (1804 unter Bs. Wentrup), Schulze Sudhoff, Schulze Tertilt (Tilt).

Haltern

Bs. Holtwick: Pferdekotten Mühleman.

in der Stadt: Rullick (Bessing).

Bs. Sythen: Di(e)ckman.

Handorf

Dorfbs.: Di(r)ckskötter, Feldman, Hilgens(ch)loh(e), Große Kentrup, Lütke Kentrup.

Bs. Wese: Dieninck (Lütke Wersedorp), Marquard, Middendrup (Middendorf), Nobiskrug, Große Wesendrup (Wersedorp), 1293 als freies Gut Gerdinc zu Wersedorpe von Gerhard von Langen für 60 Mark zugunsten des Kapitels angekauft (WestfUB 3 S. 760 Nr. 1460).

Havixbeck

Bs. Gennerich: Steinhaus.

Bs. Herkentrup: Hildebrand, Mo(e)rman, Roelver, Wenning.

Bs. Lasbeck: Arning.

Bs. Masbeck: Hemmeker.

Bs. Natrup: Haart (Haer).

Bs. Poppenbeck: Isford.

Heiden

Kipker (1670 verkauft).

Herbern

Bs. Bakenfeld: Pentrup zu Ondrup.

Bs. Forsthövel (Voßhove und Voßstegge): Homan, Krampe, Wiesman (Wissing).

Hiltrup

Bs. Beckhöver (Bach): Averdiek, Borneman, Schulze Hülsbrock, Lördeman (Luerman), Kotten Mertens, dazu 1804 die Kotten Lehmekuhle, Drees und Drostens-Kötter.

im Dorf: Buerman, Gerdeman (Gerding), Stertman, Hülskötter (1804).

Hoetmar

Bs. Buddenbaum (Butenbäumer): Röper, Schu(e)rman.

Bs. Lentrup: Kotten Schlüter, Werdelhoff (Werlhof, Werloff).

Bs. Mestrup: Lockman (Lackman, Laickman).

Holtwick

Bs. Blick: Pferdekotten Niehus (Neuhaus, 1479 von Richard von Bönen dem Domherrn Dietrich von Heiden verkauft).

Ladbergen

Bs. Hüttendrup: Kotten Kemper (1804).

Bs. Ladbergen: Schulze Varwick (Farwick).

Laer

Aabs.: Pferdekotten Ansmen (Ansmen, Husman), Eiding, Schulze Langenhorst (wahrscheinlich identisch mit der Hufe Scaplanghenhorst, die der Edelherr Baldwin von Steinfurt 1281 dem Kapitel übertrug: WestfUB 3 S. 593 Nr. 1131).

Lembeck

Bs. Beck: Beckman (Voswick), Ha(h)ne, Overbeck.

Bs. Wessendorf: Brinkman, Kotten Ha(h)ne, Kotten Wolter.

Lette bei Coesfeld

Bs. Hillbrenner: Hil(le)brand, Walterman (Waterman).

Lette bei Wiedenbrück

Pferdekotten Schledorn (Mencke).

Lüdinghausen

Bs. Bechtrup: Werp (Werveldorp).

Bs. Elvert: Große U(h)lenbrock, Lütke U(h)lenbrock.

Bs. Westrup: Badde (1692 im Tausch gegen das Gut Hülsow im Ksp. Buldern von der Familie von Diepenbrock erworben).

St. Mauritius vor Münster

Bs. Coerde: Berning.

Bs. Gelmer: Bussman (Buschman), Dieckhus, Hovestadt (Havest), Reckerinhove, Riesenbeckerhove (1677 vom Kloster Überwasser für 350 Rtl. dem Domkapitel verkauft), Roddinghove, Roesman (Reusman), Voß bei der Schiffahrt, Wulff, dazu 1804 die Kotten Wulfskötter, Heidkötter, Jacobskotter, Schipman.

Bs. Laer: Eilert (Eilard), Essman (Eschhues), Mollenhove (Möllenhorst).

Bs. Werse: Große Bracht, Lütke Bracht, Lütke Pleister, Rjecke, Kotten Kockenbrink.

Mesum

Borchert (Borgarding), Schulze Elpert (Elperding; Amtsschulze und Erbpächter), Engelen, Feistman, Gerding, Haswiede (Hasweg, Haswick), Kemper.

Milte

Dalhof wurde 1316 für 130 Mark von Werner von Krevet dem Domkapitel verkauft (WestfUB 8 S. 366 Nr. 1012).

Münster St. Lamberti

Bs. Geist: Bus(ch)man, Frerichman, Giselbert (Giesbert), Kleiman, dazu 1804 die Kotten Heggeman und Venneman.

Bs. Mecklenbeck: Benneman, Bruggeman, Greve (Greiwe), Hesselman, Schulze Meckman (Erbpächter), Raussman (Rossing), Rotert, Schmeeman (Schmieman), Schult(e)man, Werleman, Kotten Mühlenkamp (1804).

Münster St. Marien Überwasser

Bs. Gievenbeck: Berning, Berteling, Dierckman, Helmer (Hellmar), Kumpman, Volbert (Wolbert).

Bs. Sandrup: Dierckman, Robert(ing), Volkert, Wellerman.

Bs. Sprakel: Rossman (Reusman, Roisman, Roesman), Wilhelmar, Wilkman, Kotten Wietholter (1804).

Neuenkirchen

Dorfbs.: Koes, Brockert und mehrere andere Kotten.

Bs. Landersum: Alberskotten, Groteke (Gratke), Tocke und andere Kotten.

Bs. Sutrum: Krusekotten.

Nienberge

Dorfbs.: Schelkendrup (Schettrup), Buschkötter (1804).

Bs. Häger: Hölleke(r), Rossman (Roesman) zum Hagen, Schlotman (Schlautman, Slaitman), Varwick zum Hagen, Wimmeler, Elvrichskötter (1804).

Bs. Schonebeck: Beckman, Schulze Wermelinck (1722 im Tausch gegen die Güter Witte, Kruendrup, Deventer und Beren im Ksp. Rinkerode sowie Hilmar im Ksp. Gimfte erworben), Lütke Wermelinck.

Bs. Uhlenbrock: Henrichman (Hinrichman), Reckfort (Riquard), Varwick zum Uhlenbrock.

Nordwalde

im Dorf: Kotten Dröme gen. Wietkämper, Schulze Pröbstring (Amtschulze und Erbpächter).

Feldbs.: Gresbeck, Hessman (Hesseling), Langer (Lenger), Lembeckskotten, Schulze Nordhoff, Ruischenkötter (nur 1804, identisch mit Lembeckskotten?), Schulze Siverd (Siefert), Wolterman (Walterman).

Kirchbs.: Halstenkamp (Halstendrup, Halstrup), Henrichman (Hinrichman), Kleiman, Münsterweg.

Bs. Scheddebrock: Schulze De(i)phoff, Dichteler (1794 eingetauscht gegen Deilman und Gerdeman im Ksp. Nottuln), Dichtelers Kotten, Elsar (Ilsar, Ilser), Ha(e)rtman, Pferdekotten Hulsman, Lepper, Lütke Markfort (Marquarding), Oddeler, Oelrick (Oelrichs, Ulrichs), Robert (Robersman), Schmedeling (Schmedding, Schmeeman), Volbert.

Bs. Suttof: Große Brüggeman, Lütke Brüggeman, Denker, Focke, Gervert (Jervert, Jerwelt), Wininck (Wiening).

Bs. Westerode: Essing, Selckman (Selike, Sahlike, Sailicke, Salig), Volhagen (Vollage, Voltlage).

Nottuln

Bs. Buxtrup: Möllenkamp

Bs. Heller: Averkorn (Avetkorn), Große Hellman, Lütke Hellman, Lindeman, Kotten Jürgens (1804).

Bs. Stevern: Ahlmer (Aleman, Aelmanning, Altman), Eil(e)man (Eiling), Heyerman, Wenning.

Bs. Stockum: Deilman (Daalman, 1794 an den Hofrat Detten abgetreten), Gerding zu Kuckelsheim (wie vor).

Bs. Wellstraße: Gerbersman (1410 als Essener Lehen an das Domkapitel abgetreten), Gessman, Schopman.

Oelde

Bs. Averhorst: Grotegut (Große Gudt zu Menninghausen), Wiencnkötter (1804).

Olfen

Bs. Hottelohe: Pferdekotten Beckman auf dem Hahnenberge, Kotten Rümmel (1804).

auf der Olfener Heide: Hemmelman (Himmelman), Kotten Vollenkamp (Vuhlenkamp), Kotten Sunderkamp (1804).

Bs. Sülsen: Pferdekotten Forstman (Vorstman), Wiese in der Lehmhegge.

im Wigbold: Schulze Olfen (Amtsschulze), Schulze Pago(nis) (Schulze im Wigbold Olfen), Westrup (Westendorp).

Ostbevern

Dorfbs.: Brinkman, Schulze Pröbsting (Amtsschulze), Wegman.

Bs. Überwasser (Überbever): Lütke Austrup (Ostendorf), Broerman (Broyman, Breyman), Schmeeman (Schmieman), Utheel.

Ostenfelde

Dorfbs.: Haslake.

Bs. Köntrup (Kentrup): Boeckman (1804 unter Bs. Vintrup).

Osterwick

Bs. Brock: Müter.

Bs. Midlich: Wöeler.

Ottmarsbocholt

Oberbs.: Schlotman (Sloitman, Schlatman), Große Tink(e)loh.

Reken

Bs. Hülsten: Hülsmann, Kattenpohl, Schulze Reken (Amtsschulze).

Kirchbs.: Kotten Berghus, Boer, Gröp(e)ling.

Middelbs.: Löbbing, Logerman (Loyerman, Westerwick).

1804 fehlen: Brinkman, Brunhillert, Hanengut, Heerman, Holtweg (Heltweg), Lessing (Lensing, Ulenberg).

Rhede

Bs. Büngern: Große Bös(s)ing (1722 angekauft), Lütke Bös(s)ing.

Bs. Krommert (Krümmer): Butenberg.

Bs. Vardingholt: Vennehus (Veenhus).

1804 nicht genannt: Kattenpohl.

Rheine

Bs. Altenrheine: Kotten Schroer (Schoer).

Bs. Hauenhorst: Feistman zu Brachtrup (Vehestman, Versman), Nive-
lers, Varwick zum Broke (Vark), Waltman (Wahligman, Wartelman, Wault-
man), Wesseling (Wesselman) zu Honhorst.

Bs. Katenhorn: Beckman, Deupman, Feltkers, Schlatman, Tebbe, Wig-
ger(t).

Bs. Wadelheim: Weber (Meyerding).

Rhynern

Koekelman (1581 im Tausch an Dietrich von der Recke abgetreten).

Rinkerode

Bs. Altendorf: Autmerdinck (Schulze Othmaring), Bonenkamp, Bosen-
dorf (Pösentrup, Bösendrup), Bullerman (Billerman, Ballerman), Pferde-
kotten Davert-Holtman, Kerl(e), Kotten Schlüter, Kotten Spineker (1804).

Dorfbs.: Schulze Pröbsting (Amtsschulze und Erbpächter), Asshegge,
Bullering (1804).

Bs. Eichenbeck: Aldrup (Daldrup), Bellerman (Billerman), Kotten
Frerckman (Freickman), Ketterman, Pankoeck (Pannenkoke), Schonfelds
Bömer, Kotten Rovekamp (1804).

Bs. Hemmer: Kotten Heggeman, Stotter (Stöter, Stutter, Stüter), Kot-
ten Thüer, Kotten Vogel, Voß, Große Woestman (Berenhof, 1549 von
Jürgen Bischofing dem Domkapitel verkauft), Kampert (1804).

Rorup

Das damals schlecht bewirtschaftete Gut Renerinc wurde am 6. April
1279 vom Domkapitel auf acht Jahre in eigene Verwaltung genommen
(WestfUB 3 S. 556 Nr. 1070); später nicht mehr genannt.

Roxel

Bs. Altenroxel: Berning, Bockman, Buncke (Büneke), Henrichman, Ibe(r)man, Middendrup (Middendorf), Richters, Rotert, Sto(c)kman, Wermelt, Kotten Hölscher (1804).

Dorfbs.: Ahlbrand (Albranding) zu Volkingdorp, Lütke Kotman (Kattman).

Bs. Schonebeck: Heyman (Heuman), Ho(ve)man.

Saerbeck

Dorfbs.: Horstman (Horstkötter), Hortebusch (Hartebusch), Vogel-pohl, Kotten Lüke.

Bs. Middendorf: Kotten Heiler, Lau(ge)man (Lahgeman), Kotten Mosgerd, Kotten Gravenschneider, Kotten Bertelsjohann (die drei letzten 1804).

Bs. Sinnigen: Bertels(johan), Brinkhus (1530 von Nikolaus von Horne dem Domkapitel verkauft), Hermeler, Moddehorst (Holländer), Sehling (Seeland), Wermelt (Wermert, Werberding).

Bs. Westladbergen: Arning (Arneman), Berkemeier, Kotten Fledder, Loyerman (Leuerman), Mollerskötter (Mollersham, Müller), Große Plagge, Lütke Plagge, Roelman (Rohlman, Roland).

Salzbergen

Bs. Hummelsdorf: Gerding.

Sassenberg

Gerdes (Gerding), Hemming (1581 von Dietrich von der Recke zum Kaldenhof dem Domkapitel im Tausch gegen Kotinck im Ksp. Beckum und Koekelman im Ksp. Rhynern übergeben, fehlt 1804).

Schöppingen

Bs. Haverbeck: Uphus (Ophaus), Wiring (Wiling). 1301 verkaufte der Ritter Rembert von Stochem dem Domkapitel sein Recht auf die Blomynchove in der Bs. Schöppingen für 16 Mark (WestfUB 3 S. 14 f. Nr. 36 und 39).

Bs. Heven: Möllman, Sievert (1804 unter Bs. Haverbeck).

Bs. Ramsberg: Böker, Kotten Bloemer (1804 unter Bs. Heven), Dapper.

Senden

Bs. Bredenbeck: Brüning.

Bs. Gettrup: Frerichman, Greive, Lödde, Lütke Lutterman, Roelman (Roelver, Rolwick), Wi(e)neke, Withoff (Wietlohe), Grevenkötter (1804).

Bs. Schölling: Dütsche, Esselman, Große Stoerbrock.

Sendenhorst

Bs. Bracht: Ho(ve)man (1443 von den Vormündern Albert Vinckes den Domherren Engelbert und Heinrich Fransois verkauft).

Bs. Elmenhorst: Feldman (1804 unter Bs. Emsteck).

Seppenrade

Bs. Barenbrock: Kotten Wensing (1804).

Dorfbs.: Berensjohan.

Bs. Leversum: Berneman (Beerman) zu Proumen, Epman.

Bs. Reckelsum: Lindeman (Linneman), Kotten Sandbrink (1804).

Telgte

Bs. Berdel: Glanderbeck (1538 von Jost Schroderken, Bürger zu Münster, dem Johann Schenking zum Royenhagen mit der Hufe Hagedorn verkauft, der beide für 2100 Goldg. der Domelemosin verkauft, von wo sie an die Domkellnerei übergehen).

Bs. Raestrup: Belter(shove, Baltar, 1685 von Hermann von Schade für 250 Rtl. dem Engelbert von Beverförde verkauft, dessen Exekutoren das Gut dem Domkapitel übergeben), Böckelbeßman (Bokelbeistman), Dankbar (Dankmar), Dyktrup (Diekrup), Frommelt, Kröger, Leiverman (Leverman, Lawerman), Renvert, Schürbeßman (Schurbeistman), Schürman zu Stade, Kotten Lichtenauer (1804).

Bs. Schwienhorst: Große Suttelgte (1804 unter Bs. Verth), 1298 vom Knappen Hermann von der Beke als freies Gut *Sutbeke iuxta oppidum nostrum in Telghet* für 170 Mark dem Kapitel verkauft (WestfUB 3 S. 847 f. Nr. 1624).

in der Stadt: Blanke, Kotten Bröseke (Brüseke), Ebelenkamp (Eberenkamp), Homan, Kotten Schapman, Vageskötter (Vogedes).

Bs. Vechtrup: Deiterman, Elberich (Elverich), Everwin, Fartman (Vahrtman), Heßman (Heseman), Richter(s), Schulze Vechtrup, Jacobskötter (1804).

Bs. Verth: Boye, Kerkheide, Kotten Kreienkamp, Kotten Kuthe (Küte), Ostholte, Quibeldey, Ringeman, Schelle, Schulze Verth (Vehrt), Wever (Wewer), Wievelhove.

Vellern

Bs. Hesseler: Koberg, Meier.

Venne

Gerdeskötter, Venneman.

Vorhelm

Dorfbs.: Austerman (Eusterman).

Bs. Eickel (Egger): Pieck (Pyck).

Bs. Isendorf: Boekerkotten (Broeker), Debbelt, Kotten Frey (Frie), Heiman (Heuman, Hoyman), Kotten Osthoff.

Wadersloh

Bs. Ackfeld: Schlotman.

Warendorf

Bs. Gröblingen: Schulze Hemming, Hülsman (Zumhülsen).

Neuwarendorf: Hardeweg, Lienkamp, Moyman (Meman).

Bs. Velsen: Ahlsman (Alvesman), Mönni(n)gman, 1804: Ahlsmannkötter und Niggenkötter.

Bs. Vohren: Pferdekotten Leve.

Werne

Bs. Evenkamp: Achterman.

in der Stadt: Brinkman.

Bs. Wessel: Lobbinck (Lubbertshove, Sipenkotten).

Westbevern

Dorfbs.: Lütke Westhus.

Bs. Vadrup: Lütke Daertman.

Westkirchen

Dorfbs.: Horstman vorm Walde, Kotten Schalkamp.

e. Erträge des Präbendalguts

Der Versuch, die Gesamterträge des Präbendalgutes abzuschätzen, schon gar nicht die Erträge aller domkapitularischen Vermögenskomplexe, kann nicht unternommen werden. Die zunehmende Geldwirtschaft und eine mobilere Vermögenspolitik des Kapitels, besonders auf dem Kapitalmarkt, würden Berechnungen für jedes einzelne Jahr erfordern. Viele Einkünfte könnten wahrscheinlich auch bei größter Sorgfalt nicht erfaßt werden, weil sie nur in verschleierte Form in Erscheinung treten.

Immerhin läßt sich über das Größenverhältnis der domkapitularischen Einkünfte zu denen anderer geistlicher Institutionen etwas aussagen. Nach Herzogs zutreffender Vermutung (S. 86 ff.) enthält die Steuerliste für das Bistum Münster zum Jahre 1313 nicht die wirklich gezahlten Beiträge, sondern Steuermeßbeträge, die einen solchen Vergleich ermöglichen. Bei einem Gesamtbetrag von 2141½ Mark für das Bistum erscheinen die Klöster Cappenberg und Marienfeld als Höchstveranlagte mit 80 Mark, gefolgt von acht weiteren Klöstern zu je 40 Mark. Ihnen steht das Domkapitel mit 600 Mark gegenüber, also mit etwa 22% des Meßbetrages für die Diözese.

Vieles spricht dafür, daß dieser Betrag von 600 Mark auf der Grundlage von 40 bestehenden Präbenden errechnet ist. Weihbischof Hermann zahlte

nämlich im Jahre 1313 für den Kauf einer Dompräbende 250 Mark, was bei einer damals üblichen Verzinsung von 6% ein Jahreseinkommen von 15 Mark ergibt (Herzog S. 88). Darunter fallen gemäß der Kaufurkunde die Präbendaleinkünfte und die Präsenzgelder. Nicht berechnet wurden dagegen die Einkünfte aus den domkapitularischen Ämtern, Archidiaconaten, Obödienzen und Oblegien, womit die tatsächlichen Einkünfte eines Domherrn erheblich höher liegen konnten. Die wirklichen Bezüge dürften auch im 14. Jh. bereits ein Vielfaches der Meßbeträge ausgemacht haben.

Nach einer Aufstellung aus der Zeit um 1600 betrug eine Domherrnpräbende damals (2 A 7 Nr. 61, 2):

<i>Siligo ex divisione Iacobi de granario, einem jeden herrn zugerechnet an</i>	
<i>roggen</i>	4 malt
<i>Martini de cappa dominorum</i>	3 malt
<i>aus der beckerrei in baculo</i>	3 malt ½ sch.
<i>ex officio Spykerhoff circa festum Iacobi et Michaelis ministrantur</i>	
<i>cuilibet canonico</i>	5 sch.
<i>Gereonis et Victoris ex officio Gronover ministratur</i>	11 sch.
<i>ex officio Althoff in die ascensionis Domini ministratur</i>	3 sch.
<i>Hordeum Martini de cappa dominorum cuilibet canonico emancipato</i>	7 malt
<i>de eadem infra nativitatis Christi et purificationis Mariae</i>	3 malt
<i>in banca media existente hordei auf purificationis Mariae</i>	4 sch.
<i>Avena cuilibet canonico equos habenti de cappa in baculo ungefehrlich</i>	8 vel 9 malt
<i>noch auf Martini de cappa dominorum cuilibet canonico emancipato</i>	3 malt 10 sch.
<i>A cellerario circa festum Michaelis an gensen</i>	4
<i>an boenderen</i>	10
<i>circa bachanalita pullos</i>	6
<i>in coena Domini ab eodem</i>	36 aier
<i>In die dedicationis album panem</i>	1
<i>sequenti die ex officio Gassell similiter</i>	1
<i>in die Michaelis a bursario</i>	1
<i>in synodo autumnali a bursario</i>	1
<i>in synodo quadragesimali a bursario</i>	1
<i>in die annunciationis Mariae rector d. Thomae veteris ecclesiae in</i>	
<i>porticu de domo dotis</i>	1
<i>De pecuniis servitus in die Remigii ungefehrlich</i>	17 oder 18 mark
<i>nativitatis Iohannis bapt. fertonis gelt</i>	3 s.
<i>ex officio Schölving</i>	
<i>ex officio Kump</i>	6 s.
<i>Quando aliquis canonicorum adipiscetur possessionem, dabitur ad bursam</i>	
<i>104 cantera vini</i>	
<i>ad pontem 6 s.</i>	
<i>ad fabricam 80 goldg.</i>	
<i>ad cellerariam pro admissione 10 s.</i>	
<i>baculiferis cuilibet 1 goltg.</i>	
<i>Qui ut praebendam servivit, idest qui dominorum canonicorum inter</i>	
<i>nativitatem Christi et festum purificationis semel comparet, accipit a</i>	
<i>granario</i>	
<i>in tritico</i>	—
<i>in siligine</i>	3 sch.
<i>in hordeo</i>	2 malt
<i>in avena</i>	1 malt

Eine detaillierte Aufstellung aus der Zeit um 1800 unterrichtet über die damaligen Einkünfte der einzelnen Domherren (1 C A. 21). Die französische Domänenverwaltung verkaufte in den Jahren 1812/1813 einen großen Teil des domkapitularen Grundbesitzes (Kaiserreich Frankreich C 6 A. 432—776). Zur Säkularisierung des Präbendalgutes liegen umfangreiche Akten der preußischen, großherzoglich-bergischen und kaiserlich-französischen Behörden im Staatsarchiv Münster und im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf vor.

§ 37. Besitz der Dignitäten und Ämter

a. Domdechanei

Das älteste Güterverzeichnis (CTW 2 S. 15—20) nennt folgende Besitzungen: die der Dechanei annektierte *curia* Greffen mit ihren Zubehörungen (vgl. § 38), die gegen den Althof zu Darfeld im Ksp. Angelmodde vertauscht wurde. Zu dem letztgenannten Komplex gehörten auch die Güter Niehoff und Hoveman zu Angelmodde, die Mühle zu Havichorst im Ksp. St. Mauritz, die Hufe Gripeswolt sowie die Fischerei auf der Werse von Hoveman bis Havichorst.

Aus späteren Übersichten ergeben sich, geordnet nach Kirchspielen, folgende Besitzverhältnisse:

Ksp. Albachten: Emsman (Hemsing, Hemesinck), ein zum Hof Tilbeck gehöriges Lehen.

Ksp. Altenberge: Lütke Horstman und Lochtefeld in der Bs. Suttrop, Zurholt in der Bs. Westenfeld; Tegeder zu Hohenhorst.

Ksp. Angelmodde: Schulze Althof (Hof zu Darfeld), Böckelman (Hof ton Boclo), Ho(ve)man (Hof tor Hove) und Niehoff.

Ksp. Darup: Hanning.

Ksp. Greven: Schmieman; die Fischerei auf der Ems bei Aldrups Mühle (Akten betr. die Fischerei auf der Ems zwischen Greven und Hembergen 1586—1800: Fstm. Münster, Hofkammer 17 i Nr. 5).

Ksp. Harsewinkel: Heidman, ein dem Kloster Marienfeld als Lehen vergebenes Gut.

Ksp. Havixbeck: Berner (Werner, ton Brock), Esker (Estker, Nortorp), Himeker und Schulze Tilbeck in der Bs. Natrup: Mersman (Meerschman, Hof von der Mersch) in der Bs. Poppenbeck.

Ksp. Laer: Vering (Werning).

Ksp. St. Mauritz vor Münster: In der Bs. Gelmer lagen die Güter Erdelbeck (Ellerbeck), Boemer, Heidman, Helmer, Hermeling, Honroth,

Große Kleiman, Lütke Kleiman und Kottenbernd (Kottenheinrich); in der Bs. Werse lag das adelige Gut Havichorst (am 10. März 1318 verkaufte Bischof Ludwig dem Domdechanten, Vicedominus, Domkantor und zwei Domherren für 300 Mark die *curia* Havichorst mit der Mühle, Zöllen usw. zu dauerndem Eigentum: WestfUB 8 S. 449 Nr. 1234. 1426 wurde Havichorst für 400 Mark vom Bischof an den Domdechanten verkauft. Das Kapitel schenkte 1620 den Hof dem Domdechanten und seinen Nachfolgern), dazu gehörten im Ksp. St. Mauritiz: Dickhus, Große Bracht, Heithus und Kleiman; im Ksp. Roxel: Richters zu Volkingtorpe und Lütkekotten; im Ksp. Ahlen: Rotering; im Ksp. Sendenhorst: Ho(ve)man to Bracht; im Ksp. Drensteinfurt: Bodinck (Bainck); im Ksp. Darup: Krumbeck. Die genannten Güter fielen im Jahre 1479 sämtlich an die Domkellnerei. Ferner besaß Haus Havichorst Rechte in der Havichorster Mark und Jagdrechte daselbst.

Ksp. St. Lamberti vor Münster: Haus Geist, auch Bisping genannt, mit den beiden Potthöfen, Markenrechten in der Galgeide und der Fischerei auf der Aa, als bischöfliches Lehen, 1694 vom Domkapitel der Domdechanei im Tausch gegen andere Einkünfte überlassen.

Ksp. Nordwalde: Drerup in der Bs. Westerode.

Ksp. Roxel: Brockman und Kohaus sowie der Busch Amerhorst.

An Präbendalbezügen erhielt der Domdechant die doppelte Portion eines Domherrn an Brot, Fleisch, Getreide und Geld, das *spisepenninghe* genannt wurde, am Tage nach Johannis bapt. auch die doppelte Ration *de fertonibus*.

Zur Domdechanei gehörte die in der obigen Aufstellung enthaltene *curtis* Tilbeck im Ksp. Havixbeck mit den Hufen Brockman zu Roxel, Mersman zu Havixbeck, Nortorpe, später auch Berner und Esker zu Havixbeck sowie Kohaus zu Roxel, ferner der Zehnt zu Schelkendrup im Ksp. Nienberge. Zu *carnisprivio* mußte der Schulze zu Tilbeck den Domdechanten mit 15 Pferden für zwei Tage – Montag und Dienstag – beherbergen. Die Besitzungen beim Kloster Marienfeld und das Gut Emsman bei Albachten wurden als Mannlehen vergeben, ebenso auch Honhorst (Thier) im Ksp. Altenberge (CTW 2 S. 148).

Aus seinen Einkünften entrichtete der Domdechant am Tage nach Martini *ad communem distributionem* vier Mark und jedem Kanoniker drei *obulos* für Käse. Das Kleine Weißamt erhielt von ihm sieben Mudde Weizen und Käse (ebd. S. 15–20).

Von der sogenannten Pauls- oder Niesing-Freiheit in der Stadt Münster zog der Domdechant die Hausheuer.

Bei der Domdechanei zeigte sich im Hochmittelalter hinsichtlich der Einkünfte eine ähnliche Entwicklung wie bei der Dompropstei. Auch hier

erwiesen sich die Bezüge immer mehr als unzulänglich, wofür dieselben Gründe wie dort vorlagen. Deshalb inkorporierte Bischof Dietrich (1218–1226) die Kirche zu Bocholt der Domdechanei. Die päpstliche Bestätigung aus dem Jahre 1230 begründete den Akt ausdrücklich mit der Notwendigkeit, die Dechaneieinkünfte aufzubessern (WestfUB 3 Nr. 269). Außerdem wurden später der Domdechanei das *Officium Mesum* und das *Officium infirmorum* inkorporiert (vgl. § 38).

Der Domdechant war *pastor verus* an der auf dem Domhof stehenden Kirche S. Jacobi. Am 29. Mai 1403 zeigte Bonifaz IX. dem Magister Bernardus Monachi, Dechanten zu St. Ludgeri in Münster, *abbreviator et scriptor litterarum apostolicarum et familiaris continuus commensalis Cosmati tit. sancti Crucis in Jherusalem presbiteri cardinalis*, an, daß er auf Bitten von Domdechant und Kapitel zu Münster kürzlich die Jacobikirche — 18 Mark Einkünfte — der *mense capitulari ac decanatu maioris ecclesie* — 80 Mark Einkünfte — inkorporiert habe, vorbehaltlich der Entlohnung eines Vikars in der Kirche, und daß Bernhard, der die Jacobikirche *ex dispensatione papali* erhalten hat, diese am 22. Dezember 1402 resigniert habe. Der Papst überträgt ihm erneut die Jacobikirche trotz seiner anderen Pfründen (Sauerland 7 S. 151 f. Nr. 380). Der Dechant vergab die Alte und die Neue Kirche zu Bocholt (3. April 1230 päpstliche Bestätigung der Inkorporation der Kirche zu Bocholt in die Domdechanei: WestfUB 3 S. 147 Nr. 269; ebd. 5 Nr. 358) sowie die Kirche zu Bredenasle (Anholt) mit dem Archidiaconat und hielt dort drei Synoden zu Quadragesimae, im Herbst und um Margarethae. Als Besitzer des Amtes Mesum vergab er auch die Kirche zu Mesum. Von den Domvikarien unterstanden folgende seinem Vergaberecht: S. Vincentii, S. Pauli, S. Caroli, S. Ludgeri, Omnium SS., S. Sebastiani, S. Wilhelmi, S. Martini (im Alten Dom), S. Antonii, SS. Trium regum sowie eine Priester- und eine Diakonalvikarie am Hochaltar. Gemeinsam mit den beiden ältesten Kanonikern vergab er den Primaltar und den Altar b. Catharinae. Gemeinsam mit dem Kapitel stand ihm dieses Recht an zwei Priestervikarien, einer Diakonalvikarie und einer Subdiakonalvikarie des Hochaltars zu, ferner an den Altären SS. Simonis et Iudae und Decem milium martyrum (CTW 2 S. 157 f.; 1 Q A. 38, 9).

Einkünfteverzeichnisse liegen aus den Jahren 1584/86, 1588, 1626/27, 1629/32, 1635, 1730/31 und 1806/12 vor (DDech 29–43). Eine Aufstellung der Domdechanei-Einkünfte stammt aus den Jahren 1720/50 (ebd. 45), Emonitorien aus den Jahren 1770/73 (ebd. 44). Ein älteres Einkünfteverzeichnis entstammt dem Jahre 1673 (ebd. 70). Ein Kopiar der Wechsel- und Freibriefe liegt von 1569–1585 vor (ebd. 68).

Nach dem Etat des Jahres 1804 betrug die Einkünfte der Domdechanei insgesamt 4655 Rtl. 20 st. 7 Pfg., dazu aus dem nichtpreußischen

Ausland 346 Rtl. 2 st. 4 Pfg. Die Ausgaben beliefen sich nur auf 422 Rtl. 24 st. 4 Pfg. (KDKMünster 19 Nr. 98). Daneben bezog der Domdechant selbstverständlich seine Präbendaleinkünfte und sonstigen Gefälle, die über 2000 Rtl. betrugen. Akten betr. die Verhandlungen mit der herzoglich-loozischen Regierung wegen der Domdechanei und der Obödienz Senden: 1 C A. 19.

b. Domscholasterei

Der Scholaster erhielt für seine Arbeit als Leiter der Domschule und die damit verbundenen Aufgaben eine doppelte Präbende *in denariis cibariis, in carnibus refectorii, in annona granarii et in pane* (CTW 2 S. 79 f. und S. 158). An bäuerlichen Gütern gehörten nur Schulze Wilbrenning und der Hof Bentlage im Ksp. Amelsbüren dem Domscholaster. Die 1684 zur Befestigung der Stadt Warendorf vergrabene Wedemhove war eigentlich ein Pertinens der Kaplanei Warendorf. Im wesentlichen bestanden die Einkünfte der Scholasterei in Zehnten zu Roxel (Altenroxel), Nordwalde, Senden, Altenberge und St. Mauritz.

Aus der zur Scholasterei gehörigen Kirche zu Herbern empfing der Domscholaster jährlich vier Mark.

Auch in diesem Falle erwiesen sich, wie bei der Dompropstei und der Domdechanei, die Einkünfte zu Anfang der Neuzeit als zu gering. Deshalb wurde am 21. Juli 1553 das Amt Wilbrenning (Niesert, MUS 7 S. 363) der Scholasterei inkorporiert (vgl. § 38).

Kollationsrechte besaß der Scholaster am Pastorat zu Herbern, an der 2. Vikarie des Primaltars (hier gemeinsam mit dem Domdechanten und dem Domkellner) und an zwei Offiziationen des Altars S. Catharinae in der Nicolaikapelle (alternatim mit dem Domdechanten).

Rechnungen der Domscholasterei liegen aus den Jahren 1627, 1702/17 und 1802/11 vor (2 B).

c. Domküsterei (Thesaurarie)

Die Domküsterei gehörte zu den am besten ausgestatteten Dignitäten. Aus der *annona* bezog der Küster 9 Molt 10 Scheffel Roggen, 8 Molt 4½ Scheffel Gerste und 4 Molt 3½ Scheffel Hafer (2 C 1 Nr. 5 h).

Der Thesaurarie gehörten die Lehen Rumolding im Ksp. Albersloh Bs. Rummler, Wegman im Ksp. Hilstrup (1265 übertrug der Ritter Hermann von Langen das Weghus bei Hilstrup dem Domküster als Lehen im Tausch

gegen zwei Häuser in Hesselte, Ksp. Emsbüren, die bisher Heinrich Renche vom Domküster zu Lehen trug: WestfUB 3 S. 390 Nr. 752), Buschfeld (Bus- oder Buckesfeld) im Ksp. Hoetmar, der Zehnt auf dem Laeresch im Ksp. St. Mauritiz und Sestrup (Sessendorf) im Ksp. Nienberge.

Aus folgenden Höfen zog der Thesaurar bäuerliche Gefälle, wobei es sich nicht in allen Fällen um hörige Güter der Domküsterei handelte (in eckigen Klammern die nicht eigenhörigen Höfe):

Ksp. Amelsbüren: Loman (Lohus).

[Ksp. Bösensell: Frandrup (Flandorp), Höriger des Hauses Giesking].

Ksp. Buldern: Wenningman (Wentingman).

Ksp. Darup: Schopman (Schupman).

[Ksp. Elte: Heine (Hoene)].

[Ksp. Everswinkel: Mussum, Bs. Müssingen].

[Ksp. Gildehaus: Berchusen (Berghaus)].

[Ksp. Glane: Olterboem *prope Yborgh, domus Kezelaghe prope Yborgh*].

Ksp. Greven: Anseman, Bs. Herbern; Eskinck (*nunc* Salminck), Bs. Hembergen; Werning, Bs. Guntrup.

Ksp. Hiddingsel: Wennekeman (Wenneking).

[Ksp. Lette: Henninck (Hoening)].

Ksp. St. Mauritiz vor Münster: Burbanck.

Ksp. Nienberge: Sessendrup.

Ksp. Nordwalde: Eilerding (Eilardinch).

[Ksp. Rheda: Vechtlaghe (Vechtel)]

Ksp. Rheine: Ba(e)ckman, Engelberting, Bs. Elte, Mensse zu Altenrheine, Schmeding, Bs. Rode (Smeding, Hibbe, Hybhus).

[Ksp. Roxel: Mattenhove zu Altenroxel].

Ksp. Senden: Hof tor Haerdt (Hart, Steinkamp).

[Ksp. Sendenhorst: Schyrinchove (Schweringhove)].

Außerdem empfing der Thesaurar Zahlungen vom Amtmann der Domküsterei (6½ Mark 5 d.), dem Rektor des Altars S. Johannis bapt. und von den *macellones* in Warendorf. Weitere Bezüge kamen aus dem Zehnt auf dem Laeresch vor Münster (CTW 2 S. 80 ff.).

Der Domküster vergab eine Priestervikarie, genannt *vicaria veteris chori*, den Altar S. Walburgis und den Altar *b. Mariae in veteri choro* (ebd. S. 158).

Da sich auch in diesem Fall, wie bei den vorhergenannten Dignitäten, schon im Hochmittelalter ein Mißverhältnis zwischen der Würde des Amtes und den geschrumpften Einnahmen zeigte, wurden der Thesaurarie am 9. März 1268 die *prebendula que Alfwines provende dicitur* (WestfUB 3 S. 434 f. Nr. 833) und am 6. Februar 1390 das große Archidiakonats Vreden und auf dem Braem inkorporiert und dem Domküster ein Beitrag von

vier Mark jährlich angewiesen (INAWestf Bbd 3 S. 59 Nr. 319). Der Domküster genoß keine Uträbende, aber eine etwas bessere Präbende als die übrigen Domherren. Da auch diese Aufbesserung nicht genügte, wurde im Jahre 1543 das Officium S. Michaelis der Küsterei inkorporiert (Niesert, MUS 7 S. 363; vgl. § 38).

Eine rechtlich bedeutsame Einnahme kam aus der Verwaltung der Wachszinsigen des Domkapitels (*cerocensuales*, vgl. § 17). Deren Gefälle wurden am Tage S. Pauli entrichtet. Nicht unwesentlich scheinen die aus dem Erbfall der Wachszinsigen stammenden Bezüge (*de vestimentis mortuorum*) gewesen zu sein. Am 11. Oktober 1272 bestätigte eine Synode die Rechte der Wachszinsigen (WestfUB 3 S. 482 Nr. 928); vgl. ZVaterländG 81. 1923 T. 1 S. 1–40.

Schließlich genoß der Domküster die Opfer der Gläubigen *in honorem S. Crucis* zu Pfingsten und am Freitag vor S. Johannis baptiste (CTW 2 S. 82 f.).

Als Besitzer des Archidiakonats Vreden vergab er die Kirchen zu Leer, Epe und Wüllen sowie die Vikarie S. Antonii mit annektiertem Pastorat zu Gronau, als Besitzer des Officium S. Michaelis die Vikarie SS. Eligii et Antonii in der Michaeliskapelle (die 1474 gestiftet und 1477 dotiert worden war). In der ersten Eigenschaft stand ihm auch die Vergabe der Vikarie SS. Sacramenti zu Schüttorf zu.

Die Gesamteinkünfte betragen im Jahre 1655 (2 C 1 Nr. 5 c):

Geld	124 Rtl. 22 s. 11d. 1 h.
Weizen	8 sch.
Roggen	17 molt 1 sch.
Gerste	16 molt 11 sch.
Hafer	4 molt 11 sch.
Schweine	2 stück
Hühner	24 stück

Die Ministrationen des Domthesaurars bestanden in folgenden Leistungen: Kohle über das ganze Jahr, *balsamum ad chrisma* auf den Chor, sieben Wachslichte und drei Sparlichte, ein *evenlange* Licht zur Zeit der Matten auf dem Chor, zwei Pfund Wachs und fünf Schillinge an den *subcustos maior*, ein Pfund Wachs und fünf Pfennige an den *subcustos minor*, 20 Schillinge zum Kappengeld auf Martini an die Domburse, eine Mark zum Hochaltar, 21 Schillinge den vier Küstern, vier Schillinge an die Propstei Dülmen sowie *cereum pascale cum correquisitis* (2 A 7 Nr. 61, 2).

Zu den Rechten des Domthesaurars gehörte ferner die Vergabe der *Subcustodia maior* und der *Subcustodia minor* (CTW 2 S. 150 mit Einkünften

und Aufgaben). Beide Subcustodien werden bereits im Jahre 1169 erwähnt (Erhard, Cod. 2 Nr. 342), wurden aber wohl erst im 13. Jh. mit eigenen Gütern ausgestattet. 1256 gehörte der Subcustodia ein Haus *in vico que gronestege dicitur, inter domum Lamberti Hoync et domum beati Aegidii*. Es wurde für jährlich drei Schilling an einen Bürger verpachtet (WestfUB 3 S. 214 f. Nr. 590). Der Subcustos maior, *qui claudit armarium et custodit reliquias et sigillum maius ecclesie*, bezog Einkünfte aus 1269 angekauften bischöflichen Ländereien bei Telgte, einer Weide zwischen der Nordpforte und Enkingmühlen, aus Bising zu Albersloh, einer Stätte auf der Grünen Stiege in Münster sowie aus Zuwendungen des Domthesaurars. Davon hatte er Lichter und Wachs zu beschaffen. Auf der Subcustodia maior lasteten folgende Memorien: Domkantor Bertram (1179–1199, GS NF 17, 2 S. 283) am Altare SS. Simonis et Judae, Domvikar Heinrich Crul, Domherr Heinrich von Rechteren († 1336, ebd. S. 453), *Wicborg abbatissa*, *Werimarus clericus* zum 27. November.

Seit 1269 war der Subcustodia maior, wie erwähnt, die sogenannte *prebenda Alvini* mit Geld- und Kornrenten (WestfUB 3 Nr. 833) und seit 1304 der Zehnt zu Sentrup im Ksp. Überwasser vor Münster (ebd. 8 Nr. 250) annektiert (CTW 2 S. 152 f.). Dafür mußte der Subcustos die Paramente instand halten. Schließlich stand ihm das Vergaberecht an den Altären S. Johannis und S. Stephani im Dom zu (I Q Nr. 38, 9).

Der Besitzer der Subcustodia minor *habet gubernaculum campanarum*. Er zog dafür Einkünfte aus den Gütern Boldehus im Ksp. Wadersloh (1277 vereinbart als Zehntlöse für eine dem Altar S. Petri gehörige Rente: WestfUB 3 Nr. 239), *ad pontem* (Brüggeman) im Ksp. Diestedde, Ossenbecke (Sutthof) im Ksp. Drensteinfurt, dem dortigen Pastorat, Langenhovele (Niesman) ebd., Bovinelo im Ksp. Hoetmar, aus dessen Nachbarhof und dem Kotten (Werhof), Struving im Ksp. Albersloh, Ricbraching (Hövenner) ebd., Sessingtorp (Siessingtrup) im Ksp. Nienberge, einem Haus auf der Grünen Stiege in Münster im Ksp. St. Aegidii (s. o.) sowie dem Eschhus im Ksp. Ludgeri. Für die zuletzt genannte Getreiderente leistete er eine Memorie für Bischof Friedrich (1151–1168; vgl. Prinz, Mimigernaford-Münster S. 88 f.). Hinzu traten Leistungen des Thesaurars und *quicquid derivatur dum datur crisma, quod iste subcustos habet distribuere*. Auf Karfreitag gab er jedem Kanoniker vier Pfennige. Er erhielt seinen Anteil, *dum crux portatur ad sepulchrum vel de sepulchro tam in choro quam extra chorum* und an einigen anderen Festtagen.

Dafür unterhielt er ständig das Nachtlicht am Altare S. Petri in armario, gab den Glöcknern 18 Schillinge und besorgte *funes et baptillos ad quinque campanas*. Er sorgte auch für einen Priester *ad portandum lumen ante gradum et ad spargendum aquam benedictam*. Insgesamt wurden neun Elemosinen

gegeben, nämlich *in adventu Domini, epiphania, cathedra Petri, annunciatione beate virginis, inventione S. Crucis, ascensione Domini, Johannis bapt., vinculis Petri und exaltatione S. Crucis.*

Weitere Zuwendungen der beiden Subcustoden gingen an den Subcamerarius, die vier *campanarii, quorum primus reputatur, qui apud altare b. Walburgis requiescit, secundus qui apud altare b. Stephani, tertius qui apud S. Andree, quartus qui apud altare virginis Katherine*, ferner an den *pulsator*, die Zwölflinge am Dom, die Scholaren und das Weißamt, die Zwölflinge zu Überwasser und Arme (CTW 2 S. 153–156).

Der Subcustos minor besetzte die 1. Vikarie am Altare S. Petri und das officium *campanarii* (I Q Nr. 38, 9).

In einer Aufstellung aus dem Anfang des 17. Jh. werden die Ministerationen der beiden Subcustoden folgendermaßen beschrieben: Der Subcustos maior empfängt den Zehnt zu Handorf, Telgte und Albersloh und leistet dafür zwei Nachtkerzen *circa altare Johannis et Stephani, facit circa 8 kluwede ungels*, eine Kerze von einem Talent Wachs vor dem Sakrament *in medio candelabro* zu allen Vigilien, Messen am Hochaltar und Vespern, zwölf *talenta cere*, den Kammerklerikern *pro incendio* 2 s. und ein Molt Erbsen, den Küstern *pro incendio* 3½ s., der Obödienz S. Blasii je ein Molt *siliginis, hordei* und *avene*. Der Subcustos minor empfing Einkünfte aus Häusern in der Stadt Münster, dem schmalen Zehnt in Albersloh und Hoetmar, vom Pastor zu Drensteinfurt, aus Suthoff ebd., Wischman ebd., der Burg Oeding und vom Domthesaurar, wofür er den *campanariis* auf Michaelis 18 Schillinge gab (2 A 7 Nr. 61, 2).

Als letztes Recht des Domthesaurars ist die Vergabe der Ämter der vier Küster im Dom zu nennen.

Von 1804 liegen eine Veranschlagung der Domküsteri (KDKMünster 19 Nr. 99), von 1810 Akten über die Verpachtung der der Domküsteri gehörigen *Boutiquen* am Michaelisplatz (ursprünglich der Michaeliskapelle gehörig) und über die Verpachtung des Gutes Steinkamp oder Harthove im Ksp. Senden, Bs. Wierling (Ghzt. Berg D 1 Nr. 167 und 175) vor.

Rechnungen der Domküsteri liegen aus den Jahren 1627, 1635/36, 1659/84, 1727/54 und 1781/1808 mit einzelnen Lücken vor.

d. Vicedominat

Der Besitz des Vicedominus war andersartig strukturiert als der der anderen Dignitäre. Zum Vicedominat gehörte nur der Schulzenhof zu Werne, der auf Jacobi 40 Schillinge entrichtete. Der vorübergehend im 17. Jh. dem Vicedominus gehörige Hof Eilckers (Elveker) zu Poppenbeck

im Ksp. Havixbeck wurde 1676 unter dem Vicedominus Dietrich Anton Freiherr von Velen (1669–1699) für 1100 Rtl. verkauft (2 D Nr. 4). Die hauptsächlichsten Einkünfte stammten jedoch aus den zum Archidiakonats des Vicedominus gehörigen Kirchen und Kapellen. Alle nachfolgend genannten Kirchen gaben als *petitio tertii anni* sechs Schillinge, außerdem zu drei verschiedenen Terminen das *cathedraticum*, das nach seiner Höhe Rückschlüsse auf die Ausstattung der jeweiligen Kirche gestattet:

	Quadragesima	Margaretha	Herbst
Ostbevern	2 s.	1 s.	6 d.
Westbevern	2 s.	1 s.	6 d.
Telgte	4 s.	2 s.	18 d.
Everswinkel	4 s.	2 s.	18 d.
Stromberg	4 s.	2 s.	18 d.
Ascheberg	4 s.	2 s.	18 d.
Bork	4 s.	2 s.	18 d.
Haltern	4 s.	2 s.	18 d.
Nordkirchen	1 s.	18 d.	1 s.
Hervest	4 s.	18 d.	1 s.
Lembeck	4 s.	2 s.	1 s.
Gescher	4 s.	2 s.	1 s.
Eibergen	4 s.	2 s.	1 s.
Darup	4 s.	2 s.	1 s.

Ferner gehörten dazu die Kapellen in Handorf, Südkirchen, Hullern, Lippramsdorf, Wulfen und Rorup (CTW 2 S. 83 f.). In späteren Verzeichnissen erscheinen außerdem die Kirchen in Bösensell, Rhade und Holsterhausen. Auch in Hohenholte übte der Vicedominus das Archidiakonats aus und bestätigte die Wahl einer neuen Äbtissin (2 D Nr. 4).

Zur Aufbesserung der Bezüge des Vicedominus wurde der Dignität am 21. Juli 1553 das sogenannte *officium camerae* inkorporiert (Niesert, MUS 7 S. 363).

e. Domkantorei

Der Domkantor besaß eine etwas besser ausgestattete Präbende als die übrigen Domherren: *Preter communem prebendam tollet de granario et de refectorio quedam specialia in carnibus et annona* (CTW 2 S. 99). Wegen ihrer unzureichenden Einkünfte inkorporierte Bischof Ludolf der Domkantorei die Kirche zu Albersloh mit dem Archidiakonats 1230 (WestfUB 3 Nr. 270;

ebd. 5 Nr. 359). Im 14. Jh. war mit der Domkantorei die bischöfliche Kaplanei Warendorf verbunden (ebd. 8 Nr. 794).

Nach einem Einkünfteverzeichnis von 1559/62 gehörten zur Domkantorei die eigenhörigen Höfe Mollenkamp, Canterman (Kaltermann) und Knoist im Ksp. Albersloh. Abgaben entrichteten ferner der Pastor und der Küster daselbst, Bernd Tribus, Johan upn Keller, Johan Schroder, Antonius to Sunger — alle in Form von Getreide und Geld — sowie Johan Mollener 18 d. und vier Hühner, Johan Visscher 5 Goldg. und der Granar des Domkapitels 18 Molt *ordei*. Aus dem Ksp. St. Martini in Münster zog der Domkantor zahlreiche Wortgelder (2 D Nr. 8).

Der Domkantor besaß das Vergaberecht an der Kirche zu Albersloh und am Altar b. Elisabethae in porticu des Doms (CTW 2 S. 158). Als Archidiakon zu Albersloh standen ihm Fischereirechte auf der Wese zu (FtmMünster, Hofkammer 17 i Nr. 4 a).

f. Domkellnerei

Der Domkellner verwaltete das umfangreiche Präbendalgut, anfangs im Auftrage des Dompropstes, später namens des Kapitels. Da er nicht zu den Dignitären gehörte, stand ihm nur eine Entschädigung für seine Amtstätigkeit zu, die freilich erheblich war, ohne daß ihre Höhe angegeben werden könnte (vgl. § 36).

Der Domkellner vergab die Dechanei des Kollegiatstiftes zu Dülmen sowie die vakanten Präbenden daselbst wechselnd mit dem Bischof. Als Bewohner der Kurie Büren verlieh er die Margarethenkapelle mit zwei Vikarien. Außerdem übertrug er die *praebendae pauperum ad s. Ludgerum necnon das stabampt und das schmerampt* (1 Q Nr. 38, 9).

Ein *Liber litioniloquiorum* der Domkellnerei, angelegt von Heinrich Hüls, reicht bis in das 18. Jh. (AV Hs. 516). Eine Veranschlagung der Domkellnerei liegt aus dem Jahre 1804 vor (KDKMünster 19 Nr. 82). Danach ergab sich bei Umrechnung aller Einkünfte und Ausgaben auf Geld folgendes Bild:

Einnahmen	Rtl.	Sch.	Pfg.
1. Beständige Gefälle	10 547	14	9
2. Unbeständige Gefälle	999	4	9
3. Ungewisse Gefälle	1 617	15	8
4. Aus Obödienzen und Obliegen	870	—	—
	<hr/>		
	14 034	7	2

Ausgaben			
1. Gehälter und Verwaltungskosten	239	16	10
2. Bestimmte jährliche Lasten	39	13	5
3. Ausfälle und Abgänge	144	21	6
4. Zinsen von Passiva	—	—	—
5. Religionskultus	54	7	9
6. Für Klöster und Pia corpora	31	5	1
7. Für Arme und Stiftungen	88	6	3
8. An Domkapitelskassen und Benefizien	2050	4	2
	<hr/>		
	2697	19	—

Es ergab sich also ein Überschuß von 11 336 Rtl. 16 Sch. 2 Pfg., wozu aus der Kameralenkammer noch 414 Rtl. 15 Sch. 11 Pfg. kamen. Zur Verteilung an die Kanoniker gelangten demnach aus der Domkellnerei 11 751 Rtl. 4 Sch. 1 Pfg. Der Domdechant erhielt daraus im Voraus 197 Rtl. 22 Sch. 9 Pfg. und der Domscholaster 10 Rtl.

Der seit 1786 abgetrennte Etat der Domrentmeisterei sah folgendermaßen aus (KDKMünster 19 Nr. 83):

Einnahmen	Rtl.	Sch.	Pfg.
1. Zinsen, Grundrenten, Meß- und Morgenkorn, Zehnten, Erbpächten	4739	12	8
2. Unbeständige Gefälle: Pacht von Land und Fischerei	2514		6
3. Ungewisse Gefälle von Hörigen, Brückengeld der Schifffahrt und am Nobiskrug, Floßholzabgaben bei Telgte, Akzise, Pacht vom Viehschneiden, Musikpacht	618	14	½
4. Fixe Gefälle aus domkapitularischen Kassen	68	2	—
	<hr/>		
	7975	6	6

Ausgaben	Rtl.	Sch.	Pfg.
1. Gehälter und Verwaltungskosten	333	3	11
2. Bestimmte jährliche Lasten (Landheuer)	1	16	4
3. Ausfälle und Abgänge bei den Einnahmen	58	25	8
4. Zinsen von Passivkapitalien	—	—	—
5. Zum Religionskultus	133	2	2
6. An Klöster, Pia corpora usw.	1	14	—
7. Armenstiftungen	45	4	—
8. An domkapitularische Kassen und Benefizien	1812	24	10
	<hr/>		
	2397	6	—

In der Domrentmeisterei ergab sich damit ein Überschuß von 5542 Rtl. 22 Sch. 3 Pfg., woraus der Domdechant das Duplum der Verteilungsquote erhielt, nämlich 145 Rtl. 24 Sch. 2 Pfg. *Zur egalen Verteilung* verblieben 5396 Rtl. 26 Sch. 1 Pfg.

g. Domburse

Soweit urkundlich nachweisbar, gehörten der Domburse folgende bäuerlichen Güter (in der Reihenfolge des zeitlichen Erwerbs; Nachweise im Bestand Domburse):

Schulte Bockholt an der Ems, Ksp. Greven, im 13. Jh. von Gerwin Rike, Bürgermeister zu Münster, dem Domkapitel verkauft (Prinz, Greven S. 481).

Horstmann, Ksp. Greven, Bs. Bockholt, seit dem 14. Jh. in domkapitularem Besitz nachweisbar (ebd. S. 482).

Holtmann, Ksp. Greven, Bs. Bockholt, wie vor (ebd. S. 483).

Brusenhus zu Hegerintorpe mit den Kotten Sutbusch und bi der Kerken sowie Ekesbecke gen. Richter, Ksp. Rinkerode, 1328 von Dietrich von Volmarstein dem Domkapitel verkauft, 42 Mark.

Hegerintorpe oder Gudhegge, Ksp. Rinkerode, 1330 von Konrad von Rechede dem Domkapitel verkauft, 40 Mark 6 Schilling.

Weling, Ksp. Nienberge, Bs. Hagen, 1349 von dem münsterischen Bürger Hermann Rode den Exekutoren des verstorbenen Domherrn Hermann von Boderike verkauft, 143 Mark.

Detharding, Ksp. Ev.:rswinkel, Bs. Bornefeld, 1351 von Hadewigis Droste an die Exekutoren des verstorbenen Domherrn Rembert Ledebur verkauft, 36 Mark.

Osthus, Ksp. Hiltrup, Bs. Holthausen, 1353 von Hermann von Münster an die Witwe Ava von Holthusen, 1356 von deren Exekutoren an Johann Wise, Pastor zu Warendorf verkauft, 205 bzw. 180 Mark.

Steinhaus, Ksp. Havixbeck, 1359 von Johann von Hagenbeck an den Domherrn Lubbert von Ramsberge verkauft, 96 Mark.

Middendorp zu Rinkhöven, Ksp. Sendenhorst, Bs. Schorlemer, 1362 vom Knappen Bernhard Bitter dem Domkapitel verkauft, 30 Mark; an die Dombibliothek weitergegeben. Daraus gehen 10 Schilling jährlich zur Memorie des verstorbenen Domherrn Gerhard von Boxtel und 4 Schilling zur Memorie des Tilemannus de Stella, Rektors des Primaltars.

Haus auf der Burgstraße zu Dulmen mit zugehörigem Landbesitz, die der verstorbene Hugo Bozing dem Domkapitel vermacht hatte; verkauft dieses 1362 an den Priester Gottfried Grutere, 24 Mark.

Ribberting, Ksp. Havixbeck, 1381 vom Knappen Heinrich Ribberting dem Domkapitel verkauft, 360 Mark.

Ton Eken (später Marquards), Ksp. Oelde beim Kirchhof, 1382 vom Knappen Everwin von Steinbicke dem Domkapitel verkauft.

Werning, Ksp. Nottuln, Bs. Appelhülsen, 1398 von Dietrich de Vrezelere dem Domkapitel verkauft. 1405 verzichtet der Ritter Heinrich von Gemen auf die Lehnshoheit.

Pepinctorpe (Hinrikeshus to P.), Ksp. Bösensell, Bs. ton Klei, 1400 von Hermann von Schonebeck an die Domherren Adolf von Lembeck und Heinrich von Hattingen verkauft.

Nettemann, Ksp. Greven, Bs. Westerode, seit 1328 im Besitz der Domburse nachweisbar (Prinz, Greven S. 449).

Mensing, Ksp. Billerbeck, Bs. Wieske, 1443 von Walter von Münster dem Domkapitel verkauft.

Roberting oder Rabbert, ebd., 1443 wie vor.

Hinrekeshus und Tawiden, Ksp. Sendenhorst, Bs. Elmenhorst, Lindemann und Nonehove (früher Helewegeshove), Ksp. Sendenhorst, Bs. Hardt, Nording, Ksp. Sendenhorst, Bs. Ringhöven, 1458 von Johann von Lembeck dem Domkapitel verkauft.

Kumpmann, Ksp. Altenberge, Bs. Kümper, 1460 von Dietrich Hüge, Bürgermeister zu Münster, dem Domkapitel verkauft, 1480 Verzicht auf Rückkaufsrecht.

Schulte zu Roxel, Ksp. Roxel, 1469 von Gerlach von Wüllen dem Domkapitel verkauft. Später gehörte die Hälfte der Domburse, die andere Hälfte dem Officium Roxel. Zu dem Hof gehörte 1498 die Mollenhove, Ksp. Roxel, Bs. Volkinctorpe, außerdem die Hufen Westhusing, Velthus und Mecking.

Leverinck (später Leiferding) und Weghake, Ksp. Billerbeck, Bs. Beerlage, 1472 von Nikolaus Kerckerinck dem Domkapitel verkauft.

Kuking und Verspoel, Ksp. Roxel, Brockbs., 1497 von Heidenreich von der Wick an das Domkapitel als bischöfliches Lehengut verkauft (Verspoel war frei).

Lütkenbeck (Vincke), Ksp. Alverskirchen, Bs. Ever, ein Werdener Dienstmannsgut, 1498 von Johann Vogt von Elspe dem Domkapitel verkauft.

Hessing, Ksp. Billerbeck, Bs. Wieske, 1498 von Sundach von Münster dem Domkapitel verkauft.

Beyhof, Ksp. Seppenrade, Bs. Emkum (Ettinchem), 1512 von Serries von Schedelich gen. Rost an Johann von Asbeck, Drost zu Lüdinghausen, verkauft.

Ropers und Memekemann, Ksp. Sendenhorst, Bs. Hardt, 1531 zu zwei Dritteln von Thomas von Marhülsen dem Domherrn Gerhard von Plettenberg verkauft. Ein Drittel gehörte Johann von Marhülsen.

Sparenberg, Ksp. Warendorf, Bs. Gröblingen, 1539 von Johann und Rotger Voß an den Domherrn Gerhard von Plettenberg verkauft, 1563 aus dessen Nachlaß an das Domkapitel gefallen.

Bertelwick, Ksp. Everswinkel, Bs. Versmar, 1597 von Heinrich Ledebur zu Bruchmühlen dem Domkapitel verkauft.

Große und Lütke Dovelhoyer, Ksp. Sendenhorst, Bs. Hardt, 1603 von Caspara Schenking, Witwe Heinrich Ledeburs, dem Domkapitel verkauft.
Steltwick, Ksp. Ahlen, Bs. Halene, gehört 1614 der Domburse.

Große Erdmann, Ksp. Everswinkel, Bs. Erte, 1627 von Christoph Travelmann zur Maser dem Domkapitel verkauft.

Schulte Waltering, Ksp. Dülmen, übergibt sich und seinen Hof, den er 1689 vom Kloster St. Aegidii freigekauft hatte, 1691 der Domburse.

Westerhof, Ksp. Altenberge, Bs. Westenfeld, 1705 von Johann Adam von Schenking zur Wick dem Domkapitel verkauft, gehörte zur Memorie Christoph Bernhards von Galen.

Ossenbrock, Ksp. Buldern, mit Althuskotten, 1705 von Johann Adam von Schenking dem Domkapitel verkauft, gehörte zur Andacht am hl. Grabe.

Walpersmann, Ksp. Buldern, 1706 verkauft wie vor.

Brockmann, Ksp. Bösensell, 1708 verkauft wie vor.

Lütke Vinkenbrink, Ksp. Bösensell, 1709 verkauft wie vor.

Große Vinkenbrink, ebd., bischöfliches Lehen, 1712 verkauft wie vor.

Boschhaus, Ksp. Heiden, 1714 von Christina von Thiel, Witwe Hase, dem Domherrn Burchard von Merveldt verkauft.

Flotmann, Ksp. Nienberge, 1727 mit der Memorie des Vicedominus Dietrich Otto Freiherr von Korff-Schmising an das Domkapitel gefallen.

Henrichmann, Ksp. Greven, Bs. Bockholt, früher zum domkapitularen Amte Bockholt gehörig, 1800 von der Domburse verwaltet (Prinz, Greven S. 482).

Nach Kirchspielen geordnet ergibt sich für das 18. Jh. folgende Besitzverteilung der Dombursengüter:

Ksp. Ahlen: Steltwick, Bs. Halene.

Ksp. Altenberge: Kumpman, Bs. Kümper; Westerhoff, Bs. Westenfeld.

Ksp. Alverskirchen: Vincke (Lütkenbeck), Bs. Ever, ein Werdener Dienstmannslehen.

Ksp. Billerbeck: Leverding, Bs. Beerlage; Hessman, Mensing (Mensman) und Roberting (Robbert), Bs. Wieske, Wilhelmer (Wilmer) und Wischkotten.

Ksp. Bösensell: Brockman, Schulze Finkenbrink, Lütke Finkenbrink, Laerkamps Kotten, Pettendrup (Pedinctorpe) zu Klei.

Ksp. Buldern: Ossenbrock mit Althuskotten, Walpersman.

Ksp. Coesfeld: Hemsing, Bs. Harle.

Ksp. Diestedde: Nordhues.

Ksp. Drensteinfurt: Kotten Pott.

Ksp. Dülmen: Schulze Waltering.

Ksp. Everswinkel: Große Ertman, Bs. Erter; Bertelswick (Berdelwich), Bs. Versmar; Deiters (Detharding zu Bornefeld), Bs. Wieningen.

Ksp. Greven: Schulze Bockholt, Henrichman, Holtman und Horstman, Bs. Bockholt; Netteman, Bs. Westerode.

Ksp. Havixbeck: Ribberts, Bs. Herkentrup; Meckers, Bs. Masbeck; Steinhaus.

Ksp. Heiden: Buschhaushove.

Ksp. Herbern: Homanskotten.

Ksp. Herzfeld: Essels.

Ksp. Hiltrup: Osthues, Bs. Holthausen.

Ksp. Nienberge: Welling, Bs. Hagen; Flotman, Feldsteggemans Kotten.

Ksp. Nordwalde: Dummelkamp.

Ksp. Nottuln: Königs, Bs. Buxtrup; Schulze Thier und Schulze Werning (Wenning), Bs. Wellstraße.

Ksp. Oelde: Kotten Marquartz (Markman, ton Eken) beim Kirchhof.

Ksp. Rheine: Mensse, Ksp. Altenrheine.

Ksp. Rinkerode: Brusenus (Gudehegge) zu Hegerinctorpe, Bs. Eikenbeck; Buschkotten, bi der Kerken und Ekesbecke gen. Richters.

Ksp. Roxel: Schulze Roxel (Schulze Herman, Dorfbs.; Kückman (Kuking), Brockbs.; Mollenhove, Velthus und Westhusing, Bs. Volkingtorpe.

Ksp. Sassenberg: Sparenberg (s. unter Warendorf).

Ksp. Schöppingen: Luckhus.

Ksp. Sendenhorst: Taweden, Bs. Elmenhorst, Große Dovelhäger (Döveler), Lütke Dovelhäger, Lindeman, Mönning (Mennekeman) und Röpers, Bs. Hardt; Middendorf, Bs. Schorlemer; Bartman, Jungeman, Schirmershove, Zachariaskotten.

Ksp. Seppenrade: Beyhof, Bs. Emkum.

Ksp. Warendorf: Sparenberg, Bs. Gröbblingen.

Am 20. August 1383 zog das Domkapitel das sogenannte *officium camerae* ein und inkorporierte es der Domburse (DBurse U. 31; Niesert, MUS 7 S. 348; vgl. § 38).

Wesentliche Einkünfte flossen der Domburse aus Obligationen auf die Landpfennigkammer (seit 1425), auf adelige Häuser, Kirchspiele, Bauerngüter, Zehnten, Stadthäuser und Ländereien zu. Ferner verwaltete der Bursar die Memorienstiftungen der Fürstbischöfe Christoph Bernhard von Galen, Ferdinand von Fürstenberg, Maximilian Heinrich von Bayern, Friedrich Christian von Plettenberg und anderer Personen, ebenso die Stiftung des Hl. Grabes und das umfangliche Exekutorium von Landsberg mit einer Zehnuhr-Messe, Zuwendungen zur Reinhaltung des Alten Chors,

einer Pestmesse, Frühmesse und der Invalidenkasse. Hinzu kamen Obligationen auf die Domprovision (seit 1627) und die sogenannte Drolshagen-Lütkenbeckische Forderung von 1676.

Im 18. Jh. erfolgte eine Aufteilung der bis dahin einheitlichen Bursenrechnung in eine Kirchendienstrechnung (*Officium divinum*) und die Bursenquotenrechnung. Die Kirchendienstrechnung bestand aus einem *nach der möglichsten Größe der Ausgabe abgeteilten Fonds* sowie mehreren bisher getrennt und einzeln verwalteten Stiftungen und Memorien. Diese Ausgaben waren besonders zur Finanzierung von Memorienfeiern und besonderer Andachten bestimmt, wozu auch die an die teilnehmenden Kanoniker und Vikare zu zahlenden Präsenzen gerechnet waren. Der Domdechant erhielt bei der Distribution den doppelten Anteil. Ein geringer Teil der Überschüsse der Kirchendienstrechnung diente der Aufbesserung des Fonds oder floß an die Elemosin und das Waisenhaus.

Zum Kirchendienstfonds wurden vor allem Zinsen von Kapitalien, Fixbeträge aus der Domrentmeisterei und dem Amte Lüdinghausen gezogen. Einnahmen aus eigenbehörigen Höfen stammten aus der Memorie Kurfürst Maximilian Heinrichs. Hierzu gehörte auch das adelige Haus Uhlenbrock im Ksp. Nienberge mit dem Gut Elichman, die beide im Jahre 1702 für 16 623 Rtl. angekauft worden waren. Die Pachtsumme für beide betrug 400 Rtl. Die Pestmessenstiftung des verstorbenen Dombursars von Landsberg in Höhe von 8000 Rtl. war bis auf einen Rest von 1000 Rtl. 1756 bei von Dücker verlorengegangen. Eine Frühmessenstiftung Landsberg diente hauptsächlich solchen Kirchen, in denen nur ein einzelner Geistlicher vorhanden war. Auch die Grabesfeier in der Karwoche war in dieser Rechnung inbegriffen.

Die Verteilung des Überschusses erfolgte nach einem komplizierten Verfahren: 6 Rtl. kamen täglich an die auf dem Domhof wohnenden oder sonst anwesenden Kanoniker als sogenannte Residenzgelder zur Verteilung. Der Rest wurde zu Präsentien benutzt (KDKMünster 19 Nr. 85); Veranschlagung 1804: ebd. Nr. 86.

Insbesondere gehörten zur Kirchendienstrechnung folgende Stiftungen:

1. Domscholaster von Galen für Adventsmessen,
2. Domherr von Sparr für bestimmte Vespere,
3. zwei Herren von Letmathe für Kirchennotwendigkeiten (Rechnungen 1770 ff.: BAM, DA 6 A. 24),
4. Domherren von der Reck und von Landsberg für Meßwein (Veranschlagung der Foundationen Letmathe und Landsberg 1804: KDKMünster 19 Nr. 87), Wachs, Paramente usw.,

5. Vikarie SS. Fabiani et Sebastiani und

6. Vikarie S. Thomae in Angelmodde, *welche beide ehemalige Domvicarien vorzüglich zur Unterhaltung des Dompredigers bestimmt und schon lange zu diesem Zweck eingezogen sind* (KDKMünster 19 Nr. 86).

Der Umfang der Kirchendienstrechnung ergibt sich aus dem Etat für das Jahr 1804. An Einnahmen werden 12 352 Rtl. 5 st. 10 Pfg. ausgewiesen, denen 2961 Rtl. 21 st. 2½ Pfg. an Ausgaben, fast alle zu Kultuszwecken, gegenüberstanden. Dazu traten die Einnahmen aus Memorien- und anderen Stiftungen in Höhe von 6971 Rtl. 10 st. 9 Pfg. und Ausgaben von 2366 Rtl. 6 st. 7½ Pfg. (ebd. 19 Nr. 85).

Der zweite Teil der ehemaligen Domburse, die Dombursenquotenrechnung, zog ihre Einnahmen dagegen vorwiegend aus liegenden Gründen, eigenbehörigen Gütern der Domburse, Zehnten, Zinsen und Renten. Ihre Überschüsse wurden, wie der Name sagt, unter den Domherren zur Verteilung gebracht. Den Einnahmen von 3009 Rtl. 19 st. standen Ausgaben von 678 Rtl. 6 st. 7 Pfg. gegenüber (KDKMünster 19 Nr. 84).

§ 38. Sondercorpora des domkapitularischen Besitzes

(Archidiakonate, Kaplaneien, Propsteien, Oblegien und Obödienzen)

a. Allgemeines

Dieser Teil des domkapitularischen Besitzes setzt sich aus sehr verschiedenartigen Corpora zusammen, die auch nach ihrem Ursprung und ihrer Rechtsgrundlage kaum miteinander verglichen werden können. Ihre Vergabe erfolgte entweder durch den Bischof, den Dompropst, den Domdechanten, andere Dignitäre, z. T. auch im Einvernehmen mit dem Kapitel, gelegentlich auch alternierend zwischen verschiedenen Patronen.

Solche Sonderkomplexe konnten erst zu einer Zeit entstehen, als die *vita communis* aufgegeben worden war. Vorher hätten sie keinerlei Sinn besessen. „Der Einrichtung einzelner Vermögenskörper mit individuellem Risiko und Gewinn entsprechen individuell wirtschaftende Inhaber“ (Herzog S. 34). Die Vergabe derartiger Sondervermögen an einzelne Kanoniker bot die Möglichkeit, verdiente und angesehene Mitglieder besser auszustatten als mit einer normalen Präbende. Das dabei entwickelte System der Option, einer Art Antragstellung auf Verleihung einer Obödienz usw. nach der Rangfolge, gestattete besonders den älteren Gliedern des Kapitels, sich allmählich von einer einfachen Präbende zu einer kleineren Obödienz und von dort aus zu immer besseren Corpora vorzuarbeiten (vgl. die

Statuten betr. die Option von Propsteien, Kaplaneien, Archidiakonaten, Obödienzen, Offizien usw. vom 21. Juli 1553: 1 F Nr. 17 a und 17 b, 1 S Nr. 31 a sowie vom 28. September 1566: 1 F Nr. 16 b; Niesert, MUS 7 S. 420 ff.). Die ertragreichsten Stücke befanden sich also fast immer in der Hand der langjährigen Mitglieder des Kapitels. Beim Entstehen weiterer Sondercorpora dienten die älteren Beispiele als Vorbild. Damit entwickelte sich ein von einer einigermaßen gleichmäßigen Struktur gekennzeichneter Komplex, obgleich er innerlich sehr heterogen war. Zu den älteren Corpora gehörten die Amtsoffizien, darunter die Archidiakonate, Propsteien und Kaplaneien, sowie die vom Bischof vergebenen Ämter. Die Obödienzen älterer und jüngerer Gattung sowie die Oblegien und Ämter schlossen sich nach und nach an und gewährten immer neue Möglichkeiten für eine individuelle Ausstattung eines Domherrn.

Zu allen Zeiten bestand das Domkapitel grundsätzlich darauf, daß der Kollator eines Corpus dem Vergabezwang unterworfen blieb, wenn auch dieses Prinzip in der Frühzeit nicht unumstritten gewesen zu sein scheint. Jedenfalls ließ sich das Kapitel im Jahre 1314 vom Bischof ein diesbezügliches Recht für die von diesem ressortierenden Ämter bestätigen, nachdem dieser die Propsteien zu St. Ludgeri, zu Beckum und den Archidiakonaten Vreden an einen nicht emanzipierten Kanoniker verliehen hatte (WestfUB 8 Nr. 882). Die Berufung des Kapitels auf eine Gewohnheit *a tempore quo non exstat memoria* war berechtigt und konnte sich auf das Statut Bischof Gerhards (1261 – 1272) stützen (ebd. 3 Nr. 672), das bestimmte: *Nec episcopus, nec prepositus, nec capitulum potest de beneficio vel obedientiis vel officiis, que in capitulo sunt locanda . . . cuiquam de canonicis, qui emancipatus non est vel in perceptione prebende sue non fuerit, providere*. Nur weil der Belehnte Siegfried Luf von Kleve gen. von Kervenheim ein naher Verwandter Bischof Ludwigs von Hessen und sein Bruder Johann von Kleve im Kampf für das Stift Münster in Gefangenschaft geraten und darin gestorben war, verzichtete das Kapitel in diesem besonderen Falle auf die wirkliche Rückgabe der verliehenen Ämter, ohne damit seine grundsätzliche Rechtsposition aufzugeben.

Vorbedingung für jede Option war der Besitz der Subdiakonatsweihe und voraufgegangene Emanzipation.

b. Archidiakonate (vgl. Abb. 4)

Über die Archidiakonate kann erst nach ihrer Neuordnung unter Hermann II. um 1193 etwas ausgesagt werden. Der vorhergehende Zustand

ist unbekannt. Danach befanden sich folgende Archidiaconate im Besitz des Domkapitels:

Albersloh, für das Kirchspiel Albersloh, inkorporiert der Domkantorei (vgl. § 37).

Beckum, verbunden mit der Propstei Beckum, für das Ksp. Beckum, eine bischöfliche Kaplanei (vgl. § 38 f).

Billerbeck, für die Ksp. Billerbeck (Kirche und Kapelle St. Ludgeri), Darfeld und Holthausen, eine bischöfliche Kaplanei (vgl. § 38 f).

Bocholt, für die Ksp. Bocholt, Anholt und Werth, der Domdechanei inkorporiert (vgl. § 37).

auf dem Drein, für die Ksp. Diestedde, Ennigerloh, Herzfeld, Lette, Lippborg, Oelde, Ostenfelde, Sünninghausen, Wadersloh, Bockum, Hövel, Dolberg, Heessen und Vellern, verbunden mit der Propstei von St. Martini (vgl. § 38 c).

Lohn, für Stadtlohn, Südlohn und Dülmen, inkorporiert der Domkellerei, mit Kollationsrecht für die Kirchen in Stadt- und Südlohn (vgl. § 37).

Lünen, der Dompropstei inkorporiert, mit dem Vergaberecht für die Kirche in Altlünen (vgl. § 35).

Münster mit den Ksp. St. Mauritiz, St. Ludgeri, St. Lamberti sowie Angelmodde und Handorf, im Besitz der Dompropstei (vgl. § 35).

Warendorf für die beiden Kirchen in Warendorf, in Milte, Einen und Füchtorf, mit dem Kollationsrecht für die Kirchen in Warendorf und Füchtorf, eine bischöfliche Kaplanei (vgl. § 38 f).

Winterswijk und auf dem Brahm, für die Ksp. Altschermbeck, Borken, Brünen, Burgsteinfurt, Dingden, Emsbüren, Erle, Gescher, Groß- und Kleinreken, Heiden, Holtwick, Osterwick, Raesfeld, Ramsdorf, Schermbeck, Velen, Weseke und Winterswijk, verbunden mit dem Archidiaconat von St. Ludgeri (vgl. § 38 c).

	Laetare Synode	Herbstsynode	petitio
Ramsdorf	4 sol.	2 sol.	4 molt sil.
Velen	30 den.	2 sol.	2 molt sil.
Reken	30 den.	2 sol.	3 molt sil.
Brünen u. Dingden	6 sol. alternatim		18 sch. sil.
Winterswijk	4 sol.	2 sol.	32 sch. sil.
Gescher	4 sol.	2 sol.	4 molt sil.
Osterwick	4 sol.	2 sol.	8 molt ordei
Burgsteinfurt	4 sol.	2 sol.	4 molt sil.
Emsbüren	4 sol.	2 sol.	13 molt sil.
Borken	4 sol.	2 sol.	—
Schermbeck	—	—	3 sol. sterl.

Vreden: Dazu gehörten folgende Kirchen mit den entsprechenden Abgaben:

	petitio	Fastensynode	Herbstsynode	Margarethae
Rhede	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Aalten	6 sol.	3 sol.	1 sol.	2 sol.
Varseveld	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Hengelo	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Selhem	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Groenlo	6 sol.	2 sol.	2 sol.	2 sol.
Neede	6 sol.	4 sol.	1 sol.	2 sol.
Vreden	6 sol.	1 sol.	2 sol.	2 sol.
Wüllen	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Wessum	6 sol.	4 sol.	1 sol.	2 sol.
Heek	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Epe	6 sol.	2 sol.	1 sol.	2 sol.
Leer	6 sol.	4 sol.	1 sol.	2 sol.
Roxel	6 sol.	4 sol.	1 sol.	2 sol.
Alverskirchen	6 sol.	4 sol.	1 sol.	2 sol.

c. Propsteien

1. Propstei von St. Martini, verbunden mit dem Archidikonat auf dem Drein, vom Bischof verliehen, mit den obengenannten Kirchen (§ 38 b). Als Filiale von Heessen rechnete dazu das auf märkischem Territorium nördlich der Lippe, gegenüber der Stadt Hamm, gelegene Nordenhospital, ein Frauenkloster. Der Propst bezog folgende Abgaben:

	petitio tertii anni		cathedraicum
Oelde	4 molt ordeï	4 sol.	6 sol.
Ennigerloh	2 molt tritici parvae mensurae	4 sol.	6 sol.
Vellern	6 sch. ordeï	4 sol.	6 sol.
Uentrop	1 molt avene Alensis mensurae	4 sol.	6 sol.
Hövel	1 molt avene Mon. mens.	2 sol.	3 sol.
Heessen	1 molt avene Hamm. mens.	4 sol.	6 sol.
Bockum	1 molt avene Alensis mensurae	2 sol.	3 sol.
Diestedde	1 molt ordeï Beckem. mensurae	4 sol.	6 sol.
Lippborg	1 molt ordeï Sosat. mensurae	4 sol.	6 sol.
Dolberg	1 molt ordeï Alensis mensurae	4 sol.	6 sol.
Ostenfelde	1 molt tritici parvae mensurae	2 sol.	3 sol.
Herzfeld	1 molt ordeï Sosat. mensurae	4 sol.	6 sol.
Wadersloh	1 molt ordeï	4 sol.	6 sol.
Sünninghausen	facit debitum cum matrice		
Lette	(keine Angaben)		

Ein Molt *parvae mensurae* steht in der vorstehenden Tabelle für acht Scheffel Münstermaß.

Zur Propstei gehörte ein Zehnt aus sieben Häusern in der Bs. Mecklenbeck, außerdem das Vergaberecht an der Kirche in Senden und der Kapelle — bzw. späteren Kirche — in Sünninghausen, später auch an der Vikarie zu Herzfeld.

Aus diesen Einkünften zahlte der Propst einem der Kanoniker zu St. Martini vier Mark münsterischer Pfennige jährlich (CTW 2 S. 69 ff.).

2. Propstei St. Ludgeri mit Archidiakonat, mit einem weiteren Archidiakonat (Winterswijk) verbunden und durch den Bischof vergeben. Hierzu zählten folgende Kirchen:

	petitio tertii anni	cathedraticum	
		quadagesimale	autumnales
Neuenkirchen	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Nordhorn	6 sol.	4 sol.	3 sol.
Schüttorf	8 sol.	4 sol.	8 sol.
Rheine	8 sol.	4 sol.	4 sol.
Saerbeck	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Greven	8 sol.	4 sol.	3 s. 6 d.
Emsdetten	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Borghorst	8 sol.	1 sol.	1 sol.
Nordwalde	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Altenberge	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Sendenhorst	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Herbern	8 sol.	4 sol.	3 sol.
Rinkerode	7 s. 6 d.	4 sol.	30 d.

Alle Pfarreien gaben im dritten Jahr die *annona* dem Dekan, jedoch weigerten sich Borghorst und Rinkerode, *licet prius dederint*. Das Dorf Nordhorn gab als einziges auf der Synode Pfeffer, außerdem die Stadt Rheine. Auf Margarethae gaben die genannten sämtlichen Kirchen zum *cathedraticum* nichts (CTW 2 S. 71 f.).

3. Propstei Friesland (*prepositura Frisie*), ebenfalls mit dem Archidiakonat verbunden und durch den Bischof vergeben, wenn auch die Rechtsentwicklung in Friesland dem Archidiakon nur eine beschränkte Befugnis gestattete (Herzog S. 38). Ein *prepositus Frisie* tritt erstmals 1152 auf (Erhard, Cod. 2 Nr. 284). Über Einkünfte und Besitz liegen keine Angaben vor (vgl. Krüger, Archidiakonat Friesland).

4. Propstei am Alten Dom, nicht vom Bischof vergeben. Die Kanoniker am Alten Dom wählten ihren Propst selber aus dem Kreise der Domherren.

Der Propstei gehörte Schulze Bocklo (Bockholt) im Ksp. Welbergen mit zwölf Hufen, nämlich im Ksp. Welbergen die Höfe Woltering, Brockhues, Everhard to Bocklo, Selker, Remling, Johanning, Siverding, Dieckman (Waldhof), Merselt, ter Horst und Rossing, sowie ein Haus zu Katenhorn im Ksp. Rheine, verbunden mit der Vogtei über die genannten Höfe. Der Besitz wurde im Jahre 1353 an die Johanniterkommende zu Steinfurt verkauft. Daraus entrichtete der Propst Abgaben an die Kanoniker und den Custos des Alten Doms. Außerdem gehörten der Propstei die *curtis* Wolmarinchof mit der Vogtei — 1354 gegen den Hof Vrouweninch

im Ksp. Billerbeck vertauscht — und die Hufe Asmanninch im Ksp. Altenberge, Bs. Waltrup.

Der Propst am Alten Dom vergab folgende sechs Offizien: a. Schulze Frenking im Ksp. Appelhülsen mit der später wüst gewordenen Stenhove daselbst, *curtis* und Hufe Vorwerck, Hamichold im Ksp. Rorup, Gerlekingtorp, Venne, Schevelinc im Ksp. Senden, Rennebrink, Horst(man) daselbst, ein Haus (Schulze Westrow zu Uphoven?) im Ksp. Nottuln und Heseckinck daselbst, die Mühle zu Frenking im Ksp. Appelhülsen. Der Propst besaß das Recht, jährlich dreimal mit sechs Pferden auf dem Hofe Frenking zu übernachten. — b. Schulze Limberg im Ksp. Darup mit den (in jüngeren Registern aufgeführten) Hufen Wedekinck, Hüsinck, Conradinck und Warmolt sowie, in Buldern, den Hufen Sevenbroick, Tieman, Lubbertinck und Gildekotten. — c. Schulze Betting (Bittinck) im Ksp. Bösensell mit Zubehör. — d. Schulze Laer (Nünning) im Ksp. Laer mit Zubehör. — e. Schulze Ermen (Hermene) im Ksp. Lüdinghausen mit Zubehör. — f. Schulze Len (Leen) im Ksp. Ahlen mit Zubehör.

Hinzu traten die vom Propst als Mannlehen (*mangot*) vergebenen Güter Rinkhof im Ksp. Sendenhorst, Riddering im Ksp. Buldern, Rodenberge im Ksp. Wettringen und ein Zehnt im Ksp. Ochtrup.

Das dem Propst gehörige Archidiakonat zu Schöppingen und Laer verlieh er an die Kanoniker des Alten Doms, wozu der Dechant seine Genehmigung erteilte. Ebenfalls an die Kanoniker verliehen wurden die Kellnerei des Alten Doms sowie die Zehnten zu Uentrop, Drensteinfurt, Kalvesbeck, Schöppingen, Havixbeck, Stevern, Hoetmar und Rodenberg. Schließlich vergab der Propst den Primaltar im Alten Dom und — später — den Altar SS. Barbarae et Martini daselbst (CTW 2 S. 72—79).

5. Propstei zu St. Mauritz. Das von Bischof Erpho (1085/97) gegründete Kollegiatstift vor den Toren der Stadt Münster wählte seinen Propst entweder aus den Reihen seiner Kanoniker oder, wenn sich kein geeigneter Bewerber darunter fand, aus dem Domkapitel. Wahrscheinlich sind schon die ersten Pröpste des Stifts Domherren gewesen. Der Kuriale Johannes Thomae von Creveld (1413—1419) war Domvikar. Ihm folgten weitere Pröpste, die päpstliche Provisionen besaßen. Mit Johann von Merveldt kam aber wieder ein Domherr zum Zuge. Seitdem blieb die Propstei stets im Besitze eines Domkanonikers (Darpe, Die älteren Pröpste).

Neben dem Archidiakonat standen dem Propst folgende Vergaberechte zu: Vikarie im Turm zu St. Mauritz, Pfarrei Amelsbüren (wechselnd mit dem Obödientiar Grevinghof), Pfarrei Vorhelm, Vikarie zu Senden (alternierend mit dem Pfarrer daselbst) und die Pfarrei Wadersloh (wechselnd mit dem Grafen von der Mark) (1 Q Nr. 38, 9).

Das Archidiakonat des Propstes setzte sich aus 14 Pfarreien zusammen: Amelsbüren, Drensteinfurt, Enniger, Hoetmar, Lüdinghausen, Olfen, Ottmarsbocholt, Selm, Senden, Seppenrade, Venne, Vorhelm, Walstedde, Westkirchen.

d. Alte Obödienzen

Obödienzen stellten kleinere Vermögenscorpora dar, die zumeist aus einer Villikation oder Zehnten, einzelnen Höfen usw. bestanden. Sie wurden einzelnen Kanonikern gegen Übernahme bestimmter Leistungen (*ministraciones, onera*) an das Kapitel, in manchen Fällen auch ohne Gegenleistung verliehen. Die Kollation stand dem Domdechanten zu. Nur das Officium infirmorum bildete eine Ausnahme. Es wurde durch den Dompropst vergeben.

Nachdem die Obödienzen in der zweiten Hälfte des 12. Jh. zu einem *fomentum odii* unter den Domherren geworden waren, befaßte sich ein Statut von 1176 (Erhard, Cod. 2 Nr. 385) eingehend mit ihren Rechtsverhältnissen. Die neue Regelung sah eine Verleihung der Obödienzen *secundum ordinem introitus sui in canonicatum* vor. Auf diese Weise war gewährleistet, daß die reicheren Obödienzen in die Hände der ältesten Kapitelsglieder gelangten. Jeder Kanoniker durfte nur eine einzige Obödienz „optieren“. Darunter wurde eine von einem Domherrn ausgesprochene Bewerbung um ein freigewordenes Lehen in einer bestimmten Reihenfolge verstanden. Die Option mußte *infra quindenam* nach eingetretener Vakanz erfolgen und setzte die Subdiakonatsweihe voraus (Prot. 18 Bl. 115 von 1641). Nach dem Tode des Besitzers der Obödienz stand ihm ein Gnadenjahr zu. Optierte ein Domherr eine ihm besser erscheinende Obödienz, so mußte er seine bisher besessene resignieren. Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Option blieben die Herren, die an anderen Kirchen präbendiert waren und nicht in Münster residierten. Für den vergebenden Domdechanten bzw. Dompropst bestand Vergabepflicht. Das Optionsrecht stand den Kanonikern nach der Regel *proximus a summo deorsum* zu.

Die Bezeichnung „Obödienz“ (*obedientia*) stammt wahrscheinlich aus der Umgangssprache und ist dem Eid der Kanoniker bei der Emanzipation, die ja Vorbedingung für die Übernahme einer Obödienz war, entnommen, in dem es heißt: *Ego facio vobis obedientiam op recht und op gnade* (Niesert, MUS 7 S. 409).

Über Herkunft und Bestimmung der Obödienzen sagt das Statut von 1176 folgendes aus: Sie seien *bona ecclesiis Dei eterne retributionis desiderio a fidelibus christianis collata*. Daraus geht hervor, daß sie nicht zum Stiftungs-

gut gehörten, sondern späteren frommen Stiftungen an die schon bestehende Kirche entstammten (Herzog S. 29 f.).

Die Urkunde von 1176 nennt folgende 14 Obödienzen: 1. Grevinck; 2. Havixbeck; 3. Altenberge; 4. Camera; 5. Hiddingsel; 6. Frisia; 7. Hesikesbruge; 8. Officium infirmorum; 9. Buldern und Angelmodde, Hufen des Grafen Konrad; Anselmi tota, Sturo, Zehnt zu Kalveswinkel, 12 Mark, die Franko *pro anima Conradi de Elen* gab; 10. S. Blasii und 10 sol. Zehnt in Liesborn, 4 sol. in Merste, 2 sol. in Ettinchusen, Hufe zu Beelen, mansus Bernhardi 5 Mark; 11. Sommersell, Bisehten, Zehnt zu Eversdunk, Alstede, Pilekhem, Ammelo, Hufe zu Ebbinchoven, Hufe zu Vohren, Hufe zu Selethorpe; 12. Lacbergen, Honsel, mansi 18 sol., 16 sol. mansus in Daverte, Polaneh, Wilmundesbergen; 13. 20 sol. Zehnt zu Havixbeck, 10 sol. in Elnon, 6 sol. in Seppenrade, 8 sol. in Ulenbroke, Hufe zu Havixbeck, Hufe zu Ochtrup; 14. marca in Grevene (Erhard, Cod. 2 Nr. 385).

Die unter 4, 6, 8 und 10 aufgeführten Obödienzen entsprechen offensichtlich ursprünglichen Ämtern, die zu bestimmten Aufgaben in der Diözese und im Kapitel verpflichteten. Die dabei aus den Amtseinkünften erzielten Überschüsse führten dazu, die Güterkomplexe als Obödienzen zur Aufbesserung der Bezüge eines Domherrn anzusehen. Möglicherweise ist in dieser Gruppe der älteste Kern der Obödienzen erfaßt, vielleicht von der Obödienz S. Blasii abgesehen. Die übrigen dürften erst im 11. Jh., wenn nicht erst im 12. Jh. entstanden sein (Herzog S. 33–37).

Eine besondere Rolle wird im Statut von 1176 dem Officium infirmorum zugesprochen, das *humanitatis magna compassione ordinatum fuit*. Es sollte stets im Besitz eines Priesters und zwar des Ranghöchsten nach dem Dekan sein und aus den Händen des Dompropstes empfangen werden (vgl. § 32).

Ein Streit zwischen dem Dompropst Rembold und dem Kapitel rückt die Obödienzen im Jahre 1212 wieder in das Licht. Der Propst hatte nämlich seinem Nepoten Stephan die beiden Obödienzen Holthusen und Kesammet verliehen, als dieser noch zur Schule ging. Bischof Otto schlichtete den Streit durch den Schiedsspruch, daß in Zukunft Obödienzen nur noch an emanzipierte Kanoniker vergeben werden dürften. Die vorherige Rechtsunsicherheit kommt darin zum Ausdruck, daß das Kapitel dem Dompropst zugestand, nachdem Stephan seine beiden Obödienzen resigniert hatte, auf Lebenszeit drei Obödienzen für sich zu behalten und nur die vierte — es handelte sich um die Obödienzen Kelinchof, Holthusen, Kesammet und Aldenhof — an einen Domherrn zu verleihen (WestfUB 3 Nr. 67).

Zur Zeit der Anlage des Roten Buches (1336) bestanden die alten Obödienzen in der genannten Form nicht mehr. Die alte Obödienz Havix-

beck war aufgehoben und mit der Obödienz Schölving vereinigt. Die Obödienzen S. Blasii und Sommersell waren zusammengelegt worden, Hellen der 1336 eingerichteten Obödienz Senden angegliedert. Auffälligerweise fehlen fast alle Zehnten des Verzeichnisses von 1176. Sie scheinen zum größten Teil 1341 und 1351 verkauft oder vertauscht worden zu sein (Darpe S. 9 f.). Im Verzeichnis von 1336 werden die Neubildungen deutlich als *noviter ordinata* gekennzeichnet. Ein verändertes Verhältnis der Besitzer zu den Corpora kommt in den abgewandelten Bezeichnungen zum Ausdruck. Der Schwerpunkt liegt nicht mehr auf dem *officium*, sondern auf *reditus*. *Obedientia* ist oft durch *bona* oder *curtis* ersetzt worden.

Insgesamt wurden durch das Statut vom 17. September 1336 (Niesert, MUS 7 S. 324–329) *ad amputandam rancoris et simultatis materiam* fünf neue Obödienzen geschaffen, die nach bisherigem Recht an die Domherren vergeben werden sollten, nämlich: 1. eine aus den Obödienzen Köbbing und Lepering gebildete Obödienz; 2. eine Obödienz, bestehend aus dem halben Haus Dahl, dem Zehnt zu Ostentfelde, Norttorpe und Haus Emerinch, dem Haus tor Horst sowie dem Zehnt zu Senden; 3. eine Obödienz aus der *curtis* Milte und der *curtis* Schwienhorst; 4. eine Obödienz aus dem Zehnt zu Horsttorpe, Spiekerhof und Haus Gerdinch; 5. eine Obödienz aus dem Zehnt zu Rode, Lembeck, Mersmule, dem Haus Vrilinctorpe, dem Zehnt zu Sachtenhem, Drensteinfurt und weiteren drei Zehnten (1 F U. 12). Die fünf Obödienzen Sommersell, Schwienhorst, Ostentfelde, Spiekerhof und Lembeck sollten wegen ihrer schwierigen Verwaltung der Domdechanei annektiert bleiben, bis eine bessere Regelung gefunden werde (ebd.).

Zunächst werden die älteren Obödienzen untersucht:

1. Greffen (*Greveneh*), eine Schenkung Bischof Roberts (1042–1063) an das Domkapitel, 1287 als Besitz des Domdechanten für 330 Mark an das Kloster Marienfeld verkauft (WestfUB 3 Nr. 1336 f.), mit dessen Gütern das Amt vermengt lag, nachdem schon im Jahre 1255 zwei Hufen ausgetauscht worden waren (ebd. Nr. 586 und Nr. 733; vgl. Erhard, Cod. 2 Nr. 385; CTW 2 S. 15). Hinzu kam, daß um 1274 durch die Errichtung einer Marienfelder Mühle bei Greffen neuer Konfliktstoff zwischen dem Domkapitel und den Zisterziensern entstanden war. Der Erlös von 330 Mark wurde zum Ankauf der Güter des Ritters Johann von Darfeld in der Bs. Darfeld, Ksp. Angelmodde, verwandt (WestfUB 3 Nr. 1397; Herzog S. 70 f.). Mit der Obödienz war die Vergabe der Kirche in Greffen verbunden.

2. Havixbeck (*Havekesbekeh*), eine undatierte Schenkung eines *Wigerus laicus* und seiner Frau *Gerburg* (Nekrolog 15. Mai), wohl aus dem 12. Jh. Dazu gehörten Einnahmen aus dem Schulzenhof (Wichman) zu Havixbeck,

der später an die Familie von Twickel verkauft wurde, Norttorpe, Deiterman zu Stevern, Hamicholte, Kirchhof zu Darup, Bombeck im Ksp. Billerbeck, Poppenbeck im Ksp. Havixbeck und Eickrodt auf der Beerlage. Unter den Ministrationen befand sich ein Nachtlcht *in sinistro latere maioris altaris*. Dem Weißamt mußten sieben Scheffel Weizen und zwei Schillinge gegeben werden. Zwei Mark fielen am Tage nach Martini dem Kapitel zu (CTW 2 S. 33 f.). Die Reste der Obödienz wurden mit Schölling vereinigt.

3. Altenberge (*Aldenberge*), unbekannter Herkunft, später unter dem Namen Isfort oder Isfording geführt. Außer dem Hof Isfording gehörten keine Güter zu dieser Obödienz. Der Obödientiar gab jährlich am Tage nach Martini dem Kapitel zwei Mark (CTW 2 S. 35 f.). Die Obödienz Isfording wurde später zu Kump gelegt (Darpe S. 10).

4. Officium camerae oder kameramt, eine Schenkung des Priesters *Aldonbrat fr.n.* (Nekrolog 13. Dezember): *Hic dedit cameram cum quattuor curtibus et decimam*. Der Stifter ist sonst nicht nachweisbar (Herzog S. 31). Ursprünglich versorgte das Kammeramt das Dormitorium mit Lichtern, Schaffellen und Brennholz. Zu ihm gehörten Einkünfte aus der *curia* Cleycamp im Ksp. Dissen (am 30. Juni 1360 wird der Knappe Johann Vincke von Konstantin von Lieskirchen, *obedientarius camerae*, mit Kleikamp im Ksp. Dissen belehnt: DBurse U. 22), *curia* Borbein im Ksp. Ahlen, *curia* Herbern (Witthoff), *curia* Forsthovel im Ksp. Herbern, *curia* Marbeck im Ksp. Borken, in Sona, aus der *curia* Hoetmar, *curia* Krätting im Ksp. Bockum, Wessenhorst im Ksp. Enniger, Südhoetmar daselbst sowie weitere Abgaben in den Ksp. Enniger und Sendenhorst, später auch aus einer Hufe im Ksp. Eibergen. Innerhalb der Befestigung der *curia* Marbeck lag das Haus Döring bei Borken.

Der Besitzer der Obödienz Camera, Gerhard von Boxstel, wurde 1347 verpflichtet, aus seiner Obödienz von der nächsten Vakanz an auf Epiphanie 9 M. (2 M. an Schwienhorst, 3 M. an Ostenfelde, 2 M. an Spiekerhof, 2 M. an Sommersell) zu zahlen (Oböd. U. 16).

Der reichen Ausstattung des Officiums entsprachen die hohen Ministrationen, unter denen besonders die umfangreichen Lieferungen an Fellen hervorstechen: auf Martini 13 Mark 8 Schilling, jedem Kanoniker zwei Schaffelle und ein halbes Ochsenfell, den drei *pincernis* ein Ochsenfell, dem *dapifero* 8 sol., den Zwölflingen (*duodenis*) zwölf Schaffelle, dem bischöflichen Notar 30 Schaffelle, auf *carnisprivio* 8 Schillinge und eine Mark an den Domkellner. Hinzugefügt wurde die Abgabe von 20 Schillingen an den Dompropst zur *rynvore*. Schließlich entrichtete die Obödienz auf Epiphanie dem *obedientiaro in Ostenvelde* 3 Mark, *obedientiaro in Werstorpe* 2 Mark, *obedientiaro in Sommersele* 2 Mark und dem *obedientiaro in Swinborst* 2 Mark (CTW 2 S. 20 ff.).

Das Officium camerae wurde mit Zustimmung des damaligen Besitzers, des Domherrn Lubbert von Rodenberge, am 20. August 1383 der Domburse inkorporiert (DBurse U. 31; Niesert, MUS 7 S. 348—353; ZVaterländG 77. 1919 T. 1 S. 70); vgl. Monasterium S. 492.

5. Hiddingsel (*Hydincseleh*), eine Schenkung Bischof Roberts (1042—1063). Dazu gehörte der Schulzenhof Hiddingsel mit folgenden Hufen: Waterbeckinck (Große Helleman) im Ksp. Amelsbüren, Wilhelmer im Ksp. Albachten, Rockentrup im Ksp. Bösensell, Wedemhove zu Dülmen, Rauhof (Rurhof) daselbst, Stocker im Ksp. Lüdinghausen, Bs. Bechtrup, Lütke Stoerbrock im Ksp. Senden, Bs. Schölling, Lütke Velthus daselbst, Große Wischman im Ksp. Buldern und Dorf Hiddingsel, Lütke Wischman im Ksp. Buldern, Duppe daselbst, Rotger im Busch, Schmalacker und Sabe daselbst und im Dorf Hiddingsel. Hinzu kamen in späterer Zeit zahlreiche Gefälle, die offensichtlich aus parzellierten Ländereien und Gärten im Dorf Hiddingsel stammten. Die im ältesten Verzeichnis genannte Hufe Ostenvelde könnte mit Wilhelmer oder Rockentrup identisch sein. Genannt werden im 18. Jh. die Gehölze Altrott, Wiedau und Hiddingseler Brock. Ob die zu dieser Zeit abgabepflichtigen Höfe Volnhagen in Nordwalde und Spikerman zu Altenberge der Obödienz gehörten, bleibt fraglich.

Zur Obödienz gehörte auch das Vergaberecht an der Kapelle in Hiddingsel, *quae commenda sive monoculum vel mensale beneficium est obediarii in Hiddingsel, nisi possessor personaliter in Romana curia praesens diem clauserit extremum*.

Im ältesten Verzeichnis erscheinen die Einnahmen mit 7 Molt Gerste, 8½ Scheffel Weizen, 8½ Scheffel Roggen, 4 Mark für Schweine, 10 Hühner, 8 Gänse, 8 Schilling *ad luminaria*, 20 Schilling auf Martini, an die Obödienz Ostenfelde 14 Scheffel Gerste, 1 Molt Hafer, 19 Pfennig und 18 Fuhren Holz, aus dem Hof Waterbeckinck ein Molt Gerste (CTW 2 S. 30). Dem standen Ministrationen in Höhe von 20 Schilling auf Martini, 4 Molt Roggen zur Bäckerei, 7 Scheffel Weizen zum Kleinen Weißamt und 8 Schillingen für Schweine gegenüber. Außerdem stellte der Obödienziar *una candela cerea que ardebit die noctuque in dextera parte chori maioris ecclesie* (ebd. S. 33). Die Angaben für das 18. Jh. (*Ein stedige lucht im doeme, 8 sol. und 7 Scheffel Weizen zur Kellnerei, 20 sol. Kappengeld zur Burse und 4 Molt Roggen an die Bäckerei*) stimmen damit überein (2 A 7 Nr. 61, 2).

Aus der Säkularisationszeit liegen zwei Aktenstücke über die Holzungen der Obödienz Hiddingsel (GhztBerg D 1 Nr. 163) und die Redimierung der Gefälle an die Obödienz (ebd. Nr. 162) vor.

6. Friesland (*camera Frisie*), ein zur Ausstattung des den friesischen Anteil der Diözese verwaltenden Kanonikers gehöriger Komplex (CTW

2 S. 112 f.). Sämtliche Einkünfte aus Orten in Ostfriesland und vom heute niederländischen Gebiet wurden in Geld entrichtet, meist in Sterlingwährung. Ein Hof im Ksp. Nordhorn war zur Stellung eines Wagens *ad ipsius necessaria deportandum* verpflichtet. Die Obödienz wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Friesenaufstand von 1270/76 verkauft. Der Erlös diente dem Ankauf der Obödienz Greving im Ksp. Amelsbüren (WestfUB 3 Nr. 893). Über den Ursprung der zur Kammer gehörigen Einnahmen ist nichts bekannt (CTW 2 S. 112 f.).

7. Haskebrügge (*Hesikesbrugeh*) fehlt in den Listen des 14. Jh. Der im Ksp. Herzfeld, Bs. Schachtrup, gelegene Hof gehörte im Mittelalter dem Kloster Liesborn, das ihn wahrscheinlich im Tausch erworben hat.

8. *Officium infirmorum*, eines der bedeutendsten Ämter, das als Einrichtung geistlicher Institutionen bereits in der Aachener Regel von 816 vorgesehen ist (MGH Conc. 2, 1 S. 417). Zweifellos gehört es zu den ältesten Obödienzen, wenn es nicht sogar die älteste darstellt, was schon aus ihrer Vergabe durch den Dompropst, abweichend von den übrigen Obödienzen, die vom Dechanten verliehen wurden, hervorgeht.

Das *Officium* besaß folgende Höfe: Lo(h)man im Ksp. Coesfeld, Bs. Flamschen; Bernhard v. Locsaten (Laxten) im Ksp. Gimfte; Schmedding (Smeldinch, Schmeman, Schmieman) im Ksp. Greven, Bs. Bockholt; Vowinkel (Werning, Vering) im Ksp. Laer, ein Lehen; vier Hufen zu Getelinctorpe (Gittrup) im Ksp. St. Mauritz, nämlich Deiterman, Hermeler, der St. Mauritz gehörige Hof Wolterman (Waltering) und Heinrich zu Getelinctorpe, Averbeck und Marquarding zu Handorf sowie Tier in Altenberge, ein Lehen. Weitere Einkünfte flossen aus *agris conductitiis, qui burelant vulgariter nuncupantur*, in den Ksp. St. Mauritz, Handorf, Havixbeck, Nienberge, Westbevern, Telgte, Alverskirchen, Langenhorst und Altenberge sowie Zehnten zu Roxel und Nienberge.

Im Jahre 1317 entschieden Dechant und Kapitel, daß ein verstorbener Besitzer des Amtes von seinem Todestag an auf einen Monat sämtliche Einkünfte, danach bis zum nächsten Jacobitag *certos redditus* genießen solle. Nach diesem Termin fielen die vollen Einkünfte an den neuen Besitzer (WestfUB 8 S. 409 Nr. 1120).

Der *minister infirmorum* vergab den Altar S. Gregorii und die Kapelle S. Nicolai auf dem Domhof (CTW 2 S. 158), ferner die 1. Vikarie S. Olavi daselbst abwechselnd mit dem Vicedominus, die 2. Vikarie S. Olavi wechselnd mit dem Domdechanten (1 Q A. 38, 9).

Zu seinen Ministrationen gehörte es, bei der *hyensprake* allen Angehörigen und Kolonen des *Officium infirmorum sufficiens prandium* zu geben. Wenn ein Domherr die letzte Ölung empfangen hatte, mußte er unverzüglich zum Hause des Kranken einen halben Schweinskopf, sechs Roggen-

brote, von denen 20 aus einem Scheffel gebacken werden, sechs Krüge Bier, eine Wachskerze, von denen drei auf ein Pfund gehen, bringen lassen. Dasselbe galt für drei Tage, sofern der Kranke dann noch lebte. Starb er, so waren vier Kerzen von einem Pfund zu liefern, die neben den *funus* gestellt wurden. Der Rest brannte zu den Exequien (2 A 7 Nr. 61, 2); Aufgaben des Officiums: Niesert, MUS 7 S. 424 f.; vgl. Monasterium S. 492 f.

9. Buldern und Angelmodde (*Bullereh et Angelemudeh*), im ältesten Verzeichnis nur Buldern genannt. Schenker des Hofes zu Angelmodde war der Diakon Nithungus oder Nithing, der zu Zeiten Bischof Roberts auftritt (GS NF 17, 2 S. 386). Dazu gehörten 1176 auch die *mansi comitis Conradi, decima Anselmi tota, Sturio, decima in Calveswinkeleh*, 12 Mark *quas daturus est Franco pro anima Conradi de Elen* (Domherr 1155/56, vgl. GS NF 17, 2 S. 392; Herzog S. 31 f.).

Bischof Ludolf entschied im Jahre 1228, daß die Erben des verstorbenen Bernhard Paschedag auf die Obödienz Buldern unter dem Namen der Vogtei keinen Anspruch geltend machen könnten (WestfUB 3 S. 137 f. Nr. 250). Am 25. Mai 1293 wurde ein Streit zwischen dem Obödientiar von Buldern und *Johannes plebanus in Vredderen* (Freren? Weddern kann nicht gemeint sein) über die *curtis Lucynch* beigelegt (ebd. S. 764 f. Nr. 1470). Der Hof ist identisch mit dem Schulzengut Leusing im Ksp. St. Mauritiz, nicht aber, wie Wilmans angibt, mit Lück südöstlich von Buldern.

Im 18. Jh. gehörten als eigenhörige Höfe zur Obödienz Buldern nur noch Osterman (Austerman, Oesterman) im Ksp. Albersloh, Bs. Ahrenhorst, und Schulze Loising (Leusing, Loesing) im Ksp. St. Mauritiz. In der älteren Zeit werden außerdem genannt Dalhus maior und Boinck in Heiden, Dalhus maior zu Lembeck, Boinck (Wernsing) zu Reken, Schulze zu Buldern mit der Mühle. Der Schulzenhof zu Angelmodde wurde als Lehen vergeben. Zehnten wurden aus Amelsbüren, Harsewinkel, Altenberge, Ostentfelde, St. Mauritiz, Roxel, Reken, Telgte, Westkirchen und Elbergen gezogen. Einkünfte aus Drevenack waren schon im 14. Jh. nicht mehr feststellbar.

Die Ministrationen werden in der ältesten Liste mit 6 Mark 2 Schilling auf Martini, 20 Schilling auf Inventio b. Stephani zur Memorie des Domherrn Johann von Hövel (1220–1253, vgl. GS NF 17, 2 S. 413) und 7 Scheffel Weizen zum Kleinen Weißamt, sowie 3 Schilling 5 Pfennige für Käse angegeben (CTW 2 S. 25 ff.). Die erstgenannte Abgabe blieb als Kappengeld an die Domburse bis in das 18. Jh. erhalten und wurde damals mit 2 Rtl. 16 s. entrichtet. Die 7 Scheffel Weizen vereinnahmte der Domkellner, ebenso das genannte Käsegeld. Hinzu gekommen war eine Abgabe von 2 Molt 4 Scheffel Hafer und 2 Schilling an das Schmalamt

und 12 Schillinge an das Officium Brirup (2 D Nr. 4 a). Die letztere Abgabe ging vordem an das Officium S. Blasii (2 A 7 Nr. 61, 2).

10. Obödienz S. Blasii, deren Ursprung und Namen nicht geklärt sind. Es ist vermutet worden, daß die Obödienz mit dem Patron der bei St. Mauritz befindlichen Kapelle, die von Bischof Burchard (1098–1118) errichtet wurde, verbunden gewesen sein könnte (Herzog S. 32). Ein Blasiusaltar im Dom erfuhr erst im Jahre 1346 seine Ausstattung. Allerdings besaß der Obödientiar S. Blasii das Kollationsrecht an diesem Altar, worin sich doch eher eine Verbindung zu diesem Altar ausspricht. Möglicherweise bestand ein älterer Altar, der 1346 nur neu ausgestattet wurde. Eine andere Konstruktion erscheint zu künstlich. Das älteste Verzeichnis erwähnt ausdrücklich, daß der Obödientiar verpflichtet sei, *quod idem altare debito officio non fraudetur* (CTW 2 S. 34 f.).

Leistungen empfing die Obödienz im 14. wie im 18. Jh. aus folgenden Höfen: Schulze Wellinghof (Willinghove) im Ksp. Olfen. Der Hof wurde als Lehen vergeben; Temminck (Demming) im Ksp. Vreden, Ettinchusen und Eickrodt (Eckrot, Krampe) im Ksp. Billerbeck, Schulze Dalhoff im Ksp. Saerbeck, Horst (Hilbering, Hilbrenning) im Ksp. Beelen, Graffhorst (Grafhus, Pollert) im Ksp. Telgte, Gloding (Haverman, Woltman?) im Ksp. Greven, Bs. Guntrup, Hechelman (Hechlinchus) im Ksp. Altenberge, Morreianinck (Emmeling, Emmerick) im Ksp. Gescher und Westhus(ing) im Ksp. Roxel. Als Hörige der vereinigten Obödienzen werden 1804 nur Große Böding im Ksp. Telgte, Marchal und Rips im Ksp. Seppenrade und Krampe im Ksp. Billerbeck genannt. Ein Zehnt kam aus Saerbeck (KDKMünster 5 Nr. 129).

Zu den Ministrationen rechnete eine Gabe von 35 Schilling (später 7 Mark 3 Schilling als Kappengeld an die Domburse) und ein Nachtlicht durch das ganze Jahr am Altar S. Blasii (später dafür jährlich 4 *kluiwedde ungels*). An das Weißamt gingen 5 Schilling 3 Pfennige (später dafür ein Molt Roggen an die Bäckerei) (CTW 2 S. 35; 2 A 7 Nr. 61, 2).

Die Obödienz wurde mit der Obödienz Sommersell vereinigt.

11. Sommersell (*Sumerseleh*) entstammte der Stiftung des Diakons Nothing, später auch Schulze Deckeling im Ksp. Enniger oder Bisachten (*Bisehten*) genannt. Am 12. Dezember 1316 wurde festgesetzt, daß die Güter in Bisachten *servilis conditionis, vulgariter vulsculdich* seien und nur durch Hörige der Obödienz bearbeitet werden dürften (WestfUB 8 S. 408 f. Nr. 1119). Zu der Obödienz gehörten die Güter Schulze Deckeling (Dege-ling) im Ksp. Enniger, Bs. Sommersell, Westerhove (Westhues, Woestman) ebenda, Große Bödding im Ksp. Telgte, Bs. Berdel, und Dobbeler (Dobbenhove) im Ksp. Sendenhorst, Bs. Rinkhöven. Zehnten flossen aus den Ksp. Ahaus, Albersloh, Datteln, Drensteinfurt und Schöppingen (?).

Die Ministrationen bestanden in 4 Mark 4 Schilling am Tage nach Martini und 7 Scheffel Weizen an das Kleine Weißamt. Sie erscheinen bei der vereinigten Obödienz S. Blasii sive Sommersell nicht mehr (CTW 2 S. 25; 2 A 7 Nr. 61, 2).

12. Ladbergen (*Lachberge*), zusammen mit Hansell (*Honseleh*) im Ksp. Altenberge genannt, daher möglicherweise eine Schenkung des Diakons und bischöflichen Kaplans Grothwerk (*Rodvercus diaconus*: 17. August im Nekrolog), der das Weißamt stiftete, zu dem Hansell gehörte (GS NF 17, 2 S. 382, wonach die Vermutungen Herzogs S. 32 entfallen). Die in der Urkunde von 1176 genannten Hufen *Daverteh*, *Polaneh* und *Wilmundesberge* lassen sich nicht eindeutig identifizieren. Mit der letzten ist wohl Wilmer im Ksp. Altenberge, Bs. Waltrup, gemeint.

Im 17. Jh. erscheinen Einnahmen aus der Wedemhofe (Pastorat) zu Ladbergen, Schulze Pröbstring (Pravestinch) zu Borghorst, Berning im Ksp. St. Maurit, Bs. Gelmer, Schulze Homoet (Homeden) im Ksp. Billerbeck, Ketterman (Schloetman) im Ksp. Ottmarsbocholt und Schulze Fronhof (Vornhove, Spechove) bei Wolbeck. Die im 14. Jh. genannten tor Widen auf der Emmer (*super Nemmere*) und der Kotten Boding zu Amelsbüren fehlen später. Dagegen treten neu auf Hechelman (Hechlinc, Heggelman) im Ksp. Altenberge, Oesten im Ksp. Emsdetten und Heerder im Ksp. Greven, Bs. Hembergen. 1804 waren Eigenhörige: Bruning zu Albachten, Heggelman zu Altenberge, Schulze Pröbstring zu Borghorst, Schulze Homoet zu Billerbeck, Herden (Heerder) zu Greven, Bs. Hembergen, und Lütke Jockweg zu Roxel (KDKMünster 5 Nr. 129).

Der Obödientiar vergab die Kirche zu Ladbergen. Die *annona* zog er aus Ländereien in Albachten, Roxel, Hembergen, Ladbergen, Amelsbüren und Überwasser (*de agris apud Ubbenberge*).

Als Ministrationen gab der Obödientiar am Tage nach Martini 4 Mark 2 Schillinge (später als Kappengeld an die Domburse verzeichnet), 14 Scheffel Weizen an das Kleine Weißamt und 5 Schillinge für Käse (beides später nicht mehr genannt). Die beiden letzten Lasten entrichtete die *curtis* Ladbergen ohne Verantwortung des Obödientiar (CTW 2 S. 69).

13. Zehnten zu Havixbeck (*decime in Havekesbekeh*), über deren Schenkung nichts bekannt ist, wohl in späterer Zeit zu vermuten, aus Hellen im Ksp. Billerbeck, Seppenrade, Uhlenbrock (wohl im Ksp. Ascheberg) und Stegeman, Ksp. Ochtrup. Die genannten Zehnten erscheinen später unter der Obödienz Hellen.

14. Eine Mark in Greffen (*marca in Greveneh*), die der Besitzer der Obödienz Greffen aus seinen Überschüssen *ad usum alterius fratris* zahlen mußte (Erhard, Cod. 2 Nr. 385). Diese kleine Obödienz erlosch mit dem Verkauf von Greffen an das Kloster Marienfeld.

Zur Gruppe der älteren Obödienzen gehörten vier weitere Komplexe, die in der Ordnung von 1176 noch nicht vorhanden waren, aber bei der Neuordnung im 14. Jh. bereits bestanden:

15. Schölling (Schölving), Ksp. Senden, wahrscheinlich ein Geschenk Bischof Friedrichs (1151–1168), dessen Memorie auf der Obödienz lastete (20 Schilling). Er hatte Winkelhorst westlich von Liesborn wohl dem Kapitel geschenkt, das 1253/54 gegen Schölling vertauscht wurde (WestfUB 3 Nr. 557 und 569). Möglicherweise ist Winkelhorst mit der alten Obödienz Hesikesbrüggen gleichzusetzen. Die heutigen Höfe Haskebrügge und Winkelhorst liegen nur 5 km auseinander (Herzog S. 36 f.).

Zu der Obödienz gehörte der Schulzenhof Schölling im Ksp. Senden mit der Mühle und vier Hufen, nämlich Gudinck (Wevel) und Lütke Gudinck, Koke und Kleiman, sowie Schulze Blissing im Ksp. Südkirchen. Im 17. Jh. wird auch Große Beckman im Ksp. Amelsbüren genannt. 1804 erscheinen außerdem Deiterman und Schulze Wichman in Havixbeck und Kerckhoff zu Darup als Hörige. Zu dieser Zeit kamen die höchsten Einkünfte, 403 Rtl. 11 s. 5 d., aus der Pfennigkammer (KDKMünster 5 Nr. 129). Der Obödientiar besaß Rechte in der Schöllingheide und im Blissingfeld.

Die umfangreichen Leistungen des 14. Jh., die meist aus Korn bestanden, waren im 17. Jh. fast alle auf Geld umgestellt. Jeder Domherr erhielt daraus auf Jacobi 6 Pfennige, der Bursar des Alten Doms 7 Schillinge, der Domkellner 2 Schillinge und 7 Scheffel Weizen, die Domburse die genannte Memorie Bischof Friedrichs, bei dem es sich kaum um Friedrich I. (1064–1084) handeln kann (wie Herzog vermutet), sondern um Friedrich II. (1151–1168), und eine Memorie *Wicheri* mit 7 d. sowie 9 d. aus der *curtis* Wichmaning an die Domburse (2 A 7 Nr. 61, 2). Mit diesem Hof ist wahrscheinlich der später an die Familie von Twickel verkaufte Hof Wichman in Havixbeck gemeint.

Eine Akte der Säkularisationszeit betrifft die Obödienz Schölling 1809/13 (GhztBerg D 1 Nr. 161).

16. Hellen, eine vorwiegend aus Zehnten bestehende Obödienz, die vor allem aus Billerbeck (Bs. Hellen), Havixbeck, Altenberge, Nienberge, Coerde, Seppenrade, Laer und Ochtrup kamen. Der Obödienz gehörten die Höfe Arning im Ksp. Havixbeck, Bs. Lasbeck, Stegeman im Ksp. Ochtrup, Osterbs., und Woestman zu Everswinkel, Bs. Versmar; Büning, Ksp. Ochtrup, Westerbs., war abgabepflichtig (CTW 2 S. 27–30).

Die Leistungen bestanden in 3 Mark 8 Schilling (später als Kappengeld an die Domburse genannt), 7 Scheffel Weizen und 2 Schilling an das Kleine Weißamt (fehlt später) sowie ein Molt Roggen an die Dombäckerei.

Im 17. Jh. wird noch ein ewiges Licht von 3 *kluide* auf dem Herrenfriedhof erwähnt (2 A 7 Nr. 61, 2).

17. Ostentfelde, benannt nach dem Schulzenhof Ostentfelde zu Westeroode im Ksp. Greven. Dazu gehörte die Grevener Hufe Butman (Bietman, Holtwisch); ferner waren abgabepflichtig Schulze Hanhoff (Hoenhof) und Roer (Roder), im Ksp. Altenberge Schulze Isford(ing), Hüsing und Lütke Ennigman, schließlich im Ksp. Havixbeck der Hof Hillebrand. Wesentliche Einkünfte der Obödienz flossen aus Zehnten zu Brandlecht, Nordhorn, Veldhausen (Grft. Bentheim), Beckum, Heessen, Vorhelm, Sendenhorst, Hoetmar, Ahlen, Wadersloh, Hövel, Drensteinfurt, Oelde, Lippborg, Telgte, Handorf, Olfen und Nordwalde. Der Obödienz war der Zehnt von Kump annektiert, erhoben aus Altenberge, Walgern, Kump, Hollenbeck, Seppenrade und Vorhelm.

Entsprechend den hohen Einkünften waren die Ministrationen: Von Gregoriustag an 19 Wochen lang Roggenbrot, an den Propst und den Dechanten zwölf Wochen lang die einfache und sieben Wochen lang die doppelte Ration, auf Johannis ante portam 10 Schillinge, *cum cantatur sequentia Verbum Dei*, 16 Scheffel Roggen an die Armen zur Memorie des Domherrn Thietmar von Thünen (1273–1288, vgl. GS NF 17, 2 S. 441 f.), Kleidung und Lebensmittel und schließlich zwei ewige Lichter vor dem Lettner (später: *zwo ewige lichter aufm apostelgank*) (CTW 2 S. 36–41). In einer Übersicht aus dem Anfang des 17. Jh. sind merkwürdigerweise keine Leistungen angegeben (2 A 7 Nr. 61, 2).

18. Greving, benannt nach dem Schulzenhof Grevinghof im Ksp. Amelsbüren, im Jahre 1271 aus dem Erlös der verkauften Obödienz *Camera Frisiae* (vgl. Nr. 6) für 87 Mark von Konrad von Rechede, Marschall des Domkapitels, angekauft (WestfUB 3 S. 465 Nr. 893). Dazu gehörten die Mühle und das Gut Wedele (Steinhof) in Amelsbüren, später der Kotten Widhage daselbst, Große Jockweg in Roxel und Ahus zu Nordhorn. Das zuletzt genannte Haus war verpflichtet, dem Obödientiar, *quando intraturus est Frisiam*, einen Wagen zu stellen. Darin spricht sich die anfangs wohl angestrebte Kontinuität von der Obödienz Friesland zur Obödienz Greving aus. Das Haus Ahus hatte der Domherr Dietrich von Bissendorf gegen Christina, Witwe des Grafen Bernhard von Bentheim, und ihren Sohn Bernhard im Jahre 1279 im Rechtsstreit erworben. Außerdem gehörten dazu Ulenbrock (Requarding, Reckman, Reckfort) im Ksp. Nienberge sowie einzelne Äcker des alten Brockhofs vor Münster. Ein Zehnt in Friesland von 6 Schilling Sterling erinnerte ebenfalls an die Vorgängerobödienz. Der Obödienz war der Zehnt zu Dülmen annektiert, zu dem auch Zehnten in Lüdinghausen gehörten.

Am 12. Juli 1347 bestimmten Dechant und Kapitel *ad abolendam totius rancoris seu dissensionis materiam*, daß die Obödienz, deren Besitzer Gottfried von Lüdinghausen war, jährlich auf Martini drei Mark an die Obödienz Schwienhorst und eine Mark an die Obödienz Lembeck geben sollte, von der nächsten Vakanz an weitere zwei Mark an Lembeck (Oböd. U. 16).

Alternierend mit dem Propst von St. Mauritz besaß der Obödientiar das Besetzungsrecht an der Kirche zu Amelsbüren und an der Kirche zu Borgholzhausen (CTW 2 S. 41–44 und S. 158).

Ministrationen werden weder in den älteren noch jüngeren Verzeichnissen angeführt.

e. Jüngere Obödienzen

Die ältesten Verzeichnisse des domkapitularischen Besitzes enthalten außer den bisher aufgeführten älteren Obödienzen sechs weitere, ausdrücklich als *noviter ordinate* bezeichnete Obödienzen, deren Entstehung in das 12. und 13. Jh. fällt.

1. Köbbing und Lepering, später meist nur Lepering genannt. Dazu gehörten Schulze Köbbing im Ksp. Amelsbüren, Bs. Sudhof (1288 für 60 Mark von Jordan Syndal angekauft: WestfUB 3 S. 702 f. Nr. 1349), Duvelshus zu Walgern im Ksp. Freckenhorst, angekauft vom Domkantor Heinrich von Didinghoven für 18 Mark (1276–1287, GS NF 17, 2 S. 285 ff.), der Zehnt zu Bockholt im Ksp. Neuwarendorf, angekauft für 36 Mark, Lepering (Leperman) im Ksp. Albersloh, Bs. Ahrenhorst, und das freie Gut Judenshovele (Jonshövel, später Boggelman) im Ksp. Sendenhorst, Bs. Jonsthövel, angekauft vom Domherrn Burchard, Pfarrer zu Ibbenbüren (1265–1295, ebd. S. 436 f.). 1289 verglich sich Bischof Everhard mit dem Domkapitel über Landstücke zwischen seiner *curtis* Arnhorst im Ksp. Albersloh und dem *domus* Lepering (WestfUB 3 S. 722 Nr. 1386).

Einkünfte zog die Obödienz zur Zeit der Säkularisation auch aus Gartenpacht, aus der Erbpacht von den Gütern Horstman zu Albersloh und Dobbelman (das alte Duvelshus) zu Freckenhorst sowie aus Zehnten in Freckenhorst und Warendorf (KDKMünster 5 Nr. 129). Das älteste Verzeichnis nennt ein Haus in der Stadt Münster *iuxta turrim suspensoris* als Zubehör. 1301 verkaufte der münsterische Bürger und bischöfliche Notar Ecbert Line der Obödienz Gärten zwischen dem Kreuz- und Neubrückentor, die früher zur bischöflichen Bothove gehört hatten, für 28 Mark als Eigentum (WestfUB 8 S. 16 Nr. 48).

Auf der Obödienz lasteten Memorien für den Domherrn Burchard (30 s., davon 3 s. an die Armen für Brot und zu den Vigilien eine Pfundkerze, jedem Vikar 2 d., den Glöcknern 5 d. und 1 d. für Weihrauch, 2 d. *offerentur*, der Rest wurde unter den Domherren, die bei den Vigilien und der Messe anwesend sind, verteilt), den Domküster magister Heinrich, seine Eltern Albero und Alheidis (10 s. und 10 s. und 40 s., davon 20 an die Armen für Brot, 15 an die Kanoniker, 3 an die Vikare, 12 d. den armen Kammerscholaren, 6 d. *pro candela*, 6 d. den Glöcknern und für Weihrauch), den Propst Hermann von Didinghoven (2 s. und 8 s. aus den Gütern zu Bockholt) und Rotger von Didinghoven (10 s.), insgesamt 6 Mark.

Der Obödienziar besaß *in* *x*ta *Ripenstapele* in der Davert ein ausgedehntes Holzrecht zur eigenen Verfügung. Außerdem zog er Gartenheuer aus Gärten zwischen der Kreuz- und Neubrückenpforte vor Münster (CTW 2 S. 48–51).

Eine zur Obödienz Leppering gehörige Hausstätte im Ksp. St. Ludgeri wurde am 2. Juni 1324 vom Domkantor Gerhard Werenzo den Zwölflingen zur Erbauung eines Wohnhauses zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich einer Rente von zwölf Schillingen (WestUB 8 S. 648 Nr. 1768).

2. Spiekerhof, im ältesten Verzeichnis als *alia obedientia noviter ordinata* bezeichnet, besaß als höriges Gut den Hof Gerdeman im Ksp. Handorf und zog Zehnten in den Ksp. Südkirchen (KDKMünster 5 Nr. 129), Nordkirchen, Dülmen, Hiddingsel, Albersloh, Lüdinghausen, Rinkerode, Buldern und Ascheberg.

Aus der *annona* in Telgte wurden jedem qualifizierten Kanoniker 4½ Scheffel Weizen oder 5 Scheffel Roggen geliefert (1559).

Die Obödienz trug eine Reihe von Memorien: Otto von der Lippe, Bischof zu Utrecht (1215–1227), Margaretha, Walter (von Hustede, Domherr 1193–1222, vgl. GS NF 17, 2 S. 326 f.), Otto, Bischof von Münster (1203–1218), Hermann von Lüdinghausen, Domdechant zu Münster (1207–1229, ebd. S. 94 f.), Gerhard (Domherr und bischöflicher Kaplan 1212–1272, ebd. S. 406), Liudger (Domherr und Dechant am Alten Dom, dann zu St. Martini 1189–1222, ebd. S. 399 f.). Aus dem Haus Wersedorpe (d. i. später Gerdeman im Ksp. Handorf) gingen 2 Mark zur Memorie des Domherrn Johann von Hövel (1220–1253, ebd. S. 413). Aus der *annona* zu Telgte wurden 6 Schilling zur Memorie des Domherrn Ludolf (1179–1183, ebd. S. 397) gegeben. Aus den Wortgeldern auf dem Spiekerhof flossen Memorien für Bischof Otto, den Vicedominus Franko von Dortmund (1212–1233, ebd. S. 250 f.), Heinrich von Rhede (1232–1247, ebd. S. 419), Hermann von Münster (*villicus* 1224, ebd. S. 9), den Domherrn und Subdiakon Richard (1226–1235, ebd. S. 416 f.), Friedrich (von

Freckenhorst 1219–1235, ebd. S. 414), Bischof Ludolf von Holte (1226–1248), den Domherrn Nicolaus (1212–1238, ebd. S. 407 f.), den Domkantor Bernhard Werenzo (1212–1247, ebd. S. 283 f.) (CTW 2 S. 51–56).

Zu Anfang des 17. Jh. gehörten zu den Ministrationen fünf Scheffel Roggen an jeden emanzipierten Domherrn, dasselbe für Suspendierte an die Burse, dasselbe auch an studierende Herren und für die Toten im Gnadenjahr an die Burse (2 A 7 Nr. 61, 2).

3. Schwienhorst (*Swinehorst*), im ältesten Verzeichnis als *tertia obedientia noviter ordinata* bezeichnet. Zu ihr gehörte der Schulzenhof Schwienhorst im Ksp. Telgte, Bs. Schwienhorst, mit Lütke Schwienhorst und Heidman (Hechthus) ebenda, Schwersman (Suederick) im Ksp. St. Mauritius, zu Ende des 18. Jh. auch Becker(man) zu Greven, Lohkötter zu Nordwalde und Oeynck (Öding) zu Billerbeck. Zehnten kamen aus den Ksp. Albachten und Bösensell (KDKMünster 5 Nr. 129).

Der Hof stellte ein altes billungisches Lehen dar. 1295 verzichtete der Edelherr Simon zur Lippe auf seine aus der Belehnung durch den Herzog von Braunschweig herrührenden Rechte an Schwienhorst (WestfUB 3 S. 794 Nr. 1519). Simon bezog sich auf die Belehnung von 1271 durch die Herzöge Albert und Johann mit Schwienhorst und Möllenbeck im Ksp. Wolbeck (ebd.). Am 4. Mai 1297 übertrug Herzog Heinrich dem Domkapitel das Eigentum (ebd. S. 821 Nr. 1577).

Zu den Ministrationen gehörten 35 Molt Roggen an die Bäckerei und 5 Schilling an den Bäcker. Aus dem Schulzenhof Dalhof im Ksp. Milte gingen Memorien für den Custos Lubertus zu St. Martini, den Priester Lubertus von Bentheim (Domherr 1204–1227, vgl. GS NF 17, 2 S. 403), den Domküster Volmar, Propst am Alten Dom (1193–1231, ebd. S. 210 f.), den Laien Hunold und seine Frau Jutta (vgl. Hunold von Bevern, ebd. S. 215). Der Dalhof wird später nicht mehr als Zubehör der Obödienz erwähnt (CTW 2 S. 56 f.). Zur Säkularisationszeit bestanden die Leistungen aus der genannten Roggenlieferung an die Bäckerei, ferner 7 Mark 9 s. an die Domburse und 2½ Mark an verschiedene Vikare (2 A 7 Nr. 61, 2).

4. Senden, *quarta obedientia noviter ordinata*, zog Einkünfte aus der ihr gehörigen Hufe Lütke Horstman (tor Horst) im Ksp. Altenberge, Landheuer in Albachten (Schulze Wierling), auf der Beerlage und in Altenberge, Zehnten in Senden, Lüdinghausen, Ottmarsbocholt, Altenberge, Borghorst und Buldern (KDKMünster 5 Nr. 129). Aus Häusern wurden der Obödienz jährlich auf Laurentiustag auf dem Sendener Friedhof 3 Mark 5 Schilling 9 Pfennig gezahlt (2 A 7 Nr. 61, 2).

Auf der Obödienz lasteten Memorien für *Henricus Speculum*, den Priester Bernhard von Billerbeck (ein Domherr desselben Namens vgl. GS

NF 17, 2 S. 449), *Jutta soror nostra*, *Bernhardus laicus cum Bernhardo filio suo* und *Ludolphus presbiter* (1214 Priester zu St. Jacobi, ebd. S. 6), den Domscholaster Heinrich von Utrecht (*Esselinus diaconus et scholasticus* 1190–1206, ebd. S. 166 und *Herzelinus*, ebd. S. 163). Vom halben Haus Dahl ging eine Memorie des Bischofs Hermann II. (1173–1203, † 8. oder 9. Juni, Memorie 27. Mai). Der Obödientiar unterhielt eine Kerze durch das ganze Jahr am Hochaltar zur Hochmesse auf dem vierten Kandelaber *iuxta maius altare* (CTW 2 S. 57–60; 2 A 7 Nr. 61, 2). Im 17. Jh. gingen 30 d. an die Vikare des Chors und je 10 Scheffel Hafer an die beiden Leviten des Hochaltars (ebd.).

5. Lembeck, *quinta obediencia noviter ordinata*, bezog vorwiegend Zehnten, und zwar in den Ksp. Lembeck, Rhede, Heiden, Osterwick, Borken, Südlohn, Aalten, Winterswijk, Vreden und Bredevoort, woraus 15 Molt Roggen an die Dombäckerei gingen. Weitere Zehnten kamen aus Greven, vom Herrn von Steinfurt im Ksp. Altenberge angekaufte Zehnten (Bs. Waltrup), zu Havixbeck, Roxel, Albachten, Leer, ferner ein vom Propst zu Wietmarschen angekaufter Zehnt zu Nordwalde, zu Rheine und Salzbergen. Dem Obödientiar gehörten das Steinhaus des Lambert Travelman am Kirchplatz St. Lamberti und das Haus Strick am Kirchhof Überwasser, schließlich Zehnten zu Drensteinfurt, Freckenhorst und Sachtenhem im Ksp. Warendorf. Die Höfe Koep (Bonstrup) im Ksp. Greven und Hollebuer (Halbuer) in Freckenhorst gaben Landheuer. Hörige gehörten der Obödienz nicht (2 A 7 Nr. 61, 2).

Offensichtlich erwiesen sich die Einkünfte der Obödienz Lembeck 1347 als benachteiligt gegenüber anderen Corpora. Damals wurde bestimmt, daß jährlich eine Mark, in Zukunft sogar drei Mark aus der Obödienz Greving an den Obödientiar Lembeck zu zahlen seien. Ihr wurde das früher vom Domherrn Dietrich von Buderich angekaufte Haus Bunstorpe im Ksp. Greven beigelegt, belastet mit dessen Memorie: je eine Mark auf Petri ad cathedram und am Anniversar, vier Lichte zu zwei Pfund Wachs *in quatuor angulis chori nostri ad hoc deputatis in singulis festis cappellanorum et insuper quotienscumque cerei ponuntur per circuitum chori nostri de vicaria veteris chori* (Oböd. U. 16).

Der Obödientiar gab zu folgenden Memorien Beiträge: *Volcmarus presb.*, Dechant am Alten Dom (1245–1280, vgl. GS NF 17, 2 S. 420), *Everhardus presb.* (Domherr 1177–1201, ebd. S. 396), *Hermannus presb.* (Domherr 1085–1110, ebd. S. 384 f.), *Bernhardus vicedominus* (11. Jh.? ebd. S. 247), *Ernestus cantor* (1251–1269, ebd. 284 f.), *Bernhardus diaconus*, bischöflicher Notar (Domherr 1204–1253, ebd. S. 404 f.), *Fredericus* (von Freckenhorst, Priester und Domdechant 1245–1274, ebd. 100 ff.), *Wenemarus subdiaconus* (von Silvolden, Domscholaster 1223–1233, ebd. S. 169 f.),

Godefridus presb., Domscholaster (1238–1245, ebd. S. 170), *Adolphus vicedominus* (von Blankenheim um 1150, ebd. S. 249), *Ludolphus prepositus S. Mauricii* (1212–1245, ebd. S. 409 f.), *Thomas presb.*, bischöflicher Kaplan (1248–1260, ebd. S. 427), *Detmarus presb.* (Domherr 1245–1257, ebd. S. 421 f.), *Wilhelmus prepositus* (von Holte I., 1238–1239, ebd. S. 11).

Wie schon bei den vorhergenannten Obödienzen fällt die hohe Zahl der Memorienstiftungen auf. Sie deutet auf die Art ihrer Entstehung in der ersten Hälfte des 13. Jh. und erklärt zugleich ihre außerordentlich heterogene Zusammensetzung.

Zu Anfang des 17. Jh. leistete der Obödiar folgende Ministrationen: 15 Molt Roggen an die Bäckerei, 14 Mark 2 Schilling an die Domburse, vier Wachslichter vor den Evangelisten im Chor und 2½ Mark, den Küstern *pro incendio* 2 Schilling (2 A 7 Nr. 61, 2).

6. Heede (an der Ems), von Bischof Hermann II. im Jahre 1177 dem Domkapitel geschenkt, zusammen mit der Obödienz Ostenfelde (Schulze Homoet, Ksp. Greven) und einigen Zehnten (Erhard, Cod. 2 Nr. 387). Im Jahre 1212 nahm sein Nachfolger Otto das Amt Heede wieder zurück und gab im Tausch dafür Geldeinkünfte von den bischöflichen Tafelgütern in Emsbüren, Beckum und Ahlen (WestfUB 3 Nr. 69), die im 14. Jh. zur Obödienz Ostenfelde rechneten (CTW 2 S. 36 ff.).

f. Die bischöflichen Kaplaneien (Archidiaconate) und Ämter

Mit den vier bischöflichen Kaplaneien (vgl. Siegfried Haider, Das bischöfliche Kapellanat 1. Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert [MIÖG ErgBd 25] 1977) wurden Domkanoniker belehnt. Sie erhielten die mit Amtshöfen verbundenen Pfarreien Billerbeck, Warendorf, Beckum und Stadtlohn, zogen daraus die Einkünfte und ließen die Kirchen durch Plebane verwalten (CTW 2 S. 84–92). Mit den Pfarreien war das Archidiaconat verbunden. Die Besitzer der Kaplaneien waren vom Bezug der Präsenzgelder ausgeschlossen, woraus gefolgert werden könnte, daß zur Zeit der Begründung der Präsenzen die Kapläne noch nicht zum Chordienst verpflichtet waren (Herzog S. 39), doch besteht darüber keine Klarheit.

1. Billerbeck. Der bischöfliche Kaplan und Archidiakon zog Landheuer im Ksp. Billerbeck. 1338 übergab Engelbert Kolve dem Besitzer der Kaplanei, Ludwig von Waldeck, das Eigentum der *curtis* Lambertinch im Ksp. Billerbeck, Bs. Alstedde, im Tausch gegen die *curtis* Eckinghusen (Niesert, MUS 7 S. 330 f.). Später gehörten dazu die eigenhörigen Höfe

Schulze Deckening (Decking, *dos in Bilrebeke*), Overbeke (Gösseling, Gauseling) zu Hamern, Brinkman, Ecrode (Kemper) zu Eickrodt, sämtlich im Ksp. Billerbeck, ferner Vrigelwich (Vrigeling) im Ksp. Osterwick (fehlt später), Harstehusen (Jerver, Jerwert, Gerwer) zu Hastehausen, Henewic (Damer, Dahmert) zu Hennewich und Haredorpe (Bueskötter?) zu Hondorp, alle im Ksp. Darup, sowie Brockman zu Ohne in der Grafschaft Bentheim.

Der Besitzer der Kaplanei war Pastor zu Billerbeck und mußte beide Kirchen (*ecclesia in Bilrebeke, capella S. Ludgeri*) mit geeigneten Vikaren versehen (CTW 2 S. 5 f. und S. 158).

2. Warendorf. Zu dieser Kaplanei gehörten die Wedemhove in der Stadt und die eigenhörigen Höfe Emeshorne (Doevel, Duwel, Duffels, Doffels) sowie (West)Linnig im Ksp. Greffen, Darphorne (Everwand) zu Dackmar im Ksp. Warendorf und Unctorpe (Lohman) im Ksp. Füchtorf, außerdem Pachtländereien in den Ksp. Warendorf und Hoetmar, Zehnten in Warendorf, auf dem Drein (*in Dreno*) in den Ksp. Diestedde, Wadersloh, Liesborn, Herzfeld, Lippborg, Dolberg und Beelen, Wortgelder in der Stadt Warendorf (*pensio arearum*) und im Ksp. St. Martini zu Münster, Abgaben der Warendorfer Bürger, die sogenannte *petitio prepositi* von der Neuen Kirche, Einen, Gröbblingen, Darphorn (Bs. Dackmar), Vohren, Milte, Ostmitle, Velsen und Füchtorf.

Der Besitzer war Pastor beider Kirchen in Warendorf und ließ sie durch Vikare versehen, außerdem Archidiakon zu Warendorf, Füchtorf, Milte und Einen. Er vergab auch das Hospital im Süden vor Warendorf (CTW 2 S. 86–89 und S. 158).

3. Beckum. Der Besitzer dieser Kaplanei war zugleich Propst des dortigen Kollegiatstifts und vergab die Dechanei sowie die elf Präbenden alternierend mit dem Bischof, *quando ordinarie vacant* (I Q Nr. 38, 9). Die Abgabe von 22 Molt Weizen Beckumer Maß entrichteten die Bürgermeister der Stadt alljährlich an den Propst (CTW 2 S. 89). Im Jahre 1804 wird die Abgabe mit 34 Molt Weizen Münstermaß angegeben (KDKMünster 5 Nr. 129). Weitere Einkünfte bestanden nicht.

4. Lohn. Der Kaplan war Pastor der Kirchen zu Stadtlohn und Südlohn und versah sie mit geeigneten Vikaren. Das zur Wedemhove gehörige Land konnte er selber bewirtschaften oder seinem Vikar überlassen. Der Vikar zu Stadtlohn *decanum in synodis recipiet, sed vicarius in Sutlon ad hoc non est aliquatenus obligatus*. In beiden Kirchen stand dem *decanus* das Synodalgericht zu.

Zur Kaplanei gehörten das eigenhörige Gut Ebbing im Ksp. Südlohn, ferner Zehnten zu Gescher, Stadtlohn und Weseke. Das im 17. Jh. zur

Kaplanei gehörige Haus Evesinch (Eveking) zu Tungerloh im Ksp. Gescher erscheint im 18. Jh. nicht mehr (CTW 2 S. 90 ff.).

5. Grutamt, eine Stiftung Bischof Gerhards von der Mark (1261–1272). Das *officium grutae* bezog seine Einkünfte aus der Biersteuer der Stadt Münster. Bischof Gerhard schenkte sie zum Andenken an die von ihm vollzogene Weihe des Doms im Jahre 1266 (WestfUB 3 Nr. 760), am 10. Februar 1268 von Papst Clemens IV. bestätigt (ebd. Nr. 803; ebd. 5 Nr. 677). Ende des 13. Jh. erbrachte die Grut jährlich 40 Mark (MGQ 1 S. 30 und S. 348). Das Geld wurde zu bestimmten Terminen unter den Domherren, den Kanonikern am Alten Dom, den Domvikaren und Vikaren des Alten Doms, den Scholaren und dem Organisten verteilt. Den Rest durfte der Obödientiar behalten. Bischof Everhard von Diest (1272–1301) vermehrte die Memorie zur Verteilung auf dem Jacobikapitel (CTW 2 S. 94 ff.).

Hierzu gehörten auch die von Bischof Gerhard gestifteten 5 Mark und 3 Molt Weizen *medie mensure Monasteriensis (halvemate)*, die Schöffen und Bürger zu Ahlen jährlich vor Laetare entrichten sollten. Von jedem Scheffel sollten zehn Brote gebacken werden, die zusammen mit dem Geld auf der Generalsynode nach Laetare unter die Anwesenden verteilt wurden. Dabei erhielten jeder Domherr 2 d. und zwei Brote, der Dechant am Alten Dom 4 d. und zwei Brote, die anderen Kanoniker 3 d. und ein Brot, die Dechanten von St. Mauritz, St. Ludgeri und St. Martini 4 d. und zwei Brote, die anderen Kanoniker dieser Kollegiatstifte 2 d. und ein Brot, Äbte, Pröpste, Prioren, Äbtissinnen und Priorinnen 4 d. und zwei Brote, Plebane, Kapläne und Vikare 2 d. und ein Brot. Mönche und Nonnen des Benediktiner- und Augustinerordens sowie nicht präbendierte Kleriker erhielten nichts. Jeder *campanarius* des Doms erhielt 1 d. und ein Brot. Zum Anniversar des Bischofs sollte eine Pfundkerze und 2 d. zum Opfer gegeben werden, zur Seelenmesse anlässlich der Generalsynode drei Brote. Den Rest durfte der Obödientiar behalten (CTW 2 S. 94 ff.).

Zu Anfang des 17. Jh. betrogen die Ministrationen zum Dedikationsfest den Domherren *in primis vespere* 1 sol., den Vikaren wie vor 3 sol. 3 d., zu Weihnachten den Domherren 2 s., den Vikaren 2 s., *in missa* den Herren 2 s., den Vikaren $3\frac{1}{2}$ s., *in secundis vespere* den Herren 2 s., den Vikaren $2\frac{1}{2}$ s., den Glöcknern 3 s., dem Organisten 4 d. und den Küstern 10 d. (2 A 7 Nr. 61, 2).

6. Großes und Kleines Weißamt (*officium album maius et minus*) verteilten das Große Weißbrot und das Kleine Weißbrot. Beiden Ämtern oblag die Lieferung von Weißbrot an die Kanoniker. Das Große Weißamt lieferte 30 Wochen lang vom 3. März bis zum 28. September, das Kleine Weißamt 20 Wochen lang, wozu Brotlieferungen vom Althof und aus Zehnten,

meist im Ksp. Telgte, gehörten, so daß sieben Wochen vom Kleinen Weißbrot freibleiben (CTW 2 S. 149). Möglicherweise ist daraus auf eine ursprünglich das ganze Jahr abdeckende Versorgung mit Weißbrot zu schließen (Herzog S. 40). Spätere Stiftungen vermehrten hauptsächlich das Kleine Weißbrot.

Demnach führen die beiden Weißämter die bei Bestehen der *mensa communis* selbstverständliche Brotversorgung nach deren Auflösung in individueller Weise fort. Beide Ämter wurden vom Bischof vergeben.

Erstmalig wird das *officium album* im Jahre 1186 erwähnt (Erhard, Cod. 2 Nr. 465). Wahrscheinlich war es kurz vorher unter Bischof Hermann II. zwischen 1176 und 1186 ausgebildet worden (Herzog S. 41). Am 17. Januar 1265 bestätigte Bischof Gerhard einige vom Domdechanten Johann Werenzo, der das Weißamt verwaltete, getroffene Maßnahmen. Der Domdechante hatte das Haus Elseie bei Kamen für 30 Mark dem Ritter Richard von Bönen verkauft, zwei Mark hinzugelegt und dafür die *area thor Wache* im Ksp. St. Aegidii erworben, darauf diese *area* gegen Äcker bei der Aegidiipforte vertauscht, die von jeher dem Weißamte gehörten, und weitere zehn Mark hinzugefügt, um das Land von allen Lasten zu befreien. Außerdem verkaufte er das dem officium gehörige Haus zu Bergkamen für 25 Mark und gab dafür einen von ihm angekauften Zehnt über mehrere Häuser von Kortenebe im Ksp. Werne (WestfUB 3 S. 378 f. Nr. 735). 1299 befand sich das Weißamt mit dem Kloster Cappenberg im Streit um zwei Inseln in der Lippe abwärts von der Brücke zu Lünen (ebd. S. 864 Nr. 1654).

Die Güter des Amtes waren weit verstreut. Eine nördlich und westlich von Münster gelegene Gruppe besaß ihr ungefähres Zentrum im Schulzenhof Hansell zu Altenberge, eine zweite Gruppe lagerte sich um Werne, Lünen und Kamen. Letztere könnte, wenigstens zum großen Teil, aus einer Schenkung der Grafen von Cappenberg herrühren (Erhard, Cod. 2 Nr. 199 und 200). Nach Kirchspielen geordnet, gehörten dazu:

Ksp. Ahlen: Suderman (Untiedt), Bs. Mecheln; Vriethove (Vietsbove, Wedelinchove, Wederolvinchove) mit dem Winkelkamp.

Ksp. Altenberge: Schulze Hansell und Wilmer (Wilhelmer, Wilmering), beide Bs. Hansell.

Ksp. Altlünen: Lüneman, Bs. Nordlünen; Steinkule (Strenkelenerve), Bs. Alstedde; die Zyllenhove (Rinckhagen) vor den Toren der Stadt Lünen war bereits im 14. Jh. wüst, weil *in fundo istius mansi iacet novum oppidum Lunen, quare nullo modo vendatur* (CTW 2 S. 104).

Ksp. Ascheberg: Wentrup (Wellinctorpe), Nordbs.; Uhlenbrock ebd., wurde 1661 gegen Berning vor Coesfeld vertauscht; Kotten Jelckman (Jacobskotten); Zehnt aus Merschman zu Steinhorst.

Ksp. Billerbeck: Hövener, Bs. Altendorf, und Zehnten.

Ksp. Bork: Lindeman (tor Linde), Bs. Hassel, und Zehnten.

Ksp. Borken: Hoykinck (Heyking, Hoeking) und Nieling (Nelink, Maes), beide in der Bs. Marbeck.

Ksp. Coesfeld: Berning (Herdehem), Bs. Stockum, 1661 erworben.

Ksp. Darfeld: Ebbinck (Ebbichman), Bs. Beckhus.

Ksp. Drensteinfurt: Zehnt aus Baggelman.

Ksp. Handorf: Abgaben von Borgman und Spielman.

Ksp. Herbern: Zehnt aus Wiesman zu Forsthövel.

Ksp. Hövel: Zehnt von Schulze Ackwick.

Ksp. Holthausen: Stegeman, Dorfbs.

Ksp. Hullern: Zehnt von Brüggehus (Hageman).

Ksp. Kamen: Zehnt aus Theising (Thesinghof). Im Juli 1256 gelobte der Ritter Lambert von Velmede, künftig höhere Abgaben vom Gute Dudinchusen (Töddinghausen bei Kamen) zu entrichten (WestfUB 3 S. 320 Nr. 604).

Ksp. Legden: Zehnt von Schulze Holdinghof (Oldinghof, Heuling).

Ksp. Nottuln: Hoierinck (Hoyerman), Bs. Stevern; Kotten Wenker.

Ksp. Osterwick: Zehnt von Schulze Averwininck.

Ksp. Riesenbeck: S(ch)nell(en)brink und Kotten Daleman (Tallman), beide in der Bs. Bergeshövede.

Ksp. Saerbeck: Hoveman (Homan, Hoes), Bs. Sinnigen; Kotten Hinckenlaes (Hinckeman), Bs. Middendorf; Wostehove.

Ksp. Schöppingen: Engelrodding (Engelberding, Ebbinghof, Espinghove, Eissing), Bs. Ebbinghof (wüst).

Ksp. Sendenhorst: Greve (*domus Wulphardi* oder Grevenhove), Bs. Rinkhöven, gehörte zur Freigrafschaft und wurde vom Bischof und dem Domkapitel angekauft; Sieling (Geselyochem, Sylling, Sehling, Selling), Bs. Jonsthövel; Kotten Rinkhöven (Kötter) bei Nordings Erbe; Suerman (Saurman), Bs. Rinkhöven.

Ksp. Südkirchen: Zehnt vom Brüggehus.

Ksp. Werne: Eickholt, Bs. Wessel; Zehnt zu Werne.

Ksp. Wolbeck: Zehnt zu Klettendorf (Cleppelindorpe) bei Angelmodde.

Dazu kamen Landheuer aus Ländereien vor Münster und eine Abgabe des Hospitals in Dortmund für das Land in Bodelschwingh von 5 sol. 3 d. und zehn Scheffel Weizen.

Dem Besitzer des Großen Weißamtes stand die Kirche zu Lünen *pleno iure* zu. Er war dort Archidiakon *et datur sibi tempore synodali avena equina, que rossekoren dicitur*. Der Rektor der Kirche entrichtete dem Archidiakon jährlich 33 Schilling.

Zu den obengenannten Brotministrationen traten noch Gaben an Fleisch, *que dicuntur aventvlesch*, beide nach genauen Regeln verteilt (CTW 2 S. 102–112).

Zum Kleinen Weißamt gehörte im Gegensatz zum Großen Weißamt nur ein einziges eigenhöriges Gut, nämlich ein Haus zu Dumpte im Ksp. Borghorst. Dem Besitzer stand ursprünglich ferner die Kirche in Dülmen zu, die der Besitzer mit einem geeigneten Vikar zu versehen hatte. Alle anderen Einnahmen, meist in Weizen, kamen aus anderen Obödienzen und Oblegien sowie aus einzelnen Häusern. Die Ministration an Weißbrot ist bereits oben genannt (CTW 2 S. 96 ff.). *Extractus libri statutorum quoad distributionem quotidianam panis albi ex officio albo* (2 A 7 Nr. 35).

Das Große Weißamt wurde am 1. Juni 1576 der Dompropstei inkorporiert, wozu am 12. März 1581 die bischöfliche Bestätigung erging.

7. Wilbrenning. Bischof Ludolf von Holte (1226–1247) übertrug aus einem Eigenbesitz den Schulzenhof Wilbranding im Ksp. Amelsbüren, Bs. Wilbrenning, mit zwei abgabepflichtigen Hufen dem Kapitel (CTW 2 S. 98). Der eine Hof ist als der Hof Bentlage, Bs. Wilbrenning, zu identifizieren, der andere ist unbekannt.

Auf der Obödienz lastete eine Memorie für den Domherrn Egelmar von Oldenburg, Propst zu Friesland (1209–1217, vgl. GS NF 17, 2 S. 402). Im 17. Jh. leistete das Amt 2 Mark 7 sol. an die Domburse (2 A 7 Nr. 61, 2). Im ältesten Verzeichnis erscheinen 20 sol. und zwei Kerzen von zwei Pfund Gewicht auf S. Catharinae, 6 sol. auf Siebenschläfer *pro victoria* neben der erwähnten Memorie (CTW 2 S. 99).

Zur Aufbesserung der Einkünfte der Domscholasterei wurde das Officium Wilbrenning im Jahre 1553 dieser Dignität inkorporiert.

8. S. Michaelis. Dieses bischöfliche Officium war mit der gleichnamigen Kapelle im obersten Geschoß des Immunitätstors gegenüber dem Rathaus verbunden. Wahrscheinlich wurde es um 1110 anlässlich der Erneuerung der Befestigung von Bischof Burchard gestiftet (MGQ 1 S. 20 f.). Der Besitzer des Amtes, ein Domherr, ließ den Gottesdienst in der Kapelle durch einen Vikar versehen (vgl. § 18).

Einkünfte zog der Besitzer aus den *camerae* (Gademen) unter und neben der Kapelle, zuletzt fünf, ferner vom Fleischscharren zu Warendorf 4 sol. und aus bäuerlichen Häusern. Dem Officium gehörten die eigenhörigen Höfe Kamp im Ksp. Saerbeck, Bs. Sinnigen, sowie Hibbe, Baeckman, Engelberding und Mense im Ksp. Rheine, Werning zu Guntrup, Esking und Ansmann im Ksp. Greven sowie mehrere Kotten daselbst.

Außer der Stellung des Vikars war der Besitzer nur zu einer Nachtkerze in der Kapelle verpflichtet (CTW 2 S. 101 f.).

Am 6. Februar 1390 wurden dem Amt das Archidiakonat zu Vreden und auf dem Braem inkorporiert, zur weiteren Verbesserung noch 4 Mark hinzugelegt (INAWestf Bbd 3 S. 59 Nr. 319). Der Domherr, der das Officium besaß, hatte keinen Anspruch auf eine Utpräbende. Im Jahre 1543 erfolgte die Einverleibung des Officium S. Michaelis mitsamt dem Archidiakonat in die an zu geringen Einkünften leidende Domküsteri.

9. Bockholt (*Bocholte iuxta Emesam*). Dieses nach dem Hof Schulze Bockholt im Ksp. Greven benannte Officium bestand aus Einkünften aus dieser *curia*, Johanning, Middendorp, Horstman, dem *domus Thetmari* (Heinrichman) und *Kindermannes hus*. Außerdem gab der Müller zu Johanning ein Molt Roggen und zwei Schweine *de agris*.

Das Officium war mit Memorien für den Dompropst Hermann von Didinchoven (1262/63, vgl. GS NF 17, 2 S. 14 f.), den Domdechanten Stephan (1250–1259, ebd. S. 97 f.) und den Priester Albero (1217–1233, wohl auch aus der Familie von Didinghoven, ebd. S. 414) belastet. Auf diese Schenkung ist es wahrscheinlich zurückzuführen, daß das Domkapitel die mit den Höfen verbundene Pflicht der dritten Garbe akzeptierte, eine jüngere Abgabearart, die wegen des mit ihr verbundenen Risikos sonst vermieden wurde (Herzog S. 41).

10. Mesum, der Clemenskapelle des Alten Doms annektiert, die angeblich eine Gründung Bischof Wolfhelms (um 900) darstellt. Der Besitz des Amtes war lange Zeit zwischen dem Domkapitel und dem Kapitel am Alten Dom umstritten (vgl. Erhard, Cod. 2 Nr. 307). Zu dem Amte gehörten der Schulzenhof Mesum und der Hof Eggert im Ksp. Mesum. Abgabepflichtig war der der Kommende Steinfurt gehörige Hof Velthus im Ksp. Burgsteinfurt. Die beiden zuletzt genannten Hufen waren wachszinsig (CTW 2 S. 113 f.). Die neuerbaute Kapelle auf dem Hofe Mesum befand sich um 1350/60 im Besitz von Remfried, Pfarrer zu Rheine (ebd. S. 114 f.).

Der Besitzer des Amtes vergab die Altäre S. Sebastiani, S. Wilhelmi und S. Mauritii im Dom sowie die Kapelle in Mesum (ebd. S. 158).

Wegen der schlechten Ausstattung der Domfabrik inkorporierte Bischof Heidenreich am 9. Dezember 1385 ihr den Hof Mesum mit der Clemens- und der daraus hervorgegangenen Marienkapelle am Umgang des Doms (DFabrik U. 3). Am 21. Juli 1553 wurde das Officium der Domdechanei einverleibt (Niesert, MUS 7 S. 363).

g. Oblegien

Diese letzte Gruppe domkapitularischer Sondervermögen unterlag ausnahmslos dem Vergaberecht des Dompropstes.

1. Gassel maius, manchmal auch Jüdefeld genannt, bestand aus einer Villikation mit dem Haupthof Schulze Gassel im Ksp. Überwasser vor Münster, 1386 vom Knappen Johann von Jodefeld für 1250 Mark angekauft (DKelln. U. 39 f.). Dazu gehörten die Hufen Mersman daselbst, Bs. Uppenberg, Große Westarp und Lütke Brintrup im Ksp. Roxel, Hoeter im Ksp. Havixbeck, Bs. Gennerich, und Aupert (Aubert) im Ksp. Billerbeck. Der Oblegiar zog Wortgelder aus dem Ksp. Überwasser und außerordentlich umfangreiche Zehnten aus den Ksp. Hiltrup, Angelmodde, Albachten, Handorf, Roxel, St. Mauritz, Billerbeck, Havixbeck und Saerbeck (KDKMünster 5 Nr. 129).

Das Oblegium lieferte nicht nur 8 Molt Roggen an die Bäckerei, sondern Brot, Wachs, Eier, Korn, Erbsen, Heringe und Geld an die Zwölflinge zu Überwasser und am Dom, den Küstern des Doms und ein Pfund Wachs an den Schulzen Gassel. Das Oblegium Gassel minus erhielt 10 Mark, je sechs Schweine, Gänse und Hühner. Zur Nachtbeleuchtung der Domkirche, *vulgariter lucht*, wurden vier *kluide unghels* (im 18. Jh. im Werte von ungefähr 8 Rtl.) gegeben. Bemerkenswert ist die Pflicht des Oblegiars, auf Coena Domini ein Präbendalbrod in zwölf Teile zu teilen und jedem der Zwölflinge an Überwasser ein Stück zu geben, *et dominus officii lavabit pedes eorum sicut mandatum est* (2 A 7 Nr. 61, 2). Eine Lichtspende sollte zum Anniversar dessen gegeben werden, *qui contulit officium* und der im Nekrolog als *Werimarus clericus* zum 30. November erscheint. Er ist sonst nicht bekannt (Herzog S. 42). Zu den Leistungen von Gronover und Gassel: Niesert, MUS 7 S. 406 f.

Der Oblegiar besaß das Recht, die *praebendae pauperum Transaquas* zu verleihen (1 Q Nr. 38, 9).

2. Gassel minus. Das kleine Oblegium zog Einkünfte aus dem hörigen Hof Walterman im Ksp. Everswinkel, Schulze Gassel und besonders vom Oblegium Gassel maius, besaß aber sonst keine eigenen Güter und leistete auch keine Ministrationen (2 A 7 Nr. 61, 2).

3. Gronover maius. Das große Oblegium besaß Güter fast im ganzen Oberstift und ist von einem *Hermannus diac.* (Nekrolog 1. Januar) gestiftet, der wohl dem 11. Jh. zuzurechnen ist, da der Haupthof, Schulze Gronover im Ksp. Greven, Bs. Westerode, die zu früherer Zeit nicht bekannte vierte Garbe lieferte. Zwei wüste Hufen im Dorf Greven gaben die dritte Garbe, ihre Äcker die vierte Garbe; vgl. auch oben unter Gassel maius.

Am 30. November 1260 verkaufte Dompropst Gerhard dem Domherrn Thetmar Norendin, Besitzer des Amtes Gronover, einen Zehnt aus zwei Häusern in Südtegte. Das Geld wurde zum Ankauf des Amtes Püning, Ksp. Alverskirchen, gebraucht (WestfÜB 3 S. 347 Nr. 660).

Nach Kirchspielen geordnet gehörten folgende Höfe dazu:

Ksp. Albachten: tor Wich (später nicht mehr genannt).

Ksp. Altenberge: Große Brinkhus, Bs. Westenfeld; Havestadt (Hovestadt, Kump), Bs. Kümper.

Ksp. Alverskirchen: Große Holling, Bs. Holling.

Ksp. Emsbüren: Johanning (Daelhus, Lesken), Bs. Helsen.

Ksp. Gimfte: Steggeman.

Ksp. Greven: Schulze Gronover, Harrich, Meierman (Meiering) und Bolickman (Beutelman), Bs. Westerode; Sandman, Bs. Füstrop (Bextrup); Klosterman, Bs. Bockholt; Elshoff im Dorf, Fluthenkotten; die Mühle.

Ksp. Heiden: Suderinck (Enderinck), später nicht mehr genannt.

Ksp. Herbern: Hornekop (Wickinctorpe), Bs. Ontrup, 1696 an die Familie von Merveldt zu Westerwinkel verkauft.

Ksp. St. Mauritius vor Münster: Wermelt (Bleshere), Bs. Werse; Frierodt (Ghetelinctorpe), Bs. Gittrup.

Ksp. St. Lamberti vor Münster: Böckman, Bs. Mecklenbeck.

Ksp. St. Marien Überwasser vor Münster: Schlautman (Schlotman), Bs. Sandrup.

Ksp. Nienberge: Langenhorst (Kettler).

Ksp. Roxel: Pöttkenhove (Pöttkenkotten), Bs. Altenroxel.

Ksp. Saerbeck: Stegeman (Katinctorp), Bs. Westladbergen.

Ksp. Telgte: Barwe, Bs. Raestrup.

Ksp. Vorhelm: Wendekebeke (Frienhove), später nicht mehr genannt.

Ksp. Westbevern: Diekman (fehlt später).

Ksp. Wüllen: Hoyekinck (Holling, Nortwic), Bs. Nordwick.

Zum Oblegium gehörten auch zahlreiche Zehnten in den genannten und einigen anderen Kirchspielen.

Auf dem Oblegium lastete eine Memorie für Detmarus Norendin, der als Akolyth in Paris verstarb (um 1260/70, vgl. GS NF 17, 2 S. 418). Die Ministrationen bestanden in einem *cornschilling*, nämlich 15 Scheffel Roggen, an jeden Kanoniker, die studierenden, toten und suspendierten Herren eingeschlossen, ferner 26 Schilling 4 d. auf Circumcisio Domini. Am Dienstag vor Advent spendete der Oblegiar einen *bovem pinguem* und vier Schweine, die aufgeteilt wurden, *prout in libro refectorii continetur*; auf Michaelis sieben Scheffel Weizen zum Weißbrot, *qui dicitur ovelege*, ebenfalls für Lebende, Tote und Suspendierte. Die Innereien der Schweine behielt der Oblegiar für sich. Die Innereien des Ochsen oder 12 d. erhielten die Zwölflinge. Der Besitzer gab ferner 18 Scheffel Malz, um sechs Tonnen Bier zu brauen, acht Scheffel Roggen für 80 Brote, wovon die Zwölflinge des Doms je ein Brot und acht Becher Bier, die übrigen Zwölflinge je ein Brot ohne Bier erhielten. Alle *officiales* erhielten ein Brot und fünf Becher Bier, der Hebdomadar ein Huhn, der Albinus ebenfalls ein Huhn. Zum

Anniversar des Stifters des Oblegiums stellte der Besitzer eine Pfundkerze und zwölf weitere Pfundkerzen. Das Kleine Weißamt empfing 4 Schillinge. Schließlich war Schinken, Brot und Bier für die Zwölflinge des Doms und von Überwasser ausgesetzt (CTW 2 S. 123–128).

Eine Akte der Säkularisationszeit betrifft die Ländereien des Oblegiums bei Greven 1810 (GhztBerg D 1 Nr. 178).

4. Gronover minus besaß zwei hörige Höfe: Ketteler in Nienberge, Boeckman (Borgman) im Ksp. Lamberti, Bs. Mecklenbeck. Weitere Abgaben kamen von Lütke Tegeder in Roxel, Emsman zu Albachten und Berteling zu Billerbeck. Ministrationen bestanden nicht (2 A 7 Nr. 61, 2; KDKMünster 5 Nr. 129).

5. Holthausen, nach dem Haupthof Holthausen, später Schulze Hülsen, Ksp. Hiltrup, benannt. Dazu gehörten die Hufen Große Osthaus und Lütke Osthaus im Ksp. Albersloh, Große Brüggeman und Lütke Brüggeman (Luse van der Bruggen, Lois, Loes) im Ksp. Enniger sowie Focke up der Haerdt (tor Hart) im Ksp. Sendenhorst, Bs. Hardt. 1804 werden außer Schulze Hülsen (Holsen) nur noch Große Osthus und Loys aufgeführt (KDKMünster 5 Nr. 129). Landheuer kam damals aus den Ksp. Albersloh, Ennigerloh und Sendenhorst (CTW 2 S. 128–132).

Ministrationen: Zur Memorie des Cesarius (1224–1234, *obiit in die Blasii*, vgl. GS NF 17, 2 S. 416) 7 sol., *Rotgeri presb., obiit in inventione Stephani*, nicht näher nachweisbar, 8 sol. Zum Kleinen Weißamt flossen 10 sol. 6 d. und sieben Scheffel Weizen, zur Bäckerei ein Molt Roggen (CTW 2 S. 129 f.). Auffällig hoch sind die Zuwendungen, die der Oblegiar dem Amtsschulzen und seinen *mansionariis* zu geben verpflichtet ist. Auf Agathae mußte er ihnen ein *prandium* mit gekochten und gewürzten Speisen stellen, wozu die Leute die Hühner brachten. Dem Schulzen stand ein *sextarius vini* zur freien Verteilung zu, vier weiße Präbendalbrote, vier Roggenbrote und vier *panes grossi*, letztere von den *mansionariis* gestellt. *De perna* erhielt der Schulze 6 d. Auch die Besitzer der Hufen erhielten Brote. *Fragmenta, que de convivio supererunt, ad se possunt pro sua colligere voluntate*. Alle 33 *officiati*, jeder der Zwölflinge und die fünf Küster erhielten grobes Brot und Geld für Fleisch, die Zwölflinge des Doms und zu Überwasser außerdem mit den Küstern einen Pfennig für Bier (CTW 2 S. 130 f.). Im 17. Jh. gingen 3 Mark an Althof minus (2 A 7 Nr. 61, 2).

Zum Unterschied von den sonstigen Holthausen nannte man das Oblegium auch *Holthusen apud Emmerne* (nach dem Flübchen Emmer; CTW 2 S. 128).

6. Holthausen minus besaß nur einen eigenhörigen Hof: Heidman auf der Geist südlich von Münster, deshalb später auch Heidman genannt (KDKMünster 5 Nr. 129). Das Einkommen floß im wesentlichen aus dem

Officium Althoff (4 Mark) und aus dem Oblegium Holthausen maius (3 Mark) (2 A 7 Nr. 61, 2).

7. Schmalamt (CTW 2 S. 132–137). Der Name des Oblegiums ist angesichts seiner reichen Ausstattung nicht recht verständlich. Er dürfte auch nicht damit zu erklären sein, daß das Amt sich aus kleinen Anfängen entwickelte. Vielleicht liegt eine Verballhornung aus *schmeramt* vor, das unter den Rechten des Domkellners erwähnt wird und für die Versorgung der *mensa* mit Fett und Öl zuständig war. Ein Beweis hierfür läßt sich jedoch nicht erbringen. Auch ein Zusammenhang mit der Fastenspeisung kann nicht erwiesen werden. Folgende Höfe gehörten zu diesem Oblegium, nach Kirchspielen geordnet:

Ksp. Albersloh: Storckman (Stroickman), Bs. Ahrenhorst.

Ksp. Billerbeck: Thieman, Gausselman (Goesselman, Bottmester) auf der Beerlage, Bs. Kentrup.

Ksp. Darup: Negeling (Hanning).

Ksp. Emsdetten: Werning, Bs. Holling, Schulze Austum (Wester) als Amtsschulze, Middelhof, Kotten Heidjohan.

Ksp. Everswinkel: Loerman (Laerman, Nortorpe), Bs. Müssingen.

Ksp. Greven: Hoelscher (Drenctorpe), Bs. Pentrup.

Ksp. Leer: Poltershove (später nicht mehr genannt).

Ksp. Überwasser vor Münster: Erdtman (später Domkellnerei).

Ksp. Nordwalde: Bockholt (Bocholdt, Bookhold, Bokelman) und Helmer, Bs. Scheddebrock; Eilert, Kirchbs. und Jecker, Bs. Westerode fehlen später.

Ksp. Roxel: Engelberding (Jockweg); Lütke Thier (Tegedering), Bs. Schonebeck; Lütke Verspoel fehlt später.

Hinzu kamen Einzelländereien vor der Stadt Münster und anderswo (CTW 2 S. 132–135; KDKMünster 5 Nr. 129).

Die Ministrationen weisen interessante Gliederungen der Domkanoniker auf: Den 12 *praebendas maiores dictas in der weitebanck* je 10½ Scheffel Roggen, nämlich von Gereonis et Victoris bis Purificationis täglich ein Scheffel. Den 12 *praebendas medias dictas in der gerstebanck* 14 Scheffel Gerste, *aliis canonicis emancipatis dictis in der haverbanck* 18 Scheffel Hafer *in termino ut supra, facit in sex diebus 1 schep., vicariis summi altaris* 18 Scheffel, *studentibus canonicis* je 14 den., *ad officium Amelingburen* 4 Mark, *duodecim pauperibus Transaquas* 3 sol. (2 A 7 Nr. 61, 2).

8. Käsamt (*officium caseorum*), erstmals 1212 erwähnt (WestfUB 3 Nr. 36: *kesammet*). Das Amt leistete jährlich 12 den. an jeden Kanoniker für Käse, dem Dechanten und Scholaster die doppelten Portionen (CTW 2 S. 137 f.). Akten betr. einen römischen Prozeß (1557) um Güter des Amtes: Stolte, Paderborner Archiv S. 468.

Zu dem Oblegium gehörten folgende eigenhörige Güter, die keine Villikationsstruktur erkennen lassen (CTW 2 S. 137 f.):

Ksp. Albachten: Ventrup (Verentrup, Westrup), Bs. Niederort; Klüppel daselbst.

Ksp. Albersloh: Rosengarten, Bs. Ahrenhorst.

Ksp. Altenberge: Surholt (zum Holte, Haverholt). Am 6. März 1264 wurde das Kapitel aus der Memorienstiftung des Pfarrers Bernhard zu St. Lamberti in Höhe von 15 Mark zum Ankauf des Hauses Sutherholte, Kaufpreis 22 Mark, für das *officium caseorum* bestimmt. Jeder Besitzer des Amtes sollte in Zukunft jährlich zehn Schillinge zur Memorie des Stifters geben (WestfUB 3 S. 373 Nr. 721).

Ksp. Amelsbüren: Wiggerman (Wickerman, Wicking), Bs. Wilbrenning.

Ksp. Gescher: Bitting, Bs. Tungerloh.

Ksp. Greven: Wermeling (Wirmeling), Bs. Pentrup.

Ksp. Havixbeck: Himbker (Heimker).

Ksp. St. Mauritiz vor Münster: Beckerman (Blanchart).

Ksp. Nordwalde: Drerup (Drydorp).

Ksp. Ochtrup: Büning.

Ksp. Ottmarsbocholt: Bec(k)ehove, Kreuzbs.

Ksp. Sendenhorst: Dobbeler, ein Lehen.

Ksp. Telgte: Staverman (Stoverman), Bs. Berdel; Knippenbergs Wort und Verings Wort als Lehen.

Landheuer kam 1804 aus dem Ksp. Telgte. Dazu traten Zehnten aus Albersloh, Ottmarsbocholt, Sendenhorst und Billerbeck (KDKMünster 5 Nr. 129).

Außer den obengenannten Leistungen, die mit dem Namen des Oblegiums zusammenhängen, gab der Besitzer im Anfang des 17. Jh. dem 1. Vikar des Alten Doms 8 Scheffel Roggen und 3 sol., dem bischöflichen Vikar, den Priestern und Leviten des Hochaltars einen Schilling (2 A 7 Nr. 61, 2). 10 sol. dienten der Memorie des Plebans Bernhard zu St. Lamberti (s. o. unter Ksp. Altenberge).

Etats des Officium caseorum: AV Hs. 245.

9. Darfeld (CTW 2 S. 138–140). Das Oblegium bestand aus der *curia* Darfeld und Zehnten aus dem südöstlichen Teil des Münsterlandes, die auf Mariae Geburt in Drensteinfurt (*Stenworde*), der Weizen auf Allerheiligentag eingesammelt wurden. Ferner gehörte dazu das Gut Erpesmole bei Schöppingen mit der Mühle und eine wüste Hufe daselbst, die Blominchove. 1315 verpachtete der Besitzer des Amtes, der Domherr Ludolf von Langen, die Blomynchove im Ksp. Schöppingen auf Lebenszeit an Heinrich Closterman, Wachszinsigen der Domküsterei (WestfUB 8 S. 338 Nr. 931).

Aus dem Oblegium gingen zwei Wachskerzen von zwei Pfund und 15 sol. auf Laurentii an die Kanoniker des Alten Doms, ferner 3 sol. zum Trank. Zur Memorie des Dompropstes Rembold (1203–1238, vgl. GS NF 17, 2 S. 8 ff.), der Pfarrer zu Billerbeck war und das Oblegium aus eigenen Mitteln gekauft hatte, dienten eine Mark und vier Pfund Wachs, wovon eine Pfundkerze zu den Vigilien gesetzt wurde. 24 andere Kerzen, aus den übrigen drei Pfund Wachs gemacht, sollten an den Altären des Doms und der Stadt verteilt werden. Jeder Altar erhielt außerdem einen Pfennig, mit Ausnahme der Altäre in Klosterkirchen; Schinken, drei Scheffel Weizen, 21 Scheffel Roggen an die Armen. Der Granar des Propstes erhielt je zwölf Scheffel Roggen und Gerste *spikermate*; die Memorie des Domscholasters Lambert von Hövel (1142–1152, ebd. S. 163 f.) 17 sol., die auch für seinen Oheim, den Ritter Johann von Hövel, galt (ebd. S. 164).

10. Zehnt zu Amelsbüren, ein Geschenk Bischof Werners von 1137 (Erhard, Cod. 2 Nr. 224), der hauptsächlich aus Amelsbüren, Senden und Venne kam. Der Oblegiar leistete daraus auf Mauritiustag 20 Schillinge (CTW 2 S. 140 f.).

11. AVerholthausen (*Holthusen inxta Ravensberge*, d. i. Borgholzhausen), ein Geschenk des Priesters und Vicedominus Godescalculus (1085–1110, vgl. GS NF 17, 2 S. 248), dessen Memorie am 3. April gefeiert wurde. Abgabepflichtig waren der Haupthof AVerholthausen im Ksp. Borgholzhausen, Brinkman im Ksp. Warendorf, Bs. Gröblingen, Iking (Jeker) im Ksp. Nordwalde, eine Hufe zu Hoetmar, Suerman daselbst, Storkesbom im Ksp. Clarholz, Beckering im Ksp. Greven, Sandman (Sagtenhem) im Ksp. Warendorf, Bs. Vohren, Hemelberinc im Ksp. St. Lamberti vor Münster, Gärten und Grundstücke in und bei Münster (CTW 2 S. 141 f.). Zu Anfang des 17. Jh. werden nur noch Boeckerman zu Greven und Iker zu Nordwalde als Eigenhörige aufgeführt, ebenso auch 1804 (2 A 7 Nr. 61, 2; KDKMünster 5 Nr. 129). Zehnten kamen aus Nordwalde, weitere Einkünfte aus dem Schmalamt (4 Mark), der Subcellaria (2 Mark und 2 Molt Gerste), 6 sol. von Brinkman zu Gröblingen und Wortgelder in Amelsbüren (2 D Nr. 4 a).

Die Ministration war im ältesten Verzeichnis mit 20 sol. auf Martini angegeben (CTW 2 S. 141), die bis zur Aufhebung als Kappengeld an die Domburse erhalten blieben. Im 18. Jh. erscheinen außerdem 15 sol. an die Domkellnerei (2 D Nr. 4 a), die nach dem alten Verzeichnis an das Kleine Weißamt flossen.

12. Gelkinghof. Das Oblegium bestand aus dem gleichnamigen Haupthof im Ksp. Amelsbüren und Abgaben aus Wittler in demselben Kirchspiel, zwei Hufen bei der *curtis* und einer Hufe im Ksp. Hiltrup. Das

Kapitel erhielt vom Oblegiar am Tage nach Martini 10 Schilling, das Kleine Weißamt 10 sol. und 7 Scheffel Weizen, ferner 3 Molt 6 Scheffel Roggen *ad panem gracilem siligineum* (CTW 2 S. 142 f.). Die Abgaben an das Weißamt wurden 1325 abgelöst (WestfUB 8 Nr. 1875).

13. Lintberge bestand aus der *curia* dieses Namens im Ksp. Darup und einem dazugehörigen Kotten. Über den Erwerb des Oblegiums ist nichts bekannt (CTW 2 S. 143).

14. Althof. Der Haupthof Schulze Althof lag im Ksp. St. Lamberti vor Münster, Bs. Geist. Zu ihm gehörten die Hufen *Gherwini* und Hethus. Beide erscheinen später als Beckkötter und Frerichman. 1804 gehörte nur noch Rottman im Ksp. Lamberti zum Oblegium (KDKMünster 5 Nr. 129). Als weiterer Höriger wird Vortman (Bordtman, ein Lehen) im Ksp. Hilstrup aufgeführt. Zum Oblegium zählten auch ehemalige Brockhof-Pertinentien, die im 14. Jh. der Bürger Gottschalk von Beveren bebaute. Nachgetragen im ältesten Verzeichnis ist die Hufe zu Sonneborn im Ksp. Hilstrup, die als Lehen vergeben wurde, später aber nicht mehr erscheint.

Die Naturalleistungen des Oblegiums waren hoch: 26 sol. auf Martini und Weizenbrot durch fünf Wochen nach Ostern. Diese Leistung wurde durch drei Scheffel Weizen weniger einen Becher an jeden Kanoniker abgelöst (CTW 2 S. 143 f.).

Zum Ankauf des Oblegiums war die Memorienstiftung des Dompropstes Bernhard von Steinfurt (1168–1193, vgl. GS NF 17, 2 S. 6 f.) verwendet worden (Herzog S. 44).

15. Stodtbrock, genannt nach dem Haupthof Schulze Stodtbrock im Ksp. Roxel. Über den Erwerb des Amtes ist nichts bekannt (Herzog S. 45). Zu dem Amt gehörten folgende Höfe:

Ksp. Dülmen: Horstman bei Visbeck.

Ksp. Greven: Schulze Wemhof (Wedemhove), Bs. Bockholt.

Ksp. Heek: Rawert (Raffert).

Ksp. Leer: Sieverts zu Welte; Bünichman (Bunreking) zu Welte.

Ksp. St. Mauritius vor Münster: Esselman (Dovenhus), Bs. Gelmer.

Ksp. Roxel: Schulze Stodtbrock, Große Jockweg, Rater, Lütke Westarp.

Außerdem wird eine nicht eindeutig zu lokalisierende Hufe Selking (Zelekinch) aufgeführt, die aber später nicht mehr erscheint (CTW 2 S. 144 f.; KDKMünster 5 Nr. 129; 2 A 7 Nr. 129).

Die Ministrationen bestanden in 3 Molt 6 Scheffel Roggen an die Bäckerei, an das Kleine Weißamt 6 Scheffel Weizen und 15 sol. Der Memorie des Vicedominus Gottfried von Rechede (1219–1263, vgl. GS NF 17, 2 S. 253 f.) dienten 15 sol., wovon das Kapitel am Alten Dom 4

sol. erhielt. Am Tage Johannis bapt. empfangen die Zwölflinge je 6 Scheffel Roggen und Malz (CTW 2 S. 145).

16. Brirup (*Brigdorpe*), ein Zehnt zu Albachten, wurde von einem nicht weiter bekannten Paschasius für 45 Mark angekauft. Die Erwerbung fällt wahrscheinlich in die erste Hälfte des 13. Jh. Eigenhörig war nur der Hof Brirup selbst. 1804 war auch er schon freigekauft (CTW 2 S. 145 f.; 2 A 7 Nr. 161, 2; KDKMünster 5 Nr. 129; Herzog S. 45). Leistungen werden niemals angegeben.

17. Kump. Das Oblegium wurde aus dem Erlös der verkauften *curtis Clewinchusen* (Schulze Clewing) in Pelkum südwestlich von Hamm bezahlt (Herzog S. 45). Zu ihr gehörten die Höfe Lütke Claholt und Hers(chapinck im Ksp. Altenberge, Bs. Kümper, und Waterbeck im Ksp. Amelsbüren, Bs. Lövelingloh, letzterer 1289 gekauft (WestfUB 3 Nr. 1374). Wahrscheinlich war der Domherr Hermann von Vorst (1250–1277, vgl. GS NF 17, 2 S. 427 f.) erster Besitzer des Oblegiums. Er ermäßigte die Abgaben des Haupthofes.

1293 lag das Domkapitel mit Lubert von Cumpe wegen einiger Äcker *ante portam curie Lembeke versus Nortwolde* in Streit (WestfUB 3 S. 764 Nr. 1469).

Als Ministrationen gingen 9 sol. an das Kleine Weißamt, 6 sol. aus Waterbeck zur Memorie des Domkantors Heinrich von Didinghoven (1276–1287, vgl. GS NF 17, 2 S. 285 ff.), der demnach wohl das Geld für den Kauf des Gutes gegeben hat. Die Abgaben kehren im 17. Jh. als Leistungen an die Domkellnerei 9 sol. und die Obödienz Leppering 6 sol. wieder. Der Besitzer des Oblegium Brirup empfing damals auf Michaelis zwei Molt Gerste und vier Mark (CTW 2 S. 146 f.; 2 A 7 Nr. 61, 2).

18. Subcelleraria. Der Subcellerarius sollte sein das *oculus capituli in refectorio, quotienscumque carnes dantur, ut prebenda modo debito ministretur*. Dafür erhielt er Einkünfte aus der Domkellnerei und aus der Burse, ursprünglich *tam de refectorio quam de granario prepositi* (CTW 2 S. 147). Im 17. Jh. beliefen sich die Leistungen *ex cappa dominorum* auf 18 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste und 3 Molt Hafer. Dafür gab er damals 2 Molt Gerste und zwei Mark an das Oblegium Averhorthusen (2 A 7 Nr. 61, 2).

19. Kirche zu Roxel, *que dicitur camera prepositi*, von Tibus (S. 410 ff.) als Gründung des 12. Jh. bezeichnet, besaß den Schulzenhof zu Roxel (Schulze Hermann) und die Hufen Westhüsing, Velthus und Mollenhove daselbst sowie Mecking (Mecker) zu Morsbeck im Ksp. Havixbeck (CTW 2 S. 147 f.; KDKMünster 5 Nr. 129).

20. Lövelinglo (*Ludehvinclo*) im Ksp. Amelsbüren, ohne Angabe der Einkünfte (CTW 2 S. 148).

21. Kirche zu Angelmotte, *que similiter dicitur camera prepositi sicut Rokessclere*, ohne Angabe der Einkünfte (ebd.).

22. Averbek. Dazu gehörte der Schulzenhof Averbek im Ksp. Notuln. Weitere Angaben fehlen (CTW 2 S. 148 Anm. 2; KDKMünster 5 Nr. 129).

23. Kelinghof, Gut im Ksp. Vorhelm, 1212 erwähnt und 1263 verkauft, wofür die Höfe Broderinc und Gerninc super A, nördlich von Münster an der Aa, erworben (WestFUB 3 S. 363 Nr. 699), jedoch in den Besitz von Marienfeld übergeben wurden. Welche anderen Höfe dafür erworben wurden, ist unbekannt (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 81 f.).

h. Vergleichbare Größenverhältnisse der Sondercorpora zur Zeit der Säkularisation (KDKMünster 19 Nr. 129)

In den folgenden Aufstellungen sind kleinere Gefälle, wie Hühner, Gänse, Heu und Holz, nicht berücksichtigt worden. Sie verändern das allgemeine Bild nicht. Die Geldangaben sind nach Reichstalern, Schilling und Pfennigen gemacht. Die Korneinkünfte berechnen sich nach Malter, Scheffel und Becher.

1. Archidiaconate

	Geld	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Albersloh	200 17 3¼	— — —	— — —	3 10 —	2 8 —
Beckum	— — —	34 — —	— — —	— — —	— — —
Billerbeck	223 21 11	1 7 —	3 — —	21 7½ —	15 2 —
auf dem Drein	158 — —	— — —	10 1½ —	2 6¼ —	— — —
Lohn	40 18 5	— — —	18 9¾ —	1 6 —	— — —
Warendorf	271 15 3	1 1 —	12 4½ —	13 6½ —	1 1 —
Winterswijk	— — —	— — —	— 4 —	— 4 —	5 4¾ —
	894 17 2¾	36 7 —	34 4 8	43 3 11	24 3 8

2. Obödienzen

	Geld	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Senden	35 8 10	1 — —	3 2 —	14 10 —	15 6 —
Schwienhorst	52 12 4	— — —	21 4 —	21 6 —	28 3 —
Buldern	16 5 2	— — —	6 11 —	3 6 —	4 — —
Hellen	85 26 11	1 3 —	6 5 —	7 10 1	1 — —
Greving	174 24 3½	— — —	— 4 —	14 10 —	4 10 —
S. Blasii	72 18 8	— 3 —	7 2 —	7 10 —	11 5 —
Ladbergen	21 3 7	— 4 —	4 2 —	2 9 —	2 — —
Ostenfelde	108 15 7½	2 2½ —	29 7½ —	14 9 —	32 — —
Schölling	520 23 10½	— 2 —	8 — —	11 8 —	12 4 —

Hiddingsel	264	6	3	—	—	—	—	11	—	14	2 $\frac{1}{12}$	—	14	7 $\frac{1}{4}$	—
Lembeck	150	21	10	2	4	—	26	11 $\frac{1}{4}$	—	5	11	—	1	11	—
Leppering	220	6	7	1	—	—	6	6	—	10	—	—	14	6	—
Spiekerhof	16	9	1	2	6 $\frac{1}{2}$	—	17	11 $\frac{3}{4}$	—	15	5 $\frac{1}{3}$	—	1	4 $\frac{1}{4}$	—
Gesamt	1739	25	$\frac{1}{2}$	11	1	—	139	5	1	151	4	3 $\frac{1}{2}$	143	8	6
Ausgabe	435	14	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	114	7	6	—	10	6	3	10	—
Reinertrag	1304	10	10	11	1	—	24	9	7	150	5	9 $\frac{1}{2}$	139	10	6

3. Oblegien

	Geld	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Gronover maius	654 17 7	— 9 —	28 4 9	17 11 —	14 9 6
Schmalamt	133 1 —	— — —	12 7 $\frac{1}{2}$ —	19 5 $\frac{1}{2}$ —	16 3 —
Roxel	10 3 11	— — —	— — —	8 2 —	7 5 —
Kump	37 8 9	2 — —	2 — —	10 — —	10 — —
Stodtbrock	74 3 9 $\frac{1}{2}$	1 — —	3 8 —	5 1 —	7 4 —
Brirup	1 24 —	— — —	— — —	3 — —	2 6 —
Käsamt	118 26 8 $\frac{1}{2}$	1 9 —	3 4 —	6 — —	5 2 —
Heidmann	9 — —	— — —	2 — —	2 — —	2 — —
Averholthausen	12 13 4 $\frac{1}{2}$	— — —	3 — —	2 10 —	1 — —
Averbeck	15 9 4	— — —	— — —	5 — —	5 — —
Gassel maius	102 12 6	4 6 —	14 1 —	33 3 $\frac{3}{4}$ —	29 8 $\frac{5}{6}$ —
Holthaus	229 6 2	— — —	12 6 —	14 6 —	12 — —
Gassel minus	19 2 6	— — —	— — —	2 — —	2 — —
Subcelleraria	5 14 8	— — —	1 6 —	7 10 —	3 — —
Althoff	332 10 7	— — —	1 2 —	1 2 —	— — —
Gronover minus	14 7 2	— — —	— — —	3 10 —	4 8 —
Gesamt	1766 7 3 $\frac{1}{2}$	10 — —	82 9 3	134 3 3	119 10 4
Ausgabe	479 17 7 $\frac{1}{2}$	— 10 6	74 9 9	18 — —	16 6 —
Reinertrag	1286 17 8	9 1 6	7 11 6	116 3 3	103 4 4

i. Domelemosin

Die Eleemosyne oder Armen-Casse des Domcapituls besteht aus einer Menge einzelner Stiftungen und Vermächtnisse bebuf der Armenverpflegung unter Aufsicht und Verwaltung des Domcapituls (KDKMünster 19 Nr. 89). Im Jahre 1804 ließen sich noch 102 Stifter der auf den Domherrn Lubbert von Rodenberg (1354—1410, vgl. GS NF 17, 2 S. 259—263) zurückgehenden Institution (zur Geschichte vgl. § 32) feststellen. Einige Ausgaben gingen zu den Administrationskosten, einige zum Religionskultus, wobei es unbekannt war, ob sich diese Verwendung auf die Dispositionen des Stifters oder auf nachherige Anordnungen des Domcapituls gründete (KDKMünster 19 Nr. 89). Einer besonderen Verwaltung unterlagen sechs Fonds: Official von Droste, zur Eick, Gescher, Schils, Heerde und von Nagel. Die Rechnung wurde von

einem Domvikar geführt, der sie dem Domkapitel zur jährlichen Abnahme vorlegte.

Die Einnahmen stammten im wesentlichen aus Kapitalzinsen und Pächten von Grundstücken. Als abgabepflichtige Höfe (eigenbehörig?) werden Hegeman im Ksp. Ascheberg, Bs. Hegemer, Pennkamp im Ksp. Olfen, Bs. Sülsen, und Evichman im Ksp. Schöppingen erwähnt.

Die Einnahmen betragen im Jahre 1804 insgesamt 5239 Rtl. 8 st. 7 Pfg., die Ausgaben dieselbe Summe, worunter die Leistungen an fromme Stiftungen und Klöster mit 535 Rtl. 14 st. 8 Pfg. und an einzelne Armenstiftungen und Arme mit 3517 Rtl. 5½ Pfg. die weitaus größten Beträge ausmachten (KDKMünster 19 Nr. 89).

Rechnungen der Domelemosin ab 1540: BAM, DA 14 A. 36.

Einkünfte der Domelemosin 1805/12: StAM, GhztmBerg D 1 Nr. 149.

k. Domwerkmeisterei (Domfabrik)

Der Fonds der Domwerkmeisterei diente *vorzüglich zur Unterhaltung der geistlichen und übrigen domcapitularischen Gebäude sowie zur Anschaffung verschiedener zum Religionscultus erforderlichen Nothwendigkeiten* (KDKMünster 19 Nr. 88).

Die Einnahmen bestanden im wesentlichen aus Zinsen, Landheuer, Hausmieten und *zufälligen* Gebühren der antretenden Domherren und Vikare bei der Besitznahme ihrer Pfründen. Dazu kamen kleinere Gefälle von den *Boutiquen* auf dem Domplatz zur Sendzeit und dem Läuten mit der Totenglocke. Unter den Einnahmen erscheint auch ein Opfergeld, das *an sichern hohen Festtagen von der hohen und niedern Geistlichkeit im Dom* freiwillig als Opfer entrichtet wurde, wovon ein Teil sofort zur Verteilung an bestimmte Unteroffizianten, der Überrest in die Kasse der Domwerkmeisterei gelangte.

Unter den Ausgaben für den Kirchendienst, dessen Personal und zum Unterhalt der Kirchengebäude werden auch Ausgaben für den Organisten, das Gehalt des Calcanten, für den Uhrmacher und das Glöcknergehalt berechnet. Die Werkmeisterei gab auch Zuschüsse zur Bauunterhaltung der Jacobikirche, da deren eigene Einnahmen dazu nicht ausreichten. Ebenso erhielt die Muttergotteskapelle im Umgang Gelder von der Domfabrik, obgleich sie eigene Einnahmen besaß und einen eigenen Gottesdienst hielt.

Wie alle Gebäude des Domstiftes unterstanden auch die domkapitularischen Kurien und Wohnhäuser der Aufsicht der Domfabrik. Kurien wurden von den Kanonikern wie andere Vermögenscorpora betrachtet und

bei Vakanz optiert (Hofgelderbuch 1535—1730 mit Verzeichnis der Kurien, ihrer Besitzer und mit den Optionsstatuten: AV Hs. 124). Zu den Pflichten des jeweiligen Besitzers gehörten die Erhaltung der Gebäude in einwandfreiem Bauzustand sowie die Entrichtung einer Art Miete, die sich in ihrer Höhe nach dem Wert des Hauses und seinem Zubehör richtete. Eine Neufassung des Optionsstatuts für die Kurien fand am 26. Juli 1510 die Billigung des Kapitels (1 F U. 36). Bei jeder Vakanz überprüfte der Unterwerkmeister den baulichen Zustand der erledigten Kurie. Fand er sie schlecht erhalten, so konnten die Nachjahre des Vorbesitzers mit den Kosten für die Instandsetzung belastet werden.

Die Gesamteinnahmen der Werkmeisterei beliefen sich im Jahre 1804 auf 2385 Rtl. 5 st. 11 Pfg., die Ausgaben auf 1240 Rtl. 24 st. 9 Pfg. (ebd.).

Emonitorium redituum fabricae, capellae beatae Mariae virginis et ecclesiae sancti Jacobi 1551—1575: BAM, DA 5 A. 1. — Rodale sive registrum reddituum 1509: ebd. A. 2. — Emonitoria fabricae 1672—1733: ebd. A. 3a und b. — Revisionsprotokolle 1798—1811: ebd. A. 4. — Jahresrechnungen der Fabrik 1606—1929 mit Lücken: ebd. A. 5. — Registrum obligationum etc. 1711—18. Jh.: ebd. A. 24 und 25. — Desgl. 18. Jh.: A. 27.

I. Domprovision

Die in der Domprovisionskasse zusammenfließenden Einnahmen wurden *zur Gehaltsbestreitung des domcapitularischen Dienstpersonals, Verzinsung des Schuldenbestands und Deckung aller außerordentlichen Ausgaben verwendet, welchen Zweck auch die Errichtung der Provision, die sich ins Alterthum verliert, veranlaßt* hatte (KDKMünster 19 Nr. 90).

Die Einnahmen kamen teilweise aus eigenen Fonds, teils auch aus anderen domkapitularischen Kassen, wie z. B. aus den Überschüssen des Amts Lüdinghausen. Weitere Einnahmen flossen aus dem freien Pachtgut Foert im Ksp. Amelsbüren, das früher angekauft worden war, der Hälfte der Einnahmen von der Herrenbäckerei, Zinsen, vom Haus Lütkenbeck im Ksp. St. Lamberti, Sterbkorn (ein Schulzenhof gab ein Molt Roggen, ein Vollerbe neun Scheffel, ein Halberbe sechs Scheffel, ein Pferdekötter drei Scheffel und die anderen Kötter drei Scheffel), aus den Nachjahren der Domherren, aus der Kellnerei für die noch nicht emanzipierten Kapitularen, aus anderen Kassen laut Statut von 1763 für die Schuldentilgung. Für das Kapitularkreuz mußte jeder Domherr, der emanzipiert war, 30 Rtl. zahlen. Das Kreuz fiel nach seinem Tode wieder zur Präbende zurück. Domherren, die nicht, wie es die alten Statuten vorsahen, in Italien oder

Frankreich studieren wollten, sondern an der neuerrichteten Universität Münster ihre Studien zu vollenden gedachten, mußten dafür 200 Rtl. geben.

Die vielfältigen Belastungen der Provision führten dazu, daß 1742 bereits 3000 Rtl. Schulden auf ihr lasteten. Das Kapitel erwog deshalb, von jedem Neupräbendierten anstatt des üblichen, kostspieligen *tractaments* 200 Rtl. zu fordern, die der Gesundheit der Domprovision dienen sollten (Prot. 102 S. 92).

Im Statut vom 12. November 1799 wurden alle Befreiungen von der Martinivesper mit einer Gebühr von 60 Rtl. belegt, die zur Tilgung der hohen Schulden des Kapitels dienen sollten. Der Kurfürst bestätigte das Statut am 18. März 1800 (1 F U. 35).

Im Anfang des 17. Jh. werden die Höfe Schulze Hülsbrock im Ksp. Hiltrup, Suttorp im Ksp. Ascheberg, der Kotten Robbert im Ksp. Beckum und das Erbe Assekamp im Ksp. Lüdinghausen als abgabepflichtig genannt (2 A 1 Nr. 5).

Unter den Ausgaben erscheint das Gehalt des Schulmeisters der Trivialschule, *weil die Pauliner Schule als Domschule betrachtet* wurde. Das Minoritenkloster erhielt eine Kornlieferung, weil die Mönche *bei den Unruhen zur Zeit der Wiedertäufer sich um die Erhaltung des Gottesdienstes im Dom verdient gemacht, und so sei ihnen als Auszeichnung zugestanden worden, bei der großen Prozession vor den Domkapitularen zu gehen. Nachher sei dies wieder abgeändert, und seit der Zeit erhalte das Minoritenkloster jährlich das bemerkte Kornquantum.* Den Domherren standen für die Teilnahme am Allerheiligen-Gottesdienst Präsenzgelder zu, die die Provision zahlte. Sie vergütete auch die Kosten für die an jedem Montag gehaltenen Pestmessen.

Der Provisionsrendant verwaltete 1804 auch die Letmathische Stiftung, die aus Kapitalvermögen bestand; die Stiftung des Domdechanten von Landsberg zur Feier des Gründonnerstags, der Grabandacht, der Oster- und Fronleichnamfeiern und der Kirchenmusik, bestehend aus Kapitalien, Silbergerät und einigen Ländereien.

Der Generalanschlag der Domprovision für 1804 wies Einnahmen in Höhe von 9260 Rtl. 15 st. 11 Pfg. und Ausgaben von 8913 Rtl. 6 st. 4 Pfg. auf, unter letzteren die *Salarien* mit 2330 Rtl. 2 st. und die Passivzinsen mit 4048 Rtl. 16 st. 8 Pfg. im Vordergrund stehend (KDKMünster 19 Nr. 90).

m. Amt Lüdinghausen

Das Reichskloster Werden übertrug am 2. Februar 1441 sein Amt Lüdinghausen, bestehend aus den Villikationen Forkenbeck und Lütken-

beck, dem Bischof von Münster als Mannlehen. Die Lehnsgefälle wurden auf 30 Mark festgelegt (GS NF 12 S. 263). Bischof Konrad von Rietberg verpfändete das Amt 1497 für 9000 Goldg. dem Domkantor Dietrich von Heiden (vgl. GS NF 17, 2 S. 299). Für weitere 7000 Goldg. kaufte der Domkantor dem Bischof Schloß, Wigbold, Stadt und Amt Lüdinghausen ab. Seine Testamentsvollstrecker überließen Lüdinghausen am 7. Januar 1509 dem Domkapitel zur Memorie des Verstorbenen (ebd. S. 300). Bischof Erich wollte das Amt einlösen, starb aber darüber, *und de dhomberen bebhent nuh gants egen tho sick genohmen und wert nummermehr abn dat stiftt kommen* (MGQ 1 S. 298). Bischof Friedrich verkaufte schließlich am 21. Februar 1526 für 900 Goldg. alle seine Ansprüche auf Lüdinghausen und verzichtete auf die Einlösung des Pfandes (Domburse U. 102). Im Jahre 1804 wurde die gesamte Kaufsumme allerdings mit 12430 Goldg. angegeben (KDKMünster 19 Nr. 92).

Eine letzte Abrundung erfuhr der Besitz am 22. März 1575 durch die Vereinbarung mit dem Besitzer des Hauses Wolfsberg bei Lüdinghausen, Johann von der Reck zu Heessen, in der dieser zur Beilegung aller Streitigkeiten seine Rechte im Wigbold Lüdinghausen für 800 Rtl. dem Domkapitel abtrat, für diese Kaufsumme aber als Ersatz das Erbe Borchard im Ksp. Ahlen unter Wertausgleich annahm. Gleichzeitig erfolgte eine genaue Beschnadung des Hauses Wolfsberg (Niesert, MUS 7 S. 495–505).

Die Lehnsgefälle betragen im 18. Jh. jährlich 14 Rtl. 15 st. 9 Pfg. an das Kloster Werden. Die Lehnware für Forkenbeck wurde auf 143 Rtl. 30 st., für Lütkenbeck auf 52 Rtl. festgelegt (KDKMünster 19 Nr. 92).

Die Verwaltung des Amtes Lüdinghausen erfolgte durch einen besonderen Rentmeister, der auch die Polizei- und Gerichtsgewalt in Händen hielt. Verbunden mit dem Besitz war das Patronatsrecht, Jagd, Fischerei, Markengerechtigkeiten, Akzise, Wegegeld und dergleichen Gefälle. Die Landfolge der Amtseingesessenen bestand in jährlich drei Tagen Handdienst, später mit 14 st. jährlich redimiert.

Zum Hause Lüdinghausen gehörten viele eigenbehörige Güter:

Ksp. Coesfeld: Althoff, Wulfert.

Ksp. Hullern: Wever.

Ksp. Lüdinghausen: Assenkamp, Aulike, Berges (im Berge), Brinkman am Dreischfelde, Brinkman am Hellweg, Brodther, Brüggestrat, Elvert, Erlebusch (Edelbusch, aufm Timpen), Gerwin, Giesenkamp, Große Aldenhövel, Große Böckman, Große Entrup, Heemstegge, Heitman, Holtbrügeman, Homan im Drey, Jasper auf der Heiden, Inckman (Walter), Kerstiens, Korte, Krückendrup, Kruse, Krusenkämper (Maybohm), Lütke Aldenhövel, Lütke Böckman, Lütke Entrup, Middeler, Pentrup, Pöppman, Potthinke, Rauhe (Rove), Richter, Röhrkohl (Rövekohl), Roen, Schemmer,

Schievenhövel, Schmerman, Scholbrock, Schulze Bertelsbeck, Schulze Forkenbeck, Schulze Westrup, Sellies, Stillhof, Stövesack, Storkeboom, Strücke, Thier (Pottgeiter), Wieman.

Wigbold Lüdinghausen: Artman, Baumeister, Bestenhöfer, Biesterfeld, Blume, Bockman, Bolle, Bücker (Fels), Bulderman, Cordes, Denters, Domeyer, Entrup, Flies, Grothaus, Hengelman, Höckenkamp, Holterman, Kaarman, Kersting, Kleihorst, Kruse, Limberg, Mühlendieck, Nibbenhagen, Pröbsting, Rateler, Rhode, Sasse, Schreier (Wievels), Schulze Lüdinghausen, Westrup, Wittkamp, Zurhorst.

Ksp. Olfen: Merten, Voßkühler.

Ksp. Ottmarsbocholt: Beckland, Bolle, Borkenfeld, Brügger, Brüse, Hibbe, Jütten, Kampshove, Ketterman, Köbbeman, Rave, Reer, Schulze Vorwick, Soddeman, Suntrup.

Ksp. Senden: Averterfeld, Büscher, Gettrup, Giese, Große Scharman, Heidentrich im Berge, Lütke Scharman, Niggengert, Schocke, Teipman.

Ksp. Seppenrade: Becker, Beckhove, Bertelt, Bonenkamp, Borkenfeld, Budde, Grube, Hartweg, Imkamp, Kranenberg, Lemme, Linneman, Michels, Muhle, Nibbenhagen, Pieper, Reher, Richter, Roeckman, Schrey, Schulze Böckman, Schulze Emkum, Sprenger, Starke, Sundrup, Thabe, Thier, Voß to Bockholt, Voßkühler, Weiman.

Die Einnahmen beliefen sich im Jahre 1804 auf insgesamt 5797 Rtl. 25 st. 7 Pfg., die Aufgaben auf 5397 Rtl. 25 st. 7 Pfg., wobei die in andere domkapitularische Kassen fließenden Überschüsse — meist an die Domburse und die Domprovision — mit 4615 Rtl. 12 st. 6 Pfg. mit veranschlagt worden waren. Der restliche Überschuß von 400 Rtl. wurde statutenmäßig auf Martini an die verdienenden Domherren verteilt, wobei der Domdechant im Voraus 10 Rtl. 14 st. 9 Pfg. empfing (KDKMünster 19 Nr. 92). Die Spezialorganisationskommission berichtete 1802 über Vermögenslage und Etat des Hauses Lüdinghausen (SpezOrgKommMünster Nr. 40).

n. Haus Schonebeck (Ksp. Roxel)

Am 24. April 1398 wurde das *castrum Wedelynk alias Schonebeck* mit seinem Zubehör und einigen benachbarten Gütern vom Domkapitel aus den Händen der Familie von Schonebeck *pretiose reali emptione* zur Vermehrung des domkapitularischen Besitzes angekauft (Niesert, MUS 7 S. 482 f.). Das zum Gut Kleine Schonebeck gehörige Erbe Buschman wurde dem Amt vom Domkapitel 1663 verkauft.

Zum Hause Schonebeck gehörten folgende Eigenbehörigen, die ihre Gefälle allerdings an die Domburse oder die Domkellnerei entrichteten. Beim Haus Schonebeck wurden lediglich die Dienste veranschlagt.

Ksp. Bösensell: Große Austrup, Lütke Austrup, Lütke Feldhaus, Petendorf, Korte Wilde, Länge Wilde.

Ksp. Buldern: Robersman, Schwersman, Große Volkesbeck, Welsman.

Ksp. Lüdinghausen: Große Uhlenbrock, Lütke Uhlenbrock.

Ksp. Nottuln: Ahleman, Avetkorn, Eilman, Gerbersman, Geßman, Große Hellman, Lütke Hellman, Schulze König, Schopman, Thier, Schulze Wenning in der Wellstraße, Wenning in der Bs. Stever; die Erben Deilman und Gerdeman waren 1794 vertauscht worden.

Ksp. Senden: Brüning, Esselman, Frerichman, Kotten Greive in der Horst, Lodde, Lütke Luteran (wüst), Rölman, Große Stoerbrock (wüst), Werpe, Winke.

Das Haus besaß Zehnten in den Ksp. Bösensell, Nottuln und Ottmarsbocholt.

Die Verwaltung erfolgte durch einen besonderen Rentmeister. An Einnahmen wurden für 1804 veranschlagt 2223 Rtl. 26 st., an Ausgaben 124 Rtl. 22 st. Der Rest von 2099 Rtl. 4 st. gelangte zur gleichmäßigen Verteilung unter alle Domherren, wobei der Domdechant das Duplum von 55 Rtl. 6 st. 9 Pfg. erhielt (KDKMünster 19 Nr. 93).

Den Zustand des Gutes beschreibt der Domdechant 1804: *Ist dieses Gut noch mit vollständigen Gebäuden, zwei Mühlen, einigen Kottens, einer ansehnlichen Hovesaat an Gärten, Ländereien, Wiesen und Holzungen versehen und hat außerdem noch verschiedene Einnahmen von Eigenbehörigen, Zehnten und Grundrenten* (ebd.).

Der Besitz ging 1813 an die Familie von Ham über, die auch das Archiv z. T. übernahm.

Zum Haus Schonebeck gehörte eine am 26. Februar 1527, 5. April und 20. Juni 1528 dotierte Vikarie, zu der das Erbe Bellinghof rechnete. Das Domkapitel besaß das Patronat.

Schließlich war das Haus im Detter Feld (Schapdetten) zur Schaftrift berechtigt.

o. Haus Schönefliet (Ksp. Greven)

Auch dieser Besitz stammte aus dem der Familie von Schonebeck. Nach vorhergehender Verpfändung fand sich Dietrich von Schonebeck am 25. Januar 1284 bereit, auf seine domkapitularischen Lehen endgültig zu verzichten (Prinz, Greven S. 398 f.). Die wirtschaftliche Grundlage des Amtes bildete die Villikation Aldrup, zu der rund vierzig Bauernhöfe der

Umgebung gehörten. Zu Ende des 15. Jh. berechnete man die Gesamteinkünfte an gewissen und ungewissen Gefällen, Zehnten und Diensten auf rund 73 Mark. Nicht unwesentlich waren daneben die Erträge der großen Hovesaat, die in Eigenwirtschaft genutzt wurde. Daneben spielte die Schäferei, der Zoll an der Schifffahrt und die Akzise aus Gastwirtschaften eine Rolle. Schließlich besaß der Besitzer von Schönefliet das Fischereirecht auf der Ems in einem bestimmten Bereich. Am 28. Mai 1521 gestattete Kaiser Karl V. die Erhebung von Brückengeld zu Schönefliet, Gelmer und Bracht sowie von Akzise auf Wein und Bier in den domkapitularischen Gogerichten (1 B U. 6a).

Ende des 16. Jh. werden folgende Höfe als dienstpflichtig zum Hause Schönefliet genannt, gegliedert in drei Unterämter des Amtes Aldrup:

Amt Aldrup

Ksp. Greven, Bs. Aldrup: Schulze Aldrup, Röseman, Holländer, Rikerman, Stieneman, Tüning, Vrede, Vegesack, (Middel)wichtrup, Rottman, Berneman, Wannigman, Stegeman, Tieman; Ksp. Altenberge: Wilmer; Ksp. Nienberge: Rößman; Ksp. Nordwalde: Robert.

Amt Averkamp

Ksp. Gimfte: Averkamp, Große Laxen, Albertman, Rosendael, Wesselman; Ksp. Greven; Bs. Guntrup: Elverich, Wauligman; Bs. Maestrup: Ebbichman, Overman; Bs. Bockholt: Gerdeman, Wesselman, Wißman.

Amt Drentrup

Ksp. Greven, im Dorf: Albachten, Böveman; Bs. Hüttrup: Lütke Drieling, Flerkötter, Önigman, Große Sundrup, Lütke Sundrup, Wessels; Bs. Pentrup: Drentrup, Große Glaneman, Lütke Glaneman, Kokenbrink, Lobbertman, Theißman; Bs. Wentrup: Fedderman, Konerman, Mennigman, Schlautman, Steggeman, Winkelman (tom Winkel); Bs. Westerode: Hermeler, Lowe (wüst), Möllman, Schulze Sutthoff (Prinz, Greven S. 407 f.).

Im Vordergrund standen wohl auch hier, wie bei Schonebeck, die Dienste. Um Eigenbehörigkeit dürfte es sich nicht gehandelt haben. Andererseits werden auch die Höfe Ostholt und Ringeman im Ksp. Telgte, Bs. Verth, als Zubehör des Beifangs Schöneflieth erwähnt. Beschreibung der Grenzen des Beifangs 1653 und Verzeichnis der auf Schönefliet liegenden Miliz 1771–1779: DDech. A. 28.

Zur Burg gehörte auch eine Kapelle, die in älteren Zeiten nach mittelalterlicher Sitte neben der Toreinfahrt gelegen hatte, im 16. Jh. aber verfallen war. Der Domküster Bitter von Raesfeld errichtete 1574 eine neue Kapelle am Turm zu Ehren des hl. Paulus, die dem Patronat des Besitzers des Hauses unterlag (Prinz, Greven S. 406).

Amt Schönefliet wurde nicht, wie Lüdinghausen und Schonebeck, von einem besonderen Rentmeister verwaltet, sondern unterlag der Verwaltung eines Domherrn, der vom Domkapitel damit belehnt wurde und seinen eigenen Nutzen daraus zog. Seine Gesamteinkünfte aus dem Beifang Schönefliet bewegten sich im 17. Jh. zwischen 1300 und 1400 Rtl. (ebd. S. 407 Anm.). Akten betr. Nutzung der Gebäude, Reparatur und Verkauf der Baumaterialien 1805–1808: KDKMünster 18 Nr. 65.

p. Gogerichte
(vgl. Abb. 9)

Das Domkapitel besaß auch einige Gogerichte (Landgerichte), die auf verschiedene Weise erworben worden waren. Ihre Verwaltung erfolgte anfangs durch Verleihung an Ministerialen, die als Richter fungierten, später in zunehmendem Maße an bürgerliche Beamte. Seit dem 16. Jh. dringen die studierten Juristen als Gografen vor. Akten betr. die Gogerichte Bakenfeld, Senden und Lüdinghausen 1807: KDKMünster 19 Nr. 122.

1. Gogericht zum Bakenfeld. In diesem Gogericht, das die Kirchspiele St. Lamberti, St. Marien Überwasser, St. Mauritz, Angelmodde, Hiltrup, Albachten, Amelsbüren, Bösensell und Roxel umfaßte und seine Gerichtsstätte bei Roxel am Coesfelder Wege besaß, setzt sich das alte Gericht des Brockhofes vor Münster fort, wie aus seinen Benennungen deutlich hervorgeht: 1268 wird es als Zubehör des Brockhofs erwähnt (WestfUB 3 Nr. 808), 1324 *Brochof mit dem gogherichte dat gebeten is to den Bachvelde* (ebd. 8 Nr. 1809 und 1811), 1464 *gogreve im ampte Backvelde und uppe den Brochove* (StAM, Marienfeld U. 1085), 1482 *gogreve uppen Broickhove in dem ampte vaen Baeckvelde* (ebd., St. Aegidii U. 207). Es dürfte, wie Prinz, Mimigernaford-Münster S. 221 Anm. 5 vermutet, wahrscheinlich schon bei der Ablösung der Tecklenburger Vogtei über die Güter des Domkapitels in dessen Besitz gelangt sein. Es blieb in domkapitularischem Besitz bis zur Säkularisation. Der Anspruch, auch die Stadt Münster zum Gogericht zu ziehen, ist zwar niemals aufgegeben worden, konnte aber angesichts der zunehmenden Bedeutung des Stadtgerichts je länger je weniger verwirklicht werden.

Im Schatten der Auseinandersetzung des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit der Hauptstadt fand sich das Domkapitel nach der Niederlage der Stadt am 5. Januar 1663 bereit, einen Teil des Gogerichts Bakenfeld mit der Privatjagd im Tausch gegen das Gogericht Senden dem Fürstbischof zu überlassen, obgleich letzteres *zwar ein weltliches und der*

kirchen nicht afficyrtes gutt. Die neue Grenze des Gogerichts Bakenfeld sollte 50 Ruten von jeder Spitze der Außenwerke der Stadtbefestigung entfernt in gerader Linie jeweils zur nächsten Spitze laufen, von der Neubrückenpforte an der Aa entlang bis Coerde, von dort auf den alten Windmühlberg, den Hellweg hinauf bis zur Kinderbecke-Brücke hinter Kinderhaus, dann am Bach entlang bis zur Struvenheide, von dort bis zur Wilkinghege, soweit sich die Kämpe der Jüdefelder Höfe erstreckten, dann vom Willinger Esch bis an den Hellweg nach Havixbeck. Eingeschlossen sollte der Hellweg von der Servatiipforte bis ins Amt Wolbeck bleiben, dann längs der Pagenstegge bis Nienbrock und an die Havixbecker Hellstraße bis in das Amt Horstmar. Vom Willinger Esch lief die Linie bis auf den äußersten Punkt der neuen Zitadelle, dann bis auf die Aa (Niesert, MUS 7 S. 538–541). Am 23. September 1663 verglichen sich Domkapitel und Stadt Münster über die Akzise, Kupfermünze und Beeinträchtigung des Gogerichts Bakenfeld durch neue Außenwerke der Stadt (1 J Nr. 2 o).

2. Gogericht zur Meest, zu Beginn des 13. Jh. als bischöfliches Lehen genannt, 1335 vom Fürstbischof an Domkapitel und Stadt Münster verpfändet (DKelln. U. 24), abermals 1369 (ebd. U. 32 und 34), kam 1422 durch Erwerb der städtischen Hälfte in den alleinigen Besitz des Domkapitels (DKelln. U. 53; Prinz, Greven S. 118). Zu diesem Gogericht gehörten die Kirchspiele Greven, Gimfte, Hembergen, Nienberge und Nordwalde. Die Gerichtsstätte lag nördlich des Schulzenhofs Ostenfelde auf der Grenze der Kirchspiele Greven und Altenberge. Aus dem Gogericht wurde der Beifang Schönefliet herausgelöst. Eine Grenzbeschreibung des Gerichts liegt aus den Jahren 1653/54 vor (ebd. S. 110–113).

3. Gogericht Telgte. Das Gogericht war ein Lehen der münsterischen Kirche, das die Besitzer, die Ministerialenfamilie von Beke oder von Sudbeke, im Jahre 1334 für 300 Mark dem Domkapitel verkauften (DKelln U. 21 ff.). Der Bischof behielt sich das Recht vor, das Gericht durch Rückzahlung der Pfandsumme wieder an sich zu bringen. Davon wurde aber niemals Gebrauch gemacht. Der Fürstbischof besaß allerdings das Bestätigungsrecht bei der Neueinsetzung eines Gografen (Niesert, Beiträge 1 S. 306 ff.).

Zu diesem Gogericht gehörten die Kirchspiele Telgte, Westbevern, Handorf, Alverskirchen und Everswinkel. Die Stadt Telgte unterlag der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters. Die Gerichtsstätte scheint sich immer in der Stadt befunden zu haben¹⁾.

¹⁾ Karl-Heinz DÜTTING, Die Stadt. Ursprung und frühe Geschichte (Telgte. Chronik einer Stadt. 1974 S. 27–48) S. 46 f.

4. Gogericht Senden. Im Vergleich der Stadt Münster mit dem Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen wurde die Stadt gezwungen, neben anderen Leistungen auch das Gogericht Senden, das bisher in städtischem Besitz war, an den Bischof abzutreten (26. März 1661: StAM, FM U. 4546). Der Bischof gab das Gogericht Senden am 5. Januar 1663 an das Domkapitel weiter und erhielt dafür einen Streifen des Gogerichts Bakenfeld um die Stadt Münster (s. o.). Mit dem Erwerb des Gogerichts Senden befand sich die Landgerichtsbarkeit des nordwestlichen Teils des großen fürstbischöflichen Amtes Wolbeck geschlossen in domkapitularischem Besitz, ausgenommen die Stadt Münster und ein schmaler Landstreifen um die Stadt.

Zum Gogericht Senden gehörte das Ksp. Senden und das kleine, jüngere Kirchspiel Venne.

§ 39. Besitz der Domvikarien und Kameratealen

Die Geistlichen (*Clerus secundarius*) im Dom bezogen für das Messelesen und Memorienfeiern Präsenzgelde und Distributionen, waren aber im wesentlichen auf die festen Einkünfte aus ihren Vikariestiftungen (*corpora vicariarum*) usw. angewiesen. Das Vermögen des *Clerus secundarius* am Dom war von dem des Domkapitels ganz getrennt. Die Vikare und Kameratealen führten selbst die Verwaltung ihrer Einkünfte, wenn auch unter Aufsicht des Domdechanten.

Die Domvikare besaßen als gemeinsame Einrichtung eine Domvikarienburse, deren Einkünfte sie *nach gewissen Verhältnissen* unter sich teilten. An der Verteilung nahm auch die zum Predigtamt eingezogene Vikarie SS. Fabiani et Sebastiani teil. Zwei Vikarien waren dagegen für immer ausgeschlossen. Diejenigen Vikare, die in einem Jahre über sechs Wochen in einem Zuge abwesend waren, verloren ebenfalls das Recht, an den Distributionen der Burse teilzuhaben.

Jede Vikarie besaß als Hauptfonds ihre besonderen, aus der Stiftung herfließenden Einkünfte, das sogenannte *Corpus vicariae*, das sehr verschieden groß war. Die Vermögensverhältnisse jeder einzelnen Vikarie sind in § 18 beschrieben und werden hier nicht wiederholt.

Neben der Vikarienburse gab es weitere gemeinsame Kassen für die Priester und Leviten des Hochaltars, deren Erträge nur diesen Klerikern — außer den ihnen als Domvikaren zustehenden Einkünften — zuflossen. Weiter bestand eine Kasse der Offizianten der Marienkapelle im Umgang. Ihre Einkünfte teilten sich die vier Offizianten nach Abzug dessen, was den Primissaren in dieser Kapelle zustand. Auch die Primissare in der

Nicolai- und in der Margarethenkapelle besaßen besondere Einkünfte (§ 18).

Für die Domkameralen bestand eine besondere Kameralenkammer oder Kameralenkasse, deren Erträge *von den domkapitularischen Einkünften angelegt* worden war (KDKMünster 19 Nr. 81).

Zur Vikarienburse gehörte das Gut Marquart im Ksp. Enniger, Bs. Westenhorst, zur Kameralenkammer der Nierhof im Ksp. Olfen, Bs. Sülsen.

Nicht unwesentliche Einkünfte zogen einzelne Vikare aus den ihnen übertragenen Ämtern innerhalb der bischöflichen und domkapitularischen Verwaltung. So lagen vor allem die Kaplaneien des Domkellners und des Dombursars (§ 17), die Domelemosin, die Domfabrik (Domwerkmeisterei), die Provision (§ 38) praktisch in festen Händen der Domvikare. Auch die Testamentsvollstreckungen (Exekutorien) und Durchführung von Vollmachten erbrachten zusätzliche Gelder, die sich in ihrer Höhe kaum schätzen lassen. Tüchtigen und tatkräftigen Vikaren war es durchaus möglich, zu einem nicht unbeträchtlichen Reichtum zu gelangen, wenn auch die Masse ihrer Standesgenossen eher in kärglichen Verhältnissen lebte.

REGISTER

Das Register enthält Orts- und Personennamen sowie Sachbegriffe. Es ist alphabetisch geordnet. Dabei werden K stets wie C, V wie F und Y wie I oder J behandelt. Dieser Grundsatz gilt auch im Innern eines Wortes.

Jahreszahlen erscheinen, soweit erforderlich, in Kursive. Personen vor dem Jahre 1500 stehen unter ihrem Rufnamen. Von ihrem Familien- oder Herkunftsnamen wird darauf verwiesen. Varianten der Namen werden an einer bestimmten Stelle zusammengefaßt, abweichende Formen hier in Kursive hinzugefügt. Diese treten mit einem Verweis auf die Hauptform ebenfalls im Register auf, soweit sie nicht in unmittelbarer Nähe der Hauptform stehen. Nicht ausdrücklich erwähnt werden die im Westfälischen üblichen und nebeneinander gebräuchlichen Namensendungen auf -ing, -man oder auch nur -s. Schwieriger zu erkennen sind gleiche Hofes- und Familiennamen, wenn sie mit einem Vokal beginnen, der einen schwimmenden Lautwert besitzt. So gehören etwa Othmaring und Autmarding zusammen. Alt- ist auch immer unter Old- zu vermuten. I steht dem E nahe, z. B. Ilsar und Elsar. Gelegentlich schiebt sich vor den Vokal ein H, wie in Hulethe statt Ulethe. Grundsätzlich zu berücksichtigen sind die Vokaldehnungen durch e oder i, seltener durch h, wie in Oest oder Oist, aber auch durch Verdoppelung des nachfolgenden Konsonanten. Steggeman entspricht phonetisch einem mit langem e gesprochenen Namen. Auch das häufige -becke enthält einen langen Vokal. Dasselbe System gilt noch heute im Ortsnamen Schnackenburg. Gleitende Konsonanten sind seltener. Gelegentlich erscheint statt R ein L, wie in Lobbersman statt Roberting. Soweit erkennbar, sind Verweise auf die Zusammenhänge angebracht worden.

Die Lage der Orte wird unter Bezug auf eine bekanntere Stadt mit der Himmelsrichtung (nach der zwölfgliedrigen Windrose) und der Entfernung in Kilometern vom historischen Mittelpunkt der Stadt angegeben. Verwaltungsgliederungen oder staatliche Zugehörigkeit finden keine Berücksichtigung.

Bei der Aufnahme von Sachbegriffen wurde großzügig verfahren. Überflüssig erschien jedoch die Berücksichtigung der bereits im Inhaltsverzeichnis enthaltenen Begriffe. Auch allgemeine historische Fakten, die nur beiläufig erwähnt werden, sind nur in Ausnahmefällen aufgenommen worden.

Ein f. hinter der Seitenzahl schließt die folgende Seite, ein ff. die beiden folgenden Seiten ein. Darüber hinausgehende Zusammenhänge werden mit der jeweils ersten und letzten Seitenzahl angegeben, z. B. 318—323.

Abkürzungen sind nur in geringem Umfang verwendet worden:

A.	Anfang
Bf.	Bischof (von Münster)
Bs.	Bauerschaft (auch in Dorfbs. usw.)
Btm.	Bistum
Ksp.	Kirchspiel

E.	Ende
Erzbf.	Erzbischof
Erzbtm.	Erzbistum
hl., hll.	Heilige(r)
Jh.	Jahrhundert
M.	Mitte
s.	siehe

Himmelsrichtungen werden wie folgt angegeben:

n	nördlich
ö	östlich
s	südlich
w	westlich

Daraus werden auch Zusammensetzungen wie nö und nnö gebildet.

- A**
- Aa, Fluß in u. bei Münster 61 f., 67, 116, 364, 617
 – Brücke am Spiegelturm 364
 – Fischerei 556
 – Furt b. Münster 34, 114, 117, 123; s. auch Bispinghof
- Aabauerschaft, Ksp. Laer, Güter s. Ansmann, Eiding, Langenhorst
- Aachen, Synode 816/17 35, 59, 129, 173, 233, 364, 484, 517, 582
 – Stift, Verehrung Karls d. Gr. 440
 – – Propst s. Gottschalk v. Limburg
 – – Königspräbende 231
 – Krönung Friedrichs I. u. Bischofsweihe Friedrichs v. Are 1152 141
- v. Aachen *Aquensis*, Johann, Observant Osnabrück, Domprediger Münster, Guardian Zutphen 1537–1572 107, 455
- Aalten (10 km n Bocholt) Ksp. 204, 574, 591
- Aaronstab, Reliquie 476 f., 481
- Abundantius, hl. s. Leo, Donatus etc.
- Abdinghof s. Paderborn
- Abdon et Sennen, hl., Fest 440
 – Reliquien 475, 481
- Abendmahlspraxis 1548 155
- Ablaß, päpstl. 43, 57, 481 ff.
- Abondius, hl. s. Alexander, A. etc.
- Absenz der Domherren u. Vikare 160, 226 f., 239, 271, 273, 290; s. Brotdeserviten
- Abtswahlen, Prüfungsrecht d. Domkapitels 195
- Abundius, hl. s. Ireneus et A.
- Ackfeld, Bs. Ksp. Wadersloh, Güter s. Schlotman
- Akkon, Btm. in partibus s. Johannes
- Ackwick, Schulze Ksp. Hövel 596
- Achilleus, hl. s. Felix, Fortunatus et A.; Nereus et A.
- Achterman *Dinninck*, Gut Ksp. Alverskirchen Bs. Evener 535, 541
 – Gut Ksp. Werne Bs. Evenkamp 536, 553
- Achtermann, Wilhelm 1799–1884
 Bildhauer 72
- Akzisesachen 7, 200, 247, 249, 356, 565, 612, 615, 617; s. Trankakzise
- Adalbert, hl. Bf., Fest 432 f.
- Adam, Vikar am Hochaltar 1283–1318 286, 307, 310, 521, 541
 – Mönch Loccum 12. Jb. 491
- Adam u. Eva, Darstellung 48, 83, 89
- Adauctus, hl. s. Felix et A.
- Ad-causas-Siegel 368 f.
- Ad coenam agni providi, Osterhymnus 396, 403
- Adel, Bekenntnisfreiheit 155 f., 186
 – Friesland 210
 – Stand von Domvikaren 300
 – Standessachen 3, 169
- Adelheid, hl., Fest 452
 – Gemahlin Ottos I. †999 134
 – *Alheidis*, Mutter d. Domküstern Heinrich 13. Jb. 589
 – Frau d. Warendorfer Bürgers Renelrinus Rehe 1373 328
- Aderlaß der Domherren 226
- Adventsmantel s. Iyripipia
- Adventsmetten d. Galenschen Fundation 378, 570
- Adventszeit, Liturgie 336, 388 ff., 399 f.
 – Elemosin 562
- Advokaten d. Domkellnerei 247 f., 362 f.
- advocatus fisci 247, 249
- Admonitio generalis Karls d. Gr. 789 122, 381, 408, 489
- Adolf v. Blankenheim, Domherr *M.* 12. Jb. 592
 – v. Lembeck, Domherr 1380–1425 567
 – v. der Mark, Bf. 1356–1365 354, 416
 – v. Rhemen, Domherr 1410–1451 345
- Adorna Sion thalamum, Antiphon 401
- Adrianus, hl., Fest 427, 444
- Äbte, Präsentation durch d. Vicedominus 182, 244

- Äbtissinnenwahlen 195
 S. Aegidii, Ksp. Münster 331, 595; s.
 Armen-Priester-Haus
 – Kloster 2, 52, 142, 321, 464, 511,
 568
 – – Propst 182; s. Bernhard Kelle,
 Hermann Engelhard
 – – Hebdomadär 315
 – – Exequien d. Nonnen 227
 – Kirchhof 305 f., 323
 – Schule 508 f.
 Aegidius *Egidius*, hl., Fest 414, 443
 – Altarpatrozinium s. Andreas, Phi-
 lippus et Jacobus
 Aelius s. Johannes v. Elen
 Aelius Donatus, Didaktiker 490
 Aelmannig s. Ahlmer
 Ava v. Holthusen 1353 566
 Ave virgo, Reimoffizium 407
 Ave gratia plena, Antiphon 401
 Ave maris stella, Hymnus 402, 405
 Ave praeclara maris stella, Sequenz d.
 Hermannus Contractus 405
 aventflesch 597
 Averbek, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Ost-
 hellen 537, 542
 – Gut Ksp. Handorf 582
 – Schulze Ksp. Nottuln, Oblegium 7,
 607 f.
 Averkamp, Schulze Ksp. Gimbe, Amt
 534, 545, 615
 Averkorn *Avetkorn*, Gut Ksp. Nottuln
 Bs. Heller 534, 549, 614
 Averdick, Gut Ksp. Hiltrup Bs. Beck-
 höver 532, 546
 Averdunk s. Woesthus zu A.
 Averterfeld, Gut Ksp. Senden 613
 Averalhthausen *Borgbolzhäusen*,
 Oblegium 7, 503, 515, 604, 606, 608
 Averalhorst, Bs. Ksp. Oelde, Güter s.
 Grotegut, Wiemenkötter
 Averalhus, Kotten Ksp. Greven Bs.
 Schmedehausen 535, 545
 Averalweg *Overweg*, Gut Ksp. Albachten
 Bs. Oberort 533, 540
 Averalwininck, Schulze Ksp. Osterwick
 596
 Affe auf der Säule, Darstellung 83
 aforst, schmaler Zehnt 530
 Avignon, päpstl. Residenz 145, 254, 271
 Avitus, hl., Fest 423
 Afra, Helaria, Digna, Eumenia et Eu-
 propia, hll., Fest 441
 Africanus, hl. s. Terentius, A. etc.
 Agape, hl., Fest 424
 Agape, Chiona et Irena, hll., Fest 430
 Agapetus, hl., Reliquien 481
 Agapitus, hl., Fest 442; s. Sixtus, Feli-
 cissimus etc.
 Agatha, hl., Fest 423
 – Reliquie 477
 Agathon, hl. s. Cyrion, Bassianus etc.
 Agende, münst. 112, 384, 395
 Agnes, hl., Fest 420 ff.
 – Reliquie 476 f.
 – Statuen 84, 88, 476
 – Altarpatrozinium 81; s. Trinitas,
 Bartholomaeus, Alexius, Agnes et
 Lucia
 Agnus Dei, Reliquie 475, 477
 Ahaus, fürstbfl. Amt 2
 – Ksp., Archidiakonats Vreden 204
 – – Zehnt 584
 – Kirche, Vikarie S. Stephani 496
 – Stadt, Postulation Konrads v.
 Diepholz 1456 151
 v. Ahaus s. Heinrich, Otto
 Ahlbrand *Albranding* zu Volkingdorf,
 Gut Ksp. Roxel Dorfbauerschaft
 534, 551
 Ahleman s. Ahlmer
 Ahlen, Ksp., Archidiakonats 203
 – – Güter 5, 513, 540, 556, 568, 595;
 s. Asselhoff, Borbein, Borchard,
 Buschfeld, Cappenberg, Denck-
 hoff, Dolle, Vogeling, Vriethove,
 Leen, Lindeman, Lüttikehus,
 Richter, Rotering, Steltwick,
 Stütter, Suderman, Telgey; s.
 auch Johann v. Beerhorst
 – – bfl. Tafelgüter 592
 – – Zehnt 587
 – Stadt, Magistrat 594; s. Grutamt;
 Bürger s. Mechtild Witene
 – – Land vor der Stadt 339
 – – Straßenlage 118
 – Kirche, Küster s. Lindhövel
 Ahlendorf s. Schuerman

- Ahlert, Kotten Ksp. Nordwalde 514
 Ahlmer *Aelmanning, Ableman, Aleman, Altman*, Gut Ksp. Nottuln Bs. Stevern 534, 549, 614
 Ahlsman *Alvesman*, Gut Ksp. Altwardorf Bs. Velsen 536, 553
 Ahrenhorst *Arnhorst*, Bs. Ksp. Albersloh, Güter s. Leppering, Osterman, Rosengarten
 – Schulze, Ksp. Albersloh 588
 Ahus, Gut Ksp. Nordhorn 587
 Alba, Kleidungsstück 278, 386
 Albachten (7 km sw Münster) Ksp., Archidiakonat Vreden 204
 – – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
 – – Güter u. Einkünfte 5, 521 f., 540, 555, 585, 590, 600, 603; s. Averweg, Brirup, Brommeler, Brüning, Kerkman, Klüppel, Dütsche, Egbert, Emesman, Ventrup, Fleerman, Horstkötter, Jödeman, Lüke, Osthof, Rembach, Ringelman, Roer, Schöpfer, Schoppenkötter, Twehus, Wevelhove, Weseman, Wich, Wierling, Wilhelmer
 – – Zehnt 590 f., 599, 606
 – Kirche 347, 521
 – Schulze u. Villikation, Ksp. Albachten Bs. Oberort 525, 531, 533, 540
 – Gut im Dorf Greven 534, 545, 615
 Albanus, hl. s. Albinus
 Albero, Priester 1217/33 598
 – Domvikar 1263 317
 – Domvikar 1293† 317, 324
 – Vater d. Domküsters Heinrich 13. Jb. 589
 Albers s. Mertens
 Alberskotten, Ksp. Neuenkirchen Bs. Landerum 548
 Albersloh (13 km ssö Münster) Ksp., Archidiakonat d. Domkantors 7, 206, 573, 607
 – – domkapit. Güter u. Einkünfte 5, 540, 601 ff.; s. Ahrenhorst, Bispinghof, Canterman, Knoist, Varwick, Haerhof, Henrichshus, Heuman, Hoppe, Horstman, Huesamt, Lausip, Leppering, Möllenkamp, Niehoff, Osterman, Ricbrachtinc, Rosengarten, Rummeling, Schemmkötter, Sengenrove, Storckman, Struving, Sunderman, Sunger, Waterman
 – – Zehnt 562, 584, 589, 603
 – Kirche 245, 563 f.
 – Vikarie SS. Antonii et Magdalenae zur Emmer 496
 Albert *Albrecht* v. Braunschweig, Hzg. 1271 590
 – Kerckerinck, Domherr 1277–1300 282
 – Krantz, Domdechant Hamburg 1448–1517 264
 – v. Enthere, domkapit. Vogt 1328 224
 – Vincke 1443 540, 552
 – v. Lethene, Dechant Dülmen 1323 206
 – de Lore, Rektor S. Michaelis 1378 339
 – Marquardinck, Bürger Münster 1355 327
 – Meyerinck 15. Jb. 313
 – Pott 1409† 315
 – Rese 1475 348
 – v. Tuschusen 1301 314
 – Twent, domkapit. Vogt 1328 224
 Albertman, Gut Ksp. Gimbe 534, 545, 615
 Albinus *Albanus*, hll., Feste 426, 437
 Albinus, domkapit. Amt 292, 300, 312, 353 f., 378
 – Einkünfte 298, 305, 486, 510, 600
 Albranding s. Ahlbrand
 Albrendinck, Gut Ksp. Füchtorf 325
 Alkuin *um* 735–804 Gelehrter 381, 398, 489; s. Exsultet
 Aldegundis, hl., Fest 422
 v. Aldendorp s. Rotger
 Aldenhövel, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Lüdinghausen 612
 Aldenhof s. Althof
 Aldonbrat, Priester o. D. 580
 Aldrup, Bs. Ksp. Greven, Güter s. Berneman, Börgerskotten, Danzenbör-

- ger, Vege sack, Holländer, Lohman, Middelwichtrup, Möllman, Rickerman, Roesman, Rottman, Stegeman, Stieneman, Tieman, Tüning, Wannigman, Wichtrup, Wrede
- Schulze u. Amt, Ksp. Greven 518 f., 521 f., 525, 527, 530 f., 534 f., 545, 555, 614 f.
 - *Daldrup*, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Eichenbeck 536, 550
- Aldrup, NN., SJ, Domprediger †1674 458 f.
- Aleman s. Ahlmer
- Alerding, Everhard, Kartograph 1636 56
- Alexander, hll., Feste 428, 431, 433
- Reliquien 475 f., 481
 - s. auch Epipodius et A.; Gaius et A.; Priscus, Malchus et A.; Terentius, Africanus etc.
- Alexander, Abondius, Antigonus et Fortunatus, hll., Fest 426
- Alexander, Eventius et Theodolus, hll., Fest 433
- Alexander IV., Papst 1254–1261 143, 442, 514
- VII., Papst 1655–1667 167, 482
- Alexander de Villa Dei s. Doctrinale
- Hegius v. *Heek nach 1433–1498* Schulrektor Deventer 494
 - v. Lüdinghausen, Dompropst 1277–1314 218
- Alexandra, Claudia, Eufrasia, Matrona, Julia, Eufemia et Theodora, hll., Fest 424
- Alexius, hl., Fest 436, 439
- Reliquie 475, 481
 - Altarpatrozinium s. Bernardus, Basilius et A.; Trinitas, Bartholomaeus et A.
- Alexius, Erasmus et Scholastica, hll., Altar zu S. Nicolai 71, 296, 298, 346 f.
- Alfdagh, Diakon 11. Jh.? 517
- Alverskirchen (13 km osö Münster) Ksp., Archidiakonats Vreden 204, 574
- Teil d. Gogerichts Telgte 198, 617
 - Güter u. Einkünfte 5, 530, 541, 568, 582, 600; s. Achterman, Esselman, Hageman, Holling, Lütkenbeck, Püning, Richters, Sandfort, Schemman, Stalbolte, Wettendorf
 - Marken 198
- Alvesman s. Ahlsman
- Alfwin, Diakon, Domherr 1170? 521
- Alfwines provende 559, 561
- Alheidis s. Adelheid
- Almanach, Münsterischer 1592 374
- Alma redemptoris mater, Sequenz d. Hermannus Contractus 336, 403, 405
- Alopecius, Druckhaus Köln 408
- Alst, Bs. Ksp. Albersloh, Güter s. Henrichshus, Niehoff
- Alstätte (12 km ssw Gronau) Ksp., Archidiakonats Vreden 204
- Güter 5
 - Kirche 182
- Alstedde, Bs. Ksp. Altlünen, Güter s. Steinkule
- Bs. Ksp. Billerbeck, Güter s. Lammending
 - Teil d. Obödienz Sommersell 578
- Altahlen, Ksp., Güter s. Jaspers, Middendorf; s. auch Ahlen
- Altarsakrament, Fest s. Fronleichnam
- v. Altena s. Everhard
- Altenberge *Oldenberge* (15 km nw Münster) Ksp. 617
- Archidiakonats Propst S. Ludgeri 204, 575
 - Teil d. Gogerichts Meest 198
 - Güter u. Einkünfte 5, 522, 529, 540 f., 555, 568, 582, 590, 595, 600, 603, 615; s. Asmanning, Baeckman, Berteling, Blome, Böving, Brinkhus, Brüning, Buermeister, Bunge, Kamphus, Kerkhoff, Klaholt, Kumpman, Dahl, Dirkmann, Eilert, Elverich, Ennigman, Epping, Eschhus, Esselman, Volmarinchof, Freikman, Gerding, Gövert, Hansell, Hechelman, Herding, Hersping, Hesker, Hilgengut, Hovestadt, Hohenhorst, Horstman, Hunker, Huentrup, Hüsing, Isford, Lem-

- beck, Löchترفeld, Lüdt, Luer, Men-
ninck, Neiteler, Niehoff, Oeding,
Pettendorf, Pleyink, Poelkötter, Ra-
terman, Rolinck, Schlickman, Sie-
verding, Sommershove, Spicker-
man, Surholt, Tegeder, Temming,
Wegman, Werning, Westarp, We-
sterhof, Wiesman, Wilmar, Woest-
man, Wortman, Zurholt
- Zehnt 558, 583, 586, 590 f.
 - Marken 198
 - Pfarrei 515
 - Obödienz 522, 578, 580
- Altendorf, Bs. Ksp. Billerbeck, Güter
s. Hövener
- Bs. Ksp. Rinkerode, Güter s. Bösen-
drup, Bonenkamp, Bullerman,
Kerle, Davert-Holtman, Othma-
ring, Schlüter, Spineker
- Altenhövel, Bs. Ksp. Lüdinghausen 199
- Altenrheine, Bs. Ksp. Rheine, Güter s.
Mense, Schröer
- Altenroxel, Bs. Ksp. Roxel, Güter s.
Berning, Bockman, Buncke, Hen-
richman, Hölscher, Iberman, Mat-
tenhove, Middendorf, Pöttkenhove,
Richters, Rotert, Stockman, Wermel-
ing
- Zehnt 558
- Alter Dom, Kollegiatstift in Münster
36, 49, 52, 133, 139, 283, 303, 332,
352, 480, 510
- Dedikations- u. Patronatsfeste 305
 - Propstei 2, 139, 204, 208, 213,
215 ff., 219, 239, 341, 575 f.; s. Ru-
dolf v. Langen
 - Dechanei 216, 467, 594; s. Volcma-
rus, Gottfried Oldehus, Heinrich
Romer, Liudger
 - Scholasterei 240
 - Kellnerei 576
 - Burse 586
 - Kapitel 67, 137, 227, 229, 250, 256,
289, 305, 317, 352, 575 f., 594, 604 f.;
s. Kridt
 - – Exequien der Kanoniker s. Exe-
quien
 - Primaltar 576
 - Clemenskapelle 321, 598
- Altar SS. Barbarae et Martini 557,
576
 - Altar S. Thomae 554
 - Vikare 289, 594, 603
 - Kanoniker u. Vikare im Großen Ka-
land 467 f.
 - Choralen 491
 - Läuteküster 289
 - Schule 410
 - Prozessionsstation 392, 461, 463
 - Grab Suitgers 134
- Altes Chor d. Doms (Westchor) 42 ff.,
46, 52, 212, 320, 329, 378, 467, 569
- Dedikations- u. Patronatsfeste 305,
382
 - Altar s. B. Mariae veteris chori
 - Bruderschaft S. Rosarii 1642 471
 - Orgel 97
 - Deckengemälde 92
- Altfried, Bf. Münster, Abt Werden *f*849
120, 125, 129, 413, 484, 497, 517
- Althaus, Gut Ksp. Nordwalde 514; s.
Gottfried Oldehus
- Althof auf der Geist, Schulze u.
Oblegium, Ksp. Lamberti vor Mün-
ster 7, 226, 515, 554, 578, 594, 601 f.,
605, 608
- zu Darfeld, Gut Ksp. Angelmodde
555
 - Gut Ksp. Coesfeld 612
- Althuskotten, Ksp. Buldern 568
- Altlünen (n Lünen) Ksp., Archidiako-
nat Lünen 206, 515
- Güter 5, 595; s. Lüneman, Steinkule
 - Kirche 573, 596
- Altman s. Ahlmer
- Altmekere s. Otto
- Alttrott, Gehölz 581
- Altschermbeck (18 km ö Wesel) Ksp.,
Archidiakonat Winterswijk 205, 573
- Altwarendorf, Ksp., Archidiakonat Wa-
rendorf 205
- Güter 553, 569; s. Ahlsman, Brink-
man, Darphorn, Velsen, Hemming,
Hülsman, Leve, Mönningman, Nig-
genkötter, Sandman, Sparenberg; s.
auch Warendorf
 - Marken 199
- Amalar v. Metz 388, 483

- Amandus, hll., Feste 411, 423 ff., 448 f.
 Amantius, hl. s. Zoticus, Irenaeus etc.
 Amaranthus, hl. s. Primus, Macarius etc.
 Ambrosius, hl., Fest 387, 416, 430 f.
 – Statue 79, 84
 – Altarpatrozinium s. Quatuor doctores
 Ambrosius Autpertus *f* 829 386
 Amelsbüren (8 km s Münster) Ksp., Archidiakonats d. Propstes zu S. Mauritz 204, 577
 – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
 – Güter 5, 530, 541, 585, 603 f.; s. Beckman, Bentlage, Boding, Brakenkötter, Brinkman, Brockman, Brüggeman, Kannenbäumer, Cappenberg, Köbbing, Kuhlman, Eggert, Eickman, Feldman, Forst, Friedhoff, Gelkinghof, Getter, Greving, Harling, Hellman, Hülsman, Lövelingloh, Lohman, Niehus, Steinhof, Strieder, Sudhof, Tremen, Wiedau, Wiggerman, Wilbrenning, Wittler, Wittlerbäumer
 – Zehnt 583, 604
 – Mark s. Davert
 – Kirche 576, 588
 – Obödienz 226, 602
 Amerhorst, Busch Ksp. Roxel 556
 Ameter Mark, Ksp. Heek 198
 Amisbeke, Gut Ksp. Selm 330
 Ammelo, Teil d. Obödienz Sommersell 578
 Ammon, hl., Fest 452
 – s. Dionysius, Passamonna etc.; Mose et A.
 Anacletus *Cletus*, hl., Fest 433
 Anastasia, hl., Fest 452
 Anastasius, hl., Fest 418; s. auch Athanasius
 – hl. Papst, Fest 433
 – cornicularius, hl., Fest 442
 – Magundat, hl., Fest 421
 Andreas, hl., Fest 390, 400, 412, 451
 – Reliquien 474–478
 – Statue 475
 – Domaltar 71 f., 287, 294–297, 303, 321 f., 562
 Andreas, Philippus et Jacobus, hll., Vikarie zu S. Nicolai 72, 298, 345 f.
 Andreasglocke 94
 Angel, Fluß im Münsterland s. Wettendorf
 tor Angele, Gut Ksp. Enniger 315, 322
 Angelmodde (9 km ssö Münster) Ksp., Archidiakonats d. Dompropstes 205, 212, 515, 573
 – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
 – Güter 5, 555; s. Althof, Böckelman, Homan, Niehoff
 – Zehnt 599
 – curtis 583
 – Kirche *camera praepositi* 515, 607
 – Vikarie 459, 571
 – s. auch Buldern u. A.; Wolbeck
 Angelorum esca, Antiphon 398
 Angelsachsen, Missionare 8. *Jb.* 120, 126, 128; s. Ewald, Suitbert
 Angers (Frankr.) Kathedrale 43
 Anholt *Bredenasle* (13 km w Bocholt) Archidiakonats d. Domdechanten 205, 557, 573
 Anna, hl., Fest 383, 385, 404, 440, 442, 463
 – Reliquien 477
 – Altar 72; s. auch Kapelle
 – Altarpatrozinium s. Andreas, Philippus et Jacobus
 – Bruderschaft zu S. Jacobi 1482 470; s. auch Minoriten
 Anno, Ebf. Köln 1056–1075 414
 annona, Getreideminstation 227, 246, 258, 268, 310, 523; s. auch Beckum, Telgte
 annotinum paschale, Fest 396 f.
 annus deservitus s. Deservitenjahre
 Ansbertus, hl., Fest 424
 Anselmus *Anselmus*, Hofbesitzer 1177 520, 578, 583
 Ansman *Ansse*-, Gut Ksp. Greven Bs. Herbern 559, 597
 – *Ansmer*, *Husman*-, Gut Ksp. Laer Aabauerschaft 537, 547
 Ante conspectum, Gebet 387

- Antependien 90 f., 154
 Antheros, hl. Papst, Fest 417
 Antigonus, hl. s. Alexander, Abondius etc.
 Antiphon, Gesang d. emanzipierten Kanonikers 269
 antiphonae maiores (O-Antiphonen) 390
 Antiphonarien 106, 378, 386, 390, 407
 antiquus villicus s. Wulfhard
 Antoninus, hl., Fest 443
 Antonius, hll., Feste 401, 418 ff.
 – Kapelle am Mauritztor 305
 – Nebenpatronat d. Vikarie S. Crucis, SS. Margarethae et Barbarae 348
 – s. Bassus, A. et Protolitus
 – erem., hl., Altarpatroszinium s. Eligius, A. et Margaretha; Omnes sancti
 – abb. et Georgius, hll., Domaltar 72, 81, 294, 296 ff., 322, 330, 557
 Anton Victor v. Oesterreich 1779–1835, gew. Fürstbf. Münster 1801 170 f.
 Antony, Franz Joseph 1780–1837 Chordirektor 364, 409
 Antwerpen, Druckort 1632 379
 Apollinaris, hll., Fest 415, 440, 475
 – Reliquien 476, 481
 – s. Thimotheus et A.
 Apollonia, hl., Fest 424
 – Statue 72, 85
 Apostelfiguren 83, 88; s. auch Paradies
 Appelhülsen (17 km sw Münster) Ksp., Güter 5, 541; s. Frenking, Haselhus, Schopman, Steinhof, Werning
 Apuleius, hl. s. Marcellus et A.
 Aquensis s. von Aachen
 Aquila, hl. s. Canidius, Eugenius etc.; Severianus et A.
 Aquilinus, Geminus, Gelasius, Magnus et Donatus, hll., Fest 423
 Arabia, hl. s. Theuseta, Orius etc.
 Arabische Kunst s. Kristall, Goldstoff
 Archidiakone d. Domkapitels 1, 3, 7, 9 ff., 135, 180 ff., 186 f., 201–211, 261, 270 f., 362, 506, 508, 572 ff., 607
 – Neuordnung Bf. Hermanns II. 142, 175, 523
 – Verwaltung 145, 162, 510
 – Jurisdiktion 162, 180, 183 f., 186, 188, 191, 244
 Archiv d. Domkapitels 1, 10, 51, 99–104, 195, 264, 290
 – d. Domvikarien 290
 – fürstbfl. 101 f.
 v. Are s. Friedrich
 Armarium (Sakristei) Vikarie s. Caecilia et Dorothea
 Armenkassen u. Kommission 104, 488, 510
 Armen-Priester-Haus, Ksp. S. Aegidii 322 f.
 Armenwesen 3, 7, 141, 291, 300, 483–488, 562, 587, 589, 609
 Armilla, Responsorium 404
 Armis indutis, Antiphon 402
 Armreliquiar 87
 Arndeshus s. Berneman
 Arneman *Arning*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Mehringen 535, 544
 – Gut Ksp. Havixbeck Bs. Lasbeck 546, 586
 – Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
 Arnhorst s. Ahrenhorst
 Arnold, bfl. Vikar 1241 285
 – Bouwerk 1475 348
 – Buck, Domherr 1326–1357 255
 – Kluppel 1475 348
 – Custodis, Rektor S. Johannis 1340 313
 – Gogreve 1441 345
 – Lubbecke, Kleriker 1510 315
 Arnsberg, Kanzlei s. Schmale
 v. Arnsberg, gräfl. Familie 222; s. Friedrich, Walram, Wilhelm
 Arnulfus, hl., Fest 439
 – s. auch Lodulfus
 Arresdorff, Nicolaus, Weihbf. †1620 305
 Arsenius, hl., Reliquie 477
 Artemia s. Constantina, Attica etc.
 Artemius, hl. s. Justus, A. et Honesta
 Artman, Gut Wigbold Lüdinghausen 613

- v. Asbeck, Johann, Drost Lüdinghausen 1512 567
 – Rotger, Domherr 1571–1619 159
 – s. Johann
- Ascheberg (18 km s Münster) Ksp., Archidiakonat d. Vicedominus 104
 – Güter u. Einkünfte 5, 529, 540 f., 595; s. Beckman, Börger, Bolerman, Brüggeman, Dreyer, Feldman, Geistman, Hagedorn, Hegeman, Homan, Honerpeick, Jelckman, Merschman, Roelman, Schemman, Steenhorst, Suttorp, Uhlenbrock, Wentrup, Wibbertman
 – Zehnt 316, 589, 595
 – Marken 198
 – Kirche 515, 563
- v. Ascheberg, Dietrich, Domherr 1608–1632 72, 74, 84
 – s. Heinrich, Hermann
- v. Aschebrock, Wennemar, Domherr 1567–1609 158
- Aschermittwoch *caput ieiunium*, Liturgie 353, 392 f.
 – Prozession 460
- Aschoff, Gut Ksp. Vellern 315, 322
- Ashegge *Ballerig*, Gut Ksp. Rinkerode Dorfb. 536, 550
- Asmanning, Gut Ksp. Altenberge Bs. Waltrup 576
- A solis ortu, Hymnus 401
- Aspersor, Amt 229 f., 354, 510
- Asselhoff, Gut Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl 538, 540
- Assen (9 km s Beckum) Haus 257
- Assenkamp, Gut Ksp. Lüdinghausen 611 f.
- Athanasius (fälschl. Anastasius) hl., Fest 433
- Athelindis, Frau d. Kämmerers Hermann 1110 257
- Attica, hl. s. Constantina, A. et Artemia
- Audifax, hl. s. Marius, Martha etc.
- Audi filia, Tractus 401
- Aufnahmemodus d. Kanoniker 264, 267
- Augsburg, Domkapitel 284
 – Stadt, Kunsthandwerk 89; s. Liborius
- Augulus, hl., Fest 424
- Augurius, hl. s. Fructuosus, A. et Eulogius
- Augustina, hl., Reliquien 481
- Augustinerorden 594
- Augustinus Aurelius, Kirchenvater, Feste 405, 416, 443, 447
 – Reliquie 87, 477 f.
 – Altarpatrozinium s. Quatuor doctores
 – Statue 79, 84
- Aulicke, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Aupert, Gut Ksp. Billerbeck 599
- Aurea, hl., Fest 446
- Aurea luce et decore roseo, Hymnus 404
- Aurelia s. Aurea
- Aureus et Justina, hll., Fest 436
- Aurick, Ludwig, Minister d. Ordensprovinz Köln Ord. Praed. 16. Jb. 474
- Austerman *Euster-*, Gut Ksp. Vorhelm Dorfb. 538, 552
- Austrup *Ostendorf, Ostrop*, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Bösensell Dorfb. 533, 542, 614
 – Gut Ksp. Ostbevern Bs. Überwasser 536, 549
- Austum *Ostenhem, Wester*, Gut Ksp. Emsdetten Bs. Austum 543, 602
 – Bs. Ksp. Emsdetten, Güter s. Hohlage, Middelhof
- Autmerdinck s. Othmaring
- B**
- B., Domdechante Osnabrück 1278 309
- Babila, hl., Fest 421
- Bakeman s. Baeckman, Eilickman
- Bakenfeld, Gogericht d. Brockhofs vor Münster 2, 10, 197 f., 512, 526, 528, 616 ff.
 – Bs. Ksp. Herbern, Güter s. Pentrup
- Bach s. Beckhöver
- Bachus, hl., Reliquien s. Sergius et B.
- baculifer s. Stabträger
- baculus, qui bastun dicitur 271
- Badde, Gut Ksp. Lüdinghausen Bs. Westrup 534, 547
- Badorf-Keramik, Funde auf d. Domhügel 117

- Bäckerei d. Domherren, Leistungen u. Einkünfte 246, 510, 523, 554, 581, 584, 586, 590 ff., 594, 599, 601, 605, 610
 – Gebäude 509
 Baeckman *Bake-*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 342, 537
 – Gut Ksp. Rheine Bs. Elte 559, 597
 Bäume s. Boehmer
 Baggelman, Ksp. Drensteinfurt, Zehnt 596
 Bayern, Kanonikerkapitel u. Klöster 128
 v. Bayern s. Clemens August, Ernst, Ferdinand, Ferdinand Wilhelm, Johann, Maximilian Heinrich
 Bainck s. Boding
 Balbina, hl., Fest 430
 – s. Hermes et B.
 Baldechildis s. Bathildis
 Balderich, Bf. Utrecht 968 419
 Baldwin v. Steinfurt 1281–1306 181, 547
 Ballerman s. Bolerman; Ashegge, Bulerman
 balnea, obuli ad 530
 Balter s. Belter
 Bamberg, Btm., Bf. 1256 442; s. Suitger
 – Domkapitel, Vogtei 130, 221
 – – Mehrfachpräbendierungen 284
 bannus episcopalis 202, 206 f., 211
 Baptisterium im Alten Chor 213
 Bar *Baer*, Herbord, Domherr 1559–1597 158
 Barbara, hl., Fest 451
 – Reliquien 476 f.
 – Nebenpatrozinium d. Altars S. Elisabeth 349
 – Statue 78, 85
 – s. auch Crux, Margaretha et B.; Quatuor evangelistae
 Barenbrock, Bs. Ksp. Seppenrade, Güter s. Wensing
 Barnabas, hl., Fest 412, 436
 – Reliquie 477
 Barrois, NN, Domänendirektor 1811 103, 172
 Bart, Trageverbot 1577 228
 Bartholomaeus, hl., Fest 313, 412, 443, 532
 – Reliquien 474–477, 481
 – Statue 457
 – Darstellung auf Kreuzostensorium 88
 – Altarpatrozinium s. Trinitas, B. et Alexius
 Bartman, Gut Ksp. Sendenhorst 569
 – Theodor Burchard, Prof. Köln 1662 232
 Barwe, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 600
 Baseler Konzil 1431–1443 144 f., 150, 392, 453
 Basileus, hl., Fest 437
 – s. Jovinus et B.
 Basilides, Cyrinus, Nabor et Nazarius, hll., Fest 436
 Basilissa, hl., Fest 418
 – s. Julianus, B. etc.
 Basilius, hl., Altarpatrozinium s. Bernardus, B. et Alexius
 Bassa, hl. s. Victor, Victorinus etc.
 Bassianus, hl. s. Cyron, B. etc.
 Bassus, Antonius et Protolitus, hll., Fest 425
 bastun s. baculus
 Bastun s. Nicolaus
 v. Batenhorst s. Ekkert, Gertrud
 Bathildis *Baldechildis*, hl. Königin, Fest 422
 Bauligman *Beu-*, Gut Ksp. Gimbe 534, 545
 Baumkötter, Gut Ksp. Greven Bs. Maestrup 534, 545
 Baumeister, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 Baumscheiper s. Schulte
 Baunenberg s. Bonenberg
 Beamte d. Domkapitels 2 f., 11, 508, 510
 – fürstl. auf d. Domhof 53
 Beati isti, Responsorium 406
 Beatrix, hl. s. Felix, Simplicius et B.; Simplicius, Faustina et B.; Viatrix
 Beatus Nicolaus, Responsorium 400
 Beck, Bs. Ksp. Lembeck, Güter s. Beckman, Hane, Overbeck

- Beckkötter *Gerwini domus*, Gut Ksp. Lamberti vor Münster Bs. Geist 605
- Becker *Beckering*, *Beckhove*, *Boeckerman*, Gut Ksp. Greven 590, 604
- Gut Ksp. Seppenrade 613
- Beckerman *Blanchart*, Gut Ksp. St. Mauritz 603
- *Beckland*, *-bove*, Gut Ksp. Ottmarsbocholt Kreuzbs. 603, 613
- Beckhöver *Bach*, Bs. Ksp. Hilstrup, Güter s. Averdick, Borneman, Drees, Drostenkötter, Hülsbrock, Lehmeckuhle, Lördeman, Mertens
- Beckhus, Bs. Ksp. Darfeld, Güter s. Ebbinck
- Beckman, Gr., Gut Ksp. Amelsbüren 586
- Gut Ksp. Ascheberg Osterbs. 536, 541
- Gut Ksp. S. Jacobi vor Coesfeld Bs. Veltrup 543
- Gr. *tor Beke magna*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Schuter 506, 535, 544
- *Voswick*, Gut Ksp. Lembeck Bs. Beck 547
- Gut Ksp. Nienberge Bs. Schonebeck 533, 548
- *Beckhove* auf d. Hahnenberge, Gut Ksp. Olfen Bs. Hottelohe 539, 549
- Gut Ksp. Rheine Bs. Katenhorn 539, 550
- Beckum, Ksp., Archidiakonat (bfl. Kaplanei) 7, 142, 145, 205, 504, 573, 592 f., 607
- – Güter 5, 542; s. Böckman, Böhrner, Kalthof, Koberg, Kodwich, Kötting, Deiter, Dünninghausen, Lammers, Leringfeld, Meyer, Nortberg, Piper, Robert, Ruploh
- – Zehnt 587
- – Marken 198
- – bfl. Tafelgüter 592
- – Morgenkorn *annona* 506
- – merowing.-christl. Grabfunde 7. Jb. 119
- Stadt u. Ksp. 1313 185
- Stadt, Magistrat 593
- – Haus d. Knappen Gerhard v. Batenhorst 1346 315
- Kollegiatstift 154, 330, 593
- – Propstei 7, 572
- v. Beke *Sudbeke*, Ministerialenfamilie 617
- v. der Beke s. Hermann
- Bechtrup, Bs. Ksp. Lüdinghausen, Teil d. Gerichts Lüdinghausen 199
- Güter s. Stocker, Werp
- Beda *venerabilis*, Fest 435
- bede, Gefälle d. Vogts bzw. Dompropsts 233, 248; s. *petitio*
- Beelen (10 km ssö Warendorf) Ksp., Zehnt 593
- Hufe 578
- v. Beerhorst s. Johann
- Beerlage, Bs. Ksp. Billerbeck, Landheuer 591
- Güter s. Dobbeler, Eickrodt, Gauselman, Homoet, Leverding, Weghake
- Beerman s. Berneman
- Beesen, Bs. Ksp. Ennigerloh, Güter s. Drenkepohl, Engbert
- Beventrup, Heinrich, aus Lingen, Domkammeral 1618 358
- v. Beverförde, Engelbert 1685 552
- Bevergern (10 km ö Rheine) Landeshurg 102
- Bevern (Ksp. Ostbevern) Amt 519, 521 f., 526, 530 f.
- adel. Haus 521
- v. Bevern, Heinrich, Domherr 1575–1608 84
- s. Gottschalk, Riquin
- v. Bevern-Münster, edelfreie Familie 222 f.
- Beffen, Kleidungsstück 278
- Beichttag, hauptsächlicher s. Aschermittwoch
- Beyer, Gut Dorf Nordwalde 538
- Beyhof, Gut Ksp. Seppenrade Bs. Emkum 567, 569
- Beyling, Gut Ksp. Gimble 545
- Beldensnider s. Brabender
- Bele, Novalland b. Heede 1177 520
- Bellerman *Bill-*, Gut Ksp. Rinkerode, Bs. Eichenbeck 536, 550; s. auch Bullerman

- Bellinghof, Gut d. Vikarie zu Schonebeck 8, 614
- Belter *Baltershove*, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 536, 552
- Benedikt XII., Papst 1334–1342 147
— XIII., Papst 1724–1730 482
- Benediktinerorden 379, 414, 594
— Regel 123, 129, 173, 233
- Benedictus, hl., Fest 412, 419, 429, 439
— Reliquie 88, 413, 476 f.
- Benignus, hl., Fest 436
- Bennekershus s. Berneman
- Benneman, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534
— Gut Ksp. Lamberti vor Münster Bs. Mecklenbeck 532, 548
- Benning, Gut Ksp. Lamberti vor Coesfeld 543; s. auch Berning
— *Bilk*, Gut Dorf Nordwalde 538
- v. Bentheim(-Steinfurt), gräfl. Haus 2, 325; s. Bernhard, Christina, Ekbert, Everwin, Lubbert, Otto
- Bentlage, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 558, 597
- Beornrad *Bernrad*, Abt Echternach, Erzbf. Sens um 800 115, 119–122
- Berkemeier, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
- Berchusen *Berghaus*, Gut Ksp. Gildehaus 559
- Berdel, Bs. Ksp. Ennigerloh, Güter s. Steenbrink, Willeken
— Bs. Ksp. Telgte, Güter s. Bödding, Glanderbeck, Staverman
- Berenhof s. Woestman
- Berensjohan *Berns-*, Gut Ksp. Seppenrade Dorfbs. 539, 552
- Berg, Hzgtm., Herkunft von Domherren 283
— Großhzgtm., Behörden 11
— — Wohltätigkeitswesen 487
— — Säkularisierung d. Domkapitels 555
- v. Berg s. Konrad
- Bergkamen (8 km ö Lünen) Gut 595
- Berge (b. Magdeburg) Benediktinerkloster s. Siegfried v. Walbeck
- Berge, Gut d. Amts Püning 506
- v. dem Berge s. Levold
- im Berge s. Heidentrich
- Berger s. Börper
- Berges *im Berge*, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Bergeshövede, Bs. Ksp. Riesenbeck, Güter s. Daleman, Schnellenbrinck
- Berghus, Kotten Ksp. Reken Kirchbs. 550
- Bergman, Gut Ksp. Drensteinfurt 536
- Berl, Bs. Ksp. Albersloh, Güter s. Heuman, Sunderman, Waterman
- v. Bermentvelde s. Hermann
- Bernardinus, hl., Fest 435
- Bernardus, hl., Reliquie 477
- Bernardus, Basilius et Alexius, Altar in d. Margarethenkapelle 72, 299, 347
- Berneman *Beerman*, *Bennekershus*, *Berning*, *Arndesbus*, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 545, 615
— zu Proumen, Gut Ksp. Seppenrade Bs. Leversum 539, 552
- Berner *Werner*, *ton Brock*, *Nortorpe*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Natrup 555 f.
- Bernhard *Bernardus*, bfl. Vogt 889 221, 518
— Vizedominus 11. *Jb.*? 591
— Hufenbesitzer 1176 578
— bfl. Notar, Domherr 1204–1253 591
— Domkantor 1227 79
— Pfarrer S. Lamberti 1264 603
— Laie 13. *Jb.* 591
— Pfarrer S. Lamberti 1329 340
— Domorganist, aus Wesel 15. *Jb.* 363
— v. Bentheim, Graf 1279† 587
— v. Bentheim, Dompropst um 1330–1421 99
— v. Billerbeck, Domherr 1292–1306 590
— Bitter, Knappe 1362 566
— Kelle, Propst S. Aegidii 1426 311
— v. Clairvaux †1153 11 f., 442
— Klunroick 1475 348
— Valke, Domdechant 1390–1448 486
— Grevinck, Pastor Groenlo 1426† 311
— v. Laxten *Locsat*, Ksp. Gimfte 582
— v. Lintelo, Domkellner 1470–1511 315, 442

- v. Meschede, Domdechant 1435–1503 58, 348
- Monachi, Dechant S. Ludgeri 1403 557
- v. Münster 1426† 344
- Paschedag 1228† 583
- v. Raesfeld, Bf. 1557–1566 55, 76, 156, 244, 355
- Roverer, Rektor in armario 1352 319
- v. Sachsen-Lauenburg, Dompropst 1510–1523 238
- v. Steinfurt, Dompropst 1168–1193 53, 605
- Swartewolt, Propst St. Mauritiz †1412 218
- Travelman, Domherr 1354–1367 282
- Werenzo, Domkantor 1212–1247 590
- Zuthove, Priester 1496 346
- Berning *Beerman, Berne-*, Gut Ksp. Burgsteinfurt Bs. Sellen 537, 543
- *Herdebem*, Gut Ksp. Coesfeld Bs. Stockum 595 f.
- Gut Ksp. Everswinkel 514
- Gut Ksp. St. Marien Überwasser Bs. Gievenbeck 533, 548
- Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Coerde 537, 547
- Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer 585
- Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551
- Berning *Guerinck*, Bernhard, Domvikar 1508 498
- v. Berning s. Dietrich, Hermann, Ludolf
- Bernrad s. Beornrad
- Bernsjohan s. Berensjohan
- Berntzen, Melchior, domkapit. Vogt 1698 102
- Michael, Lüdinghausen *E. 17. Jh.* 384
- Bersten *Bersetzen*, Gut d. Amts Püning 505
- v. Berswordt, Johann, zur Dyckburg 1574 314
- Berteling *Berteler*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
- Gut Ksp. Billerbeck 601
- Gut Ksp. St. Marien Überwasser Bs. Gievenbeck 533, 548
- Bertelsbeck, Schulze Ksp. Lüdinghausen 613
- Bertelsjohan, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinnigen 535, 551
- Bertelt, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Bertelwick *Berdel*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Versmar 567, 569
- Bertheidis, Äbtissin zu Überwasser 1040 136
- Bertram, Domkantor 1179–1199 561
- v. Lubbeke, Domvikar 1297–1306 182, 314
- Besegedehof, Gut 1315 343
- Beseman, Gut Ksp. Buldern Bs. Hange-
nau 533, 543
- Bessing s. Rullick
- Bestattungen 63, 509
- in Kirchen, Verbot Liudgers 214
- im Dom 50, 272
- auf dem Herrenfriedhof 50
- von Bischöfen 133
- von Domherren 272, 312, 353 f.
- von Domvikaren 305, 312, 354
- von Ministerialen 183
- von unkathol. Personen 1606 377
- v. Besten s. Johann
- Bestenhöfer, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Betting *Bitt-*, Schulze Ksp. Bösensell 576
- Bettler, Aufenthaltsverbot 362
- Bettrup s. Pettendorf
- Beulikman s. Bauligman
- Beutelman s. Bolickman
- Bexten *Bexsteen*, Gr., Gut Ksp. Einen 536, 543
- Bibel-Handschriften 106, 111
- Bibliothek d. Kapitels 104–112, 152, 566
- Bibliothekar 108 f., 111
- Bibliotheken d. Vikare 301
- Bibliotheksfonds 9, 109, 509 f.
- v. Bicken gen. v. Kesterburg s. Friedrich

- Biderwant, Hermann, Domvikar 1588–1599 108, 111, 384
- Bierausschank d. Domkamerale 356
- Bierspenden, Laurentiustag 405
- Biersteuer s. Grut
- Biesterfeld, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Bietman s. Butman
- v. Bylandt, Familie 84
- Bilk s. Benning
- Bildersturm 1534 152
- Billerbeck (22 km w Münster) Sterbeort Ludgers 809 36, 115, 125, 412
- Archidiakonats u. bfl. Kaplanei 7, 142, 145, 164, 206, 503, 573, 592 f., 607
 - Ksp., Güter u. Einkünfte 5, 542, 568, 592, 596, 602; s. Averbek, Aupert, Berteling, Böving, Bombeck, Brinkman, Kellinger, Deckening, Dobbeler, Eickrodt, Elverich, Etinchusen, Volmer, Vrouweninch, Gausseman, Gerwininc, Hellen, Hessman, Hövener, Homoet, Johanning, Lammerding, Leverding, Lobberding, Lördeman, Loliff, Mensing, Moert, Odinck, Overbeck, Ostendorf, Requant, Robbert, Schuerman, Theissing, Tieman, Tollbaum, Tuschusen, Walterman, Weghake, Wesseler, Wibbelt, Wilhelmelmer, Wieschkötter
 - – Zehnt 586, 596, 599, 603
 - – Marken 198
 - Kirchen 512, 593; Pfarrer s. Rembold
 - – Vogtei 223
 - – Ludgerus-Reliquie 479
 - – Inschrift 1074 113
- v. Billerbeck s. Bernhard, Brunsten
- Billerman s. Bellerman
- Billunger, Geschlecht 519, 590
- Birettum, geistl. Kopfbedeckung 239, 269, 277 f.
- Bisachten *Bisehten*, Gut Ksp. Enniger 578, 584
- Bischof, Einsetzung durch d. König 174, 178
- Wahlrecht d. Kapitels 1, 140, 142 f., 149, 174, 178 f., 185, 192 f., 523, 527
 - – Mitwirkung d. Stadt Münster 149
 - Juramente 1, 225
 - Einzug u. Inthronisation 54, 193
 - liturg. Aufgaben 380, 387, 390, 453
 - Jurisdiktion 187, 202
 - Erlaß v. Statuten 184, 224 f.
 - Kollationsrechte 207 f., 210, 217, 241, 245, 287, 317, 322, 575, 595
 - Verwaltung d. Kirchenvermögens 506, 517
 - Lehnsträger f. Lüdinghausen 612
 - bfl. Vikar 71, 287, 296 f., 300, 302 f., 305 f., 457, 603
 - bfl. Notar 580
 - Kämmerer s. Hermann
 - s. auch Exequien, Memorien, Preces, Testamente, Wahlkapitulationen
- Bischofsspiel d. Domkamerale 392
- Bischoping, Güter s. Bisping
- (v.) Bischoping *Bispinck*, Familie 514
- Hermann, Siegler 1597 187
 - Johann, Weihbischof 1537 154
 - Johann Adolf Anton, Offiziant †1737 337
 - Jürgen 1549 550
 - s. Elisabeth
- Bisping(hof) *Bischoping*, bfl. Oberhof a. d. Aafurt 124, 182, 518, 522
- Gut Ksp. Albersloh 561
 - *Dieks*, Gut Ksp. Gimbe 534
 - Gut Ksp. Nordwalde 335, 521
 - Gut Ksp. Rinkerode 522
 - s. auch Geist
- v. Bissendorf s. Dietrich, Giso
- v. Bisslich *Bisselius*, Dietrich, Dechant Dülmen †1542 206
- Bitter s. Bernhard
- Bitting, Gut Ksp. Gescher Bs. Tungerloh 603; s. auch Betting
- Bittprozession 25. April 463
- Byzanz, Kaiser um 1040 87, 476
- Blanckenfort, Johann SJ 1619–1688 Domprediger 458
- Blanke, Gut Ksp. Telgte 536, 552
- v. Blankenheim s. Adolf
- Blanchart s. Beckerman

- Blasius, hll., Feste 401, 414, 423, 452
 – Reliquien 87 f., 414, 474, 477
 – sive Sommersell, Obödienz 7, 322, 503, 514, 562, 578 ff., 584 f., 607
 – Domaltar 72, 287, 294, 296 ff., 322 f., 584
 – Kapelle s. St. Mauritiz
 Bleke s. Egbert
 Bleshere s. Pleister, Wermelt
 Blick, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
 – Bs. Ksp. Holtwick, Güter s. Niehus
 Blick Wessel, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
 Bindheit von Domherren 261
 Blissing, Schulze Ksp. Südkirchen 586
 Blissingfeld, Mark Ksp. Südkirchen 586
 Bloemer *Blominchove*, Gut Ksp. Schöppingen Bs. Ramsberg bzw. Heven 537, 551, 603
 Blome, Gut Dorf Altenberge 537
 – *Richters, Boveman*, Gut Dorf Greven 534
 v. Blücher, Gebhard Leberecht 1742–1819 General 201
 Blume, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 Bobbo, Domherr 9. Jh. 521
 Bobinghof, Amt b. Rhynern 519 f., 529
 Bockelsdorf, Bs. Ksp. Billerbeck, Güter s. Schuerman
 Bockholt, Bs. Ksp. Greven s. Bokeljohan, Klosterman, Gerdeman, Heinrichman, Hölleken, Holtman, Horstman, Schmedding, Topshoff, Wedemhof, Wesseling, Wiesman, Woestman
 – Schulze u. Amt, Ksp. Greven Bs. Bockholt 566, 569, 598
 – Gut Ksp. Neuwarendorf 588 f.
 – *Bocholdt, Book-, Bokelman*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 602
 – s. auch Voß to B.
 Bockholter Mark, Ksp. Greven 198
 Bocklo *Bocholte*, Gut Ksp. Bösensell 310, 324
 – Schulze Ksp. Welbergen 575
 – s. Everhard
 Bockman, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxe 533, 551
 – Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 v. Bockraden s. Johann
 Bockum (7 km nw Hamm) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Martini 204, 573 f.
 – – Güter 5; s. Krätting
 – Schulze u. Amt 519, 532
 Bokelbeistman s. Böckelbeißman
 Bokeljohan *Bökels-*, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt bzw. Hüttrup 534, 545
 Bokelman s. Bockholt
 Bokelohe zu Albachten s. Jödeman
 Boker s. Markjohan
 Bocholt, Ksp., Archidiakonat d. Domdechanten 4, 7, 205, 573
 – – Güter 5, 542; s. Mussum
 – – Zehnt 71
 – Stadt, Grut 334 f.
 – – Renten 342
 – – religiöse Zustände 1592 208 f.
 – Kirchen 239, 557
 Bocholte s. Bocklo
 v. Bocholtz, Arnold, Vizedominus 1595–1632 72, 188, 218
 – Ferdinand, Vizedominus 1633–1669 167, 281
 Boddeker, Heinrich SJ, aus Dringenberg, Domprediger 17. Jh. 459
 Bodelschwingh b. Dortmund 596
 v. Bodelschwingh, Adolf, Domherr †1541 71, 463
 v. Boderike s. Hermann
 Boding *Bainck, Boynk*, Gut Ksp. Amelsbüren 585
 – Gut Ksp. Drensteinfurt 536, 556
 Böckelbeißman *Bokelbeist-*, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 536, 552
 Böckelman *ton Boclo*, Gut Ksp. Angelmodde 555
 Böcker s. Böker
 Boeckerman s. Becker
 Böckman, Gut Ksp. Beckum Bs. Hinteler 538, 542
 – *Borgman*, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 600 f.
 – Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Lüdinghausen 612
 – *Lykenbrock*, Gut Ksp. Ostenfelde Bs. Kentrup bzw. Vintrup 506, 535, 549

- Schulze Ksp. Seppenrade 613
 Boeckman, Patroclus, Minorit Osna-
 brück 1532 454
 Bökelsjohan s. Bokeljohan
 Böker *Böcker, Bröker*, Gut Ksp. Vor-
 helm Bs. Isendorf 538, 553
 — *Beckerling, Boeckerman*, Gut Dorf
 Greven 534, 604
 — Gut Ksp. Schöppingen Bs. Rams-
 berg 537, 551
 Boecwinkel s. Heinrich
 Bötting *Böding*, Gr., Gut Ksp. Telgte
 Bs. Berdel 584
 — s. Temming zum B.
 Bötting, Christoph Bernhard, Pastor
 S. Jacobi 17. Jh. 53
 Böveman *Bove-*, Gut Dorf Greven 534,
 545, 615
 Böving, Schulze Ksp. Altenberge Bs.
 Westenfeld 537
 — Gut Ksp. Billerbeck Bs. Gantweg
 537, 542
 Böhmer *Boemer, Bäumer*, Gut Ksp. Bek-
 kum Bs. Hinteler 538, 542
 — Gut Ksp. Gimfte 534, 545
 — Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer
 555
 — Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop
 538
 Böink *Boynck*, Schulze Ksp. Drenstein-
 furt Bs. Ossenbeck 536, 543
 Bömer s. Böhmer
 v. Bönen s. Richard
 Bönstrup s. Bonstrup
 Boer, Gut Ksp. Reken Kirchbauer-
 schaft 550
 Börger *Berger*, Gut Ksp. Ascheberg
 Nordbauerschaft 536, 541
 Börgerskotten, Gut Ksp. Greven Bs.
 Aldrup 534, 545
 v. Boeselager, Caspar Anton 1779—
 1825 Domherr 260
 — Friedrich Ferdinand 1781—1863
 Domherr 260
 — Friedrich Wilhelm 1778—1851
 Domherr 260
 Böselik, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
 Bösenberger, Gut Ksp. Greven Bs.
 Herbern 534
 Bösendrup *Bosendorf, Pösentrup*, Gut
 Ksp. Rinkerode Bs. Altendorf 536,
 550
 Bösensell (12 km sw Münster) Ksp.,
 Archidiakonat d. Vizedominus 204
 — — Teil d. Gogerichts Bakenfeld
 197, 616
 — — Güter u. Einkünfte 5, 522, 529,
 542, 568, 614; s. Austrup, Bet-
 ting, Bocklo, Brockman, Budde,
 Kentrup, Kleiman, Dikedorp,
 Feldhaus, Finkenbrinck, Fran-
 drup, Gildehaus, Holthaus,
 Hundekamp, Laerkamp, Mer-
 tens, Möllers, Pattkämper, Pet-
 tendorf, Pininck, Rekers, Rok-
 kentrup, Roelman, Temme,
 Wilde, Wieschman
 — — Zehnt 590, 614
 — — Marken 198
 — Schulze u. Amt, Ksp. Bösensell
 Dorfbauerschaft 519, 521 f., 525,
 530 f., 533, 542
 — Kirche 182, 515, 563; Pleban s.
 Heinrich
 Bösing *Bössing*, Gr. u. Lütke, Güter
 Ksp. Rhede Bs. Büngern 539, 550
 Boveman s. Blome, Boeveman
 Bovinclo, Gut Ksp. Hoetmar 319, 561
 v. Bovinc(h)lo s. Gottfried
 Boggelman s. Judenshovell
 Boichorst, Albert, Kapitelssyndikus
 1646/52 278, 478, 500
 Boye, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 533,
 552
 Boinck, Gut Ksp. Heiden 583
 — *Wernsing*, Gut Ksp. Reken 583
 — s. auch Bodinck
 boldok, Leichentuch 469
 Bolerman *Ball-, Buld-, Dütsche*, Gut
 Ksp. Ascheberg Osterbs. 536, 541
 Bolhus *Bolde-*, Gut Ksp. Wadersloh 79,
 561
 Bolickman *Beutel-*, Gut Ksp. Greven
 Bs. Westerode 600
 Bolle, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 — Gut Ksp. Otmarsbocholt 613
 Bologna, Universität 266, 491 f., 497

- Generalkapitel d. Dominikaner 1233 435
- Bolten, Everhard Franz, Domvikar 1742–1745 111
- Bombeck, Gut Ksp. Billerbeck 580
 - Bs. Ksp. Billerbeck s. Moert, Wesseler, Wibbelt
- Bommel, Wasserlauf am Domplatz 240
- Bonatus, hl., Reliquie 480
- Bone s. Johannes
- Bonenberg *Baunen-*, Gut Ksp. Bork Bs. Hassel 539, 542
- Bonenkamp, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Altendorf 536, 550
 - Gut Ksp. Seppenrade 613
- Bonifatius, hl., 120
 - Fest 404, 411, 436
 - Reliquie 476, 481
- Bonifaz VIII., Papst 1294–1303 415
 - IX., Papst 1389–1404 254, 263, 557
- Bonitus, hl., Fest 419 f.
- Bonn, kurfürstl. Residenz 170
 - Stift S. Cassius, Propst 179
 - – Dechant s. Hartman
 - – Sitte d. Humerale 1646 278
- Bonnus, Hermann 1504–1548 Reformator 455
- Bonstrup s. Koep, Stegeman
- Bookholt s. Bockholt
- Borbein, Bs. Ksp. Ahlen, Güter s. Roterung
 - Schulze Ksp. Ahlen 580
- Bork (12 km s Lüdinghausen) Archidia-
konat d. Vicedominus 204
 - – Güter 5, 542, 596; s. Bonenberg,
Lindeman
 - – Zehnt 596
 - Kirche 563
- Borken, Ksp., Archidiaikonat Winters-
wijk 205, 573
 - – Güter 596; s. Döring, Hoykinck,
Marbeck, Nieling
 - – Zehnt 591
 - Stadt, Renten 330, 344
 - Kirche S. Remigii 220
 - – Kollegiatstift 207, 220
 - – Missale 1481 383
- Borkenfeld, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
 - Gut Ksp. Seppenrade 613
- Borchard, Gut Ksp. Ahlen 612
- Borcharding *Borchbert*, *Borgerding*,
Schulze Ksp. Greven Bs. Schmede-
hausen 535, 545
 - Gut Ksp. Mesum 539, 547
- Borcherding-Mark, Ksp. Greven 198
- Borculo (23 km osö Zutphen) Herr-
schaft 2
- Bordewick, Hermann, Generalvikar 1692 79
- Borg, Haus b. Rinkerode s. Kercke-
rinck
- Borgerding s. Borcharding
- Borgholzhausen, Pfarrei 515, 588
 - s. Averbolthausen
- Borghorst (2 km sö Burgsteinfurt) Ar-
chidiaikonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
 - – Güter 5, 542; s. Dumpte, Heer-
der, Pröbsting
 - – Zehnt 590
 - – Abtei u. Ort 2
- v. Borghorst s. Hermann
- Borgman, Gut Ksp. Handorf 596
 - s. Böckman
- Bornefeld, Bs. Ksp. Everswinkel, Güter
s. Dethardinck
 - Gut d. Amtes Püning 506
- Borneman, Gut Ksp. Hiltrup Bs. Beck-
höver 532, 546
- Bos s. Johann
- Boschhaus s. Buschhaus
- Bosendorf s. Bösendrup
- Bosenseler Land, Ksp. Nottuln 318
- Boso, Diakon 9. Jb. ? 521 f.
- Bothove, Gut Ksp. St. Marien Über-
wasser 588
- Bottmester s. Gausselman
- v. Bourscheidt, Friedrich Ludwig,
Domherr 1757–1835 260
- Bouwerk s. Arnold
- v. Boxel s. Gerhard
- Boxten s. Willeken to B.
- Bozing s. Hugo
- v. Brabeck, Engelbert, Dombursar
† 1620 75, 101
 - Friedr. Mauritz, Domherr Hildes-
heim 18. Jb. 500

- Jobst Edmund 1619–1702 Domdechant Münster, Fürstbf. Hildesheim 167 f., 260
- Walter 1577–1626 Domherr 84
- Brabender gen. Beldensnider, Heinrich *um* 1460–1538 Bildhauer 44
- Brakenkötter *Breken-*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 532, 541
- Bracht, Bs. Ksp. Sendenhorst, Güter s. Homan
- Gr. u. Lütke, Güter Ksp. St. Mauritiz Bs. Werse 533, 547, 556
- Brückengeld a. d. Ems 615
- s. Homan
- v. Bracht s. Egbert
- Brachtrup s. Feistman
- Brakinghove, Gut Ksp. St. Marien Überwasser, Bs. Jüdefeld 514
- auf dem Brahm, Archidiakonat 598; s. Winterswijk
- v. Bramhorne s. Dietrich
- Brandlecht (5 km ssö Nordhorn) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204
- Zehnt 587
- Branntweinhäuser, Besuchsverbot f. Vikare 292
- Brant s. Johannes
- Braukessel d. Domkamerale 357
- v. Braunschweig, Herzöge, Lehen 590
- (-Lüneburg) s. Albert, Erich, Heinrich, Johann, Johann Friedrich
- Brauweiler (10 km wnw Köln) Kloster 137
- Brekenkötter s. Brakenkötter
- Brechter Mark, Ksp. Burgsteinfurt 198
- Bredevoort (11 km nnö Bocholt) Herrschaft 2
- Ksp., Zehnt 591
- Bredenasle s. Anholt
- Bredenbeck, Bs. Ksp. Senden s. Brünning
- Brevier, röm. 381 ff.
- münst. 112, 378, 383, 389
- Verwahrung 106
- Bremen, Stadt, Straße nach Münster 117
- Erzbtm., Bischofswahl 1219 180
- – Kollekten für d. münst. Dom-
bau 13. Jb. 43, 48
- – Päpstl. Visitation 1357 149
- – Erzbff. s. Heinrich v. Sachsen-
Lauenburg, Hildebold
- Domkapitel, Dompropst s. Otto
- Brennholz, Leistung 580
- Brictius, hl., Fest 412, 449, 475
- Reliquie 475, 481
- Brigdorpe s. Brirup
- Brigida, hl., Fest 401, 412, 423
- Reliquie 477, 481
- Brillmacher s. Michaelis
- Brinkkötter, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
- Brinkhus *Bring-*, Gr., Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 600
- Lütke, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537
- Gut Ksp. Greffen 513
- Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinnigen 551
- Brinkman, Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 537, 541
- Gut Ksp. Altwarendorf Bs. Gröb-
lingen 604
- Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Löveling-
loh 532, 541
- Gut Ksp. Billerbeck 593
- Gut Ksp. Lembeck Bs. Wessendorf 539, 547
- Gut Ksp. Lüdinghausen am
Dreischfelde 612
- Gut Ksp. Lüdinghausen am Hell-
weg 612
- Gut Ksp. Ostbevern Dorfbfs. 536,
549
- Gut Ksp. Reken 550
- Gut Stadt Werne 536, 553
- Brinctrup s. Stegeman
- Brintrup, Lütke, Gut Ksp. Roxel 599
- Brirup *Brigdorpe*, Schulze u. Oblegium
Ksp. Albachten Bs. Oberort 7, 503,
515, 533, 540, 584, 606, 608
- Brokatvorhang, Wandgemälde im Ste-
phanschor 92
- Brock, Bs. Ksp. Bösensell, Güter s.
Feldhaus, Möllers
- Bs. Ksp. Osterwick s. Müter

- Bs. Ksp. Roxel s. Kückman, Ver-
spoel
ton Brock s. Berner
Brockkötter, Gut Ksp. Amelsbüren 532
Brockert, Gut Ksp. Neuenkirchen
Dorfbs. 548
Brockhof vor Münster, Oberhof u. Amt
(B.-Meckman) 124, 197, 512, 519,
522, 525–532, 587, 605, 616
– zu Albachten s. Jödeman
Brockhus, Gut Ksp. Welbergen 575
Brockman, Gut Ksp. Amelsbüren Bs.
Lövelingloh 532, 541
– Gut Ksp. Bösensell 568
– *Volkers*, Gut Dorf Greven 534
– Gut Ksp. Ohne 593
– Gut Ksp. Roxel 556
– Gut Ksp. Telgte 536
Brockman, Johann Heinrich, Gymna-
sialprof. 1809/13 172, 459
– s. Gertrud, Hermann, Johann, Ri-
quin
Broke, curtis, Zehnt 1234 512
zum Broke s. Varwick
Broderinc, Gut Ksp. Überwasser 607
Brodther, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
Bröker *Kamps*, Gut Ksp. Gimfte 534
– *Kröger, Postmeister*, Gut Dorf Gre-
ven 534
– Gut Ksp. Neuenkirchen 539
– s. Boekerkotten
Broerman *Broy-*, Gut Ksp. Ostbevern
Bs. Überwasser 536, 549
Bröseke *Brü-*, Gut Stadt Telgte 536, 552
Broyl s. Heinrich
Broyman s. Broerman
Brommeler, Gut Ksp. Albachten Bs.
Niederort 533, 540
v. Bronckhorst-Batenburg s. Johann
Bronzeguß 93
Brotdeserviten 226, 230, 232, 250, 258,
355, 595
Bruchhausen, Anton, Domkapitular
1813 172
– Carl, Gymnasialprof. 1775/85 459
Bruchman s. Brockman
Bruktererland, Mission 118
Bruderschaften 465–471
Brückengeld 200, 565, 615; s. auch Zöl-
le
Brückensachen 3 f., 7 f., 362
Brüchtensachen 3, 200, 362
Brüggehus *Hageman*, Gut Ksp. Hullern
596
– Gut Ksp. Südkirchen 596
Brüggeman, Gut Ksp. Amelsbüren Bs.
Lövelingloh 532, 541
– *Brugger*, Gut Ksp. Ascheberg
Osterbs. 536, 541
– *ad pontem*, Gut Ksp. Diestedde 561
– *Luse, Lois, Loes*, Gr. u. Lütke, Güter
Ksp. Enniger Bs. Wessenhorst 544,
601
– Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklen-
beck 532, 548
– Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Nord-
walde Bs. Suttrop 538, 549
Brüggenkötter, Ksp. Everswinkel Bs.
Müssingen 535, 544
Brügger, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
Brüggestrat, Gut Ksp. Lüdinghausen
612
Brünen (9 km nw Wesel) Archidiakonats
Winterswijk 205, 573
Brüning, Gut Ksp. Albachten 585
– Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup
537, 540
– Gut Ksp. Senden Bs. Bredenbeck
534, 551, 614
Brüse, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613;
s. Brusenus
Brüseke s. Bröseke
Brumsal s. Heinrich
Brune, NN, Kriegs- u. Domänenrat
1804 509
Brunhillert *Bruen-*, Gut Ksp. Reken
539, 550
Brunnen am Horsteberg 67
Bruno, Erzbis. Köln 953–965 421
– Minorit 1636 464
Brunsmann, Gut Ksp. Greven Bs. Fue-
strup 532, 545
Brunsten v. Billerbeck, Domdechant
1247–1297 320, 333
Brusenus *Brüse, Gudehegge* zu Hege-
rinctorpe, Gut Ksp. Rinkerode Bs.
Eichenbeck 566, 569

- Buck s. Arnold
- Bucklesfeld s. Buschfeld
- Buchdrucker, Humanisten 499
- Buchdruckerei d. Kapitels 2, 209; s. auch Druckerei
- Buchenbäume, Erhalt 248
- Buchorst s. Lambert
- Budde, Kotten Ksp. Bösensell Dorfbfs. 533, 542
- Gut Ksp. Seppenrade 613
- Buddenbaum *Butenbäumer*, Bs. Ksp. Hoetmar s. Röper, Schuerman
- Bücker *Fels*, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Bücher, liturg., Verwahrung 353
- v. Büderich s. Dietrich
- Büneke s. Buncke
- Büngern, Bs. Ksp. Rhede s. Bösing, Stroeting
- Bünichman *Bunreking*, Gut Ksp. Leer Bs. Welte 605
- Büning, Gut Ksp. Ochtrup Westerbs. 586, 603
- Büren, curia am Domhof 57, 61, 65 f., 222 f., 249, 347, 564
- v. Büren, Arnold 1536–1614 Domdechant 101, 158, 160, 163
- Balthasar, Domherr 1543–1568 158
- Bernhard, Vizedominus 1552–1580 158
- Bernhard, Domvikar 1595–1638 111, 188, 384
- Melchior d. Ä., Domkantor 1501–1543 78, 152, 206, 545
- Melchior d. J. 1525–1589 Domherr 157 f., 206
- s. Odinga
- Bürgertum, Mitglieder im Domkapitel 144
- Buerman, Gut Ksp. Hilstrup 532, 546
- Buermeister, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 342, 537
- Büscher, Gut Ksp. Senden 613
- Bueskötter s. Haredorpe
- Bulderman, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Buldern (22 km sw Münster) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Martini 204
- – Güter 5, 542 f., 568, 614; s. Althuskotten, Beseman, Duppe, Vogelsanck, Volkesbecke, German, Gildekotten, Hülsow, Lubbertinck, Lücke, Ossenbrock, Riddering, Robbert, Rotger im Busch, Sabe, Schmalacker, Schwersman, Sevenbrock, Tieman, Walpersman, Welsman, Wenningman, Wieschman
- – Zehnt 589 f.
- Schulze u. Obödienz (B.-Angelmodde) 7, 503, 514, 578, 583, 607
- Bullerman *Ball-, Bill-*, Gut Ksp. Rinke-rode Bs. Altendorf 536, 550
- Bultjohan, Gut Dorf Nordwalde 538
- Buncke *Büneke*, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551
- Bunge, Gut Dorf Altenberge 537
- Bunreking s. Bünichman
- Burbank, Gut Ksp. St. Mauritz 559
- Burchard (d. Rote) Bf. 1098–1118 39, 54, 59 ff., 66, 138 ff., 222, 224, 229, 257, 306, 339, 520, 584, 597
- Domherr, Pfarrer Ibbenbüren 1265–1295 588 f.
- v. Marburg, Domkantor 1313–1338 74, 255, 349, 354
- Burgers, Engelbert OPraed., Domprediger 1682 459
- Burgsteinfurt, Ksp., Archidiakonat Winterswijk 205, 573
- – Güter 5, 336, 543; s. Berning, Feldhaus, Flödder, Heckman, Wesseling
- – Marken 198
- Johanniterkommende 512, 575
- Konferenz 1450 150
- Burmeister s. Buermeister
- Bursarienzichen 372 f.
- bursarius, Titel 250
- Bursenquotenrechnung 253, 570 f.
- im Busch s. Rotger
- Buschkötter, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 535, 544
- Gut Ksp. Nienberge Dorfbfs. 537, 548
- Gut Ksp. Nordwalde 514
- Gut Ksp. Rinke-rode 569

- Buschfeld *Bus-*, Gut Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl 538, 540
 – *Buckesfeld*, Gut Ksp. Hoetmar 559
 Buschhaus *Bosch-*, Gut Ksp. Heiden 568 f.
 Buschman *Buss-*, Gut Ksp. Lamberti Bs. Geist 532, 548
 – Gut St. Mauritiz Bs. Gelmer 533, 547
 – Gut d. Amtes Schonebeck 8, 614
 v. dem Bussche, Burchard, Domdechant Minden 16. Jb. 107
 – Hermann †1534 Humanist 107 f.
 Bußprozessionen 393, 462
 Butenbäumer s. Buddenbaum
 Butenberg, Gut Ksp. Rhede Bs. Krommert 539, 550
 Butman *Biet-*, *Holtwisch*, Gut Ksp. Greven 587
 Buto, sächs. Adeliger 772 119
 Butterpfennige 529 f.
 Buxtrup, Bs. Ksp. Nottuln s. Königs, Möllenkamp
- C, K**
 Kaarman, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
 Caecilia, hl., Fest 450
 – Reliquie 676, 678
 Caecilia et Dorothea, hll. (B. Maria v., SS. Petrus, Caecilia et Dorothea) Domaltar in der Sakristei *in armario* 72, 288, 295–298, 319, 322, 331
 Kälberwinkel, Land Ksp. Handorf? 544
 Caeli enarrant gloriam Dei filii, Sequenz Gottschalks v. Limburg †1098 404
 Kämmerei, bf. 529
 Kämper, Gut Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 545
 Käsamt *kesammet*, *officium caseorum*, Obligium 7, 503, 515, 578, 602, 608
 Caesarius, hl., Fest 448
 Caesarius, Dasius, Saba et socii, hll., Fest 448
 Caesarius et Julianus, hll., Fest 448
 Caesarius, Domherr 1224/34 601
 – v. Heisterbach *um 1170–um 1240* 491
 Caesarius, Johann, von Jülich *Juliacensis*, Schulrektor †1551 499
 Käsewinkel *Calveswinkel*, Bs. Ksp. Handorf s. Depenvoren, Varwick
 – Zehnt 578, 583
 v. Cavaillon s. Philipp
 Kaiser, Römischer, Präbendierungen 230
 – Freiherrndiplome 281
 Caius s. Gaius
 Kaland, Großer (d. Domvikare) 11, 286, 465
 – Kleiner 465, 468
 Kalandspastor 468
 Calcant, Einkünfte 609
 calefactorium 63 f.
 Kalendarc 382, 411–453
 Kalender des Domkapitels 281, 350, 370, 373 f.
 Kalenderreform, münst. 1313 394
 Calenius, Gerwin, Pastor S. Columba Köln 1589 456
 v. Calvelage-Ravensberg, Grafen 223
 Kalvesbeck, Zehnt 576
 Calveswinkel s. Käsewinkel
 Calvinismus 155 f., 499
 Calicem salutaris accipiam, Antiphon 393
 caliga rubea, Kleidungsstück 277
 Calixta, Calixtus s. Evodius, Hermogenes et C.
 Calixtus, Carisius et VII socii, Fest 432
 Calixtus I., hl. Papst, Fest 447
 – III., Papst 1455–1458 151
 Callinicus s. Tyrus, Leucius et C.
 Kaltermen s. Canterman
 Kalthof, Gut Ksp. Beckum Bs. Werse 538, 542
 Kamen, Ksp., Güter d. Weißamtes 595 f.; s. Elseie, Theissing, Tödinghausen
 – Zehnt 596
 camera ecclesiae, Vorläufer d. Domburse 250, 276
 Kameralenhaus 490, 509
 camera praepositi s. Angelmodde, Roxel
 camerales s. Domkameralen
 camerarii s. Stabträger
 Kammeramt *officium camerae*, Obödienz 6, 250, 270, 485, 503, 529, 563, 569, 578, 580

- Kammergüter, fürstbfl. 2 f.
 Kammerkleriker *scholares* 272, 314, 589
 – Darstellung d. Engel 397
 – Teilnahme am Fest S. Catharinae 407
 Kammerpropst d. Domkamerale 359
 Kammersachen s. Münster, Fürstbtm., Hofkammer
 campanarius s. Läuteküster
 Kampert *Schwartländer*, Gut Ksp. Rin-kerode Bs. Hemmer 536, 550
 Kamphausen, NN, OPraed. 1691 459
 Kamp(hove) *Nortkamp*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinningen 340, 597
 Kamphus, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
 – Gut Ksp. Nottuln Bs. Kökelsum 309
 Kamps zu Gimfte s. Bröker
 Kampshove, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
 Candida, hl., Fest 451
 Candidus s. Canidius; Quirinus et C.
 Candidus, Piperion et XX mart., Fest 427
 Canensis ep. s. Johannes
 Canidius, Eugenius, Valerianus et Aquila, hll., Fest 427
 Canisius, Petrus 1521–1597 Katechismus 495
 Kanman s. Schenking
 Kannenbäumer, Gut Ksp. Amelsbüren 532
 Kanonikate, Besetzung u. Vakanz 226, 253–259
 Kanonikerkapitel 35, 128 ff., 173
 canonici a latere 275
 – minores 226
 – scholares, Knabenpräbenden 143
 Canterman *Kalter-*, Gut Ksp. Albersloh 564
 Cantor s. Tertius cantor
 Cantus Gregorianus 409
 – Monasteriensis 409
 Kanzlei, kgl., Versorgung d. Mitglieder 231
 – fürstbfl., Registratur 101
 Kanzleiarchidiakone 207
 Kanzler, fürstbfl. 197
 Kapellansfeste *festi capellanorum* 216, 307, 353, 591
 Kapellen auf d. Domhof 2, 293
 Kapelle S. Annae 50 f., 289, 337, 348 f., 385, 434, 443; s. auch Primissariate
 – bfl. 65, 321
 – S. Catharinae 277
 – S. Clementis 37, 51, 73 f., 133, 135, 332, 450
 – S. Elisabeth in loco Nyewerch 47, 51, 349
 – S. Georgii am Spiegelturm 59
 – S. Josephi 50, 81
 – S. Ludgeri 50
 – S. Margarethae 57 ff., 61, 104, 222, 249, 288, 300, 305, 333, 347 f., 508, 564, 618 f.; s. auch Primissariate
 – B. Mariae v. am Umgang 2, 9, 35, 51, 64, 133, 288, 293–298, 300 f., 332–338, 349, 416 f., 444, 464, 487, 508, 510, 598, 609 f., 618; s. auch Primissariate
 – – Bruderschaft B. Mariae 469
 – – Orgel 97
 – – Siegel 369
 – S. Maximi 50
 – S. Michaelis 10, 54 ff., 288, 305, 338 ff., 462 ff., 597
 – – Glocke 95
 – S. Nicolai 4, 9, 56 f., 59, 288, 298, 300, 305, 342–347, 479, 482, 488, 508, 510 f., 582, 618 f.; s. auch Primissariate
 – S. Petri im Nordturm 40, 45, 50, 473
 Kapital- u. Rentenbesitz 3 f., 249, 509
 capillus, Haartracht 277
 Kapitelskreuz 265, 278, 610
 – haus 100, 102, 106 f., 152, 267, 363
 – officium 379 f.
 – protokolle 3, 11, 228
 – saal 51, 64, 97, 264, 275, 380
 – siegel 366 ff.
 – sitzungen 144, 162, 228, 239, 270, 275 f., 363
 – statuten s. Statuten
 Kapitularvikar 194
 Capitulatio de partibus Saxoniae 785? 121

- Kapläne s. Domburse, Domkellnerei
 – bfl. 142, 572, 592 ff.
 – – liturg. Rolle 391
 – – Ausschuß v. Uträbende 227, 271
 cappa, schwarzer Talar 276
 capellanorum festa s. Kapellansfeste
 Cappenberg (5 km n Lünen) Prämonstratenserkloster 2, 52, 140 f., 203, 319, 553, 595
 – Propst s. Otto
 – Haus in Münster 62, 323
 Cappenberg, Gut Ksp. Ahlen 322
 – Lütke, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Lövelingloh 532, 541
 Cappenberg, Arnold, Glockengießer 1683 95
 – Theodor, Glockengießer 1675 94
 v. Cappenberg, Grafen 140, 519 f., 595; s. Gottfried
 Kappengeld 226
 Kappensaaregister 246, 511
 Cappius, Gottfried, Domvikar 1686–1691 111
 Kapuzinerkloster Münster 58, 457, 460, 482
 Kardinäle s. Cosmas, Morone, Otto
 Karenzjahre d. Domherren 226, 232, 267, 270
 Karfreitag *parasceves*, Liturgie 303, 305 f., 312, 318 f., 387, 394, 430, 459, 561
 – Ablass 483
 – Lichtstiftung am hl. Grabe 141
 – Prozession 461 f.
 Carisius, hl. s. Calixtus, C. et VII socii
 Carissus, Partialus et Goamalus, hll., Fest 432
 caristia s. Hungersnot
 Karl d. Gr., Kg. u. Kaiser 768–814 125, 489
 – Missionsauftrag f. Bernrad *nach* 779? 119
 – Aufenthalt in Montecassino 787 122
 – Bistumsgründungen 799 115, 121, 124, 173
 – Capitulare 214
 – Liturgiereform 385, 408, 413
 – Bild auf Wappenkalendern 370, 373
 – Schlacht gegen Widukind, Relief 85
 – hl., Fest 405, 415, 440
 – – Statuen 84; s. auch Carolus
 Karl d. Kahle, Kg. 859 418
 Karl V., Kg. u. Kaiser 1520–1556 200, 256, 615
 – VI., Kg. u. Kaiser 1711–1740 282, 379
 – VII., Kg. u. Kaiser 1742–1745 379
 Karlmann, Kg. 768–771 449
 Karmeliterorden s. Cyrillus
 Carmen abecedarium d. Coelius Cedulius 5. Jb. 390 f.
 Carmen scholasticum 495
 Carolus Borromaeus, hl., Statue 85
 Carolus et Oswaldus, hll., Domaltar 72, 287, 294, 296 ff., 326, 557
 Karsamstag, Liturgie 73, 306
 – Prozession 461
 Kartäuser s. Mons Dei
 Karzer auf d. Domhof 366
 Kasel, priestertl. Kleidungsstück 386
 Kasewinkel s. Käsewinkel
 Kassenverwaltung d. Domkapitels 509
 Cassianus, hl. s. Victorinus, Victor etc.
 Cassius, hl. s. Victor, Gereon etc.; Pius et C.
 Kastenbrunnen, sächs. 63
 Castorinus, hl. s. Claudius, Nicostratus etc.
 Castulus, hl., Fest 429
 Catalogus episcoporum Monasteriensium Hermanns v. Kerksenbrock 499
 Catechismus Romanus 1572 495; s. Canisius
 Cateman, Arnold, Domvikar 1670 291
 – Johann, Bildhauer 1639/49 458
 Katenhorn, Bs. Ksp. Rheine s. Beckman, Deupman, Feltkers, Schlattman, Tebbe, Wiggert
 – Hufe Ksp. Rheine 575
 Catharina, hl., Fest 309, 407, 414, 450
 – Reliquie 87, 407, 476 ff.
 – Statue 83
 – Domaltar im Südturm 41, 45, 70, 72 f., 77, 214, 286 f., 294 f., 297 f., 316 f., 511, 557, 562; s. auch Kapelle

- Altarpatrozinium s. Andreas, Philippus et Jacobus; Mauritius et C.; Tres reges et C.
- Cathedraicum, Gebühr d. Archidiacone 204, 563, 575
- Katinctorp s. Stegeman
- Kattenbeck, Gut Ksp. Emsdetten 539
- Kattenpohl, Gut Ksp. Reken Bs. Hülsten 539, 550
- Gut Ksp. Rhede 550
- Katthagen in Münster s. Zwölfmännerhaus
- Kattman s. Kotman
- v. Katzenelnbogen s. Hermann
- Kaufläden unter d. Michaeliskapelle 54
- Kaufmannschaft, münst. 57, 345, 479
- Bruderschaft B. Mariae 469
- v. Kaunitz, Wenzel Anton 1711–1794
Domherr 282
- Kedincdorp, curia 317
- Kelch, Gr., aus Kloster Hude 88, 154
- Landsberger 90
- Celerina, hl. s. Laurentinus, Ignatius et C.
- Celerinus et Celerina, hll., Fest 423
- Celidonius *Chele-*, hl. s. Emitterius et C.
- Kelinghof, Gut Ksp. Vorhelm, Obödienz 578, 607
- cella cerevisiaria, Bierkeller d. Domkammeralen 356
- Celle, Stadt, Missionare s. Roloff
- Kelle s. Bernhard
- upn Keller, Johann, Albersloh 1559/62
564
- Kellinger, Gut Ksp. Billerbeck 537
- Kelp *Keelep* s. Johann
- Celsus, hl., Fest 418
- v. der Kemenaden s. Heinrich
- Kemener s. Timan
- Kemfzer, Elias, Münzmeister *E. 16. Jb.*
372
- Kemnadinghof, Gut Ksp. Bockum 520,
529
- Kemper, Schulze Ksp. Greven Bs.
Schmedehausen 535
- zu Ladbergen, Gut Ksp. Greven Bs.
Hüttrup 534, 547
- Gut Ksp. Mesum 547
- s. Eickrodt
- Kemper, Jobst, Domvikar 1670–1691
327, 329
- Cencius (Honorius III.) Liturgiker *A.*
13. Jb. 381
- Kentrup *Kön-*, Gr. u. Lütke, Güter Ksp.
Handorf Dorfs. 532, 546
- Lütke, Gut Ksp. Bösensell Dorfs.
533, 542
- Bs. Ksp. Billerbeck s. Gausselman
- Bs. Ksp. Ostentfelde s. Boeckman
- v. Keppel s. Heinrich
- v. Kerckerinck zur Borg, Familie 2
- Caspar Nikolaus Mauritz, Domherr
1729–1746 282
- Kerckerinck s. Albert, Nikolaus
- Kerckmeister s. Johann
- bi der Kerken, Gut Ksp. Rinkerode
566, 569
- Kerkheide, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth
536, 552
- Kerkhoff *Timpe*, Gut Dorf Altenberge
537
- Gut Ksp. Darup 586
- Kerkman, Gut Ksp. Albachten Bs. Niederort 540
- cereum pascale 560
- Kerl(e), Gut Ksp. Rinkerode Bs.
Altendorf 536, 550
- cerocensualitas s. Wachszinsigkeit
- v. Kerssenbrock, Hermann *um* 1517–
1574 Domschulrektor 58, 100, 106,
356, 358, 487, 491, 494 f., 499
- s. Rembert
- Kersten, Ferdinand, Archivar *A. 19.*
Jb. 104
- Kerstiens, Gut Wigbold Lüdinghausen
612 f.
- Kerzenweihe am Karfreitag 394 f., 401,
461
- kesammet s. Käsamt
- v. Kesselstatt, Franz Hyazinth 1757–
1814 Domherr 260, 283
- Cessynchtorpe s. Sestrup
- Ketteler, Dietrich, Domvikar 1538 107
- Dietrich, Dombursar 1590–1641
101
- Georg, Domherr 1566–1579 158
- Rembert, Domherr 1608–1653 84
- Rotger, Domherr 1570–1582 158

- s. Wilhelm
- Ketterman *Schloetman*, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 585, 613
- Gut Ksp. Rinkerode Bs. Eichenbeck 536, 550
- Kettler, Gut Ksp. Nienberge 601; s. Langenhorst
- Kezelaghe, Gut b. Kloster Iburg 559
- Châlons-sur-Marne, Bistum s. Hildigrim
- Chartres, Domkapitel s. Ludwig v. Hessen
- Chigi, Fabio 1599–1667 Nuntius 190, 277, 479; s. auch Alexander VII.
- Fabio, Sohn Marios, Nepot 1645 499
- Chiona, hl. s. Agape, Ch. et Irena
- Chirion, hl. s. Cyrion
- Choral, Entwicklung 407 f.
- Choralheft 18. Jb. 407
- Chorkappen 92
- küster, weltl. 361
- dienst d. Domherren 134 f., 144 f., 161 f., 176, 243, 270, 272 f., 285, 293, 304, 388, 516
- vikarien 297
- gesang 228, 245, 272, 349, 351, 360
- gestühl 95
- mantel 92
- umgang, Zugang zu Galenschen Kapellen 50
- Chrysanthus, hl., Fest 400
- Chrysanthus et Daria, hll., Fest 447 f.
- Chrysanthus et Saturninus, hll., Fest 412
- Chrisogonus, hl., Fest 450
- Reliquie 475
- Chrysothelus, hl. s. Parmenius, Elymena etc.
- Christeta, hl. s. Vincentius, Sabina et Ch.
- Christian v. Bentheim, Dompropst 1361–1367 99
- Zedeler 1438 347
- Christianae veritatis telum, Schrift d. Joh. v. Deventer 1532 499
- Christina, hl., Fest 440
- Christina, Witwe Bernhards v. Bentheim 1279 587
- Schwester Detmars Eickenbecke 1317 325
- s. Johann Clene
- Christoph Bernhard v. Galen, Fürstbischof 1650–1678 3, 6, 50, 89, 101, 164 ff., 168 f., 191 f., 201, 211, 232, 255, 278 ff., 329, 351, 362, 382, 403, 462, 478 f., 568 f., 616, 618
- Christophorus, hl., Fest 440
- Reliquie 475, 477, 481
- Statue 78, 84
- am Chorgestühl 85
- Christi virgo, Responsorium 402
- Christus, Feste s. Karfreitag, Karsamstag, Circumcisio, Epiphania, Verklärung, Fronleichnam, Gründonnerstag, Himmelfahrt, Ostern, Weihnachten
- Reliquien: Blut 87, 477
- – Kalvarienberg 476
- – Kleidung 476, 481
- – Geißelsäule 87, 475, 477 f., 481
- – Grab 86 f., 474, 476 ff.
- – Ölberg 476
- – Sandalen 479
- – Schweißstuch 477
- – Stein, in dem Christus die Füße d. Apostel wusch 479
- – Stein, auf d. Chr. nach dem Mahl ruhte 88, 477
- – Stein, von dem Chr. gen Himmel fuhr 477
- – Abendmahlstisch 477 f.
- – Tisch, an dem Chr. nach d. Auferstehung aß 477
- – Wiege 477, 479
- – s. auch Kreuzreliquie
- Darstellungen: Tafelgemälde 152
- – Silberstatue 76
- – Figur über d. Paradiestür 44
- – Geburt 47, 90
- – Anbetung d. Hirten 90
- – Anbetung d. hl. Dreikönige 90
- – Jugendgeschichte 92
- – im Tempel 44
- – Versuchung 82
- – Einzug in Jerusalem 44, 83
- – Abendmahl 154
- – am Ölberg 90

- – dem Volke gezeigt 90
- – Kreuztragung 76
- – Kreuzigung 47, 83, 85, 90, 92, 95
- – Kreuzabnahme 85
- – Grablegung 83
- – Grab mit Kriegeren 48
- – Auferstehung 90
- – Auferstandener 48, 93
- – Jüngster Richter 82 f.
- – Welterlöser 85
- – auf d. Weltenkugel 83
- Symbole s. Lamm, Löwe
- Christus resurgens ex mortuis, Responsorium 395 f.
- Chrodegang von Metz, Kanonikerregel 122, 128 f., 173, 275
- Chronion, hl. s. Julianus et Eunus etc.
- Kiewe s. Klumpe, Schlatkotten
- Kilianus, hl., Statue 84
- Kolomannus et Totnanus, hll. 439
- – Reliquien 475 f., 481
- Cincinnius, hl., Reliquien 81
- Kinder, bethlehemitische 391
- Kinderbischof s. Scholarenbischof
- Kinderhaus (n Münster) Leprosen 345, 617
- Kinderman, Gut Ksp. Greven 598
- Kindlinger, Nikolaus 1749–1819 111
- cingulum, Kleidungsstück 386
- Kipker, Gut Ksp. Heiden 546
- cyphum S. Pauli s. Paulusnapf
- Cyprianus, hl., Fest 432, 447
- s. Cornelius et C.
- Cyprianus, Justina et Theoctistus, hll., Fest 445
- Kirchendienstfonds 104, 253, 570
- Kirchenmusik, Landsbergische Stiftung 611
- Kirchenrechnung *Officium divinum* 510
- Kirchhof, Gut Ksp. Darup 580
- Kirchner, Nikolaus SJ, Domprediger 1634/56 457 f.
- Kirchspielsaufsicht d. Domkellners 4
- obligationen 6
- rechnungen 200, 362
- rezeptoren 200
- Circumcisio Domini, Fest 391, 417
- Ciriacus, hl., Fest 419, 451
- Reliquien 475, 481
- Largus, Crescentianus, Memmia, Juliana et Smaragdus, hll., Fest 428, 441
- Sisinnius, Smaragdus, Largus et Crescentianus, hll., Fest 428
- Kyrietrophen s. Tropen
- Cyrellus, hl., Fest 422, 427, 439
- Reliquien 475, 481
- Cirinus, hl., Fest u. Reliquie 429
- s. Basilides, C., Nabor et Nazarius
- Cyryon, Bassianus, Agathon et Mose, hll., Fest 425
- Cysoing (sö Lille) Reliquien Calixts I. 447
- Kyssinchusen, Gut Ksp. Herringen 513
- Claessens, Johannes Nikolaus, Generalvikar 1734/42 189, 458
- claviger, Pfortner d. Domkameraleen 359
- Klaholt, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 311, 537
- Lütke, Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 606
- v. Klaholte s. Gottfried
- Clara, hl., Fest 442
- Clare sanctorum senatus apostolorum, Sequenz 404
- Clarholz (12 km w Gütersloh) Prämonstratenserkloster 2
- Prost s. Friedrich, Peregrinus
- Ksp. s. Storkesbom
- Claudia, hl. s. Alexandra, C. etc.
- Claudianus, hl. s. Victor, Victorinus etc.
- Claudius, hl. s. Victorinus, Victor etc.
- Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorinus et Simplicius, hll., Fest 449
- Claudius, Sabinus et Maximus, hll., Fest 425
- Clawinchusen *Clew-*, Gut b. Pelkum 520, 606
- Kleve, Hzgtm., münst. Grenze 2, 205
- Herkunft münst. Domherren 283
- v. Kleve s. Johann, Otto, Siegfried
- Klei, Bs. Ksp. Bösensell s. Pedinctorp, Wilde
- Kleikamp, Schulze Ksp. Dissen 580

- Kleiderordnung 228, 276–279, 292, 357, 464
- Kleihorst, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
– s. Ekbert, Johann
- Kleiman, Lütke, Gut Ksp. Bösensell 314
– Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Geist 548
– Gr. u. Lütke, Güter Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 556
– Gut Ksp. Nordwalde Kirchbs. 538, 548
– Gut Ksp. Senden 586
- Klein-Reken (13 km nw Haltern) Kirche 80
- Kleinsorgen, Gerhard, Lic. 1571 363
- Clemens, hl., Fest 332, 334, 338, 449 f.
– Reliquien 413, 474
– Patrozinium 413
– s. auch Kapelle u. B. Maria et Cl.
- Clemens II., Papst s. Suitger
– IV., Papst 1265–1268 594
– V., Papst 1305–1314 145, 240
– VIII., Papst 1592–1605 162
– IX., Papst 1667–1669 168
– X., Papst 1670–1676 168
– XII., Papst 1730–1740 57, 337, 482
- Clemens August v. Bayern 1700–1761
Kurfürst Köln, Fürstb. Münster 90, 255, 278, 378, 459
- Clementinus, Theodatus, Philomenus et Demetrius, hll., Fest 449
- Clene *Cleve* s. Johann
- Cleophas, hl., Fest 445
- Cleppelincdorpe s. Klettendorf
- Cleri decantet contio, Sequenz 409
- Clermont-Ferrand, Universität 266, 497
- Clerus secundarius, Bestrafungsrecht 208
– Besitz 618
– Konkubinat 165
– s. Alter Dom, Dechant
- Klettendorf *Cleppelincdorpe*, Gut Ksp. Wolbeck 596
- Cletus s. Anacletus
- Clewinghusen s. Clawinghusen
- Cloppenburg, fürstbfl. Amt 2
- Klosterarchidiakonate 207 f.
- Klosterman, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 600
– s. Heinrich
- Klüppel, Gut Ksp. Albachten Bs. Niederort 603
- Klüppelgerding s. Gerding
- Klumpe *Kiewe*, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
- Cluny, Reformkloster 135 ff.
- Klunroick s. Bernhard, Gerhard
- Kluppel s. Arnold
- Knabenpräbenden 143
- Knabenseminar 162; s. Seminar v. Knehem, Caspar, Domvikar 1584 322
- Kneyerbein, Bernhard, Domvikar 1668/70 111
- Knippenbergs Wort, Land Ksp. Telgte 603
- Knobbe, Gut Dorf Greven 534
- Knoist, Gut Ksp. Albersloh 564
- Koadjutoreisachen 1, 158, 167, 187, 192 f.; s. Ferdinand v. Fürstenberg, Johann Wilhelm v. Jülich-Kleve-Berg
- Koberg, Gut Ksp. Beckum Bs. Dalmer 538, 542
– Gut Ksp. Vellern Bs. Hesseler 552
- Koblenz, Kreistag 1534 154
- Kock, Gut Ksp. Nordwalde 537
- Kock *Coccius*, Johannes, Domvikar 1638/44 111
– Johann Hermann, Domvikar 1784 384, 405
– Robert, Kapitelssekretär †1600 363
– s. Hermann
- Koke, Gut Ksp. Senden 586
- Kokenbrink *Kocken-*, Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545, 615
– Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Werse 533, 547
- Kokosnuß-Reliquiar 87, 477
- Codrus, Schulkomödie Johann Kerckmeisters 1485 493 f.
- Kodwich, Gut Ksp. Beckum 315, 322
- Köbbeman, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
- Köbbing, Schulze Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof, Obödienz 579, 588
- Koekelman, Gut Ksp. Rhynern 550 f.

- Kökelsum, Bs. Ksp. Nottuln s. Kamphus
- Köhlersche Vikarie 299
- Coelius Sedulius s. Carmen abecedarium
- Köln, Missionsbasis 8. *Jb.* 118
- Kirchenprovinz, Klöster 9. *Jb.* 128
 - – Kalendar 381, 385, 411 f., 415, 423, 427, 435, 444, 446 f., 452
 - – Visitation 1357 149
 - – Provinzialsynode 1423 407
 - – Reformen 1545 ff. 155, 187
 - – Personalunion mit Münster 170
 - – Herkunft münst. Domherren 283
 - – Erzbis. 136, 139, 145, 180 f., 223, 481; s. Anno, Bruno, Clemens August, Kunibert, Ernst v. Bayern, Ferdinand v. Bayern, Gerhard Truchseß, Heinrich, Heribert, Hermann, Maximilian Friedr. v. Königsegg, Walram v. Moers
 - – erzbis. Gericht, Offizialat 147, 177, 181, 183, 234, 247, 365
 - Kurfürstentum, General s. von Landsberg
 - Domkirche, Liturgie 381
 - – Domschatz 45
 - – Reliquien d. hl. Ursula u. d. Elf-tausend Jungfrauen 413 f.
 - – Reliquien der hl. Dreikönige 414, 440
 - – Dompropste s. Dietrich v. der Mark, Hermann
 - – Domdechant s. Egbert
 - – Domküster s. Friedrich v. Wied
 - – Dombibliothek 11
 - – Mehrfachpräbendierungen 284
 - – Organist 1588 96
 - – Kleiderordnung 1646 278
 - S. Kunibert, Reliquien d. beiden Ewalde 414
 - – Propst 179
 - – Pastor s. Ulenbergius
 - S. Pantaleon, Reliquien d. hl. Albinus 437
 - – Reliquien d. hl. Pantaleon 413
 - S. Columba, Pfarrer s. Calenius
- Stadt, Druckort 378 f., 499; s. Alopecius, Quentel
- – Orgelbauer s. Rubrecht
 - – s. von Coesfeld, Juda, Nopelius
 - Universität 266, 497 f.; s. Bartman
 - Nuntiatur 266; s. Franciotti
 - Dominikanerprovinz s. Aurick
 - Jesuiten s. Matthias
 - Malschule 15. *Jb.* 112
- König, Deutscher, Einsetzungsrecht d. Bischöfe 174, 178
- Einfluß auf Bischofswahlen 149, 180
 - Präbendierung an Domkirchen 230 f.; s. praebenda regis
 - s. auch Preces, Servitium regis
- Königs, Gut Ksp. Nottuln Bs. Buxtrup 569, 614
- v. Königsegg s. Maximilian Friedrich
- Köntrup s. Kentrup
- Koep *Bonstrup*, Gut Ksp. Greven 591
- Coerde, Bs. Ksp. St. Mauritz 136, 212, 617; s. Berning
- Zehnt 586
- Kördinck, Johann, Domvikar 1700/07 109, 111
- Körler, Theodor SJ 17. *Jb.* 168
- Koes, Gut Ksp. Neuenkirchen Dorfs. 548
- Coesfeld, Ksp. S. Jacobi u. S. Lamberti, Güter 5, 488, 543, 568, 596, 612; s. Althof, Beckman, Benning, Hemb-sing, Joman, Sasse, Uphues, Wul-fert
- Marken 198
 - Kirche S. Jacobi 53
 - Stadt, Renten 342
- v. Coesfeld, Heinrich, Köln 1589 456 f.
- s. Gerhard
- Kösters, Erasmus, Minorit 18. *Jb.* 149
- Koeten s. Hermann
- Kötting *Koting*, Gut Ksp. Beckum Bs. Elker 542, 551
- Kofoet, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 535, 544
- Kohaus, Gut Ksp. Roxel 556
- Kohlen, Beschaffung 243, 291 f., 301, 560
- Kolve s. Engelbert
- collaria crispata s. Halskrausen

- collectae ad fontem 384 f.
 Kollektare 382, 384
 Kollegiatkirchen, Verh. zum Dom 183,
 215–220
 – beabs. Gründung 1246 285
 – Teilnahme an Gründonnerstags-
 weihe d. hl. Öls 296
 – Bursarienzeichen 373
 – Preces d. Fürstbf. 256
 – Form d. Kopfbedeckung 278
 – Mitgliedschaft im Großen Kaland
 467
 – s. Exequien
 Collegium Critinianum, Präses s. Plenker
 Collegium Germanicum-Hungaricum,
 Rom 163, 165, 266, 269, 492
 Kolomanus, hl. s. Kilianus, K. et Totna-
 nus
 Columban, Missionar 430
 – hl., Fest 447 f., 450
 Commemoratio animarum, Fest 448
 Communio 386 f.
 Kommunion d. Domherren 273, 377
 Komödien, Schulaufführungen 495
 Compagnienbrüder s. Minoritenkloster,
 Bruderschaft S. Annae
 Compendium dialecticae et etymologiae
 atque syntaxis d. Timan Kemener
 498
 Compendium naturalis philosophiae d.
 Timan Kemener 498
 Complenda (Postcommunio) 387, 393
 Komplet, Liturgie 389
 Conceptor (Praecceptor) Amt 67, 245,
 292, 298, 300, 349, 351 f., 409, 510
 Concessus, hl. s. Conexus, Maximus etc.
 Konkubinät 155, 160–165, 186, 189,
 278–281, 358, 455
 Conditor alme siderum, Hymnus 390
 Conerdinck, Hermann, Amanuensis
 1600 363
 Konerding, Schulze Ksp. Nordwalde
 Feldbs. 538
 Konerman, Gut Ksp. Everswinkel Bs.
 Müssingen 535, 544
 – Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535,
 545, 615
 Conexus, Maximus, Concessus et socii,
 hll., Fest 431
 Conventicula, verbotene 193
 Confessor o dignissime, Hymnus 402,
 407
 convivium vernale s. Maispiel
 Confraternitas d. Mariae dolorosae 1634
 470
 – sacerdotum bonae voluntatis 1661
 468
 – SS. Rosarii 471
 Konrad, Graf vor 1176 578, 583
 – Domvikar 1269 80, 242
 – v. Berg, Bf. 1306–1310 145, 183
 – v. Diepholz, Bf. Osnabrück 1456
 151
 – v. Elen 1176† 578, 583
 – v. Grothus, Propst St. Mauritz 14.
 Jb. 218
 – v. Holtebedorpe, Domvikar 1379†
 324
 – v. Olfen, Domvikar 1312 323
 – v. Rechede, Marschall d. Domkapi-
 tels 1271–1330 566, 587
 – v. Rietberg, Bf. 1497–1508 612
 Conradinck, Gut Ksp. Darup 576
 Conscendat usque sidera, Hymnus He-
 riberts v. Eichstätt 405
 Konstantin v. Lieskirchen, Domherr
 1360 580
 Constantina, Attica et Artemia, hll.,
 Fest 428
 Konstantinopel, Reliquien d. hl. Catha-
 rina 407
 – Gesandtschaft Burchards d. Roten
 1118 139
 Constantinus, hl., Reliquie 475
 Constantius, hl., Reliquie 481
 Konstanz, Konzil 1414–1418 145
 – Domkapitel 284
 Constitutio Ernestina 1615 188
 Kordes, Gut Ksp. Greven Bs. Schme-
 dehausen 535, 545
 – Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 – s. auch Peterskotten
 Cordula, hl., Fest 447
 Corvey (b. Höxter) Kloster, Reliquie d.
 hl. Vitus 413
 – s. Ambrosius Autpertus

- v. Corfey, Lambert Friedrich 1668–1733 482
- Korff-Schmising, Familie 352, 544 f.
- Bernhard, Domherr 1552–1595 158, 251
- Caspar Max 1741–1814 Domherr 487
- Clemens August, Domherr 1774–1787 197, 260
- Dietrich Otto 1651–1727 Vicedominus 85, 245, 331, 568
- Friedrich, Johanniterritter 1683 196
- Heinrich, Domherr 1680–1716 85, 343
- Johann Adolf, Domherr 1648–1678 260
- Rotger, Domdechant 1512–1548 107 f.
- s. Heinrich, Johann, Otto
- Kornboden d. Domkapitels 356
- Cornelius, hl., Reliquie 475
- Cornelius et Cyprianus, hll., Fest 406, 444
- Kornpreise 246
- Kornsreiber s. Granar
- Corona, hl. s. Victor et C.
- Corpus Christi, B. Maria et S. Antonius, Altar s. Omnes sancti
- Korte, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- de Korte, Otto 1567 543
- Kortenbeke, Zehnt Ksp. Werne 595
- Cosmas Kardinal tit. S. Crucis 1403 557
- Cosmas et Damianus, hll., Fest 445
- Kost, Johann, Offiziant 1737 337
- Koting s. Kötting
- Kotman *Katt-*, Gut Ksp. Roxel Dorfb. 533, 551
- Kottenbernd *Kottenbeinrich*, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 556
- Kräting, Schulte Ksp. Bockum 580
- Cramer, Heinrich, Domkammeral 1627 499
- Kramhandel, Aufsicht d. Archidiakonen 208
- Krampe, Gut Ksp. Billerbeck 584
- Gut Ksp. Herbern Bs. Forsthövel 536, 546
- s. Eickrodt
- Krampe, Johann, Fraterherr 16. Jb. 108
- Krankenpflege 483–488
- Krane, Johann, Domvikar 1693 325
- Kranenberg, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Kranenburg (9 km w Kleve) Vertrag 1457 151
- Kranich s. Wolf u. K.
- Krantz s. Albert
- Cratho et socii, hll., Fest 425
- Kratz, Heinrich SJ, Münster 1632 457
- Crechem, Gut d. Amtes Püning 506
- v. Krefeld s. Johannes Thomae
- v. Krevet s. Werner
- Kreienkamp, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 533, 552
- Crescentianus, hl. s. Cyriacus, Sisinnius etc.
- Krethenne s. Dietrich
- Kreuz Christi *S. Crux*, Patrozinium 71, 311
- Feste: Exaltatio 406, 444, 462, 562
- – Inventio 403, 406, 412, 433, 462, 562
- Reliquien 86 f., 474–479, 481
- Altäre: S. Crux, SS. Margaretha et Barbara zu S. Nicolai 74, 299, 348
- – S. Crux, B. Maria, Trium regum, Carolus et Oswaldus s. Carolus
- – Kreuzaltar s. Primaltar
- Kreuzkapelle 19. Jb. s. Sakristei
- Kreuz, silbernes, Stiftung Bf. Friedrichs 86, 311, 462, 464
- Kreuzabnahme s. Christus
- Kreuzbauerschaft, Ksp. Ottmarsbocholt s. Beckerman
- Kreuzkapelle 75
- Kreuzgang *ambitus, porticus* 35, 39, 47, 49, 51, 63 f., 67, 72, 97, 132 f., 332 f.
- Kreuzglocke 1696 95
- Kreuzstensorium 88
- Kreuzprozessionen 60, 462 f.; s. Pfingsten, Johannes bapt.
- Kreuzzüge 71, 311, 414, 416
- Kridt, Johann, Vizekurat Oldenzaal, Prediger Soest, Kanoniker Alter Dom, Pfarrer S. Servatii, Weihbischof 1549–1577 77, 455; s. Collegium Critinianum; Critinianische Stiftung

- Kriegsdienst v. Domherren gegen d. Türken 274 f.
- Kriminaljurisdiktion d. Kapitels 186, 197
- prozesse 362
- Krypta, fehlende 42
- Crisanthus, hl. s. Sarurninus, C. etc.
- Crisantianus, hl., Fest 425
- Crispinus et Crispinianus, hll., Fest 448
- Reliquien 413
- Kristallaltar Bf. Siegfrieds 70, 77, 86, 136
- figur eines Lammes, arab. 10./11. Jh. 87
- monstranzen 88, 467
- reliquiar 89 f., 477
- s. Vortragekreuze
- Critinianische Stiftung 1577 104, 455
- Kröger, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 552
- zu Greven s. Bröker
- Krommert *Krümmer*, Bs. Ksp. Rhede s. Butenberg
- Kronleuchter, Geschenk d. Kapitels Beckum 1537 86, 154
- Krückendrup, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Krümmer s. Krommert
- Kruendrup, Gut Ksp. Rinkerode 548
- Krul s. Heinrich
- Krumbeck, Gut Ksp. Darup 556
- Krumtinger, Stephan, aus Dülmen, Minorit 1535 454 f.
- Kruse, Gut Ksp. Lüdinghausen 612 f.
- Tonies, Bürger Münster 1527 486
- s. Kunegundis, Plagge
- Krusekotten, Gut Ksp. Neuenkirchen Bs. Sutrum 548
- Krusenkämper *Maybohm*, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Crux fidelis, Antiphon 406
- Kuckelsheim s. Gerding
- Kückman *Kucking*, Gut Ksp. Roxel Brockbs. 567, 569
- Kükelman, Gut Ksp. Rhyern Bs. Ost-
ünen 529
- Küche, bfl. 67
- domkapitularische 236, 248, 361
- d. Domkamerale 359
- Kümper, Bs. Ksp. Altenberge, Güter s. Brinkman, Klaholt, Kumpman, Hersping, Hovestadt, Neiteler, Niehoff, Oeding, Westarp
- Küster im Dom 10, 67, 202, 243, 267, 272, 353, 509, 560, 562, 592, 594, 599, 601
- zu S. Jacobi 341
- der Marienkapelle 336
- zu S. Nicolai 345
- Küster s. ton Rode
- Küte s. Kuthe
- Kuhlman *Kule-*, Gr., Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Lövelingloh 533, 541
- Gut Dorf Nordwalde 538
- Cum alias, Bulle Gregor XIV. 191
- Kump, Oblegium 7, 503, 515, 517, 554, 580, 606, 608
- Zehnt Ksp. Altenberge 587
- s. Hovestadt
- v. Cumpe s. Lubbert
- Kumperheide, Mark Ksp. Altenberge 198
- Kumpman, Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 537, 567 f.
- Gut Ksp. Überwasser Bs. Gievenbeck 525, 533, 548
- Cum rex gloriae, Antiphon 395 ff.
- Kunegundis, hl., Fest 444
- Kunegundis, Ehefr. Heinrich Brumsals 1441 345
- Kruse, Bürgerin Münster 1327 339
- Cunibertus, hl., Fest 411, 449
- Kupfermünzen 371, 617
- Kure s. Walter
- Kurialen, päpstl. providierte 241, 256
- Kurien, Domdechant 240
- Domherren 3, 61, 63, 65 f., 133, 152, 162, 174, 182, 229, 252, 258, 271, 274, 354, 392, 462, 488, 509 f., 609
- Domvikare 509
- de Curtillis s. Johannes
- Custodis s. Arnold
- custos bibliothecae 105
- Kuthe *Küte*, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 533, 552

D

- Daalman s. Deilman
- Dackmar, Bs. Ksp. Altwarendorf s. Darphorn

- Daelhus s. Johanning
 Daertman, Lütke, Gut Ksp. Westbe-
 vern Bs. Vadrup 535, 553
 Davantriae s. Johann v. Deventer
 v. Davensberg s. Gerlach, Hermann
 Davert, Wildforst südl. Münster 198,
 223, 520; s. Ripenstapele
 – Hufe in der 578, 585
 Davert-Holtman, Gut Ksp. Rinkerode
 Bs. Altendorf 530, 550
 David, Kg., Fest 453
 – Wandbild 92
 Dahl *Dale*, Gut Ksp. Altenberge Bs.
 Hohenhorst, Amt 518 f., 521 f., 525,
 527, 530 f., 537, 540, 579, 591
 Dahmert s. Damer
 Daldrup s. Aldrup
 Daleman *Tallman*, Gut Ksp. Riesenbeck
 Bs. Bergeshövede 596
 Dalhof, Schulze Ksp. Milte 547, 590
 – Schulze Ksp. Saerbeck 584
 Dalhus, Gr., Gut Ksp. Heiden bzw.
 Lembeck 583
 Dalmer, Bs. Ksp. Beckum s. Koberg
 Damast 278
 Damasus, hl., Fest 452
 Damer *Dahmert*, Gut Ksp. Darup Bs.
 Hennewick 593
 Damianus, hl. s. Cosmas et D.
 Dankbar *Dancmerinch*, Gut Ksp. Telgte
 Bs. Racstrup 506, 536, 552
 – *Möllers*, Gut im Dorf Greven 534,
 545
 – s. Diecks
 Danzenbörger, Gut Ksp. Greven Bs.
 Aldrup 534
 dapifer, Amtsträger d. Kapitels 580; s.
 auch Drost; officium dapiferatus
 Dapper, Gut Ksp. Schöppingen Bs.
 Ramsberg 537, 551
 Darfeld (12 km nō Coesfeld) Ksp., Ar-
 chidiakonat Billerbeck 206, 573
 – Güter 5, 543, 596; s. Ebbinck, En-
 gelsing, Johanning, Pröbsting, Stre-
 veker, Wellerskötter, Werenbeck
 – Marken 198
 Darfeld, Bs. Ksp. Angelmodde s. Alt-
 hof
 – Amt (Buldern-)Angelmodde 257,
 515, 579, 603 f.
 v. Darfeld s. Johann
 Daria, hl. 400; s. Chrysanthus et D.;
 Saturninus, Crisanthus et D.
 Darphorn *Everwand*, Gut Ksp. Altwa-
 rendorf Bs. Dackmar 593
 Darup (9 km w Coesfeld) Ksp., Archi-
 diakonat d. Vicedominus 204
 – Güter 5, 543, 555 f., 602; s. Kirch-
 hof, Conradinck, Krumbek, Da-
 mer, Gervert, Hanning, Haredorpe,
 Hüsing, Limberg, Requart, Schop-
 man, Warmolt, Wedekinck
 – Mark 198
 – Kirche 563
 – Schulze s. Pröbsting
 Dasius, hl. s. Caesarius, D. etc.
 v. Dassel s. Rainald
 Datteln (12 km nō Recklinghausen)
 Ksp., Zehnt 584
 Debbelt, Gut Ksp. Vorhelm Bs. Isen-
 dorf 538, 553
 decania 12. *Jb.* 202 f.
 decanus 210, 238
 Deckeling, Schulze Ksp. Enniger Bs.
 Sommersell 584
 v. Deckenbrock, Geschlecht 361
 Deckening *Decking*, Schulze Ksp. Bil-
 lerbeck 593
 Decker, Gut Ksp. Greven Bs.
 Westerode 535, 546
 Decem mille martires, Fest 437
 – Domaltar 74, 287, 294, 296 f., 326 f.,
 557
 Dechant d. Domkamerale 176, 358,
 378
 Declaratio Ferdinanda 1555 156
 Decora lux aeternitatis, Hymnus 404
 Decretum Gelasianum 388
 – Gratiani 214
 Decus sacraei nominis, Hymnus 400
 Dedikationsfest d. Domkirche 303, 319,
 382 f., 399, 413, 445, 462 f., 482, 554,
 594
 – d. Alten Doms 448
 – d. Alten Chors 446
 – S. Jacobi 419
 Deventer, Missionszelle 8. *Jb.* 119

- S. Lebuini 38
- Reliquien d. hl. Lebuin 437
- Stadt, Bürger 513
- – Druckort 1490/95 378
- Brm. 209, 211
- Schule s. Alexander Hegius
- Deventer, Gut Ksp. Rinkerode 548
- v. Deventer s. Johann
- Devotio moderna 152
- Devotionsprozessionen 461
- Degeling s. Deckeling
- Deilman *Daal-*, Gut Ksp. Nottuln Bs. Stockum 548 f., 614
- Deipenbrock *Depen-*, *Diepen-*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Schuter 506, 535, 544
- Deiphoff *Dep-*, Schulze Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- Deipman s. Deupman
- Deiter, Gut Ksp. Beckum Bs. Dünninghausen 319
- Deiterman, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Stevern 580, 586
- Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gittrup 535, 582
- Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
- Deitert *Deterding*, *Deithardinck*, *Deiterman*, Gut Ksp. Nienberge 338
- Delmenhorst, Herrschaft 2
- Demetrius, hl. s. Clementinus, Theodatus etc.
- Demminck s. Temminck
- Denckhoff, Gut Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl 538, 540
- Denker, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Sutrop 538, 549
- Denklinctorp s. Wessels
- Denters, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Depenbrock s. Deipenbrock
- Depenvoren, Land Ksp. Handorf Bs. Kälberwinkel 321
- Dephoff s. Deiphoff
- Deservitenjahr 258, 291
- Desiderius, hl., Feste 424, 535
- Dethardinck *Deiters*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Bornefeld bzw. Wieningen 566, 569
- Detmar, Domherr 1245–1257 592
- Eickenbecke, Domvikar 1318 324 f.
- Norendin, Akolyth *um* 1260/70 600
- Detmers s. Johann
- Derten, Johann Gerhard, Domvikar 1691–1700 111
- NN, Hofrat 1794 549
- Detter Feld, Mark Ksp. Schapdetten 8, 199, 614
- Deupman *Deipman*, Gut Ksp. Rheine Bs. Katenhorn 539, 550
- Deutschorden, Kommende Münster s. S. Georg
- Dhenne, Mark Ksp. Heessen 198
- Diakonalvikarien am Hochaltar 286 f.
- Diakonat, Weihegrad 207, 242, 262
- Diakonenkollegium 203
- diaconus, Vertreter Liudgers 209
- Diamantkreuz 17. *Jh.* 89
- Dyckburg, Haus s. von Berswordt
- Dickskötter s. Dirckskötter
- Dikedorpe, Hufen im Ksp. Bösensell 319
- s. auch Diekrup
- Dichteler, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- Dichus s. Diekhus
- Dicit Dominus, Officium 399
- v. Didinghoven s. Heinrich, Hermann, Rotger
- Diecks *Dankbahr*, Gut Dorf Greven 534
- Diekhus *Dichus*, *Dickhues*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Loxten 314, 322
- Gut Ksp. St. Mauritiz 533
- Diekman *Dick-*, *Dierck-*, Gut Ksp. Haltern Bs. Sythen 539, 546
- Gut Ksp. Überwasser Bs. Gievenbeck 533, 548
- Gut Ksp. Überwasser Bs. Sandrup 533, 548
- *Waldhof*, Gut Ksp. Welbergen 575
- Gut Ksp. Westbevern 600
- Diekrup *Dikedorp*, *Dyketrup*, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 506, 536, 552
- Dieks zu Gimbt s. Bisping
- Dickskötter, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
- Dieninck *Lütke Wersedorp*, Gut Ksp. Handorf Bs. Werse 532, 546

- Dienstag, Liturgie 294
 Dienstämtler, weltl. 228, 235, 360–364
 Diepenbrock s. Deipenbrock
 v. Diepenbrock, Familie 547
 – Hermann, Domherr 1557–1596
 157 f.
 v. Diepholz s. Konrad
 v. Diest s. Everhard
 Diestedde (10 km osö Beckum) Ksp.,
 Archidiakonat d. Propsts S. Martini
 204, 573 f.
 – Güter 5, 568; s. Brüggeman, Nord-
 hues
 – Zehnt 593
 Dietmaring, Hermann, Organist 1686
 364
 Dietrich, Bf. 1011–1022 37, 130,
 133 ff., 332, 517
 – Vater d. Kanonikers Stephan 13. Jb.
 485
 – v. Berninch 1346 314, 319, 322
 – v. Bissendorf, Domherr 1279 587
 – v. Bramhorn 1284 543
 – v. Büderich, Domherr 1347 591
 – Krethenne 1263 317
 – Droste, Dompropst 1434 513
 – v. Enschede d. J., Domdechant
 1376–1390 327, 329, 334
 – v. Volmarstein 1328 566
 – Francois, Domdechant 1439 220,
 468, 486
 – de Vrezelere 1398 566
 – Friso 1293 317, 324
 – v. Fürstenberg 1546–1618 Fürstbf.
 Paderborn 500
 – v. Heiden, Domkantor 1446–1508
 309, 325, 542, 544, 546, 612
 – v. Herringen, Domherr, Propst Al-
 ter Dom 1278–1316 310
 – v. Horne 1299 513, 527
 – Hüge, Bürgermeister Münster 1460
 567
 – v. Isenburg, Bf. 1218–1226 43, 62,
 82, 229, 285, 304, 321, 557
 – v. der Linden, Propst St. Mauritz
 1301 218
 – v. der Mark, Dompropst Köln,
 Domherr Münster 1371–1374 385
 – v. Rhemen, Domherr 1344 148
 – v. Schonebeck 1270–1284 527, 545,
 614
 – v. Waldeck, Dompropst 1348 235
 – v. Winzenburg, Bf. 1118–1127 39,
 41, 140 f.
 – s. auch Theodericus
 Divisio apostolorum, Fest 319, 404,
 414, 439
 Divisor d. Domkamerale 358
 Digna, hl. s. Afra, Helaria etc.
 Dinklage (13 km sw Vechta) Haus 257
 Dingden (7 km s Bocholt) Ksp., Archi-
 diakonat Winterswijk 205, 573
 – Güter 5
 Dingerkus, Stephan, Domvikar 1745 78
 – Stephan Wilhelm, Domvikar 18. Jb.
 460
 Dinninck s. Achterman
 Dinxperlo (10 km wnw Bocholt) Ksp.,
 Archidiakonat Vreden 204
 Diodorus *Dioscorus*, hl. s. Claudius, Vic-
 tor etc.
 Diözesansynoden 135, 195
 Dionysius, hll., Feste 412, 421, 447
 – Reliquien 476
 – Altarpatrozinium s. Quatuor evan-
 gelistae
 Dionysius et Ammon, hll. s. Dionysius,
 Passamonna etc.
 Dionysius, Passamonna, Jona, Ammon,
 Hippo, Protho, Praeconius et Mose,
 hll., Fest 425
 Dirckinck, Johann, Primissar 1638 348
 Dirkman *Dierck-*, *Dirick-*, *Dieck-*, Gut
 Ksp. Altenberge Bs. Hansell 537,
 540; s. auch Diekman
 Dirkskötter *Dicks-*, Gut Ksp. Handorf
 Dorfbs. 532, 546
 Dissen (22 km sö Osnabrück) Ksp. s.
 Kleikamp
 Distributor d. Vikarienburse 290 f., 293.
 295
 Disziplinkapitel 20. *Dez.* 275
 Disziplingewalt des Domdechanten 240
 – über Vikare u. Offizianten 238 f.
 Diurnale Monasteriense 1785 379
 Dixit Dominus Ex Basan convertam,
 Sequenz Gottschalks v. Limburg
 401, 404

- Dobbe s. Rotger 566–571, 581, 583–586, 590, 592,
 Dobbeler, Gut Ksp. Billerbeck Bs. 597, 604, 606, 613, 618
 Temming auf d. Beerlage 537, 542 – Gründung 528
 – Dobbenhove, Gut Ksp. Senden-
 horst Bs. Rinkhöven 584, 603 – Mietwohnungen 509
 – Verwaltung 250–253, 363, 372, 504
 Dobbelman s. Duvelshus Dombursen-Kirchendienstrechnung
 Dokkum (25 km wnw Groningen) Kir- 510
 che S. Pauli 120 – – Quotenrechnung 509
 Doctrinale puerorum d. Alexander de Domkamerale *scholares, clerici camerae*
 Villa Dei 490, 493 f. 10, 176, 245, 280, 354–360
 Dodo, Bf. 969–993 36 f., 52, 64, 70, – musikal. Ausbildung 410
 105, 129, 132 ff., 174, 213, 232, – Bestattungsrechte 215, 341
 414 f., 450 – Kollation d. Domkantors 245
 – Reliquienerwerb 415, 472 f. – Einkünfte 336, 486, 508, 562, 594,
 – Statue 37 f. 618
 Doewel s. Emeshorn – Leitung d. Tertius cantor 353
 Döveler s. Dovelhäger – Pfarreizuständigkeit 53
 Doemer, NN, Pastor S. Jacobi 1804 356 – Pflichten 318, 334–337, 352, 392,
 Dömer, Gut Dorf Nordwalde 538 464, 470, 510
 Dömermertens, Gut Ksp. Nordwalde – Siegel 369
 537 – Teilnahme am Domkalend 466
 Doerhoff, Bernhard, Domvikar 1644–
 1668 111 – Teilnahme am Maispiel 289
 – NN, Pastor S. Servatii 1671 347 – Wohnhaus am Horstberg 63, 356
 Döring, Haus b. Borken 580 Domkameralenkammer 562, 565, 619
 Dovelhäger *Döveler*, Gr. u. Lütke, Gü- Domkantor *sanckmester*, Amt 10, 245 f.,
 ter Ksp. Sendenhorst Bs. Hardt 409
 568 f. – Archidiakonat Albersloh 206, 245,
 573
 Dovenhus s. Esselman – Kantor d. Alten Doms 216
 Doffels s. Emeshorn – Kollationsrechte 287, 349, 358
 v. Dohm, Christian Wilhelm 1751–
 1820 Diplomat 170 f. – Vorgesetzter d. Domkamerale 286,
 357 ff.
 Dolberg (9 km onö Hamm) Ksp., Ar- – Besitz u. Einkünfte 269, 503, 508,
 chidiakonat d. Propsts S. Martini 563 f.
 204, 573 f. – Vertreter d. Domscholasters 225,
 – Güter 5, 530; s. Richter 241, 245, 268, 490
 – Zehnt 593 – Gebrauch d. Domordinarius 383
 – Marken s. Hart Domkellner *cellerarius*, Amt 3, 9 ff., 148,
 Doliatoris s. Gerhard 175, 227, 234 ff., 246–250, 363, 501,
 Dolle, Gut Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl 504, 512 f., 516, 523
 538, 540 – Archiv 4, 103, 248
 – Assessorat 247 f.
 Domburg, Anlage 59–63, 139, 174, – Kaplan 248 f., 268, 292 f., 377, 619
 222 – Kollationsrechte 287 f., 311
 Domburse, Archiv 3, 5 f. – Einkünfte u. Leistungen 226 f., 231,
 – Kaplan 251 ff., 258, 268, 292 f., 377, 236, 250, 271, 288, 330, 352, 356,
 619 405, 502, 509, 554, 564 f., 580 f., 583,
 – Einkünfte u. Leistungen 227 f., 239, 586, 604, 606, 610
 258, 265, 268 f., 286, 305, 313 f., 318, – Vögte 362
 322, 325, 329 f., 352, 463, 554, 560,

- Gerichtsinstanz 362
- Inkorporation in die Domdechanei 1716 208
- Inkorporation d. Propstei Dülmen 206, 208, 220
- Inkorporation d. Archidiakonats Lohn 573
- Inkorporation d. Schmeramts 602
- Domkirche, Baugeschichte 9, 34, 487
- Vermögenobjekt 508
- Domküster *thesaurarius*, Dignität 9, 111, 227, 241–244, 255, 270, 527
- Archidiakonats 207 f., 243
- Archiv 2
- Besitz u. Einkünfte 141, 227, 503, 558–562
- Kollationsrechte 227, 285, 287, 318, 324, 361
- Inkorporation d. Archidiakonats Vreden 204 f., 207
- Inkorporation d. Offiziums S. Michaelis 598
- Wachszinsige 244, 603
- Domküsterei-Kasse 510
- Domdechant, Archidiakonats 205, 207
- Archiv 2, 4
- Aufsicht über d. Bibliothek 106, 109
- Aufsicht über d. Seminar 496
- Ausübung d. Immunitätsgerichts 177, 199, 205, 365
- Besitz u. Einkünfte 232, 239, 254, 268 f., 503, 508, 555–558, 565, 570, 587, 602, 613 f.
- Kollationsrechte 227, 286 f., 311, 317, 320, 323, 325–328, 332, 341, 344, 346 f., 577, 582
- Korrektionsrechte im Alten Dom 216
- Kurie 59, 66, 168, 509
- Dignität u. Aufgaben 148, 175, 193, 208, 216, 238 ff., 261, 271, 275, 282, 527
- Verwahrer d. Archivs 100, 103
- Verwahrer d. Kapitelssiegels 162
- Fußwaschung 394
- Liturgie 273, 305, 380, 453
- Huttracht 277
- Inkorporation d. Archidiakonats Bocholt 573
- Inkorporation d. Domkellnerei u. Propstei Dülmen 208, 220
- Inkorporation d. Amts Mesum 598
- annektierte Obödienzen 579
- Jurisdiktionsrechte 62, 191
- – über Kanoniker 176, 182, 225, 228, 267, 269 ff., 273
- – über Vikare 182, 225, 267, 291, 293, 295, 618
- – über Scholaren u. Kameralen 286, 355, 357 f., 618
- – über die Küster im Dom 243
- Rechtsbeirat d. Äbtissin Überwasser 240
- Register u. Rechnungen 10, 504
- Domdechanei-Kasse 510
- Domeyer, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Domelemosin, Amt 11, 292 f., 372, 486, 608 f., 619
- Archiv 6, 102, 104
- Besitz u. Einkünfte 316, 529 f., 552, 570
- Leistungen 351, 496, 510
- Haus 509
- Elemenzenzeichen 372
- Domfabrik (Domwerkmeisterei) Amt 50, 243, 290, 292 f., 483, 609 f., 619
- Archiv u. Rechnungen 6, 9 f., 104, 504
- Kollationsrechte 335, 337
- Einkünfte 258, 265, 268, 291, 297, 315, 329, 335 f., 346, 554
- Gebäude 102
- Inkorporation d. Kapelle S. Clementis 333
- Inkorporation d. Rektorats S. Jacobi 341
- Inkorporation d. Kapelle S. Mariae 598
- Inkorporation d. Amts Mesum 598
- Leistungen 334, 510
- Mietwohnungen 509
- Domvikarien, allgem. 2 f., 9 f., 143, 145, 176, 229 f., 239, 272, 280, 284–354
- Archivsachen 6, 100, 102 f.
- Ausbildung 497
- Besitz u. Einkünfte 10, 226, 231, 508, 618

- Bestattungsrechte 49
- Kleidertracht 277
- Vertretung d. Archidiakone, Promotoren 145
- Gerichtsstand 182, 184, 225, 275, 364
- Haltung in d. Münst. Stiftsfehde 1450 150 f.
- Kurien 3, 285
- Domvikarienburse 10, 289, 292, 299, 316, 332, 510, 618
- Domvikarien-Küsterei 301, 313, 322, 328, 330, 344, 361
- Domherren, Bestattungen 50, 214
 - Einkünfte 161, 508, 554
 - Familiaren 53
 - Gerichtsstand 182, 184, 225
- Domhof, Reinigung 364
 - Wohnungen v. Laien 214
- Domhof-Beleuchtungskasse 67, 364, 510
- Domikale, Gewölbeform 46 f.
- domicellus s. Everhard Schonejunchere
- Domimmunität, allgem. 2, 10, 39, 63, 229, 364 ff.
 - Teilung zw. Bischof u. Kapitel 65 f., 133
 - Pfarrei 53, 212
 - rechtl. Immunität 167, 176, 191
 - Polizeiordnung 280
- Domine in tua misericordia, Messe 398
- Dominikanerorden, Dompredigt 458
 - Vermittler v. Reliquien aus Mainz 17. Jb. 480
 - Patronat d. Bruderschaft SS. Rosarii 471
 - s. Osnabrück; Aurick, Camphausen, Jonas, Leo, Mumpert, Petrus v. Verona, Ripen, Steinlage, Wilberding, Wilhelm Hazedick
- Dominicus, hl., Fest 435, 441, 458
- Domna, hl. s. Migdonius, Eugenius etc.
- Domordinarien 383, 392
- Domorganisten 363 f.
- Dompfarrei 142
- Dompönitentiar 458; s. Wilberding
- Domprediger 301, 405, 410, 453–460, 495, 571, 618; s. auch Lector theologiae
 - Bestattungsrechte 292 f., 610, 619
 - Archiv 6, 102
 - Ankauf eines Missale 1633 377
 - Einkünfte 251, 258, 265 f., 511, 613
 - Leistungen 240, 352, 510
 - Obligationen 5, 570
 - Rechnungen 504
 - Dompropstei, Dignität 9, 143, 146, 148, 216, 218, 225, 233, 238, 246 f., 255, 265, 278, 501, 511, 516, 523, 526 f.
 - Trennung vom Kapitel 132, 174 f.
 - Amtmann s. Roland v. Vechtorp
 - Archidiakonats 205, 207, 211, 236, 573
 - Archiv 2
 - Besitz u. Einkünfte 227, 233, 235, 237, 270, 502, 508, 512–516, 525, 580, 587
 - Kollationsrechte 181, 208, 227, 247, 577 f., 582, 598
 - Kurie 66, 508
 - Vögte s. Gottfried v. Schonebeck
 - Inkorporation d. Archidiakonats Lünen 207, 573
 - Inkorporation d. Weißamts 597
 - Leistungen an weltl. Dienstämter 361
 - ständische Herkunft 144, 238, 262
 - Dompropsteikasse 510
 - Domrentmeisterei, Begründung 1786 249
 - Etat 565
 - Leistungen 509, 570
 - Rechnungen 5, 11, 504
 - Domschatz 86–91, 181
 - Domscholaren s. Kammerkleriker
 - Domscholaster, Dignität 240 f.
 - Archiv 2
 - Aufgaben 269, 490
 - Aufsicht über d. Archiv 100 f.
 - Aufsicht über d. Bibliothek 109
 - Besitz u. Einkünfte 227, 232, 241, 503, 508, 558, 565, 602
 - Kollationsrechte 287 f., 311, 344
 - Gerichtsstand für d. Scholaren 225, 268
 - Inkorporation d. Obödienz Wilberding 597
 - Leitung d. Domschule 489, 492, 496

- Mitaufsicht über d. Seminar 496
- Register 10
- Scholaster im Alten Dom 216
- Domscholastereikasse 510
- Domschule 152, 162, 241, 266, 354, 488–496, 558
 - Rektor 289, 492
 - Schulmeister als Protokollführer d. Kapitels 363
- Domsekretär 11, 102, 199, 228, 241, 265, 267, 275, 289, 363, 509
- Domsenior, Würde 239, 253
 - Vertreter d. Domdechanten 225, 228, 253
 - Jurisdiktion 240
 - Mitverwahrer d. Archivs 100
- Domsyndikus 102, 109, 199, 249, 265, 275, 289, 362 f., 365
- Domwerkmeisterei s. Domfabrik
- Donatus, hl., Fest 441
 - Reliquien 475 f., 481
 - s. Aquilinus, Geminus etc.; Epiphania, D. etc.; Leo, D. etc.
- Donnerstag, Liturgie 294
- Dontinch, Gut d. Amtes Püning 506
- Doppelkathedrale 35, 126
- Doppelchörigkeit 42 f.
- Doppelpokal, Reliquiengefäß 87
- Dorenlo, Gut Ksp. Drensteinfurt Bs. Langenhövel 313
- v. Dorgelo, Otto, Dompropst † 1625 78, 84
- Dormitorium 63 f., 132, 174, 490, 580
- Dorothea, hl., Fest 424
 - Reliquien 87, 477
 - Altarpatrozinium s. Caecilia et D.; Quatuor doctores
- Dorothea et Theophilus, hll., Fest 423
- Dorotheus, hl. s. Migdonius, Eugenius etc.
- Dortmund, Reichsstadt 219
 - Besuch Heinrichs VI. 1193 316
 - S. Catharina, Prämonstratenserinnen 316
 - Hospital 596
 - Drucker s. Westhoff
- v. Dortmund *Tremoniensis* s. Franko, Heinrich, Wilhelm
- Drachen, Wandmalerei 92
- Drachenköpfe auf Goldstoff 92
- Drees *Dreyer*, Gut Ksp. Hilstrup Bs. Beckhöver 532, 546
- Drevenack (9 km ö Wesel) Ksp. 583
- Dreikönige, hll. s. Trium regum
- Dreyer, Gut Ksp. Ascheberg Osterbs. 536, 541
 - Gut Ksp. Everswinkel 535
 - s. auch Drees
- Dreier, Bernhard, aus Dreierwalde, Pastor S. Jacobi 16. Jb. 499
- Dreierwalde (8 km nō Rheine) Ksp. s. Dreier
- Dreierwalder Mark, Ksp. Hopsten 198
- Dreihaus, Johann, Domkameral 1618 358
- Dreyman, Anna Helena geb. Stein † 1790 346
 - auf dem Drein, Archidiakonats d. Propsts S. Martini 7, 573 f., 607; s. auch S. Martini, Propst
 - Zehnt 593
- Dreingau 118, 124
- Drenkepohl, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Ennigerloh Bs. Beesen 535, 544
 - Lütke, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 535, 544
- Drenctorpe s. Hoelscher
- Drensteinfurt (20 km ssö Münster) Ksp., Archidiakonats d. Propsts St. Mauritiz 204, 577
 - Güter 5, 543, 556, 568, 596; s. Bagelman, Bergman, Böink, Dorenlo, Langenhövel, Ossenbeck, Pott, Renvert, Sudhof, Wieschman, Woesthus
 - Zehnt 576, 579, 584, 587, 591, 603
 - Pastorat 561 f.
- Drentrup, Gut Ksp. Greven Bs. Penstrup, Amt 525, 535, 545, 615
- Drerup *Drydorp*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Westerode 556, 603
- Drieling, Lütke, Gut Ksp. Greven Bs. Hüttrup 534, 545, 615
- der dryver geselschopp, Bruderschaft S. Mariae in d. Marienkapelle 1454 469
- Dringenberg s. Boddeker
- Dritte Garbe, Abgabe 598 f.

- Dröme gen. Wietkämper, Gut Dorf Nordwalde 548
- Drolshagen-Lütkenbeckische Forderung 1676 570
- Drost *dapifer*, weltl. Dienstant 361, 530
- Droste s. Dietrich, Hadewigis, Hermann, Johann, Wessel
- Droste-Erwitte, Johann Philipp, Domherr 1726—1734 197
- Droste-Vischering, Caspar Maximilian, Domherr u. Bf. 1770—1846 172, 500, 608
- Clemens August 1773—1845 Domherr u. Weihbf. 171 f., 260, 487
- Gottfried 1597—1652 Domherr 84, 461
- Heidenreich Ludwig, Domscholaster 1690—1723 196
- Heinrich 1564—1620 Domherr 158, 260
- Jobst 1575 159
- Maximilian Heinrich 1749—1809 Domherr 260
- s. Johann
- Droste-Füchten, Caspar Ferdinand, Domdechante 1760—1770 197
- Droste-Hülshoff, Familie 282, 361
- Constantin 1736—1799 Domherr 260
- Heinrich Johann 1768—1836 Domkapitular 172
- Droste-Senden, Johann Karl Adolf, Domscholaster 1754—1760 197
- Droste(nkötter), Gut Ksp. Hilstrup Bs. Beckhöver 532, 546
- Druckerei d. Domkapitels 357, 364
- Drügemöller, Gut Ksp. Einen 536, 543
- Druman *Drudenjohan*, *Druenkötter*, Gut Ksp. Nordwalde 324, 538
- Druffel, Johann Gerhard 1759—1834 Geh. Rat 90
- Dudey, Gut Ksp. S. Lamberti 532
- Dudinhusen s. Töddinghausen
- v. Dücker, Bankhaus 1756 570
- Dühlman, Gut Ksp. Freckenhorst Bs. Walgern 544
- Dülmen, fürstbfl. Amt 2
- Ksp., Archidiakonatsamt 4, 206, 573
- — Inkorporation in d. Domkellerei 207, 249
- Güter 5, 543, 568; s. Horstman, Hoebing, Rauhof, Reer, Rüschkamp, Waltering, Wedemhove
- Zehnt 587, 589
- Marken 198
- Stadt 532
- — Haus auf d. Burgstraße 1362 566
- — Wahl Walrams v. Moers 1450 150
- — Landtag 1535 154
- — s. Krumtinger
- Augustinerinnenkloster 377
- Kirche 310, 597
- — Kollegiatstift 219 f.
- — Propstei 219, 226, 249, 560; s. Heinrich v. der Lippe, Melchior v. Büren
- — Dechanei 206, 249, 564; s. Albert v. Lethene, v. Bisslich
- — Präbenden 564
- — Epitaph Hermanns v. dem Busche †1534 107
- Burg 60
- Dünninghausen, Bs. Ksp. Beckum s. Deiter
- Gut Ksp. Beckum 319
- Dütsche *Henrich auf d. Heide*, Gut Ksp. Albachten 533, 540
- Gut Ksp. Senden Bs. Schölling 534, 551
- s. Bolerman, Puttman
- Duvel s. Rembert
- Duvelshus *Dobbelman*, Gut Ksp. Freckenhorst Bs. Walgern 588
- Duffels s. Emeshorn
- Duffhus, Gut Ksp. Enniger Bs. Rükamp 535, 544
- Dummelkamp, Gut Ksp. Nordwalde 569
- Dum Mirensium, Responsorium 400
- Dumpte, Bs. Ksp. Borghorst 597
- Duninchusen s. Dünninghausen
- duodeni s. Zwölfmännerhaus
- Duppe, Gut Ksp. Buldern 581
- Duse, Gut Ksp. Rinkerode 541
- Duwel s. Emeshorn

- E**
- Ebbinck *Ebbichman*, Gut Ksp. Darfeld
Bs. Beckhus 596
– Gut Ksp. Südlohn 593
- Ebbinghof, Bs. Ksp. Schöppingen s.
Engelrodding
- Ebbingman *Ebbinchoven*, Gut Ksp. Gre-
ven Bs. Maestrup 534, 545, 578, 615
- Eberenkamp *Ebelen-*, Gut Stadt Telgte
536, 552
– Gut Ksp. Freckenhorst Bs. Flintrup
535, 544
- Eberhardus, hl., Statue 84
- Ekbert, Domdechant Köln, Bf. Mün-
ster 1127–1132 40, 141
– Graf *um* 800 124
– v. Batenhorst 1306 183
– v. Bentheim 1280 543
– v. Bentheim, Vizedominus 1280–
1333 180, 314, 326, 339
– Bleke, Bürger Münster 1344† 326
– v. Bracht, Domvikar 1355 327
– Cleihorst, Bürger Münster 14. *Jb.*
312
– Line, bfl. Notar 1301 588
– Wantman 1295 343
- Eckinghusen, Hof 592
- Eckrodt s. Eickrodt
- Ecdon et VII suffocati et S. Petrus, Fest
428
- ton Eken s. Marquards
- Ekesbecke gen. Richters, Gut Ksp. Rin-
kerode 566, 569
- Echternach, Kloster 119
– Patrozinium s. Petrus et Paulus
– Abt s. Beornrad
- Echternach, Robert, Abt S. Martini
Trier 1542 474
- Ecrode s. Eickrodt
- Edelbusch s. Erlebusch
- Edelvasallen, Bestattungsrecht 80
- Edelfreiheit, Stand 262
- Edelherren, Teilnahme an Bischofswah-
len 178
- Eductio Domini de Egypto, Fest 419
- Evangelienzenen, Steinrelief 11./12. *Jb.*
82
- Evangelisten, Statuen im Chor 592
- Evenkamp, Bs. Ksp. Werne s. Achter-
mann
- Evener, Bs. Ksp. Alverskirchen s. Ach-
termann, Esselman, Lütkenbeck,
Richters, Schmeman
– Bs. Ksp. Ascheberg s. Geistman
- Evenerfeld, Mark Ksp. Alverskirchen
198
- Eventius, hl. s. Alexander, E. et Theo-
dolos
- to Everde iudex s. Richters
- Everhard, Domherr 1177–1201 591
– v. Altena, Domherr 1344 148
– to Bocklo, Ksp. Welbergen 575
– v. Diest, Bf. 1275–1301 56 f., 204,
309, 382, 415 f., 527, 588, 594
– domicellus s. E. Schonejunchere
– v. Vechtorp, Dompropst 1353–
1356 148, 235, 238
– Moerbrock, Subdiakon 1426 344
– Schonejunchere *domicellus*, Dom-
vikar 1293–1317 309, 317, 319
– v. Werne 1234 512
- Eversdunk, Zehnt 578
- Everswinkel (16 km osö Münster) Ksp.,
Archidiakon d. Vizedominus 204
– Teil d. Gogerichts Telgte 198, 617
– Güter u. Einkünfte 5, 529 f., 544,
569, 602; s. Arneman, Beckman,
Berning, Bertelwick, Brüggenköt-
ter, Buschkötter, Kofolet, Koner-
man, Deipenbrock, Dethardinck,
Diekhus, Dreyer, Drenkepohl, Erd-
man, Versmar, Fiene, Vinnenkötter,
Hillenkötter, Homan, Johanneman,
Loerman, Marquart, Meerman,
Müssen, Niehus, Nientidt, Osthus,
Rotthege, Schlüter, Stelthoff, Sut-
torp, Tertilt, Ummegrove, Walgard,
Walterman, Westholte, Wiesman,
Wördeman, Woestman
– Zehnt 236
– Marken 198
– Kirche 515, 529, 563
- Everwand s. Darphorn
- Everwin, Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup
536, 552
- Everwin, Domvikar 1315 343

- v. Bentheim-Steinfurt, Graf 1450 150
- v. Steinbicke 1382 566
- Evesinck *Eveking*, Gut Ksp. Gescher Bs. Tungerloh 594
- Evichman, Gut Ksp. Schöppingen 609
- Evilasius, hl. s. Fausta, E. et Maximus
- Evodius, Hermogenes et Calixta, hll., Fest 432
- Egbert *Eggert*, Gut Ksp. Albachten Bs. Oberort 552, 540
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
- Egbert (Rufn.) s. Ekbert
- Egelmar v. Oldenburg, Domherr, Propst Friesland 1209–1217 597
- Egesippus *Jhesippus*, hl., Fest 431
- Egge s. Johann
- Eggeman, Gut Ksp. Albachten Bs. Oberort 533, 540
- Egger s. Eickel
- eggerode (12 km sw Burgsteinfurt) Ksp. 5
- Eggert, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 532, 541
- Gut Ksp. Mesum 598; s. auch Egbert
- Eggertkotten *Gilman*, Gut Ksp. Amelsbüren 532
- Egidius s. Aegidius
- Eheschließung v. Domkamerale 358
- Ehrte s. Erthe
- Eia recolamus, Sequenz d. Notker Balbulus †912 391
- Eibergen (22 km sw Enschede) Ksp., Archidiakonat d. Vizedominus 204
- Einkünfte 580
- Kirche 563
- zur Eick s. Zureick
- Eickel (Egger) Bs. Ksp. Vorhelm s. Pieck
- Eickenbecke s. Detmar
- Eickholt, Gut Ksp. Werne Bs. Wessel 596
- Eickman, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Lövelingloh 532, 541
- Eickrodt *Eck-, Kemper, Krampe*, Gut Ksp. Billerbeck auf d. Beerlage 580, 584, 593
- Eikendorf, Bs. Ksp. Drensteinfurt s. Potthoff
- Eichenbäume, Erhaltung 248
- Eichenbeck, Bs. Ksp. Rinkerode, Güter s. Aldrup, Bellerman, Brusenus, Ketterman, Frerckman, Pankoeck, Rövekamp, Schonfelds Bömer
- Eichstätt, Btm., Bf. s. Heribert
- Domkapitel 284
- Eidesleistung, Domdechant 239
- Kanoniker 266 f., 269
- Domvikare 266 f., 291
- Eiding, Gut Ksp. Laer Aabauerschaft 537, 547
- Eilckers *Elveker*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Poppenbeck 562 f.
- Eilert *Eilard, Eilerding*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
- Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Laer 533, 547
- Gut Ksp. Nordwalde Kirchbs. 538, 599, 602
- Eilfting *Eilfing*, Schulze Ksp. Greven Bs. Herbern 534, 545
- Eilikman *Bakeman*, Gut Dorf Greven 534
- Eiling *Eileman*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Hohenhorst 537, 540
- Gut Ksp. Nottuln Bs. Stevern 534, 549, 614
- Einen (7 km wnw Warendorf), Ksp., Archidiakonat Warendorf 205, 573, 593
- Güter u. Einkünfte 5, 530, 543; s. Bexten, Drügemöller, Streine, Tiltman, Wördeman
- Kirche 593
- Eintrittsgebühren, Domherren 265, 509
- Domvikare 291, 296
- Eissing s. Engelrodding
- Elasippus, hl. s. Speusippus, E. etc.
- Elbergen (8 km s Lingen) Bs., Zehnt 583
- Elberich s. Elverich
- Elbert, Gut Ksp. Altenberge Bs. Hohenhorst 537, 540
- Elker, Bs. Ksp. Beckum s. Kötting
- v. Elen s. Konrad, Johann
- Eleutherius, hl., Fest 432

- Reliquien 473, 475 f., 481
- Elveker s. Eilckers
- Elfenbeinarbeiten 78 f., 106; s. Maria, Darstellungen
- v. Elverfeldt, Christoph, Domkantor 1570–1605 158
- Wilhelm d. Ä., Domherr 1568–1611 101, 159
- Wilhelm d. J., Domherr 1589–1622 84
- Elverich *Elb.*, *Elpert*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup 537, 540
- Gut Ksp. Billerbeck Bs. Gantweg 537, 542
- Elvericus, Bernhard, Dominikaner Osnabrück 1589 456
- Elvert, Bs. Ksp. Lüdinghausen 199; s. Uhlenbrock
- Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 534, 545, 615
- Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 537, 548
- Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
- Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Elftausend Jungfrauen s. Undecim mille virgines
- Elias, Prophet, Fest 439
- Elichman, Gut Ksp. Nienberge 570
- Eligius, hl., Fest 451
- Eligius, Antonius et Margaretha, Vikarie Michaeliskapelle 74, 340, 560
- Elymena *Elyma*, hl. s. Parmenius, E. etc.
- Elisa *Heliseus*, Prophet, Fest 436
- Elisabeth, hl., Fest 415, 433, 450
- Reliquien 480
- Statue 85
- Elisabeth et Barbara, hll., Altar in d. Elisabethkapelle 74 f., 245, 287, 295 ff., 323, 564; s. auch Kapelle
- Elisabeth, Witwe d. münst. Bürgers Ekbert Bleke 1344 326
- Bischofing 1347 540 f.
- Ehefr. Hermann Brockmans 1478 345
- Ellerbeck s. Erdelbeck
- Elmenhorst, Bs. Ksp. Sendenhorst s. Feldman, Hinrikeshus, Tawedden
- Elmering, Bernhard Anton, Domkapitular 1813 172
- Elnon, Einkünfte 578
- Elogius, hl., Fest 437; s. Eulogius
- Elperding, Schulze Ksp. Mesum, Amt 532, 539, 547
- s. Elvert
- Elsar *Ilsar*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- Elseie, Gut Ksp. Kamen 595
- Elshof, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- *Riekes Anton*, Dorf Greven 534, 600
- Elte (7 km sö Rheine) Ksp., Archidiaconat d. Propsts S. Ludgeri 204
- Bs. Ksp. Rheine s. Baeckman, Engelberding, Heine
- Elter Mark, Ksp. Hopsten 198
- Emanzipation d. Domherren, Zulassung 226, 261, 266, 268 ff., 490, 492
- Gebühren 265, 355
- Modus 226, 269
- Eidesformel 577
- Vorbedingung f. Optionen 572, 578
- Emkum *Ettinghem*, Bs. Ksp. Seppenrade s. Beyhof
- Schulze Ksp. Seppenrade 613
- Emkumer Mark, Ksp. Seppenrade 199
- Emerentiana, hl., Fest 421
- Emerinch, Gut 579
- Emesbroland beim Brockhof 529
- Emeshorn *Doewel*, *Doffels*, *Duffels*, *Duwel*, Gut Ksp. Warendorf 593
- v. dem Emeshus s. Johann
- Emesman *Hemsing*, Gut Ksp. Albachten 555 f., 601
- Emiterius et Celidonius, hll., Fest 427
- Emma sanctimonialis 11. Jb.? 517
- Emmeling, Emmerick s. Morreianinck
- Emmer *Nemmere*, Fluß Ksp. Amelsbüren 585, 601
- Vikarie SS. Antonii et Mariae Magdalenae s. Albersloh; s. auch Harling, Holthausen
- Emmerich, Stadt, Jesuiten s. Stael
- Emonitor d. Domvikarien 290 f., 293
- d. Domkameraleen 358

- Ems, Fluß, Fischerei Ksp. Greven 555
 – s. Flößholz, Schifffahrt
 – Mündung, Missionsgebiet Ludgers 124; s. Friesland
- Emsbüren (15 km nw Rheine) Ksp., Archidiakonat Winterswijk 205, 573
 – Güter 5, 600; s. Hesselte, Johanning
 – Zehnt 512
 – bfl. Tafelgüter 592
 – Marken 198
- Emsdetten (13 km ssö Rheine) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
 – Güter 5, 543, 602; s. Austum, Kat-
 tenbeck, Varwick, Heidjohan, Hol-
 lage, Middelhof, Peick, Stover, Wer-
 ning
 – Marken 198
 – Pfarrei 515
- Emsesch, Land Ksp. St. Mauritz 340
- Emsland, fürstbfl. Amt 2; s. Spanndien-
 ste
- Emsteck, Bs. Ksp. Sendenhorst s. Feld-
 man
- Enkingmühlen, Gut vor Münster 315,
 561
- Enderinck s. Suderinck
- Engbert *Enbert*, Gut Ksp. Ennigerloh
 Bs. Beesen 535, 544
- Engelberding *-ting*, Gut Ksp. Rheine
 Bs. Elte 559, 597
 – s. auch Jockweg
- Engelbert, Vizedominus, Propst Fries-
 land 1152 210
 – Dechant St. Mauritz 1213–1233 71
 – Domherr, Custos St. Mauritz 1265
 71
 – Kolve 1338 592
 – Francois, Domherr 1330–1369 148,
 322
 – Francois, Domherr 1424–1469 540,
 552
 – Schmeling 1471 342
- Engelen, Gut Ksp. Mesum 547
- Engelhart s. Hermann
- Engelrodding *-berding*, *Ebbinghof*,
Espingbove, *Eissing*, Gut Ksp. Schöp-
 pinggen Bs. Ebbinghof 596
- Engelsfiguren 48, 83 f.
- Engelsing, Gut Ksp. Darfeld Bs. Hen-
 newich 537, 543
 – Gut Ksp. Mesum 539
- Englische Jagd, Glocke 94 f.
- enlucke lude, Hörigengattung 531
- Enniger (10 km nw Beckum) Ksp., Ar-
 chidiakonat d. Propsts St. Mauritz
 204, 577
 – Güter u. Einkünfte 5, 198, 544, 580;
 s. Angele, Brüggeman, Deckeling,
 Duffhus, Jaspers, Marquart, Süd-
 hoetmar, Wessenhorst
 – Marken 198
- Ennigerloh (8 km n Beckum) Ksp., Ar-
 chidiakonat d. Propstes S. Martini
 204, 573 f.
 – Güter u. Einkünfte 544, 601; s.
 Drenkepohl, Engbert, Heuman,
 Rottendorf, Schleeman, Steenbrink,
 Wiese, Willeken
- Ennigman, Lütke, Gut Ksp.
 Altenberge 587
- v. Enschede s. Dietrich
- v. Enthère s. Albert
- Entrup, Bs. Ksp. Altenberge, Güter s.
 Brüning, Elverich, Eschhus, Essel-
 man, Löchtfeld, Menninck, Som-
 mershove, Spickerman, Wegman
 – Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Lüding-
 hausen 612 f.
- Entruper Feld, Mark Ksp. Ascheberg
 198
- Epe (12 km nnö Ahaus) Ksp., Archidia-
 konat Vreden 204, 574
 – Güter 5, 544; s. Renger, Rotert,
 Schwiterding, Sunderman
 – Marken 198
 – Kirche 560
- Ephod, Schultertuch 386
- Epimachus, hl. s. Gerontius et E.
- Epiphantias, Fest 307, 319, 344, 389,
 391, 413, 418 f., 482, 562
 – Prozession 462
- Epiphanius, hl., Reliquien 473
- Epiphanius, Donatus, Rufinus et socii,
 Fest 426
- Epipodius et Alexander, hll., Fest 432
- episcopus puerorum s. Scholarenbi-
 schof

- Epitaphien 93, 272, 276
 Epman, Gut Ksp. Seppenrade Bs. Leversum 539, 552
 Epping, Gut Dorf Altenberge 537, 540
 Erachianus, hl., Reliquien 481
 Erasmus, hl., Fest 436
 – Reliquien 478
 – Altarpatrozinium s. Alexius, E. et Scholastica
 Erasmus v. Rotterdam 107, 157, 264
 Erbkämmereramt 2, 232, 257
 Erbmänner, Mitglieder im Kaland 467
 – Prozeß 1557ff. 169, 281
 Erbmarschallamt s. Gerhard Morrien
 Erken, Gut Dorf Nordwalde 538
 Erdelbeck *Eller*-, Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer 555
 Erdman *Ert*-, Gr., Gut Ksp. Everswinkel Bs. Erte 5, 568f.
 – Gut Ksp. Überwasser 602
 Erfurt, Universität 266, 493, 497
 Erhard, Heinrich August 1793–1851 Staatsarchivar 104
 Erich v. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg 1528–1584 156
 – v. Hoya, Graf 1450/57 150f., 184
 – v. Sachsen-Lauenburg, Bf. 1508–1522 47, 355, 383, 404, 440, 442, 612
 Erle (10 km s Borken) Ksp., Archidiaconat Winterswijk 205, 573
 Erlebusch *Edel*-, *aufm Timpen*, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
 Ermegardis, Ehefr. Hermann Schrivvers v. Plettenberg 1496 346
 Ermelandus, hl., Fest 429
 Ermelinghof (4 km nw Hamm) Haus 257
 Ermen *Hermene*, Schulze Ksp. Lüdinghausen 576
 – Schlacht 13. Jb. 222
 v. Ermen s. Jakob
 Ermland, Bischofswahl 1457 151
 Ernst *Ernest*, *Ernost*, Domkellner 1139 234, 246
 – Domkantor 1251–1269 591
 – v. Bayern 1554–1612 Kurf. Köln, Fürstbf. Münster 101, 158, 160, 162f., 186ff., 209
 Erpesmole, Gut Ksp. Schöppingen 603
 Erpho, Bf. 1085–1097 38f., 75, 138, 218, 576
 – s. Vita Erponis
 Erte(r), Bs. Ksp. Everswinkel s. Erdman, Homan, Richters, Wördeman
 Esker *Estker*, *Nortorp*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Natrup 555f.
 Eschhus, Lütke, Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup 537, 540
 – Gut Ksp. S. Ludgeri Münster 561
 – s. auch Essman
 Esking *Issingen*, Bs. Ksp. Billerbeck s. Requart, Salminck
 Espinghove s. Engelrodding
 Esselman, Gut Ksp. Alverskirchen Bs. Evener 535, 541
 – Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup 537, 540
 – *Dovenbus*, Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer 605
 – Gut Ksp. Senden Bs. Schölling 534, 551, 614
 Essels, Gut Ksp. Herzfeld 569
 Essen, Stift, Lehen 549
 – Herkunft münst. Domherren 283
 Essing, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Westerode 538, 549
 Essman *Eschbus*, Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Laer 533, 547
 Estker s. Esker
 Ettinchem s. Emkum
 Ettinchusen, Gut Ksp. Billerbeck 578, 584
 Eucharius, hl., Fest 451
 – Reliquien 477
 Eucherius, hl., Fest 425
 Eufemia, hl., Fest 431, 444
 – s. Alexandra, Claudia etc.
 Eufrasia, hl. s. Alexandra, Claudia etc.
 Eugen IV., Papst 1431–1447 219f., 341
 Eugenius, hl., Fest 450
 – s. Canidius, E. etc.; Mardonius, Mursionius etc.; Migdonius, E. etc.
 Eugenius et Macharius, hll., Fest 421
 Eulalia, hl., Fest 452
 Eulogius *Elogius*, hl., Fest 437
 – s. Fructuosus, Augurius et E.
 Eumenia, hl. s. Afra, Helaria etc.

- Eunus, hl. s. Julianus et E.
 Euplus, hl., Fest 442
 Euporus, hl. s. Theodolus, Saturninus et E.
 Euprepia, hl. s. Afra, Helaria etc.
 Eusebius, hl., Fest 427, 442
 – s. Felix et E.
 Eusebius, *Historia ecclesiastica*, Hs. 1468 112
 Eustachius, hll., Feste 406, 439
 Eustasius, hl., Fest 430
 Eusterman s. Austerman
 Eustochius, hl., Fest 448
 Eutychius, hl. s. Thimotheus, Polius et E.
 Eutropius, hl., Fest 433
 – Reliquien 480
 Ewalde, hll., Fest 446, 448
 – adventus, Fest 414; translatio 414
 – Erhebung d. Reliquien zu St. Cunibert 1074 414
 – Bild auf Kalendern 373; auf Wap-penkalendern 370
 – Missionstätigkeit 118
 – Reliquien 88, 448, 474, 476, 478, 481
 – Tod, Relief 17. *Jb.* 85
 Ewering, NN, Schreiber eines Gradua-les 1865 409
 Exaltatio crucis s. Kreuz Christi
 Exaudi, röm. Kollekte 386
 Exekutorien s. Testamentsvollstrek-kung, v. Landsberg
 Exemtion d. Geistlichen 3, 362
 Exequien 227, 304, 312, 357, 361, 379, 582 f.
 expulsiō poenitentium 393
 Exsultet coelum, Hymnus 403 f.
 Exsultet iam angelica, Osterhymnus 307, 395
 Exuvien aus geistl. Nachlässen 180
 Exuperantius, hl. s. Felix, Regula et E.
 Ezechiel, Prophet, Fest 431
- F, V**
 Faber v. Werne, Johann, Domvikar *Anf.* 16. *Jb.* 498
 Fabianus, hl., Fest 401, 420
 – Reliquien 87, 476
 Fabianus et Sebastianus, hll., Domaltar 75, 327, 333, 455 f., 570, 618
 Fabritius, Laurenz, aus Ürdingen, Hof-kaplan 1583 499
 Vadrup, Bs. Ksp. Westbevern s. Daert-man
 Fährgelder 200
 Vagedes, Gut Ksp. Telgte 536
 – Johann, Dechant S. Martini, Gene-ralvikar 1636 189 f.
 v. Vagedes, NN 18. *Jb.* 70
 Vageskötter *Vogedes*, Gut Stadt Telgte 552
 Vahlenkamp s. Vollenkamp
 Fahnen, Gebrauch b. Prozessionen 464
 Vahron, Johann Winold, Domvikar 1809 487
 Vahrtman *Fart*-, Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
 Valke, Ludolf, Domherr 1586–1607 84
 – s. Bernhard
 Valentinus, hl., Fest 412, 424 f.
 – Reliquien 473, 475 f.
 Valerianus, hl. s. Canidius, Eugenius etc.; Tiburtius, V. etc.
 Valerius, hl., Fest 421 f., 432
 – Reliquien 477
 Familiaren d. Kanoniker u. Vikare, Ge-richtsstand 225
 Familia Sacra *um* 1800 281
 Familie, hl., Statuen 91
 Fanon, Kleidungsstück 386
 Vark s. Varwick
 Fardingholt, Bs. Ksp. Rhede s. Venne-hus
 Varlar (4 km nnö Coesfeld) Kloster 2
 – Schlacht 1454 151
 Farmsum, fries. Kloster, Dechant s. Wessel
 Varnerius s. Werner v. Oberwesel
 Varsseveld (16 km nw Bocholt) Ksp., Archidiakonats Vreden 204, 574
 Fahrtman s. Vahrtman
 Varwick *Vark*, *Vorwick*, *Vorwerk*, Gr. u. Mittel, Güter Ksp. Albersloh Bs. Rummler 536, 540
 – opm Sande, Gut Ksp. Emsdetten Bs. Westum 539, 543

- Schulze Ksp. Greven Bs. Hüttrup 534, 545
- Gut Ksp. Handorf Bs. Kasewinkel 320 f.
- Schulze Ksp. Ladbergen Bs. Ladbergen 547
- Gr., Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Werse 314, 514
- zum Hagen, Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 537, 548
- zum Uhlenbrock, Gut Ksp. Nienberge Bs. Uhlenbrock 537, 548
- Schulze Ksp. Ottmarsbocholt 613
- zum Broke, Gut Ksp. Rheine Bs. Hauenhorst 539, 550
- Gut Ksp. Rorup 576
- Gut Ksp. Telgte 321
- Vasallen d. Kapitels 364
- bfl. 222
- Fastensonntage, Prozession 462
- Fastenzeit, Liturgie 353, 378, 384, 388, 392
- Fischministration 246, 524
- Fausta, hl., Fest 445
- Fausta, Evilasius et Maximus, hll., Fest 418
- Faustina s. Simplicius, F. et Beatrix
- Faustinus, hl. s. Felix, Simplicius etc.; Simplicius, F. etc.
- Faustinus et Jovita, hll., Fest 425
- Vechta, fürstbfl. Amt 2
- Vechtlage *Vechtel*, Gut Ksp. Rheda 559
- v. Vechtorpe s. Everhard, Johann, Roland
- Vechtrup, Bs. Ksp. Telgte, Güter s. Deiterman, Elvert, Everwin, Vahrtman, Heßman, Jacobskötter, Richter
- Schulze Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
- Vedastus, hl., Fest u. Reliquie 423
- Fedderman, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545, 615
- Veenhus s. Vennehus
- Vege sack, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615
- Vehestman s. Feistman
- Fehliker s. Feltkers
- Vehrt s. Verth
- Feiko, Abt Mariengaarde 12. Jb. 491
- Feistman *Vehest-, Vers-* zu Brachtrup, Gut Ksp. Rheine Bs. Hauenhorst 539, 550
- Gut Ksp. Mesum 547
- Feldbauerschaft, Bs. Ksp. Nordwalde, Güter s. Konerding, Feldkamp, Germeling, Goldschmidt, Gresbeck, Heggeman, Hellman, Heßman, Langer, Lembeckskotten, Nordhof, Ossendorf, Rüschenkötter, Sieverding, Sissingdorf, Wedemhove, Welkman, Wennerskotten, Walterman
- Feldkamp *Felt-*, Gut Ksp. Gimfte 534, 545
- Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
- Feldhaus *Velthus*, Lütke, Gut Ksp. Bödensell Bs. Brock 533, 542, 614
- Gut Ksp. Burgsteinfurt 598
- upper Geist, Gut Ksp. Hilstrup 312
- Gut Ksp. Roxel Bs. Volkingtorpe 567, 569, 606
- Lütke, Ksp. Senden 581
- Veldhausen (10 km nw Nordhorn) Ksp. 587
- Feldman *Velthus*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 532, 541
- Gut Ksp. Ascheberg 536
- Gut Ksp. Handorf Dorfs. 532, 546
- Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Elmenhorst bzw. Emsteck 506, 535, 552
- Feldmeyer *Felt-*, Gut Dorf Greven 534, 545
- Feldsteggemans Kotten, Ksp. Nienberge 569
- Velen (13 km wsw Coesfeld) Ksp., Archidiakonat Winterswijk 205, 573
- v. Velen, Alexander Graf 1599–1675 200
- Dietrich Anton, Dompropst †1700 237, 563
- Felicianus, hl. s. Primus et F.
- Felicissimus, hl., Reliquien 473
- s. Sixtus, F. et Agapitus
- Felicissimus et Agapitus, hll., Reliquien 413
- Felicissimus, Agapitus, Januarius, Magnus, Vincentius et Stephanus, hll., Fest 441

- Felicitas, hl., Reliquien 87, 413, 475, 477
 – et VII filii, Fest 439, 450
 – et Perpetua, hll., Fest 412 f.
- Felicula, hl., Fest 436
 – s. Vitalis, F. et Zenon
- Felix, hl., Fest 419
 – s. Fortunatus, F. etc.; Nabor et F.
 – et 4975 socii, hll., Fest 447
 – et Adauctus, hll., Fest 443
 – et Eusebius, hll., Fest 449
 – Fortunatus et Achilleus, hll., Fest 432 f.
 – et Julianus, hll., Fest 429
 – Regula et Exuperantius, hll., Fest 444
 – Simplicius et Beatrix, hll., Fest 440
 – Simplicius et Faustinus, hll., Fest 440
- Vellern (4 km nō Beckum) Ksp., Archidiakonats d. Propsts S. Martini 204, 273
 – Güter 5, 552; s. Aschoff, Koberg, Meyer
 – Kirche 574
- v. Velmede s. Lambert
- Fels s. Bücken
- Velsen *Velsten*, Bs. Ksp. Altwardendorf 593
 – Güter s. Ahlmann, Mönningman, Niggenkötter
 – curtis 312
- Feltkers *Fehlikeer*, Gut Ksp. Rheine Bs. Katenhorn 539, 550
- Velthus s. Reiner; Feldhaus
- Veltman s. Homan
- Veltrup, Bs. Ksp. Burgsteinfurt s. Wesseling
 – Bs. Ksp. S. Jacobi Coesfeld s. Beckman
- Veltruper Mark, Ksp. Burgsteinfurt 198
- velum b. Mariae virg. s. Maria, Reliquien
- Venantius Fortunatus † nach 600 396; s. Salva festa dies
- v. Venedien, Heinrich SJ 1668–1735 Domprediger 459
- Veni creator, Hymnus d. Hrabanus Maurus 397
- Veni redemptor gentium, Hymnus 389 f.
- Venne (16 km sw Münster) Ksp., Archidiakonats d. Propsts St. Mauritius 204, 577
 – Teil d. Gogerichts Senden 198, 618
 – Güter 5, 552; s. Venneman, Gerdes
 – Zehnt 604
 – Pastorat 533
- Vennehus *Veen-*, Gut Ksp. Rhede Bs. Vardingholt 539, 550
- Venneman, Gut Ksp. Senden bzw. Venne 533, 552, 576
 – Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 534, 545
 – Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535
 – Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Geist 532, 548
- Venner Moor, Mark Ksp. Senden u. Venne 199
- Vent, Jobst, Domkammeral 1618 358
- ventfleisch, Leistung 258
- Ventrup *Veren-, Westrup*, Gut Ksp. Alachten Bs. Niederort 603
- Verbum caro factum est, Responsorium 391, 399
- Verbum Dei, Sequenz 587
- Verklärung Christi *Transfiguratio*, Fest 441
- Ferdinand, Minorit 1636 464
 – v. Bayern, Kurf. Köln, Fürstb. Münster 1612–1650 163, 166, 187 f., 190 ff., 200, 229, 238, 255, 277, 365, 371, 464, 470
 – v. Fürstenberg 1626–1683 Fürstb. Paderborn u. Münster 6, 89, 167 ff., 464, 500, 569; s. Ferdinandeische Stiftung
- Ferdinand Wilhelm v. Bayern, Domherr 1620–1629 260
- Ferdinandeische Stiftung, Archiv 104
- Verdun, Bistum, Meßordo 386
- Verentrup s. Ventrup
- Vergilius, hl., Fest 450 f.
- Verings Wort, Land Ksp. Telgte 603
- Verning s. Vowinkel, Werning
- Ferreolus, hl., Fest 445
- Versman, Schulze Ksp. Everswinkel Bs. Versmar 535, 540, 544

- s. auch Feistman
- Versmar, Bs. Ksp. Everswinkel s. Bertelwick, Versman, Woestman
- Verspoel *-pobl*, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545
- Gut Ksp. Roxel Bs. Brock 567, 602
- Verth, Bs. Ksp. Telgte, Güter s. Boye, Kerkheide, Kreienkamp, Kuthe, Ostholte, Quibeldey, Ringeman, Schelle, Suttelgte, Wever, Wievelhove
- *Otberinch*, Schulze Ksp. Telgte Bs. Verth 506, 525, 533, 552
- Vesper, Liturgie 389, 393
- Prozessionen 463
- Stiftung v. Sparr 570
- vestmentum Mariae s. Maria, Reliquien festum magnarum campanarum 407
- Festum nunc celebre, Hymnus des Hrabanus Maurus 397
- Veteris Chori vicaria s. b. Mariae virg. Feuerweihe, Karfreitag 394 f.
- Prozession 461
- Feuerwerk am Reliquienfest 461
- v. Vianen s. Gottfried
- Viatric *Beatrix*, hl. s. Simplicius, Faustinus et V.
- Vikariengarten 293
- Vikariensakristei 50, 82
- vicarii perpetui 176, 285
- temporales 301
- Ficker, Julius 1826—1902 Historiker 96
- Vicedechant 240
- Vicedominus, Dignität 182 f., 244 f., 270, 527
- Archidiakonat 204 f., 207 f., 245
- Archiv 2
- Kollationsrechte 345, 582
- Besitz u. Einkünfte 227, 503, 508, 562 f.
- Vicedominat-Kasse 510
- Vicenza, Dom 80
- de Vico, Franciscus, Kanoniker Laterankirche 1730 479
- Victimae paschali laudes, Sequenz *Wipos fnach* 1048 396
- Victor, hl., Fest 434
- Statue 84
- s. Victorinus, V. etc.; Gereon et V. — et socii, Reliquien 474
- et Corona, hll., Fest 434
- Victorinus, Claudianus et Bassa, hll., Fest 427
- Gereon, Cassius, Florentius et socii, hll., Fest 447
- Victoria sancti Pauli s. Paulus
- Victorianus, Frumentius et socii, hll., Fest 429
- Victorinus, hl., Fest 406, 415, 444, 448
- Reliquien 40, 80, 87, 141, 473 f., 478
- s. Victor, V. etc.; Trinitas, Bartholomaeus etc.
- Victorinus Afer *um* 350 398
- Victorinus, Victor, (Cassianus), Nikephorus, Claudius (Claudianus), Diosdorus (Dioscorus), Serapion et Papias, hll., Fest 426
- Victorinus et Florianus, hll., Fest 406, 415, 418, 462
- Reliquien 415, 478 f.
- Prozession 462 f.
- Fides, hl., Fest 446
- Videte miraculum, Responsorium 401
- Vidi aquam, Aspersionsgesang 396
- Viehschneiderei, Verpachtung 565
- Fiene, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müsingingen 535, 544; s. auch Vinnenkötter
- Vienne, Konzil 1311 26
- Vierte Garbe, Abgabe 599
- Vierzigstündiges Gebet 273, 460; s. auch Grab, hl.
- Vietschove s. Vriethove
- Fivelgau, fries. Landschaft 43
- Vigilius, hl. s. Vergilius
- Villikationsverfassung 142, 234, 236, 505, 525
- Vincke s. Lütkenbeck
- Vincke, Ludwig Freiherr 1774—1844 488
- s. Albert, Johann
- Finkenbrinck, Güter Ksp. Bösensell 568
- Vincenti dabo, Antiphon 399
- Vincentius, hl., Fest 436
- Reliquie 87, 474, 476 f.
- Domaltar 286 f., 295, 297, 312, 557

- s. Valerius et V.; Felicissimus, Agapitus etc.; Laurentius et V.
 Vincentius, Sabina et Christeta, hll., Fest 448
 Vinnenkötter, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 544; s. auch Fiene
 Vintrup, Bs. Ksp. Ostenfelde s. Boeckman
 Virginalis turma sexus, Sequenz 406
 Virginum tria milia, Antiphon 402
 Vir iste, Responsorium 400
 v. Virneburg s. Johann
 Visbeck, Bs. Ksp. Dülmen s. Horstman
 Fischer, Gut Ksp. Gimbrte 534, 545
 Visscher, Johann, Albersloh 1559/62 564
 Fischereisachen 2 ff., 7 f., 362, 612, 615; s. Aa, Ems, Werse
 Fischgeld, Einkünfte d. Dompropsts 529 f.
 Fischministrationen 246, 524
 Visitationen d. Archidiakonen 186, 209
 – d. Stifts Münster 157, 162, 186
 vita communis 129, 173, 517, 522
 – Auflösung 64, 131 ff., 142, 174, 244, 272, 516 f., 571
 Vita Erponis episcopi Mon. des Albert Boichorst 1649 500
 Vita sanctorum decus angelorum, Hymnus 396 f.
 Vita beati Suederi episcopi Mon. des Albert Boichorst 1652 500
 Vitalis, hl., Fest 433
 – Felicula et Zenon, hll., Fest 425
 Fit porta Christi, Hymnus 402, 405
 v. Vittinghoff-Schell, Arnold 1593–1666 Domherr 84, 101
 – Franz Arnold 1754–1800 Bewerber 260
 Vitus, hl., Fest 404
 – Reliquie 86, 413, 477 f.
 Vitus et Modestus, hll., Fest 436
 Flachspfennige 530
 Flavit auster, Responsorium 404
 Flamsche Mark, Ksp. Coesfeld 198
 Flamschen, Bs. Ksp. Coesfeld s. Lohman
 Flandern, Grafenhaus 222
 Flandorp s. Frandrup
 Fledder, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
 Fleerkotten *Fler-*, Gut Ksp. Greven Bs. Hüttrup 538, 545, 615
 Fleerman *Fler-*, Gut Ksp. Albachten Bs. Niederort 533, 540
 Fleischer, Teilnahme an Prozession 462
 – Verkaufsstand in Nicolaikapelle 1805 57
 Flies, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 Flintrup *Frin-*, Bs. Ksp. Freckenhorst s. Eberenkamp, Wietkamp
 – *Vrilinctorpe*, Gut 579
 Flödder, Gut Ksp. Burgsteinfurt Bs. Sellen 537, 543
 Flößholzabgaben 200, 565
 Floetkötter, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
 Floetfeld, Mark Ksp. Havixbeck 198
 Floren, Thomas, Domvikar 1691 315
 Florentius, hl., Fest 445
 – s. Victor, Gereon etc.
 Florentius, Kanoniker S. Martini 1306 182
 Florenz, Universität 266
 Florenz v. Wevelinghoven, Bf. 1364–1379 183, 185, 225, 302, 321, 497
 Florianus, hl., Fest 415, 434, 436
 – Reliquien 40, 80, 141, 434, 473 f.
 – s. Victor et F.; Victorinus et F.; Trinitas, Bartholomaeus etc.
 Flotman, Gut Ksp. Nienberge 568 f.
 Flügelaltar 1538 154
 Flutenkotten, Gut Ksp. Greven 600
 Focas s. Phokas
 Focke, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Sutrop 538, 549
 – up der Hart, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Hardt 601
 Vocem iocunditatis, Sonntag 434
 Vögte d. Domkapitels 362; s. Bernhard, Ratech
 v. Vörden, Johann Heidenreich 1607–1666 Domherr 84
 Förster des Domkapitels 247, 363
 Voert s. Forst
 Vogedes s. Vageskötter
 Vogel, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Hemmer 536, 550

- Vogeling, Gut Ksp. Ahlen Bs. Halene 540
- Vogelpohl, Gut Ksp. Saerbeck Dorfbs. 535, 551
- Vogelsanck, Gut Ksp. Buldern 315
- Vogelschießen 362
- vogeding, Einkünfte d. Amts Reken 530
- Vogt v. Elspe s. Heinrich, Johann
- Vogtei d. Stifts Münster 41, 57, 130, 142, 178, 180, 220–224, 233, 262
- Wohnung d. Stiftsvogts 61
- domkapit. 200, 518; s. Vögte
- Domkellnerei 247
- Domburse 252
- Vohren, Bs. Ksp. Altwardendorf 593
- Güter s. Leve, Sandman
- Hufe 578
- Vohrener Mark, Ksp. Altwardendorf 199
- Volbert *Wolbert*, Gut Ksp. Überwasser Bs. Gievenbeck 533, 548
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- Volberting s. Volmer
- Folkbert, sächs. Adeliger 772 119
- Volkers s. Brockman
- Volkert, Gut Ksp. Überwasser Bs. Sandrup 533, 548
- Volkesbecke, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Buldern Bs. Hangenau 533, 543, 614
- Volkingtonpe, Bs. Ksp. Roxel s. Ahlbrand, Feldhaus, Möllenhove, Richters, Westhüsing
- Vollenkamp *Vahlen-, Vuhlen-*, Gut Ksp. Olfen auf d. Olfener Heide 539, 549
- Vollhage *Volhagen, Volltage*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Westerode 538, 549, 581
- Volmar *Volmarus*, Domküster, Propst Alter Dom 1193–1231 242, 304, 321, 590
- Dechant Alter Dom 1245–1280 591
- Volmarinchof, Gut Ksp. Altenberge? 575
- v. Volmarstein, Edelherren 519
- s. Dietrich
- Volmer *Volberting*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Lutum 539, 542
- Forkenbeck, Schulze Ksp. Lüdinghausen, Villikation 611, 613
- Vorhelm (9 km nw Beckum) Ksp., Archidiakonats d. Propsts St. Mauritiz 204, 577
- Güter 5, 552 f., 600; s. Austerman, Boeker, Kelinghof, Debbelt, Frey, Heuman, Osthof, Pieck, Wendekebe
- Zehnt 587
- Pfarrei 576
- vorhure, Einkünfte d. Dompropsts 529
- Vornhove s. Fronhof
- Vornholz (11 km ssö Warendorf) Haus 11
- Forst *Faert*, Gut Ksp. Amelsbüren 6, 610
- v. Vorst s. Hermann
- Forsthövel *Vaßhove, -stegge*, Bs. Ksp. Herbern s. Krampe, Homan, Wiesman
- Schulze Ksp. Herbern 580
- Vorsthövel, Heinrich, Orgelbauer 1674 97
- Forstman, Gut Ksp. Olfen Bs. Sülsen 539, 549
- Vortman, Gut Ksp. Hilstrup 605
- Vortragekreuze 86 f.
- Fortunatus, hl., Fest 432
- Reliquien 473
- s. Alexander, Abondius etc.; Felix, F. etc.
- Fortunatus, Felix et socii, hll., Fest 426
- Vorwerke, Vorwick s. Varwick
- Voß, Gut Dorf Greven 506, 534, 545
- bei der Schiffahrt, Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer 533, 547
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- Gut Ksp. Rinkerode Bs. Hemmer 536, 550
- zu Bockholt, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Voß, Heinrich, Dombursar 1517–1534 95
- Johann 1539 567
- Rotger 1539 567

- Voßkühler, Gut Ksp. Olfen 613
 – Gut Ksp. Seppenrade 613
 Voßhove, Voßstegge s. Forsthövel
 Voswick s. Beckman
 votivmessen *missae speciales* 388
 Wowinkel, Bs. Ksp. Laer s. Werning
 Vox clara ecce intonat, Hymnus 390
 Fraling *Frabling*, Gut Ksp. Nordwalde
 Bs. Scheddebrock 320, 538
 Franken s. Heinrich
 Frankfurt am Main, Königshof 889 364
 – Synode 1007 113
 – Johanniterkommende s. Korff-
 Schmising, Friedrich
 Franciotto, Agostino †1670 Nuntius
 167 f.
 Franciscus v. Assisi, Fest 415, 442, 446
 Franko *vor* 1176 578, 583
 – Domvikar 1379 324
 – v. Dortmund, Vicedominus 1212–
 1233 589
 Frankreich, Studium 266, 491 f., 497
 – Kaiserreich 1810 11, 172, 555
 Frandrup *Flandorp*, Gut Ksp. Bösensell
 559
 Francois s. Dietrich, Engelbert, Hein-
 rich
 Franz II., Kaiser 1792–1806 171
 – v. Waldeck, Fürstbf. 1532–1553 88,
 154 ff., 454 f.
 Franz Arnold v. Wolff-Metternich,
 Fürstbf. 1707–1718 192
 Franz Wilhelm v. Wartenberg, Fürstbf.
 Osnabrück 1593–1661 190 f., 278
 Franziskanerorden, Heiligenfeste 385,
 415; s. Cyrillus
 Fraterhaus Münster 301, 383, 464
 – Rektor u. Fraterherren s. Krampe
 u. Rotgerus
 Fraternalitätsverträge d. Kapitels 274
 Freckenhorst (5 km s Warendorf) Ort
 521
 – Kirchspiel, Güter 544; s. Dühlman,
 Duvelshus, Eberenkamp, Holle-
 buer, Wietkamp
 – Zehnt 588, 591
 – Klostergründung 124
 – Stift, Festordnung 398
 – – Dechant s. Nicolartius
 v. Freckenhorst s. Friedrich
 Vredderen s. Freren
 Vrede s. Wrede
 Fredeke, Ehefr. Johanns v. Vechtorp
 1438 301
 Vreden (21 km n Borken) Missions-
 stützpunkt 120 f.
 – Widukind. Besitz 121
 – Archidiakonat 204 f., 243, 560,
 572 ff.
 – – Inkorporation in Propstei S.
 Ludgeri 207
 – – Inkorporation in Domküsterei
 u. Offizium S. Michaelis 207,
 559, 598
 – Kloster, Reliquien d. hl. Felicitas
 413
 – – Reliquien d. hll. Felicissimus u.
 Agapitus 413
 – Ksp., Güter 5; s. Temming
 – – Zehnt 591
 Freeman, Gut Ksp. Greven Bs. Mae-
 strup 534, 545
 Frey *Frie*, Gut Ksp. Vorhelm Bs. Isen-
 dorf 538, 553
 Freikman, Gut Ksp. Altenberge Bs.
 Westenfeld 537; s. auch Frerckman
 Freigerichte 362
 Freiheit, persönl. d. Domherren 262
 – d. Domkamerale 358
 Freiherrenstand 281
 Freisfelder Feld, Mark Ksp. Ascheberg
 198
 Freitag, Liturgie 294
 – Prozessionen 462
 – vor Johannis bapt., Kreuzprozes-
 sion 141
 Frenking, Schulze Ksp. Appelhülsen
 576
 Frerckman *Freik-*, Gut Ksp. Rinkerode
 Bs. Eichenbeck 536, 550
 Freren *Vredderen* (16 km osö Lingen)
 Ksp. 583
 – Pfarrer s. Johann v. Lon
 Frerichman *Hethus*, Gut Ksp. Lamberti
 Bs. Geist 532, 548, 605
 – Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 313,
 533, 551, 614
 de Vrezelere s. Dietrich

- Vridach s. Heinrich
- Frie s. Frey
- Friedhof südöstl. d. Domkirche 50
- zw. S. Mariae u. S. Pauli 214
 - S. Jacobi 53, 341, 357
- Friedhoff, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 541; s. auch Vriethove
- Friedhoff *Friedt-*, NN SJ, Domprediger 1663 458
- Friedrich I. Barbarossa, Kg. u. Kaiser 1152–1190 141, 220, 415, 473
- II., Kg. u. Kaiser 1212–1250 149, 415
 - Propst Clarholz 1203 179 f.
 - Mönch Hude 1399|1403 95
 - Domdechant 1372 244
 - v. Are, Bf. 1151–1168 40, 79 f., 86, 221, 311, 473, 520, 561, 586
 - v. Arnsberg, Graf 1105 138
 - v. Bicken gen. v. Kesterburg, Domherr 1305–1340 218, 313
 - v. Freckenhorst, Domdechant 1219–1235 589 f.
 - v. Freckenhorst, Domdechant 1245–1274 591
 - v. Schwaben, Herzog 1171 407
 - v. Wettin, Bf. 1064–1084 137, 141, 226, 414, 446, 484, 586
 - v. Wied, Domküster Köln, Bf. Münster 1523–1532 152
- Friedrich Christian v. Plettenberg, Fürstbf. 1688–1706 6, 73, 85, 192, 196, 237, 240 f., 332, 378, 569
- Frieling, NN, Orgelbauer 1672 97
- Friehove s. Wendekebeke
- Frierodt *Ghetelinctorpe*, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gittrup 600
- Friesenbild im Westquerschiff 43, 45, 92
- Friesenmission 8. Jb. 119
- Friesenstraße 117
- Friesland, Missionsgebiet 8. Jb. 122
- Archidiakonat 205, 207, 209
 - Aufstände 122, 582
 - camera Frisiae, Obödienz 578, 581 f., 587
 - Propstei 575; Pröpste s. Engelbert, Johann v. Rhede
 - bfl. Offizial s. Gottfried v. Holthausen
 - Zehnt 587
 - lutherische Reformation 211
- Vriethove *Viets-, Wedelinc-, Wederolvinc-*, Gut Ksp. Ahlen 595
- Vrigelwich *-eling*, Gut Ksp. Osterwick 593
- Vrilinctorpe, Frintrup s. Flintrup
- Friso s. Dietrich
- Fromknecht, Familie 347
- Andreas, Domvikar 1648 346
- Frommelt *Vromoldinch*, Gut Ksp. Telgte Bs. Rastrup 505, 536, 552
- Fronhof *Vorn-, Spechove*, Schulze Ksp. Wolbeck 585
- Fronleichnam *Corpus Christi*, Fest 319, 382 f., 398, 436, 462
- Ablass 483
 - Prozession 461 f.
 - Stiftung v. Landsberg 611
- Vrouweninch *Vrouweldinck*, Gut Ksp. Billerbeck? 370, 575
- Fructuosa, hl., Reliquien 480
- Fructuosus, hl., Fest 420 f.
- Augurius et Eulogius, hll., Fest 420 f.
- Frühmessen 293, 301, 334
- Stiftung v. Landsberg 570
 - s. Kapelle b. Mariae, Hochaltar, Primissare
- Fruментius, hl. s. Victorianus, F. et socii
- Füchtorf *Vuchdorpe* (11 km nnö Warendorf) Ksp., Archidiakonat Warendorf 205, 573, 593
- Güter s. Albrendinck, Ostendorf, Uncorpe
 - Fleischpräbende 423
 - Kirche 573, 593
- Führer d. Kirchspiele 249
- Fünfundsechszigstündiges Gebet 378
- v. Fürstenberg, Familie 170; s. Silberkreuz
- Franz Friedr. Wilhelm 1729–1810 Domkantor, Generalvikar 111, 170 f., 192, 201, 246, 260, 281, 500
 - Wilhelm 1624–1699 Dompropst 90, 237, 256, 260, 499

- s. Ferdinand
 Fürstenhof am Michaelistor 52, 54, 65, 67, 399 f.
 Fuestrup, Bs. Ksp. Greven, Güter s. Brunsmann, Heidkötter, Henrichman, Johanning, Loisman, tom Sande, Stapelkötter, Thieskötter, Westrup
 Vuhlenkamp s. Vollenkamp
 Fuisting, Florentinus †1819 Domprediger, Gymnasialprof. 459
 Fulda, Kloster, Reliquien Papst Calixt I. 447
 Funkenschmidt, Gut Dorf Nordwalde 538
 Fußwaschung am Gründonnerstag 394, 461, 479, 484, 599
- G**
 Gabinus (irrtüml. Sabinus) hl., Fest 425
 Gabriel, Erzengel 387
 Gaius *Caius*, *Gagius*, hl., Fest 432, 438
 Gaius et Alexander, hll., Fest 427
 v. Galen, Dietrich 1607/18 365, 541
 – Ferdinand Benedikt 1666–1727 Domscholaster 85, 570
 – Heinrich †1622 Domherr 77, 84
 – s. Christoph Bernhard
 Galensche Kapellen 50, 75, 79, 81, 349, 479 f.
 – Familienpräbende 230, 232, 257
 – Foundation 91; s. Adventsmetten galentyn, Ministration 250
 Galgheide, Mark Ksp. Lamberti Münster 556
 Galigan s. Hermann
 St. Gallen, Klosterplan 63, 488
 v. Gallitzin, Amalia Fürstin 1748–1806 281
 Gallus, hl., Fest 412, 447
 Gantweg, Bs. Ksp. Billerbeck s. Böving, Elverich
 Garheide, Mark Ksp. Beckum 198
 Gartenknechte, Aufenthaltsverbot 361
 Garthus, Gut 513
 Gassel *Jüdefeld*, Oberhof Ksp. Lamberti 7, 226, 345, 484 f., 503, 515, 554, 598 f., 608
 Gastereien auf d. Domhof, Verbot 280
 Gasthausbesuch s. taberna publica
 Gaudeamus, Messe 405
 Gaude et laetare, Antiphon 390, 402
 Gaude Maria, Responsorium 401
 Gaue, räuml. Grundlage 203
 Gauseling s. Overbeke
 Gauselman *Goessel*-, *Bottmester* auf der Beerlage, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Kentrup 602
 Gebet s. Vierzigstündiges u. Fünfundsechzigstünd. Gebet
 Gebetsverbrüderung Münster-Werden 230
 Gebhard Truchseß v. Waldburg 1547–1601 Kurf. Köln 160
 Geesteren (23 km ösö Deventer) Ksp., Archidiakon d. Vicedominus 204
 Gefangenschaft, Babylon. 392
 Gehölze d. Domkapitels 5, 7
 Geinegge, Bs. Ksp. Hövel s. ter Molen
 Geisselsäule s. Christus, Reliquien
 Geissler, Bs. Ksp. Beckum s. Nortberg
 Geist, Bs. Ksp. Lamberti, Propsteiland 516
 – Güter s. Althof, Beckkötter, Buschman, Kleiman, Venneman, Frerichman, Giselbert, Heggeman, Heidtman
 – Zehnt 512 f.
 – *Bisping*, Haus Ksp. Lamberti 4, 556
 upper Geist s. Velthus
 Geisthövel, Bs. Ksp. Ahlen s. Richter
 Geistlicher Rat *Senatus ecclesiasticus* 1606–1612 163, 187 f.
 Geistman *Geis*-, Gut Ksp. Ascheberg Bs. Evener 536, 541
 Gelasius, hl. s. Aquilinus, Geminus etc.
 Gelkingdorf s. Wittler
 Gelkinghof, Gut Ksp. Amelsbüren, Amt 515, 604 f.
 Geldeinkünfte 1804 509
 – rechnung d. Domkellnerei 246
 – wirtschaft 144, 523
 Geldern, gräfl. Haus 222 f.
 Gelmer, Bs. Ksp. St. Mauritz, Brückengeld 615
 – Güter s. Berning, Böhmer, Buschman, Kleiman, Kottenbernd, Dickhus, Erdelbeck, Esselman,

- Voß, Heidkötter, Heidman, Helmer, Hermeler, Hovestadt, Honroth, Jacobskötter, Reckerhinghove, Rödinhove, Roesman, Wulff, Wulfskötter
- Mühle u. Zehnt 512
 - Gelmerheide, Mark 199
 - Gemeinfreie, Stand 262
 - Gemen (2 km nö Borken) Herrschaft 2 v. Gemen s. Heinrich
 - Geminianus, hl. s. Lucia et G.
 - Geminus, hl. s. Aquilinus, G. etc.
 - Generalkapitel 162, 275
 - Generalvikar 160–163, 184, 186, 188 f., 195, 203, 209, 279, 293, 341, 495 f.
 - Archiv 103
 - s. Claessens, Vagedes, v. Fürstenberg, Hartman, Nicolartius
 - Genesisius, hl., Fest 443
 - Gennerich, Bs. Ksp. Havixbeck s. Hoeter, Steinhaus
 - Genovefa, hl., Fest 417
 - Georgius, hl., Fest 414, 432
 - Reliquien 475
 - Statue 84
 - Altarpatrozinium s. Antonius et Georgius; s. auch Gregorius
 - s. Kapelle S. Georgii
 - Deutschordenskommende Münster 150, 289, 315, 464
 - Tor d. Domimmunität 60
 - Gerbersman, Gut Ksp. Nottuln Bs. Wellstraße 534, 549, 614
 - Gerbstedt (Btm. Halberstadt) Schenkung 138
 - Gerburgis s. Wigerus
 - Gerdeman, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 532, 534, 545, 615
 - *Wersedorpe*, *Wesendrup*, Gut Ksp. Handorf 589
 - *Gerding*, Gut Dorf Hilstrup 546
 - Gut Ksp. Nottuln 548, 614
 - Gerdeman, Bernhard, Domvikar 1678/81 72, 111, 337
 - Gerdes, Gut Ksp. Venne 533, 552
 - *Gerding*, Gut Ksp. Sassenberg 551
 - Gerding, Haus 579
 - zu Klüppeldorf, Gut Ksp. Altenberge Bs. Hohenhorst 537, 540
 - Gut Ksp. Altenberge Bs. Waltrup 537, 541
 - Gut Ksp. Mesum 539, 547
 - zu Kuckelsheim, Gut Ksp. Nottuln Bs. Stockum 542, 549
 - Gut Ksp. Salzbergen Bs. Hummelsdorf 539, 551
 - Gereon et socii, hll., Reliquien 475 f., 481
 - et Victor, hll., Fest 268, 406, 414, 447
 - Gervasius et Prothasius, hll., Fest 437
 - Reliquien 475, 481
 - Gervert *Jerver*, *Jerwelt*, *Gerwer*, Gut Ksp. Darup Bs. Hastehausen 593
 - Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538, 549
 - Gerhard, Domherr, bfl. Kaplan 1212–1272 589
 - v. Batenhorst 1346 315, 322
 - v. Boxel, Domherr 1324–1360 105, 566, 580
 - Klunroick 1475 348
 - v. Coesfeld, Domschulrektor 14. Jb. 492, 497
 - Doliatoris v. Metelen 1472 498
 - Hemessinck 1475 348
 - v. Langen 1293 546
 - v. der Mark, Propst Maastricht, Bf. Münster 1275–1301 41 f., 80, 94, 225, 227, 242, 271, 276, 317, 382, 415, 478, 511, 515, 520, 524, 526 f., 572, 594 f., 599
 - Morrien, Erbmarschall 1457 151
 - Werenzo, Domkantor 1287–1328 466, 485, 541, 589
 - Gericht, Jüngstes s. Christus
 - Gerichte, weltl. 183, 186
 - geistl. s. Offizial
 - domkapitularische 249; s. Gogerichte
 - Amt Schöneflieth 8
 - freiwillige 184
 - Gerichtsverfahren 225
 - verhandlungen im Paradies 48
 - vögte 249
 - schreiber 362
 - Gerlach v. Davensberg, Domherr 1306 182

- Ledersnider, Bürger Wesel 1474 340
- v. Limburg, Domherr 1322 255
- v. Wüllen 1469 567
- Gerlekingtonorp, Gut Ksp. Senden 576
- German, Lütke *Gorve*, Gut Ksp. Buldern Bs. Hangenau 1484 309
- Germanicus, hl., Fest 420
- Germanus, hl., Fest 417 ff., 433, 440
 - Reliquien 475, 481
 - s. Remigius, G. et Vedastus
- Germanus Heckinck, Domvikar 1499 325
- Germeling, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
- Gerninc, Gut Ksp. Überwasser 607
- Gerontius, hl., Fest 434
 - s. Paulus, G. etc.
- Gerstenbank d. canonici minores 143, 602
- Gertrudis, hl., Fest 416, 428
 - Patrozinium Horstmar 220
 - Figur 47
 - Altarpatrozinium s. Wilhelmus
- Gertrudis Bruchman *um* 1305 183
 - Schwester d. Priesters Detmar Eickenbecke 1318 325
 - v. Langen, Witwe Joh. Hake 1471 345
 - Witwe Albert Pott 1409 315
- v. Gertzen gen. Sinzig, Joh. Heinrich, Domherr 1638–1672 337
 - Joh. Wilhelm, Domherr †1664 84, 277, 281
- Gerwer s. Gervert
- Gerwin, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Gerwin Rike, Bürgermeister Münster 13. Jb. 566
- Gerwini domus s. Beckkötter
- Gerwininc, Gut Ksp. Billerbeck 314
- Gesang d. Domherren 162, 273
- Gesangbücher, münst. 1734 379, 407
- Gesangsprüfung 269
- Gescher (11 km v. Coesfeld) Ksp., Archidiakonats Winterswijk 205, 573
 - Güter 5, 544, 603; s. Bitting, Evesinck, Morreianinck, Pröbstring
 - Zehnt 593
 - Marken 198
 - Kirche 182, 563
- Gescher, NN, Fonds 1804 608
- Geselyochem s. Sieling
- Gessman, Gut Ksp. Nottuln Bs. Wellstraße 534, 549, 614
- Getelinctorpe s. Frierodt, Gittrup, Heinrich to G.
- Getter, Gr., Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Lövelingloh 514
- Gettrup, Gut Ksp. Senden 613
 - Bs. Ksp. Senden, Güter s. Frerichman, Grevenkötter, Greve, Lödde, Lutterman, Roelman, Wieneke, Wietlohe
- Gievenbeck, Bs. Ksp. Überwasser s. Berning, Bertelinc, Kumpman, Diekman, Volbert, Helmer, Wilkman
 - Hufe 517
- Giesbert s. Giselbert
- Giesking, Haus 559
- Giese, Gut Ksp. Senden 613
- Giesenkamp, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Gildekotten, Gut Ksp. Buldern 576
- Gildehaus (16 km s. Nordhorn) Ksp. s. Berchusen
 - Gut Ksp. Bösensell Dorfbs. 533, 542
- Gilman s. Eggertkotten
- Gimbe (11 km n. Münster) Ksp., Teil d. Gogerichts Meest 198, 617
 - Güter 5, 488, 545, 600, 615; s. Averkamp, Albertman, Bauligman, Beyling, Bisping, Böhmer, Bröker, Feldkamp, Fischer, Hilmer, Laxsten, Pogge, Rosendahl, Stegeman, Weseling, Wiesman; s. auch Bernhard v. Laxsten
 - Zehnt 236, 341
 - Marken 198
- Gymnasium Paulinum Münster 3, 110, 489, 493, 611; s. auch Domschule
 - Prof. s. Brockman, Bruchhausen, Fuisting, Linck, Woltgreve
- Giseke, Ehefr. Bernh. v. Münster 1426 344
- Giselbert *Giesbert*, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Geist 532, 548
- Gysen, memoria 291

- Giso v. Bissendorpe, Domvikar 1340f 313
- Gittrup, Bs. Ksp. St. Mauritz s. Deiterman, Frierodt, Heinrich to Getelincorpe, Hermeler, Walterman
 – vier Hufen 582
 – s. auch Greven, Ksp.
- Glanderbeck, Gut Ksp. Telgte Bs. Berdel 536, 552
- Glane (15 km s Osnabrück) Ksp. s. Kezelaghe, Olterboem
 – *Glaneman*, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545, 615
- Glasfenster 47, 93, 141, 154
- Glaubenseid, tridentin. 157, 186, 266
- Glocke, Lüdinghauser s. Stürzbecher
- Glocken d. Doms 94 f., 216, 410
 – Verwaltung d. Subcustos minor 243, 561
 – Verwaltung d. Läuteküsters 243
 – d. Alten Doms 216
 – Weihe 411
 – d. Jacobikirche 53
- Glockenkasel, Gewand 394
- Glockenläuten, Weihnachten 390 f.
 – Fastenzeit 393
 – Ostern 395
 – s. auch festum magnarum campanarum
- Glockenseile 243
- Glöckner d. Doms 485 f., 509, 561 f., 589, 594, 609
- Glöding *Haverman*, *Woltman?*, Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 584
- Gloriosi confessoris Christi, Antiphon 402
- Gloriosus Deus, Bulle Bonifaz VIII. 1298 415
- Gnadenjahre 239, 250, 577; s. auch Nachjahre
- Goamalus, hl. s. Carissus, Partialus et G.
- Gobbert s. Gövert
- Godefridus, Godert s. Gottfried
- Godehardus, hl., Reliquien 475, 481
- Godescalcus s. Gottschalk
- Godesdiu, Äbtissin Metelen u. Herford 993–1040 519
- Godinge, jährl. 362
- Gövert *Gobbert*, *Göffert*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Waltrup 342, 537, 541
- Goesselman s. Gausse-, Overbeke
- Gogerichte, domkapit. 2, 4, 177, 616 ff.
- Gografen, domkapit. 200, 247, 249, 361 f.
- Gogreve s. Arnold
- Gogrevinck, Gut Ksp. Hiltrup 513
- Goldenstedt (11 km onö Vechta) Herrschaft 2
- Goldschmidt, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
- Goldstoff mit Drachenköpfen 12. Jb. 92
- Gordianus et Epimachus, hll., Fest 434
- Gorve s. German
- Gorgonius, hl., Fest 413, 444, 450
 – Reliquie 413
- Gorgonus, hl. s. Migdonus, Eugenius etc.
- Goslar, Kaiserpfalz 220, 222
- Gosseler Mark, Ksp. Hoetmar 198
- Gottfried *Godefridus*, *Godert*, Domscholaster 1238–1245 592
 – v. Bovinelo, Domvikar 1242–1246 285, 302
 – v. Cappenberg, Graf *Anf.* 12. Jb. 82 f.
 – v. Claholte 1217 316
 – v. Vianen, Domherr 1326 255
 – Grutere, Priester 1362 566
 – v. Hövel, Domherr 1317/18 466, 541
 – v. Holthausen, bfl. Kaplan, Offizial Friesland, Propst St. Mauritz 1313–1323 146, 218
 – v. Lembeck 1344/45 148
 – v. Lüdinghausen, Domherr 1347 329, 588
 – v. Meinhövel 1306 181
 – Oldehus, Kan. Alter Dom 1426 311
 – v. Rechede, Vicedominus 1219–1263 605
 – v. Rechede, Burggraf 1263 317
 – v. Schonebeck 1356 235
 – Travelman, Bürger Münster 1306 182
 – v. Waldeck, Domherr 1291–1324 255

- v. Ziegenhain, Domherr 1326/27 255
- Gottschalk *Godescalcus*, legendärer Bf. 222
- Vicedominus 1085–1110 604
- v. Beveren, Bürger Münster 14. Jb. 605
- v. Limburg, Propst Aachen †1098 414; s. *Caeli enarrant*; *Dixit Dominus*
- v. Warendorf, Domvikar 1263 316
- Grab, hl., Osterliturgie 280 f., 308, 394 f., 561, 570
- Beleuchtung 6, 141, 318 f., 343
- Prozessionen 461
- Neueinrichtung 1685–1686 45, 73
- Oblationen 305
- v. Landsberg. Stiftung 378, 568 f., 611
- s. auch Christus, Reliquien
- Grabgemälde s. Johann v. Schonebeck
- Grabstätten d. Domherren im Dom 11
- Grabsteine 93
- Gradualien 106, 379, 407
- Graduierte, Zulassung z. Kapitel 144, 263
- Grael, Haus Ksp. St. Mauritiz 514, 516
- Gravenschneider, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Middendorf 535, 551
- Graffhorst *Grafhus*, *Pollert*, Gut Ksp. Telgte 321, 514, 584
- Granar, Amt 249, 511, 604
- Granariat *Kornschreiberei* 5, 502, 504, 554, 563 f., 606
- Gratke s. Groteke
- Greve *Greive*, *Greive*, Gut Ksp. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
- Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 533, 551
- in der Horst, Gut Ksp. Senden 614
- *Grevenbove*, *domus Wulphardi*, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Rinkhöven 596
- Greven (15 km n Münster) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
- Teil d. Gogerichts Meest 198, 617
- Güter 5, 81, 488, 545 f., 555, 569, 600–603, 615; s. Avershus, Aldrup
- Ansman, Baumkötter, Becker, Benenman, Bockholt, Bokeljohan, Böveman, Börgerskotten, Bösenberger, Bolickman, Borcharding, Brunsman, Kemper, Kinderman, Klosterman, Kokenbrink, Koep, Konerman, Kordes, Dankbar, Danzenbürger, Decker, Drentrup, Drieling, Ebbingman, Eilfting, Elvert, Elshof, Varwick, Fedderman, Vege-sack, Feldmeyer, Venneman, Verspoel, Fleerkotten, Flutenkotten, Voß, Freeman, Gerdeman, Glane, Glöding, Gronover, Hagens-tert, Hanhof, Harrich, Heerder, Heidhoff, Hembergen, Henrich- man, Hermeler, Hesselman, Hilgen- brink, Hökenkamp, Hölleken, Hoelscher, Hovestadt, Holländer, Holtman, Holtrup, Horstman, Hü- kenbeck, Jochmaring, Johanning, Lehmekuhle, Lobbertinck, Löchte- feld, Lohman, Loisman, Maestrup, Meierman, Mennigman, Michaels- kötter, Middelwichttrup, Midden- dorf, Möllman, Netteman, Oenig- man, Overman, Ostenfelde, Plugge, Püttman, Raetwech, Rickerman, Roer, Roesman, Rotland, Rottman, Salminck, Sandman, Schlotman, Schmedding, Schmieder, Schraend, Stapelkötter, Stegeman, Stieneman, Strotman, Strump, Stumpendorf, Sudhof, Suendrup, Theißing, Thies- kötter, Tieman, Tertilt, Topshoff, Tunneman, Wauligman, Wedem- hove, Wenningman, Wermeling, Werning, Wessels, Westrup, Wich- mar, Wichtrup, Wieschkötter, Woestman, Walterman, Wrede; s. auch Greffen
- Zehnten 314, 591
- Marken 198
- Dorf 599; Güter s. Albachten, Blome, Böker, Brockman, Bröker, Knobbe, Dankbar, Diecks, Eilik- man, Elshof, Feldmeyer, Voß, Ha- verkamp, Jochmaring, Markjohan, Perik, Pröbsting, Püttman, Renger,

- Schraend, Schulte, Staperverne, Thomas, Untiedt, Wobbe
- Grevenkötter, Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 551
- Grever s. Johann
- Grever Markt 362
- Greffen *Greven* (11 km öno Warendorf) Ksp., Obödienz 137, 332, 555, 578 f., 585
- Güter s. Brinkhus, Westlinnig
 - Kirche 579
 - Mühle 579
- Greving s. Bernhard
- Greving(hof), Schulze Ksp. Amelsbüren, Obödienz 7, 503, 514, 576, 578, 582, 587 f., 591, 607
- Mühle 587
- Grevinghoff, Johann, Domwerkmeister 1586 337
- Gregoria, hl., Reliquie 475, 481
- Gregorius, hl., Feste 402, 416, 421 f., 428, 475
- Reliquie 474
 - Patron d. Kirchensänger 355
 - Statuen 79, 84
- Gregorius et Ursula *G. et XI m. virgines*, Domaltar (irrtümlich auch Georgius et U.) 75, 286 f., 294, 296 f., 323 f., 488, 496, 582
- Gregorius VII., Papst 1073–1085 137 f.
- IX., Papst 1227–1241 143, 441
 - X., Papst 1271–1276 511
 - XIII., Papst 1572–1585 266 f., 492
 - XIV., Papst 1590–1591 191
 - v. Utrecht 8. *Jb.* 115, 126, 489
- Greive s. Greve
- Greneman s. Johann
- Gresbeck, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 537, 548
- Griechisch, Unterrichtsfach 494, 496
- Grimm, Ludwig 1790–1863 Maler 97
- Gripeswolt, Gut Ksp. St. Mauritz? 555
- Gröblingen, Bs. Ksp. Altwarendorf 493
- Güter s. Brinkman, Hemming, Hülsman, Sparenberg
- Gröninger, Gerhard 1582–1652 Bildhauer 71 f., 76
- Groenlo (27 km n Bocholt) Ksp., Archidiakonats Vreden 204 f., 574
- Kirche 183; s. Bernhard Greving, Rolandus
- Gröpeling *Gröpling*, Gut Ksp. Reken Kirchbs. 539, 550
- grofrohnen, Präbendalleistung 268, 528
- Gronau, Ksp., Archidiakonats Vreden 204
- kathol. Kirche 76
 - Vikarie S. Antonii (Pastorat) 560
- Groningen, Bistum, Errichtung 1559 209, 211
- Gronover, Schulze Ksp. Greven Bs. Westerode, Oblegium 7, 226, 503, 515, 554, 599 ff., 608
- Mühle 600
- Gropper, Kaspar 1519–1594 päpstl. Legat 10, 159
- Gottfried, Propst 16. *Jb.* 187
 - Johannes 1503–1559 Dechant Soest, Propst Köln 10, 495
- Groteke *Gratke*, Gut Ksp. Neuenkirchen Bs. Landersum 539, 548
- Grotegut zu Menninghausen, Gut Ksp. Oelde Bs. Averhorst 538, 549
- Grothaus, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- v. Grothus s. Konrad
- Grothwerk *Rodvercus*, bfl. Kaplan 1176 585
- Grube, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Gründonnerstag *Coena Domini*, Fest 361, 382
- Liturgie 242, 393
 - gemeinsames bfl.-domkapit. Mahl 484
 - Fußwaschung 484
 - Weihe d. hl. Öls 295, 305
 - Brot für d. Zwölflinge 599
 - Rechte d. Weihbf. 305
 - Leistungen d. Domkellners 554
 - Stiftungen Bf. Friedrichs v. Wettin 138
 - Stiftung v. Landsberg 611
- Grüne Wiese, Mark Ksp. Nienberge 199
- Grussen, Joh. Heinrich, Gießer Münster 1696 95

- Grutamt *Officium grutae* 5, 503 f., 506
 Grutere s. Gottfried
 Gudhegge s. Hegerinctorpe
 Gudinck *Wevel*, Gr. u. Lütke, Güter
 Ksp. Senden 586
 Guering s. Berninck
 Güssen *Gusnen*, Bs. Ksp. Dolberg s.
 Richter
 Gütertrennung zwischen Bf. u. Dom-
 kap. 52, 65, 130 f., 133 f., 137, 142,
 174, 178, 221, 484, 517, 521 f.
 Guillelmus de Pontelemo, Prof. Sor-
 bonne 1338 147
 Gundelfingen s. Leo
 Guntrup, Bs. Ksp. Greven, Einkünfte
 304
 – Güter s. Elvert, Venneman, Glö-
 ding, Raetwech, Strotman, Waulig-
 man, Werning, Wieschkötter
 Gusnen s. Güssen
 Guthbertus, hl., Fest 429
- H**
- Haartracht d. Domherren 277
 Habakuk, hl. s. Marius, Martha etc.
 Hake, Heinrich, Domdechant 1521–
 1537 355
 – s. Johann
 v. Hakenesch s. Johann
 Haderfeld, Mark Ksp. Sendenhorst 199
 Hadewigis Droste 1351 566
 Hadrian I., Papst 772–795 119
 Haec dies, Antiphon 402
 Häger, Bs. Ksp. Nienberge, Güter s.
 Elvert, Varwick, Hölleken, Roes-
 man, Schlotman, Wimmeler
 Händler im Kreuzgang 49
 Haerhof *Harman*, Lütke, Gut Ksp. Al-
 bersloh Bs. Sunger 536, 540
 Haert *Haart*, Gut Ksp. Havixbeck Bs.
 Natrup 533, 546
 – *Harthove*, *Steinkamp*, Gut Ksp. Sen-
 den Bs. Wierling 559, 562
 Häusersegnung am Pfingstfest 357
 Haferbank d. canonici scholares 143,
 602
 Haverbeck, Bs. Ksp. Schöppingen s.
 Sieverding, Uphues, Wiering
 Haverkamp *Mening*, Gut Dorf Greven
 534
 Haverholt s. Surholt
 Haverman s. Gloding
 Havestadt s. Hovestadt
 v. Haffen, Gerhard, Werkmeister Xan-
 ten 1541 474
 Havichorst, Haus Ksp. St. Mauritiz Bs.
 Werse 4, 556
 – Mühle 555
 Havichorster Mark, Ksp. St. Mauritiz
 556
 Havixbeck (15 km w Münster) Ksp.,
 Güter 5, 546, 555, 569, 582, 603; s.
 Arneman, Berner, Deiterman, Eilk-
 kers, Esker, Haert, Hemmeker, Hil-
 lebrand, Himbker, Hoeter, Isford,
 Mecking, Merschman, Moerman,
 Norttorpe, Poppenbeck, Ribber-
 ting, Roelver, Steinhaus, Tilbeck,
 Wenning, Wichman
 – Zehnt 576, 585 f., 591, 599
 – Marken 198
 – Obödienz 578 ff.
 – Dorf 617
 – Vikarie SS. Nicolai et Margarethae
 496
 Hageböck, Melchior, Domvikar 1800–
 1811 111
 Hagedorn, Gut Ksp. Ascheberg
 Osterbs. 536, 541, 552
 – Flur in Münster s. Zwölfmänner-
 haus
 Hageman, Gut Ksp. Alverskirchen 513
 – s. Brüggehus; Johann
 Hagen, Bs. Ksp. Nienberge s. Welling;
 Varwick zum Hagen
 v. Hagenbeck s. Johann
 Hagenstert, Gut Ksp. Greven Bs.
 Schmedehausen 535, 545
 Hagios o theos, Antiphon 312
 Hahne s. Hane
 Hahnenberg s. Beckman
 Halberstadt, Btm., Bf. s. Hildigrim
 – s. auch Gerbstedt
 – Dom, Patrozinium d. hl. Stephanus
 116, 126
 – Domkapitel 283 f.
 – – Dompredigt 1634 457

- SS. Johannis et Pauli 127
- Halene, Bs. Ksp. Ahlen s. Vogeling, Steltwick
- Halfbuer s. Hollebuer
- Halskrausen *collaria crispata*, Tracht 277
- Halsgerichtsordnung, Peinliche 362
- Halssegnung 401
- Halstenberg, Familie 347
- Halstenkamp *Halstrup*, Gut Ksp. Nordwalde Kirchbs. 538, 548
 - Alheidis s. Smeddes
- Haltern, Ksp., Archidiakonat d. Vicedominus 204
 - Güter 5, 546; s. Diekman, Mühle-
man, Rullick
 - Stadt 151
 - Kirche 563
 - Mühle 5
- v. Ham, Familie 8, 614
- Hamburg, Domkapitel, Dechant s. Albert Krantz
 - Stadt, Kunsthandwerk 89 f.; s. An-
pendium
- Hamelman, Hermann 1525–1596
Domschulrektor 455, 498
- Hamern, Bs. Ksp. Billerbeck s. Over-
beck
- Hamicholt, Gut Ksp. Rorup 576, 580
- Hamm, Stadt s. Nordenhospital
- Hanc concordi, Sequenz Notkers 405
- Handel s. Kramhändler, Händler
- Handorf (5 km nö Münster) Ksp., Ar-
chidiakonat d. Vicedominus 204, 573
 - Pfarrei 136, 212
 - Teil d. Gogerichts Telgte 198, 617
 - Güter 5, 546, 582, 596; s. Averbeck,
Borgman, Kentrup, Depenvoren,
Dieninck, Dirkskötter, Varwick,
Feldman, Gerdeman, Hilgensloh,
Lengerich, Marquart, Middendorf,
Nobiskrug, Spielman, Wesendrup
 - Zehnt 562, 587, 599
 - Kirche 78, 515, 563
- Handreliquiar 478
- Hane *Habne*, Gut Ksp. Lembeck Bs.
Beck 539, 547
 - Gut Ksp. Lembeck Bs. Wessendorf
547
- *Hanengut*, Gut Ksp. Reken 550
- Hangenau, Bs. Ksp. Buldern, Güter s.
Beseman, Volkesbecke, German,
Robbert, Schwersman, Welsman
- Hangenfeld, Mark Ksp. Havixbeck 198
- Hanhof *Hoenhoff*, Schulte Ksp. Greven
587
- Hanloer Mark, Ksp. Nottuln 199
- Hanning *Negeling*, Gut Ksp. Darup 555,
602
- Hannover, kurfürstl. Hof, Weihbf. s.
Stensen
- Hansell *Honsele*, Bs. Ksp. Altenberge s.
Dirkman, Wilhelmer
 - Schulze Ksp. Altenberge Bs. Han-
sell 578, 585, 595
- v. Hanxleden, Franz Christoph, Dom-
dechant 1747–1770 344
 - Hermann Caspar, Domküster
1753–1760 197
- Haraba, hl. s. Arabia
- Hardeweg, Gut Ksp. Neuwarendorf
536, 553
- Hardt, Bs. Ksp. Sendenhorst, Güter s.
Dovelhäger, Focke, Lindeman,
Mönnig, Nonchove, Röper
- Haredorpe *Bueskötter?*, Gut Ksp. Darup
Bs. Hondorp 593
- Harle, Bs. Ksp. S. Lamberti Coesfeld s.
Hembsing, Sasse
- Harler Mark, Ksp. Coesfeld 198
- Harling *Haroldinbrucgbe*, Gut am Em-
merbach, Ksp. Amelsbüren 512
- Harpstedt (10 km ö Wildeshausen)
Herrschaft 2
- Harrewyn, NN, Radierer 18. Jh. 75
- Harrich, Gut Ksp. Greven Bs.
Westerode 600
- Harsewinkel (12 km nw Gütersloh)
Ksp., Archidiakonat 204
 - Güter 555; s. Heidman
 - Zehnt 583
- Harstehausen s. Hastehausen
- Hart, Mark Ksp. Dolberg 326
- Hartebusch s. Hortebusch
- Harthove s. Haerdt
- Hartman *Haert-*, Gut Ksp. Nienberge
342

- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- Hartman, Johann, Generalvikar, Dechant S. Cassius Bonn 1613/22 163, 188, 272, 380
- Hartungus, Domvikar 1377 303, 321
- Hartweg, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Harwicker Mark, Ksp. Gescher 198
- Haskebrügge *Hesikesbrugge*, Ksp. Herzfeld Bs. Schachtrup, Obödienz 578, 582, 586
- Haskehof, Gut Ksp. Greven Bs. Hembergen 534
- Hase, Christina s. von Thiel
- Haselhorn s. Johann
- Haselhus, Gut Ksp. Senden Bs. Appelhülsen 318
- Hasen, drei, Steinskulptur 84
- Hasenjagd, Wandmalerei 92
- Haslake, Gut Ksp. Ostenfelde Dorfbs. 535, 549
- Hassel, Bs. Ksp. Bork s. Bonenberg, Lindeman
- Hastehausen, Bs. Ksp. Darup s. Gervert, Requart
- Haswiede *-weg, -wick*, Gut Ksp. Mesum 539, 547
- v. Hattingen s. Heinrich
- v. Hatzfeld, NN, Archivsekretär 19. Jh. 9
- Hauben, vierkantige s. Quadraten
– spitze s. Hüte
- Hauenhorst, Bs. Ksp. Rheine, Güter s. Varwick, Feistman, Neveller, Waltman, Wesseling
- Hausarme, Teilnahme am Gottesdienst 337
- Hausdülmen s. Dülmen
- Hawest s. Hovestadt
- Hazeldick s. Wilhelm
- hebdomada animarum s. Siebente Woche
- Hebdomadare, Ordnung 350
- Hebräisch, Unterrichtsfach 494
- Heckkötter, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- Hecking, Gut Ksp. S. Lamberti 539
– s. Germanus
- Heckman, Gut Ksp. Burgsteinfurt Bs. Hollich 538, 543
– Arnold Philipp 1811 103
- Hechelman *Hechline, Heggelman*, Gut Ksp. Altenberge 584 f.
- Hechthus s. Heidman
- Hede s. Heede
- Heek (8 km nō Ahaus) Ksp., Archidiaconat Vreden 204, 574
– Güter 5
– Marken 198
- v. Heek s. Alexander Hegius
- Heede *Hede, Heithe* (12 km sw Papenburg) Amt 520, 592
- Heemstegge, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Heerder *Herden*, Gut Ksp. Borghorst Bs. Wilmsberg 538, 542
– Gut Ksp. Greven Bs. Hembergen 585
- Heerde-Stiftung 104, 608
- Heerman, Gut Ksp. Reken 539, 550
- Heessen (5 km nō Hamm) Ksp., Archidiaconat d. Propsts S. Martini 204, 573 f.
– Güter 5
– Zehnt 587
– Marken 198
- Heven, Bs. Ksp. Schöppingen, Güter s. Bloemer, Möllman, Sieverding
- Hegeman, Gut Ksp. Ascheberg Bs. Hegemer 609
- Hegemer s. Hemmer
- Hegerinctorpe s. Brusenhus
- Heggelman s. Hechelman
- Heggemann, Johann, Domvikar 1648 351
- Heggeman, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Geist 532, 548
– Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
– Gut Ksp. Rinkerode Bs. Hemmer 536, 550
- Hegius s. Alexander
- Heykinck s. Hoykinck
- Heidkötter, Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 545
– Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer 533, 547
- Heidelberg, Universität 266, 497

- Heiden (5 km osö Borken) Ksp., Archidiaconat Winterswijk 205, 573
 – Güter 546, 569, 600; s. Boinck, Buschhaus, Kipker, Dalhus, Sude-
 rinck
 – Zehnt 591
 v. Heiden, Bernhard, Domherr 1570–
 1589 159
 – s. Dietrich
 – Officium am Hochaltar 297
 auf der Heiden s. Jasper
 Heidenreich, Kolon Ksp. Nottuln 1263
 317
 Heidenreich v. der Wick 1497 567
 – Wolf v. Lüdinghausen, Dompropst,
 Bf. †1392 51, 133, 204, 236, 243,
 333ff., 598
 Heidentrich im Berge, Gut Ksp. Senden
 613
 Heidhoff, Gut Ksp. Greven 532
 Heidjohan, Gut Ksp. Emsdetten 602
 Heidlammers *Heit-*, Gut Dorf Nord-
 walde 538
 Heidman, Gut Ksp. Harsewinkel 555
 – *Heitbus*, Gut Ksp. St. Maurit. Bs.
 Gelmer 555 f.
 – Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Geist 601
 – Gut Ksp. Lüdinghausen 612
 – *Hechtbus*, Gut Ksp. Telgte Bs.
 Schwienhorst 590
 – Offizium s. Holthausen
 Heidspiker, Gut Ksp. Neuenkirchen
 539
 Heyerman, Gut Ksp. Nottuln Bs. Ste-
 vern 549
 Heiler, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Midden-
 dorf 535, 551
 Heiligabend, Liturgie 390
 – Prozession 462
 Heiliger Geist, Feste 388
 Heiliges Land, Reisen 271
 Heyman s. Heuman
 Heimker s. Himbker
 Heine *Hoene*, Gut Ksp. Elte 559
 Heinrich II., Kg. u. Kaiser 1002–1024
 84 f., 135, 174, 231, 438, 476; hl.,
 Reliquien 475
 – III., Kg. u. Kaiser 1039–1056 87,
 136 f.
 – IV., Kg. u. Kaiser 1056–1106
 137 f., 407, 520
 – V., Kg. u. Kaiser 1106–1125 138 ff.
 – VI., Kg. u. Kaiser 1169–1197 316
 – VII., Kg. u. Kaiser 1308–1313 256
 – Erzbf. Köln 1306 181, 183
 – Subcustos 1269 80
 – Pfarrer Bösensell 1283 204
 – Rektor Primaltar 1306 182
 – Münzmeister 1306 182
 Heinrich v. Ahaus, Domvikar *um* 1400
 300
 – v. Ascheberg 1426 344
 – Boecwinkel, Priester 1475 348
 – v. Braunschweig, Herzog 1297 590
 – Broyl 1387 330
 – Brumsal 1441 345
 – v. der Kemenaden, Domvikar 1362
 99
 – v. Keppel, Domherr 1419–1476
 151, 216, 219
 – Closterman 1315 603
 – Korff 1321 513
 – Crul, Domvikar *um* 1300 561
 – v. Didinghoven, Domkantor
 1276–1287 588, 606
 – v. Dortmund *Tremoniensis*, Domherr
 1186–1205 41, 316
 – Vogt v. Elspe, Domherr 1487–1505
 256
 – Franken, Domvikar 1409 315
 – Francois, Domkellner 1422–1471
 320, 340, 552
 – Vridach, Priester 1426f 312
 – v. Gemen 1405 566
 – to Getelinctorpe, Ksp. St. Maurit.
 Bs. Gittrup 582
 – v. Hattingen, Domherr 1388–1407
 243, 567
 – v. Herford, Chronist 14. Jb. 497
 – v. Jülich, Domherr 1324–1347 255
 – v. der Lippe, Domscholaster, Propst
 Dülmen 1305–1333 206, 220
 – v. Lohn, Domküster 1242–1247
 589
 – Loyen gen. Zedeler, Domvikar 1438
 347
 – Marquardinck, Bürger Münster
 1355 327

- v. Moers, Bf. 1425–1450 150
- v. Rechteren, Domherr †1336 561
- Reverd 1475 348
- Renche 1265 559
- v. Rhede, Domherr 1232–1247 589
- Ribberting 1381 566
- Romer, Dechant Alter Dom 1471 342
- v. Sachsen-Lauenburg, Administrator Bremen, Osnabrück, Paderborn †1585 158 f.
- v. Schwarzburg, Bf. †1496 55, 78
- Slupperdes E. 15. Jb. 320
- v. Solms, Dompropst 1373–1374 236, 238, 513
- Speculum 13. Jb. 590
- v. Stodtbrock 1284 543
- v. Tecklenburg?, Dompropst 1134–1154 238
- v. Tecklenburg, Graf 1151–1168 520
- v. Utrecht, Domscholaster 1190–1206 591
- v. Windeslere 1236 311
- Witte, Priester 1496 346
- Heinrichman s. Henrichman
- Heit- s. Heid-
- Heithe s. Heede
- Helaria, hl. s. Afra, H. etc.
- Helko, sächs. Adeliger 772 119
- Helden, neun, Elfenbeindarstellung 14. Jb. 87
- Helena, hl., Fest 424, 442
- Helewegeshove s. Nonehove
- Helias s. Elias
- Helima, hl. s. Elymena
- Heliseus s. Elisa
- Hellen, Ksp. Billerbeck Bs. Heller, Obödienz 7, 503, 513 f., 579, 585 ff., 607
- Hellenburg s. Höllenburg
- Heller, Bs. Ksp. Nottuln, Güter s. Averkorn, Hellman, Jürgens, Lindeman
- Helling s. Johannes
- Hellman *Mollman*, *Waterbecking*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Lövelingloh 541, 581, 606
- Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
- Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Nottuln Bs. Heller 533, 549, 614
- Helmer *Hellmar*, Gut Ksp. S. Mariae Überwasser Bs. Gievenbeck 533, 548
- Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer 555
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 602
- Helschen s. Hessele
- Heltweg s. Holtweg
- Hembergen (18 km sö Rheine) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204
- Teil d. Gogerichts Meest 617
- Fischerei auf d. Ems 555
- Bs. Ksp. Greven 585
- – Güter s. Haskehof, Heerder, Hesselman, Othmaring, Salminck, Wenningman
- – Villikation 525
- Hembsing, Gut Ksp. Coesfeld Bs. Harle 568
- Hemelberinc, Gut Ksp. S. Lamberti 604
- Hemesinck *Hemsing* s. Emsman, Gerhard
- Hemmeker *Hemmeler*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Masbeck 533, 546
- Hemmelman s. Himmelman
- Hemmer *Hegemer*, Bs. Ksp. Rinkerode, Güter s. Kampert, Vogel, Voß, Hegeman, Homan, Stotter, Thüer, Woestman
- Hemming *Henning*, Schulze Ksp. Altwardorf Bs. Gröbblingen bzw. Ksp. Sassenberg 536, 551, 553
- Hengelman, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Hengelo (12 km sö Zutphen) Ksp., Archidiakonat Vreden 204, 574
- Hennewich, Bs. Ksp. Darup s. Damer, Engelsing
- Henninck *Hoening*, Gut Ksp. Lette b. Coesfeld 559
- Henrich auf der Heide s. Dütsche
- Henrichman *Heinrich-*, *domus Thetmari*, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 532, 568 f., 598
- Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 545

- Gut Ksp. Nienberge Bs. Uhlenbrock 537, 548
- *Hinrich*-, Gut Ksp. Nordwalde Kirchbs. 538, 548
- Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551
- Henrichshus tor Alstedde *Wessels*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Alst 321
- Henricus conf. s. Heinrich II.
- Heraclianus, hl., Reliquien 476
- Heraclius et Zosimus, hl., Fest 427
- Herbeder Mark, Ksp. Greven 198
- Herbern (24 km s Münster) Ksp., Archidiakonats d. Propstes S. Ludgeri 204, 575
- Güter 5, 546, 569, 596, 600; s. Krampe, Forsthövel, Homan, Hornkop, Pentrup, Wiesman, Witthof
- Marken 198
- Kirche 558
- Bs. Ksp. Greven, Güter s. Ansmann, Bösenberger, Eilfting, Hökenkamp, Michaelskötter, Sudhof, Westrup, Walterman
- Herberner Mark, Ksp. Greven 198
- Herkenstrup, Bs. Ksp. Havixbeck, Güter s. Hillebrand, Moerman, Ribberting, Roelver, Wenning
- Herdehem s. Berning
- Herden, Herder s. Heerder
- Herding, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
- Gottfried, Domvikar 1624 77, 354
- Herena s. Irena
- Hereneus s. Ireneus
- herve, Pachtschweine 529
- Hervest (4 km onö Dorsten) Ksp., Archidiakonats d. Vicedominus 204
- Kirche 563
- Herford, Reichsstift, Äbtissin s. Godesdiu
- Reliquien d. hl. Pusinna 433
- s. Marklo
- v. Herford s. Heinrich
- Heribert, Erzbis. Köln † 1022, Fest 428
- Bf. Eichstätt † 1042 403; s. Conscendat
- Heringe, Ministration 599
- Hermannus, hl., Reliquien 477
- Hermann, Herzog Sachsen 961 473
- Erzbis. Köln 1088–1099 447
- Dompropst Köln, Bf. Münster 1032–1042 87 f., 136 f., 476, 490
- Diakon 11. Jb. 599
- Domherr 1085–1110 591
- bfl. Kämmerer 1110 257
- Dompropst 1204 316
- Domscholaster 1209–1212 485
- Weihbischof 1313 259, 528, 553 f.
- Hermann v. Ascheberg 1510 315
- v. der Beke 1298 552
- v. Bermentvelde 1267 512
- v. Berninch, Domvikar 1346 314, 319, 322
- v. Boderike, Domherr 1349 566
- v. Borghorst, Domherr 1212–1227 485
- Broeckman 1478 345
- v. Katzenelnbogen, Domherr Würzburg, Bf. Münster 1173–1203 37, 41, 53, 142, 175, 203, 205, 212, 217, 316, 512, 520, 523, 572, 591 f., 595
- Kock, Domvikar 1496 345
- Koeten 1475 348
- v. Davensberg 1267–1306 181, 512
- v. Didinghoven, Dompropst 1262/63 526, 589, 598
- Droste, Domherr 1438 347
- Engelhart, Propst S. Aegidii 1510 315
- v. Vorst, Domherr 1250/75 606
- Galigan, Domherr 1343–1381 497
- v. Hövel, Dompropst 1344/45 148
- v. Langen 1265 558
- v. Langen, Lic., Domdechant 1448–1484 112, 497
- v. Lohn 1306 181
- v. Lüdinghausen, Domdechant 1207–1229 589
- Meckinc, Kolon Mecklenbeck 1194 316
- v. Münster 1224 589
- v. Münster 1268 526
- v. Münster 1306/39 181, 197, 528
- v. Münster 1353 566
- Rode, Bürger Münster 1349 566
- v. Rodenberg 1370 541
- v. Schonebeck 1306 181

- v. Schonebeck 1400 567
- Schriver v. Plettenberg 1496 346
- Scutelman, Bürger Münster 1332 318
- v. Ulethe *Hulethe* 1194/1204 316
- v. Winzenburg, Graf 1118 140
- Hermannus contractus †1054; s. Ave praeclara; Alma redemptoris
- Hermeler *Hermeling*, Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 538, 546, 614
- Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer bzw. Gitrup 555, 582
- Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinningen 535, 551
- Hermene s. Ermen
- Hermengildus, hl. Kg., Fest 431
- Hermes, hl., Fest 405, 416, 443; s. auch Theodora
- Hermes et Balbina, hll., Fest 430
- Hermogenes, hl., Fest 432
- s. Evodius, H. et Calixta; Petrus diac. et H.
- Herrenfriedhof 35 f., 49
- Bestattungen 63, 300, 306
- Beleuchtung 587
- Prozession 463
- Grabungen 63
- Totenleuchte, Stich *um* 1860 98
- s. Affe auf d. Säule; Vikariensakristei, Totenleuchte
- Herrgott, Schwarzer 15. Jh. 85
- Herringen (7 km wsw Hamm) Ksp. s. Kyssinchusen
- v. Herringen s. Dietrich
- Herspring *Herschpinck*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 606
- Herteleiff, NN, Goldschmied 1703 90
- Herzfeld (13 km sö Beckum) Ksp., Archidiakon d. Propstes S. Martini 204, 573 f.
- Güter 5, 569; s. Essels, Haskebrügge
- Zehnt 593
- Kirche, Vikarie 574
- Hesker, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 538, 541
- Hesekinck, Gut Ksp. Nottuln 576
- Heselinus s. Heinrich
- Hesikesbrugge s. Haskebrügge
- Hesync s. Lubbert
- Hesse s. Ludwig
- Hesseler, Bs. Ksp. Vellern s. Koberg, Meyer
- Hesseling, Gut Ksp. Lüdinghausen 534
- Hesselman, Gut Ksp. Greven Bs. Hembergen 534, 545
- Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
- Hesselte *Heslethe*, *Helschen*, Bs. Ksp. Emsbüren 559; s. Johanning
- Zehnt s. Emsbüren
- Hessen, landgräfl. Haus 156 f.; s. Ludwig, Otto, Philipp
- Hessman *Hesseling*, *Heseman*, *Hessing*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Wieske 567 f.
- Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538, 548
- Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
- Hethus s. Frerichman
- Heuling s. Oldinghof
- Heuman *Hey*-, *Hoy*-, Gut Ksp. Albersloh Bs. Berl 535, 540
- Gut Ksp. Ennigerloh Dorfb. 535, 544
- Gut Ksp. Vorhelm Bs. Isendorf 538, 553
- Gut Ksp. Roxel Bs. Schonebeck 534, 551
- Hezelin, Domherr *E.* 12. Jh. 71
- Hyacinthus *Yacinctus*, hl. s. Zoticus, Irenaeus etc.; Prothus et H.
- Hibbe, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
- Gut Ksp. Rheine 597
- *Hybbus*, Gut s. Schmeding
- Hiddinghof *Huldinboven*, Schulze Ksp. Beckum Bs. Hinteler, Amt 513, 519, 526, 529 ff., 538, 542
- Hiddingsel (20 km sw Münster) Ksp., Archidiakon d. Propstes S. Martini 204
- Güter s. Wennekeman
- Zehnt 589
- Dorf, Güter 581
- Kirche 581
- Obödienz 7, 137, 332, 503, 514, 578, 581, 608

- Hiddingseler Brock, Gehölz 581
 hyensproke 530, 582
 Hieronymus, hl., Fest 382 f., 416, 445 f.
 – Statue 79, 84
 – Altarpatrozinium s. Quatuor doctores
 Hilarinus, Hilarus et Hilarianus, hll.,
 Fest 439
 Hilarius, hl., Fest 419, 434, 444
 Hilarus, hl. s. Hilarinus etc.; Migdo-
 nius, Eugenius etc.
 Hilbering *Hilbrenning* s. Horst
 Hildebold, Bf. 941–967 37, 105, 133,
 332
 – Erzbf. Bremen 1264 48
 Hildebrand, Domvikar 1246 285
 Hildesheim, Btm., Bff. s. Godehard;
 Jobst Edmund v. Brabeck
 – – Weihbischof s. Nicolartius
 – Dom, Reliquien 87, 474, 477
 – – Kreuzgang 49
 – – Königspräbende 231
 – – Kapitel 284; s. von Brabeck,
 Korff-Schmising
 – – Freiherrentitel 281
 – – Huttracht 277
 – St. Michael 38
 Hildigrim, Bf. Halberstadt u. Châlons
um 800 116, 125 f.
 Hilgenbrink, Gut Ksp. Greven Bs.
 Westerode 535
 Hilgengut, Gut Ksp. Altenberge 311
 Hilgensloh, Gut Ksp. Handorf Dorfbs.
 532, 546
 Hillbrenner, Bs. Ksp. Lette b. Coesfeld
 s. Hillebrand, Walterman
 Hillebrand *Hilde-, Hil-*, Gut Ksp. Ha-
 vixbeck Bs. Herkentrup 546, 587
 – Gut Ksp. Lette Bs. Hillbrenner 533,
 547
 Hillegundis, Ehefr. Heinrich v. Asche-
 berg 1426 344
 Hillenkötter, Gut Ksp. Everswinkel Bs.
 Schuter 535, 544
 – Gut Ksp. Nordwalde Bs. Schedde-
 brock 538
 Hillert, Schulze Ksp. Lamberti-Coes-
 feld Bs. Stevede 543
 Hilmer *-mar*, Gut Ksp. Gimbe 534,
 545, 548
 Hiltrup (7 km s Münster) Ksp., Archi-
 diakonat d. Propsts S. Ludgeri 204
 – Pfarreierrichtung 212
 – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197,
 616
 – Güter 5, 546, 569; s. Averdiek, Bor-
 neman, Buerman, Drees, Droste,
 Feldhaus, Vortman, Gerdeman, Go-
 grevinck, Hoffman, Holthausen,
 Hülsbrock, Hülskötter, Lehme-
 kuhle, Lördeman, Mertens, Osthus,
 Sonneborn, Stertman, Wegman
 – Hüfe d. Oblegium Gelkinghof 604
 – Zehnt 599
 Himbker *Heimker, Himeker*, Gut Ksp.
 Havixbeck Bs. Natrup 555, 603
 Himmelfahrt Christi *Ascensio Domini*,
 Fest 226, 250, 268, 303, 305, 319,
 397, 413, 434 f., 461 f., 562; s. Lita-
 niae minores
 Himmelman *Hem-*, Gut Ksp. Olfen auf
 d. Olfener Heide 539, 549
 Hinckenlaes *Hinkeman*, Gut Ksp. Saer-
 beck Bs. Middendorf 596
 Hinrikeshus, Gut Ksp. Sendenhorst Bs.
 Elmenhorst 567
 – s. Pepinctorpe
 Hinrichman s. Henrichman
 Hinteler, Bs. Ksp. Beckum, Güter s.
 Böckman, Böhmer, Hiddinghof, Le-
 ringfeld
 Hiob, Prophet, Fest 434
 Hippo, hl. s. Dionysius, Passamonna
 etc.
 Hyppolitus et socii, Fest 442
 Hyrenaeus s. Irenaeus
 Hobing, Gut Ksp. Dülmen Bs. Welte
 543
 Hockmerloer Mark, Ksp. Enniger 198
 Hochadel im Domkapitel 144, 194, 238,
 262, 282
 – im Stiftsrat 196
 – unehel. Abkömmlinge 261
 Hochaltar 70 f., 305, 321
 – Einführung d. Domherren 267
 – Beleuchtung 309, 313, 319, 353, 378,
 580, 591

- Vikarien 11, 145, 176, 287, 303–310, 602 f.
- – Priestervikarien 242, 286 f., 296 f., 304, 307 f., 557, 559
- – Leviten (Diakone u. Subdiakone) 231, 286 f., 296 f., 307 f., 557
- Vikarienburse 2, 301, 510, 618
- Levitenburse 2, 310, 510
- Primissariate 295, 309 f.
- Offizianten 298 f.
- Offizien v. Heiden u. Lubbecke 297
- Hochchor (Ostchor) Bau u. Weihe 42, 45, 48, 382
- Beleuchtung 581
- Grab Bf. Siegfrieds 1032 136
- Hoc in templo, Hymnus 399
- Hökenkamp, Gut Ksp. Greven Bs. Herbern 534, 545
- Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Hoekinck s. Hoykinck
- Höfeverzeichnis d. Domkellnerei 18. Jb. 504
- Hövel (5 km nw Hamm) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Martini 204, 573 f.
- Güter 596; s. Ackwick, ter Molen
- Zehnt 587, 596
- v. Hövel s. Dietrich, Gottfried, Hermann, Johann, Lambert
- Hövener, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Altendorf 596
- s. Ricbrachtinc
- Hölleken -ker, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt bzw. Hüttrup 534, 545
- Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 537, 548
- Höllenburg *Hellen-*, domkapit. Gefängnis vor Münster 366
- Hoelscher *Drenctorpe*, Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 602
- Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551
- Hölting s. Markengericht
- Hoengercken s. Johann
- Hoene s. Heine
- Hoehhof s. Hanhof
- Hönig, Familie 332
- Adam Gerhard, Domvikar 1707–1720 109, 111
- Johann Gottfried, Domvikar 1702 253, 332
- Hoening s. Henning
- Höping, Gut Ksp. Dülmen 533
- Schulze Ksp. Senden 533
- Hoes s. Homan
- Hoeter, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Gennerich 599
- Hoetmacher, Rotger, Domvikar 1648 351
- Hoetmar (11 km sw Warendorf) Ksp., Archidiakonat d. Propsts St. Mauritz 204, 577
- Güter 5, 546; s. Bovinclo, Buschfeld, Lockman, Röper, Schlüter, Schuerman, Suerman, Werlhof
- Zehnt 562, 576, 587
- Landheuer 593
- Marken 198
- Schulze 580
- Hofkapelle, fürstbfl. 56, 409
- Hove, Johann 1537 154
- Hoveman, Bernhard, Domvikar 1527 486
- s. Homan
- Hovestadt *Have-, Hawest* (10 km nnö Soest) Burg 181
- Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 600
- Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545
- Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 316
- Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 533, 547
- Hofflinger, Balthasar SJ, Domprediger 1632 457
- Hoffman, Gut Ksp. Hiltrup 532
- Hoffringe, Kloster Münster 345
- Hofgelderbuch d. Kapitels 65, 67
- Hofsprachen 249, 362; s. hyensproke
- Hohenholte (12 km wnw Münster) Archidiakonat 563
- Hohenhorst, Bs. Ksp. Altenberge, Güter s. Dahl, Eiling, Elbert, Gerding, Pleyink, Tegeder
- Gut Ksp. Altenberge Bs. Hohenhorst 537, 540

- Hoya, gräfl. Haus 149; s. Erich, Johann
 Hoykinck *Hey-*, *Hoe-*, Gut Ksp. Borken
 Bs. Marbeck 596
 – *Holling*, Gut Ksp. Wüllen Bs. Nord-
 wick 600
 – s. Johannes
 Hoiering *-man*, Gut Ksp. Nottuln Bs.
 Stevern 596
 Hoygel s. Johann
 Hoyinc s. Lambert
 Hoyman s. Heyman
 Holdinghof s. Oldinghof, Wilhelmer
 Holländer, Gut Ksp. Greven Bs. Al-
 drup 534, 545, 615
 – *Moddeborst*, Gut Ksp. Saerbeck Bs.
 Sinningen 535, 551
 Hollage, Gut Ksp. Emsdetten Bs. Aus-
 tum 543
 Holland, Kgr. 1806 172
 Hollebuer *Half-*, Gut Ksp. Frecken-
 horst 591
 Hollenbeck, Zehnt 587
 – s. Rolinck
 Hollich, Bs. Ksp. Burgsteinfurt s.
 Heckman
 Holling, Bs. Ksp. Emsdetten s. Wer-
 ning
 – Gr., Gut Ksp. Alverskirchen Bs.
 Holling 600
 – s. auch Hoykinck
 Holsen s. Holthausen
 Holsterbrink s. Requart
 Holsterhausen (n Dorsten) Ksp., Archi-
 diakonat d. Vicedominus 204
 – Kirche 563
 Holtbrüggeman, Gut Ksp. Lüdinghau-
 sen 612
 Holtkamp, Gut Ksp. St. Mauritz Bs.
 Werse 321
 v. Holte s. Ludolf, Wilhelm
 zum Holte s. Surholt
 Holtebedorpe s. Holtrup
 v. Holtebedorpe s. Konrad
 Holter, Bs. Ksp. Beckum s. Robbert
 Holterman, Gut Wigbold Lüdinghau-
 sen 613
 Holthaus, Gut Ksp. Bösensell Dorfbs.
 542
 Holthausen (19 km nw Münster) Ksp.,
 Archidiakonats Billerbeck 206, 573
 – Güter 5, 596; s. Stegeman
 – Marken 198
 – Bs. Ksp. Billerbeck s. Theissing
 – Bs. Ksp. Hiltrup s. Osthus
 – *Heidman*, *Hülsen* auf d. Emmer, Ksp.
 Hiltrup, Oblegium 7, 423, 503, 515,
 578, 601 f., 608
 – Gut Ksp. Billerbeck 512
 Holthausen, Heinrich, Kapitelssekretär
 1621/48 347, 363
 v. Holthausen s. Ava, Gottfried,
 Walthard
 Holthausen iuxta Ravensberg s. Aver-
 holthausen
 Holtman, Gut Ksp. Greven Bs. Bock-
 holt 566, 569
 – s. Davert-H.
 Holtmer, Bs. Ksp. Beckum s. Issinghof
 Holtrup *Holtebedorpe*, Gut Ksp. Greven
 324
 Holtrup, Lubbert, Domvikar 18. Jb.
 330
 Holtweg *Helt-*, Gut Ksp. Reken 550
 Holtwick (7 km nnw Coesfeld) Ksp.,
 Archidiakonats Winterswijk 205, 573
 – Güter 5, 546; s. Niehus
 – Bs. Ksp. Haltern s. Mühleman
 Holtwicker Mark, Ksp. Osterwick 199
 Holtwisch s. Butman
 Holz, Reliquien s. Christus
 Holzungen d. Hörigen 247, 249, 252; s.
 auch Gehölze
 Homan *Hove-*, Gut Ksp. Angelmodde
 555
 – *Veltman*, Gut Ksp. Ascheberg Bs.
 Hemmer 541
 – Gut Ksp. Ascheberg Osterbs. 536,
 541
 – Gut Ksp. Everswinkel Bs. Erter
 535, 544
 – aufm Sande, Gut Ksp. Everswinkel
 Bs. Müssingen 535, 544
 – Gut Ksp. Herbern Bs. Forsthövel
 546, 569
 – im Drey, Gut Ksp. Lüdinghausen
 612

- Gut Ksp. Roxel Bs. Schonebeck 533, 551
- *Hoes*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinnigen 596
- Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Bracht 535, 552, 556
- Gut Stadt Telgte 536, 552
- Homiliare 453
- Homoet, Bs. Ksp. Billerbeck s. Lobberding, Lördeman, Walterman
- *Honreden*, Schulze Ksp. Billerbeck 585
- Schulze Ksp. Greven 592
- Homo quidam fecit coenam magnam, Responsorium 398
- Hondorp, Bs. Ksp. Darup s. Haredorp
- Honerpeick, Gut Ksp. Ascheberg Westerbs. 536, 542
- Honesta, hl. s. Justus, Artemius et H.
- Honvelde, Propsteigüter 512
- Honhorst *Thier*, Gut Ksp. Altenberge 556
- s. Wesseling
- Honiggeld 529
- Honoratus, hl., Fest 419 f.
- Reliquien 475
- Honorius III., Papst 1216–1227 223, 381
- Honreden s. Homoet
- Honroth, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 555
- Honsel s. Hansell
- Hoppe(r), Gut Ksp. Albersloh Bs. Rummler 536, 540
- Hopsten (15 km nö Rheine) Ksp., Güter 5
- Marken 198
- Horaz, Dichtungen 498
- Horlenius s. Joseph
- v. Horne, Nikolaus 1530 551
- s. Dietrich
- Hornekop *Wickinctorpe*, Gut Ksp. Herbern Bs. Ontrup 600
- Horris s. Orius
- Horst *Hilbering*, *Hilbrenning*, Gut Ksp. Beelen 584
- ter Horst, Gut Ksp. Welbergen 575, 579
- v. der Horst s. Wennemar
- Horstkötter, Gut Ksp. Albachten Bs. Oberort 532, 540
- Gut Ksp. Saerbeck 535
- Horsteberg, Tor d. Domimmunität 56, 59 f., 65, 133
- Horstman, Gut Ksp. Albersloh 588
- Lütke, Gut Ksp. Altenberge Bs. Suttrop 555, 590
- Gut Ksp. Dülmen b. Visbeck 605
- Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 566, 569, 598
- *Horstkötter*, Gut Ksp. Saerbeck Dorfbs. 535, 551
- Gut Ksp. Senden 576
- vorm Walde, Gut Ksp. Westkirchen Dorfbs. 536, 553
- Horstmar (9 km ssw Burgsteinfurt) fürstbfl. Amt 2, 617
- fürstbfl. Residenz 416
- Ksp., Archidiakonats Vreden 204
- Güter 5; s. Isford
- Zehnt 316
- Pfarrkirche S. Gertrudis 220
- Kollegiatstift 220
- Horstmarer Napf s. Napf
- Horstorpe, Zehnt 579
- Hortebusch *Harte*-, Gut Ksp. Saerbeck Dorfbs. 535, 551
- Hospitälere 483, 488
- Hostede, Güter 543
- Hostenfelde s. Ostenfelde
- Hottelohe, Bs. Ksp. Olfen s. Beckman, Rummel
- Hrabanus Maurus †856 453, 490; s. Festum nunc celebre
- Hubertus, hl., Fest 449
- Altarpatrozinium s. Olavus, H. et Cecilia; Wilhelmus et H.
- Hude (16 km osö Oldenburg) Kloster 154
- Abt s. Robert; s. auch Kelch
- Mönche s. Friedrich
- Hükenbeck, Gut Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 535
- Hüls, Heinrich o. D. 564
- Hülsbrock, Schulze Ksp. Hiltrup Bs. Beckhöver 546, 611
- Hülskötter, Gut Dorf Hiltrup 532, 546

- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
Hülsen s. Holthausen
Hülsman *Zumbülsen*, Gut Ksp. Altwardorf Bs. Gröblingen 536, 553
– Gut Ksp. Amelsbüren 532
– Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
– Gut Ksp. Reken Bs. Hülsten 539, 550
Hülsman, NN SJ, Domprediger 1672 458
Hülsow, Gr., Gut Ksp. Buldern Dorfb. 542, 547
Hülsten, Bs. Ksp. Reken s. Kattenpohl, Hülsman, Reken
Hünneker *Hünning* s. Hunker
Huentrup, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
v. Hüpsch, NN, Freiherr 19. *Jb.* 112
Huesamt *Hus-*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Sunger 536, 540
Hüsing, Gut Ksp. Altenberge 587
– Gut Ksp. Darup 576
Hüte, spitze, d. Geistl. 277
Hütterup, Bs. Ksp. Greven, Güter s. Kemper, Drieling, Varwick, Fleerkotten, Öningman, Suendrup, Wessels
Huge, NN, Beamte d. Offizialats 1643 190
– s. Dietrich
Hugo Bozing 1362^f 566
– v. Schagen, Domherr 1450 150
Huldinchoven s. Hiddinghoven
v. Hulethe s. Hermann v. Ulethe
Hüllern (11 km wsw Lüdinghausen) Ksp., Archidiakonats d. Vizedominus 204
– Güter 596, 612; s. Brüggehus, Wever
– Zehnt 596
– Kirche 563
Humanismus 152, 493, 498
Humurale, Kleidungsstück 278
Hummelsdorf, Bs. Ksp. Salzbergen s. Gerding
Hummerke (Friesland) Kloster 210
Hunker *Hünnecker*, *Hünning*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
Hundebilling, Gut Ksp. Wettringen 345
Hundekamp, Gut Ksp. Bösensell Dorfb. 533, 542
Hunekötter, Gut Dorf Nordwalde 538
Hunesgau, fries. Landschaft 43
Hungersnot *caristia magna um 1340* 228
Hungertuch 92
Hunold, Ehefr. Jutta 13. *Jb.* 590
Huntrup s. Huentrup
Hupertus s. Hubertus
Husman, Gertrud, Ehefr. Heinrich Holthausen †1639 363
– s. Ansmann
v. Hustede s. Walter
Hut s. Hüte, pilleus, Quadraten
- I**
- Ibbenbüren, Kirche s. Burchard
Iberman *Ibe-*, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551
Iburg (15 km s Osnabrück) Kloster 345; s. auch Glane
Iking *Jecker*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Westerode 602, 604
Ida, hl., Fest 407, 414
– Reliquien 414, 450, 474, 476, 481; s. Herzfeld
Ignatius, hl., Fest 422 f., 452
– s. Laurentius, I. et Celerina
Ilien, sunte s. Aegidius
Illumina, Komplet 389
Ilsar s. Elsar
Imkamp, Gut Ksp. Seppenrade 613
Immunität, gerichtl. 165, 190, 199, 259
– Grenzstreit mit d. Stadt 142
Immutemur habitu, Antiphon 393
Inckman *Walter*, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
Inclite psallemus, Sequenz 409
Indulgenzprozession 464
Indultum mensium papalium 166
Invalidenkasse 570
Inventio capitis praecursoris Domini s. Johannes bapt.
Inventio crucis s. Kreuz
Inventor rutili, Hymnus d. Prudentius †405 395

Investiturstreit 138 ff.
 Inviolata, Hymnus 303
 infirmarius, Amt 488
 Ingelheim, Kaiserpfalz 988 232
 Innocentes pueri, Fest 391 f., 413, 417, 453
 – Reliquien 477
 – Prozession 463
 Innocenz I., Papst, Fest 428
 – III., Papst 1198–1216 48, 179, 245, 261, 381, 438, 481
 – IV., Papst 1243–1254 43, 48, 229, 231, 285, 304, 481
 – VI., Papst 1352–1362 149
 – X., Papst 1644–1655 427
 In nocturno, Antiphon 306
 Institutio canonicorum 816 129
 De institutione clericorum d. Hrabanus Maurus 490
 Instrumentalmusik 409
 Interdikt 186, 191
 Interim, kaiserl. 1548 155
 Ypolitus s. Hyppolitus
 Irena s. Agape, Chiona et I.; Irenaeus, Pellegrinus etc.
 Irenaeus *Hyre-*, hl., Fest 429
 Irenaeus *Hereneus* et Abundius, hll., Fest 443
 – Pellegrinus et Irena, hll., Fest 431
 – s. Zoticus, I. etc.
 Isaac conf., Reliquien 475
 v. Isenburg s. Dietrich
 Isendorf, Bs. Ksp. Vorhelm, Güter s. Boeker, Debbelt, Frey, Heuman, Osthof
 Iserman, Hermann, Domvikar 1594 77
 Isford(ing), Schulze Ksp. Altenberge, Obödienz 580, 587
 – Gut Ksp. Havixbeck Bs. Poppenbeck 533, 546
 – Gut Ksp. Horstmar Bs. Schagern 313
 Isidorus, hl., Fest 418 f.
 Issingen s. Esking
 Issinghof *Ising-*, Gut Ksp. Beckum Bs. Holtmer 538, 542
 Isti sunt sancti, Responsorium 403
 Italien, Universitäten 266, 497
 ius claustrale 364

J

Jacinctus s. Hyacinthus
 Jacobus, hl., Fest 53, 404, 412, 440, 462
 – Abtaß 482
 – Reliquien 474, 476 f., 481
 – Statue 83, 475 f.
 – Altarpatrozinium s. Andreas, Philippus et J.; Philippus et J.
 – Pfarrkirche auf d. Domplatz 4, 52 ff., 80 f., 212 f., 341 f., 378, 508, 511, 609
 – – Dedikationsfest 419
 – – Investitur 213, 239, 509, 557; Pfarrer s. Dreier
 – – Pfarrhaus 67
 – – Vikarien 288
 – – Abtaß 483
 – – Prozessionen 462 ff.
 – – Kleiner Kaland 468
 – – Bruderschaft S. Annae 470
 – – Fest S. Catharinae 407
 – – Taufwasserweihe 404
 – – Kelch u. Paramente 58
 – – Friedhöfe 215, 305
 – – Unterbringung d. Dombibliothek 1783 110
 Jacobus Alphaei, Responsorium 403
 Jacob(us) v. Ermene, Domvikar 1283 286, 307
 – Lange 1475 348
 – v. Steenhorst 1370 541
 – Wimpfeling, Humanist 1450–1528 498
 Jacobskötter, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 533, 547
 – Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
 – s. Jelckman
 Jagdsachen 2 ff., 7 f., 362, 612
 – Gogericht Bakenfeld 616
 – Havichorster Mark 556
 Jahresbeginn, münst. 394, 396 f.
 Jam sol recedit igneus, Hymnus 398
 Januarius, hl., Fest 447
 – s. Felicissimus, Agapithus etc.; Paulus, Gerontius etc.
 Jasper auf d. Heiden, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
 Jaspers, Gut Ksp. Altahlen 513

- Gut Ksp. Enniger Bs. Rückamp 535, 544
- Jeker s. Iking
- Jelckman *Jacobskotten*, Gut Ksp. Ascheberg 595
- Jeremias, Prophet, Reliquie 476
- Jervert, Jerwelt s. Gervert
- Jerusalem, Wallfahrt 75, 271
 - himmlisches, Elfenbeindarstellung 106
- Jesaias, Prophet 390
- Jesse s. Stab
- Jesu corona virginum, Hymnus 400
- Jesu nostra redemptio, Hymnus 397
- Jesu salvator saeculi, Hymnus 389, 400, 406
- Jesuitenorden 162 ff., 357, 409
 - Kirche Münster 480
 - Kolleg Münster 2 f., 103, 269, 456, 492
 - – Bibliothek 110
 - – Übernahme d. Gymnasiums Paulinum 356, 360, 489, 495
 - – Besitz v. Domvikarien 301
 - – Dompredigten 57, 327, 457 f.
 - – Patres s. Aldrup, Blankenfort, Boddeker, Kirchner, Körler, Kratz, v. Venedien, Friedthoff, Hofflinger, Hülsman, Michaelis, Rokelose, Schackmar, Stael, Wittfeld, Zurmühlen
- Jesus, Darstellungen s. Christus
- Jhesippus s. Egesippus
- Joachim, hl., Reliquien 481
- Jockweg, Gr. *Engelberding*, Gut Ksp. Roxel 585, 587, 602, 605
- Jochmaring, Schulze Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 535
 - *Ostenfelde*, Gut Dorf Greven 534
- v. Jodefeld s. Johann
- Jödeman *Brockhof*, *Bokelohe*, Gut Ksp. Albachten 533
- Jovinus et Basileus, hll., Fest 426
- Jovita, hl. s. Faustinus et J.
- Johanneman *-ninch Lacseten*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 506, 535, 544
- Johannes bapt., Feste 404, 406, 412 f., 426, 437 f., 443, 445, 462, 554, 562
 - Prozession 462
 - Reliquien 474–477, 480 f.
 - Oration 389
 - Domaltar 75, 79, 138, 242, 287, 294–298, 312 f., 541, 559, 561 f.
 - Kirche d. Johanniterritter 289, 470
 - Statuen u. Darstellungen 45, 47, 82, 84, 88
- Johannes evang., Feste 138, 391, 413, 417, 452
 - Prozession 463
 - Reliquien 475, 479, 481
 - Statuen u. Darstellungen 47, 82, 84 f., 92, 475, 479
- Johannes ante portam latinam, Fest 403, 434
- Johanneschor 46 f.
 - Gräber 214; s. Glasfenster
- Johannesglocke 1675 94
- Johannesportal 74
- Johannes et Matthaes ap., Vikarie in der Nicolaikapelle 345
 - et Paulus, Fest 437
 - – Reliquie 474
 - – Altar s. Paulus
- Johannes, hl. Eremit, Fest 430
- Johannes Chrysostomus, hl., Fest 422
 - Nepomucenus, hl., Statue 77, 85
 - v. Penna, hl., Fest 429
 - hl. Abt, Fest 422
- Johannes I., Papst 523–526 Fest 435
 - XXII., Papst 1316–1334 382
 - brit. Archikantor *um* 680 408
 - Domvikar 1236 311
 - Domvikar 1293 317, 324
 - Pastor S. Jacobi 1316/18 341, 541
 - Pfarrer Roxel 1379 324
 - ep. Acconensis *Canensis*, Weihbf. 1538 81, 321, 328
 - Bf. v. Ostia, päpstl. Legat 1576 237
- Johannes v. Asbeck 1441 345
 - v. Bayern, Propst Worms, Bf. Münster 1457 151, 212, 450
 - v. Beerhorst, Kolon Ahlen 1259 302
 - v. Besten 1510 315
 - v. Bockraden, Domherr 1429 263
 - Bone d. Ä., Domvikar 1430† 318
 - Bone d. J., Domvikar 1430 318
 - Bos 1475 348

- Brant, Domvikar 1373 328
- v. Braunschweig, Herzog 1271 590
- v. Braunschweig, Domherr 1340 255
- Broeckman, Domvikar 1478 345
- v. Bronckhorst-Batenburg, Dompropst 1462–1505 238
- Kelp *Keelep*, Priester 1496† 346
- Kerckmeister, Gymnasiarch 1485 493
- v. Kleve 1314† 572
- Cleihorst 1385 329
- Clene *Cleve*, Ehefr. Christina o. D. 467
- Korff-Schmising 1510 315
- de Curtillis, Prof. Sorbonne 1338 147
- v. Darfeld 1274 579
- v. Deventer *Davantriae*, Domprediger 1531 454, 499
- Detmers 1475 348
- Droste-Vischering 1441 345
- Droste 1499 325
- Eggen 1510† 315
- v. Elen *Aelius*, Domschulrektor 1526–1549 494, 498
- v. Emeshus 1295 343
- v. Vechtorp 1438 301
- Vincke 1360 580
- v. Virneburg, Bf. 1363–1364 66, 185, 450
- Vogt v. Elspe 1498 567
- Grever 1475 348
- Greneman, Bürger Münster 1426 344
- Hake 1441† 345
- v. Hakenesch 1267 512, 526
- Hageman, Gymnasiallehrer *um* 1500 498
- v. Hagenbeck 1359 566
- Haselhorn 1475 348
- Helling, Propst St. Mauritz 1419–1431 219
- v. Hövel, Domherr 1220–1253 583, 589
- v. Hövel 1318 513, 604
- Hoengercken 1475 348
- v. Hoya, Graf 1450 149 f.
- v. Hoya, Fürstbf. Osnabrück, Münster, Paderborn 1566–1574 93, 100, 156 ff., 185, 196, 200, 208
- Hoykinc, Domvikar 1315 321
- Hoygel, Domvikar 1496 346
- v. Jodefeld 1386 599
- Johanning gen. Rulle, Domvikar 1510 348
- v. Leiden, Täuferkönig †1536 53, 152
- v. Leithe, Domherr 1324 255
- v. Lembeck 1458 567
- Lengerken 1475 348
- v. Lon, Pfarrer Freren 1286–1293 320, 583
- Lubbecke, Domvikar 1510† 309, 315
- Luf v. Kleve, Dompropst 1310–1313 146
- Maseman, Kan. St. Mauritz 1426 311 f.
- Melies, Domvikar 1385 327
- v. Merveldt, Domherr, Propst St. Mauritz 1413–1440 485, 576
- tor Mollen, Vikar Telgte 1475† 348
- Murmellius v. Roermond 1480–1517 Gymnasiallehrer 494, 498
- v. Nassau, Graf 1580 159
- Ramert, Domvikar 1510 315
- v. der Recke zu Steinfurt 1499 325
- Renner, Domvikar 1426 312
- v. Rhede, Domherr, Propst Friesland 1265/68 210
- v. Rhemen, Domherr 1306 182
- v. Schonebeck, Domkantor †1410 92
- Specht, Domvikar 1332 318
- Teleke, Domvikar 1474 340
- v. Telget, Priester 1344† 326
- Thomae v. Krefeld, Propst St. Mauritz 1412–1419 218, 576
- Walling v. Borken, päpstl. Kaplan u. Auditor 1431/33 219 f.
- Wantman, Domvikar 1295 342 f.
- v. Warendorf, Domherr 1300–*um* 1350 282
- Werenzo, Domdechant 1263–1267 313, 595
- Wilkini, Domvikar 1430 318

- Wise, Pastor Warendorf 1356 566
 - Wrede 1315 343
 - Wrede, Domherr 1429 263
 - Johann Ernst v. Nassau, Domherr 1631–1651 260
 - Johann Friedrich v. Braunschweig-Lüneburg, Herzog 1625–1679 57
 - Johann Wilhelm v. Jülich-Kleve-Berg, Administrator †1609 157 ff.
 - Johanning, Gut Ksp. Billerbeck 314
 - Schulze Ksp. Darfeld Bs. Oberdarfeld 537, 543
 - *Daelhus, Lesken*, Gut Ksp. Emsbüren Bs. Hesselte 600
 - Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 532, 545, 598
 - Gut Ksp. Welbergen 575
 - Johanning gen. Rulle s. Johann
 - Johanniterorden 240
 - Jona, hl. s. Dionysius, Passamonna etc.
 - Jonas, Jordanus, Dominikaner 1658 471
 - Jonsthövel, Bs. Ksp. Sendenhorst s. Judenshovel, Sieling
 - York, Domkirche, Liturgie 380
 - Choral 408
 - Domschule 120, 489
 - Jordan Syndal 1288 588
 - Joseph nutritor Domini, Fest 402, 425
 - Reliquie 90
 - Statuen 76, 85
 - Domaltar 75 f., 288, 297, 332, 349; s. Kapelle
 - Joseph I., Kg. u. Kaiser 1690–1711 379
 - II., Kg. u. Kaiser 1764–1790 264
 - Horlenius aus Siegen *um* 1492–1521 Konrektor 498
 - Jubiläen der Domkanoniker 271 f.
 - d. Domkamerale 358
 - jubilus, Gesangsmodulation 390
 - Juda, hl. s. Simon et J.
 - Juda, Jude Köln, Propst Scheda 1127 491
 - Judas, Apostel, Darstellung 88, 154
 - Judas Thaddaeus, Statue u. Reliquien 476
 - Darstellung 88
 - Juden, Amt Lüdinghausen 7
 - Huttracht 277
 - Judenshovel *Jonsthövel, Boggelman*, Gut Ksp. Sendehorst Bs. Jonsthövel 588
 - Jüdefeld, Bs. Ksp. Überwasser 617; s. Brakinghove
 - Amtshof d. bfl. Kämmerers 5, 265, 525, 529; s. auch Gassel
 - Lütke, Gut 5
 - Jülich, Stadt s. Caesarius v. Jülich s. Heinrich
 - Jülich-Kleve-Berg, herzogl. Haus 158; s. Johann Wilhelm, Wilhelm
 - Jüngstes Gericht, Bild 55
 - Jürgens *Luckman*, Gut Ksp. Nottuln Bs. Heller 533, 549
 - Jütten, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
 - Juvenal, Dichtungen 498
 - Julia, hl. s. Alexandra, Claudia etc.
 - Juliana, hl., Fest 425
 - Reliquien 425, 477 f.
 - s. Cyriacus, Largus etc.
 - Julianus, hl., Fest 418, 424
 - s. Caesarius et J.; Felix et J.; Julius et J.; Lucianus, Maximilianus etc.; Publius, J. etc.
 - et Eunus (Chronion) hll., Fest 426
 - Julius, hl., Fest 435
 - et Julianus, hll., Fest 422 f.
 - Julius I., Papst 337–352, Fest 431
 - II., Papst 1503–1513 217, 239 f., 263
 - Jungeman, Gut Ksp. Sendenhorst 569
 - Jungfrauen, Kluge u. Törichte 41, 83; s. Ampel
 - Elftausend s. Undecim
 - Justina, hl., Reliquie 480
 - s. Aureus et J.; Cyprianus, J. etc.
 - Justinus, hl., Fest 443
 - Justus, hl., Reliquie 477
 - s. Primus, Macarius etc.
 - Artemius et Honesta, hll., Fest 447
 - Justus Ludgerus, Antiphon 403
 - Jutta, soror nostra, Mem. 591
 - s. Hunold
- L**
- Lacbergen s. Ladbergen
 - Lackman s. Lockman
 - Lake, Hans, Meister 1588 73

- Lacseten s. Johanneman; Laxsten
 Ladbergen *Lac-* (22 km nnö Münster)
 Ksp. 585
 – Güter 547; s. Varwick
 – Kirche u. Pastorat 585
 – Schulze u. Obödienz 7, 503, 514, 578, 585, 607
 – s. auch Kemper
 Längerseite *Lange-*, *Upmark*, Bs. Ksp.
 Epe s. Renger, Rotert, Schwiterding
 Laer (20 km nw Münster) Ksp., Archidiakonat d. Propsts Alter Dom 204, 576
 – Güter 5, 547, 555; s. Ansmann, Eiding, Langenhorst, Muschen, Werning, Willing, Wissinck
 – Zehnt 586
 – *Nünning*, Schulze Ksp. Laer 576
 Laer, Bs. Ksp. St. Mauritius s. Eilert, Essman, Möllenhove
 Laerbrock b. Roxel, münst. Landtag 195
 Laerkamps Kotten, Ksp. Bösensell 568
 Laeresch vor Münster, Ksp. Lamberti u. St. Mauritius 559
 Laerheide, Ksp. St. Mauritius 199
 Laerman s. Loerman
 Laermark, Ksp. Laer 198
 Laetabitur, Messe 401
 Laetabundus Mariam collaudet mundus, Sequenz 406
 Lätüküster *campanarius*, *luederamt* 243, 272, 289, 314, 361, 410 f., 562
 Lahgman s. Lauman
 Laickman s. Lockman
 Laienpräbenden 257; s. Refektorium
 Laixsteen s. Lacseten, Laxsten
 Lambertus, hl., Fest 406, 411, 445
 – Statue 84
 – Altarpatroszinium s. Quatuor doctores
 – Ksp. in u. vor Münster 217
 – – Archidiakonat d. Dompropsts 212, 573
 – – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
 – – Güter 5, 531, 548, 556, 600; s. Althof, Beckkötter, Benneman, Böckman, Brüggeman, Buschman, Kleiman, Dudey, Venneman, Frerichman, Geist, Giesbert, Greve, Heggeman, Heitman, Hemelberinc, Hesselman, Laeresch, Lütkenbeck, Meckman, Möllenkamp, Potthof, Raussman, Rotert, Rottman, Schmieman, Schultman, Uhlenhorst, Werleman
 – – Kirche u. Pfarrei 212, 307, 464, 511, 514
 – – Pfarrer 150, 495; s. Bernhard, Timan Kemener
 – – Prediger s. Krumtinger
 – – Bestattung d. Geistlichen 305 f.
 – – Organist 97; s. Dietmaring
 – – Confraternitas SS. Rosarii 471
 – – Kirchplatz, Häuser 312, 591
 Lambert Buchorst, Domvikar 1474 320
 – v. Velmede 1256 596
 – v. Hövel, Domscholaster 1142/52 604
 – Hoync, Bürger Münster 1256 561
 – Travelman, Bürger Münster o. D. 591
 Lamm, Symbol Christi 45, 82, 87
 Lammerding *Lambertinch*, Gut Ksp. Bilerbeck Bs. Alstedde 592
 Lammers, Gut Ksp. Beckum Bs. Unterberg 538, 542
 Lancea Domini, Fest 431, 433
 Landersum, Bs. Ksp. Neuenkirchen s. Alberskotten, Groteke, Tocke
 Landheuer, Einnahme 1786 249
 Land- u. Hofgerichtsordnung, münst. 362
 Landolphus, Priester S. Jacobi 1207 52, 213 f.
 Landolinus, hl., Reliquien 475 f., 481
 v. Landsberg, Dietrich, Generalwachtmeister 1667 168
 – Franz Ferdinand, Dombursar 1694–1726 570
 – Franz Karl Anton, Domdechant 1770–1774 197, 611
 – Johann Matthias, Domscholaster 1788–1811 197
 Landsberger Kelch s. Kelch

- Landsbergische Stiftung 6, 104, 510, 569
- Landstandschaft d. Kapitels 142, 168 f., 174, 194
- Landtag, Teilnahme v. Kapitularen 2, 195, 241, 248
- Aufgabe d. bfl. Vikars 303
- Landtagskommission 195
- Landtagsdiäten 509 f.
- Landwehren, Aufsicht 362
- Lange s. Jacob
- v. Langen s. Gerhard, Gertrud, Hermann, Lubbert, Ludolf, Rudolf
- Langenhövel, Bs. Ksp. Drensteinfurt s. Dorenlo, Renvert
- *Niesman*, Gut Ksp. Drensteinfurt Bs. Langenhövel 536, 543, 561
- Langenhorst (18 km sw Rheine) Ksp., Ländereien 582
- Damenstift 2
- Schulze Ksp. Laer Aabauerschaft 537, 547
- *Kettler*, Gut Ksp. Nienberge 600
- Langenhorst, Reiner, Magister †1524 od. 1529 363
- Langer *Lenger*, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 537, 548
- Langeseite s. Längerseite
- Langres (Frankr.) Kathedrale 45
- Largus, hl. s. Cyriacus, L. etc.; Cyriacus Sisinnius etc.
- Lasbeck, Bs. Ksp. Havixbeck s. Arne-man
- Lasterhausen s. Renger
- Laterankonzil I. 1116 139
- II. 1139 179
- III. 1179 145
- IV. 1215 145, 180, 453, 482, 523
- Laternen u. Leuchter 86
- Laternenwärter 364
- Lau *Lowe*, Gut Ksp. Greven Bs. Westeroode 538, 546
- Laudate-Psalmen 389 f.
- Laudes, Ritus 388
- Lauman *Labge-*, *Lauge-*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Middendorf 535, 551
- s. auch Lohman
- Launomarus, hl., Fest 420
- Laurentinus, Ignatius et Celerina, hll., Fest 423
- Laurentius, hl., Fest 251, 405, 441 f.
- Reliquie 88, 90, 474—477, 481
- Statue 82
- s. auch Laurentinus
- Laurentius et Vincentius, hll., Domaltar 76, 294, 297, 313 f.
- Lauretanische Litanei s. Antependium
- Laus Deo patri, Sequenz 398
- Lausip *Losip*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Rummler 536, 540
- Lauwers, fries. Fluß 209
- Lawerman s. Leiverman
- Laxsten *Laissteen*, *Laxen*, Gr., Gut Ksp. Gimfte 537, 545, 615
- v. Laxten s. Bernhard
- Lazarus, hl., Reliquie 87
- Erweckung, Bild Hermanns tom Ring 93
- Domaltar s. Wilhelmus
- Leander, hl., Fest 426
- Lebuin, Missionar 8. Jh. 119
- Fest 437
- Lektionen, mittelalt. 380
- Lector theologiae, Amt 1567 327
- Ledebur, Heinrich, zu Bruchmühlen 1597 567 f.
- s. Rembert
- Ledersnider s. Gerlach
- Leen *Len*, Schulze Ksp. Ahlen 576
- Leer (20 km ssw Rheine) Ksp., Archidiakonat Vreden 204, 574
- Güter 5, 602; s. Bünichman, Sieverding
- Zehnt 316, 591
- Kirche 560
- Leersches Feld, Ksp. Leer 198
- Leve, Gut Ksp. Altwardorf Bs. Vohren 553
- Leverding *Leifer-*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Beerlage 567 f.
- Leverman s. Leiverman
- Leversum, Bs. Ksp. Seppenrade s. Berneman, Epman
- Leversumer Mark, Ksp. Seppenrade 199
- Levold v. dem Berge 1344 326
- Levoldinch s. Leiverman

- Legaten, päpstl. s. Johannes, Morone, Otto, Philipp
- Legden (11 km nnw Coesfeld) Ksp., Güter 5, 596; s. Oldinghof
- Zehnt 596
- Leges scholae d. Paulinums 1574 495
- legio Coloniensis, hll., Reliquien 475
- Lehentage im Alten Chor 44, 212
- Lehmekuhle, Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545
- Lütke, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545
- Gut Ksp. Hilstrup Bs. Beckhöver 532, 546
- in der Lehmhegge s. Wiese
- Leibzucht d. Hörigen 249, 252
- Leierman s. Loierman
- Leiferding s. Leverding
- Leiverman *Lauer-, Lever-, Lewer-, Levoldinch*, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 506, 536, 552
- v. Leithe s. Johann
- LeMans (Frankr.) Reliquien d. hl. Liborius 413
- Notre-Dame-de-la-Couture 43
- Lembeck (12 km wnw Haltern) Herrlichkeit 2
- Ksp., Archidiakonat d. Vizedominus 204
- Güter 547; s. Beckman, Brinkman, Dalhus, Hane, Overbeck
- Marken 199
- Kirche 563
- Lembeck, Schulze Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld, Obödienz 7, 503, 514, 519, 522, 525 f., 530 f., 537, 541, 588, 591 f., 606, 608
- Zehnt 74, 349, 579, 591
- v. Lembeck s. Adolf, Gottfried, Johann
- Lembecks-kotten, Ksp. Nordwalde Feldbs. 537, 548
- Lemme, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Len s. Leen
- Lenferding *Lentfordinck*, Gut Dorf Nordwalde 315, 538
- Lenger s. Langer, Renger
- Lengerken s. Johann
- Lengerich *Lingerike*, Gut Ksp. Handorf 512, 525
- Zehnt 316
- Lennepp, Alexander, Domvikar 1607 300
- Lensing s. Lessing
- Lentrup, Bs. Ksp. Hoetmar s. Schlüter, Werlhof
- Leo, hl., Fest 432, 437 f.
- Reliquie 87, 478
- Leo, Donatus, Abundantius, Nicephorus et IX socii, Fest 426, 428
- Leo I., hl. Papst, Fest 431
- III., Papst 795–816 115, 121, 124, 424
- IX., Papst 1048–1054 137
- Leo, Leonhard, aus Gundelfingen, Domprediger 1675–1700 458
- Leodegar, hl., Fest 412, 446
- Leonardus, hl., Fest 416, 449
- Leonilla s. Neonilla
- Leontius, hl., Reliquie 473
- Leopold I., Kg. u. Kaiser 1658–1705 200, 263, 379
- Lepper, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- Leppering *Leperman*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Ahrenhorst, Obödienz 7, 485, 503, 514, 579, 588, 606, 608
- Leprosen s. Kinderhaus
- Leringfeld, Gut Ksp. Beckum Bs. Hinteler 538, 542
- Lesken s. Johanning
- Lesepultdecken 14. Jh. 92
- Lessing *Lensing, Ulenberg*, Gut Ksp. Reken 550
- Letania s. Litanía major
- v. Lethene s. Albert
- v. Letmathe, Heidenreich 1589–1625 Domdechante 80, 84, 86, 161, 163, 239, 260
- Franz, Domherr 1575–1638 84, 570
- Johann, Domherr 1577–1596 84, 570
- Johann Kaspar, Domkantor 1666–1689 196
- v. Letmathische Stiftung 6, 104, 510, 611
- Lette (10 km ssö Coesfeld) Ksp., Güter 5, 547; s. Henninck, Hillebrand, Walterman

- Mark 198 f.
- Lette (10 km wnw Wiedenbrück) Ksp.,
Archidiakonat d. Propsts S. Martini
204, 573 f.
- Güter 547; s. Schledorn
- Lettner 71, 76, 78, 95, 98
- Liturgie 303
- gr. Silberkreuz 12. *Jb.* 141
- Verwahrung d. Musikbücher 97
- Beleuchtung 587
- Positiv 97
- Leuchterman, Joseph Bernhard, Dom-
vikar 1720–1730 111
- Leucius, hl. s. Tyrsus, L. et Callinicus
- Leuerman s. Loyerman
- Leusing s. Loisman
- Lewe, Gut Ksp. Warendorf 536
- Liber agendorum dioc. Mon., Hs. 15.
Jb. 112
- Liber de constitutione canonicorum 483
- Liber distinctionum 1362 8, 99
- Liber foundationum 9
- Liber Rotgeri s. Rotes Buch
- Liberius, hl., Fest 415, 440
- Reliquien 413, 478, 480
- Statue 84, 89, 478
- Lykenbrock s. Böckman
- Lichtenauer, Gut Ksp. Telgte Bs. Rae-
strup 536, 552
- Lichterprozession 401
- Lichtmeißkerzen 401
- Lienkamp, Gut Ksp. Neuwarendorf
533, 553
- Liesborn (6 km nw Lippstadt) Ksp.,
Güter s. Winkelhorst
- Zehnt 578, 593
- Kloster 2, 124, 143, 513, 582
- v. Lieskirchen s. Konstantin
- Lilienbecke, Fluß nordwestl. d. Dom-
hügels 116
- Limberg *Lintberge*, Schulze Ksp. Darup,
Oblegium 515, 576, 605
- Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- v. Limburg s. Gerlach, Gottschalk
- v. Limburg-Styrum, Damian August
Philipp Karl 1721–1797 Domherr
197
- Linck, Friedrich, Domprediger 1777–
1798 459
- Joseph, Pfarrer S. Servatii, Kan. S.
Ludgeri, Domprediger 1785 459
- Lindeman *tor Linde, Linneman*, Gut
Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl 538, 540
- Gut Ksp. Bork Bs. Hassel 596
- Gut Ksp. Nottuln Bs. Heller 534,
549
- Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Hardt
567, 569
- Gut Ksp. Seppenrade Bs. Reckel-
sum 539, 552, 613
- v. der Linden s. Dietrich
- Lindenbaum auf d. Domhof 365
- Lindhövel *Lint-*, Heinrich, Domvikar
1648 347
- NN, Küster Ahlen 1648 347
- Line s. Ekbert
- Lingen, Herrschaft 2
- Stadt s. Beventrup
- Lingerike s. Lengerich
- v. Linnebecke s. Machorius v. Rhede
- Linnig s. Westlinning
- Lintberge s. Limberg
- Lintelen, Johann, Domvikar 1589–
1595 457
- v. Lintelo s. Bernhard
- Linus, hl., Fest 407, 445, 450
- Lion, Joseph Reiner, Domvikar 1730–
1741 111
- Lippborg (20 km w Lippstadt) Ksp.,
Archidiakonat d. Propsts S. Martini
204, 573 f.
- Zehnt 587, 593
- Lippe, Fluß 124, 595
- Lippe, Haus 180; s. Heinrich, Otto, Si-
mon
- v. der Lippe, Wilhelm Anton, Domka-
pitular 1812 172
- Lippedepartement 172
- Lippramsdorf (6 km wsw Haltern)
Ksp., Archidiakonat d. Vizedomi-
nus 204, 563
- lyripipia *Adventsmantel* 278
- Lisner Wald 2
- Litanei Omnium sanctorum 385
- Lauretansische 90
- De litania, Messe 403
- Litania maior *letania*, Fest 413, 433,
463

- minor 464
- Liudbert, Bf. 849–870 129 f., 413
- Liudger *Ludgerus*, Bf. †809 34, 36, 39, 63, 105, 114 f., 119 f., 122–125, 135, 173, 209, 214, 484
- liturg. Bedeutung 379 f.
- Reliquienerwerb 412, 437
- Schulgründung u. literar. Tätigkeit 489 f., 497
- hl., Feste 402, 412 f., 429, 433, 446
- Reliquien 474, 476, 478 f.
- Darstellungen u. Statuen 84 f., 91, 370, 373
- Oration 389
- Sequenzen 409
- Kollegiatstift s. S. Ludgeri
- Ksp. 5
- Liudger-Brunnen 1889 478
- Liudger, Domherr, Dechant Alter Dom u. S. Martini 1189–1222 589
- Liudolfinger, Fam. 132
- lobba, Kleidungsstück 292
- Lobberding *-sman*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Homoet auf d. Beerlage 537, 542
- s. Robbert
- Lobbertinck *-man*, Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545, 615
- Lobbing s. Löbbing
- Lockman *Lack-*, *Laick-*, Gut Ksp. Hoetmar Bs. Mestrup 535, 546
- Loccum (23 km nnö Minden) Kloster s. Adam
- Locsaten s. Laxten
- Lodde s. Lödde
- Lodewikinich s. Westerwich
- Lodulphus filius S. Arnulfi, Reliquie 481
- Löbbing, Gut Ksp. Reken Middelbs. 539, 550
- *Lubbertsbove*, *Sipenkotten*, Gut Ksp. Werne Bs. Wessel 339, 553
- Löchtefeld, Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup bzw. Suttrop 537, 555
- Lütke, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545
- Lödde *Lodde*, Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 533, 551, 614
- Lövelingloh, Bs. Ksp. Amelsbüren, Güter s. Brinkman, Brockman, Brüggeman, Cappenberg, Kuhlman, Eickman, Getter, Hellinan
- *Ludolwinelo*, Schulze Ksp. Amelsbüren, Amt 515, 520, 525, 529, 531 f., 541, 606
- Lögerman s. Loyering
- Löningen (20 km sw Cloppenburg) Ksp. 5
- Lördeman, Lütke, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Homoet auf d. Beerlage 537, 542
- *Luer-*, Gut Ksp. Hilstrup Bs. Beckhöver 532, 546
- Loerman *Laer-*, *Nortorpe*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 602
- Loes s. Brüggeman
- Loesing, Loising s. Leusing
- Löwe, Symbol Christi 45, 82
- Löwen (Belgien), Universität 497
- Logerman s. Loyerman
- Lohkötter, Gut Ksp. Nordwalde 590
- Lohman *Lau-*, *Lohus*, *Loman*, Gut Ksp. Amelsbüren 559
- Gut Ksp. Coesfeld Bs. Flamschen 582
- Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534
- Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545
- Gr., Gut Ksp. Milte 514
- s. Unctorpe
- Lohn *Loen* (Stadt- u. Südlohn) fürstbfl. Amt 2
- Archidiakonat u. bfl. Kaplanei 7, 142, 145, 206, 503, 573, 592 ff., 607
- Präbende am Primaltar 310
- v. Lohn s. Heinrich, Hermann, Johann, Walter, Wikbold
- Loy *Loen* gen. Zedeler s. Heinrich
- Loyerman *Leier-*, *Leuer-*, *Löger-*, *Lugerinch*, Gut Ksp. Nordwalde Kirchbs. 326
- *Westerwich*, Gut Ksp. Reken Middelbs. 539, 550
- Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
- Lois s. Brüggeman
- Loisman *Leus-*, *Loesing*, *Lucynck*, Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 532, 545
- Schulze Ksp. St. Mauritiz 320, 583
- Loliff, Gut Ksp. Billerbeck 537

- Longinus, hl., Fest 428, 451
 v. Longueville, Henri duc d'Orléans
 1595–1663 57
 Looz-Corswarem, herzogl. Haus 558
 de Lore s. Albert
 Losip s. Lausip
 losiungere *enlucke Iude* 522, 529 ff.
 Lothar v. Süpplingenburg †1137 38 f.,
 139 ff., 222, 473
 Lotharinger Chorjungfern 1765 341
 Lothusa, brabant. Abtei 379
 Lowe, Gut Ksp. Greven Bs. Westerode
 615
 – s. auch Lau(man)
 Loxten, Bs. Ksp. Everswinkel s. Dichus
 Lubbecke *Lubeke* s. Arnold, Bertram,
 Johann
 – Stiftung am Hochaltar 297
 Lubbert *Lubertus*, Custos S. Martini 13.
Jh. 590
 – v. Bentheim, Domherr 1204–1227
 590
 – v. Cumpe 1293 606
 – Hesync, Rektor S. Michaelis 1321–
 1335 339
 – v. Langen, Domdechant 1294–
 1367 148, 180, 466
 – v. Ramsberge, Domherr 1352–
 1376 319, 566
 – v. Rodenberg, Domherr 1354–
 1410 243, 330 f., 334 ff., 355, 486 f.,
 581, 608
 Lubbertinck, Gut Ksp. Buldern 576
 Lubbertshove s. Löbbinck
 Lucas evang., Fest 447
 – Reliquie 477
 – Darstellungen 82, 85
 – s. Parmenius, Elymena etc.
 Luckhus, Gut Ksp. Schöppingen 569
 Lucia, hl., Fest 390, 400, 406, 452
 – Reliquie 475, 477
 – Altarpatrozinium 81; s. Trinitas,
 Bartholomaeus etc.
 Lucia et Geminianus, hll., Fest 444
 Lucianus, hl., Fest 418, 436
 – Maximinianus et Julianus, hll., Fest
 418
 Lucynch s. Leusing
 Lucius I., hl. Papst, Fest 427, 445
 Ludeking, Ludolf, Kaplan Überwasser
 1586 337
 Ludelvinco s. Lövelingloh
 S. Ludgeri, Kollegiatkirche 39, 41, 142,
 150, 217, 317, 511
 – Propstei u. Archidiakonats 204 f.,
 207, 220, 572 f., 575; s. auch Win-
 terswijk
 – Dechanei 226 f., 253, 379, 594; s.
 Bernhard Monachi
 – Kanoniker 305 f.; s. Stephan, Wes-
 sel; Linck
 – Pfarrgründung 212, 217
 – Prozessionsstation 464
 – Armenhaus 240, 249, 564
 – Ksp. 215, 531, 589; s. Eschhus,
 Zwölfmännerhaus
 Ludgerus, Altar 349
 Ludgerus et Remigius (Trinitas, Ludge-
 rus, Remigius et Nicomedes)
 Domaltar 10, 76, 81, 287, 294–297,
 322, 328, 557
 Ludolf, Domherr 1179–1183 589
 – Domherr, Propst St. Mauritz
 1212–1245 592
 – Priester S. Jacobi 1214 591
 – v. Berninch, Domvikar 1346 322
 – v. Holte, Bf. 1226–1248 43, 222,
 244 f., 285, 302, 311, 407, 437, 512,
 523, 556, 563, 583, 590, 597
 – v. Langen, Domherr 1311–1335
 333, 603
 – v. Oer, Domherr, Propst St. Mauritz
 1417–1433 219
 – Wisseman, Domvikar 1499 325
 Ludt s. Lüdt
 ludus episcopi puerorum 392
 – veris s. Maispiel
 – texillorum s. Würfelspiel
 Ludwig d. Fromme, Kg. u. Kaiser
 781–840 59, 364
 – IX., Kg. Frankreich, Fest 443
 – Hesse, Domvikar 1360 339
 – v. Hessen, Bf. 1310–1357, Dom-
 scholaster Mainz, Domherr Chartres
 74, 145–149, 185, 196, 206, 218 ff.,
 235, 256, 268, 311, 313, 318, 333,
 339, 354, 400, 513, 541, 572
 – v. Sorbeke, Domvikar 1429 331

- v. Waldeck, Domscholaster, Propst St. Mauritiz 1338–1354 147, 218, 592
- v. Wippra, Bf. 1169–1173 40 f., 62, 72, 141 f., 221, 371, 523
- Lübeck, Domkapitel 284
- Lüke *Lück*, Gut Ksp. Albachten Bs. Niederort 533, 540
 - Gut Ksp. Buldern 583
 - Gut Ksp. Saerbeck Dorfbs. 535, 551
- Lückman s. Jürgens
- Luederamnt s. Läutküster
- Lüdinghausen, Amt u. Haus 3, 7, 199 f., 504, 509 f., 570, 610–613, 616
 - Münzrecht 371 f.
 - Drost s. von Asbeck
 - Gericht 199
 - Ksp., Archidiakonat d. Propsts St. Mauritiz 204, 577
 - – Güter 5, 547, 612 ff.; s. Aldenhövel, Assenkamp, Aulicke, Badde, Berges, Bertelsbeck, Böckman, Brinkman, Brodther, Brüggestrat, Kerstiens, Korte, Krückendrup, Kruse, Krusenkämper, Elvert, Entrup, Erlebusch, Ermen, Forkenbeck, Gerwin, Giesenkamp, Heemstegge, Heidman, Hesseling, Holtbrügge-man, Homan, Inckman, Jasper auf d. Heiden, Middeler, Pentrup, Pöppman, Potthinke, Rauhe, Richter, Röhrkohl, Roen, Schemmer, Schievenhövel, Scherman, Scholbrock, Sellies, Stillhof, Stocker, Stövesack, Storkeboom, Strücke, Tegeder, Uhlenbrock, Werp, Westrup, Wieman
 - – Zehnt 587, 589 f.
 - Wigbold 7, 199, 612 f.
 - – Güter s. Artman, Baumeister, Bestenhöfer, Biesterfeld, Blume, Bockman, Bolle, Bucker, Bulderman, Kaarman, Kerstiens, Klei-horst, Kordes, Denters, Domeseyer, Entrup, Flies, Grothaus, Hengelman, Hökenkamp, Holterman, Limberg, Mühlendieck, Nibbenhagen, Pröbsting, Rate-ler, Rhode, Sasse, Schreier, Westrup, Wittkamp, Zurhorst
 - – Einwohner s. Berntzen
 - Kirche, Vikarie 353
 - Schulze 613
- Lüdinghauser Glocke s. Stürzbecher
- v. Lüdinghausen s. Alexander, Gottfried, Hermann
- Lüdt, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
- Lüneburg, Reliquienschatz 472 f.
- Lüneman, Gut Ksp. Altlünen Bs. Nord-lünen 595
- Lünen, Archidiakonat 206 f., 573
 - Ksp., Güter 595
 - Kirche s. Spormecker
 - Stadt s. Lippe, Zyllenhove
 - Lippebrücke 595
- v. Lüninck, Ferdinand Hermann *E.* 18. *Jb.* 260
- Luer, Gut Dorf Altenberge 537
 - Gut Ksp. Nordwalde Bs. Westerode 538
- Luerman s. Lördeman
- Lütke Bauerschaft, Ksp. Ascheberg s. Suttorp
- Lütkekotten, Gut Ksp. Roxel 556
- Lütkenbeck *Vincke*, Gut Ksp. Alvers-kirchen Bs. Ever 567 f., 611 f.
 - Haus Ksp. S. Lamberti 610; s. Drolshagen
- Lüttikehus, Gut Ksp. Ahlen Bs. Polin-gen 319
- Lüttich, Bistum, Kalendar 411
 - Fest d. Altarsakraments 382
 - Herkunft münst. Domherren 283
 - Bf. s. Stephan
 - Domkapitel 284
- Lüttringhausen, Hans Georg, Organist 1601 360
- Luf v. Kleve s. Johann, Otto, Siegfried
- Lugering s. Loyering
- Lunéville, Friede 1801 170
- Luse s. Brüggeman
- Lusinch s. Loisman
- Lutbert Sturle, Bürger Münster 1321 322
- Luther, Martin, Werke 108

- Lutterman *Luter-*, Lütke, Gut Ksp. — Konzilskommission zu S. Alban 813
 Senden Bs. Gettrup 533, 551, 614 137, 214, 233, 413
 Lutum, Bs. Ksp. Billerbeck s. Volmer — Domkapitel 169, 283 f.; s. Ludwig
 v. Hessen
 — — Reliquien 413, 480
- M**
- Maastricht, Propst s. Gerhard v. der
 Mark
 Macarius, hl. s. Primus, M. etc.
 Maccabaei *VII fratres*, hll., Fest 412,
 441
 Macedonius, Patricia et Modesta, hll.,
 Fest 428
 Macharius, hl., Fest 419
 — s. Eugenius et M.
 Machorius v. Rhede gen. v. Linnebecke,
 Domherr 1344 148
 Macra, hl., Fest 418
 Madelberta, hl., Fest 406, 412, 444
 Maes s. Nieling
 Maestrup, Bs. Ksp. Greven s. Baumköt-
 ter, Ebbingman, Freeman, Over-
 man, Schraend
 — Zehnt 309
 Magdeburg, Erzbtm., päpstl. Visitation
 1357 149
 — Kalendar 444
 — Dom, Patrozinium S. Stephani 116
 — — Reliquien d. hl. Mauritius 414
 — — Fluchtort d. münst. Domschat-
 zes 1806 76, 90 f., 480
 — s. auch Berge
 Magister fabricae s. Domfabrik
 magister scholarum 351, 490
 Magna vox, Antiphon 406
 Magnus, hl., Fest 412 f., 442, 444
 — Reliquien 413, 477
 — s. Aquilinus, Geminus etc.; Felicissi-
 mus, Agapithus etc.
 Maibäume zu Fronleichnam 399
 Maybohm s. Krusenkämper
 Maikotten, Gut Ksp. St. Mauritz Bs.
 Werse 514, 516
 Maigang d. Scholaren 490
 Mailand, Eroberung 1162 40, 141, 473
 — Reliquien d. hl. Savinia 480
 Mainz, Kirchenprovinz, Klöster 9. *Jb.*
 128
 — — päpstl. Visitation 1357 149
- Maispiel d. Domvikare 288, 290, 292
 Maiulus, hl., Fest 428; s. Solutor et M.
 Malchus, hl. s. Priscus, M. et Alexander
 v. Mallinckrodt, Bernhard 1591—1664
 Domdechant 112, 163 ff., 167, 188—
 192, 225, 228, 277, 281, 367, 369,
 499
 — Eberhard, Domkellner 1650 101
 Malusius, hl., Reliquie 475
 Mamertinus et Marianus, hll., Fest 432
 Mamertus, hl., Fest 434
 Mandruzzi, NN, Kardinal 1576 159
 Manipel, Kleidungsstück 386 f.
 Mansuetus, hl., Fest 443
 Mappalicus et socii, Fest 432
 Marbeck, Bs. Ksp. Borken s. Nieling
 — Schulze Ksp. Borken 580
 Marburg, Universität 266
 v. Marburg s. Burchard
 Mark, Grafschaft, domkapit. Güter 507
 — Herkunft münst. Domherren 283
 v. der Mark(-Altena), Grafen 183, 520;
 s. Adolf, Dietrich, Gerhard
 — Zerstörung v. Hovestadt 181
 — kurköln. Fehde 1344/45 148
 — Kollationsrecht Wadersloh 576
 Marcellianus, hl. s. Marcus et M.
 Marcellinus, hl., Fest 419 f., 432
 — et Petrus, hll., Fest 435
 Marcellus, hl., Fest 419 f., 443, 450 f.
 — s. Publius, Julianus, M. et socii
 Marcellus et Apuleius, hll., Fest 412,
 446
 Markelo (23 km osö Deventer) Ksp.,
 Güter s. Stochem
 Markengerichte *Höltlinge* 4, 197 ff.
 Markenrechte Haus Lüdinghausen 612
 Markensachen 3, 5, 7 f.
 vor dem Markete s. Renelrinus Rehe
 Markfort s. Marquart
 Marchal, Gut Ksp. Seppenrade 584
 Marciana, hl., Fest 418
 Marcianilla, hl. s. Celsus
 Marcianus s. Marcus et M.; Marianus

- Markjohan *Boker*, Gut Dorf Greven 534
 Marklo (b. Herford?) sächs. Stammesversammlung 119
 Marcus, hl., Fest 353, 403, 412, 433, 446
 – Bittprozession 463
 – Darstellungen 82, 85, 106
 – Altarpatrozinium s. *Quatuor evangelistae*
 – s. *Theuseta*, *Orius* etc.
 – et *Marcellianus*, hll., Fest 434, 437
 – et *Marcianus*, hll., Fest 446
 Mardonius, Musonius, Eugenius et Metellus, hll., Fest 412
 Mardonus, hl. s. *Migdonus*, *Eugenius* etc.
 Margaretha, hl., Fest 305, 414, 439, 462 f.
 – Reliquien 475, 477, 481
 – Altarpatrozinium s. *Crux*, *Margaretha* et *Barbara*; *Eligius*, *Antonius* et *M.*; s. auch *Kapelle*
 Margaretha, Mutter d. *Kanonikers Stephan S. Ludgeri* 13. *Jb.* 485
 – Ehefr. *Heinrich Broyl* 1387 330
 – NN, *Memorie* 589
 v. *Marhülsen*, *Johann* 1531 567
 – *Thomas* 1531 567
 Maria, hl. *Jungfrau*, Feste: in der *Marienkapelle* 334, 337
 – – auf d. *Alten Chor* 318
 – – *Meßfeier* 388
 – – *Prozessionen* 463
 – – *Annunciatio* 319, 402, 429, 554, 562
 – – *Assumptio* 251, 303, 319, 405, 413, 415, 442
 – – *Compassio* 407
 – – *Conceptio* 400, 415, 451 f., 463
 – – *Visitatio* 385, 438 f., 462
 – – *ad martyres* 434
 – – *Nativitas* 273, 286, 303, 319, 406, 444, 462, 483
 – – *Praesentatio Illatio* 450, 462 f.
 – – *Purificatio* 319, 336, 401, 413, 423, 461
 – *Reliquien* 474 f., 477 ff., 481
 – – *Kleid vestimentum* 68, 476 f.
 – – *Grab* 477
 – – *Haar* 87
 – – *Öl* 477
 – – *Schleier* 90
 – – *Schuhe* 477, 481
 – – *Stein*, auf dem sie starb 477
 – *Darstellungen: Statuen* 44, 76, 83 ff., 88, 91, 133, 333, 335, 338
 – – *Tafelbild* 152
 – – *stehend mit Kind* 85
 – – *auf Thron sitzend mit Anbetung d. Könige* 83
 – – *unter d. Kreuz* 47, 84
 – – *mit Heiligen unter Baldachin* 87
 – – *Immaculata* 90
 – – *am Pult* 48, 83
 – – *thronend* 86 f.
 – – *Bild aus Passau* 1656 482
 – – *Siegelbild* 369
 – *Patrozinium: Kirchen u. Altäre* 70, 81, 115, 125 f., 133
 – – *Kristallaltar Bf. Siegfrieds* 11. *Jb.* 136
 – – s. auch *Kapelle*
 – *liudger. Kathedrale nach* 805–1377 35, 37 ff., 49, 52, 56, 65, 70, 105, 115, 125, 129, 132 f., 138, 173 f., 213 f., 332, 393, 403, 412
 – – *Aufbahrung Liudgers* 809 115, 125
 – – *Bestattung Suitgers* 1011 134
 – *Vikarie veteris chori* 10, 70 f., 76 ff., 214, 287 f., 294–298, 317 ff., 324, 482, 559, 591
 – *Altar zu S. Jacobi* 77, 342
 – *et S. Catharina, Altar im Südturm s. Catharina*
 – *et S. Clemens, Altar* 77, 333 f.; s. *Kapelle b. Mariae*
Maria dolorosa s. Confraternitas
Maria, Elisabeth et Barbara, hll., *Altar s. Elisabeth*
Maria zu Überwasser, Benediktinerinnenkloster (Stift) 2 f., 52, 136, 511, 547
 – *Vogtei d. Grafen v. Geldern* 223
 – *Äbtissin* 226 f., 240, 379; s. *Bertheidis*
 – *Dechant* 365, 495, 511; s. *Ruperti*

- Kirche 41; Kaplan s. Ludeking
- Reliquien d. hl. Victorinus 473
- Prozessionen 462 ff.
- Messe d. Domherren 273
- Kirchenmusik 410
- Memorial d. Organisten Bernhard 364
- Exequien 305 f.
- Bestattung Bf. Hermanns 1042 137
- Evangeliar 41
- Kindertaufen 307
- Kirchspiel, Archidiakonats 205, 515
- – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
- – Pfarreigründung 212 f.
- – suburbium 219, 326
- – s. Zwölfmännerhaus
- – Kirchhof 591
- – Weg vom Domhof 59, 67
- – Güter u. Einkünfte 5, 531, 548, 585, 599 f., 602; s. Berning, Berteling, Bothove, Brakinghove, Brodering, Kamp, Dieckman, Erdtman, Volbert, Volkers, Gassel, Gerning, Helmer, Mersman, Niehoff, Roberting, Roesman, Schlautman, Sprakel, Wellerman, Wiethölter, Wilkman, Wilhelm
- – Zehnt s. Sentrup
- – Marken 199
- Maria, Mutter d. Jacobus, Statue 84
- Cleofa, Fest 431
- *egyptiaca* s. Crux, Margaretha etc.
- Salome, hl., Statue 84
- Maria Magdalena, hl., Fest 309, 404, 414, 439
- Reliquie 475 ff., 481
- Darstellung 47, 82, 84, 89, 476
- Altarpatrozinium 70 f.
- Altar in d. bfl. Kapelle bzw. im Dom 52, 77, 141, 287 f., 294–299, 314 ff., 350
- Hospital Münster 512
- Maria Magdalena et altera Maria, Antiphon 395
- Marianerfonds 1775 410
- Marianus *Marcianus*, hl. s. Mamertinus et M.
- Mariengarde (Friesland) Kloster, Äbte s. Feiko, Sibrand
- Marius, Martha, Audifax et Habakuk, hl., Fest 420
- Marquardinc s. Albert, Heinrich
- Marquart *Markfort*, *-dinck*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Schuter 506, 535, 544
- Gut Ksp. Enniger Bs. Westenhorst 619
- Gut Ksp. Handorf Bs. Werse 546, 582
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
- *ton Eken, Markman*, Gut Ksp. Oelde am Kirchhof 566, 569
- Marschall d. Domkapitels s. Konrad v. Rechede
- Martha, hl., Fest 440; s. Marius, M. etc.
- Martinianus, hl. s. Processus et M.
- Martinus, hl., Feste 307, 406, 413, 438, 449 f.
- Reliquien 476 f.
- Silberfigur 91
- Responsorium 406
- Martinus I., Papst 649–655 Fest 449
- V., Papst 1417–1431 254
- S. Martini, Ksp. 215, 217, 531, 564, 593
- – Pfarrgründung 212
- Kollegiatstift 142, 150, 511
- – Propstei u. Archidiakonats 204 f., 217, 573 ff.; s. Drein
- – Dechant 226 f., 379, 594; s. Liudger, Vagedes
- – Scholaster 513
- – Custos s. Lubertus
- – Kanoniker 575; s. Florentius
- – Prozessionsstation 464
- – Bestattung v. Geistlichen 305 f.
- – Bestattung bfl. Ministerialen 183
- – Schule 410
- Masbeck, Bs. Ksp. Havixbeck s. Hemmeker, Mecking
- Maseman s. Johann

- Maße u. Gewichte 511, 523
 Mathilde, Königin s. Heinrich II.
 Matra, hl. s. Metras
 Matrona, hl., Fest 428; s. Alexandra, Claudia etc.
 Mattenhove, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 559
 Matthaeus, hl., Fest 290, 412, 445
 — Reliquien 475, 477, 481
 — Statuen 82, 84 f., 88, 477, 481
 — s. Crux, Margaretha etc.
 — Altarpatrozinium s. Johannes et M.; Quatuor evangelistae
 Matthias, hl., Fest 412, 422, 426
 — Reliquien 474, 476, 481
 Matthias, Domprediger aus Köln 1595 457
 Matutin 388
 Matutinalien, Aufbewahrung 106
 Mauri martyres *CCCXXX mauri*, Fest 447
 Mauritius, hl., Fest 445
 — Prozession 462
 — Reliquien 414, 477
 — Statue 84
 — Domaltar 77 f., 287, 295–298, 302, 329 f., 333, 598
 St. Mauritz vor Münster, suburbium 219
 — Ksp., ehem. Teil d. Dompfarrei 212
 — Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
 — — Pfarrbezirk 142, 213, 215, 217 f.
 — — Güter 5, 329, 333, 531, 547, 555, 582, 600, 603; s. Beckerman, Ber- ning, Böhmer, Bracht, Burbank, Buschman, Kleiman, Koken- brink, Kottenbernd, Deiterman, Diekhus, Eilert, Emsesch, Erdelbeck, Esselman, Varwick, Voß, Frierodt, Grael, Gripes- wolt, Havichorst, Heidkötter, Heidman, Heinrich zu Geteling- torpe, Helmer, Hermeler, Hove- stadt, Holtkamp, Honroth, Ja- cobskötter, Laeresch, Loisman, Maikotten, Möllenhove, Peters- kotten, Pleister, Reckerinhove, Riecke, Roedinghove, Roesman, Schwersman, Wermeling, Wib- bekenland, Walterman, Wulff, Wulfskötter
 — — Zehnt 558, 583, 599
 — — Marken 199
 — Kollegiatstift 41, 137 f., 150, 218 f., 256, 305, 511
 — — Vogtei d. Grafen v. Geldern 223
 — — Prozessionsstation 464
 — — Propstei u. Archidiakonats 146, 204 f., 207, 217 f., 573, 576 f.; s. Alexander v. Lüdinghausen, Konrad v. Grothus, Friedrich v. Bicken, Gottfried v. Holthausen, Johann Helling, Johann Tho- mae, Johann Walling, Ludolf v. Oer, Ludwig v. Waldeck
 — — — Kollation d. Kirche Amels- büren 588
 — — Dechant 594; s. Engelbert
 — — Custos s. Engelbert
 — — Kanoniker s. Johann Maseman
 — — Exequien d. Kanoniker 305
 — — Kapelle S. Blasii 414, 584
 — — Kaplan s. Rothman
 — — Vikarie im Turm 576
 Mauritz, Adam, Organist S. Lamberti 1624 97
 Mauritzheide, Mark Ksp. St. Mauritz 199
 Maurus, hl., Fest 400, 414, 419; s. Pa- pias et M.; Saturninus, Sisinnius etc.; Saturninus, Crisanthus etc.
 Maxima, hl. s. Montanus et M.
 Maximilianus, hl., Fest 447
 Maximilian I., Kg. u. Kaiser 1486– 1519 256
 — II., Kg. u. Kaiser 1562–1576 185, 200, 263
 Maximilian Franz v. Oesterreich 1756– 1801 Kurfürst Köln, Bf. Münster 58, 170, 195, 255, 268, 379
 Maximilian Friedrich v. Königsegg 1718–1784 Kurfürst Köln, Bf. Münster 110, 255, 268
 Maximilian Heinrich v. Bayern 1621– 1688 Kurf. Köln, Bf. Münster 166 ff., 244, 260, 569 f.

- Maximinianus, hl. s. Lucianus, M. et Julianus
- Maximus, hl., Fest 435, 479
- Reliquien 479 f.
 - Domaltar 78, 82, 349
 - s. Claudius, Sabinus etc.; Conexus, M. etc.; Fausta, Evilasius etc.; Migdonius, Eugenius etc.; Terentius, Africanus etc.; Tiburcius, Valerianus etc.; s. auch Kapelle
- Maximus et Olympiades, hll., Fest 432
- Mecking *Meckers*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Masbeck 567, 569, 606
- s. Hermann
- Mecklenbeck, Bs. Ksp. S. Lamberti, Güter s. Benneman, Böckman, Brüggeman, Greve, Hesselman, Meckman, Mühlenkamp, Raußman, Rotert, Schmedding, Schulteman, Werleman
- Zehnt 316, 574
- Meckman *Mecking*, Schulze Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 525, 532, 548
- Steinhaus in d. Stadt 469
 - s. auch Brockhof
- Mecheln, Bs. Ksp. Ahlen s. Suderman
- Mechtild *Metheldis*, Ehefr. Otto Altmekere 1295 343
- Witene, Bürgerin Ahlen 1321 339
- Media in vita sumus, Antiphon 393
- Meerman, Lütke, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Mehringen 535, 544
- Meerschman s. Merschman
- Meest, Gogericht 2, 10, 198, 617
- Mehrfachpräbendierungen 230, 262, 273 f., 283 f., 293
- Mehringen *Mergelort*, Bs. Ksp. Everswinkel s. Arneman, Meerman, Rotthegge, Walgard
- Meyer, Gut Ksp. Beckum Bs. Unterberg 538, 542
- Gut Ksp. Vellern Bs. Hesseler 552
- Meyerding s. Weber
- Meyerinck s. Albert
- Meierman *-ering*, Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 600
- v. Meinhövel, Familie 37, 58, 131, 222 ff., 473; s. Gottfried, Rudolf
- Melchers, Franz Anton, Domkapitular 1813 172
- Melesippus, hl. s. Speusippus, Elaspipus etc.
- Melies s. Johannes
- Mellitius, hl., Fest 433
- Meman s. Moyman
- Memekeman, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Hardt 567
- Memleben a. d. Unstrut, Kloster 38
- Memmia, hl. s. Cyriacus, Largus etc.
- Memorienbezüge d. Kanoniker 270
- d. Studenten 268
 - bücher 8 f., 253, 416 f.
 - feiern 276
 - gelder 250
 - ordnung 350, 378
 - rechnung 504
 - stiftungen 6, 227, 276, 289 f., 299, 352, 509, 524, 527
- Mencke s. Schledorn
- Mening s. Haverkamp
- Mennekeman s. Mönning
- Mennigman, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545, 615
- Menninck, Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup 537, 540
- Menninghausen s. Grottegut
- Mensing, NN, fürstl. Hofvogt 1643 190
- Mensing *-man*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Wieske 537, 567 f.
- Mense *Mense*, Gut Ksp. Rheine Bs. Altenrheine 559, 569, 597
- Meppen, Gymnasium s. Fuisting
- Mercurius, hl., Reliquie 480
- v. Merveldt, Familienwappen 477
- zu Westerwinkel, Familie 600
 - Burchard Paul 1770–1848 Domherr 256, 260
 - Heinrich Burchard, Domherr 1702–1732 480, 568
 - s. Johann
- Mergelort s. Mehringen
- v. Merode, Karl Viktor 1782–1852 Domherr 260
- Merschman *Mers-* zu Steinhorst, Gut Ksp. Ascheberg 595
- Gut Ksp. Havixbeck Bs. Poppenbeck 555 f.

- Gut Ksp. Überwasser Bs. Uppenberg 599
- Gut Dorf Nordwalde 538
- Merseburg, Btm. s. Thietmar
- Merselt, Gut Ksp. Welbergen 575
- Mersmühle, Gut b. Haren a. d. Ems 579
- Merste, Einkünfte 1176 578
- Mertens, Gut Ksp. Bösensell Dorfb. 533, 542
- Gut Ksp. Hilstrup Bs. Beckhöver 532, 546
- Gut Ksp. Nordwalde 537
- Gut Ksp. Olfen 613
- Mertens Albers, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
- v. Meschede, Dietrich †1545 83
- s. Bernhard
- Meschen, curia s. Mesum
- Meßkännchen 89, 91
- Meßweinstiftungen 570
- Mestrup, Bs. Ksp. Hoetmar s. Lockman
- Mesum (6 km ssö Rheine) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204
- Güter 547; s. Borcharding, Kemper, Eggert, Elperding, Engelen, Feistman, Gerding, Haswiede
- Pfarrkirche 4, 78, 81, 557, 598
- Schulze u. Amt 270, 503, 557, 598
- – Kollationsrechte 327 ff., 333
- Mesumer Mark 199
- Metelen (21 km sw Rheine) Ksp., Güter 5
- Damenstift 364; s. Godesdiu, Wilburga
- Statue Johannes d. T. 13. Jb. 82
- s. Gerhard Doliatoris
- Merellus, hl. s. Mardonius, Musonius etc.
- Metheldis s. Mechtild
- Metras, hl., Fest 422 f.
- Metz, Reliquien d. hl. Gorgonius 413
- s. Amalar
- Mike, Gut Ksp. Warendorf 536
- Michaelis, Erzengel, Fest 336, 387, 413, 445
- Statue 84
- Altar 78; s. Kapelle
- Offizium 54, 244, 270, 503, 560, 597 f.
- Michaelis gen. Brillmacher, Peter SJ, Domprediger 1542–1595 457
- Michaelistor der Domimmunität 52, 60, 65 f.
- Gademe *Boutiquen* 562, 597
- Michaelskötter, Gut Ksp. Greven Bs. Herbern 534, 545
- Michels, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Middelbauerschaft, Ksp. Reken s. Löbbing, Loyerman
- Middeldonck (10 km sw Bocholt) Herrschaft 2
- Middeler, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Middelhof, Gut Ksp. Emsdetten Bs. Austum 543, 602
- Middelwichtrup, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615; s. auch Wichtrup
- Middendorf *-dorp, -drup, -torp*, Bs. Ksp. Saerbeck s. Bertelsjohan, Graven-schneider, Heiler, Hinckenclaes, Lauman, Mosgerd
- Schulze Ksp. Altahlen 513
- Gut Ksp. Greven 598
- Gut Ksp. Handorf Bs. Werse 532, 546
- Gut Ksp. Roxel Bs. Altendorf 533, 551
- zu Rinkhöven, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Schorlemer 105, 566, 569
- Midlich, Bs. Ksp. Osterwick s. Wöhler
- Midwicker Mark, Ksp. Dülmen 198
- Migdonus, Eugenius, Maximus, Domna, Mardonus, Petrus, Smaragdus, Hilarus, Dorotheus et Gorgonus, hll., Fest 428
- Mihi autem, Messe 404
- Milte (5 km nw Warendorf) Ksp., Archidiakonat Warendorf 205, 573, 593
- Güter 5, 530, 547; s. Dalhof, Lohman
- Kirche 593
- Schulze 579
- Mimigern, Personennamen 114, 123
- Mimigernaford, alter Name Münster 113, 123

- sächs. Siedlung 123 f.
- angebl. Kirchengründung Bernrads 120 f.
- königl. Besitz 123 f.
- monasterium Liudgers 115, 122 f., 125
- Bistumsgründung 35, 115, 124, 173
- Minden, Btm., Bf. 184, 190
- Domkapitel 274, 277, 283 f., 516
- Domdechant s. von dem Bussche
- Mindestalter d. Domherren 259 ff., 265, 269
- d. Domvikare 291
- minister infirmorum 488
- Ministerialen, bfl. 67, 138, 140, 179, 183, 222, 224, 250, 261, 525, 527
- Bestattungsrecht 80, 183, 214, 306
- minnenpenninge 530
- Minnetrinken 392
- Minoritenkloster Münster 150, 611
- Bruderschaft S. Annae *compagnienbrüder* 470
- Dompredigt 456
- Friedhof 151
- Minoritenorden 415
- Verbreitung des Breviers 381
- s. Bruno, Ferdinandus, Petrus; Boeckman, Krumtinger
- Misericordia Domini, Sonntag 332
- Missa animarum 388, 392
- praesantificatorum 394
- specialis 388
- Missalien 106, 112, 377, 379, 382, 386, 390
- Mitte ei auxilium, Versikel 267
- Mittwoch, Liturgie 294
- Moddehorst s. Holländer
- Modesta, hl. s. Macedonius, Patricia et Modesta
- Modestus, hl. s. Vitus et M.
- Möllenberg, Schulze Ksp. Wolbeck 590
- Möllenkamp *Mollen-*, Gut Ksp. Albersloh 564
- Gut Ksp. Nottuln Bs. Buxtrup 549
- s. auch Mühlenkamp
- Möllener, Johann, Albersloh 1559/62 564
- Möllenhove *Mollenborst*, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Laer 533, 547
- Gut Ksp. Roxel Bs. Volkingtorpe 567, 569, 606
- Möller, Johann Patroclus, Orgelbauer 1752/55 97
- Möllers, Gut Ksp. Bösensell Bs. Brock 533, 542
- s. Danckbar
- Möllerskötter *Mollersham*, *Müller*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
- Möllman *Mühl-*, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545
- Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 615
- Gut Ksp. Schöppingen Bs. Heven 537, 551
- Mönnig *Mennekeman*, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Hardt 569
- Mönningman *Mönnig-*, Gut Ksp. Altwardorf Bs. Velsen 536, 553
- Moerbrock s. Everhard
- Moerhagen, Mark Ksp. Stromberg 199
- Möring s. Renger
- Moerman *Mor-*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Herkentrup 533, 546
- Moers, gräfl. Haus 149; s. Heinrich, Walram
- Moert(s), Gut Ksp. Billerbeck Bs. Bombeck 533, 542
- Moesgerd s. Mosgerd
- Moyman *Me-*, Gut Ksp. Neuwardorf 536, 553
- ter Molen, Gut Ksp. Hövel Bs. Geinette 326
- Moll, Christoph Jacob, Domvikar 1681/86 111
- tor Mollen s. Johann, Wessel
- Mollers s. Thomas
- Mollman s. Helleman
- Monachi s. Bernhard
- Monatsbilder, Wandmalerei 82
- v. Monheim, Johann, Schulrektor Düsseldorf 16. Jb. 494
- Mons Dei, Kartause 112
- Monstranz, got. Wandgemälde 92
- Hochaltar 476; s. Reliquienmonstranz
- Montag, Liturgie 294
- Montanus et Maxima, hll., Fest 429

- Monte Cassino, Kloster 122 f., 129, 135, 380, 408, 412, 424 — — Pfennigkammer 2, 4 ff., 241, 313, 569
- Monumenta Hildesiensia, Werk Christians v. Plettenberg 17. Jh. 500 — — Rechenkammer 196
- Morgenkorn, bfl. *annona* 5; s. Beckum, Telgte — — Offizialat (Geistl. Hofgericht) 181, 183 f., 196, 203, 208, 289, 362, 365
- Morimund, Kloster s. Odo — — — Archiv 58
- Morone, Johannes, Kardinallegat 1576 515 — — Offizialat f. Friesland 211
- Morreianinck *Emmeling, Emmerick*, Gut Ksp. Gescher 584 — — Weltl. Hofgericht 196
- Morrien, Bernhard, Domherr 1575 158 — — — Archiv 58
- Johann †1562 Domherr 83 — — Stiftsverweserschaft 150; s. Tekkenburg
- NN, Erbmarschall †1607 365 — — Statthalterschaft 160
- s. Gerhard — — Säkularisierung 201
- Morsbeck s. Mecking — — Erbfürstentum, Kriegs- u. Domänenkammer 11, 57, 504
- Mosc 1. Buch, Druck 112 — — Administrationskolleg 11
- Mose, hl. s. Cyrion, Bassianus etc.; Dionysius, Passamonna etc. — — Spezialorganisationskommission 11
- Mose et Ammonius, hll., Fest 420 — — Preuß. Regierung 12
- Mosgerd *Moes-*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Middendorf 535, 551 — — Proviantamt 53
- Mucius *Mucus*, hl. s. Parmenius, Elymena etc. — — Stadt, Vogtei 221
- Mühleman, Gut Ksp. Haltern Bs. Holtwick 539, 546 — — Archidiakonat 205, 212, 515
- Mühlen s. Aldrup, Buldern, Erpessmole, Frenking, Greving, Gronover, Havichorst, Haltern, Johanning, Schölling — — Magistrat, Teilnahme an Domprozessionen 461
- Mühlenkamp *Möllen-, Müllen-*, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Geist 532 — — — Teiln. an Bischofswahlen 149, 178, 180
- Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 548 — — — Verhältnis z. Domkapitel 2, 196
- Gut Ksp. Nottuln 533 — — — Teiln. an Bittprozessionen 463
- Mühlendieck, Gut Wigbold Lüdinghausen 613 — — — Teiln. am Maispiel 289
- Mühlensachen 4, 7 f. — — Münzrecht 371 f.; s. Heinrich
- Mühlman s. Möllman — — Aufsicht über Drucker 384
- Müller s. Mollerskötter — — Druckort 378 f.
- Münch, Gut Ksp. Nienberge 537 — — Gericht 62, 616, 618
- Münster, Fürstbistum, Gründung 34; s. Mimigernaford — — — Anteil am Gogericht Meest 617
- — Beziehungen zum Domkapitel 12 — — — Besitz d. Gerichts Senden 618
- — allgem. Verwaltung 184 — — Zölle u. Steuern 148, 512, 594
- — Behörden, Gebäude 65 — — Bureau de bienfaisance 1809 487
- — Geh. Rat (Regierung) 196 f., 365 — — Commission des hospices 1809 487
- — Hofkammer 3, 196, 410 — — Straßen: Bergstr. 323; Bispinghof 364; Fischmarkt 312; Vossegat 101; Grünestiege 561; Grutstege 346 f.; Honekamp 322; Horsteberg 65, 67; Jesuitenweg

- 320; Lütkenstege 328, 346; Paulsfreiheit (Niesing-) 556; Pferdegasse 59, 65 f., 116, 133, 324; Prinzipalmarkt 54, 463; Rosenstege 331; Rotenburg 62; Schmerkotten 49, 133; Spiekerhof 463, 531, 589; Wegesende 57, 356
- – Tore: Aegidiipforte 315, 595, s. Wessendrop; Kreuztor 588; Liebfrauentor 490; Neubrückenpforte (Nord-) 561, 588, 617; Servatiipforte 617
- – bfl. Palais 59, 240; Gebäude d. Domkapitels 6; Rathaus 54, 103; Gruthaus 346; Schohaus 57; turris suspensoris 588; Provinzialarchiv 58; Ständehaus 58; Haus d. Obödienz Köbbing 588
- – Universität 266, 611
- – Bürgertum, Herkunft d. Domvikare 300; Bürger s. Dietrich Hüge, Ekbert Bleke, Gerwin Rike, Gottfried Travelman, Hermann Rode, Hermann Scutelman, Johann Greneman, Lambert Hoync, Lambert Travelman, Lutbert Sturle, Schroderken
- – Hospitälcr s. S. Mariae Magdale-nae
- – Ereignisse: Eroberung 921 222; Besuch Otto III. 988 232; Aufteilung in Pfarreien 11. Jh. 136; Brand 1097 138; Unterwerfung 1115 139; Eroberung 1121 38 f., 140, 174, 473; Brand 1197 41; Bündnis mit Domkapitel 1257 180; Haltung zu Bf. Florenz 1364 183 f.; Mitglied im Stiftsrat 14. Jh. 196; Brand 1383 463; Haltung in d. Stiftsfehde 1450 150; Kirchenordnung 1534/35 154; Belagerung 1534/35 152, 339; Neutralität 1644 200; Festungsbau nach 1660 198; Aufstand 1660/65 50, 102, 192, 515; kurköln. Anschlag 1667 168
- – Kirchen s. unter ihren Patrozi-nien
- Münsterische Stiftsfehde s. Stiftsfehde v. Münster, Bernhard, Dompropst †1557 76
- Rudolf, Domherr 1575 158
- s. Bernhard, Hermann, Johann, Sundach, Walter
- Münsterweg, Gut Ksp. Nordwalde Kirchbs. 538, 548
- Münze, bfl. 2, 506, 523
- domkapit. 252, 370–373
- Mues, NN, Domvikar 1686 364
- Müssen *Zurmüssen*, *Mussum*, Schulze Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen, Amt 512, 519, 521, 530 f., 535, 544, 549
- Zehnt 302, 349
- Müssingen, Bs. Ksp. Everswinkel, Gü-ter s. Brüggenkötter, Buschkötter, Kofoet, Konerman, Drenkepohl, Fiene, Vinnenkötter, Homan, Johanneman, Loerman, Niehus, Nientidt, Suttorp, Ummegrove, Westhol-te
- Müter, Gut Ksp. Osterwick Bs. Brock 537, 549
- Muhle, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Mumpert, Heinrich OPraed., Dompre-diger 1516/35 454
- Murmellius s. Johann
- Muschen, Gut Ksp. Laer 513
- muschen s. Quadraten
- Musica quinque vocibus d. Heinrich Cramer 1627 499
- Musikanten im Dom 410
- Musikverpachtung 565
- Musikpflege d. Domvikare 301
- Musonius, hl. s. Mardonius, M. etc.
- Mussum *Mushem*, Gut im Ksp. Bocholt 74
- s. auch Müssen
- N**
- Nabor, hl. s. Basilides, Cyrinus etc.
- Nabor et Felix, hll., Fest 439
- Nachjahre *Gnadenjahre* 258, 509
- d. Dompropstes 234, 236
- d. Domherren 265, 276, 524, 610
- d. Domvikare 291
- Nachlässe d. Kanoniker 524

- d. Eigenhörigen 226, 250
- (v.) Nagel, Georg, Domherr 1569–1619 101, 159
- Heidenreich Adolf Adrian Anton, Domherr 1744–1748 197
- Hermann, Domherr 1605–1637 189
- Lukas, Dompropst 1569–1611 158
- Matthias, Domherr 1569–1589 159
- Fonds der Domelemosin 608
- Napf, Horstmarer 1678 89
- Napoleon I., Franz. Kaiser 103, 172
- Narbonne, Btm., Kalender 444
- Narcissus, hl., Fest 448
- v. Nassau s. Johann, Johann Ernst
- Natrup, Bs. Ksp. Havixbeck, Güter s. Berner, Esker, Haert, Himbker, Tilbeck
- Naturalleistungen 144, 509, 511, 523
- Nazarius s. Basilides, Cyrinus etc.
- necessarium d. Domklosters 64
- Nekrologien d. Domkapitels 8, 416 f.
- Neede (23 km wsw Enschede) Ksp., Archidiakonat Vreden 204, 574
- Neveller *Nivelers*, Gut Ksp. Rheine Bs. Hauenhorst 539, 550
- Negeling s. Hanning
- Neiteler, Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 537, 541
- Nelinck s. Nieling
- Nemesius, hl., Fest 452
- Nemmere s. Emmer
- Neonilla *Leonilla*, hl. s. Speusippus, Elapsippus etc.
- Nereus et Achilleus, hll., Fest 434
- v. Nesselrode, Familie 282
- Franz Joh. Bertram, Domherr 1665–1703 12, 237, 241
- Nestor, hl., Fest 426
- Netteman, Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 567, 569
- Netter, Bs. Ksp. Darfeld s. Pröbsting
- Netter Mark, Ksp. Darfeld 198
- Neuenkirchen (7 km sw Rheine) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
- Güter 5, 548; s. Alberskotten, Böselik, Brinkkötter, Bröker, Klumpe, Koes, Krusekotten, Floetkötter, Groteke, Heidspiker, Mertens Albers, Plagge Kruse, Schlatkotten, Tocke
- Neuhaus s. Niehaus
- Neuhoff s. Niehoff
- Neumen, Gebrauch 399, 410
- Neuß, Stift, Verehrung d. hl. Quirinus 430
- Neuwarendorf (Stadt Warendorf) Ksp., Archidiakonat Warendorf 205
- Güter 553; s. Bockholt, Hardeweg, Lienkamp, Moyman
- Nibbenhagen, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Gut Ksp. Seppenrade 613
- Nicasius, hl., Fest 452
- Nicephorus, hl. s. Leo, Donatus etc.; Victorinus, Victor etc.
- Nicetius, hl., Fest 430
- Nicodemus, hl., Fest 444
- Nicolartius, Petrus, Dechant Freckenhorst, Generalvikar, Weihbf. Hildesheim 1619–1634 188 f., 377
- Nicolaus, hl., Verehrung 479
- Fest 400, 414, 451, 491
- Reliquien 474 f., 477, 481
- Patrozinium 57; s. Quatuor evangelistae; s. auch Kapelle
- Bischofsspiel 392
- Nicolaus I., Papst 867 413
- Domherr 1212–1238 590
- Bastun, Domvikar 1362 99
- Kerckerinck 1472 567
- Nicomedes, hl., Fest 435, 444
- Reliquie 475
- Patrozinium s. SS. Ludgeri et Remigii
- Nicostratus, hl. s. Claudius, N. etc.
- Niederdeutsch, Sprache 1490 493
- Sprichwörter, Sammlung Anton Tunneken 16. Jh. 499
- Niederlande, Devotio moderna 152
- Calvinismus 156
- Aufstand gegen die Spanier 1559–1609 157
- Haltung zur Bischofswahl 1580 159
- Verhältnis zu Christoph Bernhard v. Galen 1650/78 168, 192, 211
- Herkunft münst. Domherren 283

- Niederort, Bs. Ksp. Albachten, Güter s. Brommeler, Kerkman, Klüppel, Ventrup, Fleerman, Lüke, Ringelman, Roer, Schöppeler, Selckman, Twehus
- Niederrhein.-Westf. Reichskreis 2
- Niedersachsen, protestant. Fürsten 157
- Niederstift Münster, osnabrück. Jurisdiktion 187
- Niehoff *Neu-*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Alst 326
- Schulze Ksp. Altenberge Bs. Kümper 537
- Gut Ksp. Angelmodde 555
- Gut Ksp. Überwasser 533
- Niehus *Neubaus*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 532, 541
- Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 535, 544
- Gut Ksp. Holtwick Bs. Blick 537, 546
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
- Nieling *Nelinck*, *Maes*, Gut Ksp. Borcken Bs. Marbeck 596
- Nieman s. Rotering
- Nienberge (7 km nw Münster) Ksp., Teil d. Gogerichts Meest 198, 617
- Güter 5, 548, 569, 582, 600, 615; s. Beckman, Buschkötter, Kettler, Deitert, Elvert, Elichman, Varwick, Feldsteggeman, Flotman, Hartman, Henrichman, Hölleken, Langenhorst, Münch, Reckfort, Roesman, Schelkendrup, Schlotman, Sestrup, Twenting, Uhlenbrock, Welling, Wermeling, Wimmeler
- Zehnt 586
- Marken 199
- Nienborg (11 km nö Ahaus) Ksp., Archidiakonat Vreden 204
- Güter 5
- Nienbrock, Flur vor Münster 617
- Nientidt, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 535, 544
- Nierhof, Gut Ksp. Olfen Bs. Sülsen 619
- Niesing s. Nissinck
- Niesingfreiheit s. Münster, Stadt
- Niesman s. Langenhövel
- Niewerch s. Kapelle S. Elisabeth
- Nivellers s. Neveller
- Niggehof, Gut Ksp. Ostbevern 521
- Niggenkötter, Gut Ksp. Altwarendorf Bs. Velsen 553
- Niggengert, Gut Ksp. Senden 613
- Nymphodora, hl. s. Theuseta, Orius etc.
- Nimwegen, Stadt 455
- Nissinck *Niesing*, Johann, Domvikar 1597 78
- Nithard, Bf. 895–922 37, 64, 131, 222
- Nithungus *Nithing*, Diakon 11. *Jh.*? 583 f.
- Nobiskrug, Gut Ksp. Handorf Bs. Werse 5, 546, 565
- Nonehove *Helewegeshove*, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Elmenhorst 567
- Nopelius, Johann, Köln †1605 456
- Nordbauerschaft, Bs. Ksp. Ascheberg s. Börger, Uhlenbrock, Wentrup
- Nordkirchen (7 km sö Lüdinghausen) Ksp., Archidiakonat d. Vicedominus 204
- Güter 329; s. Wesschers
- Zehnt 313, 589
- Kirche 563
- Nordenhospital (1 km n Hamm) Kloster 547
- Norderman, Johann, Domvikar 1547 107
- Nordfeld, Gut Ksp. Nordwalde 537
- Nordhof *-hus*, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs., Amt 526, 530 f., 538, 548
- Nordhorn, Ksp., Archidiakonat d. Propst St. Ludgeri 204, 575
- Güter s. Ahus
- Zehnt 587
- Hof 582
- Nordhues, Gut Ksp. Diestedde 568
- Nording, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Rinkhöven 567, 596
- Johann, Domkamaral 1618 358
- Nordische Missionen 104
- Nordlünen (n Lünen) Bs. Ksp. Altlünen s. Lünenman
- Nordwalde (12 km sö Burgsteinfurt) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575

- Teil d. Gogerichts Meest 198, 617
- Güter 5, 522, 548 f., 556, 569, 602 f., 615; Ahlert, Althaus, Beyer, Benning, Bisping, Blick, Bockholt, Böhmer, Brüggeman, Bultjohan, Buschkötter, Kleiman, Kock, Konerding, Kuhlman, Deiphoff, Denker, Dichteler, Diekskötter, Dömer, Drerup, Dröme, Druman, Dummelkamp, Egbert, Eilert, Elsar, Elshof, Erken, Essing, Feldkamp, Focke, Volbert, Vollhage, Voß, Fraling, Funkenschmidt, Gervert, Germeling, Goldschmidt, Gresbeck, Halstenkamp, Hartman, Heckkötter, Heggeman, Heidlammers, Hellman, Helmer, Henrichman, Heßman, Höllenkötter, Hülskötter, Hülsman, Hunekötter, Iking, Langer, Lembeckskotten, Lenferding, Lepper, Lohkötter, Loyer, Marquart, Merschman, Mertens, Münsterweg, Niehus, Nordfeld, Nordhof, Oddeler, Oelrick, Ossendorf, Plesker, Pröbsting, Püttman, Richters, Robbert, Roesings Kop, Rolinck, Rüschenkötter, Sandberend, Schlatkamp, Schmedding, Selckman, Sieverding, Sissingdorf, Stemping, Teltenkötter, Tormollen, Tunschkötter, Walterskötter, Waterkamp, Wedemhove, Welkman, Welp, Wever, Wiening, Wietkamp, Witting, Walterman, Wortkotten
- Zehnt 558, 587, 591, 604
- Marken 199
- Pfarrei 515
- Villikation 513, 519, 526 f., 530 f.
- Nordwick, Bs. Ksp. Wüllen s. Hoykinck
- Norendin s. Detmar
- Normannen, Einfälle 209
- Nortberg, Gut Ksp. Beckum Bs. Geißler 538, 542
- Nortkamp s. Kamphove
- Nortorp(e) s. Esker, Loerman
- Norttorpe, Gut Ksp. Havixbeck 580
- Zehnt 579

- Notker Balbulus †912 s. Eia recolamus, Hanc concordi
- Notre-Dame-de-la-Couture s. LeMans
- Nottuln (18 km w Münster) Ksp., Güter 5, 549, 569, 596, 614; s. Averbeck, Averkorn, Ahlmer, Kamphus, Königs, Deilman, Eiling, Gerbersman, Gerdeman, Gessman, Heidenreich, Hellman, Heseckinck, Hoyering, Jürgens, Lindeman, Möllenkamp, Schenking, Schopman, Tegeger, Ueding, Wenker, Wenning, Westrow
- Zehnt 614
- Marken 199
- Stift, Haus in Münster 62, 320
- Nünning s. Laer
- Nürnberg, Kunsthandwerk 89; s. Schale mit Adam u. Eva
- Nunc in excelsis, Hymnus 397
- Nunc instat dies annua, Hymnus 406

O

- O-Antiphonen s. Antiphonae maiores
- O beata beatorum, Sequenz 401
- Oberbauerschaft, Bs. Ksp. Ottmarsbocholt s. Schlotman, Tinkeloh
- Oberdarfeld, Bs. Ksp. Darfeld s. Johanning, Streveker, Werenbeck
- Oberdarfelder Mark, Ksp. Darfeld 198
- Oberführer d. Domkapitels 363
- Oberort, Bs. Ksp. Albachten, Güter s. Averweg, Brirup, Eggeman, Egbert, Horstkötter, Wierling
- Oberwerkmeister, Amt 258
- Oblegien 3, 7, 9 f., 145, 261, 508, 510, 572, 598–608
- Oboedientia camerae s. Kammeramt
- Obödienzen 3, 269, 508, 510, 607 f.
- alte 577–592
- neue 524, 588
- Erwerb 145, 226 f., 233, 261, 270, 274, 572
- Archive u. Register 7, 9 f.
- Observanten als Domprediger 458; s. von Aachen, v. Deventer
- Ochsenfelle, Ministration 580
- Ochsenhändler 469

- Ochtrup (12 km nw Burgsteinfurt) – Gut Ksp. Lembeck Bs. Beck 547
 Ksp., Archidiakonats Vreden 204
 – Güter 603; s. Büning, Stegeman
 – Zehnt 576, 586
 – Hufe 578
 O clavis David, Antiphon 390
 O crux benedicta, Responsorium 403
 Oculi, Sonntag 268
 Oddeler, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 548
 O decus virginum, Responsorium 405
 Odilia, hl., Fest 452
 – Reliquie 87, 474, 478
 Odinck *Oeynck*, Gut Ksp. Billerbeck 318, 590
 Odinga v. Büren o. D. 58
 Odo v. Morimund, Sermo de transitu Bernardi, Hs. 13. Jb. 111
 Oeding (11 km nnw Borken) Burg 562
 – Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 537, 541
 Oeynck s. Odinck
 Öl, hl., Weihe 305, 461
 Ölberg s. Christus, Reliquien
 Oelde (10 km nö Beckum) Ksp., Archidiakonats d. Propstes S. Martini 204, 573 f.
 – Güter 5, 549, 569; s. Grotegut, Marquart, Wienerkötter
 – Zehnt 587
 v. Oelde s. Hermann v. Hulethe (Ulethe)
 Oeldesche Mark 199
 Oelrick *Olrichs*, *Ulrichs*, *-rick*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548
 Oeningman *Önnig*-, *Onig*-, Gut Ksp. Greven Bs. Hüttrup 534, 545, 615
 v. Oer s. Ludolf, Sander
 Oesten, Gut Ksp. Emsdetten 585
 Oesterman s. Osterman
 v. Oesterreich s. Anton Victor, Maximilian Franz
 Oesthoff s. Osthof
 Oestholte s. Ostholte
 Oesthus s. Osthus
 ovelege, Weißbrotministration 600
 Overbeck *-beke*-, *-becking*-, *Gösseling*-, *Gauseling*-, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Hamern 542, 593
 – Gut Ksp. Lembeck Bs. Beck 547
 Overberg, Bernhard 1754–1826 281
 Overinchusen, Gut d. Amts Altenberge 522
 Overman, Gut Ksp. Greven Bs. Maestrup 534, 545, 615
 Overweg s. Averweg
 Offerhus, Kurie 66
 Offertorium 386 f.
 officium breviatum curiae romanae 381
 officium camerae s. Kammeramt
 – campanarii s. Läutküster
 – caseorum s. Käsamt
 – dapiferatus s. Drost
 – divinum s. Kirchenrechnung
 – grutae s. Grutamt
 – infirmorum, Obödienz 4, 227, 357, 503, 557, 577 f., 582
 – – Kollationsrechte 227, 286, 345
 – Marianum 377
 Offizialat s. Münster, Fürstbthm.
 Offizianten d. Doms 50, 176, 225, 239, 289, 300 f., 510
 – weltl. s. Beamte
 O virgo virginum, Antiphon 250
 O gloriose lumen, Antiphon 334, 338
 O Gregori, Antiphon 402
 Ohne (11 km w Rheine) Ksp., Archidiakonats d. Propsts S. Ludgeri 204
 – Güter s. Brockman
 O lampas, Antiphon 401
 Olaus *Olavus*, hl., Fest 440
 – Hubertus et Cecilia, Altar zu S. Nicolai 9, 78, 296, 298, 345, 582
 Oldehus s. Gottfried
 Oldenberg s. Altenberge
 v. Oldenburg s. Egelmar, Otto
 Oldenhotman s. Röper
 Oldenzaal, Kollegiatstift, Reliquien d. hl. Plechelmus 439
 – Vizekurat s. Kridt
 Oldericus s. Ulricus
 Oldinghof *Hol*-, *Heuling*-, Schulze Ksp. Legden 596
 Olfen *Ulfloa* (8km ssw Lüdinghausen) Ksp., Archidiakonats d. Propsts St. Mauritius 204, 577
 – Güter 5, 130 f., 549, 613; s. Beckman, Vollenkamp, Forstman, Voß-

- kühler, Himmelman, Mertens, Nierhof, Pago, Pennekamp, Rümmel, Sunderkamp, Wellinghof, Westrup, Wiese
 – Zehnt 587
 – Pfarrei 515, 529
 – Schulze, Wigbold Olfen, Amt 519 f., 522, 525, 530, 532, 539, 549
 v. Olfen s. Konrad
 Olfener Heide, Güter s. Vollenkamp, Himmelman, Sunderkamp
 Olfener Mark, Ksp. Olfen 199
 Olympiades s. Maximus et O.
 Olmütz, Btm., Kalendar 442
 Olrick s. Oelrick
 Olterboem, Gut Ksp. Glane b. Iburg 559
 O lux beata, Hymnus 397
 Omnipotens sempiterna Deus, Kollekte 401
 Omnium animarum, Fest 406, 415
 Omnium sanctorum, Fest 273, 303, 319, 406, 448, 611
 – Prozession 461
 – Litanei 409
 – *Corpus Christi, Maria virg. et Antonius*, Domaltar 78, 287, 294–298, 322, 327 f., 557
 Ondrup s. Pentrup
 Onesimus, hl., Fest 425
 Onigman s. Oenigman
 O nimis felix, Hymnustrophe 406
 Ontrup, Bs. Ksp. Herbern s. Hornekop
 O pastor, Responsorium 402
 Ophaus s. Uphus
 Option, Verfahren 226, 571, 577, 610
 Opusculum de reliquiis Bachi 1463 468
 O quam gloriosum est regnum coelorum, Antiphon 406
 O quam suavis est, Antiphon 398
 O radix Jesse, Antiphon 390
 v. Oranien s. Wilhelm
 Orationen 386 ff.
 Orationes super populum 384
 Orden, geistl., liturg. Einflüsse 385
 – Besitz v. Domvikarien 301
 – Teilnahme an Domprozessionen 461
 Ordo celebrantium d. Domvikare 1648 377
- ad organa, Leistung d. Officium Sudhof 520
 cum organis, rynvore 529
 Organisten 10, 594, 609; s. Bernhard, Lüttringhausen
 Orgeln 96 f., 154, 409
 O oriens ex alto, Antiphon 334
 Orius, hl. s. Theuseta, O. etc.
 Orléans, Reliquien d. hl. Benedikt 413
 – Universität 266, 497
 Ornamente, Aufsicht d. Albinus 353
 O salutaris hostia, Antiphon 399
 O sapientia, Antiphon 390
 Osnabrück, Fürstbistum, äußere Bezieh. 2
 – Jurisdiktion im Niederstift Münster 187
 – Herkunft münst. Domherren 283
 – domkapit. münst. Günter 507
 – Bischof 145; s. unter den Namen d. Bischöfe
 – Reformator s. Bonnus
 – Dom, Reliquien 413, 437
 – – Domkapitel 155, 277, 281, 283 f.
 – – Immunitätsprivileg 364
 – – Domdechante s. B.
 – St. Johann s. Krumtinger
 – Dominikaner 441, 456; s. Elvericus, Steinlage
 – Minoriten s. Böckman
 – Observanten s. von Aachen
 – Stadt 117 f., 340
 Osning, Gebirge 124
 Ossenbeck, Bs. Ksp. Drensteinfurt s. Böink, Sudhof
 Ossenbrock, Gut Ksp. Buldern 568
 Ossendorf, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
 Ostbevern (17 km nördl. Münster) Ksp., Archidiakonats d. Vizedominus 204
 – Güter 5, 530, 549; s. Austrup, Brinkman, Broerman, Niggehof, Pröbting, Schmedding, Utheel, Wegman
 – s. Bevern; Rotger Stael
 – Kirche 515, 563
 – – Vikarie 515
 Ostbeverner Mark 199
 Ostenbüsche, Mark Ksp. Heessen 198

- Ostendit sanctus Gabriel, Antiphon 405
 Ostendorf *Ostrup*, Gut Ksp. Billerbeck 537
 – Gut Ksp. Füchtorf 513
 – s. auch Austrup
 Ostfenelde (12 km sö Warendorf) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Martini 204, 573 f.
 – Güter 5, 549; s. Böckman, Haslake, Jochmaring
 – Zehnt 579, 583
 – Marken 199
 – Schulze Ksp. Greven Bs. Westeroode, Obödienz 7, 486, 503, 514, 580 f., 587, 592, 607, 617
 – *Wilhelmer, Rockentrup?*, Gut Ksp. Bösensell 581
 – *Hosten-*, Gut d. Amts Heede 520
 Ostenheim s. Austum
 Osterbauerschaft, Ksp. Ascheberg s. Beckman, Bolerman, Brüggeman, Dreyer, Hagedorn, Homan, Roelman, Steenhorst, Wentrup
 – Bs. Ksp. Ochtrup s. Stegeman
 Ostereine, Gut Ksp. Einen 513
 Osterman *Oester-*, *Auster-*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Ahrenhorst 583
 Ostern, Liturgie 303, 307, 312, 318, 336, 353, 378, 381, 384, 388 f., 396 f., 402, 472
 – Prozessionen 461, 463
 – Landsbergische Stiftung 611
 – Lichterstiftung 319
 – Kerzen 242, 395
 – Feuer 73, 395
 – bürgerl. Feiertag 413
 Osterwalder Mark, Ksp. Ostfenelde 199
 Osterwick (9 km nnw Coesfeld) Ksp., Archidiakonat Winterswijk 205, 573
 – Güter 5, 594, 596; s. Averwinnick, Vrigelwich, Müter, Wöhler
 – Zehnt 314, 591, 596
 – Marken 199
 – Pfarrei 515, 529
 Ostfriesland, Grafschaft 2
 Osthaus, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Albersloh 601
 Osthellen, Bs. Ksp. Billerbeck s. Averbek
 Osthof *Oest-*, Gut Ksp. Albachten, Amt 519, 521, 529
 – Gut Ksp. Vorhelm Bs. Isendorf 538, 553
 Ostholte *Oest-*, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 533, 552, 615
 Osthus *Oest-*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Schuter 506, 535, 544
 – Gut Ksp. Hiltrup Bs. Holthausen 566, 569
 Ostia, Btm. s. Johannes
 Ostmitte, Bs. Ksp. Milte 593
 Osttünnen (5 km sö Hamm) s. Kukelman
 Oswald, hl., Fest 441
 – Altarpatrosinium s. Carolus et O.
 Otberinch to Verte s. Verth
 Othmar, hl. Abt, Fest 450
 Othmaring *Autmerdinck*, Schulze Ksp. Greven Bs. Hembergen 534
 – Schulze Ksp. Rinkerode Bs. Altendorf 525, 536, 550
 Ottenstein (6 km w Ahaus) Ksp., Archidiakonat Vreden 204
 – Landesfestung 167, 192
 Ottmarsbocholt (9 km nö Lüdinghausen) Ksp., Archidiakonat d. Propsts St. Mauritz 204, 577
 – Güter 5, 549, 603, 613; s. Beckerman, Bolle, Borkenfeld, Brüggeman, Brüse, Kampshove, Ketterman, Köbbeman, Varwick, Hibbe, Jütten, Rave, Reer, Schlotman, Soddeman, Suntrup, Tinkeloh
 – Zehnt 590, 603, 614
 Otto II., Kg. u. Kaiser 961–983 372
 – III., Kg. u. Kaiser 983–1002 134, 231, 372
 – IV., Kg. u. Kaiser 1198–1218 149, 180, 372
 – v. St. Nicolaus, Kardinallegat 1230/31 143, 229, 232
 – v. Ahaus 1306 181
 – Altmekere, Bürger Münster 1295 343
 – v. Bentheim, Dompropst 1356 235, 513
 – v. Cappenberg, Propst 1171 407
 – v. Kleve 1310 145 f.

- Korff, Domherr 1324 255
- v. Hessen, Domherr vor 1325 255
- zur Lippe, Bf. Utrecht 1215–1227 589
- zur Lippe, Bf. Münster 1248–1259 204, 302, 311, 523
- Luf v. Kleve, Domherr 1326 255
- v. Oldenburg, Dompropst Bremen, Bf. Münster 1203–1218 71, 179 ff., 316, 578, 589, 592
- v. Rietberg, Bf. 1301–1306 144 f., 147, 180, 183 f., 204, 234, 528
- v. Stodtbrock 1284 543
- v. Tecklenburg 1272 527
- Wantman 1295 343

P

- Pachtgrundstücke 506
- Pachtnachlässe d. Hörigen 252
- Paderborn, Reichstag 799 115, 121, 124
- Fürstbtm., Bischofswahl 1228 180
- – Herkunft münst. Domherren 283
- – Fest S. Josephi 402
- – Besitz 520
- – Landesregierung 16. Jh. 157
- – Bischöfe s. unter ihren Namen
- Dom, Reliquien 413 f., 440, 478
- – Domkapitel 277, 284
- – Domkantorei 242
- Abdinghof 141
- Paderborner Bier 288
- Padua, Universität 266
- Pavia, Universität 266
- Pagenstegge, Weg vor Münster 617
- Pagge s. Pogge
- Pago(nis), Schulze Wigbold Olfen 539, 549
- Palast, bfl. 52, 64 ff., 132
- Kapelle 71
- Palermo, Goldstoff 12. Jh. 92
- pallium sancti Josephi s. Joseph
- Palmachius, hl., Reliquie 480
- Palmarum, Liturgie 335, 393
- Prozession 461
- Ministrationen 226, 268
- Pankock *Pannenkoke*, Gut Ksp. Rinke-
rode Bs. Eichenbeck 536, 550
- Pancratius, hl., Fest 412, 434
- Reliquie 86
- Pange lingua, Hymnus 398
- Panthaleon, hl., Fest 413, 440
- Pantheologiae des Reinerus Pisanus 15.
Jh. 497 f.
- Papias, hl. s. Victorinus, Victor etc.;
Saturninus, Sisinnius etc.
- et Maurus, hll., Fest 422
- Papst, Recht zur Bischofseinsetzung 185
- Provision der Dompropstei 237
- Gerichtsinstanz 155, 177, 365
- Verhältnis zu Christoph Bernhard v.
Galen 165 f., 168
- s. auch unter den Papstnamen
- Geh. Kämmerer s. von Fürstenberg
- Protonotar s. Riarius
- Kaplan u. Auditor s. Johann Wal-
ling
- Kurialen s. Johann Helling, Johann
Thomae
- s. auch Provisionen, Reservations-
rechte
- Paradies d. Doms 43 ff., 48 f., 52, 78,
167
- Apostelfiguren 41, 82, 98
- Bibliothek 106
- Bestattungen 215
- Paramente 90, 92, 243, 353, 561
- Paris, Btm., Kalender 444
- Notre-Dame 443
- Reise d. Dechanten Wessel v. Farm-
sum 1280 415
- Druckort 378 f.
- Damasterstellung 278
- Universität s. Sorbonne
- Parmenius, Elymena, Chrysotheles, Lu-
cas et Mucius, hll., Fest 432
- Partialus, hl. s. Carissus, P. etc.
- Paschalis II., Papst 1099–1118 138
- III., Gegenpapst 1164–1168 415,
440
- Paschasius 13. Jh. 606
- Paschedag s. Bernhard
- Passamonna s. Dionysius, P. etc.
- Passau, Domkapitel 284
- Marienbild 1656 482
- pastor calendarum s. Kalandspastor

- Pathuis, Johann Ignaz, Domvikar 1745–1761 8, 110 f.
 Patricia, hl. s. Macedonius, P. etc.
 Patricius, hl., Fest 428
 Patroclus, hl., Fest 420 ff., 451 f.
 Pattkämper, Gut Ksp. Bösensell Dorfbs. 533, 542
 Paula, hl., Fest 422
 – s. Quiriacus et P.; Sirciacus et P.
 Paulus, hl. Apostel 34
 – Briefe 105, 115
 – Vorbild Liudgers 125
 – Patrozinium 43, 114 f., 119
 – Feste; Commemoratio 319, 404, 412, 438; Conversio 319, 338, 401, 412, 462 f.; Victoria 412, 437; s. auch Johannes et P.; Petrus et P.
 – Reliquien 474–478, 481; Blut 87; Holz 481
 – Reliquiare 87, 90; Kopf 86, 88, 477 f.; Statue 475
 – Darstellungen: Köpfe 45, 47, 82; Statuen 44, 83, 85, 89, 91; Relief am Chorgestühl 85; Relief auf Kreuzglocke 95; auf Johannesglocke 94; Siegelbilder 366 f.; Münzbilder 372; Kalenderbilder 373 f.; Bilder aus d. Leben (Hochaltar) 70; Sturz d. Saulus 44, 78, 92 f.; auf Malta 85; s. auch Paulusnapf
 – Domaltar inter duas turres *Johannes et P.* 42, 70 f., 78 f., 81, 242, 285 ff., 294, 296 f., 304, 320 f., 477 f., 557
 Paulusglocken 1628 94 f.
 Paulusnapf *cyphum sancti Pauli* 86, 89, 91, 141, 250
 Paulus primus eremita, Kirchweihstag S. Jacobi 341, 419
 Paulus, hl. Bf., Fest 424, 429, 436
 – Gerontius, Januarius, Saturninus et socii, Fest 418
 – et Marcellus, hll., Fest s. Publius, Julianus etc.
 Paulus diaconus † 799 s. Ut queant
 Paulus V., Papst 1605–1621 237, 255, 383
 Pedellen d. Immunitätsgerichts 361
 Pedinctorp *Pettendrup*, *Pepinctorpe*, *Hinrikeshus zu Klei*, Ksp. Bösensell 567 f., 614
 Peick, Gut Ksp. Emsdetten Bs. Westum 543
 Pelagia, hl., Fest 446
 Pelkum (7 km sw Hamm) Ksp. s. Clawinchusen
 – Teil d. Obödienz Sommersell 139, 578
 Pelusius, hl., Fest 431
 Pellegrinus, hl. s. Irenaeus, P. etc.; Percgrinus
 Pelusius s. Pelusius
 Pennekamp, Gut Ksp. Olfen Bs. Sülsen 609
 Pentrup, Bs. Ksp. Greven, Güter s. Kokenbrink, Drentrup, Venneman, Glane, Hovestadt, Hoelscher, Lehmeckuhle, Lobbeting, Strotman, Theising, Wermeling
 – zu Ondrup, Gut Ksp. Herbern Bs. Bakenfeld 536, 546
 – Gut Ksp. Lüdinghausen 612
 Pentruer Mark, Ksp. Greven 198
 Pepinctorpe s. Pedinctorp
 Peregrinus, hl., Fest 434
 Peregrinus, Propst Clarholz 1295 343
 Perik *Surkenclaes*, Gut Dorf Greven 534
 Perikopenverzeichnisse, karoling. 390
 v. Perlincktorpe s. Wessel
 Perpetuus, hl., Fest 431; s. Felicitas et Perpetuus
 Persius, röm. Dichter 498
 Perücken, Verbot 17. Jh. 292
 Perugia, Universität 266, 497
 Pest 14. Jh. 144, 230, 401
 Pestmessen 306, 351, 353, 378, 570
 Pestprozession 1383 463
 Peterskotten *Cordes*-, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Werse 321
 Petershagen, mind. Residenz, Prediger s. Krumtinger
 petitio baculi 227
 petitio de tertio anno 233 f., 248, 519, 563, 593; s. auch bede
 Petre pontifex inclite, Hymnus 402
 Petronilla, hl., Fest 435
 Petrus, hl., Feste 320; Cathedra 401, 412, 420, 425, 562; Vincula 336, 440 f., 562; s. auch Marcellinus et P.
 – Reliquien 90, 475, 477, 481

- Darstellungen: Statuen 44, 83, 475; Relief am Chorgestühl 85
- Patrozinien: Dom 43; Altar (Simon et Juda) im Nordturm 40, 70 ff., 79, 242, 287 f., 294–298, 319 f., 557, 561 f.; s. auch Kapelle
- Jesuitenkirche 496
- Glocke 94
- Petrus et Paulus, hll., Fest 226, 250, 268, 303, 319, 338, 404, 412 f., 416, 437 f., 462
- Prozession 462 f.
- Ablaß 1245 482 f.
- Patrozinium v. Echternach 115, 119
- Petrus, hl. s. Migdonius, Eugenius etc.
- v. Verona OPraed. † 1252 Fest 432
- diaconus et Hermogen, hll., Fest 432
- Petrus, Minorit 1636 464
- Pettendorf *Bettrup*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
- s. Pedinctorp
- v. Pfalz-Simmern s. Johann
- Pfarrkirchen d. Stadt, Teilnahme an Weihe d. hl. Öls 296
- Pfarreigründungen Hermanns I. 1032/42 136
- Pfarreirechte d. Doms 42, 211–215
- Pfarrsystem, Ausbau durch Bf. Siegfried 1022/32 136
- Pfeffer, Abgabe 575
- Pferdestall, bfl. 67
- Pfingsten, Liturgie 303, 306 f., 312, 319, 336, 353, 381, 397, 435
- Weihe d. Taufbrunnens 307
- bürgerl. Fest 413
- Prozession 141, 461 f.; s. Häusersegnung
- Phileas, hl., Fest 423
- Philippus, hl., Reliquien 475, 477, 481
- Statue 475
- Darstellung 88
- Altarpatrozinium s. Andreas, Ph. et Jacobus
- Philipp II., Kg. Spanien 1555 156
- Landgraf Hessen 1535 154
- v. Cavaillon, päpstl. Legat 1357 149
- Philippus et Jacobus, hll., Fest 403, 433
- Philo, hl., Reliquien 476
- Philomati musae iuvenes d. Wilh. v. Fürstenberg 1645 499
- Philomenus, hl. s. Clementinus, Theodatus etc.
- Philoromus, hl., Fest 423
- Phokas ortulanus, hl., Fest 427
- Pieck *Pyck*, Gut Ksp. Vorhelm Bs. Eikkel 538, 552
- Pieper s. Piper
- Pilekhem s. Pelkum
- pilleus rubeus, Hut 277
- Pimenius, hl., Fest 428 f.
- pincerna vicariorum 314
- pincernae, weltl. Amtsträger 580
- Pininck, Schulze Ksp. Bösensell 310, 324
- Pinnennius s. Pimenius
- Piper, Gut Ksp. Beckum Bs. Werse 538, 542
- Gut Ksp. Seppenrade 613
- Piperion, hl. s. Candidus, P. etc.; Sicus, P. etc.
- Pisa, franziskan. Ordenskapitel 1263 415
- Universität 497
- Pisanus s. Reinerus
- Pius I., Papst 140–155 Fest 439
- IV., Papst 1559–1565 266
- V., Papst 1566–1572 157, 167 f., 259, 263, 455
- VI., Papst 1775–1799 482
- Pius et Cassius, hll., Reliquie 474 f.
- Pyxis s. Elfenbeinreliquiar
- Placidus, hl., Reliquie 480
- Plagge, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
- Plagge Cruse, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
- Plautus, Kommentar d. Joh. Hagemann 16. Jb. 498
- Plechelmus, hl., Fest 439; s. Oldenzaal
- Pleyink, Gut Ksp. Altenberge Bs. Hohenhorst 537, 540
- Pleister, Lütke, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Werse 533, 547
- Plenarien 382, 387, 407
- Plencker, Familie 342
- Gottfried, Domvikar 1763 342

- Plesker, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
- v. Plettenberg, Familie 169, 282
- Christian, Domscholaster 1612–1687 260, 500
- Dietrich 1560–1643 Domkellner 84, 260
- Ferdinand, Dompropst 1700–1712 74, 237
- Friedrich Christian 1682–1762 Dompropst 197
- Gerhard, Domherr 1514–1540 567
- s. Friedrich Christian; Hermann Schriver v. P.
- Pluviale, Kleidungsstück 278
- Plugge, Gut Ksp. Greven Bs. Mastrup 534
- Poelkötter, Gut Ksp. Altenberge 342
- Pöppman, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Pösentrup s. Bösendrup
- Pöttkenhove *-kotten*, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 600
- Pogge *Pagge*, Gut Ksp. Gimbre 534, 545
- Polaneh, Teil d. Obödienz Ladbergen 578, 585
- Polycarpus, hl., Fest 422, 426
- Polycronius, hl., Fest 425
- Polingen, Bs. Ksp. Ahlen s. Lüttikehus
- Polius, hl. s. Thimotheus, P. et Eutychi-
us
- Polizeigerichte, domkapit. 197, 200
- Pollert s. Graffhorst
- Poltershove, Gut Ksp. Leer 602
- Pomet, Guerinus, Domvikar 1732–1765 278
- Pompaeus, hl. s. Terentius, Africanus etc.
- de Pontelemo s. Guillelmus
- ad pontem, Possessionsgebühr 554; s. Brüggeman
- Ponte Mammolo, Vertrag 1111 139
- Pontianus, hl., Fest 419
- Reliquien 419, 475
- Poppe, Heinrich, Domvikar 1670–1678 111, 253
- Poppenbeck, Bs. Ksp. Havixbeck s. Eilckers, Isford, Merschman
- Gut Ksp. Havixbeck 580
- Poppenbecker Mark, Ksp. Havixbeck 198
- Popule meus, Antiphon 303, 306
- Populus Sion, 2. Adventssonntag 268
- Portal, Ostquerschiff 47; Westquerschiff 48; Westfront 44
- Possessionsmodus 265, 267 f., 554
- Postcommunio s. Complenda
- Postmeister zu Greven s. Bröker
- Postulationen d. Bischöfe 192
- Potentiana *Puden-* et Praxedis, hll., Fest 435
- Potentianus, hl. s. Sabinianus et P.
- Potho v. Pothenstein, Bf. 1379–1382 185, 445, 482
- Pott, Gut Ksp. Drensteinfurt 568
- s. Albert
- Pottgeiter s. Thier
- Pottgerd, Gut Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 535, 545
- Potthinke, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Potthoff, Gut Ksp. Drensteinfurt Bs. Eikendorf 315
- Güter d. Hauses Geist, Ksp. Lamberti 556
- praebenda regis 226, 230 f., 250, 296
- sacerdotum 226, 230, 250, 296
- Werthinensis 230, 296
- Praebendalgut 4, 124, 130, 502, 504, 513, 516–555
- Verwaltung d. Dompropsts 175, 233 f., 512
- Verwaltung d. Domkellners 235, 246
- Verzeichnisse 501
- Präbenden 1, 3, 9, 175
- Vergabe 143, 146, 164, 177; s. auch Provisionen
- Anzahl 143, 226, 229, 232
- Häufung 144, 161, 165, 273
- Handel 528, 553 f.
- Leistungen 144, 161, 226 f., 275, 527 f.
- Tausch 144, 147 f., 228, 255 ff., 263, 528
- Umwandlung in Vikarien 285, 296, 304
- Praecentor s. Concenteror

- praecceptum, Unteramt d. Villikation 525
 praconium paschale s. Exsultet
 Praconius, hl. s. Dionysius, Passamonna etc.
 Prädikanten, Bestrafung durch Archidiacone 186
 Prälaten, Präsentation durch d. Vizedominus 182, 244
 Prämonstratenserorden, Verehrung d. hl. Aldegundis 422
 Präsentien, Verteilung im Gottesdienst 273
 – Entzug 228
 – Verteilung durch d. Dombursar 250 f., 253, 372
 – an d. Domkellner 248
 – an d. Domherren 253, 265, 271
 – an Vikare u. Offizianten 253, 300, 618
 – an d. Domkamerale 357, 359
 – an d. Domorganisten 364
 Präsident, Vorsitzender d. Kapitels 275
 Praesta, Kollekte 386
 Pravestinch s. Pröbsting
 Prag, Btm., Kalender 444
 – Universität 266, 491, 497
 Praxedis, hl., Fest 439; s. Potentiana et Praxedis
 preces feriales 380
 – primariae des Königs 144, 256, 263
 – – des Bischofs 256
 Predigt im Dom 164
 Predigtstuhl 458
 – unterricht 360
 – zeiten 295
 Preußen, Königreich 1802 170 f., 201
 Priesterehe 137, 155; s. Konkubinat
 – vikarien s. Hochaltar
 – mangel 230
 – präbende s. Praebenda sacerdotum
 – seminar, geplantes 495
 – weihe d. Domdechanten 238 f., 261; d. Domkantors 245; d. Domherren 165, 262; d. Subcustodes 242; d. Domvikare 291; von Kammerklerikern 360
 Privatmessen 388
 Prim, Liturgie 388
 Primaltar *Kreuzaltar* 9, 45, 71 f., 75 f., 141, 145, 176, 286 ff., 294–297, 305, 310–313, 557 f.
 – Beleuchtung 353
 – Prozessionsstation 463
 Primglocke 95
 Primissariate 292, 301, 510
 – am Hochaltar 288, 293 f., 298, 304, 309
 – in d. Annen- bzw. Marienkapelle 348
 – in d. Margarethenkapelle 618 f.
 – in d. Marienkapelle 297 f., 337, 618
 – in d. Nicolaikapelle 618 f.
 Primus et Felicianus, hl., Fest 436
 – Macarius, Justus, Amaranthus et socii, Fest 449
 Prisca, hl., Fest 420
 Priscianus, Didaktiker 490
 Priscus, hl., Fest 412, 443
 – Malchus et Alexander, hl., Fest 430
 Processus et Martinianus, hl., Fest 438
 Procopius *Procorsus*, hl., Fest 438
 Procorus, hl., Fest 431
 Produkte, domkapit. Aktenbestand 3
 Pröbsting *Pravestinch*, Schulze Ksp. Borghorst 585
 – Schulze Ksp. Darfeld Bs. Netter 537, 543
 – Schulze Ksp. Gescher Bs. Tüngerloh 539, 544
 – *Richters*, Gut Ksp. Greven 534
 – Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 – Schulze Dorf Nordwalde, Amt (jetzt Schulze Darup) 521, 538, 548
 – Schulze Ksp. Ostbevern Dorfb., Amt 512, 521, 531, 536, 549
 – Schulze Ksp. Rinkerode Dorfb., Amt 522, 531, 536, 550
 Provisionen, päpstl. 143 f., 147, 166, 218, 237, 240, 244, 254 ff., 263, 326, 328, 337, 576; s. Reservationsrechte
 Provisor, Hausverwalter d. Kameralen 359
 Proiectus, hl., Fest 421 f.
 Promotoren, Vertreter d. Archidiacone 145
 Propheten, 14 Halbfiguren 88
 Prophetien, Gesang 303, 306

- Propst d. Domkameraleen 335
 Propsteien d. Kollegiatkirchen 215,
 270, 572
 Protexisti, Messe 403
 Prothasius, hl. s. Gervasius et P.
 Protho, hl. s. Dionysius, Passamonna
 etc.
 Prothus et Hyacinthus, hll., Fest 444
 Protokolle d. Domkapitels 363, 504
 Protolitus, hl. s. Bassus, Antonius et P.
 Proumen s. Berneman
 Prozessionen 295, 460–464
 – Beteiligung v. Armen 484
 – der Bruderschaft b. Mariae dolorosae 471
 – sonntägl. 380, 386
 – Purificatio Mariae 401
 – S. Marci 403
 – Fastenzeit 392
 – Aschermittwoch 393
 – Ostern 395 f.
 – Himmelfahrt 397
 – Große (Montag vor Margarethae)
 439, 463, 611
 – Weihnachten 391
 – zum Taufbrunnen 396
 – zur Überwasserkirche 137
 – Kleidung des 2. Diakons 308
 – Stiftungen Christoph Bernhards v.
 Galen 351
 – Rolle des Concentors 352
 – Mitwirkung d. Domkameraleen 357
 – münst. Choraltradition 409
 – Gesänge auf Liudger 409
 – s. auch Kreuzprozession
 Prudens, hl. s. Pudens
 Prudentius, Kommentar d. Joh. Faber
 v. Werne 16. Jb. 498
 – s. Inventor rutili
 Psalmen, Gebrauch 380, 388
 Psalteristen, Bezeichnung f. Domkame-
 raleen 360
 Psalterium 379, 385
 Publius, hl., Fest 420 f.
 – Julianus, Marcellus et socii, hll.,
 Fest 425
 Pudens, hl., Fest 435
 Pudentiana s. Potentiana
 Püning, Bs. Ksp. Alverskirchen s. Stal-
 bolte
 – Schulze Ksp. Alverskirchen, Amt
 505, 513, 519 f., 526, 530 ff., 535 f.,
 541, 599
 Püttman, Gut Dorf Greven 534, 545
 – *Dütsche*, Gut Dorf Nordwalde 538
 Pulsator 486, 562
 Pusinna, hl., Fest 432 f.
- Q**
 Quadraginta milites, Fest 427
 Quadraten *vierkantige muschen*, Kopfbe-
 deckung 277
 v. Quadt, Adolf, Domherr 1586–1610
 84
 Quaesumus, auctor omnium, Hymnus
 396, 403
 Qualifikation d. Domherren 259–267
 Quanta ecclesiae Dei incommoda, Bulle
 1566 167 f.
 Quasi modo geniti, Ostermesse 396
 Quatuor coronati, Fest 319, 430, 441, 449
 – Reliquien 475 f., 481
 Quatuor doctores *Ambrosius, Augusti-
 nus, Lambertus, Hieronymus et Doro-
 thea*, Domaltar 79, 287, 294–298,
 330 f., 336, 480
 Quatuor evangelistae *Matthaeus et Mar-
 cus, Dionysius, Nicolaus et Barbara*,
 Domaltar 79 f., 287, 294, 296 ff.,
 330 f., 336
 Quatuor mille nonaginti LXXXVI
 martyres, Fest 447
 v. Quentell, Johann Peter, Weihbf. 1706
 378
 Quentel'sche Druckerei Köln 1597 383
 Quibeldey, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth
 533, 552
 Qui manet, Antiphon 403
 Quintilianus, hl., Fest 424
 Quintinus, hl., Fest 448
 – Reliquien 475 f.
 Quiriacus, hl. s. Cyrillus; Quintilianus
 – et Paula, hll., Fest 436 f.
 Quirillus, hl. s. Sicus, Piperion et Qu.
 Quirinus, hl., Fest 430
 – Reliquien 481
 – et Candidus, hll., Fest 427

- R**
- Rabbert s. Robbert
- Rade s. Rode
- Raesfeld (9 km s Borken) Ksp., Archidiakonats Winterswijk 205, 573
- v. Raesfeld, Familie 101, 477
- Adolf, Domherr 1557–1590 157 f.
- Arnold 1537/39 154, 542
- Bitter, Domkürster 1552–1581 9, 76, 158 f., 224, 615
- Goswin, Dompropst 1555–1586 73, 157
- Gottfried 1539–1586 Domdechant 9, 75 f., 108, 157 f., 160 ff., 239, 356, 457, 495 f.
- s. Bernhard
- Raesfeld, Lambert, Drucker 1573/95 356, 374, 383 f.
- Raestrup, Bs. Ksp. Telgte, Güter s. Barwe, Belter, Böckelbeßman, Kröger, Dankbar, Diekrup, Frommelt, Leiverman, Lichtenauer, Renvert, Schürbeßman, Schürman
- Räte, fürstbfl. aus d. Domkapitel 195 f.
- Teilnahme an Prozessionen 461
- Raetwech *Rait-*, Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 320
- Rave, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
- Ravendyk, Mark Ksp. Westbevern 199
- Ravensberg, Grafschaft, Herkunft münst. Domherren 283
- v. Ravensberg s. Calvelage
- Raffert s. Rawert
- Rainald v. Dassel, Dompropst Münster, Erzbis. Köln, Reichskanzler 1154–1167 141, 415, 473, 524
- Raitz v. Frenz, Johann Dietrich, Domherr 1640–1675 261, 277
- Ramboux, Johann Anton, Stecher 1860 98
- Ramert s. Johann
- Ramsberg, Bs. Ksp. Schöppingen s. Bloemer, Böker, Dapper
- v. Ramsberge s. Lubbert
- Ramsdorf (6 km nö Borken) Ksp., Archidiakonats Winterswijk 205, 573
- Güter u. Einkünfte 5, 315
- Rasseln *tabulae*, Glockenersatz 393
- Ratech, Vogt 889 221, 518
- Rateler, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Rater s. Rotert
- Raterman *Rotering*, *Ruterman*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 541
- Rationale divinatorum des Wilh. Durandus 1286 497
- Rationalismus, aufgeklärter 18. Jb. 280
- Ratzeburg, Btm., Kalendar 444
- Rauhe *Rove*, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Rauhof *Rur-*, Gut Ksp. Dülmen 581
- Rausman *Rossing*, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
- Rawert *Raffert*, Gut Ksp. Heek 605
- v. der Recke, Familie 282
- Dietrich, zu Kaldenhof 1581 542, 550 f.
- Dietrich Adolf, Domherr 1618–1661 84, 277 f., 570
- Hermann, Domherr 1647–1702 240
- Johann, zu Heessen 1575 612
- s. Johann
- Reckelsum, Bs. Ksp. Seppenrade s. Lindeman, Sandbrinck
- Reckenfeld, Mark Ksp. Greven 198; s. Westrup
- Reckeringhove, Gut Ksp. St. Mauritius Bs. Gelmer 547
- Reckfort *Reckman*, *Riquard*, Gut Ksp. Nienberge Bs. Uhlenbrock 537, 548
- s. Requard, Uhlenbrock
- Reken (13 km nw Haltern) Ksp. Archidiakonats Winterswijk 205, 573
- Güter 5, 550; s. Berghus, Boer, Boinck, Brinkman, Brunhillert, Kattenpohl, Gröpelung, Hanegut, Heerman, Holtweg, Hülsman, Lessing, Löbbing, Loyerman, Uhlenberg
- Zehnt 583
- Pfarrei 515
- Schulze Ksp. Reken Bs. Hülsten, Amt 221, 519 f., 525, 530, 532, 539, 550
- Rekener Mark, Ksp. Reken 199
- Rekers, Gut Ksp. Bösensell Dorfb. 533, 542

- v. Rechede s. Konrad, Gottfried
 Rechnungen d. Domkapitels 3 f., 504
 Rechnungsrevisor 363
 v. Rechteren s. Heinrich
 v. Reede, Anna Magdalena 1638 348; s.
 auch Rhede
 Reer *Reber*, Gut Ksp. Dülmen Bs. Wed-
 dern 539, 543
 — Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
 — Gut Ksp. Seppenrade 613
 — Albert, Domvikar 1671 347
 Refekionalpfennige 226, 250
 Refektorium 63 f., 174, 296, 356, 490
 — Stiftung Bf. Friedrichs †1085 138,
 484
 — Rechte d. Dompropsts 236
 — Aufsicht d. Subcellerarius 246, 606
 — Platz d. bfl. Vikars 226
 — welt. Dienstämter 361
 — Leistungen 563, 600
 — Laienfründen 328
 Reverd s. Heinrich
 Revocatus, hl. s. Saturus, Saturinus et
 Revocatus
 Reformation, lutherische u. calvinist.
 152, 154 ff., 164
 Reformmönchtum 11. Jb. 135, 137
 Regalien, Verleihung 200
 — Verwaltung bei Sedisvakanz 185
 — Erträge 509
 Regensberg'sche Druckerei am Horste-
 berg 63, 356, 374, 490
 Regensburg, Btm., Bischofswahl 1457
 151
 — Domkapitel 284
 — Reichstag 155
 — Reichsstadt 171
 Regewordinck, Gut Ksp. Telgte 312
 Regina, hl., Fest 437, 444
 Regina coeli, Hymnus 491
 Regibertus, hl., Fest 437
 Regnault, NN, Abbé *E. 18. Jb.* 500
 Regula, hl. s. Felix, R. et Exuperantius
 Regulus, hl., Fest 430
 Rehe s. Renelrinus
 Reher s. Reer
 Reichsadel 282 f.
 Reichskammergericht 12, 365
 — Erb männerprozeß 282
 — Präsident s. Johann v. Hoya
 Reichskanzler s. Rainald v. Dassel
 Reichsdeputations-Hauptschluß 1803
 171
 Reiderland, fries. Landschaft 43
 Reiner zu Velthus, Gut Ksp. Senden
 317
 Reinerus Pisanus s. Pantheologiae
 Reinigung d. Domkirche 243
 Reining, Albert †1583 Bildhauer 48
 — Johann *E. 16. Jb.* Bildhauer 48
 Reisman, Johann Arnold, Domwerk-
 meister 1672—1683 95
 Religion, Statue 85
 Religionskultus, Kassen 1804 510
 Reliquiare 86 ff., 472
 Reliquien, Verwahrung im Nordturm
 40, 45, 79
 — Erwerbungen Bf. Wolfhelms 131
 — Verwaltung durch d. Subcustos
 maior 561
 — Ausstellung zu Weihnachten 392
 Reliquienfest 438, 461 f.
 — kulte 471—481
 — tafeln 1728 90
 Rellman s. Roelman
 Remagen, Reliquien d. hl. Apollinaris
 415
 Rembach, Gut Ksp. Albachten 532
 Rembert v. Kerssenbrock 1474—1568
 Domherr Münster, Bf. Paderborn
 152
 — Duvel 1441 345
 — Ledebur, Domherr 1334, 1351† 333,
 566
 — v. Stochem 1301 551
 Rembold, Dompropst, Pfarrer Biller-
 beck 1206—1238 144, 233, 523, 578,
 604
 Remvordinch s. Renvert
 Remfried, Domküster 1276† 250, 527
 — Pfarrer Rheine 1350/60 598
 Remigius, hl., Fest 406, 412 f., 419, 554
 — Patrozinium Borken 220
 — Altarpatrozinium s. Ludgerus et R.
 — Germanus et Vedastus, hll., Fest 446
 Remling, Gut Ksp. Welbergen 575
 Remus, NN, Orgelbauer 1640 97
 Renche s. Heinrich

- Rendanten, weltl. 247, 253, 299
 Renelrinus Rehe gen. vor dem Markete, Bürger Warendorf 1373 328
 Rennerinc, Gut Ksp. Rorup 550
 Renvert *Renvordincb* zu Langenhövel, Gut Ksp. Drensteinfurt Bs. Rieth 536, 543
 – Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 506, 536, 552
 Rengelman, Gut 544
 Renger *Lenger* zu Lasterhausen, Gut Ksp. Epe Bs. Längerseite 537, 544
 – *Möring*, Gut Dorf Greven 534
 Rennebrink, Gut Ksp. Senden 576
 Renner s. Johann
 Rentmeister d. Kapitels 363
 Requarding s. Uhlenbrock
 Requart *Rickert*, *Riquart*, *Reckman*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Esking auf d. Beerlage 537, 542
 – zu Holsterbrink, Gut Ksp. Darup Bs. Hastehausen 537, 543
 Resc(n) s. Albert
 Reservationsrechte, päpstl. 150, 241, 257, 259
 Residenzgelder 570
 Residenzpflicht, Domdechant 239
 – Domkellner 248
 – Dombursar 251
 – Archidiakone 207
 – Domherren 145, 161 f., 165, 168, 176, 227 f., 230, 238, 270, 272–275, 304
 – Domvikare 290 f., 293
 – Domprediger 456
 resignatio cum regressu 259
 – in favorem tertii 255, 258
 Resignationen d. Domherren 257 ff.
 Resinck, Gut Ksp. Westbevern 348
 Responsorien 380
 Responsum accepit, Hymnus 401
 Resurrexi, Ostermesse 396
 Reusman s. Roesman
 Rex sanctorum angelorum, Litanei 395, 397
 Rhade (11 km ssö Borken) Ksp., Archidiakonat d. Vizedominus 204
 – Kirche 563
 Rheda, Herrschaft 2
 – Ksp., Güter s. Vechtlage
 Rhede (11 km w Borken) Ksp., Archidiakonat Vreden 204, 574
 – Güter 5, 550; s. Bösing, Butenberg, Kattenpohl, Vennehus, Stroeting
 – Zehnt 591
 v. Rhede s. Heinrich, Johann; s. auch Reede
 v. Rhede gen. v. Linnebecke, Familie 302; s. Machorius
 Rheinau, Reliquien d. hl. Amandus 449
 Rheine, fürstbfl. Amt 2
 – Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
 – – Güter 5, 550, 569; s. Beckman, Katenhorn, Deupman, Engelberding, Varwick, Feistman, Feltkers, Hibbe, Mensse, Neveler, Schlatman, Schmedding, Schroer, Tebbe, Waltman, Weber, Wesseling, Wigger
 – – Zehnt 591
 – – Marken 199
 – – Saline 3
 Rheinfuhr *rynvore*, Dienst 507, 529 f., 580
 Rheinland, Verkehrsstraße nach Münster 117
 – Fehlen domkapit. Güter 507
 Rheinwein f. d. Kommunion 377
 v. Rhemen s. Adolf, Dietrich, Johann
 Rhynern (6 km s Hamm) Ksp., Güter 550; s. Bobinghof, Koekelman
 Rhode, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
 Riarius, Alexander, päpstl. Protonotar 1568 263
 Ribbentrop, NN, preuß. Beamter 1801 201
 Ribberting *Ribberts*, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Herkentrup 566, 569
 – s. Heinrich
 Ricbrachtinc *Höveners*, Gut Ksp. Albersloh 561
 Rickerman, Gut Ksp. Greven Bs. Alldrup 534, 545, 615
 Rickert s. Requart
 Rike s. Gerwin
 Richard, Domherr 1226–1235 589
 – v. Bönen 1265 595

- v. Bönen 1479 546
- Richter(s), Gut Ksp. Ahlen Bs. Geisthövel 319
- Gut Ksp. Alverskirchen Bs. Evener 506, 535, 541
- to Gusnen, Gut Ksp. Dolberg Bs. Güssen 326
- Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- zu Volkingtorpe, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551, 556
- Gut Ksp. Seppenrade 613
- Gut Ksp. Telgte Bs. Vechtrup 536, 552
- s. Blome, Ekesbecke, Pröbsting
- Riddering, Gut Ksp. Buldern 576
- Riecke, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Werse 533, 547
- Riekes Anton s. Elshove
- Riesauer Mark, Ksp. Holthausen 198
- Riesenbeck (12 km ö Rheine) Ksp., Güter 5, 596; s. Daleman, Schnellenbrink
- Riesenbeckerhove, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 547
- Rietberg, Grafschaft 282
- v. Rietberg s. Konrad, Otto
- Rieth, Bs. Ksp. Drensteinfurt s. Renvert
- Riga, Dom, Ludgerusfest 403
- Rinckhagen s. Zyllenhove
- Rinkerode (13 km ssö Münster) Ksp., Archidiakonat d. Propstes S. Ludgeri 204, 575
- Güter 5, 522, 550, 569; s. Aldrup, Ashegge, Bellerman, Bösendrup, Bonenkamp, Brusenus, Bullerman, Buschkötter, Kampert, bi der Kerken, Kerl, Ketterman, Kruendrup, Davert-Holtkamp, Deventer, Duse, Ekesbecke, Vogel, Voß, Freikman, Heggeman, Othmaring, Pankoeck, Pröbsting, Rövekamp, Schlüter, Schonfelds Bömer, Spinecker, Stotter, Thüer, Witte, Woestman
- Zehnt 589
- Pfarrei 515
- Villikation 519, 525, 530 f.
- v. Rinkerode, Familie 519
- Rinkhöven, Bs. Ksp. Sendenhorst s. Dobbeler, Greve, Middendorf, Nording, Suerman
- Gut Ksp. Sendenhorst 576
- Kotten b. Nording, Ksp. Sendenhorst 596
- Rinderfelle 250
- rynvore s. Rheinfuhre
- tom Ring, Hermann 1521–1579 Maler 48, 55, 92 f., 276
- Ludger 1522–1584 Maler 77
- Ringelman, Gut Ksp. Albachten Bs. Niederort 540
- Ringeman, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 533, 552, 615
- Ringenberg (10 km n Wesel) Herrlichkeit 2
- Ripen, Martin OPraed. um 1700 458
- Ripenstapele in d. Davert 589
- Rips, Gut Ksp. Seppenrade 584
- Riquard s. Reckfort, Requart
- Riquin v. Beveren, Domvikar 1334 333
- Brockman 1330 296, 528
- Ritterbürtigkeit d. Domherren 144, 194, 262, 282
- Ritterschaft, Landstand 174, 196
- niederrhein.-westf. 282
- Robbert *Robbersman*, *Robert(ing)*, Gut Ksp. Beckum Bs. Holter 514, 611
- Gut Ksp. Billerbeck Bs. Wieseke 567 f.
- *Lobbersman*, Gut Ksp. Buldern Bs. Hangenau 533, 545, 614
- Gut Ksp. Überwasser Bs. Sandrup 535, 548
- Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548, 615
- Robert, hl., Fest 445
- Bf. 1042–1063 37, 133, 137, 332, 366, 579, 581, 583
- Abt Hude 1397 88
- Robinus v. Sayn, Domherr 1343 148
- Rockentrup *Ostenfelde?*, Gut Ksp. Bösensell 581
- Rokelose, NN SJ, Domprediger 1674 459
- rodale, Kopiar d. Domvikarien 290

- Roddinghove, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 547
- Rode, Zehnt 579
– s. Hermann
- ron Rode *Rade, Küster*, Gut Ksp. Westbevern 340
- Rodenberge, Gut Ksp. Wettringen 576
v. Rodenberge s. Hermann, Lubbert
- Roder s. Roer
- Rodvercus s. Grothwerk
- Rodulphus filius Arnulphi, Reliquien 476
- Roeckman, Gut Ksp. Seppenrade 613
- Röchell, Melchior, Domkamelar †1606 470, 490, 499
- Rödinghove *Schipman*, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 340, 533 f., 547
- Rövekamp, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Eichenbeck 536, 550
- Röhrkohl *Röve*-, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Roelver, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Herkentrup 533, 546
– s. Rolinck
- Roelman *Rell*-, Gut Ksp. Ascheberg Dorfbs. 536, 541
– Gut Ksp. Bösensell 542
– *Robl, Roland*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 535, 551
– *Roelver, Rolwick*, Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 533, 551, 614
- Roen, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Röper *Oldenbotman*, Gut Ksp. Hoetmar Bs. Buddenbaum 506, 535, 546
– Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Hardt 567, 569
- Roer, Gut Ksp. Albachten Bs. Niederort 533, 540
– *Roder*, Gut Ksp. Greven 587
- Roermond, Stadt s. Johann Murmellius
- Rösings Kop, Gut Ksp. Nordwalde 514
- Roesman *Röse*-, *Reus*-, *Ross*-, *Rois*-, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615
– Gut Ksp. Überwasser Bs. Sprakel 537, 548
– Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Gelmer 533, 547
- Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 537, 548, 615
- Rove s. Rauhe
- Rovekamp s. Rövekamp
- Rovere s. Bernhard
- rogationes s. Bittprozessionen
- Rogationsmesse zu St. Marien Überwasser 463
- Rogationstage 305, 353, 434
- Rohlman s. Roelman
- Roisman s. Roesman
- Roland s. Roelman
- Rolandus, Vikar Groenlo 1306 182
– v. Vechtopr 1356 235
- Rolinck *Rölver* zu Hollenbeck, Gut Ksp. Altenberge Bs. Waltrup 327, 537, 541
– Schulze Ksp. Nordwalde Bs. Sutrop 538
- v. Roll, Joseph Anton 1681–1768 Domherr 259
- Roloff, Andreas, Missionar Celle, Domprediger 1802/06 460
- Rolwick s. Roelman
- Rom, päpstl. Hof 311
– Rota 177
– Aufenthalt Liudgers 122, 408
– Gesandtschaft Bf. Wolfhelms 518
– Herkunft v. Reliquien 131, 413
– Aufruhr 1111 139
– cimiterium Calledodii 480
– cimiterium Calixti 417, 480
– Reisen d. Kanoniker 271
– Laterankirche s. de Vico
– s. auch Collegium Germanicum
- Romanus, hl., Fest 426, 441
– Reliquie 475
- Romer s. Heinrich
- Ropers s. Röper
- Rorup (8 km sö Coesfeld) Ksp., Archidiakonat d. Vizedominus 204
– Güter 5, 550; s. Varwick, Hamicholt, Rennerinc
– Kirche 563
- Roruper Mark, Ksp. Rorup 199
- S. Rosarii, Fest 458
- Rosenkranzandachten 458
– bruderschaft s. Confraternitas S. Rosarii

- Rosendahl, Bs. Ksp. Ahlen s. Asselhoff, Buschfeld, Denckhoff, Dolle, Lindeman, Stütter, Telgey
 – Gut Ksp. Gimble 534, 545, 615
- Rosengarten, Gut Ksp. Albersloh Bs. Ahrenhorst 603
- rossekorn *avena equina* 596
- Rossing, Gut Ksp. Welbergen 575
 – s. Raussman
- Rossmann s. Roesman
- Rost, Johann, Domkammeral 1590 360
- Rostock, Universität 497
- Rote Mauer an der Domkirche 49
- Rotering *Nieman*, Schulze u. Hufe Ksp. Ahlen Bs. Borbein 538, 540, 556
 – s. Raterman
- Rotert, Gut Ksp. Epe Bs. Längerseite 544
 – Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
 – *Rater*, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenrodel 533, 551, 605
- Rotes Buch *Liber Rotgeri* 14. *Jb.* 8, 65, 502, 578
- Rotgerus, presb., Memorie 601
 – v. Aldendorp, Domherr 1315–1353 147, 467, 501 f.
 – im Busch, Ksp. Buldern 581
 – v. Didinghoven, Domherr 1260–1271 589
 – Dobbe, Vicedominus 1500–1531 315
 – Stael, Ksp. Ostbevern 1475 348
 – Torck 1471 342
- Rotgerus, Johann, Fraterherr 16. *Jb.* 498
- Rotland, Gut Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 535, 545
- Rotsind inclusa *E.* 10. *Jb.* 519
- Rottendorf, Gut Ksp. Ennigerloh Dorfbs. 535, 544
- Rotterman, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537
- Rorthege, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Mehringen 535, 544
- Rottman *Rotb.*, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615
 – Gut Ksp. Lamberti 605
- Bernhard, Kaplan St. Mauritiz 1531/35 454
- Roxel (6 km w Münster) Ksp., Archidiakon Vreden 204, 574
 – Teil d. Gogerichts Bakenfeld 197, 616
 – Güter u. Einkünfte 5, 529, 551, 556, 569, 585, 600, 602; s. Ahlbrand, Berning, Bockman, Brintrup, Brockman, Buncke, Kohaus, Kotman, Kückman, Feldhaus, Verspoel, Heinrichman, Heuman, Hölscher, Homan, Iberman, Jockweg, Lütkekotten, Mattenhove, Middendorf, Möllenhove, Pöttkenhove, Richters, Rotert, Stockman, Tegeder, Wenningskotten, Wermeling, Westarp, Westhüsing
 – Zehnt 558, 582 f., 591, 599
 – Marken 199; s. Amerhorst
 – Burg s. Schonebeck
 – Kirche *camera praepositi* 182, 515, 606; s. Johann
 – Schulze Hermann, Gut Ksp. Roxel Dorfbs., Oblegium 7, 503, 567, 569, 606, 608
- Rubrecht, Hieronymus, Orgelbauer Köln 1642 97
- Rudolf v. Langen 1438–1519 Domherr 107, 152, 476, 493 f., 498
 – v. Meinhövel 1259/60 223
 – v. Steinfurt, Domscholaster 1364–1372 241
- Rückamp, Bs. Ksp. Enniger s. Duffhus, Jaspers
- Rümmel, Gut Ksp. Olfen Bs. Hottelohe 539, 549
- Rüschkamp, Gut Ksp. Dülmen Bs. Welte 539, 543
- Rüschenkötter, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538, 548
- Rüschefeld, Mark Ksp. Holthausen 198; s. Wenningskotten
- Rufinus, hl. s. Epiphanius, Donatus etc.
- Rufus, hl., Fest 412, 443
- rugä, Kleidungsstück 292
- Rulle s. Johann Johanninck
- Rullick *Bessing*, Gut Stadt Haltern 539, 546

- Rummel s. Rummel
 Rummeling *Rumolding*, Schulze Ksp. Albersloh Bs. Rummel 138, 558
 Rummler, Bs. Ksp. Albersloh s. Varwick, Hopper, Lausip, Rummeling, Schemmkötter
 Rumold, Bf. *vor 932–941* 131, 484, 518, 521 f.
 v. Rump, Franz Karl, Domkapitular 1812 172, 260
 Rumpsterhove, Gut Ksp. Telgte 348
 Ruperti, Michael, Dechant Überwasser 1591 384
 Ruploh, Gut Ksp. Beckum Bs. Werse 538, 542
 Ruhof s. Rauhof
 Rusticus, hl., Reliquien 473, 475, 481
 Ruterma n s. Raterma n
- S
- Saba, hl., Fest 451
 – s. Caesarius, Dasius et S.
 Sabe, Gut Ksp. Buldern 581
 Sabina, hl., Fest 443
 – s. Saba; Vincentius etc.
 Sabinianus et Potentianus, hll., Fest 450
 Sabinus s. Claudius, S. et Maximus; Gabinus
 Sacerdos in aeternum, Antiphon 398
 Sachsen, Stamm 117 ff.
 – westl. Missionsgebiet 118, 122
 – Aufstände 117, 120, 122
 – Bistumsgründungen 124
 – Herzöge s. Hermann, Lothar
 Sachsen-Lauenburg, Herzöge s. Bernhard, Erich, Heinrich
 Sachtenhem s. Sandman
 Sakramentarien 382, 386 f.
 Sacramentarium Gelasianum 391, 412 f.
 – Gregorianum 381, 386, 390 f., 395, 397
 – Hadriano-Gregorianum 381, 413
 Sakramentshaus auf d. Hochchor 95
 sacrista, Bezeichn. f. Albinus 353
 Sakristei *armarium*, Petrikapelle 50
 – Nordseite d. Chorumgangs 50
 – Verwahrung durch d. Subcustos maior 242 f.
 – Wandgemälde 1539 92
- Altar s. Cecilia et Dorothea, Petrus
 – neue 1885 75
 Säkularisierung 1, 11, 103 f., 170 f., 555
 Sänger am Dom 176; s. Domkamerale n
 Sängerinnen 410
 Saerbeck (10 km ö Burgsteinfurt) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
 – Güter 5, 551, 596, 600; s. Arnema n, Berkemeier, Bertelsjohan, Brinkhus, Kamphove, Dalhof, Fledder, Vogel-pohl, Gravenschneider, Heiler, Her-meler, Hinckenclaes, Holländer, Homa n, Horstma n, Hortebusch, Lauma n, Loyerma n, Lücke, Mos-gerd, Möllerskötter, Plagge, Roel-ma n, Sehling, Stegema n, Wermel-ing, Wöstehove
 – Zehnt 314, 584, 599
 – Marken 199
 Savinia, hl., Reliquien 480
 Sagtenhem s. Sandma n
 Sahlike, Sai- s. Selckma n
 v. Sayn s. Robinus
 Saint-Denis, Reliquien d. hl. Vitus 413
 Salerno, Universität 491
 Salva nos, Komplet 389
 Salvator, Patrozinium 125 f.
 Salvatorgiebel d. Doms 48, 83
 Salve crux sancta, Hymnus Heriberts v. Eichstädt 403
 Salve festa dies, Hymnus d. Venantius Fortunatus 396 f.
 Salvius *Silvius*, hl., Fest 419
 Salvum fac servum tuum, Versikel 267
 Salig s. Selckma n
 Saline s. Rheine
 Salminck *Eskinck*, Gut Ksp. Greven Bs. Hembergen 559, 597
 Salomo, König, Statue 45, 83
 Salzbergen (8 km nw Rheine) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Ludgeri 204
 – Güter 551; s. Gerding
 – Zehnt 591
 – Hufe d. Amts Heede 520
 Salzburg, Domkapitel 284
 – Domdechant s. von Fürstenberg
 Salzpennige d. Kammeramts 529 f.

- Salzstraße Soest—Münster 117
 Samson, Statue 45, 83
 Samstag, Liturgie 295
 Samuel, Pseudonym Beornrads 790 119
 sanckmester s. Domkantor
 Sancte Ludgere, Hymnus 303, 402
 Sancti spiritus adsit nobis gratia, Sequenz 397
 Sanctus Johannes, Responsorium 405
 Sandberend, Gut Dorf Nordwalde 538
 Sandbrinck, Gut Ksp. Seppenrade Bs. Reckelsum 539, 552
 aufm Sande s. Homan
 tom Sande *Westendorp, Westrup*, Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 340, 600
 Sander v. Oer, Domherr 1456 151
 Sandfort, Gut Ksp. Alverskirchen 513
 Sandman *Sachtenhem, Sagten-*, Gut Ksp. Altwarendorf Bs. Vohren 579, 591, 604
 — Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup s. tom Sande
 Sandrup, Bs. Ksp. Überwasser s. Diekman, Volkert, Robbert, Schlotman, Wellerman
 — Zehnt 310
 Sasse, Gut Ksp. Coesfeld S. Lamberti Bs. Harle 539, 543
 — Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 Sassenberg (5 km nō Warendorf) Ksp., Archidiakonat Warendorf 205
 — Güter 551, 569; s. Gerdes, Hemming
 — fürstbfl. Amt 2
 Satyrus *Saturus*, hl., Fest 419
 Saturninus, hl. s. Saturus
 Saturninus, hl., Fest 400, 418
 — s. Chrysanthus et S.; Paulus, Geron-tius etc.; Theodolus, S. etc.
 — et aliorum IX, Fest 427
 — Crisanthus, Maurus et Daria, hll., Fest 451
 — et Sisinnius, Maurus et Papias, hll., Fest 451
 — Theophilus et Revocata, hll., Fest 427
 Saturus, Saturninus et Revocatus, hll., Fest 427
 De Saulo protomonarcha, Schrift d. Joh. Bapt. Sinnigen *um* 1677 500
 Saulus, Sturz s. Paulus
 Saurman s. Suerman
 Schackmar, Ferdinand SJ, Domprediger 1756/73 459
 Schachtrup, Bs. Ksp. Herzfeld s. Haskebrügge
 v. Schade, Eberhard, Domherr 1611—1647 84, 261
 — Hermann 1685 552
 Schäferlei, Haus Schönefliet 615
 Schaffelle, Leistung d. Kammeramts 250, 485, 580
 Schafrift, Detter Feld 614
 v. Schagen s. Hugo
 Schagern, Bs. Ksp. Horstmar s. Isford
 Schalkamp, Gut Ksp. Westkirchen Dorfs. 536, 553
 Schale mit Adam u. Eva, Nürnberg 16. Jb. 89
 Schapdetten (14 km w Münster) Ksp., Güter 5
 — Marken 199; s. Detter Feld
 Schaplängenhorst s. Langenhorst
 Schapman, Gut Ksp. Telgte 536, 552
 Scharfrichter 249
 Scharlaken, Johann, Goldschmied 1651 369
 Scharman, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Senden 613
 Schatzkammer im Nordturm 45, 79, 242
 Scheda (13 km sw Soest) Kloster 491
 Scheddebrock, Bs. Ksp. Nordwalde, Güter s. Blick, Bockholt, Deiphoff, Dichtler, Diekskötter, Egbert, El-sar, Volbert, Voß, Fraling, Hartman, Helmer, Hillenkötter, Hülsman, Lepper, Marquart, Niehus, Oddeler, Oelrick, Plesker, Robbert, Schmedding, Teltenkötter, Waterkamp
 Scheddebrocker Mark, Ksp. Nordwalde 199; s. Schettbrock
 v. Schedelich gen. Rost, Serries 1512 567
 Schevelinck, Gut Ksp. Senden 576
 Scheffelmaße 511
 Scheffer-Boichorst, Friedrich 1804 363
 Scheibenschießen 362

- Scheidmünzen 1661 372 f.
- Schelkendrup *Schettrup*, Gut Ksp. Nienberge Dorfb. 537, 548, 556
- Schelle, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 533, 552
- Schemman, Gut Ksp. Alverskirchen 535
 – Gut Ksp. Ascheberg Osterbs. 536, 541
 – s. auch Schmeman
- Schemmkötter, Gut Ksp. Albersloh Bs. Rummeler 536, 540
- Schemmer, Gut Ksp. Lüdinghausen 612
- Schenking *Kanman*, Gut Ksp. Nottuln 309
- (v.) Schenking, Caspara 1603 568
 – Hermann, Bürger Münster 1513 321
 – Johann, zum Royenhagen 1538 552
 – Johann, Domdechant 1550–1569 282
 – Johann, Domherr 1557–1580 84, 282
 – Johann Adam, zur Wick 1705 568
 – Wilhelm, Domherr 1563–1585 158 f.
- Schepsdorf (7 km sw Lingen) Ksp., Güter 5
- Schettbrock, Hufen d. Amts Heede 520; s. Scheddebrock
- Schettrup s. Schelkendrup
- Schievenhövel, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Schiffahrt, Ems b. Schönefliet 8
- Schilling s. Wilhelm
- Schils, Matthias Friedrich, Domvikar 1707–1763 608
- Schilthaus, Friedrich, Primissar 1638 348
- Schipman s. Rödinghove
- Schirinchove *Schwering*-, *Schirmers*-, Gut Ksp. Sendenhorst 559, 569
- Schlagbäume, Aufsicht 362
- Schlagschatz, Prägegewinn 371
- Schlatkamp, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- Schlatkotten *Kiewe*, Gut Ksp. Neuenkirchen 539
- Schlatman, Gut Ksp. Rheine Bs. Katenhorn 539, 550
 – s. Schlautman, Schlotman
- Schlaun, Johann Konrad 1695–1773
 Architekt 49, 103
- Schlautman s. Schlotman
- Schlebrügge, NN, Kanoniker 18. Jh. 328
- Schledorn *Mencke*, Gut Ksp. Lette b. Wiedenbrück 538, 547
- Schleeman *Sle*-, Gut Ksp. Ennigerloh Dorfb. 535, 544
- Schlickman, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537
- Schloetman s. Ketterman, Schlotman
- Schlosken, Johann, Domvikar 1544–1575 55
- Schloßbau Münster 3
- Schloßkapelle 74, 90, 340
- Schlotman *Schlat*-, *Schlaut*-, *Schloet*-, *Slait*-, *Slaut*-, *Sloit*-, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545, 615
 – Gut Ksp. Überwasser Bs. Sandrup 600
 – Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 537, 548
 – Gut Ksp. Ottmarsbocholt Oberbs. 536, 549
 – Gut Ksp. Wadersloh Bs. Ackfeld 538, 553
- Schlüter *Sluter*, Gut Ksp. Everswinkel 535, 544
 – Gut Ksp. Hoetmar Bs. Lentrup 535, 546
 – Gut Ksp. Rinkerode Bs. Altendorf 536, 550
- Schmalacker, Gut Ksp. Buldern 581
- Schmalamt, Oblegium 7, 226, 515, 583, 602, 604, 608
- Schmale, Bernhard Ignaz, Domvikar 1727–1760 8
 – Engelbert, Kanzlist Arnsberg, Sekretär d. Domkapitels 1571 363
- Schmedding *Schmeman*, *Schmee*-, *Schmie*-, *Schmedeling*, *Smelding*, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 488, 555, 582
 – Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
 – Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538, 548

- Gut Ksp. Ostbevern Bs. Überwas-
ser 536, 549
- *Hibbe, Hybbus*, Gut Ksp. Rheine 559
- Schmedding, Bernd †1570 Gelbgießer
48
- Schmedehausen, Bs. Ksp. Greven, Gü-
ter s. Aeverhus, Borcharding, Kem-
per, Kordes, Hagenstert, Hüken-
beck, Jochmaring, Pottgerd, Rot-
land, Schmieder, Strump, Wichmar
- Zubehör d. Brockhofs 512
- Schmeling s. Engelbert
- Schmeman *Schemman*, Gut Ksp. Alvers-
kirchen Bs. Evener 541
- Schmeramt 249, 564, 602
- Schmerkotten s. Münster, Stadt
- Schmerman, Gut Ksp. Lüdinghausen
613
- Schmieder, Gut Ksp. Greven Bs.
Schmedehausen 545
- Schmieman s. Schmedding
- Schmising s. Korff-Schmising
- Schmitz, NN, Dr. 1802† 346
- Schneider *Spaenkötter*, Gut Ksp. Greven
Bs. Schmedehausen 535
- Schnellenbrinck, Gut Ksp. Riesenbeck
Bs. Bergeshövede 596
- Schnupftabaksdosen 293
- Schocke, Gut Ksp. Senden 613
- Schokinhof *Sck*-, Gut Ksp. Senden-
horst 74, 349
- Schölling *Schölwinck*, Bs. Ksp. Senden s.
Dütsche, Esselman, Stoerbrock
- Obödienz 7, 503, 514, 554, 579 f.,
586, 607
- Schöllingheide, Mark Ksp. Senden 199,
586
- Schönefliet, Burg Ksp. Greven 4, 102,
226, 236, 249, 265, 504, 614 ff.
- Kapelle S. Pauli 615
- Archiv 8, 103
- Beifang 615 ff.
- Münze 372
- Flößholz auf d. Ems 200
- Schöppeler, Gut Ksp. Albachten Bs.
Niederort 540
- Schöppingen (10 km sw Burgsteinfurt)
Ksp., Archidiakonat d. Propsts Al-
ter Dom 204, 576
- Güter 551, 569, 596; s. Blömer, Bö-
ker, Dapper, Evichman, Engelrod-
ding, Erpesmole, Luckhus, Möll-
man, Sieverding, Uphues, Wiering
- Zehnt 576, 584
- Marken 199
- Schoer s. Schroer
- Schola d. Doms, Leitung d. Concentors
245
- schola Paulina s. Domschule
- Scholaren *scolares canonici* 242, 245, 405,
489
- Mitwirkung b. Großen Kaland 286
- Gerichtsstand 225, 240
- Scholarenbischof *episcopus puerorum* 491
- scholares de camera s. Kammerkleriker
- Scholastica, hl., Fest 412, 424
- Reliquien 475, 481
- Altarpatrozinium s. Alexius, Eras-
mus et Sch.
- Scholbrock, Gut Ksp. Lüdinghausen
613
- Schonebeck, Bs. Ksp. Nienberge s.
Beckman, Heuman, Homan, Wer-
meling
- Bs. Ksp. Roxel s. Tegeder
- *Wedeling*, Burg Ksp. Roxel 309, 529,
613 f.
- – Vikarie 8, 614
- – Amt 8, 504, 509, 616
- Kleine, Gut 613
- v. Schonebeck, Familie 521, 613 f.
- s. Dietrich, Gottfried, Hermann, Jo-
hann
- Schonejunchere s. Everhard
- Schonfelds Bömer, Gut Ksp. Rinkerode
Bs. Eichenbeck 550
- Schonouwe *Sco*-, Hufe d. Brockhofs 512
- indago 530
- Schopman, Gut Ksp. Appelhülsen 541
- *Schup*-, Gut Ksp. Darup 559
- Gut Ksp. Nottuln Bs. Wellstraße
534, 549, 614
- Schoppenkötter, Gut Ksp. Albachten
533
- Schorlemer, Bs. Ksp. Sendenhorst s.
Middendorf
- v. Schorlemer, Wilhelm Heinrich
1625–1670 Domherr 163 ff., 167,
190 f., 259

- Schrae(nd), Kotten Ksp. Greven Bs. Mastrup 534, 539, 545
 – Henrich, Gut Dorf Greven 534
 – Johann, Gut Dorf Greven 534
 Schrey, Gut Ksp. Seppenrade 613
 Schreier *Wievels*, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
 Schriver v. Plettenberg s. Hermann
 Schroderken, Jost, Bürger Münster 1538 552
 Schroeder *Schro-*, Franz, Domvikar †1805 340
 – Johann, Albersloh 1559/62 564
 Schroer *Schoer*, Gut Ksp. Rheine Bs. Altenrheine 550
 Schürbeßman *Schurbeist-*, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 536, 552
 Schuerman *Schur-* zu Ahlendorf, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Bockelsdorf 537, 542
 – Gut Ksp. Hoetmar Bs. Buddenbaum 506, 535, 546
 – zu Stade, Gut Ksp. Telgte Bs. Raestrup 506, 536, 552
 Schüttorf (15 km wnw Rheine) Ksp., Archidiakonats d. Propsts S. Ludgeri 204, 575
 – Vikarie S. Sacramenti 560
 Schuhkaufgeld *Kleingeld* d. Dompropsts 529 f.
 Schuldenverwaltung d. Domkapitels 9, 610
 – Siegel 369
 Schuledikt 1591 209
 Schulen, Aufsicht d. Archidiakonen 208
 – Stift Münster 241, 500
 Schulfeste d. Gymnasiums 491
 Schulgebäude am Horsteberg 356
 Schullehrer, Einsetzung 202
 Schulte *Baumscheiper*, Gut Dorf Greven 534
 – Hermann, Domvikar 1684–1715 78, 109
 Schulteman, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
 Schulze Hermann s. Roxel
 Schupman s. Schopman
 Schutelman *Scu-* s. Hermann, Wilhelm Schuter, Bs. Ksp. Everswinkel, Güter s. Beckman, Deipenbrock, Hillenkötter, Marquart, Osthus, Wiesman
 Schuttikationsrecht 197
 Schwaben, Herzöge s. Friedrich
 Schwan, Silberarbeit 17. Jb. 89
 Schwartländer s. Kampert
 v. Schwarzburg s. Heinrich
 Schweiß Tuch Christi s. Christus
 Schweringhove s. Schirinchove
 Schwersman, Gut Ksp. Buldern Bs. Hangenau 533, 543, 614
 – *Suederinch*, Gut Ksp. St. Mauritz 590
 Schwickingberg, Gr. u. Lütke, Marken Ksp. Altenberge 198
 Schwienhorst, Bs. Ksp. Telgte s. Heidman, Suttelgte
 – Schulze Ksp. Telgte, Obödiendz 7, 503, 514, 579 f., 588, 590, 607
 – Lütke, Gut Ksp. Telgte Bs. Schwienhorst 590
 Schwiterding *Swi-, Schwitter*, Gut Ksp. Epe Bs. Längerseite 537, 544
 Sko-, Sku- s. Scho-, Schu-Sebaldus, hl., Fest 442
 Sebastianus, hl., Kult 420
 – Fest 401
 – Reliquie 87
 – Kollekte 385
 – Oration 389
 – Domaltar 287, 294, 296 f., 557, 598
 – s. Fabianus et S.
 Sedeler *Zed-* s. Christian; Heinrich Loygen. S.
 Sedisvakanzzeiten, Rechte d. Kapitels 174, 185, 194, 200, 208, 228
 – Aktenanfall 102
 – Münzprägung 371
 – Siegel 370
 Sedit angelus ad sepulchrum Domini, Responsorium 396
 Seeland s. Sehling
 Sevenbroick, Gut Ksp. Buldern 576
 Severianus et Aquila, hll., Fest 421
 Severinus, hl., Fest 411, 447
 – Statue 84
 Severus, hl., Fest 447; s. auch Serenus
 Sehling *Seeland*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinnigen 535, 551; s. auch Sieling

- Selckman *Selckers, Zelekinch, Selike, Sablike, Sailicke, Salig*, Gut Ksp. Al-
bachten Bs. Niederort 540, 544
- Hufe d. Oblegium Stodtbrock 605
 - Gut Ksp. Nordwalde Bs. Westerode 538, 549
 - Gut Ksp. Welbergen 575
- Selthorpe, Hufe 578
- Selhem (6 km nö Doetinchem) Ksp.,
Archidiakonats Vreden 204, 574
- Sellen, Bs. Ksp. Burgsteinfurt s. Ber-
ning, Flödder
- Sellies, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Selling s. Sieling
- Selm (8 km ssö Lüdinghausen) Ksp.,
Archidiakonats d. Propsts St. Mau-
ritz 204, 577
- Güter s. Amisbeke
 - Einkünfte d. Amts Müssen 530
 - Zehnt 313 f.
- Seminar, gepl. 496; s. Knabenseminar
- Senatus ecclesiasticus s. Geisl. Rat
- Sendbuden auf d. Domplatz, Vermie-
tung 609
- Senden (13 km sw Münster) Gogericht
21, 198, 616, 618
- Ksp., Archidiakonats d. Propsts St.
Mauritz 204, 577
 - Güter 5, 551, 613 f.; s. Averfeld,
Brüning, Büscher, Kleiman,
Koke, Dütsche, Esselman, Feld-
haus, Venne, Frerichman, Get-
trup, Giese, Grevenkötter, Gu-
dinck, Haert, Haselhus, Heiden-
trich im Berge, Höping, Horst-
man, Lödde, Lutterman, Nig-
gengert, Reiner zu Velthus,
Rennebrink, Roelman, Schar-
man, Schevelinck, Schocke,
Schölling, Stoerbrock, Teipman,
Werp, Wieneke, Wietlohe
 - Zehnt 558, 579, 590, 604
 - Marken 199
 - s. Wilhelm Schilling
 - Obödienz 7, 503, 514, 558, 579,
590 f., 607
 - Kirche 574
 - Vikarie S. Theobaldi 80, 576
 - Friedhof 590
- Sendenhorst (18 km sö Münster) Ksp.,
Archidiakonats d. Propsts S. Ludgeri
204, 575
- Güter 5, 327, 530, 552, 556, 569,
580, 596, 601, 603; s. Bartman, Dob-
beler, Feldman, Focke, Greve, Ho-
man, Judenshovel, Jungeman, Lin-
deman, Middendorp, Mönnig, No-
nehove, Nording, Rinkhöven, Rö-
per, Schirinchove, Schokinchof, Sie-
ling, Suerman, Tawedden,
Zachariaskotten
 - Zehnt 587, 603
 - Marken 199
 - Stadt 339
- Sengenhove, Gut Ksp. Albersloh Bs.
Sunger 536, 540
- Senior d. Domkammeralen 358
- Senlis, Btm., Kalender 444
- Sennen, hl. s. Abdon et S.
- Sens, Erzbtm. 119 f.; s. Beornrad
- Sentrup, Bs. Ksp. Überwasser, Zehnt
561
- Sentrupe Heide 490
- Seppenrade (4 km wsw Lüdinghausen)
Ksp., Archidiakonats d. Propsts St.
Mauritz 204, 577
- Güter 5, 552, 569, 578, 613; s. Bey-
hof, Berensjohan, Berneman, Ep-
man, Lindeman, Marchal, Sand-
brinck, Wensing
 - Zehnt 585 ff.
 - Marken 199
- Seppenrader Heide, Mark 199
- Septem dormientes, Fest 414, 437
- Septem virgines in Smirna, Fest 431
- Septem fratres, Fest 439
- Septuagesima, Sonntag 392
- Septuaginta novem martyres, Fest 425
- Sequenzen, Aufnahme in Meßordo 386
- Serapion, hl. s. Victorinus, Victor etc.
- Serenus *Sirenus, Sinerus*, hl., Fest 426
- Servasius et Prothasius s. Gervasius
- Servatius, hl., Fest 411, 434
- Reliquie 87, 474, 478
 - Pfarrkirche 41, 150, 212, 305 f., 464,
511; s. Kridt, Doerhoff, Linck
 - Ksp. in Münster, Häuser 531
- servitium denariorum s. Domkellerei

- regis 226, 265, 268
 De servo arbitrio, Druck 112
 Sergius et Bachus, hll., Fest 413, 446
 – Reliquie 413
 Serries, Johann, Domvikar 1611 384, 460
 Sestrup *Cessinchtorpe, Sessendorf, Sessing-, Siestorp*, Gut Ksp. Nienberge 319, 559, 561; s. Sissingdorf
 Seuffert, Raymund, Domprediger 1806–1811 460
 Sexagesima, Sonntag 392
 Svederinck s. Schwersman
 Sibyllen, Statuen hinter d. Chor 152
 Sibrand, Abt Mariengaarde 1230/38 491
 Sickman, Anna †1588 363
 Sicus, Piperion et Quirillus, hll., Fest 427
 Siebenjähriger Krieg 1756/63 6, 343
 Siebente Woche *hebdomada animarum* 303, 305
 Sieverding *Siv-, Siebert*, Gut Ksp. Altenberge 3
 – Gut Ksp. Leer Bs. Welte 605
 – Schulze Ksp. Nordwalde Feldbs. 537, 548
 – Gut Ksp. Schöppingen Bs. Heven bzw. Haverbeck 534, 551
 – Gut Ksp. Welbergen 575
 Siegburg, Kloster, Reliquie d. hl. Walburgis 414
 Siegel, bfl. 137
 – domkapit. 151, 162, 366–370, 561
 Siegelkammer *Sigilliferat, domus principis* 67, 509
 – Leistungen 355, 405
 – Siegler 150, 185, 190, 289
 Siegen, Stadt s. Joseph Horlenius
 Siegfried v. Walbeck, Abt Berge, Bf. Münster 1022–1032 70, 77, 86, 135 f., 366
 – Luf v. Kleve gen. v. Kervenheim, Domherr 1327–1340 146 f., 572
 Sieling *Geselyochem, Sylling, Sebling, Sel-ling*, Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Jonsthövel 596
 Siessingtorp s. Sestrup
 Sivert s. Sieverding
 Sigwin, Ministerial 1177 520
 Silberkreuz, Geschenk Bf. Friedrichs v. Are 1151/68 91, 141
 – Fürstenberger *um* 1680 89 f.
 Silbermünzen 371
 Silberschiff 1675 89, 91
 Sylvester, hl., Fest 453
 – Reliquien 80, 477
 Sylvinus, hl., Fest 425
 Silvius, hl. s. Salvius
 Silvolde (14 km nö Emmerich) Ksp., Archidiakonat Vreden 204
 v. Silvolde s. Wennemar
 Sylling s. Sieling
 Simeon, hll., Feste 418, 425
 Simon, hl., Reliquien 475, 477
 – Darstellung 88
 – Reliquienstatue 476
 Simon et Juda, hll., Fest 412, 434, 448
 – Reliquien 474, 476
 – Domaltar s. Petrus
 Simon et Thaddaeus, hll., Reliquien 481
 Simon zur Lippe, Edelherr 1295/1306 181, 590
 – zur Lippe, Domherr 1326–1331 255
 Simonie 137, 139, 279, 528
 Symphorianus, hl., Fest 442
 – s. Claudius, Nicostratus etc.
 Simplicius, hl., Fest 424, 426, 446
 – s. Claudius, Nicostratus etc.; Felix, S. et Beatrix; Felix, S. et Faustina
 Simplicius, Faustina et Beatrix, hll., Fest 440
 – Faustinus et Viatrix, hll., Fest 440
 Syndal s. Jordan
 Sinerus, hl. s. Serenus
 Sinnigen, Johann Baptist, aus Stadtlohn, Domvikar 1677 500
 Sinnigen, Bs. Ksp. Saerbeck, Güter s. Bertelsjohan, Brinkhus, Kamphove, Hermeler, Holländer, Homan, Sehling, Wermeling
 Synodalbezirke 203
 – verordnungen 9
 – gerichtbarkeit 162, 186, 202
 – – Friesland 210
 synodaticum, Archidiakonalabgabe 204
 Synoden, Leistungen d. Dombursars 554

- Sommertermin 412
 Sint lumbi, Responsorium 403
 Sipenkotten s. Lobbinck
 Sirenus, hl. s. Serenus
 Siriacus et Paula, hll., Fest 437
 Sisinnius s. Cyriacus, S. etc.; Saturninus et S.
 Sissingdorf *Sistrup*, Große u. Lütke, Güter Ksp. Nordwalde Feldbs. 538; s. Sestrup
 Sythen, Bs. Ksp. Haltern s. Diekman
 Sitten, Btm., Kalender 419
 Sitzbank, Steinerne, in Seitenschiffen 46
 Sixtus I., Papst, Fest 431
 Sixtus, Felicissimus et Agapitus, hll., Fest 441
 Slaitman, Slaut- s. Schlortman
 slægelpenninge 371
 Slukeshus, Wolbeck 320
 Slupperdes s. Heinrich
 slutammet s. Subcustodia
 Smalagonia, fries. Landschaft 43
 Smalenbrugghe, Land neben der 341
 Smaragdus, hl., Reliquie 81; s. Cyriacus, Largus etc.
 Smeddes, Alheid, Witwe Halstendorf 1648 346
 Smeding s. Schmedding
 Smidt, Johann, Orgelbauer 1624 97
 Soddeman, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
 Soest, Straße nach Münster 117
 — Reliquien d. hl. Patroclus 421, 452
 — kath. Prediger s. Kridt
 Soissons, Reliquien d. hll. Crispinus u. Crispinianus 413
 v. Solms s. Heinrich
 Solutor et Maiulus, hll., Fest 428
 Sommersell s. Blasius
 Sommershove, Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup 318
 Sona, Gut 1360 580
 Sonneborn, Gut Ksp. Hiltrup 605
 Sonnenmonstranz 1678 89
 Sonntag, Liturgie 294
 — Prozessionen 461
 v. Sorbeke s. Ludwig
 Sorbonne, Universität Paris 145, 147, 266, 491 f., 497, 600
 — Prof. s. Guillelmus de Pontelemo, Johannes de Curtillis
 Sotheris, hl., Fest 412
 Sotheris, hl., Fest 424
 Spaenkötter s. Schneider
 Spanien, Kgr. s. Philipp
 Spanndienste, Emsland 3
 Sparenberg, Gut Ksp. Altwardorf Bs. Gröbblingen 567, 569
 v. Sparr, Johann Karl, Domherr 1687—1737 85, 570
 Spazierengehen im Dom 228, 280, 292, 378
 Spechove s. Fronhof
 Specht s. Johannes
 Speculum s. Heinrich
 Speyer, Domkapitel 284
 — — Kleiderordnung 278
 Speisepfennige d. Domdechanten 556; s. Studenten
 spentbrothere, Bezeichnung f. d. Zwölfmänner 485
 Speusippus, Elasippus, Melesippus et Neonilla, hll., Fest 420
 Spickerman, Gut Ksp. Altenberge Bs. Entrup 538, 540, 581
 Spiekerhof, Obödienz 7, 226, 503, 514, 554, 579 f., 589 f., 608
 Spiegel s. Speculum
 v. Spiegel, Ferdinand August 1764—1833 Domdechant Münster, Erzb. Köln 73, 280, 487 f., 508 f.
 Spiegelturm, Bauwerk am Nordwestausgang d. Immunität 59, 61, 65 f., 322
 Spielman, Gut Ksp. Handorf 596
 Spieß v. Büllesheim, Hermann, Domherr 1588—1618 84, 259, 497
 Spineker *Spinneker*, Gut Ksp. Rinke-rode Bs. Altendorf 536, 550
 Spoede, Joh. Caspar, Domvikar 1662—1673 471
 Spormeker, Georg, Vizekurat Lünen 1541 474
 Sprakel, Bs. Ksp. Überwasser s. Roesman, Wiethölter, Wilkman, Wilhelmer
 — Schulze Ksp. Überwasser 535
 Sprenger, Gut Ksp. Seppenrade 613

- Sprickmann'sche Vikarie 299
 Springborn s. Fraterhaus
 Stab Jesse, Reliquie 481
 Stab, Großer s. Subcustos maior
 – Kleiner s. Subcustos minor
 Stabamt 249, 564; s. Stabträger
 Stablo, Abtei, Meßbordo 386
 Stabträger *camerarii*, *baculiferi* 89, 361, 464, 509, 554
 Stade s. Schürman
 Stadtlohn (12 km ssw Ahaus) Ksp., Archidiakonats Lohn 206, 573
 – Zehnt 593
 – Kirche 573, 593
 – Stadt s. Sinnigen
 Stadtspielleute 288
 Stael, Bernhard SJ, Pater Emmerich, Domprediger 1639/49 457 f.
 – s. Rotger, Wilhelm
 Staverman *Sto-*, Gut Ksp. Telgte Bs. Berdel 603
 Stalbolte *Stelbold*, Gut Ksp. Alverskirchen Bs. Püning 505, 535, 541
 Standleuchter, fünfarmiger 86
 Stapelbernd s. Stapervenne
 Stapelkötter, Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 532, 545
 Stapervenne *Stapelbernd*, Gut Dorf Greven 534, 545
 Starke, Gut Ksp. Seppenrade 613
 Statuten d. Kapitels 1, 4, 177, 184, 224, 227, 238
 Statutengeld d. Vikare 290
 Steenbrink, Gut Ksp. Ennigerloh Bs. Berdel 535, 544
 Steenhorst, Lütke, Gut Ksp. Ascheberg Osterbs. 536, 541
 v. Steenhorst s. Jakob
 Steveker s. Streveker
 Stevede, Bs. Ksp. Coesfeld s. Hillert
 Stever Mark, Ksp. Nottuln 199
 Steverman, Heinrich, Domvikar 1589–1628 499
 Stevern, Bs. Ksp. Nottuln, Güter s. Ahlmer, Deiterman, Eiling, Heyerman, Wenning
 – Zehnt 576
 Stegeman *Stegge-*, Gut Ksp. Gimfte 600
 – zu Bönstrup, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615
 – Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545, 615
 – zu Brintrup, Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 546
 – Gut Ksp. Holthausen Dorfbs. 596
 – Gut Ksp. Ochtrup Osterbs. 585 f.
 – *Katinctorpe*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Westladbergen 600
 Stein, Anna Helena s. Dreyman
 vom Stein, Karl Reichsfreiherr 1757–1831 111
 v. Steinbicke s. Everwin
 Steinkamp s. Haerd
 Steinkule *Stenkelenerve*, Gut Ksp. Altlünen Bs. Alstedde 595
 Steinfurt, Herrschaft, Zehnt 591; s. Burgsteinfurt
 – Kommende 598
 v. Steinfurt, Geschlecht 218, 222 ff.; s. Baldwin, Bernhard, Rudolf; s. auch Bentheim-Steinfurt
 Steinhaus, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Gennerich 546, 566, 569
 Steinhof *Wedele*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 541, 587
 – Gut Ksp. Appelhülsen 576
 Steinhorst s. Steenhorst; Merschman
 Steinlage, Nicolaus OPræd. Osnabrück, Domprediger 1555/89 327, 455 ff.
 Stelbold s. Stalbolte
 de Stella s. Tilmann
 Stelle, Wilbrand, Offiziant †1586 337
 Stelthoff, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Wieningen 535, 544
 Steltwick, Gut Ksp. Ahlen Bs. Halene 568
 Stempel, Einkünfte d. Domburse 252
 Stemping, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
 Stensen, Nicolaus †1686 Weihbf. Hannover 57
 Stephanus, hl. 116
 – Feste 391, 405, 413, 417, 424, 441, 452
 – Reliquien 86 f., 474–478, 481
 – Prozession 463

- Kollekte 385
- Oration 389
- Statue 84
- Nebenpatrozinium d. Doms 115
- Domaltar 80, 141, 242, 287, 294, 296 ff., 323, 561 f.
- s. Felicissimus, Agapithus etc.
- Stephanus, Bf. Lüttich †920 381, 398, 405
- Domdechant 1212–1259 233, 578, 598
- Kanoniker S. Ludgeri 13. Jb. 485
- Stephanus-Chor 46 f., 50, 391
- Orgel 96
- gemalter Brokatvorhang 92
- Sterbkorn, Abgabe 511, 610
- Sterlingwährung 582, 587
- Sertman, Gut Ksp. Hilstrup 532, 546
- v. Steußlingen s. Werner
- Stiefel s. caliga
- Stieneman, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615
- Stiftsarchidiakonate 207 f.
- Stiftsfehde, münst. 1450–1457 149, 151
- Stiftsverweser 527
- Stiftsvogtei s. Vogtei
- Stiftsrat 147, 196, 527
- Stiftungen s. Critinianische St., Erbkämmereramt, Ferdinandeische St., Heerde, v. Landsberg, v. Letmathe, Memorien, Raesfeldische Studienstiftung, Testamente
- Stillhof, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Stocker, Gut Ksp. Lüdinghausen Bs. Bechtrup 581
- Stockman, Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxe 533, 551
- Stockum, Bs. Ksp. Coesfeld, Güter s. Berning, Uphues; s. auch Hillert
- Bs. Ksp. Nottuln s. Deilman, Gerding
- Stockumer Mark, Ksp. Coesfeld 198
- Stochem, Gut Ksp. Markelo 512 f.
- v. Stochem s. Rembert
- Stodtbrock *Stot-*, Schulze u. Oblegium Ksp. Roxel 7, 182, 503, 515, 605 f., 608
- v. Stodtbrock *Stot-* s. Dietrich, Heinrich, Otto
- Stöver s. Stover
- Stövesack, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Stoerbrock, Gr., Gut Ksp. Senden Bs. Schölling 534, 551, 614
- Lütke, Gut Ksp. Senden Bs. Schölling 581
- Stöter s. Stotter
- Stover *Stower*, Gut Ksp. Emsdetten Bs. Westum 534, 543
- Stoverman s. Staverman
- Stola, Kleidungsstück 386
- Storckman *Stroick-*, Gut Ksp. Albersloh Bs. Ahrenhorst 602
- Storkeboom, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Storkesbom, Gut Ksp. Clarholz 604
- Stotter *Stöter, Stutter, Stüter*, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Hemmer 536, 550
- Stower s. Stover
- Straßburg, Domkapitel 284
- Streveker *Steveker*, Gut Ksp. Darfeld Bs. Oberdarfeld 537, 543
- Streine, Lütke, Gut Ksp. Einen 536, 543
- Strenkelenerve s. Steinkule
- Strick, Haus am Kirchhof Überwasser 591
- Strieder, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 532, 541
- Stroet(ing), Gut Ksp. Rhede Bs. Büngern 542
- Stroickman s. Storckman
- Stromberg (8 km wsw Wiedenbrück) Ksp., Archidiakonats d. Vicedominus 204
- Marken 199
- Kirche 193, 563
- – Kreuzvikarie 496
- Strotman, Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 534, 545
- Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545
- Strücke, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Struvenheide, Mark nördl. Münster 617
- Struving, Gut Ksp. Albersloh 561
- Strump, Gut Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 535, 545
- Studenten (Domherren) Einkünfte 226 f., 250, 268, 590, 602; s. Brodeserviten

- Studienkommission 1815 91, 488
 Studienstiftung Gottfrieds v. Raesfeld 497
 Studium d. Domherren 165, 264, 266, 269, 271, 491, 497, 611
 – d. Domvikare 301, 497
 – d. Ordensgeistlichen 500
 Stürzbecher *Lüdinghauser Glocke 1651* 89
 Stüter s. Stotter
 Stütter *Üter*, Gut Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl 538, 540
 Stumpendorf, Gut Ksp. Greven 314
 Sturle s. Lutbert
 Stur(i)o, Teil einer Obödienz 1176 578, 583
 Stutter s. Stotter, Stütter
 subcamerarius, Amt 486, 562
 Subcelleraria, Oblegium 7, 181 f., 234, 246 f., 503, 515, 604, 606, 608
 Subcustodia, Amt 10, 310, 486
 – maior *Großer Stab, slutammet 2*, 242 f., 464, 503, 510, 560 f.
 – – Kollationsrechte 80, 227, 287, 313
 – minor *Kleiner Stab, luderammet 2*, 242 f., 411, 464, 503, 510, 560 f.
 – – Kollationsrechte 227, 287, 319
 Subdiakonalvikarien s. Hochaltar, Leviten
 Subdiakonat, Weihegrad d. Domherren 145, 150, 155, 207, 261, 269, 272, 277
 Succentor, Amt 245, 292, 296, 300, 306, 349–352, 358, 360, 383, 409, 495
 – Einkünfte 297, 336, 510
 – Inkorporation der I. Vikarie S. Mariae Magdalena 315
 – Wohnhaus 67
 sudarium s. Schweiß Tuch, Sylvester
 v. Sudbeke s. von Beke
 Suderesch, Gut d. Amtes Püning 506
 Sudergo, Gau im Münsterland 119, 122
 Suderinc *Enderinc*, Gut Ksp. Heiden 600
 Suderman *Untiedt*, Gut Ksp. Ahlen Bs. Mecheln 513, 595
 Sudhof *Suthoff*, Bs. Ksp. Amelsbüren, Güter s. Brakenkötter, Köbbing, Niehus, Steinhof, Strieder, Wiedau, Wittler, Wittlerbäumer
 – Schulte Ksp. Amelsbüren 519 f., 525, 529, 531 f., 541
 – zu Nette, Gut Ksp. Darfeld 543
 – *Ossenbecke*, Gut Ksp. Drensteinfurt 561 f., s. Ossenbecke
 – Schulze Ksp. Greven Bs. Westerode 535, 546, 615
 Sudhoff, Dietrich, Domvikar 1642–1700 353
 – *Zuthove* s. Bernhard
 Südkirchen (9 km sö Lüdinghausen) Ksp., Archidiakonat d. Vicedominus 204
 – Güter 530, 596; s. Blissing, Brüggelhus
 – Zehnt 313 f., 589, 596
 – Kirche 563
 Südhoetmar, Gut Ksp. Enniger 580
 Südlohn (20 km w Coesfeld) Ksp., Archidiakonat Lohn 206, 573
 – Güter s. Ebbinck
 – Zehnt 591
 – Kirche 573, 593
 Südtegelte s. Suttelgte
 Sülsen, Bs. Ksp. Olfen s. Forstman, Nierhof, Pennekamp, Wiese
 Suendrup *Sum*-, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Greven Bs. Hüttrup 534, 545, 615
 Sünninghausen (8 km w Beckum) Ksp., Archidiakonat d. Propstes S. Martini 204, 573 f.
 – Güter 5
 – Kirche 574
 v. Süpplingenburg s. Lothar
 Suerman *Sauer*-, Gut Ksp. Hoetmar 604
 – Gut Ksp. Sendenhorst Bs. Rinkhöven 596
 suffragia *commemoraciones* 389
 Sui(t)bertus, Missionsbf., Fest 91, 118, 426
 Suitger *Swither*, Bf. 993–1011 113, 133 f., 232, 518
 – Reliquien 87, 480
 – Statue 478
 – s. Vita beati Suederi
 – Bf. Bamberg 1040 136

- Sulpicius, hl., Fest 420
 Sumersele s. Blasius
 Summae Trinitatis, Responsorium 397
 Sundach v. Münster 1498 567
 Sunderkamp, Gut Ksp. Olfen auf d.
 Olfener Heide 539, 549
 Sunderman, Gut Ksp. Albersloh Bs.
 Berl 535, 540
 — Gut Ksp. Epe 327
 Sundrup s. Suendrup
 Sunger, Bs. Ksp. Albersloh s. Haerhof,
 Huesamt, Sengenhove
 — Gut Ksp. Albersloh 513
 — Antonius, Albersloh 1559/62 564
 Suntrup, Gut Ksp. Ottmarsbocholt 613
 — *-drup*, Gut Ksp. Seppenrade 613
 superintendens, Titel d. Propsts Alter
 Dom 213
 Surkenklaes s. Perik
 Surholt *zum Holte, Haverholt, Suther-*
 holte, Gut Ksp. Altenberge Bs.
 Westenfeld 537, 603
 Suspension von Domherren 168
 — von Vikaren 290
 Sutbusch, Gut Ksp. Rinkerode 566
 Sutherholte s. Surholt
 Sutrum, Bs. Ksp. Neuenkirchen s. Kru-
 sekotten
 Suttelgte *Süd-*, Gut Ksp. Telgte Bs.
 Schwienhorst bzw. Verth 533, 552,
 599
 Suttorp, Gut Ksp. Ascheberg Lütke Bs.
 541, 611
 — Schulze Ksp. Everswinkel Bs. Müs-
 singen 535, 544
 Suttrop, Bs. Ksp. Nordwalde, Güter s.
 Blick Wessel, Böhmer, Brüggeman,
 Denker, Elsar, Elshof, Focke, Voß,
 Gervert, Heckkötter, Horstman,
 Hülskötter, Löchtfeld, Richter, Rol-
 linck, Schlatkamp, Stemping, Welp,
 Wiening
 Swartewolt s. Bernhard
 Switherus s. Suitger
- T**
 taberna publica, Besuchsverbot 279, 292
 tabulae s. Rasseln
 Tänze, liturgische 357
- Tafelgüter, bfl. 124, 130, 194, 242
 Talerprägungen 371
 Tallman s. Dallman
 Taubheit v. Domherren 261
 Taufbecken, Bronze 14. Jb. 93
 Taufbrunnen *-wasser*, Weihe 213, 307,
 395, 397; s. auch S. Jacobus
 — Prozession 461
 Taufen im Dom 213
 Taufstein, S. Jacobus 53
 Tawedden *-widen*, Gut Ksp. Senden-
 horst Bs. Elmenhorst 567, 569
 Tebbe, Gut Ksp. Rheine Bs. Katenhorn
 539, 550
 Tecklenburg, Grafschaft 2, 507
 — gräfl. Haus 179
 — — Inhaber d. Stiftsvogtei 41, 130,
 142, 180, 221 ff., 616
 — — Stiftsverweser 1273 150
 — — s. Heinrich, Otto
 Tegeder *Thier, Tyr*, Gut Ksp.
 Altenberge Bs. Hohenhorst 555, 582
 — *Pottgeiter*, Gut Ksp. Lüdinghausen
 613
 — Schulze Ksp. Nottuln Bs. Wellstraße
 569, 614
 — Lütke, Gut Ksp. Roxel Bs. Schone-
 beck 601 f.
 — Gut Ksp. Seppenrade 613
 Tegeder, Heinrich, Domkapitelssekre-
 tär 1600/21 363
 Teipman, Gut Ksp. Senden 613
 Teisman, Teissing s. Theissing
 Teleke s. Johann
 Telgey, Gut Ksp. Ahlen Bs. Rosendahl
 538, 540
 v. Telget s. Johann
 Telgte (11 km onö Münster) Ksp., Ar-
 chidiakonat d. Vicedominus 204
 — Gogericht 2, 10, 197 f., 617
 — Güter u. Einkünfte 5, 340, 529 f.,
 552, 582, 600, 603; s. Barwe, Belter,
 Blanke, Böckelbeßman, Bödding,
 Brockman, Bröseke, Kerkheide,
 Knippenberg, Kreienkamp, Kröger,
 Kuthe, Dankbar, Deiterman, Die-
 krup, Eberenkamp, Everwin, El-
 vert, Vageskötter, Vahrtman, Vech-
 trup, Vering, Verth, Frommelt,

- Glanderbeck, Graffhorst, Heidman, Hessman, Homan, Jakobskötter, Leiverman, Lichtenauer, Ostholte, Quibeldey, Regewordinck, Renvert, Richters, Ringeman, Rumpsterhove, Schapman, Schelle, Schürbeßman, Schürman, Schwienhorst, Starverman, Suttelgte, Wever, Wievelhove
- bfl. Tafelgüter 80, 242, 561
 - Morgenkorn *amona* 506, 589
 - Zehnt 236, 562, 583, 587, 595
 - Kirche u. Pfarrei 234, 514 f., 563
 - – Vikare s. Johann tor Mollen
 - Stadt, Flößholzabgaben 200, 565
 - – Renten 348; s. Wessel tor Mollen
 - – Spieker 5
 - – Vergleich mit d. Stadt Münster 1532 152
- Telgter Heide 199
 Telgter Markt 362, 531
 Teltenkötter, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
 Teltman s. Tiltman
 Te lucis, Hymnus 389
 Temme, Gut Ksp. Bösensell 533
 Temming, Bs. Ksp. Billerbeck s. Doubeler
- zum Bödding, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537
 - *Dem.*, Gut Ksp. Vreden 584
- Terentius, Africanus, Maximus, Pompeus, Zeno, Alexander et Theodorus, hll., Fest 431
 Terribilis, Responsorium 400
 Tertilt *Tileth*, *Tilt*, Schulze Ksp. Everswinkel Westerbs. 535, 544
- Gut Ksp. Greven Bs. Westerode 522, 535, 546
- Tertius cantor, Amt 298, 300, 349, 352 f., 510
 Testamente d. Bischöfe 2
- d. Domherren 2 f., 155, 279
 - d. Domvikare 2, 291
 - v. Laien 4
- Testamentsvollstreckungen *Exekutorien* 619
- d. Kanoniker 226, 258, 276
 - d. Domvikare 276
- Testierfreiheit des Klerus 1359 354
 Testierpflicht d. Domherren 276
 Thabe, Gut Ksp. Seppenrade 613
 Thaddaeus s. Simon et Th.
 Thansind laica 993 519
 Thebäer, hll., Reliquien 474
 Thecla?, hl., Fest 440, 475
 Theissing *Teisman*, *Teissing*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Holthausen 537, 542
- *Thesinghof*, Gut Ksp. Kamen 596
 - Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 535, 545, 615
- Theobaldus, hl., Altar zu S. Jacobi 80 f., 341
 Theoctistes, hl. s. Cyprianus, Justina et Th.
 Theodatus, hl. s. Clementinus, Th. etc.
 Theodericus, Rektor Primaltar 1317 311
 Theodolus, hl. s. Alexander, Eventius et Th.
 Theodora, hl., Fest 430
- s. Alexandra, Claudia etc.; Theuseta, Orius etc.; Terentius, Africanus etc.
- Theodorus, hl., Fest 449
- Statue 83
- Theodosia, hl., Fest 430, 452
 Theodulus, Saturninus, Euporus et VII socii, Fest 452
 Theologie, Unterricht 16. *Jh.* 495 f.
 Theophanu, Kaiserin †991 134, 437
 Theophilus, hl. s. Dorothea et Th.; Saturninus, Th. etc.
 Thesinghof s. Theissing
 Thetmar Norendin, Domherr 1260 599
 Thetmari hus s. Heinrichman
 Theuseta, Orius, Theodora, Nymphodora, Marcus et Arabia, hll., Fest 428
 v. Thiel, Christina, Witwe Hase 1714 568
 Thier s. Honhorst, Tegeder
 Thieskötter, Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 532, 545
 Thietmar v. Merseburg 975–1018 Geschichtsschreiber 135, 518
- v. Thünen, Domherr 1273–1288 587
- Thimon, hl., Fest 432

- Thimotheus, hl., Fest 421, 442
 — et Apollinaris, hll., Fest 443
 — Polius et Euty chius, hll., Fest 435
 Thomae v. Creveld s. Johann
 Thomas ap., hl., Fest 400, 438, 452
 — Reliquien 474, 476 f.
 — Statue 476
 — Bild Hermanns tom Ring 276
 Thomas v. Aquino 112, 383, 398, 458
 — v. Canterbury, Fest 391, 401, 415, 453
 Thomas *Mollers*, Gut Dorf Greven 534
 Thomas, bfl. Notar, Domherr 1248–1260 592
 — tom Hues, Besitzer d. Guts Richterding zu Güssen 1691 326
 Thomas-Erbe s. Richter
 Thranus, hl., Reliquien 475
 Thüer, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Hemmer 536, 550
 v. Thünen s. Thietmar
 Thuninck s. Tunneman
 Tiburtius, hl., Fest 441
 — Valerianus et Maximus, hll., Fest 431
 Tieman, Gut Ksp. Billerbeck 602
 — Gut Ksp. Buldern 576
 — Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615
 Tier s. Tegeder
 Tilbeck, Schulze Ksp. Havixbeck Bs. Natrup 555 f.
 Tileth, Tilt s. Tertilt
 Tilmann de Stella, Domvikar 1362† 105, 566
 Tiltman *Telt-*, Gut Ksp. Einen 536, 543
 Timann Kemener aus Werne *um* 1470–1535 Domschulrektor, Pfarrer S. Lamberti 493 f., 498
 Timmerscheid, Heinrich 17. *Jb.* 292
 Timpe s. Kerkhoff
 aufm Timpen s. Erlebusch
 Tinkeloh, Gr., Gut Ksp. Ottmarsbocholt Oberbs. 536, 549
 typographi s. Buchdruckerei
 Tyrell, Caspar Franz, Domkapitelsekretär 1785 363
 Tyrsus, Leucius et Callinicus, hll., Fest 420
 Titus, hl., Fest 417
 Tocke *Toke*, Gut Ksp. Neuenkirchen Bs. Landersum 539, 548
 Töddinghausen *Dudinhusen*, Gut Ksp. Kamen 596
 Tollbaum, Gut Ksp. Billerbeck 537
 Tonsur, niederster Weihegrad 261, 267, 279, 291, 358
 Topshoff, Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 534
 Torck, Johann, Domherr 1577–1631 84
 — Johann, zu Lengerich-Wallage 1638 337, 348
 — Johann Rotger *um* 1628–1686 Domdechant 73, 85, 168, 260, 479, 500
 — s. Rotger
 Tormollen, Gut Dorf Nordwalde 538
 Torpes, hl., Fest 434
 Tortur 1651 362
 Tota pulchra es Maria, Antiphon 406
 Totenvigilien, münst. 385, 392
 —gedenken in d. Prim 388
 —glocken 609
 —leuchte auf d. Herrenfriedhof 86
 Totnanus s. Kilianus, Kolomanus et T.
 Totschlag auf d. Domhof 280
 — Bestrafung 362
 Tractatus dans modum teutonisandi casus et tempora 1490 493
 Tractatus de flagellariis 14. *Jb.* 497
 — de scultetis d. Albert Boichorst *um* 1650 500
 Travelman, Christoph, zur Maser 1627 568
 — s. Bernhard, Gottfried, Lambert
 Tragaltäre 87, 378
 Tragödie, Schulaufführung 495
 Trankakzise 362
 Translationsberichte 472
 Trecentum triginta mauri, Fest 447
 Tremoniensis s. Heinrich v. Dortmund
 Treрман *Trier-*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 532, 541
 Tres reges s. Trium regum
 Tribus, Bernd, Albersloh 1559/62 564
 Trient, Domkapitel 284
 — Konzil 1545–1563 157, 161, 163 ff., 186 f., 191, 194, 261, 279, 390

- Trier, Kirchenprovinz, päpstl. Visitation 1357 149
- Kalendar 412, 427, 444
 - Reichsritterschaft 283
 - gepl. Besetzung durch Liudger 787 122, 125
 - Bischofswahl 1456 151; Bff. s. Eucharis, Valerius
 - Domkapitel 284
 - S. Martin, Reliquien 1542 474; Abt s. Echternach
 - S. Matthias, Reliquien 477
- Trierman s. Trierman
- Trivialschule 611
- Trinitas, S., Fest 381, 388 f., 398, 436, 462
- Patrozinium d. Altars S. Pauli 321
 - Altarpatrozinium s. Ludgerus et Remigius
 - Bartholomaeus et Alexius (Agnes et Lucia) Altar zu S. Jacobi 76, 81, 342
 - Bartholomaeus, Victorinus et Florianus necnon Walburgis, Domaltar s. Walburgis
- Trippelvoet, Johann, Domvikar 1599 384
- Trium puerorum, Hymnus 387
- Trium regum *magorum*, hll. Dreikönige, Fest 404, 414, 440
- Reliquien 414 f., 475, 481
 - Darstellung 44, 47
 - Domaltar 76, 81, 286 ff., 294–298, 324 f., 404, 557
 - et S. Catharinae, Altar zu S. Nicolai 73, 81, 299, 344, 558
 - Altarpatrozinium s. Carolus et Oswaldus
- Triumph der Religion, Figur 90
- Tropen, Aufnahme in Meßordo 386, 391
- Truchseß v. Waldburg s. Gebhard
- Tuckesburg, Gut b. Münster 333
- Tüneman s. Tunneman
- Tünning, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 615
- Türkenkriege 16. Jh. 483; s. Ungarn
- Tungerloh, Bs. Ksp. Gescher s. Bitting, Evesinck, Pröbsting
- Tungerloher Mark, Ksp. Gescher 198
- tunicella, Kleidungsstück 277
- Tunneken, Anton †1552 Domvikar 499
- Tunneman *Tune-*, *Thüninck*, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545
- Tunskötter, Gut Dorf Nordwalde 538
- Turnar 268
- Kollationsrechte 287, 316, 320, 325 f., 330 f., 342
- Turnusverfahren 144, 166 f., 175, 253 f., 259, 264, 374
- d. Domdechanten 239
- Turpes, hl., Reliquie 476, 481
- Tuschusen, Gut Ksp. Billerbeck 314
- v. Tuschusen s. Albert
- Tutell, Stephan 1592† Domvikar 101
- Tuttenbrock, Mark Ksp. Beckum 198
- Twehus, Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Altbachten Bs. Niederort 533, 540
- twelflinge s. Zwölfmännerhaus
- Twenth s. Albert
- Twenting, Gut Ksp. Nienberge 338
- v. Twickel, Familie 580, 586
- Clemens Karl 1788–1873 Domherr 260
 - Johann Rudolf Benedikt, Domherr 1734/44 197
- Twistringen (34 km öno Vechta) Herrschaft 2
- U**
- Ubbergen, Land s. S. Marien Überwasser, Ksp.
- Udalricus s. Ulricus
- Udo, Domherr 12. Jh. 71
- Überwasser *Überbever*, Bs. Ksp. Ostbevern s. Austrup, Broerman, Schmedding, Utheel
- s. S. Marien Überwasser
- Ueberwasser, Ferdinand, Prof., Domvikar 1804 330
- Ueding, Gr., Gut Ksp. Nottuln 309
- Uentrop (8 km ö Hamm) Ksp., Archidiakonat d. Propsts S. Martini 204, 574
- Zehnt 576
- Uerdingen s. Fabricius
- Üter s. Stütter
- Uhlenberg, Gut Ksp. Reken 539

- Uhlenbrock *Ulen-*, Bs. Ksp. Nienberge
s. Varwick, Henrichman, Reckfort
– Gut Ksp. Ascheberg Nordbs. 595
– Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Lüding-
hausen Bs. Elvert 534, 547, 585, 614
– *Requarding, Reckman*, Gut Ksp.
Nienberge 570, 578, 587
Uhlenhorst, Gut Ksp. S. Lamberti 532
Uhr, astronomische 78, 95 f., 455
Uhrmacher, Amt 609
Ulenberg(ius), Caspar 1548–1617 Pa-
stor S. Cunibert Köln 456
– s. Lessing
v. Ulethe s. Hermann
Ulfloa s. Olfen
Ulrichs s. Oelrick
Ulricus *Udalricus, Oldericus*, hl., Fest 438
Ummegrove, Schulze Ksp. Everswin-
kel Bs. Müssingen 535, 544
Unctorpe *Lohman*, Gut Ksp. Füchtorp
593
Undecim mille virgines, Fest 309, 406,
427, 447
– Reliquien 88, 413 f., 475 ff.
– Nebenpatrozinium d. Altars SS.
Gregorii et Ursulae 323
Ungarn, Türkenkrieg 274 f.
Universität *studium generale* Münster,
Plan 1647 500
– Gründung 1783 2, 492
Universitäten, Rechtsgutachten 177
Unionen d. Domkapitels 160 f., 177,
193, 209, 228
Unterberg, Bs. Ksp. Beckum s. Lam-
mers, Meyer
Untervögte d. Domkapitels 363
Untiedt, Gut Dorf Greven 534
– s. Suderman
Uphoven s. Westrow
Uphues *Opbaus*, Gut Ksp. S. Lamberti
Coesfeld Bs. Stockum 539, 543
– Gut Ksp. Schöppingen Bs. Haver-
beck 537, 551
Upmark, Bs. Ksp. Epe s. Längerseite
Uppenberg, Bs. Ksp. S. Marien Über-
wasser s. Merschman
Uppermark, Mark Ksp. Epe 198
Urbanus, hl. Papst, Fest 435
– IV., Papst 1261–1264 223, 383
– VIII., Papst 1623–1644 237
Urbs beata, Hymnus 399 f.
Ursula, hl., Fest 413
– Reliquien 413, 477
– s. Gregorius et U.
Utheel, Gut Ksp. Ostbevern Bs. Über-
wasser 536, 549
Utrpräbenden 134, 136, 141, 226 f., 243,
250, 270, 274, 517, 554, 560, 598
Ut queant laxis, Hymnus d. Paulus dia-
conus 406
Utrecht, Btm. 117, 124
– Kalendar 412
– Bf. 1310 145; s. Balderich, Otto v.
der Lippe
– Doppelkathedrale (Salvator u. S.
Martini) 126
– Liturgie 380
– Reliquien s. Pontianus
– Domschule 126, 489; s. Gregorius
v. Utrecht s. Heinrich
- W**
tor Wache, Hausstätte Ksp. S. Aegidii
595
Wachzinsigkeit *cerocensualitas* d. Dom-
küsters 205, 244, 302, 506, 560, 598,
603
– d. Marienkapelle 338
v. Wachtendonck, Peter Franz 1700 237
Wadelheim, Bs. Ksp. Rheine s. Weber
Wadersloh (14 km osö Beckum) Ksp.,
Archidiakonats d. Propsts S. Martini
204, 573 f.
– Güter 5, 553; s. Bolhus, Schlotman
– Zehnt 513, 587, 593
Wahlkapitulationen d. Bff. 1, 140, 142,
147, 166, 168 f., 174, 181, 183 ff.,
189, 191, 194, 201, 211, 373, 523
– d. Dompropste 234 f., 513
Wahligman s. Waltman
Wahlinstrumente 239
Wahlordnung d. Domkapitels 226
Waisenhaus 570
v. Walbeck s. Siegfried
Walburgis, hl., Fest 411, 414, 426, 433,
441
– Reliquien 81, 411, 414, 474, 476
– Statuen 47, 82

- Domaltar 75, 81, 242, 287, 294 – 298, 324, 559, 562
- Waldeck, gräfl. Haus 154, 156; s. Dietrich, Franz, Gottfried, Ludwig, Widedeind
- Waldhof s. Diekman
- Walgard, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Mehringen 535, 544
- Walgern, Bs. Ksp. Everswinkel s. Dühlman
 - Zehnt 587
- Walling s. Johann
- Walperman, Gut Ksp. Buldern 568
- Walram v. Arnsberg, Domherr 1319–1324 255
 - v. Jülich, Erzbis. Köln 1332–1349 95, 105, 147 f.
 - v. Moers, Bf. 1450–1456 149 ff., 301
- Walstedde (7 km w Ahlen) Ksp., Archidiakonat d. Propsts St. Mauritius 204, 577
 - Güter 5
- Walter (Hofname) s. Inckman, Wolter
- Walter Kure 1306 183
 - v. Hustede, Domherr 1193–1222 589
 - v. Lon, Schreiber eines Graduale *um* 1300 407
 - v. Münster 1443 567
- Waltermann *Woltering*, Gut Ksp. Billerbeek Bs. Homoet auf d. Beerlage 537, 542
 - Schulze Ksp. Dülmen 317, 568
 - Gut Ksp. Everswinkel 599
 - Gut Ksp. Greven Bs. Herbern 545
 - *Waterman*, Gut Ksp. Lette b. Coesfeld Bs. Hillbrenner 539, 547
 - Gut Ksp. St. Mauritius Bs. Gittrup 582
 - Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 537, 548
 - Gut Ksp. Welbergen 575
- Walterskötter, Gut Ksp. Nordwalde 538
- Walthard v. Holthusen 1177 520
- Waltman *Wablig*-, *Wartel*-, *Wault*-, *Wartl*-, Gut Ksp. Rheine Bs. Hauenhorst 539, 550
- Waltrup, Bs. Ksp. Altenberge, Zehnt 591
 - Güter s. Asmanning, Gerding, Gövert, Rolinck, Wilmar
- Wannigman *Wanneke*-, *Wenning*-, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup 534, 545, 615; s. auch Wennekeman, Wenningman
- Wantman s. Ekbert, Johann, Otto
- Wappen d. Domkapitels 370
 - d. Domherren 11, 264, 268
 - von Grabdenkmälern 96
- Wappenkalender s. Kalender
- Warburg, Reliquien d. hl. Bf. Erasmus 436
- Warendorf, sächs. Siedlung 7./8. Jh. 117, 124
 - Verkehrsliste 117 f., 123
 - Archidiakon u. bfl. Kaplanei 7, 142, 145, 205, 503, 558, 564, 573, 592 f., 607
 - Ksp. (Alt- u. Neuwarendorf) Güter 5, 328 f., 593; s. Ahlsman, Emeshorn, Hardeweg, Hemming, Hülsman, Leve, Lienkamp, Mike, Mönningman, Moyman, Wedemhove; s. auch Alt- u. Neuwarendorf
 - Zehnt 520, 588, 593
 - Alte Kirche 124, 573; Pastor 573; s. Johann Wise
 - Wedemhove 558, 593
 - Neue Kirche 593
 - Stadt, Grut *fermentum* 329, 335
 - – Fleischer *macellones* 559, 597
 - – Hospital 593
 - – Wortgelder 593
 - – Bürger s. Renelrinus Rehe
 - Festung 168, 558
- v. Warendorf, Bernhard 1538 554; s. Gottschalk, Johann
- Wartman s. Waltman
- Warmolt, Gut Ksp. Darup 576
- Wartelman s. Waltman
- v. Wartenberg s. Franz Wilhelm
- Waterbeckinck s. Hellman
- Waterkamp, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Scheddebrock 538
- Waterman, Gut Ksp. Albersloh Bs. Berl 506, 535, 540; s. auch Waltermann

- Watrigant, Théodore 1811 103
 Wauligman, Gut Ksp. Greven Bs. Gun-
 trup 534, 545, 615
 Waultman s. Waltman
 Weber *Meyerding*, Gut Ksp. Rheine Bs.
 Wadelheim 550
 Wechte, Güter 543
 Weddern, Bs. Ksp. Dülmen s. Reer
 Wedekinck, Gut Ksp. Darup 576
 Wedele s. Steinhof
 Wedelinck s. Schonebeck, Wierling
 Wedelinghof, Gut Ksp. Albachten, Amt
 519
 – *Wederalwinchove* s. Vriethove
 Wedemhove *Wemhof*, Gut Ksp. Dülmen
 581
 – Schulze Ksp. Greven Bs. Bockholt
 605
 – Schulze Ksp. Nordwalde Feldbs.
 538
 – s. Warendorf
 Weersche Mark, Ksp. Schöppingen 199
 Wevel s. Gudinck
 Wevelhove, Gut Ksp. Albachten 532
 v. Wevelinghoven s. Florenz
 Wever *Wewer*, Gut Ksp. Hullern 612
 – Gut Ksp. Nordwalde 514
 – Gut Ksp. Rheine 539
 – Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 536, 552
 Wegeaufsicht 362
 – besserung 249
 – geld, Haus Lüdinghausen 612
 – sachen 3, 5, 7
 – zölle s. Zölle
 Weghake, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Beer-
 lage 567
 Wegman *-hus*, *Weyman*, Gut Ksp.
 Altenberge Bs. Entrup 537, 540
 – Gut Ksp. Hilstrup 558
 – Gut Ksp. Ostbevern Dorfbs. 536,
 549
 Weibermacht, Darstellung auf Elfen-
 beinreliquiar *um* 1400 88
 v. Weichs, Max Friedrich 1767–1846
 Domherr 103, 206
 Weidgerechtigkeiten 5
 Weihbischöfe 44, 184, 189, 212; s. Her-
 mann, Johann Bischofing; Arres-
 dorff, Claessens, Kridt, Quentell
 Weihegrad d. Domherren 145, 183, 237,
 261
 – d. Kammerkleriker 358, 360
 Weihnachten *Natiuitas Domini*, Fest
 307, 452
 – Liturgie 303, 305, 390 f.
 – Prozession 462
 – Licherstiftung 319
 – Präsentien d. Metten 378
 – Fischministration 246, 524
 – bürgerl. Fest 413
 – Sonntag nach, Versammlung d. Ma-
 rienbruderschaft 469
 Weihnachtsequenz s. Eia recolamus
 Weihnachtsspiele 392
 Weihrauch, Beschaffung 242 f.
 – Reliquie s. Trium regum
 Weihrauchschiff *um* 1650 89
 Weilinck, Nicolaus, Albinus 1647 351,
 354
 Weiman, Gut Ksp. Seppenrade 613
 Wein, Abgaben bei Possession eines
 Domherrn 554
 – zur Kommunion 353
 – Versorgung d. Kapitels 507
 – Ministrationen 141, 246, 250, 392,
 479, 510, 524
 – übermäßiger Genuß 279, 292
 – französischer, Abschaffung 1677
 377
 Weinkeller 64
 Weinernte, Wandmalerei 92
 Weinschenk d. Vikare 289
 Weise s. Wiese
 Weißamt *officium album*, *Wittamt*, Gro-
 ßes 10, 206, 237, 268, 271, 502 f.,
 515 f., 562, 580, 584, 594–597
 – Kleines 276, 524, 556, 581, 583,
 585 f., 594–597, 601, 604 ff.
 Weizenbank d. canonici maiores 143,
 602
 Welbergen (7 km nw Burgsteinfurt)
 Ksp., Güter 5; s. Bocklo, Brockhus,
 Diekman, Horst, Johanning, Mer-
 selt, Remling, Rossing, Selckman,
 Siverding, Walterman
 Welkman, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs.
 538
 Welfesholz, Schlacht 1115 139

- Wellerman, Gut Ksp. Überwasser Bs. Sandrup 533, 548
- Wellerskötter, Gut Ksp. Darfeld 537
- Wellinctorpe s. Wentrup
- Welling *Weling*, Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 566, 569
- Wellinghof *Will-*, Schulze Ksp. Olfen 584
- Wellstraße, Bs. Ksp. Nottuln, Güter s. Gerbersman, Gessman, Schopman, Tegeder, Werning
- Welp, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538
- Welsman, Gut Ksp. Buldern Bs. Hange-nau 533, 543, 614
- Welte, Bs. Ksp. Dülmen s. Hobing, Rüschkamp
– Bs. Ksp. Leer s. Bünichman, Sieverding
- Wemhof s. Wedemhof
- Wenker, Gut Ksp. Nottuln 596
- Wendekebeke *Frienbove*, Gut Ksp. Vorhelm 600
- v. Wenge, Levin Johann 1772–1822 Domkapitular 172
- Wennekeman *-king*, Gut Ksp. Hidding-sel 559
- Wennemar v. der Horst, Domscholaster 1470–1498 486, 494, 498
– v. Silvolden, Domscholaster 1223–1233 57, 591
- Wennerskotten, Gut Ksp. Nordwalde Feldbs. 538
- Wenning, Gut Ksp. Havixbeck Bs. Herkenstrup 533, 546
– Gut Ksp. Nottuln Bs. Stevern 534, 549, 614
– s. auch Werning
- Wenningman *Wenneke-*, Gut Ksp. Buldern 559
– Gut Ksp. Greven Bs. Hembergen 534, 545
- Wenningkotten am Rüschenfeld, Gut Ksp. Roxel 328
- Wensing, Gut Ksp. Seppenrade Bs. Barenbrock 552
- Wentrup *Wellinctorpe*, Gut Ksp. Ascheberg Nordbs. 536, 595
– Gut Ksp. Ascheberg Osterbs. 541
- Bs. Ksp. Greven, Güter s. Konerman, Fedderman, Verspoel, Lehme-kuhle, Löchtefeld, Lohman, Men-nigman, Schlortman, Stegeman, Winkelman
- Wenzeslaus, hl., Fest 445
- Werberding s. Wermeling
- Werdelhoff s. Werlhof
- Werden, Kloster 125, 129, 173
– Patrozinium d. hl. Stephanus 116
– Kalendar 411
– Münzrecht 371 f.
– Beisetzung Liudgers 809 36, 115, 125 f.
– Reliquien Liudgers 76, 412, 479
– Besitz 518, 521, 567 f., 611; s. Lü-dinghausen, Lütkenbeck, Wettendorff
– Schenkung Bf. Wolfhelms 130 f., 517
– s. praebenda Werthinensis
– Abt 179; s. Altfried
- Werenbeck, Gut Ksp. Darfeld Bs. Oberdarfeld 537, 543
- Werenzo s. Bernhard, Gerhard, Johann
- Werhof, Gut Ksp. Hoetmar 561
- Werimarus clericus, Memorie 561, 599
- Werl, gräfl. Haus 133
– Stadt 117, 163
– Bs. Ksp. Ennigerloh s. Wiese
- Werleman, Gut Ksp. S. Lamberti Bs. Mecklenbeck 532, 548
- Werlhof *Werdel-*, *Werloff*, Gut Ksp. Hoetmar Bs. Lentrup 506, 535, 546
- Werlter Mark, Ksp. Dülmen 198
- Wermeling *Wir-*, *Wermelt*, Gut Ksp. Greven Bs. Pentrup 603
– *Blesbere*, Gut Ksp. St. Mauritz Bs. Werse 600
– Schulze u. Lütke, Güter Ksp. Nien-berge Bs. Schonebeck 536, 548
– Gut Ksp. Roxel Bs. Altenroxel 533, 551
– *Weberding*, Gut Ksp. Saerbeck Bs. Sinnigen 535, 551
- Werne (12 km w Lünen) fürstbfl. Amt 2
– Ksp., Archidiakonat 203

- – Güter 5, 553, 595 f.; s. Achterman, Brinkman, Kortenbeke, Eickholt, Löbbinck
- – Zehnt 596
- – Marken 199
- Schulze Ksp. Werne 562
- Stadt s. Faber, Timann Kemener v. Werne s. Everhard
- Wernekinck, Raban, Organist 1669–1685 97, 364, 509
- Werner *Wernher*, *Werinher*, Domvikar 1265 302
- Domvikar 1323 302
- v. Krevet 1316 547
- v. Oberwesel, hl., Fest 432
- v. Steußlingen, Bf. 1132–1151 77, 80, 86, 141, 204, 310, 479, 484 f., 604
- s. Berner
- Werning *Verning*, *Wenning*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537 f.
- Gut Ksp. Emsdetten Bs. Holling 602
- Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 559, 597
- Gut Ksp. Laer Bs. Vowinkel 312, 488, 555, 582
- Gut Ksp. Nottuln Bs. Appelhülsen 566
- Schulze Ksp. Nottuln Bs. Wellstraße 569, 614
- Wernsing, Gut Ksp. Seppenrade 539; s. auch Boinck
- Werp *Werveldorp*, Gut Ksp. Lüdinghausen Bs. Bechtrup 533, 547
- Gut Ksp. Senden 614
- Werse, Fluß, Fischerei 555, 574
- Bs. Ksp. Beckum s. Kalthof, Piper, Ruploh
- Bs. Ksp. Handorf s. Dieninck, Marquart, Middendorf, Nobiskrug, Wessendrup
- Bs. Ksp. St. Mauritz s. Bracht, Kokenbrink, Varwick, Holtkamp, Maitkotten, Peterskotten, Pleister, Riecke, Wermeling
- Wersedorpe s. Dieninck, Gerding, Wessendrup
- Werseman, Bernhard, Domvikar 1537 75
- Werstorpe s. Westrup
- Werth (7 km wsw Bocholt) Herrschaft 2
- Ksp., Archidiakonats 573
- Kirche 205
- Wescelus s. Wessel
- Weseke (8 km n Borken) Ksp., Archidiakonats 573
- Güter 5
- Zehnt 593
- Wesel, Stadt s. Bernhard, Gerlach Ledersnider
- Weseman *Küsterei*, Gut Ksp. Albachten 533
- Wessendrup *Wersedorpe*, *Gerding*, Gr., Gut Ksp. Handorf Bs. Werse 532, 546
- Wesschere, Gut Ksp. Nordkirchen 330
- Wessel, Bs. Ksp. Werne s. Eickholt, Löbbling
- Wessel *Weizelus*, *Wescelus*, Kan. S. Ludgeri 1240/50 403
- Dechant Farmsum 1280 415
- Droste 1316 321
- tor Mollen, Bürger Telgte 1475 348
- v. Perlincktorpe, Priester 1227/46 285, 467
- Wesseler, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Bombeck 542
- Wesseling *-man*, Gut Ksp. Burgsteinfurt Bs. Veltrup 537, 543
- Gut Ksp. Gimbe 534, 545, 615
- Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 534, 545, 615
- Gut Ksp. Rheine Bs. Hauenhorst 539, 550
- Wessels, Gut Ksp. Albersloh Bs. Alst s. Henrichshus
- *Denklincktorpe*, Gut Ksp. Greven Bs. Hüttrup 534, 545, 615
- Wessendorf, Bs. Ksp. Lembeck s. Brinkman, Hane, Wolter
- Wessendorps Kotten vor d. Aegidiitor Münster 318
- Wessenhorst, Bs. Ksp. Enniger s. Lois
- Gut Ksp. Enniger 580

- Wessum (3 km w Ahaus) Ksp., Archidiakonat Vreden 204, 574
- Westarp, Gut Ksp. Altenberge Bs. Kümper 537, 541
- Gr., Gut Ksp. Roxel 599
- Lütke, Gut Ksp. Roxel 605
- s. auch Westrup
- Westbau d. Domkirche 40 f., 43, 45, 48, 142
- Westbevern (13 km nö Münster) Ksp., Archidiakonat d. Vicedominus 204
- Teil d. Gogerichts Telgte 198, 617
- Güter 5, 530, 553, 582, 600; s. Daertman, Diekman, Resinck, Rode, Westhus
- Kirche u. Pfarrei 515, 563
- Westbeverner Mark 199
- Westchor s. Altes Chor
- Westkirchen (8 km ssö Warendorf) Ksp., Archidiakonat d. Propsts St. Mauritz 204, 577
- Güter 553; s. Horstman, Schalkamp
- Zehnt 583
- Marken 199
- Westendorp s. ton Sande, Westarp, Westrup
- Westendorper Mark, Ksp. Lembeck 199
- Westenfeld, Bs. Ksp. Altenberge, Güter s. Baeckman, Berteling, Böving, Brinkhus, Buermeister, Kamphus, Klaholt, Eilert, Freikman, Herding, Hesker, Huentrup, Hunker, Lembeck, Lüdt, Pettendorf, Raterman, Schlickman, Surholt, Temming, Werning, Westerhof, Wiesman, Woestman, Wortman, Zurholt
- Westenhorst, Bs. Ksp. Enniger s. Marquart
- Wester s. Austum
- Westerbauerschaft, Bs. Ksp. Ascheberg s. Honerpeick, Wibbertman
- Bs. Ksp. Everswinkel s. Tertilt
- Bs. Ksp. Ochtrup s. Büning
- Westerfeld, Mark Ksp. Stromberg 199
- Westerhof, Schulze, Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537, 568; s. auch Woestman
- Westerhove *Westhus*, Gut Ksp. Enniger Bs. Sommersell 584
- v. Westerholt, Bernhard, Domherr 1575–1609 159
- Konrad, Domherr 1559–1602 157 ff.
- -Gysenberg, Wilhelm Ludwig 1782–1852 Domherr 260
- Westerhues, Walter, Gießler *nach* 1535 94
- Westerode, Bs. Ksp. Greven, Güter s. Bolickman, Decker, Gronover, Harrich, Hermeler, Hilgenbrink, Hovestadt, Lau, Meierman, Möllman, Nettekman, Ostensefeld, Stegeman, Sudhof, Tertilt
- Bs. Ksp. Nordwalde, Güter s. Drepup, Essing, Vollhage, Iker, Luer, Selckman
- Westerwald, Mark Ksp. Westkirchen 199
- Westerwick s. Logerman
- Westerwich gen. Lodewikinck, Hufe 513
- Westfalen, Herzogtum, Herkunft münst. Domherren 166 f., 283
- – Herkunft von Domvikaren 300
- Westfront d. Domkirche 42, 44
- Westhoff, Arnd, Drucker Dortmund 1582 374
- Westholte, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Müssingen 535, 544
- Westhüsing, Gut Ksp. Roxel Bs. Volkingtorpe 567, 569, 584, 606
- Westhus, Lütke, Gut Ksp. Westbevern Dorfbs. 536, 553
- Westladbergen, Bs. Ksp. Saerbeck, Güter s. Arneman, Berkemeier, Fleder, Loyerman, Möllerskötter, Plagge, Roelman, Stegeman
- Westlinning, Gut Ksp. Greffen 593
- Westquerschiff 43, 45–48, 52
- Westrow zu Uphoven, Schulze Ksp. Nottuln 576
- Westrup *Westendorpe*, Bs. Ksp. Lüdinghausen s. Badde
- Gut Ksp. Greven Bs. Fuestrup 532, 545
- am Reckenfelder Baum, Gut Ksp. Greven Bs. Herbern 534, 545
- Schulze Ksp. Lüdinghausen, Obödienz 580, 613

- Gut Wigbold Lüdinghausen 613
- Gut Wighold Olfen 539, 549
- Bs. Ksp. Lüdinghausen, Teil d. Gerichts Lüdinghausen 199
- s. auch Ventrup, Westarp
- Westturm 11. Jb. 38, 40
- Westum, Bs. Ksp. Emsdetten s. Varwick, Peick, Stover
- Wettendorf, Gut Ksp. Alverskirchen a. der Angel 5, 519 ff., 526, 530 f.
- v. Wettin s. Friedrich
- Wettringen (7 km n Burgsteinfurt) Ksp., Güter 5; s. Hundebilling, Rodenberge
- Wewer s. Wever
- Wibbekenland, Land Ksp. St. Mauritz 513
- Wibbelt *Wibbert*, Gut Ksp. Billerbeck Bs. Bombeck 533, 542
- Wibbertman, Gut Ksp. Ascheberg Westerbs. 536, 542
- Wiburga s. Wilburga
- Wikbold v. Lohn, Domküster 1292–1309 180, 182
- Wicborg abbatissa, Memorie 561
- v. der Wick s. Heidenreich
- Wickering s. Wiggerman
- Wickinctorpe s. Hornekop
- tor Wich, Gut Ksp. Albachten 600
- Wicherus, Memorie 586
- Wichman, Schulze Ksp. Havixbeck 579, 586
- Wichmar *-man*, Gut Ksp. Greven Bs. Schmedehausen 532, 545
- Wichtrup, Mittel, Gut Ksp. Greven Bs. Aldrup s. Middelwichtrup
- Zehnt 236
- Widekind v. Waldeck, Dompropst Münster, Bf. Osnabrück 1263/65 526
- Widelinchof s. Wierling
- tor Widen auf d. Emmer *super Nemmere*, Gut Ksp. Amelsbüren 585
- Widhage, Gut Ksp. Amelsbüren 587
- Wiekman, Gut Ksp. Überwasser 537
- v. Wied s. Friedrich
- Wiedau, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 541
- Gehölz 581
- Wiederamtsgeld, Gebühr d. Hörigen 511
- Wiedertäufer, Aufstand 1534/35 67, 152 f., 462, 494, 611
- Verfolgung 17. Jb. 209
- Geschichte Hermanns v. Kersebrock 499
- Zerstörungen 44 f., 47, 53, 55 f., 70 f., 77, 81 f., 86 f., 94 ff., 100, 106, 152, 154 ff., 289, 311, 321, 472, 493
- Wielvelhove, Gut Ksp. Telgte Bs. Verth 552
- Wievels s. Schreier
- Wiegendrucke 111
- Wieman, Gut Ksp. Lüdinghausen 613
- Wien, Konkordat 1448 144, 150, 237, 254 ff.
- Universität 497
- Wieneke *Winke*, Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 533, 551, 614
- Wienenkötter, Gut Ksp. Oelde Bs. Aaverhorst 538, 549
- Wiening *Wininke*, Gut Ksp. Nordwalde Bs. Suttrop 538, 549
- Wieningen, Bs. Ksp. Everswinkel s. Dethardinck, Stelthoff
- Wiering *Wiling*, *Wiring*, Gut Ksp. Schöppingen Bs. Haverbeck 537, 551
- Wierling *Wedeling*, Schulze Ksp. Albachten Bs. Oberort 521, 525, 529, 533, 540, 590
- Bs. Ksp. Senden s. Haert
- Wieske, Bs. Ksp. Billerbeck s. Hessman, Mensing, Robbert
- Wieschkötter, Gut Ksp. Greven Bs. Guntrup 534, 545
- Gut Ksp. Billerbeck 568
- Wieschman *Wisch-*, Gut Ksp. Bösensell 324
- Gut Ksp. Buldern 581
- Gut Ksp. Drensteinfurt 562
- NN 1471 342
- Wiese *Weise*, Gut Ksp. Ennigerloh Bs. Werl 535, 544
- in der Lehmhegge, Gut Ksp. Olfen Bs. Sülsen 539, 549
- Wiesman *Wiss-*, *Wissing*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537

- Gut Ksp. Everswinkel Bs. Schuter 535, 544
- Gut Ksp. Gimfte 534, 545
- Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 534, 545, 615
- Gut Ksp. Herbern Bs. Forsthövel 536, 546, 596
- Wietkämper s. Dröme
- Wietkamp, Gut Ksp. Freckenhorst Bs. Flintrup 535, 544
- Gut Ksp. Nordwalde 538
- Wiethölder, Gut Ksp. Überwasser Bs. Sprakel 535, 548
- Wietlohe *Witthoff*, Gut Ksp. Senden Bs. Gettrup 533, 551
- Wietmarschen (12 km w Lingen) Kloster 591
- Wigandus, Scholar 1337 74, 349
- Wigerus laicus, Ehefrau Gerburg 12. Jh. ? 579
- Wiggerman *Wickering*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 603
- Wigger(t), Gut Ksp. Rheine Bs. Katenhorn 53, 550
- Wilberding, Adolf OPraed., Domprediger 1777–1802 460
- Wilbrenning, Bs. Ksp. Amelsbüren s. Bentlage, Eggert, Friedhoff, Veltman, Tretman, Wiggerman
- Schulze u. Obödienz 270, 503, 541, 558, 597
- Lütke, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Wilbrenning 532, 541
- Wilburga *Wiburga*, Äbtissin Metelen 9. Jh. 521
- Wilinghege, Haus nw Münster 627
- Wilkini s. Johann
- Wilkman, Gut Ksp. Überwasser Bs. Gievenbeck 533
- Gut Ksp. Überwasser Bs. Sprakel 548
- Wilde, Lange (Gr.) u. Korte (Lütke), Güter Ksp. Bösensell Kleibs. 533, 542, 614
- Wildeshausen, Aufenthalt Ottos III. 988 232
- Herrschaft 2
- Wilhelm v. Arnsberg, Domherr 1326 255
- v. Ketteler, Bf. 1553–1557 156, 212, 495
- v. Dortmund, Kleriker 1468 112
- Durandus s. Rationale
- Hazeldick OPraed., Domprediger †1516 454
- v. Holte I., Dompropst 1238–1239 592
- v. Holte II., Dompropst, Bf. 1241–1260 223, 232, 311, 514
- v. Holte IV., Domherr 1282–1306 182
- v. Jülich-Kleve-Berg, Herzog 1538–1592 157
- v. Oranien, Prinz 1580 159
- Schillinck, Ksp. Senden 1474 340
- Schutelman, Kleriker 1332 318
- Stael, Domherr 1492–1535 348
- Wilhelmer *Wilmer*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Hansell 581, 595
- Gut Ksp. Billerbeck 568
- Gut Ksp. Überwasser Bs. Sprakel 537, 548
- Wilhelmus (Hubertus, Wilhelmus et Gertrudis; Lazarus) Domaltar 81 f., 287, 294–297, 328 f., 333, 557, 598
- Wiling s. Wiering
- Willeken zu Boxten, Gut Ksp. Ennigerloh Bs. Berdel 535, 544
- Willehad, Bf. Bremen †789 119
- Reliquie 87, 474, 477
- Willibaldus, hl., Fest 438
- Willibrord 658–739 Missionar 115, 126
- Fest 411, 449
- Willing, Gut Ksp. Laer 512, 537
- Willingen Esch westl. Münster 617
- Willinghof s. Wellinghof
- Wilmar *-mer*, *Wilmundesberge* zu Waltrup, Gut Ksp. Altenberge 537, 541, 578, 585, 615
- Wilmsberg, Bs. Ksp. Borghorst s. Heerder
- Wimmeler, Gut Ksp. Nienberge Bs. Häger 537, 548
- Wimpfeling s. Jacob
- Winke s. Wieneke
- Winkelkamp, Land Ksp. Ahlen 595
- Winkelhorst, Gut Ksp. Liesborn 586

- Winkelman *tom Winkel*, Gut Ksp. Greven Bs. Wentrup 535, 545, 615
 v. Windelslere s. Heinrich
 Windmühlenberg nördl. Münster 617
 Wineke s. Wienecke
 Wining s. Wiening
 Winterswijk (17 km nnw Borken) Archidiakonat auf dem Braem 7, 205, 207, 220, 243, 573, 575, 607
 – Ksp., Zehnt 591
 v. Winzenberg s. Dietrich, Hermann
 Wipo *†nach 1048* 396; s. Victimac
 v. Wippra s. Ludwig
 Wiring s. Wiering
 Wirmeling s. Wermeling
 Wirtschaftshäuser, Besuchsverbot 357 f.
 Wisch- s. Wiesch-
 Wise s. Johann
 Wisseman s. Ludolf
 Wissing *Wisc-*, Zehnt Ksp. Laer 512
 – s. Wiesman
 Witene s. Mechtild
 Withoff s. Wietlohe
 Wittamt s. Weißamt
 Wittkamp, Gut Wigbold Lüdinghausen 613
 Witte, Gut Ksp. Rinkerode 548
 – s. Heinrich
 Wittewierum (Friesland) Prämonstratenserkloster 182
 Wittfeld, Johann SJ, Domprediger 1632/34 457
 – NN, Registrator 1651 101
 Witthof, Schulze Ksp. Herbern 580
 Witting, Lütke, Gut Dorf Nordwalde 538
 Wittler, Gr. *Gelkingdorf*, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 532, 541, 604
 – Lütke, Gut Ksp. Amelsbüren 532, 541
 Wittlerbäumer, Gut Ksp. Amelsbüren Bs. Sudhof 541
 Wobbe, Gut Dorf Greven 534
 Wöhler *Woeler*, Gut Ksp. Osterwick Bs. Midlich 537, 549
 Wördeman *Worde-*, Gut Ksp. Everswinkel Bs. Erter 535, 544
 – Gr. u. Lütke, Güter Ksp. Einen 536, 543
 Woeste, Mark Ksp. Altenberge 198
 Wösthove *Woste-*, Gut Ksp. Saerbeck 596
 Woesthus zu Averdunk, Gut Ksp. Drensteinfurt 514
 Woestman *-meyer*, Gut Ksp. Altenberge Bs. Westenfeld 537
 – Gut Ksp. Everswinkel Bs. Versmar 586
 – Gut Ksp. Greven Bs. Bockholt 534, 545
 – Gr. *Berenhof*, Gut Ksp. Rinkerode Bs. Hemmer 536, 548, 550
 – Lütke, Gut Ksp. Rinkerode 514
 Wolbeck (9 km sö Münster) fürstbfl. Amt 2, 617 f.
 – Ksp., Güter 5, 329, 339, 596; s. Kletendorf, Fronhof, Möllenbeck, Sluckeshus
 – Zehnt 596
 – Wigbold 340, 520
 Wolbecker Mark, Ksp. Wolbeck 199
 Wolbert s. Volbert
 Wolf u. Kranich mit Stein, Relief 83
 Wolf v. Lüdinghausen s. Heidenreich
 Wolff v. Guttenberg, Georg Wilhelm, Dompropst 1723–1726 196
 v. Wolff-Metternich, Familie 169
 – Adolf, Domherr 1618–1641 260
 – Friedrich Walter 1773–1848 Domherr 260
 – Johann Wilhelm, Domherr 1644–1694 260
 – s. Franz Arnold
 Wolfgangus, hl., Fest 448
 Wolfhelm *Wulf-*, Bf. 887–895 37, 51, 130 f., 133, 221, 229, 332, 364, 413, 473, 517 f., 520, 598
 Wolfsberg (Stadt Lüdinghausen) Haus 612
 Wolmarinchof s. Volmarinchof
 Wolter, Gut Ksp. Lembeck Bs. Wessendorf 547
 Wolterman s. Walterman
 Woltgreve, Liborius, Domprediger *E.* 18. Jb. 459
 Woltman s. Gloding

- Wordeman s. Wördeman
 Worms, Stadt 994 134
 – Domkapitel 278, 284
 – S. Martin s. Johann v. Bayern
 – Konkordat 1122 140 f., 143, 178
 – Kreistag 1535 154
 Wortkotten, Gut Ksp. Nordwalde
 Kirchbs. 538
 Wortgelder 5, 506
 – unter den Bögen Münster 311
 Wortman, Gut Ksp. Altenberge Bs.
 Westenfeld 538, 541
 Wostehove s. Wöstehove
 Wrede *Vrede*, Gut Ksp. Greven Bs. Al-
 drup 534, 545, 615
 – s. Johann
 v. Wrede, Christian Maria Anton
 1747–1802 Domherr 260
 – Engelbert Anton Maria, Dom-
 propst 1800–1808 237
 – Ferdinand Friedrich Anton 1787–
 1869 Domherr 260
 Wüllen (2 km sw Ahaus) Ksp., Archi-
 diakonat Vreden 204, 574
 – Güter 600; s. Hoykinck
 – Kirche 560
 v. Wüllen s. Gerhard
 Würfelspiel *ludus texillorum*, Verbot 279
 Würzburg, Domkapitel s. Hermann v.
 Katzenelnbogen
 – Universität 497
 Wulfen (7 km nö Dorsten) Ksp., Archi-
 diakonat d. Vizedominus 204
 – Kirche 563
 Wulfert, Gut Ksp. Coesfeld 612
 Wulff, Gut Ksp. St. Mauritiz Bs. Gelmer
 533, 547
 Wulff, Anna Elisabeth 1763 342
 – Heinrich, Domvikar 1702 332
 – Johann Rotger, Vikar 1763f 342
 Wulffhard, bfl. villicus 1129–1152 223,
 316
 Wulfhelm s. Wolfhelm
 Wulfskötter, Gut Ksp. St. Mauritiz Bs.
 Gelmer 533, 547
 Wulphardi domus s. Greve
- X**
- Xanten, Stift, Werkmeister s. von Haf-
 fen
- Z**
- Zachariaskotten, Gut Ksp. Sendenhorst
 569
 Zehnt, Erhebung u. Rechnungslegung
 146, 249, 506, 509, 524, 579
 Zehnuhrmesse 378
 Zelekinck s. Selking
 Zeno, hl., Fest 431
 – s. Vitalis, Felicula et Z.; Terentius,
 Africanus etc.
 Ziegelei d. Kapitels 5
 v. Ziegenhain s. Gottfried
 Zigeuner, Aufenthaltsverbot 362
 Zyllenhove *Rinckhagen*, Gut vor Lünen
 595
 Zion, Bild auf Elfenbeindeckel 106
 Zisterzienser, Baugewohnheiten 47
 Zitadelle vor Münster 617
 Zoll an d. Schifffahrt b. Schönefliet 615
 zona, Sühnemahl Bf. Rumolds 518
 – Kleidungsstück 386
 Zosimus, hl., Fest 427
 – s. Heraclius et Z.
 Zoticus, Irenaeus, Hyacinthus et Aman-
 tius, hll., Fest 424
 Zumhasch, Johann Adolf, Domvikar
 1761–1800 73, 111
 Zumhülsen s. Hülsman
 Zureick, Maria Catharina 18. Jb. 329
 – NN, Domvikar 18. Jb. 329
 – Fonds d. Domelemosin 608
 Zurholt, Gut Ksp. Altenberge Bs.
 Westenfeld 555
 Zurhorst, Gut Wigbold Lüdinghausen
 613
 v. und Zurmühlen, Familie 11
 Zurmühlen, Jacob SJ, Domprediger
 †1707 459
 – Jodocus Hermann, Offizial 1809
 172, 487
 Zurmüssen s. Müssen
 Zutphen, Stadt 455
 – Observanten s. von Aachen
 v. Zutphen, Grafen, Stiftsvögte 222 f.
 Zwivel, Dietrich, Domvikar 1599 384
 Zwölfmännerhaus *duodeni*, *twelflinge* am
 Hagedorn, Ksp. Ludgeri 394, 462,
 484 f., 562, 580, 589, 599 ff., 606
 – d. Amtes Gassel im Karthagen, Ksp.
 Überwasser 485, 562, 599–602

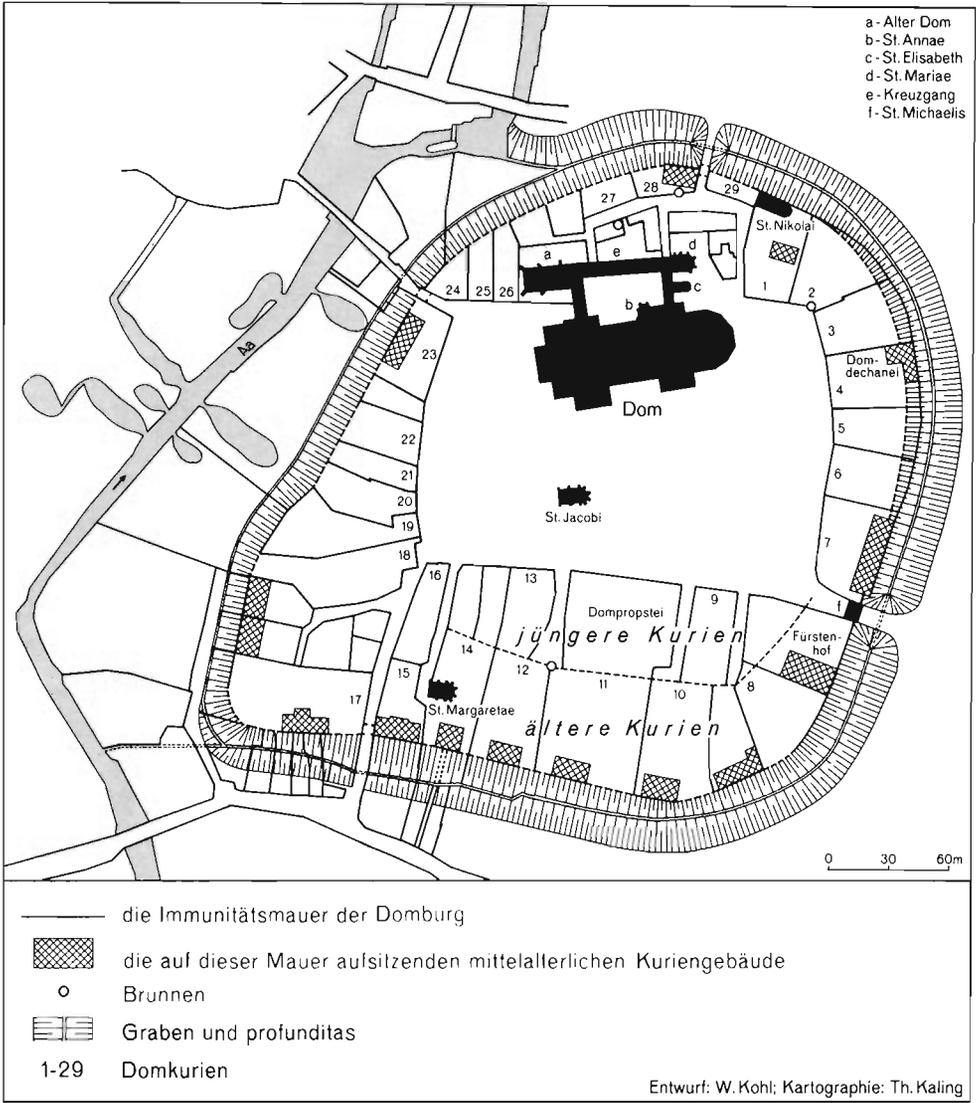
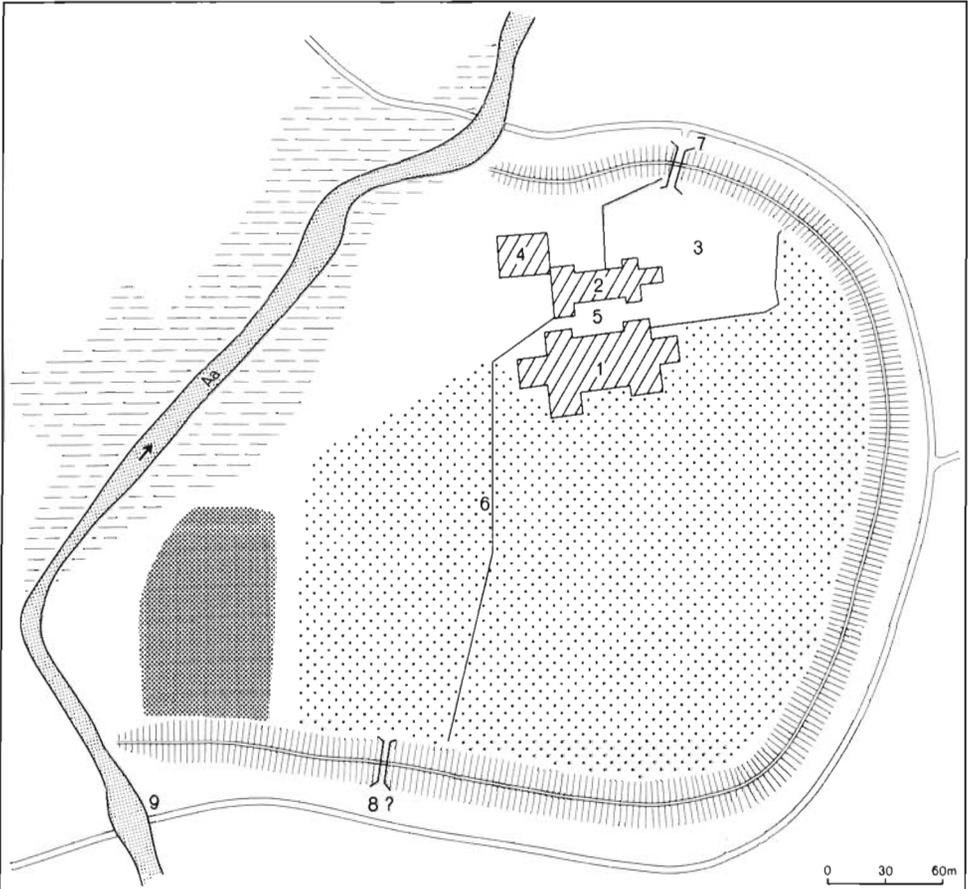


Abb. 1: Kirchen, Kapellen und Kurien auf dem Domhof um 1400



- 1. Kirche St. Pauli (793?)
- 2. Kathedrale St. Mariae (805?)
- 3. Bereich der Klosterbauten
- 4. Ungefähre Lage des bfl. Palastes Ende des 9. Jh.
- 5. Friedhof
- 6. Ungefähre Grenzlinie zwischen bfl. und domkapit. Bereich um 1000

- 7. Karoling. Torzugang (Horstetor)
 - 8. Ausgang zu der Pferdegasse
 - 9. Aafurt
 - Bäuerlich-gewerbl. Siedlung
 - Wohnbereich der bfl. Ministerialen
- Entwurf: W. Kohl; Kartographie: Th. Kaling

Abb. 2: Schematische Situation der Domburg im 9. Jahrhundert

-  Bistumssitz
-  Kollegiatstift
-  Männerkloster
-  Frauenkloster
-  TELGTE Pfarrkirche der Stadt
-  Pfarrkirche
-  nicht zur Diözese gehörige Orte
-  Bistumsgrenze
-  Archidiakonatsgrenze

Einkünfte der Pfarrkirchen 1313

-  1-4 Mark
-  5-8 Mark
-  9-12 Mark
-  13-16 Mark
-  17-20 Mark
-  21-24 Mark
-  25-28 Mark
-  29-30 Mark
-  33 Mark und mehr

Domkapitularische Archidiakonate

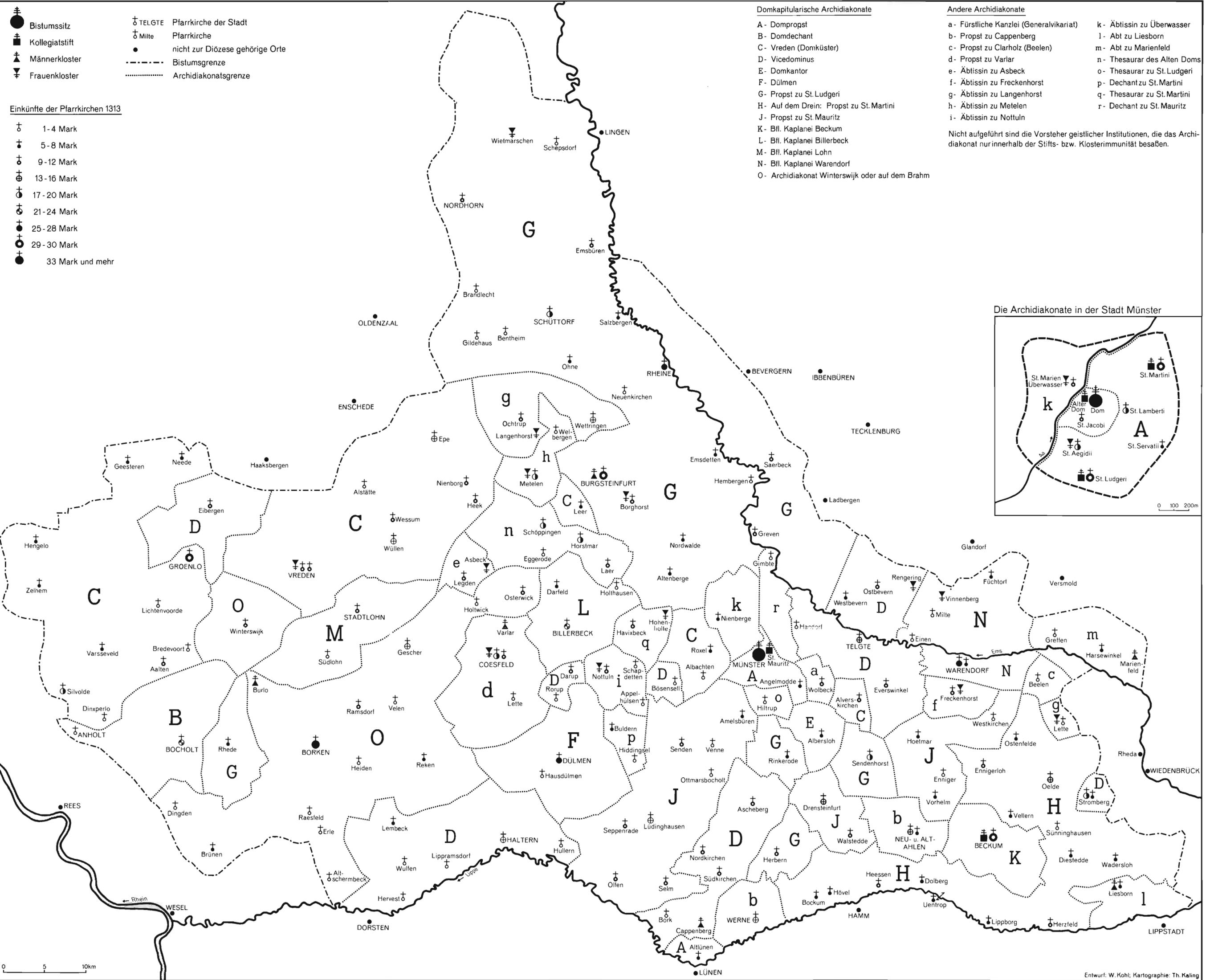
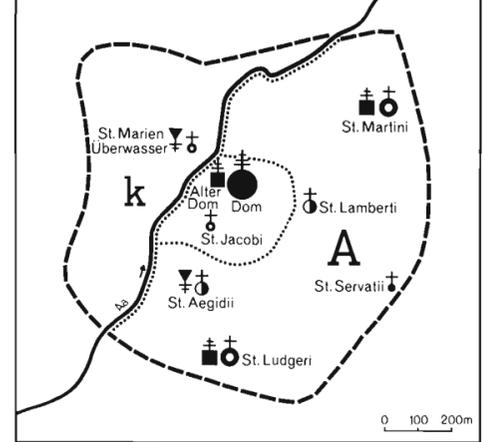
- A - Dompropst
- B - Domdechant
- C - Vreden (Domküster)
- D - Vicedominus
- E - Domkantor
- F - Dülmen
- G - Propst zu St. Ludgeri
- H - Auf dem Drein: Propst zu St. Martini
- J - Propst zu St. Mauritz
- K - Bfl. Kaplanei Beckum
- L - Bfl. Kaplanei Billerbeck
- M - Bfl. Kaplanei Lohn
- N - Bfl. Kaplanei Warendorf
- O - Archidiakonats Winterswijk oder auf dem Brahm

Andere Archidiakonate

- a - Fürstliche Kanzlei (Generalvikariat)
- b - Propst zu Cappenberg
- c - Propst zu Clarholz (Beelen)
- d - Propst zu Varlar
- e - Äbtissin zu Asbeck
- f - Äbtissin zu Freckenhorst
- g - Äbtissin zu Langenhorst
- h - Äbtissin zu Metelen
- i - Äbtissin zu Nottuln
- k - Äbtissin zu Überwasser
- l - Abt zu Liesborn
- m - Abt zu Marienfeld
- n - Thesaurar des Alten Doms
- o - Thesaurar zu St. Ludgeri
- p - Dechant zu St. Martini
- q - Thesaurar zu St. Martini
- r - Dechant zu St. Mauritz

Nicht aufgeführt sind die Vorsteher geistlicher Institutionen, die das Archidiakonatsamt nur innerhalb der Stifts- bzw. Klosterimmunität besaßen.

Die Archidiakonate in der Stadt Münster



0 5 10km

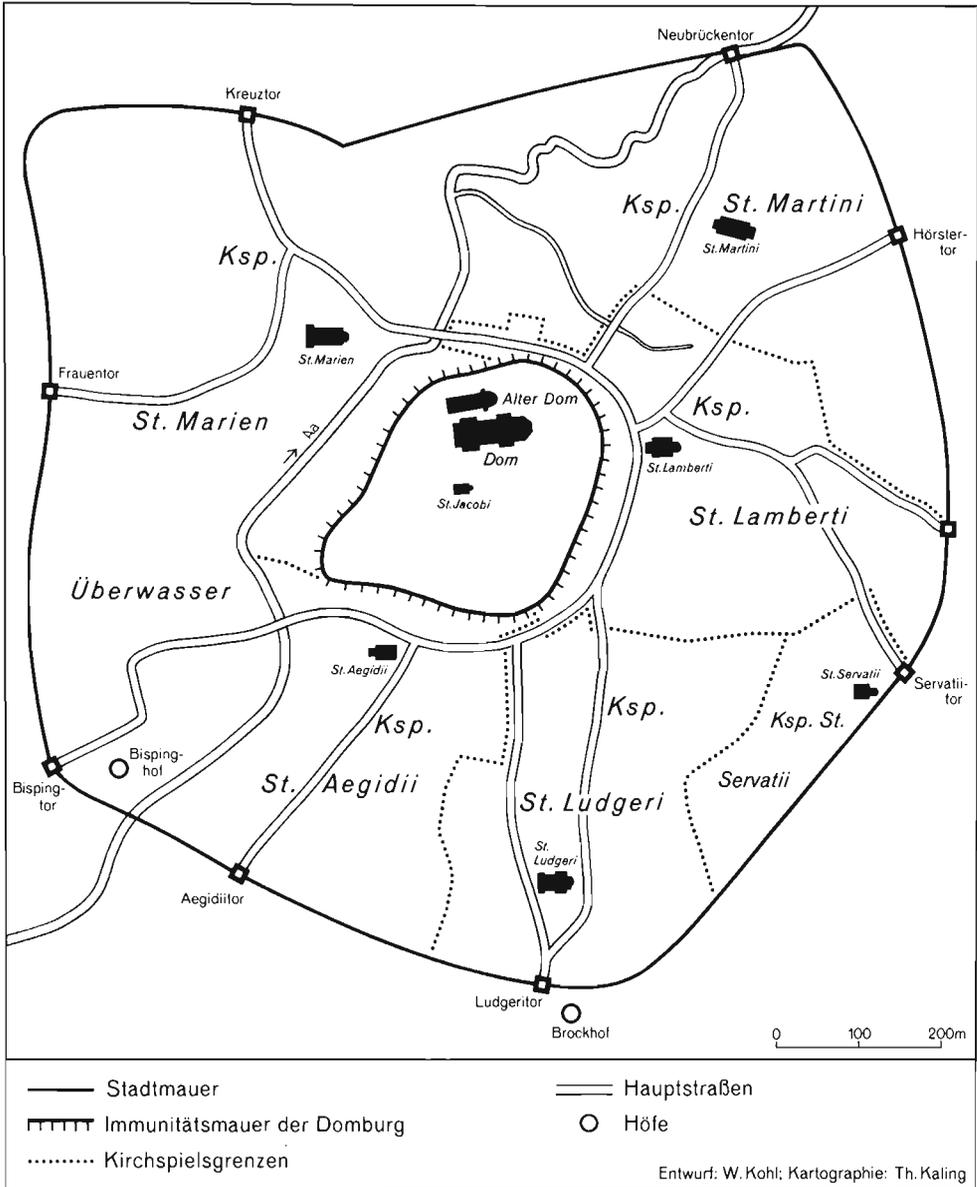
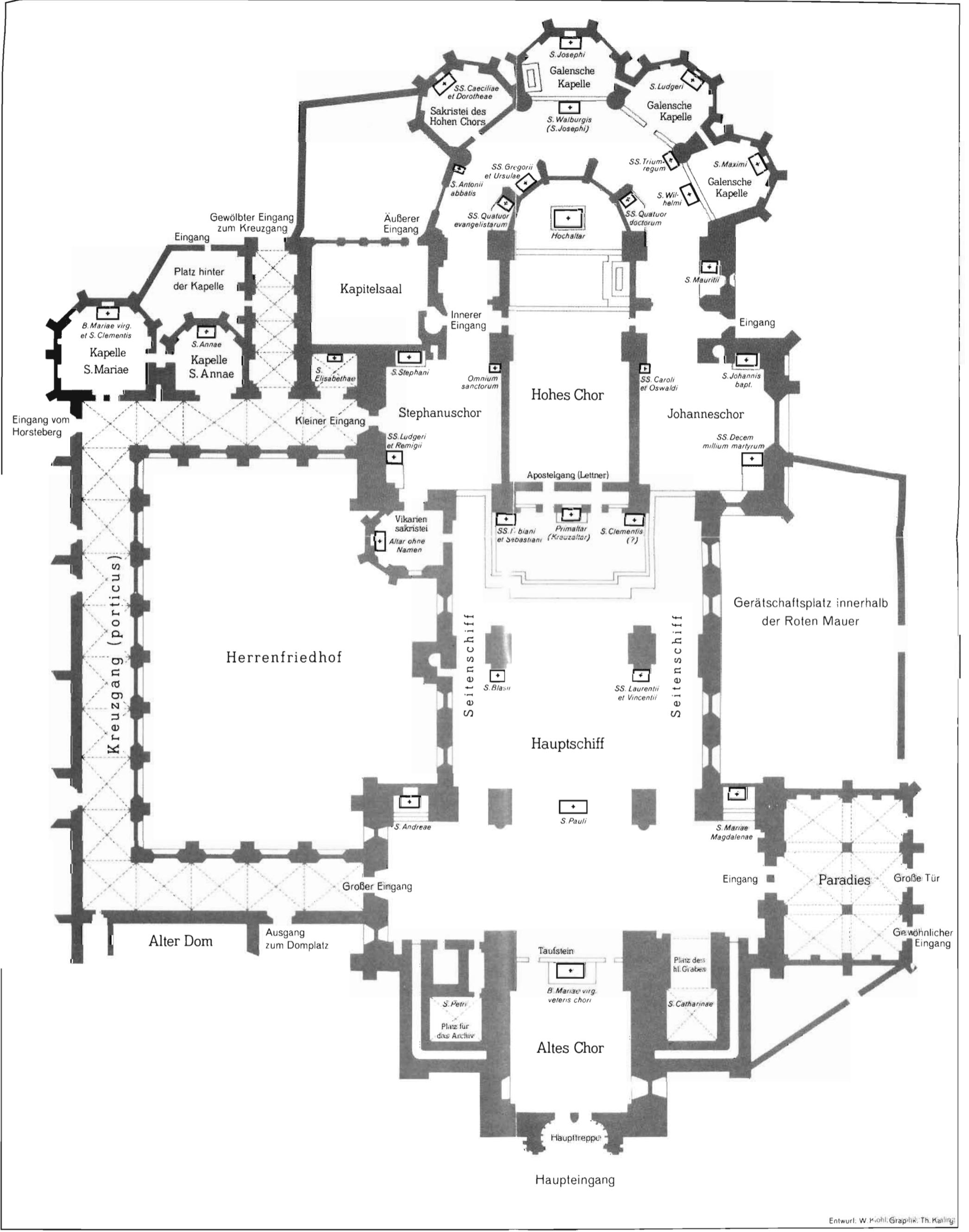


Abb. 5: Aufteilung der Dompfarrei innerhalb der Stadt und die Lage der Kollegiatkirchen (Stand etwa seit 1175)



Entwurf: W. Kuhl, Graphik: Th. Kallrig

Abb. 6: Die Domkirche mit angebauten Kapellen und ihren Altären (in Anlehnung an einen Grundriß um 1710 nach Peter Pictorius d. J. mit Ergänzungen)

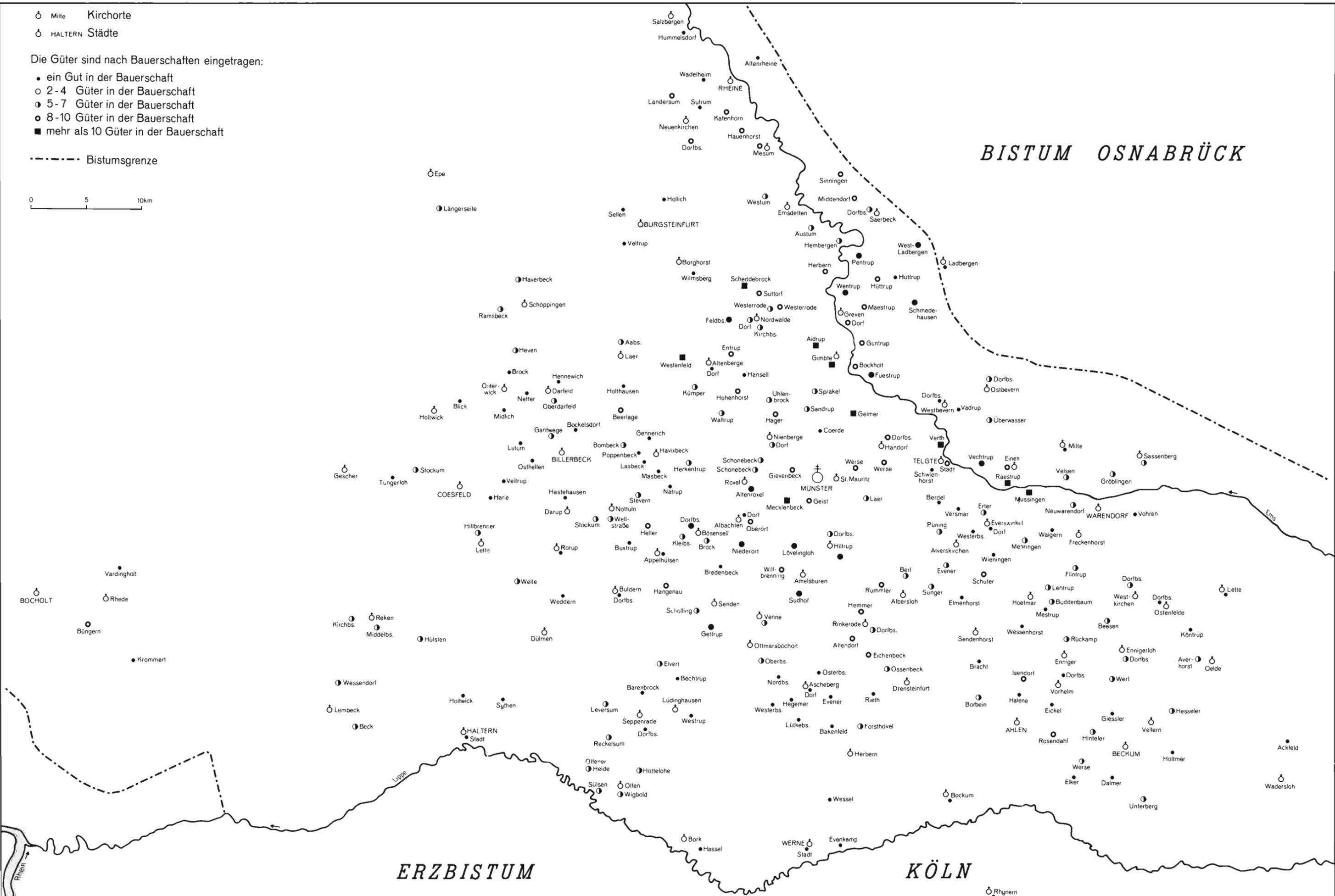
○ Mille Kirchorte

○ HALTERN Städte

Die Güter sind nach Bauerschaften eingetragen:

- ein Gut in der Bauerschaft
- 2-4 Güter in der Bauerschaft
- ◐ 5-7 Güter in der Bauerschaft
- ◑ 8-10 Güter in der Bauerschaft
- mehr als 10 Güter in der Bauerschaft

--- Bistumsgrenze



BISTUM OSNABRÜCK

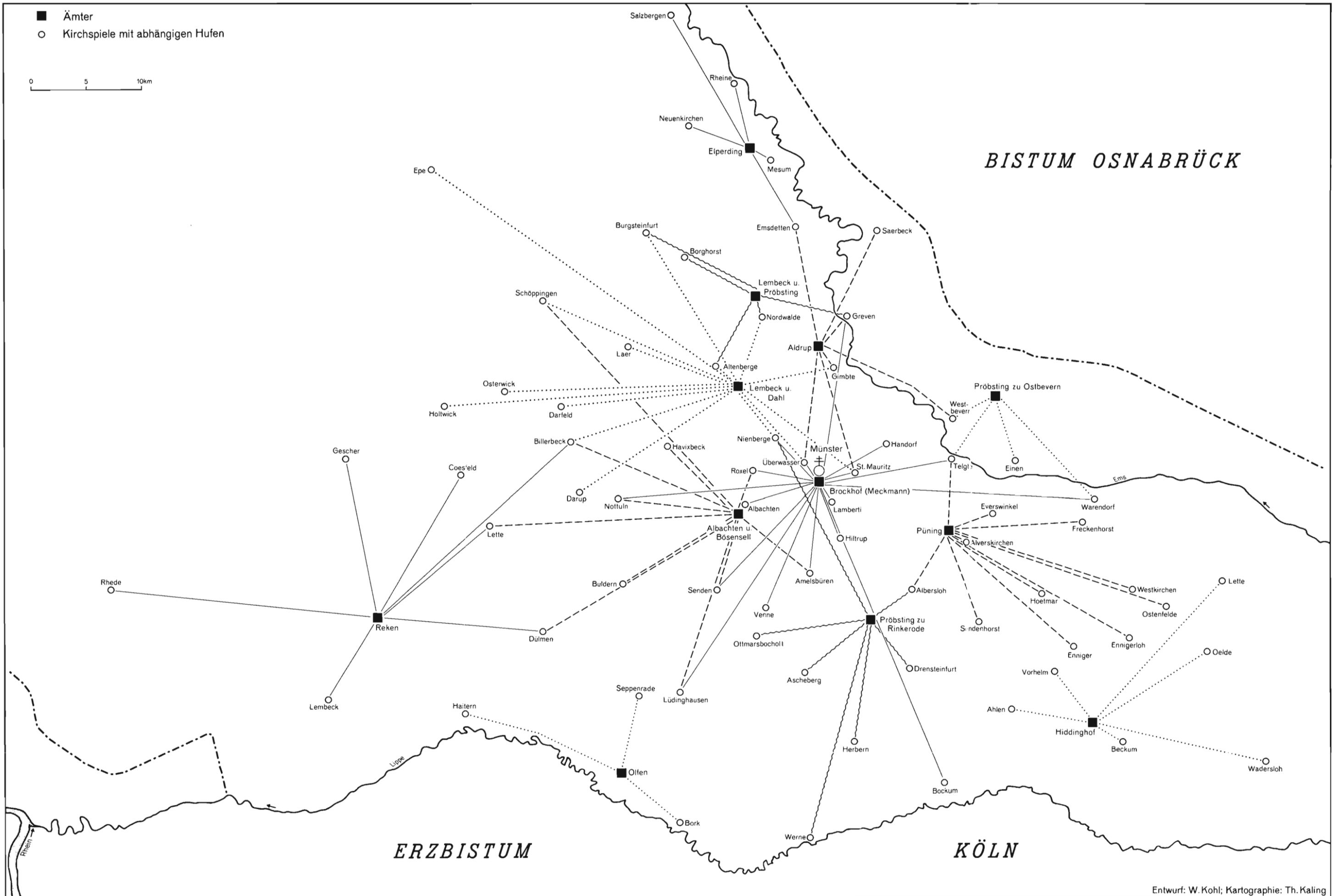
ERZBISTUM

KÖLN

- Ämter
- Kirchspiele mit abhängigen Hufen

0 5 10km

BISTUM OSNABRÜCK



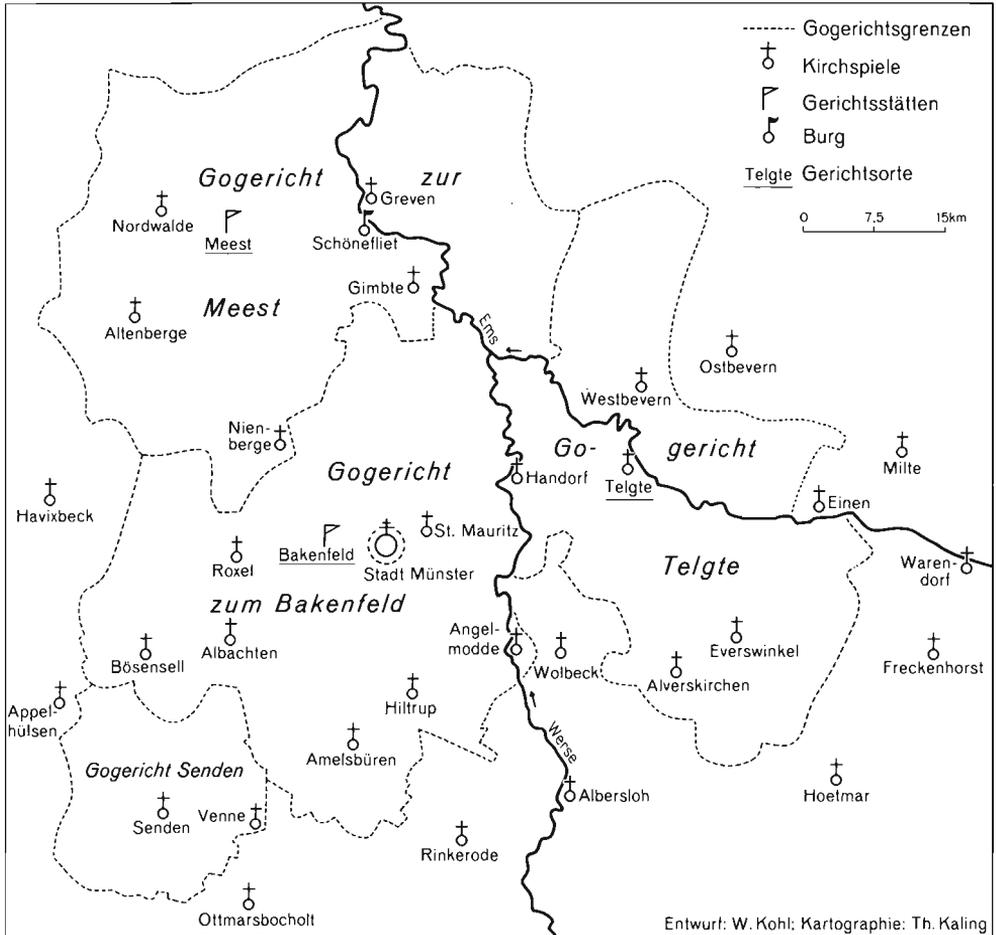


Abb. 9: Gogerichte des Domkapitels